



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

o

Publikationen
der
Gesellschaft
für
Rheinische Geschichtskunde

XI

Landtagsakten von Jülich-Berg

1400—1610

Zweiter Band

Düsseldorf

L. Voss & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei

1907

Landtagsakten von Jülich-Berg
1400—1610

Herausgegeben

von

Georg von Below

Zweiter Band

1563—1589

Mit einem Sachregister zu Band I und II

Düsseldorf

L. Voss & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei

1907

Ger 65.16.10

Harvard College Library

APR 1 1909

Hohenzollern Collection

Gift of A. C. Coolidge

Friedrich Julius Neumann

zur Erinnerung an die gemeinsame tübinger Zeit 1901—5

in aufrichtiger Verehrung.

Der erste Band dieser Veröffentlichung ist im Jahre 1895 erschienen. Ich bedauere lebhaft, dass ich den zweiten erst jetzt vorlegen kann. Ein mehrmaliger Wechsel des Wohnorts und Wirkungskreises und die Verwicklung in verschiedene wissenschaftliche Fragen, deren Erörterung ich mich nicht glaubte entziehen zu können, haben meine Tätigkeit für die Edition der Landtagsakten immer von neuem unterbrochen.

Wie ich mich wegen dieser Verspätung entschuldigen muss, so fühle ich auch das Bedürfnis zwar nicht einer Entschuldigung, aber der Rechtfertigung dafür, dass der vorliegende Band nicht die ganze Gruppe von Jahren umfasst, die für ihn ursprünglich in Aussicht genommen war. Der reichhaltige Stoff liess sich nicht auf geringerem Raum bewältigen. Die Aktenstücke sind stark gekürzt worden; weiter jedoch in der Kürzung zu gehen schien nicht erlaubt. Das Verfahren, das man bei der Veröffentlichung von Berichten über diplomatische Verhandlungen mit Recht angewandt hat, darf nicht ohne weiteres auf verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Akten übertragen werden. Um das Verhältnis an einer der wichtigsten Quellen zur Landtagsgeschichte dieser Zeit, den ständischen Beschwerden, zu erläutern, so bleibt bei ihnen nur die Wahl, entweder Vollständigkeit in der Aufzählung der einzelnen Beschwerdepunkte und ganz klare, keinen Zweifel übrig lassende Fassung des einzelnen

VIII

Artikels zu erstreben oder sich mit einem Hinweis zu begnügen, wie ihn die Archivinventare geben. Der letztere würde ja aber nicht dem Zweck der Edition entsprechen. Mehr oder weniger dunkle Andeutungen über den Inhalt der ständischen Beschwerden zu machen hat jedenfalls gar keinen Wert.¹⁾ Eine Publikation wie die der Landtagsakten wird erst dadurch fruchtbar, dass das einzelne berücksichtigt wird. Ich habe kürzlich in meiner Schrift über „die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland“ zu zeigen gesucht, wie sich gerade auch aus der Verwertung der verstreuten und gelegentlichen Erwähnungen in unsern Akten Erkenntnisse gewinnen lassen. Übrigens ist ferner zu beachten, dass eine Edition von Landtagsakten nicht bloß den Zwecken der allgemeinen Verfassungsgeschichte dienen darf, sondern zugleich die Bedürfnisse der Territorial- und teilweise der Lokalgeschichte im Auge haben muss. Auf den Landtagen kommt manches von den Geschicken der einzelnen Orte zur Sprache; wollten wir die Berichte darüber aus unserer Veröffentlichung ausschliessen, so würden sie der Forschung ganz entgehen, da niemand die in den Archiven ruhenden Landtagsakten auf zufällige Erwähnungen aus der Geschichte eines einzelnen Orts hin durchsuchen wird.

Der beste Beweis für die Richtigkeit einer Methode ist immer die Probe aufs Exempel, und so möchte ich mich denn auch zur Rechtfertigung meines Verfahrens vornehmlich darauf berufen, dass auf den folgenden Blättern sich kaum etwas überflüssiges, vielmehr eine gedrängte Fülle mannigfaltiger, interessanter Informationen finden dürfte. Neben dem, was wir über die allgemeine Landtagsgeschichte erfahren, sind es namentlich zwei Gruppen von Nachrichten, die besondern Wert haben. Einmal die Aufzeichnungen über die schon erwähnten ständischen Beschwerden: sie beleuchten die damaligen Zustände nach allen Richtungen hin, die kirchlichen Streitigkeiten, das Ämterwesen, Recht und Prozess und die wirt-

¹⁾ Ich habe in der *Histor. Ztschr.* 93, S. 128 an einem Beispiel gezeigt, wie unpraktisch es ist, bei der Edition von Landtagsakten in der Kürzung zu weit zu gehen.

schaftlichen Verhältnisse. Sodann sind die Mitteilungen unserer Akten über die Versuche, die Schädigung des Landes durch das von den Nachbarstaaten aufgestellte Kriegsvolk fernzuhalten, hervorzuheben. In den meisten Gegenden Deutschlands herrschte in jener Zeit Friede. Dagegen litten die westdeutschen und zwar ganz besonders gerade unsere Territorien schwer durch den in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden und in Kurköln geführten Krieg, und es ist nun sehr interessant wahrzunehmen, durch welche Einrichtungen und Massnahmen man sich der von daher drohenden Gefahren zu erwehren suchte. Wozu sich andere Teile Deutschlands im allgemeinen erst im 17. Jahrhundert veranlasst sahen, das wurde hier schon im 16. vorweg genommen. Wir begegnen mehreren Plänen und Versuchen einer Reform des Lehns- und Landesaufgebots,¹⁾ aber auch bereits der Erfahrung, dass mit diesem doch nichts rechtes anzufangen sei, und demgemäss dem Vorschlag, von den pflichtigen Lehnsleuten Geld zu nehmen und mit dem Ertrag Kriegsleute zu werben (S. 601 § 3).²⁾ Ebenso macht man auch schon die unerfreuliche Beobachtung, dass die militärisch unentbehrlichen Söldner, die der Mehrzahl nach aus andern Gegenden stammen, die Untertanen kaum weniger als die Feinde bedrücken, und empfiehlt, dem Übel durch inländische Werbung zu steuern (vgl. z. B. S. 519 § 3 und S. 719 § 13). In den Nachrichten über die Unterhaltung der Söldner treten die bedeutsamen Worte „Kontribution“ und „Kommissarien“ hervor, die später in der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eine so grosse Rolle spielen sollten (vgl. z. B. S. 309, 318 Anm. 3, 369, 377, 580 § 3, 584 § 10, 593 § 1). Wenn wir weiter hören, dass der Landesherr Steuern statt durch den Landtag nur durch einen ständischen Ausschuss

¹⁾ Zur Litteratur über die Geschichte dieser in den verschiedenen deutschen Territorien unternommenen Versuche vgl. G. H. Müller, das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Hannover und Leipzig 1905), S. 16 ff. S. 22 f. weist er auf Bemühungen in Jülich-Cleve hin. Sie gehen hier aber, wie eben die Landtagsakten zeigen, zeitlich weiter zurück.

²⁾ Vgl. schon Bd. 1, S. 648.

bewilligen lassen und sie gar ohne jede ständische Bewilligung erheben will, so kommt derartiges zwar auch anderswo im 16. Jahrhundert vereinzelt vor. Aber charakteristisch und grösseres ankündigend ist der Zusammenhang, in dem dieses Verfahren der Regierung unserer Territorien uns entgegentritt: sie fordert jene Steuern für die Unterhaltung von Truppen. Übrigens hatte sie hierbei keinen Erfolg; die Stellung des Landtags war noch viel zu stark, als dass es möglich gewesen wäre, ihn zu ignorieren. Bezeichnend ist es ferner und weist ebenfalls auf spätere grosse Vorgänge hin, dass ein Teil der Bevölkerung aus dem Gegensatz gegen die Privilegierten Anschluss an den Landesherrn sucht und dessen Macht zu verstärken bereit ist (S. 805).

Wenn ich im Hinblick auf diese und andere wichtige Fragen, die in der hier in Betracht kommenden Periode erörtert werden, die Aufzeichnungen über die Landtagsverhandlungen in einer gewissen Fülle bringen zu müssen glaubte, so habe ich dagegen einen andern Quellenkreis, den ich im ersten Band stark berücksichtigt hatte, jetzt zurückgestellt, nämlich die Akten über die auswärtige Politik. Dort hatte ich sie in beträchtlichem Umfange, wenn auch natürlich nur als Erläuterungsstücke, herangezogen. Mir waren indessen schon damals Bedenken gekommen, ob ich hierin nicht zu weit gegangen sei.¹⁾ Die Rezensenten des ersten Bandes²⁾ haben gegen mein Verfahren nichts eingewandt, teilweise es ausdrücklich gebilligt. Man wird bei solchen Fragen sich von Fall zu Fall verschieden entscheiden müssen. Bei dem Material des vorliegenden Bandes schien mir jedenfalls eine Heranziehung der Akten über die auswärtige Politik, soweit sie nicht unmittelbar zu den Landtags-

¹⁾ S. Bd. 1, S. VII.

²⁾ Folgende Rezensionen sind mir bekannt geworden: Gött. Gel. Anzeigen 1896, S. 151 ff. (W. Harless), *Révue historique* 1898, Mai-Juni-Heft, S. 167 ff. (G. Blondel), *Deutsche Literaturzeitung* 1895, Sp. 1227 ff. (G. Küntzel), *Liter. Centralblatt* 1895, Sp. 1278 f. (Edg. Loening), *Mitteilungen aus der histor. Litteratur* 1896, S. 196 ff. (Redlich), *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins*, Bd. 10, S. 256 ff. (Küch), *Histor. Ztschr.* 76, S. 135 ff. (Hartung), *Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt.*, Bd. 20, S. 337 ff. (Stutz), *Revue des questions historiques* 1897, S. 587 f.

verhandlungen gehören, nicht notwendig zu sein. Die Geschlossenheit und Einheitlichkeit gewinnen unter allen Umständen, wenn man sie fortlässt. Dagegen habe ich, wie beim ersten Bande, so auch jetzt die Instruktionen der Regierung für ihre Reichstagsgesandten mit veröffentlicht. Zum Verständnis der Landtagspropositionen gehört es nun einmal, dass man unterrichtet ist, wie der Landesherr seine Gesandten zu dem vorausgegangenen Reichstag instruiert hatte. Aber auch sonst bieten die Reichstagsinstruktionen manches, was die Interpretation der Landtagsverhandlungen erleichtert. Aus den Akten der landesherrlichen Verwaltung, insbesondere aus den Amtsrechnungen, habe ich hier und da eine Notiz in den Anmerkungen mitgeteilt; es sollen damit bloß Fingerzeige gegeben werden, auf welchem Wege weiteres zu finden ist. Unsere Edition ist eben der Landtagsverfassung gewidmet; sie kann hinsichtlich der Verwaltungsgeschichte nicht im mindesten erschöpfend sein. Aus diesem Gesichtspunkt habe ich mich auch für berechtigt gehalten, manche Teile der Akten über landständische Steuern, so namentlich Verzeichnisse über die einzelnen pflichtigen Personen, von der Veröffentlichung auszuschließen; ich habe Existenz und Fundort solcher Listen lediglich erwähnt. Derartige Quellen werden ja überhaupt, falls es sich nicht um Aufzeichnungen aus ganz alter Zeit handelt, besser durch statistische Erfassung und Darstellung ausgenutzt, als dass man sie ediert.

Die allgemeine Einrichtung unserer Publikation, die in den seit dem Erscheinen des ersten Bandes veröffentlichten Editionen der Landtagsakten anderer Territorien mehr oder weniger vollständig acceptiert worden ist,¹⁾ habe ich in allen wesentlichen Punkten beibehalten. Im einzelnen bemerke ich folgendes. Neuerdings ist die Frage der Aktenformen und der Herkunftsbezeichnung der Aktenstücke in sehr gründlicher und beachtenswerter Weise von Küch²⁾

¹⁾ S. Hessische Landtagsakten, hera. von H. Glagau, Bd. 1, S. XII; Ernestinische Landtagsakten, bearb. von C. A. H. Burkhardt, Bd. 1 (vgl. *Histor. Ztschr.* 93, S. 127 ff.). In Vorbereitung befindet sich die Edition der Landtagsakten der Territorien Münster i. W. und Württemberg.

²⁾ Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen von Hessen Inventar der Bestände, hera. von F. Küch, Bd. 1, S. XXIX ff.

erörtert worden. Von seinen Vorschlägen allseitigen Gebrauch zu machen wurde ich schon dadurch verhindert, dass der Druck des vorliegenden Bandes bereits stark gefördert war, als sein Werk erschien.¹⁾ Allein ich möchte auch glauben, dass seine Unterscheidungen, die sehr scharfsinnig und an sich durchaus sachlich richtig sind, doch der Vereinfachung bedürfen, wenn sie praktisch beim Citieren von Archivalien verwendet werden sollen.²⁾ Die den Aktenstücken vorgesetzten Regesten habe ich bei den ständischen Beschwerden meistens ganz kurz gehalten; häufig bestehen sie nur aus einem Stichwort. Dies Verfahren schien mir notwendig, da die einzelnen Beschwerdeartikel oft nur aus einem Satze bestehen, der andernfalls einfach zu wiederholen wäre. Bei den Repliken hielt ich neue Regesten meistens für überflüssig, weil die Replik ja in der Regel dieselben Gegenstände berührt wie das erste Aktenstück, weshalb man aus dessen Regesten sich ohne weiteres auch über den Inhalt der folgenden Wechselschriften informieren kann. Bei der Wiedergabe der Eigennamen habe ich selbstverständlich die Art, wie jemand selbst seinen Namen schreibt, sorgfältig beachtet. Wenn dieser dagegen von einem andern geschrieben war, habe ich seine Orthographie in der üblichen Weise normalisiert. Denn es lässt sich nachweisen, dass man gar keinen Wert darauf legte, Namen anderer in übereinstimmender Form zu schreiben.³⁾ Wollte man hier die Schreibweise der Vorlage genau festhalten, so würde man

¹⁾ Weniger umfassende Neuerungen hatte Kück schon in seiner Rezension des ersten Bandes meiner Landtagsakten vorgeschlagen. Einem Teil derselben habe ich vom Beginn des Drucks des vorliegenden Bandes an Rechnung getragen.

²⁾ Vgl. auch Brandi, Gött. Gel. Anzeigen 1905, S. 903.

³⁾ Man beachte z. B., wie verschieden der Name des Vizekanzlers Hardenrath geschrieben wurde. Nicht einmal die Sekretäre der Regierung schreiben ihn so, wie er ihn schreibt (s. unten S. 921, Nr. 553). Ein sehr charakteristischer Fall liegt in Nr. 371 (S. 673) vor. Es handelt sich um einen Brief von Joh. v. Winkelhusen und Wesspfenning, den beide eigenhändig unterzeichnen. Geschrieben ist er von Wesspfenning, und dieser schreibt im Text den Namen Winkelhusens anders, als dessen Unterschrift lautet! Wie man sieht, interessierten sich die Leute nicht dafür, wie ihr Name geschrieben wurde.

damit bei der Vergangenheit ein consequentes Verfahren voraussetzen, das ihr völlig gefehlt hat. Zu der Frage der Beigabe eines chronologischen Stückregisters, das auch die in den Anmerkungen verwerteten Akten aufzählt, stellen sich die Editoren verschieden. Meistens ist es ohne Zweifel notwendig. Indessen bei unserer Publikation würde es zu den schon mit fortlaufender Nummer versehenen Stücken der Hauptsache nach nur Steuermahnungen, Berufungsschreiben und ähnliches fügen, so dass man von ihm wohl absehen darf. Der vornehmste Zweck, den ein chronologisches Stückregister hat, bei weiteren archivalischen Forschungen als Hilfsmittel zu dienen, würde in unserm Fall kaum in Betracht kommen.

Ein Sachregister konnte dem ersten Bande noch nicht beigegeben werden. Es wird jetzt eines geboten, das den Inhalt beider Bände ausschöpft. Dieses sowie das Personen- und Ortsregister verdankt meine Edition der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivassistenten Dr. G. Croon in Breslau (früher in Düsseldorf und Coblenz).

Zu den im Vorwort des ersten Bandes ¹⁾ namhaft gemachten Archiven, die das Material für unsere Publikation geliefert haben, sind für den zweiten hinzuzufügen: die Stadtarchive zu Köln und Düren. Die hier befindlichen Landtagsakten haben Herr Dr. Krudewig und Herr Stadtarchivar Prof. Dr. Schoop für mich excerpiert, bez. kopiert. ²⁾ Ihnen und dem Direktor des Kölner Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Hansen, sowie namentlich auch den Beamten des Düsseldorfer Staatsarchivs spreche ich für die mir bewiesene freund-

¹⁾ S. IX f.

²⁾ Leider haben in Folge eines Missgeschicks, das mit meinem letzten Ortswechsel zusammenhing, mehrere wichtige Aktenstücke aus dem Dürener Stadtarchiv erst in den Nachträgen zu dem vorliegenden Band (s. unten S. 928 ff.) Aufnahme finden können. — Von den zahlreichen Briefen des Jungherzogs Johann Wilhelm, die Stieve in Bd. 13 (S. 103 ff) der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins aus dem Reichsarchiv zu München im vollen Wortlaut veröffentlicht hat, habe ich mehrfach Excerpte gebracht. Ich glaubte mich auf seine Drucke verlassen und mich von der Pflicht, seine Vorlagen zu vergleichen, entbinden zu können.

XIV

liche Unterstützung meinen aufrichtigen Dank aus. Herr Direktor Dr. Ilgen und Herr Archivrat Dr. Redlich haben meine häufigen Anfragen mit nie ermüdender Bereitwilligkeit aus dem Schatze ihrer umfassenden Information beantwortet.

Freiburg i. B., den 7. März 1907.

G. v. Below.

Inhaltsverzeichnis.

Landtagsakten von 1563 bis 1589.

- I. Steuer für Reichs-, Kreis- und Landeszwecke; Revision der Rechtsordnung; ständische Beschwerden. 1563 Oktober 8—1564 Dezember 30 (Nr. 1—31).**
Vorbemerkung S. 1. Akten S. 2.
- II. Türkensteuer; die niederländischen Unruhen; neue Bewilligung der Accise; ständische Beschwerden. 1565 Dezember 28—Ende 1571 (Nr. 32—81).**
Vorbemerkung S. 69. Akten S. 70.
- III. Die Vermählung der beiden ältesten Töchter des Herzogs. 1571 Juli 12—1575 Dezember 13 (Nr. 82—94).**
Vorbemerkung S. 204. Akten S. 205.
- IV. Türkensteuer; Religions- und andere Beschwerden; die niederländischen Unruhen. 1576 Januar 31 — 1578 März 17 (Nr. 95—135).**
Vorbemerkung S. 228. Akten S. 230.
- V. Fräuleinsteuer; die niederländischen Unruhen und die erste Kontribution; ständische Beschwerden. 1578 Mai 11—1582 (Nr. 136—204).**
Vorbemerkung S. 308. Akten S. 311.
- VI. Der kölnische Krieg; Versuche der Abwehr der fremden Truppen; ständische Beschwerden. 1582 April 14—1585 Dezember 20 (Nr. 205—282).**
Vorbemerkung S. 419. Akten S. 421.
- VII. Versuche der Abwehr der fremden Truppen; Vorbereitung der gemeinsamen Verhandlungen aller Länder des Herzogs. 1586 Januar 4—1587 März 23 (Nr. 283—339).**
Vorbemerkung S. 562. Akten S. 564.
- VIII. Die erste gemeinsame Versammlung der Ausschüsse der vier Länder (der Ausschusstag zu Essen, April 1587). 1587 März 24—April 30, bez. Mai 1 (Nr. 340—363).**
Vorbemerkung S. 626. Akten S. 628 (vgl. S. 928 ff.).

IX. Fortsetzung des Defensionswerks; die Düsseldorfer Union
(2. Dzb. 1587). 1587 Mai 3 — Dezember 17 (Nr. 364—457).

Vorbemerkung S. 667. Akten S. 669 (vgl. S. 945 ff.).

X. Neue Steuerbewilligungen für die Unterhaltung von Sold-
truppen. 1588 Januar 26 — 1589 Juni 26 (Nr. 458—556).

Vorbemerkung S. 804. Akten S. 807 (vgl. S. 951 ff.).

Berichtigungen und Nachträge: S. 926.

Zu Bd. I: S. 926. Zu Bd. II: S. 927. Aus den Akten über den
Prozess der Städte gegen die Ritterschaft von Jülich am Reichskammer-
gericht: S. 945. Einige undatierte Stücke: S. 954.

Orts- und Personenregister: S. 971.

Sachregister: S. 996.

Ein Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen s. in Bd. I, S. XV f.
Hinzuzufügen ist: U. u. A. V = A. v. Haefen, Ständische Verhandlungen
von Cleve-Mark (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kur-
fürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 5), Berlin 1869.

Berichtigung.

S. 308 Z. 10 v. u. l. April 1579 statt April 1578.

I.

Steuer für Reichs-, Kreis- und Landeszwecke; Revision der Rechtsordnung; ständische Beschwerden.

1563 Oktober 8 — 1564 Dezember 30 (Nr. 1—31).

Die letzten Landtagsakten, die der erste Band unserer Edition enthielt, stammten aus dem Jahre 1560. Eine Fortsetzung finden sie erst mit dem Herbst 1563.

Im Oktober 1563 tagen die Stände von Jülich-Berg (Nr. 1 ff.), im Dezember zunächst die von Berg (Nr. 4 ff.), dann die von Jülich-Berg (Nr. 7 ff.). Im Januar 1564 werden Verhandlungen mit den jülicher Unterherren (Nr. 20 ff.), im Februar mit den Geistlichen von Jülich-Berg (Nr. 24) geführt. Im Mai versammelt sich der jülicher Landtag (Nr. 25 ff.), weil er den im Dezember aufgesetzten Abschied noch nicht angenommen hatte. In den August 1564 fällt noch ein bergischer Ausschussabschied.

I. Die Steuer. Auf dem Landtag von Jülich-Berg im Oktober 1563 giebt der Herzog als Gründe seiner Steuerforderung an: die Kosten der Exekution gegen Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg, der Rietbergischen Expedition, des Wahltages zu Frankfurt und des Festungsbaus, für den der Ertrag der dazu bewilligten Accise nicht ausreichte. Bei der darauf folgenden Steuerbewilligung (Nr. 3) wurde bestimmt, dass die Steuer erst 1564 und 1565 erhoben werden und dem Herzog die Einnahmen aus der Besteuerung der Nebenländer Neuenahr, Sinzig und Remagen und der Geistlichen neben der bewilligten Summe zukommen sollten. Der Herzog erlangt nun zunächst, im Januar 1564, von den Unterherren einen Steuerbeitrag (Nr. 20—23), dann, im Februar, von den Geistlichen (Nr. 24). Aus dem Mai liegt ein Abschied mit den Ämtern Sinzig und Remagen (Nr. 28) vor, aus dem Dezember ein Ratsgutsachten über das Nebenland Wassenberg (Nr. 31), das offenbar ebenso behandelt worden ist wie die vorhin genannten Nebenländer. Da die Erhebung der

vom Landtag bewilligten Steuer erst 1564 beginnen sollte, so wurden Ausführungsbestimmungen in diesem Jahre getroffen. Insbesondere (vgl. auch die kurzen Bemerkungen in Nr. 17 und 26) beschäftigt sich damit der bergische Ausschusstag vom August 1564 (Nr. 26). Über entsprechende Verhandlungen in Jülich sind wir nicht näher unterrichtet (vgl. jedoch die Anmerkung zu Nr. 3 bei der Antwort der Stände).

II. Die Revision der Rechtsordnung. Der zweite Hauptpunkt in den Verhandlungen des jülich-bergischen Landtags vom Oktober 1563 (Nr. 3) ist die Frage der Revision der Rechtsordnung von Jülich-Berg. Für diesen Zweck wird auch der bergische Landtag gehalten, dessen Abschied vom 8. Dezember (Nr. 6) vorliegt. Da die bergischen Stände nicht ohne die jülicher hierin vorgehen wollen, wird ein neuer Landtag von Jülich-Berg notwendig, dessen Abschied vom 20. Dezember (Nr. 17) datiert ist. Diesem wird ein vollständiger Revisionsentwurf vorgelegt. Er erhält aber einstweilen nur die Zustimmung der bergischen Stände, während ihm die jülicher erst im Mai (Nr. 26) beitreten.

III. Ständische Beschwerden. Den grössten Raum nehmen in den Landtagsverhandlungen der Jahre 1563 und 1564 Erörterungen über ständische Beschwerden ein. Eine grosse Anzahl von Wünschen und Klagen wird aus Jülich wie Berg auf dem Landtag vom Oktober 1563 vorgebracht. Auf den Landtagen des Dezember wird darüber in Repliken und Dupliken eifrig diskutiert. Im Mai 1564 setzen die Jülicher und im August die Bergischen die Erörterung fort und fügen teilweise auch noch neue Punkte hinzu. Diese Beschwerden beziehen sich auf die mannigfaltigsten Fragen der Verfassung und Verwaltung.

1. Jülicher Stände, Beschwerden. [Düsseldorf 1563 Oktober 8.]¹⁾

1. Beschwerden aus den ständischen Privilegien. 2. Es möge ein Tag zu Jülich für die Verlesung der Privilegien angesetzt und der bewilligten Steuer bis dahin Frist gegeben werden. 3. Verständnisse des Herzogs mit Nachbarherren dürfen die Privilegien der Stände nicht beeinträchtigen. 4. Viele klagen über Entsetzung ohne Rechtserkenntnis. Es möchte auch die Appellation an das Kammergericht und sonst nicht verhindert werden. 5. Klage über die Gerichtsbeamten, 6. über die

¹⁾ i. v.: »uf dem lantdage zu Dusseldorf am 8. octobris ao. 1563 ubergeben.«

Ziehung der Streitsachen an den Hof. 7. Bitte um Beobachtung des Eingeborenenrechts, das sich auch auf die Unterämter beziehe. 8. Es wird etlicher Lehen Natur verändert. Viele können auch zu gar keiner Belehnung gelangen. 9. Die Canzleischreiber erhöhen die Gebühr bei der Belehnung. 10. Declaration des Wortes Mannlehen erforderlich. 11. Die Lehnsreverse beeinträchtigen mitunter den Lehnsmann. 12. Bitte um Declaration, wie begebene geistliche Personen ihrer Erbgüter gebrauchen dürfen. 13. Geistliche Jurisdiction. 14. Das Jagdrecht der Ritterschaft wird beeinträchtigt. 15. Etliche Amtleute verpachten die Jagd an die Hausleute. 16. Die Halfen auf den freien und Lehngütern der Ritterschaft mit ungewöhnlichen Diensten beschwert. 17. Verhör- und Landtage werden gegen die Privilegien zu wenig im jülicher Land gehalten; Jülichische Belehnungen dürfen nicht bloß in Gegenwart bergischer Räte erteilt werden. 18. Zur Steuererhebung in jedem Amt zwei Adlige zu verordnen. 19. Den Befehlshabern einzuschärfen, dass sie die Accise nicht über den bewilligten Termin hinaus erheben. 20. Kopien des Landtagsabschieds beim Erbhofmeister, Erbkämmerer und Hauptgericht Jülich zu hinterlegen. 21. Gebührlige Exekution der Urteile nicht aufzuhalten. 22. Bitte um einen adligen Kanzler.

1. Beschwerden der jülicher Landschaft ¹⁾ aus jez verlesenen privilegien, auch den vurigen angehorten extracten, deweilche man auf bestimpten tag zu Guilich wider anzuhoren pit, on diejenige, so hernach aus weiterem anhoren der ubrigen privilegien, so itzo nit verlesen, aber von etzlichen alden mer gehort und auch in den copien allein angeregt und genant worden (als nemlich hz. Reinhartz ²⁾ v. Guilich und Geller etc. und hz. Gerhart v. Guilich und Berg, graven ³⁾ v. Loen und andere mer), vernomen und vurgewant mochten werden. 2. Deweil fast fleissig und pitlich gehandelt umb verlesong und beshong der alden privilegien und dero original, sich daraus ires geburs in vurgegebenen furstl. petition [!] und sonsten zu berichten und erinnern, und aber nun von derselbiger ernster pit etzlichermaissen abgestanden und undertanich nachgelaissen auf de gnedige gestattong, das man derselben collationirten copien vurbrengen solt, auch vertroostong, dass auf nach gefallen der ritterschaft angestalten tag zu Guilich die original in beisein unsers g. f. und h. erofnet werden sollen und i. f. g. sich denen in aller gnaden gemeess erzeigen wol in verledenen und zukomenden fellen und zeiten, so ist sulchs gnediges erpieten inen semptlichen in under-

¹⁾ Der Sinn dieses ersten § ist nicht ganz klar.

²⁾ Vgl. Band I, S. 522 § 2.

³⁾ Irrtümlich für: Herren.

tanigkeit angeneem; doch dass eigentlich ein tag zu Guilich itzo zu ernennen und anzustellen, darin der gnediger furstl. zusage nach solliger beschehener verlesong der original in allen articuln und puncten nachkomen mocht werden und schlussel und copien auf geburliche orter verschafft, der ingewilligter steur auch so lang, bis sulchs geschehen, frist zu geben begerent. 3. Und wiewol in der principaelhandlong des privilegiums der auslendischer on verwilligong der lantschaft kriegsrustong, ¹⁾ vereinigong etc. vilfaltich geret, jedoch, deweil in de geprechen und privilegien gehorich, ists auch hie zu undertaniger verinnerong inverleibt, dass sulchs aus vilen beschwernussen zu meren teil angezogen nit allein in bedenken und ingan [!] der Clefschen gestalt, ²⁾ sonder austrucklich gesagt, das die ritterschaft und lantschaft darzu steuren mit leib oder gut nit kunnen in ansehong bemelter privilegium [!]; muegen aber leiden, dass on abbruch unser privilegien, auch inniges zutun oder entgeltenuss der ritterschaft und lantschaft e. f. g. sich fruntlich und nachbarlich zu e. f. g. genachberten hern halten. 4. Dass nit eine geringe anzal sich beclagen, uber das aller pilligkeit gemeess privilegium verbottener entsetzong ³⁾ one vurgehende rechtzerkentnuss beschwiert, spoliirt und aller dingen unverhoirt irer habender und vermeinter gerechtigkeit entsetzt oder die guter sequestrirt zu sein, auch in hochheit, regalien und herligkeit abbruch und verneuerung zu leiden. Begeren auch in geburlicher und zugelassener appellation an Kai. camergericht oder sonst vermug des reichs ordnong nit verhindert, sonder seiner [!] stracker lauf gestattet zu werden. 5. Ist auch nit der geringster, sonder der cleglichster missbreuch ein, das unangesehen e. f. g. reformation und ordnong die richter, procuratorn und gerichtzdienner so verzuchlich, unschleunich zu groissem verderblichem schaden der partien, armen und reichen, moitwillich on der vogt und bevelhaber sonderlich insehens handeln. 6. Dass man bie den gerichter[n] auf geburlichen orteren einem jeglichen nach natur der guter gewonliches rechtens zu erwarten unverhindert und gen hof abzuwingen [!] ⁴⁾ gnediglich freigeben wol. 7. Das die bevelher und ampter mit

¹⁾ Vgl. Band I, S. 95 und 98.

²⁾ S. den Abschied (Nr. 3).

³⁾ Konstruktion!

⁴⁾ Statt dieser Worte ist zweifellos der in den jülicher Beschwerden von Dezemher 17 (Nr. 8) § 5 gebotene Text einzusetzen.

lantsaessen zu versehen . . . seien, acht man alswol von den underempter ¹⁾ als adlichen gesagt zu sein; welche adliche ²⁾ auch von keinem anders stantz verwaltigt [!] ³⁾ zu werden undertanich . . . pittent. Verhoffen auch e. f. g. nach der gestalt mit gehorsam treuen und zum wenigsten fleissigen undertanen versehen zu sein, das e. f. g. inen desfals frembde vorzusetzen jegen de privilegia keine gnugsame befugong verhoffentlich erfinden sol. 8. Dass nit allein etzlicher lehen natur und der vuriger belehenongen inhalt verandert, sonder auch vil zu geiner belehenong gar nit komen kunnen, mit dienstlicher flehelicher pit, man in sulchen alten consuetudinum observationibus gnediglich verpleiben und das man der unrittermessigen und frembden spitzfundigkeit denen nit zum nachteil gereichen laiss. 9. Das in entpfahong derselbiger lehen aus einer gutlicher meessiger vereherong die canzelieschreiber einen undrechlichen aigentumb und beschwerong etwa jegen eigentliche erweisong der vuriger gewonheit vilfaltig verhothen und auftringen. 10. Nachdem das wort manlehn nach gemeiner manier zu reden, auch gewonheit schier aller mankamer nit allein pro feudo recto oder masculino, sonder auch gemein und feminino promiscue genomen und gebraucht wirt, wer es in dem fal wol unbeschwerlich; sonst wol man umb eine gnedige declaration desselben undertaniglich gepeten haben. 11. Beclagen sich auch etzlichen, das uber gnugsam designation und specification des lehens begrif under dunkelen worten weiters, den lehenrurich sie, etwa verstanden und ingezogen in de reversalbrieven kun. werden. 12. Nachdem auch in den privilegiis ⁴⁾ etzlichermaissen meldong geschehen, welcher gestalt die geistliche begebene personen sonderlich in cloester irer erbguter zu gebruchen, und aber itziger zeit darin und sonderlich mit seit- und beifellen groisse irtumb entstahen und sich mit dem, was in zuverordent, nit begnugen laissen, bit die gemeine ritterschaft und lantschaft umb eine gnedige declaration, wess man sich desfals zu halten. 13. Gleichfals in den geistlichen gerichtzsachen, deweil der dechant zu Gulich verstorben, mit ansetzong zu sulcher erkentnuss dienlicher und bequemer personen und plätzen (als Gulich) gnedig

¹⁾ Vgl. Band I, S. 134.

²⁾ nämlich Amter.

³⁾ d. h. verwaltet.

⁴⁾ Vgl. Band I, S. 142 ff.

insehens geschehen zu lassen, damit forthin sulche heufige nulliteten und unardige handlong abgeschafft. 14. Das der ritterschaft ir adelich furteil der jagt und vischereien durch viel unrittermessige beschnidden und mit schiessen und sonst indracht geschicht. ¹⁾ Dass auch villicht durch der diener oder missgunner unmilden bericht irer alder gewonlicher jagt etzliche entsetzt, dieselbige jagt als wildbanen (nit zu enigem sonderlichem i. f. g, sonder der bemelter nutz) ingezogen sie, inen vom adel aber nit sovil freiheit bleibe, das sie iren deneren (wen sie der haben und halten sollen) einige ubung zu bemeidong des unnutzen muessiggains und schwermen geben kunen. Bitten sulches gnediglich abzuschaffen [zu] bevelhen. 15. Wie auch, das etzliche amptleut die felthoner und ander wilbraet den hausleuten verpechten, jegen adlichen gebrauch nit zu gestatten, sonder ire eigen hont und jagt halden sollen aldem gepur nach. 16. Beclagen sich auch de von der ritterschaft, das ire halfen auf iren freihen und lehnguteren mit ungewonlichen diensten beschwert werden. ²⁾ 17. In verhuer- und landtagen beider furstentumben [ist] die ungleicheit jegen die privilegia gehalten, wie auch die Guilische lehen hie zu empfangen und etwa allein in beisein Bergischer rete beschwierlich, undertanich pittent, Gulische sachen mit zuverordenten Guilischen reten abzuhandlen. 18. Das in aufhebung und inforterong ingewilligter steur in jeglichem ampt zween von adel darzu verordent werden, ³⁾ insehens zu haben, dass vil missbreuch in dem verhut und abgeschafft werden. 19. Dass auch den bevelhaberen unnachlesslicher ernster bevelh geschehe, deweil der accinsen jar vom verledenem augusto dieses jars 63 nach drien folgenden jarn verlaufen sein, dass man nach . . . geendigtem verlauf derselber drier jair die accis fallen laiss . . . und nit weiters inforteren. 20. Ouch entlich copien der itziger abscheide ein oder zwa gnedichlich mitteil, bie dem erbhofmeister und erbkemerer und heuptgericht Gulich zu hinderlagen. . . . 21. Und so auch clagten vorkumen dero, so nach entlichem ergangenem rechtzurtel, dewelche

¹⁾ Vgl. G. v. Below, zur Entstehung der Rittergüter, Jahrbücher für Nationalökonomie 64, S. 540 f. und 845; wieder abgedruckt in: Territorium und Stadt S. 117 f. und S. 145.

²⁾ In einer Kopie (a. a. O. fol. 164) ist hinzugefügt: »und etliche zum mullenzwang gedrunge«.

³⁾ Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 101.

auch ire wuorkliche kraft erreigt, gleichwol langweilich an gepurlicher execution aufgehaltten und zu irem rechten nit komen kunnen, dewelch doch nit allein jegen de privilegia austrucklich tut, sonder aller naturlicher und rechtmessiger pilligkeit zuwider ist, bit man, darin inen . . . gepurliche vurschob zu tun. . . .

22. Ist auch durch fleheliche pit der ritterschaft und lantschaft erwagen, was beschwer . . . den sempentlichen lantzundertanen entstanden und weiters begegten mach, das dieselb on vurstant eines adlichen bequemen canzlers nu lange zeit sein, undertanich begerent, alswol i. f. g. als den undertanen zu gutem sulchs gnediglich versehen zu werden. ¹⁾*

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 133, glichz. Niederschrift.

¹⁾ A. a. O. fol. 141 (glichz. Niederschrift) der Entwurf einer Antwort des Herzogs. Auf dem Umschlag steht: »dise antwort ist dermassen nit ubergeben. Dan als die ritterschaft uf dem folgenden lantdage zu Gulich die artickel nochmals und doch mit etlicher enderung inbracht, ist die antwort auch zum teil geendert.« Ich notiere hieraus nur das wichtigste. Im ubrigen stimmt dieser Entwurf im allgemeinen mit der definitiven Antwort (s. Nr. 11) uberein. 1. Hz. hat Räte, Ritterschaft und Städte zu S. Lucia [Dzb. 13] nach Jülich fordern und die Schlüssel zu der Truhe, in welcher die Privilegien verwahrt sind, »mit zu bringen schreiben lassen.« Dass aber der »steuer bis daran frist gegeben werden sol«, befremdet ihn, da sie bewilligt ist, »ehe diese artickel ingegeben«. ad 3. »Der dritte artickel ist etwas dunkel gestalt und were notig zu specificirn, ob damit gemeint wult werden die kunftige einigung. Wes nu dieselbige belangen tuet, hette m. g. f. und h. damit anders nit dan i. f. g. landen und undertonen selbst eigne wolfart gesucht, uf das sie desto mer in gutem frieden gehalten und von den unreuigen unbeschwert sein und bleiben mochten, jedoch des fals nichts handlen oder schliessen woln, dan mit der ritterschaft und lantschaft vorwissen und bewilligung, und darumb uf jungst gehaltenem landtag davon under andern proponirt, ire bedenken und gute meinung darauf zu vernemen und anzuhoren, also das nit gesagt oder furgewant werden kan, als ob i. f. g. hiemit den privilegien zuwider gehandelt oder anders, dan dieselbigen nachbringen, tun willen. Und als zu ende soliches artickels gemelt, das sie on abbruch irer privilegien, auch on einich zutun der ritterschaft und lantschaft leiden musten [es steht dort: muegen!], i. f. g. sich mit den genachbarten in freuntliche verstentnus begeben etc., versicht sich m. g. h., das seine undertonen gut zu leiden, das i. f. g. aus gnedigen vatterlichen . . . gemuet i. f. g. landen . . . zu merer trost, beschutzung und vertedigung bei jedermanniglich, geschweigen bei den genachbarten cur- und fursten gute nachbarschaft zu halten sich bisher beflissen und noch. Derhalben

2. Bergische Stände, Beschwerden. Düsseldorf 1563 Oktober 8.

1. Niemand seiner Possession ohne Rechtserkenntnis zu entsetzen.
 2. Keine gerichtliche Handlung auf den freien Rittergütern zu gestatten.
 3. Auf dieselben keine Dienste zu legen noch ihre Halbleute auf Gewinn und Gewerbu zu setzen. 4. Die Beamten sollert die gemeinen Erben auf den gemeinen Marken nicht beeinträchtigen. 5. Die Fische auf der Ruhr und dergl. Gewässern nicht durch Wehre an ihrem freien Gang zu hindern. 6. Verbesserung des Gerichts zu Opladen. 7. Das Eingeborenenrecht zu beobachten. 8. Die Stadt Köln erschwert die Einfuhr bergischer Produkte. 9. Stadt Düsseldorf bittet um Antwort auf die Klage wegen ihrer Zollfreiheit. 10. Bitte um Antwort auf die Supplik der Amter wegen. »Etliche pitliche articulen«: 1. Ritterschaft bittet um Erlass des Futterhafers. 2. Stände bitten um Freilassung der Hochzeitsfeste nach jedermanns Gefallen. 3. Denen von Lennep die jetzige Steuer zu erlassen und eine Unterstützung zu gewähren. 4. Stände behalten sich vor, nach Durchsicht der Privilegien weitere Beschwerden vorzubringen.

»Beschwerenus dero van der ritterschaft und stede, darinne sie widder alt herkommen und privilegie sich beschwiert befinden. — Uf dem lantdage zu Dusseldorf am 8. octob. ao. 1563 ubergeben. 1. Anfenklich das niemantz seiner habender possession on erkentnus des rechtens mit der daet oder sunst zu entsetzen. 2. Das keine pandung, gebot oder verbot uf de frien rittegueder gestattet

i. f. g. mit wissen können, zu welchem end oder warumb solicher art. dermassen gestellt. Da es aber gemeint oder gezogen werden wult uf die kreishandlungen, wie mit Ritberg und hz. Erich, kan m. g. h. sich von der Kei. M. und dem reich als ein gehorsamer furst und glit desselbigen nit absondern. Dweil nu des h. reichs hochverpeenter lantfriet und executionordnung oevermitz Kei. und ku. M., curfursten, fursten und gemeine stende des h. Rom. reichs uf vorigen gehaltenen reichstagen einhelliglich ufgericht, bewilligt und beschlossen, welchen i. f. g. als ein gehorsamer furst nachzukommen und zu geleben schuldig und gehalten, so haben i. f. g. der angezogener Ritbergischer und hz. Erichs handlung nit on sein können, sonder solichs alles notwendig furwenden müssen.« Denn wenn der Hz. sich anders denn als ein gehorsamer Reichsfürst halten würde, können Stände bedenken, dass das nicht nur des Herzogs Eiden und Pflichten zuwider sein, sondern auch ihm und seinen Untertanen den grössten Schaden bringen würde. Da nun der Hz. auf früheren Kreistagen, namentlich zu Essen 1555, ersucht worden ist, das Kreisobristenamt zu übernehmen, und er dasselbe, weil es keinen anderen weltlichen Fürsten in diesem Kreise giebt, nicht hat ablehnen können, so hat er gemäss der Exekutionsordnung auf Ersuchen des Bischofs von Münster

oder zugelassen wert. ¹⁾ 3. Das uf de frien rittergueder keine dinsten zu lagen oder sunst ire halfleut uf gewin und gewerf zu setzen. 4. Das die ambleute und bevelhaber uf den gemeinen gemarken mit holzhouen, echer, vehedriften und sunst uber alt herkommen und gebrauch die gemeine erben mit beschweren sollen. 5. Zu Ruirort uf der Ruiren und sunst derglichen anderen wesseren nit zu bepossen oder mit weren zuzulegen, dardurch dan de fischerie geschweckt und die fisch an irem frien gank behindert werden; das, was derhalb furgenommen, abgeschafft wert. 6. Das gericht zu Upladen zu besseren und einem jeden zu gestatten, sine notturft ferner inzubringen, und das etliche us den reten und ritterschaft, nemlich drei under und drei [b]aven der Wopperen, zween dage zuvoren, ehe gemeine ritterschaft daselbst erscheinen, die acta durchsehen und folgents ²⁾ relation tun, darmit einem jeden der gebuer geholfen mueg werden, edoch dem privilegio hiemit nichts benomen. 7. Das alle embter und dinsten mit ingesessenen undertainen und lantsassen des lantz besetzt und bedient werden. 8. Es bitten die Bergische ritterschaft und stede, nachdem die undertainen, so ir holz, kalen und andere waren aus dem furstendomb Berg uf Collen zum veilen kouf bringen, uber alt herkomen und gebrauch van der stat wegen beschwiert, auch an dem ver zu Duitz uberhaben werden sollen, das derwegen m. g. f. und h. dieserhalb gnedig insehens tun und die ungebuerlige beschwerenus bi der stat Collen gnediglich abschaffen wollen. 9. Clagt die stat Duisseldorf von wegen der zolfriung nach inhalt der privilegien, darvan copi neben anderen privilegien und beschwerenus ubergeben; bit . . . zu gelegener zeit beantwort zu werden. 10. Wie glichfalls uf die supplication der ambter halber ubergeben.

»und anderer dises kreis uberzogenen und vergewaltigten stende . . . dasjenig, wes i. f. g. zu abwendung des von Ritbergs und hz. Erichs furgenommener kriegshandlung geton, notwendig verrichten müssen, dardurch dan auch i. f. g. selbst sonderlich der ort gelegenen landen und undertonen mit gedient.« ad 20. »Dem ist also nachkomen und der abscheit den von der ritterschaft und stetten mitgeteilt worden.«

¹⁾ Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie a. a. O. S. 543; G. v. Below, Territorium und Stadt S. 121.

²⁾ scil.: »gemeiner ritterschaft« (was auch in Nr. 30 (s. unten) ausdrücklich vor »relation« eingeschaltet ist).

Volgen etliche pitliche articulen.

1. Das denen van der ritterschaft die foderhaber ¹⁾ wie van alders nachgelassen werde, damit sie sich desto bess mit iren pferden underhalten muegen. 2. Bitten gemeine ritterschaft und staede, das i. f. g. die brutloften nach eines jedenen gefallen frei lassen wol. ²⁾ 3. Deweil die van Linnip jemerlich verbrant, ³⁾ bitten die sementliche ritterschaft und stede . . ., sie dieser itziger ingewilligter steur zu erlassen und mit gnediger steur zu hilf zu komen. 4. So sich aver nach ersehung der privilegien etwas weiters, dessen gemeine ritterschaft und stede sich zu beschweren, befinden wurde, das sie sich dieselb hiemit furbehalten haben wollen; mit underteniger bit, das i. f. g. dis genediglich beherzigen und gegen den tag, als man der reformation halber zusammenkommen wirt, gnediglich resolviren wollen.

K. Caps. 3, Nr. 3, fol. 75, glichz. Niederschrift.

3. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1563 Oktober 8.

Herzog: 1. Seine Aufwendungen wegen der Kriegsempörung Hz. Erichs von Braunschweig, der Rietbergischen Sache, für die Festungen Jülich, Heinsberg und Düsseldorf u. s. w. 2. Vorschlag eines nachbarlichen Verständnisses mit einigen Fürsten zur Gegenwehr. 3. Revision der Gerichtsordnung durch Räte, Rechtsgelehrte und etliche von der Ritterschaft und den Hauptgerichten. 4. Ritterschaft solle sich besser gerüstet halten. Stände: ad 1. Bewilligen eine Steuer. Bestimmung über Zahlung der rückständigen Steuern. Neuenahr, Sinzig und Remagen durch den Herzog besonders zu besteuern. ad 2. Sind einverstanden, falls auch die Clevischen und Märkischen zustimmen. ad 3. Einverstanden. Doch soll der alte Brauch der Lande beobachtet und nichts ohne Vorwissen der Räte, Ritterschaft und Städte beschlossen werden. Erneuerung des Ausschusses. ad 4. Ritterschaft will die Rüstung nach ihrem Vermögen bessern. Die auf den Adel verordneten Stifter und Klöster sollen ihm reserviert bleiben und event. mit Vorwissen der Stände reformiert werden. — Stände regen an, dass für Beobachtung der Kirchenordnung Hz. Johanns gesorgt werde. Änderungen darin nur mit ihrem Vorwissen vorzunehmen. Hz. ist damit einverstanden. — Die in der Kanzlei befindlichen

¹⁾ Vgl. Band I, S. 7, 151, 166; Jahrbücher a. a. O. S. 542; Territorium und Stadt S. 120.

²⁾ Vgl. Polizeiordnung von Jülich-Berg (Druck von 1696), S. 33.

³⁾ Vgl. Ldstd. Vf. III, 2, S. 294 (Nr. 68: Urk. Hz. Wilhelms für die Stadt Lennep von 1575, in der noch auf den Brand Bezug genommen wird).

Privilegien der jülicher Stände sind verlesen Zum Zweck neuer Durchsicht aller Privilegien ein Tag nach Jülich auszuschreiben. Über Benutzung der Privilegien. Weitere Zwecke jenes Tages. — Stände bitten um Beobachtung des Eingeborenenrechtes. Herzog sichert sie zu. — Herzog verspricht Revers über die bewilligte Steuer und die Bewilligung des nachbarlichen Verständnisses.

Der Hz. hat den hierher berufenen Räten, Ritterschaften und Städten von Jülich und Berg, 1. den 'Verlauf der Kriegsempörung' Hz. Erichs von Braunschweig, ¹⁾ auch was er dieserhalb als Kreisoberster auf wiederholtes Ersuchen Bischof Bernhards von Münster vermöge der Reichsexekutionsordnung »zu abwendung merer besorgter geferlichkeit sich gehalten und erzeigt, vortragen lassen, mit einführung der grosser anlage und unkosten, so i. f. g. nit allein zu abschaffung obangezogenen Hz. Erichs kriegswesens und tatlicher handlung, sonder auch vorhin zu der Ritbergischer expedition ²⁾ und noch neulich derwegen vorgefallener forderung, dergleichen dem koniglichen waltage zu Frankfurt, auch zu der vestungen Gulich, Heinsberg und Dusseldorf uber die darzu verordnete zwelfjarige accies und bewilligte steur aufgangen, welche alle bisanhero aus irer f. g. gulden und renten hetten müssen genommen werden und irer f. g. daraus allein zu tragen hochbeschwerlich und unmöglich. 2. Nachdem aus Hz. Erichs hendel gnugsamb gespurt, wie guete nachbarstende dermassen ubereilt und benotigt, dass sie ferneren schaden zu verhueten sich nach des frietbrechers und beschedigers gefallen setzen und ganz schetlicher weise vertragen müssen, auch in diesen geschwinden und geferlichen leufen dergleichen emporung und uberfal nit allein zu besorgen, sonder balder dan es zu vermueten erwartet werden muss, und aber befunden, dass die hilf, so vermog des h. reichs executionordnung durch die craisstende zu leisten verordnet, nit so balt, als des beschedigten notturft erfordert, ferdig und in anzug bracht werden kan, insonderheit auch mit eines craiss hilf und anzug, so uf den ainfachen Romerzug ange-

¹⁾ Über den Einfall Hz. Erichs von Kalenberg in das Bistum Münster s. Häberlin 5, S. 599 f.; O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover 2, S. 325 f. Der Zug Hz. Erichs veranlasste Hz. Wilhelm im Juni und Juli 1563, die Ritterschaft von Jülich, Berg und Ravensberg aufzufordern, sich in Bereitschaft zu halten und sich nicht in auswärtige Dienste zu begeben (v. Ledebur, Archiv 3, S. 236).

²⁾ Vgl. Band I, S. 742 ff.

schlagen, die emporung und gewalt nit abzuwenden, noch zu vertedigung der bedrangten erheblich oder gnugsam, derhalben dan i. f. g. solchem hochschetlichem werk und kunftiger gefar aus furstlichem gnedigen gemuet irer f. g. lantschaften und getreuen undertanen zu wolfart und besserer beschutzung und vertedigung nachzudenken nit underlassen, in vorhabens sich mit etlichen benachbarten cur- und fursten etliche jar lang in freuntliche verstentnus, so allein zur gegenwer gericht sein solte, zu begeben, damit durch statliche ansehentliche hilf kunftiger schat und unrat so viel moglich in zeiten vorkomen und also seiner f. g. landen und undertanen in fridden und ruhe erhalten und desto bestendiger vertedigt werden mogen, welche nachbarliche verstentnus ire f. g. gleichwol nit entlich oder anders dan mit vorwissen und zeitigem rat rete, ritterschaft und stette annemen noch sich daruber resolvieren und ercleren wollen. 3. Dweil i. f. g. bericht, dass in der ausgangener gerichtordnung, so i. f. g. hiebevur zu merer befurderung der justitien und, damit jederman desto bass zu gebur und recht verholfen, publicieren lassen, etliche erclierungen notwendig sein solten, in erwegung, nit allein an irer f. g. heubt- und undergerichteren, sondern auch am Keiserl. cammergericht allerhand zweifel sich zudragt, dass darumb i. f. g. nit undienlich erachten etzliche aus der ritterschaft und von den heubtgerichten, so der lantsgebreuch verstendig und erfahren, zu verordnen, welche neben den reten und rechtsgelerten, die i. f. g. mit darzu zu geben geneigt, bemelte gerichtordnung nochmals vor die hant nemen und mit fleiss erwegen, auch die notturftige erclierungen auf wolgefallen der gemeiner ritterschaft und stette verfassen, damit niemand uber gebuer und billigkeit beschwert werde. 4. Dweil die leufe und zeiten fast geschwint und geferlich und aber die rustung binnen lants etwas underkomen, dass darumb i. f. g. vor ein notturft erachten, dass die von der ritterschaft sich mit pferden, gueten knechten, harnisch und anderer rustung etwas mer gefast zu machen, umb neben seiner f. g. unbilligen gewalt und uberzug soviel moglich weren und retten zu helfen«. Stände möchten dem Hz. iren treuen rat, auch hilf und beistant darzu gutwillig mitteilen«.

Stände antworten: 1. Weil die Armut »bei dem gemeinen man jetziger zeit fast gross, auch etliche hiebevur bewilligte steuern, sonderlich bei den Bergischen noch ausstendig«, so fürchten sie, dass in jetzigen teuern Zeiten der gemeine Mann nicht viel steuern

könnte, bewilligen jedoch, »damit i. f. g. iren undertenigen willen und gemuet spueren mochten, irer f. g. zu undertenigen eren« für Jülich 22,500 Ggl. (zu 9 Mk. köln), ¹⁾ in zwei Terminen zu bezahlen, Remigii 1564 und Remigii 1565, für Berg mit Zutun der Ravensbergischen 15,000 Ggl. »Und dweil sie noch etzliche steuren wie obg. hinterstendig, sol diese ire steur in den letzten zweien jaren, nemblich auf christmess ao. 64 und christmess ao. 65, verricht werden. So sol auch hocherm. m. g. h. die undertanen der grafenschaft Neuenar und der embter Sinzig und Remagen ²⁾ sambt den geistlichen noch sonderlich steuren mogen.« 2. Wiewohl Stände wegen der »nachbarlichen verstentnus . . . allerhant bedenkens gedragen, so haben sie sich doch zuletzt erbotten, sofern die Clevische und Markische dieselbige verstentnus vor dienlich erachten und einräumen werden, dass sie sich auch davon nit wolten absonderen, jedoch alles irer privilegien und altherkommens unabbruchlich, vornemblich so man erfahren, dass die Colnische, Munsterische und Paderbornische solche verstentnus bewilligt«. 3. Halten dies für »ein pilliges, christliches und guetes werk, damit niemand uber gebuer widder recht und die naturliche billigkeit beschwiert und vervurteilt werde, und lassen sich darumb wol gefallen, etliche, so dessen verstendig, darzu zu verordnen, welche solche erclierung schriftlichen zu verfassen, doch dass dieselbe dem alten der lande gebrauch gemeess, auch nit anders dan mit vorwissen rete, ritterschaft und stette daruber beschlossen werde. Und als

¹⁾ Jül. unterh. Arch. (Kop.) folgende Aufzeichnung, die über den Modus der Steuererhebung unterrichtet: »Nun ist die jetzige der Gulichischen lantsteuer gewilligt uf 22 500 ggl. (jeder ad 9 mr. coln. zu rechnen) in zweien terminen, nemlich uf Remigii ao. 64 und darnach uber ein jar, zu bezalen. Stehet derwegen zu bedenken, was mass in den amthern uf der gemeiner hausleut anschlag furzunemen, darnach dan auch der anschlag in den eigenherligkeiten zu reguliren sein mochte. Und dweil es sich ungeferlich uf die helbscheit der voriger steur ertragt, stehet zu erwegen, ob auch der anschlag des gemeinen hausmans darnach furzunemen, als: da in der erster steur von 100 ggl. heubtguts an gereidem oder erbschaft 1 ggl. fur einen termin zu geben verordent, das solchs jetzo uf einen halben ggl. ungeferlich gestalt wurde.« Verfasst ist diese Aufzeichnung zweifellos erst später; vielleicht gar erst 1564 Mai 10? S. unten Nr. 26 (am Schluss). Die Steuerverteilung in Berg erfolgte erst im August 1564; s. unten Nr. 30.

²⁾ Vgl. kstd. Vf. III, 2, S. 81 Anm. 7.

ein neuer ausschuss im furstentumb Gulich von noten, haben die Guligsche ritterschaft die erenveste Otten von dem Bilant hern zu Reit ambtman zu Heinsberg, Wernereren von Haetzfelt hern zu Weisweiler, Johann von Merode zu Schlossberg ambtman zu Caster, Heinrichen von Binsfelt zu Stammenich, Wilhelm Katz und Arnolden von Stommel und von der stette wegen Conraden Behr und Heinrichen Haes scheffen zu Gulich und Duiren darzu verordnet. Die Bergische aber seint bei den iren, so in julio ao. 60¹⁾ verordent, verblieben, nemblich boven der Wopper Johan Ketler, Wilhelm von Lutzenrot und Mauritius Hoen und under der Wopper Heinrich von der Horst und Johan von Winkelhausen, und ist anstat Josten von Ellers, so mitler zeit zum rat angenommen, Rutger von Schöler bruchtenmeister ernant und vorgestellt, und von der stette wegen Bernhart Kilman scheffen zu Dusseldorf und Goddert Nippel burgermeister zu Lennep, welcher vurs. ausschuss zu ersehung der rechtsordnung, wie obgemelt, auch beantwortung der jetzt von den lantschaften ubergebener articul²⁾ neben denjenigen, so hocherm. m. g. f. und h. darzu verordneten wirt, mit zu gebrauchen. 4. Ritterschaft hat das gnedig wolmeinint bedenken irer f. g. in undertenigkeit vermirkt, wolten in dem sich der gebuer verhalten und die rustung nach irem vermogen besseren, mit underteniger bit, dweil etliche stiften und cloister, so auf den adel verordnet, nit so wol gehalten, auch zu etlichen derselben andere, die es nit so wol verdient, gestattet und befurdert, dass in dem gute ordnung mochte vorgenommen werden³⁾ und, so einige besserung und reformation solcher stiften und cloisterlebens von nöten eracht, die mit vorwissen ritterschaft und lantschaft zu tun und vorzunemen.

Nachdem auch allerlei ungleicheit und widerwertigkeit der religion halben in den landen gespurt, wiewol nun weilant Hz. Johans . . . kirchenordnung⁴⁾ hiebevur christlich und gut geacht, auch auf ansuchen und bit rete, ritterschaft und stette dero nachzukommen und zu geleben befolen, so befinden doch dieselbige, dass gemelte

¹⁾ Vgl. Band I, S. 785.

²⁾ S. Nr. 1 und 2.

³⁾ Eine ähnliche Aufforderung richtet die clevische Ritterschaft 1563 November 4 an den Herzög. Keller I, S. 98.

⁴⁾ Über Hz. Johans Kirchenordnung s. Wolters, Heresbach S. 63 ff. Die clevischen Stände stellen sich zu dieser Frage am 4. Novb. auf dem Landtag zu Dinslaken etwas anders als die von Jülich-Berg. Keller a. a. O.

ordnung von etlichen merenteils veracht und, ob [!] sie dem gotteswort nit gemees, zuruckgestossen, welches reten, ritterschaft und stetten (als die daraus mit der zeit ferneren verlauf in religionsachen besorgen) fast bedenklich. Derwegen ire undertenige bit, m. g. f. und h. wolte dieseralb gnedig einsehens tun und daran sein, damit es in irer f. g. landen in religionsachen vermog derselben ordnung bis zu erorterung des concilii oder anderer christlicher vergleichung gehalten und die kirchendiener sich derselben gemees erzeigen; jedoch wa i. f. g. vermeinte, dass vurbestimbter ordnung nach jetziger gelegenheit etwas zu- oder abzusetzen, zu enderen oder zu besseren, dass solches mit vorwissen rete, ritterschaft und stette vorgenommen werde. Darauf dan i. f. g. sich gnediglich erliert und erbotten, dass irer f. g. nichts hohers anliege noch liebers begerten, dan dass gute, christliche und eindrechtige kirchenordnung in irer f. g. furstentumben und landen gehalten, derwegen auch irer f. g. nit zuwider, dass obg. ordnung durch etliche frietliebende gelerte vor die hant genommen, mit fleiss erwogen und, was darinnen zu enderen notig eracht, dass solches aufgezeichnet und mit vorwissen rete, ritterschaft und stette ins werk gestellt werde.

Als von der lande und sonderlich des furstentumbs Gulich privilegien uf jetzigem landtage allerhant vorgelaufen und ritterschaft und stette dieselbe zu besehen und zu hoeren begert, darauf auch alles, was darvon in der canzlei befunden, inen vorgelesen, so ist gleichwol der absteit genomen, dass m. g. f. und h. zu erster irer f. g. gelegenheit einen neuen tag auf Gulich sol ausschreiben lassen und diejenigen, so zu der kisten, darinnen die privilegia verschlossen, die schlussel haben, mit denselben schlusselen sonderlich dabei erforderen, umb gerurte kist alsdan zu ofnen und alle darin verwarde privilegia gemeinen ritterschaften und stetten hoeren zu lassen, auch die copeien davon, so mit darbei liegen, hinder die erbembter und das heubtgericht Gulich in verwarung zu stellen; doch dass dieselbige sich verpflichten niemant solcher copeien abschrift zu geben, sonder die allein zu behoif gemeiner ritterschaft und lantschaft zu verwaren; wo aber jemant zu behoif seines rechten einiger articul oder clausulen aus den privilegien an geburlichem gericht notig were, dass solches bei dem heubtgericht Gulich gefordert und die privilegia demselben vurgelesen, auch des notigen articuls oder clausulen glaubwürdiger schein gegeben wert. Wie dan auch auf solchen neuen tag die verordneten zu ersehung der rechts-

ordnung die erclerungen, so sie bedacht, als gleichfals wes auf die jetzt der lantschaften ubergebene articulen ¹⁾ vor guet angesehen, reten, ritterschaft und stetten vorbringen, und andere notturft alsdan auch mit vorgenommen und wie sich geburt erortert werden sol.

Und nachdem ritterschaft und lantschaften jetzo unter anderm gebeten, dass vermog obgerurter privilegien die lande und embter allein mit undersassen bestalt. werden mogten, haben i. f. g. darauf geantwort, wie irer f. g. wissens demselben bisanher nit ungemees gehandelt, wie auch ire f. g. hinfurter ungern darwider tun und handelen solte.

Auch ist beschlossen, dass ritterschaft und lantschaft schein gegeben werden sol, dass diese eingewilligte steur, auch die einreumung der nachbarlicher verstentnus inen und iren nachkommen an iren habenden privilegien, freiheiten und alten herkommen nit sol nachteilig sein noch dieselbige einiges wegs dardurch geschwecht oder gekrenkt werden. — Urkunt hochben. meines g. f. und h. herzogen herufgetruckten secretsiegels. Geben zu Dusseldorf am 8. tag octob. ao. 63. Ger[ardus] Jul[iacencis].*

Jül. ldstd. Arch. Abt. 4. Nr. 2^{1/2}, Orig.; Berg. ldstd. Arch. Abt. 4. Nr. 3, Orig.; K. Caps. 3, Nr. 2a, letztes Blatt eines Orig., Redinghoven 27, fol. 70, Kop.

4. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Beschwerden der bergischen Stände von Oktober 8. [1563 Dezember 8.]²⁾

1. »M. g. h. weiss nit, das jemantz seiner habender possession on erkentnuss des rechten oder billigkeit mit der tat entsatzt sei.« Wird jemand namhaft gemacht, »wurd i. f. g. soliche berichtung darauf tun oder insehens geschehen lassen, das sich niemants mit reden sol haben zu beschweren. 2. Man weiss nit, das uf freien rittegutern aus bevelch meins g. h. einiche pfandung, gebot oder verbot wider die privilegien geschiet sei; das aber auch sonst an andern ortern aus erheblichen ursachen gein pfandung geschehen sult, erachten i. f. g. dem alten herkommen ungemess. 3. Es geschicht auch nit weiters oder anders, dan wes durch ritterschaft

¹⁾ S. Nr. 1 und 2.

²⁾ Am Rande ist bemerkt: »uf den 8. decemb. ao. 1563 ist der Bergischer ritterschaft und stetten hiervan copei zugestellt.« Ob die hzgl. Antwort selbst schon früher oder auch erst am 8. Dzb. verfasst ist, muss dahingestellt bleiben.

und lantschaft beschlossen und sunst uf gnedigs begeren meins g. h. gewilligt wirt. Es seint aber die halfleut, so fur der ritterschaft zogbruggen nit sitzen, in den reichs- und gemeinen lantsteuren uf ire gewin und gewerf iderzeit mit gesatzt, dessen sich auch die von der ritterschaft mit reden und pilligkeit nit zu beschweren noch zu verweigern, wie dan mit etlichen abschieden, so uf vorigen lantagen genommen, und darauf gefolgten bevelhen im fal der not wol darzutun, das in den bewilligten steuren gein andere halfleut, dan so fur der ritterschaft zogbruggen gesessen, ausbehalten. Und wurd auch, da in dem endrung furgenommen werden sult, bei den Gulichischen dieselbe meinung haben willen, dardurch dan der gemein man in den steuren desto hoher beschwert. 4. M. g. h. hat gein gefallens, das einiche ambleut und bevelhaber die gemeine gemarken und erben mit holzhauen, echer, vedriften oder sunst von wegen und aus irer f. g. habender gerechtigkeit hoher beschweren, dan i. f. g. darzu van alters berechtigt gewesen und noch. Und so imantz dargegen geton het oder tet, kunt i. f. g. erleiden, das dieselbigen namhaft gemacht; wurd i. f. g. darinnen gnedig und geburlich insehens geschehen lassen. 5. I. f. g. mogen gnediglich erleiden, das darzu verordent, die gelegenheit besichtigt und, wie es befunden und gebessert werden kunte, an i. f. g. gelangt werde; wollen i. f. g. folgents an derselben, wes die notturft erfordert, nit mangeln lassen. 6. M. g. h. mag erleiden, das die rete und ausschuss sich besprechen, wie die besserung sol mogen bequemlich und unnachteilig furgenommen werden, und darvon ein ordnung und mass begreifen.¹⁾ Wult i. f. g. nit allein dieselb gnediglich anhören, sonder, da sie rechtmessig, billig und notturftig befunden, ins werk richten lassen, so i. f. g. nit liebers sehen wulden, dan das einem jedern gleich und recht binnen lants widerfaren mocht. 7. Dieser articul ist in dem abschied jungst gehaltenen landtags zu Dusseldorf beantwort, als nemblich, das i. f. g. wissens demselben articul bisanher nit ungemess gehandelt, wie auch i. f. g. hinfurter ungern darwider tun und handeln sulten. Und haben i. f. g. alweg dero undertonen (sover die darzu dienlich befunden) den frembden furgesetzt. Das aber diser articul auch mit uf die underdiener gestalt, ist bei i. f. g. voreltern lobl. ged. in allen dero

¹⁾ Etwas korrigiert nach der Wiederholung in Nr. 30 (1564 August 19).

furstentumben und landen bisanher also herbracht, wan man auch diener oder andere gehat, die zu verwaltung der underempter dienlich, das darinnen kein underschiet gehalten worden; idoch werden i. f. g. dessfals iderzeit die gelegenheit der personen selbst vleissig anmirken und sich darnach gnädiglich zu erzeigen wissen. 8. Ist darinnen hiebevordnung und mass gegeben, nemblich das ein jeder underton seine war zum veilen kauf binnen Coln bringen, verlassen, ufschudden oder wider ausfueren mag nach seinem wolgefallen vermog der ordnung. Und so jemantz darüber beschwert, sulte billig den ambleuten jeders orts, von wem, wane, welcher gestalt und in wes waren solichs geschehen, zurkennen geben; so kunt bestendiglich und mit grunt mit burgermeister und rat der stat Coln geret und die beschwernuss und mangel abgeschafft werden. 9. Es wissen sich die ritterschaft und stette selbst zu berichten, mit was grossen uncosten und beschwernuss irer f. g. und der lande die stat Dusseldorf zu bevestigen und zu bebauen furgenommen, und wie gnädiglich i. f. g. dieselbige mit jarmarkten, schulen und anderm behilf gefurdert und noch zu furdern gneigt. Sovil aber die angezogene privilegia belangen tut, mag i. f. g. erleiden, das sich die rete und verordenten dieselbigen furbringen und berichten lassen, sich darauf besprechen und solichs an i. f. g. gelangen.

Resolution auf die »bitpuncten«.

1. »Die ritterschaft weiss, das vast geclagt worden, als sulden meins g. h. voreltern die foderhabern quitgegeben haben, wurden aber uber soliche gnedige nachlassung darumb gefordert. Nun hat man nit underlassen, mit vleiss darnach zu sehen, und befint sich, das bei i. f. g. vorelteren hz. Wilhelms und hz. Johans hochlobl. ged. zeiten durch etliche die foderhaber jarlichs quit gebeten, die auch also von irer f. g. wegen etliche jaren quit gegeben und gnädiglich nachgelassen, wie auch in den rechnungen gemelt worden. Darnach aber ist in den rechnungen davon nit gesetzt und darfur geacht, als were i. f. g. dieselbige nachzulassen schuldig. Derwegen i. f. g., umb ire possession zu recuperirn, nit unbillig verursagt, die foderhaber widerumb inzufordern. Dan i. f. g. bei der ritterschaft ein grosse ungleichheit spuren, so sich irer etliche in guter rustung und wol halten, etliche aber ganz aus der rustung kommen, und brauchen gleichwol der adelicher freiheiten, geben auch nichts von der foderhabern. Und uf das die ritterschaft je wissen moge, das i. f. g. darzu wol befugt und es auch i. f. g. jarlichs ein mirklichs

ertragt, so mag i. f. g. erleiden, das sie herfurbringen ire angezogene brief und siegel der freiung. I. f. g. ist herwiderumb urputig, das gegenreversal darzulegen, daraus sie spuren sollen, das sie uf soliche gefreite foderhaber verziegen und m. g. h. wol befugt, das sein zu fordern und widerumb in die rechnung bringen zu lassen. 2. M. g. f. und h. hat nit willen verendern, was hiebevorden undertanen und landen zu nutz und wolfart publicirt und ausgegangen, es geschehe dan. mit vorwissen der ritterschaft und lantschaft, wie es auch uf hiebevord beschehenes anhalten etlicher stette und sonst bis daran geschoben. Da nun rete, ritterschaft und lantschaft fur gut achteten, das solichs zu veranderen, auch ichtwes weiters in der policeiordnung, das gleichfals zu enderen nötig, mag i. f. g. erleiden, das solichs durch die rete und ausschuss beratschlagt, an die andere gebracht und also mit statlichem bedenken gebessert werd. 3. An u. g. h. hat bisdaher nichts gemangelt, sonder i. f. g. hat sich als ein gnediger her erzeigt und ferner behilf und gnedige furschub tun werd,¹⁾ und sicht i. f. g. auch fur gut an, das sie mochten in der steuren verschont und dieselb andern habseligen ufgelagt werden. Wie gleichfals i. f. g. ritterschaft und lantschaft zu bedenken gibt, ob nit ein oder zweihondert gulden in dieser steuren weiter auszusetzen, damit den armen verbrandten von Lennep ferner zu hilf gekommen und under inen ausgeteilt wurd.²⁾ 4. Was dessen als wider ire privilegien geschehen zu sein an i. f. g. gelangt, wirt i. f. g. sich aller gebur mit antwurt wol wissen zu halten.

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 93, Orig.

5. Bergische Stände, Replik auf die Beantwortung ihrer Beschwerden durch den Herzog. Düsseldorf 1563 Dezember 8.

1—8: Erörterung der früher aufgeworfenen Fragen. 'Bittliche Artikel' 1—3: desgleichen. 4. Die Ritterschaft bittet, dass sie Schatz- und Dienstgüter erwerben dürfe; wird es ihr abgeschlagen, so sollen auch Geistliche, Bürger und Hausleute nicht freie Rittergüter erwerben dürfen. 5. Bitte um Wahrung der bergischen Grenze.

›Fernerer bericht und undertenige bit der rete, ritterschaft und stette des furstentumbs Berg uf unsers g. f. und h. gegebene

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Subject fehlt.

antwort die ubergebene beschwerenus betreffen. Uebergeben ¹⁾ uf dem lantdage zu Dusseldorf am 8. decembris ao. 1563.

ad 1. clagt Wilhelm von Lutzenrait, dass er alle zeit be-
rechtigt gewesen von seinem haus zu Raide notturftig brant- und
zimmerholz von dem königsforst zu holen; dasselbe werde ime jetzo
geweigert und one erkenntnus des rechten mit der tat entsetzt. Dess-
gleichen clagt die wittib von Elverfelde zu Isenberg, dass sie gleich-
fals auf berurtem busch dem konigsforst von irem haus Isenberg be-
rechtigt, dasselh ir vorenthalten und vorangezeigter massen entfrembt.
ad 2. Friederich von Gevertzhaen zeigt an, dass sein halfman zu
Gruelsziffen auf seinem hove vor seinem haus zu Attenbach gelegen
durch den botten zu Blankenberg umb schatz und dienst gefordert
werde. Dergleichen gibt an Adolf von Bernsau, dass durch gerurten
boten zu Blankenberg sein halfman zur Streifen (welchs ein ritter-
meessig guit ist) umb schatz und dienst angesucht werde. Adolf von
Bellickhuisen sagt, dass sein halfman im Hammershof auf der Scheider-
hohe gelegen (welchs ein rittermeessig guit) viermal dis jar durch
den kelner zu Bensbur mit pferden und wagen zu dienen gebot sei.
Jurgen Quade klagt, dass sein halfman auf seinem haus zu Bruck-
hausen gesessen uf steurgelt gesetzt und durch den boten des amts
Metman darfur gemant und folgents gepfant sei. Wie dergleichen
Joh v. Winkelhuisen sich beclagt, das seinem halfman uf sinem
haus zu Morp gesessen auch durch gem. boten geschehen sei.
ad 3. Die von der ritterschaft sein gestendig, dass ire halfmänner
hiebevordurch ire bewilligung in etlichen vergangen steuren uf
gewin und gewerf gesetzt sein, wie sie auch solichs gegeben,
unabbruchlich iren privilegien. Pitten derwegen noch underteniglich,
dass sie vermuege derselven privilegien hinfurter frei gehalten werden
mogen, dan die halfmänner inen solchs an iren pfechten abziehen. ²⁾
ad 4. Adolf von Bernsau und Wilhelm Hugenpoit beclagen sich,
dass inen etliche gerechtigkeiten auf Lintorfer gemarken, hauer-
gewälde gnant, vorenthalten und durch Johann Kessel sel. ge-
dechnus entsetzt sein unerkant des rechten. Die erben Lintorfer,
Huckinger und Greiner gemarken ³⁾ beclagen sich, dass inen vilerlei
beschwerenus gegen das privilegium und alte gebruch begegnen, wie
sie solches bei meinem g. f. und h. zum teil mit supplication an-

¹⁾ Dies am Rande.

²⁾ Vgl. Idstd. Vf. III, 2, S. 18 f.

³⁾ Vgl. Lac. Arch. 3, S. 299; 7, S. 244 ff.

geben und ferner muntlich darzutun sich erbieten. Die gemeine ganerben der embter Windecker und Blankenberger gemarken beschweren sich, dass von wegen des vogten zu Bensinkhausen sie in iren gemarken mit schweinen boven altherkommen und vrogen uberdriven werden. Die gemeine erben Aldenfoerster ¹⁾ gemarken beclagen sich, dass die ambleute zu Lulstorf mit ungeburlichem hauen brant- und zimmerholz uf derselber gemarken sie beschwert. ad 5. Lassen sich die von der ritterschaft also underteniglich gefallen und bitten, dass hochg. furst darzu verordnen wolle. ad 6. Die aufzeichnus, so letztmal zu Upladen gemacht, aufzusuchen und ferner die notturft zu bedenken, etliche ²⁾ zu verordnen. ad 7. Sagen die von der ritterschaft, dass ein amtman zu Windeck angesetzt, der ein Colnischer geboren und im furstentumb Berg nit geerbt noch geguit seie. ad 8. Sehen vor gut an, dass die verordnung, so hiebevot durch hochg. m. g. f. und h. und die stat Collen dieser angezogener gebrechen halben aufgericht, aufgesucht werde, daraus man vermutlich guten bericht und nachbarliche vereinigung derhalben finden wirt. ³⁾

Bitliche articul der ritter- und lantschaft von dem Berge.

ad. 1. Es tun die ritterschaft sich in undertenigkeit vertronsten, hochg. m. g. f. und h. werde sie in ansehung der alten freiheit der foderhaver gnediglich erlassen. Jedoch dweil i. f. g. gnediglich gesinnen lassen, dass die ritterschaft ire privilegien vorbringen, dargegen i. f. g. sich erboten der ritterschaft gegegebenen reversal und irer f. g. gerechtigkeit darzulegen, darauf ist die ritterschaft solches, dweil sie das privilegium jetzt zur zeit nit bei der hant, zu gelegener zeit vorzubringen und irer f. g. reversal und andere gerechtigkeit anzuhoren in undertenigkeit guetwillig, mit underteniger bit, sie mit forderung der foderhaver bei der alter freiheit zu verlassen. ad 2. Ritterschaft und stette bitten in undertenigkeit noch wie vor, dass

¹⁾ Vgl. Lac. Arch. 7, S. 328 ff.

²⁾ Vor etliche ist wohl »und« zu ergänzen.

³⁾ Die Aufzeichnung in K. enthält hier noch folgende Notizen: »Die ubergebene gebrechen der van Dusseldorf ufzusuechen. Dergleichen der stat Ratingen und ander steide undertenige pitliche gebrechen, so sie supplicationswise gestalt, an m. g. h. zu gelangen. Gleichfals der van Wipperfuirf supplication der nuer iseren hutten halber.« Hierbei handelt es sich, wie man sieht, nicht um einen Teil der ständischen Beschwerdeschrift, vielmehr offenbar um Notizen, die in der hzgl. Kanzlei gemacht worden sind. Vgl. unten S. 24 Anm. 4.

jederm undertoinen freigelassen werden moege, zu seiner kinder oder verwandten freunt brautlof seines gefallens so viel freunt und personen zu bitten nach eines jeden gelegenheit und wie von alters gewonlich gewesen. ad 3. Lassen sich die von der ritterschaft und stette also underteniglich gefallen. ad 4. Bitten ritterschaft, dass inen freigelassen werden moege schatz- und dienstguter zu gelden, ¹⁾ doch unabbruchlich meinem g. f. und h. seinen schatz und dienst; wo aber solchs nit zu erhalten, dass alsdan glichfals nit zugelassen werd, geistlichen, burgeren und huisleuten, frie rittegueder zu gelden, damit glicheit moege gehalten werden, und das den gerichter den jeders ortz bevelh geschehe, uber soliche keuf geine verzich, erbung und enterbung zu empfangen oder versiegelung zu tun, angesehen das etliche gerichter den van der ritterschaft, so schatz- und dinstgueder gegolden, geine versiegelung tun wollen, in rittermessigen guederen aber solichs nit geweigert wirt. 5. Ullenbroick und Eller als besitzere des haus Oeft ²⁾ haben angegeben, dass sie der abt zu Werden (unangesehen dass ire vorelteren vor und sie nach je und alleweg zu den Bergischen gehalten) nu under die Markische zu ziehen understeit, mit bit, dass ritterschaft und stette wollen gunstiglich befurderen, dass sie solichs furhabens enthaben und bi dem furstendomb Berg gehalten werden moegen. Und ist der von der ritterschaft undertenige bit, dass m. g. f. und h. die gnadige versehung tun wolle, damit sie dem furstentumb Berg nit abgezogen werden muegen.*

Berg. ldstd. Arch., Abt 4, Nr. 5, Kpt.; K. Caps. 3, Nr. 3, fol. 105, gleichz. Niederschrift; Redinghoven XXVII, fol. 75, Kop.

6: Landtagsabschied von Berg. Düsseldorf 1563 Dezember 8.

Herzog spricht sein Befremden aus, dass der Ausschuss sich bisher noch von der Teilnahme an der Revision der Rechtsordnung zuruckgehalten habe. Stände: wollen das, was verfasst ist, hören, können sich jedoch ohne die Jülicher in nichts einlassen. Den Vorschlag, einen Ausschuss, der zum jülicher Landtag erscheinen sollte, zu ver-

¹⁾ Vgl. Band I, S. 144 f.; G. v. Below, Territorium und Stadt S. 124 f. und S. 145 f.

²⁾ Im bergischen Ritterzettel von 1562 begegnen unter den Adligen des Amtes Angermund Joh. v. Ulenbroich zu Öft und Joh. v. Eller zu Öft. Auch später kehrt das Haus Oft regelmässig im bergischen Ritterzettel wieder.

ordnen, lehnen sie ab. Es wird deshalb verabschiedet, dass die ganzen Stände nach Jülich zum 14. Abends kommen. — Auf die jetzt übergebene hzgl. Beantwortung der ständischen Artikel vom letzten Landtag hat die Landschaft weiteren Bericht eingereicht. Diesen wird der Hz. nach Einziehung von Erkundigungen beantworten, auf die die gemeine Ritterschaft betreffenden Beschwerden sich auf dem bevorstehenden Landtage zu Jülich erklären. Dahin sind auch das Privileg wegen Erlasses des Futterhafers und der zugehörige Revers zu bringen. Stände bewilligen dem Hz. Abschrift aller ihrer Privilegien mitzuteilen.

Auf Befehl des Herzogs ist der Ritterschaft und den Verordneten der Hauptstädte von Berg vorgetragen, wie er »vermog des bedenkens, so auf jungstgehaltenem landtag von wegen der erklerungen, so in der rechtsordnung nötig zu sein eracht und befunden,« (!) ¹⁾ seine Räte und Rechtsgelehrten, die vom Ausschuss und die Verordneten der Hauptgerichte und Städte von Jülich und Berg hierher berufen, wie die Räte, Rechtsgelehrten und Verordneten der Hauptgerichte und der Städte auch die Rechtsordnung »uf solche vorbescheidung an die hand genomen, mit vleiss ersehen und etliche nutzliche und notwendige bedenken aufzeichnen lassen, der genzlicher zuversicht, die vom ausschuss beider furstentumben, als soliche bedenken sambt notturftiger berichtung und ursachen an sie gelangt, solten vermog des jungsten abschiets, auch irer beschreibung uber soliche verfaste bedenken nach altem hergebrachten gebrauch sich mit ged. reten, rechtsgelerten und andern in freuntliche communication eingelassen und sich desfalls mit denselben (doch anders nit dan auf wolgefallen hochged. meines g. hern und der gemeiner ritterschaft und landschaft) verglichen haben.« Der Herzog erfährt nun aber, der Ausschuss habe sich wegen der verfassten Artikel nicht »resolviren oder in gesprech einlassen wollen«; ermahnt deshalb Ritterschaft und Städte, dass sie, wie er zur Beförderung der Justiz zum Besten der gemeinen Untertanen zu arbeiten geneigt, auch an sich nichts fehlen lassen möchten. Ritterschaft und Städte antworten darauf: wollen sich darin von den Jülichern nicht absondern und denen nicht vorgreifen; hätten deshalb auch lieber

¹⁾ Unvollständiger Satz! Zu ergänzen etwa: »genommen ist« — Wie schon Lacombet, Archiv I, S. 76 bemerkt, sind die Akten über die seit dem letzten Landtag unter Mitwirkung der Stände gepflogenen Verhandlungen über die Rechtsordnung nicht mehr erhalten. Wir sind auf die Mitteilungen von Voets, »tractatus de iure revolutionis« (Ausg. v. 1720, Düsseldorf), S. 2 f. angewiesen.

gesehen, dass sie mit den Jülichern dem alten Gebrauch nach zu einem gemeinen Landtag beschrieben worden wären; ¹⁾ wollen jedoch, »was dermassen verfast, gern anhoren,« können jedoch ohne die Jülicher »ire bedenken nit vermelden noch sich einiches wegs einlassen«. Als ihnen nun »die jungst gestelte bedenken« nebst Bericht vorgebracht waren, antworten sie: bitten, dass der Jülicher Erklärung dem alten Brauch nach vorher gehört werden möchte. »Wie nu furgeschlagen, das ein ausschuss von der ritterschaft mit auf Gulich zu kommen zu verordnen, und aber niemand sich dazu hat wollen gebrauchen lassen, auch die gemeine ritterschaft kurz halben der zeit jetzo in der eil dahin wie breuchlich nit haben beschriben werden können, so ist der abschied genommen,« dass gemeine Ritterschaft und Städte nächsten Dienstag den 14. Abends in Jülich erscheinen sollen, um am folgenden Tage mit den Jülichern »sich zu resolviren und die gemeine notturft der lande und undertanen desfalls mit furstellen zu helfen.« Der Hz. hat auch die auf jüngst gehaltenem Landtag durch die bergische Landschaft übergebenen Artikel jetzt schriftlich beantworten und ihnen zustellen lassen. ²⁾ »Als darauf von der landschaft weiter bericht einkommen, ³⁾ in welchem etlicher sonderbarer personen particularclagten angezogen, darauf die notturft erfordert gruntlichen beständigen bericht derwegen . . . zu erkundigen, haben ire f. g. sich gnediglich vernemen lassen, nach empfangnem solichen bericht von den amtleuten, bevelhabern und sonst sich mit gnedigem bescheid zu erkleren, auch soliche particularpersonen nach gelegenheit und befindung der sachen furzubescheiden, wie gleichsals der stedte Dusseldorf, Rattigen und Wipperfurt einkomene gebrechen ⁴⁾ fur die hand genommen, die andere aber articul die gemeine ritterschaft betreffen, so jungst ubergeben und itzt nochmals ferner angeregt, uf dem anstehenden landtag zu Gulich, soviel moglich und berichts halber geschehen kan, der gebuer beantwort werden sollen, dabei mit abgeredt, das durch die ritterschaft das privilegium, welchs sie von wegen nachlassung der futerhaber haben mogen, und hirwiderumb auch das reversal, so bei hochg. meinem g. h. vorhanden, mit dahin gen Gulich zu bringen. Ritterschaft und stedte haben auch uf jetzt

¹⁾ Vgl. Band I, S. 49 f.

²⁾ S. Nr. 4.

³⁾ S. Nr. 5.

⁴⁾ Vgl. oben S. 21. Anm. 3.

nochmals beschehene erinnerung bewilligt, irer f. g. abschrift aller irer habender privilegien, so jetzo vorhanden und kunftig noch weiter befunden werden mochten (die sie sich auch wolten vorbehalten haben), mitzuteilen, mit der angehenkter bit, dieselbige in irer f. g. gewelb verschliessen und heimlich halten zu lassen, wie sie erachten, das ire f. g. auch on ir angeben dazu gnediglich geneigt. — Geben zu Dusseldorf unter irer f. g. heraufgetrugkten secretsiegel am 8. decembris ao. 1563. Ger[ardus] Jul[iacensis].*

Berg. Idstd. Arch., Abt. 4, Nr. 3. Orig.

7. Jülicher Stände, Supplik an Hz. Wilhelm. [Jülich 1563 Dezember 17.]¹⁾

1. Bei der »erofnung« der Originalprivilegien sind etliche wichtige Privilegien nicht gefunden. Hz. möchte die »erofnung noch gegenwirtiger privilegien und die erneuerung der notwendiger, zu gemeinem bericht dienender oder sunst ergetzlichen privilegien« gewähren. 2. Jene Privilegien geben an, »wes wir uns in noten, kriegs- und fridenszeiten mit dienst gegen e. f. g. als u. g. lantfursten zu halten oder wes wir hinwider von e. f. g. von gnaden, furteilen und freiheiten zu erwarten haben«. 3. Hz. möchte betreffs der Mannlehen nicht »der rechten scherfe« gegen den alten Brauch statthaben lassen. 4. Bitten, dass die »leibzucht der lehen in hilingsfurwart frei und aller dingen unverbindert« nach altem Brauch verschrieben werden darf. — i. v.: »am 17. decembris ao. 63 Gulich.«

K., Kaps. 3, Nr. 3, fol. 221, gleichz. Niederschrift.²⁾

8. Jülicher Stände, Beschwerden. [Jülich 1563 Dezember 17.]³⁾

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Ebenda fol. 338 eine andere Fassung der Supplik. § 1 lautet hier: »belangen etliche alte privilegia, so inen verruckt oder sonst verlegt, mit bit dieselbe mit gnaden zu erneuern«. Bei § 2 ist hinzugefügt: »mit einfuerung, das i. f. g. sie mit den manlehenen, da die von alters gewest, befreien und damit entheben wollen und, da die von alters nit gewesen, die jetzige lehentregger damit auch nit zu beschweren« (so statt § 3). § 4 lautet: »das ein jeder lehenman in seiner heiratsverschreibung seine kunftige hausfrau dem alten brauch nach frei und allerding unverbindert mit den lehenen beleibzuchtigen muge«.

³⁾ Datum des praes. — Zum leichteren Verständnis der hier mitgeteilten ständischen Beschwerden sei auf die hzgl. Antwort (Nr. 11) hingewiesen.

1. Statt Art. 2, 8 u. 10 der Beschwerden v. Okt. 8¹⁾ wird eine besondere Supplik übergeben.²⁾ 2. u. 3. = Art. 4 der Beschwerden v. Okt. 8. [das Wort ›regalien‹ fehlt]. 4. = Art. 5; doch ist hinzugefügt: ›bitten sulchs in der reformation nit allein mit ordnong, sonder ernster haltong [!] versehen zu werden.‹ 5. = Art. 6; jedoch steht statt ›und gen hof abzuwingen‹: ›oder unabgezwungen gen hof oder anderswo. 3)‹ 6. = Art. 21. 7. = Art. 22. 8. = Art. 7. 9. ›Das der gnediger bevelh in allen manheuseren, auch der canzelie beschehe, den lehentreg[er]n die alde lehenbucher, brief und versiegelte reversalen auf irē gesinnen und belehenong [!] 4) in irem anligen zu erofenen.‹ 10. = Art. 9; jedoch ist hinzugefügt: ›anderen underlehen, geistlichen und weltlichen, zum vurgang und reizong und der lehneut hohen beschwiernus.‹ 11. ›Das die splis der lehen jegen geburlicher pfnnongen erlagong inzuforteren und zu loesen vermug der privilegien und vuriger gnediger vertroestong nachmals [!] gnedige erlaubung den lehentregern geschehe.‹ 12. = Art. 11. [›den reversalbriefen‹]. 13. = Art. 12. 14. Da der Hz. selbst aus Neigung zu der Ritterschaft erwogen, welcher Schaden ihr daraus entsteht, dass ›die geistliche stift und cloester, so zu der ritterschaft underhaltung gestift, 5) von den unrittermeessigen ingenomen und an sich gezogen sein‹, so bittet die Ritterschaft nochmals, der Hz. möchte ›zu denselben notwendiger gestalt reformirten inen vom adel gnediglich

¹⁾ Nr. 1 (S. 2).

²⁾ Nr. 7.

³⁾ In einer andern, kürzer gehaltenen Aufzeichnung (K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 338): ›das niemant von dem gewonlichen rechten gen hove oder anderswo moge abgefordert werden.‹

⁴⁾ In der andern Aufzeichnung: ›belonung.‹ Vgl. Lehnsordnung an den Mannhäusern Kap. 6 (Rechtsordnung S. 104).

⁵⁾ d. d. Cleve 1569 Februar 14 schreibt Hz. Wilhelm an Kanzler und Räte zu Düsseldorf (z. T.): . . . ›Als ir auch von demjenigen, was sich die ebdissin zu Geresheim hiebevorn in der election verpflichtet etliche andere grafn [!] oder adenliche perzonen zu ir zu ziehen, erinnerung getan, das demselben bisher nit nachgesetzt, so erachten wir nit undinstlich zu sein, das one verzug solchs [!] durch unsern ambtman Horsten [?] mit ir gesprochen und darauf mit ernst angehalten werde, demselben also, wie verheissen, zu geleben und nachzukomen. Disweil aber zu vermuten, das jetziger geschwinder gelegenheit nach keine oder doch gar wenig gräfliche personen zu solchem althergebrachtem geistlichen stand sich begeben werden, dadurch dan solchs villeicht users erachtens bisher verzogen, so were demnach erm. unserm ambtman aufzulegen und zu

verhelfen.« 15. Ritterschaft bittet nach wie vor, »den alden ritterzettel, so bie hz. Wilhelm loebl. ged.¹⁾ zeit ime bruch gewesen, gnedig mitteilen zu laissen«. 16. = Art. 14. 17. = Art. 15. 18. = Art. 16; mit dem Zusatz: »auch etzliche zum mullenzwang gehalten, die doch dessen langweilige reuige cur und freiheit gehabt«. 19. Auch der gemeine Mann klagt »der ungewonlicher beschwer in diensten, insonderheit aber, da sie vurhin allein an den Rein zu denen pflegen, nu druber auf ire costen neben zweifachiger zeit verlust zu ziehen gehalten werden; wie auch, wane sie gen hof oder sonst diensten getain, durch versaumnus und unnoetige moetwillige aufhaltong derjenigen, so die dienstzettel ausgeben sollen, langweilich aufgehalten inen zu gutem.« 20. (ungefähr = Art. 17). »In lanttagen die ungleicheit, so jegen die privilegia gehalten, genediglich abzuschaffen und andere Guilische sachen binnen lantz . . . verhoren und abhandlen zu lassen; wie auch Julische lehen zu Duisseldorf und etwa allein in beisein Bergischer rete zu empfangen beschwierlich; gleichsals pittend, Julische rete darzu zu verordnen.« 21. = Art. 18. 22. = Art. 19; mit dem Zusatz: »das hiemit der gemein man zu itzigen steuren desto williger sein muge. Were auch wol nuedich insehens zu tun, das die accisen bie den vogten, schultessen und schreiber, so des winzaps gebruchen, nit wie bisanher verdunkelt werde. 23. So auch nit geringe beschwernus, argwon und partieligkeit entsethet und beclagt wurd aus dem, das etwa die rechtzgelerten zugleich in saichen dener, advocaten, gunner und auch verhoerer und richter sein,» so möchte der Hz. »sulchen unraet« abstellen.²⁾ 24. Nach alter Freiheit »der adlichen rittermeesiger guter« darf auf denselben »durch botten oder jemans [!] komer, pfandong, angrif und dergleichen nit geschehen«. Ritterschaft kann »der underamptleut desfals ungeburlichen ingrif und bedreuongen zu clagen nit underlassen. 25. Das auch i. f. g. zu zweien oder drien jaren einen gemeinen landtag gnediglich ausschreiben wol laissen zu vermeidong

bevelhen dis vorhabendes werk aufs fueglichst zu handlen, damit die verheissene zusage befurdert [!], und, soviel immer moglich, dahin die sach zu richten, das aus jetzt erzelten ursachen allein etliche adeliche ansehnliche personen neben ir und andere [!] in das stift aufgenommen und der gottesdienst, wie sich gebuert, desto vleissiger erhalten werde.« — »Ita consensit ill princeps ex consilio marschalk Gimnich und hofm. Schwarzenberg.« RV. Nr. 33 Kpt.

¹⁾ 1475—1511. Vgl. Territorium und Stadt S. 136 ff.

²⁾ Vgl. Rechtsordnung (Ausg. v. 1696) S. 9.

der beschwer und gescheften verhaufong, auch viler widerwertigkeit, ¹⁾ zuschen der ritterschaft, lantschaft und nachbenenten bevelhabern aus misbrauch, ingrif und abgunst der rentmeister, vogt, richter, schultes, schreiber, botten und schier aller underempter sich taglich zutragen, mit billiger inrede vorkomen und hingelacht werde, hinder alle indracht, billigkeit und meessigkeit erhalten, auch i. f. g. armer hausleuten und undertanen (die sulcher ²⁾ joch mit diensten, jarlichem geschenk und anderem zwang zu haus gar undertruckt) noturft und undertanige fleheliche pit i. f. g. dienstlich vur- und angeben kan werden, welches auch zu underhaltung der rustong bie den vom adel nit wenig dienlich sein wurd, gleichsvals vilen irtumben und gebrechen zuschen inen abzuhelfen und in der gute hinzulagen gans furterlich.

Ist auch der ritterschaft und lantschaft undertenich bedenken und bitten, was dieser articuln der reformation bequem und fuglich darin gezogen kunnen werden, dieselb darin gnediglich zu versehen . . . — i. v.: »uf dem landtag zu Gulich am 17. decembris ao. 1563 meinem g. h. ubergeben.«

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 211, gleichz. Niederschrift.

9. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Replik der bergischen Stände von Dzb. 8. [Jülich 1563 Dezember 18.] ³⁾

»Antwort meines g. f. und h. uf der Bergischen ritterschaft und stette fernerem ubergebenen bericht und pit.«

ad 1. Betreffs der Klage des W. v. Lutzenrat antwortet der Hz.: hat auf »clag des abten zu s. Pantaleon und anderer den koningsforst in zuschlag und verbot legen lassen, in erwegung, dass derselb fast verhauen, damit er den beerbten zu guter ordnung wider aufwachsen mogte. Und als sich Lutzenrat dessen mit supplication beclagt, ist i. f. g. auf derselb erfurderen der bericht beschehen, dass die nachbaren zu Raed im koningsforst stock und brock haben und Lutzenrat auch nit weiters berechtigt sein sulte, wie sie solches auch vorlengst dem amtman Wilach sel. sembtlich angezeigt, mit angehenkter berichtung, ob es schon kein schatzguet, so were dennoch sein haus nit weiters oder anders dan die andere nachbarn

¹⁾ sc.: so.

²⁾ Nominativ.

³⁾ S. den Eingang von Nr. 16.

berechtigt, und mocht auch geiner von den erben daselbst hauen dan mit erleubnus. Wiewol nun solches am 6. juli des verlittenen 60. jars Lutzenrat angesagt, so hat er dannoch sich damit nit be-
 gnugen lassen, sonder daruber mit dem hauen fortgefaren; des sich die erben, so daraus gehalten worden, beschwert. Und ist i. f. g. geneigt zu erster gelegenheit die erben, auch inen ¹⁾ und andere, die dergleichen gutter haben, sambt der befelchaberen, etlichen eltisten scheffen und nachbaren vorbescheiden zu lassen, umb zu erfaren, wer und wie ein jeder auf bestimbten koningsforst berech-
 tigt. Da sich dan befunde, dass er weiters als obg. berechtigt, solchs wirt i. f. g. ime zu entziehen gar nit gemeint sein, und hat i. f. g. niemant wider recht oder mit der tat entsetzt, und weiss sich Lutzenrat selbst zu berichten, dass solich haus nit lang alda ge-
 standen. Von der Sache der Witwe zu Isenberg ist dem Hz. früher nie etwas geklagt worden. 2. Hat dem Amtmann und Rent-
 meister zu Blankenberg befohlen, Erkundigung einzuziehen; der Amtmann entschuldigt sich aber, dass es bisher nicht habe geschehen können. Sonst würde Hz. den Bericht Gevertzhaen nicht vorent-
 halten haben. So wissen auch die ritterschaft sich zu berichten, dass die ambleut und befelchabere in beisein etlicher von der ritter-
 schaft die aussetzung getan. Da nun jemants uber altherkommen und gebuer angeschlagen, were nit i. f. g., sonderen inen selbst zu verweisen. Gleichwol aber wirt i. f. g. bericht, das solicher hof-
 gnant Gruelssiffen weit von seinem sees gelegen und vormals an-
 gebeutet, auch alzeit mit contribuiert, und werden seinen und der-
 gleichen halfleuten nit mer uferlacht dan i. f. g. eignen halfleuten ²⁾, die auch der ort gesessen und billig so frei sein sollen als andere von der ritterschaft. Betr. Bernsau: Da dem Hz. die Gelegenheit nicht bekannt, wird er Erkundigung einziehen lassen. Betr. Bellink-
 hausen: Dieses ist dies jar, wie man verstehet, geschehen und meinem g. h. nit zu erkennen gegeben. Weiss i. f. g. sich auch nit zu berichten, dass dem kelner oder einigen dienern befelch
 geschehen, der ritterschaft halfleute, da sie des nit zu tun schuldig oder eingewilligt, mit diensten zu beschweren. Gleichwol aber willen i. f. g. darauf des kelners bericht darauf gnediglich hoeren lassen. Betr. Jurgen Quaed: ist vur beantwort. Betr. Winkelhausen wird,

¹⁾ d. h. Lutzenrat.

²⁾ Vgl. Ldstd. Vf. III, 2, S. 34 f.

da bisher darüber nichts an den Hz. gelangt, Erkundigung eingezogen werden. 3. »Was die ritterschaft mit guetem willen eingereumbt, darüber haben sie sich je nit zu beclagen. So kan nit allein mit den bucheren der vor und vor ausgesetzten steuren und satzzettulen, sonderen auch mit den registeren bei hz. Wilhelms sel. ged. zeiten erweist werden, dass der edelleut halfmänner auf ir gewin und gewerb angeschlagen, wie auch der hoher stifter halfleute gleichfals vor 50, 60 und 70 jaren gesteuert worden,¹⁾ wie alles zu sehen, ungeachtet dass domals so wol die privilegien als jetzo vorhanden gewesen. 4. Dass der amtman Kessel Adolphen von Bernsau und Wilhelmen von Hougenpoit irer habender geweld entsetzt, ist meinem g. f. und h. nie geclagt worden. Dass aber an die erben dieserhalb clagten glangt sein mogen, wirt sich Bernsau zu erinnern wissen, was die erben ime darauf vor gegenbericht getan und ime geiner habergewalt [!] ²⁾ gestendig gewest. Gleichwol aber hette er seine clagt, wanehe und welcher gestalt ime die entsetzung geschehen, zu ubergeben; wil m. g. f. und h. bei den erben gruntliche berichtung furderen lassen und sich darinnen gnediglich und der gebuer erzeigen.« Betr. »Lintorf, Huckingen und Grein: m. g. h. glaubt nit, dass sich die sembliche erben beclagen, dass i. f. g. inen boven habende privilegien und gebrauch einige beschwernus zugefugt. Dan i. f. g. hat sich vielmer zu beclagen, dass i. f. g. aus irer habender gerechtigkeit widder derselben alte rentbucher nit allein an dem ort, sonderen auch auf anderen gemarken gedrungen und entsetzt. Und da i. f. g. in specie bericht (deweil angegeben, dass inen vielerlei beschwernus solten begegnen), was solche beschwernus, weren i. f. g. der hofnung solichen bestendigen gruntlichen gegenbericht zu tun, das man i. f. g. mit dieser clagt billig verschonet haben solte. Dass aber i. f. g. den undertanen und gemarken zu gueten nit allein als der lantfurst, sonder auch als der meiste erb gute ordnung furstellen lassen, dessen hetten sie sich billig zu bedanken. Und im fal jemants hieruber zu clagen hette, ist i. f. g. wol gewogen solches mit geburlichen rechten eussern [zu] lassen.

¹⁾ Vgl. ebenda III, 1, S. 61 ff.; 2, S. 30. S. auch das Aktenstück (Nachweise über Besteuerung der Halfleute der Ritterschaft) in ldstd. Vf. III, 2, S. 279 (Nr. 57), von dem bemerkt ist, dass es im Dezember 1563 auf dem Landtag zu Jülich gegen die Bergischen mit gebraucht sei.

²⁾ Zweifellos verschrieben für »hauergewalt«. S. oben Nr. 5 § 4.

Der durchdriften ¹⁾ ist man vor und vor in gebrauch gewesen. Ob aber die amtleute und befelchaber ichtwas daruber getrieben oder sich anders dan geburlich gehalten, sol bei denselben erkundigt werden. Wo die Amtleute zu Lülisdorf sich »boven meines g. h. gerechtigkeit gehalten«, wird Hz. erkundigen. 5. »M. g. h. hat darzu verordnet den ambtman Trostorp und marschalk Bernsau. 6. Hierzu ist i. f. g. geneigt. 7. Meinem g. h. ist in annemung des ambtmans vermeldet, dass derselbig in dem lant von Berg beguetet und fast ansehentliche pfantschaft haben solte. 8. Ist m. g. h. willig darinnen befelch zu geven, wiewol i. f. g. erächt, dass mit dem hiebevord gemeinem edict und ausgangenen befelch der bericht clar gnug am tage, wie auch noch neulich befolen den amtleuten und befelchaberen, da des zu tun ist, zu schreiben. 9. Diesem ²⁾ sol also zu erster gelegenheit nachgesetzt werden.

Uf die bitpuncten.

1. M. g. h. weiss nit, dass sie von alters gefreiet, sonderen kan wol erweisen, dass die von der ritterschaft auch lang nach dem angezogenem privilegio die foederhaber queit gebeten, wie inen die auch etliche jar aus gnaden queit gegeben. Und liest sich i. f. g. bedunken, dass i. f. g. noch gnug getan, dass i. f. g. sich erbieten und unangesehen i. f. g. befelchen berichten lassen, dass bis daher damit gezuckt. Und ist i. f. g. je nit zu verweisen, dass i. f. g. in dero willen behalten, dass i. f. g. denen, so es wol verdienen, noch gnediglichen, solang i. f. g. gefellig, queit geben und von anderen geistlichen und vom adel zu irem vorigen besitz sich in heben und bueren stellen wollen. Und liest es sonst i. f. g. von wegen des reversals und angezogenen privilegien bei dem abscheit verpleiben. 2. Dweil dieses an i. f. g. so vielfeltig gemuetet, so wollen i. f. g. solches gnediglichen einem jederen frei lassen. 3. Hat seinen bescheit. 4. Wiewol meinem g. f. und h. viel clagten ankommen, dass die von der ritterschaft den schatz ungerne von den schatzguteren bezalten und solches auch eine unrichtigkeit bringen konte, jedoch mogen i. f. g. leiden, dass ein jeder gelde, was er bezalten

¹⁾ Am Rande: »ganerben Windek«. Vgl. Lac. Arch. 3, S. 288: es wird »meinem g. h. zuerkant, wanehe das echern ist, die durchdrift mit den gezogenen swainen des hus Windeck oder einer zimlicher herden nach gelegenheit des echers«.

²⁾ Hiermit sind wohl die Verhältnisse gemeint, auf die in den auf S. 21 Anm. 3 mitgetheilten Notizen hingewiesen wird.

konne, doch also, ut res transeat cum onere, und dass auch alle zeit die natur des guts in den kaufbriefen ausgedruckt und meinem g. h. s. f. g. dienst, schatz und anders und sonst jederman sein recht und gerechtigkeit vorbehalten werde. 5. M. g. h. ist nit geneigt, dass einigem furstentumb oder grafschaft, was ime geburt, abgezogen, sonder ein jeder bei dem seinen behalten werde.◀

K. Caps. 3, Nr. 3, fol. 112, gleichz. Niederschrift; Redinghoven XXVII, fol. 77, Kop.

10. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Supplik der jülicher Stände (Nr. 7). [Jülich 1563 Dezember 18.] ¹⁾

Hz. antwortet auf die teilweise dunkle Supplik der Ritterschaft und Städte: 1. Hat nach den erwähnten Privilegien in der Kanzlei suchen lassen, aber nichts gefunden. Wenn jemand von der Ritterschaft davon die Originale oder zuverlässige Kopien hat, so möchte er sie vorbringen. 2. Ritterschaft und Städte werden wissen, was vermog der privilegien und sonst nach altem gebrauch sie sich im fal der not, als getreuen und gehorsamen undertonen wol anstehet, gegen i. f. g. zu halten schuldig, wie auch i. f. g. sich hinwiderumb gegen derselben treue und gehorsame undertonen◀ nie anders verhalten wird, als es sich seinem fürstlichen Amt nach gebührt. 3. Das wegen der Mannlehen verlangte Privileg kann er nicht geben, da »solichs [!] nit allein ein pertinentz und stuck der lantfurstl. hoher obrigkeit, sonder auch i. f. g. ungeru haben wolten, das dero erben und nachkommen sich kunftiglich zu beclagen, das i. f. g. dasjenig . . . nachgelassen, welchs keiner i. f. g. sel. ged. vofaren ehe geton. Gleichwol aber wisten ritterschaft und stette sich zu berichten, wie gar gnediglich i. f. g. vor andern cur- und fursten sich in den fellen bisanher gehalten und erzeigt, also das i. f. g. sich nit versehen, das hievon bei i. f. g. ichtwes angemutet und darauf gedungen sein, das i. f. g. weitere privilegien, dan i. f. g. vofaren lobl. ged. geton, derwegen geben solten.◀ 4. Die Zustimmung für die Bestellung einer Leibzucht in Lehngütern ist »bei i. f. g. als dem lehenhern billich zu suechen, wie auch bei i. f. g. vofaren bis auf i. f. g. nit allein in diesen, sonder auch andern i. f. g. . . . landen also gebreuchlich herbracht. . . . Und wan i. f. g. als der lehenher derwegen umb bewilligung ersucht, haben sich i. f. g.

◀ ¹⁾ Offenbar von demselben Datum wie Nr. 11. Auf dem Umschlag steht: »hiervon ist der ritterschaft copei zugestellt.◀

gegen die treue und gehorsame undertonen jederzeit gnedig erzeigt Und ist wol mit zu erwegen, das dieses i. f. g. allein nit belangt, sonder die successores in den lehenen, und sonderlich die minnerjeren sich furnemblich solicher begertler gemeiner bewilligung kunftig mochten zu beclagen haben.«

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 271, gleichz. Niederschrift.

11. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Beschwerden der jülicher Stände (Nr. 8). [Jülich 1563 Dezember 18.] ¹⁾

1. Ist besonders beantwortet. 2. u. 3. Die Klagen über Rechtsentsetzung sind im allgemeinen nicht begründet. Appellationen hat der Hz. nicht verhindert; er hat aber ein ksl. Privileg de non appellando erhalten. 4. Über die Klage, dass die Richter, Procuratoren und Gerichtsdienner die Gerichtssachen hinziehen. 5. Über die Ziehung der Streitsachen an den Hof. 6. Gebührlige Exekution der Urteile wird nicht aufgehalten. 7. Stände möchten eine geeignete Person als Kanzler vorschlagen. 8. Das Eingeborenenrecht, das der Hz. nach Möglichkeit beobachten will, ist bisher auf die Unterdienner nicht ausgedehnt worden. 9. Betreffs der Bitte, den Lehenträgern auf ihren Wunsch die alten Lehenbücher, Briefe und versiegelten Reverse zu eröffnen. 10. Gebühren bei der Belehnung. 11. Die Frage der Zurückbringung veräußerter Lehnstücke ist 1544 beantwortet worden. 12. Über die Lehenbriefe und Reverse, die dem Lehensmann schädlich sein sollen. 13. Wegen der Frage, wie begebene geistliche Personen ihre Erbgüter gebrauchen dürfen, mögen Stände sich unterreden und ihr Gutachten mitteilen. 14. Betreffs der Zulassung Nichtrittermässiger zu den zur Unterhaltung der Ritterschaft gestifteten Stiftern und Klöstern ist 1544 Bescheid gegeben. 15. Hz. wird nach dem Ritterzettel aus Hz. Wilhelms († 1511) Zeit suchen lassen. 16. Über das Jagdrecht der Ritterschaft. 17. Wenn Amtleute genannt werden, die an Hausleute zum Schaden des Rechts der Ritterschaft Jagd verpachten, wird Hz. Abstellung eintreten lassen. 18. Über die Dienste der Halfleute der Ritterschaft. 19. Über die Dienste des gemeinen Manns. 20. Über die Frage, in welchem Lande Landtage, Parteienverhöre, Belehnungen stattfinden sollen. 21. Über die Zuziehung von Adligen bei der Steuerausteilung. 22. Hz. wird nichts einfordern, das nicht bewilligt. Es ist aber von der bewilligten Steuer noch viel rückständig. 23. Es ist nicht richtig, dass die Rechtsgelehrten in derselben Sache zugleich Advocaten und Richter seien. 24. Auf Rittergütern ist keine Pfändung geschehen. 25. Periodische Wiederkehr der Landtage empfiehlt sich nicht.

1. Die Supplik ist besonders beantwortet. 2. u. 3. Hz. hat nicht Klagen über Rechtsentsetzung vernommen. Meint, »das solichs

¹⁾ Auf dem Umschlag: »hiervon ist der ritterschaft copei zugestalt. 18. decembris ao. 1563.« Vgl. übrigens oben S. 7, Anm. 1.

nit ins gemein gezogen oder verstanden werden konne, sonder von etlichen particularpersonen ungezweivelt hergeflossen sein mag. Werden dieselben namhaft gemacht und daneben angegeben, »wem, in was guetern und welcher gestalt solichs bescheen und furgenommen, vertrauen i. f. g. alsolichen . . . gegrundten . . . bericht darzutuen, darab ritterschaft und stette . . . vermirken werden, das soliche clagten mit unfugen angegeben und i. f. g. desfals (doch niemants unverhört, wie zu milt angegeben) nit anders, als dem lantsfursten und i. f. g. obligendem ambt nach wol angestanden und geburt, uf ansuchen der cleger sich erzeigt und gehalten«. Appellationen hat der Hz. nicht verhindert, sofern sie »geburlicher weis furgenommen und i. f. g. als der lantfurst zu nachteil dero . . . hoher obrigkeit in dem nit vorbeigangen noch auch ger. appellationes an andere auslendige obrigkeiten, dahin sie billig und von rechts wegen nit gehorig, zu abbruch i. f. g. und dero landen gezogen«. Ausserdem hat der Hz. das Privileg erhalten, dass von den durch ihn oder seine Räte ausgesprochenen Urteilen nur bei einer Summe von über 400 rhein. Gulden an das kais. Kammergericht appelliert werden soll. »Da aber jemant daruber sich zu beclagen gemeint, wan soliche gelegenheit underschietlich dargetan, wurde i. f. g. mit furstl. geburlichen bescheit sich disfals auch weiter vernemen lassen.« 4. Die betr. Vorschriften enthält die Rechtsordnung. Bei Nennung von Fällen der Übertretung wird der Hz. entsprechende Verfügung treffen. Die Amtleute, Vögte und Schultheissen sind angewiesen, für die Beobachtung der Ordnungen zu sorgen, resp. »die gelegenheit i. f. g. oder dero verordenten reten schriftlich« anzuzeigen. Hätte demgemäss erwartet, dass die Amtleute, falls etwas vorgelegen, »dasselbig abgeschafft oder, da sie es nit vermochten, i. f. g. specific« mitgeteilt hätten. Hz. hat »auch bisdaher die sorgfältigkeit gebraucht, das i. f. g. gern die allerverstendigste und erbariste zu solichen ambt- und gerichtsdiensten gefordert gesehen. Und weren i. f. g. die nachlessige und seumigen, da die an i. f. g. mit warheit gelangt, nit allein abzusetzen, sonder auch darfur anzu- sehen gemeint. 5. M. g. f. und h. kunt wol erleiden, das ein jeder seine clagten und gebrechen mit ordentlichem rechten, welchs i. f. g. allenthalben in den landen ufgericht, ausfundig machten [!]. So ¹⁾ man zu bedenken, das i. f. g. kein lust haben, das dieselbige mit

¹⁾ sc.: »het?«

so vilfeltigen supplicationen hin und wider angelaufen und bemuht werden, wie auch zu verhör und abhelfung solcher streitiger sachen i. f. g. jarlichs gein geringe uncosten ufgehen. Durch welche aber i. f. g. dermassen am meisten angelaufen, solichs tuet sich in der canzlei bei den parteiensachen gnugsam befinden. Jedoch so auch zu zeiten, da das recht oder der merer teil der gerichtspersonen verdecktig und parteisch weren, sich parteisch beweisten oder beide parteien es also bewilligten, und da sachen furquemen, die i. f. g. und dero hocheit und gerechtigkeiten betreffen, letzlich aber, da es armen, kranken und unverständigen, auch witwen und weisen, die ire recht selbst nit verteidigen kunten, belangen tete, hette man zu bedenken, mit was fugen und reden dieselbige abzuweisen; wie dan der amtleut und bevelhaber ordnung desfalls austruckliche mass geben.¹⁾ Da nu jemants daruber noch beschwert worden were, mocht derselb gleichs-fals [sc.: es] namhaftig anzeigen und i. f. g. fernere meinung darinnen vernemen. 6. Sobald »i. f. g. bericht, das zwischen den parteien gewonnen enturteil furhanden, tuet i. f. g. derselben amtleut, bevelhaber und richtern bevelhen die execution zu tuen. Ob nu darinnen verzug furfallen mochte, konnen i. f. g. nit wissen. Da aber solichs an i. f. g. glaublich gelangt, wurden i. f. g. insehens zu tun nit underlassen. 7. Das der ritterschaft oder anderen undertonen von wegen des absterbens des gewesenen canzlers sel. einiche beschweer, behindernus und nachteil entstanden, weiss sich m. g. h. Got lob nit zu berichten, sonder bisdaher neben andern den. iren selbst die muhe uf sich geladen, das ein jeder gehört und bescheit gegeben, und irer f. g. verhoffens ebenso wenig in lantsachen als in hochwichtigen auswendigen gescheften . . . nit gesaumpt. Und sol wol irer f. g. nit weniger dero eigener privat- als der gemeiner lantsachen halber einer fromer, verstendiger, gelerter und erfarnier, adelicher, gotsfurchtiger, dapferer personen mehe von nöten sein. I. f. g. wolt bisdaher, wan irer f. g. solcher einer were furgestalt (wie dan i. f. g. bisanher mit sonderm gnedigen fleiss darnach getrachtet), nit gewart haben, damit i. f. g. desto mer hilf, rats und rue haben mochten. Stände möchten eine geeignete Person vor-

¹⁾ Polizeiordnung von Jülich-Berg S. 69 f. (Druck von 1696). Vgl. Gött. Gel. Anz. 1890, S. 320. Vgl. auch die 'Ordnung der Parteiensachen und Supplicationen bei Hofe und in den bleibenden Kanzleien', Ztschr. 30, S. 98 ff.

schlagen; »wolten i. f. g. der erlicher und notturftiger underhaltung halber an sich nit erwinden lassen.« 8. Der Art. ist in dem Abschied des letzten Landtags zu Düsseldorf beantwortet. ¹⁾ Der Hz. hat stets seine »undertonen (sovern die darzu dienlich befonden) den frembden furgesetzt. Das aber dieser artickel auch mit auf die underdiener gestellt, ist bei i. f. g. voreltern lobl. ged. in allen dero furstentumben und landen bisanher also herbracht, wan man auch diener oder andere gehat, die zu verwaltung der underempter dienlich, das darinnen gein underscheit gehalten worden. Jedoch werden i. f. g. disfals jederzeit die gelegenheit der personen selbst fleissig anmerken und sich darnach gnediglich zu erzeigen wissen. 9. Sovil die lehen an den manheusern belangt, ist in der getruckter lehensordnung davon mass gegeben. Wes aber die andere lehen, so zu hof empfangen werden, betrifft, wirt m. g. f. und h. sich gegen diejenige, so dessen notturftig und darumb bei i. f. g. ansuchen, gnediglich und der gebur zu erzeigen wissen.« 10. Die Kanzleischreiber sind »daruf gehort und haben den bericht getan, das bei des canzlers Luininks sel. zeiten von den lehenbrievien, amptsverschreibungen und presentationen mer wider itzt gefordert. Und dweil der erbcamerer h. Wilhelm v. dem Bongart ritter sel. zu den gefellen des grossen sigels sich gerechtigkeit angemast und derwegen nit in geringen missverstant und unwillen mit dem canzler Gogreven auch sel. ged. geraten, ist durch hz. Johannem und frau Maria hochlobl. ged. ²⁾ daruber ein spruch getan, was gem. erbcamerer derwegen sol zukomen. Daraus wol abzunemen, das es der canzleien sach allein nit sei. Wan man aber ansehen wolt, wie auch in schlechten lehenen die hergeweiden ³⁾ gefordert, nemlich von jederm pundigen lehen 15 goltg. und darzu noch die gerechtigkeit des stathelders, mannen von lehen und lehenschreibers, dergleichen wie die lehensgerechtigkeit bei andern cur- und fursten

¹⁾ S. Nr. 3.

²⁾ Die auf S. 7 Anm. 1) erwähnte Aufzeichnung fährt hier fort: »mit zutun irer f. g. rete ein vertrag und spruch aufgericht. Diweil aber darinnen nit mit vorsehen, wes von den lehenbrievien jederzeit gefordert werden sollte, mocht man wol erleiden, das daruber ein sichere mass« u. s. w. Vgl. übrigens zum folgenden auch die 'Ordnung, wie sich die verordneten Räte bei der bleibenden Kanzlei mit der Belehnung zu halten', Ztschr. 30, S. 78 ff.

³⁾ Über das Heergewäte vgl. ldstd. Verf. I, A. 52; U. u. A. V, S. 261 Nr. 2; Lac. Arch. 7, S. 130.

gefordert und ingenommen, wurt man sich dieser clagt billig enthalten haben, in erwegung, das man es doch allezeit furnemlich den verfunftigen und ansehtlichen zu irer discretion und wolgefallen gestalt. Und mochten wol erleiden, das ein sichere mass und tax hieruber ufgericht wurde, wie auch von andern brief und sigelen hiebevör oevermitz hochged. hz. Johannem und frau Mariem mit zutuen irer f. g. rete beschehen. 11. Hierauf ist in [!] den articulen, so im jar 44 von der Gulichischer lantschaft ubergeben, antwort erfolgt. ¹⁾ 12. Weiss man sich nit zu erinnern, das in den lehen- und reversalbriefen under dunkeln worten einiche verenderung on billiche rechtmessige erhebliche ursachen bescheen, sonder ist der brauch jederzeit gehalten, das die reversalen den lehenbriefen durchaus gleichmessig ufgericht, verfertigt und darinnen weiters nichts gesetzt, dan in den lehenbriefen begriffen, ausserhalb das bei diser canzlei breuchlich gewesen und noch, die natuir der lehen furnemlich in den reversalen auszutrucken . . . , und hiebevör in ufrichtung der lehensordnung bei den manheusern von den lehenleuten derselbigem manheuser fur gut angesehen und begert, soliche natur jederzeit in den lehenbriefen mit auszutrucken, ²⁾ warbei sie und ire nachkommen solicher natuiren auch wissens haben mochten, so inen in den erbfolungen, bestettenussen und sonst nit wenig daran gelegen. So mag das wort manlehen, da dasselbig in den reversalen befunden, uf solich gutachten und bit in etliche lehenbrief mit gesetzt sein. Wo aber jemants darab gein gefallens truge, mag hocherm. m. g. f. und h. erleiden, das es daraus bleibe, so irer f. g. mit der bekentnus der reversalen gnugsam. 13. Uf diesen puncten hat m. g. h. hiebevör fur gut angesehen, durch die rete und die vom ausschuss erwegen zu lassen, wie es hiemit am besten zu halten. Dweil aber ger. ausschuss jungst zu Dusseldorf sich mit den reten nit ingelassen, segen i. f. g. nochmals fur gut an, das gemeine rete, ritterschaft und stette alhie dieses artickels halber sich auch zu underreden und ir gutbedunken darauf zu vermelden. 14. Ist 1544 beantwortet. ³⁾ 15. Dieser Ritterzettel ist hier nicht vorhanden, »wie man auch nit weiss, ob er zu Dusseldorf zu finden.

¹⁾ Band I, S. 542, § 5.

²⁾ Jene Aufzeichnung (S. 7 Anm. 1) hat statt dessen: »jederzeit sowol in die lehen- als reversalbrief mit auszutrucken.«

³⁾ Band I, S. 523 § 10 und S. 540.

Jedoch wil m. g. f. und h. darnach suchen lassen und, da er gefunden, der ritterschaft nit verhalten«. 16. Hz. weiss nicht, dass das geschehen. ¹⁾ Hat der ritterschaft »bei und an iren. heusern die hasen- und coninjagt nit verboten. Acht mans auch darfur, das herwiderumb sie i. f. g. wiltbanen und coninwringen sich billig zu enthalten«. Bei speciellen Angaben jedoch wird der Hz. »gebürlich insehens tuen«. 17. Wenn die Amtleute »einichen hausleuten die velthöner und ander wiltbrot verpachten teten, dardurch denen von der ritterschaft an irer habender gerechtigkeit der jagten abbruch beschege, hetten sie i. f. g. anzugeben, umb nit allein insehens, sonder auch abschaffung tun zu lassen«. 18. Es wird von den Halfleuten nicht mehr verlangt sein, als »uf den landtügen durch ritterschaft und stette vertragen oder sie uf vorgeent begeren selbst williglich tuen. 19. Das die diensten etwas vilfeltig gefordert und gebraucht, ist umb der beschwerlichen gefערlichen zeiten wil, auch von wegen der grosser und viler beu notwendig und dennoch mit ordnung gescheen. Und verhoft m. g. f. und h., es werde mit der zeit derselben nit sovil von nöten sein, wie auch i. f. g. mit nit geringen unstaten allen gnedigen behülff und verlichterung desfalls zu tuen bisanher nit underlassen. Das aber die foerleut der zettelen halber lang solten ufgehalten werden, tragen i. f. g. kein gefallens;« bei speciellen Angaben wird der Hz. dagegen einschreiten. 20. Landtage und Parteienverhöre werden sowohl im Jülichschen wie in Berg gehalten, »wiewol zu zeiten der gelegenheit nach in dem etwas enderung geschieht sein mag«. Das Verlangen jedoch, »jülicher sachen und lehenempfenknussen« nur durch jülicher Räte verhandeln zu lassen, befremdet den Hz., da seit mehr als hundert Jahren jülicher »sachen und lehen« in Berg nur mit bergischen Räten und Lehnsleuten, bergische in Jülich nur mit Jülichern und Geldrischen (»als die landen noch bei ein gewesen«) verhandelt sind. Gleichwohl müssen die Jülicher zugeben, dass der Hz., wenn er »parteien oder andere sachen bescheiden tut, gern sowol die Gulichschen als die Bergischen darbei fordern lässt. 21. M. g. h. hat die verordenten von der lantschaft in vilen gewilligten steuren die austeilung selbst tun lassen, die dennoch der

¹⁾ Die andere Aufzeichnung hat hier: »der jagten und fischerei halben seint bei weilant hz. Johans, auch jetzt meins g. h. zeiten gemeine bevelhen ausgegangen und in der policeiordnung widerumb erneuert.«

gelegenheit jeders ampts nit allenthalben wol bericht. Und wan i. f. g. durch derselben ambleut die steuren hat aussetzen tuen, haben i. f. g. nit allein zween vom adel, sonder auch etliche von den scheffen (damit immer kein mangel gespuert) darbei verordneten und austrucklich bevelhen lassen, das die steur gleichmessig ausgeteilt, also das der armer man verschoint und den haabeligen nach eines jedern gelegenheit ufgelegt wurde. Dan irer f. g. meinung und wil nit ist, das die steuren ungleich und anders, dan sich geburt, solten ausgesatz, ingenommen und geliebert werden. Mag auch gnediglich erleiden, das die vom ausschuss sich vergleichen und etliche aussetzen, welche von der ritterschaft, so die gelegenheit der embter am besten wissen, in jederm amt mit darbei sein soln. Als aber dieser der ritterschaft artickel villiecht durch unverstant uf das inbueren der steuren gestalt, wo es dan die meinung haben solt [!], wurde irer f. g. nit zuwider sein, sonder kunten ganz wol leiden, das die von der ritterschaft sich solicher muhe des inbuerens beladen wolten. 22. M. g. f. und h. hoft nit, das [der] artickel mit vorwissen der sementlichen ritterschaft gestalt und an i. f. g. das missvertrauen sein sol [!], das i. f. g. von derselben undertonen ichtwas solt lassen infordern und ufbueren, das nit ingewilligt und sie zu tuen schuldig. Wird die 12jähr. Accise nicht weiter fordern, als die Landtagsabschiede zulassen. »Dargegen auch nit unbillig geacht, das die geistliche und weltliche undertonen, dergleichen die eigenhern und etliche von der ritterschaft ire anpart der hievor ingewilligter steuren bezalen, daran doch bei vielen vast mangel gespuert und ausstendig. 23. M. g. h. verhoft nit, das deren in i. f. g. rat befunden. Dan wo jemant in einicher sachen vorhin gedient, ist der brauch von alters gehalten und noch, das derselbig, wanehe von der sachen gehandelt und geratschlagt, in dem rat ufzusteun und sich abzusondern pflege, oder, da er soliches an sich selbst nit geton, ist ime ufzusteun und des rats [sc.: sich] zu entusseren bevolhen.« 24. Weiss nicht, dass es geschehen. »Das aber auch sonst an andern ortern aus erheblichen ursachen keine pfandung gescheen sol, erachten i. f. g. dem alten herkommen ungemess.« 25. Landtage werden nur »aus sonderlichen erheblichen furgefallenen ursachen« gehalten. In der Zwischenzeit kann jeder seine Beschwerde an den Hz. bringen. Wird ein Landtag ausgeschrieben, so muss der Gegenstand der Verhandlung schnell erledigt werden. Die Landtage, welche (wie es kürzlich bei etlichen

der Fall gewesen) ›lankweilich, disputirlich und unrichtig‹ sind, halten nur andere wichtige Sachen auf und verursachen viel Unkosten.

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 229, gleichz. Niederschrift Eine kürzere Form: ebenda fol. 338.

12. Ausschüsse und Städteboten von Jülich und Berg an die Räte. [Jülich 1563 Dezember 18.] ¹⁾

In Jülich und Berg wird ›grosse ungleicheit in nachbenenten gerichtlichen verhandlongen, die bei den undergerichtern sich teglich zudragen, dweil dieselb in furstl. reformation nicht versehen, gehalten.‹ Räte möchten deshalb, ›wes richter, scheffen und schreiber in nachfolgenden sachen fur gerechtigkeit haben soln, gunstige erklerung tuin. Item van einer constitution, certification, compassbrief, citation, urteil, kommer, umbschlach, insetzung, pantschaft, gereiter und erbgüter, verzich einer leibzucht, van versiegelung vurs. parcelen, was commissarien zugen zu verhören, die van den heubtgerichtern und sonst committirt werden ²⁾, haben sollen.‹ — O. D. — i. v.: ›am 18. decembris ao. 63 uf dem landtag zu Gulich einkommen.‹

K., Caps. 3, Nr. 3. fol. 289. Or. ³⁾

13. Ritterschaft und Städte von Jülich, Entgegnung auf die Antwort des Hz. auf ihre Supplik (Nr. 10). [Jülich 1563 Dezember 20.] ⁴⁾

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Zur Erklärung s. Gerichtsordnung von Jülich-Berg S. 173 f. (Druck v. 1696).

³⁾ Ebenda fol. 291 (Orig.) richtet Joh. v. Efferen zu Stailberg folgende Eingabe an die jülicher Ritterschaft: 'Seine Voreltern sind im J. 1496 von Hz. Wilhelm mit Haus, Schloss, Herrlichkeit Stailberg ›samt aller zugehorender hoioheit mit zubehor‹, was unter und über der Erde ist, belehnt. Nun gehört dazu ein Bergwerk ›van alders in der erden gebraucht, wie auch meine furelteren gedain, wilche [!] sich [!] von wegen unsers g. f. und h. durch unfreuntlichen bericht itzo entsetzt worden ungeferlich in die drie jar‹. Eine Supplik des Absenders an den Hz. ist ohne Erfolg gewesen. Adressaten möchten daher, da nach den Reichsconstitutionen und -abschieden und den Privilegien der Ritterschaft und Landschaft ›die vam adel oder ritterschaft bei irem alden habenden gebrauch‹ geschützt werden sollen, den Hz. veranlassen, dem Absender das Bergwerk wieder einzuräumen.' O. D. i. v.: ›am 18. decembris ao. 63 zu Gulich uf dem landtag [sc.: übergeben].

⁴⁾ Datum des praes.

1. Kopien der betr. Privilegien sind vielleicht jetzt bei der Ritterschaft nicht vorhanden. »Ist aber noch etzlicher notwendiger vur vilen jarn verlesener articulu gedachtnus bie den alten zu erforschen.« Hoffen, der Hz. wird denselben auf ihre adlige Treue hin Glauben schenken; er möchte sie auf dem nächsten Landtag danach fragen lassen. 3. Hz. möchte sie »mit der gewisser rechter erbmanlehen etwa verheischener befreiung [!] gnedichlich begnaden.« 4. Die Zustimmung des Hz. bei der Errichtung einer Leibzucht in Lehen ist vielleicht in anderen seiner Lande erforderlich; von Jülich aber wissen sie es nicht. Wiederholen darum ihre Bitte, ihnen ihr altes Herkommen zu lassen — Haben diese Supplik zur Ueberlieferung dem Ausschuss zugestellt; können die Antwort darauf »noch setzong der steur« nicht mehr abwarten; Hz. möchte sie daher bei erster Gelegenheit wiederum berufen, »umb diesen angefangenen noetwendigen handlongen mit kurzer zeit . . . entlich abzuhelfen.« — O. D. — i. v.: »20. decembris 1563 Gulich.«

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 285, Or.

14. Ritterschaft und Städte von Jülich, Entgegnung auf die Antwort des Hz. auf ihre Beschwerden (Nr. 11). [Jülich 1563 Dezember 20.]¹⁾

»Undertaniger bericht auf angehurte furstl. antwort dern gebrecharticulu.

2. Ist sulchs gewis von der ritterschaft ins gemein verstanden, naichdem das auch von wegen i. f. g. etzliche vermeinen ingrif gelidden zu haben und undertaniglich verhoffen, i. f. g. werde sie druber gnedig verhueren und restituirn, wie dan in einem oder anderem sich angegeben haben die von Hemersbach, Efferen, Waldpot, Haetzfelt zu Weissweiler vermug irer supplicationen. Item beclagt sich auch Binsfelt zu Stambaich, das er von dem ambtman Orsbeck seiner geltrenten zu Gelstorf one rechtzerkantenus entsetzt;« Wilh. v. der Horst, dass »der lantdrost Vlatten ein action an sich (jegen die privilegia) erkauft und durch mittel zuwegen bracht, das er hangendes rechtens one vurgehende erkantenus durch den lantvogten zu Burvenich des seinen endsetzt.«²⁾ 4. Ritter- und Land-

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Bezieht sich dies auf § 16 des Privilegs von 1511 Spt. 23 (Band I, S. 164)? Vgl. Lac. Arch. 1, S. 105 (§ 69).

schaft zweifelt nicht, »das sulchs irer f. g. meinong zuwider sie «
 Jedoch sind solche Misbräuche vorhanden, »das den ambluten wol
 nuedich i. f. g. umb gnedigs und ernstes insehens zu ersuchen. Be-
 gert also die ritterschaft und lantschaft noch dismail, das i. f. g.
 denselben underempfter- und gerichtzpersonen insgemein in diesem
 und auch ime 25. articul angezogener missbreuch vermeidong nach-
 mals und zum uberfluss ernstlich bevelhen laiss. 6. Die, so sich
 des am letzten beclagt, sein dismail nit jegenwurtig. Haben sich
 auch ires ausbleibens entschuldigen laissen, als der her von Dur-
 werder [!] vermug seiner supplication. 8. Wo es mit den under-
 empfter alzeit also gehalten, ist es auch in ungezweibelter verhofnung
 bie der ritterschaft, das i f. g. in besetzung dero werden noet-
 wendigs insehens geschehen lassen, den bie sulchem [!] der meiste
 missbrauch ist und sein kan.« 10. Ritterschaft weiss nicht, dass
 die Kanzleigebühren früher höher gewesen. Der Erbkämmerer wird
 »umb seiner gerechtigkeit willen nit begeren, das sulche ungebur-
 liche beswier der ritterschaft uferlagt werde.« Hz. möchte der
 ritterschaft ihren alten Brauch lassen oder, »da ein taxt druber
 aufzurichten were,« den »mit irem vurwissen meessig und leidlich«
 aufstellen. 12. Dass die Natur des Lehens mehr in den Reversalen
 »specificirt sein solle«, ist nicht angänglich, weil der Lehnsträger
 dann nach Gefallen die Natur des Lehens ändern könnte, »welchs
 doch keinerlei weis, wen schoen des lehenhern verwilligong darzu
 quem, . . . on vurwissen seiner erben und beiderseitig gesipten
 bestendich geschehen kan.« Meinen ferner (wie im ersten Art.
 bemerkt), »das das schlechte wort manlehen nit durchaus die eigent-
 liche bedeutong eines rechten erbmanlehens hab. 13. Dieser art.
 sampt dem 14. zum furterlichsten zu i. f. g. gefallen mit zutun der
 ritterschaft ins werk zu stellen gnediglich erlaubt, vergunt und
 gefurtert werde« [!]. 16. Viele, »so nit rittermeesige sein, auch in
 keinen ritterzettel gehorich und den meren teil durch vurschob und
 gunst der underamplent zugelaissen«, massen sich das adlige Jagd-
 recht an. Hz. möchte nochmals »ins gemein« Befehl dagegen ergehen
 lassen. Die Ritterschaft des Amtes Bergheim bittet, er möchte »das
 »durch etzlicher unmilden bericht« ausgebrachte jüngste Mandat (»da-
 durch inen zum teil auf irem eigenem erb, zum teil sonst von inen
 alzeit gebruchten und underhaltenen [!] nechstgelegenen orten ire
 geringe jagt one eingen nutz irer f. g. entzogen«) aufheben. Der Kellner
 von Caster nötigt auch dann, wenn der Hz. mit dem Hoflager in

Cleve oder anderswo auswärts sich befindet, die Fischer ›auf der Arft‹ im Amt Caster unter dem Vorgeben, dass er sie dem Hz. zuschicke, ihm allein die Fische zu bringen und sonst an niemand zu verkaufen. 19. Obwohl der Hz. ›gnedige vertroestong getain der dienst verringerong‹, so bitten sie doch nochmals, er möchte ›sie anfenglich [!] des uber Rein zehens gnedich erlaissen; dan die costen und zeitverlus inen zu hoech beschwierlich fallen.‹ Bitten auch um ›nachlassong des ungewonlichen mullenzwangs. 20. Wen sulchs also ist, begert man darin i. f. g. gnedige milderong.‹ 22. Dies ist von der Landschaft nicht aus Mistrauen gegen den Hz., sondern aus der angegebenen Ursache vorgebracht, damit der gemeine Mann nicht Grund habe zu klagen, wenn ihm die Accise noch länger auferlegt würde. Ausserdem ist ›sulchs‹ mitunter ohne des Hz. Vorwissen geschehen. 23. ›Gestehet gemeine ritterschaft sulcher gnediger ordnong, der auch wol nuedich› [!]. 25. Ritterschaft und Landschaft bitten nochmals, Hz. möchte ihnen ›itz oder auf notwendigen folgenden neuen landtag erlauben, da i. f. g. sie inwendich den drien jaren aus irer f. g. anligenden vurkomenden sachen nicht verschreiben wurd, inen alsdan auf ire costen auf einen sicheren tag und platz, zu [!] ¹⁾ irer f. g. eins vur al gnedich zu bestimmen und zu ernennen haben, bie ein zu komen. Sol i. f. g. spuren, das sulchs zu i. f. g. gehorsam mitsampt des lantz nutz geraten sol. — o. D. — i. v.: ›20. decembris ao. 63 Gulich.‹

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 277, Orig.

15. Ritterschaft und Städte von Jülich, Supplik an den Hz. [Jülich 1563 Dezember 20.] ²⁾

Haben auf dem letzten Landtag zu Düsseldorf gebeten, ihnen einen Kanzler, der ›unserem altem herkomen und langweriger freiheit nach . . . aus der ritterschaft geborn und lantsas were‹, zu geben. Da nun ›e. f. g. jezu den abgestandenen hern von Munster h. Wilhelm v. Ketteler³⁾ bie hof und jegenwurtig haben‹, der ritter-

¹⁾ Für: ›so ire f. g.‹?

²⁾ Datum des praes.

³⁾ Über Kettelers Stellung in dieser Zeit s. Keller I, S. 11 ff. — In einem Aktenstück, das sich in zwei fast gleichlautenden Nieder-

bürtiger geborener Landsasse von Berg, »auch e. f. g. raet und diener ein gute zeit gewest, gleichsfals von e. f. g. in vilen wichtigen handlongen gebraucht«, so möchte der Hz. ihn zum Kanzler bestellen. Wollen mit dieser Bitte durchaus nicht »e. f. g. als unserem lantfursten in diesem oder dergleichen . . . maess stellen«, was ihnen nicht gebührt. Ist der Hz. damit einverstanden, so wollen sie Ketteler »darumb freuntlich ersuchen« und ihn erinnern, womit er »dem vatterlant verpflichtet«. — i. v.: »am 20. decembris ao. 63 Gulich.«

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 304, Or.

schriften in den Caus. Jul. IV., fol. 20 und 90 findet und von dem die eine vom 10. Dzb. 1564, die andere vom 31. Januar 1566 datiert ist, erklärt der Hz.: 'Nachdem Ritterschaft und Städte von Jülich-Berg den Hz. mehrmals ersucht hatten, das Kanzleramt, das nach Vlattens Tode »ein zeit von jaren« unbesetzt geblieben, wieder zu besetzen, hat der Hz. »zuletzt« mit Wilh. v. Orsbeck Amtmann von Neuenahr und Sinzig-Remagen deswegen verhandelt, derselbe auch, obwohl er seine »ungeschicklichkeit, auch leibschwacheit und unvermögigkeit furgewent«, sich schliesslich bereit erklärt, sechs Jahre lang das Kanzleramt zu versehen. Jene Ämter werden in der Zwischenzeit von dem von Orsbeck dazu vorgeschlagenen Wilh. v. Meternich so lange verwaltet, bis O.'s Sohn alt genug ist, um ihre Verwaltung zu übernehmen; dann von diesem. Sekret-siegel des Herzogs Unterschrift des Hofmeisters Schinkern und des Landrentmeisters Wassenberg, »welcher dieses in massen wie vorschrieben verhandelt«. Wilh. v. Meternich war der Schwager Orsbecks (a. a. O. fol. 92). Ebenda fol. 91 (Kop.) findet sich das »placat« des Kanzlers Orsbeck »auf s. l. gehalt«, vom 16. Juni 1565: 'Hz. W. hat ihn zum Kanzler von Jülich, Berg und Ravensberg angenommen. Erhält jährlich: 200 Tlr., 40 Mlt. Roggen, 12 Mlt. Weizen, 30 Mlt. Gerste, 200 Mlt. Hafer; »vor ochsen, verken, hausheur, holz etc. 150 Tlr., 12 guter und wolgeladener wagen« Heu aus der Kellnerei Angermund, 2 Fuder Wein oder 60 Tlr. dafür, »unsere hofkleidung; von der canzlei verfallen des grossen und mitteln sigels 50 dlr. ungeverlich; vor belonung seines schreibers, dieweil er in unsern sachen im fal der not mit gebraucht werden sol, 10 dlr. . . . Unser canzler vors. sol zu Dusseldorf keinen solt vor seine diener noch auch einich fuerder vor seine pferd hojen lassen. Wan er aber ausserhalb unser stat Duss in unsern sachen verreisen wirdet, da wir unsern hofleger nit hetten, sol er vermog unser hofsordnung seine zerung berechnen und sich verrichten lassen. Doch wan er auswendig bei uns zu hofe sein wirt, sol er aufgehen essen und vermog gem. unser hofsordnung seine diener und pferde verpflegt werden, wie dan sein schreiber jederzeit, wan er zu hofe sein wirdet, mit sol aufgehen essen mogen».

16. Ritterschaft von Berg, Entgegnung auf die Antwort des Hz. auf ihre Beschwerden (Nr. 9). [Jülich 1563 Dezember 20.] ¹⁾

›Gegenbericht und undertenige bit der van der ritterschaft uf mins g. f. und h. herzogen uf dem lantdage zu Guilich am 18. decembris gegebener antwort.

1. Irstlich bit Wilh. v. Lutzenrot, das die gnedige bewilligte furbescheidung am fuirderligsten geschehen mueg. Glichfals wirt von wegen der witwen zu Isenberg gepeten. 2. Derglichen uf den 2. artickel. 3. Ritterschaft bittet nach wie vor, dass ›ire halfleute in den steuren ires gewin und gewerbs halber muegen verschont bleiben, deweil inen solichs an irem jarpacht abgezogen und gekurzt wirt. 4. Alf v. Bernsau bittet, das ›die erkundigung bi den erben Lintorfer gemarken geschehen moeg. Hat glichwol sine notturft ferner schriftlich ubergeben. 5. Die anwesende erben uf Lintorf, Huickingen und Greinder gemarken haben in undertenichkeit vernommen, wes i. f. g. uf ire ubergebene beschwernus zu Duisseldorf gnediglich geantwortet. Und deweil i. f. g. darinnen in specie ire beschwernenussen darzutun sich ercleret, willen gem. anwesende erben solichs an die gemeine erben am holzgedinge gelangen und dem also einmütig nachsetzen. 6. Als fil die ganerben der Windeckischer und Blankenbergischer gemarken belangt, ist man s. f. g. der durchdrift nach dem wisdom uf der hoher gemarken und der alder vrogen gestendig. Wollen glichfals die gemeine ganerben s. f. g. undertenig gepeten haben, in dem hinfuro die gnedige furseong zu tun, damit sie hoher und weiters daruber nit beschwiert, sunder bi dem alden gebruch muegen genediglich gehanthabt werden. 7. Betreffent Aldenforster gemarken ist der gemeiner erben undertenige bit, das i. f. g. der gnediger gegebener antwort erster mueglicher gelegenheit nachsetzen lassen wol. 8. Da die ›privilegia austrucklich mitbringen, das die embter mit des lantz undersassen besetzt und bedint werden sollen und aber sie sich nit zu erinnern wissen, dass der Amtmann von Windeck Joh. v. Lutzenrot ein Untersasse sei, ›so were derwegen nochmals ire undertenige bit, s. f. g. wellen in dem fal gnedig insehens geschehen lassen. Die pantschaft belangt, wiewol dieselbige mit

¹⁾ Datum des praes.

dem privilegio geine gemeinschaft hat, so ist doch dieselbige noch zur zeit streitig.

Uf die Antwort der bitliger artickel.

1. Wiewol sie numebe das privilegium und gegeben reversal sich verlesen und, wes i. f. g. ferner furdragen lassen, angehört, so kunnen sie doch noch zur zeit darus nit bericht werden, das ire furelteren fur und sie nach lenger, als sich minschengedenken erstrecken tut, soliche foderhaber ehemals gegeben haben. Derhalben were nochmals ire unterdenige bit, i. f. g. wollen obang. gelegenheit gnediglich beherzigen und erwegen und sie bi dem altherkommen gnediglich hanthaben und verbliven lassen. — Uf den 4. artickel lassen sich die von der ritterschaft i. f. g. gnediger resolution in undertenichkeit gefallen, doch mit dem furbehalt und underteniger bit, das i. f. g. sich gnediglich gefallen lassen wol, so einiche rittermeessige gueder verkouft wurden, das alsdan den vam adel fri gelassen werde, den beschut fur geistligen, burgeren und huisleuten zu tun, in anseong das die vam adel darvon s. f. g. den dinst mit pert und harnersch leisten und die huisleute darvon gar geinen dinst tun; ¹⁾ mit ferner underteniger bit, s. f. g. wollen den van der ritterschaft so gnedig erschinen und sie dieserhalb mit genochsamen brief und siegelen gnediglich versehen lassen. — o. D. — i. v.: »am 20. decembris ao. 63 Gulich«.

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 120, Orig.

17. Landtagsabschied von Jülich-Berg. 1563 Dezember 20. ²⁾

Proposition: notwendige Änderung der Rechtsordnung. Verhandlungen: man einigt sich über die Änderungen. Die verbesserte Rechtsordnung soll dem Kaiser zu neuer Bestätigung vorgelegt und dann gedruckt werden. Beantwortung der ständischen Beschwerden. Wer bei der Austeilung der Landsteuer in den Amtern zuzuziehen.

Nachdem der Hz. Ritterschaft und Städte von Jülich »zu ersehung irer privilegien, auch von wegen der nutzlichen und notwendigen erclierungen in der rechtsordnung, dergleichen irer auf

¹⁾ Über das 'Beschüdden' (»ius retrahendi«) vgl. Rechtsordnung von Jülich-Berg S. 85 f. Über einen älteren Versuch der bergischen Ritterschaft, ein ritterschaftliches Retraktrecht auszubilden, s. Band I, S. 144 f.

²⁾ Wie sich aus Nr. 26 ergibt, wird der vorliegende Abschied jetzt nur von den Bergischen angenommen. Die Jülicher treten ihm erst später (1564 Mai 10) bei.

jungst zu Dusseldorf gehaltenem landtage ubergebener gebrechen beantwortung« zum 13. d. M. hierher beschrieben, »bei welche dan die Bergische ritterschaft und stette (dweil dieselbe ausserthalb den Guligschen in der rechtsordnung ichtwas zu schliessen zu Dusseldorf beschwerung gedragen) des folgenden tags vermog daselbst genommenen abscheit mit erschienen«, hat er, »nachdem die Guligsche ire privilegia besichtigt«, beider Lande Ständen vortragen lassen: Gemäss dem Düsseldorfer Landtagsabschied sind »die rete und ausschuss, dergleichen etliche von den hauptgerichteren und stetten« von Jülich und Berg der Rechtsordnung wegen beschrieben; »wiewol i. f. g. bericht, dass die vom ausschuss sich angeregter erclierungen halber nit mit einlassen wollen. Nachdem nun i. f. g. hiemit nit anders dan der gemeiner lantschaft und undertanen nutz und bestes suchen, . . . so wolten i. f. g. sich genzlich versehen, ritterschaft und stette wurden bestimpte rechtsordnung und wes jungst zu Dusseldorf darauf bedacht, vor die hant nemen und solch werk ires teils treulich mit befurderen helfen. Wan solches geschehen, solt auf die jungst zu Dusseldorf einkommene articul und gebrechen i. f. g. bescheit und antwort auch gegeben werden.

Wie nun volgens ritterschaften und stetten ein exemplar der rechtsordnung, dabei die jungst zu Dusseldorf bedachte artickel in margine gezeichnet, zugestellt, haben erstlich die Guligsche dasselbig under sich vor die hant genomen und nach fleissiger ersehung sich nit allein die vorhin verfaste erclierungen gefallen lassen, sonderen auch noch darneben allerhant weiter bedenken einbracht, von welchen, wes nutzlich und dienlich oder auch notig eracht, durch hochg. m. g. h., irer f. g. rete und rechtsgelerten gelassen; uf die ubrige aber bericht und ursachen, warumb solichs nit fur gut oder notig angesehen, underscheitlich vermeldet. Als man nu solicher erklerungen zuletzt nach langem aufhalten allenthalben einig gewesen, seint i. f. g. folgentz underteniglich ersucht, gemeiner lantschaft und undertanen zu gnaden vielged. rechtsordnung mit den jetzigen erklerungen durch die Rom. Kei. M. nochmals allergnedigst confirmiren und bestettigen zu lassen, welches i. f. g. gnediglich bewilligt, und sol nach erhaltener solicher confirmation bem. ordnung mit den jetzigen verenderungen und erklerungen in den truck gestellt, dem keis. cammergericht nochmals insinuirt, auch allen ambleuten und gerichtern zugeschickt und solicher ordnung dermassen hinfurter nachzukommen befolen werden.

Neben deme ist ritterschaft und stetten des furstentumbs Gulich auf ire jungst zu Dusseldorf und jetzt alhie übergebene articul und supplication irer f. g. schriftliche antwort jetzo zuge stellt, wie imgleichen auf der Bergischen letztmal weiteren getanen bericht, erclierung und pitpuncten irer f. g. ferner resolution alhie mit uberantwort. Als nun darauf durch die Guligsche und Bergische etliche weitere bedenken und bit übergeben, haben i. f. g. dieselbige sich darauf zu bedenken angenommen und werden sich derwegen zum furderlichsten gnediglichen erclieren. Nachdem auch von austeilung der jungst bewilligter lantsteuer mit angereigt, sein i. f. g. gemeint bei solche austeilung in jederm ambt zween von der ritterschaft sambt etlichen scheffen und alten, den die gelegenheit am besten bewust, fordern zu lassen.¹⁾ — Gezeichnet zu Gulich under hochermeltes meines g. h. heraufgetruckten secretsiegel am 20. tag des monats decembris ao. 63. Ger[ardus] Jul[iacensis].«

K., Caps. 1. Nr. 2, Orig.; Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 3, Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 84, Kop.

18. Verhandlungen mit den Ständen von Jülich (Bericht). [Jülich] 1563 Dezember 20.

Am 20. Dzb. 1563 sind weitere Repliken von beiden Landen dem Hz. zugestellt. »Darauf i. f. g. den Gulischen ritterschaften und stättegesandten, so damals noch gegenwertig,²⁾ nachfolgende muntliche antwort in aigener person gegeben«: »Da auf die Artikel weitere Erkundigung nötig, will der Hz. die Mehrzahl derselben, bis Erkundigung eingezogen, »beruhen lassen«. Betreffs der Privilegien meint er, dass, wenn einige vorhanden gewesen wären, sie ohne Zweifel längst vorgebracht sein würden. Die Errichtung einer Leibzucht in Lehen hat der Hz. selbst etliche Mal bestätigt, weshalb sie sich »billig solten enthalten haben, mit unwarheit anzugeben, als dass solches nie geschehen.«

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 288^{1/2}, Kop.

¹⁾ Dieser Satz über die Steuer fehlt in dem Orig. in K., steht aber in dem Orig. im Berg. ldstd. Arch. und bei Redinghoven.

²⁾ Zur näheren Erklärung s. unten Nr. 26.

19. Hz. Wilhelm, eigenhändige Resolution zur Entgegnung der bergischen Ritterschaft (Nr. 16). [Nach 1563 Dezember 20.] ¹⁾

1. ›Ist man wylych. Men het sych aber neyt versehen, das Loutzerayd als unsers g. h. deyner myt unwarheit also solt verungelympt haben und angegryffen, ²⁾ als solt man ynnen myt gewalt und oen erkenntnys des rechten synes gebruychs ensetzt haben. 2. Den 2. artikel layssen wyr bey der voriger antwort. 3. Wyr werden konftichlych derhalben goede versehong doyn. Man verseg sych aber, wan yn den stuyren derhalben innen etwas nachgelayssen solt werden, sey werden den weg auch helfen bedenken, wehe es uns yn der stuyr widder werd ynbracht und dey armen verschont. 4. Fiat. 5. Fiat. 6. Leyst man bey der voriger antwort blyben. 7. Sol gescheen. 8. Wyllen wyr uns der gelegenheyt eygentlycher und verner erkundygen.

1. Wyr kunnen neyt gelauben, das sey den haber aus gerechtichkeyt dan dorch genedyge nachlayssong unser forhern und unser we bewyslych neyt gegeben, wehe auch das reversal anders auswyst. 4. Wyr kunnen erlyden, wan eyn fri guyt verkauft werd, das dey edeluyd meugen macht haben, dey gueder tzu beschuden; dergelych dey schatzgueder, das dey [!] dey huysluyd auch erst meugen deyselbygen beschudden vermoeg der ordenong.

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 120, eigenhändige Marginalnoten Hz. Wilhelms zu Nr. 16.

20. Verhandlungen mit den Eigenherren von Jülich. Hambach 1564 Januar 3. ³⁾

Proposition: Im Anschluss an die ständische Steuerbewilligung vom Okt. 1563 werden die Unterherren ersucht zu bewilligen, dass ihre Leute auch einen Beitrag leisten. Unterherren wünschen die Ansetzung

¹⁾ Wie lange Zeit nach Dzb. 20 (s. Nr. 16) die Resolution verfasst ist, lässt sich nicht bestimmen. Sie ist übrigens den Ständen zweifellos nie mitgeteilt worden; die Antwort, die sie später erhalten (s. unten Nr. 29), lautet anders. — Die Orthographie der hzgl. Resolution habe ich nicht normalisiert.

²⁾ Object offenbar: ›uns‹.

³⁾ D. d. Hambach 1563 Dezember 22 schreibt Hz. Wilhelm an die jülicher Unterherren: ›Nachdem im Okt. auf dem Landtag zu Düsseldorf Ritterschaft und Städte von J.-B. eine gemeine Landsteuer bewilligt, wie wir dan auch den underhern derwegen die gelegenheit unser land

eines neuen Tages, da jetzt zu wenig anwesend. Schliesslich wird ein solcher auf den 27. Januar in Aussicht genommen; alle, auch die Witwen und Befehlshaber, sollen dazu Aufforderungen erhalten.

»Protocol, wes mit den eigenherligkeiten in januario ao. 64 zu Hamboch gehandelt.«

Proposition: Die Unterherren werden aus den Berufungsschreiben ersehen haben, weshalb sie berufen sind. Bei der Steuerbewilligung im Oktober 1563 durch Ritterschaft und Städte von J.-B. war »mit abgeret, das i. f. g. die geistlichen und andern¹⁾ noch sonderlich gleichsfals umb hilf und steur solte ersuchen mogen«. Nun möchten »die underhern, als die mererteils uf dem landtag soliche ursachen und notturft vernommen, . . . bewilligen, das ire leute zu diesen notwendigen werk ire mitleidliche hilf und

furtragen zu lassen gemeint,« so soll Adr. Januar 2 hier »bei uns« in Hambach erscheinen, um am folgenden Tage »neben andern underhern die meinung gleichsfals anzuhoren«. Jül. unterh. Archiv, Kpt. Ebenda (Cpt.) d. d. Düren 1563 Dzb. 28 Schreiben an benannte Räte: »Zu Jan. 2 sind die Unterherren nach Hambach berufen. Adr. soll auch erscheinen und »das best neben andern unsern verordenten reten in furfallenden sachen erwegen, bedenken und furstellen« helfen. Adressaten: Marschall Gimmenich, Kammermeister Harf, Orsbach, Herr v. Alstorf, Palant zu Breidenbent. »Nota, lantdrost Vlatten hat sich entschuldigt,« dass er vor Jan. 4 nicht erscheinen könne. Ebenda (Cop.) 1563 Dzb. 29 Wilh. v. Flodrop Herr v. Dalenbroech an Hz. Wilhelm: »Kann Krankheits halber nicht erscheinen. Überdies wissen Hz., Räte und Landschaft wohl, dass seine Voreltern noch er »noch meine herligkeiten noch undertanen, so ich von e. f. g. zu lehen tragen und sonst habe, niewertz zu einichen landtagen, lantstueren noch dergleichen geforderf sein worden«. Erst vor kurzem ist »anregung davon beschehen worden, also das ich doemals zu Guilich derhalben fur e. f. g. hochweisen reten und den verordenten« von Ritterschaft und Landschaft beschieden worden bin »und fur denselbigen . . . dargetan habe«, dass das nie geschehen ist. In dem Vertrage zwischen des Hzgs. Land Wassenberg und der Herrlichkeit Dalenbroech ist dies Verhältnis berührt, indem im letzten Lehnsempfang bestimmt ist, dass die Herrlichkeit Dalenbroech keine Anderung noch Neuerung erfahren, sondern so gehalten werden sollte, wie »andere e. f. g. auslendige lehen«. — Über D. vgl. auch den »bericht von etlichen eigenherligkeiten, bedacht durch den hofmeister Schinkern, dr. Wissel, lantrentmeister Wassenberg und den senger«, in ldstd. Vf. III, 2, S. 280 f. (Nr. 58).

¹⁾ In dem Abschied von Okt. 8 (Nr. 3, S. 13) lautet der Ausdruck etwas anders. Vgl. unten S. 53 Anm. 2.

steuer gleichfalls leisten helfen. Da ¹⁾ zudem es zu wolfart des gemeinen vatterlants reichen tuet, auch der redlicheit und billigkeit gemess ist, wolten es i. f. g. umb sie sambt und sonder mit gnaden zu erkennen gneigt sein. Herauf haben die underhern die rete zu sich gefordert und sie ersucht, dem Hz. zu melden, er möchte einen neuen Unterherrentag berufen, weil jetzt nicht viel hier anwesend, auch etliche von iren obern mit volmacht nit versehen. Wiewol nu inen die anzeignus, welche hieher bescheiden, vorgelesen, auch der bericht geschehen, das etliche widwen oder unmundigen nit erschienen, etliche auch sich ires nit erscheinens halber schriftlich und muntlich entschuldigt, und darumb nochmals begert, sich uf das beschehen vortragen mit antwort vernemen zu lassen, so seint sie doch bei irer voriger pit bestanden, haben auch etliche mehe herligkeiten, so in der verlesener anzeignus nit mit befunden, ernant, mit bit, dieselbige als dem furstentumb mit angehorig zum negsten auch zu bescheiden, nämlich Blankenheim, Gerhartstein, stat Schleiden, Bolheim, Moubach, Smedhem, Tetz, Zewel, Winterberg, Vettelhoven. Und ist also zuletzt der abscheit genommen, dweil dismals nit anders zu erhalten, wolte m. g. f. und h. sie zu Jan. 27 nach Düsseldorf beschreiben und keinen dern, so man hiebevur zu beschreiben pflegt, auslassen, auch den widwen und bevelhabern schreiben, mit gnugsamer volmacht die ire zu schicken. Dessen die underhern ein gut gefallens und frieden gehat. — Actum Hamboch in beisein meins g. f. und h., cammermeister Harf, hofmeister Schinkern, m. Gimnich, her von Alstorf, her von Setterich, dr. Wissels am 3. dag januarii ao. 64.

Jül. unterherrsch. Archiv, gleichz. Niederschrift.²⁾

¹⁾ Handschrift: »das«.

²⁾ Ebenda (Kpt.) d. d. Hambach 1564 Januar 3 hzgl. Schreiben an diejenigen Unterherren (17 Adressaten), die Januar 2 in Hambach erschienen: 'Es ist »nichts bestendigs oder entlichs gehandelt und beschlossen, dieweil etliche nit erschienen, etliche auch die ire mit gnugsamer volmacht nit abgefertigt. Damit nu deinert halber die sach nit unfruchtbarlich abgehe«, so soll Adr. Januar 27 abends in Düsseldorf erscheinen oder jemand mit genügender Vollmacht schicken.' — Gleiches Schreiben (mit folgender Änderung: »damit nu deines ausbleibens halber abermals«) an diejenigen 15 Unterherren, die Jan. 2 nicht erschienen waren, und die Witwen, die nicht erschienen waren. — d. d. Düsseldorf Januar 11 (Cpt.) werden folgende Räte zu Jan. 27 nach Düsseldorf beschrieben (wie es scheint, nicht blos wegen der Verhandlungen mit

**21. Verhandlungen mit den Unterherren von Jülich.¹⁾
[Düsseldorf] 1564 Januar 28.**

Proposition (s. Nr. 20). Verhandlung über die Berufung bergischer Unterherren. Die Unterherren geben eine Erklärung über das Mass ihrer bisherigen Besteuerung. Erörterungen zwischen dem Hz. und den Unterherren über die jetzt zu bewilligende Steuer. Es werden schliesslich 1500 Ggl. gewährt. Hz. sagt einen Revers* zu.

Protokoll über die Verhandlung mit den jülicher Unterherren. »Übermitz und in beisein meins g. f. und h., lantdrost Vlatten, m. Gimnich, hofmeister Schinkern, h. vom Hardenberg, h. von Setterich, h. von Breidenbent, dr. Wissel.«

»A prandio.« 1564 Jan. 28 hat der Hz. »den von der ritterschaft, so in irer f. g. furstentumb Gulich underherligkeiten haben«, vortragen lassen u. s. w. (s. die Verhandlungen von Jan. 3).

den Unterherren): Landdrost Vlatten, Marschall Gimnich, Hofmeister Schinkern, Amtm. Orsbeck, Herr zu Alstorf [Wilh. v. Harff], Palant zu Bredenbent, Marschall Bernsau. — d. d. 1564 Januar 21 (Orig.; praes.: Düsseldorf Jan. 28) schreibt Anna v. Plettenberg Witwe von Orsbeck [Inhaberin der Unterherrschaft Vernich] an ihren Schwager Wilh. v. Orsbeck Herrn zu Wessberg Amtmann von Neuenahr, Sinzig und Remagen: 'Adr. wird, wie sie erfährt, ohnehin zum Unterherrentag erscheinen. Deshalb möchte er »meine und meiner kinder plaetz daselbs vertreten und euerer bescheidenheit nach, was foeglich und doenlich (wie ungezweifelt vertrauen wil, i. f. g. anders neet gesinnen wert), als weren wir selber gegenwertig, hoichg. m. g. f. und h. zu underteniger wilfarung mit inwilligen und abhantlen helfen.«' — Joh. v. Hompesch Herr zu Tetsch an den jül. Marschall Wilh. v. Bernsau Herrn zum Hardenberg seinen Schwager d. d. Bedbuir 1564 Jan. 22 (Orig.; praes.: Düsseldorf Jan. 28): 'Kann nicht zum Unterherrentag erscheinen. Adr. möchte sein Ausbleiben beim Hz. entschuldigen und »anzeigen, das ich alles volnziehen zu helfen guetwillich, was durch gemeine lantstent [!] verhandelt und beschlossen wirt.«' — Werner v. Haitzfelt Herr zu Wisswiller an Hofmeister Gerhard Schinker d. d. 1564 Januar 25 (Orig.; praes.: Düsseldorf Jan. 28): 'Kann krankheitshalber nicht auf dem Unterherrentag erscheinen. Adr. möchte ihn seines Ausbleibens wegen beim Hz. entschuldigen. »Ich haf ouch einem min folmacht zugestalt, also was dieginniche, so erschinen, ingaen wurden, dass ich in dem mich als ein gehorsamer, so fil mich ader die mine das belangen mocht, erzeigen und halden wert.«'

¹⁾ Wie aus dem vorliegenden Aktenstück zu ersehen, kam es jetzt zu Auseinandersetzungen über die Berufung der bergischen Unterherren. Damit hängt es offenbar zusammen, dass nachher (s. Nr. 23) der Abschied als einer der Unterherren von Jülich-Berg und ebenso der Revers als diesen erteilt bezeichnet wird.

Die Unterherren möchten »daran sein, das die undertanen in den eigenherligkeiten ire hilfliche steur mit leisten«.

Hierauf »haben erstlich die underhern den hern zu Setterich und Palant zu Breidenbent, wie in gleichem nach der hant den lantdrost Vlatten und hofmeister Schinkern zu sich gefordert und folgens durch gem. lantdrosten und hofmeister begern tuen, das beide marschalken Gimnich und Bernsau mit zu inen treten wolten, wie dan beschehen. Und ist auch bericht getan, welcher massen der her von Reid, Weissweiler, Tetz, Vernich und Winterberg sich entschuldigt. Als nu der marschalk Bernsau ¹⁾ sich vorerst etlicher massen beschwert und furgewent, das er zu dieser handlung nit mit bescheiden, auch darzu zu steuren nit schuldig, wie auch noch andere herligkeiten im lande von Berg weren, als nemlich Broich, Stein und der abt von Siberg, welche jetzo alhie nit zugegen, so ist ime darauf bericht geschehen, erstlich, sovil Broich belangen tete, das dasselbig meins g. f. und h. pfantschaft were. Dem von Stein aber were man keiner herligkeit gestendig. So hette es auch mit Siberg ein andere gestalt. Mit welchem bericht er zuletzt zufrieden gewest und darauf bei den andern underhern verblieben.

Hernach haben die underhern durch den lantdrosten und hofmeister irer f. g. antworten lassen, wie sie sich nit zu berichten wusten, das in dem abscheit«, der auf jenem Landtag genommen, »von den eigenherligkeiten mit gemeldet, ²⁾ noch auch sie und ire voreltern sambt dero undertanen in den gemeinen lantsteuren ehe mit gesteuert, anders als in der steuren, so in der veden bewilligt, ³⁾ als in der hohester not sie und andere vom adel auch selbst mit gegeben. Wan aber Turkensteuer vorhanden, weren sie urbietig, ire undertanen mit steuren zu lassen«. Der Hz. möchte deshalb »sie und die ire uber ire freiheit und alt herkomen desfalls nit beschweren; dan ire undertanen inen auch schatz und dienst geben musten, ⁴⁾ und kunten in diesen teuren zeiten daruber schwerlich etwas geben.

M. g. h. hat herauf antworten lassen, wie auch i. f. g. vergangnes jars durch Kei. mandaten die Turkensteuer, welche sich

¹⁾ Inhaber der bergischen Unterherrschaft Hardenberg. S. vorhin S. 51 Anm. 2. Vgl. auch ldstd. Vf. III, 2, S. 275 (Nr. 54 a).

²⁾ Vgl. vorhin S. 50 Anm. 1.

³⁾ S. Band I, S. 519 f., 538, 547 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 186..

uber die 16,000 ggl. ertragen tete, zu verrichten angehalten und getrungen, darvon doch die undertanen ¹⁾ in den underherlichkeiten ire gebur und anpart noch nit verricht. So hetten auch i. f. g. hiebevur zu der expedition mit dem Ritberg, dergleichen herzog Erichs von Brunschwwegs furgenomener kriegsemporung ein merkliche anzal pfenningen ufwenden müssen, welche irer f. g. vermog des reichsabscheit ao. 55 zu Auspurg aufgericht durch die undertanen pillig zu erstatten, wie der artickel aus dem abscheit den underhern vorgelesen.

Underhern haben hernach sich weiter beraten und seint nochmals auf irer voriger meinung bestanden, das sie und ire leut weiters nit als in den Turkensteuren zu steuren schuldig, und irreten [!] ²⁾ sie nit, wes aus dem Augspurgischen abscheit von wegen der undertanen erstattung verlesen, dan sie dessen inhalt gut wissens truegen, wie auch uf jungstem landtag darvon mit angeregt. Aber die von der ritterschaft und stette domals von wegen solcher steuren beschwerung getragen und die steur daruf nit willigen konnten. Jedoch damit i. f. g. ire treue gutwilligkeit spuren mochten, wiewol es iren undertanen schwerlich fallen wurde, so wolten sie doch von wegen obang. Turkensteuer bewilligt haben 1500 ggl. oder die werd darfur inwendig dreien den negstfolgenden monaten zu erlegen, mit bit, solche steur zu gnedigem dank anzunemen und ihnen einen Revers, dass diese ›hilfleistung‹ ihnen und den ihren an ihrer Freiheit nicht nachteilig sein soll, zu geben. ›Nachdem auch etliche aus inen noch unbelent, das dieselbige zu der belenung gnediglich mochten gestattet werden, als nemlich der her v. Gurzenich, Binsfelt, Merode, Droif, Stalberg, Turnich, Vogtsbel, Scheifart zu Limberg und Norvenich mit Hemmersbach und Sindorf, item der her von Frentz. Wiewol nun m. g. f. und h. es darfur gehalten, das die summa etwas zu hogen und den underhern derwegen ir bedenken bis uf den folgenden tag gegeben, so ist doch nichts weiters zu erhalten gewest, so die underhern angezeigt, das ire leut mit solcher sommen on das immer so hohe wurden angeschlagen werden als die undertanen in den embtern mit erlegung der jungst ingewilligten 22 500 ggl.‹ ³⁾ Die Unterherren bitten um so mehr, es bei jener Summe zu lassen, als ›die underhern neben andern

¹⁾ Vgl. Idstd. Vf. III, 2, S. 187.

²⁾ wohl: ›irrete‹.

³⁾ S. oben S. 13 Anm. 1.

von der ritterschaft zu dem kun. waltag zu Frankfurt, auch hz. Erichs furgenommene kriegsempörung über die 30,000 taler zu ire rustung ufgewend. . . . Darbei es zuletzt m. g. h. verbleiben lassen, mit erbietung, den schein, wie begert, inen zu geben. Und ist darauf der abscheit, auch der begert er schein verfast, wie hernach folgt. Wie auch der begert er belenungen halber nachfolgender underscheitlicher bericht muntlich dargetan.

Jül. unterhsch. Archiv, glchz. Niederschrift.

22. Hz. Wilhelm, Antwort auf Beschwerden der Unterherren (z. T.). Düsseldorf 1564 Januar [29].¹⁾

Zwei Unterherren beschwerten sich über die in ihre Lehnreverse gesetzte Clausel. Hz. ist bereit sie auszulassen unter der Voraussetzung der Beobachtung der Rechts- und Landesordnungen. Gründe der einstweiligen Versagung der Belehnung verschiedener Unterherren.

»Wes den underhern uf etlicher beschehene clagten in beisein meins g. f. und h. vorgetragen. In januario zu Dusseldorf 1564.«

Es beschwerten sich »der von Gurzenich und Binzfelt der clausulen, welche man in ire reversaln setzen wol.«²⁾ Hz. will »dieselbige gnediglich nachgeben und auslassen. Zweivelten [sc.: i. f. g.] aber nit, sie wurden in iren herligkeiten seiner f. g. ausgangner reformation oder rechtsordnung, policei- und andern ordnungen und edicten mit nachkomen und dargegen wider i. f. g. willen keine mutwillige und an andern ortern vertriebene und ausgebante gestatten, sonderlich dweil solchs im jar 56 zu Gulich auch also verabscheit.«³⁾ — Das Droifen die belenung geweigert, were daher entstanden, das er mit seinen schwestern und brudern noch nit verglichen. Wan solche vergleichung vorbracht, wolte i. f. g. sich der gebur und unverweislich halten. — Turnich angande, were der mangel bei inen und hetten darumb einen volmechtigen zu empfenknuss der lehen zu stellen. So ist gleichsfals die gelegenheit, so vil die herligkeit Frenz herurt, wes sich m. g. h. uber,⁴⁾ das solich haus und herligkeit durch begangne feloni des vaters irer

¹⁾ Dieses Datum nach der Schlussbemerkung in Nr. 21.

²⁾ Die Clausel ist in Istd. Vf. III, 2, S. 281 f. (Nr. 59) abgedruckt. Vgl. ebenda S. 190 f.

³⁾ Band I, S. 736 f. (Nr. 247).

⁴⁾ d. h.: darüber, dass.

f. g. pillig heimgefallen, dannoch desfalls gnediglich erboten und der von Frenz bisanher ausgeschlagen, vermeldet.

Jül. unterh. Archiv, glchz. Niederschrift.

23. Abschied des Unterherrentages von Jülich-Berg. Düsseldorf 1564 Januar 29.

Unterherren bewilligen wegen der jüngst durch den Hz. verrichteten Türken- und Reichssteuer 1500 Ggl., in den nächsten drei Monaten zu geben. Hz. sagt einen Revers ¹⁾ zu. ²⁾

Gedruckt: ldstd. Vf. III, 2, S. 282 (Nr. 60).

24. Abschied mit den Geistlichen von Jülich-Berg. Düsseldorf 1564 Februar 10.

Hz. verlangt im Anschluss an den Landtagsbeschluss vom Okt. 1563 eine Steuer. Trotz der Minderung ihrer Einnahmen durch die teuern Zeiten und den Zwiespalt der Religion bewilligen die Geistlichen eine Wiederholung der Türkensteuer von 1558. Hz. verspricht sie nach Möglichkeit von der Steuer für das Pallium des kölnen Erzbischofs frei zu machen. Erklärung auf die Klage der Geistlichen betreffs des Einbringens ihrer Gilten und Renten.

Den Geistlichen von Jülich und Berg ist vorgetragen, dass Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg im Oktober 1563 eine Steuer bewilligt haben und dabei verabredet ist, dass der Hz. die Geistlichen auch um Steuer sol ersuchen und anschlagen mogen.

¹⁾ d. d. Düsseldorf 1564 Januar 29: Hzgl. Revers für die von der ritterschaft, so underherligkeiten in unsern furstentumben Gulich und Berg haben. Da dieselben von wegen der jungst durch uns verrichter Turken- und reichssteuer 1500 ggl. . . . bewilligt, so erklärt der Hz., dass diese Steuer und Hilfe uf unser gnedigs begeren eingeraumbt und gerurter unser ritterschaft, die underherligkeiten haben, und den iren an ihrer Freiheit nicht nachteilig sein soll. Jül. unterhsch. Arch., Urkk. Nr. 2 u. 10, Orig. (also zwei Originalausfertigungen). Es ist übrigens dieser Revers, ebenso wie der im Jahre 1566 den Unterherren ausgestellte, erst später ihnen tatsächlich, ausgehändigt worden. S. unten die Verhandlungen vom Februar 1578.

²⁾ Vgl. hierzu folgendes Verzeichnis (jül. unterh. Arch., Nr. 56, p. 1, Kop.): Namen der underherren, so uf Dusseldorf . . . ao. 64 verschrieben und wie hoch ein jeder angeschlagen. Tonberg 35, Wachendorf 15, Wildenberg 35, Sinzig 30, Glatbach 40, Bulheim 35, Drimborn 110, Etzweiler 15, Hemmersbach 90, Turnich [fehlt], Vogsbell 60, freih. Bochem 50, Merzenich 10, Binsfelt 40, Gurzenich 40, Borgau 40, Droif 35, Bullisshem 40, Merode 110, Weissweiler 40, Hardenberg 80,

Hierauf haben Geistliche, obwohl wegen der teuern Zeiten und des Zwiespalts der Religion ihre Einkünfte »ser in abnemen kommen«, dennoch zum Beweise ihrer treuen Neigung und ihres Gehorsams gegen den Hz. »die steur, so im jar 58 widder den Turken durch sie geleistet, ¹⁾ nochmals in zweien termeynen« (Lamberti 1564 und Lamberti 1565; spätestens bis Remigii zu bezahlen) zu geben bewilligt, »wie dan einem jedern sein anschlag solcher voriger und itziger steur schriftlich sol zugeschickt und diejenigen, so ao. 58 nit gegeben, auch nach getrag ires jarlichen inkomens gesetzt werden, damit ein jeder seinen solichen anschlag dem bevelhaber, darunder sie gesessen, gegen die ben. termin gewislich zu lieberen«.

Frentz 20, Setterich 20, Limburg 12, Kinsweiler 35, Berg [wohl Laurensberg, Amt Jülich], die wart [! Etwa Warten im Amt Jülich gemeint? Vgl. Graf Mirbach I, S. 7.] Bettendorf 70, Heiden 80, Reit 80, Tuschenbroch 30, Stolberg 35, Kettvem [? Kettem, Kettenheim? Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 273 (Nr. 53), Graf Mirbach I, S. 16.] 10, Neveraet 25, Tetz 25, Moubach 25, Vernich 35, Gein 15, Schweinheim 35 ggl. Dieser obg. tax der Turkensteuer ist eingewilligt am letzten aprilis 64 zu bezalen, nemblich 1500 ggl.«

Über den verspäteten Eingang der Unterherrensteuer unterrichten folgende Schreiben. Räte an den Amtmann zu Wassenberg Palant: »Wiewol man sich genzlich versehen, ir solten dem vogten zu Gulich Petern von Kirberg numehe die eingewilligte steur der underherligkeiten volliglich geliebert haben, damit an dem bau daselbst zu Gulich, darzu solche pfenningen von u. g. f. und h. . . . verordent, nichts gesaumbt und derselbig nit zuruck gestelt werden« darf, so ist das doch nicht geschehen. Adr. soll deshalb das Geld sogleich an den Vogt abliefern. Wenn aber etliche von den Unterherren sich mit »erlagung irer quota weigerlich erzeigen«, soll Adr. sie sogleich »hieher zurkennen geben«. Düsseldorf 1564 Januar 24. Jül. unterh. Arch., Kpt. Räte an benannte Unterherren: »Die bewilligte Unterherrensteuer hätte an Dietr. v. Palant zu Breidenbent abgeliefert werden sollen. Allein obwohl er »oftmals umb euer gebur und anschlag zu erlegen gefordert und mit hin und wider beschehener schickung vast uncosten angewandt«, so haben Adressaten die Steuer doch nicht geliefert. Räte haben das nicht erwartet, »wulden auch ungerne, das solichs an hochg. u. g. h. sult gelangt werden«. Möchten nun in 14 Tagen an Palant abliefern, damit dem Hz. »davon nichtz durft vermelt werden. Geschrieben zu Dusseldorf am — augusti ao. 65.«. Ebenda, Kpt. Adressaten: Herr zu Tomberg, H. zum Hardenberg, H. zu Eix, H. zu Reid. »Nota: In des hern zum Hardenbergs schreiben per zettulam zu melden, das er die vorige schult aus den steuren . . . auch verrichte. Audivit: dom. cancellarius, landrentmeister.

¹⁾ Band I, S. 756 f. und S. 759.

Zu dieser Steuer sollen alle ihre Güter und Einkünfte, wo sie auch in beiden Fürstentümern liegen, »angeschlagen sein und niemand sie darumb von wegen ger. steur ferner beschwieren«. Der Bitte der Geistlichen, dass der Hz. sie von der Zahlung der Steuer für das Pallium des kölnen Erzbischofs frei machen möchte, wird er nach Möglichkeit nachkommen. Auf die weitere Klage der Geistlichen »belangen das inbringen irer guld und renten, das unangesehen ires langweirigen gebrauchts, hebens und buerens sie gleichwol brief und sigil und anderen schein furzubringen . . . getrungen, auch ungeburlicher weis mit langweirigem rechten widder altherkommen aufgehhalten werden«, ¹⁾ ist ihnen mitgeteilt, dass Hz. Johann und der jetzige Hz. den Amtleuten befohlen, »den geistlichen ire guld, renten und aufkompsten unverhindert folgen zu lassen und bei heben und buren zu halten und zu hanthaben«. Wenn jemand beschwert wird, so möchte er es anzeigen, worauf der Hz. Abstellung erfolgen lassen wird. — »Gescheen zu Dusseldorf am 10. februarii ao. 64.«

K., Caps. 3, glchz. Niederschrift. ²⁾

25. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Entgegnung der Stände von Jülich (Nr. 14). [Jülich 1564 Mai 9 (P)]. ³⁾

»Dise antwort ist der landschaft mit schriftlich zugestalt, sonder allein uf dem landtage zu Gulich in maio ao. 64 die meinung und effect daraus ritterschaft und gesandten der 4 heuftstede muntlich referirt und erklert durch dr. Wissel in bisin der rete, doch abwesens meins g. h. ⁴⁾

Antwort meins g. f. und h. . . . uf der Gulichischen lantschaft replickschrift. ⁵⁾

ad 4. Dieses ist m. g. f. und h. mit gnaden zu tun und von wegen schleuniger handlung im rechten notturftige bevelhschriften nochmals ausgan zu lassen gneigt. ad 8. Dieser art. hat seinen

¹⁾ Vgl. Band I, S. 297 Anm. 1 und S. 756 Anm. 2.

²⁾ Nach einem Schreiben a. a. O. von Febr. 17 (Kpt.) forderte der Hz. die Steuer auch von den ausländigen Geistlichen.

³⁾ Da die Berufung zum 8. erfolgt war (s. Nr. 26), der Abschied, in dem auf diese Antwort verwiesen wird, vom 10. ist, so wird letztere etwa auf den 9. fallen.

⁴⁾ Das vorstehende von der Hand des Gerhard v. Jülich.

⁵⁾ Ich habe aus dem folgenden die unwichtigeren Sätze fortgelassen.

bescheit. ad 10. Den canzleiverwanten nimpt wunder, das uber iren vorigen getanen bestendigen bericht dieserhalb nochmals anregung geschehen. Und so es unserm g. f. und h. uber irer f. g. h. vatters und frau mutter hochlobl. ged. getane verordnung und erclerung gnediglich gefallen wolte, sovil die lehen belangt, gleichsals sichere mass und ordnung geben zu lassen, dero wolten sie sich, als gehorsamen dienern wol ansteet, nit widersetzen. Mochten auch erleiden, das die ritterschaft einen furschlag teten, was fur gerechtigkeit fur grafschaften, herlicheiten, edelleutheusern, höven, zehenden, lant, mangeltern und sonst gemeinen lenen zu fordern sein solte; so wulden alsdan gemeine canzleiverwanten solichen bericht tun, das sie billig dermassen nit solten angegriffen oder getadelt werden.« ad 12. Bleibt »bei voriger antwort. ad 13. Ist jungst alhie erclert. ad 14. Kan uf gegenwertigem landtag notturtiglich underret werden. ad 16. Man weiss sich nit zu berichten, das die von der ritterschaft, sovil die jacht betrifft, an irem gebuer verkurzt, und konnen die vorige bevelhen nochmals erneuert werden. Wes aber der ritterschaft des ampts Bercheim furgewendte clagt betrifft, haben sie sich mit bestendigem grunt desfals uber m. g. f. und h. nit zu beclagen. Dan wes i. f. g. der jacht halber uf der Tanteler heggen, Stomler busch und etlichen andern ortern bevelhen lassen, darzu haben i. f. g. guete fueg und sich wol mehe zu beschweren, das irer f. g. in ire jacht gegriffen. So hat auch der kelner Caster seine verantwortung uf dasjenig, so der visch halber ime uferlegt, schriftlich getan, wie hiebei zu sehen. ¹⁾ ad 19. Herauf

¹⁾ Pauwels v. der Kuilen Kellner zu Caster an die Räte. d. d. 1564 Januar 3: 'Die Klage der Ritterschaft auf dem Landtag zu Jülich [s. Nr. 14 Art. 16] ist grundlos. Hat bei der Ankunft des Herzogs öfters bei den Fischern anfragen lassen, »was sei van fischen und kritzzen hedten, diselvige zu behoef hoeg. meines g. h. uf Caster und sunst zu i. f. g. kuichen zu leveren«. Sind dem aber sehr wenig nachgekommen, sondern haben die Fische den umwohnenden Adligen, »den halfwinnen und anderen housluiden hin und widder ires gefallens verlaissen. Und hab diselvige van wegen hoichg. meines g. h. vur bar gelt zu erlegen nit bekommen muegen«. Hat nie einen Fischer um Fische für seine Person beschwert; »suinder wan m. g. f. und h. mir hait schriven . . . laissen, zu behoef s. f. g. kuichen zu Cleef, Duisseldorf, Hamboch, Gulich und anderswae etlige hundert kritz zu bestellen, hab ich auis maicht i. f. g. bevehels, wie ich ouich oftmails dem baiden zu Paffendorf diselvige bevehelschriften zugeschickt und dairbeneven geschreven«, den Fischern zu befehlen, was sie von Krebsen hätten,

wirt nachfolgender bericht getan, nemlich das den undertonen die umbgeende diensten in den schatz geschlagen werden. Wan man dan gleich einich vorteil mit futer oder cost tete, queme niemant dan den halfleuten, den doch die diensten bezalt werden, zu gutem. Da nu die diensten, so fruchten, heu, stro oder dergleichen beifueren, oder auch die man in den ufbruchen ¹⁾ den tross zu fueren braucht, umbgeende diensten weren und nit aus dem schatz verricht wurden, solte meinem g. f. und h. nit zuwider sein, das darinnen ordnung furgenommen, wie inen mit essen, drinken, futerung oder sonst mit gelt etlich behülf gescheen mochte. Es verhoffen aber i. f. g., da es anders recht gehalten, das aus i. f. g. höven, zehenden und anders im furstentumb Berg sovil konne zur haushaltung verordent werden, das vieler diensten uber Rein derwegen nit sol von nöten sein. So seint auch etliche vil hof und mullen in den furstentumben Gulich und Berg durch i. f. g. geloist und widerumb dermassen verpacht, das die pechter uf ire costen die fruchten zu Dusseldorf liebern müssen, dardurch dan nit wenig diensten verschoint bleiben. — Das jemant mit ungewonlichem mullenzwank beschwert werde, weiss man nicht. ad 20. »M. g. f. und h. ist nit anders gemeint, dan in diesem art. wie auch sonst sich aller gebur und furstlich zu erzeigen. ad 22. I. f. g. werden sich auch in diesem den gegebenen brief und sigeln gemess zu verhalten wissen. ad 23. Dieser hat seinen bescheit. ad 25. Es tragen sich leider des reichs, kreis und andere sachen wol dermassen zu, das oftmals landtege gehalten werden müssen. Und were wol zu wunschen, das dieselbige solicher beschwerung halber mochten verbleiben, also das on not, die fursorg zu tragen. Da sich aber solicher frid und ruhe im h. reich und i. f. g. furstentumben und landen zutragen tete, das in dreien jaren keine landtege beschrieben werden durften, und irer

niemand anders zu überlassen, sondern sie »zu behoef hoeg. meines g. h. kuichen in bewaerong zu halten. Haben doch derselviger glevert, was si gewoelt«, und jetzt, als der Hz. mit dem Hoflager in Hambach war, nicht für einen Heller an Fischen dem Kellner geliefert, an Krebsen höchstens 100. »Kan erliden, das die gemeine fischer zu Paffendorf und Geleisch mitsamt dem baeden daeselbst vurbescheiden und eigentlich darumb verhoert werden;« werden des Kellners Aussagen nur bestätigen können. Praes.: »am 4. januarii ao. 64 Hamboch«. K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 327, Orig. Die inkorrekte Konstruktion in dem mit »hab ich auis maicht« beginnenden Satze hindert nicht das Verständnis.

¹⁾ d. h.: bei dem Aufbruch.

f. g. alsdan erhebliche ursachen angezeigt, ¹⁾ wurden i. f. g. sich wol mit gnediger antwort vernemen lassen und ire der ritterschaft und lantschaft eigen nutz gern mit furstellen helfen.

K., Caps. 3, Nr. 3, p. 345, glchz. Niederschrift.

26. Landtagsabschied von Jülich. Jülich 1564 Mai 10.

Der Abschied von 1563 Dzb. 20 war von den Jülichern noch nicht angenommen worden. Jetzt nehmen sie ihn an, samt den Erklärungen zur Rechtsordnung. Hz. wird die neue Rechtsordnung vom Kaiser wieder bestätigen, drucken und dem Kammergericht insinuieren lassen. Klage der Stände wegen der Steigerung der Gerichtskosten. Bemerkungen der Ritterschaft zu der jetzt erteilten hzgl. Antwort betreffs der ständischen Beschwerden: 1. Nur Adlige sollen in den auf den Adel fundierten Klöstern und Stiftern Aufnahme finden. 2. Die Ungleichheit mit den Lehnsreversen abzuschaffen. 3. Absicht bei der Einreichung der Partikularklagen. — Entgegnung des Herzogs auf diese Punkte. — Stände haben etliche verordnet, die neben den Räten die jüngst bewilligte Landsteuer austeilen sollen.

1563 Dzb. ²⁾ haben die Stände von Jülich und Berg »die erclerungen, so in der hiebevorigen lantrechtsordnung nötig zu sein eracht, fur die hant genommen und daruber geschlossen«, die bergischen Stände auch »den abschied, so derwegen ufgericht, mit sich genommen«, während ihn die jülicher, weil die Mehrzahl von ihnen »der zeit verweist gewest«, nicht annehmen wollten. Deshalb hat der Hz. die letzteren abermals berufen, zu Mai 8 nach Jülich. Die jülicher Stände haben sich nun wiederum jene Erklärungen vorlesen lassen und sie dann mit dem im Dezember 1563 aufgerichteten Abschied »nochmals einhelliglich gewilligt«. Sie danken dem Hz. für seine Bemühungen um die Rechtsordnung und bitten ihn, dieses Werk bald zum Abschluss zu führen. Hz. ist dazu bereit; will von dem Kaiser eine neue Approbation ausbringen, die Ordnung abermals drucken und dem Kaiserl. Kammergericht aufs neue insinuieren lassen. ³⁾ — Wegen der neulich vorgenommenen

¹⁾ d. h.: wenn dem Hz. erhebliche Gründe für die Berufung eines Landtags angegeben würden.

²⁾ S. Nr. 17 und 18 (S. 46 und 48).

³⁾ Vgl. Lac. Arch. 1, S. 77; Maurenbrecher, Rheinpreuss. Landrechte 1, S. 108 Anm. 1. Maurenbrecher ist es übrigens unbekannt, dass die revidierte Rechtsordnung durch die bergischen Stände schon im Dezember 1563 angenommen worden war. Über die ksl. Bestätigung vom 31. Juli 1564 s. ebenda Anm. 2, über den Druck (v. 1565) S. 109

Steigerung der ›gerichtsverfel und belonung‹ haben Stände Bedenken; da sie jedoch hören, dass dieselbe ›aus notwendigen ursachen furgenommen, wolten sie es auch darbei bleiben lassen. Nachdem sie aber vermerkten, das noch daruber die parteien von etlichen hart und scherpff gedrengt und desfals allerhant unrichtigkeit gespurt‹, so möchte der Hz. sorgen, dass niemand über die verordnete Taxe beschwert werde. — Zu der jetzt erteilten Antwort ¹⁾ auf die von der Ritterschaft auf dem letzten Landtag übergebene Replik bemerkt sie folgendes: 1. Hz. möchte die ›obristen und visitatorn‹ der Klöster und Stifter, die auf den Adel fundiert sind, veranlassen darauf zu achten, dass nur adlige Personen Aufnahme finden. 2. Es solle denen auf der Kanzlei befohlen werden, ›die ungleicheit und unrichtigkeit mit den reversaln abzuschaffen‹. 3. Die ›particularclagten, so hiebevorfurgegeben‹, sind nur deshalb ›mit angegeben‹, weil die Ritterschaft ›diese unreuige leuf angemerk und darumb fur . . . nutz angesehen, solche gebrechen richtig zu machen‹. Der Hz. möchte ›desfals keinen mit ungnaden verdenken, sonder sie als die getreuen sich gnediglich bevolhen sein lassen‹. Der Hz. hat hierauf geantwortet: ad 1. Hat stets gewünscht und wünscht auch noch, die Ritterschaft ›zu befurdern‹. Wird denn auch jenem Gesuch betreffs der Klöster und Stifter nachkommen. ad 2. Die Reversale sollen jedem so, wie die Reversale seiner Voreltern gewesen und es dem Lehnrecht gemäss ist, ausgestellt werden; ›vorbehaltlich doch, da von wegen ufsterbens, verfals oder auch versaumnus der lehen und darauf erfolgter begnadigung einiche enderung zu tun were‹. ad 3. Weiss ›desfals niemant mit ungnaden zu verdenken‹, da er nichts dagegen hat, dass jeder sein Anliegen vorbringt, ›daruf auch i. f. g., sovil dero notturft und furstlich ambt belangt, jederzeit gruntlichen bestendigen gegenbericht zu tuen urbietig, dan i. f. g. sich gegen die von der ritterschaft und jedermanniglich nit anders als furstlich und aller gebur zu erzeigen gemeint. Es haben aber die von der ritterschaft zu bedenken, das nit alle sachen nach eines jeden gutdunken, meinung und willen können gericht, sonder auch desfals irer f. g. oder andern gegenteiln notturft und habent recht und, wes sonst die pilligkeit erheischt,

und 141. In der Bestätigungsurkunde ist von den Veränderungen die Rede, die der Hz. künftig samt Ritterschaft und Städten von Jülich und Berg vornehmen würde.

¹⁾ Nr. 25.

mit muss erwogen und angemerkt werden. — Ritterschaft und stette haben auch itzo etliche verordnet, welche neben den rethen die jungst bewilligte lantsteuer in die embter und stette der gebur nach austheilen sollen.¹⁾ — Geben zu Gulich under hocherm. meines g. f. und h. secretsiegel am 10. maji ao. 64. Ger[ardus] Jul[iacensis].

Jül. Idstd. Arch., Abs. 4. Nr. 2^{1/2}, Orig.; Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

27. Verhandlungen mit den Ständen von Jülich. [Jülich 1564 Mai 10.]²⁾

Stände: 1. Kosten und Bestellung der Kommissionen (bei Appellationen) zu bestimmen. 2. Die Ritterschaft der Lehenbriefe wegen nicht über Gebühr zu beschweren. 3. Stände stimmen der Einsetzung eines beständigen Ausschusses nicht zu, sind aber bereit, stets auf ihre Kosten zu erscheinen, wenn der Hz. sie in eilenden Notfällen berufen würde. 4. Bitten um einen Steuerrevers. Herzog antwortet ad 1 und 2.

1. »Es haben auch ritterschaft und stette nach angehörtem abscheide, sovil die commissionsachen belangen tuef, sich verglichen, das, wo in bestimbtten commissionsachen³⁾ gehandelt, beide parteien die commissarien geburlicher weis verpflegen und darzu cleger und beclagter jeder $\frac{1}{3}$ ggl. zu jederm termin, als im rechten gehandelt, ger. commissarien geben sol. Dweil aber den armen parteien dieses zu schwer fallen wurde, das dan zur verhutung grosser uncosten soliche commissiones nit etwan denen vom adel oder rechtsgelehrten, sonder dem vorigen gericht oder andern schlechten⁴⁾ committirt werden mochten, und das die Gulichische sachen in demselben furstentumb und die Bergische gleichfals allein in dem furstentumb Berg committirt wurden.« 2. Hz. möchte bei der Kanzlei dahin wirken, »damit die von der ritterschaft der lehenbrief halber uber gebur nit beschwert werden. 3. Als inen auch von wegen meins g. h. furgegeben, wie die notturft erfordern tue, nochmals einen bestendigen ausschuss wie von alters zu verordnen, welcher in eilenden fellen und des lants notigen sachen zu bescheiden, dieweil

¹⁾ Vgl. oben S. 13 Anm. 1.

²⁾ Auf dem Umschlag ist von gleichzeitiger Hand bemerkt: »abscheide des landtags, so in maio ao. 64 zu Gulich genommen«. Dass die Verhandlungen nach Anhörung des Abschieds (Nr. 26) stattfanden, ist im Eingang unserer Aufzeichnung bemerkt.

³⁾ Vgl. Rechtsordnung von Jülich-Berg S. 27 a.

⁴⁾ scil.: Gerichten.

die sementliche ritterschaft jederzeit so bald nit bei einandern zu bringen, auch vil costen daruf gøhen wurde, umb allerhant furfallenden sachen willen sie sementlich zu beschreiben, haben sie darab nochmals bédenkens gehat und seint darzu keins wegs zu berichten gewest. Haben sich aber erbotten, wan i. f. g. in eilenden notfellen sie beschreiben wurde, das sie jederzeit als die gehorsamen auch uf ire costen zu erscheinen willig sein wolten. 4. Letztlich haben sie gebetten, das vermog in octobri ao 63 zu Dusseldorf genommenen abschieds der ingewilligter steur halber inen schein mog gegeben werden, das dieselbe inen und iren nachkommen an iren habenden privilegien, freiheiten und altem herkommen nit sol nachteilig sein noch die dardurch einichs wegs geschwecht oder gekrenkt werden, wie in decembri des vergangen 63. jars, als die steur ingewilligt, in domals genommenem abschied versprochen. Uf welche artickeln mein g. f. und h. antworten lassen: ad 1. Sovil die commissionsachen belangen tuet, liessen es i. f. g. bei getanem vorschlag wie obg. gnediglich verbleiben. Wa aber i. f. g. kunftig die wege finden kunten, das den parteien noch liderlicher zu helfen sein mochte, wolten i. f. g. desfals nichts an sich erwinden lassen. Weren auch geneigt, die Gulichische streitige sachen in demselben furstentumb an gelegensten ortern zu committiren. ad 2. Hz. will der canzlei gerechtigkeit halber, alsvil die lehenbrief betreffen tete, keinen uber gebur beschweren lassen. 1)

K., Caps. 3, Nr. 2 a, glchz. Niederschrift.

28. Abschied mit den Ämtern Sinzig und Remagen. Euskirchen 1564 Mai 11.

Auf dem Landtag zu Düsseldorf im Oktober 1563 ist eine Steuer bewilligt »und darneben verabscheit«, dass der Hz. die Untertanen der Grafschaft Neuenahr und der Ämter Sinzig und Remagen »noch sonderlich umb stuir solte ersuchen mogen«. Nun ist heute hier mit den verordneten Abgesandten der Städte und Ämter Sinzig und Remagen verhandelt, worauf sie 2000 Ggl., in 4 Jahren je zu Weihnachten (je 500 Ggl.) zu zahlen, bewilligt haben. Dieses ist mit Rücksicht auf die Teuerung und den Miswachs

1) Einen Erfolg der auf diesem Landtag von den Ständen vortragenen Beschwerden stellt das Edikt von 1564 Mai 27 (Rechtsordnung, Druck von 1696, S. 132) dar, welches ausdrücklich auf die Klage der jülicher Ritterschaft Bezug nimmt.

etlicher Jahre angenommen, wiewol es gegen irer f. g. ausgelegte loespfenningen ¹⁾ gar gering. — Geben zu Euskirchen under hochged. meins g. f. und h. herufgetruckten secretsiiegels am 11. mai ao. 64. Nota, seint diser abschied zween, dern ein denen von Sinzich, der ander denen von Remagen zugestelt.

K., Caps. 3, Nr. 3, Kpt. ²⁾

**29. Landtagsausschuss von Berg, Beschwerden. ³⁾
Bemerkungen der hzgl. Regierung zu älteren Beschwerden
der Stände von Berg. [Düsseldorf] 1564 August 19.**

19. augusti ao. 64. Graf v. Waldeck ⁴⁾ sambt allen Bergischen reten und denen vom ausschus. Dr. Wissel und lantrentmeister ante prandium.

1. Das die freien und der von der ritterschaft halfleut uf ir gewin und gewerb nit gesetzt sollen werden in dieser steur.
2. Beikumpst und ersehung der acten vorhin und ehe man zu Opladen kompt, und das die ambter Windeck, Blankenberg und Lewenberg an das ritterrecht mitgezogen.
3. Von gelden und beschudden der freien- und schatzgutern.
4. Die einkommene artickeln zu ersehen.
5. Oeft. ⁵⁾
6. Merenberger gemark und bewarung des schlussels.
7. Uf anregen der vom ausschus, wie es auch die rete fur notig bedacht, so seint der lantschaft jungste artikel verlesen und fur gut angesehen, das ⁶⁾ die gebrechen mit Lutzenrode zu erster gelegenheit fur die hant genommen, verhort und der gebur gestalt werden; dergleichen mit Gebertzhan und Adolf v. Bernsau und Bellinkhausen. Nota, ist fur notig angesehen, das mit den ebten Pantaleon, Dutz etc., die grunthern seint, zu handlen.

¹⁾ Vgl. Band I, S. 765 ff.

²⁾ Ebenda (Kpt.) ein im übrigen gleichlautender Abschied d. d. Euskirchen 1564 Mai 16 mit der Grafschaft Neuenahr, wonach diese 1200 Ggl. (in 3 Jahren je zu Weihnachten 400 Tlr. zu zahlen) bewilligt.

³⁾ So dürfte wohl der erste Teil des vorliegenden Aktenstückes zu bezeichnen sein. Allerdings sind die Beschwerden offenbar nicht von dem Ausschuss, sondern von der hzgl. Regierung redigiert. Und es beginnt ferner mit § 7 ein etwas anderer Charakter. Über den zweiten Teil s. S. 66 Anm. 1.

⁴⁾ Graf Franz zu Waldeck wird in diesen Jahren regelmässig unter den bergischen Räten im Ritterzettel aufgeführt.

⁵⁾ S. S. 22 Anm. 2.

⁶⁾ Vgl. zum folgenden Nr. 9 und 16.

ad 3. Dem ¹⁾ ausschus das bedenken anzusagen, das die freien und der ritterschaft halfleut in dieser steur mit angeschlagen, und mein g. h. schein von sich gebe, das es kunftiglich nit mehe geschehen moge. ad 4. Sol dem wiltforster bevolen werden, die holzbank zu bescheiden und alsdan dieserhalb erkundigung zu tun. ad 5. Wan das geschicht, wirt i. f. g. in spetie sich auch ercleren und antworten lassen. ad 6. Hat seinen bescheit. ad 7. Sol geschehen. Und beruet die clagt darauf, das der ambtman Lewenberg ire mark verhaue, da m. g. h. allein 6 wagen holz darauf jerlichs haben solte. Item des ambtmans ambtverschreibung zu besehen. ad 8. Sol die erkundigung geschehen. ad 9. Die foderhaber betreffen. ad 10. Das beschudden der freier guter. — Nota bit der heuptstette belangen ire hiebevur ubergebene gebrechen, als nemlich der stat Dusseldorf, Rätigen und Wipperfuerde.²⁾

K., Caps. 3, Nr. 3, fol. 356, glchz. Niederschrift.

30. Ausschussabschied von Berg. Düsseldorf 1564 August 19.

1. Verteilung der Steuer. Auf Ravensberg 3000 Ggl. gelegt. Stadt Lennep frei gelassen. Die 12 000 Ggl. für Berg um 1000 erhöht. Kosten der Erhebung. 2. Die Freien und der Ritterschaft Halfwinner (ausser denen vor den Zugbrücken) von ihrem Gewinn und Gewerb diesmal zu besteuern; der Ritterschaft aber Revers zu geben, dass ihre Halfleute hinfort davon frei bleiben. 3. Eine Kommission eingesetzt für Ausarbeitung einer Ordnung des Ritterrechts zu Opladen, die dem Hz. vorgelegt werden soll. Die Ämter Blankenberg, Windeck und Löwenberg zum Ritterrecht zu ziehen. 4. Die andern Beschwerden der Ritterschaft und die Suppliken der Städte.

1. Räte und Ausschuss der Ritterschaft und Städte von Berg, hierher beschieden, um die im Okt. 1563 in Höhe von 15 000 Ggl. bewilligte Landsteuer in die Ämter, Städte und Freiheiten auszuteilen, haben zunächst der Grafschaft Ravensberg den fünften Teil der Summe (3000 Ggl.) zuverordnet, wie sie befunden, dass dieselbe grafschaft in etlichen alten und neuen steuren gleichfals dermassen angeschlagen. Da sodann auf dem Landtag im Oktober der Stadt

¹⁾ Im folgenden handelt es sich offenbar um Bemerkungen der hzgl. Regierung zu Nr. 16 (S. 45). Vgl. auch Nr. 19 (S. 49).

²⁾ Vgl. S. 21 Anm. 3.

Lennep ¹⁾ die Steuer (150 Ggl.) erlassen ist, auch die zerungen zu der aussetzung, dergleichen die vererung vor die aufbuerer ²⁾ sich mit ein geringes belaufen werden, haben Räte und Ausschuss, damit dem Hz. an den bewilligten 15 000 Ggl. nichts abgehe, noch 1000 über die 12 000 Ggl. in Berg ausgesetzt, wogegen er der stat Lennep abgank, dergleichen die zerungen und belonungen vor die ufbuerer dragen und leiden, auch bemelten von Lennep aus den obbestimbt 1000 ggl. neben der voriger inen beschehener hilf zu widdererbauung irer kirchen noch 50 ggl. gnediglich zukommen lassen sol. Und ist hierneben bedacht, dass die befelchaber die zerungen mit underzeichneter rechnung der ambleut einzubringen und den aufbuereren von jedem 100 1¹/₂ ggl. zu geben, davon der halber ggl. den fronen zuzuteilen. 2. Obwohl die Bergische ritterschaft in iren jungsten ubergebenen gebrechen mit gebetten, dass ire halfwinnere, so ein zeit lang auf ir gewin und gewerb mit gesetzt, desselben hinfurter frei gelassen werden mogten, und der ausschuss es darfur gehalten, dass solches auf jungstem landtag zu Gulich durch hocherm. m. g. f. und h. also gnediglich bewilligt, dweil aber dasselbig der abscheit nit mitbringt oder auch sonst in irer f. g. resolution auf die gebrechen nit so clar befunden und dan der Guligscher ritterschaften halfleute in der jetzigen steur auf ir gewin und gewerb mit angeschlagen, haben die rete und ausschuss bedacht, dass aus christlichem bewegen und mitleiden zu erlichterung des armen gemeinen mans die freien und der ritterschaft halfwinner im furstentumb Berg dismal gleichfals auf ir gewin und gewerb mit zu setzen; doch dass bei hochg. m. g. f. und h. mit fleiss angehalten werde, inen der ritterschaft schein und beweis mitzuteilen, dass bestimpte ire halfleute hinfurter solcher setzung erlassen werden mogen. Es sollen aber der ritterschaft halfleute vor den zogbrucken dieser steuren frei und ledig sein. ³⁾ 3. Nachdem in den früheren

¹⁾ S. Nr. 2 (S. 10).

²⁾ Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 130 f.

³⁾ 1565 April 24 giebt die hzgl. Kanzlei dem Abt von Werden auf eine Supplik den Bescheid: 'Dem Halfmann des Abts zu Hetterscheit auf dem hof gen. die Küche' (Amt Angermund) ist etliche stuir und schatzung von wegen seins gewin und gewerbs zu geben uferlacht und derselbe dann wegen Nichtbezahlung gepfändet. Auf die Bitte des Abtes, dass die Pfändung abgestellt und der Halfmann wie andere von der ritterschaft halfleut vur den zaugebruggen gehalten werde, wird nun entschieden, dass der Abt daran sein sol, dass der Halfmann die

Beschwerden ¹⁾ ›des ritterrechts zu Upladen‹ gedacht war und der Hz. darauf zustimmend geantwortet ²⁾ hatte, ist jetzt ›davon abermals anregung geschehen. So seint diesmal verordnet der hofmeister Schinkern, marschalk Bernsau, Trostorf, ambtman Blankenberg, Henrich von der Horst, dr. Wissel und der lantrentmeister, umb sich furderlich einer zusammenkumpst zu vergleichen und ein rechtmessige form und ordnung bemeltes ritterrechts halber auf wolgefallen der gemeiner ritterschaft zu begreifen, welche auch hochb. meinem g. h., dieselbe gnediglichen zu ersehen und zu erwegen, erstlich in undertenigkeit vorbracht werden sol. Und nachdem die ambter Blankenberg, Windegk und Lewenberg bisanhero zu dem ritterrechten nit gezogen und aber des furstentumbs Berg glieder mit sein, haben rete und ausschuss gebetten, dass dieselbige nit weiniger als andere embter under solch ritterrecht mitgezogen werden mogen. 4. Die vom Ausschuss haben ›die andere der ritterschaft gebrechen und welcher massen die von meinem g. f. und h. beantwort, nochmals anzuhoeren begert, wie inen dan dieselbige vorgelesen. Und ist darauf vor gut angesehen, wes i. f. g. darinnen gnediglichen bewilligt und befohlen und doch bisanhero nit verricht, dass solches noch zum furderlichsten ins werk zu stellen‹. Ebenso hat ›der ausschuss der stette umb antwort und bescheit auf ire hiebevurbergebene supplicationen ³⁾ anmanung getan und solche antwort zum furderlichsten zu erlangen underteniglichen gebetten. — Geben zu Dusseldorf under hochermelts meins g. f. und h. herufgetruckten secretisiegels am 19. augusti ao. 64. Ger[ardus] Jul[iacensis]‹.

K., Caps. 3, Nr. 3, a. E., Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 85 b, Kop.

31. Ratsgutachten über die Besteuerung des Amtes Wassenberg. Düsseldorf 1564 Dezember 30.

Ordnung der Besteuerung der Geistlichen (die von der Amtssteuer frei zu lassen seien, da sie eine besondere Steuer zahlen), des Adels

aufgelegte Summe diesmal gebe; man habe die Zuversicht, dass ›s. f. g. nit gemeint‹, dem Abt oder seinem Gotteshaus an seinen Privilegien und Herkommen Abbruch zu tun. Müller, Güterwesen S. 509.

¹⁾ S. Nr. 2 § 6. S. auch Nr. 29 § 2.

²⁾ S. Nr. 4 § 6.

³⁾ S. S. 66 Anm. 2.

(resp. seiner Halbleute und Pächter), der Lehenleute und Freien, der Rentner. Man erwartet, das Land Wassenberg werde mit dem den jülicher Ständen erteilten Steuerrevers zufrieden sein.

Gedruckt: Ldstd. Vf. III, 2, S. 283 (Nr. 61).¹⁾

II.

Türkensteuer; die niederländischen Unruhen; neue Bewilligung der Accise; ständische Beschwerden.

1565 Dezember 28 — Ende 1571 (Nr. 32—81).

Das Jahr 1565 sah keinen Landtag. Neue Landtagsverhandlungen wurden durch die Reichstagsbeschlüsse (s. Nr. 32 f.) notwendig. Im Oktober 1566 (Nr. 36—43) fordert der Herzog von dem Landtag von Jülich-Berg einen Beitrag zur Türkensteuer, der auch bewilligt wird. Im November nimmt der jülicher Ausschuss — der bergische war zu diesem Zweck noch im Oktober versammelt gewesen (Nr. 44) — die Steuerverteilung vor (Nr. 45 f.). In demselben Monat erlangt der Herzog von den Unterherren von Jülich-Berg eine Bewilligung (Nr. 47 f.). In den folgenden Jahren beginnen die niederländischen Unruhen ihre Wirkungen auf die niederrheinischen Herzogtümer geltend zu machen. Diese Gelegenheit beschäftigt freilich unsere Landtage noch nicht sogleich. Erst im Juni 1570 wird sie einem Landtag von Jülich-Berg (Nr. 65—67) vorgetragen, indem derselbe zugleich ersucht wird, mit Rücksicht auf die Ausgaben der hzgl. Regierung in Reichsexekutionssachen und für die Verteidigung der Untertanen, ferner auf die notwendige Fortsetzung der Festungsbauten eine Steuer zu gewähren. Er bewilligt darauf die vorige Accise (vom Jahre 1556) von neuem und zwar auf acht Jahre. Dieser Landtag erörtert ferner die Frage, ob der Herzog der Aufforderung von Baiern, in den Landsberger Bund einzutreten, nachkommen solle.

¹⁾ Vgl. auch ebenda S. 21 Anm. 41 m (über die Besteuerung der Geistlichen im Amt Wilhelmstein).

Sowohl der Landtag vom Oktober 1566 wie der vom Juni 1570 bringen auch wiederum detaillierte Beschwerden vor. Eine noch eingehendere Erörterung finden die letzteren auf einem Ausschusstag vom September 1570 (Nr. 70—80).

Die kirchliche Frage wird in den Verhandlungen dieser Jahre nur gestreift.

Der hier gegebenen Aktengruppe habe ich einige Stücke einverleibt, deren Inhalt den Landtag jetzt zwar noch nicht beschäftigt, später aber um so mehr interessieren sollte. Nr. 43 a (vom Oktober 1566) kann als ein Dokument zur Vorgeschichte der Regimentsordnung bezeichnet werden. Die Aufnahme von Aktenstücken über die Anfänge der Beziehungen der niederrheinischen Herzogtümer zu den niederländischen Unruhen sodann rechtfertigt sich dadurch, dass die weitere Landtagsgeschichte wesentlich durch die Stellung der herzoglichen Regierung zu diesen Wirren und besonders auch durch militärische Massregeln zum Zweck der Abwehr der einfallenden Heere bestimmt ist.

32. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Heinrich v. der Reck Amtmann zu Limers und dr. iur. Ägidius Mommer ¹⁾ für den nach Augsburg zum 14. Januar 1566 ausgeschriebenen Reichstag (z. T.). Düsseldorf 1565 Dezember 28. ²⁾

1. Religionssache: Beziehung auf die früher aufgestellten Bedenken; Räte sollen sich von einer kaiserl. Resolution nicht absondern. 2. Hz. lässt es bei der 1564 revidierten Landfriedensordnung, würde aber einer weiteren Verbesserung, insbesondere Verschärfung nicht widersprechen. 3. Gegen die Türkengefahr mögen Kaiser und Reichsstände die übrigen

¹⁾ Vgl. unten S. 77 Anm. 4; Keller I, S. 101.

²⁾ Ebenda (Kpt.) hzgl. Vollmacht für die Gesandten zum Reichstag d. d. Düsseldorf 1565 Dzb. 28 (→ audiverunt: princeps, d. cancellarius, hofm. Schinkern^{c.}). Der Hz. wurde durch wiederholte Schreiben des Kaisers aufgefordert, persönlich auf dem Reichstag zu erscheinen. Er entschuldigte sich mehrmals, versprach aber endlich sein Erscheinen. Die betr. Korrespondenz ebenda. Dasselbst auch ein Bericht über den Aufenthalt des Hz. in Augsburg. Danach kam er am 20. März 1566 nach Augsburg. Vgl. Ztschr. 7, S. 201 f.; Redlich, Register S. 64. Für die Zeit der Abwesenheit des Hz. wurde eine Vertretung zur Landesverwaltung bestellt, wie folgende Urkunde beweist. 'Hz. tut den unsern von der ritterschaft, vort burgermeister, scheffen, reten, auch allen und

Potentaten um Hilfe ersuchen. Mit einer Bewilligung durch das Reich wird Hz. aber auch einverstanden sein. 4. Herbeibringung der dem Reich entzogenen Gebiete. 5. Unterhaltung des Reichskammergerichts. 6. Die bisher vorgenommenen Festsetzungen der Reichsanschläge sind beizubehalten. 7. Die Stände, die, trotzdem sie in der Reichsmatrikel stehen, nicht kontribuiert haben, sind dazu anzuhalten. 8. Der König von Spanien ist zu ersuchen, damit die Reichsmünzordnung auch in seinen Erbniederlanden eingeführt werde. 9. Handhabung der hzgl. Session. — Nebengedenken: Vom Reichskammergericht ist in Menschenleben keine Entscheidung zu erwarten. Vorschlag, dasselbe in Appellationssachen durch Kommissarien an einem oder zwei Orten jedes Kreises bis zu einem gewissen Grade zu entlasten. Ist das Kammergericht zu sehr in Anspruch genommen, um in diesen Sachen die Endurteile auszusprechen, so würde das auf den jährlichen Visitationstagen zu geschehen haben.

1. Will neben Ständen des Reichs dahin wirken, »damit die alte christliche, apostolische und ware catholische ler aus der heiliger gotlicher schrift und einhelligem verstant und auslegung der alten waren apostolischen und catholischen lerer befurdert, die eingerissene missbreuch abgestelt und alle unchristliche verbotene secten hingelegt und abgeschafft werden mogen. Und so folgents etwas dieserhalb in specie vorgenommen, wissen unsere . . . rete

jedern unsern amtleuten, bevelhabern, dienern und sementlichen untertanen beider unserer furstentumben Gulich und Berg, was wurden, wesens oder stants die seien, hiemit zu wissen: Da der Hz. auf wiederholte Aufforderung des Kaisers persönlich zum Reichstag nach Augsburg zu ziehen »mit umbgehen konnen«, so hat er, damit die Untertanen wissen, »wen sie in iren anligenden sachen an unsere stat umb rat, hilf und bestant nach gelegenheit und notturft zu ersuchen«, die Räte Franz Graf zu Waldeck, Wilh. Orsbeck zu Wensberg Kanzler, Reinhard v. Vlatten Landdrost und Erbschenk des Fürstentums Jülich, Clas v. Harf Kammermeister, Werner v. Gimnich Marsch., Wilh. v. Bernsau Marsch., Sibert v. Trostorf, Wilh. v. Harf zu Alstorf Erbhofmeister, Dietrich v. Palant, Dietrich v. der Horst, Jost v. Eller, Joh. Ketler Kammermeister und Ot v. dem Bilant zu Reide verordnet und ihnen hiermit Befehl gegeben, während seiner Abwesenheit in jenen Fürstentümern »aufmerkens zu haben« und dafür zu sorgen, dass Friede, Ruhe und Einigkeit bei den Untertanen erhalten, den hzgl. Ordnungen, Edikten und Befehlen nachgekommen, die Frauen geschützt, die Übeltäter, wie sich gebührt, gestraft werden, ferner »dasjenig furzuwenden, was des vatterlants nutz, best und wolfart erfordern tut«. Es soll ihnen deshalb von allen Gehorsam geleistet werden. »Geben under unserm heraufgetruckten secretsigel am 5. februarii ao. 66. i. v.: »volmacht uf die heimgelassene rete.« Gesetzgebung und Landesverwaltung, Nr. 16, Kpt.

unsere vorige dieses puncten gestelte bedenken¹⁾ mit vleiss zu ersehen und sich bescheits daraus zu erholen, darnach ire ratschleg ferner zu richten. Und wiewol [!] wir in keinen zweivel stellen, i. Mt. werde in vleissiger arbeit gewesen sein und auf mittel und wege gedacht haben, wie die spaltige religion zu christlichem gleichmessigen verstant einmal mochte gebracht werden, so sollen unsere rete auf irer Mt. allerg.ste resolution mit vleiss acht geben und sich von derselben nit absondern, dan dern in alwege gemess erzeugen. 2. Da die Ordnung des gemeinen Landfriedens auf dem Deputationstag zu Worms 1564²⁾ durchgesehen und an vielen Orten verbessert ist und inzwischen ein Zusatz oder eine Verbesserung von gemeinen Ständen nicht vorgeschlagen ist, so lässt Hz. es dabei. Jedoch so i. Kei. Mt. oder die stende des reichs darinnen noch einich weiter bedenkens und verbesserung hetten und von noten erachten wurden, dieselbige an mer ortern mit neuen zusetzen zu endern, insonderheit ob die hanthab des landfriedens nach irer Mt. reputation etwas desto ernster und starker mochte gesetzt werden, sollen sich unsere rete in dem fal, was zu erhaltung gemeiner ruhe und sicherheit gereicht, von gemeinen stenden nit absondern. 3. Da die deutsche Nation, zumal in den jetzigen beschwerlichen, geschwinden und teuern Zeiten, die Türkengefahr nicht abwenden kann, so mögen Kaiser und Reichsstände die übrigen Potentaten gemäss dem Erbieten des Vaters des Kaisers um Hilfe ersuchen. Was nun . . . gemeine stende insonderheit irer Mt. in diesem puncten bewilligen, sol uns nit zuwider sein, das irer Mt. darin nach vermogen der undertonen und gelegenheit der zeit undertenigste wilfarung geschee. 4. Betreffs der ergenzung der stende und stuck, so dem h. reich entzogen,³⁾ wie dieselbige widerumb zu irer dignitet zu bringen und zu erhalten, sollen Räte das Bedenken des Kaisers und der Reichsstände hören und sich alsdan mit inen einer einhelliger meinung vergleichen und entschliessen. Dan solicher des h. reichs abgang nit wenig bedenklich und beschwerlich, dardurch des h. reichs hocheit und autoritet teglichs mer geschwecht und sovil desto weniger hilf und beistant

¹⁾ Über die kirchliche Haltung der Regierung in dieser Zeit s. Wolters, Heresbach S. 172; Lossen, Ztschr. 19, S. 3. Vgl. auch unten S. 75 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte 1, S. 235.

³⁾ Vgl. Band 1, S. 774 § 2.

in notfellen kan geleist werden«. 5. Ist bereit, die Contribution, durch die das Kammergericht ¹⁾ seit 1548 bis jetzt erhalten ist, auch weiterhin zu leisten. Wenn jedoch die Reichsstände bessere Mittel der Unterhaltung wüssten, so sollen Räte sie erwegen und sich darin von der Mehrheit nicht absondern. 6. Die bisher vorgenommenen Änderungen und Herabsetzungen der Reichsanschläge ²⁾ dürfen in keine weitere Disputation gezogen werden. 7. Da etliche stende des h. reichs matricul inverleibt, so dessen regalia und freihaiten mit munzen und anderm gebrauchten und gleichwol bisanher nit contribuiert, ³⁾ sollen unsere . . . rete den andern zu bedenken heimstellen, wie soliche stende widerumb einbracht, damit inen ein geburlicher anschlag und contribution nach gelegenheit auferlegt werden moge«. 8. Die Münzordnung kann nicht überall im Reich durchgeführt werden, wenn sie nicht auch in des Königs von Spanien Erbniederlanden eingeführt wird. ⁴⁾ Es wäre deshalb ein entsprechendes Gesuch an den König von Spanien zu richten, wozu sich der verstorbene Kaiser erboten hatte. 9. Räte sollen die von uns wol herbrachte possession der session ⁵⁾ hanthaben. — Geben zu Dusseldorf under unserm herufgetrugkten secretsigil am 28. decembris ao. 65. P. Langer sst.

Nebengedenken.

Nachdem die rechtssachen am Kei. cammergericht ⁶⁾ villeicht durch vilheit derselben oder sonst dermassen verweilet und aufgehaiten werden, das schier in menschenleben kein erorterung zu hoffen . . . ist, insonderheit da ein partai die ander unfizutreiben lust hat, welchs dem gemeinen man, sonderlich wan andere mit gewalt und unrecht sich in gueter, die inen nit zustendig, tringen, zu grossem nachteiligen schaden gereichen tuet,« so könnten vielleicht in jedem Kreise an einem oder zwei Orten etliche Commissarien verordnet werden, vor welchen in appellationsachen, so an das Kei. cammergericht furgenommen, der process bis zu der definitiv [!] ausschliesslich zu halten; jedoch das die citationes in bestimmbten appellationsachen durch gemelt cammergericht erkant und die

¹⁾ Vgl. Band 1, S. 735 § 4.

²⁾ Vgl. Band 1, S. 728 § 7; S. 735 § 5.

³⁾ Hiermit sind offenbar die spanischen Niederlande gemeint.

⁴⁾ Vgl. Band 1, S. 734 § 3.

⁵⁾ Vgl. Band 1, S. 730 § 12.

⁶⁾ Vgl. Band 1, S. 727 f. Zum folgenden s. auch unten Nr. 68 § 5.

parteien an ire geburēnde orter in den kreisen geladen und remittirt werden. Und wan also in solichen sachen vor denselben concludirt, das alsdan alle gelegenheit und acta an das cammergericht verschlossen zu schicken und daselbst entlich darinnen zum furderlichsten zu erkennen. Im fal sich aber die sachen an ger. cammergericht dermassen heufen wurden, das demselben soliche alle schleunig zu erortern und darinnen urteil auszusprechen unmoglich, das alsdan auf den visitationen, welche one das alle jar gehalten, etliche aus den cur- und furstl. gesandten den cammergerichtspersonen zuzutuen und neben denselben die urteilm in bestimbten sachen zu verfassen und auszusprechen, damit also jedermenniglich desto zeitlicher zu austreglichem rechten verholffen werde. — Gezeichnet zu Dusseldorf am 28. decembris ao. 65⁶.

RV., Nr. 31 a, Orig. ¹⁾

33. Verordnete Räte, Bedenken zu dem Reichstagsabschied von Augsburg. [1566, zwischen Mai 30 und Juli 8.] ²⁾

1. In der Religionssache müsste des Kaisers weitere Resolution erwartet werden. Inzwischen gegen die Sekten einzuschreiten. Zu den

¹⁾ Dem auf dem Reichstag anwesenden Hz. wurden folgende Urkunden durch den Kaiser ausgefertigt: Bestätigung der Urkunde über Herford von 1547, des Successionsprivilegs, der Union, Privileg zur Errichtung einer Universität in Duisburg (vgl. Lossen, Masius S. 357 und Varrentrapp, der grosse Kurfürst und die Universitäten [Strassburg 1894], S. 34 f.), Erhöhung der in dem »privilegium de non appellando« genannten Summe auf 600 rhein. Ggl. Häberlin 6, S. 422. S. auch Landtagsakten 1, S. 777. Das Privileg »de non appellando« (d. d. Augsburg 1566 Mai 29, Scotti 1, S. 45 (Nr. 79); Dithmar S. 185, Nr. 128) wurde erst 1568 Januar 31 publiziert. Zur Vorgeschichte der Publikation vgl. Hz. Wilhelm an Kanzler und Räte zu Angermund d. d. Cleve 1567 Juli 28 (i. v.: »an den canzler Orsbeck«): »Hat seinen clevischen Räten hier »die vorhabende publication des erhaltenen Keiserlichen privilegii de non appellando« vorgehalten und »ir bedenken daruber gefordert. Was nu dieselbige sich erklet, findet ir hiebei verzeichnet zu sehen« [hier nicht]. »Dieweil [!] nu zu verhutung unnottiger disputationen uns nit zuwider were, das irem gutachten nach solchs mit vorwissen unser ritter- und landschaft ausgieng, so wollen wir es doch zu euerm fernern bedenken heimstellen.« J.-B., Gesetzgebung und Landesverwaltung, Nr. 16, fol. 1, Kpt. Beachte, dass das »Vorwissen« der Stände erwähnt wird.

²⁾ Der Reichstagsabschied ist vom 30. Mai datiert. Als term. ad quem ergiebt sich durch das bei Keller 1, S. 121 mitgeteilte Edikt der 8. Juli. Vgl. auch § 4 dieses Aktenstückes. Die Namen der »verordneten« Räte s. am Schluss desselben.

Bitten der Landschaft würde der Hz. sich zu erklären haben. Neuer Befehl gegen die Bücher der Sekten erforderlich. 2. Über die auf dem Reichstag beschlossene Verbesserung der Exekutionsordnung und die Bewilligung der 1200 Reiter ist dem nächsten Kreistag zu berichten. Grumbach'sche Sache. 3. Die Türkenhilfe ist einem um Bartholomäi oder im September auszuschreibenden Landtag vorzutragen. 4. Die Landrentmeister sollen den Betrag des ersten Ziels der Türkenhilfe (welche der Hz. aufgenommen hat) bis zum 1. Aug. beschaffen. 5. Vorschläge der Räte für zwei Beisitzerstellen am Reichskammergericht. Die Landrentmeister sind von der Erhöhung des Beitrags für dasselbe zu unterrichten. 6. Die Frage der Moderation und, 8., die des Verbots der Wollausfuhr sind dem nächsten Kreistag vorzulegen. 7. Betreffs der Münze ist der Probationstag des Kreises im Oktober zu halten und die Burgundischen dazu aufzufordern. Einigung mit Erzbischof und Stadt Köln über eine neue durchgehende Münze in allerlei Sorten erforderlich. Hz. solle die Münzherren, die minderwertige Münzen in höherem Wert haben ausgehen lassen, warnen.

Die verordnete reite haben vermog meins g. f. und h. . . . gnedigen bevelchs den Augspurgischen reichsabschied an horen lesen und mit allem vleiss erwogen. 1. Da auf dem Reichstag hinsichtlich der Religion nichts ferners hat mogen gehandelt werden, das solichs dismal auch dabei muste gelassen und der Kei. Mt. weiterer resolution hierin erwart werden und das die fursehung geschee, damit mitler weil keine verdambte secten¹⁾ ferner einreissen und die undertonen durch gnad des almechtigen in guter rue, gesunder ler und christlicher eintracht erhalten. Diweil aber i. f. g. sich

¹⁾ Vgl. zum folgenden Rembert, die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich S. 515. Es mögen hier einige bemerkenswerte Nachrichten über die kirchliche Haltung der Regierung mitgeteilt werden.

Hz. Wilhelm an Hofmeister Gerhard v. Waldenberg gen. Schinkern Amtmann zu Mettmann und den jül. Landrentmeister Wessenberg (z. T.): . . . Wir haben auch verstanden, wie es mit dem pastor zu Rippichrot ein gestalt [sc.: hat], und mogen demnach . . . erleiden, unsern ambtman und lantdingen zu Blänkenberg zu bevelhen, sich nach der furgeschlagener person Peter Borns leben, wesen und wandel zu erkundigen und auf Dusseldorf zu bescheiden, das er daselbst durch unsern scholaster und pastor Arnolden Bungart und N. Peregrin in gegenwertigkeit etlicher unserer reite moge examinirt werden, damit wir uns folgents nach gelegenheit seiner befundener geschicklichkeit ferner erkleren können. — Die Adressaten haben vorgeschlagen, den Amtmann Jost v. Eller als Amtmann in der Vogtei Breisach anzustellen. Er wird aber demselben ambt der notturft nach nit wol furstehen können; dan er one das mit seinen beiden bevolhenen embtern vast vil zu tuen und sich teglich fernere beschwernuss mit der widerteufischer sect und andern sachen

gnediglich zu erinnern wissen, was die lantschaft derwegen an i. f. g. hiebeyor auf gehaltenen lanttegen undertenig bitlich gelangt, das i. f. g. demnach dem ferner gnediglich nachdenken wol, was sie sich gegen dieselbige zu erster gelegenheit zu ercleren. Dieweil auch bei sollichem articul durch die rete anregung gescheen, das die bucher, darin die verdambliche secten eingefurt, unangesehen das solichs in meins g. h. policeiordnung und andern edicten verboten, noch gleichwol hin und wider in irer f. g. furstentumben . . . zu feilem kauf gebracht, das nochmals umb abschaffung derselben fernere erinnerung und fursehung geschee. 2. Was folgents den articul von verbesserung des lantfriedens, item das bewilligte wart-

alda zutregt. Derhalben ir den dingen weiter nachzudenken. Geben zu Cleve am 26. junii ao. 62.' P. Langer sst.* J.-B., Gesetzgebung und Landesverwaltung ad 15, Orig.

Jost v. Eller verwaltete, nach den Ritterzetteln, seit 1557 das Amt Löwenberg und, nach dem in den Annalen 58, S. 139 mitgeteilten Verzeichnis von 1564, das Amt Lülldorf. Über die in jenem Schreiben genannten Kleriker giebt (nach frdl. Mitteilung von Redlich) der liber praesentationum folgende Auskunft: 1544 Febr. 2 wird »Arnoldus Bongard de Aldenhoven«, hzgl. Sacellan, für eine erledigte Canonicatsstelle am Stift Düsseldorf, 1549 Novb. 10 zur Scholasterie präsentiert. 1554 wird der Presbyter Peregrinus Wylich zu einer Priesterpräbende des Stifts Düsseldorf präsentiert. 1558 Dzb. 29 desgl. 1569 ist er Canonicus zu Düsseldorf, hat das Predigtamt daselbst eine gute Zeit verwaltet und die anzustellenden Pfarrer in Jülich und Berg examiniert. Er erhält die Einkünfte des Hubertusaltars in Rätigen. Über Bongard (der den Hamelmann examiniert hat) s: auch Lossen, Briefe von Andreas Masius, S. 227, 231, 334. Peregrin war Freund von Cassander.

In der Kellnereirechnung des Amtes Jülich von 1567—68 fol. 37 wird der »hofprediger« des Herzogs »her Henrich« genannt, fol. 41 derselbe als »predicant« bezeichnet. Vgl. auch hzgl. Erlass für den Hofprediger (so am Rand genannt) Winand Thoma d. d. Düsseldorf 1575 März 1: »Nachdem Hz. Wilhelm »den erbarn unsern lieben andechtigen Winanten Thoma von Stralen zu unserm hofcapellan auf- und angenommen, ime auch jarlichs an gelde zu underhalt vorerst 50 taler verordent, folgents aber solch gehalt gebessert und ime jarlichs auf den lesten aprilis 100 taler geben lassen und sich dan gem W. in ber. seinem dienst und predigambt bisanhero dermassen erzeigt, das wir seine ler und leben uns gnediglich gefallen lassen, so bekennen wir hiemit, das wir ime obger. gehalt nochmals aus gnaden verbessert und hinfuro 125 derselben taler gnediglich verordent haben«. Er erhält dies Geld durch den Küchenschreiber Jakob Kremer.' Ms., B. 34 f., fol. 213, Kop.

gelt der 1200 pfert betrifft, ¹⁾ so wäre »soliches auf künftigem kreistag gemeinen stenden zu erkennen zu geben«. Wenn »künftig, des man sich doch nit verhoffen wol, die beschlossene execution mit dem Grumbach sambt seinem anhang sollte ins werk gericht werden und dan dieser Niederlend. und Westph. kreis ²⁾ darzu mit benent«, so wird der Hz. sich von einer Beisteuer nicht fern halten können. Dagegen wäre der Kaiser zu bitten, den Hz. wegen der Blutsverwandschaft und anderer Ursachen von dem persönlichen Zuzug zu befreien »und solichs einem andern nestgesessenen kreisobristen zu bevelhen«. 3. Obwohl Räte nicht sehen können, wie bei der grossen unwiderbringlichen »beschwernuss« der hzgl. Lande die Türkenhilfe einzubringen ist, so wird doch solcher »beschluss und gemeiner reichsstende einhellige vergleichung« den Landständen, auf einem etwa um Bartholomäi oder im September auszuschreibenden Landtag vorzulegen und mit ihnen oder durch einen Ausschuss zu beraten sein, wie die ansehnliche Contribution zu beschaffen sein und »ire f. g. aus der beschwernuss kommen mochte«. 4. Hz. hat den ersten Ziel der Türkenhilfe in Augsburg erlegt und dafür das Geld dort bei Paulus Herwart ³⁾ aufgenommen, rückzahlbar gegen den ersten August in Antwerpen. Deshalb wäre »zu erhaltung irer f. g. reputation den lantrentmeistern zu bevelhen sich gefast zu machen«, damit das Geld zu jener Zeit gezahlt werden kann. 5. Da noch ein Beisitzer von des niederl.-westf. Kreises wegen dem Kammergericht präsentirt werden soll, so möge der Hz. sich der Person halber mit dem Bisch. v. Münster vergleichen. Räte schlagen Jaspas Ledebur vor. Ferner wird lic. Weschpfennig ⁴⁾ seinen Beisitzerstand vermutlich aufkündigen. An

¹⁾ S. Ritter 1, S. 277.

²⁾ Der westfälische Kreis war unter denen, die eventuell die Exekution übernehmen sollten. Ritter S. 276.

³⁾ Über das Handelshaus der Herwart und seine Vertretung in Antwerpen s. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, S. 218 ff.

⁴⁾ Vgl. Teschenmacher, »vitae virorum illustrium,« S. 107 über den bergischen Adligen Wilh. v. Scheidt gen. Weschpfennig: »Stemmatis decus literarum bonarum cultu, inprimis iuris et aequi scientia adhuc magis illustravit. In numerum consiliariorum praecipuorum a Wilhelmo duce lectus, ao. 1563. Aegidio Mummerio legum doctori in aulam revocato in assessoratu Spirensis dicasterii imperialis successit ex eaque statione vicissim ao. 1566 ad aulicum consilium accitus et praefectura Burgensi donatus est.«

dessen Stelle wären vielleicht dr. Florenz Apoteker und Werner Steingen, welcher »des Bergensis¹⁾ praeceptor in Italia gewesen, sambt dr. Weiers son Reinero²⁾ kunftiglich dem cammergericht . . . furzuschlagen«. Ferner möchte der Hz. beide Landrentmeister in Kenntnis setzen, dass für die Unterhaltung des Kammergerichtes der Anschlag jedes Reichsstandes um ein Drittel erhöht ist, so dass auf den Hz. jährlich 666 Flor. 10 Batzen fallen. 6. Die Moderations-sache³⁾ würde auf dem künftigen Kreistag vorzubringen sein. 7. Betreffs der Münze vernehmen Räte gern, dass die Burgundischen sich so gutwillig hierin erklärt haben. Sind dafür, dass, wie verabschiedet, der Probationstag⁴⁾ im Oktober gehalten und die Burgundischen ersucht werden dazu zu erscheinen. Da die verglichene Münzordnung aber in des Hz.s Landen nicht beobachtet werden kann, wenn Erzbisch. und Stadt Köln »mit zugleich dasselbig in iren gebieten auch also erhielten [!], und obwol unnötig sich derwegen in neue handlung mit inen einzulassen, so wirt doch . . . die notturft erfordern, sich mit den beiden . . . zu vergleichen, wie ein neue durchgehende munz an allerlei sorten, damit der gemein man hantieren kunte, nach der reichsordnung mochte aufgericht« und beobachtet werden. »Über das wirt auch bewogen, dieweil in dem reichsabschied . . . geordent, das die munzhern, die bisher der betruglichen bosen munz gebraucht, das [!] munzen suspendirt⁵⁾ und, da sie dem zuwider handeln wurden, ipso facto in die acht gefallen sein solten, das dieselbige . . . von m. g. h. gewarnet wurden.« Obwohl die Warnung »zu verschonung meins g. h. unglimpfs« besser im Namen der gemeinen Kreisstände erfolgen würde, so muss sie doch wegen der Kürze der Zeit und weil auch der Kreisabschied schon publiciert ist, diesmal der Hz.

¹⁾ Hiermit ist wohl der Graf Wilhelm von Berg (in Geldern) gemeint. Vgl. Lossen, Masius S. 394 und S. 497 f.; Binz, Ztschr. 21, S. 165 f.

²⁾ Wohl verschrieben. Ist Dietrich gemeint? Vgl: Ztschr. 21, S. 167; Lossen S. 498 und 507. Oder Heinrich? Lossen S. 414 f.

³⁾ Vgl. Band 1, S. 728 f. und § 127 ff. des Augsburger Reichsabschieds. Neue Sammlung 3, S. 232.

⁴⁾ Nach dem R.-A. (§ 175) hatten sich die burgundischen Gesandten erboten, dass ihre Regierung den nächsten Probationstag des westfälischen Kreises beschicken werde.

⁵⁾ Zusammengezogen aus (§ 156): wir wollen »etlichen münzgenossen . . . das münzen einstellen und sie daran suspendiren«.

selbst erlassen. 8. Wegen der Ausfuhr der Wolle ¹⁾ mag auf künftigem Kreistag Ordnung getroffen werden. — »Conclusum ita per deputatos consiliarios: graf v. Waldegk, canzler Orsbach, canzler Olisleger, landtrost Vlatten, marsch. Wachtendunk, hofm. Lei, hofm. Schinkern, erfhofm. Harf, marsch. Bernsau, camermeister Paland, Jost v. Eller, her v. Reid.«

RV. Nr. 31 a, Orig.

34. Hz. Wilhelm, Resolution auf das Bedenken der verordneten Räte (Nr. 33). [1566, zwischen Mai 30 und Juli 8.]

1. Eine Kommission von Rechtsgelehrten und Theologen soll erwägen, welche von den beiden früher über die Religionssache verfassten Bedenken den Ständen vorzulegen sein würde. Die Sache könnte auch ohne Anregung durch die letzteren auf dem Landtag vorgebracht werden. Jene Kommission solle auch die Frage der Reichssteuer und des Erlasses einer Reformationsordnung für die Klöster erörtern. Betreffs der Bücher ist Hz. einverstanden; Fremde sind nur bei Vorlegung eines Scheines ihrer früheren Obrigkeit zu dulden. Hz. hält es nicht für nötig, sein Bedenken vor der Resolution jener Kommission und der Stände dem Kaiser mitzuteilen. 2. Einverstanden; jedoch Anfrage bei Sachsen zweckmässig. 3. Einverstanden. Die Stände von Cleve und Mark sind zuerst zu berufen, die Jülicher zum September. 4. Aufbringung des Geldes zu den beiden bevorstehenden Terminen. Es ist dem Betrug, dessen sich die Rentmeister in Folge des vorhandenen Münzzustandes schuldig machen, 5. Einverstanden. Scharfer Befehl an die Landrentmeister notwendig. 6. und 8. Einverstanden. Räte sollten einen Termin für den Kreistag vorschlagen. 7. Einverstanden; doch solle die Warnung derjenigen, die dem niederländ.-westfäl. Kreise nicht unterworfen sind, unterbleiben.

»Resolution meins g. f. und h. . . . auf der verordneten rete undertenige bedenken, so auf dem Augspurgischen reichsabschiet erfolgt.«

1. Man möge »etliche von irer f. g. reten rechtsgelerten sambt etlichen andern der h. schrift erfarnen theologen« bei erster Gelegenheit, 4 oder 6 Wochen, bevor der Landtag ausgeschrieben wird, versammeln, um »die hiebevot beide zu unterschiedlichen zeiten in religionssachen verfaste bedenken vor die hant zu nemen . . . und zu beratschlagen, welche unter denen beiden der

¹⁾ § 178 des RA.: betreffs des Wollausfuhrverbots soll jeder Kreis für sich Bestimmungen treffen.

lantschaft furzustellen, damit, wo dieselbige ferner ansuchen wurden, sie etwas gestilt [!]. Und im fal je kein anregung bescheen solte, geben ire f. g. zu bedenken, ob nit ire f. g. selbst davon anregen liessen, auf das die lantschaft zu spueren, das ire f. g. irem vorigen begern in diesem hochwichtigen und heilsamen werk etwas nachgedacht; und das alsdan neben demselben articul die reichsanlage und bewilligte contribution in beratschlagung gezogen und, sovil Got gnad verleihen wurde, auf gute mittel und wege getrachtet, wie dieselbig ins werk zu bringen und ire f. g. auch aus der beschwernuss sich erledigen und dasjenig, so ire f. g. zu richtigmachung der Turkensteuer bisher furgestreckt, erstat und kunftig die weitere hilf auch leisten mochte [!]. Und solte irer f. g. erachtens die erste verfaeste ordnung in religionssachen dazu am . . . dienlichsten sein. Da auch »der closter halben ins gemein noch zur zeit kein reformationordnung und mass, wie die in christlicher guter disciplin zu erhalten, bedacht, so were soliches auch durch die rete und rechtsgelerten zu erwegen«. Mit dem Bedenken der Räte betreffs der Bücher ist Hz. einverstanden, »das es durch ernste bevelhen erneuert und dem wirklich gelebt werde, wie auch bei den stedten sonderliche erinnerung und vermanung zu tuen, nit allein anger. buecher, sonder auch die frembde, so aus andern landen entwichen und sich anmassen das gotliche wort alda zu horen [!], ¹⁾ bei vermeidung irer f. g. straf und ungnad nit zu gedulden, sie hetten dan zuvor gnugsamen glaubwirdigen schein, wie sie von irer vorigen obrigkeit abgescheiden, furgelegt. Und als auch bei solichem religionsarticul irer f. g. erinnerlich furbracht, ob ire f. g. in kraft der Kei. Mt. resolution gemeint derselben auch ir bedenken vor ausgang des 66. jars zu erofnen, so erachten ire f. g. solichs vor resolution der verorderter rete und lantschaft unnötig, dieweil ire f. g. ir bedenken vorlangst in undertenigkeit irer Mt. zugestellt. Doch mochte auf kunftigem versambfungstag durch die rete, rechtsgelerten und theologen bedacht werden, ob etwas ferner derwegen irer Kei. Mt. schriftlich zu vermelden und anzuzeigen, in dem sich ire f. g. auch gnediglich vergleichen wollen. 2. Ist einverstanden. Doch könnte man bei den Herzogen von Sachsen anfragen, »ob ire f. g. erleiden kunten, das hocherm. mein

¹⁾ Der Sinn ist (s. Keller 1, S. 122): fremde Personen, welche sich unter dem Schein, das göttliche Wort in des Herzogs Landen zu hören, einschleichen.

g. h. oder dero verordente sich davon solten absondern. Da dan ire f. g. solichs vor gut ansehen und ire f. g. darumb bitten wurde, alsdan kunten ire f. g. die Kei. Mt. desto bestendiger sie damit zu verschonen ersuchen«. 3. Ist einverstanden. Weil jedoch die »Clevische und Markische ritterschaft auf einem landtag nit entlich schliessen, sonder die dingen zurugk bringen, das dieselbige zuvor beschriben und die Gulichische umb den september auf gelegne malstat erfordert wurden, wie auch solicher tag zeitlich gnug auszuschreiben were, damit sich niemand kurz halben der zeit zu entschuldigen«. 4. Es ist zu den beiden bevorstehenden Terminen »mit dem wenigsten schaden und nachteil irer f. g. notwendig gelt« aufzubringen, ferner auch »des schedlichen verlaufs der munzen« nicht zu vergessen. Darum sollen »etliche aus irer f. g. reten neben den lantrentmeistern bedenken, wie diesem schedlichen unrat furzukommen und irer f. g. schad sovil moglich verhuet, auch wie den rentmeistern irer vorteilhafter betruglicher eigner nutz abgeschafft werde, und ob nit von wegen dieses eingerissenen schedlichen verlaufs gemelter munzen den beiden lantrentmeistern einzubinden, das sie hinfuro, in was werde sie die daler empfangen, in den quitanzien vermelden, mit was pfenningen sie die grossen summen belegt, und ob dieselbige daler auch in dem werd wie empfangen ausgeben, wiewil und was es eigentlich vor munzen seien«. 5. Ist einverstanden. Den Landrentmeistern ist zu befehlen, nicht nur die Termine für das Kammergericht, sondern auch »in andern reichsanlagen, was inen derwegen zu bezalen gebuert, funderlich richtig zu machen, mit der angehengter commination, bei welchem der mangel und nachlessigkeit gespuert, das i. f. g. den cammerprocuratorfiscal inen auf den hals weisen und das sie, was derhalben vor unkosten darauf gehen wurden, von dem irem zu bezalen schuldig sein solten. 6. u. 8. Als auch bedacht, von der moderationhandlung, item verfuering der wollen mit den kreisstenden zu vergleichen und zu bedenken, lassen sich ire f. g. nit misfallen. Doch hetten die rete zu bedenken, wane solicher kreistag am besten auszuschreiben«. 7. Ist einverstanden; »doch die stend, so sich des verbotenen munzens gebrauchen, zu warnen zu underlassen, die irer f. g. oder dem Niederlendischen und Westphel. kreis nit unterworfen«.

RV., Nr. 31 a, Orig.

35. Verordnete Räte, Replik auf die Resolution des Hz. (Nr. 34). [1566, zwischen Mai 30 und Juli 8.]

1. Mitglieder der Kommission, Ort und Zeit der Zusammenkunft wissen Räte dem Hz. nicht vorzuschlagen. Er möge die Sache in der Landtagsproposition erwähnen, ferner den Befehl gegen die Bücher und die fremden Personen publicieren und auch darüber auf dem Landtag berichten. 2. Grumbach'sche Sache; mit der Bitte an den Kaiser noch zu warten. 3. Berufung des Landtags. Für die Abfassung der Proposition ist eine Kommission zu bestellen. 4. Betreffs der Münze Vergleichung mit Erzb. und Stadt Köln notwendig. Die von Münzherren geprägten schlechten Münzen sollen nicht angenommen und dieserhalb Warnungen erlassen werden. Für die hzgl. Rechenkammer eine Ordnung zu geben. 5. Der Hz. wird wohl ohne den Kammerfiskal seine Beamten zur Zahlung anzuhalten wissen. 6. u. 8. Der Kreistag ist zum 16. Sept. auszusprechen. — Hz. stimmt dieser Antwort der Räte zu, giebt für die Kommission zur Beratung der Religionssache (einschliesslich der Klosterfrage) Ort und Mitglieder, ferner für den Landtag den Termin und die Personen, die die Proposition entwerfen sollen, an.

»Der rete weitere antwort und replic auf meins g. h. resolution.«

1. Es ist zu wünschen, »das ein solche ordnung mit eindrechtem wesen gestelt wurde, welche me zum frieden und eindrechtem verstant dan zur spaltung gedeien mochte«. Wer von Räten und Theologen zu berufen ist, ferner Ort und Zeit der Zusammenkunft wissen Räte dem Hz. nicht vorzuschlagen. »Erachten in alwege notig, das die erste und letzte begriffene notul in religionssachen alsdan durch die verordente rete und theologen zugleich vor die hant genommen, daraus man sich einer meinung zu vergleichen. Dazwuschen mochte auch das bedenken derjenigen, die ire f. g. darin consultiren lassen, einkommen. Und das auch solche personen dazu verordent, welche gotsfurchtig, friedsam, eines guten gewissens und zur einigkeit geneigt weren. Das aber . . . m. g. h. dis werk selbst auf kunftigem landtag erst solten anregen lassen, solichs wirt bedenklich eracht; sonder hielten davor, das man soliches articuls halben in dem furtragen ins gemein sich vernemen liesse, damit die lantschaft verursacht wurde ire f. g. in undertenigkeit zu ersuchen. Dan vermutlich one allen zweivel die lantschaft ferner darumb anhalten wurde. Alsdan solte irer f. g. solichs vil rumblicher sein anzuzeigen, das sie nit unterlassen diesem hochwichtigen heilwertigen werk etwas nachzudenken und

durch etliche verstendige leute dieselbige ¹⁾ verfassen lassen. Was daneben auch von den clostern gemeldet, stelt man in keinen zweivel, es sei in den verfasten notuln etwas davon gesetzt. Da man nun bedacht, dieselbige enger oder scharpfer einzuziehen, solichs stunde zu erwegen. Der verdechtigen bucher und frembder halber hette m. g. h. den bevelh publiciren zu lassen und auf dem landtag auch erinnerung davon zu tuen. 2. Der Hz. möge mit der Bitte an den Kaiser warten, bis die Exekutionssache gegen Grumbach »zu denen wegen geraten« und er (der Hz.) »von beiden herzogen erstlich ersucht« würde. »Also gewinnen ire f. g. folgents, dieweil es von inen ²⁾ herflusse [!], ursach die Kei. Mt. zu ersuchen, sie damit zu verschonen.« 3. Stellen dem Hz. anheim, »welche ritterschaft zuvor zu bescheiden« und wann und wo. »Dieweil auch der furtrag dieser vorhabender landtagshandlung ein gemein werk sein wol, mochten ire f. g. jemand ³⁾ verordnen, welche zu beratschlagen, was vor sachen solten proponirt und wie derselbig ⁴⁾ im besten mochte eingestellt werden.« 4. Betreffs der Münze ist Besserung nur zu erwarten, wenn man sich mit Erzbischof und Stadt Köln vergleichen und »durch m. g. h. und die beide obg. nachbarhern neu munz aufgericht und geschlagen werde, wie ingleichem die rete bedenken, das von wegen der munzen, welche die jetzige munzhern weiter zu nachteil des gemeinen nutzens schlagen lassen, auch die sechs heller pfenningen genzlich abzustellen und weder silber noch gelt [!], so von inen kompt, keins wegs zu empfangen noch auszugeben und davon notturftige warnungsbrief ausgehen zu lassen. Und was sonst von der munzen vermelt, wie dieselbige durch irer f. g. lantrentmeister auszugeben, werden ire f. g. zu derselben nutz in irer rechencammer die ordnung zu geben und furzustellen wissen, wie es damit zu nutz und wolfart irer f. g. solte gehalten werden. 5. In der justicisachen sol man dem verglichnen bedenken also nachsetzen. Was aber belangt die richtige und furderliche erlegung des cammergerichts underhaltung und anderer reichsanlagen, bedenken die rete, das ire f. g. ausserhalb dem fiscal dero diener wol mit ernst zu gebuerlicher bezalung derselben werden anzuhalten wissen«. 6. u. 8. Der Kreistag würde

¹⁾ d. h. Ordnung.

²⁾ d. h. den beiden Herzogen.

³⁾ Als Plural gedacht.

⁴⁾ d. h. Vortrag.

am besten nach Köln und zwar zu Septbr. 16 auszuschreiben sein, »wie [!] man sich alsdan auf solichen tag mit den stenden der probationhandlung, so nach laut des reichsabschiets auf den letzten octobris bescheen solte, zu vergleichen, von dannen die Burgundischen in der kreisstende namen zu ersuchen, die ire gegen bestimmte zeit dabei zu schicken.«

»Dieser der rete weiterer antwort hat m. g. h. ein gnedigs gefallens getragen. Dan allein was die personen, so zu berat-schlagung der religionssachen vor dem landtag gebraucht werden sollen, [betrift], achten ire f. g. diejenige dazu zu beschreiben, welche jungstlich dabei gewesen, und das Dusseldorf ein bequeme platz dazu were. Dieweil auch ire f. g. sich zu erinnern wisten, das nichts specifice der closter halben in den vorigen notuln begriffen, so mochte auf kunftiger versamblung die notturft bedacht werden. Und den landtag sehen ire f. g. vor gut an auszuschreiben entweder in fine septembris oder umb den 3. oder 4. octobris. Aber zu beratschlagung der sachen, welche auf dem landtag zu proponiren, kuntent die [!] durch beide canzler Orsbeck und Olischleger, dergleichen beide hofmeister Schinkern und Lei beratschlagt werden.«

RV. Nr. 31a; Orig.

36. Proposition an den Landtag von Jülich-Berg. [1566, vor Oktober 8.]¹⁾

1. Die Religionssache. 2. Die Bewilligungen des Reichstags gegen die Türken. 3. Exekution gegen Grumbach. 4. Erhöhung des Beitrags zum Reichskammergericht. — Stände möchten vorschlagen, wie die erforderlichen Summen am besten aufgebracht werden könnten.

»Furtrag, so gemeiner ritterschaft und lantschaft uf kunftigem lanntag vorzubringen were.«

¹⁾ Am Rande dieses Aktenstückes steht: »am 8. octob. 66«. Damit ist aber zweifellos nur das Datum des bevorstehenden Landtags gemeint. K., Caps. 3, Nr. 4 (Druck): das Berufungsschreiben zum Landtag (»geben auf unserm schloss Hambach am 2. septembris ao. 66«): nach Düsseldorf (handschriftlich korrigiert aus dem gedruckten Gulich) zum 8. Oktober Abends, um am folgenden Tage über die Beschlüsse des augsburger Reichstags und andere Angelegenheiten zu beraten (ungenau Scotti 1, Nr. 71). Vielleicht ist die Proposition von demselben Tage wie das Berufungsschreiben. Über die Vorbereitung der Proposition s. Nr. 33—35. Vgl. noch Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Münster-

Hz. ist, obwohl er sein Ausbleiben zuerst entschuldigen lassen, schliesslich doch auf mehrfachen Befehl des Kaisers auf dem Reichstag zu Augsburg persönlich erschienen und hat mit nicht geringen Unkosten den Verhandlungen beiwohnen müssen. 1. Die Religionsache ¹⁾ ist hier »etlichermassen bis zu ferner resolution eingestellt«. 2. Gegen den Türken ist eine »eilende und beharliche hilf, eine jedere nach dem romerzug auf acht monat lang dreifach, . . . bewilligt.« ²⁾ Für sämtliche Lande des Herzogs betragen beide Hilfen zusammen 102 336 G. (zu 15 Batzen). Die eilende Hilfe ist in drei Terminen, Pfingsten, Jacobi und Michaelis, an die verordneten Legestätten zu zahlen, zu welchem Zweck jede Obrigkeit ihre Untertanen, sie seien geistlich oder weltlich, exempt oder nicht exempt, besteuern darf. Ferner werden zur Bewahrung der Ruhe im Reiche 1200 Pferde »in ein wart- und rustgelt« 3 Jahre lang »sonderlich fur sich oder im fal der not neben der kreishilf zu gebrauchen angenommen«, wozu jeder Reichsstand »seinen anschlag auf zwen monat in die verordnete legstede soliche drei jar aus entrichten sol«. Beträgt für den Herzog 4264 fl. (zu 15 Batzen), zusammen mit der obigen Summe 106 600 Gulden, wovon auf Jülich und Berg 53 300 Gulden fallen. 3. Für die Exekution gegen Grumbach ist der niederländisch-westfälische Kreis mit deputiert, weshalb jeder Kreisstand die Unkosten mit tragen muss. 4. Zur Erledigung der

eifel an die zu Düsseldorf versammelten jülicher Räte: 'Haben das Berufungsschreiben zum Landtag nach Düsseldorf auf den 8. Okt. abends erhalten. Da »die giftige pflag [!] und boese luft binnen Munstereifel vast hart eingerissen und etliche raitzverwandten derhalber ausgezogen, welche in der eile nicht beigefurdert werden kunnen, so stunde doch zu besorgen, das die verordneten aus der stat e. l. und g. und denen von der ritterschaft vurger. ursachen halber abscheulich sein möchten«. Räte möchten daher beim Hz. ihr nichterscheinen entschuldigen und ihnen schreiben, was der Stadt M. auferlegt wird. Sind bereit »zu volnziehen, wes mit gemeiner ritterschaft und stede verwilligung entschlossen« [!] wird. »Datum Munstereifel am 7. octobris ao. 66.' praes.: 9. octobris ao. 66 Dusseldorf.« K., Caps. 3, Nr. 5, Orig.

¹⁾ Vgl. hierzu zuletzt S. 14 Anm. 4, S. 72 Anm. 1, S. 75 Anm. 1, S. 80 Anm. 1.

²⁾ Der Landtagsabschied (Nr. 42) enthält die präzisere Formulierung: die eilende Hilfe 8 Monate dreifach im jetzigen Jahr 1566, die beharrliche die 3 folgenden Jahre jährlich 8 Monate einfach. Die Angaben im Druck der Reichsabschiede und bei Häberlin versagen. Zuverlässiges bei Ritter 1, S. 276.

gehäuften rechtshängigen Sachen sollen dem Kammergericht acht Beisitzer adjungiert werden, wodurch sich der Beitrag jedes Standes um ein Drittel erhöht. — Die Bemühungen des Herzogs beim Kaiser, unter Hinweis auf den Schaden, den die Untertanen im vergangenen Jahre erlitten, eine Befreiung von der Steuer oder Milderung zu erhalten, sind ohne Erfolg geblieben. Stände möchten die bedrängte Lage des ganzen Vaterlandes, um deren willen »diese hilf furnemblich ¹⁾ bewilligt«, beherzigen und erwägen, wie unter der geringsten Beschwerung des gemeinen Mannes das Geld, wovon der Hz. bereits die Termine (nämlich der eilenden Hilfe) hat vorstrecken müssen, ²⁾ aufgebracht und dem Kaiser Gehorsam geleistet werden könnte. Da in diesem Jahre nicht viel von den Untertanen zu erhalten sein wird, dem Hz. es auch unmöglich ist, eine so grosse Summe aus den Kammergütern vorzustrecken, so möchten Stände ihren Rat mitteilen, ob nicht nächsten Weihnachten ein Termin bezahlt werden könnte »und das uberige auch vort zu geburlichen leitlichen terminen richtig zu machen«.

K., Caps. 3, Nr. 4, glchz. Niederschrift.

37. Verhandlung mit den Ständen von Jülich-Berg. [Düsseldorf 1566 Oktober 9.]

Den Ständen wird über den Reichstag zu Augsburg berichtet. Die Ritterschaften erörtern lange die Frage, ob sie für ihre Personen zu diesen Reichssteuern mit kontribuieren müssten. Bewilligen endlich eine freie Verehrung dem Hz. Stellung ihrer Halffleute in der Besteuerung. Ergänzung der Ritterzettel. Die Ritterschaft von Jülich sowie die von Berg übergeben Beschwerden. Den Ständen beider Lande ein Steuerrevers zu geben.

Am 8. Oktober 1566 ³⁾ ist den Ständen von Jülich und Berg über den Reichstag zu Augsburg berichtet. »Daruf ritterschaft und

¹⁾ Zu ergänzen ist offenbar: ausserdem zum Besten der österreichischen Erblande.

²⁾ Auf einer Kopie der Proposition (J.-B. RV. Nr. 31a) bemerkt Gerhard v. Jülich am Rande: »Meins g. h. anschlag von wegen der landen Gulch, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg ist 70 zu ross und 323 zu fuss, jeder ross ad 12 und einen zu fuss ad 4 g. (zu 15 batzen) des monats: 51,132 gulden. Nota: dise vurs. 51,132 g. hat m. g. h. schon bezalt.« Derselbe bemerkt ferner: von den 4264 Fl. für d. Unterhaltung der 1200 Pferde hat der Hz. schon 2000 Fl. erlegen lassen. Vgl. oben S. 77 (§ 4) und S. 81 (§ 5). Gerhard v. Jülich berechnet hier natürlich nur den Betrag für Jülich und Berg.

³⁾ Zweifellos verschrieben. Denn die Verhandlungen waren erst für den 9. Oktober in Aussicht genommen. S. vorher S. 84 Anm. 1.

stette ir bedenken genomen und die Bergische nit lang darnach die Bergische rete zu sich gefordert, die Gulichische aber lang under sich allein allerhant gesprech gehalten und zuletzt die Gulichische rete auch zu sich komen lassen. Und ist also zu beiden seiten durch die ritterschaften lang disputirt, ob sie vor ire person zu diesen reichssteuren mit zu contribuiren gehalten oder nit; dan sie gewolt, das der Augspurgischer reichsabschiet sie nit mit begreifen solte. Als aber allerhant bewegen dargegen gemacht«, haben sie zuletzt nach langen Verhandlungen »ein freie wilkurliche vererung i. f. g. zu geben eingewilligt«. Der Ritterschaft Halfleute, »so vor iren zugbruggen sitzen«, sollen »nit mit angeschlagen werden; aber andere ire halfleut und pechter sollen uf ire eigne guter, auch gewin und gewerb wie andere irs gleichen gesetzt werden. Es haben auch die ritterschaft bei den ritterzetteln etliche zusetz getan, wie die verzeichnus mit C ¹⁾ ausweist. Doch solte man die alte ritterzetteln besehen, welcher voreltern darinnen mit befonden. Und als Johan v. Loevenich vogt zu Caster mit darin gesetzt zu werden begert, ist ime solchs abgeschlagen. ²⁾ Beide ritterschaften Gulich und Berg haben nochmals verscheidene gebrechen schriftlich ubergeben. Sonst ist ein general- oder gemein abschiet der eingewilligter steuer halber, wie hoch dieselbige sich einem jeden furstentumb ertrage, aufgericht, wie hiebei mit F. zu sehen. Und sol« den Städten beider Lande ein Revers über die Steuer gegeben werden.

K., Caps. 3, Nr. 4, glchz. Niederschrift.

38. Jülicher Ritterschaft, Beschwerden. [Düsseldorf 1566, c. Oktober 9.] ³⁾

1. Bitte um Steuerrevers mit allgemeiner Bestätigung ihrer Privilegien.
2. Das Wort Mannlehen nicht nach gemeinen Lehnrechten zu deuten.
3. Für die Errichtung einer Leibzucht soll die lehnherrliche Bestätigung nicht erforderlich sein.
4. Lehen sollen nur bei ihrem gebürlichen Hof und unter Assistenz von jülicher adligen Lehnsleuten empfangen werden.
5. Nichtachtung aufgerichteter Verträge durch etliche vom

— In dem vorliegenden Bericht ist nicht angegeben, wie lange sich die Verhandlungen hingezogen haben Sie werden gewis bis zum 12. Oktober fortgesetzt worden sein, da von dem Tage der Abschied ist.

¹⁾ Hier nicht beiliegend.

²⁾ Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 97.

³⁾ Auf dem Umschlag steht: »12. oct. ao. 66 Dusseldorf«. Dies ist indessen das Datum des Abschieds. Dass die Beschwerden schon früher überreicht sind, ergibt sich aus Nr. 37.

Adel. 6. Die Verletzung des adligen Jagdrechts ist zu ahnden. 7. Die Festungen durch Untertanen von der Ritterschaft zu verwahren. 8. Die Unteramtleute misbrauchen die Dienste des gemeinen Mannes, führen das landesherrliche Getreide zum Schaden der Landsassen aus und nehmen mehr dafür, als sie der Regierung berechnen. 9. Die Gerichtskosten, namentlich die Schreibgebühren zu mässigen; den unnötigen Dilationen der Procuratoren entgegenzutreten. 10. Strafe zu verordnen gegen Dienstboten, die mutwillig ihren Dienst verlassen. 11. Hz. möchte den Weinzapf der Gerichtsbeamten verbieten. 12. Landtage und Parteienverhöre zweimal in Jülich, einmal in Berg halten. 13. Misbrauch der bei Hof nachgesuchten Commissarien. 14. Hz. möchte eine Kanzleitaxordnung betreffs der Belehnung dem Herkommen gemäss geben, 15. die auf vorigen Ländtagen nicht erörterten Beschwerden beherzigen, 16. gestatten, dass die Jülichschen vom Adel in die gegenwärtige Reichs- und Kreisbestallung aufgenommen werden.

»Artikel, so gemeine Guilichsche ritterschaft an i. f. g. eins teils zu erhaltung irer alter freiheit und privilegien eins teils zu wolfart gemeines vatterlantz und semplicher undertanen gar under-tenig, pitlich und flehentlich gelangen tut.«

1. Haben zu der Türkensteuer »eine wilkurige freimuetige vereherung« gegeben. Bitten um einen Schein darüber, dass sie sich dadurch »mit nichten gleichen turkensteuren noch des gemeinen mans notturftigkeit in einiger gestalt oder zeit zu stait zu kommen ingelaessen haben.«¹⁾ Diesem Schein möchte der Hz. eine allgemeine Konfirmation ihrer früheren Privilegien einverleiben. 2. »Dweil etwa mit den lehenen zweivel irer natur halber ingelaufen«, so möchte der Hz. »dieselbe bi alter natur zu verpleiben gnediglich instellen laessen« und das Wort Mannlehen nicht nach gemeinen geschriebenen Lehnrechten, sondern nach dem Sprachgebrauch dieser Lande, wonach es die Succession der Frauen und Männer gleich begreift, deuten und demgemäss auch den Inhalt der Reverse fassen lassen. 3. Da die Bestimmuug des gemeinen Lehnrechts, dass die Errichtung einer Leibzucht vom Lehnsherrn bestätigt werden muss, dem Brauch dieser Lande widerspricht, so möchte der Hz. ihnen das aus den ihm mehrmals angegebenen Ursachen erlassen. 4. Bei der Lehnsempfängnis bei Hof, assistieren »ungleiche lehenmen,

¹⁾ Zu den vorstehenden Worten ist am Rande bemerkt: »unnötig.« Diese Bemerkung ist wahrscheinlich 1570 gemacht (s. die hzgl. Antwort v. 1570 Juni 12), als ein bezüglicher Revers schon erteilt war. Oder rührt sie von der bergischen Ritterschaft her? S. deren Beschwerden, Nr. 39 § 1.

so nit vom adel noch Gulichsche lantsaessen sein<; auch wird die jülicher Ritterschaft nach Düsseldorf zur Lehnsempfängnis beschrieben. ¹⁾ Fortan möchten alle Lehen »bei irem gepurlichen hof und mannen von lehen empfangen< werden. 5. Etliche vom Adel verachten »durch lose spitzfundicheit und erdachter arglist< aufgerichtete Verträge, »hilligsfurwarde, magescheit und verzig, unangesehen getane gelobden und zusag, auch ait, ufgerichtete brief, siegel und unterschreibung.< Der Hz. möchte sorgen, dass die Verträge »zu jeder zeit gehanthabt, bi irer anfenklicher werd und kraft unangesehen einige spitzfundige inrede und cavillation . . . und stracks nach inhalt des boechstafs< vollzogen werden. Und da jeder sich vor Eingehung eines Vertrages genügend bedenken kann, so möchten »solliche moetwillige ubertreder, brief-, siegel- und glaubbruchtige von i. f. g. und jedermennichlichen, wie bi unsern voreltern beschehen, neben verlorener muhe angesehen und gehalten werden<. 6. Trotz der wiederholten Erklärung des Hz., dass nur der Ritterschaft die Jagd gebühre, ²⁾ üben sie doch »vil anderes stantz, die allein zu einigem vermuegen oder underbevelch kommen, darzu die geistlichen, die nit vom adel, darzu under e. f. g. etwa nit gesessen<, aus; ja es verpachten sogar »etzliche sulche angenommene gerechtichait.< Der Hz. möchte den Amtleuten befehlen, die Übertreter zu bestrafen. Ebenso seien diejenigen, »so jetz allenthalben gegen gebuer sich schissens, fischens, duvenschlacht und dergleichen unternemen<, zu bestrafen. 7. Möchte die mit grossen Kosten der Lande und des Hz. erbauten Festungen durch Untertanen von der Ritterschaft, »die i. f. g. gnugsam gesessen [!] und an dero treu i. f. g. nit zweiveln<, verwahren lassen. 8. Alle Vögte, Schultheissen, Rentmeister »und schreiber als verwandten und die eine kette ziehen<, ³⁾ bauen jetz fast überall und misbrauchen »darzu des gemeinen mans (der inen nit weigeren darf oder muess) dinst also, das sie auch oft irer saet, sweigen anderes veltbaus, nit auswarten konnen<. Der Hz. möchte den Amtleuten befehlen, diese »und andere meher der underamptleut onrichtichait, damit sie den

¹⁾ Vgl. Territorium und Stadt S. 293 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Territorium und Stadt S. 117 ff.

³⁾ Die an einem Strang ziehen. Vgl. unten Nr. 65 § 8 und dazu F. A. v. Langen, Melchior v. Ossa, S. 173 und 183. (Jahrbücher für Nationalökonomie 76, S. 623 Anm. 222).

gemeinen man beneuen, ¹⁾ auch zur ufruir schoin bracht haben, indem sie diese deurte ²⁾ e. f. g. fruchten den lantsaessen, auslendigen zu gutem, geweigert und entfoirt ader hocher, dan i. f. g. dieselbe angeschlagen, sich zu nutz angeschlaegen und verlaessen haben, einmal ernstlich abzuschaffen und zu strafen. 9. Gleichfals geret der gemeine man durch langwiligkeit der processen und ufdreiben der schreiber lon und gerichtskosten (die allen ordnungen zugegen gleich stif im zwang gaen) schir in entlich verderben und moess manniger sein recht deserirn und verschwigen durch unvernogenheit und frocht [!] ³⁾ der kosten. Der Hz. möchte durch ufrichtung einer gueder polici und milderung der kosten und schreiber belohnung dem abhelfen. Da ein jung uf einen tag 1 1/2 sextern schreiben kan, so soll die sextern mit 1/2 gulden bezalt werden und alle gerichtliche copeien eigenen leitlichen taxt kreigen ader der sextern nach gehalten werden, niemantz mer nehmen noch geben uf gleiche bruch. Und wer pillich ires erachtens, das die richter oder vogt etwas scharfer ermaent worden der procuratorn unnotide vielfeltige dilationen und andere unordnungen treulich zugegenzustaen und die verechter i. f. g. vielfeltigen ausgangnen mandaten in sulchen saechen daruber zu strafen. ⁴⁾ 10. Es ist auch nit ein gering unlust und schaden aller undertanen, die mit schweren kosten und lon dienstvolk erhalten moessen, derselbiger leut groesser unerhorter moetwil, damit sie ire heerschaften teglich betruben, so sie nichtz unzimlich underlaessen und darnoch ⁵⁾ gleichen breit [!] ⁶⁾ irer dienst in groesser ungelegenheit on orsaech abtreden, auch alsfalt gleich lichtferdig von andern angenommen werden, also das, wan die notturft nit anders forderte, menniger sich irer entslaen must und meher dann noetig gegen solliche moetwillige ontreue binnen jaers abtredende dienstboden ernste straf zu verordnen, damit sie und ir neue ufhelder unverzoglich von den amptleuten gestraft werden. 11. Und so durch der vogt, schultissen, procuratorn und gerichtschreiber weinzap i. f. g. axis verdunkelt

¹⁾ bedrängen. S. Buch Weinsberg 4, S. 271.

²⁾ d. h.: in dieser teuren Zeit.

³⁾ Aus Furcht vor den Kosten.

⁴⁾ Vgl. hierzu unten die Anmerkungen zu Nr. 71.

⁵⁾ für »dannoch«?

⁶⁾ Vielleicht »wreit«: ungestüm, zornig? Vgl. Buch Weinsberg 4, S. 289.

wirt, die undertanen zu zwist, pflichten [!] und zeg ¹⁾ ingefuert und geritzt ²⁾ werden, darzu allerhant parteilicheit entstehet, so möchte der Hz. ›solchs‹ sogleich verbieten. 12. Der alte Brauch, dass die Landtage und Parteienverhöre zweimal im Fürstentum Jülich und einmal im Fürstentum Berg gehalten werden, ist jetzt gegen die jülicher Privilegien ³⁾ und den letzten Abschied und unter Unkosten der Ritterschaft wie der armen Untertanen unbeobachtet geblieben. 13. Viele halten, wenn sie mit jemand ›in misverstant und rechtzurforderung geraten, bi hof mit supplicationen umb ernennung und verlehenung [sc.: von] commissarien, vor denen ir habende gebrechen zu erorteren‹, gegen die jülicher Privilegien und den letzten Abschied nicht nur, sondern auch gegen ›gepurlich und ordentlich recht‹ und zu grosser Beschwerung ›der nit begerender parteien an‹. ⁴⁾ Der Hz. möchte ›solche begerte commissarios zu einer seiden in prima instantia nit verlehenen, sunder parteien zum geburlichen rechten, alslang einige weg dero rechten offen befonden werden, remittieren‹. 14. Hz. möchte ›ein eigentliche ordnung von der canzeleigerechticheit ⁵⁾ in lehenuntfengnis instellen laessen dem alten herkommen gemeess‹. 15. Möchte die ›uf vurigen lanttagen nit erordnete und hie kurz halbe uisgelassene‹ Artikel gleichfalls beherzigen. 16. ›Ist nach der hant von der ritterschaft gebetten, ⁶⁾ das die Gulische von adel in dise reichs- und kreitzbestellung gleich anderen lantsaessen wie billig angenommen und gefordert werden, die sulchs begert haben ader wurden.‹ ⁷⁾

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 1, glehz. Niederschrift.

¹⁾ ›Zank‹, welches ursprünglich stand, ist ausgestrichen und ›zeg‹ übergeschrieben. Vgl. Buch Weinsberg 4, S. 289 und unten Nr. 65 § 11.

²⁾ Gereizt.

³⁾ In den jülicher Privilegien findet sich eine solche Bestimmung nicht. Die Stände haben wohl das Privileg vom 23. Spt. 1511 im Auge (Landtagsakten I, S. 164), das übrigens 1542 etwas eingeschränkt wird (ebenda S. 165). Der Hinweis auf den letzten Abschied trifft auch nicht ganz zu. Vgl. Nr. 8 § 20, Nr. 11 § 20, Nr. 27 § 1.

⁴⁾ Vgl. über diese Tendenz Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Bd. 1, S. 137 ff. und Gött. Gel. Anzeiger 1890, S. 318 ff.

⁵⁾ Am Rande: ›tax der canzeleigerechticheit van lehenbrieven‹.

⁶⁾ Diese Bitte scheint dem Hz. also erst nachträglich vorgetragen worden zu sein.

⁷⁾ Vgl. Scotti I, Nr. 75 f.

39. Bergische Ritterschaft, Beschwerden. [c. 1566 Oktober 9.]

1. Nutzung der gemeinen Marken. 2. Das Possen, Deichen und die Wehre in der Ruhr. 3. Das Rittergericht zu Opladen. 4. Beeinträchtigung des adligen Jagdrechts. 5. Wahrung der Grenze des Herzogtums Berg gegenüber der Grafschaft Mark.

›Gravamina oder beschwernus der ritterschaft des lants von dem Berg.«

1. Die Zusage ¹⁾ auf Art. 4 ihrer früheren Beschwerden ²⁾ ist noch nicht erfüllt. 2. Hz. hat früher den Marschall Bernsau und Amtmann Troistorf verordnet, dass ›sie die gelegenheit des possens, dichens und der weren in der Ruiren zu Ruirort ³⁾ und sonst an anderen örteren besichtigen und irer f. g. darab gruntlichen bericht tun solten, damit folgents, was die notturft weiter erfordern wurde, vorgenommen werden mogte«. Ritterschaft klagt, ›dass solches noch zur zeit nit beschehen, mit bit, wie domals gebetten worden«. 3. Da Art. 6 der früheren Beschwerden auch noch nicht ›ins werk gericht und dan denen von der ritterschaft und lantschaft ein mirklichs daran gelegen«, so möchte der Hz. ›darinnen ordnung und maass vornemen, . . . auch das rittergericht vermog der privilegien besitzen und halten lassen«. 4. Ritterschaft klagt, dass ›etliche von den undertanen, so auf freien gueteren seeshaft und nit als rittermessige personen gehalten, auch sonst insgemein andere mer sich mit jagen, velthoener fangen, tauben schlagen, fischen und schiessen der adelichen freiheit gebrauchen, darzu sie doch mit nichten berechtigt«. Da dies gegen Privilegien und Gebrauch ist, möchte Hz. den Amtleuten befehlen, dass ›solchs abgeschafft und denselben ire garn und buchsen genomen werden mögten. Und nachdem etliche undertanen uf buchsen gesetzt, damit dan m. g. f. und h. im fal der not derselben gebrauchen moge«, so könnten vielleicht ›zu merer beschutzung irer f. g. wiltbanen solche buchsen in einem jeden kirsipel in eine kist verwarlich hingelegt« werden. 5. Da Ulenbroch und Eller, die Inhaber des Hauses Öfte, ›von dem

¹⁾ S. oben Nr. 4 Art. 4 (S. 17) und Nr. 19 Art. 4 (S. 49).

²⁾ S. oben Nr. 2 Art. 4 (S. 9). Vgl. Nr. 16 Art. 4 (S. 45).

³⁾ In einem Aktenstück K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 109 ist zur Erklärung am Rande hinzugefügt: ›dardurch den fischen ire gank und stiegen aus dem Rein in die Ruir verspert«. Vgl. oben Nr. 2 Art. 5 (S. 9).

⁴⁾ S. oben Nr. 2 Art. 6 (S. 9).

abt zu Werden under die Markischen gezogen, unangesehen sie je und alleweg vor Bergische gehalten, ¹⁾ und m. g. f. und h. dafür gebetten worden, dass solches abgeschafft, gleichwol aber durch die Markischen deme zuwider gehandelt wirt und sie je lenger je mer dieselbige under sich zu ziehen understehen«, so wird nochmals gebeten, »i. f. g. wolten in dem fal als ein herzog des furstentumbs Berg gnediges einsehens geschehen lassen, damit den Markischen ir vorhaben verhindert und sie bei dem furstentumb Berg gehanthabt werden mogen«.

Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 5, Kpt.; K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 86, glichz. Niederschrift; Redinghoven XXVII, fol. 74, Kop.

40. Bergische Ritterschaft, Bedenken zu den Beschwerden der jülicher Ritterschaft. [Düsseldorf 1566 Oktober 12.]

»Bedenken der Bergischen ritterschaft auf der Gulichischen übergebene gebrechen. -- 12. octobris ao. 66 Dusseldorf.« ²⁾

1. Nicht nötig, »dweil die recognition verlesen und durch m. g. f. und h. gelobt ist, beiden furstentumben versigelt zuzustellen. 2. Bitten gleichfals wie die Gulichischen und das auf alle articulen die lehen anghahent. 3. Bitten die Bergischen gleichfals, ³⁾ jedoch einem jeden an seinen ehernen unvergreiflich. 4. Haben die Bergischen derwegen in iren gebrechen einen sunderlichen articul übergeben. ⁴⁾ 5. Laissen sich die Bergischen also gefallen, das geschehe. 6. Bitten gleich wie durch die Gulichischen gebetten worden, ⁵⁾ mit dem anhange, das ambtknecht, botten und andere underbevelichaber auch mit darinnen begriffen werden. 7. Erachten die Bergischen mit vur notich, ⁶⁾ und dass neben deme die vorsehung mit geschehe, das die richter, vogt, schultheis und scheffen sich mit irer haushaltung in die ampter begeben, die procuratorn Teutscher verstendiger wort an den gerichtern gebrauchen, die gericht zu

¹⁾ Das Haus Öfte wird im Ritterzettel unter dem Amt Angermund aufgeführt. Vgl. übrigens Redlichs Register S. 409.

²⁾ Das Datum i. v.

³⁾ Hier, wie bei mehreren anderen Artikeln, ist es nicht klar ersichtlich, auf welche Sätze der jülicher Beschwerden sie sich beziehen.

⁴⁾ Wohl auf Art. 6 der jülicher Beschwerden bezüglich.

⁵⁾ Wohl auf Art. 8 der jülicher Beschwerden bezüglich.

⁶⁾ S. Art. 9 a. a. O.

gewonlichen zeiten gehalten und, wan die, wie sich geburt, ausge-
 roiffen, das alsdan richter und scheffen nit auspleiben, sunder
 erscheinen sollen, dahemit die parteien auf keine vergebliche kosten
 gefuert. 8. Laissen die Bergischen sich also gefallen, ¹⁾ und das nit
 allein die dienstbotten, sunder auch die aufwickler [!] und under-
 haendler, auch diejenige, so dieselben mit wissen annemen, < [bestraft
 werden]. 9. >Laissen sich gleichfals also gefallen. 10. Haben die
 Bergischen nicht zu tuen, sunder stellen das zu meines g. f. und h.
 gnedigen gefallens. 11. Den letzten erachten die Bergischen gleichfals
 notich. — Die ubrige und mehe nach begeistelte ²⁾ articulen laissen
 sich die Bergischen also gefallen.<

Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 5, Kpt.; K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 84,
 glehz. Niederschrift.

41. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Eus- kirchen an den Hz. [1566 Oktober 12.] ³⁾

Etliche, die in der Stadt begütert sind, ⁴⁾ weigern sich, die ihr
 gemachten Auflagen mit zu tragen.

». . . Nachdem wir hebevor in der abgefurterter auflage des
 brantschatz nit one mennighchs dieses ortz beschwerung und
 ins gemein mit verzinsong die pfennongen aufbracht, darzu den ein
 jeder, welcher hieselbst begutet, one mittel bielage zu tun schuldig,
 sind aber etzliche des adels, sich bisdaher unerwagen, ob sie
 disfals zu vilmalen gutlich ersucht, in erlagung dessen gespierrtet,
 welchs den zu weiterer beschwerung dern, so erlegt, gereichen tut.
 Zudem, als von e. f. g. wegen nach lest gehaltenem landtag 63. jars
 am 8. decembris uns wie auch anderen die steur auferlegt, die
 den zuschen uns auch denen, so hieselbst begutet, umbgelacht,
 dieselb auch zu mehmalen nach anpart irer diesem gerichtzwank
 unterworfener guter gesunnen und gutlich gefurtert, so hat das
 auch bie denselben nit verfahren wollen, sonder sich vilmehe darin
 gewiddert. Deweil den zu erlagung des obbem. brantschatz zuvor
 unser gemein guter, clenodien und sunst verpfendet gewesen, dieselb

¹⁾ S. Art. 10 a. a. O.

²⁾ Auf Art. 16 a. a. O. bezüglich?

³⁾ Datum des praes.

⁴⁾ Es ist nicht ganz klar, ob bei allen in diesem Schreiben
 erwähnten Auflagen nur die zuerst genannten Adligen ihre Mitwirkung
 versagen.

aus Johan Slunen henden, als e. f. g. von wegen vur derselben gepflogener handlung in unzweiblichem gnedigen behalt haben, quitirt, aber bie anderen abermaln die pfennongen, so Slunen erlacht, verzinzen moessen,« so möchte der Hz. befehlen, dass »dieselbe, so neben uns dis ortz begutet und in notwendigen auflagen und steuren neben uns zu contribuirn schuldig, zu erlagung dern angehalten werden mugen.« — O. D. praes : »12. octobris ao. 66 Dusseldorf.«

K., Caps. 3, Nr. 5, Orig.

42. Landtagsabschied von Jülich-Berg. [Düsseldorf 1566 Oktober 12.]

Proposition. Antwort der Stände: 1. Steuerbewilligung für Jülich und Berg. 2. Hz. möchte auch die Geistlichen besteuern. 3. Die Ritterschaft bewilligt eine freie Verehrung [s. Nr. 43]. 4. Steuerreverse. 5. Beide Ritterschaften bestellen einen Ausschuss. Die jülicher limitiert die Funktionen des ihrigen.

Hz. lässt Ritterschaft und Städten von Jülich und Berg über die vom Reichstag bewilligten Steuern berichten. [S. die Proposition Nr. 36 Art. 2 (S. 85).] Sie möchten »iren treuen rat, hilf und beistant mitteilen, wie solche sum zu wege zu bringen und auf den bestimbtten terminen gewislich zu erlegen, damit hochstg. Kei. M. undertenigster gehorsam geleist und i. f. g. sich von gemeinen des h. reichs stenden in diesem fal nit absonderen, in erwegung auch i. f. g. die ilende hulf albereit mit grossen schaden und interesse hetten aufbringen und erlegen müssen. Darauf haben ritterschaft und stette nach genommenem bedacht i. f. g. die undertenige antwort gegeben. 1. Dweil sie verstanden, dass i. f. g. uber allen moglichen angewendten fleiss (dessen sie sich aufs undertenigst bedanken teten) solche steur der undertanen jetzigen armuts halber nit abbitten noch zum weinigsten linderung derwegen erhalten können, damit dan i. f. g. und derselben landen bei hochstg. Kei. M. und dem reich nit als ungehorsam geacht, auch die poen und andere beschwernus, so des reichs abscheit einverleibt und daraus erfolgen wurde, vermitteln bleiben, so wolten sie solche hilf (und dweil die ilende durch i. f. g. albereit mit grossen schaden und interesse, wie vorg., aufbracht und erlagt werden müssen) anstat der gulden zu 15 batzen dieselbe anzal ggl. underteniglichen eingewilligt haben.« Der Anteil für Jülich beträgt 31 980, der für Berg

samt Ravensberg 21 320 Ggl. »oder die werde davor, wie der ggl. negstkunftig christmas gesetzt und ausgegeben wirt,« in zwei Terminen, nämlich nächste Weihnachten, »doch auf lichtmissen wol bezalt,« und Weihnachten 1567 oder Lichtmess darnach je zur Hälfte zu bezahlen. »Wie dan jetzo aus der Guligischen ritterschaft und der Bergischer gleichfals vier verordnet, neben etlichen reten und anderen darzu gehorig die austeilung solcher steuren in die stette, embter und freiheiten zu tun, als imgleichen die zween vom adel in jederm ambt zu einbringung der ritterschaft vererung und so auch bei der specialsetzung der undertanen in den embteren sein sollen diesmal mit bestimbt, in welcher aussetzung die freie gutter, so denen von der ritterschaft nit zustendig, mit angeschlagen werden sollen. 2. Es haben auch ritterschaft und stette bedacht, deweil bei dem gemeinen man die armut jetziger zeit fast gross, dass darumb nit unfueglich oder unpillig noch dem Augspurgischen reichsabscheit zuwider die geistlichen, so hocherm. meinem g. f. und h. zu steuren pflegen und ire hulf hiebevoren geleist, dismals zu erlichterung des armen mans mit anzuschlagen. Dweil auch die auslendigen ¹⁾ geistlichen in . . . Gulich und Berg mit vielen treffentlichen, ansehentlichen höven, guetteren und einkommens versehen, haben ritterschaft und stette vor rechtmessig und pillig eracht, auch zum fleissigsten gebetten, dass i. f. g. mit ernstern fleiss daran sein und verschaffen wol, das ber. geistlichen in dieser und dergleichen gemeinen steuren von wegen bestimpter irer hove, gutter und einkommens ire mitleidliche hilf dem gemeinen nutz zu guetem auch leisten teten.« 3. Die Ritterschaft hat »hierneben (doch irer adlicher freiheit unbegeben) i. f. g. eine freie wilkurliche vererung underteniglich eingewilligt auf die mass, wie der sonderlicher davon aufgerichter abscheit nachbringt.« 4. Den Städten soll, wie der

¹⁾ Schon am 25. Mai 1566 hatte der Hz. ein kaiserliches Privileg zur Besteuerung der ausländigen Personen verlangt. S. meine landstd. Verf. III, 2, S. 166 Anm. 29; Territorium und Stadt S. 188 Anm. 4. Noch früher (1555) hatte er sich um ein päpstliches Indult zur Besteuerung der Geistlichkeit bemüht. S. meine landstd. Verf. a. a. O. S. 158 Anm. 6 und S. 165 Anm. 27. Die Besteuerung erfolgt aber regelmässig ohne Rücksicht auf eine etwaige Ausserung des Papstes. Bemerkenswert ist es, dass jenes kaiserliche Privileg den Beschluss der Landstände als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Steuererhebung ansieht.

Ritterschaft schon geschehen, ¹⁾ ein besiegelter Steuerrevers gegeben werden. 5. Die Ritterschaft hat umb der jetzigen sorglichen geferlichen leuf willen etliche zum ausschuss ²⁾ verordnet, nämlich die Jülicher: Dam v. Dipenbroch gen. Rauftesch Amtm. zu Bergheim, Joh. v. Merod zu Schlossberg Amtm. zu Caster, Werner v. dem Bungart Erbkämmerer, Arnt von Stommel, Baldewin v. Berg gen. Dürfendal und Werner v. Hohkirchen; die Bergischen: Jost Luinink, Wilh. von Lutzenrodt und Mauritius von der Lip gen. Hoen (über der Wupper), Heinrich v. der Horst, Rutger v. Schöler und Joh. v. Winkelhausen (unter der Wupper), welche in vorfallenden nöten auf erforderen neben den fürstlichen reten der lande notturft zum treulichsten ind ires besten verstants erwegen und vorstellen helfen sollen. Doch haben die Guligsche ritterschaft den iren auferlegt, sich in keine steuren oder sonderliche neuerungen on vorwissen gemeiner lantschaft einzulassen, noch auch mit solchem amt lenger als ein jar zu beladen.

Zu urkund seind dieser abschiet drei gleiches inhalts under hochg. meines g. f. und h. heraufgedrücktem secretsigel verfertigt, davon einer der Gulichscher, der zweiter der Bergischer lantschaft zugestellt und der dritte in i. f. g. canzlei verplieben. Gezeichnet zu Düsseldorf am 12. octob. a. 66. Ger[ardus] Jul[iacensis].*

K., Caps. 3, Nr. 4, Orig.; Jül. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 2^{1/2}, Orig.; Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 5, Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 90, Kop.

43. Abschied mit der Ritterschaft von Jülich-Berg. Düsseldorf 1566 Oktober 12.

Proposition. Antwort der Ritterschaft: 1. bewilligt eine freie Verehrung, 2. behält sich aber ihre Rechte und Privilegien vor, 3. bittet um Berücksichtigung der jetzt überreichten Beschwerden. 4. Hz. sagt dieselbe zu.

Nachdem der Hz. die Ritterschaften von Jülich und Berg umb iren treuen rat sambt mitleidentlicher hilf, dass die in Augsburg

¹⁾ Der Revers für die jülicher Ritterschaft ist von Nov. 20 datiert! Jül. ldstd. Arch. Nr. 17^{1/2}, Orig. (Freundliche Mitteilung von O. R. Redlich.) Der Revers für die bergische Ritterschaft ist dagegen von Okt. 12. Berg ldstd. Arch. Abt. IV, Nr. 5, Orig. Der Revers für die jülicher Städte wird d. d. Hambach 1566 November 20 erteilt. Caus. Juliac. (Ms. B. 29) IV, fol. 62 v, Kop.

²⁾ Vgl. unten Anm. zu Nr. 67.

bewilligten Steuern »mit wenigster des armen beschwerung mogten einbracht werden, ersuchen lassen,« haben sie geantwortet: 1. »Wiewol sie vermog irer herbrachter adelicher freiheit zu dieser steuern nit verpflichtet, auch der Augspurgischer reichsabscheit sie nit mit begreifen tete, jedoch damit i. f. g. ire undertenige gutwilligkeit vermirken mogte, wollen sie obangezogener irer adelicher freiheit unbegeben i. f. g. dismal ein frei wilkurliche vererung, inmassen hernach folgt, einzubringen bewilligt haben. Nemblich dass die ambleute jedes orts zween von der ritterschaft (deren man sich auch alhie verglichen) zum furderligsten zu sich fordern und mit denselben die gelegenheit aller adelichen rittermessigen inkumpsten und gefellen, wes ein jeder von der ritterschaft sowol die aus- als inlendigen (ausserhalb diejenige, so die Gulichische und Bergische ritterschaften in iren landen nit anschlagen) dessen in solchem amt haben mogten, erkundigen und aufzeichnen, folgents dieselbige vom adel vorbescheiden und den einen vor und den anderen nach der getaner erkundigung eigentlich berichten, umb vort zu vernemen, ob ire inkumpsten und gefel frei oder aber, wamit sie beschwert, und also auf dasjenig, so nach abziehung der beschwernus los und frei pleibet, von 100 g. jarlichen einkommens 5 derselben (wie imgleichen von denjenigen, so die jarige rent oder pension wie obg. daraus haben, mit erinnerung dieses landtagsbeschluss) fordern,« nach Weihnachten dieses Jahres »ufzuheben anfangen und, damit diese vererung desto richtiger einbracht, 1 mld. roggen auf 1 ggl., ¹⁾ 2 mld. haveren vor 1 mld. roggen und so andere fruchten nach advenant rechnen und die zween von der ritterschaft sambt dem amtman die zettulen der beschehenen erkundigung fur die hant nemen, darauf inen sämbtlichen tag bestimmen, die pfenningen, wie verzeichnet, empfangen, folgents, wes in dem amt die heubtsum (darunter auch des amtman und gerurter zweier von der ritterschaft anschlag mit begriffen) sich ertragen tuet, beide angezeigte von der ritterschaft verzeichnen und die aufzeichnungen der specialanschlege eines jeden dargegen zerreisen, ²⁾ letzlich vor lichtmess negstanstehenden 67. jars dieselbige aufzeichnus und pfenningen durch den amtman den vier obereinemern von der ritterschaft, welche jetzo in jederm furstentumb verordnet: nemblich im fursten-

¹⁾ Beachte die Ungleichheit mit der Taxierung der geistlichen Einkünfte (s. unten)!

²⁾ Vgl. Territorium und Stadt S 242 Anm. 1.

tumb Gulich Wilhelm von Ruschenberg zu Overbach, Werner von dem Bongart erbcammerer, Arnold von Stommel und Johan von Linzenich zu Durbosseler binnen der stat Gulich, und die Bergische ... boven der Wopper Johan Ketler cammermeister und Joist Luinink und beneden der Wopper Sibert von Trostorp ambtman zu Angermund und Rutger von Schöler alhie binnen Dusseldorf uberlieberen, und von solchen verscheidenen parcielen eine general namhafte summa in jedem furstentumb zusammenbracht und hocherm. meinem g. f. und h. zugestellt, aber die zettulen von der ambter anschlag und, wiefern sich die summen darin belaufen, vorhin zerrissen und verbrant werden sollen. ¹⁾ 2. Es wird ›austrucklich vorbehalten‹, dass diese Bewilligung der Ritterschaft an ihren Rechten und Privilegien nicht nachteilig sein und ›sie mit dieser wilkurlicher vererung der aufforderung von wegen obg. Augspurgischer reichsteuren genzlich enthoben und erledigt sein und bleiben sollen‹. 3. Hz. möchte die jetzt übergebenen Beschwerden ›gnediglichen erwegen und der gebur mit gnaden dermassen stellen tun, dass sie sich mit fuegen nit zu beclagen‹. 4. Hz. erbietet sich, sie ›gnediglichen zu erwegen und zu allem dem, was dero ires furstl. ampts halber obligt und sich sonst gebueren wolle, zu erster gelegenheit und wo möglich gegen uberlieferung der pfenningen zu erclieren und dero halben unverweislich zu erzeigen sich erbotten. ²⁾

Zu urkunt seint dieser abschied drei gleiches inhalts under hocherm. meins g. f. und h. heraufgetruckten secretsiegel verfertigt, davon einer der Gulichischer, der zweiter der Bergischer ritterschaft zugestellt und der dritte in irer f. g. canzelei verblieben. Gezeichnet zu Dusseldorf am 12. octob. 66. Ger[ardus] Jul[iacensis].

K., Caps. 3, Nr. 4, Orig.; Jül. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 2^{1/2}, Orig.; Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 5, Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 94, Kop.

43a. Räte von Jülich und Cleve, Vorschläge über die Übertragung von Geschäften vom Hz. auf den Rat. 1566 Oktober 26. ³⁾

¹⁾ S. die vorige Anm.

²⁾ Die Antwort des Herzogs auf die Beschwerden der Ritterschaft von Jülich und Berg erfolgt erst im Juni 1570.

³⁾ Vgl. hierzu auch die Verfügungen, die Hz. Wilhelm in seinem Testament von 1564 trifft. Dithmar S. 201 (Nr. 134)

»Ao. 1566 am 26. octobris ist durch die Gulische und Clevische rete nachfolgende meinung eindrechtlich erwogen und bedacht. Dweil es mit meinem g. f. und h. durch schickung des almechtigen itziger zeit leider ¹⁾ nit am besten geschaffen und dan die leuf itzonder vast sorglich und gefערlich, das darumb nit undienlich sein sol, bei irer f. g. undertenige und doch fugliche erinnerung zu tun und zu begeren, wie hiebei gelegte ²⁾ verzeichnus nachbrengt. Item das die canzlern und verordente rete die gemeine sachen, daran so hoch und viel nit gelegen, ires besten verstands vor sich ausrichten und die notturft darinnen in irer f. g. namen verschaffen und bevelhen, auch die placaten, die ire f. g. zu underzeichnen pflegen, nach beschehener bewilligung unterschreiben. Da sich aber ichtwes wichtiges zutragen wurde, solichs irer f. g. neben der rete guetem bedenken underteniglich furzubringen und dero gnedigs gemuet und resolution darauf zu vernemen. Wie auch one das irer f. g. zu erhaltung dero furstlichen autoritet und ansehens jeder zeit mit guter bescheidenheit und messigkeit etliche sachen furzubringen und der rete bedenken darbei undertieniglich zu vermelden, umb irer f. g. gnedige erclerung darauf zu vernemen.«

Bei der Aufstellung dieser Sätze waren zugegen: »graf Franz von Waldeck, beide canzlern, hofm. Lei, m. Gimmenich, m. Bernsau, m. Wachtendunk, m. Reuschenberg, cammermeister Keteler, c. Palant, amptmann Horst, Joest v. Eller, her zu Reide.« ³⁾

J.-B., Polit. Begebenh., Nr. 12^{1/2}, gleichz. Niederschrift von der Hand des Gerhard v. Jülich.

44. Bergische Räte und Ausschuss, Verteilung der bewilligten Steuer. Düsseldorf 1566 Oktober 31.

»Austeilung und umblagung der 21 320 ggl., so in vorigem abscheit de ao. 66 12. octobris bewilligt, folgt hernach. Ambt Windeck gesetzt auf 754, Blankenberg 1960, kirspel Uckerat ⁴⁾ 93, vogdei Siburg 96^{1/2}, ambt Lewenberg 1094, Bergische auf der Schiderhohe 38, ambt Steinbach 1890, ambt Lulstorf 226, ambt Porz 898, Bergische auf der Schiderhohe zu Bensberg gehorig 63, ambt Misenloe 645, ambt Monheim 559, ambt Angermunt 1459,

¹⁾ Das Wort »leider« ist eingeklammert, nicht durchstrichen.

²⁾ Nicht vorhanden.

³⁾ Dies am Rande.

⁴⁾ Vgl. Idstd. Verf. III, 2, S. 149 Anm. 32.

amt Lansberg 150^{1/2}, amt Medtman 1424, amt Elverfelt 217, Hilden und Hoen 100, amt Beienburg 1021, amt Bornefelt 655, Huckeswagen 300 ggl., summarum der ambter: 14 853 ggl. Stette: Dusseldorf 600, Lennep ist in dieser steuren nochmalen übersehen, wie hernach folgt. Wipperfurt 240, Rattingen 244^{1/2}, Rat vorm Walt 120, Solingen 122, Gerresheim 116, Blankenberg 30, stat Sieberg 294 ggl. Freiheiten: Elverfelt 100, Mulheim 154, Wessling 77, Medtmann 156, Monheim 92, Griefrat 40, Angermunt 28, Huckeswagen 28, Burg 24 ggl., summarum der stette und freiheiten: 2475^{1/2} ggl. Die grafschaft Ravensberg angesetzt auf 4300 ggl.

Diese austeilung ist dermassen durch die Bergische rete und ausschuss am letzten octob. 66 zu Dusseldorf geschehen, nemblich durch den marschalk Bernsau, amtman Lulstorf, amtman Horst, Joist von Eller, Joist Lunink, Henrich von der Horst, Johan von Winkelhausen, Peteren Sas burgermeisteren zu Dusseldorf und Engelen ter Loen burgermeisteren zu Lennep, und ist die vorige steur dismal auf den dritten pfennink erhohet.

Als der stat Lennep umb ires verderblichen brants willen die steur, ao. 58 im furstentumb Berg bewilligt, nachgelassen, darzu noch 50 ggl. zu widdererbauung irer kirch durch die lantschaft eingereumbt, welche 50 ggl. doch nit empfangen, wie der burgermeister jetzo angeben, so dan ber. stat L. dismal zu der Turgensteuer uf 100 ggl. angeschlagen, seint inen dieselbe durch die rete und ausschuss an stat der vurs. 50 ggl. und dweil das armut under den burgeren noch gross ist, genzlich queit gescholden. Gezeichnet zu Dusseldorf am 1. ¹⁾ octob. ao. 66.*

Redinghoven XXVII, fol. 93, Kop

45. Proposition an den jülicher Ausschuss. [1566 November 8.] ²⁾

Die Steuerverteilung.

»Den reten und verordenten von der ritterschaft furzudragen, wie sie sich des abschiets uf dem landtag alhie zu Dusseldorf wisten zu berichten, und weren dohin bescheiden, umb die austeilung in den emptern zu tun. Und dweil der abschiet hiebei austrucklich nachbrecht, das die 31 970 ggl. solten gegeben werden, so kunt zu

¹⁾ Zweifellos ist zu lesen: 31. S. den Text.

²⁾ i. v.: »uf Gulich handlung 1566«. Offenbar gehört dies Aktenstück zu Nr. 46.

befurderung der sachen fur di hant genommen werden die Turkenhilf im jar 58 und 59 gewilligt.¹⁾ Und wen dieselbige dubbel ausgesatz und 100 gulden 1 guld addirt wurd, solichs sult sich belaufen uf 31 921 ggl. 3 ort. Wan auch noch 1 ort zu den ggl. uf jeder hondert gesatz, wurd noch 80 ggl. me beloufen. Wover auch der anschlag sult willen furgenommen werden nach der bewilligter lantsteuren ao. 64 und 65 und das dritte teil daruf gehoget und dan noch uf jeder hondert 2^{1/2} ggl. zugesatz, wurde sich di somma ertragen uf 32 456 ggl. Item das in der austeilung die mass zu halten, das die zerungen mit ausgesatz wurden und was angeschlagen, sol ganz meinem g. h. verpleiben. Aber die verering²⁾ den bevelhabern als von 100 2 ggl. fur di botten und dienere i. f. g. abzukurzen.◀

K., Caps. 3, Nr. 4, Kpt.

46. Ausschussabschied von Jülich. Jülich 1566 November 8.³⁾

Wer erschienen ist. Die Steuer der Geistlichen bleibt dem Hz.; er trägt aber einen Teil der Erhebungskosten bei der Landessteuer. Verteilung der Landessteuer.

Auf Aufforderung des Herzogs sind gemäss dem Landtagsabschied zu Düsseldorf »neben etlichen i. f. g. reten◀ Erbkämmerer Bongart, Wilh. v. Ruischenberg, Joh. v. Linzenich und die Bürgermeister von Jülich und Düren hier erschienen (Arnd v. Stommel hat sein Ausbleiben entschuldigt), um die Türkensteuer in die Städte, Ämter und Freiheiten auszuteilen. Auf ihre Frage, wie der Herzog sich darüber resolviert, dass die Geistlichen, die ihm zu steuern pflegen, »dismals zu erleichterung des armen mans mit angeschlagen wurden,◀ haben Räte geantwortet: die Sache habe dem Hz. wegen seiner »leibsblodigkeit◀⁴⁾ bisher nicht vorgetragen werden können.

¹⁾ S. Bd. 1, S. 747 ff. Die Bewilligung fand schon 1557 statt. In den Jahren 1558 und 1559 wurde die Steuer erhoben.

²⁾ Vgl. Nr. 46 und 49.

³⁾ Vgl. Kellnereirechnung von Jülich 1566/67 fol. 28: »Als mir van Duisseldorf geschreven zu erkennen zu geven, wae die rede und die vam usschoess, so die Turkenhilf usdeilen wurden, am bequemesten malzeit halten muchten, darauf ich wiederum gen Duisseldorf geantwort und an botlon usgeven 18 alb.◀

⁴⁾ Über die Erkrankung des Herzogs vgl. Keller 1, S. 138 Anm. 1, Scotti 1, Nr. 72, Lac. Arch. 5, S. 238, Ztschr. 20, S. 48 und die in Redlichs Register S. 277 angeführten Stellen.

Zudem seien die Geistlichen dem Hz. »vor und vor« vorbehalten geblieben; es würde »bei i. f. g. villeicht nit geringes bedenken nemen, das soliches nun wurde furgegeben, insonderheit dieweil der abschieß in der disposition nit austrücklich nachbrecht, das der geistlichen tax dismals den undertonen zu gutem gelassen. Solt nun soliches in zweivel gezogen und die austeilung nit allerding wie verordnet ins werk gericht, sonder dieselbige noch lenger aufgeschoben werden, hette menniglich zu erachten, das bei den undertonen in diesem jar gar keine bezalung wurde erfolgen können. Und wiewol vast hin und wider allerlei weitere bewegnussen furgefallen, so ist doch zuletzt abgeret, das man 31 000 ggl. auf zween termin neben den zerungen in den embtern aussetzen und i. f. g. der geistlichen steuer wie bisanher vermog des abschieß ganz verbleiben; ¹⁾ aber i. f. g. sol die belonung oder vererung der zweier ggl. von jedem hundert vor die inbuerer selbst tragen. Und ist folgens die aussetzung in dem furstentumb Gulich bescheen, wie solichs die sonderliche verzeichnuss davon nachbrengt. — Gezeichnet zu Gulich under hochg. unsers g. h. secretsigil am 8. tag novembris ao. 66«.

K., Caps. 3, Nr. 4, Or.

47. Unterherrenabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1566 November 17. ²⁾

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ d. d. Düsseldorf 1566 Oktober 16 schreibt der Hz. an die Unterherren: 'Ritterschaft und Städte v Jülich-Berg haben die Augsburger Türkensteuer bewilligt. Da »nun dieselbe bei den undertonen der underherlichkeiten craft des Augspurgischen reichsabschieß gleichsals einzu bringen von noten und sich gebürt«, so soll Adr. Novbr. 14 abends »bei uns« in Düsseldorf erscheinen, »umb alsdan mit dir und andern solche notturft entlich abzureden und zu vergleichen.« Jül. unterhschftl. Archiv, Kpt. D. d. Düsseldorf 1566 November 12 macht Kanzler Orssbeck dem Hz. Vorschläge über die Art der in den Unterherrschaften aufzubringenden Steuer. Ldstd. Vf. III, 2, S. 284 f., Nr. 62. Der Hz antwortet d. d. Hambach 1566 Nov. 14, er wisse des Kanzlers Vorschläge nicht zu ändern; derselbe solle daher »die handlung darnach allerding reguliren, wie wir solchs auch in einem abgesonderten schreiben weiter an andere unsere rete . . . gesinnen«, welches beiliege. Jül. unterhsch. Arch., Or. Das beiliegende Schreiben, an den 'jülicher Kanzler und die jetzt in Düsseldorf versammelten Räte', vom selben Datum (ebenda, Or.), wiederholt einfach die Vorschläge des Kanzlers.

Die Besitzer von Unterherrschaften in Jülich und Berg bewilligen, dass jeder ihrer Untertanen von 100 Ggl. Hauptgut 3 Ort Ggl. in 2 Terminen (Lichtmess 1567 und Lichtmess 1568) zahle.

Gedruckt: Ldstd. Verf. III, 2, S. 285 f., Nr. 63. ¹⁾

48. Hz. Wilhelm, Revers für die Unterherren in Jülich und Berg. Hambach 1566 November 20.

H. erklärt, dass die Steuerbewilligung [s. Nr. 47] »ber. unser ritterschaft, so underherlichkeiten haben, und den iren« an ihren Freiheiten und Rechten nicht nachteilig sein, »sonder dieselbe vermög des reichsabschiets unverletzt bei iren kreften verpleiben sollen. — Geben zu Hamboch 1566 am 20. tag des monats novembris. Orsbeck sst. Ger[ardus] Jul[iacensis].«

Deponierte Unterherrenurkunden Nr. 3, Orig.; Ms., B. 34 f., fol. 30b, Kop. ²⁾

49. Hz. Wilhelm an die Amtleute von Jülich-Berg, Steueraussschreibung. Hambach 1566 November 20.

Referat über die Landtagsabschiede. Weiter: 1. Besteuerung der Halfleute und Pächter der Ritterschaft. 2. Besteuerung der Geistlichen. 3. Wer die Erhebungskosten tragen soll.

¹⁾ Gerhard v. Jülich bemerkt (jül. unterhsch Arch.) zu diesem Abschied: 'd. 18. Novb. hat der Archidiakon [von Trier, Reinhart v. Palant] den besiegelten Abschied samt dem Kpt. des Reverses [s. Nr. 48] von wegen der jülicher Unterherren zu sich genommen. Dem Herrn v. Weissweiler ist auf sein Verlangen auch eine Kopie des Abschieds mitgeteilt worden.'

²⁾ Gerhard v. Jülich bemerkt zu einer Kopie des Reverses (jül. unterhsch. Arch.): '»diser schein seint 2 gefertigt«, einer für die jülicher, der andere für die bergischen Unterherren.' — 1566 Nov. 22 werden die jülicher Unterherren zur Ablieferung der Steuer aufgefordert, gemäss dem Inhalt des Abschieds von Nov. 17. Jül. unterhsch. Archiv, ausgefüllter Druck. Die Steuer derjenigen Unterherren, deren Unterherrschaften mit benachbarten Landesherrn streitig waren, sollte von den Unterherren an die Amtleute des betr. Amts, v. diesen an den Landrentmeister geliefert werden. Das betr. Schreiben an die betr. Unterherren v. Nov. 22, das an die betr. Beamten v. Nov. 23. Die Erklärung gibt hzgl. Schreiben an Amtm. und Vogt v. Münstereifel, Nideggen, Neuenahr-Sinzig-Remagen, d. d. Düsseldorf 1566 August 19 (Kpt.): 'Auf dem Reichstag ist eine Türkensteuer bewilligt. Nun wissen Adressaten, »das von unsern nachberhern etliche eigenherlichkeiten und andere dorfer der steur halber streitig angezogen« [sc.: werden]. Befiehlt deshalb, dass

Hz referiert über die beiden Abschiede [Nr. 42 und 43], fügt jedoch folgendes neu hinzu: 1. »Es sollen aber gleichwol hierneben ¹⁾ in der gemeiner unsers ampts [sc.: euers bevelchs] steuren unser ritterschaft halfleute und pechter auf ire eigene gueter, auch ir gewin und gewerb, dergleichen die freie guter, wilche unser ritterschaft nit zustendig, mit angeschlagen werden. Auf die halfleute und pechter aber, so vor gem. unser ritterschaft zogbruggen sitzen, sol ired gewins und gewerbs halber nichts gesetzt werden. 2. Soviel die geistlichen, ²⁾ als stiften, collegia, clöster und commenturien [!] belangen tuet, dieweil die inlendige den 6. pfenning ired jarlichen inkommens in 2 terminen zu dieser steur zu geben sich alhie eingewilligt und damit alle ire güter, guld und renten in den embtern «beider Lande» gelegen (ausserhalb wes sie in den underherlichkeiten haben) gefreiet, auch die auslendigen gleichmessig angeschlagen, so sol darauf durch euch oder unsere undertanen nit gesetzt noch sie weiter beschwert werden (doch mit ired halfleuten und pechtern, dern eigen gueter, auch ired gewin und gewerbs halber zu halten wie obg.), und das sie in den underherlichkeiten auch wie in unsern emptern geschehen, uf den 6. pfenning ired jarlichen inkommens angeschlagen werden, wie dise vurs. meinung uf dem jungst gehaltenem landtag ³⁾ auch von unser sementlicher ritterschaft und lantschaft dermassen bedacht. Wes dan ferner die pastör und vicarien betrifft, ist unser bevelch, das ir von denselbigen gleichfals den 6. pfenning ired jarlichen inkommens forderet«, wobei 1 Mlt. Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Rüb-samen auf 1¹/₂ Ggl. und 2 Mlt. Hafer für 1 Mlt. Roggen zu rechnen

»ir bei den undertanen derselben örter van usert wegen in zeiten daran seiet und verschaffet, sich bei andern mit solcher steur keins wegs inzulassen noch zu verdiefen, sonder unsers fernern bevelchs daruber gewertig zu sein.« Jül. unterh. Archiv, Kpt. A. a. O. (Cpt.) d. d. Düsseldorf 1566 Dzb. 7 Schreiben des Herzogs an die Vormünder des jungen Herrn zu Broich: »Sollen die Steuer aus der Herrlichkeit Broich und dem Kirchspiel Mülheim zu den im Unterherrenabschied bezeichneten Terminen in Düsseldorf an den Landrentmeister Wassenberg abliefern.« An den Marschall Bernsau (Hardenberg) ebenso geschrieben (Novb. 22).

¹⁾ d. h.: neben der besonderen Verehrung, die die Ritterschaft giebt.

²⁾ Vgl. die Instruktion von 1557 in Bd. 1, S. 757 Anm 1 über die Besteuerung der Geistlichkeit.

³⁾ Der Landtagsabschied enthält so bestimmte Vorschläge nicht. S. Nr. 42 § 2.

ist, »doch die pastores oder officianten, so under 50 ggl. jarlichs haben, allerdings frei und unbeschwert lasset, wa aber imant pension oder reservat us den kirchenrenten hette, dieselbige davon uf den 6. pfennig anschlaget. Von den vicarien sollet ir ins gemein den 6. pfennig ires inkommens bueren und solche der pastör und vicarien steur unserm lantrentmeister gleichsals uberlieberen. 3. Ir hetten auch denjenigen, so diese steur ausforderen und einbueren, ¹⁾ irer muhe und arbeit halber zu geben und uns derwegen an der heuftsummen abzukurzen, wie es in der negsten lantsteuer damit gehalten. Die zerung aber, so zu der aussetzung aufgehen, sol vermog der genomener abrede uns nit zugerechnet, sonder in der aussetzung mit angeschlagen werden.« ²⁾ — Hambach 1566 November 20.

Scotti's Quellenwerk A, Nr. 73, unausgefüllter Druck.

50. Werner v. Hatzfeldt Herr zu Weisweiler an die Räte. Weisweiler 1567 Februar 18.

Ablieferung der Unterherrensteuer.

Ist mit dem Archidiakon Palant mit Unterbrechung seit dem 3. Februar in Jülich wegen des Empfangs der Steuer der Unterherren gewesen. »So aver der zeit gar wenich erscheinen sint und die fastabentztag sich neeckden ³⁾ und die zerunk fast drauf ginge, hat der van Palant und ich den abscheit genommen,« den ersten Donnerstag in der Fasten ⁴⁾ wieder da zu sein. »Und ob emantz mitlerweil queem, den het der wirt zu bescheiden,« dass sie Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag kämen. »So sint dise

¹⁾ Vgl. Istd. Vf. III, 2, S. 131.

²⁾ Über die Frage der Erhebungskosten bei der Steuer der Ritterschaft unterrichtet Schreiben der Räte an Marschall Joh. v. Ruischenberg Herrn zu Setterich d. d. 1567 Januar 30 (Jül. unterh. Arch., Kpt.) 'Ruischenberg hatte Januar 29 angefragt: weil »die gemeine befelschrift« wegen der Aussetzung der Türkensteuer nicht angiebt, »wie man sich mit den costen und zerungen, so von wegen erfahrung und anzeichnung der adelicher gueter und einnehmung darauf bewilligten geltz durch die verordente unvermeidentlich getain und ufgewent, zu halten und warab dieselb bezahlt sollen werden,« so häte er um Mitteilung, ob er die »costen« aus dem adeligen Gelde »bezalen und abkurzen oder aber sonst meinem g. f. und h. berechnen sol«. Räte antworten nun, er solle die Zettel über die Kosten unterzeichnet hierher schicken, »umb deselbige zu ersehen und folgentz von unsers g. h. wegen bezalen zu lassen.«

³⁾ näherten?

⁴⁾ Febr. 13.

zu den zwen reisen erscheinen, wie aus beiverwarten anzeichnuss zu ersehen. Und wie dieselvige so erscheinen sint, sachten, ir untfank traulich inbracht. Den es sachten auch etliche, dass sei van den geistlichen, desgleichen auch van etlichen vam adel nit umfangen. Wat sei derhalven untpfangen worden, wolten sei alsdan auch liveren. Es haben sich auch etliche angegeben, dass sei van iren gemeinen underdaenen es schoen entpfangen hetten, wan sei das van den adelichen und geistlichen gueder hetten, wolten si es samen erlegen. — Weissweiler 1567 Febr. 18. ¹⁾

Jül. unterh. Archiv, Orig.

51. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Wilhelm v. Scheidt gen. Weschpfenning und Heinrich v. Weze ²⁾ für den zu März 9 nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag (z. T.). Düsseldorf 1567 März 7.

1. Sollen hinsichtlich der Reichssteuer auf die grossen Lasten, die man hier zu tragen hat, hinweisen, sich aber von gemeinem Beschluss der Reichsstände nicht absondern. 2. Der ksl. Fiskal solle gegen die frevelhaften Münzgenossen mit äusserstem Fleiss den Prozess fortsetzen. 3. Räte sollen einer Erhöhung des hzgl. Steuerkontingents widersprechen. 4. Die vom Hz. vertretenen Stände.

1. Sollen die merkliche hohe beschwernussen, so seiter dem gehaltenen reichstag zu Augspurg sich dieser ort geheuft, dardurch unsere cammergueter erschepft und bei den undertonen soliche ansehenliche steur so bald einzuziehen unmöglich, furbringen. Da die Stände des niederländ.-westf. Kreises auch mit der Expedition gegen Gotha beladen, wie ire erhebliche beschwernussen und unvermogenheit sowol irer Mt. als auch . . . dem curfursten zu Sachsen schriftlich vermeldet, so sollen unsere rete dieselbige widerholen . . ., auch, was vermog der executionordnung und reichsabschiede diesen kreisstenden zu vorteil und furstand gedeien

¹⁾ d. d. Düsseldorf 1567 März 1 schreibt der Hz. »an etliche underhern, so ire Turkensteuer den andern tag nach lichtmiss nit geliebert vermog der verzeichnus: Adressat soll März 16 abends in der Stadt Jülich erscheinen oder »deinen gewissen diener« schicken, um am andern Tage morgens 7 Uhr »den innemeren und verordenten« die Steuer »samt den uzeichnussen der geistlichen und adlichen güteren in deiner herligkeit zu uberliebern.« Jül. unterh. Archiv, Kpt.

²⁾ Bezeichnet als: »beide der rechten licentiaten und doctorn«.

mochte, ¹⁾ furbringen, sich aber gleichwol desto weniger nit von gemeinem beschluss der . . . stende des h. reichs absondern. Und wa je in die zusammenziehung ²⁾ wolte bewilligt werden, alsdan von unsertwegen in iren votis sich dahin ercleren, das uns vor unsere person in ansehung der itziger noch werender kriegsbelegerung vor Gota und dan auch die dreijarige hilf itzo zugleich neben der albereit mit grosser mue und beschwernuss unser lande aufbrachter und erlegter eilender hilf zu leisten unmöglich«. Hofft daher, der Kaiser werde verfügen, dass »die deputirte kreisen nach laut des h. reichs executionordnung nit allein, sonder, dieweil es ein gemein werk und alle des h. reichs stende zugleich betreffen tete, dieselbige mit darzu gezogen und die stende dieses kreis, so doch one das unvermogen und verschiener jar zu hanthabung des h. reichs executionordnung mit . . . unerzwinglichen anlagen erschepft . . ., uber ir vermogen und anger. executionordnung nit beschwert wurden. Alsdan weren wir nit ungeneigt, unsere gebuernuss nach moglichen dingen auf leidliche termin zu verrichten«. 2. Da in diesem Kreise »unerwogen bescheener suspension gleichwol etliche stende von neuem verbottener weis und der reichs ordnung ungemess munzen«, trotz der Erinnerung durch die Kreisstände, »und auch der voriger durch den Kei. cammerprocuratorfiscal instituirter process nit zu schleuniger entschaft gebracht wirt«, so möchte der Kaiser dem Fiskal befehlen, den Prozess gegen jene Münzgenossen mit äusserstem Fleiss fortzusetzen. 3. Wenn wegen der Moderationshandlung, namentlich wenn wegen Erhöhung des hzgl. Anschlags etwas vorkommen sollte, so sollen Räte auf des Hzs. vielfach erlittene und täglich vorkommende Beschwerden hinweisen und, wenn trotzdem eine Erhöhung beschlossen würde, dagegen öffentlich protestieren. 4. Sollen die Stände, »so wir befuegter weis eximiren, ³⁾ . . . der gebuer vertreten. — Geben zu Dusseldorf under unserm heraufgetrugkten secretsigel am 7. martii ao. 67. P. Langer sst.«

RV. Nr. 32, Orig.

¹⁾ Vgl. Ritter 1, S. 297.

²⁾ Vgl. unten Nr. 56.

³⁾ Vgl. § 32 des regensburger Reichsabschieds von 1567.

51a. Hz. Wilhelm an die bergischen Amtleute (ausser denen von Steinbach und Bornefeld). Düsseldorf 1567 März 8.

Die Ritterschaft hat (was doch bald nach Weihnachten hätte geschehen sein sollen) ihren Beitrag noch nicht erlegt. Adressat soll daher »dieselbige und der auslendigen pechter« sogleich nochmals ernstlich auffordern, dass jeder seinen Beitrag ihm zustelle, so dass Adressat mit dem Gelde Freitag nach Ostern hier erscheinen kann. Sind einige ungehorsam, so soll er mit seinen »zugeordneten gleichwol die satzung der gebür tuen und deren pechter darfur pfenden oder sonst ire güter in zuschlag legen lassen, damit sie dardurch iren gebürlichen anschlag zu erlegen angehalten. Als auch bei etlichen in zweivel gezogen sein mag, ob ire principalseess in die bewilligte vererung mit zu ziehen, so weistu dich ungezweivelt zu erinnern, das soliche seess nit ausbehalten, sonder allein zugelassen, das die halfleute, so vor deren von der ritterschaft zogbruggen sitzen, auf ir gewin und gewerb wie andern nit sollen angeschlagen werden, darnach dan der anschlag in alwege zu richten. Und so durch gem. zweivel einicher von der ritterschaft seess und darin gehörige aufkumpsten nit mit gesatz, dieselbe noch anzuschlagen. — Geben zu Dusseldorf am 8. martii ao. 67«.

K., Caps. 3, Nr. 5, Kpt.

52. Räte an Reinhart v. Vlatten jülichschen Erbdrost und Erbschenk und Amtmann zu Düren und Nörvenich. Düsseldorf 1567 März 9.

Besteuerung der kölnischen Ritterschaft wegen ihrer Besitzungen in Jülich. ¹⁾

Antwort auf sein Schreiben »wegen der adlicher wilkürlicher vererung und Turkenhilf . . . Sovil nun diejenige, so sich auf die zu Bon und Dusseldorf genomene landtagsabschiede referieren und derhalben soliche steur zu erlegen verweigern tuen, belangt, hetten ir denselben hinwider zu vermelden, das nit one, das die angezogene vereinigung uf beiden Bonnischen und Dusseldorfischen landtegen under anderm mit vorgelaufen. Dweil aber die Gulichische ritter-

¹⁾ i. v.: »belangen der Colnischer ritterschaft steur wegen irer guter im furstentumb Gulich«. Vgl. unten S. 111 Anm. den Bericht über das Schreiben Walpots von 1568 Juli 5.

schaft von den Colnischen, unangesehen sie sich uf soliche vereinigung gezogen, von wegen irer guter im erztstift Collen gelegen gleichwol belegt und angeschlagen«, so soll Adr. »mit den ufzeichnussen und steur der adelichen gutern und aufkuntten, im fal sie sich noch ferner verwidern teten«, fortfahren und die Steuer dem Abschied gemäss einbringen. — Düsseldorf 1567 März 9.

Jül. unterh. Archiv, Kpt.

53. Landrentmeister Joh. v. Höngen genannt Wassenberg an den Kanzler Wilh. v. Orsbeck (z. T.). Jülich 1567 März 18.

Über den Empfang der Unterherrensteuer. »Der her zu Weiswiler tut sich heftig beschweren, ¹⁾ das kistgen zu offnen und

¹⁾ d. d. 1567 März 8. (Jül. unterh. Arch., Orig.) schreibt Werner v. Hatzfeldt Herr zu Weissweiler an die hzgl. Räte: 'Ihm ist geschrieben, er solle die noch rückständige Türkensteuer der Unterherren März 17 in Jülich empfangen. Nun vermag er aus dem Schreiben nicht zu ersehen, dass Herr R. v. Pallant auch dahin beschrieben ist. Da aber dieser »und der her zu Reit und ich auch zulest in dem afscheit ernant und h. R. van Pallant im anfang des untfangens bisdaher darbei gewest und ich neben im und haben diegenig, so geliefert, zamen quitiert und es hat gem. her P. auch der schlusselen einer [!] van der kistgen, dar der empfang in is, hinder sich, also meines einfals bedenken, sich nit wol von mir gebueren solt, baussen beisein« des Palant »dis [!] kist zu eroffnen ader weiters der sachen zu undernemen, es were s. eirwerden und l. als van den zemblichen underhern, so der zeit gegenwerdig, zom innemer verorden [!] . . .«' Ebenda (Kpt.) hzgl. Schreiben an den Herrn v. Reit (März 9) und an Hatzfeldt (März 12): Reit wird auch beschrieben, Palant dagegen nicht, weil er jetzt wegen der Wahl eines Erzbischofs v. Trier nicht erscheinen kann.

Über den (langsamen) Eingang der Unterherrensteuer unterrichten noch folgende Schreiben: Hz. Wilhelm an die Unterherren, »so ire Turkensteuer zu Gulich noch nit geliebert«: 'Es wird ein neuer Termin der Zahlung bestimmt: Mai 12 Vormittags in Jülich »zu handen der verordneten innemer. Als auch hiebevot das bedenken und abrede gewesen, das unsere ambtleut sich dern von der ritterschaft, wie ingleichem der geistlichen ufkumpsten in den nestgelegenen underherlichkeiten erkundigen solten, damit die der gebür angeschlagen und solicher anschlag neben gem. ritterschaft und geistlichen steur inbracht werden möchte, sovern nun durch ger. unsere ambtleut dem nit nachgesetzt, so ist unser meinung, das ir soliche der ritterschaft und geistlichen ufkumpsten der gebür mit anschlaget und die pfenningen darvon sampt der aufzeichnus, wie hoch sich eines jedenen anpart ertrage, neben dem gelde von den undertonen ber. herligkeit obgenanten innemern zu Gulich

einig gelt volgen zu lassen, dan mit furwissen und beisein des h. Palants archidiacons. Hab doch so lang durch den hern zu Reide mit ime handlen und sprechen lassen, das das kistgen in des hern zu Reide, zweier scheffen, des archidiacken diener und meinem beisein geofnet, und haben diesen abent spaed angefangen zu zelen. Es erscheinen so wenig eigenhern, das der her zu Reide diesen

uberlieberet, damit also . . . richtige unterscheidung der steuren gehalten werde^c . . . Cleve 1567 April 3.' Jül. unterherrschaftl. Archiv, Kpt.

Christina v. Quernum Witwe v. Mirbach an die hzgl. Räte: 'Ist >gleich andern vom adel^c bereitwillig gewesen und noch, ihren Beitrag zur Türkensteuer den verordneten Erhebern (>dises orts neben andern^c Reinhard v. Vlatten Erbschenk und Landdrost) zu überliefern. >Nun ist mein gut zu Steproet im kreis dero herligkeit zu Burchau gelegen, aber mit nichten erm. herligkeit unterworfen; sonder ist ein rittermessig und lehengut zu Heinsberg in die mankamer lehenrueig. Also ein her zu Burchau mit gepot noch verpot in al an sollichen gutern wie sunst bei seinen undertanen nit zo schaffen. Wiewol nun dergleichen andere vom adel, so in den underherligkeiten rittermeessige guter haben, ire steur mit den underhern, sonder den verordenten ufheberen uberantwort, so werden ich doch von dem hern von Burchau daran verhindert und wil haben [!], ich sol von erm. lehengut mit seinen undertanen steuren und die steur ime zu handen liberen^c Räte möchten dem Herrn v. B. befehlen, die Absenderin nicht zu beschweren.' o. D. Praes.: >11. octob. ao. 67. Hambach.^c Jül. unterh. Arch., lib. II, fol. 246, Orig. A. a. O., fol. 248, Cpt., schreibt d. Hz. d. d. Okt. 11 an Vlatten: Das Verfahren des Herrn v. B. sei unzulässig A. a. O., fol. 270, Cpt. d. d. Düsseldorf 1568 April 3 erkennen die Räte an, dass der Herr v. B. nicht unrecht getan hat.

Bericht (z. T.) über ein Schreiben des Otto Walpot v. Bassenheim d. d. Goedenau 1568 Juli 5, über die Türkensteuer von seinen Untertanen in Ruxem und Pillich:

'Es >haben die armen undertonen langsam erlacht und die geistlichen nit volliglich, die von der ritterschaft aber gar nichts. Hab auch die geistlichen zu der bezalung nit ehe brengen mogen; dan [!] sie hetten under ime nichts dan zehenden, welche nu aber allerst fellich werden. Und die vom adel, so im erzstift Colen gesessen und jaerlichs zu Ruxem und Billich renten haben, geben vor, das sie vermoge des Dusseldorfischen abscheits von iren renten, so im furstentumb Gulich und Berg gelegen, niet zu steuren schuldig seint; dan im erzstift Coelen seien die Gulichischen und Bergschen auch derhalben frei gelassen worden. Daim v. Birgel aber, so im furstentumb Guilich gesessen, welcher zu Billig ligen hat, wie er bericht, an die 59 morgen lants und 16 morgen wiesen, wil auch nichts davon geben und wend vor, es seien unsers g. f. und h. lehngueter, derhalben sei er niet schuldich zu erlegen^c.' Jül. unterh. Arch., lib. II, fol. 288, Orig. (des Berichtes). Vgl. oben Nr. 52.

[abend] spade wider verrieden, und gan dannoch nach gelegenheit vil kosten daruf. . . . Ich sal noch mit dem geld einen tag oder etliche zu tun haben. Dan es sein meheren teil raderschilling und schillingspfenningen, die vil zelens nemen [!] und geringe summen ausbrenge. — Jülich 1567 März 18.

Jül. unterh. Archiv, Orig.

**54. Dietrich von Pallant Herr zu Breidenbent
Kammermeister und Amtmann zu Wassenberg an die
Räte (z. T.). Wassenberg 1567 März 25.**

1. Ob die Gebrüder Baex als Rittermässige zu besteuern seien.
2. Einfall der Geusen. Bitte um Verhaltensmassregeln für den Fall der Wiederholung.

Da »die erentvesten etwan Thewiss und Gillis Baex ¹⁾ gebrudere in anderen meines g. f. und h. als Guilig, Hensberch und derglichen empteren . . . neben denen von der ritterschaft angeschlagen und durch mich mit denselben auch furbescheiden zu werden fleissig gepeten,« so bittet er um Anweisung, »ob neben deren ritterschaft oder aber anderen sei furzunemen. . . . Dae nu, dweil sei rittermeissigen, glig der ritterschaf furbescheiden wurten, muesten sei neben anderen auf . . . meines g. f. und h. gnedigst erforderen in guter rustung und, dae es die noet erforderet, zum starksten zu zehen ²⁾ [sc.: sich] erhalten. ³⁾

Es tuit sich etlig kreigsvolk heirumber auf den grenzen, als man sagt, in namen der Guesen versambeln und ire laufplatz zu Schwamen under Ruremunt etwan ein furdel weegs angestellt [!], sich neuliger tag in abziehen« die Untertanen an den Grenzen im

¹⁾ Die Mutter war bürgerlich. Vgl. Territorium und Stadt S. 106.

²⁾ D. h. wohl: im Fall der Notwendigkeit der Landesverteidigung starken Zuzug zu leisten. Vgl. übrigens Territorium und Stadt S. 132.

³⁾ Hierauf antworten die Räte: 'Was die betrifft, »so in der jetzigen Turkensteuer mit under die vom adel gerechent werden wollen, wisset ir euch ungezweivelt des landtagsabschiets, dergleichen derjenigen, so bis anher in dem ritterzettel befunden und uf landtege beschrieben und erschienen, zu erinnern. Da sich nun etliche darüber [?] vor rittermessige angeben und erachten wolten und ir die gelegenheit also vermerkten, das sie darfur zu halten, als mit denen von Baix etc., hetten ir euch in dem der gelegenheit nach der gebur zu erweisen. Geschreven zu Dusseldorf am letzten martii ao. 67.« Jül. unterhach. Arch., fol. 224, Cpt (mit dem Vermerk: »cancellarius, Horst«).

Amt Wassenberg gewaltsam angegriffen. Absender hat »sulchs« nach Möglichkeit abgewehrt. Bittet aber um Verhaltensmassregeln für den Fall, dass sich die Sache wiederholt. — »Datum Wassenberch den 25. martii ao. 67.« praes.: Düsseldorf 1567 März 27.

Jül. unterhsh. Arch., fol. 223, Orig. mit eighd. Unterschrift.

**55. Räte an die 'verordneten jülicher Obereinnehmer'.
Düsseldorf 1567 April 17.**

1. Den jülicher Amtleuten ist ein neuer Termin für die Ablieferung der Steuer der Ritterschaft gesetzt. 2. Man solle nicht die Ausantwortung der Steuer an den Hz. von der Beantwortung der Beschwerdeartikel abhängig machen.

Wie sich aus dem Schreiben der Adressaten ¹⁾ ergibt, hat sich die Ablieferung der Verehrung der Ritterschaft zu der Türkensteuer dadurch verzögert, dass etliche Ämter sie den Adressaten

¹⁾ d. d. Jülich 1567 März 17 schreiben die Verordneten Einnehmer zur jülicher Türksteuer (Werner v. dem Bongart, Arnt v. Stommel, Wilhelm v. Ruischenberg u. Joh. v. Linzenich) an die Räte: '1. Ein gut Teil der beschriebenen Amtleute ist nicht erschienen, bei anderen an der Bezahlung Mangel gewesen, in vielen Ämtern auch »gebrechen vorgefallen, sunderlich deren pantschaften halber, die in ber. vererung nit angeschlagen«. 2. Die übergebenen Beschwerdeartikel sollten beantwortet werden, bevor die Steuer überliefert würde. Verordnete können das Geld nicht früher in Empfang nehmen; sonst würden sie sich Unwillen und Ungunst bei Ritter- und Landschaft zuziehen. Bitten deshalb ihnen eine neue Zusammenkunft in Jülich anzusetzen und die Amtleute, »wilche nit erschienen und an bezalung seumich, auch die pantguter nit angeschlagen« [sc.: haben], zu dieser Zusammenkunft zu beschreiben, zu derselben Zeit auch »billige onabschlegige beantwortung«. der Beschwerdeartikel »gunstlich mit vernemen [zu] lassen«. Jül. unterh. Archiv, Orig. Hierauf antworten Räte d. d. Düsseldorf 1567 März 20: 'Es ist den Amtleuten und Befehlshabern, »so binnen der stat Gulich dismals nit erschienen noch die Turkensteuer allerdings erlegt«, abermals geschrieben, die Steuer April 7 abends in Jülich den Adressaten zu überliefern, zu welchem Zweck letztere ebenfalls dort erscheinen sollen. Betreffs der Beantwortung der auf dem Landtag von der Ritterschaft vorgebrachten Gebrechen »wollen wir die befurderung tun helfen, dass uf vorben. zeit derhalben geburlicher bescheit . . . erfolgen sol«. Zweifel nicht, der Hz. werde sich »daruf mit gnediger geburlicher antwort vernemen lassen«. Jül. unterh. Archiv, fol. 222, Cpt. (mit dem Vermerk: »a[mptman] Horst«). Hierauf müssen die jülicher Einnehmer noch ein Schreiben an die Räte gerichtet haben, worauf diese mit obigem (Nr. 55) antworten. Vgl. übrigens unten Nr. 92.

noch nicht abgeliefert haben und die überreichten Gebrechen noch nicht beantwortet sind. Was den ersten Punkt betrifft, so ist jetzt den betr. Amtleuten als Termin der 21. Mai (in der Stadt Jülich) gesetzt. »Was aber die beantwortung der articulen beruret, tragt ir ungezweifelt gut wissens, in was leibs schwachheit ¹⁾ und mangel . . . u. g. h. hz. hiebevot geraten. Nun seint etliche der bestimpten articulen dermassen geschaffen, das dieselbige meher an irer f. g. gnediger nachlassung und bewilligung dan sonst uf weitleufige gegenrede oder antwort berauen, daruf irer f. g. . . . bestendige resolution nit erfolgen kunde, die seien dan zu voriger leibsgesontheit und volligem starkem gemuet weder gelangt, welchs noch zur zeit leider mangelt . . . Solten dan die pfenningen daruber gleichwol irer f. g. . . . durch euch vorenthalten werden, hetten ir zu ermessem, auf was fuegen und reden sollichts bestehen und was gestalt auch solchs bei irer f. g. ufgnommen werden konte.« Räte wollen nichts desto weniger dafür sorgen, dass die Artikel, sobald sich der Zustand des Hz. bessert, »oder ehe zum lengsten uf dem lantdage, so zum negsten angestalt werden solle [?], der gebur beantwort werden, dero zuversicht, ir werden irer f. g. zu verkleinerung derselbigen furstl. reputation und autoritet daruber die pfenningen nit verweigeren oder damit zu penden [!] understehen«, sondern zu Mai 21 in Jülich nochmals erscheinen, der Lieferung aus den Ämtern gewärtig sein und gemäss dem Landtagsabschied die ganze Summe dem Hz. zukommen lassen, »wie auch dem Gulischen ausschuss, so am negsten alhie gewesen, vermog itziger gelegenheit und erbietung vermeldet, derselbe auch damit begnugig und zufrieden gewesen. . . . — Geschrieben zu Dusseldorf am 17. aprilis ao. 67. ²⁾

¹⁾ S. oben S. 102 Anm. 4.

²⁾ Über einen Erfolg der Regierung belehrt uns die Kellnerei-rechnung Jülich 1567/68 fol. 25: Am 3. Juli [1567] »bin ich mit dem gelt, so ich van den oberinnemeren van der ritterschaft empfangen, gen Duisseldorf gefaren und dem lantrentmeister das uberlebert. Hab ich in al mit in- und uisfaren sampt des formans beloenuung . . . verzert: 9 g. 19 alb.« Fol. 26: der Landrentmeister Wassenberg hatte »mir am 3. junii alhie zu Guilich ein blanket gelaessen, umb die steur van den oberinnemeren der vam adel zu entfangan«. d. d. Cleve 1567 April 22 hzgl. Schreiben »an ambtman Munstereifel und scholteiss«:

. . . »Welcher massen wir hiebevot van wegen der jetzigen Turkenhilf allen unsern ambtleuten und bevelhabern schreiben tun, findet ir aus hiebegelegtem abtruck zu sehen. Dieweil wir dan versehen, das

Cedula: Mit aussetzung der steur in der grafenschaft Neuenar wirt aus bewegenden ursachen noch etwas gezuckt. Und haben die undertonen des lants Tonberg, dweil solichs hiebevord streitig, die steur dieses orts noch nit geliebert. Derhalben ir uf die beide zu Gulich nit zu warten. Ut i. l.

Jül. unterhsch. Arch., fol. 238, Cpt. mit Änderungen v. Gerhard v. Jülich.

56. Nachtrag zu der Instruktion für die jülicher Reichstagsgesandten (Nr. 51). Cleve 1567 Mai 2.

1. Stellung der hzl. Regierung zu der Verwandlung der dreijährigen Türkenhilfe in eine zweijährige. Forderung einer Entschädigung für die Kreise, die zu der Gothaer Expedition verordnet waren. 2. Räte sollen, wenn möglich, zu dem jüngsten Augsburgers Reichsabschied eine Erklärung erwirken, dass jede Obrigkeit bei der Besteuerung der Untertanen für die Türkenhilfe nur die Güter, die unter ihr liegen, besteuere.

»Ferner bedenken uf dasjenig, so uf itzigem reichstag zu Regensburg im furstenrat von wegen des puncten mit inziehung der dreijarlicher beharlicher hilf uf zwei jar albereit ins gemein geschlossen und in den curfurstenrat zu gelangen votirt.

unser ambtman Joh. v. Holtorp sel. villicht durch seine zugestandene krankheit soliche notturft mit dero von der ritterschaft vererung, dergleichen setzung und ufborung von den geistlichen inkumpsten nit verricht, so sollen es Adressaten tun. »Und du unser ambtman hettest, sovil die von der ritterschaft berurt, unsere liebe getreuen Joh. v. der Heiden zu Nechterssen, Diet. v. Ar und Reinharten Gurzgen zu Kleinen Vernich zu dir zu fordern, mit denselbigen die sach richtig zu machen. Und so die oberinnemer »gegen den 21. Mai morgens« nochmals in unser stat Gulich erscheinen und anger. vererung erwarten werden, hettestu unser ambtman dieselbige dargegen auch dahin zu liebarn.« K., Caps. 3, Nr. 5, Kpt. J. V.: »Munstereifel, Euskirchen.« Also wird in Bezug auf das Amt Euskirchen ein entsprechendes Schreiben ergangen sein. Joh. v. der Heiden zu Nechtersheim und Dietr. v. Ar sitzen nach Ausweis der Ritterzettel im Amt Munstereifel, Reinhart Gurzgen im Amt Euskirchen. Im J. 1567 ist Amtmann von Munstereifel Joh. Wilhelm v. Gerzen gen. Sinzig. Bei dem Amt Euskirchen nennt der Ritterzettel keinen Amtmann. Etwas später ist Gerzen nachweislich auch Amtmann von Euskirchen (und Tomburg). Vgl. auch Idstd. Vf. III, 2, S. 107.

Über das langsame Eingehen der bergischen Steuer vgl. Hz. Wilhelm an alle bergischen Amtleute: »Da von der Verehrung der Ritterschaft zu der Türkensteuer den verordneten Einnehmern »noch wenig oder gar nichts . . . zukomen und wir durch den Kei. fiscal am camergericht zu

1. Obwol meins g. f. und h. . . . verordente rete in soliche zusammenziehung der beharlicher hilf¹⁾ aus allerhant bewegenden ursachen craft irer instruction nit austrucklich gehellen und consentiren wollen, so eracht man doch, das sie sich in diesem von dem merern mit fuegen nit werden absondern können, sonderlich in betrachtung, die Gotische expeditionshandlung numehe ire entschafft erreicht und die Kei. Mt. one das uf itzigem reichstag die sachen vermutlich dahin dirigiren lassen, damit ein gemein werk daraus gemacht werden moge. Wo aber solichs nit, hetten die abgesandte rete neben andern die sachen dahin zu befurdern, das je zum wenigsten die vorsehung geschehe, das den kreisen und stenden, welche zu ber. expedition hiebevordent und ire pfenningen darzu ausgelegt, auch noch ferner erlegen müssen, solche vorstreckung und ausgab in andere wege, wie sich geburt, ergenzt oder erstattet und also ein stant nit mer als der ander beschwert werde. 2. Räte sollen ferner darauf bedacht sein, »ob mit guter fuegen und bescheidenheit der jungster Augspurgischer reichsabschiet in dem artickel, das ein jede obrigkeit ire undertanen zu dieser Turkenhilf belegen moge, etwas ferner erclert wurde, nemlich soliche belegung . . . zu tun allein uf die guter, so under gem. obrigkeit gelegen, und weiters nit, damit also die vielfeltige disputationes,²⁾ so anger. reichsabschiets halber furlaufen, abgeschnitten und desfalls gute richtigkeit und gleichheit gehalten werde, so es fur unbillig

erlegung unser reichsanschlege vast gefordert«, so soll Adressat die Verehrung der in seinem Amt gesessenen oder begüterten Glieder der Ritterschaft ohne Verzug einfordern, an die verordneten Einnehmer abliefern und, wenn jemand sich weigert, dessen »gereide hab und guter, so ausserhalb der gefreieten hoven betreten [!], darfur annemen, auch richtiglich und wie lentlich zur bezalung der steuren umschlagen lassen, damit dasjenig, wes einmal . . . ingewilligt, verricht und die ungehorsamen nit besser furteil dan die gehorsamen . . . haben. — Geben zu Dusseldorf am 15. februarii ao. 68«. — i. v.: »ist nit ergangen, wie es scheint«. Jül. unterhsh. Arch., lib. II, fol. 262, Cpt. Über das Privileg ritterschaftlicher Besitzungen, auf das hier angespielt wird, s. Territorium und Stadt S. 121.

¹⁾ Der regensburger Reichsabschied vom 12. Mai 1567 setzt in § 20 fest, dass die (im J. 1566 bewilligte) beharrliche 'dreijährige' Turkenhilfe in eine zweijährige verwandelt werde, indem statt in den Jahren 1567—69 je 8 Monate in den Jahren 1567 und 1568 je 12 Monate zu zahlen seien.

²⁾ Vgl. oben Nr. 52.

geacht, das ein obrigkeit ire undertanen weiters als von den gutern, so under derselben gelegen, anschlagen und der anderer obrigkeit, darunter die guter gelegen, die in irer lande anschlage [!] mit zu ziehen benemen und verhindern solte. — Gezeichnet zu Cleve am 2. maji ao. 67.

RV. Nr. 32, glchz. Niederschrift.

57. Räte bei des Herzogs Hoflager zu Cleve an die Gesandten von Kursachsen, Würtemberg und Hessen. Cleve 1567 Mai 13.

Antwort auf ihr Schreiben an den Hz. d. d. Maastricht 1567 Mai 8 (worin der Hz. aufgefordert wird, zu der Intercession bei der Regentin der Niederlande vermöge des Fuldaischen Tractats jemand aus seinen Räten abzufertigen und »alsbald zu euch nach Hasselt zu schicken«), ¹⁾ welches sie »aus tragendem bevelh erbrochen« haben. Es ist »hiebevor derhalben« an den Landgrafen Wilh. v. Hessen geschrieben, »aus was bewegen s. f. g. die schickung und underzeichnung bedenklich gewesen und noch. . . . Diweil dan . . . unsers g. h. leibsblodigkeit noch in dem stand verhart, das solche oder dergleichen sachen an ire f. g. gefueglich nit gelangt werden mogen, hat dismals mit nachordnung [!] irer f. g. rete nichts bestendigs ervolgen können, sonder achten dafur, e. g. werden nach gestalt voriger gegebner antwort und ungelegenheit uns vor entschuldigt halten und gleichwol mit dem furgenommenen christlichen werk der gebuer vortschreiten.« ²⁾ — Geschriben am 13. maji ao. 67.

Gstl. Sachen A, Nr. 15, Cpt. »Audiverunt: canzler Olisleger, hofm. Lei, marsch. Gimnich, marsch. Wachtendunk, amptm. Eller.«

¹⁾ Das praes. dieses Schreibens ist von Mai 11. Im Februar 1567 hatte unter dem Vorsitz Kursachsens eine Zusammenkunft zu Fulda stattgefunden. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen 1, S. 736 Anm.

²⁾ Über die Stellung der hzgl. Regierung zur spanischen Verwaltung der Niederlande in dieser Zeit vgl. Keller 1, S. 124 ff. und, dessen Mitteilungen vervollständigend, Wachter, Ztschr. 29, S. 266 ff. Der bei Keller S. 131 ff. abgedruckte Bericht über die Werbung des spanischen Gesandten F. v. Halewyn von 1567 Okt. 1 findet sich im Kpt.: J.-B., Polit. Begebenh. Nr. 12^{1/2}. Ebenda zu dem bei Keller S. 135 ff. gedruckten Protokoll von Oktober 4 die Randnotiz von der Hand des Gerhard v. Jülich: »Actum Hamboch, overmizt canzler Orsbach, canzler Olisleger, m. Gimmenich, m. Wachtendonk, m. Reuschenberg, hofm. Reide, amptm. Horst, amptm. Eller, dr. Masius.«

57a. Hz. Wilhelm an die jetzt zu Düsseldorf versammelten Kanzler und Räte. Bensberg 1568 Mai 18.

Es droht die Möglichkeit, dass Alba einfällt. Hz. schlägt vor, die Kriegsknechte in Jülich, Heinsberg, Düren, Brügggen, Sittard zu verstärken. Bestallung von Hauptleuten. Für Kriegsknechte zu sorgen, die im Notfall Montjoie beschützen. Jülich mit Proviant und Munition zu versehen. Nachschrift: Weitere Erkundigungen über des Herzogs von Sachsen und die Condé'schen Truppen einzuziehen.

Der Gesandte ¹⁾ des Herzogs Alba soll sich unter anderm haben vernehmen lassen, dass, sobald aus den jülicher Landen die spanischen Niedererblande überfallen und beschädigt werden sollten, Alba vorhabe, sich mit seinem »kriegsvolk nach unsern . . . landen zu neigen und darin den feind zu suchen und zu bekriegen. Derwegen allerlei zu vermuten, das unsers furstentumbs Gulich vornemblichste stedte und vleckten, nemblich Heinsberg, Sittart, Deuren, Gulich und Bruggen, etwan unversehener dingen mit gewalt angriffen und zu irem vorteil eingenomen werden mochten«. Hz. stellt deshalb »zu euerm ratsamen bedenken, ob nit zu den kriegsknechten, ²⁾ welche zu verwarung unser vestung und schloss Gulich bisher gebraucht gewesen, noch 24, dergleichen in unser vestung Heinsberg 12, in unser stat Deuren 12, wie under denselbigen 12 einer sein mueste, welcher hiebevorn in kriegsgescheften vor ein bevelhaber etwan gebraucht, zu Bruggen 4 und in unser stat Sittart 6 angenommen und in monatlicher besoldung ein zeit lang underhalten wurden. Und da mit Kaldenbach unserm gewesenem artelereimeister gehandelt, das der sich an unsers hauptmans Zievels stat gebrauchen wolte, und solichs richtig, liessen wir uns nit misfallen, das man noch einen hauptman in unsern dienst angenommen, also das wir dern drei in unser bestallung hetten, von welchen auch eigentlich abzufragen, in was zeit sie in furfallenden noten mit guten kriegsleuten auf unser erfordern gefast und fertig sein mochten, damit man die angezeigte orter unserer stedte als Heinsberg, Deuren und Gulich mit hauptleuten und notturftigem

¹⁾ Es ist ohne Zweifel Baptista v. Taxis gemeint. Redlichs Register S. 518; Keller 1, S. 138 ff.; Lossen, Briefe des Andreas Masius S. 414. Vgl. auch Kreistagsakten IX, Nr. 1 (Kop.): »Memorial unser Wilhelms herzogen,« was wir auf des Joh. Bapt. Taxis mündliche Werbung, die er im Namen Albas »anbracht, hinwider antworten lassen«. D. D. Hambach 1568 August 16.

²⁾ Über die Annahme von Kriegsvolk s. unten S. 132 Anm. 1.

kriegsvolk, in welchen an jederm ort nit weniger als 400 lantsknecht sein muesten, besetzen konte«. Dem Amtmann zu Montjoie Christoph v. Rolshausen wäre zu schreiben, »nach etlichen guten erfarnen kriegsleuten umbzuhoren, dern man im notfal zu beschutzung unsers schloss und fleckens alda gebrauchen und an der hant haben konne«. Die Festung Jülich sollte auf ein halbes Jahr ungefähr mit Proviand und Munitio[n] versehen werden. »Geben auf unserm schloss zu Bensburg am 18. mai ao. 68.«

Nachschrift: »Dieweil wir auch aus unsers richters zu Angermont kuntschaft vermerken, das nume unsers vettern von Sachsen ¹⁾ untergebene reuter im anzug, also das die notturft erfordern solte, auf dieselbige, dergleichen die Condeische ¹⁾ gute kuntschaft zu haben, wohin sie das haubt strecken wurden, damit wir zu beschutzung unserer lande von wegen der vor augen stehender gefar uns im besten darnach richten mochten,« so könnte derselbe oder jemand anders sich »widerumb der ort verfuegen und uns davon alle gelegenheit verstendigen, wie wir dan auf ein vorsorg solichs ime auf Coblenz bei eigner potschaft zu schreiben und wider zuruckzuziehen verstendigen lassen«.

Polit. Begeb. Nr. 12^{1/2}, Orig. mit eighd. Unterschrift (P. Langer sst.). praes.: Düsseldorf Mai 18.²⁾

¹⁾ Über die Truppen des Herzogs Johann Wilhelm v. Sachsen und des Prinzen von Condé s. Ritter 1, S. 414; Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen II, 1, S. 219 ff.

²⁾ Hierauf antwortet der Kanzler Orsbeck (z. T.) d. d. Düsseldorf 1568 Mai 19 (a. a. O., Kpt.): 'Ist mit des Herzogs Vorschlägen betreffs der Verstärkung der Kriegsknechte einverstanden, meint jedoch, dass die Verordnung von 12 Knechten nach Düren noch keine Eile hat. Die Frage der Annahme eines dritten Hauptmanns ferner könnte vielleicht »bis zu e. f. g. rete ankunft« [offenbar die Versammlung von Mai 27 (s. unten) gemeint] ruhen. Es wäre gut, »die erfahrung bei Blitterstorf und andern e. f. g. bevelhabern zu Gulich zu tun, ob dieselbige auf ^{1/2} jar mit notturftiger proviand und munitio[n] versorgt, und, was daran mangeln wurde, zu erstatten. Als ferner e. f. g. vor gut angesehen, das e. f. g. richter Leonhard Buchner im stift Trier, umb gute kuntschaft von abzug der reuter zu haben, sich erhalten tede«, so ist derselbe hier wieder angekommen. Es haben sich dann Wolf v. Meternich köln. Rat und Heinrich v. Buchel Amtmann zu Pfalzel erboten, dem Hz. und seinen Räten zu melden, was ihnen von Abzug der Reiter bekannt werden würde. Wenn es der Hz. wünscht, wird Absender jedoch den Richter veranlassen, sich wieder hinaufzugeben. »Nachdem der curfurst von Trier e. f. g. baumeister Maximilian etliche tage zu gebrauchen

57b. Räte aller Lande, Vorschläge über strenge Beobachtung des burgundischen Vertrags. Altenberg 1568 Mai [28].¹⁾

Der burgundische Vertrag ist streng zu beobachten. Zu diesem Behuf wird vornehmlich folgendes vorgeschlagen: 1. Die Städte sollen die Fremden aus den Niederlanden, die irgendwie gegen Spanien gehandelt, vornehmlich die Prädicanten und diejenigen, die sich an kriegerischen Unternehmungen beteiligt, ausweisen. 2. Die von der Ritterschaft, die sich gegen Spanien eingelassen, sind davon abzumahnern, unter Strafandrohung. 3. Gesandtschaft an die Grafen v. Hoogstraten, vom Berge, v. Kuilenburg und Johann v. Nassau und den Prinzen v. Oranien. 4. Massregeln für den Fall, dass künftig Gegner von Spanien durch hzgl. Gebiet ziehen. 5. Über diejenigen, die aus den Städten sich zu den verbotenen Kriegsversammlungen begeben.

»Per²⁾ canzler Orsbeck, canzler Olisleger, lantdrost Vlatten, marsch. Reck, marsch. Ginnich, marsch. Ruschenberg, marsch. Wachtendonk, erbhofmeister Harf, hofm. Bilant, hofm. Schwarzenberg, Heinrich von der Reck, drost zum Ham Knipping, drost zu Altena Lap, cammermeister Palant, amtman Eller.³⁾

Die ratschlege seint zusammengetragen und ungeferlich dohingen.

begert und e. f. g. denselbigen zu irer curf. g. abzufertigen gnediglich bevolhen, so were ich solchem unseumblich nachzukomen gneigt. Dweil er aber vergangner tage gen Monjoie, den notwendigen bau der verfallenen mauren daselbst zu besichtigen und wie der widder aufzubauen und zu verbessern sambt e. f. g. amtman Rolshausen zu überschlagen, abgefertigt worden, so sol von hinnen auf ein verrat hinüber geschrieben werden, von dannen sich nach Erenbretstein zu veruegen.«⁴⁾ Die hzl. Antwort d. d. Bensberg 1568 Mai 20 (a. a. O.; Orig. ohne eighd. Unterschrift; P. Langer sst.; praes.: Düsseldorf Mai 21) ist zustimmend (eine neue Sendung des Richters v. Angermund nun unnötig).

¹⁾ Auf dem Umschlag: »Ratschlag zum Aldenberg, in maio ao. 68 durch aller lant rete.« D. d. Bensberg 1568 Mai 19 setzt der Hz. eine Zusammenkunft der Räte aller Lande nach Kloster Altenberg zum 27. Mai Abends an; er werde auch dahin kommen. Polit. Begebenh. Nr. 12^{1/2}, fol. 33, Orig. Da Masius (Lossen, Briefe von Andreas Masius S. 413) von der »longa deliberatio in Aldenberga« spricht, so ist obiges Aktenstück vielleicht auch noch einige Tage später anzusetzen. Übrigens lässt sich Lossen's wie Keller's Material nicht unerheblich aus dem Faszikel Polit. Begeb. Nr. 12^{1/2} vervollständigen.

²⁾ D. h.: »conclusum per«.

³⁾ Diese Namen am Rande.

Erstlich das der vertrag und erbeinigung ¹⁾ zwischen meinem g. f. und h. herzogen und dem haus van Burgundien verbriefft und versiegelt ires inhalts vestiglich zu halten. Und dieweil ire f. g. bei dem hz. von Alba und regirung der Nidererblanden in verdacht geraten, als solte angeregten vertregen und einigung nit nachgesetzt sein worden, darauf dan des herzogen jungstes schreiben gericht, und aber ire f. g. darauf geantwort und sich erbotten, wie aus solicher antwort ²⁾ zu sehen, so were demselben auch wirklich nachzusetzen und furnemlich in nachfolgenden fellen und artickeln.

1. Es sollen etliche angesehene hzl. Räte verordnet und in die Städte, wo es notwendig ist, geschickt werden, umb nit allein bei burgermeister, scheffen und rat, sonder den verordenten der ganzer gemeinheit den vorigen verlauf zu erholen und die daraus vorstehende und besorgte gefeherlichkeit zu vermelden, sie irer f. g. voriger vilfaltigen warnungen, edicten, mandaten und bevelen zu erinnern (jedoch mit vorbehaltung, wes sie irer voriger ubertretung und ungehorsams halber gegen ire f. g. verwirkt) und inen nochmals in namen seiner f. g. ernstlich zu bevelen, das sie die frembde inkomlingen und ausgewichenen der Niderlanden, so gegen die kun. w. zu Hispanien einichs wegs gehandelt und sich eingelassen, furnemlich aber die predicanten, da dern noch einiche vorhanden, item die zu der kriegsversammlung contribuiert und gelt ausgeben, dergleichen die sich zu ufbrengung des kriegsvolks gebrauchen lassen, derselben haubt- oder bevelhsleute gewesen oder die sonst in einichem verdacht stunden, ob der noch einiche binnen den stetten weren, das sie sich dern anstunt genzlich und zumal zu enteussern und zu entschlagen, von dannen zu vertrecken und nit widerumb einkomen zu lassen. Diejenige, ³⁾ so hiebevot ausgezogen und villicht widerkommen wurden, wie ingleichem irer f. g. undertanen oder andern, so heimlich oder offentlich einiche kriegsleute beworben, denselben proviand oder gewer zugefuert, sollen keinswegs wider in- noch angenommen werden. Derwegen gute verordnung . . . zu bewarung . . . der porzen zu tuen, auch in den herbergen bei den wirtten und wirtinnen zu bestellen, alle abent der ankomenen gessen namen und zunamen dem burgermeister

¹⁾ Vgl. oben Bd. 1, S. 488 ff.; Ritter 1, S. 391.

²⁾ d. d. Bensberg 1568 Mai 25. Polit. Begeb. 12¹/_a, fol. 54, Kpt.

³⁾ Dieser Satz von »Diejenige — angenommen« ist durchstrichen. Am Rande ist jedoch bemerkt: »maneat«.

anzugeben. Dergleichen das diejenige, so unbekant und einiche ursach, warumb sie in die stat zu komen begerten, anzeigen, lenger nit dan ein nacht darin zu verbleiben gestattet wurden, es were dan solche erhebliche gelegenheit, die lengern pleibens bedurfte, darin die bescheidenheit zu halten. Inmassen auch in den herbergen auf dem lande die vorsehung zu tuen, das keine frembden lenger als ein nacht daselbst geherbergt werden; da sie aber lenger zu verbleiben begerten, solichs den amtleuten und bevelhabern zu vermelden. . . . Die aber bekant und umb kaufhandlung oder anderer erbarlichen geschafft halber ankemen, weren irer gelegenheit nach zu gedulden. Wie dan die stette vortmehe den entwichenen widerwertigen der kun. w. oder dern, so sich kunftiglich versambeln und ufwickeln wurden, keine proviand, kriegsrustung oder munition folgen zu lassen, viel weniger zuzufueren«. Bei Zuwiderhandlungen wird der Hz. »die wege gegen sie vor die hant nemen, dern sie kein gefallens tragen wurden«; es sollen ihnen in dem Fall »die strassen und streum verschlossen und inen ichtwes zuzufueren verboten« werden. ¹⁾ 2. Die von der Ritterschaft, die sich wider des Reichs Abschiede, Exekutionsordnung, Ksl. Mandate und hzgl. Befehle gegen den König von Spanien und dessen Erbniederlande in Bestallung eingelassen, sind vor die Räte zu bescheiden und zu ermahnen, sich jener verbotenen Bestellung zu entäussern und zu enthalten. ²⁾ Widrigenfalls sollen sie »vermog der lande privilegien an jeden orten besprochen [werden] und die erkente straf ired ungehorsams inen widerfaren. Inmassen auch diejenige, so sich irer f. g. bevelen zuwidder mit der tat offentliche viande der kun. w. zu Hispanien erclert und erwiosen oder denselben einiche proviand, munition oder gewer zugefuert, gleichfals vermog der lande privilegien zu besprechen und, wes erkent, inen gedeien zu lassen. Dieweil auch etliche, so in diesen beschwerlichen leufen sich aus den Niderlanden begeben und uf iren oder anderer heusern in irer f. g. landen und gebiete erhalten, da nun dern einiche gegen erm. kun. w. zu Hispanien sich mit der tat offentliche viande erclert, so weren dieselbige ingleichem zu beschicken und inen anzusagen aus

¹⁾ Am Rande: »nota, dieses were inen nit zu vermelden«.

²⁾ Vgl. hzgl. Edikt d. d. Düsseldorf 1567 März 8 (Köln, Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 89, Nr. 12, Druck): »Die Untertanen sollen sich zur Verteidigung des Vaterlandes bewaffnet bereit halten und nicht ausser Landes gehen.«

irer f. g. . . . landen anstunt zu weichen; dan ire f. g. sie keineswegs gestatten konten. Im fal sie aber demselben nit nachkemen, wurden ire f. g. ire heuser und guter einzunemen verursacht«. 3. Was die drei Grafen v. Hoestrassen, Berg und Culenberg¹⁾ betrifft, so ist schleunig an sie zu senden und ihnen zu sagen, wie der Hz. erfahren, dass sie neulich nicht nur im hzgl. Gebiet mit »etlichen ritmeistern allerhant underredung und handlung zu pflegen understanden«, sondern auch der v. dem Berg Ostern »den anfang dieser verbottener kriegsversammlung gemacht und folgentz den lauplatz ingenommen und sich also der kun. w. zu Hispanien offentlicher viant erclert«, weswegen der Hz. bei der niederländischen Regierung in Verdacht geraten. Da er mit dem König v. Spanien in freundlichem Verständnis und Alliance steht, so ermahnt er die Grafen, sich hinfort seines (des hzgl.) Gebietes zu enthalten. Sollten sie dennoch aber in dasselbe kommen, so würde er veranlasst, »ander geburlich insehens gegen sie furzuwenden. Wie auch auf den fal hantglubt von inen zu nemen, das sie sich irer f. g. landen solang, bis sie bei der kun. w. zu Hispanien ausgesoent, genzlich zu enthalten«. Gleicher Gestalt wären der Prinz v. Oranien und Graf Johann v. Nassau zu beschicken. 4. Falls künftig Gegner des Königs v. Spanien durch hzl. Gebiet ziehen oder sich darin »versamblen und aufwickeln« würden, soll ihnen gesagt werden, sich sogleich zu entfernen. Bei Weigerung sind sie durch die Amtleute, Befehlshaber und Untertanen mit dem Glockenschlag²⁾ zu verfolgen und nach Möglichkeit zu trennen. Deshalb ist den Amtleuten, Befehlshabern, Städten und Untertanen zu befehlen sich dazu gefast zu machen. Ein Amtmann soll auf Aufforderung des anderen mit seinen Amtsverwandten und Untertanen sogleich zu Hilfe kommen. »Da sie [!] aber so stark weren, dass sie in der eil nit zu weren, sollen . . . dieselbe vermog des reichs und kreis abschiede und ordnung besprochen werden.« Wenn einige von den »haubtleuten, bevelhabern oder andern von denen abgefertigt in den stetten, flecken oder dorfern gelt ausgeben wurden, umb einiche kriegsleute gegen die kun. w. zu Hispanien zu bestellen und nachzuweisen, sollen dieselbige in verstrickung angenomen und verhalten werden, welchs die ambleute und bevelhaber folgentz irer f. g. oder dero

¹⁾ Über die Grafen von Kuilenburg und vom Berge ('s Heerenberg) s. Harless, Ztschr. 26, S. 227.

²⁾ Vgl. Idstd. Verf. I, Anm. 166.

reten ungesaumbt zurkennen zu geben, fernern bescheits darauf zu gewarten. 5. Volgents ist auch derjenigen halben, so aus den stetten sich zu den verbottenen kriegsversamblungen begeben, bedacht«. Da sie sich gegen des Reichs Ordnungen, ksl. Mandate und hzgl. Befehle eingelassen, so soll ihnen des Herzogs Befehl vorgehalten und befohlen werden, »der stat, dair sie woenen, und landen zu verweichen. Da aber die alle oder irer etliche gnad begern und ubermitz eid und pflichten versprechen und globen wolten, sich vortmer in keine verbottene bestallung, sonderlich aber gegen die kon. m. von Hispanien nit zu begeben, und sie jetzo uf ire burgerliche freiheit verziegen«, so sollen sie, »wan sie darwider teten, sowol binnen als baussen den stetten« gefänglich angenommen und der Strafe vermöge der Reichsordnung gewärtig sein; dem Hz. »geburlicher abtragt von dem vorigen gleichwol vorbehalten, dass die [!] in dem fal noch verpleiben zu lassen«.

Polit. Begeb. Nr. 12^{1/2}, glchz. Niederschrift.

**58. Hz. Wilhelm an die Amtleute von Jülich-Berg.¹⁾
Kloster Altenberg 1568 Mai 31.**

Die Ritterschaft und die Untertanen überhaupt sollen sich in guter Rüstung halten. Versammlungen und Werbungen gegen den König von Spanien sind nicht zu dulden. In den Herbergen auf den Dörfern dürfen Fremde nur eine Nacht bleiben.

Hat »euch und andern unsern amtleuten und denen von der ritterschaft« mehrmals befohlen,²⁾ sich in diesen beschwerlichen Zeiten »in guter rustung mit pferd und harnisch einheimisch zu verhalten, umb im fal der not unsere undertonen vor unbilligen uberfal vertedingen zu helfen«. Doch ist »bei vielen der rustung halber noch allerhant mangel vorhanden«. Befiehlt deshalb, dass »ir die unsere von der ritterschaft im amt euers bevelchs ermanet, auch bei den undertonen verschaffet und mit aufsicht habet, das

¹⁾ Es ist zwar kein Land namhaft gemacht. Zweifellos gilt der Erlass aber für beide Lande, dem Inhalte nach wahrscheinlich auch für Cleve-Mark, für welche Territorien freilich stets besondere Ausfertigungen hergestellt werden. — Wie man sieht, ist Nr. 58 Ausführungsbestimmung zu Nr. 57b.

²⁾ Vgl. v. Ledebur, Archiv 3, S. 237; Scotti 1, S. 40; Keller 1, S. 137 (Nr. 63). Mit dem jetzt erteilten Befehl hängen zweifellos die in landstd. Verf. III, Heft 1, S. 16 und 20, Heft 2, S. 287 (Nr. 65) abgedruckten Berichte zusammen. Vgl. übrigens unten Nr. 62.

sie sich in gute rustung und bereitschaft stellen . . . , und, da sich einiche der kun. w. zu Hispanien widerwertigen aufwickeln [!] und versambeln wurden, dieselbe ersuchet und inen von unsert wegen ernstlich bevelet, sich anstunt aus unsern furstentumben und landen zu begeben; im fal sie aber solichs nit teten, alsdan dieselbe mit dem klockenschlag verfolget und trennet. Und sovern ir mit der ritterschaft und undertanen euers bevolenen ampts so stark nit weren, hetten ir unsere beigesessene ambleute (denen wir gleichsals schreiben tuen) aufzuforderen, umb mit iren amptsundersassen euch zu hilf zu kommen. Wie ir dan in gleichem den haupt- oder bevelchsleuten oder andern von inen abgefertigt [!], so in unsern stetten, flecken oder dorfern gelt ausgeben, umb einiche kriegsleute gegen die kun. w. zu Hispanien zu bewerben, oder die auf besondere orter bescheiden und zu laufen hinweisen, mit vleis nachzutrachten und, da sie zu betreten [!], gefenklich anzunemen, in guter gewarsam zu verhalten und folgentz die gelegenheit uns oder unsern reten ungesaumbt zurkennen zu geben, fernern bescheits darauf zu gewarten. Inmassen ir auch in den herbergen auf den dorfern und lande die vorsehung zu tun, das die fremde und unbekanten daselbst lenger nit dan eine nacht zu verbleiben gestattet werden. Da sie aber lenger verharren wurden, das die wirde und wirdinnen solichs euch oder unsern gerichtsboten anzeigen, die dasselbig vort an euch zu gelangen. Wie ir euch alsdan der personen gelegenheit zu erkundigen und nach befinden inen von dannen zu ziehen zu bevelen, auch im fal ires ungehorsams sie gleicher weis gefenklich anzunemen und die gelegenheit uns oder unsern reten neben allen umbstenden zu uberschreiben, derwegen weitem bevelchs zu gewarten. . . . Kloster Altenberg 1568 Mai 31.

Jül. unterh. Archiv, Druck.

59. Die Besitzer der Herrlichkeit Frechen ¹⁾ an Hz. Wilhelm (z. T.). [1568 Juni 3.] ²⁾

1. Schwierigkeiten beim Einbringen der Türkensteuer. (Gebietsstreitigkeit mit Kurköln.) 2. Kurkölnische Schützen sind in Frechen erschienen, um einen von den Besitzern angestellten Kirchendiener gefänglich wegzuführen.

¹⁾ Über die jülicher Unterherrschaft F. s. Redlichs Register S. 182.

²⁾ Datum des praes.

»Semptliche hern der herligkeit Frechen« an Hz. Wilhelm.
 Was uns »van wegen dessen, das ¹⁾ wir« den hzgl. Befehlen von Febr. 4 und April 23 gemäss »die eingewilligte Turkensteuer sunderlich belangent die geistlichen und die van der ritterschaft, so in den herligkeiten gelegen, als nemlich dis ortz Herman Spiessen (der nit wenig in werbung unser herligkeit Frechen under curf. schirm einzufueren ²⁾) und e. f. g. als u. g. lantfursten und lehenhern abzubrechen noch taglich in ubung) und Joh. v. Lutzenrait zum Vorst, auch die hh. van s. Gereon binnen Collen und dern gepfandten und gerichtlich umbgeschlagen pferd, solch gelt berurent obgemelter Turkensteuer bis auf e. f. g. gnedigem und weiterm bescheit hindern gericht alda in bewarsam noch verhalten wirt, bei den als unsern mitundertanen unser herligkeit vurs. einmanen lassen, unverhoffentlich begegnet«; ferner, dass, als wir einen »kirchendiener, dweil [!] diejenige, wilche weilant der dechant zu s. Severin in Coln dahin gesetzt, van wegen geweigerten und aus seinem personat, damitten er providiert geweest, verhaltenem gepurlichen underhultz und sunst, das unsere undertanen druber vilfeltig geclagt, uf Frechen bestellet, etliche curfurstl. schutzen, umb solchen kirchendiener gefenglich uf- und hinzufueren, in unser herligkeit Frechen hin und witer geritten (wie dasselbig durch obg. Herman Spiessen unerhoirter sachen, umb e. f. g. und curfursten, auch uns mit die heupter an einander zu stoissen, ins wirk bracht)«, alles dieses »haben wir unser lehens- und eitzpflichten nach, damitten wir van wegen unser herligkeit Frechen und sunst e. f. g., die wir, auch unsere vorelter vur unsern lantfursten, lehen- und schirmhern undertieniglich recognosciert«, . . . in Untertänigkeit nicht sollen verhalten. -- o. D. -- praes.: »3. junii ao. 68 in Bensburg.«

Jül. unterh. Archiv, Orig. ³⁾)

¹⁾ Der Satz besagt kurz: was uns von wegen dessen, dass wir die Steuer haben einmahnen lassen, wider Erwarten begegnet ist. Vgl. unten Anm. 3. Beachte, dass die Unterherren selbst Pfändungen vornehmen. Sie stehen darin den Amtleuten gleich. Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 197 Anm. 9.

²⁾ Über diesen Streit mit Kurköln s. Bd. 1, S. 426 Anm. 1.

³⁾ Ebenda (Orig.; o. D.; praes.: Juni 4) Schreiben derselben an denselben: »Haben H. Spiess und Joh. v. Lutzenrait zum Vorst, jedem ein Pferd wegen der Türkensteuer abgepfändet und umgeschlagen. Dafür greift der kurkölnische Amtmann zu Lechenich »unse guter im Colnischen stift gelegen an«.«

60. Hz. Wilhelm an die Besitzer der Herrlichkeit Frechen (z. T.). Lülsdorf 1568 Juni 13.

Der Kirchendiener soll sogleich abgeschafft und ein geschickter katholischer an seine Stelle gesetzt werden.

Was den Kirchendiener betrifft, so ist solche gelegenheit desselben kirchendieners verfuertlicher lehr schon fur ankumpst euers schreibens an uns gelangt und wir euch unser gemuet derwegen zu schreiben gemeint gewesen. Dieweil es dan die gestalt mit ime hat, auch die stadt Coln (wie wir verstain) uber inen clagen tuet, ist unser bevelh, das ir inen anstunt abschaffet und einen andern frommen geschickten catholischen an seine stat stellet, damit auch desshalben kein weiterung entstehe und wir ferner ernstlich einsehens zu tun nit verursacht. Dan wie wir sonst als euer lehenher und lantfurst uns aller gebuer zu verhalten wissen, also werden ir euch hinwiderumb gleichmessig erzeigen und nichts anders furnemen, dan wes uf guten reden und fugen bestehen kan. Lülsdorf 1568 Juni 13.

Jül. unterh. Archiv, Kpt. ¹⁾

¹⁾ Ebenda (Kop.) antworten d. d. 1568 Juli 15 »die sementliche hern zu Vrechen« (z. T.): 'Der »kirchendiener hat nur eine predigt unsern undertonen zu Vrechen geton und die sacramenta uf dem hochzeitlichen oesterfest ausgeteilt. Das derselbig verfurische lehr gepredigt haben solte, . . . sein e f. g. . . durch unsere missgunner zu milde bericht. Dan wol mit warheit gesagt werden kan, das er anders nichtz, dan was catholisch, gepredigt, die sacramenta auch keiner anderer gestalt, dan wie es e. f. g. offentlig ausgegangene edicta gestatten und sonst in e. f. g. furstentumb geduldet wirt, ausgeteilt. Wir sein auch nit gemeint, einigen andern dan einen catholischen kirchendiener, den e. f. g. dulden und leiden können, dohin zu verordnen. Ob aber e. f. g. dem zusehen und wir es auch gedulden solten, das die curfurstl. Colnische schutzen des ortz fahens und spannens, als wan der curfurst des ortz lantfurst were, sich ondernemen und gebrauchen solten, . . . haben e. f. g., wo das letztlich hinaus . . . wolte, gnediglich zu ermessen«. Bitten um Abstellung (Schutz gegen die kölnischen Schützen).' Ebenda (Kpt.) hzgl. Antwort d. d. Hambach 1568 August (Tag nicht lesbar): 'Wird an den Erzb. v. Köln schreiben »und uns sonst versehen, das euerm erbieten gemöss ein solche qualificirte person zum kirchendienst alda zu Vrechen durch diejenige, welchen dasselbig zustehet, angestellt, die unsern ordnungen und bevelhen sich gehorsamb erzeigt.' Conclusum ita per ill. principem praesente canzler Orsbegk, hofmeister Schwarzenberg, marschalk Ruischenberg«.

**61. Hz. Wilhelm an Hofmeister Reid. Jülich 1568
September 3.**

Ablieferung der Unterherrensteuer.

Hat ihn »hiebevor« zur Erhebung »der unsern von der ritterschaft, so underherligkeiten in unserm furstentumb Gulich haben, bewilligter Turkensteuer verordent«. Da dieselbe jetzt wohl »merer teils verrichtet und dir und deinem mitverordenten . . . uberliebert« ist, ¹⁾ so soll Adressat sich September 10 Abends nach

¹⁾ d. d. Düsseldorf 1568 Februar 4 (jül. unterh. Arch., fol. 255, Druck, unterzeichnet: Ger[ardus] Jul[jacensis]) schreibt der Hz. an alle Unterherren (»underherren«): 'Der 2. Termin der Türkensteuer der Unterherrlichkeiten ist schon vorbei [vgl. Scotti 1, Nr. 80]. Adr. soll deshalb, wenn es nicht bereits geschehen, die Steuer der Untertanen seiner Herrlichkeit am 1., 2. oder 3. April in der Stadt Jülich an die verordneten Einnehmer abliefern, da die Einnehmer die 3 Tage die Steuer daselbst erwarten werden. Da auch die Geistlichen »uns« den 6. Pf. und die Ritterschaft von 100 G ihres jährlichen freien Einkommens 5 bewilligt habe, so soll Adr. von dem, was die in- oder ausländigen Geistlichen und Ritterschaft in seiner Herrlichkeit jährliches Einkommen haben, »sie wie ingleichem diejenigen, so jarliche rent oder pension darus boeren, auf vorgesetzte mass anschlagen und soliche der geistlichen steur zu handen des verordenten Gulichischen innemers Matthiassen Heuschreibers scheffen unsers hauptgerichts Gulich und der von der ritterschaft unserm amtmann zu — [näml dem Amtmann, neben, rsp. in dessen Amt die Herrlichkeit lag] zustellen, umb den verordenten oberinnemern vort vermog des alhie genommenen abschieds haben zu uberlieberen«. Nach mehreren Schreiben (a. a. O., fol. 277 ff.) lieferten mehrere Unterherren am 1.—3. April die Steuer noch nicht. Es wurde nun ein neuer Lieferungstermin für den 19.—21. Mai gesetzt Aber auch an diesem Termin zahlten noch nicht alle (fol. 291). Mehreren Unterherren wird dann Mai 26 geschrieben, »den zweiten termein dem lantrentmeister uf Dusseldorf zu lieberen gegen den 5., 6. oder 7. julii, dieweil inen etlich mal geschreven, solchen termein den verordenten innemern zu Gulich zu liebern, welchs doch noch nit geschehen«. Jül. unterh. Arch. lib. II, fol. 283 findet sich folgendes undatierte Verzeichnis: »Namhaftige anzeig der underherren des furstentumbs Gulich, so ao. 67 und 68 die eingewilligte Turkensteuer erlacht. 1. Droef. 2. Burgau. 3. Wachendorf. 4. Merot. 5. Drimborn und Numenich das dorf. 6. Etzweiler. 7. Frentz. 8. Weisweiler. 9. Turnich. 10. Die Heidt. 11. Die [?] Wardt. 12. Frechen. 13. Bachum. 14. Sweinheim. 15. Moubach und Thom. 16. Grevenbicht. 17. Kettenem. 18. Bolhem. 19. Gurzenich. 20. Sinzich. 21. Kinzweiler. 22. Heimersbach. 23. Binsfelt. 24. Eix. 25. Gladbach. 26. Setterich. 27. Tetz. 28. Wildenburg. 29. Berg. 30. Bettendorf. 31. Zivel. 32. Tuschenbroech. 33. Vernich. 34. Reit.

Jülich zu Werner v. Haetzfelt begeben, mit ihm »die truhen, darin das gelt verschlossen«, öffnen und das Geld »unserm verordenten einnehmer Mattheussen Heuschreiber« überliefern, nebst einem Verzeichnis, was jeder Unterherr geliefert und ob die Unterherren »die von der ritterschaft und geistlichen under inen gesessen« angeschlagen haben. »Dargegen sol er auch beiden nicht allein seine geburliche quitanz, sonder auch unsern schein, wie man sich dessen hiebevor zu Dusseldorf mit den sementlichen underhern verglichen,¹⁾ versiegelt zustellen.« Wenn vielleicht wohl Reinhard v. Palant Archidiakon zu Trier (»welchen gedachte underhern darzu geben [!] und verordent) anderer seiner gescheft halber« dabei nicht gegenwärtig sein kann, so soll Adressat trotzdem das Schloss, wovon der Schlüssel nicht vorhanden, öffnen lassen. — »Geben zu Gulich am 3. septembris ao. 68.«

Jül. unterhsch. Arch., fol. 302, Cpt. mit dem Vermerk: »in simili mut. mut.« an Werner v. Haetzfelt zu Weisweiler.

62. Räte der vier *) Lande, Beschlüsse über Massregeln gegen Einfälle des fremden Kriegsvolks. Grevenbroich 1568 Oktober 7.

H. lässt den Räten über den Einfall des oranischen Kriegsvolks berichten und sie auffordern Gegenmassregeln vorzuschlagen. Räte: In jedem der vier Lande sind 50 Einspännige in ein Wartgeld zu nehmen. Besoldung derselben und ihrer Anführer. Die Ritterschaft soll daneben gebraucht werden und sich gerüstet halten Ritterschaft, Lehnsleute und

35. Gierstein (nur einen termin erlacht). 36. Arstorf. 37. Oeverwinteren. 38. Merzenich. 39. Engelstorf. 40. Vogtsbel. 41. Neurot. 42. Winterburg (hat dem lantschreiber geliebert).« Nach einem hzl. Schreiben d. d. Hambach 1568 Novb. 20 (a. a. O. fol. 311, Kpt.) war damals aus mehreren bergischen Ämtern »die Verehrung von der Ritterschaft zu der Türkenhilfe« noch nicht geliefert, und nach einem Schreiben der Räte d. d. Düsseldorf 1569 August 6 (a. a. O. fol. 330, Cpt.) war auch damals die Steuer aus den Ämtern, ferner die von den Geistlichen und von der Ritterschaft noch nicht vollständig eingekommen. Vgl. auch ldstd. Vf. III, 2, S. 107. 1569 Febr. 15 (a. a. O., fol. 312) hatten noch nicht alle Unterherren die Steuer geliefert.

¹⁾ Vgl. oben Nr. 47 und 48.

²⁾ Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, kann doch nicht bezweifelt werden, dass es sich um einen Beschluss der Räte der vier Lande handelt.

Freie sind jährlich zu mustern. In Jülich-Berg und in Cleve-Mark sind je 700 M. zu Fuss anzunehmen. Gegenseitige Unterstützung der Länder. Die Unterhaltung des Kriegsvolks.

Der Hz. hat seine »sambtliche rete« zu Okt. 3. an sein Hoflager zu Grevenbruch berufen, ihnen, die »in guter anzaal gehorsamlich erschienen«, über den der Grafschaft Mark, der soester Böhnde und dem Fürstentum Jülich durch das oranische Kriegsvolk zugefügten Schaden berichten und sie ersuchen lassen (»dweil ire f. g. dem handel und schaden zusehen müssen, dadurch nit in geringe verachtung geraten«), zu erwägen, 1. »wie irer f. g. reputation im h. reich widerumb erhalten, 2. wie der grosser untreglicher schad nach gelegenheit zu erstatten, 3. wilchermassen auch die itzige beschwernuss und gefar der beider kriegshaufen mit dem ein- und durchzug, dergleichen die belegung des kriegsvolks abgewendt werden mochte, 4. wie irer f. g. stedte, flecken, bevestungen und grenitzen, da dieser durchzug zu besorgen, am besten . . . in guter gewarsam zu erhalten und wie das kriegsvolk, so darzu zu gebrauchen van noten, zu besolden (wie sulchs alles in die lengde so schriftlich als muntlich dairgeton).

Daruf haben die rete sich mit einander besprochen und anfenklich, sovil die irste zwen puncten betrifft, dahin verglichen, das dieselbige bis zu anderer gelegenheit einzustellen und mit ordentlichen wegen rechtens oder sunst zu seiner zeit auszufueren. Aber auf den vierten artickel, belangen die bewarung der stette, ort, flecken und bevestigungen, auch die beschutzung der nder-tonen, ist bedacht, dieweil sich [!] noch allerlei durchzuge und unrue hin und wider zu besorgen, das in jederem der vier lande 50 wolgeruster einspenniger ¹⁾ zu ross mit bedecktem haubt, harnisch und guten buchsen in ein wartgelt, ²⁾ nemlich uf ein jeder pferd 5 gulden drie monat oder so lang irer f. g. gefellich beworben, wie dan der marschalk Ruischenberg im furstentumb Gulich 50 durch N., der marschalk Bernsau im furstendomb Berg durch N. Zweifel Rumpen oder sunst eine andere redliche persoene auch 50, dergleichen im furstentumb Cleve Arnolt van Wachtendonk marschalk 50 durch N. und im lande van der Mark der marschalk Reck durch Walraven Bunighausen oder sunst imantz anders auch 50 annemen

¹⁾ Vgl. Pätel, die Organisation des Hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen (Berlin 1897), S. 43 ff.

²⁾ Vgl. Pätel S. 65 f.

lassen sol; wilche auch, sobald sie beworben, meinem g. h. solichs mit ubersendung irer namen und zunamen zu verstendigen. Und sol denen personen, so angereichte einspenniger dermassen aufbringen, monatlichs auf iren leib und pferd 10 und sunst der einspennigen ein, wie vurgerurt, 5 gulden [sc.: gegeben werden]. Wan aber angeregte einspennigen zu ross in anzug bracht, sol jederm auf ein pferd alsdan 15 g. und demjenigen, so sie beworben und fueret, auf sein leib und pferd 30 derselben gulden gegeben werden, wie dan soliche vorerzelte reuter an den orten auf erforderen der marschalken unweigerlich zuziehen und dasjenig, so alsdan inen auferlegt wirt, getreues fleiss verrichten [sc.: sollen]. Gleichwol sol nit destoweniger die ritterschaft von irer f. g. landen erfordert und, wie dieselbige gerust, besichtigt und, da daran mangel befunden, sie erinnert werden, sich in gute rustung zu stellen, damit sie auf erforderen irer f. g. marschalke oder anderer verordenter commissarien unweigerlich zuzuziehen und die undertonen vur besorgter gefar desto besser zu beschutzen gefast sein mogen; mit der angehengter betrauung, da im notfal auf erforderen sie nit erschienen, dass alsdan sie irer adenlichen freiheit dadurch verlustig und kunftig zu einichen landtagen nit beschrieben werden sollen, wie auch nit undienlich eracht, das jarlichs die ritterschaft, lehenleute und freien auf gelegene malstatt bescheiden und, wie sie gerust, durch i. f. g. selbst oder dero verordente marschalken jedes oirtz besichtigt und denselben alsdan fueter und mal ¹⁾ gegeben werden mochte. Wie gleichfals in beiden furstentumben Gulich und Berg 700 und in den landen Cleve und Mark dergleichen 700 gutes werhaftigs fuessvolks angenommen und auf jedern monatlichs 7 g., darunder die ubersolde ²⁾ mit begriffen, gerechent werden sollen; dergestalt, wo man kunftig vermerkte, das sich die negst bei irer f. g. lande gelegene kriegshaufen wenden und dem furstentumb Gulich zuneigen wolten, dass alsdan zu abwendung aller besorgter gefar und meherer beschutzung derselben vestungen und ortflecken, darin die undertonen ire guter geflohen, die 700 aus den landen Cleve und Mark zum teil ader zumal nach gestalt . . . der sachen auch hieher zu ordnen und hinwiderumb die 700, so dieses ortz vorhanden, im fal der not ins lant von Cleve zu schicken,

¹⁾ Vgl. Pätel S. 237.

²⁾ Vgl. Pätel S. 35, 58, 135, 141.

wilche auch alsdan auf erforderen unweigerlich zu volgen. Was dan letztlich die underhaltung soliches kriegsvolks belangt, ¹⁾ ist abgeret, das ein jeder lant die seine vur das erst zu underhalten und

¹⁾ Die Amtsrechnungen geben mancherlei Auskunft über die Ausgaben für die Besoldung von Landsknechten. Sie lehren zugleich, dass der Hz. solche teilweise schon früher angenommen hat (wie ja auch bereits früher — s. namentlich Nr. 57a — die Rede davon war). Vgl. z. B. Kellnereirechnung v. Jülich 1567/68, fol. 17: »Entfank van den bevelhaberen als zu bezalung der lantzknacht am schloss Guilich«: vom Vogt Jülich: 325, Zöllner Jülich: 625, Vogt Boslar 325, Schulth. Linnich 775, Burggraf Düsseldorf 1208 G. 8 Alb. Ebenda fol. 47: »Item dem burchgreven und 8 lantzknachten am schloss hab ich« vom 15. März 1567 bis dahin 1568 jedem »seinen zolt, nemblich 60 rider bezalt, inhalt quitanzien durch Blitterstorf [vgl. oben S. 119 Anm. 2] underzeichnet und des munsterzettels. Macht zusammen 540 rider«, jeden zu 42 Alb., = 945 G. fol. 46: »Zu den vorigen 8 lantzknachten seien noch 4 dorbei verordent, uf das schloss alhie zu sein angenommen [!]. Ihr Sold hat 1567 Juli 15 begonnen und 1568 März 14 geendigt. Monatlich jedem 5 Rider, macht zusammen die 8 Monate 160 Rider (worüber gleichfalls Blittersdorf quittiert hat), = 280 G. »Us bevelh der rete und inhalt Wilhelmen v. Blitterstorfs bewerer alhie zu Guilich quitanzien hab ich noch 25 lantzknacht 3 monat geltz [!] neben etlichem uisgelachtem gelt bezalt, willichs sich zusammen beleuft uf 80 daler 2 alb., 173 g. 10 alb.

Item dem bewerer Wilh. v. Blitterstorf hab ich 24 daler bezalt, so er us bevelh noch 8 knechten gegeben.« Den Tlr. zu 52 Alb., = 52 Gulden.

»Item als man den 12 lantzknachten, so jairlichs uf dem schloss liegen bleiben, 6 wagen holz zu [!] zum holz vur die koelen anzuzunen verordnet, so hab ich 9½ geloeter holz darzu machen laessen, van jeder geloeter zu machen gegeben 5 alb., = 1 g. 23 alb. 6 hl.« Auch bereits im vorausgehenden Jahre finden sich solche Angaben. Vgl. Kellnereirechnung v. Jülich 1566/67 fol. 30: Am 18. April ist dem Kellner befohlen, »12 mld. haveren dem oebersten van den lansknachten zu Kerpen, dem graven van Eberstein, van wegen meins g. h. vur eine vererung zu schicken,« u. s. w. fol. 36: »Dem burggreven und 8 lansknachten am schloss hab ich« vom 15. März 1566 [also schon von da an!] bis ebendahin 1567 jedem als Sold 60 »reider bezalt, inhalt der queitanzen durch Blittersdorf underzeigent und des monsterzettels«. Zus. 540 Reider (zu 42 Alb.), = 945 Gulden. Ebenda über das Holz zum Anzünden der Kohlen ganz wie 1567/68. In früheren Kellnereirechnungen finde ich dagegen nichts derartiges. Also werden die Landsknechte März 1566 angenommen worden sein. Aus späteren Jahren vgl. Kellnereirechnung Jülich 1569/70, fol. 25: »Ausgeven vur die degliche soldaten uf dem schloss Gulich: Als m. g. f. und h. mit Anton Schlebusch von Bortscheit handeln lassen, das er sich ein jair lank in

folgentz zu seiner zeit die beide canzleren und verordente zu der rechencammer beider lande Gulich und Cleve zusamenzukommen, die beschwernussen, so einem oder dem anderen lande aufligen,

diesen itzigen sorgsamen leufen alhie auf dem schloss und vestung erhalten sol, derwegen i. f. g. ime jairlichs neben 30 mld. haveren, 2 wagen heus und 3 wagen strois 100 dlr. verordneten lassen.◀ Den Tlr. zu 52 Alb., = 216 G. 16 Alb. Im folgenden wird Anton ›hauptman◀ genannt. ›Item dem borchgraven und 24 lantknechten alhie uf dem schloss hab ich◀ von März 15 1569 bis dahin 1570 jedem seinen Sold (60 Reiter) bezahlt (durch Blitterstorf Quittung und Musterzettel). Zusammen: 1500 Reiter (zu 42 Alb.). ›Item dem borchgreven und den 12 lantzknechten, so irstlich uf das schloss alhie zu Gulich angenommen, den sein jairlichs vur ire schlaifung zuverordent,◀ jedem 5 Reiter, also zus. 65 Reiter. ›Diewilche inen ao. 69 am 15. sept. erfallen, wilche ich Wilhelmen v. Blitterstorf als verwereren von derselbigen wegen inhalt seiner quitantz entricht, = 113 g. 18 alb. Als m. g. f. und h. den letzten angenommen lantzknechten uf dem schloss auch jeder einem 5 rieder vur ire schlaifung und bedden zuverordneten lassen wie den vorigen, so hab ich dieselbige bezalt, = 105 g.◀ Anbei liegt ein Auszug aus einem Schreiben der Räte an Marschall Ruischenberg d. d. 1568 Dzb. 31: ›Mit dem schlafgelt erachten wir, das den 12 neuen angenommenen lantzknechten eben dasselbig, dweil sie in gleichem dienst sein, gegeben werden muss wie den alten.◀ [Also sind die neuen wohl Ende 1568 angenommen worden.] Kellnereirechnung Jülich 1582/83 fol. 21 ff.: über den Burggrafen, den Profoss, die 24 Landsknechte (über ihren Sold und ihr Schlafgeld) wie 1574/75; nur heisst der Burggraf jetzt: Wimmer Barenstein [Derselbe ist schon 1580/81 genannt. Zwischen 1574/75 u. 1580/81 ist keine Rechnung vorhanden.] In der Rechnung 1582/83 [1580/81 u. 1581/82 noch nicht] steht aber folgendes ganz neu: ›Den 12 angenommenen lantzknechten alhie an der stat pfortzen wie gleichfals den 6 nachtzwechtern uf der stat wellen hab ich dis jar ire besoldung entricht◀ von 1582 März 1 bis 1583 Febr. 28: 1627¹/₂ Gulden. Sie bekommen ferner auch noch 'Brand'. Über die 12 angenommenen Landsknechte ›an der stat pfortzen◀ und die 6 Nachtwächter hat der Vogt von Jülich die aufsicht (fol. 61: ›das die wachen recht gehalten wurden◀). fol. 51: Ein Soldat auf dem Schloss (genannt Thorjan) ist erblindet. Diesem giebt der Hz. jährlich, so er mit Weib und Kind versehen, ›3 mld. rogggen, solang irer f. g. gefellig◀. Kellnereirechnung Jülich 1583/84, fol. 30: ›Als die landzknecht alhie uf dem schloss nach umbgank des halben junii heftig umb gelt angehalten, hab ich notwendig an den rentmeister Duren schicken müssen.◀ Diese Landsknechte besodet der Hz. also aus 'seinem eigenen'. Aus andern Amtern sei noch die Rechnung des Rentmeisters Born 1579/80, fol. 31 erwähnt: ›Den vogten Joh. Heistern in behoeft der sechs soldaten, so alhie binnen Sittart ligen, geliebert 900 gulden . . . Mit Alexandern von Drimborn

zusamentragen, auch die renten, gefelle und aufkompsten beider lande, dweil die einem hern underworfen, zu conferieren und, was einer mer als der ander furgestreckt und ausgelegt, der gebuer zu vergleichen.

Dess zu urkunt seint dieser noteln zwo gleiches inhalts durch hoichermeltes meins g. h. hantzeichen und secretsigel aufgericht. Actum Grevenbruch am 7. octobris ao. 68.

Conclusum ita per ill. principem, qui subscripsit et approbavit, canzler Orsbegk, hofm. Lei, landtrost Vlatten, marsch. Reck, marsch. Gimnich, hofm. Schwarzenberg, marsch. Wachtendunk, hofm. Biland, Victor Knipping, marsch. Bernsau, marsch. Ruschenberg, cammermeister Ketler, cammermeister Paland, amptm. Horst, dr. Weze«.

J.-B., Polit. Begeb. Nr. 12^{1/2} fol. 96, Kpt. von der Hand des P. Langer; Cl.-M., Z. E. C, Nr. 12, a—b, fol 67, Kop. des Orig.,¹⁾ mit der Bemerkung: »Underteicket Wilh. hertoug zu Gulich und getieckent P. Langer.« Am Rande: »Nota, dat principal is geleverd an mag. Wolter registratoren 7. augusti ao. 1569.«

63. Gesandte von Jülich-Cleve, Beschwerden über die Verheerungen durch die fremden Kriegsvölker, auf dem Kreistag zu Köln. [1568 November 6—28.]²⁾

Grosse Verheerungen durch die fremden Kriegsvölker, besonders das oranische. Schätzung des in Jülich angerichteten Schadens. Ausfall an den hzgl. Einnahmen.

vermoeg bevelhs die tagliche zugeordente besoldung, nemblich vor seine person 28 alb. und vor beide diener jedern 18 alb., dweil er zu verschonung der undertanen werender belegerong der stat Mastricht in schickungen und sonsten gebraucht von dem meitag bis uf den 25 augusti 1579 inclusive gerechent, machen 117 tag, . . . fac. 312 g. Herzu ime Drimborn von wegen verlegten reiscosten . . . verricht . . . 126 g. 16 alb.« Ebenda: »Aus bevelh der hh. rete hat der abgestandener rentmeister in behooft der 6 soldaten alhie geliebert, die ich inen angerechent und sie empfangen, 200 gulden.«

¹⁾ Die anwesenden Räte sind nur auf dem Kpt. verzeichnet. Der Kopist des Originals hat die Unterschriften nicht kopiert, sondern über sie referiert.

²⁾ Aus dem Jahre 1568 giebt es im April, Mai, Juni und November Kreistage zu Köln Kreistagsakten IX, Nr. 1. Obiges Aktenstück bezieht sich zweifellos auf den Kreistag vom November, wie aus den a. a. O. vorhandenen Akten zu schliesen ist. D. d. Cleve 1568 Novb. 6 giebt

Gesandte von Jülich-Cleve, Beschwerden auf dem Kreistag »alhie zu Collen«.

In diesem Jahr 1568 hat das Deutsche Reich durch deutsches und wälsches Kriegsvolk ¹⁾ grossen Schaden erlitten.

Obwohl der Hz. mit niemand etwas in ungutem ausstehen gehabt, hat er doch von beiden Parteien, namentlich aber dem oranischen Kriegsvolk viel zu leiden gehabt. »Ob nun wol ire f. g. mit nit geringen derselben uncosten ²⁾ dero amptleut, ritterschaft, lehenleut, freien und andere werhafte undertanen zum teil aufgefördert und zu beschutzung des gemeinen mans mit gebraucht, auch noch darneben reuter und knecht in dero stetten, vleckten und heusern legen und mit merklichen costen underhalten müssen, so hat doch solichs alles, dweil die gewalt so groiss und mechtig und kein ordentlich kriegsregiment mit bestraffung gehalten, wenig geholfen.« — Das oranische Kriegsvolk hat zuerst im Lande von der Mark in der soester Börde, dann, »wie sie im Engersgau und Meinfelt sich zusammengetan, in irer f. g. erbvogtei Breisich, emptern Sinzig und Remagen, auch der grafschaft Neuenar ein geraume zeit ganz besweerlich hausgehalten; von dannen reuter und knecht mit unzeligen wagen, karren und tross vort den ganzen strich des furstentumbs Gulich bis schier an die Mass gezogen und in solichem durchzug wie auch vorhin den armen leuten, wes sie an weiss, roggem, gersten, habern, heu, stroe, wein, fleisch, botter, kees, kleider, leinlachen, hausgerat . . . gehat, mit aufbrechung und

der Hz. seinen Gesandten (Wilhelm v. Neuenhove gen. Lei, Heinrich v. der Reck, Dietrich v. der Horst und Joh. Ketler, Hofmeister, Kammermeister, Artilleriemeister, Drost des Landes Dinslaken und Amtleute zu Ruhrort, Liemersch, Düsseldorf und Angermund, und dr. iur. Konrad Fürstenberg) zu dem zum 11. Novb. angestellten Kreistag die Instruktion (a. a. O., Orig.). Vom 28. Novb. ist der Abschied der gemeinschaftlichen Versammlung des kurrheinischen, oberrheinischen, niederländisch-westfälischen und niedersächsischen Kreises (a. a. O., Kop.). Aus der Zeit zwischen beiden Terminen muss also das obige Aktenstück stammen. Nach einem a. a. O. befindlichen Briefe der Gesandten v. Novb. 15 (Kpt.) ist vielleicht zu schliessen, dass es ihnen erst nachher vom hzgl. Hofe zugeschickt worden ist.

¹⁾ Vgl. Bleibtreu, die Spanier im jülicher Lande im J. 1568, Ztschr. 7, S. 97 ff.; Graf Mirbach, Kriegsschäden des Herzogtums Jülich in den Jahren 1568—1589 durch spanische und kurkölnische Truppen, Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins 3, S. 279 ff.

²⁾ S. S. 132, Anm. 1.

zerschlagung kisten und kasten, unangesehen auch dieselbe zu verschonung des zerschlagens inen vorhin gutwillig eröffnet (darunden auch der armer dienstboten, megde und knecht, mit irem geringen armut und kleiderchen nit verschonet), genommen . . ., dergleichen an vielen örtern den undertanen ire pferde, etliche zum rit, die andere in wagen und karen zu gebrauchen, mit der tat . . . weggefurt, zudem das viehe, oxsen, koe, schaf, schwein entnomen, zerhauen und etliche mit der haut zerteilt und weggefurt, auch etliche vleben mit gewalt eingenomen, heuser und andere gebeu abgebrochen, junge fruchtbare und unfruchtbare beum . . . mit heufen [!] abgehauen und verderblich gemacht, den wein, den sie nit austrinken können, mit einschlagung ader durchschiesung der böden jemerlich hinlaufen lassen, arme leut, junk und alt, so dem übermut nit aller ding mit gedult zusehen können, auch etliche, darzu sie gar kein ursach gehat, hart geschlagen und verwunt, etliche, welchs unerhort, wie rasende hunde gebissen, andere auch erschossen und sonst erbarmlich umbracht, an etlichen örtern kraemfrauen ¹⁾ (die doch in allen kriegem frei gehalten) und, das gleichsals unerhort, der armer siechen ader aussetzigen nit geschonet, sonder ire haab und plaggen ²⁾ abgenommen und sonst beleidigt . . . und in summa anders nit mit inen gehandelt und umgangen, als ob sie öffentliche abgesagte feinde gewesen, allein das sie sich des brennens enthalten. Darvon der schad des Uranischen kriegsfolks allein im furstentumb Gulich sich . . . ertregt 68, 686 tlr. 37¹/₂ alb., geschweigen das viel undertonen, welche der zug troffen, von wegen ires verderblichen erlittenen schadens irer f. g. schuldigen jarschatz, zins, pachtungen nit bezalen können, sonder irer f. g. dadurch auch entfrembt [!]«. Da ferner zu der Zeit, als das oranische Kriegsvolk durch Jülich zog, »die gesehete fruchten, als rogge, weiss, gerst, mit dem gröissen reisigen gezeug und fussvolk, dergleichen unzeligen wagen, karren und tross jemerlich zertreten und verdorben, haben die undertanen die ecker nochmals umbbauen und besehen müssen. Was merklichen schadens . . . nun den ganzen strich des durchzugs als van Brisich bis schier an die Mass van wegen soliches zweiten baus und besehung aufgangen, ist nit leichtlich auszurechnen, wie auch, dweil soliche zweite saet

¹⁾ Vgl. Ildstd. Vf. 1, Anm. 93.

²⁾ mhd. »placken«: Flicker.

etwas spede (nach des lands art gelegenheit) sich zugetragen, die fruchten dardurch nit zum besten beikommen. — o. D.

RV. Nr. 33, Cpt.

64. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Dietrich von der Horst Amtmann zu Düsseldorf und Angermund und Artilleriemeister und dr. iur. Konrad Furstenberg zu dem zu April 14 angesetzten Deputationstag (z. T.). [Düsseldorf 1569 April 12.]¹⁾

1. Die nächstgesessenen Kreise haben keine Hilfe gegen das fremde Kriegsvolk gebracht. Notwendigkeit der Entschädigung der Untertanen. 2. Räte sollen sorgen, dass die Beobachtung der Reichsordnungen über die Durchzüge eingeschränkt werde, und einer Erweiterung derselben zustimmen; falls beschlossen werden sollte, das Aufgebot der Kreise über das Dreifache des Matrikularanschlages hinausgehen zu lassen, die Befreiung der Stände dieses Kreises davon verlangen. Wenn Verhandlungen mit den kriegführenden Parteien für unfruchtbar gehalten werden, möge man aus der Hilfeleistung ein gemeines Werk des Reiches machen. Caution der werbenden Befehlshaber. 3. Münze. 4. Befreiung des Herzogs v. Sachsen. Zusatz: Räte sollen den König v. Spanien und Alba nach Möglichkeit verteidigen.

1. Wegen des grossen Schadens, den die Stände des niederl.-westf. Kreises durch die vielen Durchzüge, »musterpletzen und sonst der benachbarten kriegsubungen halber« erlitten, haben sie »zu begin solichs beschwerlichen handels« die nächstgesessenen Kreise, nämlich den kurrheinischen und niedersächsischen, nach Münster berufen. Allein deren Räte wurden nur »mit unvolkommen gewalt und allein auf hinder sich bringen abgefertigt«, so dass dieser Kreis rat- und trostlos blieb. Der Oberste des kurrheinischen Kreises (Kurpfalz) hat dann zwar zuletzt einen anderen Tag nach Bingen »den 26. verflrossenen monat Septembris ausschreiben lassen«. Dasselbst aber ist dem Kreis gleichfalls keine Hilfe gewährt, »sonder die handlung den reichsabschieden zuwider auf andere wege gericht worden«. Man möge auf Wege denken, »das die beschedigten und dero arme undertanen ired erlittenen schadens durch geburliche mittel ergenzung erlangen mochten«. Sonst würde es unmöglich sein, bei den Untertanen weitere Contributionen zu erheben. 2. Wenn die Bestimmungen der Reichsordnungen über die Durchzüge wirklich befolgt wären, so wäre vielen Beschwerden wohl vorgebeugt worden. Räte sollen deshalb dahin schliessen, dass

¹⁾ Datum der Vollmacht (ebenda; Kpt.).

die Beobachtung der Reichsordnungen »bei namhaften sichern peenen« nochmals eingeschärft werde, aber auch einer Erweiterung der betr. Bestimmungen zustimmen. »Wir erinnern uns aber hiebei, das auf vorigen reichs- und deputationstagen, wie die hilffleistung einfach, gedubbelt oder aber treifach zu leisten, statuirt. Da nun . . . damit hoher gestiegen und etwan frei geben werden wolte, die aufforderungen auch quadrupel oder daruber zu tuen,¹⁾ hetten unsere rete furerst die grosse beschwernus, darinnen dieser kreis, der an den grenitzen des reichs und derhalb beschwerligsten ortern gelegen, hiebevur zu mermalen, weil bei inen [!] ²⁾ vermog der reichsabschieden kein gleichmessigkeit gehalten, gefuert, zu erholen und in ansehung derselben zu begeren, dergleichen hohern auflagen die stende [!] ³⁾ zu entheben.« — Auf der Zusammenkunft der vier Kreise in Köln ⁴⁾ ist erwähnt, dass der Kaiser seine Commissarien zu dem König von Spanien und den im Feld liegenden Fürsten, Alba und Oranien, abgefertigt habe. Räte sollen fragen, ob es geschehen und was die Antwort sei, »und nach dero gelegenheit sich in der communication ferner einlassen, in alweg aber die . . . beforderung tuen helfen«, dass die wachsenden Unruhen auf gütlichem Wege beigelegt werden. Wird dieser Weg für unfruchtbar gehalten, so sollen sie dafür stimmen, dass »den beschwerligkeiten durch zutuen der sementlicher reichsstende zu begegnen . . ., damit der last nit etlichen gehorsamen kreisen oder stenden allein aufgehangen, sonder ein gemein werk des ganzen reichs davon gemacht werde«. Da ferner auf jenem Tag in Köln von etlichen werbenden Befehlshabern vermöge der Reichsconstitutionen (namentlich des wormser Deputationsabschiedes von 1564) Caution verlangt ist, so sollen Räte fragen, ob sie wirklich geleistet ist. 3. Die Münze wird »hin und wider gesteigert und in hoherm wert, dan sich vermog des h. reichs munzordnungen . . . gezimbt, ausgeben und empfangen, welchs dan insonderheit durch der Burgundischen Niederlanden munz . . . verursacht«. Deshalb ist auf verschiedenen Probationstagen dieses Kreises bei der niederländischen Regierung

¹⁾ Vgl. Ritter 1, S. 19 und 277. Im J. 1566 beschloss der Augsburger Reichstag, dass das Aufgebot der Kreise bis zum Dreifachen des Matrikularanschlags gehen dürfe.

²⁾ Den Ständen dieses Kreises?

³⁾ Zu ergänzen offenbar: dieses Kreises.

⁴⁾ S. Nr. 63 (S. 134 Anm. 2).

›umb reduction dero gulden und silbern munzen‹ angehalten, aber ohne Erfolg. Es ist dann weiter von diesem Kreis und den vier rheinischen Kurfürsten der Kaiser gebeten, weil einzelne Kreise in der Sache nichts machen können, ihr ›durch einen gemeinen reichsmunztag zu begegnen‹. Wenn nun auf dem jetzigen Deputationstag darauf die Rede kommt, sollen Räte für Abstellung der Misstände tätig sein. Da ferner in den burgund. Niederlanden ›den undertanen des h. reichs wider den zu Augspurg aufgerichteten abschied des silbernkaufts halber allerhant besperrung geschehen, ¹⁾ wie auch ein neuer unerhorter irtumb von wegen des gewichts an den dalern sich zudregt . . ., so hetten unsere rete dahin zu stimmen, das die Burg. regierung zu abschaffung ged. verbots zu bewegen oder, da solichs nit zu erhalten, alsdan die vorige im h. reich publicirte und numehe aufgehabene mandata zu erneuern und wider aufkündigen zu lassen‹. 4. Sollen mit den Gesandten des Kurfürsten v. d. Pfalz und des Landgrafen v. Hessen beratschlagen, wie der Hz. v. Sachsen aus der ksl. Haftung befreit werden könnte, und seine Befreiung mit emsigstem Fleiss betreiben. — o. D.

›Ungeverlicher zusatz bei die [!] Frankfurtische instruction‹ (z. T.).

Anbei liegt Schreiben Albas ²⁾ u. Antwort des Hz.s ³⁾ darauf. Wenn auf dem Deputationstag ›durch der kun. w. zu Hispanien

¹⁾ Es wird hier wohl an § 165 der Augsburger Reichsmünzordnung v. 1559 gedacht. Sammlung der Reichsabschiede 3, S. 198. Vgl. hierzu übrigens Hz. Wilhelm an die jetzt in Cleve versammelten clevischen Räte: 'Sendet Abschrift des Briefes des Königs von Spanien ›wegen des durch die curfürstliche Pfalz angehaltenen silbers und gelts, so etlichen Genuesischen kaufleuten zustendig‹. Da der Hz. nun sowohl vom König v. Spanien wie v. Kurpfalz Lehnsman ist, so möchten die Räte schreiben, was er Spanien u. Kurpfalz schreiben solle. Düsseldorf 1568 Juli 12.' praes.: 15. julii 1568 in Cleve. J.-B., FS., Nr. 66³/₄, fol. 181, Orig. ohne eighd. Unterschrift (P. Langer sst.). Nach dem ebenda fol. 185 (Kp.) befindlichen Schreiben des Königs v. Spanien d. d. Aranjuez 1568 Mai 24 sind jene genuesischen Kaufleute ›an der mautstat zu Manheim‹ angehalten worden. Der König ersucht den Hz., bei Kurpfalz dieserhalb vorstellig zu werden.

²⁾ Ebenda Orig., d. d. Brüssel 1569 April 6.

³⁾ Ebenda, Cpt., d. d. Düsseldorf 1569 April 12 mit dem Vermerk: ›Conclusum ita per canzler Orsbegk, marsch. Gimnich, marsch. Bernsau, hofm Schwarzenberg, hofm. Biland, cammerm. Ketler, lic. Weschpennig. Ill. princeps consensit.‹

widerwertige oder sonst furfallen wurde«, dass über den König oder Alba »unerfintlicher weis etwas unguetlichs von wegen des genotrenghen furnemens« geredet würde, so sollen Räte den König und Alba, »sovil das mit fuegen und guter bescheidenheit gescheen kan, vertedigen . . .«

RV., Nr. 33, Cpt.

65. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Beschwerden der jülicher Ritterschaft (Nr. 38). Düsseldorf 1570 Juni 12. ¹⁾

Antwort auf Punkt 1—14 von Nr. 38. — Notiz über die Redaktion dieser Antwort und ihre Überreichung an die jülicher Ritterschaft.

1. Die allgemeine Konfirmation ist der Ritterschaft und Landschaft 1542 erteilt »und in der kisten ²⁾ zu Gulich neben andern brief und siegeln verschlossen«, so dass es einer neuen Konfirmation nicht bedarf. 2. Der Brauch in Jülich, Berg und Ravensberg weicht von der Bestimmung der Lehnrechte, wonach zwischen Mannlehen (welche nur auf »manserben oder agnati« vererben) und gemeinen Lehen unterschieden wird, nicht ab; es lassen sich viele Beispiele erbringen, dass beim Fehlen von männlichen Erben die Mannlehen den Herren heimgefallen, welche dann andere damit beliehen. Dass ein Unterschied vorhanden, zeigen auch die Lehnbriefe, von denen etliche das Wort »manlehen, etliche erbmanlehen, etliche lediglehen, etliche gemein Gulichisch, etliche auch erblehen« haben. Gleichwohl weiss die Ritterschaft, wie gnädig sich der Hz. darin »vor andern cur- und fursten« bisher gezeigt hat. »So werden auch die reversalen nit anders gestelt, dan wie die vorige befunden. Da aber die ritterschaft alle lehenbrief den reversalen gleichlautent haben wollen, sol i. f. g., das solchs geschehe, nit zuwider sein. Sonst lassen dieselbe es bei dem altherbrachtem brauch i. f. g. canzlei, als das die natur der lehen mererteils in den reversalen ausgedruckt, verpleiben.« 3. Es ist durch viele Beispiele zu beweisen, dass um Bestätigung der Leibzucht in den Lehen bei dem Hz. und seinen Vorfahren nachgesucht worden ist. Zudem betrifft die Sache nicht nur den Hz., sondern auch die Lehnssuccessoren, namentlich

¹⁾ Juni 12 ist das Datum der Redaktion dieser Antwort. Juni 15 wird sie der Ritterschaft zugestellt. S. den Schluss von Nr. 65. Die Replik des jülicher Ausschuss hierauf (von Sept. 7) s unten Nr. 70.

²⁾ S. Landtagsakten 1, S. 3 Anm. 2 und S. 165.

die minderjährigen, »die sich solcher gemeiner begerter bewilligung, als dardurch sie von den ererbten lehen lange zeit abgehalten, kunftig möchten zu beklagen haben. Ob aber etliche umb diese bestettigung villeicht nit angesucht, kan solchs i. f. g. nit praeiudicieren. . . . So möchten es auch noch heutigs tags etliche uf ire far underlassen, welches gleichwol i. f. g. nit nachteilig sein könnte«. 4. Weil nicht stets, wann »bei i. f. g. oder dero verordneten canzler und reten umb belehnung angesucht, lehenleute von der ritterschaft, so fur zeugen dabei zu gebrauchen, furhanden gewesen, hat man sich mit den gegenwürtigen behelfen müssen;« jedoch sollen hinfort nur adlige Personen (»sovern die in zeit der belehnung furhanden«) zugezogen werden. — Da die Lehen in Jahr und Tag empfangen werden müssen, das Hoflager aber oft nicht in Jülich sein kann (wie auch die Regierung beider Lande von alters bald an diesem bald an jenem Ort gehalten), so würde oft nicht in der gebürlichen Zeit um die Belehnung nachgesucht werden können, wenn die Lehnleute nur im Fürstentum Jülich zu belehnen sein sollten. Überdies geben auch die Privilegien oder Landtagsabschiede hierüber keine »sondere mass«. 5. Hz. wünscht, dass die Verträge gehalten werden, wie die Rechtsordnung das auch bestimmt. 6. Hierüber sind mehrmals gemeine Befehle ausgegangen, wie sich auch in der Polizeordnung deswegen ein Artikel findet. Diejenigen von der Ritterschaft, welche Amtleute sind, sollten sorgen, dass dem nachgekommen werde. Dass »aber i. f. g. recht und gerechtigkeit dero eigner coninwranen und sonst zu dero meistem nutz . . . nit sol mögen verpacht« werden, darf die Ritterschaft nicht verlangen. 7. »Diesem sol also beschehen.« 8. Wird sorgen, »da solche kette furhanden, das die abgeschafft und, wes auch mit ungebürlichen diensten, furteilhafter verlassung der fruchten oder in andere wege den armen undertonen zu nachteiligem schaden . . . furgenomen, der gebür ufgehoben und gestraft werde«. 9. Die den Gerichtsschreibern in der gedruckten Gerichtsordnung zugewiesene Taxe des Schreiblohnes ist schwerlich zu ändern, »so man one das uf solche belonung an etlichen örten geschickte gerichtsschreiber nit bekommen kan, sonder i. f. g. etlichen daruber noch steur tuen müssen«. Wegen der unnötigen »dilationes, extensiones« der Akten und anderer Unordnung der Prokuratoren und Gerichtsschreiber giebt die Rechtsordnung und Gerichtsschreiberordnung »zum teil mass. Jedoch können die amtleute, vögt und richtere

dessen nochmals ermant werden. So dan daruber noch bei etlichen mangel gespürt und die ubertretter namhaft gemacht, werden i. f. g. derwegen ein ernstes einsehens tuen«. 10. Wenn »solche personen in spetie vermeldet, wurt man geburlich einsehens derwegen tuen. Dweil aber das erzstift Collen an vielen örten mit diesen landen grenzet, erachten i. f. g. mit dem curfursten sich hieruber eines gemeinen edicts zu vergleichen nötig. Dan es sonst nit wol zu erhalten, so die dienstbotten aus dem furstentumb Gulich in ber. erzstift weichen wurden«. 11. Diesen Unterbefehlshabern »ins gemein die narung des weinzaps stracks zu verbieten« ist nicht nur deswegen bedenklich, weil dieselben dann wegen ihres geringen Unterhalts lieber den Dienst als »die narung verlassen« würden, sondern auch deswegen, weil dann »in vielen dörfern und vleden, da sonst keine habselige leute, die ein stück weins einlegen können, furhanden, die ambleute, so der ort zu tuen, wie ingleichem diejenigen, so zu pfert oder zu fuess der örter zu reisen und zu wandlen haben, einen drunk weins nit wurden finden können«. Der Hz. wird deshalb Erkundigung einziehen, an welchen Orten es notwendig ist den Unterbefehlshabern »solchs mit der ordnung zu gestatten, das sie die undertonen, welche irer rechtssachen halber oder auch mit uberlieferung schätz, pächt, gült und renten bei inen zu schaffen und zu handlen haben, nit aufhalten, sonder inen fürderlich fur allem zech ire entschafft geben. Wan sie aber solche ire geschafft verrichtet und folgents durch sich selbst einen drunk zu tuen begerten, inen denselben für ire gelt nit zu verweigern«. 12. Es besteht kein bestimmtes Herkommen der Art, »sonder hat dieses in i. f. g. bester gelegenheit gestanden. 13. Dieses würt von den adelichen personen furnemblich gesonnen. Und wölten i. f. g. dessen vil lieber geübrigt sein, ausserhalb was sachen irer art und natur nach dermassen geschaffen, das daruber in prima instantia zu erkennen i. f. g. als dem lantfursten gebürt. Und dweil dieses der gemeiner ritterschaft zu gutem geschicht und i. f. g. daraus nit anders dan allein muhe, arbeit und uncosten entstehen, so befremmen [!] sich i. f. g., wie dieses in gemeiner ritterschaft namen als fur eine clag angegeben. Und scheint zum teil daraus, das dieser wie in gleichem etliche der anderer artickel nit durch die sementliche ritterschaft eindrechtig, dan mer etliche sonderbare personen, welchen dieselbe zum furteil reichen und so darzu affectionirt, zusammen getragen seien. Sonst, wie i. f. g. weniger

damit beladen, wie derselben lieber sein sol. 14. Heruf tuen die von der canzlei nachfolgenden bericht: Anfenklich, das es beweislich, das in der canzlei zu Cleve von einem Clevischen lehen, dergleichen einem burglehen zu Cranenberg und Scherenbeck 10 alter schild, das seind 15 goltg., darneben fur die durwerter und andere noch 2 alte schilde von den lehenleuten . . . bezahlt werden, macht 18 goltg. zusammen. Gleichfalls ist von alters je und alwege die tax eines Bornischen grossen lehens gewesen und noch 15 goltg. und darzu noch die gerechtigkeit des statholders, mannen von lehen und lehenschreibers. In der Colnischer canzlei ist die tax der belehnung von einer graf- oder herschaft 20 goltg., von mittel-messigen adelichen lehen 10 goltg. und von andern schlechten 5 goltg. Zu Arnheim in der canzlei kostet die empfenknus eines Gelrischen lehens 21 goltg. und fur die mannen von lehen 12 stuffer brab. . . . Dweil dan den lehenleuten dieses orts an der geburender tax oftmals nachgelassen, ja die auch zu zeiten zu irem selbst guten willen oder discretion gestelt, etliche nichts darfur gegeben, irer vil auch die brief in der canzlei liegen lassen, wollen die von der canzlei sich underteniglich getrösten, man werde inen, was andern ires gleichen [sc.: gegeben wird], von wegen der belehnung nit verweigern, insonderheit so die lehenempfenknussen sich zu seltmalen zutragen, sie auch durch das ganze jar mit dern von der ritterschaft anliegenden sachen und gebrechen, meistens one einiche ergetzlichkeit nit wenig bemühet und sich darin gutwillig brauchen lassen. Jedoch haben sie sich hiebevorn erklert, wie inen nit zuwider, das eine sichere mass und tax hierüber aufgericht werde, als auch von andern brief und siegeln ubermitz hz. Johannem und frau Marien . . . mit zutun i. f. g. rete im jar 1538 ¹⁾ beschehen, wiewol dieses die canzlei allein nit, sonder auch andere mit betreffen tuet. ²⁾

Ao. 1570 am 12. junii ist diese vorgesetzte antwort zu Dusseldorf im rat verlesen und also placitiert in beisein canzler Orsbecks, lantdrosts Vlatten, marschalks Gimmenich, marschalks Bernsau, marsch. Ruischenbergs, ambtm. Horst, hofm. Swarzenburg, camer-

¹⁾ Eine solche Ordnung von 1538 ist bisher nicht bekannt gemacht worden. Vgl. übrigens Schottmüller, die Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark, S. 57.

²⁾ Auf Art. 15 und 16 findet sich eine Antwort nicht.

meister Palants, dr. Gulichs, lic. Weschpennings und folgents am 15. . . . junii der Gulichischer ritterschaft auf ire erforderung nach diesem concept die antwort zugestellt.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 7, Kpt.

66. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Beschwerden der bergischen Ritterschaft (Nr. 39). [c. 1570 Juni 12.]¹⁾

1. Bei specificierter Angabe wird der Hz. Abstellung erfolgen lassen. 2. »M. g. h. sol die verordnung machen. 3. I. f. g. wollen zu furderlichster gelegenheit dieses vor die hant nemen und gute ordnung aufrichten lassen.« 4. Der Hz. wird den Amtleuten entsprechenden Befehl geben. »Die verschliessung aber der buchsen eracht man bedenklich; sonder man sol den ambleuten und bevelhabern nochmals bevelhen, ernstlich einsehens zu haben, das niemant baussen wegs damit gehe. Jdoch acht man nit undienlich, ger. buchsen in einem jeden kirspel an ein sicher ort zu stellen, da ein jeder die seine zum schiesspil oder, da er im fal der noit von wegen meins g. f. und h. mit seinem gewer aufgefordert, finden und haben konne, und wan deren nit lenger von noeten, widerumb dahin zu stellen. 5. Man hat hiebevornit underlassen, mit den Clevischen und Markischen diserhalb vast handlung zu pflegen und doch bisanher nit fruchtbars bei inen erhalten konnen. Jdoch wirt man mit der zeit der sachen noch ferner nachdenken.« — O. D.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 86, glchz. Niederschrift.

67. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1570 Juni 17.

Proposition: 1. Baiern hat den Hz. zum Eintritt in den Landsberger Bund ersucht. 2. Die Haltung des kölnner Klerus betreffs der Türkensteuer. 3. Kurköln will der Einlösung von Kaiserswert nicht zustimmen. 4. Ausgaben des Herzogs in Reichssachen (insbesondere wegen der Expedition gegen Gotha). 5. Seine Ausgaben für die notwendigen Festungsbauten und für die Unterhaltung von Kriegsvolk zum Schutz der Untertanen im Oranischen Feldzug. Stände möchten auf

¹⁾ Dieses Datum darf man wohl Nr. 65 entnehmen. Freilich ist es nicht ganz ausgeschlossen, dass dies Aktenstück aus den späteren Verhandlungen mit dem bergischen Ausschuss (s. unten Nr. 80), über die wir nur höchst unvollständige Nachrichten haben, stammt.

Beschaffung der erforderlichen Mittel bedacht sein. Stände: ad 1. Hz. möge mit der Entscheidung bis nach Schluss des Reichstags warten und dann abermals die Sache nicht bloß den Ständen von Jülich-Berg, sondern auch denen von Cleve-Mark vortragen lassen. ad 2. Sind mit dem Verfahren des Herzogs einverstanden und stellen ihm anheim Mittel zu ergreifen, damit der kölnische Klerus sich füge. ad 3. Hoffen, der Hz. werde noch die Einlösung durchsetzen. ad 4. und 5. Bewilligen trotz der Erschöpfung der Untertanen die vorige Accise nochmals, auf 8 Jahre (vom 1. Sept. an). Die an den Grenzen gelegenen Städte bitten unter Befürwortung durch die Ritterschaft, dass sie statt der Accise eine feste Summe zahlen dürfen. — Die Ritterschaft ist mit der Beantwortung ihrer Beschwerden nicht einverstanden. Ein jetzt bestellter Ausschuss soll darüber mit den Räten weiter verhandeln.

Nachdem der Hz. Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg zum 13. Juni nach Düsseldorf beschieden, hat er ihnen vortragen lassen, dass Hz. Albrecht in Baiern »zu etlichen malen durch irer f. g. gesandten an s. f. g. freuntlich und schwagerlich gelangen, ersuchen und vermanen tun, sich mit irer f. g. furstentumben, landen und undertanen neben anderen hohen potentaten, curfursten, fursten und stenden des h. reichs« in den Landsberger Bund ¹⁾ zu

¹⁾ Vgl. Ritter 1, S. 425 ff.; Lossen, Ztschr. 19, S. 4 f.; Chronik des Johannes Turck, Annalen 58, S. 137. Über die Werbung des würtzburgischen Kanzlers Bathasar v. Hellu bei Jülich im Auftrage Baierns im Sept. 1569 s. W. Götz, Beiträge zur Geschichte Hz. Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556—1598, S. 485 Anm. 1, S. 489 Anm. 6, S. 490 ff., besonders S. 508 ff. und S. 521 ff. Er erhält von den jülicher Räten die Antwort (S. 522): es »sei des orts dermassen herkumen, das man sich one vorgeend wissen und willen der ritter und gemeiner lantschaft in solche sachen nit einlassen noch ichtzit zusagen derfe«. Er meint, dass »die vom adel [d. h. die adligen Räte] vast alle willig und lustig gewesen und das die hinderung uf dismaln allein an dem canzler Olschleger, welcher dan ein gar gros ansehen und vertrauen hat, gewesen ist«. Am 16. Okt. 1569 schreibt Hellu über den Sekretär Paul Langer: »disen hab ich durchaus gerecht und der sachen gewogen gefunden« (S. 536; vgl. S. 545 Anm. 2; S. 651 Anm. 1 und S. 718 Anm. 3). Am 26. Okt. ersucht Hz. Albrecht den Hz. Jülich, er möge »allein mit den fürnembsten und nit in gmeinen offentlichen versamlungen der landstent handeln und also die sachen in gueter eng bleiben lassen, weil uns noch der zeiten bedenklich fallen wil, dises werk so weitleuf ze machen« (S. 545). Vgl. Götz S. 555. Am 14. Novb. schreibt Hz. Wilhelm dem Hz. Albrecht (S. 559 f.), er könne sich nicht ohne Vorwissen der Stände in ein Bündnis einlassen; und obgleich auf dem letzten Landtag [s. oben Nr. 42] ein Ausschuss »auf ein gewisse sichere

begeben, »mit ausführung vieler bewegender ursachen, warumb seiner f. g. solches abzuschlagen keines wegs dienlich oder ratsamb«;

zeit, mit welchen die furfallende beschwernus und obligen zu communiciren und zu erwegen, verordent, so ist doch soliche zeit vorlangst verflossen und die gelegenheit des ausschus dimals nit weiter vorhanden«; nichtsdestoweniger wolle er »etliche von den vornembsten unserer ritterschaft und landstende furderlich bei uns bescheiden«, ihnen die Dinge »in der enge« vorhalten, ihr Bedenken anhören, »uns volgents darauf, was in dieser gemeinnutzigen sachen vor dienlich eracht werden moge, mit inen notturfiglich besprechen . . . und hernach gegen e. l. ercleren«. S. ferner S. 593. Im Februar 1570 (S. 650; vgl. S. 700) erklärt der Hz., er könne zur Zeit seiner Schwachheit und des Winters halber mit seiner Landschaft nicht verhandeln. Nach dem Briefe des Herzogs d. d. Jülich 1570 April 7 an Hz. Albrecht v. Baiern hat er inzwischen mit den Vornehmsten seiner Ritterschaft verhandelt; diese haben die Befragung der gesamten Stände verlangt; Hz. Albrecht möge nun Auskunft geben, ob solche weitläufige Ausbreitung gestattet sei. Albrecht antwortet darauf d. d. München April 19 zustimmend. Keller 1, S. 149. Über die Einwirkung Albas und das Verhältnis Hz. Wilhelms zu Spanien s. ebenda S. 149 f. und Götz S. 700 f. (S. 701 Anm. 2). D. d. Brüssel Juni 4 berichtet Hellu über die jülicher Antwort nach dem Landtage. Er vermutet, »die confessionisten werden an diesem ort [in Jülich] uberhand genomen und die guotherzige catholicos ubermeret haben. Dan es ligt jetzo der erbhofmeister [Herr v. Alsdorf] alhie; der ist nun gar guot catholicisch, sagt mir auch, er hab, dweil er alher gemuest, sein meinung zuruk uf den tage geschriben und geraten, zu aller sach ja zu sagen. . . . Finde auch, das ime ein treuherziger catholicus geschriben, das die andere menner mit vleis abgericht seient gewesen. . . . So vil finde ich wol, was die catholici in religionssachen des orts guots anstellen, das die andere vil wege dagegen finden, das wenig fruchtbars ausgericht würt. Also gat es zu, wan ein her so qualificiert, das er selbs nit mer regieren kan«. Nach Götz S. 754 hat der Kf. v. Köln den jülicher Gesandten [Heinrich] von der Recke des Bundes halber angesprochen, warum sie den Handel so lange aufhielten. Er habe geantwortet, die vornehmste Ursache sei die, dass sie die Konfessionisten erzürnen würden. Weiter habe Recke bemerkt, wenn es seinem Herrn ernst seÿ, werde er seiner Landschaft wenig dabei bedürfen. Vgl. dazu Hellus Ausserung vom 4. Juli (S. 719), der Hz. v. Jülich habe einmal gesagt: wenn die Stände nicht wollten, dann müssten sie. Wie an der vorhin angeführten Stelle, so weist Hellu auch S. 700 auf Olisleger als Hauptgegner des Bündnisses hin, ferner noch auf eine zweite (nicht namhaft gemachte) Person. Über Personen, die hier etwa in Betracht kämen, s. Keller S. 148 Anm. 2. Über das Machtverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten am jülicher Hofe vgl. ferner ebenda S. 153 ff. und Lacomblet, Archiv, Bd. 5, S. 211.

2. was auf den Landtagsbeschluss vom Oktober 1566 ¹⁾ betreffs der Contribution des Klerus in Köln zu der damals bewilligten Türkensteuer »ire f. g. ins werk gestellt und sich desfalls allenthalben verlaufen, auch wie zuletzt derwegen durch den erzbischofen mandat und ladung auf die constitution der pfandung am Keis. cammergericht wider ire f. g. ausbracht«. 3. Obwohl der Hz. »zu der lös des schloss, stat und zols Kaiserswerd ²⁾ sambt dern zugehörungen vermog bestendiger reversalbrief gnugsamb befugt und dieselbige hochg. erzbischofen hiebevornit allein aufkünden, sondern auch den pfantschilling wirklich offerieren tun«, so ist letzterer doch trotz vielfältiger schriftlicher und mündlicher Vorstellungen nicht angenommen noch die verpfändeten Stücke, wie es sich gebührt hätte, dem Hz. eingeräumt »und doch gleichwol gegen den vurbrachten original besiegelten losbrief (welcher allerdings bestendig und wol begrunt) bis anhero nichts erheblichs oder zur sachen dienlichs vom gegenteil, sonder allein etzliche undienstliche, unerhebliche und unbegründete disputationen dagegen furgewent und also irer f. g. dasjenig abgeschlagen und verweigert, welches s. curf. g. in gleichen fällen und lösen, das erzstift berurend, gegen anderen, wie öffentlich am tage und gnugsamb darzutun, wirklich vorgenommen und gebraucht. ³⁾ Deshalben dan ire f. g. notturtftiglich protestieren, den pfantschilling, wie sich geburt, consignieren und hinder einen ersamen rat der stat Collen deponieren, auch solches dem curfursten intimieren zu lassen verursacht, wie dan angeregter pfantschilling daselbst noch in gewarsamb«. 4. Hz. hat zu den Kriegskosten wegen Gotha und Schloss Grimmenstein ⁴⁾ 10 Monate des Reichsanschlags und dazu 1 Monat zu dem 1564 auf dem wormser Deputationstag bewilligten Wartgeld der 1500 Pferde ⁵⁾

¹⁾ S. vorhin S. 105 Anm. 3. Im Buch Weinsberg Bd. 2, S. 206 wird zum April 1570 erzählt, dass der Hz. im Herbst vorher von den geistlichen Gütern in seinem Lande die Türkenschätzung hat haben wollen. »Hat selbst lassen dreschn und sich bezaln, derhalb die geistlichen super spolio im cammergericht mit dem fursten hingen.« Vgl. auch Lossen, der Kölnische Krieg I, S. 40.

²⁾ Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch 4, S. XVII; Ztschr. 3, S. 299 f.; Lossen a. a. O. S. 39 und 185; Buch Weinsberg a. a. O.

³⁾ Über das gespannte Verhältnis zwischen Jülich und Kurköln s. auch Götz S. 523.

⁴⁾ Johann Friedrichs von Sachsen Festung Grimmenstein bei Gotha.

⁵⁾ Vgl. Ritter 1, S. 236; W. Götz a. a. O. S. 297 Anm. 2.

(die 11 Monate betragen zusammen 23 452 G. (zu 15 Batzen), »one was von wegen der grafschaft Neuenar und stat Hervorden ire f. g. daneben noch sonderlich erlegt) zu abschaffung des Keis. fiscals am cammergericht geschwinden vorgenommenen process bezalen müssen, ¹⁾ geschwiegen was auch dero verordnete rete und gesandten bis in neun wochen dieser executionssachen halber zu Erfurt, ²⁾ wie imgleichen auf beiden reichstagen Augspurg und Regenspurg ³⁾ verzert, welches alles in obgesetzte summa nit gerechnet«. 5. Die früher für die Bauten bewilligte 12jährige Accise ist »vorlengst abgeschafft«. Inzwischen hat der Hz. nichtsdestoweniger aus seinem Kammergut ⁴⁾ »zu denselben beuen ein merklichs angewent« und muss es noch täglich tun, »welches irer f. g. von wegen anderer vielfältiger ausgaben in die lengde ganz beschwerlich fallen wolte, und gleichwol bestimbte beu numer in jetzigen sorglichen leufen ungeendigt ligen zu lassen zum hochsten beschwerlich sein wurde«. Ferner hat der Hz. »im jungsten Uranischen veltzug zu beschutzung der undertanen mit underhaltung reuter und knecht und sonst anderer notturft bis in 43 972 oberl. gulden 12 alb. laut derwegen vorbrachter clarer rechnung aufgewent«. ⁵⁾ Ritterschaft und Städte möchten »mit fleiss auf wege bedacht sein, wie irer f. g. nit allein obangeregte reichssteuern und andere vorgesetzte kosten wie billig erstattet, sonder auch wie zu ausfurung gedachter beue, starkerer und bestendiger . . . verteidigung der undertanen in durch- und uberzugen und sonst ein notwendige hilf und steur vorzunemen sein mochte«.

Ritterschaft und Städtegesandte geben »nach gehabtem bedacht hocherm. meinem g. f. und h. nachfolgende undertenige

¹⁾ Vgl. die Klage über des Herzogs Säumigkeit bei Götz S. 382.

²⁾ Vgl. Scotti 1, Nr. 78; Ritter 1, S. 297. Der Deputationstag fällt in das Jahr 1567.

³⁾ S. oben Nr. 51 (1567).

⁴⁾ Jene 12jährige Accise war 1554 bewilligt worden. S. Bd. 1, S. 738. Vgl. oben S. 56 Anm. 2. (Schreiben der Räte von 1564 Januar 24.) Kellnereirechnung Jülich 1567/68 fol. 59: »Maxemilian dem baumeister inhalt seiner quitanzien . . . an roggen 12 mldr.« Ebenda 1569/70 wird der »bouher alhie uf dem schloss Wilhelm Blitterstorf« erwähnt. Ferner: »Wilhelm Gompert von Weldorf, der zu dem bou und attelereien verordent« Das letztere (Gompert) schon in der Rechnung 1560/61. Im J. 1568 wird seit c. 10 oder 11 Jahren am Bau zu Heinsberg gebaut (Ritterschaft Nr. 3, Bericht aus dem Amt Geilenkirchen).

⁵⁾ S. vorhin S. 132 Anm 2.

antwort: 1) Zweifel nicht, »der herzog zu Beieren hab die sach vernunftig und bedechtlich vorgenommen, und dweil so viel potentaten, cur- und fursten, die meinem g. f. und h., seiner f. g. geliebter gemahel und junger herschaft mit blutsverwantnus zugetan, darin begriffen, dass ire des von Beieren f. g. dieser lande und undertanen nutz, wolfart und gedeien damit suchen tue und desfals es ganz freuntlich und schwagerlich mit irer f. g. meine. Wiewol sie nun desfals sich ungern von solchem nutz samen werk absonderen solten, so befinden sie doch hinwiderumb dagegen allerhant und under anderm nachfolgende bedenken und beschwernus als nemblich: In dem Ausschreiben des bevorstehenden Reichstags²⁾ ist von einer wegen der Frechheit des deutschen Kriegsvolks einzurichtenden Defensionsverfassung, ferner von dem unvollständigen Eingang der jüngst bewilligten Türkenhilfe, von notwendiger völliger Erstattung der gothaischen Expeditionskosten »und anderer darunter auf laufender noch unverglichener ausgaben . . ., item wie furderliche gleichmessige administration der justitien anzurichten«, und dergleichen mehr wichtigen Sachen gesprochen. Da »also eben von der notturft, darauf obangeregte schirmsverain gericht, auch von einem gemeinen verrat tractiert werden sol — ob nun wol aus dem verlesenen bericht zum teil abzunemen, als dass die unkosten dieser buntnus irer f. g. und dero landen sich nit hoch ertragen solten, bedechten sie doch, da sich ein widderwertiger fal begeben tete, dass dem so liederlich nit abzuhelfen, sonder ein gross und mirklichs darzugehen muste, wie mit der Gotischen, Ritbergischen³⁾ und dergleichen vorgenommenen executionen und fellen wol gespurt, welches dan irer f. g. und dero landen sich nit ein geringes ertragen, und daher solche contributionen neben des reichs und also dubbele hilf zu leisten, insonderheit in diesen teuren zeiten und grossem armut des gemeinen mans, zum hochsten beschwerlich fallen, ja nit wol moglich sein wurde. Derwegen ir undertenig bedenken und bit, i. f. g. wollen die sach so lang gnediglich einstellen, bis man erfahren, was der beschluss des reichstags dieserhalb nachbringen wirt, und dass folgents nach endung desselben ire f. g. abermals

¹⁾ Das folgende teilweise bei Keller S. 151. Vgl. Reichsabschiede 3, S 287 § 2.

²⁾ Über das Ausschreiben zum Reichstag s. Häberlin 8, S 145, über die Proposition S. 188 ff.

³⁾ S. Bd. 1, S. 751 und 781.

nit allein den Guligschen und Bergischen, sonderen auch den Clevischen und Markischen lantstenden ¹⁾ die gelegenheit vortragen liesse. Was alsdan nach gestalt des reichtagsbeschluss irer f. g. und derselben landen ratsamb und dienstlich zu sein einhellig vor gut angesehen, wolten sie ires teils und vermogens bei sich nichts ersitzen lassen«. ad 2. Haben bemerkt, dass »s. f. g. demjenigen, was hiebevorderwegen beschlossen und vor gut angesehen, wirklich nachgesetzt, und darumb es genzlich dafür gehalten, ber. cleresei sollte auf das zu mermalen bei inen beschehen freuntlich und gnedig ersuchen sich in diesem billigen und gemeinen werk nit widdersetzt, sonderen wilfarig, freuntlich und nachbarlich erzeugt haben«. Stellen dem Hz. anheim, »auf die wege gnediglich zu denken und bei gem. cleresei daran zu sein, dass sie sich in dieser und dergleichen steuren, so zu gemeiner wolfart vorgenommen, von irer f. g. und dero landen nit absondern, dan vielmer dieselbe von wegen irer vortrefflicher under irer f. g. gebiet habender gueter, gult, renten und aufkomsten zimbliche, geburliche anlag mit zu leisten, wabei, wes andere cur- und fursten weltliches stants sich desfalls erfreuen, irer f. g. allein mit unfuegen und widder alle billigkeit und retligkeit nit abgeschnitten werde«. ad 3. Zu der Einlöse von Kaiserswerth ist der Hz. befugt. »Derwegen sie genzlich verhoft, der curfurst sollte sich in dem nit verweigert oder widdergesetzt, sonder vielmer nachbarlich erzeugt, der los stat gegeben und irer f. g. dasjenig widderfaren haben lassen, was s. curf. g. hiebevorder mit etlichen dergleichen des erzstifts loesen gegen andere, wie obg., vorgenommen und wirklich volnzogen, und halten es darumb darfur, ire f. g. werden noch mit rat dero hern und freunde, rete und rechtsgelerten dahin bedacht sein, wie solche billige los durch schleunige gute fuegliche wege und mittel zu volnziehen. Was sie auch darzu leisten konten, wolten sie an irem undertenigen getreuen fleiss nichts ersitzen noch mangelen lassen.« ad 4. und 5. Die Untertanen sind jetzt »von wegen der teuren zeiten, miswachs und anderer zugestander beschwernus leider dermassen erschepft«, dass »jetziger zeit und sonderlich, dweil man durch den beschluss dieses reichstags ungezweifelt noch anderer steuer sich besorgen musse«, es bedenklich

¹⁾ Ritterschaft und Städte von Cleve-Mark erklären auf dem Landtag zu Essen 1570 Juni 21 ebenfalls, man solle die Beschlüsse des Reichstags zu Speier abwarten. Keller 1, S. 151 f.

ist, ihnen weitere Steuer aufzulegen. »Nitdestoweiniger, damit ire f. g. ir undertenig gemut und neigung gnediglich spuren mögen, wiewol es nach allen umbstenden hochbeschwerlich, wolten sie zu erstattung obg. reichssteuren und volnführung der angeregter beu die vorige ¹⁾ accis in Jülich und Berg nochmals auf 8 Jahre, vom 1. September an, »underteniglich eingeraumbt haben«. Ritterschaft und Städte sind der Zuversicht, die Bauten sollten mit der jetzt nochmals bewilligten Accise vollendet werden können, »wie sie auch auf condition, dass die landen umb dergleichen hilffleistung zu bestimbten beuen hinfuro weiters nit anzufordern,« ²⁾ die 8jährige Accise bewilligt haben. »Jedoch haben der stette gesandten und vornemblich die, so auf den grenzen der lande gesessen, zum fleissigsten gebetten, dweil inen durch solche accis ire narung stracks abgezogen und den umbgesessenen nachbaren zugetrieben, dass i. f. g. inen vergonnen wolte, darfur einen sicheren pfenning und messige erstattung zu etlichen terminen, der man sich zu vergleichen, irer f. g. zu erlegen, wie auch die rete und ritterschaft, als denen solche anliggen und beschwernus kundig, darfur mit wolten gebetten haben.

Ferner haben die von der ritterschaft die antwort, so i. f. g. inen auf ire jungst ibergebene gebrechen schriftlich zustellen tun, ³⁾

¹⁾ Über die damals der Besteuerung unterworfenen Waren s. die Acciseordnung von 1554 in Bd. I, S. 697 ff. Vgl. auch Köln, Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 157 (Kop.): »Ordnung, welcher gestalt es mit der in . . . Gulich und Berg hievor geleister und itzo aufs neu bewilligter achtjariger accis und auflage zu halten und wie dieselbe von einer jeden war aufzuheben, 1570.«

²⁾ Der Hz. stellte den jülicher Ständen folgenden Revers aus: »Ritterschaft und Städte von Jülich haben »auf unsere bescheene proposition und gnedigs gesinnen uns zu undertenigen eren und gefallen zu entlicher volnführung unserer furgenomener beue ein achtjarige accins, auflag und ungelt, wie die vormals in beiden unsern furstentumben Gulich und Berg gewesen, underteniglich eingeraumbt und bewilligt«. Diese Bewilligung soll ihnen an ihren Freiheiten und Privilegien nicht nachteilig, sondern nach Ablauf der acht Jahre die Accise absein. Siegel des Herzogs. »Geben zu Dusseldorf 1570 am 18. tag des monats junii.« Auf Befehl des Herzogs Orszbeck ss. P. Langer m. p. Jül. ldstd. Archiv, Privilegien Nr. 18, Orig. Gleichlautendes Privileg für Ritterschaft und Städte von Berg von demselben Datum. Bergisches ldstd. Archiv Nr. 17, Orig.

³⁾ S. Nr. 65 und 67.

ersehen. Dweil sie aber eracht, dass solche articul zum teil nit gnugsamb beantwort, auch auf etliche articul andere erclerung verhoft, ist verabscheit, dass neben den reten der ausschuss, so jetzo derwegen verordnet, ¹⁾ zu erster gelegenheit, wan i. f. g. ins furstentumb Gulich komen, zu beschreiben, ger. articul nochmals sambt den beschwernussen, so etliche privatpersonen auch haben mogen, vor die hant zu nemen, zu erwegen und, was auf gueten fuegen und grunden zu bestehen befunden, an i. f. g. undertenig gelangen sollen, mit underteniger bit, sich alsdan darauf gnediglich und wilfarig zu erzeigen, wie die Bergische rete und ausschuss irer der Bergischen gebrechen und privatbeschwernus halben gleicher gestalt alhie in der stat Dusseldorf bei einander zu kommen sich verglichen.

Zu urkunt seint dieser abscheide drei gleiches inhalts under irer f. g. secretsiegel aufgericht, davon jeder lantschaft einer zugestellt und der dritte in der Guligschen canzelei verblieben. Geschehen zu Dusseldorf am 17. juni 1570. P. Langer m. p. <

Jül. Idstd. Arch., Abt. 4, Nr. 2^{1/2}, Orig.; Berg. Idstd. Arch., Abt. 4, Nr. 6, Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 96, Kop.; ein Teil auch: K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 13, Kop.

68. Hz Wilhelm, Instruktion für Heinrich von der Reck Drost in der Limers, Wilhelm Gulich, Konrad Furstenberg, ²⁾ Marx zum Lamb und Marx Ludwig Ziegler, »alle vier der rechten doctorn«, für den Reichstag zu Speier. Düsseldorf 1570 Juni 26.

1. Über die Defensionsordnung. Dem deutschen Kriegsvolk soll die Freiheit, auswärtigen Potentaten zu dienen, nicht genommen, den üblen Folgen der Durchzüge jedoch vorgebeugt werden. 2. Der kölnische Klerus weigert sich mit zu kontribuieren. Falls dem Kaiser eine neue Steuer eingeräumt wird, sollen Gesandte darum anhalten, dass die

¹⁾ Über die Mitglieder des jülicher Ausschusses s. unten S. 162 Anm. 1.

²⁾ Schon 1570 April 23 stellt Hz. Wilhelm eine Vollmacht für dr. iur. Konrad Furstenberg zum Reichstag zu Speier aus. 'Soll bis zur Ankunft »unserer anderer rete«, die der Hz. noch zur Zeit anderer Geschäfte wegen nicht entbehren kann, schliessen helfen, was dem Reiche dienlich, »wie wir ime dan derwegen instruction zustellen lassen.«' RV., Nr. 34a, Kop. i. V.: »copey principis volmacht uf mich ad comitia«. Eine Instruktion für F. ist von diesem Datum nicht vorhanden.

ausländigen Geistlichen mit steuern, und, wenn das nicht gewährt wird, erklären, dass die Landstände ohne den kölnen Klerus keine Reichssteuer leisten werden. Stellung zu der Forderung eines neuen Vorrats. 3. Die unerledigten Reichstagspunkte. Beschwerden dieses Kreises. 4. Die Kosten der Gothaischen Expedition. 5. Ungleichheit in der Justizadministration. Gegen den Hz. wird am schärfsten vorgegangen. Vorschlag zur Beförderung eines schleunigen Prozesses im Reich: Einsetzung von Kommissarien in den Kreisen. Notarien. 6. Rekuperation der entzogenen Stände und Städte. 7. Regelung der Matrikel. Gesandte sollen namentlich darauf halten, dass die Stände, die der Hz. bisher vertreten hat, nicht vom Reich besteuert werden. Die bei den Moderationsverhandlungen zu Worms (1567) unerledigt gebliebenen Beschwerden dieses Kreises. 8. Das Verhältnis der burgundischen Regierung zur Reichsmünze. 9. Sessionsstreit. 10. Stahlen und Wasserschiffe. 11. Befreiung Johann Friedrichs des Mittleren. 12. Appellationssache des Markgrafen Johann von Brandenburg. 13. Gesandte sollen den Grafen Edzard v. Ostfriesland, soweit seine Beschwerden nicht dem König v. Spanien zuwider, unterstützen. 14. Streit um die Äbtissinstelle des Quirinstifts zu Neuss.

1. Betreffs der geplanten Defensionsverfassung. Obwohl bessere Ordnungen als die vorhandenen Ordnungen des Reichs nicht aufgerichtet werden können, wenn sie nur wirklich befolgt werden (in den jüngsten Kriegsdurchzügen ist »nachlässigkeit gespuert« worden und dieser Kreis dadurch in merklichen Schaden gekommen), so sollen Räte doch auf Mittel bedacht sein, wie der Landfriede und andere Ordnungen »beständiglich zu hanthaben und dem Teutschen kriegsvolk ire libertet, auslendischen potentaten zu dienen, nit abzustricken, doch das die stende des h. reichs mit durchzugen, musterpletzen, plunderung, raub, nam und brandschatzung zu beschedigen und zu beschweren abgehalten und gesichert werden«.

2. Weil wegen des Türken »vermutlich neue contribution sol willen gefordert werden, sollen unsere rete darauf gut acht nemen« und vorwenden, dass sie bei den jetzigen Verhältnissen der Untertanen »zu erzwingen zum hochsten beschwerlich«, da sie ohnehin mit den vielen Reichscontributionen so überschüttet sind, dass sie einen Teil davon noch nicht ganz haben bezahlen können. Diese Reichssteuern fallen ihnen deshalb besonders beschwerlich, weil die Geistlichkeit in Köln¹⁾ von ihren im hzgl. Gebiet gelegenen Gütern und Einkünften nicht mit contribuieren will und »unsern undertonen also der last allein aufgetrungen« wird. Wenn der Hz. die Geistlichkeit »liederlich mit anschlagen lassen«, hat sie gegen ihn beim

¹⁾ S. vorhin Nr. 67 § 2.

Kammergericht Mandate und Ladungen ausgebracht, so dass man ihm abschneiden will, was anderen weltlichen Fürsten, »ja auch geringern stands«, zugelassen wird (worüber den Gesandten Information mitgegeben ist). »Solte auch auf diesem reichstag abermals ferner steur« dem Kaiser eingeräumt werden, so sollen Gesandte »in des reichs rat und sonst« anhalten, dass die ausländigen Kleriseien von den Gütern und Renten, die sie in anderer Potentaten Gebiet haben, daselbst mit den Untertanen »nach advenant irer gueter« mit steuern, und, wenn das nicht gewährt wird, erklären, »wie unsere landstende des entlichen entschlossen, ausserhalb bemelter clerisei in Collen contribution auch keine reichssteuer zu leisten«,¹⁾ und event. Protest einlegen. [Da ²⁾ etliche Grafen und andere in Erlegung ihrer Türkensteuer bisher säumig, worüber die Gesandten Bericht haben, sollen sie in des Reichs Rat fragen, was darin zu tun sei, damit die Beschwerde den gehorsamen Ständen nicht allein auf dem Hals liegen bleibe.] Da man vermutlich »einen neuen Vorrat unter den Ständen« verlangen wird, sollen Gesandte mit den Gesandten anderer Reichsstände »sich underreden, damit das reich Teutscher nation solcher . . . beschwerenus, bevorab die stende dieses . . . kreis, welche voriger jaren grossen schaden . . . erlitten, ergetzung und erleichterung bekommen mochten und, da je irer Mt. etwas abgangen, das solchs aus dem vorrat der eingewilligten und zum teil erlegten beharlichen Turkenhelf, so noch bei den legstetten sein mag, erstat und genomen werde«. 3. Betreffs der unerledigten oder auf eine gemeine Reichsversammlung verschobenen Punkte. Diese sollen durch die mainzische Kanzlei »specifice furbracht« und dann ihnen »der gebuer abgeholfen« werden. Bedarf es einer besonderen Erklärung, so sollen Räte sich darüber beim Hz. Bescheids erholen. Sollen namentlich auch dafür sorgen, dass dieses Kreises »und unsere auf negstem Frankfurtischen deputationtag ³⁾ einbrachte gravamina,

¹⁾ So bestimmt haben sich die Stände, wenigstens nach Ausweis der vorliegenden Landtagsakten, nicht ausgesprochen.

²⁾ Zu dem eingeklammerten ist am Rande bemerkt: »Diesen puncten der graven halber beruen zu lassen; aber gleichwol fueglich zu erkundigen, wie sich andere fursten und stende des reichs darin verhalten.«

³⁾ Der Deputationstag zu Frankfurt tagte von April—Juni 1569. Ritter 1, S. 432 und 435 Anm. 1. Vgl. Kreisabschied d. d. Münster 1569 März 30 (Kreistagsakten IX, Nr. 49, Kop.): »Es ist vorgebracht,

so auf jetzige reichsversammlung verschoben, für die hant genommen und die beschwerte stende desfalls gebuerliche ergetzung erlangen mochten. 4. Betreffs der Kosten der Gothaischen Expedition. Der Hz. hat seinen Anteil der bewilligten Hilfe allenthalben richtig gemacht. Die säumigen Stände sind um Bezahlung ihres Rückstandes zu ersuchen. »Nachdem auch vermög des Augspurgischen und Erfurtischen deputationabschiets¹⁾ die stende sich ins gemein dem schleifkosten widersetzt, sonder vermög des h. reichs executionordnung das schloss Grimmenstein und andere hz. Johans Friederichen gueter vorrat, munition und dergleichen vermög etlicher derwegen sonderlicher aufgerichter reichsabschiede ungeacht, was etwan der kriegsgebrauch halben vor gewonheit mochte furgeworfen werden [!], verblieben sein solte, weil aber in der Kei. proposition vielleicht die notturft weiter erclert und ausgefuert sein wirt, sollen unsere rete nach gestalt derselben ire vota dermassen dirigiren, das den stenden des h. reichs solcher schleifkosten nit aufgetrungen, sonder gegen und mit dem, was daselbst zu Gota und Grimmenstein erobert und vor munition geschetzt und anders genossen, compensiert wurde.« 5. In der Justizadministration wird allerhand Ungleichheit und Mangel wahrgenommen. Nicht allein bei Reichssteuern, sondern auch »sonst in andern liederlichen sachen« wird gegen den Hz. jeder Zeit mit Prozessen am schärfsten vorgegangen, während andere, gegen die oft viel mehr zu klagen ist, verschont werden. Da dergleichen je länger je mehr geschieht, sollen Räte um Besserung anhalten; ferner, dass die auf dem Reichstag zu Augsburg 1566

was Kurpfalz an den Hz. wegen des »itz schwebenden Franzosischen kriegswesens gelangt«. Weil dieser Punkt aber auf dem bevorstehenden Deputationstag zu Frankfurt vornehmlich traktiert werden soll, hat man es für unnötig gehalten, jetzt weiter darüber zu verhandeln.²⁾ Kreisabschied d. d. Köln 1569 Mai 16 (a. a. O., Kop.): »Als auf letztst alhie zu Coln [Novb. 1569] versamblet gewester vier kreisen rete und botschaften genommenen abschiet [vgl. oben Nr. 63, S. 134 Anm. 2] die sachen dahin geraten, das aus sonderm bevelch . . . Kei. Mt. ein reichsdeputationtag gen Frankfurt ausgeschrieben und dan dahin dieses kreis stenden beschwernussen und beschedigungen, so inen durch beide das Hispanisch und Uranisch kriegsvolk zugefugt, mit verschoben«, so ist beschlossen, solche Gravamina, wie die jedem Stand und dessen Untertanen speziell begegnet sind, an die in Frankfurt anwesenden ksl. Kommissarien und Stände »zu gelangen und deren restitution und ergenzung zu begern, wie die concepten ausfueren.«

¹⁾ Ritter 1, S. 297.

beratenen, nicht ins Werk gerichteten Mittel zur Verbesserung der Justiz und sonst andere, so daneben weiter furzuschlagen, und die auf negster jertzigs jars gehaltener visitationshandlung furbracht, nochmals fur die hand zu nemen und zu befurdern. Aber users bedenkens solte der richtigster weg eines schleunigen process im h. reich sein, das in jederm kreis ¹⁾ etliche sonderliche, ansehnliche, geschickte, reichserfarne personen von gemeiner reichsstende wegen zu verordnen, vor welchen die clagende parteien in denen sachen, so one das vermög des reichs ordnung an das cammergericht gehörig, sonderlich aber in appellationsachen in jederm bezirk ire forderung bis zu der enturteil einschliesslich zu instruiren und, wan solchs allenthalben beschehen, notturftiger beweis einbracht, die acta an das Kei. cammergericht uberschickt und durch dieselbige das urteil erofnet wurde. Da auch aus bestendigen ursachen einicher von solchen commissarien recusirt, das vor den uberigen des recusirten mitverordenten der process auszufueren oder ein anderer an jetztgemeltes recusirten stat von dem Kei. cammergericht oder sonst den uberigen commissarien oder etlichen kreisstenden zu verordnen freigestellt wurde. Das auch der notarien halben etwas weiter fursehung geschehe, wie sie sich mit extension der rotulen oder zeugensage zu verhalten, damit die parteien soviel desto mer vergeblicher uncosten enthaben bleiben«. 6. Was die Recuperation der entzogenen Stände und Städte betrifft, »were wol zum hochsten zu wunschen, solchen articul einmal zu guter entschaft zu befurdern, darzu dan vergangner jarn viel guter gelegenheit vorhanden gewesen. Besorgen aber, das auf jetziger reichshandlung darin nichts fruchtbarlichs zu handeln«. Doch sollen Gesandte sich dessen, was zur Wohlfahrt des Reichs dienen möchte, »mit dem merern vergleichen und von der andern stende bedenken insgemein sich mit absondern«. 7. Da »kein bestendige matricul nie vorhanden« gewesen, wird sie jetzt schwerlich richtig zu machen sein. Doch sollen Räte »sich der in anno 44, 48 und 51, auch der letzten zu Wormbs ²⁾ gepflegten moderationshandlung vleissig erinnern und dabei entlich verharren; da den abschieden etwas zuwider

¹⁾ Vgl. oben Nr. 32, S. 73.

²⁾ Der Moderationstag zu Worms fällt in das Jahr 1567. Häberlin 7, S. 447 Anm.; 8, S. 282. Vgl. Sammlung der RA 3, S. 208 f.; oben S. 78 Anm. 3. Über die Moderationsverhandlungen auf dem Reichstag zu Speier 1570 s. Häberlin 8, S. 276 ff.

gehandelt werden wol, dagegen protestiren, auch mit vleiss darauf halten, das die ausziehende stende bei irer possession libertatis verbleiben und sie oder andere ausgezogne, bis und so lang durch den Kei. camerprocurator fiscal beibracht und dargeton, das dieselbige vormals in nit privilegirten fellen dem reich und nit irem hern gesteuert, zu des reichs contributionen durch inen den fiscal mit nichten getrungen werden. Und sovern in solche neue vorhabende matricul etliche, die uns als dem lantsfursten und lehenhern zugehörig, eingetrungen werden wolten, sollen unsere gesandten darab gleichfals protestieren und unsere notturft furwenden, inmassen dan aus hiebegelegtem zedel ¹⁾ dern namen zu vermerken«. Falls man auch die Stände oder Städte, die von alters in des Reichs Matrikel gewesen, »underm schein der ungewissen stende zu anderer reichsstende nachteil« ausziehen und die Last den gewissen und gehorsamen Ständen aufdringen wollte, sollen Räte das nach bestem Fleiss verhindern. Sollen weiter beim Kaiser dahin wirken, dass die auf der jüngsten Moderationshandlung zu Worms »durch ein eingefalnen irtumb« unerledigt gebliebenen Gravamina dieses Kreises (darunter solche der Stadt Herford) gemäss des Kaisers schriftlicher Vertröstung auf dem jetzigen Reichstag erledigt werden; ferner »den bericht furbringen, was man sich dieser ort von wegen der stende, die one mittel des h. reichs lehen, ired anschlags halben vermög jungster Wormbsischer moderationshandlung vergliechen und welche sich dazu eingelassen«. 8. Der König von Spanien soll durch den Kaiser bewogen werden, seinem 1566 auf dem Reichstag erfolgten Erbieten nach sich der Reichsmünze in Gehalt und Valvation gemäss zu verhalten. ²⁾ Ist das nicht zu erlangen, so soll, »wie hiebevor auf vielen reichs- und kreisabschieden bedacht, widerumb verboten« werden, das Silber aus Deutschland in die Erbniederlande zu führen. Dabei ist über die Verhandlungen dieses Kreises mit der niederburgundischen Regierung »der reduction halben« zu berichten. 9. Die Session ³⁾ ist nur mit den drei Herzogen von Mecklenburg, Pommern und Savoyen streitig. Mecklenburg hat auf dem Reichstag von 1566 »in solemnibus actibus, auch in reichsreten uns one einrede uber sich sitzen lassen. So schickt Saphoien selten, und werden unsere abgesandten die session nach

¹⁾ Hier nicht beiliegend. Zur Sache vgl. Band I, S. 781.

²⁾ Vgl. oben Nr. 32 § 8.

³⁾ Vgl. oben Nr. 32 § 9.

notturft zu vertreten wissen«. 10. Sollen sich »der staelen und wasserschif«¹⁾ erinnern und, weil darin noch keine Besserung erfolgt ist, mit Gesandten anderer Fürsten, namentlich solcher, die es mit betrifft, dahin wirken, dass durch den Kaiser und die Reichsstände »einmal bestendig einsehens und abschaffung geschehen möge«. 11. Falls Gesandte bemerken, dass wegen Erledigung Johann Friedrichs des Mittleren Kurpfalz, Landgraf Wilhelm von Hessen und »s. l. bruder und gemahel . . . ansuchen wurden«, sollen sie neben deren Gesandten auf die Erledigung hinzuwirken suchen. 12. Was Markgraf Johann v. Brandenburg wegen seiner Appellationssache »gegen die Borken«²⁾ an den Hz. geschrieben, finden Räte anbei. Sollen, wenn davon etwas im Reichsrat oder sonst vorkommt, sich von dem, was die Mehrzahl beschliessen wird, nicht absondern. 13. Graf Edzard zu Ostfriesland hat sich zum Reichstag begeben, um »allerlei zu sollicitieren«.³⁾ Räte sollen ihm auf sein Verlangen in seinen »beschwernussen, sovern dieselbige der kun. w. zu Hispanien und dero Niedererblande nit zuwider, . . . befurderlich und beiredig sein«. 14. Wenn etwas von dem Electionsstreit zwischen der erwählten Äbtissin des Quirinstiftes zu Neuss und ihrer Gegnerin Elisabeth v. Westrumb⁴⁾ vorkommt, sollen Räte als die, die am besten darüber unterrichtet sind, wahren Bericht tun und sorgen, dass sie »bei irer election, erhaltenen Pabstl. decreten der gebuer« gehanhabt werde.

»Geben zu Dusseldorf under unserm heraufgetruckten secret-siegel am 26. junii ao. 70.

Wilhem hertzug tzu Gulich u P. Langer sst.«

RV. Nr. 34a, Orig. mit eighd. Unterschrift.

¹⁾ Vgl. Bd 1, S. 730 Anm. 4 und S. 735 § 9; Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, S. 119 ff.

²⁾ Gebrüder Franz und Matzke die Borken (Borgken) zu Pansin. Näheres in: Kreistagsakten (Abt. IX) Nr. 46.

³⁾ Vgl. A. Franz, Ostfriesland und die Niederlande zur Zeit der Regentschaft Albas 1567—1573, S.-A. aus dem Jahrbuch für bild. Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden, Bd. 9 (Emden 1895), S. 147 ff.

⁴⁾ Elisabeth war Gegnerin von Margarete v. Loe. Der Wahlstreit begann 1568. Näheres bei Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss (Neuss 1890), S. 48 f.

69. Hz. Wilhelm, nähere Anweisung zu der Instruktion für die Gesandten zum Reichstag zu Speier. Düsseldorf 1570 Juli 30.

1. Hinsichtlich der vom Kaiser geplanten Einschränkung der Kriegswerbungen sollen Gesandte den Passauer Vertrag im Auge behalten, ferner für Entschädigung der verletzten Stände eintreten. 2. Der Kaiser möchte die 6jährige Kontribution (Türkensteuer) nach Möglichkeit herabsetzen, auch sie statt in 6 lieber, wenn nicht in 10, wenigstens in 8 Jahren erheben lassen. Sie ist nach dem reformierten wormser Anschlag zu leisten. Die von den Fürsten eximierten Stände und Städte. Entschädigung der verletzten Stände. Der kölnner Klerus. Die ausländigen Potentaten und die Hansestädte mit heranzuziehen. 3. Die Kosten der Gothaer Exekution. Befreiung Johann Friedrichs. 4. Die Justizsache. Über die Aufbewahrung der Akten des Kammergerichts in Notfällen. 5. Hinweis auf § 6—9 der Instruktion. Weiteres zur Moderationsfrage (Prozess gegen die ausgezogenen Stände).

»Resolution und bevelh, was unser Wilhelms herzog . . . auf itzigem reichstag zu Speir verordente rete sich auf die articulen in der Kei. proposition ¹⁾ angeregt einzulassen.

1. Was erstlich den articul, da von der Teutschen libertet gemelt, wie man aus dem alten wolstand und fuststapfen unserer loblicher vofaren so weit abgewichen, betreffen tuet, erachten wir, ob wol nach gestalt dieser itzigen geferlichen leufe der Ro. Kei. Mt. in ber. proposition desfals angezogenem allergstem bedenken soviel möglich nachzusetzen, dieweil aber in solchem bedenken der Kei. proposition der Passauischer vertrag ²⁾ nit mit angeregt, so sollen unsere rete sich desselben erinnern und den mit vleis ersehen. Da dan dieses puncten der proposition der Teutschen nation freiheit belangent auf leidliche wege gestellt, auch dem Passauischen vertrag gemess und dahin gericht, das er verhoffentlich zu erhalten, in dem fal sollen unsere rete sich von gemeiner . . . stende gutachten nit absondern; doch das man der beschwerten und beleidigten stende ergetzung ires erlittenen schadens, davon unsere instruction . . . meldung tuet, nit vergesse, sonder solichs nach inhalt derselben zum vleissigsten zu befurdern.« 2. Betreffs der Türkenhilfe. Obwohl es wegen der Leiden der Lande nicht möglich ist, solche ansehnliche Steuern zu leisten, zumal die vorige Türkenhilfe wegen der Durchzüge und anderer Beschwerden bei den

¹⁾ S. Häberlin 8, S. 188 ff.

²⁾ Zur Erklärung s. Häberlin 8, S. 191.

Untertanen ›allerding noch nit einbracht‹ werden kann, so sollen Räte doch ›sich in der beratschlagung von andern . . . stenden des h. reichs unweigerlich vernemen lassen [!] und neben denselben befurdern‹, dass der Kaiser gebeten werde, ›nach gestalt der vielfeltiger beschwerden die sechsjarige contribution ¹⁾ so liederlich, als immer moglich und unsere lande und undertanen ertragen kunten, zu ringern, auch die jaren etwas lenger, wa nit auf zehen, doch zum wenigsten auf acht jar auszustellen‹. Die neue Contribution ist nach dem ›jungsten reformirten Wormbischen anschlag‹ zu leisten. ›Das auch die stende und stedte, so bisher von den cur- und fursten eximirt und in possessione libertatis vel quasi gewesen, darunder mit nichten begriffen, sonder, bis durch den Keis. camer-procuratorfiscal solche exemptionsach ausfundig gemacht und erhalten, vermog voriger reichsabschiede darbei verbleiben. . . . Das den beschwerten und beleidigten stenden entweder geburliche ergetzung [sc.: geschehe] oder in jetziger steuer soviel abgehe [!] oder sonst in andere wege, wie es desfals der billigkeit nach stat haben moge, geschehe und befurdert werde. Gleichermassen sollen unsere rete, was bei solchem articul die beschwerden mit der clerisei in Coln und anders in unserer instruction vermelt, zum vleissigsten treiben. Daneben auf wege zu gedenken, welcher gestalt solche hohe contribution den landen und undertanen aufs dienlichst und treglichst furzunemen und auszuteilen; dan das reich Teutscher nation fur und fur mit solchen steuern zu beladen zum hochsten beschwerlich.‹ Es sollen die ausländigen Potentaten und die Hansestädte ersucht werden, ›ire mitleidenliche hilf zu solchem hochnotigen christlichen werk, wie billig, darzu zu schiessen‹. 3. Betreffs der Kosten der Gothaer Exekution. ›Wan . . . hz. Johans Wilhelms zu Sachsen bedenken von wegen geforderter erstattung angeregtes kriegskosten aus seiner l. gefangnen Broders hz. Johans Friderichen anteil furfallen, sollen unsere rete vermog unser instruction neben anderer unserer vertrauten hern und freunde, als Pfalz, Hessen, Brandenburg und dergleichen abgesandten, was desfals gemeltem unserm vettern und iren gliebten gemahel jungen herschaft, auch landen und leuten zu gutem gereichen möge, befurdern und sambt inen . . . dahin bedacht sein, wie gemeltes hz. Johans Friderichs erledigung seiner l. beschwerlichen custodi einmal ervolgen moge.

¹⁾ Die kaiserliche Proposition forderte eine sechsjährige Türkensteuer.

4. Bei dem art. der justitii lassen wir es bei unserm bedenken in der instruction vermeldet bewenden und, da etwas weiters nutzlichs, das zu schleuniger abbelfung des process dienlich auf itzigem reichstag bedacht werden kunte, solichs mit im besten zu befurdern; und wo in erheischenden notfellen oder sonst sterbenszeiten die acta und deposita des Keis. camergerichts in gewarsam am besten zu stellen ¹⁾, mit der andern curfursten, fursten und stenden rete und gesanten vergleichen. Dan unsers erachtens in solchem fal die stat Wormbs oder Esslingen nit unbequem sein solte; wie auch, sovil die uncosten mit uberschickung und vergeitung gemelter acten betrifft, dieselbige allein und sonst weiters nichtz were auf gemeiner reichsstende kosten zu beschehen [!].« 5. Betreffs der »recuperation desjenigen, so dem h. reich entzogen, item moderations-, munzhandlung und session« bleibt es bei unserm Bedenken »in vielg. unser instruction angezogen«. Räte sollen sich in dem, was »in munzsachen erspriesslichs bedacht werden möge, von den andern nit absondern. Doch were bei dem moderationspuncten, als im lesten articul meldung beschicht, wie der processus exemptionis in dem Augspurgischen reichstagsabschiet ao. 48 aufgericht ²⁾ dermassen formirt, das der fiscal und das h. reich vast in allen desselben sachen verlustig und also ein stant nach dem andern hingezogen wurde, und derhalben von irer Mt. vorgeschlagen, die Wormbsische moderationshandlung von neuen zu ersehen und, wes befunden, an einem geringert und dem andern, so dieselbe stuck und gueter inhendig hette, ufelegt und des exemptionprocess halben geburliche declaration furgenomen werden moge, sonderliche achtung zu haben und mit der . . . stende gesandten daruber der gebuer zu vergleichen. Damit aber desfals des h. reichs hocheit und autoritet erhalten, sollen unsere rete in beratschlagung solches articuls vors erst dahin stimmen, wan gnugsam bewiesen und dargetan, auch durch den fiscal requisita furbracht, das sie dem h. reich vormals gesteuert, . das dieselbige bei dem reich wie billich zu verbleiben und mit geburlichen anschlegen zu belegen; die aber in possessione libertatis vel quasi gewesen und von gem. fiscal das

¹⁾ Vgl. Häberlin 8, S. 269.

²⁾ In § 52 des Augsburger RA. v. 1548 heisst es: es solle in dem Fall, dass des ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde, durch den kaiserlichen Fiscal wider den ausgezogenen, weil er in des Reichs Anschlägen begriffen, prozediert werden.

gegenspiel nit beibracht, das dieselbige auch wider vorige reichs-
abschiede und satzungen nit zu beschweren, sonder dabei reuig zu
lassen. . . . Geben zu Dusseldorf unter unserm heraufgetruckten
secretsiegels am 30. julii ao. 70. — P. Langer sst.

RV. Nr. 34a, Orig.

**70. Jülicher Ausschuss, Replik auf die hzgl. Beant-
wortung der Beschwerden der jülicher Ritterschaft
[Nr. 65]. [Hambach 1570 September 7.]**

I. Replik auf die einzelnen Paragraphen der hzgl. Antwort.
II. Anhang: 1. Die Halbleute auf freien Gütern des Adels werden zum
Dienst gezwungen. 2. Verwendung von Ausländern in Amtsgeschäften.
3. Eigennutz bei der Erhebung der Accise zu verhüten. 4. Ältere
Privilegien. 5. Kopie von allen Privilegien möge jedem, der es wünscht,
auf seine Kosten mitgeteilt werden.

»Des Gulichischen ausschuss ¹⁾ replick der ritterschaft gebrechen
belangent sampt etlichen zusetzen. — 7. septembris ao. 70 Hamboch.«

1. Die alten Steuerreverse zeigen, dass eine derartige Bestätigung
stets gewöhnlich gewesen. »Jedoch, da es wol gehalten wert, seie
damit genoeh.« 2. Leugnen nicht, dass der Hz. in seinen Fürsten-
tümern »feuda recta« habe; »zweifelen ouch nit, wie uf sulchen
enden und in sulchen fellen sonderer bescheit und tenor investiture
neben alten herkoemen und gebrauch vorhanden, und dass wal bewoest
seie, dass sulche lehen ex mora liberalitate gemeinlich herkommen;
dass aber sulche lehen so gewontlich oder gemein seien in disen
als in anderen landen, wissen die heren raet selber wael, wie sie

¹⁾ D. d. Düsseldorf 1570 August 19 schreibt der Hz. an den
jülicher Ausschuss. 'Gemäss der auf dem Landtag zu Düsseldorf
getroffenen Abrede [s. S. 152] beruft der Hz. den Adressaten zu Montag
den 4. Spt. abends zu sich nach Hambach.' Adressaten: Erbkämm. Bon-
gart; Schlossberg Amtm. zu Caster; Wilh. v. Ruischenberg; Arnold
v. Stommel: sind erschienen. Gerhard v. Meternich; Herr zu Gurzenich.
Joh. v. Harf zu Geilenkirchen; Binsfelt Amtm. zu Nideggen; Joh.
v. Linzenich: erschienen. Heinr. v. Elmpt zu Burgau. Werner v. Hokirchen:
erschieden. Diétr. v. Holthausen. Räte: Graf v. Waldeck. Kanzler;
Landdrost Vlatten; Erbhofmeister; Marschall Gimenich: erschienen. Marsch.
Bernsau. Marsch. Ruischenberg; Hofm. Schwarzenberg: erschienen. Hofm.
Reid. Amtm. Horst; Kammerm. Palant: erschienen. Kammerm. Ketteler.
lic. Mulert; lic. Broel: erschienen. K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 14, Kpt.
Ob Reid nicht auch erschienen, ist nicht ganz klar.

ouch derhalben und sunst nit können bekennen, dass dat wort manlehen ¹⁾ alsbalt sulche feuda recta bedeute, dweil dasselb schier in allen mankameren gebruchlich und uf alle lehen, die mit man bedient werden, gestalt wirt. Bitten deshalb nochmals, »dass, da gein weiter vermuetzung oder anzeig eines feudi recti sich finde dan das blosser wort manlehen und daneben zu zeiten noch gegenbeweis ouch vorhanden, dass man solch wort, das dergestalt ²⁾ in disen landen und bei unseren voerelderen nihe gebrucht, ouch noch feudis foemininis und degenerantibus [!] promiscue zugelagt wirt, nit so hoeg noetigen und treiben wolte, dass darumb der lehen natur gegen ire herkompt, gegen alte gewoinheit, ja etwa gegen mit erhaltene rechtspruch gelten und usgelacht werden solle. 3. Bleiben bie vuriger bit. 4. Wenn innerhalb Jahresfrist um Belehnung nachgesucht wird, das Hoflager aber sich nicht im Jülichischen befindet »und geine Guilische vorhanden«, so ist den nachsuchenden »bis uf zukompst« ³⁾ Frist zu geben. 5. Hz. möchte »pena temere litigantium« gegen die betr. ergehen lassen. 6. Hz. möchte »eine sichere peen« auf die Übertretung setzen. Im übrigen geht die Beschwerde nicht »uf i. f. g. conein verpachtung, sonder uf sulche pachtungen, die die amptleut in irem nutz tuen oder die orter inzöhen, die nit wrangen gewest«. ⁴⁾ 8. Damit »der arme man nit uberfallen werde, können i. f. g. . . . mittel instellen laessen, darmit i. f. g. anschlaeg und der kaufpfenning den untertaenen, waner die leufen eroffent sollen werden, ubermitz die amptleuten zu wissen kriegen [!]. ⁵⁾ Klagen ferner, dass andere mer heimlich practicken und finenz mit den fruchten gebraucht werden, nemlich mit den [!] hoegen, mit dem, dass sie die fruchten nit entfangen, sonder in gefaer und bewer der pechter lange zeit liggen laissen und das schrimpkorn ⁶⁾ glichwol rechnen; item die dinsten, so die underbevelhaber sich selbs in i. f. g. namen tuen lassen und darnach in den schatz und also zom beschwer der armer hausleut

¹⁾ D. h.: in jenem bestimmten Sinne.

²⁾ Vgl. übrigens Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück S. 40 f.

³⁾ D. h.: bis das Hoflager ins Jülichische kommt.

⁴⁾ Zu Art. 7 nichts bemerkt.

⁵⁾ Zweierlei zusammengezogen. 'Damit die Untertanen zu wissen kriegen.' Und: 'Damit . . . den Untertanen zu wissen käme.'

⁶⁾ »schrumpfen, rimphen«: sich zusammenziehen, einschrumpfen, verdorren.

inrechnen, abgestalt und die taeten derhalben wie billich gestraeft werden und die dinsten doch in bequeemer zeit verricht werden, dass sie man und weib nit zugleich us den heusern gebieten. 9. Die Gebrechen am Hofgericht wie an den Haupt- und Untergerichten mehren sich täglich. Ritterschaft und Landschaft bittet, dass einmal mit Strafe gegen die Misbräuche vorgegangen »und dieselb straeft jetzt namhaft den amptleuten gemacht werde«. Ritterschaft übergiebt »beigelagte articulierte puncten.¹⁾ 10. Begeren nachmals, dass ein ustrucklich pfeen und straeft uf sulche muetwillige dienstboten gesetzt und den amptleuten aen verzoech nach verhoer der sachen anzuwenden befelch geschehe; dan sie nit al im stift dinst haben können; sie²⁾ auch die straeft gegen die ufhelder nit weniger zu uben. 11. Bitten wie voer. Sagen, dass im amt Wassenberch jetzt schoen einer die axis villicht zu seinem nutz von etzlichen gefordert, und dass derselb jetzt umb [!] anderen zoem exempel zu strafen sei. 12. Bitten nach wie voer; referieren sich auf die Privilegien und Abschiede. 13. »Sagen, dass hiemit i. f. g. lantfurstl. oberkeit zuwidder nichtz gemeint noch auch, da beiden parteien des nit zuwidder [!]; sonder sei ire meinung genochsam specificirt.« — Nicht nur ist kein Artikel ohne Vorwissen der ganzen Ritterschaft aufgesetzt; die Artikel sind sogar den Räten vorgelesen und deren Bedenken darüber erfragt worden, ehe sie übergeben wurden. Es scheint die Antwort also vielmehr »nit allenthalben von i. f. g. noch auch den Guilischen raeten, sonder vilmer in etzlichen puncten von den schreibern zuesamen getragen worden. 14. Mit was ungruntz die canceleieschreiber der lehenheren gerechtigkeit, so die umfangende vasallen us alter gewoinheit iren lehnheren zu zaelen pflichtich, vor schreiber- oder canzeleilon rechnen und anzehen, ist jedermenlich berichtlich zu ersehen. Kunten also hergeweit und die Hollensche lehenuntfengnuss, so vil mer den lehenherren ertragen, ouch herzu setzen.

»Appendices.« 1. An vielen Orten werden »die halfleut, so uf freien guten vom aedel woenen, zu dienen gebot und gezwungen, irer adlicher friheit und previlegien zuwidder«. 2. Es werden »etzliche uslendige, so i. f. g. nit vereit noch verpflichtet, in grosse und kleine amptzgeschefte nuer unerhoerter weis in etzlichen

¹⁾ S. unten.

²⁾ D. h.: es sei.

orteren ingezogen [!] und gebrucht, zuwider den privilegien und merer unrichtigkeit dan beforderung des rechtens«. 3. Wiederholen »ire leste bit und noetigen abscheit [!], dass in inburung der axis vilen, so ir eigen nutz suechen werden, der weg durch guete ortnong und insehens voergangen und alle verdenkung insonder bie den underbevelhaber, als die [sc.: die] beste mittel darzu haben, verhuet werde«. Räte werden auch ohne ihre Ermahnung darauf bedacht sein. 4. Ritterschaft und Landschaft bitten: »dweil die jetz zu Guilich noch liggende privilegien sich uf andere mer und elter privilegien . . . referieren, etzlichen vilen uis den alten ouch noch vorstehet, dass sie noch andere und mer privilegien haben verlesen hoeren, dero sie auch noch ein tails in gueter memorien behalten, und ungezweifelt in erliddenen gefערlichen leufen dieselbe als principal gen hoof als in sicherer und besser verwarsam bracht«, so möchte der Hz. dieselben, wie er seinen Untertanen gelobt, ihnen »gnedich halten und gedeien laessen«. 5. Kopie von diesen wie den zu Jülich liegenden Privilegien möge jedem, der es wünscht, auf seine Kosten mitgeteilt werden; weil ihrer Meinung nach alle Gesetze, Gewohnheiten, Privilegien und Abschiede deshalb aufgerichtet werden, damit sie jedem kundig seien und man sich danach richten könne, nicht, damit sie verschlossen gehalten werden. Und da für die jetzt in Rede stehenden Fragen jene Privilegien »merentails besten underricht . . . neben der pilligkeit geben kunnen«, so referiert sich die Ritterschaft derhalben auf sie.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 15, glchz. Niederschrift.

71. Jülicher Ausschuss, Beschwerden über Misstände im Gerichtswesen. [Hambach 1570 September 7.]

I. Über das Hofgericht in Düsseldorf. Eventuell ist auch eines im Fürstentum Jülich einzurichten. Vorhandene Misstände, besonders hinsichtlich der Appellationen und der Gerichtskosten. II. Misstände in den Haupt- und Untergerichten des Fürstentums Jülich, besonders hinsichtlich der Gerichtskosten.

»Memorial der gebrechen in allen gerichteren des furstentombs Guilich. — 7. septembris Hamboch. ¹⁾

I. Belangent angefangen hoofgericht zu Dusseldorf, dass sulchs dem furstentomb Guilich aus nachfolgenden ursachen hochbeschwerlich«:

¹⁾ Das Datum am Rande.

Das Hofgericht ist ausser Landes gegen die Privilegien gelegt. Die Parteien müssen zu allen Terminen nach Düsseldorf, etliche also 12—14 Meilen gehen und also 'ihre Armut wegen einer geringen Sache verzehren'. Grafschaft Neuenahr ¹⁾ und Land Montjoie werden von underscheit und mittel strachs auf Dusseldorf zu appellieren gedungen und von irem geburlichem oberhaupt abgezogen. Stehet also zu bedenken, wie ein hoefgericht (wan mans haben wol) im furstentumb Guilich zu verortnen und nachfolgende beschweierungen abzustellen sein sollen. Item da van allen bejurteilen, [die] nit kraft eines enturtels habent, ²⁾ zu verlengerung der sachen appellirt, dass sulchs daeselbst one underscheit angenommen wirt. Item dass die procuratoren daselbst vor jeder sextern acten zu reducirien [?] ³⁾ von den parteien einen daller bisher gefordert. Item dass sie neben iren terminengelt noch besunder beloenong pro sollicitatura von den parteien fordern. Item dass sie zo vilmalen eignen potten zu den parteien, die uf die nade bie ein anderen gesessen, abfertigen und glichwol ein jeder den botten schier belonen moiss. Item dass vil sachen, so in den under- und hauptgerichtern gnugsam disceptirt und mit enturtel beschlossen, per viam appellationis bie furstl. hoefe angenoemen und allein uf der appellanten ubergeben gravamina commissiones [bestelt werden], damit wederumb gemelte sachen in nue disceptation und lankwirigen process zu mirklichen nachteil und schaden dero parteien gezogen werden on erforderung dero parteien. Item dass den gerichtschreibern nit vergunt wert, die anzeigung der kuntschaft und verhorthe zeugsachen heimzudragen und bie sich zu bewaren, sonder dass in befolhen wert ein abschrift derselbigen anstunt zu fertigen fur den ⁴⁾ scheffen, die ermelte zeugen verhoert haben, und dieselbige nach gehaltenen collation den scheffen und gericht ingeben, er sie von der stat abscheiden. Item dass die parteien durch den secretarien Gabriel ⁵⁾ gegen ortnung und gebrouch der cur- und fursten des reichs besweert und uberhaben

¹⁾ Hier steht zwar nur 'Grafschaft'. Doch s. die Antwort der Räte.

²⁾ S. unten Nr. 74.

³⁾ Die Stelle ist ausgerissen, so dass das Wort nicht leserlich ist. Wohl ›vidimieren‹ zu lesen. Vgl. Rechtsordnung S. 43.

⁴⁾ Die.

⁵⁾ Am Rande ist bemerkt: ›der secretarius sagt, das solch angeben sich in der warheit nimmer befinden solc. Über Gabriel Mattenclot s. Redlichs Register S. 368.

werden, in ansehung. er von jeder sexteren einen bescheiden taler erfordert und im fur beloenong nit mer gebuirt dan einen Colnischen gulden (24 alb. fur den gulden gerechnet), wie sunst in anderen furstenlanden den schreibern wirt geben. Ob nu wol hergegen durch im furgewent, dass er die acta nit so weitleufich, wie andere schreiben, extendiere, so kan doch sollichs im geine bestendige unschuldigung geben, in ansehung er und alle andere schreiber schullich und verbunden, alle [allein?] notturftiger anzeigung streitiger saichen und keiner weiterer extensionen zu beschwerlichen koesten dero parteien zu gebrauchen. ¹⁾ Item dass die procuratoren furstl. hoefs uberaus grosse beloenong zue mirkliger beschweurung der landen den parteien abforteren; want neben 12 alb., so uf jederen gerichtztach von jederer saichen furstl. hoechweisen commissarien wirt gegeben, tuen die vors. procuratoren fur ire beloenong uf jedern gerichtztach und von jederer saichen erforderen ein ort talers, unangesehen dass sie den parteien keine schriften in iren strittigen sachen gefertiget, dan allein die durch andere advocaten gemachte schriften ingeben und also mit drie oder vier worten den angesetzten terminum abhelfen. « Wir vom Adel' bitten den Hz., er möchte dies »abschaffen ader der gebuir nach linderen und entlich erkleeren, was ber. procuratoren von beloenong sol geben werden, wan sie den parteien mit und on schriften bie furstl. hoefe dienen. Item dass in verhoerung der zeugen ubel commissarien an den ortefen, dar ber. zeugen gesessen, vergunt, sonder uf Duisseldorf mit grossen und beschwerlichen koesten bescheiden und verhoert werden.

II. Item die haupt- und undergerichter im furstendomb Guilich belangent.

1. dass am hauptgericht Guilich bei zeiten jetziges scholtissen ingedrungen, wane jemantz ein appellation anhengich macht, dass der dan den scholtissen 12 alb. erlegen moissen. 2. gibt man am hauptgericht Guilich vor jederm termein 6¹/₂ mk.; ist gegen die

¹⁾ In der Verordnung über 'der Gerichtspersonen Unterhaltung und Gefälle' heisst es (Druck der Rechtsordnung v. 1696 S. 127): »von jedem blat, da die zeilen und wörter nit gefährlicher weis zu weit von einander geschrieben, 2 alb.« In dieser Verordnung heisst es übrigens, dass sie mit Rat und Vorwissen der Verordneten der Landschaften erlassen sei. Sie stammt vielleicht aus dem Jahre 1570. Vgl. auch Scotti I, Nr. 82 und oben S. 90 Anm. 4.

ordnung und zuvil, und sol pillich nit mer als sunst in anderen sachen voer jeden termein 12 alb. geben werden. 3. Zudem werden vil unnoetige termein gehalten, das gemeinlich durch die appellation zu aufhaltung der sachen geschiet. Derwegen wol raetzsam, dass verortnet wurde, dass nach befoech der rechten alle appellation-sachen inwendich zwei jaren sollen under pfeen der verlassung erortert werden. 4. Dass eigentlich verortnet moecht werden, was die parteien vor ein appellation anhengich zu machen geben und die botten ader notarien voer verkundigung derselben und sunst andere ladungen haben sollen. 5. Was man voer eine volmacht, so allein ad acta beschuit, geben solle. 6. Was man geben solle, so dieselb auf pergament oder papir geschriben und versiegelt auf andern orteren geschickt wurde, damit darin gleicheit gehalten und die parteien nit uber geboer beschweert wurden. 7. Dweil auch die parteien von wegen der erb- und pfantbrief auf etzlichen orteren uber geborliche beloenong beschweert werden, als dass von einen brief zwei ader drie taller gefordert, zu bedenken und zu verortnen, dass dair ouch mass gesetzt und gleicheit gehalten wurde, als, da ein erb- oder pfantbrief 100 taller oder daruber angeinge, dass dannen dem gerichtschreiber 1 taller und was darunder $\frac{1}{2}$ taller geben wurde. 8. Dweil allerhant onrichtigung und nachlaessigkeit bei den procuratorn gespurt, dadurch nit allein die parteien, sonder auch die urtelsprecher beschweert werden, darzu den scheffen und gerichtschreiber wenich von wegen allerhant verdenkfuss zu sagen geboert [!], solle pillich die scholtissen jedes ortz den gerichtlichen process verstehen und aufmirkens haben, dass solchs abgestalt und nit gestat wurde. 9. Dweil in den commissionen von wegen verplegung und beleenung der commissarien grosse ungleicheit gehalten wurt, dass dan ordnung gemacht werde, was die commissarien teglichs, da sie ausritten, voer ire beloenong neben der verplegung haben sollen. 10. Was man geben sol, da sie nit ausziehen, sunder inheimbs verbleiben. 11. Anzuzeigen, dass die procuratoren iren partein des gegenteils ubergebene schriften nit zu bequeemer zeit ubersenden, dadurch die oftmal in schaden und koesten geraden. 12. Dass oftmal einer parteien mer zeiten und witer dilation dan der anderen vergunt und darin geine gleichung gehalten wirt. 13. Dass oben angezeigte und derogleichen gebrechen auch an den undergerichteren in beiden landen befunden werden und dass derwegen noetich, dass in beiden landen visitatores verortnet, die

alle jairs ein mal die ampter besuechten und die schreiber, procuratorn uber alsulche gebrechen verhoerten und der gebuir nach aus furstl. bevelh abschafften. 14. Anzogegeben, dass den vogten, scholtissen, gerichtschreibern oder dero statheldern ein jedem gericht ernstlich bevolhen werde, [sc.: dass], wan ein urteil durch die scheffen besprochen [!] und gefast wirt, sie ufstahen und gleich anderen den streitigen parteien abtreten und keinen raet, voerschleg noch daet [!] darin geben noch etwes inbrenge[n] sollen, dardurch die parteien vervoertelt [sc.: werden]. 15. Sein etzlige underbevelhaber, die von erfung und unterfung neben den 6 inen in [sc.: der] ortnong zogelachte[n] alb. noch 5 mark darzo den parteien abnemen.*

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 21, glchz. Niederschrift.

72. Jülicher Ausschuss, neue Beschwerden. [Hambach 1570 September 7.]

»Fernere jetz vurbrachte specialclagten und -gebrechen. — 7. septembris Hamboch.¹⁾

1. Begeren die erbgennamen van Randenraet,²⁾ das sei uber iren elterlichen gutenen, dero sei entsatzt sein und entberen, meugen gnedig verhoirt werden. 2. Peter von der Eheren clagt, es seien im furstendom Guilich alte gebrauch, abscheit und ordnung uber die geistliche begebene persoenen und ire underhaltung³⁾ ufgericht; begert, dass er bei selbigen gehanthabt bleibe. Sagt ferner, es sei Guilischen privilegien, freiheit und gewoenheit wie irstlich i. f. g. hoicheit, gerechticheit und lantfurstl. uberkeit zuwidder und eine verinderung [!], wen uber under i. f. g. gelegene gutenen zu Rom erkant sol werden,⁴⁾ und meint, was sei parteien jetz dar handeln [!], concerneir allein adversarum partium statum und keine gutenen; verhof, i. f. g. werde auch uber keine Romische decrete, so uf gutenen lauden, einige executioen gescheen laissen,

¹⁾ Das Datum am Rande.

²⁾ Im jülicher Ritterzettel begegnen vor und nach 1570 Hermann und Heinrich v. Randerath zu Horich [heute Horrig], Amt Geilenkirchen. Über Süssgerath (vgl. Nr. 75 § 1) s. Bd. 1, S. 530 Anm. und Ztschr. Bd. 29, S. 70.

³⁾ Vgl. Lac. Arch. 1, S. 159 f.; Ztschr. für Kirchengeschichte 11, S. 158 ff.

⁴⁾ Vgl. Bd. 1, S. 122 f.

wie i. f. g. bisanher nie gestattet. 3. Clagt Holthausen, das von seinen fruchten, die er uf sein behausung in meines g. f. und h. lant furt, ime tol von voigt zu Bruck abgefordert wert; verhof, das er dergestalt frei zu halden sei. 4. Hanseler clagt, das im beleenung geweigert und gegen breif und segel von den amptluiten indracht geschee. 5. Item wirt gegen meines g. f. und h. arme unterraenen gar gewint, groblich und unbarmherzich und mit vergessen gegen des h. reichs halzgerichtsordnung und aller rechten uf etzlichen orten gehandelt und umgangen, dae dieselb aen gegenwoirtigen clager, heimlich practicierte und ganz unbestendige zeugfragung in scharfe gefengnis ingezoegen und schier zu verrottung [!] verhalten werden, da sei sich doch vilfeltig zu verhoir und rechten vur commissarien ader sunst, auch zu caution vur leib und gut gnugsaem erbieten, also das sei arger als schladen ader eigene, die man gefallens und nit nach recht etwa tractiert, gehalten werden, dwilche ouch jetz hinwider mit biliggende [!] supplicieren erschinen und anhalten. Item ist nit an, das, daein [!] ¹⁾ sulche unrechtichkeit und zweifelleiche umbestendige schriften und bericht inlaufen, das hoechnoetich, i. f. g. sulche unrechtichkeit zu verhueten und zu straefen gnedig und ernstens insehens, nachforschens und phoir [!] ²⁾ gescheen laessen.◀ 6. Die Kirchspiele Karken und Kempen im Amt Heinsberg klagen in beiliegender Schrift, ³⁾ »das sei zu ungewont-

¹⁾ oder: »dae in◀ [ihnen?].

²⁾ oder: »phar◀.

³⁾ Vgl. Schreiben der Schöffen und Nachbarn der Kirchspiele Karken und Kempen im Amt Heinsberg an den Hz.: »[Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Heinsberg haben »allerlei list und practicken furgewant, damit sie uns boven unseren alten . . . gebrauch (us unseren kirspelen umb unsere gerichtten und gevachten binnen der stat Hinsberg zu halten) . . . zu dringen understanden◀ (worin sie ohne Zweifel ihren Nutzen gesucht) und unter dem Schein, »als solt unserem g. f. und h. innich furtel darin gelegen sein, bie hove◀ und den Räten, auch den Amtleuten und Befehlshabern es dahin gebracht, »dass sie uns umb ein jair darmit zu versoechen . . . inzukommen bewegt, doch mit der condition◀, dass, »dae wir◀ nach dem Versuchsjahr »uns weiter beschwierten◀, dann der alte Zustand wiederhergestellt werde. Allein, obwohl sie genug Beschwerden gehabt und dem Hz. eine Supplik übergeben, »seint wir doch bis daher unbeantwort blieben und gleichen ser binnen Hinsberg mit den gevachten verhalten◀.] Die Beschwerden sind: Im letzten Winter haben sie »mit der taet erfahren, wie ellendich◀ alte schwache Leute, »die dan gemeinlich in kuntschaften gebraucht werden, von unsen

lichen gerichtzwang genoetigt, und bitten, dass sei bei iren alten gebrauch und gewoeneheit moegen gnediglich gehanthabt werden. 7. Bit die ritterschaft, das ietz in spetie ger. supplicierenden und clagenden parteien, dae dieselbige . . . dasjenige bitten und begeren, das dieses furstentumbs alten herkommenden gewoeneheiten, sunst der billicheit . . . gemeess, . . . gnedige antwoirt von i. f. g. und van furstl. hoechweisen raeten gunstige beforderung widerfaeren muege<.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 26, Orig.

73. Räte, Antwort auf die Artikel des jülicher Ausschusses (Nr. 70). Hambach 1570 September 7.

I. Beantwortung der Replik. II. Beantwortung des Anhangs (der neuen Beschwerden).

»Bedenken der rete auf des Gulichischen ausschuss jezt alhie zu Hamboch ubergabne articul. — 7. septembris den abent dem ausschuss zugestellt. ¹⁾

nachbern durch eis und wasser . . . uber die knien waden und sunst mit schwierlichen kosten uf Hinsberg zehen und des rechten bis uf den zweiten tag erwarten, auch etliche, so gein pert gehat, uf dem wege widerkieren müssen<. Haben mit grossen Kosten »in vorigen jairen, als beide gerichtzbenk zur zeit publicierter reformation zusammengebracht und eingerichtet worden, ein gemein dinkhaus uf die gemeinden zwischen beiden vors. kirspellen Karken und Kempen, die weitfeltig gelegen, darin uber die 1000 communicanten zu erfinden, erbauet, in wilchem dinkhuis wir bisanher eindrechtlich . . . zu recht gegangen und gestanden. Und tut sich nu darneben ereugen, das andere umbligender stet und dorfer zu Ruremunde, Flodorf und anderswae haabseligen burger, die ir gut, war und gelt uns in unseren noeten uf jairliche pension verstrecken und lehnen teten und sunst ire gueter bi uns ligen haben, das dieselb uns von wegen des ungelegenen ortz und fernheit des bosen unflidigen wegs numer von henden schlain und uf narer ort inen besser gelegen ir gelt anlegen und das auch die, so es hiebavor angelaigt, dieser vorgenommener veränderung mit uns niet geringe beschwierniss tragen, dweil dieselbe, dae sie von wegen irer gueter, pension, renten und pechten rechtstreitig gemaicht, nicht weniger dan 2 tag des winters underwegen< sein und den »bosen langen sumpfigen weg zwischen Karken und Hinsberg reisen müssen<.’ O. D. K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 52, Kop. Diese Kopie ist Beilage zu einer Supplik derselben an den jül. Ausschuss v. 1570 Spt. 7 (a. O. fol. 51, Or.). Hierin gesagt, dass das Schreiben dem Hz. übergeben worden, als er 1570 in Heinsberg gewesen. Die Stelle in Klammern entnehme ich zur Erklärung aus jener Supplik.

¹⁾ Das Datum am Rande.

1. Dieweil die gemeine confirmation aller privilegien zu Gulich in der lantschaft kisten vorhanden, auch von den eingewilligten steuren jederzeit besondere schein und bekentnuss von m. g. f. und h. gegeben, eracht man weiterer confirmation dieser zeit von unnoten. 2. Das die vom ausschuss gestehen, das m. g. f. und h. in i. f. g. furstentumben etwa feuda recta hab, ist man mit inen einig. Das sie aber nit bekennen konnen, das das wort manlehen alsbald solche feuda recta bedeute, so zu zeiten, obgleich solch wort in etlichen briefen befunden, dannaoh gegenbericht, das es kein manlehen, dargeton konne werden etc., dieweil solche felle verscheiden und bei allen parteien mit gleich befunden, da dan dieserhalb ein fal sich zutragen wurde, weiss man, das der lehenher nit alsbald zuzugreifen, sonder, da des abgestorbenen lehenmans erben des verfals nit gestendig, das sie ire notturft und beweis, den sie haben, vor den mannen von lehen als richtern furzuwenden, die dan daruber zu erkennen, ausserhalb welcher erkentnuss der lehenher ichtwas sich zuzueignen kein macht hat. Das aber m. g. f. und h. gegen erhalten rechtsspruch jemand ichtwas solte vorbehalten haben, weiss man sich nit zu erinnern.« 3. Der Art. ist durch den Hz. »hiebevur der gebuer beantwort«. Sollte dem Begehren statt gegeben werden, so konnte »solchs sowol wider die von der ritterschaft als vor sie fallen. Wan sie auch ire vertreg vestiglich teten volnziehen und halten, wirdet dieser articul nit notig geacht. Das dan auch hochben. unserm g. f. und h. jetzt solte abgeschnitten wollen werden, was die gemeine lehenrecht i. f. g. und allen lehenhern austrucklich zugeben, wirt bedenklich geacht«. 4. Räte meinen, dass die frühere Antwort »auf guten grunden berue«, da »dieser articul, wie der jetzo gestalt, den lehenleuten beschwerlich fallen wurde, auch zu zeiten der lehen und irer natur halber misverstand furfelt, also das die lehenregister und vorige reversalen besehen werden müssen und aber dieselbige allein an einem ort in gewarsam verhalten und jeder zeit hin und wider zu schleifen vast gefeulich. 5. Ist man mit des ausschuss bedenken einig. 6. Zu specificieren, an welchen enden solcher mangel der jacht halben furhanden. Es kommen aber i. f. g. in erfahrung, das etliche von der ritterschaft sich gelusten lassen, in i. f. g. eignen coninwringen zu greifen, auch derselben conin- und velthuenerfenger mit gewalt abzukieren«. 8. Ohne Zweifel wird der Hz. »dem ding nachforschen und das ungebuur abschaffen«. Der Ausschuss möchte die betr. Personen

namhaft machen. 9. »Sol die verzeichnuss ersehen und volgens dem ausschuss der rete bedenken vermeldet werden.« 10. Wenn der Ausschuss angiebt, »in was fellen diese straf gegen die dienstbotten furzunemen und was die straf sein sol, . . . auch wie sich die herschaften gegen die dienstbotten zu halten«, so sind die Räte bereit, sich mit ihm »einer billicher meinung unserm g. f. und h. underteniglich furzutragen« zu vergleichen. 11. »Eracht man nötig, dieses mit gutem unterscheid furzunemen, da es zu tun. Und als einer im ambt Wassenberg albereit neue accis gefordert, den namhaft zu machen; sol einsehens geschehen. 12. Sol eins umb das ander in den furstentumben Gulich und Berg, wie hiebevorr auf dem landtag zu Gulich verabschiet, gehalten werden, welchs umb allerlei verhinderung willen etlich mal nit geschehen können. 13. Eracht man, das es bei der verantwortung zu lassen, wie man sich auch nit zu erinnern weiss, das commissarien verordent, dan in den fellen, da es sich geburt hat. Da es aber anders geschehen sein sol, hette der ausschuss in spetie zu vermelden. So ist auch die vorige antwort nit durch die schreiber oder treiber zusammen getragen, sonder in gemeinem rat durch die sambtliche rete dermassen bedacht, gestellt und abgehört. 14. Wirt u. g. f. und h. nach gelegenheit an der canzleien dieserhalb ordnung stellen lassen, dern sich niemand mit fuegen zu beschweren.

Neue articulen oder appendices priorum.

1. Man weiss sich nit zu erinnern, das van u. g. f. und h. auf einichen freien höven, da sichs nit gebuert, lassen zu dienen gebieten. Jedoch haben i. f. g. etlichmal sie derwegen gnediglich lassen ersuchen, welchs auch dieselbe, dieweil es zu irem gefallen gestanden, wol zu zeiten hinderlassen. Derwegen man nit bedenken kan, was abschaffung dieserhalb zu tun. 2. Weiss man sich nit zu berichten; hette der ausschuss in specie anzuzeigen, wo es were. 3. Belangent die accis, sol also mit vleiss geschehen. 4. Das einiche weitere privilegia vorhanden sein solten, davon weiss man keinen bericht, und ist auf vorigen landtagen beantwort. 5. Ist hiebevorr auf den landtügen verglichen,¹⁾ wie es mit den copeien und sonst zu halten; dabei man es noch verbleiben lest.«

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 55, glchz. Niederschrift.

¹⁾ Vgl. oben S. 15.

74. Räte, Antwort auf die Beschwerden des jülicher Ausschusses über Misstände im Gerichtswesen. Hambach 1570 September 8.

Über das angebliche Hofgericht zu Düsseldorf. Mit der Errichtung eines jülicher Hofgerichts würde der Hz. wohl einverstanden sein, wenn nicht die Kosten zu berücksichtigen wären. Verhörstage, die abwechselnd in Jülich und Berg gehalten werden sollten. Betreffs der übrigen Punkte müssten erst spezielle Angaben gemacht werden.

»Auf des ausschuss articulen . . . von wegen der gerichtlichen handlungen ist inen nachfolgende antwort von den reten mütlich angezeigt. — 8. septembris.«¹⁾

I. Das Gericht zu Düsseldorf ist »kein hofgericht,²⁾ sonder nur 2 oder 3 commissarien daselbst, welche neben iren sondern bevelhen bei der canzlei etwan zu acht tagen einmal in den commissionsachen audienz und proces hielten, des man sich nit so hoch zu beclagen, dweil solchs auch bei hz. Johans zeiten nit allein binnen Dusseldorf, sonder auch durch den probsten Spiess zu s. Georgien, dr. Klappis, dr. Frees, dr. Born und dr. Hupert Schmits³⁾ binnen der stat Collen geschehen. So würden auch die commissiones merenteils zu Cleve und nit im land von der Mark expediert, obgleich zu zeiten parteienverhör im land von der Mark gehalten. Das aber sonderlich von den undertonen der grafschaft Neuenar und Monioe angeregt, erhielten sich in den beiden gar wenig appellationsachen. Und wan die ambleute bei den streitigen parteien sie zu vereinigen furwendten, wie sie zu tun schuldig,⁴⁾ würd man wenig appellationen und rechtsachen im land haben. Nun giengen meinem g. h. grosse costen uf dieselbe. Die Neuenarische undertonen hetten vorhin an iren graven appellirt und itzo an i. f. g., daher sie desfals nit beschwert, also das dieser

¹⁾ Das Datum am Rande.

²⁾ Vgl. über die der Schaffung eines Hofgerichts vorausgehenden Zustände Schottmüller, die Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark S. 36 ff.

³⁾ Über Johann Spiess v. Büllenheim Propst zu St. Georg in Köln (Dombherr in Lüttich) vgl. Buch Weinsberg 1, S. 121 und 126 (zum Jahre 1538), über Klappis Landtagsakten 1, S. 76, Annalen 18, S. 1 ff., Schottmüller S. 17, über Frees (Friese) Landtagsakten 1, S. 822, über Born ebenda S. 797, über Schmits (Hubert Smetz aus Süchteln) Lacomblet, Archiv 1, S. 68 f.

⁴⁾ Vgl. Gött. Gel. Anz. 1890, S. 318 ff.

eingefurter des ausschuss clagt nit notig gewesen. Und als hieneben begert, das zu Gulich ein hofgericht verordnet mochte werden, hielte man darfur, i. f. g. solten darab keine beschwerung haben, wan man allein wiste, waher die uncosten zu nemen, so i. f. g. mit vilfeltigen ausgaben dermassen beladen, das auch das ordinari beschwerlich konte entricht werden. So hetten auch die alten i. f. g. damit unbeschwert gelassen und des proces halber nihe geklagt. Derhalben i. f. g. von dem itzigen angeben allerhant bedenkens haben konte. Sovil aber die parteien- und verhörstag anlangt, were nit one, das hiebevort verrostung beschehen, das eins umb das ander in beiden fürstentumben Gulich und Berg solte gehalten werden, welchs doch von wegen i. f. g. ungelegenheit etwa zu zeiten nachgelassen sein mochte. Und weren die rete geneigt, dieses auch dermassen, sovil möglich, zu befürdern. Das etwan one underscheit die appellationes von beurteilen, so nit kraft einer enturteil haben, zu Düsseldorf angenommen sein solten, hette man solchs den commissariis furgehalten, welche ire handlungen mit alsolchem grund (da inen in specie, in was sachen und puncten sie nit recht gehandelt haben solten, vermelt) darzutun sich erbotten, das man die unschult und, das sie nit anders, dan wes sich zu recht geburt, gehandelt, offentlich spüren solte. Sovil die ubrige articulen und clagten von den gerichtlichen handlungen etc. betreffen tuet, da die in specie erklet, wolten die rete alsolch insehens tun und vleiss furwenden, das das ungebür abgeschafft und niemand dem rechten und pilligkeit zuwider beschwert werden sol. Als nun under anderm ein articul gesetzt von verordnung der commissarien in causis appellationum, so an den under- und hauptgerichtern gnugsam disceptirt, one erfordern der parteien etc., sovil den ersten punct diese[s] articuls belangt, da die vom ausschuss specifiche anzeigen wollen, zwischen welchen und in was fellen sich solchs zugetragen, auch wie und was, wolten die rete dasjenig tun, das man spüren sol, das solche anzeig nit unfruchtbar gewesen. Sovil aber den letzten punct dieses articuls, als das jemanten one erfordern commissarien ufgedrungen sein solten, betrifft, were solchs ein unerhört ding; und, so es geschege, solche unrichtigkeit pillig abzuschaffen und zu strafen. Wan aber sonst pendente appellatione etwas neues deducirt und die parteien solchs zu beweisen zugelassen, müste je neue commission gegeben werden, da dan dem gegenteil copia articulorum zugeschickt, auch terminus dandi interrogatoria

angestellt, neben dem die zeugen nach gelegenheit in loco, da sie gesessen, verhört würden.«

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 59, glehz. Niederschrift.

75. Räte, Antwort auf die neuen Beschwerden des jülicher Ausschusses (Nr. 72). Hambach 1570 September 7.

»Bedenken der rete uf die spetialclagten. — 7. septembris dem ausschuss den abent zugestellt. ¹⁾

1. Randerot sel. ist nit entsetzt, sonder das haus und herligkeit Suggestat sambt allem zubehor mit urteil und recht ime aberkent, wie auch u. g. f. und h. und diejenigen, den es i. f. g. uberlassen, dessen alles lange zeit in reulicher possession gewesen; jedoch wollen die rete gern befurdern, das i. f. g. die von Randenrot zu gnedigem verhör werde kommen lassen. 2. I. f. g. haben umb den verfolg dieser sachen nach Dusseldorf schreiben tun. Werden denselben reiflich erwegen und, warzu der von der Eren befuegt, ime widerfaren lassen. 3. Wirt bedacht, das des vogts Bruggen bericht darauf zu horen. Da dan die sachen, wie angeben, geschaffen, wil man sich versehen, i. f. g. werden Holthausen desfals mit keinem zol beschweren lassen. 4. Weiss man nit, das Hanxlern die belehenung geweigert, sonder das dem stathelter zu Heinsberg inen zu belehenen bevolhen, jedoch mit furbehaltung unsers g. f. und h. recht und gerechtigkeit, wie ime auch keine intrag zu tun, sonder allein bevolhen, das m. g. f. und h. bei i. f. g. altherbrachter gerechtigkeit und brauch und Hanxler auch bei dem seinen verbleiben tete. 5. Sol der verfolg dieser sachen hieher gefordert und der ambtman und bevelhaber, da ir bericht noch nit uberschickt, furderlich darauf gehört werden. Und so anders als recht gehandelt, wurt u. g. f. und h. ein ernstes einsehens tun, das die ungerechtigkeit abgeschafft und diejenigen, die solchs geubt, der gebuer gestraft werden. 6. Wirt u. g. f. und h. ungezweifelt gnediglich zu erwegen wissen, was dinkbenk zusammenzuschlagen oder verscheiden bleiben zu lassen dienlich. 7. Dieweil die bit sich auf die vorige articulen erstreckt, hat dieselbe mit der beantwortung iren bescheit.«

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 61, glehz. Niederschrift.

¹⁾ Das Datum am Rande.

76. Jülicher Ausschuss, Antwort auf die Äusserungen der Räte betreffs der verschiedenen Beschwerdegruppen (Nr. 73 und 75). Hambach 1570 September 8.

I. Die alten Beschwerden. II. Der Anhang. III. Die Spezialklagen.

›Antwort des ausschuss auf der rete replick, wie sie die müntlich furgegeben. — 8. septembris.«¹⁾

I. Die alten Beschwerden.

1. ›Liessen es bei irer voriger antwort pleiben.« 2. Bitten nochmals, der Hz. möchte erklären, dass durch das in den Lehns- und Reversalbriefen sich findende Wort Mannlehen ›die fraue[n]sbilder und cognati‹ nicht ausgeschlossen sind; oder es möchte das Wort in allen Briefen hinfort ausgelassen werden. 3. Bleiben bei voriger Bitte. 4. ›Were ir bedenken, das die Gulichische lehenregistration zu Gulich in gewarsam zu stellen. 6. Bitten dem also nachzusetzen. Und hat Ruischenberg sich uber der tumbhern boumeister zu Aldenhoven N. Loevenich dieserhalb bei dem landtrosten beclagt. Im ambt Bercheim solte dergleichen beschehen. Und were auch das streufen der auswendigen, so nit von adel, nit zu gestatten. So jemant in meines g. h. eigne coninwranen greifen würde, mochte er sein wert [!] daran nemen. Das aber i. f. g. eigne conin- und honerfenger solten abgekert werden, mochte daher verursacht sein, das sie denen vom adel zu nahe gejagt. Dan da der ritterschaft nit zu nahe gejagt, sol es desfals keinen mangel haben. 7. Hat seinen bescheit. 8. Der verstorbener schultheis zu Euskirchen hab sich dieses gebraucht [!]. Der rentmeister Millen hat der witwen Hanxlers pecht nit annemen willen, wie andere dergleichen uber inen clagen. Wan er zehenden verpachtet, muss jedesmals nit hoher als mit einem par verhocht werden; und neme er von jeder verhogung 1 flesch weins, also das er von einem zehenden etwan 31 taler bekomme. Der gebrechen weren wol mer anzuzeigen, wan die sementliche ritterschaft bei einander. Baten die mittel an die hant zu nemen, das den undertonen fur andern zehenden und fruchten uberlassen werden. Der vogt und kelner Gulich hetten Slossbergs halfman zu Cossler, unangesehen es ein frei rittergut, zu dienen gebotten, wie solchs im ganzen ambt Aldenhoven gemeinlich geschege, und der kelner Caster sel. sein eigen weiden gewachs in negstverschieder fasten durch die diensten furen lassen,

¹⁾ Das Datum am Rande.

wie auch andere ambleute und bevelhaber die undertonen mit holz und fruchten etc. beizufuren vilfeltig teten beschweren, also das solche diensten uf den schatz geschlagen und die undertonen von jedem morgen etwan 22 rad. alb. zu schatz geben müsten. 9. Van wegen der gebrechen mit den gerichtern hetten sie der rete bedenken jetzo angehört; wolten sich darauf weiter besprechen. 10. Begeren eine sichere straf oder peen nit allein uf solche, sonder auch diejenigen, so sie wider annemen, zu setzen. ¹⁾ 11. Der vogt Wassenberg hat acht tag vor diesem monat auf den grenitzen mit der stat Rüremünt einen ufseher von wegen der accisen verordnet, welcher von einer tonnen honichs $1\frac{1}{2}$ schilt gefordert, und gilt ein ton etwan 8 taler. 12. Der landtrost sol uf dem landtag referirt haben, das die landtäg zwei mal in diesem fürstentumb Gulich solten gehalten werden, wan sie im furstentumb Berg einmal angestellt, wie sie auch in den steuren noch sovil geben [!] als die Bergischen. ²⁾ Bitten, das dem also sovil möglich geschehen und es damit nit so gar ungleich zugehen moge. 13. Ire gegebne antwort und erklerung erstreckte sich nit uf die fel, so meins g. h. hoch- und obrigkeit betreffen teten, noch auch, da es mit beider parteien bewilligung geschege; konten sonst der rete meinung darauf nit eigentlich verstain. 14. Dweil sie der gebrechen halber hieher beschreiben und dieses die vom adel fürnemblich antrift, begern sie, das jetzt in irer gegenwürtigkeit die ordnung furgenomen und verglichen werden möge.

II. Appendices.

1. Hievon ist in negstvurgeschriebenen antworten ³⁾ geret.
2. Es were durch den schultheissen zu Hurt in dem zeugenverhor nit vil richtigkeit gehalten.
3. Wollen des also gewertig sein, dweil sie derhalben mit hieher beschrieben.
4. Herzog Reinaultz gegeben privilegium were furhanden gewest. Baten diejenigen, so in der

¹⁾ Hierbei ist am Rande bemerkt: »Nota bedenken die rete, das die ambleute sich in diesen fellen der eigentlicher gelegenheit vor der straf zu erkundigen und ob den deinstbotten auch durch die herschaften darzu ursach geben. Wa nit, so manchen gulden sie verdient, so manche mark inen an irem lon zur straf abzuziehen und diejenigen, die sie annemen, mit 20 goltg. zu brüchten.«

²⁾ Vgl. Idstd. Verf. III, 2, S. 80.

³⁾ Hiermit sind offenbar die vorhin in § 8 angeführten Tatsachen gemeint.

canzlei davon wisten, das sie ire conscienz bedenken wollen und darnach suchen. 5. Wisten auch sonst, sovil die begerte copias privilegiorum betrifft, von irer pit nit abzustehen.«

III. Die Spezialklagen.

5. »Die gefangne zu Bercheim wurden wider habende privilegia unbarmherzig in gefar ires lebens gehalten. Baten diese arme undertonen uber ire rechtmessige pit und anpietung gnugsamer caution für leib und gut nit in so harter gefenkhus unerhorter sachen verrotten zu lassen. Desfals dan die amptleute vast bedenklich gehalten wurden. Und pittten neben [!] uf angeregte caution ger. gefangnen in den negstgelegnen emptern unparteiische commissarien zu verordnen, vor welchen sie ire unschult dartun möchten. Dweil es dan auch an dem, das entweder der gerichtsschreiber unrecht geschreiben oder die zeugen unrecht gezeugt, so ist ire bedenken, das gleichsfals darauf auch commission gegeben, damit die warheit derwegen an tag kommen möge. 6. Von wegen der union beider gerichter Karken und Kempen haben sie stilschweigent fürbeigangen [!].«

K., Kaps. 3, Nr. 22, fol. 63, glchz. Niederschrift.

77. Räte, Entgegnung auf die Antwort des jülicher Ausschusses. [Hambach 1570. September 8.] ¹⁾

I. Die alten Beschwerden. II. Der Anhang und die Spezialklagen.

1. »Ist man einig.« 2. u. 3. Weil der Ausschuss mit der Antwort auf beide Art. nicht zufrieden, wollen Räte dieselben dem Hz. vorlegen. 4. »Wöl sich gar nit schicken, dweil die lehenregister, lehenbücher und dergleichen ein solch werk, des man von der canzlei, da es oft besichtigt werden muss, nit zu entraten. Solte nun solchs uf Gulich gestelt und aldair ein sonderliche canzlei darumb gehalten werden, were meinem g. f. und h. nit treglich, wie auch andere cur- und fursten gemeinlich eine registration, da ire brief und siegel verwart, [haben]. Derhalben man es dan noch bei der voriger antwort liess pleiben. 5. Ist man mit dem ausschuss einig. 5. Ist man gleichsfals einig. Und hette der ausschuss zu

¹⁾ Das Datum ergibt sich aus den Worten im Eingang von Nr. 78: »gesterigs tags underredung«. Zugleich geht daraus wohl hervor, dass Nr. 77 eine Aufzeichnung über mündliche Eröffnungen der Räte ist.

vermelden, wa dem zugegen gehandelt und die von der ritterschaft mit der jagt beschwert. Würt m. g. h. geburlich einsehens tuen; doch das i. f. g. in dero eigne coninwringen auch nit gegriffen wurde. 7. Hat seinen bescheit. 8. Dweil der gescheften bei hove sovil, das nit alle sachen one schriften zu behalten, so wurde bedacht, dieserhalb ein kurze specialverzeignus zu ubergeben. Würde man insehens tuen. 9. Hette der ausschuss der rete bedenken gehort. 10. Hette man sich des ausschuss furschlags hieruber versehen. Jedoch wolte man uf ein ordnung gedenken, das die ambleute den bericht und gelegenheit an jedem ort vorhin verhörten und folgens solche mutwillige dienstbotten, wie gleichfalls, die inen dienst geben, der gebür zu strafen. Das auch die reisige knecht, wan sie von iren junkern ziehen, pasportzen von denselben nemen, were des reichs ordnung und policei gemeess. 11. Betreffent die albereit geforderte accis im amt Wassenberg, würt man dem nachtrachten und solch ungebür nach befinden strafen. 12. Man wiste sich nit anders zu erinnern, dan das uf dem landtag verglichen, das die verhörstag einer umb den andern zu Düsseldorf und Gulich nach gelegenheit gehalten werden sollen; wie es auch mit den steuren des ausschuss angeben nach, als das die Gulichische noch so vil als die Bergische geben müsten, nit geschaffen; sonder von 5 leisten die Gulichische 3 und die Bergische 2. 13. Man wiste sich nit zu erinnern, das commissarien anders gegeben dan in den fellen, da es sich gebürt. Nota, ¹⁾ hat der erbcammerer alhie geklagt seiner sachen halber gegen den hern von Reit betreffent 20 mld. rogggen, das, unangesehen er tres sententias conformes gehabt, dannoch uf des hern zu Reit supplicieren commission, kuntschaft zu verhoren, ausbracht. Item in causa Hersel contra Bungart. 14. Segen gern, das es also gestellt, das niemant mit fugen zu clagen. Dweil aber notig nachzusehen, wie es von alters damit gehalten, wil man dem also tuen, damit die ordnung desto bestendiger konne aufgericht werden. Da aber die vom ausschuss einichen furschlag zu tuen wisten, wolten die rete den gern von inen anhören.

II. ad Appendices.

1. Wil man dem mit vleiss nachforschen und, was die bevelhaber dem zuwider gehandelt, solchs abschaffen. Da sie auch

¹⁾ Das folgende sind zweifellos Notizen, die die Räte auf Mitteilung des Ausschusses sich für eigenen Gebrauch gemacht haben.

einiche weitere beschwernus mit den diensten hetten, mochten sie solchs verzeichnen. 2. Dweil der ambtman Bercheim ein zeit lang mit leibsschwacheit beladen, wurt man bericht, das er den schultheissen zu Hurt zu verrichtung etlicher ambtsgescheften an seine stat gebraucht. Da aber derselbig under dem namen ichtwes ungebürlich gehandelt, were er dafür anzusehen. Nachdem es aber in zweifel stünzte, wie die sachen mit den gefangnen geschaffen, ¹⁾ wurt man nach befinden insehens tuen, das darinnen geschehe, was sich pillich gebüren wil. 3. Der bericht und bedenken der ambtleute und bevelhaber ist noch nit allenthalben einkommen, derwegen itziger zeit darinnen nit bestendiglich zu handeln. 4. Willen die rete befürdern, das die sach zu irem gebürlichen bescheit komme. Und dweil die kuntschaft under des gerichtschreibers hantschrift uberschickt, das die sachen also verlaufen sein sollen, hette m. g. h. die gefangne vermög der reichsordnung nit unpillig inziehen lassen. 5. Konten die rete bei iren gewissen wol sagen, das sie von einichen weitern privilegien kein wissens truegen; wolten es aber an m. g. h. gelangen. Und sovil die copeien der privilegien belangt, wisten diejenigen, so sie begern möchten, wa sie dern vermög voriger landtäg abschied zu gesinnen.«

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 65, glchz. Niederschrift.

77a. Hz. Wilhelm, Verordnung über die Erhebung der Accise (Erlass an die Amtleute von Jülich-Berg). Hambach 1570 September 8.

Adressaten sollen die Acciseordnung verlesen lassen, ferner Accise- und Kurmeister und Grenzaufseher anstellen, ebenso Wollwieger und Waidmesser. Plombierung der Tuche. Aufzeichnung der accisepflichtigen Gegenstände. Warnungsbriefe. — Wie die Accisemeister und Befehlshaber Rechnung zu legen haben.

»Liebe getreuen. Als wir euch hiebevur tuen schreiben, was gestalt ritterschaft und stette unserer furstentumben Gulich und Berg die vorige zwelfjarige accis und auflag nochmals auf acht jar bewilligt, und derwegen euer und anderer unser ambtleute und bevelhaber gutbedunken, wie solche accis und auflag am nutzlichsten furzunemen, gefordert, so tuen wir euch hiebei etliche gedruckte

¹⁾ Von hier an gehen die Antworten auf den Anhang und die auf die Spezialklagen durcheinander.

exemplaren, daraus ir, wie es mit der sachen allenthalben zu halten, abzunemen, zuschicken. Ist demnach unser meinung und bevelch, das ir in unserm amt euers bevelchs vorerst einmal nach geendigtem kirchenamt vor den kirchen und folgens auf allen hern- oder vogtgedingen solche ordnung offentlig lesen lasset, damit sich niemand unwissenheit zu entschuldigen, auch notturftige accis- und curmeister, dergleichen aufseher uf den grenzen (sovern und viel dern in bestipitem unserm amt von nöten) anstunt bestellet und vermög der formen, so zu ent der ordnung gedruckt, beeidet. Dan so uns die leute nit kundig, wollen wir euch bei euern pflichten und eiden hiemit eingebonden haben, alsolche personen darzu zu gebrauchen, welche eueres erachtens from, aufrichtig und der ordnung one suchung eigen gnoss (ausserhalb irer zugeorderter belonung) stracks und allenthalben treulich und vleissig nachsetzen und desfalls niemand ubersehen werden. Wie gleichsals erbare und fromme wolwieger und weidmesser,¹⁾ da des zu tuen und albereit nit seint, ubermitz geburliche huld und eide durch euch anzustellen. Und ir hetten mit allem ernstem vleiss daran zu sein, das durch obgesetzte accis- und curmeister, ufseher uf den grenzen, wolwieger und weidmesser, dergleichen alle andere in- und auslendige, den diese ordnung belangen mag, derselben durchaus allerding aufrichtig und one alle verfurteilung und betrug gelebt und die ubertreter, wie sich geburt, gestraft werden. Auch wollet aufmerken, das die, so zu accismeistern verordent werden sollen, notturftiglich gesessen oder, so man die nit haben konte, und gleichwol geschickte und bequeme vorhanden, genugsame burgen stellen. Und ir hetten fur diejenigen, die des zu tuen, nach hiebei gelegter form stempeln mit eines jeden merk, auch namen und zunamen mit zweien litteren daroben gestochen anstunt machen zu lassen und inen zuzustellen, umb die bleienzeichen, so an die wullen-, auch seidendücher vermog der ordnung zu hangen, damit an der seiten, da die spitz auskomt, zu stempeln. Und dieweil die ordnung den — — *) anfangen sol, hetten ir den accismeistern zu bevelhen, das ein jeder an seinem ort auf denselbigen tag bei den duch- und seidenkremern, dergleichen wein- und bierwirden die gelegenheit, wes alsdan bei

¹⁾ Über die Waidmesser und Kurmeister s. Bd. 1, S. 327 und S. 334 Anm. 2; Histor. Ztschr. 75, S. 435 Anm. 1.

²⁾ Freier Raum für das einzutragende Datum. S. darüber unten S. 193 Anm. 1.

einem jedern befunden, ufzuschreiben und die wullen- und andere dächer mit dem verordneten merk zu verzeichnen und desfalls einen jeden bei seinem eide und seelenheil zu vermanen, das er nichts verschweigen oder verbergen sol noch wolle. Wir tuen euch auch hiebei ein anzal gedruckter warnungsbrief zusenden, welche ir zum uberfluss und damit sich ie niemant unwissenheit zu entschuldigen, auf kirchen, portzen, ratheusern und andern gewöhnlichen örtern in unserm ambt euers bevelchs aufschlagen und publicieren zu lassen. Als wir uns des alles genzlich zu euch versehen. Geben zu Hamboch den 8. septembris ao. 70.

Gedenken vor die accismeister und bevelhaber.

Wan die accismeister nach der formen, so inen in der accisordnung vorgestelt, ire zettuln von monaten zu monaten machen, hetten sie nach beschluss derselben zu setzen:

Summa kompt dieser monat N. auf N. guld.

Hievon gehet ab meine belonung, nemblich von jederm hondert gulden vier derselben, facit: N. gulden.

Noch rechnen ich vor meine zerung, wie mir zugelassen, als ich diesen zettel mit dem geld N. dem vogten, schultheissen oder richtern uberliebert, 12 alb.

Nota, dises sullen diejenigen allein abziehen, welche auf den dorfern und nit in den stetten bei den bevelhabern sitzen, so die derwegen bei der hant und keine zerung anwenden durfen.

Summa des abganks: N. gulden.

Dieselbige an der vurschrieben summen gekurzt, verpleibt noch, welchs ich hiemit uberliedere, N. gulden.

Folgen die partes des vurschrieben gelts.

N. accismeister zu N.

Da der accismeister schreibens und lesens unerfaren, mocht er niemants anders ersuchen von seinentwegen den zettel zu underzeichnen.

Der vogt, schultheiss oder richter sol des accismeisters zettel durchsehen, denselben verificiren und underzeichnen, das der also recht sei. Folgents wan die bevelhaber ire rechnungen von der accisen stellen wollen, sol vermog der ausgangner getruckter accisordnung erst der bericht, was gerechtigkeit zu der accisen die stat oder stette in dem ambt von alters gehat und noch haben, und darnach die anzeichnus der massen, da die in einem ambt vercheiden seint, gesatzet werden.

Darnach auf den andern blade unter diesem titul.

Empfank von accisen. N. stat oder dorf.

Die accis zu N. hat sich in diesen monat octobri vermog des accismeisters daselbst N. beiliggenden zettels, sein underhalt und zerung daran abgezogen, ertragen auf N. gulden.

In novembri hat sich die accis belaufen, inhalt des accismeisters zettel hiebei auf N. gulden.

In decembri auf N. gulden.

Summarum kumpt die accis zu N. in den vurs. dreien monaten auf N. gulden.

Empfank von accisen. N. stat oder dorf.

Die accis zu N. hat sich in diesem monat octobri x. ut supra. Und so vort alle stette und dorfer . . .

Summarum kumpt das aufbueren dieser ganzer dreimonatlicher rechnung in al auf N. gulden.

Hievon gehet ab fur die aufseher auf den greinzen, deren in anzal N. seint, nemblich N. und N., iderm fur vererung des jars 6 gulden, macht iderm dis vurs. quartal $1\frac{1}{2}$ gulden, facit zusammen N. gulden.

Item fur bottenlon diese rechnung sambt dem gelde dem vogten Petern van Kirberg zu liberen N. gulden.

Summa des abganks kumpt auf N. gulden.

Welchs an obg. summen gekurzt und abgezogen, verpleiben meinem g. f. und h. noch los und frei, welche ich vort zu henden gedachtes Kirberichs geliebert, N. gulden.

Folgen die partes des vurs. gelts.◀

Jülich-Berg. Landesverwaltung Nr. 78. Quellenwerk A Vol. I. Nr. 83. Druck. Regest: Scotti I, Nr. 83.

78. Jülicher Ausschuss, Antwort auf die Entgegnung der Räte von Sept. 8 (Nr. 77), und weitere Verhandlungen zwischen beiden. [Hambach] 1570 September 9.

Ausschuss: Da die Beschwerden noch nicht sämtlich erledigt, so möge die Einforderung der Accise noch hinausgeschoben und inzwischen eine neue Zusammenkunft angesetzt werden. Für die Unordnung im Prozess und die Erschöpfung der armen Leute sind nicht besondere Beweise notwendig. Die Personen des zu Jülich zu schaffenden Gerichtes könnten Pfründen erhalten. Räte: Ein Teil der Räte ist zum Hz. gereist, um ihm die betr. Artikel vorzulegen. Wegen der Erschöpfung u. s. w. muss doch Erkundigung eingezogen werden. Neue Zusammenkunft nicht

nötig. Mögliche Erweiterung der Accise (auf Sammet u. s. w.). Über das zu schaffende Hofgericht; Bedenklichkeit der Dotierung durch Pfründen. Ausschuss: Vor der Erhebung der Accise müssen unbedingt die Beschwerden erledigt werden. Räte: können, jetzt in geringer Zahl, nichts ohne Zustimmung des Hz. entscheiden, wollen aber ihre Meinung sagen (namentlich über die Rechtsprechung). Ausschuss: muss die Sache an die ganze Ritterschaft bringen, bittet aber gleichwohl um Berufung eines neuen Ausschusstages. Räte: verweisen auf die in kurzem zu erwartende Resolution des Herzogs. Der Ausschuss entfernt sich trotzdem.

»9. septembris den vormittag. ¹⁾

Hetten aus gesterigs tags underredung vernomen, wie die rete mit inen irer gebrechen halber eins teils einig und eins teils an m. g. f. und h. gelangen wollen; das auch, ehe solchs beschehen, ichtwes zu schliessen bei inen bedenklich; wie ingleichem, das zu Düsseldorf kein hofgericht, sonder nur wie von alters commissarien verordent sein sollen, vor welchen der gerichtlicher proces bis zu der enturteil ausschliesslich geführt würde etc. Nun hetten sie verhofft, wie auch nochmals ire pit, das dem abschied nach die sementliche gebrechen in der pilligkeit hingelegt, also das dardurch der lantschaft nütz und wolfart furgestellt und unrichtigkeit ufgehoben worden sein solte. Da dan solchs dismal nit beschehen konte, begerten sie, das man mit einforderung der accisen noch ein zeit lank stil halten und mitlerweil eine neue beikumpst anstimmen ²⁾ wolle. Sovil nun die unordnung in gerichtlichen processen und erschepfung der armer leut betreffen tete, were solchs allenthalben im zwang ³⁾ und bedörfte keiner weiterer specification . . . Was dan belangt das gericht, so zu Gulich anzustellen, vor welchem der proces gehalten werden möchte, könnte solchs one beschwernus meines g. f. und h beschehen und die personen, welche darzu zu gebrauchen, mit statlichen praebenden anstat der belonung von i. f. g. begiftigt werden, darzu man dern kunftiglich mer bekommen und aus den stiften etliche steur haben mochte. Da dan bei diesem oder anderen gerichtern sich einiche unordnung zutruege, konte dieselbige abgeschafft werden.«

Räte: Hofmeister Swarzenburg, Marschall Ruischenberg und Sekretär Gerhard v. Gulich sind zum Hz. gereist, um ihm die betr. Artikel vorzulegen; man erwartet seine Resolution. »Der erschepfung

¹⁾ Dies am Rande.

²⁾ anbestimmen.

³⁾ Schwang.

halber der armen leute muss Erkundigung eingezogen und, was derhalber fur unrichtigkeit bei den procuratorn furhanden, abgestellt und gestrafft werden. Meins g. h. gerichtsortnung aber sol schwerlich zu endern sein. Jedoch da die vom ausschuss anzeigen konten, in welchen puncten sie zu bessern, wolle man solchs mit rat der rechtsgelerten tuen; und were derwegen weiterer beikumpst nit nötig. Es hetten auch die vom ausschuss gehört und wisten schon vorhin, das sich die gescheften bei hof dergestalt heuften, das dadurch ville dingen müsten liegen pleiben, wie man auch die accis bisher nit hette konnen ins werk stellen. Nun were hiebevorn, als die zwelfjarige accis eingewilligt, daruber ordnung aufgericht und, was stoes und misverstent der zeit derwegen furgelaufen, damals mit dem ausschuss verglichen. Dweil dan nach verlauf solcher 12 jar die accis dergestalt widerumb uf 8 jar bewilligt, pleibt es bei voriger ordnung; derhalben die rete weitere tagleistung anzustimmen unnötig erachtet, sonderlich so daraus entstunte, das andere notwendige gescheften, wan man 14 tag an einander mit solchen tagleistungen verschleist, auch fur und fur auf reichs- und kreistäg zu schicken hat, müssen zurückgestellt werden, darauf dan i. f. g. untregliche costen laufen teten. Da aber die vom ausschuss einiche bedenken muntlich oder schriftlich anzeigen konten, die meinem g. h. in dieser accis ferner zu nütz . . . erreichen mochten, als mit sammet und andern kostlichen seiden düchern, so zum hoffart gebraucht würden, und sonst dergleichen dingen, wie auch auf dem landtag von den stenden davon anregung beschehen, wie davon die accis einzunemen, wolten sie solchs . . . getreues vleiss ins werk richten. Nun hetten die articulen, so verglichen werden konnen, mererteils iren bescheit, und müste den ubrigen mit der zeit abgeholfen werden; und, was die von der ritterschaft fur gebrechen angeben, were m. g. h., dweil solchs bei i. f. g. als dem haubt und directorio stünte, darinnen gute mass und ordnung zu geben und aufrichten zu lassen gnediglich gemeint. Was dan belangt ein hofgericht zu Gulich aufzurichten, wolten die rete solchs fur ire personen auch selbst gerne sehen und zweifelten nit, m. g. f. und h. würde desselben auch also ein gnedig gefallens tragen, wan es one sonderliche costen irer f. g. angestellt und erhalten werden könnte. Nun were aber zu erwegen, das man zum wenigsten darzu einen hofrichter, 3 adeliche und 3 oder 4 der rechten erfarnen personen haben müste, darauf dan ein merklichs gehen wolle. Da

man aber sonst ein klein gericht, darfur allein der process bis zur enturteil gefürt werden möchte, anrichten wolle, müste gleichwol furerst ein director und darneben 3 oder 4 rechtsgelerten, damit, da einem leibsblodigkeit oder sonst dringende gescheften zustehen wurde[n], die andern gleichwol die stat vertreten konten, aldair sein, welches zum wenigsten 1600 goltg. jarlichs costen wolle. Das man es nun darfur halten tuet, solchs konne aus den stiften und collegien genomen werden, daruf wolten die rete denen vom ausschuss nit pergen, wie sie jederzeit vermerkt, das hochged. m. g. f. und h. als ein catholischer furst und stant des reichs sich erzeigt und gehalten, wie sie anders nit vernemen konten, das i. f. g. hinfürter noch zu tuen gnediglich gemeint. Das nun i. f. g. one vorwissen, bewilligung und zulassen der Pabstl. Heil. etliche praebenden extinguiieren und den stiften und collegien ire aufkumpsten abziehen sollen, zweifelten sie nit, i. f. g. wurden darab bedenkens tragen, wie auch zu vermuten, das ritterschaft und lantschaft, so sie alle bei einandern, solchs einhelliglich nit wurden begern noch gefallens daran haben. Das man aber solchs bei der P. Heil. zu werben understehen wolle, tregt man die fursorg, das es schimpflich aufgenommen und fur ein solch werk gehalten werden mochte, das man zu einer bosen consequenz, als geistliche güter in prophanos usus zu keren, ziehen und sagen konne, wie man bisherzu in diesen lande[n] iustitiam administrirt, das es hinfürter dergestalt auch geschehe und also daruf schwerlich etwas zu erlangen sein würde.« Weiss der Ausschuss andere Mittel vorzuschlagen, »dardurch i. f. g. der costen uberhaben pleben«, so wird der Hz. ohne Zweifel einwilligen.

Ausschuss antwortet »9. septembris post meridiem«:

Die achtjährige Accise ist unter der Bedingung bewilligt, dass »vor anfang derselben« die Beschwerden der Ritterschaft erledigt würden. Dies möchte dem Abschied gemäss geschehen oder eine neue Zusammenkunft angesetzt werden. Jetzt, da die Räte die wichtigsten Punkte unerledigt gelassen haben und etliche vom Ausschuss fortreiten müssen, so kann er sich »von gemeiner ritterschaft wegen in keine fernere handlung dismal einlassen«, sondern muss »vorhin, wes furgelaufen, uf hinderpringen annemen«.

Räte: Die jetzt allein anwesenden 3 Räte können in sämtlicher Räte Namen ohne Zustimmung des Hz. nichts »schlieslich handlen«; doch wollen sie mit dem Ausschuss »geselliger weis etwas

sprechen«, nämlich: 1. Die 2 Artikel von den Mannlehen und der Leibzucht sind auf mehreren Landtagen vorgebracht, jedoch der Landschaft vom Hz. abgeschlagen. 2. Gegen die Errichtung eines Hofgerichtes zu Jülich sprechen die grossen Kosten. Auch haben die Vorfahren der Stände »darumb nihe angehalten«. 3. Wegen der übrigen Punkte muss erst Erkundigung eingezogen werden. 4. »Das der proces zu Düsseldorf vor den commissarien geführt, würde solchs bei den Clevischen auch also gehalten, da alle Märkische sachen zu Cleve an der canzlei und sonst vor commissarien verhandelt und dan etwan zu zeiten in der grafschaft von der Mark die urteilen verfast und ausgesprochen würden.« Wenn der Hz. bei dem alten Brauche bleiben will, »konte man i. f. g. darüber mit i. f. g. hofleger an diesem oder jenem ort zu sein nit zwingen, sonder müste gute fueg darinnen gebraucht werden. Und wollen die rete gerne befürdern, wan es die gelegenheit immer erleiden konne, das die parteienvhör öfter als eins umb das ander im fürstentumb Gulich gehalten würden. Das dan die vom ausschuss irer gescheften halber zu verreiten [!], hetten die rete keinen bevelch, inen zu erleuben oder zu irer ungelegenheit lenger zu verhalten. Das sie aber die verlaufene handlung zurugk an ritterschaft und lantschaft gelangen wollen, truegen die rete keinen zweifel, da es fur diejenigen, so redlicher vernunft nach zu urteilen wisten, kommen solle, dieselbe würden ire der rete gegebne antwort und meinung fur unerheblich nit halten konnen.«

Ausschuss: Da »sie vermerken, das in den principalpüncten nichts schlieslich zu handeln, müsten sie dieses an gemeine ritterschaft bringen. Begerten gleichwol wie vor, das sie zu einer neuer beikumpst beschrieben werden möchten, und die misbreuch an den gerichtern abzustellen, auch bei m. g. f. und h. die verfügung zu tun, das inen in ungnaden nit ufgnommen werde, das sie sich in weitere handlung nit inliessen«.

Räte: Diesen Abend oder morgen früh werden Swarzenburg und Ruischenberg voraussichtlich die Resolution des Herzogs überbringen. »Sovil die misbreuch an den gerichtern belangte, wolte man das insehens tuen, das die vom ausschuss spüren solten, das diese handlung nit unfruchtbar abgangen. Die anstimmung einer neuen beikumpst betreffent, wolten sie solchs an m. g. f. und h. gelangen und, sovil an inen, die sach gerne im besten befürdern. Stunte aber bei i. f. g., was derselben darinnen gefallen wölte.

Wiewol nun die furstl. verordente rete denen vom ausschuss zum andern mal angezeigt, das man i. f. g. resolution uf die drei puncten, so an i. f. g. gelangt, noch diesen abent oder morgen frue gewertig, derhalben sie gerne gesehen, das die vom ausschuss dern erwartet hetten, so seint sie doch dern unerwartet heut Sambstag den 9. septembris umb die 3 uren nachmittag, wie [!] i. f. g. erklerung alsfalt umb 5 uren darnach . . . ankommen, ¹⁾ von hinnen gerückt.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 67, glchz. Niederschrift.

79. Hz. Wilhelm an jülichischen Kanzler und Räte zu Hambach versammelt. Jülich 1570 September 9.

Bescheid auf die Wünsche des jülicher Ausschusses. 1. Mannlehen. 2. Leibzucht in Lehngütern. 3. Die Errichtung eines Hofgerichtes in Jülich würde zu teuer sein. Über den Ort der Parteienverhöre. — Diese Erklärung sollen Adressaten sogleich dem Ausschuss melden. Stellung des Hz. zu den andern Beschwerden.

Ist durch Schwarzenberg und Reuschenberg über die Verhandlung mit dem jülicher Ausschuss unterrichtet. 1. Das Gesuch betreffs der Mannlehen hat er bereits im Dzb. 1563 abgelehnt. [Die damals ²⁾ angegebenen Gründe jetzt im wesentlichen wiederholt.] 2. Ebenso das betreffs der Leibzucht in Lehngütern. [Auch hier; ³⁾ nur ist noch hinzugefügt:] »Jedoch wollen wir keinen derwegen bei uns umb bewilligung anzusuchen gedrungen haben; sonder, welche des nit gemeint, und uns, wes die gemeine lehenrecht allen lehenhern austrücklich zugeben, abschneiden wollen, mogen solche beleibzuchtigung fur sich selbst uf ire und irer hausfrauen far tuen und furnemen«. 3. Was das Gesuch um ein Hofgericht in Jülich betrifft, so hat Hz. Johann viele jülicher Rechtssachen nicht nur in Düsseldorf, sondern auch seinen Räten und Dienern in Köln und »sonst anderstwa« zu übertragen gepflegt, »welche commissarien alle der parteien notturft aufgenommen und bis zu der enturteil ausschlieslich in solchen sachen procediert, wie auch in unser stat Dusseldorf allein etliche verordent, die neben andern

¹⁾ S. Nr. 79.

²⁾ S. Nr. 10 § 3 (S. 32). Vgl. auch Nr. 38 § 2 (S. 88) und Nr. 70 § 2 (S. 162).

³⁾ S. Nr. 10 § 4 (S. 32).

irem bevelh in commissionsachen zur wochen einen tag den process halten«. Zur Errichtung eines Hofgerichts in der Stadt Jülich wäre der Hz. geneigt, wenn nicht die grossen Unterhaltungskosten wären. Parteienverhöre wird er, falls ihn nicht andere Geschäfte daran hindern, sowohl im Fürstentum Jülich wie zu Düsseldorf halten, so dass sich die jülicher Landschaft deswegen nicht zu beschweren haben soll.

Diese Erklärung sollen Adressaten sogleich dem Ausschuss melden. Von den andern Artikeln will der Hz. diejenigen ausführen, die auf Recht und Billigkeit bestehen und wir one sondere unser, unser erben und nachkommen hoch- und gerechtigkeit verletzung . . . unser ritterschaft zu gnaden und gemeiner lantschaft zu wolfort . . . mit aufrichtung und anstellung guter ordnungen und sonst tuen und einreumen können.

Geben auf unserm schloss zu Gulich am 9. septembris ao. 70«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 75, Orig. »praes.: 9. sept. hora quinta Hamboch ao. 70«.

80. Hzgl. Regierung, Entscheidung betreffs der noch unerledigten Beschwerden der jülicher und der bergischen Ritterschaft. [1570, nach September 9.]¹⁾ (z. T.)

I. Jülicher Beschwerden: 1. Kaninchen- und Hühnerfang. 2. Weinzapf der Befehlshaber. 3. Taxe der Lehenbriefe. 4. Kommissionsachen zu Düsseldorf. 5. Dienste von den freien Höfen der Ritterschaft. 6. Hz. Reinholds Privileg. II. Bergische Beschwerden: 1. Präsenzpflicht der richterlichen Beamten. 2. Beeinträchtigung der gemeinen Erben in den Allmenden. 3. Die Wehren in der Ruhr. 4. Verbesserung des Rittergerichts zu Opladen.

»Expedienda van wegen der ritterschaft gebrechen.

Wes noch von wegen der ritterschaft gebrechen zu verrichten nötig.

1. Meines g. h. könin- und hönerfengern zu bevelhen, denen von der ritterschaft nit zu nahent zu jagen und das hinwider die ambleute denen von der ritterschaft nit gestatten in i. f. g. koninwangen, sie seien andern verpacht oder nit, zu greifen. 2. Von

¹⁾ Mit Rücksicht auf Fundort und Inhalt ist dies Aktenstück wohl unmittelbar hinter die letzten, die genauer datiert werden konnten, einzureihen. Übrigens ist es wohl nur für die Regierung, nicht zur Übergabe oder inhaltlichen Mitteilung an die Stände bestimmt gewesen.

wegen des weinzaps der bevelhaber ¹⁾ würt für gut angesehen, dieselbige, welche sich des gebrauchen, zu ankumpst meines g. h. hieher zu bescheiden und ernstlich fürzuhaltten, das sie die undertonen, so iren schatz und steuren inen zubringen oder sonst gebrechen haben, keineswegs aufhalten, sonder als palt abhelfen und nit anmuten, sich niderzusetzen und eine kan wins zu trinken, mit der commination, welche dargegen handeln würden, solten nit allein irer empter entsetzt, sonder auch darneben ernstlich gestraft werden. Mögen sonst den frembden und andern, so bei inen einkeren, nottürftigen wein für gebürlich und zimlich gelt verlassen.

3. Betreffent die tax der lehenbrief zu verkündigen, wie es in der nachpar cür- und fürsten, als Collen, Trier, Lüttig, Münster, Osnabrüg, Minden, Paderborn canzleien damit gehalten, und solchen bericht folgens dem h. canzler und reten fürzubringen, umb daraus einer sicherer mass und ordnung, wes von einem jeden lehenbrief, darnach die lehen gross, mittelmessig oder klein, zu nemen, sich zu vergleichen. ²⁾ 4. Auf die clagt von wegen des procedierens in commissionsachen alhie zu Düsseldorf ist man in arbeit, gute mass und ordnung, wie die gebrechen zu bessern und die processen am schleunigsten zu halten, zu verfassen. ³⁾ 5. Belangent die gebotene diensten uf dern von der ritterschaft freien höven hat der vogt Kirberich hiebevord den bericht geton, das der ritterschaft halflente des dienstes halber keiner anderer gestalt als von wegen ired gewin und gewerbs und das sie mit iren beesten wasser und weiden mit gebrauchen, sonderlich aber auch irer eigner erbschaften halber verbotet werden, dessen sich die herschaften pillig nit anzunemen,

¹⁾ S. Nr. 38 § 11 (S. 90).

²⁾ Am Rande bemerkt Gerhard v. Jülich: 'In der kölnischen Kanzlei werden von einer Grafschaft oder Herrschaft ungefähr 20 Ggl. gegeben, >van mittelmessigen adelichen lehenen 10 ggl., van andern schlechten 6, 5 ader 4 ggl. nach gelegenheit der lehen und der personen, welche mass auch ungeferlich in diser canzlei gehalten. Und als Andreas sel. und ich den alten lantrentmeister Wassenberg jeder zeit, wes wir darvan boeren solten, zu fragen plegen, haben wir beide oft wol minder genommen. So lassen auch viel ire lehenbrief in der canzlei ligen. Andere, als der her v. Binzfelt van den beiden herlicheiten Binzfelt und Gerzen etc., geben nichtz. Etlichen wirt auch nach gelegenheit der personen de tax nachgelassen. Wie man es nu hiemit macht und verordent, sal den van der canzlei nit zuwider sein.'

³⁾ Am Rande (jedoch nicht von der Hand Gerhards v. Jülich): >lic. Mulart hat den begriff hiervon.'

jedoch mit vleis zu erkündigen, wie es von alters damit gehalten, auch zu besehen, ob und wes der landen privilegien des dienstes halber mitbringen. ¹⁾ 6. In den Gulichischen privilegien zu besehen, in welchem und was gestalt das angezogen hz. Reinhalts privilegium allegirt.

Clagt der Bergischen.

1. Das die richter, vögt, schultheissen und scheffen sich mit irer haushaltung in die embter begeben. 2. Das die ambtleute und bevelhaber uf den gemeinen gemarken mit holzhauen, ecker, vihedrift und sonst uber alten gebrauch die gemeine erben beschweren. ²⁾ Bei specificierten Angaben wird der Hz. Abstellung erfolgen lassen. 3. Betr. die Wehren in der Ruhr ³⁾ u. s. w. dem richter Angermunt zu bevelhen, sich an die orter zu verfügen und unvermerkt eigentlich und mit vleis zu erkundigen, wie es itziger zeit damit belegen, und den bericht einzubringen, auch hernechst mit den Clevischen reten, waner von andern gebrechen mit inen tractiert, hievon zu sprechen. ⁴⁾ 4. Uf die pit der ritterschaft von wegen verbesserung des rittergerichts zu Upladen würt bedacht, das uf kunftigem landtag den Bergischen der fürsschlag zu tuen, das sie aus der gemeiner ritterschaft etliche sonderliche personen, so darzu am geschicksten und dienlichsten eracht, under sich auszusetzen, weilche meines g. f. und h. stathälter, den i. f. g. und dero voffaren von alters bei gem. rittergericht zu setzen gehabt, ⁵⁾ als für assessorn zuzuordnen, und das bestimpter stathalter und assessorn in den consultationsachen, welche von beiden hauptgerichtern Porz und Creuzberg fürgenommen, ladung, compulsorialen und andere processen zu erkennen und darinnen usque ad sententiam zu procedieren, und das folgens der stathalter die acta under gem. assessorn auszuteilen, umb dieselbe mit vleis zu besichtigen und, was nach befinden für urteilen in der sachen pillig zu sprechen, nach irem besten verstand [zu] erwegen, auch darzu, so es inen

¹⁾ Am Rande: »Dieserhalb ist an den schultheissen Aldenhoven und die vögt Gulich, Caster, Bercheim, Norvenich und Nideggen am ersten julii ao. 74 umb bericht geschrieben, welcher auch von etlichen ankommen und mit Kirberichs sel. angeben [sc.: sich] vergleichen tuet.«

²⁾ Vgl. oben S. 144 Anm. 1.

³⁾ Vgl. oben Nr. 39 (S. 92).

⁴⁾ Am Rande: »Nota, würt man bericht, das nach absterben des hofmeisters Leien als amtmans zu Ruirort sel. dieser mangel gelindert.«

⁵⁾ Am Rande: »Nota, wer nun für stathalter zu verordnen.«

geliebt, der rechtsgelerten rats mit [zu] gebrauchen. Wan solchs geschehen, das darnach die sementliche Bergische rete und ritterschaft neben obger. beiden hauptgerichtern durch m. g. h. gen Upladen bescheiden, die acta aldair referirt, auch derjenigen, so die ersehen, bedenken und vota erstlich daruber gefragt und also ubermitz gemeiner rete und ritterschaft, wes nach befinden einer jeden sachen sich pillig eigen und gebüren wil, in beisein schultheis und scheffen der hauptgerichter, darunder ein jede sach gehorig, erkant und pronounciert werde, von welchen urteilen folgens keiner, vermög der Bergischen privilegien, mag appellieren.

K., Kaps. 3, Nr. 22, fol. 105, glchz. Niederschrift.

81. Bericht über die Einkünfte aus der Accise in Jülich und Berg. [Ende 1571.] ¹⁾

¹⁾ Dieses Aktenstück, das sich übrigens unter Aufzeichnungen über die im J. 1596 eingeführte Accise findet, enthält — s. unten — einen Hinweis auf 1577 ff., rührt in seinem Hauptbestandteil aber ohne Zweifel aus dem Ende des Jahres 1571 her. — Der Landtagsabschied vom Juni (s. Nr. 67) hatte bestimmt, dass die Accise vom 1. Septbr. an erhoben werden solle. Wie indessen aus Nr. 78 hervorgeht, hatte man mit ihr Anfang Sept. noch nicht begonnen. Die Erhebungsverordnung ist von Sept. 8; s. vorhin Nr. 77a. Das vorliegende Aktenstück zeigt, dass sie vom Oktober an erhoben worden ist. Ausnahmsweise — s. unten über Schönforst — muss sie freilich schon früher eingeführt worden sein. Vgl. auch Nr. 70 § 11 und Nr. 73 § 11.

Ich teile hier ferner noch ein zweites Aktenstück mit, das ebenfalls aus den Akten über das Jahr 1596 stammt (es ist Beilage zu einem hzgl. Erlass an die Amtleute von Jülich-Berg von 1596 Februar 20; K., Caps. 4, Nr. 5, fol. 59b, Kop.). Dieses Verzeichnis und das im Text mitgeteilte, mehrfach ausführlichere ergänzen einander. Beide in eines zu verarbeiten trage ich Bedenken, da ihr Wert nicht bloß in den angegebenen Zahlen, sondern namentlich auch in dem, was sie über die Art der Erhebung berichten, liegt. Die Gesamtzahlen des zweiten Verzeichnisses beziehen sich auf den Reinertrag (vgl. die Zahlen beider bei Sinzig und Remagen, Jülich, Wassenberg). Aus dem zweiten ersieht man, dass die Zahlen, die im ersten Verzeichnis unter Stadt und Amt Bergheim aufgeführt sind, sich tatsächlich nur auf die Stadt Bergheim beziehen.

»Verzeichnuss, was die accins, so anno 70 eingewilligt, getan: Jülich. Amt Münstereifel, »bei der kerzen jarlichs verpacht: 280 g. tuet das quartal 70 g«. Stadt Münstereifel, jährlich 750 g. Amt Tomberg »ist nit verpacht wegen der mithern, hat aber

getan 280 g. Euskirchen »hat in gemeinen jaren getan 250 g. Montjoie »300 g. und auch wol 430 g. Wehrmeisterei 200 g. Heimbach »das gericht 108 g.

»Item der reitmeister zu Gemunt von dem reitwerk ins amt Heimbach gehorig der eisenaccis halben 50 g. Item die bleiaccins in der wiltbank zu Kal auf Heimbach gehorig besonder ausverpacht « [fehlt.]

Amt Nideggen »hat ungefer 908 g. ausbracht«. Stadt Nideggen 150 g. Eschweiler 300 g. Norvenich »mit den vier kerspeln hat jarlichs fur die accins zu geben gewilligt 500 thr. Stadt Düren »fur sich selbst 400 g. Hat gleichwol in vorigen jaren mehe getan, und die vetmenger besonder 150 g. Wilhelmstein 990 g. Amt Jülich: fehlt. Stadt Jülich 459 g. 9 [?] alb. 10 hl. Inden und Kirberg 425 g. Aldenhofen 550 g. Amt Bergheim 1327 g. Stadt Bergheim 919¹/₂ g. 2¹/₂ alb. 17 hl. Dormagen »besonder« 100 g. Amt Caster 1163 g. Stadt Caster und Paffendorf »ungefer« 300 g. Amt Grevenbroich 165 g. Stadt Grevenbroich 384 g. 9 alb. 16 hl. Stadt Gladbach 450 g. Amt Heinsberg 709 g. Amt Millen 711 g. Amt Born, »zu Born, Grevenbicht und Sustern« 246 g. »In Sittart ist nit verpacht, hat in gemeinen jaren getan 300 g. Stat und amt Randenrot« 417 g. Stadt Linnich »hat ausbracht, ist doch nit verpacht worden« 160 g. Stadt und Amt Wassenberg 568¹/₂ g. 3 hl. Amt Geilenkirchen 225 thr. Amt Brügggen 812¹/₂ thr. Amt Boslar 229 g. Schönforst 4 g. 14 alb. 3 hl. Stadt Sinzig und Remagen mit den zugehörigen Dörfern 563 g. 12¹/₂ alb. 5 hl. Grafschaft Neuenahr 1156¹/₂ 11 alb. 5¹/₂ hl.

Berg. Stadt Ratingen [am Rande: »Angermont adjungatur«] jährlich 95 thr. Zwei Kirchspiele Rode und Lüttringhausen im Amt Beyenburg 180 thr. Stadt Radevormwald »hat 35 thr. geboten; aber man hat 40 ggl. haben wollen.« Freiheit Monheim 28 thr. Stadt Solingen 200 g. Amt Bornefeld 140 g. Amt Löwenberg »under und ober der Siegen« 250 thr. Amt Steinbach »hat 250 thr. mehe und weniger getan«. Amt Lülisdorf »hat getan 200 und mehe gulden, aber darnach sich verglichen auf 88 thr. Amt Porz »verglichen auf 250 thr. Amt Miselohe »hat 300 g. weniger und mehe getan«. Amt Monheim »ausserhalb der freiheit 200 g. weniger und mehe getan«. Amt Angermund »sambt der freiheit 200 g. weniger und mehe getan«. Amt Landsberg »20 g. weniger und mehe getan«. Amt Mettmann »200 g. weniger und mehe«. Amt Solingen »ausserhalb was auf einen besondern pfenning verglichen getan 20 g. weniger und mehe«. Stadt Düsseldorf »150 g. weniger und mehe«. Stadt Lennep 100 g. Hückeswagen 40 g. Stadt Wipperfürth »hat geben 100 thr. Elberfeld »fleckten und amt ungefer 113 thr. Burg 12 thr. Barmen (Amt Beyenburg) »zwischen 50 und 60 thr. allein von lint und garn«. Freiheit Mülheim (Amt Porz) »zwischen 60 und 50 thr. Herchingen (Amt Porz) »hat 80 thr. geben«. Urdenbach mit Benrath (Amt Monheim) 32 thr. Windeck 539 g. 5 alb. 9 hl.

»Bericht, was die stet und vleben in den embtern Sinzig und Remagen vor gerechtigkeit zu der accisen von alters gehat und noch haben.«¹⁾

Die Städte Sinzig und Remagen mit den zugehörigen Dörfern Westhumb, Loendorf und Konstorf, Heimershem und Unkelbach: von der Ohm Wein, die verzapft wird, 1 Viertel zur Accise; »also nachdem der kauf des weins ist, kompt m. g. f. und h vermog der ordnung das ubrig zu. — Gleichfals seint sie zum bier berechtigt. Dweil aber dessen der ort wenig zum veilen kauf gebrauen und den steden davon ein firtel zukompt und die quart weniger nit als 1 alb. gilt, also kompt m. g. f. und h. davon nichts. Da auswendig an fruchten inbracht, haben die stede davon von 1 mld. korn: 2 alb., von 1 mld. habern: 1 alb. Und ist vurs. accis durch vier accismeister aufgehoben mit quartalen«.

1. Quartal (Okt., Nov., Dzb.) des J. 70 »hat ausbracht:

		259 ¹ / ₂ g.	— alb.	2 hl.
abgank	—	»	»	»
verpleibt also	—	»	»	»
2. Quartal kompt uf	91	g.	21 alb.	5 hl.
abgank	—	»	»	»
verpleibt also	—	»	»	»
3. Quartal uf	126	g.	13 alb.	2 hl.
abgank	—	»	»	»
verpleibt also	—	»	»	»
4. Quartal	85	g.	4 alb.	11 hl.
abgank	—	»	»	»
verpleibt also	—	»	»	»

Accise der Grafschaft Neuenahr.

1. Quartal vom J. 70	252	g.	4 ¹ / ₂ alb. ²⁾	
abgank	47	»	23	» 3 hl.
pleibt also	204	»	5	» 4 ¹ / ₂ »

Stadt und Amt Blankenberg 568 thr. Stadt und Vogtei Siegburg 28 g. 12 alb. Löwenberg »hat sich auf 6 jar vergleichen«. Hilden und Haan 28 g. Gerresheim und Freiheit Mettmann 222 g. 2¹/₂ alb. 10¹/₂ hl Gräfrath (Amt Solingen) 30 g.

¹⁾ Über die Accisen, die von alters her im Besitz der Städte waren, s. ausser den unten anzuführenden Stellen Ldstd. Vf. I, Anm. 227 ff., III, 2, S. 152 ff.

²⁾ Ob hier noch Heller standen, ist wegen des Einbandes nicht zu erkennen. Es hat wohl gestanden: 1¹/₂.

2. Quartal	426 g.	23 alb.	—	hl.
abgank	54 „	10 „	10 „	„
pleibt also	372 „	12 „	2 „	„
3. Quartal	369 g.	17 alb.	11	hl.
abgank	16 „	15 „	—	„
pleibt also	351 „	[!] 2 „	11	„
4. Quartal	248 g.	3 alb.	10 ¹ / ₂	hl.
abgank	19 „	—	—	„
pleibt also	229 „	3 „	10 ¹ / ₂	„ .

Stadt Grevenbroich.

Die Stadt hat in der Stadt und den Dörfern Gierait, Aldenrait, Barenstein und Goir von 1 Fuder Wein, »so zum veilen kauf verzapt wirt: 3 g. Also kompt von jedem foder weins in berurter stat und dorfern m. g. f. und h. zur accis vermog der ordnung: 3 g«. Ebenda hat die Stadt von 1 Tonne Bier: 32 hl. »Verpleiben also m. g. f. und h., wan der stat gerechtigkeit abgezogen, vermog der ordnung von jeder tonnen 16 hl«. Nur in der Stadt hat sie vom Tuch, nemlich: 1. »von einem engelschen tuch zur accisen 12 alb. und 2. von einem limberschen und dergleichen tuch 6 alb«. Also hat der Herzog von 1.: 1¹/₂ G, von 2.: 18 Alb. Von 1 Stein Wolle hat sie: 1 Alb., also der Herzog: 3 Alb.

1. Quartal in Stadt und Amt Greven-

broich:	141 ¹ / ₂ g.	— alb.	8	hl.
»abgank	55 „	6 „	6 „	„
pleibt also	86 „	6 „	2 „	„
2. Quartal	123 g.	22 alb.	—	hl.
abgank	11 „	18 „	—	„
pleibt also	112 „	4 „	—	„
3. Quartal	143 g.	— alb.	5	hl.
abgank	12 „	—	—	„
pleibt also	131 „	—	5	„
4. Quartal	87 h.	23 alb.	7	hl.
abgank	13 „	—	—	„
pleibt also	74 „	23 „	7 „	„ .

Stadt und Amt Wassenberg.

Der Herzog hat in Stadt und Amt W. »ausserhalb zu Beck« von 1 Tonne Bier 2 Quart oder den Wert davon. Zu Beck nur 1 Quart. Die Stadt W. hat »bei inen« von 1 Fuder Wein 4 G.

16 Alb., d. h. von der Ohm 18 Alb. 8 Hl., ferner »binnen der stat und was vor der stat under irer burgerschaft gehorich«, von 1 Tonne Bier 4 Quart. »Also kompt von dem bier, so in der burgerschaft verzapt wirt, in diese accis nit.« Weiter hat die Stadt von 1 Mlt. Weizen, Roggen und Erbsen 3 hl.
 „ 1 Mlt. Gerste, Spelt, Buchweizen und Hafer 2 —
 »vom hamel und vaselschaf« 4 —
 von 1 Lamm 2 —
 von 1 Wollentuch 20 —
 von 1 Stein Wolle 4 —

1. Quartal in Stadt und Amt W.	159	g.	22	alb.	4 ³ / ₄	hl.
»abzug	33	„	22	„	6	„
pleibt also	125	„	23	„	10 ³ / ₄	„
2. Quartal	173	g.	18	alb.	10	hl.
abgank	5	„	—	„	—	„
pleibt also	168	„	18	„	10	„
3. Quartal	153	g.	7	alb.	3	hl.
abgank	5	„	—	„	—	„
pleibt also	148	„	7	„	3	„
4. Quartal	130	g.	22	alb.	4 ¹ / ₂	hl.
abgank	5 ¹ / ₂	„	—	„	—	„
pleibt also	125	„	10	„	4 ¹ / ₂	„

Stadt und Amt Bergheim.¹⁾

»Weil von brant [!] bishero keine burger einiger gerechtigkeit sich angemast, ist durch den zolner und kelter daselbst die gewontliche accis ufgeburt und berechent und me nit, als vermog der accisordnung inbracht wirt.«

1. Quartal in Stadt und Amt B.	391	g.	12	alb.	6	hl.
»abgank	40	„	15	„	4	„
pleibt also	351	„	4	„	2	„
2. Quartal	283	g.	20	alb.	7	hl.
abgank	35	„	7	„	1	„
pleibt also	248	„	13	„	6	„

¹⁾ Vgl. Ldstd. Vf. III, 2, S. 213 (Nr. 6); Ztschr. 23, S. 200. Zur Erläuterung teile ich folgendes aus der Vogteirechnung des Amtes Bergheim mit. Zunächst aus der von 1545/46: »So de burgermeister, so vurmails zu Bercheim geweist, vur dem brant uis der axcies van win, beir und broit, dat veilen kouf verbruicht wart binnen Bercheim, so den burgeren luede ire privilegien zu behoif mins g. f. und h. zu liefern

3. Quartal	204 g. 18 alb. 6 hl.
abgang	33 „ 4 „ — „
bleibt also	171 „ 14 ¹ / ₂ „ — „
4. Quartal	180 g. 12 ¹ / ₂ alb. — hl.
abgank	32 „ 4 „ 9 „
bleibt also	148 „ 7 „ 9 „ .«

Schönforst.

Amt S. hat von 1570 Mai 1 bis 1571 April 30 an Accise
 »ausbracht 4 g. 14 alb. 3 hl. Davon abgezogen 1 g belonung,
 pleiben 3 g. 14 alb. 3 hl.«

plagen 100 schilt (zu 26 alb.), dewilche ein voigt minem g. f. und h. bisher berechent. So dan Bercheim durch den brant verdorven, verstorven, verzoegen, so noch gar nit veil zu doin, ouch geine burger sich der axcies noch burgermeisterschaft annemen, der doch ouch nit vil dair ist, ich de axcies in den vergangen jaeren in der axcies-rechtschaft berechent und bewist, we ouch dis itzige jair in der rechtschaft bewist, in der axcies haben derhalven de schilt minem g. h. in dem innemen zugerechent, ouch wider afgerechent in dem uisgeven, so mir am lesten [daher steht in den vorhergehenden Vogtei-rechnungen wohl nichts über die Accise?] bevoilhen minem g. h. de axcies, so veil de jairs uisbrengt, zu berechnen. Hat de axcies dit jair vurs. gedain in al luit diser anzeichnis; erdraicht sich in al uf 216 mr. 9 sch « In dieser Rechnung steht dieser Passus zum ersten Male; in der vom vorhergehenden Jahre noch nicht. In den folgenden Rechnungen derselbe Passus. So z. B. 1554/55 in folgender Form: »Haven de burgermeister der stat Bercheim vurmails us der axciesen van win, beer, broit, so vilen kauf verdain binnen B. wart, einem voigt zu behoif mins g. l. h. gelievert 100 schilde (zu 26 alb. laufens gelts). So dan B. verwoist, itz noch gein regement van burger ist we vurhin, so hat der itziger zolner und kelner vergangen mai, junii und julii de axcies mit den wurden ufkerven laissen und mit inen gerechent; sal ouch daevan, nemlich der drien monaten vurs. meldoung und rechtschaf afdoin. Und vort nachfolgenden manaten bis an den mai hait der itziger axciesmeister zu Bercheim dem vaigt Wassenberch berechent und dat gelt uferlievert. Doin ich daevan in diser rechtschaf geine rechenong«. 1555/56: Hinter '100 schilt' wird fortgefahren: »Dweile Bercheim durch die vehede verbrant, verwoust, kaine burger des regementz, wie furgeton, undernemen [!], meinem g. h. alle verfelle acceis [!] durch den zolner und kelner berechent werden, auch sonst sich dié acceis hoher erstreckt, dan der stat von als gepurt, durch den acceismaister in der acceis-rechtschaf berechent wirt, also ich kaine rechtschaf darvon tun der schilde [!].«

Stadt Jülich und zugehörige Dörfer ¹⁾ Stetternich,
Petternich und Broich.

»Die weinaccis, nemblich von jedem foder 4 g., hat von alters der stat zugehort, dan daraus und andern accisen werden m. g. f. und h. jarlichs die 2000 ²⁾ radermr. bezalt, derwegen davon nit. Wollendoch, sidengewant und velwerch, item wes die burger und inwoner binnen Gulich, so mit wollendock, sidenwant und velwerch handeln, geben davon vermog der ordnung accis.« Von 1 Tonne Bier hat die Stadt 2 Alb., »ungeachtet, ob das bier wenig oder viel gegulden, dan davon und sonst andern accisen werden jarlich hocherm. m. g. f. und h. die 2000 radermr. bezalt; dweil aber das bier uber 6 hl. gekuirt und verzapt, so geburt i. f. g. vermog der ordnung das superes«.

1. Quartal	66 g.	—	alb.	—	hl.
»abgank	7	„	2 ¹ / ₂	„	—
pleibt also	58	„	21	„	6
2. Quartal	76 g.	22	alb.	—	hl.
abgank	4	„	12	„	—
pleibt also	72	„	10	„	—
3. Quartal	85 g.	7	alb.	—	hl.
abgank	4	„	20	„	—
pleibt also	80	„	11	„	—
4. Quartal	258 g.	6	alb.	10	hl.
abgank	10	„	20	„	6
pleibt also	247	„	10	„	4

Windeck.

1. Quartal	339 g.	8	alb.	9 ¹ / ₂	hl.
abgank	33 ¹ / ₂	„	—	„	—
pleibt also	205	„	20	„	9 ¹ / ₂

¹⁾ Über die Zugehörigkeit dieser Dörfer zum Steuerbezirk der Stadt s. Ldstd. Vf. I, Anm. 152 und Kuhl, Geschichte von Jülich I, S. 271.

²⁾ Über den Ursprung dieser Summe belehrt das Privileg für die Stadt von 1416 (Ldstd. Vf. I, Anm. 152). Über die weitere Entwicklung ihres Accisewesens vgl. Ztschr. 23, S. 199; Ldstd. Vf. III, 2, S. 288 ff. und S. 298; Kuhl I, S. 207. Besonders sei auf den städtischen Accisetarif von 1572 (Ldstd. Vf. a. a. O. S. 288 Nr. 66) verwiesen.

2. Quartal	131 g.	13 alb.	6 hl.
abgank	32 "	— "	— "
pleibt also	99 "	13 "	6 "
3. Quartal	184 g.	1 alb.	3 hl.
abgank	32 "	— "	— "
pleibt also	152 "	1 "	3 "
4. Quartal	113 g.	18 alb.	2 ¹ / ₂ hl.
abgank	32 "	— "	— "
pleibt also	81 "	18 "	2 ¹ / ₂ "

Vogtei und Stadt Siegburg^{a)}

›haben das ganze jar in den 4 ersten termeynen de anno 70 bis 71 ausbracht deductis deducendis 28 g. 12 alb. — hl.‹

›Amt Porz, ›darin Scheiderhohe gehorig.

1. Quartal	166 g.	13 alb.	8 hl.
abgang	10 "	22 "	— "
pleibt also	155 "	15 "	8 "
2. Quartal	124 g.	13 alb.	7 hl.
abgang	32 "	10 "	— "
pleibt also	92 "	3 "	7 "
3. Quartal	159 g.	4 alb.	— hl.
abgank	16 "	17 "	— "
pleibt also	142 "	11 "	— "
4. Quartal	134 g.	22 alb.	6 hl.
abgank	16 "	17 "	— "
verpleibt also	118 "	5 ¹ / ₂ "	— "

Wegen 6 jarn hat sich das ambt vertragen.‹

Löwenberg

›hat sich uf einen sicheren pfenning vergliechen‹.

Hückeswagen.

›Die freiheit hat die accis vor einen benannten pfenning jars zu geben gedingt.‹

1. Quartal	7 g.	12 ¹ / ₂ alb.	— hl.
›abgank	— "	12 "	— "
pleibt	7 "	— "	6 "

¹⁾ Vgl. Ldstd. Vf. III, 2, S. 295 (Nr. 69).

2. Quartal ist erfallen an accis				nit.
3. Quartal	3	g. 5	alb. 6	hl.
abgank	$\frac{1}{2}$	„ —	„ —	„
pleibt also	2	„ 17	„ 6	„
4. Quartal	7	g. 11	alb. 6	hl.
abgank	—	„ 12	„ —	„
pleibt also	6	„ $23\frac{1}{2}$	„ —	„ . ^c

Mettmann.

»Bericht, was gerechtigkeit zu der accisen die stat Geresheim und freiheit Medman in diesem amt von alters gehat und noch haben.«

Sie haben »vermug irer derwegen furbrachter privilegien . . . bei inen« von 1 Ohm Wein 8 Alb., d. i. von 1 Fuder 2 G. »Verpleiben also m. g. f. und h., wan der stat und freiheit gerechtigkeit abezogen, vermog der ordnung . . . von 1 amen 16 alb.«. Weiter haben sie die Bieraccise, nemlich von 1 Mlt. Malz, »davon das bier zum veilen kauf verzapt wirt, 4 alb.; also das malz mit dem bier vergliechen, kompt von dem bier in gerurter stat und freiheit m. g. f. und h. kein accis.

1. Quartal	76	g. 6	alb. 9	hl.
abgank	5	„ 19	„ 2	„
pleibt	70	„ 10	„ 1	[!] „
2. Quartal	74	g. $20\frac{1}{2}$	alb. —	hl.
abgank	4	„ 6	„ —	„
pleibt	70	„ $14\frac{1}{2}$	„ —	„
3. Quartal	52	g. $1\frac{1}{2}$	alb. —	hl.
abgank	3	„ 8	„ —	„
pleibt also	46	„ 16	„ 9	„ [!]
4. Quartal	39	g. $6\frac{1}{2}$	alb. —	hl.
abgank	2	„ 19	„ $8\frac{1}{2}$	„
pleibt also	34	„ 10	„ $\frac{1}{2}$	„ [!]. ^c

Hilden und Han. ¹⁾

Die vier Quartale beider Kirchspiele haben

im 1. Jahr ertragen	8	g. 18	alb. 10	hl.
»abgank	—	„ 33	„ 10	„
verpleibt also	7	„ 9	„ —	„ . ^c

¹⁾ Dieser Abschnitt über Hilden und Han ist durchgestrichen; s. unten.

Gräfrath.

Marschall Bernsau hat mit der Freiheit G. »gehandelt«, dass sie jährlich »vor ire accis verricht 30 g.«.

In den Kirchspielen Hilden und Han »die bierwirde gedingt uf 82 g.«.

»Mit der stat Solingen gehandelt, das die klinglen- und messerschmit jars geben solten 170 g. — alb.
item von wegen ubriger accisen in dieser stat 40 „ — „
die wein- und bierwirde in ganzem ambt . 153 „ — „
item was in ganzem jar 70 bis 71 durch das ambt getrieben und gefaren worden, davon entfangen 25 „ 10¹/₂ „ .«

In der Freiheit Wessling ist »die steur und bougelt durch den kelner Bensbur, auch durch den kelner Lulstorf entfangen, dergleichen under die Bergische freiheiten in der ao. 58 bis 59, auch 66, item 77 und folgenz berechenten steuren gesetzt«.

Amt Jülich.

1. Quartal	270	g. 18	alb. 1	hl.
»abgank	5	„ 6	„ —	„
pleibt	265	„ 12	„ 1	„
2. Quartal	231	g. 18	alb. 11 ¹ / ₂	hl.
abgank	4 ¹ / ₂	„ —	„ —	„
pleibt	227	„ 6	„ 11 ¹ / ₂	„
3. Quartal	506	g. 10	alb. 9	hl.
abgank	4 ¹ / ₂	„ —	„ —	„
pleibt	501	„ 22	„ 9	„
4. Quartal	246	g. 1	alb. 5	hl.
abgank	4 ¹ / ₂	„ —	„ —	„
pleibt also	241	„ 13	„ 5	„ ¹⁾

¹⁾ Beispielshalber füge ich hier über die Art der Erhebung der Accise im Amt Jülich einige Notizen aus der Vogteirechnung des Amtes Jülich bei: 1571/72: »Bericht van der achtjariger accisen des amptz Guilch: Was« von 1570 Oktober 1 bis 1571 Sept. 30 »van wegen der accisen im ampt Guilch ufgeburt und entfangen, wie ich davan die zedulen in die rechencamer gelievert, sulchs ist in der rechnong des schlossbues Guilch durch mich inbracht im jair 70 bis 71«. 1573/74 (fol. 42): »Berichtung der achtjarigen accisen, so 1572 uf meitag angefangen und folgens ao. 73 ganz gefallen und gelibert wie folgt: 1572 uf meitag angaende hab ich in meiner ankompt zu behoeft mines g. f. und h. . . .

das accisegelt, so ich irstmael von den accisemester des amptz Gulch von Mai und Juni »entfangen und ingenomen, wilche sich belaufen uf 89 oberlensche gulden 8 alb. 2 $\frac{1}{2}$ hl., Petern Schoeler kellern zu Gulch vermoge beilegender quitanz gelibert und entricht. Ausserthab stat Gulich, so der schultheiss daselbst berechent; Aldenhoven, Inden und Kirberg, so sich auf eine summa vergliechen; Pirn und Marken, welchs der schultheiss daselbst noch berechnen wirt.«

Nun weiter über die anderen Quartale in ähnlicher Weise.

Vogteirechnung 1574/75: Die 8jährige verpachtete Accise des Amtes Aldenhoven tut jährlich 550 Tlr. Die zu Kirberg und Inden jährlich 425 G. »Von Pirn und Marken hab ich nichts entfangen, sonder wirt der schultheiss alda solichs selbst berechnen. Stat Gulich berechnet der schultheiss Caspar Sengel.« Die Angaben des Vogts v. Jülich über den Ertrag der einzelnen Quartale im Amt Jülich sind regelmässig ein gutes Stück geringer als die Angaben in der zusammenfassenden Übersicht (Nr. 81). Vielleicht sind an letzterer Stelle die Erträge von Aldenhoven, Kirberg, Inden u. s. w. hinzugerechnet. Vgl. noch aus der Vogteirechnung: erstes Quartal 1575 (April, Mai, Juni): 273 g. 22 alb. 6 $\frac{1}{2}$ hl. zweites Quartal 1575 (Juli bis Sept.): 105 g. 3 alb. 1 hl.

Übrigens wechselt der Ertrag der Accise in den einzelnen Jahren sehr stark (was z. T. auch wohl daran liegt, dass eine Accise in einem Jahre verpachtet wird, im andern nicht, dass sie in einem Jahre hoch, im andern niedrig verpachtet wird.) Vielleicht liegt darin auch die Differenz mit der zusammenfassenden Aufstellung.

Vogteirechnung 1575/76 (fol. 42): Nach den hier gegebenen Nachrichten scheint es, dass die achtjährige Accise in jedem Gerichtsbezirk besonders verpachtet wird. Vgl. ferner: »Als de kerz in der dinkbank uf der Merschen angestechen und ufgesetzt, ist doch nemandz komen, der de accise zu haben begert, aus oirsachen, dweil des ortz wenig weitz [Waid] gesehet, auch gar wenig korns daselbs verkauft wirt. Also de accise m. g. h. verbliffen.«

Vogteirechnung 1578/79 (fol. 42): 1577 Oktober 1 »ist zu Titz de accis Winken Schomecher abermal ausgetaen und ime bis ins jair 78 sept. 30 verbliffen vur 325 g.« (fol. 43): Kirberg, Inden und Altorf haben sich »der accisen halber vergliechen und geben jars . . . 425 g.« 1579/80 (fol. 39): Der Vogt war noch eine grössere Summe von der Accise schuldig geblieben. Unter der »ausgift« dieser nunmehr beglichenen Schuld ist notiert: »zu behoef mins g. f. und h. Catharinen von Pasqualen widwe Reinhart v. Lansbergs: 380 g. 2 alb.«

Wir finden also drei Arten der Aufbringung der Accise: Verpachtung; Administration; Vergleichung. Vgl. noch Annalen 64, S. 350: Bericht der Stadt Düren von 1575 Febr. 7 über den Gebrauch bei der Verhaftung säumiger Accisepächter.

Die ganze accins eines jairs hait ungefer im	
furstentumb Guilich ausbracht an talern . . .	1 537 ¹ / ₂ .
an gulden colnisch ¹⁾	16 625.
im furstentumb Berg an talern	1 638.
gulden colnisch	2 941.
darzu das ambt Blankenberg	568 taler.
Mit dem ambt und stat Blankenberg ist anno 70 gehandelt,	
das sie jars an accis gegeben	568 taler.*
K., Caps. 4, Nr. 5, fol. 291, wohl Kop.	

III.

Die Vermählung der beiden ältesten Töchter des Herzogs.

1571 Juli 12 — 1575 Dezember 13 (Nr. 82—94).

Es lässt sich hier eine kleine Gruppe von Aktenstücken zusammenfassen, die in sich geschlossen ist.

In diesen Jahren hat nur die Vermählung der beiden ältesten Töchter des Herzogs den Landtag beschäftigt.

Im Juli 1573 (Nr. 84 f.) wird den Ständen über die Vermählung Maria Eleonores berichtet. Da der Hz. keine Steuer fordert, so kommt es nicht zur Aufrichtung eines Abschieds. Im Juli 1574 dagegen, als der Hz. mit Rücksicht auf die vorangegangene Vermählung Maria Eleonores und die der zweiten Tochter Anna eine Steuer verlangt, werden die darüber gefassten Beschlüsse in einem Abschied (Nr. 91) niedergelegt.

Von der heftigen Bewegung, die die gleiche Forderung bei den Ständen von Cleve-Mark hervorrief, finden wir in Jülich-Berg nichts. Aber auch hier nehmen die Stände aus der Steuerforderung wenigstens den Anlass, eine Reihe teils alter teils neuer Beschwerden vorzubringen (Nr. 87 ff.).

¹⁾ Es ist wohl daran zu denken, dass teils Taler teils köln. Gulden abgeliefert worden sind.

82. Hz. Wilhelm, Instruktion für Dr. Wilhelm Gulich und Dr. Konrad Furstenberg zu den nach Frankfurt zum 1. Juli und 1. August angestellten Reichsdeputations-tagen. Bensberg 1571 Juli 12. ¹⁾

1. Die Deputationshandlung solle, wenn möglich, in gesamtem Rat vorgenommen werden. 2. Unerledigte Beschwerden von Ständen des Kreises, insbesondere betreffs des Anschlags. 3. Moderationshandlung. 4. Ergänzung und Richtigmachung der Matrikel. 5. Beschwerden des Hz. über die Besteuerung von Schleiden, Düren, Neuenahr u. s. w. durch das Reich. 6. Prozess des Fiskals in den Exemptionssachen am Kammergericht. 7. Münzsachen. 8. In andern Sachen sollen Räte sich mit der Mehrheit vergleichen.

1. Räte sollen zunächst darauf halten, dass die bevorstehende Deputationshandlung, wie im Reich von alters herkommen, ›in gesamtem rat furgenommen und tractiert werde«. Wenn aber die kurfürstlichen Gesandten, wie mehrfach geschehen, sich dem widersetzen würden und der Handel dadurch verhindert zu werden droht, sollen sie sich von ›dem merern nit absondern, dan neben der anderer deputierter fursten abgeordneten zu der beratschlagung schreiten«. 2. Beschwerden etlicher Stände des niederländisch-westfäl. Kreises sind in Worms unerledigt geblieben und sollen jetzt in Frankfurt erledigt werden. Es ist zu besorgen, dass das, was einigen Ständen an ihrem Anschlag nachgelassen, anderen aufgedrungen wird. Falls man etwas derartiges versucht, sollen Räte sich in keine Beratschlagung einlassen, sondern ›darab öffentlich bezeugen«. 3. Da in der vorigen Moderationshandlung ›durch diejenige, so vor dem jar 67 von irer erhaltener ringerung appelliert, umb erörterung derselben angesucht, werden desfalls unsere abgeordneten mit der Kei. M. commissarien und deputierter stende gesandten, wie es mit denselbigen zu halten, sich vergleichen müssen, dieweil aus dem Speirischen abschied nit gespuert, das davon etwas disponiert«. ²⁾ 4. Betreffs der Ergänzung und Richtig-

¹⁾ d. d. Köln 1571 Mai 22 (RV. Nr. 35, Orig.) liegt ferner die Instruktion des niederländisch-westfälischen Kreises für Dr. iur. K. Furstenberger klevischen Rat und ›advocatus und syndicus« des Kreises für den auf den 1. August zu Frankfurt angesetzten Deputationstag vor.

²⁾ d. d. Cleve 1571 Juli 28 (RV. Nr. 35, Kop.) Vollmacht des Hz. für seinen Rat dr. iur. Wilhelm Gulich: ›hat ›als der moderirter stende einer« ihn zu der Moderationshandlung verordnet ›und desfalls seiner eide und pflicht, damit er uns verwant und zugetan, doch nit

machung der Matrikel werden ›unterschiedliche berichtungen‹ aus allen Kreisen einlaufen. Räte sollen darüber ›mit dem merern sich der gebuer vergleichen und daneben mit ernst daran sein, das solche stende und stedte nit allein zu der contribution gezogen, sonder auch auf mittel und wege bedenken, wie dieselbige zu dem h. reich gebracht und dabei erhalten werden‹. 5. Was die eigenen Beschwerden des Herzogs betrifft, so folgt hier ein Bericht über Schleiden, Düren und Neuenahr, den Räte den Deputierten vorbringen und um gebürlichen Bescheid anhalten sollen. Da Blankenheim, Herford, Niederwesel, Soest und Duisburg am Kammergericht rechtständig, sollen sie erklären, dass der Hz. den rechtlichen Austrag vermöge des Abschieds von 1548 erwartet und sich darüber sonst ›keins wegs einlassen‹ will. (Jener hier eingerückte Bericht enthält kurze juristisch-historische Deduktionen. Ferner: Räte sollen nicht gestatten, Stadt und Herrschaft Schleiden zu belegen. Düren hat seit der Verpfändung dem Reich nie kontriburiert; wenn aber andere Fürsten, die dergleichen Stücke vom Reich in Pfand haben, sich zu besonderer Veranlagung ›einlassen‹ sollten, haben Räte es schleunig dem Hz. zu melden und seinen Bescheid, ›was den unsern von Deuern desfals am treglichsten vor ein anschlag zu verordnen‹, einzuholen. Auf dem Wormser Moderationstag von 1567 ist, obwohl daselbst auf Grund der Beschwerden des Grafen Hermann von Neuenahr und Mörs ›neben andern vermeintlich erkent‹ ist, dass die Inhaber der Grafschaft Neuenahr und ihrer Pertinenzen hinfort den alten Reichsanschlag, nämlich 2 zu Ross und 4 zu Fuss, tragen sollen, dem Hz. ›an unser exemption und anderer gerechtigkeit nichts benommen‹. Wenn Räte wahrnehmen, dass durch die Ksl. Kommissarien und die anwesenden Reichsstände auf den besonderen Anschlag der Grafschaft N. ›dermassen getrungen werden wolle, das wir ired erachtens davon nit allerdings befreiet sein mochten, dieweil dan die von Neuenar zu Bedbur und Alpen von dem jungsten bruder von Neuenar herkommen und aus der bruderlicher teilung allerhand pertinentien der grafschaft N. einbekommen, auch an furnemblichen reinzollen etliche turnis vom h. reich einhaben und in des reichs matricul besonder erfunden werden‹, sollen sie, da der Hz. die Grafschaft N. von Kurpfalz zu Lehen trägt, mit den kurfürstlichen Räten davon vertraulich sprechen, ferner, dan allein zu dieser sachen, losgescholden‹. Genehmigt, was derselbe bisher getan hat und noch tun wird.’

ihr Bedenken hören und vorschlagen, dass der Anschlag der Grafenschaft N. auf die von N. zu Bedbur und Alpen und den Hz. geteilt werde. Würde es nicht so geschehen, so würde der, der von der Grafenschaft bisher nicht gesteuert noch in der Matrikel gestanden, mit dem Anschlag allein beschwert und dagegen die, welche stets immatrikuliert gewesen und dem Reich gesteuert haben, befreit werden. 6. Auf dem Reichstag zu Speier hat man ›dahin getracht‹, den Abschied von 1548, soweit er den Prozess des Fiskals in den Exemptionssachen am Kammergericht betrifft, zu ändern. Da dies ›uns, auch andern interessierten stenden zu unwiderbringlichem nachteil . . . gelangen sollte und aber solchs etliche furneme ansehnliche stende im h. reich, die des von wegen der eingezognen bischtumben und herschaften viel zu tun, am meisten berueren wil‹, sollen Räte sich bei derselben Abgeordneten erkundigen, wie sie instruiert sind, ›und darüber einer einhelligen meinung vergleichen und, da etwas solchem angezognen abschied zuwider und ungemess statuiert und nit abgewent werden konte, alsdan dagegen öffentlich protestieren‹. 7. Wenn nach Vollendung des Moderationswerks am 1. August die Münzsachen und was seit dem Speierer Reichstag derhalben unerledigt geblieben, vorgenommen wird, sollen Räte sich der Instruktion, deren man sich auf dem jüngsten Probiertag zu Köln verglichen, mit andern Ständen dieses Kreises gemäss verhalten. 8. In anderen Sachen, die für des Reiches Wohlfahrt erspriesslich sein mögen, sollen Räte sich ›mit dem merern‹ vergleichen und den Hz. allenthalben nach Möglichkeit benachrichtigen.

›Urkunt unsers heraufgetruckten secretsiegels. Geben auf unserm schloss zu Bensberg am 12. julii ao. 71.‹

RV. Nr. 35, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer sst.

83. Wilhelm Gulich und Konrad Furstenberg Gesandte zum Reichsdeputationstag an Hz. Wilhelm. Frankfurt a. M. 1571 September 6.

Münzhandlung. Im Kurfürsten- und Fürstenrat wird auf Durchführung des Münzedikts im burgundischen Kreise gedrungen. Räte widersprechen dem Versuch, dem Artikel des speierer RA. über die Stände, die eigene Bergwerke haben, eine bedenkliche Restriktion zu geben. Die Ergänzung der Matrikel wird nicht gefördert.

Haben des Herzogs Schreiben ›neben beigefugter zu Essen gepfogener handlung in munzsachen und sonst‹ August 27 erhalten.

Betreffs der Münzhandlung will man noch heute den Ksl. Kommissarien referieren und, was in den räten beschlossen, schriftlichen überantworten. Im curfürstenrat wurt durchaus, wie auch sonst im fürstenrat, durch das merer hart uf die hanthabung des munzedicts gestanden und getrungen, unangesehen die Burgundischen austrücklichen sich vernemen lassen, das sie keinen bevelch hetten darin zu willigen oder sich auch in einige handlung einzulassen und aller anderer beschwerlichen inconvenientien [!], die dagegen durch uns und etliche andere angeregt und vorbracht, wie wir dan unsers teils, wo denselben keine richtige mass gegeben und vorkommen (als wol zu vermuten, das nit geschehen werde), davon nit werden abstehen können. ¹⁾ . . . Man hat auch gesterigs tags dem articul des Speirischen reichsabschiets einverleibt [!] von den stenden, so eigne berkwerk haben, ²⁾ eine bedenkliche restriction und sondern verstant geben wollen, das denselben nit dan ir eigen silber, so aus iren berkwerken gewonnen, zu vermunzen sol zugelassen sein, darin wir keines sins wie auch etliche andere gehellen oder willigen können, und wir auch dabei verharren werden«. Die Ergänzung der Matrikel scheint jetzt nicht gefördert werden zu können, weil bei etlichen kreisen an der erkundigung und sonst, auch wegen der relaxation ³⁾ der eide und der volmachten zu neuer beeidigung allenthalben mangel erscheinen wurdet. So ist auch one das solch werk also geschaffen, das man nit sonder lust darzu hat und niemand dasselbe gern angreift. Jedoch wurt man etwan der Kei. Mt. etliche bedenken machen, wie solch werk hiernegst vorgenommen und erortert werden mochte . . .

Geschrieben zu Frankfurt am Main den 6. septembris ao. 71«.

RV. Nr. 35, Orig. praes.: »10 sept. ao. 71 in Benrot«. ⁴⁾

¹⁾ Im Anschluss an den Frankfurter Deputationstag von 1571 veröffentlichte der Hz. das Münzedikt vom 8. Januar 1572. Scotti I, Nr. 91.

²⁾ Es ist Art 133 des speierer RA. von 1570 gemeint. Sammlung der RA. III, S. 305.

³⁾ Vgl. S. 205 Anm. 2.

⁴⁾ Aus den Beziehungen zum Reich sei noch folgendes Schreiben des Hz. an Kaiser Maximilian d. d. Düsseldorf 1571 Dzb. 22 (RV. Nr. 36, Kpt.) erwähnt, welches zugleich über das hzgl. Archivwesen unterrichtet: »der Kaiser hat ihn aufgefordert die alten Reichshandlungen und -register an die Reichshofkanzlei zu schicken. Diese Reichshandlungen sind, dieweil ich von wegen meiner fürstentumben und lande zwo canzleien halte, an unterschiedlichen orten verwart, auch bei meiner

84 Hz. Wilhelm, Berufung einer Auswahl der Stände von Jülich-Berg. Düsseldorf 1573 Juni 10.

»An etliche von der ritterschaft.«

Adressat soll Sonntag d. 5. Juli abends zum Hz. nach Düsseldorf sich verfügen. — »Geben zu Dusseldorf am 10. junii ao. 73.«

Gleiches Schreiben an die Hauptstädte von Jülich und Berg.

Adressaten:

Jülicher: Schlossberg Amtm. v. Caster, Bungart Erbkämmerer, Werner v. Hoekirchen, vom Ausschuss. Wilh. v. Ruischenberg zu Overbach. Joh. v. Vlatten Amtm. Jakob v. Ruischenberg der alte. Joh. v. Harf Amtm. Binsfelt Amtm. zu Nideggen. Hans Wilh. v. Gerzen gen. Sinzig Amtm. Gerhard v. Meternich zu Niderberg. Rolshausen Amtmann. Plettenberg Amtm. zu Bergheim. Erbmarschall Hurt. Werner v. Haetzfelt zu Weisweiler Amtm. Heinr. v. Olmesheim gen. Mulstroe. Wilh. v. Gerzen zu Sinzig. Elmpt zu Borgau. Heinr. v. Verken. Joh. v. Hanxeler zu Kempen. Daniel Spiess zu Sweinheim.

Bergische: Joist Lunink, Mauritius v. der Lip gen. Hoen, Heinr. v. der Horst, Rutger v. Schoeler Amtm., Joh. v. Winkelhausen, vom Ausschuss. Wilh. Schirp. Wilh. v. Steinen Amtm. Binsfelt Amtm. zu Blankenberg. Joh. v. Ossenbroich Amtm. Jurgen Quaed. Adolf v. Bellinkhausen. Ludwig v. Lulstorf zum Haen. Hal Amtm. zu Monheim. Amtm. Porz. Heinr. v. Nesselrod Erbkämmerer. Die 4 Hauptstädte von Jülich und Berg.

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 1, Kpt.

85. Hz. Wilhelm, Entwurf¹⁾ zur Proposition an den Landtag von Jülich-Berg. [vor 1573 Juli 5.]²⁾

Vermählung der ältesten Tochter des Herzogs. Er wird sie mindestens den halben Weg begleiten. Verhalten der Stände während seiner Abwesenheit. Auf eine Steuer verzichtet der Hz. einstweilen.

voreltern lobl. ged. zeiten in der ordenlichen registration nit, wie etwan jetzo beschicht, gehalten worden Darumb E. Kei. Mt. ich nichts bestendigs davan überschriben kan . . . ? Conclusum ita per ill. principem, qui subscripsit, canzler Orsbeck, canzler Olisleger, hofm. Schwarzenberg, m. Ruschenberg«.

¹⁾ Als »ungeferlich bedenken« bezeichnet.

²⁾ Zum 5. Juli Abends waren die Stände berufen. S. Nr. 84. — Über die Stellung der Stände von Cleve-Mark (auf dem Landtag zu Dinslaken) zu dem vorliegenden Falle s. v. Haeften S. 24.

Haben ohne Zweifel vernommen, dass des Hz. älteste Tochter Maria Leonora ¹⁾ mit Markgraf Albrecht Friedrich mit aus sich selbst allein, sonder auf anbringen und fleissige beforderung etlicher

¹⁾ Über die Geschichte der Vermählung der Maria Eleonora mit Hz. Albrecht Friedrich von Preussen s. Hassel, Ztschr. 1, S. 113 ff.; Ritter, Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (Abhandlungen der k. bayer. Akad. der W., München 1873), S. 9; derselbe, deutsche Geschichte I, S. 563; Keller I, S. 186 ff.; Scotti I, Nr. 94. Über die Zustimmung des Kaisers s. Ztschr. 1, S. 131 und 166. Die Ehepakten (von 1572 Dzb. 14) sind bei Dithmar S. 189 (Nr. 130) gedruckt. Für die Landtagsgeschichte ist daraus folgendes bemerkenswert. § 8: Wenn durch den Tod von Hz. Wilhelms Söhnen die Lande an Albrecht Friedrich und Maria Eleonore und ihre Erben fallen würden, »wie wir auch unsere« Ritterschaft und Landstände ermahnen wollen, ihren Konsens und Bewilligung, »wie sie vermöge der angezogenen Kai. privilegien [s. darüber Ritter a. a. O.] zu tun schuldig.« auch dazu zu geben, so sollen Albrecht Friedrich oder seine Erben und Nachkommen neben den 25 000 G. zum Heiratsgut der drei anderen Töchter 200 000 G. innerhalb vier Jahren, ohne damit des Hz. Wilhelm Lande zu belasten, geben. § 9: Vor der Huldigung soll Albrecht Friedrich den Landen geloben, sie zu keiner Veränderung der Religion zu dringen »oder da entgegen einige verneuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bei der uralten waren allgemeinen catholischen und apostolischen religion unverhindert bleiben zu lassen und darwider zu tun nicht gestatten«, desgleichen jedes Fürstentum u. s. w. bei ihren Privilegien u. s. w. lassen und mit den Untersassen, »so darinnen geboren, geerbt und beguget, auch mit merern adelspersonen dan rechtsgelehrten« regieren. Es sei hier ferner folgendes Aktenstück (aus J.-B., Familiensachen, Nr. 23a, o. D., gleichz. Niederschrift) mitgeteilt: »Abschied mit den gesanten von Preussen zu Hambach mense Januario 1573 [i. v.]«. Es ist »uf angeben und underhandlung« des Hz. Johann Wilhelm zu Sachsen eine Ehestiftung zwischen Albrecht Friedrich Hz. zu Preussen und des Hz. v. Jülich ältester Tochter Maria Leonora »zu betedigen furgeschlagen und so weit gebracht«, dass Hz. Albrecht Friedrich seine Räte auf Bewilligung des Herzogs v. Jülich an dessen Hoflager »zu volziehung sulches heirat« abgefertigt hat. Die Werbung ist Dzbr. 1 in »Hambach von irer f. g. abgehört und folgentz in der stat Gulich sambt irer f. g. darzu sunderlich verordneten Gulichischen, Clevischen und Bergischen reten die heiratnotel erwogen und allenthalben eintretzig vergliechen, die auch ingrossirt und durch hochged. m. g. h. Hz. zu Gulch underzeichnet und inen den gesanten mit gebur dieselbige zu irer heimkunft hochg. irem g. h. sambt dem begrifnem schein der ratification des versprochenen ehestantz und derwegen gehaltenen solemniteiten gleichsfals zu underzeichnen und zu versieglen vorbringen [!], und hernacher irer f. g. durch eigne potschaft beide stuck zu überschicken. Furter ist der heimfurung und ehelichen

i. f. g. naher blutsverwandten«, auch mit Zustimmung des Kaisers »ehlich vermahlet und versprochen«. Der Herzog wird sie auf ihrer Fahrt nach Preussen den halben Weg oder »so weit i. f. g. nach gelegenheit gefallen wol«, begleiten. Hätte die Heiratssache den sämtlichen ¹⁾ Ständen schon längst vorgetragen; doch ging es vieler Geschäfte halber nicht; nächstens wird es indessen geschehen. Ritterschaft und Städte möchten sich während der Abwesenheit des Herzogs einheimisch, in guter Rüstung und Eintracht halten und im Fall der Not die Lande verteidigen helfen; will den andern ²⁾ von der Ritterschaft und Städten gleichfalls dieserhalb schreiben. In jedem Lande wird der Hz. etliche deputieren, »auf welcher erforderen« sie sich »gehorsamblich erzeigen« und zur Abwendung alles Unfalls behilflich sein sollen, »wie i. f. g. dasselbig und sonsten hanthabung . . . pilligen rehtens, fridens und einicheit« dem Kanzler und den sämtlichen daheim bleibenden Räten anbefohlen hat. Ritterschaft und Städte wissen ausserdem, dass in diesen Landen die Landschaft nach altem Brauch bei der Heirat der Fürstinnen einer Steuer zu geben pflegt. ³⁾ Obwohl nun der Hz. jetzt eine solche Steuer »nit unpillig« fordern könnte, so sieht er doch mit Rücksicht auf die teure Zeit und andere Gründe aus christlichem Bewegen und fürstl.

beilagers halben vergliechen und abgeret, dass« — [Lücke]. Der Hz. v. Jülich wünscht seinerseits zum Hochzeitsfest einzuladen: den Kaiser, dessen Brüder Ferdinand und Karl, Kurfürst v. Brandenburg, Hz. Joh. Wilh. zu Sachsen, Hz. Albrecht in Baiern samt dessen Sohn Wilhelm, Gemahl der Tochter der Herzogin v. Lotringen, und Hz. Julius v. Braunschweig. Weiter über das Leibgeding der Maria Leonora (nach preuss. Brauch). »Als auch der Sachsischer abgesandter Bernhart v. Creutzen von wegen seines g. h. gerechtigkeit und furderung uf den articul in der heiratnotul die succession betreffen allerlei angeben, so ist demselben aus den protocollen schriftlicher schein und bescheit anstat einer antwort zugestellt. Auf das ansuchen betreffen die furschrift an den . . . hz. zu Alba ist man, sobald die schiffart geöffnet und die unruhe, dass man sicherlich wandeln könne, etwas nedergelegt, ergehn zu lassen und mitzuteilen gutwillich [!].«¹⁾

¹⁾ Hier ist — s. Nr. 85 — nur ein Teil versammelt. Sachlich vgl. dazu Bd. 1, S. 25 ff.

²⁾ D. h. denjenigen, die nicht hierher berufen sind. Vgl. die vorige Anmerkung.

³⁾ Gegen diese Behauptung lässt sich viel einwenden. Vgl. Ldstd. Vf. III, 1, S. 71 f.; Landtagsakten 1, S. 297 ff.

Mitleiden davon ab; zweifelt aber nicht, sie werden sich, wenn er ihnen ›dies hiernebst furhalten‹ wird, ›aller gebur‹ erzeigen.

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 4, Kpt. ¹⁾

86. Hz. Wilhelm und jülich-clevische Räte, Verhandlung über die Kosten der Hofhaltung (Protokoll). Cleve 1574 Mai 21.

Olisleger: Gestern haben die jülicher Räte, die hierher berufen waren, erklärt, dass die grossen Ausgaben der Hofhaltung eingeschränkt werden müssten; eine Kommission solle Vorschläge der Abhilfe machen. Herzog: Bei der Ausrüstung seiner Tochter Anna könnte gespart werden. Im übrigen kann die Angelegenheit nach vollzogenem Beilager geordnet werden. Räte ins gemein: Es könnte in Cleve eine Ordnung aufgesetzt und dieselbe den jülicher Räten zugeschickt werden.

Obwohl zunächst nichts beschlossen wurde, verabschiedete man endlich doch, dass die Jülicher und Clevischen einen Vorschlag vereinbaren sollten, der dann dem Hz. vorzulegen wäre.

›Am 21. mai ao. 74 hat der h. canzler dr. Olischleger alhie zu Cleve auf der canzlei neben dem gemach, da die Gulichische nachvolgende canzleipersonen zu sein pflegen, in gegenwertigkeit des Gulichischen canzlers Orsbecks und hofmeisters Schwarzenberg meinem g. f. und h. hz. . . . in effectu nachvolgende gelegenheit angezeigt:

Nemblich man hette gestern sich mit den Gulichischen reten, darumb sie vornemblich herab bescheiden, allerlei von dem verlauf,

¹⁾ Über die Reise des Herzogs vgl. Schreiben der Räte des Herzogs jetzt bei ihm in der Stadt Brandenburg an Kanzler und Räte zu Düsseldorf: 'Sind gestern hier angekommen und werden in 3 oder 4 Tagen ›allererst zu Frankfort ankommen. Und hat sich unser g. f. und h. hz. auf erm. reise dem alten gebrauch nach erzeigt und gehalten, dem wir, wie widerwertig und hochbeschwerlich es uns zu gemuet gehet, zusehen müssen. So gehet die reise langsam und nit zu geringer beschwernus und uncosten von statte, dieweil ire f. g. vil zu lang in den herbergen verbleiben, also das die verordente nachtsleger nit gehalten werden können. Und obwol wir vor unser person alles das furstellen . . ., wie alle sachen richtig und auch ire f. g. sich zu der widerker zu begeben bewegt werden mochte, so können wir doch nichts bestendigs von derselben desfals vermerken und werden sonst aus oberzelter ursach an unserm guten furnemen behindert. Doch ist aus allen umbstenden so vil zu schliessen, das ire f. g. von Frankfort vortziehen [!]. — Geschrieben am 29. augusti ao. 73.' J.-B., Familiensachen, Nr. 23a, Cpt.

der jetzo bei irer f. g. an ¹⁾ derselben hofe, gulten, renten und verfallen, so umb der hoher merklicher und vilfeltiger ausgab willen ganz und gar erschepft, gespuert, underret. Die sich dan auch also vernemen lassen, wa dem nit bei zeiten furkommen, das die vilfeltige weitleuftige ausgaben gebessert und vergebliche unkosten mit den vilen hofhaltungen, hin und wider reisen und sonst gemiltet, in der kuchen, marstal und andern orten ordnung und ringerung furgenomen, das man es in die lengd dergestalt nit wurde ertragen noch ausfueren können. Dan was man jetzo zu underhaltung des hofs und anderer irer f. g. notwendigen sachen von noten [hette], were aus den gefellen irer f. g. nit zu erholen, vil weniger von den zollen von wegen dieser geschwinder kriegsleufe und unrue ichtwes zu geniessen, sonder mueste stracks aufgenommen, irer f. g. ambter und andere verfelle darvor verpfent und verschrieben werden. So were auch die grosse ansehenliche summa gelts, damit man dem Bodecker, etlichen kaufleuten zu Antorf zu hz. Carl Friderichs hofstat zu Wien und andern verstrickt, dieser ort noch unabgelegt. Wusten darzu gar keine mittel, wie solicher beschwernuss abzuhelfen. Wan nun alles verschrieben und aufgenommen, muest man es zuletzt notwendig stehen und beruen lassen. Zu was nachteil aber dasselbig irer f. g. und dero . . . erben gereichen mochte, solichs hetten ire f. g. gnediglich zu ermessen. . . . Wolte darumb inen den hh. reten vermog irer pflicht obligen, solichs irer f. g. in undertenigkeit zu entdecken und zu erbitten, auf wege gnediglich zu trachten, wie dem verlauf furgebauet und ob irer f. g. gnediglich gefallen wolle, etlichen vertrauten personen zu bevelhen, sich bei einander zu tuen von der sachen zu besprechen und, wie etwan in allen dingen die ursachen des uberflussigen ausgebens abzuschaffen und zu ringern, zu bedenken und irer f. g. volgents anzugeben. Dan da solichs nit gescheen solte, wuste man es lenger also dergestalt nit zu erhalten. Sonst verhoft man, wa obgerurtem mittel nachgesetzt, das dem verlauf noch mass und rat zu finden.

Wiewol nun hocherm. m. g. h. dieser erzelter beschwernus sich wol zu erinnern gewust, auch darbei angeregt, das zu dero . . .

¹⁾ H. v. Schweinichen erzählt in seiner Lebensgeschichte, hera. von Österley S. 131, zum Jahre 1576, wie der Hz. v. Cleve an den Hz. v. Liegnitz mehr als 5000 Tlr. fortgeworfen habe. Vgl. dazu übrigens Buch Weinsberg II, S. 327 Anm. 7.

eltister tochter . . . [ausrüstung] ein merklichs . . . aufgangen, welchs nun in ausrüstung der anderer . . . dochter freulein Anna konte gemessigt und erspart werden, doch weil nach dieser gelegenheit keine andere ordnung bestendiglich furzunemen sein solte, wollen ire f. g. solichs bis nach volnzogener heimfahrt und beilager einstellen und alsdan sich der hh. rete gutes furnemen nit misfallen lassen, auch etliche derselben dochter an andere orter verschicken.

Daruf von den reten ins gemein gesagt worden, das man sich alhie eines bedenkens oder ordnung vergleichen und den Gulichischen reten dasselbig, ir gutbedunken auch daruber zu stellen, zuschicken konte. Dieweil aber solichs nit also ins werk zu bringen, es geschee dan beiderseits communicato consilio, ist nichts weiters daruf geschlossen, sonder also dabei beruen blieben. Doch wie sich ire f. g. etwas wider erholt und sittiger [!] worden, ist volgens der entlicher abscheid genommen, das dieserhalb durch die Gulichische und hinwider die Clevische ein ungeverlicher furschlag, wie die dingen in gute ordnung wider zu richten, verfast, welchen einer dem andern hinc inde zu überschicken, und darnach zu beiderseits rete zusammenkunft einer einhelligen meinung zu vergleichen, volgens irer f. g. solichs underteniglich furzubringen und nach dero gnediger resolution und gefallen ins werk zu stellen. Actum anno et die ut supra. ◀

Darunter ist bemerkt: »Dieses ist der gestalt meinem g. f. und h. hz. an obangedeutem ort, zeit und malstat angezeigt, bei welchem ich mit gegenwertig gewesen und es also protocolweis verzeichnet. P. Langer sst. ◀

Polit. Begebenh. Nr. 12^{1/2}, fol. 99, Orig.

87. Verhandlung mit der Ritterschaft von Jülich. [Düsseldorf] 1574 Juli 20 und 21.

Juli 20: Vormittags: Vortrag der Proposition. Nachmittags: Die jülicher Ritterschaft verhandelt über ihre früheren Beschwerden. Die Bergischen fordern ihre Räte zu sich. Juli 21: Auch die jülicher Ritterschaft fordert jetzt ihre Räte zu sich. Wiederholt mündlich 4 ihrer früheren Beschwerden — 1. Mannlehen, 2. Leibzucht in Lehen, 3. Registratur der jülicher Lehen, 4. Erledigung jülicher Parteiensachen durch Kommissarien zu Düsseldorf — und überreicht einen neuen Beschwerdezettel. Jülicher Räte: müssen sich mit den bergischen Räten ins Einvernehmen setzen. Beantworten die mündlich vorgetragenen Beschwerden (1 — 4).

Ao. 1574 Juli 20 Vormittags »ist die proposition geschehen«. ¹⁾ Nachmittags hat die jülicher Ritterschaft »under sich irer vorigen gebrechen halber allerhant gespreech gehalten und die aus der canzlei gefordert, wie inen auch die capita mitgeteilt und also bedacht begert« bis Mittwoch den 21. Juli 8 Uhr. »Und haben die Bergische ire rete desselben dingstags den nachmittag als pald zu sich erfordert.

Gudenstag den 21. ante meridiem haben die Gulichische gleichsals ire rete zu sich gefordert, die auch mit bewilligung meines g. h. zu inen getreten. Und als inen die capita irer letzter articulen zugestellt, haben sie fürerst 5 ²⁾ aus denselben, nemblich belangent die manlehen, die beleibzüchtigung der lehen, registratur der Gulichischer lehen, commissiones uf Düsseldorf und parteienverhor nochmals durch« Werner v. Haetzfelt Herrn zu Weisweiler Amtm. zu Born und Millen »müntlich repetieren, darzu noch einen gebrechenzettel ³⁾ in schriften verfast den hh. reten zustellen lassen mit dero anzeig, das sie in arbeit und verfertigung noch etlicher weiterer gebrechenpunten ⁴⁾ stünten, und demnach begert, die hh. rete als Gulichische undersassen von der ritterschaft wolten diese sachen inen selbst und iren nachkommen zu gutem mit erwegen helfen, was denen ab- oder zuzutun und wie solchs an m. g. f. und h. hz. am gefügichsten zu gelangen, damit sie der beschwerlicher puncten einmal abkommen möchten«.

Hierauf nehmen die jülicher Räte die 5 Artikel nebst dem Verzeichnis der weiteren Beschwerden »in bedacht« und fordern, da »die fürnembsten derselben ein gemein werk und die Bergische mit betreffen«, die bergischen Räte zu sich, um sich mit ihnen über eine der jülicher Ritterschaft zu eröffnende Antwort zu vergleichen; »wie die Bergische rete solchs gleichsals an die Bergische ritterschaft, umb des wissens zu haben, zu gelangen angenommen«.

¹⁾ Die Proposition ist natürlich den gesamten Ständen vorgetragen, nicht blos der Ritterschaft, die nachher besonders erwähnt wird. — Über Verhandlungen mit den bergischen Ständen liegt keine Aufzeichnung vor. Dass solche aber gleichzeitig stattfanden, zeigt der Bericht über den 20. Juli. — Über vielleicht verloren gegangene Beschwerden der bergischen Ritterschaft v. 1574 s. unten zu Nr. 118 § 8.

²⁾ Tatsächlich bringen sie nur vier vor.

³⁾ S. Nr. 88.

⁴⁾ Vgl. Nr. 90.

Dann entgegnen die jülicher Räte der Ritterschaft: 'Auf die schriftlichen Beschwerden werden sie antworten, wenn die Ritterschaft die noch weiter in Aussicht gestellten übergeben haben wird. Betreffs der mündlichen bemerken sie: 1. Die Forderung betreffs der Mannlehen ist früher schon abgelehnt und kann im allgemeinen nicht zugestanden werden. Wenn jedoch im speciellen nachgewiesen wird, ›das etwan per iniuriam scribentium in einiche lehen- oder reversalbrief gesetzt worden manlehen, da doch primaeva investitura primi acquirentis solchs nit nachbrechte,‹ und dass die Natur des Lehens inzwischen nicht ›aus bestendigen ursachen‹ verändert ist, so wird sich der Hz. darauf ohne Zweifel der Gebühr nach resolvieren. Ausserdem bestehen bei den verschiedenen Mannhäusern grosse Unterschiede betreffs der Lehen. 2. Betreffs der Leibzucht in Lehen muss es gleichfalls bei der früheren hzgl. Erklärung bleiben. 3. Wenn die Registratur der jülicher Lehen in Jülich sein sollte, so müssten ›alle brief, siegel und ander bericht jeder zeit daselbst bei handen sein und darauf eine eigne canzlei gehalten werden‹, was die jetzigen grossen Ausgaben des Herzogs noch erhöhen würde. Ausserdem würde es beim Hz. ›bedenklich fallen, anger. brief, siegel, registern und andere schriften, welche i. f. g. und dero vofaren jeder zeit an vertraute örter in gute gewarsam zu stellen gewüst, an einen andern ort zu bringen‹. 4. Wenn die jülicher Parteiensachen nicht den Kommissarien zu Düsseldorf befohlen werden sollen, so müssten ›von wegen aller submissionen, die sich in den processen vilfeltig . . . zutragen, daruber auch zu interloquieren nötig, bei dem handel ein director negocii, zum wenigsten auch zween oder je einer [!] von der ritterschaft und etliche rechtsgelerten pro assessoribus sein‹. Wenn die Landschaft Mittel weiss, woher die dafür erforderlichen Ausgaben zu nehmen, so wird der Hz. sich ohne Zweifel ›daruf gnediglich erkleren‹; ihm aber darf man sie nicht aufbürden. Übrigens liegt Düsseldorf für viele Jülicher ebenso nahe oder auch noch näher als Jülich; ›wie dan auch die weit entsessene ire procuratores alhie bei der hant haben konten, welche irer sachen nottruft versorgen teten, damit sie nit jedesmals hieher kommen dörften Es were aber auch nit one, das sich wol für und nach etliche unrichtigkeiten zugetragen. Wan dieselbige abgeschafft und darin gute ordnung gemacht und furgenommen, damit in den sachen schleunig vorgefaren [!], sol irem der rete bedunken nach der sachen dardurch zu helfen sein. Wie

dan auch hiebevur etliche gelerten daruber gesetzt, die den handel zu erwogen [!], auch uf wolgefallen und correction irer f. g. und dero lantschaft albereit etwas ufs pappir bracht. Wan nun die ritterschaft und lantstende etliche, so der sachen verstant haben, darzu zu verordnen gemeint, welche sich mit und neben andern i. f. g. reten daruber zu setzen und solchs anzuhoren, konten dieselbe erster gelegenheit bescheiden werden.«¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 124, glchz. Niederschrift.

88. Jülicher Ritterschaft, Beschwerden. [Düsseldorf 1574 Juli 21] ¹⁾

1. Die Gerichtsbeamten sollen die Termine einhalten. 2. und 3. Zollfreiheit der Ritterschaft. 4. Das Indigenatsrecht soll beobachtet und das Landdrost- und Marschallamt besetzt werden. 5. Ausdehnung der Accise. 6. Jagdrecht der Ritterschaft. 7. In Religionssachen soll niemand gegen die Reichsordnungen beschwert werden. 8. Die Heiratsverschreibungen u. s. w. sollen beobachtet, 9. bei notorischer Gewalttat kein langer Prozess gestattet werden. 10. Schadloshaltung der aufgebotenen Lehnsleute. 11. Die Haupt- und Obergerichte sollen die Sachen, die zu einem Interlocut an sie gebracht werden, selbst entscheiden. 12. Ablieferung der Reverse der Bürgerlehen. 13. Das zu Jülich zu errichtende Hofgericht. 14. Die Landschaft solle wegen des Festungsbaus nicht weiter als mit der bewilligten Accise in Anspruch genommen werden. 15. Da alle Glieder des Reiches jedem, der nicht gegen dasselbe und das Vaterland zieht, dienen dürfen, so will auch die jülicher Ritterschaft sich dieser Freiheit erfreuen. 16. Die Privatsachen mögen mit beantwortet werden. 17. In Jülich dürfen die Töchter die Erb- und Stammgüter nicht mit dem Mannesstamm teilen.

1. »Dass die angesetzte bevelchshabere und gerichtzpersonen auf die aenbestimpte verkündigte gerichtztage erschienen und die parteien niet vergeblich umblauen und unnoetige unkosten vorwenden lassen. 2. Dass die von ritterschaft frei und bevoir [!] in alwege ire selbsgewachsene fruchten, sonderlicher zu irer hauslicher notturft gebrauchen mogen.« 3. Das Verbot der Früchteausfuhr wird jetzt dahin ausgedehnt, dass der Ritterschaft »ire selbsgewachsene fruchten und fellige pacht auch zu irer hauslicher notturft niet gefolgt«, bevor um besondere Bewilligung bei Hofe

¹⁾ Es handelt sich hier zweifellos um die Beschwerden, die in dem in Nr. 87 (S. 215 Anm. 3) erwähnten »gebrenchenzettel« enthalten waren.

nachgesucht ist. 4. Die hohen Ämter sind durch eingessene Untertanen von der Ritterschaft zu bedienen und das Landdrost- und Marschallamt zu besetzen. 5. Die Accise ist nach der Ordnung nur dann zu geben, wenn »etwaz aus e. f. g. landen verfurt wirt«. Auch wird sie von vielen Sachen gefordert,¹⁾ »darvon die voraccinsordnung gein meldung tuet und domals gein accins darvon geben worden«. 6. Dass nur der Ritterschaft zu jagen, zu fischen und zu schiessen gestattet, auch das Taubenschlagen bei den Hausleuten abgestellt werde. 7. »Dass i. f. g. niemantz in gewissen- und glaubenssachen hoher beschweren wolle, dan bei dem h. riech zugelassen.²⁾ 8. Dass alle heiligswarden, magenscheidz [!] und contracten gehalten werden.³⁾ 9. Dass uber notori und gnugsam bewiesene gewalt gein langweilig recht gestattet werde. 10. Das die lehenleute, so uf erforderen unsers g. lantfursten und h. auszeihen,⁴⁾ schaitlois gehalten, auch bei zeit ires ausseins bekostet und befreiet werden. 11. Das die haubt- und obergerichten die sachen, so ab interlocutorii[s] an sie erwachsen, niet remittieren, sonder auch der haubtsachen richter sein und dieselb vornemen sollen. 12. Das die reversal der burgerlehen oder manheuser [!] an den orteren uberliebert werden, wie von alters gewontlich. 13. Das das hofgericht zu Gulich angestalt werde. Und im fal der underhalt bei u. g. h. nit geleistet werden wolt, wollen alsdan mit zutuen

¹⁾ Über die Ausdehnung der Accise vgl. auch oben Nr. 78 (S. 186), zum J. 1570.

²⁾ Zur kirchlichen Haltung der hzgl. Regierung in dieser Zeit vgl. Keller I, S 202 ff.; Lossen, Ztschr. 19, S. 13 ff.; Rembert, die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich S. 440 und 520 ff.; Ritter, deutsche Geschichte I, S 562.

³⁾ Vgl. Maurenbrecher, Rheinpreussische Landrechte I, S. 258 ff.

⁴⁾ In diesem Zusammenhang dürfte eine Stelle aus den Vogteirechnungen des Amtes Jülich (Orig.) von Interesse sein. Werner v. Berchem, Vogt v. Jülich, berichtet zum 8. Juni 1573 über das »dienstgelt, so ich« auf Befehl des Herzogs »bei den lehenluden und frien, so im amt Gulich im J. 1572 nahe bescheener ufmanung irer f. g. mit pfert und harnisch nit gefast noch erscheinen kennen [!], dero wegen sei iren schuldigen dienst (we sich erboten [!]) und dismal mit gelt zu erstatten aus gnaden angenommen [!] und bei 5 wochen zu bezalen erlassen, dwilche sich von jederm uf 35 coln. g. 3 alb. 9 hl. erdragen tut . . . Ufgeburt« 1573 Juni 8. 12 Personen haben zu zahlen Gesamtertrag: 421 G. 21 Alb. Die Summe wird an den Landrentmeister Gerhard v. Megen abgeliefert. Vgl. auch Ldstd. Vf. III, 2, S. 8 ff.

und rate der hh. rete als mitglieder die land die wege bedenken, damit ber. underhalt versehen werde.¹⁾ 14. Dieweil aus der bewilligter accins die furgenomene festungen zu bouen uf furigem landtage ingeraumt, wolle man sich vertragen, das ber. boue volnzozen werden sollen, das nach umbgang der jaren die lantschaft desfalls weiters nit beschwert werde. 15. Dieweil das furstentumb Gulich on mittel von dem h. Rom. reich herrueret und dan alle gelidder desselben der freiheit geniessen, das sie meniglich, so wider bem. Rom. reich und ir geliebt vatterlant niet ziehen, tienen mögen, so wollen die von der ritterschaft sich ganzlich vertragen, sei sollen derselben sich zu erfreuen haben.²⁾ 16. Man begert auch, das die privatsachen mit beantwort werden mogen. 17. Dieweil auch im furstentumb Gulich die dochter der gepuer ausgesturt werden und in dem [!] erb- und stamgueter, insonder[heit] da sie sich misheiligen, nit mit dem manstam zu teilen vergunt,³⁾ sulches zu hanthaben begeren.«

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 132, Orig.

89. Räte, Antwort auf die Beschwerden der jülicher Ritterschaft. Düsseldorf 1574 Juli 22.

Antwort auf Art. 1—8 von Nr. 88.

»22. julii ao. 74 Dusseldorf.«⁴⁾

1. Bei speciellen Angaben soll eingeschritten werden.⁵⁾ 2. und 3. »Dieweil die von der ritterschaft den meisten teil der fruchten haben, wurde bedenklich und schedlich sein, inen zu vergunnen, dieselbe ires gefallens auszufueren und solichs allein dem gemeinen man zu verbieten. Jedoch konte jederzeit auf ir angeben bei hofe oder der canzlei bewilligt werden, sovil ire heusliche notturft belangen tuet, darvon auszufueren und andere war zu derselben

¹⁾ Am Rande: »Nota, die Gulischen haben 12 000 taler darzu furgeschlagen.«

²⁾ Diese Forderung richtet sich ohne Zweifel gegen Beschränkungen, wie wir sie z. B. oben in Nr. 57b und Scotti I, Nr. 96 kennen gelernt haben.

³⁾ Der Sinn ist offenbar: weil ihnen (den Töchtern) nicht vergönnt wird, die Erb- und Stammgüter mit dem Mannesstamm zu teilen.

⁴⁾ Dies Datum am Rande.

⁵⁾ am Rande: »haben [d. h. die von der Ritterschaft] volgents vogten Bruggen ernent.«

haushaltung zu holen. 4. Die rete wisten nit, das diesem zuwider gehandelt, wie sie auch vor ire person solichs bei m. g. f. und h. jederzeit zu befürdern willig. 5. Dieweil in der 12jariger accisen allerhand waren ausgelassen und vergessen, hette man dieselbige der sachen zu gutem in jetzige 8jarige accis mit einbracht. 6. Dieserhalb seint hiebevör zu etlich maln gemeine bevelhen ausgegangen. 7. Der religionfried stunde auf die stende des reichs, das ein jeder stant entweder bei der catholischer religion oder Augspurgischer confession zu lassen, und weren die undertonen darunder nit mit begriffen, so bestimbter religionfried irenthalben nachbrecht, wa die undertonen der einen oder andern religion anhengig von solicher irer religion wegen aus denselben landen, stetten oder vrecken mit iren weib und kindern oder [!] ¹⁾ andere orter ziehen und sich nider-tuen wolten, das denen solicher ab- und zuzug, auch verkaufen irer hab und gueter unverbindert zugelassen sein sol. 8. Ist in der rechtsordnung gnugsam versehen, welchem ein jeder also billich nachzukommen.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 136, Kpt.

90. Räte, Antwort auf Beschwerden der jülicher Ritterschaft und Verhandlung zwischen beiden. [Düsseldorf 1574 Juli 22.] ²⁾

1. Heranziehung der Halfleute der Ritterschaft zum Dienst. 2. Die von der Landschaft zur Errichtung eines Hofgerichts angebotene Summe reicht nicht aus. Es ist deshalb wegen der Behandlung der Kommissions-sachen ein Entwurf aufgesetzt, den ein jetzt verordneter Ausschuss durchsehen soll. 3. Die Taxe für die Lehnbriefe.

1. Betreffs der Klage der jülicher Ritterschaft, dass die auf ihren Höfen sitzenden Halfleute von den Befehlshabern zu Dienst geboten würden, ist ihnen der Bericht zugestellt, »so etliche bevelhaber derwegen überschickt«, ³⁾ wonach die »halfleut allein von

¹⁾ lies: an.

²⁾ Vielleicht haben wir hier die Antwort auf die Beschwerden, die die jülicher Ritterschaft nach Nr. 87 noch weiter aufsetzen wollte. Zeitlich wird diese Antwort wohl mit Nr. 89 ziemlich zusammenfallen, wie denn auch die archivalische Überlieferung dahin weist. Unser Aktenstück referiert übrigens wohl nur über einen mündlichen Bescheid.

³⁾ Beispiele solcher Berichte aus älterer Zeit s. Ldstd. Vf. I, Anm. 95 ff. und III, 2, S. 118 ff.

wegen irer eigner erbschaft und gueter und sonst uf ire gewin und gewerb uf halben ¹⁾ dienst angeschlagen und gefordert, sonst aber zu zeiten im fal der nöt etliche diensten gebeten sein mögen. Dweil aber die ritterschaft mit solichem bericht noch nit gesettigt, ist inen angesagt«, der Hz. werde sich nach dem alten Brauch bei den Diensten erkundigen. 2. Da die Summe, welche die jülicher Landschaft sich zur Errichtung eines Hofgerichtes zu Jülich »zu erlagen erbotten«, nicht für ausreichend gehalten wird, »ist inen angezeigt, wie auf ire vorige clagten von wegen der commissionsachen, so etliche jar alhie binnen Dusseldorf tractiert und verhandelt, ein nottel oder begrif, wie solicher process enger einzuziehen und hinfurter schleuniger zu halten, durch die rete und rechtzgelerten eingestellt, dardurch die parteien balder und richtiger zur entschafft irer recht- und commissionsachen verholffen werden solten. Welcher weg vorerst an die hant zu nemen, umb zu versuechen, wie die sachen dardurch neher zu ende zu brengen. Derwegen dan ein ausschuss zu ersehung bestimbter nottel verordnet«, nämlich: Joh. v. Merode zu Schlossberg Amtmann zu Caster, Daniel Spiess zu Schweinheim, Joh. v. Harf Amtm. zu Geilenkirchen, Joh. v. Vlatten Amtmann zu Düren, Heinr. v. Binsfelt Amtm. zu Blankenberg und Joh. v. Linzenich (von wegen der Ritterschaft); Heinr. Hamer und Konrad Behr Schöffen zu Jülich, Heinr. Hass und Adam Romer Schöffen zu Düren, Arnold Romer oder Antonius Hillischem zu Münstereifel und Wilh. Hardenach Gerichtsschreiber zu Euskirchen (von der Städte wegen). ²⁾ Diese sollen zum — —³⁾ nach Düsseldorf kommen »und folgentz den handel an die hant nemen«. 3. Hinsichtlich der Klage der Ritterschaft wegen der Taxe, welche die Sekretäre für die Lehnsbriefe fordern, »ist inen angezeigt, wie gem. secretarien den bericht getan, das sie nit wisten, jemanten dieserhalb uberhaben zu sein, wie sie auch aus der Coln. churf. canzlei

¹⁾ Die Gewinn- und Gewerbesteuer wurde auch öfters als Steuer vom zweiten Morgen berechnet (oft freilich zu einem geringeren Satze). Ldstd Vf. III, 2, S. 42 f.

²⁾ K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 8 das gleiche Verzeichnis, mit der Bemerkung i. v.: »dem h. canzler zu handen. Pro memoria uf dem landtag ao. 74 in julio zu Dusseldorf gehalten«. Bei Münstereifel steht hier: Arnold Romer oder Anton Hillesheim, »einer von beiden zu erscheinen«. Statt Hardenach steht: Hadernach. Über den alten jülicher Ausschuss (von 1570) s. S. 162 Anm. 1.

³⁾ Lücke gelassen.

schriftlichen schein, wie es alda mit solicher tax gehalten, vorbracht. Nachdem aber die von der ritterschaft damit nit gesettigt, ist inen angezeigt, man wurde die mäss damit vornemen, das sie sich ferner mit reden nit solten zu beschwern haben.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 140, Kpt.

91. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1574 Juli 23. ¹⁾

Proposition: Hinweis auf die Verhandlungen vom Juli 1573. Hz. hat seine Tochter Maria Eleonore bis nach Preussen zur Vermählung begleitet. Plan der Vermählung seiner Tochter Anna mit Pfalzgraf Philipp Ludwig. Bitte um eine Steuer. Stände: Bewilligen 50 000 Ggl. Es soll ihnen kein Präjudiz daraus erwachsen, dass ihnen die Geistlichen diesmal ihren Anschlag nicht erleichtern.

In Gegenwart des Herzogs ist den Ständen vorgetragen worden, wie er im Juli 1573 ²⁾ etlichen Ständen (da sie sämtlich der Kürze der Zeit halber nicht hatten berufen werden können) von der »auf angeben« mehrerer nächster Blutsverwandten und mit Zustimmung des Kaisers erfolgten Verheiratung seiner Tochter Maria Leonora mit Hz. Albrecht Friedrich in Preussen Mitteilung gemacht und sich erboten, den sämtlichen Ständen später »die eigentliche gestalt« der Vermählung anzugeben. Er habe seine Tochter nicht, wie er ursprünglich gewollt, nur bis auf den halben Weg begleitet, sondern

¹⁾ Vgl. Instruktion von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich für ihre Gesandten zu dem zu Juli 19 ausgeschriebenen Landtag, d. d. 1574 Juli 10, Ldstd. Vf. III, 2, S. 293 (Nr. 67). Ihr Inhalt ist kurz folgender: »Wird »wegen der geheilichter furstinnen« eine Steuer verlangt, sollen sie sie nicht über den alten Anschlag hinaus, ausser aus wichtigen Ursachen, bewilligen, jedoch nur unter der Bedingung, dass »in alweg« Ritterschaft und Geistliche neben den Hausleuten mit angeschlagen werden; sonst sollen sie die Sache wieder zurück »an uns« bringen. Falls die Ritterschaft sich unter dem Hinweis darauf, dass sie Pferd und Harnisch halten müsse, exempt machen will, so ist zu erwidern, dass dies keine Türken- oder Landsteuer für Verteidigung des Vaterlandes ist, sondern nur »ein aussteuer nomine dotis«; dass auch die Untertanen in diesen Oranischen Feldzügen durch die Ritterschaft wenig oder gar keinen Schutz gehabt haben. Berufet sich die Ritterschaft darauf, dass sie grosse Kosten wegen des Zuges nach Preussen gehabt hat, so ist zu antworten, dass dies nur etliche wenige »habshelige« Adlige betrifft; denn die Mehrzahl bestand aus fürstlichen Räten.»

²⁾ S. Nr. 85.

wegen der ›leibsblödigkeit‹ ihres Gemahls bis nach Preussen, wo dann ›die eheliche bevelhung‹ mit allen Solemnitäten, der Beischlaf und die ›sonstige Bestätigung‹¹⁾ der Heiratsverschreibung erfolgt sei. Ferner ist den Ständen berichtet, dass auch die Vermählung der zweiten Tochter des Herzogs (Anna),²⁾ mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig, ›betedingt, durch etliche hern bewandten des haus Pfalzirer f. g. angelangt‹ und durch den Kaiser (an dessen Hof derselbe ›ein zeit lank gewesen und von i. Mt. wol vermocht) mit vor gut angesehen‹ sei. Beide Heiratsverschreibungen³⁾ sind den Ständen

¹⁾ Dies scheint nur im Sinne von ›Ausführung‹ gemeint zu sein.

²⁾ Vgl. die oben S. 210 Anm. 1 citierte Litteratur und Ztschr. 19, S. 17. Über die Haltung der cleve-märkischen Stände gegenüber der Forderung einer Prinzessinsteuer s. v. Haeften S. 25.

³⁾ Über die Heiratsverschreibung der Maria Eleonore s. oben S. 210 Anm. 1. Die Ehepakten der Anna, d. d. Neuburg a. d. Donau 1574 September 27, sind bei Dithmar S. 192 (Nr. 131) gedruckt. Vgl. hierzu auch Schreiben Hz. Wilhelms an den clevischen Kanzler Rat dr. iur. Heinrich Bars gen. Aliesleger: ›Die Heirat zwischen Pfalzgraf Philipp Ludwig und des Hz. Tochter Anna ist nunmehr ›der gebuer volnzogen und irer ll. hochzeitlicher erntag allerding freuntlich, staetlich und wol zugegangen. Alsdan wir zu seiner gotlicher Mt. ungezweifelt verhoffen, dieser heirat wirt ungleich besser als der Preussischer geraten sein. Demnach wir uns jetzt uf der zurugkreisen widerumb begeben und mit gem. unserm son und dochter sambt etlichen iren bruedern und swestern gistern am abent alhie zu Laugingen glucklich einkomen, wie dan wir und die unsern durch die gnat des hern nach gelegenheit noch in guten starken wesen seien und heut und morgen hieselbst usruen, ubermorgen aber nach genommenen abschiet die reis in seinen gotlichen namen weiters continuiren und uns unsern landen und undertonen ufs furderligst widerumb nahern, ouch mit unserm hofleger stracks uf Hamboch verrucken werden.‹

Es tuet uns nit wenig befrembden, das unser Clevischer lantrentmeister . . . Johan Potgieter so wenig seine geburnus der verordenter pfenningen zu dieser reisen, als zu unser rustung und camergelt, zu rechter zeit nit erlacht noch, wie es damit ein gestalt, wissen lassen. Demnach wir ein ansehnliche summe mit nit geringer beschwernus und unstatten [Mühe] zu Augspurg ufnemen müssen, davon das interest der ent (dweil unser Gulichscher lantrentmeister seinen anteil richtig gemacht) merenteils zu erstatten sein wol‹.

Hat aus des Kanzlers und der Räte Schreiben ›gern vernommen, das es in unsern . . . landen der ort noch gut und der beruempter kunig Johan Wilhelms sambt seinen [!] zustender Caspar Derichs in versieherung bracht, auch uf den dicken unsers furstendumbs Cleve eine gute ordnung ufericht sein sol. . . . Unsere meinung und bevelch ist,

vorgelesen worden mit dem Hinweis darauf, dass der Hz. seine Töchter an so angesehene Häuser nicht bloß aus väterlicher Zuneigung zu diesen, sondern auch im Interesse der Landschaft vermählt habe, damit dieselbe für den Fall der Not sich auf Beistand vertrösten könne; auch sei vorgesehen, dass den Untertanen hinsichtlich ihrer Freiheiten und Privilegien, »dergleichen religion- und politischen sachen« keine Beschwerde künftig entstehe. Mit Rücksicht auf die Ausrüstung der beiden Töchter und andere durch ihre Verheiratung verursachten Unkosten (»geschwiegen der beider chesteur, so auch noch zu verrichten«) sowie auf die »viel beschwerenussen«, die der Hz. in den letzten Jahren gehabt, ersucht er nun die Stände um eine ansehnliche Steuer, wie sie »in solichen und sonst notfellen gebrechlich und von alters herkommen«. Stände antworten hierauf: Danken, dass der Hz. bei den Verheiratungen auch der Lande Interesse wahrgenommen. Obwohl die Untertanen durch Teuerung, Miswachs und die durch die Nachbarkriege verursachten Beunruhigungen in grossen Schaden geraten sind, bewilligen

das bestimbt beide gefangen nach iren handel und wandel mit der scharpfe fleissig unterfraegt, uns ire bekantnus sambt euren nebenbedenken zugesant und unsers weitem bescheits darauf erwartet, zudem uf bemelte gefangen vur [!] usbrechen besser achtung, als neulich beschehen, genomen werde.

Sovil belangt, das die von Bommel vast umb sich her greifen, den unsern ire ochsen nemen und die unsere mit in ber. stadt gefenklich fueren und verhalten, sulchs hoeren wir ungeru und sehen vur gut an, das nochmals sowol bei dem prinzen als s. l. bevelhabern uf erledigung der unsern und restitution der genomener ochsen schriftlich und sunst wievil muglich anzuhalten. Dae aber dasselbig inhalt eures schreibens nit erspriesslich und der nam und angrief boussen unsern landen begangen, derhalben der destoweiniger itziger gelegenheit nach durch uns und die unsere zu weren ist, das desfals die unsere zu warnen, sich nit dermassen selbst lichtferdig in gefar und schaden zu stellen. Wovern aber vermirket, das sich einiger durchzoch uf unsere lant und undertonen wider zutragen wurde . . . , das in dem fal die besorgte gefar, ubermut und schade mit zutun unser ambtleuten und ufforderung unser undertonen vermöge voeriger gehaltener ratslegen und unser usgangen·r vilfeltiger bevelhen sovil immer möglich abgewant und verhindert werde. . . .

Was dan die Munsterische sach [vgl. Ztschr. 19, S. 15 ff.] betrifft, dweil wir nun etlich mal umb die gefurderte urkunt heftig angesucht, wollen wir derselbiger expedition ufs furderligst gewertig sein, damit die unverlent gen Rom geschickt und derwegen zu einigen verdenken keine ursach geschepft werde. — Geben zu Laugingen am 13. octobris ao. 74. praes.: Clivis 27. 8[?].« J.-B., FS. Nr. 30, Orig.

Stände dennoch zu den beiden Heiraten aus untertäniger Zuneigung 50 000 Goldgulden, Jülich 30 000, Berg und Ravensberg 20 000, welche, wie die clevische und märkische Steuer, in 2 Terminen, nächsten Martini und Martini 1575, zu bezahlen sind. Erklären zugleich, dass ihnen kein Präjudiz daraus erwachsen darf, dass die Geistlichen gegen die alte Gewohnheit, wonach dieselben ›in dergleichen contributionen mit und neben inen zu steuern und iren anschlag zu erleichtern pflegen‹, diesmal, ›unerwogen sie darumb angehalten‹, nichts geben.¹⁾

›Zu urkunt seint diser abschiet funf gleiches inhalts under hocherm. meins g. f. und h. . . . secretsiegel aufgericht, dern jeder lantschaft zween, nemblich einer fur die ritterschaft und der ander fur die stette, zugestellt, der funft aber in i. f. g. canzlei verhalten plieben. Actum Dusseldorf am 23. julii ao. 74. Ger[hardus] Jul[iacensis].‹

K., Caps. 3, Nr. 6, Kpt.; Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 7, Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 100, Kop.

92. Räte an die jülicher Amtleute und Befehlshaber. Düsseldorf 1574 September 27.²⁾

Das Ausschreiben der Landsteuer zu den beiden Heiraten giebt an, dass der Anschlag des Amtes der Adressaten dem bei der Türkensteuer von 1566 gleich sei. Räte finden nun aber in ›Matthiassen Hewschreibers der zeit verordenten innemers rechnungen, das der anschlag damals nit recht gesetzt, sonder in der canzlei von wegen zweier ungleicher verzeichnissen und das der

¹⁾ Wie aus Scotti I, Nr. 99 (Verordnung vom 22. August 1574 über die Einforderung der Türkensteuer der Geistlichkeit) und aus den unten folgenden Nummern 93 und 94 hervorgeht, ist es doch noch zu einer Steuer der Geistlichen gekommen. Sie wurde aber offenbar nicht der der Landschaft zugeschlagen.

²⁾ Vgl. auch die in Ldstd. Vf. III, 2, S. 19 f. (vgl. S. 73 Anm. 45) mitgeteilte Korrespondenz (aus K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 16 f.) vom Sept. 1574 über die Frage, ob die Beamten diejenigen, denen die Bauern Renten zahlen, mit besteuern und somit die Steuer der Bauern etwas herabsetzen dürften. Das Schreiben von Amtmann und Vogt von Münster-eifel von Sept. 4 fährt an der angeführten Stelle noch fort: '(sie fragen), ›item wie hoich der goltgult in der wert zu entfangen‹. Bitten um Antwort auf ihre Fragen; denn bei längerer Zögerung ›wurt bi dem hausman der pfenning nit wol aufzuprengen sein‹.'

rechter aus unverstant nit gesocht, ¹⁾ geirret, so es der zeit glichsfals N. gg. gewest sein solten. Welchs damit gnugsam darzutun, das der anschlag zu der Turkensteuer im jar 66 in allen emptern des furstentumbs Gulich dergestalt furgenomen und ausgeteilt, das die lantsteuer von dem jar 63 erstlich uf den 3. pfenning gehoeht und dan jederm 100 noch $2\frac{1}{2}$ gg. zugesetzt werden solten. Dweil dan des ampts N. anschlag in ber. 63. jar uf N. gg. gestanden, kennet ir . . . selbst leichtlich ausrechnen, wan de somma uf den 3. pfenning gehoeht und dan jederm 100 noch $2\frac{1}{2}$ gg. wie obg. zugesetzt, das alsdan die summa der N. gg. daraus komen wirt. Damit nu u. g. f. und h. . . . desfals (wie pillig) on schaden sein und pleiben, auch richtige rechnung in der rechencamer gehalten werden mög«, so sollen Adressaten, »nachdem der irtumb in dem jar 66 sich aus vorgewenten ursachen«, wie es erst jetzt entdeckt worden, »zuge- tragen, die N. gg., so an der lester Turkensteuer gemangelt, in diser steuer mit bester fugen« noch zusetzen und seiner Zeit mit einbringen. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 27. septembris ao. 74.«

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 15, Kpt. von Gerhardus Juliancensis.

93. Franz Hirz Rentmeister zu Tomberg an die Räte zu Düsseldorf. 1575 Dezember 10. ²⁾

Hat in Jülich dem Schultheiss Kaspar Sengel die Landsteuer von den Untertanen der Herrlichkeit Tomberg abgeliefert; desgleichen von etlichen Pastoren und Vicarien aus derselben Herrlichkeit. Nun haben noch die deutschen Herren einen Hof zu Olheim, der Abt zu Siegburg einen Hof und Zehnten ebenda, der

¹⁾ Es kann auch heissen: »gefordert«.

²⁾ Vgl. auch Schreiben der Räte an den Vogt der Grafschaft Neuenahr, Düsseldorf 1575 Dezember 11: 'Adr. hat kürzlich wegen »etlicher geistlichen anschlag zu jungst bewilligter lantsteuer« angefragt. Was zunächst die Kontribution des Kapitels zu Bonn betrifft, »ob dasselbig von den gutern in der grafschaft Neuenar gelegen mit in dem Bergischen (!) anschlag begriffen,« so können Räte »alhie uf dismal in eil« keinen genaueren Bericht haben, werden dem Vogt aber baldigst deswegen Mitteilung machen. »Sonst hetten ir es mit der pastör, vicarien und anderer ubriger in- und auslindiger geistlichen gutern allermassen, [sc.: wie] in jungst bewilligter Turkensteuer beschehen, zu halten, doch das nach ausweisung inliegender abdruck die fruchten uf 2 goltgulden angeschlagen werden.« Audit d. cancellarius.«

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 19, Kpt.

Propst zu Pleiss einen Zehnten zu Zundorf, der Abt zu Himmerode einen Hof zu Dodenvelt, die in der letzter Turkensteuer ins gemein contribuiert, derhalb an diesem ort nit angeschlagen, wie solichs alles also in meiner rechenongen gemelt wirdet. Dweil ich nu anderst nit gemeint, die obern. hern solten auch diesmael dabei gelaessen werden, und solichs bei Caspar Sengel angegeben, so hait er daruf mich zu e. . . l. umb resolution und bevelh anzuhalten gewiesen«. Einige Pastoren behaupten ferner, sie seien in »vergangener Turkensteuern hoher dan in itziger landsteuern angeschlagen, also das 1 mlr. roggen und 2 mlr. haber vur 1 mlr. roggen uf 1 goltg. domaels solten gerechent werden, da doch der bevelh in der Turkensteuern an mich das mlr. uf 1 1/2 gg. und des vortz zu Munstereifel jungster bevelh das mlr. uf 2 gg. ist ausgegangen, dardurch misverstant ist furgefallen. — Datum am 10. decembris ao. 75. — praes.: 12. decembris ao. 75 Dusseldorf«.

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 21, Or.

94. Räte an den Rentmeister von Tomburg. Düsseldorf 1575 Dezember 13.

Antwort auf das Schreiben v. Dzb. 10. »Nun wissen wir uns alhie nit anders [sc.: zu] berichten, dan das alle geistlichen ausserhalb der pastor und vicarien auch in jetziger lantsteuer ins gemein von allen iren guetern, wa die in unsers g. f. und h. hz. gebiete gelegen, angeschlagen und einem jeden seine tax zugeschrieben, derwegen wir dan bei uns nit abnemen können, was ir oder auch Caspar Sengel schulteiss zu Gulich dieserhalb eigentlich meinet. Sovil aber die pastor belangt, das die in jetziger lantsteuer hoher als in der Turkensteuer angeschlagen, halten wirs davor, das solichs daher entstehet, das die fruchten dismal auf 2 gg. gesetzt und sie in der Turkensteuer allein uf 1 1/2 gg. angeschlagen. So mogen auch dieselbige pastores midlerweil ire renten und aufkompsten gebessert haben und also der sechste pfennig ired jarlichen freien einkommens sich jetzo hoher als vorhin ertregt. Und können darin vor unsere personen keine enderung oder ringerung gestatten. — Geschrieben zu Dusseldorf am 13. decembris ao. 75.«¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 6, fol. 23, Kpt.

¹⁾ Über die Erhebung der Heiratssteuer mögen noch folgende Aufzeichnungen aus den Vogteirechnungen des Amts Jülich mitgeteilt werden.

IV.

Türkensteuer; Religions- und andere
Beschwerden; die niederländischen Unruhen.

1576 Januar 31 — 1578 März 17 (Nr. 95—135).

Die siebziger Jahre hatten, wie wir gesehen, zunächst auffallend wenig Landtage. Gegen Ende dieses Jahrzehnts setzt indessen eine regere ständische Tätigkeit ein.

›Bericht und beweisung der heiratzsturen im amt Gulch ao. 74 in julio eingewilligt und am 26. decembris ao. 75 gelibert.‹ Anteil des Amtes Jülich: 3690 Ggl., in 2 Terminen zu zahlen. Der Vogt hat diese Summe dem Caspar Sengel Schulth. zu Jülich ›als darzu verordnetem einnemer vermoge beilegender quitanz seines eigenhendigs schriben . . . uberlibern laessen. Und dan noch darzu, we in selber quitanz vermelt, den alten rest des vurs. ambtz, so uberliben, de werde van 105 ggl.‹. Hat ferner dem Caspar Sengel, ›we in selber anzeigung ausdrücklich gesetzt, so fur und nach, die steur der pastoer, vicarien und andern derglichen geistlichen vorbem. ambtz uberlibern laessen: 412 ggl. 1¹/₂ alb.‹ (zu 60 laufend. Alb.). Die Heiratssteuer der Richter Inden und Altorf beträgt, wie in Sengels ›anzichung‹ bemerkt ist, 230¹/₂ Ggl. ›Und dan noch den alten rest vurs. gerichtere, so in vurigen lantstueren underblieben, de wert von 7 ggl. Belangen die steur der pastor, vicarien oder andern derglichen geistlichen, so under de vurs. gerichtere gehuerich sint, in des ambtz Gulichs zedeln einbracht und berechent.‹ Summe der ganzen Heiratssteuer im Amte Jülich, im J. 1575 geliefert, 4444¹/₂ Ggl. 1¹/₂ Alb.

Vogteirechnung 1576/77, fol. 45: 'Der Schulth. zu Jülich Caspar Sengel ›als innemer‹ der Heiratssteuer hat sowohl ›von der pastoir, vicarien und andrer dergleichen geistlichen als des amts anschlag mir das hebgelt, nemblich auf 100 ggl. 2 derselben guit getaen und gekurz. Welchs ime auf seiner rechnung, wie ich bericht, nit allerding, sonder allein das hebgelt von dem, was durch mich auf des amts anschlag geliebert, zu passiern bewilligt. So kompt alhie von der pastoir, vicarien und anderer dergleichen geistlichen steur, so sich vermog des schultheischen hiebei erwarten zettels auf 412 ggl. 1¹/₂ alb. beleuft, das hebgelt wiederumb inzubringen, nemblich 8 ggl. 14 alb. 5 hl.‹. — Über den Ertrag der im Jahre 1574 bewilligten Steuer s. Anm. zu Nr. 105.

Den Anlass zur Berufung eines neuen Landtags gab in erster Linie die Forderung einer Türkensteuer (s. die Proposition, Nr. 105). In dem Abschied von Grevenbroich 1577 November 9 (Nr. 123) wird sie von den Ständen von Jülich-Berg bewilligt. In einem Abschied von Hambach 1578 Januar 21 (Nr. 132) treten dann die Geistlichen und in einem ebenfalls zu Hambach genommenen Abschied (Nr. 134) von Februar 7 auch die Unterherren bei. Die Erhebung der Steuer zieht sich noch lange hin, da sie auf die Jahre 1578—80 verteilt wurde.

Die Frage der Türkensteuer spielt jedoch in den Verhandlungen vom November 1577 nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den zahlreichen und wichtigen Beschwerden, die die Stände jetzt vorbringen (Nr. 106 ff.). Wenn ihre Klagen über das Gerichtswesen an die älteren Erörterungen über die Rechtsordnung anknüpfen, so weisen ihre Wünsche betreffs der Durchführung des Eingeborenenrechts auf eine Angelegenheit hin, die in der Zukunft die Landtage lebhaft beschäftigen sollte. Am bedeutungsvollsten aber sind die Grevenbroicher Verhandlungen durch die Auseinandersetzungen über die Religionssache. Es liegen eine Supplik 'der bedrängten Christen in Jülich und Berg' (Nr. 106) und einige von der Düsseldorfer Bürgerschaft (Nr. 115 ff.) vor, in denen namentlich die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt verlangt wird. Die Stände, besonders die bergischen (Nr. 118), nehmen sich dieser Forderungen an. Die Antwort, die der Herzog darauf erteilt (Nr. 119), ist von einer gewissen grundlegenden Bedeutung, insofern später auf sie zurückgegriffen wird. — Ich habe unter den ersten Nummern dieser Gruppe einige Korrespondenzen über den Protestantismus der Töchter des Herzogs mitgeteilt, weil sie die folgenden Landtagsverhandlungen über die Religionssache mit einleiten (Nr. 95 ff.).

Auf dem Landtag zu Grevenbroich fordert der Herzog neben der Türkensteuer auch eine Verlängerung der im J. 1570 für den Festungsbau bewilligten achtjährigen Accise (Nr. 105). Er motiviert seinen Wunsch damit, dass sie wegen der Kriegsunruhen wenig ertragreich gewesen sei und dass er die Bauten aus den Einkünften seines Kammergutes nicht fortsetzen könne, weil er, eben wegen jener Unruhen, etliches Kriegsvolk unterhalten müsse (vgl. Nr. 98). Die Stände lehnen diese Forderung ab, da die acht Jahre noch nicht verstrichen seien (Nr. 123). Aber mit der durch die niederländischen Unruhen drohenden Gefahr musste sich der Landtag auch noch in anderer Weise beschäftigen. Der Herzog verlangt (Nr. 105; vgl. Nr. 98), dass die Ritterschaft sich gerüstet hält und nicht in fremde Bestallung begiebt. In dem Abschied (Nr. 123 § 3) verspricht sie mit deutlichen Worten nur das erstere.

**95. Hz. Wilhelm an Kaiser Maximilian II. Hambach
1576 Januar 31. ¹⁾**

Wie des Herzogs Töchter zur katholischen Religion zurückzubringen.

Der Kaiser hat »auf mein undertenigst ansuchen« den Freih. v. Winneberg ksl. Hofratspräsidenten beauftragt, des Hz.s Töchter christlich zu ermahnen, sich wieder zu »unser christlichen catholischen religion zu begeben«. Wie die Sache verlaufen, wird der Kaiser von W. vernehmen. »Dieweil dan augenscheinlich gespurt, das . . . meine döchter dieser ort in irem verfuertischen furnemen und wesen von den widerwertigen, die der catholischen religion nit zugetan, gesterkt und uber alle . . . vermanung . . . geringer abstant zu verhoffen,« so möchte der Kaiser erwägen, was hierin zu tun sei. Stellt ihm anheim, »ob nit dieselbige etwan an soliche orter, wie hiebevot meine meinung wol dahin gestanden, bei e. Kei. Mt. . . . schwester kunigin Magdalena in Hal im Intal und meinen schwager . . . hz. Albrecht in Beiern underzubringen«, ob sie vielleicht durch den täglichen Verkehr mit den Katholischen auf den rechten Weg gebracht werden könnten. — »Geben auf meinem schloss zu Hambach am letzten januarii ao. 76.

Conclusum ita per ill. principem, qui consensit, landtrot Gimnich, hofm. Schwarzenberg, amptm. Horst.«

J.-B., FS. Nr. 25, Kpt. von P. Langer.

¹⁾ Über den Zusammenhang, in den die hier folgenden Briefe einzureihen sind, s. Keller I, S. 68 und 241 ff.; Lossen, Ztschr. 19, S. 19 f. An letzterer Stelle näheres über Philipp den Älteren Freiherrn von Winneberg. — Von dem von Keller S. 68 excerpierten Glaubensbekenntnis der Herzoginnen Magdalene und Sibylle (vgl. auch Lossen a. a. O. S. 20 Anm. 1) besitzt das Düsseldorfer Staatsarchiv eine von der Hand des P. Langer angefertigte Kopie (o. D.) in J.-B., F. S. Nr. 25. Ebenda (gleichfalls von der Hand des P. Langer) auch der von Keller erwähnte katholische Gegenbericht: »Unvorgreifliche christliche catholische ableinung und antwort uf drei angezeigte vermeinte ursach der absonderung von dem amt der heil. mess.« Nun eine 19^{1/2} Folioseiten lange Ausführung über dieses Thema. Dann ist bemerkt: »Dieses ist hochg. beiden herzogin [!] dermassen in gegenwart des hofmeister Schwarzenberg und amtman Horsten am 27. januarii ao. 76 unterschiedlich vorgelesen, darauf herzogin Magdalena geantwort, wie sie sich befrembt, warumb man ire f. g. dermassen betruet. Sie weren simpele leien, hetten iren glauben dermassen gefast und gegrunt, dabei sie auch zu verbleiben gedechten. Weren keins wegs geneigt dem h. vatter ungehorsam zu sein, wie sie dan in allen weltlichen sachen irer f. g. schuldigen gehorsam

96. Pfalzgraf Philipp Ludwig an die jülicher, auch clevischen verordneten Kanzler, Hofmeister und Räte. Neuburg a. d. Donau. 1576 April 15.

Erfährt, dass der Hz. seiner Schwester und seinen bei ihm befindlichen Töchtern »der waren religion der Augspurg. confession halben etwas zimlich hart solle zusetzen, ire ll. davon widerumb abwendig zu machen«. Adressaten mögen dahin wirken, dass jene bei der einmal erkannten und bekannten wahren Religion unangefochten gelassen werden. — »Datum Neuburg an der Tonau den 15. aprilis ao. 1576. — praes.: 26. apr. ao. 76 in Cleve.«

J.-B., FS., Nr. 25, Orig. mit eighd. Unterschrift.

geleist, dessen sie auch noch urbitig und geneigt. Sonst were in der verlesner ableinung wol allerlei begriffen, das mit gutem grund aus Gottes wort widerlegt werden kunte, welchs sie dabei bewenden lassen und nit disputirn oder anfechten wolten. Wie solche widerwertige antwort vermerkt, ist bedacht, den grafen [!] von Winneberg, auch die Kei. Mt. aller handlung schriftlich zu berichten. . . . Und also die getreuerzige walmeinende ermanung vergeblich und unfruchtbar zu nit geringer meins g. h. vercleinerung entstanden.«

In dem folgenden Schreiben an Graf [!] Phil. v. Winneberg (z. T.) versucht Paul Langer eine Entschuldigung des Herzogs: 'Da die jungen Fräulein in ihrer schriftlichen Resolution ihren Vater »etwas heftig anzeffen, als solten ire f. g. des verlaufs und angebnen irtumbs ein ursach sein, so ist mir bevolhen, e. g. dabei ad partem den undertenigen bericht zu melden, wie nit one, das zu anfang irer f. g. zugestandnen beschwerlichen obliegens [!] allerlei widerwertige dingen sich in solchen sachen zugetragen. Wie aber ire f. g. sich volgents etwas wider erholt und das obliegen etlicher massen gemiltert, haben sie zu den und dergleichen furgenommenen unrichtigkeiten kein gefallens getragen, von dem gefasten wesen abgestanden und also teglichs alle sachen wider in vorigen stand gebracht, also das man jetzmals solche anzepfung zu verschonung weitem widerwillens furbeigangen und irer f. g. in spetie nit furbringen oder etwas davon referiren dürfen; sonder ist meiner gebietender hh. rete vertrautes beger, e. g. wollen solchs, wie auch hiebevur e. g. die gelegenheit etlicher massen entdeckt und desfals notturftiger bericht geschehen, bei der Kei. Mt. entschuldigen und also mit glimpfflichen fuegen ins beste deuten und auslegen. — Datum in eil Hambach am letzten januarii ao. 76.«' J.-B., FS., Nr. 25, Kpt. — Über die kirchliche Haltung des Herzogs in den letzten Jahren einiges bei W. E. Schwarz, Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1573—76 nebst dem Protokolle der deutschen Kongregation 1573—78 (Paderborn 1891). In einem Gutachten, das etwa aus dem Januar 1573 stammt, heisst es, dass der Hz. von Cleve »hactenus maxime nunc temporis multo magis pro catholicis quam pro haereticis facere clare videtur«. (S. 5 Anm. 3).

97. Räte bei des Herzogs Hoflager zu Cleve an Pfalzgraf Philipp Ludwig. 1576 April 28.

Antwort auf das Schreiben von April 15. »Weil dan in glaubenssachen bei iren f. g. etwas ungleiche opiniones sich ereugt, derwegen ire f. g. als der getreuerziger vatter aus christlichem eifer und gotseliger sorgfeligkeit allen vatterlichen vleiss, wie ire f. g. zu wolfart irer seligkeit auf den rechten weg angewiesen, gebraucht, so hat sich gleichwol darunder befunden, das irer f. g. bekentnuss der Augspurgischen confession aller ding nit gemess gewesen. Und was also mit christlicher vermanung aus wolmeinender recht eiferiger bewegnuss und sonst furgenomen und beschlossen, wir als die undertenige diener irer f. g. kein mass geben können, sonder dem der gebuer gehorsamblich wie billich nachsetzen müssen. . . . — Geschrieben am 28. aprilis ao. 76. — Conclusum ita per canzler dr. Weze, hofm. Schwarzenberg, marsch. Ruschenberg.«

J.-B. FS. Nr. 25, Kpt. von P. Langer.

98. Hzl. Verordnung auf Grund eines Ratschlags vornehmer Räte der vier Lande, betreffend die Durchführung der Kirchenordnung, Massregeln gegen die Anwerbung und den Durchzug von Kriegsvolk und gegen die Strassenräuber. Cleve 1576 Juni 2.¹⁾

Der erste Teil des Aktenstücks enthält Bestimmungen gegen Sektierer u. s. w. Der Papst soll um Dispens für die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt ersucht werden. S. darüber Keller I, S. 245 und Lossen, Ztschr. 19, S. 24. — Heimliche Werbungen und Durchzüge sind nach Möglichkeit zu verhindern. Massregeln gegen

¹⁾ Bei Keller I, S. 245 wird dies Aktenstück mit Unrecht als 'Protocoll und Abschied eines jülich-clevischen Ausschusstages' bezeichnet (vgl. dagegen schon Lossen, Ztschr. 19, S. 24). Erstens handelt es sich nicht um Beratung eines 'Ausschusses', sondern der Räte. Zweitens ist der Ausdruck 'Protokoll und Abschied' verkehrt. Es liegt ohne Zweifel eine auf Grund von Vorschlägen der Räte der vier Lande erlassene hzgl. Verordnung vor. Zwar ist im Text nur gesagt, dass »irer f. g. furneme landrete« Vorschläge »auf irer f. g. gnedigs gefallen« gemacht haben. Aus der Tatsache aber, dass das Aktenstück in den Originalausfertigungen die eighd. Unterschrift des Herzogs trägt, darf man doch schliessen, dass die Vorschläge die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, dass somit der Ratschlag zur Verordnung geworden ist. Übrigens sind (s. dieses Aktenstück am Schluss) nicht alle Räte in dieser Angelegenheit versammelt gewesen. Vgl. Scotti I, Nr. 101.

diejenigen, die sich der verbotenen Kriegsbestallung teilhaftig machen. Wie die Beamten sich gegen das fremde Kriegsvolk zu verhalten haben. Gegen die Land- und Strassenschänder sind etliche zu Ross und zu Fuss anzunehmen, und zwar je 10 Schützen in Jülich und Cleve; über die Zahl des Fussvolks wird der Hz. nach den Verhältnissen Verfügung treffen. Die Untertanen sollen sich rüsten. Mit den Nachbarn, besonders Köln und Mörs, muss man sich vergleichen. Weitere Massregeln gegen die Strassenschänder. Über das gegen sie einzuschlagende Gerichtsverfahren. — Namen der anwesenden Räte.

[Der erste Teil des Aktenstückes vollständig bei Keller I, S. 245 f., bis zu den Worten: »nachgesetzt werden«. Weiter heisst es:]

»Soviel die rottierung, versamblung und durchzuge angehet, wirt vor nötig eracht, das durch die amtleute jedes orts und sonst gute aufsicht und mit vleiss nach den heimlichen bestellungen und gewerben erkundigung geschehe, irer f. g. die gelegenheit unverzuglich zu erkennen zu geben und gleichwol nit desto weniger daran zu sein, damit dieselbige soviel möglich abgewent und verhindert und, da dergleichen versamblung und durchlauf abermals kunftig sich zutragen wurde, das insonderheit an den zolstedten notturftige verordnung mit geschutz und anders, dergleichen den pässen und sonst, wo es die notturft erfordert, geschehe und dermassen angestellt, damit man zu spueren, das hocherm. m. g. h. aß solchem unbillichen verbottenen furnemen kein gefallens trage. Die sich aber wider irer f. g. ordnung, edicten, mandaten und bevelhen solcher verbottenen kriegsbestallung beigepflicht und teilhaft gemacht, ist vor gut angesehen, das gegen dieselbige und die noch unangesont [!], vermog des Aldenbergischen ¹⁾ ratschlags nach gelegenheit jedes orts vortgefahren und den amtleuten, wovern es noch unverricht, auferlegt werde, dieselbige, so sich in jungster versamblung gebrauchen lassen, schriftlich anzugeben, gegen sie furter nach inhalt der lande privilegien zu verfahren, insonderheit aber gegen die haupter und aufwiegler derselben scharpfe straf mit gefenglicher annemung irer person und rechtsverclagung furzuwenden, das gemein volk zu gebuerlicher abtrag anzuhalten. Gegen das frembde kriegsvolk sollen die amtleute sich des h. reichs ordnung und irer f. g. bevelhen [gemess] und inen weiter nichts dan denselben gemess zu gestatten verhalten, wie den schutzen oder einspennigen, die derwegen in dienst angenommen, fernere ordnung zu geben.

¹⁾ Von Mai 1568. S. oben Nr. 57b, S. 120 ff.

Betreffen die land- und strassenschender, ist für nötig eracht, etliche zu ross und fuess, soviel jedes orts in irer f. g. landen nötig und dienstlich, anzunemen, nach gelegenheit der lande zu gebrauchen, wie dan desfalls ein furneme vertrauete person, auf welche sie zu warten und dessen bevelh nachzukommen, vorzustellen, und den ambtleuten daneben ernstlich zu schreiben und zu bevelhen, denselbigen vor sich und dero zugetonen amtsbevelhabern und, do es die notturft erfordert, neben des amts undertonen auf den glockenschlag gebuerlichen beistand zu leisten, welchem sie auch one einiche ausflucht bei einer benanten straf wirklich zu volgen. Darumb auch, weil irer f. g. furstentumben und landen vast weit begrieffen, zu beschutzung und vertedigung der undertonen und abwendung alles mutwilligen uberfals vor dienstlich bedacht in den furstentumben Gulich und Cleve jedes orts zehen wolgeruster reisiger schutzen anzunemen und zu underhalten, also das ire f. g. zwölf jeder zeit an dero hofleger, die bisher von alters in dienst gewesen, ¹⁾ behalten, welche vorgesetzte zehen schutzen, wan der hofleger alhie oder im land zu Gulich, sich des orts gebrauchen zu lassen oder dieselbige zusammen an die orte, da man dern von noten, zu schicken. Des fuessvolks aber were nach gelegenheit der orte und pess zur anzal N. anzunemen, auch solche personen, darauf man sich zu verlassen und zu dem werk damit [!] gedient sein moege, wie ire f. g. solchs nach notturft wirt zu bevelhen wissen.

Dergleichen den ambtleuten und stedten zu bevelhen daran zu sein, das sich die undertonen in gute rustung stellen, und dieselbige darauf zu schauen.

Daneben ist für gut angesehen, mit den benachbarten, bevorab Collen und Mors, desfalls zu vergleichen, wie es mit der nachvolg, annemung der personen und was sie bei sich haben, zu verhalten.

¹⁾ Über die Hofschützen s. Bd. 1, S. 107 und S. 636 Anm. 8. Vgl. auch Urk. von 1575 Juni 10 (Caus. Jul. IV, fol. 328b, Kop.): 'Hz. Wilh. nimmt Adolf v. Frankeshoven, »so lang uns gefellig, für einen schutzen von haus aus« in der Grafschaft Neuenahr an, da dieselbe auf der Grenze gelegen und durch die Durchzüge sehr beschädigt, auch durch die Müssiggänger, die sich für Kriegsleute ausgeben, »teglich angelaufen« wird. Soll jederzeit »mit einem pferd und rustung gefast sein und auf erfodern unserer beambten des orts« die Müssiggänger »und mutwillige betranger« der Untertanen »verfolgen und, wa nötig, annemen und in haftung bringen, dergleichen, da einiche zug sich zutragen wurden, die unsere vor unpilligen uberfal . . . und beschwerung«

Damit auch solchen strassenschendern ir unterschleif desto me abgestriekt und aller besorgter unrichtigkeit, die daraus erwachsen tuet, furkommen, wirt bedacht, die hegherbergen abzuschaffen und die aufenthalter der gebuer zu strafen und gegen die rauber und dern receptatoren die vorige edicten wider zu erneuern. Wie aber gegen solch frevelhaft, verwegen, mutwilligs gesindlein rechtlich zu procedieren, ist abgeret, wan dieselbige auf scheinbarer ofner tat betreten, das die durch diejenige, so auf den strassen von irer f. g. wegen umbzureiten oder- zuziehen ¹⁾ verordent (welchen ein beständige person zuzugeben), an die negste irer f. g. haftung zu liebern, daselbst vor dem gericht anzuclagen und daruber auf ire erweisliche begangne tat in einem gerichtstag wie von alters erkennen zu lassen, sonst aber, da die tat nit dermassen offenbar, alsdan durch ordenliche schleunige weg rechtens dieselbige auszufueren, die gerichter jedes orts so schriftlich als muntlich zu erinnern, ires amts zu vermanen, vermog des h. reichs constitution und halsgerichtsordnung schleunig unparteisich zu erkennen und deshalb zu tuen, was inen gebuert, mit angehefter betraung, do solchs nit beschehe, das hochged. m. g. h. ein ernst einsehens gegen sie notwendig furzunemen verursacht sein muste.

Actum et conclusum Clivis am 2. junii ao. 1576.*

Polit. Begeh. Nr. 12^{1/2}, fol. 102, Kpt.; ebenda fol. 108, Orig.; Cl.-M., Zeitereignisse 12, a—b, fol. 98, Orig. Beide Originale tragen die eighd. Unterschrift des Herzogs. Auf dem Umschlag des an zweiter Stelle genannten Originals (vgl. auch das Kpt.) steht:

»Ratschlag zu Cleve am 2. junii ao. 1576* gehalten per principem praesentibus canzler Orsbeck, marschalk Wachtendunk, landrost Wachtendunk, marschalk Ruissenberg, drost in Limersch Reck, hofmeister Schwarzenberg, amptman Horst, drost zu Schermbeck, drost zu Wetter, Peter van Aldenboickum, lic. Louwerman ²⁾ et me doctor Weze.«

schützen, »zudem, wan er auf unsern marschalk hin und wider zu ziehen bescheiden und verordent, darzu jederzeit sich gutwillig und nach notturft gefast gebrauchen lassen«. Erhält jährlich durch den Rentmeister von Neuenahr 15 Malter Hafer und 10 Taler »samt unserer kleidung von hove«.²

¹⁾ D. h.: »umbzuziehen«.

²⁾ Über die in dieser Zeit mehrfach genannten Räte Louvermann, lic. Arnold v. Lewen, dr. Wissel, dr. Furstenberg, lic. Rudenscheidt, lic. Hopp s. Schottmüller, die Centralverwaltung in Cleve-Mark, S. 21.

99. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Dietrich Knipping Amtmann zu Hamm, dr. iur. Konrad Furstenberg und dr. iur. Gualther Fabritius zum Reichstag zu Regensburg. Monreberg 1576 Juni 21 (z. T.).¹⁾

1. Räte sollen der Forderung einer Türkenhilfe zunächst widersprechen und, falls sie nicht zu umgehen ist, dafür eintreten, dass sie in Mannschaft, bez. in der Form eines gemeinen Pfennigs, bez. einer auf die Güter in jedes Landesherrn Gebiet zu legenden Steuer bewilligt wird. 2. Handhabung des Landfriedens. 3. Das Münzedikt kann nicht ausgeführt werden, wenn die burgund. Regierung nicht zur Beobachtung angehalten wird. 4. Korrektur der Reichsmatrikel. Spezielle Beschwerden des Herzogs (Düren, Duisburg u. s. w.). 5. Recuperation der entzogenen Stände. 6. Freistellung in Religionssachen. Räte sollen sich mit den katholischen Ständen vergleichen. 7. Verwendung für Johann Friedrich von Sachsen. 8. Die preussische Administration. Räte sollen das Interesse der Tochter des Herzogs wahrnehmen. 9. Einlösung von Kaiserswerth. 10. Versuch des Ausschlusses der Ritterschaft dieses Kreises aus dem mainzer Domkapitel. 11. Räte sollen für den angefochtenen Zoll des Pfalzgrafen Philipp Ludwig eintreten. 12. Prozess am Kammergericht wegen der Besteuerung des kölnen Klerus.

1. Falls eine neue Türkensteuer verlangt wird, sollen Räte darauf hinweisen, dass die hzgl. Lande durch die Kriege in der Nachbarschaft sehr gelitten haben, »die comertien mererteils erliegen, die zol und andere renten und gefelle in abgang gerieten, wir auch aus unsern cammergutern nit erzwingen konten einiche contribution dismals zu leisten. Jedoch do die erzelte beschwernus abgewent, gute hanthab des friedens und billige . . . verteidigung der undertanen angestellt, auch vor die zugefuegte beschedigung geburliche ergetzung geschehen« (wie es die Stände dieses Kreises in besonderer Supplik darlegen werden), »alsdan solten unsere lantstende und undertanen geburlicher contribution nach dem Wormbsischen reformierten reichsanschlag desto geneigter sein«. Ein Angriff der Türken

Heinrich von Weze war 1575 zum Nachfolger Olislegers im clevischen Kanzleramt ernannt worden.

¹⁾ RV. Nr. 37b, fol. 1 (Kop.) auch die Instruktion des niederländisch-westfäl. Kreises, für Dr. iur. Konrad Furstenberg jülicher Rat und Syndicus des Kreises, zum Reichstag zu Regensburg. Köln 1576 März 24. Ebenda fol. 7 (Kop.): »Anzeig und gravamina der furstl. Guilichischen abgeordneten reten in münzsachen, so sie nit allein von wegen ired g. f und h. als des Nied. Westphäl. krais ausschreibenden fursten, sondern auch in namen aller irer f. g. mitstenden und kraisverwandten anzugeben bevelch haben.«

ist nicht zu erwarten, da ein neuer Friede mit ihnen auf acht Jahre geschlossen sein soll. Wird gleichwohl auf eine Contribution gedrungen, so würde sich eine ›hilfleistung an volk‹ mehr empfehlen, ›dardurch dan das gelt bei denjenigen, von dessen [!] kreis sie geschickt, verbleibe, dieselbige in kriegssachen erfahrung erlangten, wie man auch des unnutzen gesindleins hin und wider erledigt, bevorab der innerlichen emporung und aufwieglung und daraus ervolgenden nachteiligen durchzugen und beschwerung der gemeiner undertanen desto mer geubrigt sein‹ würde. Falls ›dasselbig je nit stat haben wolte‹, sollen Räte ›auf einen gemeinen pfennung, wie hiebevor in dergleichen fellen me beschehen, einwilligen, sonst aber, da die beide wege nit zulangen wolten, sonder auf steur oder contribution gehandelt werden solte, . . . das werk dahin richten, damit dieselbige auf die guter in eines jedern obrigkeit und gebiet, was sich nach betrag eines jedern guts gelegenheit und gleichmessigen austeilung geburn wolten, angeschlagen und ausgeteilt wurden‹. 2. Was die im ksl. Ausschreiben erwähnte Handhabung des gemeinen Friedens und Unordnung der Kriegswerbungen und Durchzüge betrifft, so werden die heilsamen Satzungen bei den Kreisen schlecht beobachtet, der beschädigte Stand hilflos gelassen, gegen diejenigen, die wider die Ordnung ›verbotne kriegsrustung anstiften und aufwieglen‹, nicht eingeschritten, ihnen sogar heimlicher Beistand gewährt (wie es auch in der Supplik dieses Kreises ausführlich dargetan wird). Räte sollen sorgen, dass ›desfals andere ernste furstehung [!] und straf gegen die verbrecher und betrueber gemeiner rue . . . furgenomen‹ werden, und darüber sich mit der Mehrheit vergleichen. 3. Der Kreis kann das Münzedikt, soviel er auch getan hat, nicht ausführen, wenn die burgundische Regierung nicht zu gleicher Beobachtung desselben angehalten wird. Kaiser und Reichsstände möchten beim König von Spanien in dieser Richtung intervenieren. 4. ›Soviel . . . die richtigmachung des reichs matricul betrifft, wirt unsers ermessens die schwerlich richtig zu machen sein. Doch sollen unsere rete, do etwas richtigts mit solcher matricul und desfals ein gewisser anschlag furgenomen werden kunte, sich von dem merern nit absondern, gleichwol sich der in ao. 44, 48 und 51, auch der letzten zu Wormbs und Erfurt gepflegten moderationshandlung mit vleis erinnern‹ und, falls ›etwas denselben abschieden zuwider gehandelt werden wolle, sich dessen öffentlich bezeugen‹. — Die Stadt Düren hat ›in allen collecten,

sowol vom h. reich als [von] unsern eignen obliegenden lantsachen hergeflossen, als unsere eigentumbliche hauptstat ire geburliche hilf gleich andern unsern undertanen von unverdenklicher zeit her geleist.◀ Sollte man etwas wegen derselben zu praktizieren versuchen, so sollen Räte protestieren und erklären, dass »ebenso wenig uns als andern cur- und fursten, die dergleichen ansehentliche stücke von dem reich in pfantschaft einhaben, unser possession und gerechtigkeit, wie uns die vermog des zu Augspurg ao. 48 uferichten abscheits zugelassen, zuwider einicher besonder anschlag aufzutringen, wie sich die unsere vermog obanger. abscheitz ao. 48 uf solchem fal . . . zu geburlichem austrag zu er bieten◀. Wegen Duisburg sollen sie sich »uf den prosess ziehen◀, den der Kammerprocuratorfiscal gegen den Hz. und die Stadt begonnen, »do wir auch vor etlichen jaren in der haupt- und vermeinter exemptionsach unsere statliche probation getan, das der fiscal, do er anders gewolt, den austrag haben mugen◀. Betreffs der Grafschaft Mörs und der Städte Soest und Niederwesel, die dem Reich immediate nie unterworfen gewesen, hat Hz. gleichfalls vor etlichen Jahren vor dem Kammergericht »unsere probation getain. . . . Dar aber . . . unser lieber neve . . . Herman grave zu Neuenar und Moers seine besonderen verordneten der ort haben wurde, wissen unsere rete zu befurderen, das durch dieselbige austrucklich protestiert werde, unserer grafschaft Moers halben nit, sunder seiner anderer herschaften und lehen wegen, er, unser neve, von dem h. reich haben mach, darhin erschienen zu sein◀ [!]. 5. Die im letzten Punkt des Ausschreibens erwähnte Recuperation der entzogenen Stände und Städte ist »ein loblich . . . werk, welchs die unsere neben andern des h. reichs stenden getreues vleys zu befurdern und von dem merer [sich] nit abzusonderen◀. 6. Wenn von der Freistellung in Religionssachen ¹⁾ etwas vorkommt, sollen Räte die früheren Verhandlungen und Beschlüsse darüber, besonders die auf dem Reichstag zu Regensburg von 1557 und 1558, »versehen und, das alle sachen bei dem aufgerichteten religionsfrieden verbleiben, in iren votis sich vernemen lassen◀ und davon nicht im geringsten abweichen, »sonder sich desfals mit der catholischer stende abgesandten hievon notturftig besprechen, vergleichen und

¹⁾ Über einen besonderen Auftrag, den die hzgl. Gesandten in der Religionssache erhielten, s. Lossen, Ztschr. 19, S. 24. Vgl. dazu W. E. Schwarz a. a. O. S. 115, 118, 128.

nie [!] ¹⁾ denselben zustimmen, wie wir dan gegen etliche curfursten und stede [!] ²⁾ uns albereit ercliert, das wir den unsern dergestalt bevelch zulievern lassen wolten, und da etwas dargegen furgenomen, dan mogen zu protestirn [!]. Im fal von wegen der incorporirter der abdei zu Prumen etwas . . . vorlaufen wurde, sollen rete sich beiverwarter . . . des erzbischofen . . . zu Trier furbrachter muntlicher werbung und unser darauf erfolgter antwort erinneren«. 7. Kurfalz hat sich beim Hz. dafür verwandt, dass auf dem Reichstag bei dem Kaiser und Kursachsen für Beseitigung oder Milderung der Gefangenhaltung des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen eingetreten würde. Räte sollen in diesem Sinne mit andern Fürsten, »die zu dieser intercession hiebevorn sich eingelassen«, vorgehen. 8. Wenn wegen der preussischen Administration durch Markgraf Georg Friedrich zu Onolzbach beim Kaiser zum Nachteil des Herzogs von Preussen und seiner Gemahlin etwas versucht wird, sollen Räte den Kaiser an die im Januar dieses Jahres dem Rat dr. Gulich mündlich und schriftlich gegebene Vertröstung erinnern und ihn ersuchen, solche Praktiken nach Möglichkeit zu verhindern und dafür zu sorgen, dass »unsere dochter bei demjenigen, was verbrieft, versiegelt und abgeret, in der billigkeit gehanthabt werde«. 9. Die beiliegenden Schriften zeigen, was der Hz. unlängst an den Kaiser wegen der Einlösung von Kaiserswerth geschrieben (dass die Sache »durch irer M. verordnete commissarien, wie in gleichen fallen ne [!] ³⁾ geschehen . . ., vermittelt eines schleunigen austrags erortert und entscheiden werden mochte«) und derselbe sich resolviert, wie ferner der Hz. nochmals Kurköln ersucht, die von ihm früher vorgeschlagenen Wege anzunehmen oder »ein andern schleunigern und furderlichern austrag« dem Kaiser vorzuschlagen. Räte sollen nun beim Kaiser auf dem Reichstag »umb seiner l. antwort und erclierung, ob die seither inbracht, anhalten« und ihn nochmals ersuchen, den Kurfürsten zu bewegen, »den austrag anzunemen«. 10. Es haben »etliche furneme von unser ritterschaft« geklagt, dass Dechant »und etliche capitularen« des Mainzer Domstifts »one bewilligung anderer irer mitcapitularen

¹⁾ Es ist zu beachten, dass von unserm Aktenstück nur eine Kopie vorliegt. Über den Sinn kann kein Zweifel sein. Vgl. Lossen a. a. O. S. 25 Anm. 1.

²⁾ Offenbar für: »stende«.

³⁾ Offenbar für: »me«.

underm schein eines vermeinten habenden privilegii oder indults von Pabstl. H. versuchen, die in diesem Kreise gesessene Ritterschaft gegen altes Herkommen auszuschliessen und nicht zu den Präbenden und Canonicaten des Domstifts aufzunehmen. Räte sollen Kaiser und Reichsstände ersuchen, »bei Pabstl. H. und sunst die befurderung zu tuen, damit solch unbehorlichs [!] furnemen etlicher sonderbarn capitularen nit gestat . . . und bei diesen one das widerwertigen zeiten und leufen kein neue unrue« hervorgerufen werde. 11. Da der fränkische, baierische und schwäbische Kreis gegen die Zollerhöhung, die Pfalzgraf Philipp Ludwigs Vater Wolfgang bei Kaiser und Kurfürsten erhalten, sich »allerlei anmassen«, so will der Kaiser die Sache auf dem Reichstag von neuem in die Hand nehmen. Räte sollen, soweit es unverweislich geschehen kann, dem Pfalzgrafen Beistand leisten. 12. Räte sollen angeben, »was von wegen etlicher der clerisei in . . . Coln von iren höfen und gutern in unsern . . . landen rechtmessiger weis abgeforderter reichssteur wider uns am Kei. cammergericht ausbracht und darauf gehandelt, und welcher massen wir erhebliche ursachen, warumb solche process auf die constitution der pfandung nit gericht noch wir in die pfen ¹⁾ derselben erkent worden sein solten, furbracht«. Da der Hz. nichts gegen die Reichssatzungen getan und nur so wie auch andere Reichsstände gehandelt, sollen Räte um Abstellung des Prozesses anhalten, »auch dieserhalb mit den abgesandten des haus Oestereich und . . . des hz. in Beiern, ingleichem dr. Andreas Geil ²⁾ sich davon besprechen und ir bedenken hieruber anhoren«.

In andern vorfallenden Sachen sollen Räte, was dem Reich zum Nutzen gereichen mag, bedenken helfen »und von dem merern [sich] nit absondern, auch uns, do inen ichts beschwerlichs furfiele, aller gelegenheit jeder zeit berichten und unsers bescheits daruber gewarten. . . .

Urkunt unsers heraufgedruckten secretsiegels. Geben auf unserm schloss zu Monreberg am 21. junii ao. 76«.

RV. Nr. 37a, Kop.

¹⁾ »pen«. — Zur Sache vgl. oben Nr. 67 (1570).

²⁾ Über dr. Andreas Gail, Referendar des Reichshofrats, s. Buch Weinsberg II, S. 93 Anm. 5 und S. 338 Anm. 3.

100. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Gesandten zum Reichstag zu Regensburg betreffs der kaiserlichen Proposition. Bensberg 1576 Juli 23 (z. T.).

1. Einwände gegen die Forderung einer beharrlichen Türkenhilfe. In welcher Art sie event. zu bewilligen wäre. 2. Eine Reform des Verfahrens des Kammergerichts notwendig. Spezielle Beschwerden des Herzogs über das Kammergericht. 3. Münzwesen. Massregel zur Verhinderung der Ausfuhr der Reichsmünzen. 4. Moderationssache. 5. Session.

›Resolution und bevelch, was unser Wilhelms hz. . . . abgeordnete zu jetzigem Regenspurgischen reichstag auf die vorgestellte Kei. proposition handeln und sich einlassen sollen.«

1. Betreffs einer Türkensteuer bleibt Hz. bei dem in der Instruktion gegebenen Befehl. Wenn aber, wie nach der ksl. Proposition zu vermuten, eine beharrliche Hilfe verlangt wird, ›so halten wir es nochmaln vor ein vast beschwerlich werk«, welches nicht blos den hzgl. Untertanen, denen die Commertia durch die benachbarten Kriege in Abgang geraten, sondern auch der deutschen Nation ins gemein ganz nachtheilig ist. Es ist ›solche hohe hilfleistung in unser macht und vermogenheit nit zu erheben«. Räte sollen deshalb die in der Instruktion erwähnten Beschwerden ›treulich vorsezen, doch daneben mit anderer fursten und stende gesandten desfals, was zu wolfart des h. reichs Teutscher nation treglich, underreden und mitler weil, wohin sie spueren wurden, man das werk zu dirigieren gemeint, die gelegenheit an uns gelangen, weitem bevelhs zu erholen«. Sollte aber wider Erwarten zu einer beharrlichen Hilfe geschritten werden, so sollen Räte darauf halten, dass sie nicht in Geld, sondern in Kriegsvolk bewilligt wird. Wird indessen auf eine beharrliche Hilfleistung an Geld gegangen, so soll es mit wenigster Beschwerde sowohl der Stände als der Untertanen geschehen. ›Doch wan solche gelthilf nit auf bequemere und fueglichere wege befurdert werden konte«, so soll sie ›auf keine andere mass . . . dan auf ein gemein pfennig oder auf die gueter vermog unser instruction eingeraumbt« werden. Sonst sollen Räte nicht einwilligen, sondern ›sich davon offenlich bezeugen«. 2. Den Art. betreffs der Justiz hält Hz. für ein ›notwendig nutz samb werk«. Räte sollen dahin stimmen, dass nach des Kaisers Gutachten etliche Personen des Kammergerichts ›nit allein aus dem collegio der beisitzer, sonder auch sonst den advocaten und procuratoren, als gleichsfals unsers ermessens dazu nutz und dienlich, zu jetzt

vorstehenden reichsversammlung erfordert, die ao. 70 auf dem reichstag zu Speir, jungster visitation und sonst furgefallene mengel und dubia gehört und sambt inen dieselbige und was zu verbesserung des cammergerichts ordnung dienlich, vor die hand genomen . . . werden«. Namentlich aber sollen Räte der den Hz. selbst betreffenden Beschwerden Acht haben, »als mit der constitution der pfandung, das die in etwas claren verstand gebracht und daruber einhellig decretiert, auch das cammerrichter und beisitzer angehalten werden« vermöge des RA. v. 1570 »in pfandung und andern sachen die bei inen bedachte und vergliechene requisita auf jetziger reichsversammlung zu ubergeben, volgents in beratschlagung zu ziehen oder, do dieselbige damit nit gefast, durch gemeine reichsstende und dero abgeordnete auf gegenwertigem reichstag in tregliche meinung und requisita, doch das solchs alles auch clar und deutlich dem abschied oder cammergerichtsordnung einverleibt und im reich, damit menniglich davon wissenschaft haben moge, sich darnach zu richten, publiciert werde, zu vergleichen«. Weil man auch täglich erfährt, dass »angeregte constitution der pfandung mit nit geringem nachteil, jemand seiner possession zu vertringen, dieselbige handzuhaben, zu versperren und in langwirige rechtfertigung zu setzen und zu halten, oftmals misbraucht, daher der undertonen ungehorsam und anderer unrat unterweilen verursacht wirt«, so sollen Räte dafür sorgen, dass »derhalben auch gute ordnung und fursehung gemacht werde, damit weder wir noch jemand an seinem habenden rechten und besitz dergestalt beschwert zu werden sich zu besorgen«. Da der Kurfürst zu Köln gegen den Hz beim Kammergericht in Sachen der kölnischen Klerisei »mandata auf die pfandung mit verschweigung, wes undertonen die seien, so gepfant, ausbringt«, so muss in den Supplikationen ausdrücklich gesetzt werden, »wem die undertonen, so gepfent, zustendig«. Der Kurfürst hat durch seinen Amtmann zu Balve einen hzgl. Untertan gefangen setzen lassen, weil »er daselbst habichen zu fahen understanden. Und als er solcher haftung auf erlegung 20 daler bruchten, doch unbillicher weis, erlassen werden sol, hat gem. amtman die urphede dermassen furteilhaftig einstellen lassen, das er bekennen und glauben sol, das die pfandung, so durch inen als unsers amtman zu Schwarzenberg diener und aus sonderm bevelh zu erhaltung unser hoch- und gerechtigkeit in unser ungezweifelter Markischer hocheit grund und bodem, auch zum teil an orten, so die Colnische gegen uns streitig zu machen under-

standen, wider etliche Colnische undertonen von wegen holzhauens und anders furgenomen, mit unrecht und im erztift Collen geschehen sei und das dergleichen von ime nit me geton werden solte. Er hat sich jedoch geweigert solche Urfehde zu leisten. Darauf hat der köln. Amtmann ihn mit peinlichen Prozessen am kölnischen Gericht zu Balve verklagt und in schwerem Gefängnis »uber das jar enthalten«. Obwohl der Hz. beim Kammergericht »auf die constitution der pfandung zu des behaften erledigung umb mandata« angehalten, so sind sie ihm doch abgeschlagen. Räte sollen veranlassen, dass solche Fälle »entweder in die constitution der pfandung gezogen und daruber mandata ad relaxandum mitgeteilt oder aber sonst in anderm schleunigern wege dan durch die langwirige austrege versehong geton werde. Was dan also zu schleuniger erörterung der heilsamen justiti vortreglich, treulich befurdern zu helfen [!]. Was aber vorhin geschehen und sich zugetragen, auch jetzo rechtstendig, das solchs under dem neuen austrag nit begriffen, sonder nach der alten ordnung gehalten und geurteilt werde«. 3. Betreffs der Münze sollen Räte sich an die Instruktion halten. Wenn aber die burgund. Regierung sich der Reichsmünzordnung noch nicht unterwerfen würde, sollen Räte mit den andern Ständen dieses Kreises den Kaiser und die Reichsstände erinnern, dass dann des Reiches höchste Notdurft erfordere, die Münze des Reiches so zu steigern und in so hohem Wert auszugeben »zuzulassen, damit sie in andere frembde munz (wie dan teglich geschicht) nit konte mit vorteil verendert werden. Sonst wurden mit der zeit alle des reichs munzen aus dem land gefuert und in frembde munz mit des reichs und desselben undertonen hochstem schaden verendert«. 4. Moderation: wie in der Instruktion. Räte sollen namentlich, »soviel modum procedendi in causis exemptionum betrifft, von dem reichsabscheid ao. 48 zu Augspurg aufgericht mit nichten abweichen; do es aber nit helfen solte, davon protestieren und darin keinswegs willigen«. 5. Session. Da »sich hiebevur etliche fursten der session und vorstimmens uber uns angenast und darauf solche ire forderung anhengig gemacht, aber dieselbige nit verfolgt, so lassen wir es auch unsersteils dabei bewenden und werden unsere rete uns desfals bei unser possession« handhaben und im geringsten nichts nachlassen.

»Urkund unsers heraufgetruckten secretsiegels. Geben auf unserm schloss zu Bensburg am 23. juli ao. 76.«

RV. 37a, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer sst.

101. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Dietrich von der Horst Artilleriemeister und dr. iur. Konrad Furstenberg für den Deputationstag zu Frankfurt. Olevé 1577 Juli 23 (z. T.).

Anlass des Tages. Allgemeine Anweisung für die Gesandten. 1. Über die Stiftung eines neuen Ritterordens. Wenn zwispältige Meinung wegen der Religion vorkommt, sollen Räte sich zu den Katholischen halten. 2. Gegen die Anstellung von ständischen Musterherren und Pfennigmeistern im Reichsheere. 3. Schwierigkeit der Durchführung des Münzedikts. 4. Ergänzung der Reichsmatrikel und Moderation. Besteuerung von Schleiden, Düren u. s. w. 5. Die Frage der Heranziehung der Grafschaft Mörs und der Städte Soest, Niederwesel und Duisburg darf jetzt nicht diskutiert werden. 6. Zollbeschwerden, besonders wegen des Zolls zu Lobith. 7. Es möge dem Kammergericht befohlen werden, Sachen wegen der Schäden, die man durch Durchzüge erlitten, anzunehmen und darin summarisch zu prozedieren. 8. Beförderung des Anliegens der Stadt Köln. — Anweisung für weitere Punkte, die etwa vorkommen könnten.

Auf dem Reichstag zu Regensburg im J. 1576 ist wegen etlicher Stände, die sich ihrer Anschläge halber beschwerten, ein Moderations- und Deputationstag zu Frankfurt zum 1. Juli resp. 1. August angesetzt. Betreffs des Moderationswerkes hat der Hz. dem Rat dr. iur. Wilhelm Gulich befohlen, zum 1. Juli in Frankfurt zu erscheinen und desfalls die notturft vorerst zu versorgen. Was aber die übrige puncten, so von anged. Regenspurgischen reichstag auf die kreistäg zu gelangen und ferner auf dem angestellten deputationtag zu F. gegen den 1. . . . augusti . . . abzuhandeln, beruren tuet, darüber sollen die abgeordneten Räte nachfolgende Meinung vertreten, jedoch vor allen dingen darob halten, das diese vorsteende deputationshandlung, wie im h. Rom. reich von alters herkommen, vermog jungsten Regensp. reichsabschiets, wan zuvor die preparatoria abgesundert, im cur- und furstenrat abgehandelt, mit einander referiert und daruber altem loblichen brauch nach verglichen, volgends in gesambtem rat furgenommen, tractiert und procediert werde, darin sie sich von dem merern nit abzusondern.

1. Betreffs der vom verstorbenen Kaiser geplanten Stiftung eines neuen Ritterordens gegen den Türken. Hz. billigt die Sache an sich. Räte sollen jedoch vorerst der anderen Reichsstände Meinung darüber, auch was i. M. bei dem Teutschen und Johanssermeister erhalten, anhören . . . Wan dan in dieser beratschlagung zwispältige meinung wegen der religion oder freistellung einfallen

wurde, sollen unsere rete mit den Beierischen und andern catholischen votis sich vergleichen und davon nit absondern«. 2. Der im Regensb. RA. geplanten Anstellung von Musterherren und Pfennigmeistern (die von der Reichsstände wegen den ksl. Kriegsräten »beiwonen« sollten) ist Hz. nicht geneigt. 3. Das Münzedikt Kaiser Ferdinands ist in diesem Kreis nicht zu vollziehen, wenn die Burgundische Regierung sich ihm nicht gemäss verhält. Im übrigen hat der Hz. nicht unterlassen, allerhand ausländische, Französische und Niederburgundische, Sorten, die »neulich zu bezalung des kriegsvolks geschlagen, gleichwol aber an gehalt, schrot und korn viel zu gering, und sonst andere untaugliche sorten in unsern . . . landen zu verbieten, wie andere dieses Nederl.-Westph. kreis stende vermog gemeinen kreisbeschluss gleichfals werden getan haben«, und will »dergestalt, soviel an diesen orten moglich, das munzedict gern volnziehen. . . . Dieweil auch in Hol- und Seeland und andern orten, die hievor nie gemunzt worden [!], allerhand untaugliche munzen geschlagen und das gebreg des dalers, so dergestalt gemunzt, an gehalt, schrot und korn zu gering, sollen unsere rete solchs angeben und neben der anderer deputierter stende abgesandten, was in dem nutzlich zu tuen und solchem der undertanen merklichem schaden und nachteil am besten furzukommen, bedenken«. 4. Ergänzung der Reichsmatrikel und Moderation. Räte sollen ernstlich dafür eintreten, dass die entzogenen Stände und Städte »nit allein ¹⁾ zu der contribution gezogen, sonder auch auf wege und mittel gedenken, wie dieselbe so moglich zu dem h. reich gebracht und dahin erhalten werden. Was aber unsere eigne beschwerden betrifft«, nämlich wegen der Herrschaft und der Städte Schleiden und Düren, des Anschlags der Grafschaft Neuenahr, der Grafschaft Blankenheim, der Herrschaft Gerhartstein und der Stadt Herford, sollen Räte darauf halten, dass der Hz., weil diese Stücke »mererteil am Kei. cammergericht rechtstendig, vor dern sachen rechtlichen austrag ferner nit beschwert« werde; ebenso darauf, dass ihm oder seinen Untertanen nicht »uber die in voriger zeit erlangte moderation ichtwes weiter zugelegt werde«. Wenn etwas dem zuwider geschieht, sollen sie Protest einlegen. 5. In Regensburg ist 1576 verabschiedet, dass die Exemptionssachen, die durch den ksl. Kammerprokuratorfiskal vermöge des RA. von 1548 am Kammergericht anhängig gemacht sind,

¹⁾ Dem Sinne nach gehört »nit allein« natürlich vor 'dafür eintreten'.

›alda zu lassen und zu dieser handlung nit gezogen werden solten«. Da ›wir dan vor unser interesse als ausziehender und die grafschaft Mörs und unsere eigentumbliche stedte Soist, Niederwesel und Duisberg als ausgezogene stende in macht obanger. Augspurg. abschiets van erm. fiscal am Kei. cammergericht nit allein vermeinter weis furgenomen, sonder auch so weit furgefaren, das die probation gemelter sachen ingenomen und publiciert worden, daneben, wie es ein gestalt mit ger. grafschaft und unsern eigentumblichen stedten hat, ausfuerlich dargetan, so hat es damit seinen bescheid, wie auch unsere rete daruber auf diesem deputationtag sich ferner in nichts ein-, sonder es dabei verbleiben zu lassen«. 6. Vermöge des Regensb. RA. sind die Städte in diesem Kreise, besonders Köln ›nach ausfuerung in decembri junsthin daselbst aufgerichteten kreisabschiets ersucht, bei den kauf- und schifleuten, auch landgezeugern . . . zu erkundigen«, ob, wo und wie einige ungebührliche neue Zölle zu Wasser oder zu Lande ohne Bewilligung des Kaisers und der Reichsstände ›aufgericht oder die alte ersteigert, und, was dessen in erfahrung bracht, dasselbig auf merber. deputationtag gen Frankfurt zu verschaffen«. Räte sollen jetzt dafür sorgen, dass ›die ungebuer abgeschafft werde, und sich darin von dem merern nit absondern. Und als unser Lobischer [!] ¹⁾ zol, so von kun. w. zu Hispanien Niederburg. regierung an den dreien stedten Neumagen, Arnheim und Zutphen wider eingetrungen, welcher doch der zeit, als wir das furstentumb Geldre eingehabt, abgestellt, aber hernach bei Keiser Carl . . . lebzeiten wider zu grossem beschwer der schif- oder kaufleute angestellt und gefordert, so sollen unsere rete mit etlichen der deputierter stende abgeordneten reten vertraueter weis sich underreden, ob etwas auf jetzigem deputationtag davon anzugeben«. 7. Im Regensb. RA. ist wegen Handhabung des Landfriedens bestimmt, ²⁾ ›wie es mit den angeclagten [!] zugefuegten vorigen scheden und dern recuperation zu halten, als nemblich das die kreisobristen, zu- und nachgeordnete daruber summarie zu erkennen, zu messigen und zu exequieren haben sollen«. Da in dem Abschied dieses Kreises vom Dezember 1576 ›desselben stenden und undertanen wegen angeregter scheden aus allerhand motiven und bedenken vorbehalten und heimbgestellt, solcher disposition und ordnung sich soviel moglich zu behelfen oder aber irer gelegenheit

¹⁾ Der Zoll zu Lobith. Vgl. Bd. I, S. 554 f.

²⁾ Vgl. Regensburger RV. von 1576 § 36.

nach ire clagten am Kei. cammergericht durch ordenliche schleunige wege rechtens zu suechen und daruber erkennen zu lassen, und dan villeicht bei cammerrichter und beisitzern bedenklich fallen mochte, uber jetztangezogene Regensp. reichsdisposition sich dieser sachen zu underwinden, als ob sie in iurisdictione daruber nit fundiert, so sollen unsere abgeordnete rete auf merbestimbtm deputationtag die sach dahin dirigieren und befurdern helfen, das ermeltem cammergericht von dannen auferlegt und bevolhen werde, ber. sachen erlittener schaden von an- und durchzügen anzunemen, darin summarie zu procedieren und zu erkennen, was sich zu recht billich eigen ¹⁾ und gebuieren wolle. 8. Räte sollen betreffs des Schreibens von Bürgermeister und Rat der Stadt Köln an den Hz. mit allem Fleiss tun, was sie inen in iren anliegenden sachen zum besten in der billigkeit befurdern können

Sollen auch sonst einiche weitere puncten . . . furkommen, mogen unsere abgeordnete rete irer bescheidenheit nach vermog der reichs- und kreisordnungen und -abschieden und sonsten der rechten und billigkeit gemess sich mit der deputierter cur- und fursten, auch anderer stende gesandten vergleichen und, soviel moglich mit fuegen und one nachteil unser und unser . . . lande beschehen kan, den meisten, redlichsten stimmen folgen

Urkund unsers heraufgetruckten secretsiegels. Geben zu Cleve am 23. . . . julii ao. 77.

RV. Nr. 38, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer sst.

102. Hz. Wilhelm an Dietrich v. der Horst und dr. iur. Konrad Furstenberg, Gesandte zum Deputationstag zu Frankfurt. Bensberg 1577. August 24.

Münzwesen des Grafen vom Berge. Polizeordnung, besonders die Frage der wucherlichen Kontrakte.

Betreffs des Münzwesens des Grafen Wilhelm v. Berg sollen Adressaten dahin stimmen, den Kaiser zu ersuchen, den weg der privation gegen ime [den Grafen] furzunemen, auch den stenden dieses . . . kreis zu bevelhen, inen graven zu Berg zur abtrag unnachlessig anzuhalten, dergleichen die munzmeister, werdein und munzgesellen irem verdienst nach zu strafen. Was aber den puncten der policeiordnung betrifft, konte darin das best neben der anderer

¹⁾ eignen.

deputierter stende gesandten bedacht und, was das merer daruber sich entschliessen mag, befurdert werden. Soviele aber die wuecherliche contracten ¹⁾ angehet, solchs were unsers ermessens dahin zu dirigieren, das auf ein blosser hantschrift oder verschreibung, welche nit mit spetial underpfenden oder gerichtlicher versiegelung versehen, gleichwol aber der creditor ein summa gelts empfangen und davon gebuerliche pension versprochen, das auf den fal derjeniger, so die versprochene verschreibung und hantschrift in seine gewalt gegeben, die pension zu verrichten schuldig; da aber die verschreibung uf ein fuerer weins oder hohe anzahl etlicher mld. korns gericht, das solchs auf ein treglichen weg ad legitimum modum der billigkeit nach reduciert, die schuldige pension daenach zu taxieren, und solchs nit allein auf kunftige, sonder auch vergangne contracten zu deuten, weil doch des h. reichs ordnung und abschiede solchs verbieten und weiter nit als 5 vom 100 zulassen. Darumb was auf solchen fal statuiert und verabschiedet und der billigkeit gemess, davon het ir euch nit abzusondern und also mit dem merern zuzustimmen. . . .

Geben auf unserm schloss zu Bensburg am 24. augusti ao. 77.
— praes.: Frankfurt August 26.

RV. Nr. 38, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer sst.

103. Hz. Wilhelm an dr. iur. K. Furstenberg, Gesandten zum Deputationstag zu Frankfurt. Bensberg 1577 September 5.

Anliegen an das Kammergericht.

. . . »Nachdem wir bericht, das ir etwan vorhabens, aus Frankfurt oder sonst gen Speir zu ziehen, daselbst den h. cammerrichter zu begrussen, dieweil es sich dan ansehen lest, als solt das cammergericht uns nit vast gewogen sein,« so sollen Adressaten Kammerrichter und Beisitzer freundlich ersuchen, »unsere sachen und uns in freuntlicher und gunstiger achtung zu haben, den uber uns clagenden parteien, als den grafen zu Sein und dergleichen, nit zu bald unser unerhoert process mitzuteilen und glauben beizumessen, mit weiter ausfuerung . . ., zu was ungehorsam solchs bei den

¹⁾ Vgl. die Reichspolizeiordnung d. d. Frankfurt a. M. 1577 November 9, Titel XVII. Neue Sammlung der RA. III, S. 386.

undertanen gereichen tete«. Da der Hz. 1575 Dzb. 12 ein Privileg de non evocando, das er von Kaiser Maximilian erhalten, ¹⁾ »übergeben und dasselbig gerichtlich durch ir ²⁾ decret zu approbieren begern lassen und aber uf damals beschehene submission der begertor urkunt halben noch zur zeit kein bescheid, wie ingleichem in der rechtssach, so gegen Mathias v. Aldenbuckum unsers gewesenen dieners und drosten zu Sparrenberg und Ravensberg hinderlassene erben furgenommen, kein urteil eroffent, so were unser gnedigs begern, ir decret daruber zu interponieren und das privilegium wider zuruckzugeben, daneben in ermelter rechtssach gegen A.s erben und sonst gebuerlich recht und urteil mitzuteilen. . . . Geben uf unserm schloss zu Bensburg am 5. septembris ao. 77«. — praes.: Frankfurt Sept. 9.

RV. Nr. 38, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer sst.

104. Hzgl. Räte jetzt bei dem Hoflager zu Bensberg an Dietrich v. der Horst und K. Furstenberg, Gesandte zum Deputationstag zu Frankfurt. Bensberg 1577 September 8.

Der kölnner Kaufmann Schol kann, da er die Herbstmesse in Frankfurt nicht besucht, nicht den jülicher Anteil an der Reichskontribution dort erlegen Adressaten mögen deshalb versuchen, einen der (in F. anwesenden) kölnner Handelsleute dafür zu gewinnen; bez., wenn das nicht möglich ist, beim Kaiser Dilation erwirken. Bezahlung der Taxe der pfälzischen Belehung.

Obwohl der jül. Landrentmeister G. v. Megen »mit Arnold Schol ³⁾ burger und handelsman in der stat Coln contrahieren und handeln wollen, das die gebuerniss der bewilligter reichscontribution von den 3 zielen, so von wegen des furstentumbs Gulich ime zu erlegen bevolhen und sich nach dem abzug der 15 000 daler, so . . . Keis. Maximilian . . . irer f g. schuldig blieben, auf 8490 fl. betragen, zu jetzt vorstender Frankfurter herbstmess richtig zu machen«, so ist Sch. diesmal verhindert die Messe zu besuchen, und der Landrentmeister kann »in der eil nit gefast sein, solche summa bar zu erlegen«. Daher mögen Adressaten unter den kölnnischen Handels- und Gewerbsleuten umhören, »ob ein solche summa gelts alda aufzubringen, hinder den rat zu Frankfurt gegen

¹⁾ S. oben S. 74 Anm. 1 und Rechtsordnung (Druck v. 1696) S. 134.

²⁾ Des Kammergerichts?

³⁾ Vgl. Buch Weinsberg I, S. 292 f.

gebuerliche recognition erlegt [sc.: werde] und versicherung (dafur ir zu versprechen und anzugeloben) geschehe, dieselbige auf negstkomend Martini oder zum lengsten den negstvolgenden 8 tagen wider one einichen abgang auf erstattung gebuerlichen interesse oder wechselgelts in der stat Coln zu empfangen«. Ist es nicht möglich, so sollen sie den ksl. Kommissarien »diese gelegenheit vermelden und vleissig begern, bei irer Mt. die gunstige verwendung und befurderung zu tuen, hochg. unserem g. h. zu entrichtung solcher 3 zielen, was sich die sowol zu der Gulichischen als Clevischen gebuerniss betrifft, auf . . . s. Martin in . . . Frankfurt zu bezalen dilation und frist zu geben«. Sollen auch »die fursehung tuen, die 140 ggl., welche unsers erachtens mit reichsdaler bezalt werden können, so zu der tax der Pfalzischen belenung ¹⁾ zu erlegen verordent, aufzunemen und dahin zu handeln, das dieselbige in Collen wider bezalt werden. . . Geschrieben am 8. septembris ao. 77«. — praes.: Frankfurt Sept. 14.

RV., Nr 18, Orig. mit eighd. Unterschrift.

105. Instruktion für die Proposition an den Landtag von Jülich-Berg. [Grevenbroich 1577 November 5.] ²⁾

1. Forderung der Türkensteuer. 2. Die Accise hat nicht genug Ertrag gehabt. Stände möchten erwegen, ob sie nicht noch einige Jahre weiter zu erheben oder ein anderes Mittel für die Fortsetzung der Festungsbauten zu wählen sei. 3. Etliche von der Ritterschaft haben fremde Bestallung angenommen. Die Mehrzahl hält sich nicht gerüstet. Die Ritterschaft möchte den hzgl. Edikten gemäss leben. — Ein Ausschuss zu verlangen?

¹⁾ Es handelt sich um diejenigen Stücke von Jülich, welche Lehen von Kurpfalz waren. Vgl. Ldstd. Verf. II, S. 43 Anm. 154; III, 1, S 67 und S. 68 Anm. 51.

²⁾ Das hzgl. Berufungsschreiben ist d. d. Bensberg 1577 Oktober 16 (Redinghoven XXVII, fol. 103, Kop.): 'Hz. schreibt wegen der Türkensteuer und anderer Dinge einen Landtag von Jülich und Berg aus. Adressat soll Nov. 4 Abends in Grevenbroich sein, um am andern Tag die hzl. Proposition zu hören »und fort neben anderen unseren von der ritterschaft und stette abgesanten, wie sich geburt, handeln und schliessen zu helfen«. — Über die vorausgegangenen Landtagsverhandlungen in Cleve-Mark s. Sardemann, der Landtag zu Essen 1577 (September) und die Inquisition, Ztschr. 1, S. 201 ff.; Keller 1, S. 248 ff.; v. Haefthen S. 25 Lossen, der kölnische Krieg I, S. 591; Ztschr. 19, S 25.

In den Ritterzetteln finden sich folgende Entschuldigungsschreiben (in Kop.). Werner v. Efferen zu Zeverich an Hofmeister Freiherrn

»Proposition auf dem landtag zu Grevenbroch 5. nov. 77 durch den h. canzler Orsbeck in gegenwertigkeit meines g. f. und h. der gemeiner ritterschaft und stende beider furstentumben Gulich und Berg mundlich vorgetragen.«¹⁾

Der Hz., persönlich anwesend, dankt den Ständert von Jülich und Berg für ihr Erscheinen und lässt folgendes vortragen: 1. Verlesung des regensburger Reichstagsbeschlusses von 1576 hinsichtlich der Türkenhilfe. Der Anschlag des Herzogs beträgt 74 620 Florin.²⁾

zu Schwarzenberg d. d. 1577 November 4: 'Da kürzlich »die gefערliche pestis in mein behausung eingefallen« und etliche von seinem Hausgesinde daran gestorben, seine Mutter am Samstag das Fieber bekommen, er also nicht wissen kann, wohin sich die Sache weiter wenden wird, so möchte Adressat sein Ausbleiben beim Hz. entschuldigen' Heinrich v. der Horst an dr. Joh. Hardenrat d. d. Wevelinkhoven 1577 November 2: 'Kann nicht zum Landtag kommen, weil »das febris mir etzlichmal zurstossen, daneben mit einem fluiss ziemlich hat beladen«. Adr. möchte sein Ausbleiben beim Hz. oder dessen Räten entschuldigen.'

¹⁾ Dieser Satz ist natürlich erst nachträglich hinzugefügt worden. Vgl. hierzu folgenden kurzen Bericht (aus Redinghoven XXVII, fol. 103, Kop.) über die Landtagsverhandlungen: »Wie . . . die sementliche stende beider . . . furstentumben Gulich und Berg in . . . Grevenbroch den abent einkommen und den folgenden tag in das closter daselbst (dahin sie dan gefurdert worden) comparirt und erschienen und hochged. m. g. h. durch derselben canzler . . . in beisein i. f. g. rete desselben angestellten landtags proposition, wie dieselbe dem abscheit inserirt hernach registirt folgen wirt, tun lassen und i. f. g. darauf alsobalt gnedighen abgetreten, damit die stende sich desto bass und gefueglicher bedenken und in antwort underteniglicher vernemen lassen mogten, so haben erstlich die Bergische ritterschaft und stette sich darauf alsbalt zusammengetan, under ein anderen besprochen und vor allen dingen und fernere handlung auf die proposition ire anliegende beschwernus und gebrechen kurzlich und summarie vor die hant genomen, schriftlich eingestellt und neben der Guligschen stende anligende gebrechen, die mit in die Bergische beschwierungen [!], sonderlich und vornemblich, so viel die religion belangt, dieselbe einhellig und einmuetig vertedigen zu helfen gewilligt, i. f. g. in undertenigkeit ubergeben und darbei gebeten, protestirt und bezeigt, wie darin und sonst allenthalben hernach zu sehen. Darauf durch i. f. g. gnedige resolution auf werendem landtage wie gleichfals der abscheit desselben erfolgt, als hernach allenthalben registirt erfintlich.«

²⁾ Vgl. unten den Abschnitt und (aus K., Caps. 3, Nr. 7, glichz. Niederschrift) folgenden »Bericht von meines g. f. und h. anschlag zu der ao. 76 bewilligter Turkenhelf:

Meins g. h. anschlag wird sich zu itzt bewilligter sechs-jariger Turkenhelf, so auf sechszig monat gericht, betragen 127 920 fl.

Hat diese Beschwerde als gehorsamer Reichsfürst und da die Mehrzahl sie bewilligt, nicht abwenden können. Die Summe aus seinem Kammergut zu bestreiten, ist er nicht im Stande und auch nicht verpflichtet, da nach dem Reichstagsabschied alle Untertanen damit zu belegen sind. »Wiewol nun i. f. g. furlengst befugt gewesen, dern steuren halber ire undertonen anzusuchen, so haben gleichwol dieselben bisanhero solches den undertonen aus sonderer furstlicher neigung zu gutem umgangen und etlige nit geringe zielen auf schwer interesse aufbringen lassen, damit den lantstenden soviel desto lenger ziel und ausstant widerfaren mogte.« Da es jedoch weiter nicht möglich ist »und folgende zielen jetzo schon fur der turen«, auch der jetzige Kaiser wiederholt daran gemahnt hat, so möchten Stände erwegen, wie die Hauptsumme »samt dem interesse, auch allerhant cost, so auf die umbsetzung, innemung und lieferung notwendig gehen müssen«, am besten aufzubringen, auch angemessene Termine, damit die Untertanen es leichter tragen

zum halben teil	63 960 fl.
jarlichs sollen 10 monat in zweien zielen verricht werden, so sich belaufen auf	21 320 fl.
zum halben teil ertregt sich auf	10 660 fl.
Drei ziel von obbem. summa zu erlegen, wan die 15 000, welche die Kai. M. meinem g. h. schuldig, abgezogen, wird irer f. g. gebueren	16 980 fl.
Wird jeder landrentmeister zu der Frankfurter herbstmess auf dem abzug der 15 000 müssen erlegen	8 490 fl.
Wan aber inmittelst der sechs jarn ein haubtkrieg gegen den Turken oder dessen bassa vorgenommen, sollen alsdan im selben jar neben den vorigen bewilligten zehnen, das seind 20 monat gesteuert und erlegt werden	42 640 fl. <
Betrag für Jülich und Berg	63 960 taler.
„ „ Jülich	38 376 taler.
„ „ Berg	25 584 taler.

»excepto comitatu Ravensburgensi, welche sonderlich angeschlagen werden sol« [vgl. dagegen den Landtagsabschied!].

»In ansehung der ganzer anschlag in 5 teil gesetzt werden muss, davon ein funfte teil sich auf 12 792 belauft.

Diese 38 376 taler Gulischen anschlags in vier terminen geteilt, lauft jeder termin auf 9594 taler.

Dweil nu die steur ao 74 auf 31 982 gg. (den gg. zu 58 alb.) gestanden, als ertregt sich diese itzige steur 6394 taler weiters, als die ao. 74 getan; mithin muss jene v. 1574 um ein Fünftel erhöht werden.

können, angeben.¹⁾ 2. Hz. und Stände hatten erwartet, dass die im J. 1570 für den Festungsbau²⁾ bewilligte achtjährige Accise 100 000 Ggl. oder mehr ertragen haben würde. Allein in Folge der Schädigung der Gewerbe und des Handels durch die Kriegsunruhen ist nicht nur die Accise, sondern auch des Herzogs Wasser-, Landzölle und andere Gefälle wenig ertragreich gewesen.³⁾ »Damit aber die lantstende können vermerken, was die accis binnen den ersten 5 jarn (dweil das negst jar noch nit einkomen) auspracht und daraus die ubrige zwei jar (die tagliches geringer tun, also das in vielen enden nach beschehener ausruifung dieselbige accis niemants

¹⁾ Am Rande: »Nota, wieviel die Clevischen ziel darzu genomen, zu ersehen. Seint 4 ziel, das erst purif. Mar.«

²⁾ Über den Festungsbau vgl. Buch Weinsberg II, S. 109 und folgende Urkunden:

Hz. Wilhelm erklärt: 'Joh. v. Pasqualin »unser undertan« hat es übernommen, an Stelle seines Bruders Maximilian v. Pasq. »sel. der beu« in Jülich, Berg und Ravensberg »zu vertreten« (ist »baumeister«). Erhält jährlich Gehalt: »an gelde 100 tlr., unsere kleidung von hove oder 5 rider darfur; wan er in unserm dienst verreit, des tags auf jeder pfert vermog der ordnung, doch gegen ordentliche underzeichnete rechnung, 20 alb., vor heu 6 tlr. und zubuss seiner zerung sowol auswendig als bei hove jarlichs 60 oberl. g., darneben noch 6 mld. rogggen, 6 mld. gersten, 40 mldr. haber« — das Geld »durch unsern bauschreiber zu Gulich, die fruchten aber« von dem Kellner zu Düsseldorf. Düsseldorf 1573 Mai 19.'

Caus. Jul. IV, 295b, Kop.

'Hz. W. hat 1572 den Maurermeister »magister« Wilh. v. Isselstein angenommen, dass er »auf unsern bau und werkleute zu Dusseldorf, damit dieselbe zu rechter zeit ab- und angehen, der bau und arbeit soviel moglich befurdert, auch die materialia, so darzu bestellt und in hereitschaft bewart und nichts darvon verruckt oder entzogen wurde, gute vleissige aufsicht haben und furwenden solte«. Jährliches Gehalt: 45 Taler; 6 Mlt Roggen; 10 Mlt. Hafer; 5 »rider vor die kleidung« — das Geld »von unserm verordenten bauschreiber«; die Früchte »von unserm kelner« zu Düsseldorf »jarlichs, doch zu allen quartalen das vierte teil davon zu empfangen«.'

Ms. B. 34f, fol. 228b, Kop.

³⁾ Über die wirtschaftlichen Folgen der Kriegsunruhen mögen hier einige Angaben aus der Rechnung des Rentmeisters v. Born von 1579/80 mitgeteilt werden. Fol. 9: Bei einem hzgl. Pachtgut »ist bemerkt, dass »nu von wegen erlittenen schadens von dem Hispanischen kriegsvolk dis jar dem pechter zwei drittel [sc.: der Pachtsumme] vermoeig bevelhs . . . nachgelassen« ist. So noch sehr oft in dieser Rechnung bei Pachtgütern.

zu pfachten begert) und die ganze summa abnemen mögen, so haben i. f. g. gnediglich bevolen, denselben gewisse und warhafte verzaichnis aus allen emthern von jar zu jar und sonst was in summa geton vorzupringen. Legatur die verzaichnis.«¹⁾ Daraus ergibt sich, dass die Accise in den ersten 5 Jahren, welche die

Fol. 16: »Empfang an gelt an vertedingten curmoeden.

Dis jar seint viel ufhelder gestorben, aber von wegen der gefe-
licher krankheit [vgl. Scotti I, Nr. 103] und das sonsten das volk kriegs-
gefahren halber ausgefluhen, seint keine getadingt. Und sollen zum negsten
einbracht werden. Derwegen tuen ich alhie meldung darvon. Aber uf
dismal rechne ich darvon nit.«

Fol. 19: 1576 Oktober 10 ist befohlen, »von jederm kar beien
[Bienen], die auswendig in das ambt Born bracht und alda gestalt werden,
fur gebuerliche uflage und erkentnus zu fordern und zu berechnen
5 heller«. Aber in diesem Jahre ist »von wegen der kriegsgefar keine
bracht worden«.

Fol. 28 ff.: Der Rentmeister bemerkt, dass »die pechtere ins gemein
sich ires erlittenen schadens beclagt und gnedigen abschlag gebeten«.
[Die hzgl. Entscheidung hier nicht mitgeteilt.]

Der Rentmeister notiert unter: »ausgab an zerong«, dass er bei
verschiedenen Geldtransporten, »damit ich die pfenningen, nachdem die
Hispanischen den weg uber gelegen, one gefar uberbringen mocht«,
einmal 4 Einspännige, einmal 3 Soldaten, einmal 2 Soldaten u. s. w. zu
sich genommen habe.

»Dis jar von wegen gefe-
ligkeit der pest und sonsten auch, dwell
den undertanen die capuin und hoener von den kriegsleuten genommen,
keine empfangen ader mit gelt loesen lassen konnen Und pleib dieselb
dis jar schuldig. Tuen also davon meldung und berechne nit «

Fol. 30: »Als domals das Hispanische kriegsvolk vor Maastricht
ufgezogen, iren durchzug dieser und jener seiten der Masen genommen
und sich ins ambt Brug und darumbher gelegert, hab ich selbst nach
Grottenbroegel nit reisen koennen. Hab ich dem scholtheissen schreifen
muessen, die auspachtung des zehnts daselbst in beisein etlicher gericht-
personen zu meisten irer f. g. nutz ins werk zu richten.«

Fol 57: Dem jetzigen Amtmann zu Born sind »die kneinwrangen
zu Born und darumbher wie gleichfals der felthoenerfang, solang meinem
g. f. und h. gefellig, . . . zu gebrauchen vergunt, jarlichs davon zu
behoef meins g. f und h. hofhaltung zu geben und zu liebern an knein
16 par und an velthoenern 18 par«. Fol. 58: »dem ambtman wie auch
andern pechtern zwei dritte teil nachlassong gekurzt«. [Also nur 6 Paar
Hühner.]

¹⁾ Vgl. die oben S. 193 ff. (Nr. 81 und Anm.) mitgeteilten Ver-
zeichnisse, von denen freilich keines mit dem hier erwähnten unmittelbar
identisch sein wird.

günstigsten gewesen, nur 57 464 Taler 23¹/₂ Alb. ertragen hat, was für die grossen Bauten eine geringe Summe ist. Hz. kann die Bauten aus seinem Kammergut nicht fortsetzen, weil, wie bemerkt, seine Einkünfte zurückgegangen und er wegen der Durchzüge »etliche einspenniger und sonst kriegsleute vor und nach zu besetzung i. f. g. stete und schlosser, auch vertedigung i. f. g. undertonen« halten muss.¹⁾ Stände möchten deshalb erwegen, ob nicht die Accise »nach umbgank des negsten jars noch etliche wenig jar« weiter zu erheben oder ein anderes Mittel für die Fortführung der Bauten zu wählen sei. 3. Hz. hat mehrmals die Ritterschaft in Jülich und Berg schriftlich ersuchen lassen,²⁾ »sich in keine frembde bestallung zu begeben, sonder inheimisch in guter rustung mit guten pferden, harnisch und wer dem vaterlant zu gutem zu verhalten«. Erfährt nun jedoch, dass etliche fremde Bestallung angenommen, die Mehrzahl aber »aller adelicher ritterlicher rustung mit guten pferden, harnisch und gewer sich begeben und ersitzen lassen [!], auch me zu den wagen als zu der reutereien tun gewinnen [!]«. Die Ritterschaft möchte in der jetzigen gefahrvollen Zeit den Edikten des Herzogs gemäss leben, »wie von iren eltern herpracht, auch inen als ritterlichen leuten wol anstehet. — Nota, ob auch ein ausschuss zu begern«.

K., Caps. 3, Nr. 7, gleichz. Niederschrift (mit Änderungen von Orsbecks Hand).

106. Die bedrängten Christen in Jülich und Berg, Supplik an Ritterschaft und Städte. [Grevenbroich 1577 November 5.]

Obwohl sie keiner ketzerischer oder verdammter Religion angehören, sondern die Lehre Christi rein und lauter und zwar in aller Stille bekennen, so werden sie doch von etlichen hzl. Beamten bedrängt, als ob sie gegen den Hz. Freveltaten begangen hätten oder Wiedertäufer wären. Stände möchten beim Hz. vorstellig werden, dass er die Bedrückungen verhindere, so lange er anderen Untertanen öffentliches Religionsbekenntnis gestattet, oder eine allgemeine Reformation in seinen Landen einführe.

¹⁾ Vgl. oben S. 148.

²⁾ Vgl. oben S. 219 Anm. 2; v. Ledebur, Archiv 3, S. 237 ff.

›Supplication der bedrangter christen ¹⁾ beider furstendomben Gulich und Berg, so sie ritterschaft und steten zu Grevenbroch uf gehaltenem lantdag ao. 1577 am 5. novembris ubergeben. ²⁾

Wolgeborne, edle, erenvest, hochgelerte, erenthafft und ersame, gnedtge, gebietende und grosgunstige herren. E. g. ed. l. u. gst. konnen wir arme hochbetrubte aus unvermeidlicher not zu vermelden nit umbgehen, dass, wiewol wir uns keiner verdächtlicher ketzerischer oder verdampfter religion noch sunsten einiger untaten (got lob) zu berichten wissen, sondern vielmehre die ler unsers einigen heilants Jesu Christi rein und lauter und das in aller stille bekennen, inmassen viel koningen, fursten und hern der christenheit und sonderlich im h. reich Teutscher nation, ja auch des . . . herzogen zu Gulich . . . kindere und undertanen an vielen namhaften und vortreflichen stedten, flecken, empteren und dorpfen soliche ler und religion mit uns offentlich bekennen und uben, das gleichwol etliche hoicherm. u g. f. u. h. amptleut und bevelchabere in i. f. g. furstentumb Guilich und Berg uns arme i. f. g. getreue und gehorsame undertonen wegen ged. unser algemeiner christlicher uralten religion (ganz one das sie uns ehe einigen irtumbs aus h. biblischer schrift uberzeugt oder auch zu uberzeugen underfangen haben) understehen hoch und mirklich mit pfenden, schenden, verschliessen unser scheuren und dergleichen ³⁾ zu betruiben und zu beengstigen, recht als wan wir mit einigen ubeltaten gegen hoichg. u. g. f. u. h. gefrevelt oder den widerteuffern, sacramentierern oder andern dergleichen verdampften secten anhengig oder zugetan gewesen oder auch noch weren, welche [!] doch mit grunt der wairheit nicht uber uns bracht ist noch bracht werden mach, uns an die vielfeltiglich ubergebne bekantnuss unsers glaubens zehent.

Dweil wir nu mit e. g. . . . einer weltlichen obrigkeit underworfen und derwegen mit derselben [!] glidere an einem eusserlichen politischen leibe seint, one das e. g. . . . mit uns verhoffentlich einen Christum, ein algemeines evangelium glauben, tauf und nachmal bekennen und dan ein glit am leib, wie auch ein christ

¹⁾ Über die kirchlichen Verhältnisse dieser Zeit s. die oben S. 250 Anm. 2 citierte Litteratur, über die Verhandlungen dieses Landtags speziell Lossen, der kölnische Krieg I, S. 591 ff.

²⁾ Diese Überschrift i. V. Es ist ebenda ferner das praes. der Kanzlei beigefügt: ›Grevenbroch 7 no. 77.‹

³⁾ Über die Konfiskationen vgl. Rembert, Wiedertäufer S. 519 ff.

sich des andern von gotlicher ordnung, auch naturlicher affection wegen anzunemen schuldig, als bitten wir arme hoichstbetrangte mitundertonen, e. g. . . . wollen sich des hern Jesu und seiner armen benauten kirchen und glider so hoich annemen umb desselben Jesu Christi willen, dass sie uns bei hoichermeltem u. g. f. u. h. underteniglich verbitten, das i. f. g. derselben Guilichischen und Bergischen amptleuten gnediglich befehlen wolle, in diesen hochbetrubten zeiten mit dero gedreuter und schon angefangner pfandung, verschliessung der scheuren, umschlag und anders gegen uns arme stille christen bis daran stil halten wollen, alslang i. f. g. andern iren undertonen, welche ehe nit einen andern himel noch wege zum ewigen leben haben kunnen, als eben wir, die religion offentlichen zu bekennen und zu uben gnediglich gestatten wirt, oder aber das i. f. g. eine algemeine reformation in allen iren furstentumben und landen nach den herlichen exempeln dern loblicher und fromen koningen Davidis, Ezechiae, Josiae, Constantini, Theodosii und andern gotseligen kaisern anstellen und einfueren werden, oder ehe bis das wir einiger falscheit in dero religion mit grunt gotlichen worts uberzeugt und also eines andern und besseren bericht worden seint, damit wir arme undertanen nit hoher als andern i. f. g. undertonen in einer und gleicher sachen beschwert, unser gewissen und arme seel, welche Christus so teur erkaufft, auch unverletzt, rein und unbesautelt ¹⁾ bis an den tag Jesu Christi behalten mogen. Diese grosse woltat wirt der getreuer got e. g. . . . seiner gotlichen verheischung, treu und warheit nach reichlich vergelten, und wir wollens mit unserm armen gebet umb dieselb unsere lebtage verdienen. E g. . . . gnedige, trostliche und zuverlessige antwort undertenig bittent

e. g. . . . dienstwillige

die sementliche betrangte christen

in den furstentumben Gulich und Berg.<

Redinghoven XXVII. fol. 112b, Kop.; K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

107. Ritterschaft der Ämter Born, Millen, Heinsberg, Wassenberg und Brüggen, Supplik an die sämtliche jülicher Ritterschaft. [1577 November 6.] ²⁾

Die jülicher Ritterschaft möchte den Hz. um Erledigung folgender Beschwerden ersuchen. 1. Sind wiederholt gegen alten Brauch und ihre Privilegien vom Hz. »verschieden auf pfert und

¹⁾ unbesudelt.

²⁾ Datum des praes.

harnisch sich in guter rustung zu verhalten, auch folgens aufgemant und reiten müssen auf ire eigene kosten und beudel, ¹⁾ so doch die andere auswendige von der ritterschaft und andere lehenleute, so ire gueter in denselbigen embteren ligen haben, nicht dermassen beschwieret. 2. Die Ritterschaft wird gegen alten Brauch ›baussen iren embteren deme schutzenmeister zu folgen beschwieret, so sie doch vilmehe iren ambtleuten oder dem Gulischen marschalk von alters her zu folgen verpflichtet sein. 3. Man darf ›keine von der ritterschaft vermueg den alten Gulischen privilegien fur ausgekundigter und offentlicher feintschaft . . . in guter gepuerender rustung aufmanen. — praes.: ›Grevenbroch 6. nov. 77. ²⁾

Caps. 3, Nr. 7, Orig.

108. Jülicher Ritterschaft, Beschwerden. [Grevenbroich 1577 November 6.] ³⁾

1.—3. Über die Belehnung. 4. Bitte um nochmalige Erklärung des Bescheids von 1544 betreffs der Zurückbringung veräusserter Lehnstücke. 5. Hz. möge die Beschwerde des Lehnguts in unvermeidlichen Fällen, wenn keine Allodialgüter vorhanden, gestatten 6. Ob es nötig sei, fürstliche Lehngüter zu teilen, wenn ein Teil durch geeignete Erbgüter ersetzt werden kann. 7. und 8. Bitte um Erklärung der Bestimmungen der Rechtsordnung betreffs der Erbteilung bei der Ritterschaft. 9. Etliche Vögte inquirieren in Glaubenssachen und verschonen auch die von der Ritterschaft nicht. 10. Wie die Privilegien ausfindig zu machen.

›Gebrechen der gemeiner ritterschaft des furstentumbs Gulich auf dem landtag zu Grevenbroch 6. novembris ao. 77. ⁴⁾

1. Der Hz. möchte befehlen, ›dass alle lehen ⁵⁾ nach laut und inhalt der ersten investiturae oder belehnung gehalten und derwegen nichts darin verendert werde oder aber, da soliche enderung per errorem sich zugetragen, denselben zu ergenzen und abzuschaffen, wie dan soliches lentlich, gebreuchlich und den beschriebenen rechten gemess. 2. Das der gnediger bevelh in allen manheusern, auch der canzlei beschehe, den lehenleuten uf dero gesinnen die von alten zeiten beschriebenen lehenbucher, -brief und versiegelte reversalen und belenungen in iren anligen zu erofnen [und ⁶⁾ noitwendige

¹⁾ Vgl. Band I, S. 514 § 2.

²⁾ praes. in der Kanzlei.

³⁾ Datum der Überreichung.

⁴⁾ Dies i. V.

⁵⁾ Vgl. zu diesen Beschwerden oben S. 26 (Nr. 8).

⁶⁾ Das eingeklammerte von anderer Hand zugeschrieben.

clausulen daraussen zu extrahieren]. 3. Fint ¹⁾ sich, das in empfangung der lehen die lehenleute boven alten brauch und gebur uberhaben werden. Bitten demnach undertenig, solichen beschwernus zil und mas zu setzen ubermits dero hochweiser rete und ritterschaft discretion. 4. Das die splis der lehen, so on vorwissen des lehenherren vertan, gegen geburliche erlegung der pfenningen inzufordern und zu lösen rechtens sei. Den bescheit, so ao. 1544 gegeben sein solte, begert man nochmals zu ercleren. ²⁾ 5. Das i. f. g. gnediglich geruhen wöl, das man uf undertenige ersuchung das lehengut in nötigen unvermeidlichen sachen und fellen beschweren möge, da keine andere allodialguter vorhanden. 6. Da furstliche lehen sein, die mit andern erbgutern kuenten vergleicht und erstattet werden, der gebur nach, ob man auch in dem fal gehalten seie, die lehenguter zu teilen. ³⁾ 7. Bitten um »erclerung des puncts betreffent das elterliche vorteil in i. f. g. reformation begreifen, ³⁾ mit diesen ausgedruckten worten: »sol der eltiste voraushaben das haus mit seinen graben, ederen und zeunen und was darin begreifen«, wie weit und breit soliche wort zu verstehen. 8. Zu ercleren, ob der eltiste auch erstattung zu tun schuldig gegen schweiten, jagten und weiern und bungarten, so nit umbs haus gelegen, und kirchengiften.

¹⁾ Art. 3 ist durchstrichen; ebenso die Antwort darauf in der Erklärung des Herzogs (Nr. 111) im Kpt., dagegen im Orig. nicht.

²⁾ Auf den Bescheid von 1544 hatte die Regierung im J. 1563 hingewiesen. S. Nr. 11 § 11 (S. 37).

³⁾ Rechtsordnung Kap. 93 (Druck von 1696, S. 76 ff.; Maurenbrecher, Rheinprss. Landrechte I, S. 251 ff.). Vgl. hzl. Privileg für Ritterschaft und Städte von Cleve-Mark von 1510 § 5 (Lünig I, S. 1001): »Der älteste Sohn (bei der Ritterschaft) erhält, falls »er bequem darzu sein wurde, das beste und principalhaus« und tut den andern Brüdern und Schwestern »wedderstattung und teilung von dasjene, so baussen mauren, graben und wällen ist«. Sind mehrere Häuser, so erhält der nächstälteste, falls er »darzu bequem« ist, »das beste haus negst dem principalhaus« u. s. w. Ist gar kein Sohn da, so treten die Töchter ein.« Zur Erklärung s. ferner Lacomblet, Archiv I, S. 52 ff. und S. 133; VII, S. 39; v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden III, S. 66 Anm.; Homeyer, Handgemal (Abhandlungen der k. Akad. der Wissensch. zu Berlin aus d. J. 1852), S. 51 f.; v. Fürth, die Ministerialen S. 532 § 18; Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (10. Aufl.), S. 299 (§ 90 Anm. 13); Waitz, Verfassungsgeschichte V (2. Aufl.), S. 449; Beiträge zur Geschichte des Niederrheins VII (1892), S. 21 (Nr. 33); Ldstd. Verf. III, 2, S. 297 (Nr. 72); Lacomblet, UB. III, Nr. 907; v. Haefen S. 11 Anm. 8.

9. So clagten vorkommen, das etliche vogte neben andern inen zuverordneten understanden in glaubenssachen zu inquireirn und darin die von der ritterschaft nit verschonet, bitten undertenig, soliches ins gemein zu verbieten und abzuschaffen. 10. Dweil sich i. f. g. uf vorigen gehaltenen landtagen gnediglich erclert, das ¹⁾ die von der ritterschaft die Gulische privilegien originaliter oder derselben auscultierte copeien wurden vobringen, wölten sich i. f. g. denen gemess halten, bitten derwegen . . ., allen von der ritterschaft, darunder nicht weniger die hochweise rete als die vom adel [wie insgleichen die heubstede] ²⁾ ins gemein verstanden, gnediglich abfragen zu lassen, sich bei adelichen ehernen und warheit mittel eits zu ercleren, wahe solche privilegien zu finden, verhalten oder verblieben mochten sein.

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

109. Jülicher Ritterschaft, Erneuerung unbeantworteter Beschwerden. [Grevenbroich 1577 November 7.] ³⁾

1. Die Ritterschaft wünscht die auf ihren Besitzungen gewachsenen Früchte für ihren Hausbedarf ungehindert herbeischaffen zu dürfen. 2. Es möchte in Gewissens- und Glaubenssachen niemand höher beschwert werden, als es im Reich zugelassen ist. 3. Die aufgebotenen Lehnleute sollten schadlos gehalten, 4. ein Hofgericht zu Jülich errichtet werden. 5. Den Untertanen solle frei stehen, allen Potentaten zu dienen. 6. Eingeborenenrecht. 7. Jagdrecht der Ritterschaft. 8. Wie hoch ein Mt. Korn, das auf den hzgl. adligen Lehen liegt, zu lösen.

»Guilichsche unbeantwortete gebrechen aus den vorigen landtagen zo Grevenbroig den 7. novembris ao. 77 abermal übergeben. ⁴⁾

1. Das denen von der ritterschaft frei und befoir stahe ire selbst gewatzene fruchten und pacht zu irer hausnotturft ab- und zuzufern und daran mit keinen bevelhen behindert werden [!]. ⁵⁾
2. Das m. g. f. und h. in gewissens- und glaubenssachen höher nemantz beschweren wolte, dan bei dem h. reich Teuscher nation zugelassen. 3. Das die lehenleut, da sie uf erfurdern unsers g. h.

¹⁾ Wohl zu lesen: »da«.

²⁾ Das eingeklammerte ist von anderer Hand zugeschrieben.

³⁾ Datum des praes.

⁴⁾ Dies i. v.

⁵⁾ Diese und die folgenden Beschwerden sind, ausser § 8, aus Nr. 88 (S. 217) wiederholt. § 6 hat einen etwas anderen Inhalt als § 4 von Nr. 88. Zu § 4 von Nr. 109 vgl. auch Nr. 90 § 2.

oder i. f. g. beambten gefurdert, schatlos gehalten, auch bei zeit ired auszehens bekostigt und befreihet werden. 4. Das ein hofgericht zu Gulich angestalt wert und das man des underhaltz halber mit den hh. reten einer einhelliger und gleichlautender meinung des unkestens halber gern sich vergleichen wolle. 5. Dweil das furstentumb Gulich one mittel vom h. Romischen reich hierrurt und dessen glitter der freiheit geniessen, das sie allen potentaten und meniglich, so wider bem. Romisch reich und iren lant- und lehenhern nit ufzehen, dienen mugen, so wollen ber. furstentumbs undertonen sich genzlich vertroisten, solche freiheit sol inen mit nichten zu benemen sein. 6. Das die hohe ambter und ambtzhauser ¹⁾ von eingesesnen gebornen lantsaessen und undertonen von der ritterschaft bedienet und bewonet werden. 7. Das nemantz zu jagen, zu fischen, schiessen häsen, knein, dauben, velthoner und sunsten dergleichen wilt zugelassen [!] werde dan allein denen von der ritterschaft. 8. Das i. f. g. sich gnedig erklaren wolte, wie hoch 1 mlr. korns uf i. f. g. adelich lehen ligende zu loesen und mit wie vil pfenningen dasselb zu freihen sein mögte.

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

110. Jülicher Städte an die Räte. Grevenbroich [1577 November 7.] ²⁾

Gegen die Steuerfreiheit der Ritterschaft.

›Abgeordnete stet des furstentumbs Gulich‹ an die Räte.

Hätten mit Rücksicht auf den regensburger Reichsabschied, wonach in der bewilligten Reichssteuer niemand exemt sein soll, erwartet, die Ritterschaft würde sich ›wie in anderen dergleichen reichssteuern ired anteils und also eines sicheren tax gepurender contribution unweigerlich erzeigt‹ haben, wie sie denn ›in vurigen des h. reichs ingewilligten steuern angeschlagen und gefordert, zudem . . . in dem jar 1566 etliche abgeordnete van den steten in austeilung der letzt gegebener contribution neben den abgesanten van der ritterschaft verortnet worden‹. Allein die vom Adel haben ausdrücklich erklärt, ›dass sie numehe in disem fal exempt und gefreiet, auch sunst mit solcher algemeiner reichshulf nicht zu tun

¹⁾ D. h. offenbar die Burgen, auf denen die Vorsteher der Amtsdistrikte residierten.

²⁾ Datum des praes.

noch zu schaffen haben wollen«. Da nun dies »deme publicirten und vurgehaltenen« Reichsabschied zuwider ist, auch die Untertanen die Steuer ohne Beihilfe der Adligen, »so die principail gutere inhalten«, kaum tragen können, so möchten Räte beim Hz. dahin wirken, »das sowol die van der ritterschaft als geistlichen uf einen sicheren und benenten gepuirlichen tax angeschlagen und die aus- teilung in beisein der abgeordent van der ritterschaft und stete geschihen muige«. — O. D. — praes.: »Grevenbroch 7. nov. 77«.

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

111. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Beschwerden der jütlicher Ritterschaft (Nr 108). [Grevenbroich 1577 November 7.]

»Diese erclerung ist der ritterschaft am 7. nov. 77 vorgelesen.¹⁾

1. I. f. g. wissen sich nit zu erinnern, das die lehen anders als nach inhalt der erster investitur oder belehenung gehalten. Da aber beweislich etwas per errorem darinnen verendert, sein i. f. g. dasselbig zu ergenzen in gnaden willig. 2. Wollen i. f. g. derwegen bevelch tun, sich aller gebur darinnen zu verhalten. 3. I. f. g. hetten hiebevur bevelch geton in empfangung der lehen mit den gefellen und auslagen dermassen sich zu erzeigen, das mit fuegen sich niemant zu beklagen hab. Versehen sich auch, demselbigen sol nume gemess gelebt sein, weren auch nochmals solchs zu bevelchen gemeint. Da aber daruber etwas beschehen und dasselbig in specie angezeigt, wollen i. f. g. weiters gnedigs einsehens zu tun nit underlassen. 4. Solte irer f. g. nichts gefelligers sein, dan das die splis wider zu den haubtlehenen gebracht; jedoch da sich diejenigen, so die splis einhaben, mit recht dagegen setzen wurden, konten i. f. g. ordentliche wege rechtens niemant abstricken. 5. I. f. g. haben sich bisanhero nit anders erzeigt, sein auch noch gnedig dahin gesinnet, da keine allodialgüter vorhanden, in notigen unvermeidlichen sachen auf undertenige ersuchung die beschwerung der lehen, doch auf sichere jaren, das dieselbige wider gelöst werden solten, zuzulassen. 6. Da die furstliche lehen mit anderen erbgüteren vergleicht werden können, sehen i. f. g. jederzeit viel lieber, dass solchs beschehe und vorgenommen, als das derselbigen lehengüter zurteilt werden. 7. Man lest es bei dem buchstaben der worter in der reformation begriffen

¹⁾ Dies am Rande.

verbleiben und weiss demselbigen nit ab- oder zuzutun. Dan da sich derwegen einicher misverstant tete ereugen, wolte vielmeh die augenscheinliche besichtigung, was binnen den graben, ederen und zeunen begriffen, dan jetzo einiche erclerung darüber zu tun dasselbig ausweisen. 8. Man helt es davor, das der weitgank und jagten, so eigentlich zu dem haus gehorig und niemant zu gebrauchen dan der den adelichen sitz eines teils als ein nachbar in dem dorf oder gemeinden inhat oder zum anderen solcher jagten als ein adeliche person von wegen desselbigen sitz zu gebrauchen hat, derwegen ¹⁾ einiche erstattung zu tun nit schuldig sie. Da aber einiche besondere buschgerechtigkeit, die nit ins gemein gehorig, mit echer zu betreiben, vorhanden, were billig derwegen geburliche ergenzung und erstattung widerfaren zu lassen. Was die weier und bungarten berurt, weiset sich selbst, was baussen den graben, ederen und zeunen begriffen, in das elterlich vorteil nit gehorig zu sein. Antreffent aber die kirchengiften, da die von alten zeiten dem haus und sitz annex und inverleibt, haben dieselbige auch one ergenzung dabei zu verbleiben. Sovern es aber anders geschaffen, were billig, die vergleichung erfolgen tete. 9. Weiss sich i. f. g. nit zu erinnern, einiche inquisition bevolhen zu haben. Das aber durch eine visitation die im h. reich verdampfte sectarien von irem infal bericht und abgewent, tuet irer f. g. dasselbig als dem lantfursten zu bevelhen obliggen. Da aber die vogte irer f. g. bevelch solten überschritten haben und dasselbig in specie angezeigt, wurden sich i. f. g. aller gebur wissen zu verhalten. 10. Da von dem Privileg bishier ›nit allein in probierender form nichts vorbracht, sonder auch keine gewisse und im rechten bestendige anzeig derwegen beschehen, so wolle i. f. g. nit geburen, were auch dem rechten gar ungemess, einiche in dem articul und seinem anhang begriffene personen zu eiden zu tringen, wie dieselbige auch nit allein dessen sich wurden beschweren, sonder auch dergestalt zu recht nit konten angehalten werden. Da aber ordentlicher weis etwas derhalb vorgebracht, wollen sich i. f. g. desfals unverweislich und aller gebur wissen zu erzeigen.

K., Caps 3, Nr. 7, Orig. Ebenda auch das Kpt., auf welchem von Mattenclots Hand bemerkt ist: ›conclusum praesentibus principe, c. Orsbeck, l. Gimnich, h. Swarzenberg, h. zu Reid, Bongard, Gurzenich, Sinzig.

¹⁾ D. h. wegen der ›weitgank und jagten.

112. Hz Wilhelm, Resolution auf die Beschwerden der Ritterschaft der Ämter Born, Millen u. s. w. (Nr. 107). [Grevenbroich 1577 November 7.]

1. »Da man zeit und weil haben kan, dass man die auswendige von der ritterschaft, so ire guter in den embteren haben, ebensowol als die einwendige erforderen können, eracht man billig gleichheit darinnen zu halten, wie auch beschehen sol. Da aber in der eil die notturft erfordert, die undertanen vor unbilligem gewalt zu schutzen, werden sich die von der ritterschaft darinnen aller gebur zu vertetigung irer selbst und irer nachbaren unverdrossen wissen zu verhalten. 2. Es tragt sich oftmal zu, das die ambtleute mit schwachheit oder sonst anderen zufellen verhindert, das sie selbst nit gegenwertig sein können, wie auch oftmals eines marschalks halber begegnet; werden die von der ritterschaft in den fellen dem schutzenmeister, welcher auch einer von der ritterschaft, zu volgen unbeschwert sein. 3. Wissen i. f. g. sich des privilegiums nit zu erinneren, sonder vilmehe, da die gelegenheit und notturft dasselbig tuet erheischen und erforderen, das alsdan die von der ritterschaft auf ersuchen ires lantzfursten oder dessen verordenten zu vertetigung ir selbst, auch weib und kinder und gemeiner lantsassen in guter rustung, wie ritterlichen und adelichen leuten gezimbt und von alters wol herbracht, auch also gehalten worden, zu volgen schuldig.«

i. v. (von Mattenclots Hand): »Diese erclerung ist beratschlagt in consilio praesentibus principe, c. Orsbeck, l. Gimnich, h. Swarzenberg, c. Ketler, h. zu Reid, h. zu Gurzenich, c. Sinzig und ist 7. nov. 77 der Gulischen ritterschaft vorgelesen.«

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

113 Jungfern des Klosters Saarn, Supplik an die Ritterschaft von Berg. [1577 November 7.]¹⁾

Beklagen sich, dass sie unter dem Vorgeben, sie führten ein unzüchtiges Leben, des Klosters entsetzt seien. Tatsächlich kann man ihnen höchstens vorwerfen, dass sie die Kommunion unter beiderlei Gestalt verlangen. Aber das ist nichts unrechtes. Da ihre Supplik auf dem cleve-märkischen Landtag ohne Erfolg geblieben ist, so möchte die Ritterschaft von Berg den Hz. bitten, dass ihnen die Klosterplätze restituiert oder standesgemässer Unterhalt aus den Einkünften von Saarn

¹⁾ Datum des praes.

verordnet, der erstmalige Injuriant genannt, unparteiische adlige Commissarien, vor denen sie sich verteidigen könnten, gewährt oder wenigstens neben der Zuweisung des Unterhalts eine Urkunde über ihre Entfernung aus dem Kloster gegeben werde.

Haben sich ›zu besser underhaltung der adelicher geschlechter, names und stammes in das adeliche jufferliche gothaus Saern begeben, gestalt daselbs got zu dienen, den underhalt zu nemen und unsere leben zu fulenden«. Obwohl sie nichts begangen, ›damit wir die cloesterplatze verwirkt«, sind sie doch ›deren mit nicht geringer schmaheit, hoen und verachtung unser persoen und daher auch unser geschlechter entsetzt«, unter dem Vorgeben, ›als wan wir ein unzuchtig ergerlich leben daselbst gefurt, und folgentz durch den richter von Ratingen mit etzlichem anzaligem anhang, darzwischen allerhant gadung [?] ¹⁾ und sunderlings, wie schreilig gesacht wirt, gesinde gewest, das men uber uns noch andere dugenzame leute nit ziehen sol, gesucht, in meinung, uns auf einen mistwagen zu setzen und dem lande vom Berge heinaus zu fueren. . . . Es haben dieserhalb unsere verwandten und freunte . . . u. g. f. und h. mit supplication umb verhoer . . . angesucht So koennen sie doch nicht weiter ankommen, dan dass men uns auflaget, als wen wir [uns] unseren ordensregulen und profess nicht gemehes verhalten, sunder in der communion des allerheiligsten nachmals Christi verenderung furgenommen, dernihalt men uns nit gedulden, sunder mit restitution unsers inbrachten geltz dem cloester abkeren wil. Nun ist wol nit one, dass wir flehelig gepeten, die communion auf beiderlei gestalt, wie es dan etliche unser mit-conventualen sich geben lassen und wie es allenthalben ausgedeit wirt dem befelche Christi und der offentlicher puplication gemehes, wie dan auch dasselbe das Saernische ordensbueich beiliggender gestalt ²⁾ ebenmessig in der litter mitbringet, mitzuteilen, gleichwol in allen anderen stucken uns unverweislich und gehorsam gezeigt.

¹⁾ ›vergaderung«?

²⁾ Ein einliegender Zettel enthält folgendes: ›Interim, qui primi sunt ordine suo, ad communionem venientes vero ad gradum altari proximum incumbant super articulos manuum, ascensoque gradu flexoque genu iuxta cornu altaris et suscepta eucharistia, cum se exerint [!], inclinent et sic per retro sacerdotem accedant ad calicem, ubi iterum inclinantes hauriant et rursus inclinent. Regredientibus ab altari sacrista stans in capite sinistri chori novitiorum vinum propinet, inclinans singulis, sicut et ipsi inclinantur [!] a singulis et ante et post susceptionem.«

Ob dan mit sulchem christlichem bitten sodanige schmeheliche entsetzung verschuldet sei, das muissen wir jederzeit mennighlichen erwegen . . . lassen. Wir haben auf dem Clevischen und Markischem landtage ¹⁾ dieserhalb die adeliche geschlechtere mit supplication besucht, darauf die vom adel auch juerig [!] gnug sich vernemen lassen. Aber waran der mangel gewest, weiss got alleine, sunder [!] bedunkt uns, dass unser supplicieren den stenden nicht furgekommen und dernhalb wir nun hieher geweisert seint. Wie wirs auch dafur achten muissen, wan . . . u g. f. und h. unsere unschult berichtlich furqueme, und dass es nun daran, dass durch ausstellung ander me Saernischer conventualen und also entbloissung anzaliger cloesterplatzen und dem angesehen [!], wie hin und wider gesacht wirt, heinstellung [!] gotlicher diensten und insunderheit, dass das cloester in beschwer leuft, zum verdilligen benahe entbloisset wurde, muchte es fillicht en andere gestalt gewinnen. Aber wie dem allem sei, das lassen wir an seinem orte. Sunder [!] damit es bei den unwissenden nicht dafur gehalten werde, als ob wir des ausgeschreiten unzüchtigen ergerlichen lebens halber verdrieen und daher genoetrenget werden, unseren bruderen, verwandten und freunten beschwerlich zuzusehen, umb bei inen den underhalt zu suichen, in ansehung dass wir kein ander verblief haben, sunst auch der hoenlicher schmaheit entweren mugen, so möchte die Ritterschaft den Hz. bitten, »dass uns die cloesterplatz restituirt ader, da des nit sein kan, dass alsdan uns noetturftige alimenta unser gelegenheit und stande gemehes aus den Saernischen aufkumpsten verordnet und gefolget, die ursprungliche verursachung, daraus die angetone schmaheit erwachsen, und also der irstmaliger injuriant mit desselbigen angedragenen injurien mitgedeilt, unparteiliche commissarien adelichen standes verlehent und fur denen uns zu vertedigen gestattet, ader, da das auch nit sein kan, dass alsdan uns neben den alimentis versiglet beweisdumb, aus was ursachen wir der cloesterplatzen entsetzt sein, damit bei den unwissenden der unschuldiger verdagt heinweg genommen, herausgeben werde.«

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig. Praes. [dem Hz. durch die Ritterschaft]: »Grevenbroch 7. nov. 77.«

¹⁾ Über die cleve-märkischen Landtagsverhandlungen s. v. Haeften S. 25; Keller S. 248 ff.

114. Untertanen des Kirchspiels Engelskirchen (Amt Steinbach), Supplik an die bergischen Stände. [1577 November 7.] ¹⁾

Es sind ihnen auf Veranlassung einiger Doctoren, die ein Eisenbergwerk erworben, ihre Schmelzhütten und Hämmer eingerissen. Eine Klage beim Hz. hat nichts geholfen. Stände möchten sich bei ihm verwenden, damit ihnen gestattet werde, eine oder zwei von den eingerissenen Hütten und Hämmern wieder zu erbauen, auch Eisenstein und Kohlen nach Belieben zu kaufen.

Obwohl ihre Gegend nicht fruchtbare Felder, auch wenig Hochwald hat, so ist sie dafür doch »mit iseren und anderen steinen, auch mit hutten und hemmerwerken und dairneben mit schlachtkoel [!] und reifholz also reich begabet, ²⁾ das jederman sich dessen reichlich erneret, auch nit allein dis unser ort, sonder alle umb- und beiligende stede, dorfer, flecken, lande und leute dessen mit und neben uns erfrouet und gebessert gewest, von wilcher hantierung wir u. g. f. und h. jairs einen groissen schatz und denst und mehe dan andere genachtpairte kirspele geben und leisten moissen«. Nun aber sind vor einigen Jahren »uf etzlicher ankommender heren doctoren, ³⁾ die sich alheir in einen halben iseren berg gegolden und auch folgentz den anderen halben deil praictizerent an sich bracht, unwair angeben unsere iseren schmelzhutten und hemmer, diewilche wir zu sollicher gemeiner narung von undenklichen jairen her gebraucht gehat, ingerissen und abschaffet«. Was sie und ihre Nachbarn bisher »gehantiert und gedreben, wirt itzo von den heren doctoren zu irer allein wailfaiert und nutz gebraucht«. Eine Klage beim Hz. hat nichts geholfen; ⁴⁾ sind

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Über das Amt Steinbach als Sitz bergischer Eisenindustrie und über das Eisensteinbergwerk zu Oberkaltenbach im Kirchspiel Engelskirchen s. Redlich, urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein, Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 15, S. 133.

³⁾ Es sind die Rechtsgelehrten Joh. Steffan und Reinh. Himmen. Vgl. Redlich a. a. O. S. 160. Ist Joh. Steffan vielleicht identisch mit dem von Simons, Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben unter dem Kreuz, S. 109 (Anm. 163a) erwähnten Doctor Johann Stephan? Vgl. Buch Weinsberg 4, S. 320. S. auch unten Nr. 119 § 15 (mit der dazu gehörigen Anmerkung).

⁴⁾ Schon aus dem J. 1572 liegt ein Notariatsinstrument vor, in welchem die Einwohner von Engelskirchen, die seit langer Zeit »eiserne

vielmehr nur weiter in Verderben geraten. Da nun dem Hz. »an einer ganzer gemainer naburlicher wailfairs mer dan an einer of zweer personen walstant gelegen«, so möchten Stände sich beim Hz. verwenden, damit ihnen nach Information über den Sachverhalt wieder gestattet werde, »der ingerissener hutten und hemmer ein of zwe nach notturft und gelegenheit deses unsers kirsfels weder zu erbouen, des blaeswerks uns mit und neben den heren doctoren (wie vurhen beschehen) zu gebrauchen«, ferner dass sie »dairzu iserstenstein, auch kolen mugen gelden, foeren und leberen, wair uns gelegen und zu unseren besten nutz und profite geleben tut, ¹⁾ wie wir als auch unsere alteren und forderen vur der heren doctoren ankommen und auch bei iren zeiten (bis zu einer vormeintlich ingeforter kolordenung) ²⁾ jehe und alwege getain haben«. Wollen dagegen dem Hz. »alle gewointliche schetze, schulde und steuren und wes uns dessen sunst nach gedrage unserer befintlicher armoit zu geben uferlacht«, gern geben. ³⁾

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig. Praes. [dem Hz. von den Ständen]: »am 7. nov. ao. 77 Grevenbroch.«

115. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düsseldorf, Supplik an die Stände von Jülich-Berg. [1577 November 7.] ⁴⁾

Überreichen 1. eine Supplik der sämtlichen Bürger von Düsseldorf (Nr. 116), 2. eine daraufhin von ihnen selbst aufgesetzte Eingabe an den Hz. (Nr. 117) und bitten um Befürwortung der Angelegenheit bei demselben.

hütten und hämmer« betreiben, gegen das Verbot protestieren, durch das der Hz. ihren Betrieb untersagt. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, S. 273. Über das Motiv des Verbots s. Redlich a. a. o. S. 134 f.

¹⁾ In diesen Worten darf man gewiss eine Bestätigung der Annahme Redlichs (S. 135) sehen, dass nicht bloß bergisches, sondern auch märkisches Eisenerz verhüttet wurde. Der Import von Eisenstein war durch die Regierung untersagt.

²⁾ Die Kohlenordnung von 1572 (für die Ämter Steinbach, Porz und Windeck) ist von Redlich S. 155 ff. publiziert. Vgl. S. 133.

³⁾ 1582 erfolgte eine Schlichtung des Streits. Redlich S. 160.

⁴⁾ Datum des praes. Nr. 116 und 117 sind natürlich früher als Nr. 115 verfasst. Ich reihe sie jedoch hier hinter Nr. 115 ein, da sie unter den Landtagsakten als Beilagen zu Nr. 115 erscheinen.

›Wolgeborner, ¹⁾ edle, erenvest, hochgelerte, erenthafte und wolerfarne, gnediger und grosgebietende, gunstige liebe herren, hochweise rete, ritterschaft und sementliche stende beider furstentumben Gulich und Berg. Was die sementliche unsere mitburger binnen Dusseldorf . . . kurz verlaufener zeit . . . an uns supplicirlich geclagt und gebeten, auch wir darauf irenthalben an den durchl. . . h . . . herzogen . . . unser tragender pflicht nach zu rettung unserer gewissen notzwenklich in undertenigkeit zu gelangen ingestellt, haben e. g. edl. l. und gst. aus beiden beiliggenden supplicationen . . . zu ersehen.« Es möchten die Stände, denen ›dies elent aus gemeinem geschrei, clagen und kermen zum teil bewust, sich unser und unserer mitburger als derselben dinstwillige genachbaren . . . elent und betrubnus mitleidentlich zu herzen gehen lassen und hochgedachtem u. g. h. unser und unserer mitburger supplicieren auf jetziger beikompst vorbringen und in undertenigkeit erbitten helfen, dass i. f. g. sich daruber gebetener massen gnediglich, christlich und furstlich erclieren wolten. . . .

E. g. edl. l. u. gst.

undertenig dienst- und ganz willige

burgermeister, scheffen und rat der stat Dusseldorf.«

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.; Redinghoven 27, fol. 108, Kop. Praes. [der hzgl. Kanzlei]: ›Grevenbroch 7. nov. 77.«

116. Sämtliche Bürger der Stadt Düsseldorf an Bürgermeister, Schöffen und Rat. [1577 November 7.] ²⁾

Der jetzige Düsseldorfer Dechant hat ebenso wie der frühere die Austeilung des Sacraments unter beiderlei Gestalt verweigert, ein hzgl. Gebot nicht geachtet, dem Pastor zu Bilk und anderen, die es ausgeteilt, dies verboten. Der Kaplan stellt sich ebenso. Besonders schwer ist die Weigerung für sterbende. Man hilft sich, indem der eine den anderen mit Vorlesung von Trostschriften gottseliger Männer tröstet. Bitte um Verwendung auf dem Landtag.

›Ehrenhaft, achtbare und ersamen, gepietende und gunstige liebe herren. Was massen e. eren wir oftmal supplicierend geclagt,

¹⁾ Hiermit ist offenbar der Graf Daun gemeint. Dies zu beachten ist wichtig wegen der später nachweislich von ihm auf dem Landtag beanspruchten Stellung. Vgl. unten Anm. zu Nr. 184.

²⁾ Dies Datum ist nur das des praes. Nach Nr. 115 ist Nr. 116 ›kurz verlaufener zeit« bei Bürgermeister, Schöffen und Rat eingereicht worden.

dass der erwürdiger Petrus Flugenius ¹⁾ jetziger dechant eben sowol als der abgestandener dechand zu Dusseldorf Mosanus ²⁾ über gottes klerlige insetzung, der apostelen und evangelisten, auch alter catholischer apostolischer kirchen- tradition und auf dem reichstag zu Augspurg angenommener und zugelassener confession, zudem des durchl. . . . herzogen zu Guilich . . . aufgerichter kirchen- ordnung, item ausgangene offene edicten und bevelhen die communion des hochwerdigen hilgen sacraments des leibs und bluets unsers heilants und seligmechers Jesu Christi über alten mit i. f. g. gnedigem consent wolherbrachten lankweiligen gebrauch unsere[r] pfarkirchen uns verweigert und dasselb allein under gestalt des brots auszu- teilen angeboten, solches wissen dieselb sich gunstiglich zu erinnern. Wiewol nun wir mermals vertrust, dass hochg. u. g. f. u. h. im negst abgeloufenen hochzeitligen fest der geburt, auch auferstehung Christi ger. dechanten sol gnedig und er[n]stlich bevolhen haben, zu erhaltung ainigkeit im glauben und zu trost der frommen christen das sacrament under beider gestalt jedermenniglichen, so es begeren wurt, auszuteilen und austeilen zu lassen, auch das er der dechant solches zu tun angelobt, so hat er doch solches und insonderheit bei itzigen geferligen zeiten und geschwinder krankheit der pest nit allein, als er darumb angesucht, jederzeit verweigert, sonder dem pastoren zu Bilk und anderen, so in beider gestalt die sacramenten ein zeitlank den gesunten und kranken ausgeteilt, solches ernstlich verboten, wie auch der caplan sich öffentlich und oft ercliert, das er viel lieber anstunt an ein ander ort hinwegziehen, dan jemanten die sacramenten vermoeg i. f. g. bevelhen under zweierlei gestalt austeilen wol, alles zu grossem spot, hoen und verachtung aus- gangener furstlicher edicten, bevelhen und i. f. g. reputation und lantfurstlicher hoheit. Sintemal dan, gunstige herren, in kurzen zeiten etlige viel hondert personen ganz trostlos one christlige underrichtung und sacrament des nachtmals Christi in dieser burger-

¹⁾ Das Orig. hat Fugenius. Doch dürfte die Kopie bei Redinghoven, welche Flugenius hat, wohl das richtige bieten. Vgl. Geschichte der Stadt (Düsseldorf 1888), S. 79 Anm. 1: Im J. 1578 erhielt der Dechant Peter Flüggen auf sein Ersuchen von Rom die Fakultät, Protestanten wieder in die Kirche aufzunehmen. S auch Ztschr. 29, S. 103: »dechant Petrus Fluggenius«.

²⁾ Über Petrus Mosanus s. Redlichs Register S. 383. — Über die evangelische Bewegung in Düsseldorf vgl. auch Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 111.

schaft hingestorben, in allermassen als wan sie mit keinen pastoren und seelpfleger versehen und dieser ort kein christenheit noch geistliche obrigkeit weren und gottes wort nit gepredigt, Christus nit so wol umb unser als anderer christgleubiger wil gelitten und uferstanden, ja als were Christi gnad und reich uns ganz benommen, und dergestalt noch teglich hinsterben müssen, ungeacht die burger und burgerschen ganz eiferig und andechtig in iren krankheiten und gesunden tagen zu trost irer selen, heil und seligkeit umb aus- teilung der sacramenten bei tag und nacht seufzen, schreien, rufen, bitten und flehen, gestalt das viele in verzweivelung, verzagung und gefar irer selen seligkeit am lesten ent derwegen kommen musten, wan die onaussprechliche barmherzigkeit gottes hinweder die ver- sehung nit getan, das einer dem anderen im solchem elent zu trost und hilf mit vorlesung gotseliger menner nachgelassenen trost- schriften kommen were; und dan durch alsolch unchristlich trostlos leben und sterben got der almechtig hoch erzurnt und mer ver- ursacht wirt, seine gotlige hant je lenger je mer mit krieg, teurer zeit und pestilenz uber uns zu schicken, vor wilches hant und gewalt alle hoge und nedere obrigkeit sich verdemutigen muessen, derwegen e. ern. als unsere nedere obrigkeit bei gotlicher almacht nit wol vertedigen können, das dieselb zusammen von uns ab- und ausweichen, uns trostlos lassen und diese gelegenheit u. g. lant- fursten und herren hochg. (der jeder zeit solche insetzung gottes und apostolen tradition aus hohem begabtem furstligem verstant, erluchtung und erkennung seines hilgen evangeliums und gotlichen willens ganz gnediglich beschutzt und gehanthabt) nit entdecken, so möchten Adressaten »sich bei itziger gelegenheit des anbestimpten landtags unser armer burger vielfeltig schreien und roifen einmal erbarmen, solch gros elent zu herzen fueren und das von got dem almechtigen gegeben pfunt lenger nit begraben lassen liegen, sonderen hochgedachtem u. g. lantfursten und h. . . . dis in aller undertenigkeit zu erkennen geben, ganz flehelig und fleissig erbitten, die gnedige versehung zu tun, das i. f. g. ausgangene edicten und lestlich zu christmis und osteren jungst an den itzigen dechanten ausgangene gnedige bevelhen gehanthabt werden und der dechant oder sein caplaen zu gehorsam in solchem christligem werk einmal gebracht oder andere, die solche gnedige christlige bevelhen gern exequiren, angesetzt und solche wederspennigkeit lenger nit zu schimpf und spot gottes des almechtigen und i. f. g. reputation

gestat werde. Dardurch wurt gewislich der nam gottes geert und gelobt, die kirch Christi in ainigkeit vermert und in dieser stat und furstendumbe alle uneinigkeit, zweispalt und secten aufgehoben und christlige lieb und wolfart unser burger und undertanen befurdert. Und dasselbig wollen umb i. f. g. in aller undertenigkeit mit fleisch und blut, leib und gut bis zu unserm eussersten vermogen wir jederzeit in undertenigkeit gern verschulden. . . .

E. e.

gehorsame und ganz willige
semtliche mitburger der stat Dusseldorf.*

K., Caps 3, Nr. 7, Orig.; Redinghoven 27, fol. 109, Kop. Praes.
[der hzgl. Kanzlei]: »Grevenbroch 7. nov. 77.«

117. Bürgermeister, Schöffen und Rat von Düsseldorf, Supplik an Hz. Wilhelm. [1577 November 7.]¹⁾

Übergeben die Supplik der sämtlichen Bürger von Düsseldorf wegen Verweigerung der Communion unter beiderlei Gestalt. Auch anderswo kommt die Verweigerung trotz der hzgl. Erlaubnis vor. Hz. möchte verfügen, dass das Sacrament unter beiderlei Gestalt denen, die es wünschen, gewährt werde.

. . . »Was e. f. g. undertanen, die sementliche unsere mitburger, alhie vergangener zeit . . . in beengstigung irer verstuirter gemuter und gewissen von wegen entziehung und verweigerung der heilsamen speis der rechter warer communion unter beiderlei gestalt des leibs und bluts unsers heilants und herren Jesu Christi uns erstlich muntlich und darnach kurz vergangener tage auch schriftlich ganz bedeurlich angeclagt und gebetten, solches haben wir vornemblich got dem almechtigen zu eren, verfreiung unserer gewissen, auch sonst inen und uns allen zu trost und guetem . . . hieheiliggend an e. f. g. als unsere von got dem almechtigen gesetzte hohe obrigkeit fort in undertenigkeit zu glangen nit vorbei gehen sollen noch mogen. Insonderheit deweil dasselbig inen nit allein dieser angeclagter massen, sonderen auch anderen (wie uns geleublich vorkommen und objiciert worden) gleichfals e. f. g. christlicher gnediger offentlicher zulassung gestracks zuwider ganz verechtliger und schimpfliger

¹⁾ Auch dies Datum ist natürlich nur das des praes. (s. S. 269 Anm. 2). Dies Aktenstück ist, wie man aus Nr. 117 ersieht, nicht direkt dem Hz. überreicht worden, sondern den Ständen zur Übergabe an ihn.

weis begegnet, wilches seiner almechtigkeit und e. f. g., die solches aus hochtragendem christligen ampt zu enderen haben, hiemit geclagt sein moess. Und darmit nu dem allem einmal vorkommen, gottes letzter wil und testament zu gedechtnus seines bitteren leidens und sterbens vor uns arme sunder e. f. g. vielfeltigen ausgegangenem christligem bevelh nach vollenzogen, die christlige betruete gemueter und gewissen e. f. g. einmutiger und eindrechtiger burger und undertonen alhie in gute reu dero irer verstuirter gewissen wederumb kommen und bracht werden moegen, so gelangt an dieselbe e. f. g. als unseren angeporenen gnedigen lanfursten und herren hiemit unsere undertenige ganz fleissige und hochbewegliche bit, die wollen vornemlich zu befurderung gottes eher und hanthabung dero einmal bevolhen, angenomener und in werkgangener communion die christlige und gnedige verordnung und versehung tun, dass doch die hochwirdige sacramenten angezogenen leib und blutz unsers seligmechers Jesu Christi denen, so es in beiderlei gesteltnus begert haben und begeren wurden, durch gutherzige, eiferige, begrunte, gotsfurchtige, geistlige leute ausgespent, gotsehelig und christlich gehantreich und mitgeteilet und denselben wo [!] bisdaher weder gottes ordnung und bevelh lenger nit entzogen und verweigert werden moege, sonderlich umb der armer kranken willen, die es dergestalt auf ire eiferige begeren nit haben konnen, sonder allerding ungetrost und one einige sterkung irer gewissen aus der hilger schrift jamerlich hinfaren moessen. Daran tun e. f. g. ein furstlich, christlich, gnedig werk, welches der almechtig, deme es zu seiner gotlicher eren, gedechtnus seines bitteren leidens und sterbens und zu trost unser armer selen und gewissen heilsamblich geschicht, alhie zeitlich und hernachmals ewiglich reichlich belonen wirt. Wir wollen es auch umb e. f. g. (die derselb zu hochfurstlichem regiment, gluckseliger wolfart und gesuntheit lang erhalten wolle) mit unseren undertenigen gehorsamen diensten jederzeit wie billig zu beschulden und zu verdienen geneigt und willig erfunden werden, und bitten hiemit e. f. g. gnedige trostliche und zuverlessige antwort

e. f. g. undertenige ganz willige und gehorsame
burgermeister, scheffen und rat i. f. g. stat Dusseldorf.*

K. Caps. 3, Nr. 7, Orig.; Redinghoven 27, fol. 111, Kop. Praes.
[der hzl. Kanzlei]: »Grevenbroch 7. nov. 77«.

118. Ritterschaft und Städte von Berg, Beschwerden. [Grevenbroich 1577 November 7.] ¹⁾

1. Stände halten dafür, dass sie die im Reich zugelassene Religion genießen dürfen. Aber es wird den Untertanen die Communion unter beiderlei Gestalt verweigert, deutsche Gesänge verboten, neue Artikel, die nicht im apostol. Symbol enthalten, zu glauben auferlegt. Beschwerliche Examina und Visitationen der Dechanten. Bei Annehmung der Diener möge nicht allein darauf gesehen werden, dass sie römischer, sondern im Reich zugelassener Religion seien. Die tüchtigen Pfarrherren, die nicht römischer Religion sind, sollten nicht so plötzlich verstossen und nicht so in Eile andere ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit, Nation oder Sprache angestellt werden. 2. Die Ritterschaft wird der hzgl. Aufforderung, sich in guter Rüstung zu halten, nach ihrem Vermögen nachkommen, bittet aber um Erlass des Futterhafers und um die Erlaubnis, sich in fremde Bestallung zu begeben. 3. Es mögen die Weitläufigkeiten im Prozess beseitigt und ein Hofgericht eingerichtet werden. 4. Dem Rittergericht soll dadurch nichts benommen, sondern es dem alten Herkommen nach wieder in Stand gesetzt werden. 5. Bitte, das Eingeborenenrecht zu beobachten, 6. die hohen Erbämter und die Hofämter, insbesondere das Marschallamt, zu besetzen, 7. einen Adligen zum Brüchtenmeister zu ernennen, 8. auf die auf dem letzten Landtag übergebenen spezifizierten Artikel Resolution zu geben. 9. Supplik der von Gerresheim. 10. Etliche von der Ritterschaft werden ohne vorausgehende rechtliche Erkenntnis ihrer Possession entsetzt, 11. die Halfleute der Ritterschaft auf ihren freien Gütern mit ungewöhnlichen Diensten und Pfändungen beschwert. 12. Jagdrecht der Ritterschaft. Den Untertanen könnten die Büchsen nur auf einige Tage im Jahre herausgegeben werden. 13. Klage über ungebührlichen Fischfang. 14. Der Hz. schädigt die vorhandenen adligen Mühlen durch Concessionierung neuer. 15. Bitte um Aufhebung des hzgl. Verbots betreffs des Verbrauchs von Holz und Kohlen und des Kaufs von Eisenstein im Amt Steinbach. 16. Befürwortung der kirchlichen Beschwerden. 17. Klage über die einseitigen Befehle und Executionen, die ohne Verhör aus der Kanzlei ausgehen. 18. Erklärung betreffs der kirchlichen Forderungen. 19. Beschwerde über die Errichtung einer Zwangslohmühle im Amt Angermund.

1. »Anfänglich halten es die gemeine ritterschaft und stette darfur, dweil sie mit den gemeinen reichssteuren belestigt, das sie auch hinwiderumb aller reichsfreiheiten gleichs anderen, insonderheit der im reich Teutscher nation zugelassener religion, bevorab in dieser unreuiger gefערlicher zeit, pillig zu genießen, deweil offenbar am tag, das nit allein in den benachbarten, sonder auch sunsten anderen lenderen nit die geringste, sonder vielmer die vornembste ursachen

¹⁾ Datum des praes.

beschwerung und unreu daher erwassen, das man in diesem punct den bogen zu stark gespannen und weder gottes offenbares wort die gewissen beschweren wollen. Wie sie dan auch darfur halten, das gegen i. f. g. bevelh von etligen derselben beampten, das sie den undertonen die communion under beiderlei gestalt nach gottes insetzung verweigeren, gehandelt wirt. Item geistlige Teutsche geseng und sonsten usum religionis nach göttes und der apostolischer uralter kirchen tradition und gewonheit zu exerciren bei einer namhafter peen verbieten und also alle ire gefellige ire ¹⁾ religions-sachen vornemen zu approbiren erzwenklich halten und die undertonen noetigen. Wie es auch numer so weit geraten, das man neue articulen, so weder [!] im apostolischen simbolo ²⁾ gefunden, zu geleuben etlige ires gefallens ufdringet und dieselbige also in iren lesten noeten on allen hilf und trost der seelen absterben und hinfaren lassen und uber das mit den beschwerlichen examinen ³⁾ und visitationen der dechanten und iren [!] zustant gegen die arme undertonen vortfaren, also das auch die uncosten, so dieselbige in den kirspelen aufwenden und nit aus der kirchen renten erzwungen, ⁴⁾ uf die arme undertonen gelegt werden. Wirt dem allem nach ganz underteniglich gepeten, das i. f. g. hierin sich dermassen, wie solches derselben irem tragendem hochfurstligem ampt nach christlich gezempt, gnediglich, furstlich und zuverlessig erzeigen wol. Solches wirt nit allein gereichen zu verheutung aller verdampfer secten, sonder auch sunsten dem einreissenden mistrauen, dardurch leider vast in allen lenderen aller verlouf und undergank guter policei-ordnung sowol in geistlichen als weltlichen sachen verursacht, unsers ⁵⁾ erachtens am vornembsten begegnet. Und obwol die stent irer f. g. geinen zil oder mass furzuchreiben, was sie vor kirchendiener anordnen, so wollen sie dennoch undertenig getreuer meinung irer f. g. zu gemuet fueren, das nit allein dem schedlichen mistrauen,

¹⁾ Statt ›ire‹ zu lesen: ›in‹? In dem Druck bei Lac. S. 218 steht: ›also alle gefellige ire religions vornemen‹.

²⁾ Bei Lac. a. a. O.: ›so wider ein apostolisch simbolo gefunden‹. Der Sinn ist wohl: Artikel, die weder im apost. Symbolum noch sonst irgendwo gefunden werden.

³⁾ Lac. a. a. O. (offenbar falsch): ›mit dem beschwerlichen examinieren‹.

⁴⁾ Lac. a. a. O.: ›erzwingen‹.

⁵⁾ Lac. a. a. O.: ›ires‹ [!].

wie vorgerurt, zu vorbouen, sonder auch zu erhaltung meherer einigkeit nit ungeraten sein sol, das in uf- und annemung der diener nit allein dahin gesehen, das sie Romischer, sonder im Romischen reich Teutscher nation zugelassener religion weren und also irer f. g. und dero landen mit treuen zu dero meisten nutz vorzustehen wisten. Wie man dan auch hierneben undertenig bit, das die tuegende pfarherren, so nit Romischer religion, nit so unerhort und plutzlich von iren kirchendiensten verstossen und in eil andere, wie ungeschickt und was nation oder sprach die auch sein, so die reuige gemueter der gehorsamen christen mit allerhant ubereuzigen superstitionen belasten, dardurch sie dan in allerhant beschwerung und absunderung geraten, ires gefallens ansetzen. ¹⁾

2. Als auch i. f. g. die ritterschaft sich in guter rustung zu verhalten unter anderen vurtragen lassen, tun sich dieselb dessen, als die wol abnemen können, das solches nit allein i. f. g. und dero landen, sonder auch inen und iren nachkomlingen zu gedeien tuit gereichen, undertenig bedanken, wollen auch demselben bestes ires vermogens undertenig und gehorsamblich nachsetzen, und, damit sie desto bas solches verrichten mogen, bitten sie nach wie vor, das sie mit abfurderung der foderhaver mogen verschoent bleiben, wie sie auch imgleichen bitten, ²⁾ da sie etwan in dieses oder jenes herren bestallung ³⁾ sich begeben oder kunftiglich bestellen lassen wurden, so nit widder das h. reich Deutscher nation, i. f. g. oder dero lehenherren were, mit keiner ungnade ichtwas gegen dieselb bewegen lassen, sonder vielmer alter Teutscher herbrachter freiheit nach (deren sie sich nit begeben können) gnediglich gestatten, damit sie in kriegshendlen geubt und in vorfallenden noten i. f. g. und dero landen zu gutem nutzlich gebraucht werden konten. 3. Nachdem sich auch aus taglicher erfahrung befindt, das sowol an den underen als oberen gerichtern, desgleichen bei i. f. g. verordenten generalcommissarien bei dero canzelei zu Duisseldorf vast allerhant weitleufigkeiten, unrichtigkeiten und langer verzug in dem process, so den unvermuedenden parteien wegen der grossen unkosten zu tragen [!], ⁴⁾ das demnach i. f. g. darin gnedig zu sehen und die mangel abzuschaffen, auch daran sein, das gleichs andern cur- und

¹⁾ Der Sinn ist natürlich: verstossen und angesetzt werden.

²⁾ Zu ergänzen ist hier: »das i. f. g. sich«.

³⁾ Vgl. oben S. 219 § 15.

⁴⁾ Zu ergänzen wohl: »beschwerlich«.

fürsten auch i. f. g. selbst eigen der Romischer Kai. M. getaner zusag nach (wie man bericht) ein ordentlich mit tueglichen, bequemen, rittermessigen und anderen angepornen hob- und lantreten hobgericht mit vorwissen der lantstent besetzt¹⁾ und also menniglich gleichmessig recht wederfahren moeg, und stellen in i. f. g. bedenken, ob nit zu verschonung der armer undertonen in einem jederen collegio eine probent [!] oder zwa zu verpflegung und erhaltung der assessoren und gerichtspersonen mortificiert, hin- und zugelegt werden moeg.²⁾ 4. Das auch dem rittergericht³⁾ dadurch nichts benommen, sonder alten herkommen nach wederumb in vorigen stant gestelt und gehanthabt werden moeg. 5. Das auch die embter in dem furstendumb Berg wie von alters vermog der lantprivilegien durch eingeborne und undergesessene undertanen desselben lants besetzt und bedient,⁴⁾ damit sie sich desto bas i. f. g. und dero lantschaft zu gutem in rustung halten können. 6. Deweil nit allein die hohe erbembter, sonder auch die hofämber, als das marschalkamt, in jetziger geschwinder gefeuerlicher zeit und leufen nit besetzt und demnach, dasselbig beschiege, die hohe notturft erfurdert, das i. f. g. derwegen gnedige vorsehung und verordnung tun wol. 7. Wie man auch undertenig aus allerhant bewegenden ursachen bitten tut, das, wie von alters zu geschehen pfleg, ein adelmessige person zu einem bruchtenmeister gnediglich verordnet und angestellt werden mog. 8. Es bitten auch die gemeine ritterschaft underteniglich auf ire hiebevot am jungst gehaltenem landtage ubergebene specificirte articulen einmal irer f. g. gnedige resolution.⁵⁾ 9. Was auch die von Gerresheim⁶⁾ an e. f. g.

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Die Worte ›und stellen‹ bis ›werden moeg‹ sind im Orig. nachträglich ausgestrichen und am Rande bemerkt: ›dies haben die ritterschaft vorgelozt bevolhen auszustreichen‹.

³⁾ Das zu Opladen.

⁴⁾ Vgl. oben Nr. 38 § 7 (S. 89), Nr. 88 § 4 (S. 218), Nr. 109 § 6 (S. 261).

⁵⁾ Wie schon oben bei Nr. 87 (S. 215 Anm. 1) bemerkt ist, fehlt es an ausreichenden Nachrichten über die Verhandlungen mit den bergischen Ständen im J. 1574. Auch speziell die hier im Text erwähnten Beschwerden liegen — falls sie wirklich vorhanden gewesen sind (vielleicht befindet sich die Ritterschaft in der irrigen Vorstellung, dass solche im J. 1574 übergeben worden seien)! — nicht vor.

⁶⁾ Es ist hier, wie sich aus den Erörterungen auf dem Landtag des Jahres 1579 ergibt, an den Gerichtsstreit der Stadt G. zu denken,

supplicirlich eingestellt ritterschaft und stette übergeben, wirt hiemit i. f. g. in undertenigkeit überreicht. 10. Als auch vielfaltig geclagt, das one vorgehende rechtliche erkenntnus etliche von der ritterschaft über rechtserbieten irer possession mit der tat entsetzt und verspert worden, so bit man solchs gnediglichen abzuschaffen und jederman bei geburlichem rechten zu lassen und daruber hinfurter niemandten zu beschweren. 11. Imgleichen wirt geclagt, dass der von der ritterschaft halfleute mit ungewonlichen diensten und pfandungen ¹⁾ auf iren vrien gueteren beschwiert und beladen werden. Bitten, solches hinfurter gnediglich abzuschaffen. 12. Das einsehens und abschaffung geschehe der nit rittermessiger personen des jagens, fischens und schiessens, und stellen in unsers g. h. gnedig bedenken, ob nit die bussen umb irer f. g. groben wilts, wiltbanen und anderen ursachen willen an ein sicher ort verwerlich gestelt und den undertonen zu ubung des schiessens etlige tage im jair zu verordnen und zuzulassen, darzu und sunst vorfallende noeten ²⁾ dieselb widderumb gefolgt werden mochten. 13. Das auf der Sulzen, Acher, Dunnen, Siegen und sonsten allen anderen revieren die deichen über gepuer und altherkommen gehoeht, dardurch den fischen der frier gank und ufstiegen verhindert, ³⁾ derwegen gepeten wirt, etlige zu deputieren und zu verordnen, solches und ander ungewonlich fischen nach notturft zu besichtigen und den ungepuer abzuschaffen. 14. Über das geben die von der ritterschaft clagweis in undertenigkeit vor, wie von wegen hochgedachtes u. g. h. etlichen gnedig zugelassen und vergunt, bei und neben ire alte adeliche neue mulen zu lagen, aufzurichten und zu bauen, ⁴⁾ dardurch inen nit allein ire

über den ich in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 7, S. 47 ff. einiges mitgeteilt habe.

¹⁾ Vgl. Territorium und Stadt S. 121 f. Oben S. 114 Anm. 2 (S. 116) (zu Nr. 55).

²⁾ D. h.: hierzu und zu sonst vorfallenden Nöten.

³⁾ Zur Erklärung s. Kuhl, Geschichte des Gymnasiums zu Jülich I, S. 288 und 295. Über ein älteres Verbot der Anlage von 'Deichen' (Wehren) in der Dhün s. Landtagsakten Bd. 1, S. 145 Anm. 255.

⁴⁾ Meistens nahm die Regierung wohl auf die bestehenden Mühlen Rücksicht. Vgl. folgende hzgl. Verfügung von 1575 September 20: 'unser underton' Hupert, zu Dun im Amt Bornefeld sesshaft, hat gebeten ihm zu gestatten, 'das er eine kornmul zu seinem gemal, weil er sich des backens und breuens ernerer tete, auf sein erb und gut gegen jarliche erberkentnus erbauen und aufrichten moge'. Da nun 'des orts keine 'zwangmullen, dadurch dieser mullenbau andern schedlich und

gemal und molter entzogen, sonderen ganz und zumal abgeschnitten wirt, welches dan nit allein den adelichen privilegien (wie beiliggent extrahirt zu sehen),¹⁾ sonderen auch furstlichen gegebenen abscheiden und recessen ganz und zumal zuwidder. 15. Zudem als auch die vom adel im furstentumb Berg und sonderlich im ambt Steinbach ire eiseren schmelzhutten und hemmer von alders her gehabt und noch, darauf sie nit allein ire selbst holz und kolen, sonder aller genachparter irer f. g. der ort undertonen geholz, kolen und

dieselbe [!] sich mit fugen zu beclagen haben mochte, vorhanden«, zumal sich H. erboten, dass er, falls »durch diesen erlaubten wasserqual und mullenbau uns an einichem ort der mullenpacht bei andern, denen dergleichen vergunstigung beschehen und sie ire mullen ligen lassen wurden [!], abgienge, solchen abgehenden pacht und erkentnus uns« erstatten würde, so gestattet der Hz. ihm, eine Kornmühle »auf sein erb und gut zu setzen . . ., dern zu seinem gemal und sonst uns und andern an irem habenden zwang unschedlich zu gebrauchen; doch das er und seine erben uns« jährlich (zu Martini) und erblich »vor erkentnus« in die Kellnerei zur Burg 2 Mlt. Rogg. »Burcher massen« liefern soll. Ist H. in der Zahlung säumig, so fällt die Mühle dem Hz. heim; ebenso auch, wenn er die Mühle ohne Zustimmung des Hzgs. alieniert oder beschwert (sie soll vielmehr »aller lest und beschwernus frei« bleiben, »damit wir unser derwegen habender gerechtigkeit desto sicherer und gewiss sein mogen«).» Ms. B. 34 f. fol. 221, Kop. Ebenda fol. 252 (Kop.) hzgl. Verordnung von 1576 April 9: 'Jost Lixfelt hat mit Zustimmung der Grafen v. Sayn und Wittgenstein »eine neue malmul mit 2 leufen und einer olichsmullen« auf seinem Gut zu Bieberstein, in der Herrschaft Homberg erbaut. Da aber »das wasser darauf durch unsere hocheit, grunt und bodem in der vogtei Wiel, da wir der dritter her, durchgraben und abgeleit werden müssen«, so hat er um des Herzogs Konsens nachgesucht und dafür »neben anbietung einer jarlichen und erblichen erkentnus sich mit verpfendung seiner hab und gueter in unserm ambt Windeck gelegen verpflichtet, uns unsere gezwungene malgest zu Denklingen und der orter in der nähe nit zu entzièhen«. Der Hz. bewilligt ihm »solchen understandenen mullenbau und abdichen des wassers« unter der Bedingung, dass er und seine Erben jährlich und erblich »in unsere rentmeisterei zu Windeck auf den 1. mai liebern und wol bezalen sollen 1 gulden« (zu 24 Alb. current), und dass »sie sich unser gezwungener malgest zu Denklingen und sonst genzlich zu enthalten, auch dermassen darin zu erweisen und zu erzeigen, das sich niemant mit fuegen uber sie zu beclagen«.

¹⁾ Seit 1404 enthalten die landständischen Privilegien eine Anerkennung der Zwangsmühlen der Ritterschaft. Band 1, S 152 und S. 165 ff. (daselbst weitere Beiträge zur Geschichte des Zwangsmühlenrechts).

eisenstein zu irer notturft angegolden und verblasen, so beegene inen doch iren privelegien (darvon extract gleichfals beigelegt)¹⁾ zuwider allerhant ver hinderung, und inen verboten wert, ire selbst holz und kolen, so auf iren freien adelichen gueteren gewassen, zu verprauchen und den iserenstein nach irem profeit anzugelden, darob hochemeltem u. g. h. nit weiniger als inen und den undertonen von Engelskirchen, vermueg ires supplicierens beigelegt²⁾ zu sehen, schadens entstehet. Bitten derwegen solche neue mullen, so iren privelegien zuwider gelegt, abzuschaffen und ferner zu bouwen nit gestatten, auch solch verbot ufzuheben und sie uber habent privelegium mit nichten beschweren zu lassen. 16. Was auch die ausgetriebene adeliche junferen des gotteshaus Sarn,³⁾ dergleichen die stat Dusseldorf und ire verstuirte und beengstigte mitburgere muntlich und schriftlich,⁴⁾ auch die bedrangte christen beider furstentumben Gulich und Berg⁵⁾ an ritterschaft [und stette] glangt, wirt hiebei e. f. g. underteniglichen ubergeben und gebeten, denen mit gnaden stat zu geben und allen ungebuer gebetener massen abzuschaffen und zu verhoer und vertedigung kommen zu lassen. 17. Weil auch allerhant clagten von wegen der einseidiger bevelh und executionen, so on vorgehent verhoer und befindung geschaffeneit der sachen aus der canzeleien on zeitige beratschlagung ausgehen, so bit man, dem hinfuro zu vermeitung allerhant unrichtigkeiten und schmehelig nachredens zuvorkommen. 18. Solches ist der sementlicher ritterschaft, stent und stette einhellig und einmuetig bit und begeren und verlassen sich also zu e. f. g. einer gnediger verwilligung und zulassung. Dahe aber solches bei i. f. g. uber ire undertenige verhofnung nit verfangen sol noch mag und also durch etlige der Romischer kirchen profession diener des reichs zugelassener religion und i. f. g. bevelh wederwertige denen zu betruebung und nachteil vornemen ferner gestat solt werden, so wol man einhellig sich von dieser underteniger wolmeinender erinnerung und warnung, die i. f. g. aus treuherzigen gemueteren zu undertenigen ehren,

¹⁾ Es ist ohne Zweifel § 3 des Privilegs von 1404 (Band 1, S. 152) gemeint, der sich ubrigens in erster Linie (oder blos?) auf die Zollfreiheit bezieht. Vgl. die hzgl. Erklärung (Nr. 119).

²⁾ S. Nr. 114.

³⁾ S. Nr. 113.

⁴⁾ S. Nr. 115 ff.

⁵⁾ S. Nr. 106.

landen und leuten zu gutem und frommen geschicht, auch erhaltung guter policei und ordnung zu gutem [!] beschehen zu sein, bezeugt haben, underteniglich pittent, solches nit ander von ritterschaft, steet und stenden als in gnaden vermerken [!]. 19. Als auch im ambt Angermunt vor der stat Ratingen eine ungewonliche lohmullen gelegt, darauf die arme undertanen ire fel bereiden zu lassen erzwungen werden, als bit man solches gnediglich abzuschaffen und jedermenniglich frei zu lassen, an dem ort, da die beste bereidung geschicht, seine fel lohen und bereiden zu lassen.«

K. Caps. 3, Nr. 7, Orig.; Redinghoven 27, fol. 104, Kop. § 1 gedruckt bei Lac., Arch. 5, S. 217 ff. Praes. [dem Hz.]: »Grevenbroch 7. nov. 77.«

119. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Beschwerden der bergischen Stände (Nr. 118). [Grevenbroich 1577 November 8.]¹⁾

»Meines g. f. und h. schriftliche erclerung auf der Bergischen ritterschaft und stette auf dem landtag zu Grevenbroch am 7. nov. ao. 77. ubergebene gravamina.

Die erclerung ist beratschlagt: c. Orsbeck, l. Gimnich, h. Swarzenberg, h. zu Reid, c. Ketler, h. zu Gurzenich, ca. Sinzig, a. Westpfennig, erb. Bongart, a. Hal. Audivit quoque princeps. Von dem ersten punct ist den landstenden beider furstentumben auf ir heftig anhalten copei geben; die folgende erclerung aber allein vorgelesen.«²⁾

1. ³⁾ Das »exercitium religionis« nach eigenem Gefallen steht nur den Ständen des Reichs zu. Obwohl der Hz. sich bisher stets als der katholischen Religion zugetan erklärt hat, hat er dennoch, weil viele seiner Untertanen das Sacrament des Altars, wie es in der alten Kirche geschehen, unter beiderlei Gestalt zu empfangen wünschten, ein öffentliches Edikt erlassen, dass jedem auf Wunsch es in dieser Weise mitgeteilt werden sollte. Da nun etwas dem

¹⁾ Da auf den 7. November nachweislich bereits viele Verhandlungen fallen, so ist anzunehmen, dass diese hzgl. Erklärung erst am 8. Nov. abgegeben worden ist.

²⁾ Die Worte »Meines g. f.« bis »vorgelesen« von Mattenclot's Hand.

³⁾ § 1 ist schon bei Lac. Arch. 5, S. 219 ff. gedruckt. Ich notiere nur die sinnstörenden Abweichungen: S. 220 Z. 12 v. u. l. »sondere« statt »sonderen«. S. 220 Z. 5 v. u. l. »ausgangne« statt »aussgangener«. S. 221 Z. 4 v. u. l. »jeder zeit« statt »in der zeit«.

zuwider vorgekommen ist, trägt der Hz. dessen kein Gefallen und will befehlen lassen, dass das Edikt befolgt werde, wiewohl er es viel lieber sehen wollte und es sich besser schicken sollte, dass eine einhellige Ordnung in der christlichen Kirche bestehe. Er gestattet, dass das Vater Unser und der Glauben und andere christliche Gesänge, die wohl verdeutscht sind, vor und nach der Predigt ordentlich in den gemeinen Pfarrkirchen gesungen werden. Dagegen kann er nicht gestatten, dass jeder Pfarrer nach seinem Gefallen besondere Cärimonien, auch etwa mit nicht wohl verdeutschten Gesängen und sonst andere Unordnung anrichte; muss vielmehr dafür sorgen, wie auch früher die Landstände darum gebeten, dass seines Vaters Ordnung und seine Edikte beobachtet werden. Wenn Pfarrer sich denen nicht gemäss halten oder sonst unehrbaren Handel treiben, müssen sie abgesetzt und andere, die man am besten haben kann, angestellt werden. Wenn dem zuwider etwas ohne des Herzogs Vorwissen vorgefallen und in specie dargetan ist, will er es abstellen. Die Landstände werden ohne Zweifel, mit Rücksicht auf die daraus drohende Uneinigkeit, einsehen, dass nicht jedem das »exercitium religionis« nach seinem Gefallen zugelassen werden kann. 2. »I. f. g. wissen sich aus den alten geschichten zu erinnern, das bei i. f. g. vorelteren hochsel. ged. zeiten die von der ritterschaft vor und vor viel mer, dan in jetzigen zeiten beschicht, in reutereien stiets von irem lantfursten geubt und gebraucht worden, auch sich in guter rustung verhalten, unangesehen ob schon die foderhaver und andere schuldige gefelle von iren guteren bezalt. Halten es demnach darfur, das dergleichen jetzt, da die ritterschaft in hoherem und besseren vermogen sein, dan der zeit gewest, beschehen können. Jedoch haben i. f. g. hiebevur wie auch noch nach gelegenheit und gestalt der umbstende sich in gnaden vermirken lassen, denjenigen, so solches verdienen, die foderhaver ein zeit lang einzulassen; ¹⁾ aber sich erblich dern zu

¹⁾ Vgl. Landtagsakten Band 1, S. 151 Anm. 274 und folgenden hzgl. Erlass von 1566 Dezember 16: 'Sibert v. Trostorp Rat und Amtm. zu Angermund ist dem Hz. von seinen in der Bürgerschaft Düsseldorf gelegenen Gütern jährlich 4 Mlt. 1 1/2 Sumer Hafer »an foderhabern« in die Kellnerei Düsseldorf zu geben schuldig. Seinem Vater sind sie »aus gnaden sein lebenlank quit gegeben«; nach seinem Tode hat dann S. seit dem J. 1539 sie »bisanher unverrichtet uflaufen lassen«, in der Hoffnung, dass ihm »als einem alten diener auch soliche gnad widerfaren

begeben, versehen sich i. f. g. nit, das solches derselbigen anzu-
mueten sei. Was aber die freiheit auswendig zu dienen belangen
tut, wollen i. f. g. dasselbig, wie auf den Guligschen 5. articul
beschehen, auch hiemit beantwort haben, und ist die antwort . . .
extrahirt, wie folgt: . . .¹⁾ 3. Da einige unrichtigkeit bei den
commissarien zu Dusseldorf in parteiensachen sich tete ereignen
und dieselbige in specie dargetan, wollen i. f. g. ernstlich einsehens
tun, damit solches gebessert, wie dan auch i. f. g. nit desto weniger
weilers demselbigen nachdenken wollen, auch ernstlich iren com-
missarien befehlen, damit ordentlich und schleunig in den streitigen
sachen procedirt und fortgefaren werde. Was dan ein ferner hof-
gericht aufzurichten belangen tut, ist mermals beantwort worden,
da die kosten darzu gestelt, das i. f. g. dasselbig wol erleiden
mogen. 4. I. f. g. haben dem rittergericht nihe etwas benomen,
mogen die lantstent dasselbig noch gebrauchen, wie von alters.
5. Dahe etwas in specie dargetan, das den privilegien zugegen
gehandlet, können i. f. g. alsdan darauf ferner antwort geben lassen.
6. I. f. g. werden darauf bedacht sein. 7. I. f. g. haben vergangener
zeit einen bruchtenmeister erstlich angesetzt, aus allerhant bewegen-
den ursachen dasselbig auch verbleiben lassen, wollen nochmals die
gelegenheit erwegen und was dienlich vorstellen lassen. 8. Sein
den [!] articulen, was deren vorkommen, vorhin beantwort worden.
9. Was der von Gerresheim supplication belangt, sol dieselbige
ersehen, erwegen und der gebur beantwort werden. 10. Da in
specie dargetan, wer uber rechtserbieten seiner possession mit der

solt*; allein er ist von dem Kellner zu Düsseldorf zur Ablieferung nicht
allein des jährlichen Futterhafers, sondern auch des Rückstands (122 $\frac{1}{2}$ Mlt.)
aufgefordert. Der Hz. erlässt ihm nun auf seine Supplik, »in erwegung
er eine lange zeit in unserm hofdienst und parteienvorhörungen gebraucht
worden, auch mit unser hofsbesoldung begnugig gewest und uns daruber
nit gerechent«, den Rückstand und giebt ihm dazu aus besonderer Gnade
»noch etliche jaren, solange uns gefellig«, den Futterhafer quit. Dagegen
erklärt S, dass er diese »quitgebung« nur aus Gnaden erlangt und er,
wenn es dem Hz. wieder beliebt, den jährlichen Futterhafer von 4 Mlt.
1 $\frac{1}{2}$ Sumb. wieder zahlen wird.« Ms. B. 34 f., fol. 31b, Kop.

¹⁾ Es folgt hier der Wortlaut des § 5 aus Nr. 120. Man könnte
aus der Beziehung auf diesen § den Schluss ziehen, dass Nr. 120 vor
Nr. 119 verfasst ist. Allein andererseits findet sich in Nr. 120 (§ 2)
auch wieder eine Bezugnahme auf Nr. 119 (§ 1). Beide Aktenstücke
werden gleichzeitig in der hzgl. Kanzlei aufgesetzt worden sein.

tat entsetzt, sol gebuerlich einsehens beschehen. 11. Gleichfals wie auf den 10. 12. Die buchsen in al zu verbieten, nit zu uben oder zu gebrauchen, were in jetz beschwerlichen zeiten bedenklich. Gleichwol wollen i. f. g. ernstlich befelch ausgehen lassen, die baussen wegs nit zu tragen noch zu gebrauchen, und die daruber befunden, mit einer namhafter poen durch die ambleut strafen lassen. 13. Wollen i. f. g. etliche an den enden, da gclagt, das die rivier uber gebuer gehoegt, zu besichtigung und abschaffung dessen gnediglich verordnen, wie imgleichen mit beposung am Rhein. 14. I. f. g. konnen nit vermirken, das in macht der angezogenen privilegien irer regalien hant dermassen geschlossen, keinem anderen zu erlauben oder vor sich selbst neue mulen bei die alten aufrichten zu lassen. Da aber jemant seine lehen-, hofsleute oder zugehörige malgest entzogen, wird derselbiger diejenige mit anhaltung der seck und fruchten der gebur von andern mullen zu der seiner ab- und hinweisen konnen. 15. Das angemast privilegium tut sich auf diesen articul nicht eigentlich erstrecken.¹⁾ Das auch ein jeder nach seinem gefallen hamer und schmelzhutten aufrichten solt, were nit allein irer f. g. regalien, sonder auch der vernunft und gemeinem nutz zugegen. Gleichfals ist nit neu, sonder bei vielen umbliggenden furstlichen und graflichen obrigkeiten gebreuchlich, keinen frembden eiseren stein einfuren zu lassen, inmassen auch die kolen (da man dasjenig, was andere tun, gibt) zu den einlendigen bergwerken zu behalten. Gleichwol wie dem allem, dweil i. f. g. hiebevorn durch ire undertanen in dem ambt Steinbach derwegen ersucht, sein i. f. g. willig, etliche darzu zu verordnen, die gelegenheit zu besichtigen, erwegen, und was zu allen teiln auf guten fugen und reden stehet, auf gute tregliche wege zu bevelhen und vorstellen zu lassen. 16. Dweil etliche junferen zu Sarn irer frau meisterschen noch obristen abten zu Campen keinen gehorsamb leisten wollen und denselbigen in viele wege sich widdersetzt, derhalb dan i. f. g. als lantfurst von g. abten und meisterschen, dergleichen von dem general des ganzen ordens mermalen ersucht, i. f. g. auch zu mehe zeiten derselbigen rete dahin abfertigen, beide teilen vielfaltig verhoeren und zwischen inen handelen lassen, nachdeme aber die jetzt clagende

¹⁾ S. vorhin S. 280 Anm. 1. K., Caps. 3, Nr. 7 findet sich bei dem Orig. von Nr. 118 ein Blatt mit der Notiz: 'Die Güter, >daruf die doctoren ire hutten und hemmer gebouet haben<, sind >lehen- und hobguter<.'

junferen auf irer eigensinnigkeit verharret, haben i. f. g. letztlich, da keine angewendte berichtung geholfen, befelch getan: dweil sie sich ired ordens regulen mit den anderen nit gemees wolten verhalten, sich zu iren freunden nach irem gefallen zu leben begeben teten, wie dem allem, da nochmals i. f. g. dessen bestendiglich bericht, [das sie] ire ordensregulen mit den andern einhellig wolten volnziehen und irer obrigkeit geburlich gehorsamb leisten, als wolten i. f. g. mit gnanter meisterschen handeln lassen, dieselbige widder einzunemen, oder da g. junferen solches nit gefallen tete, inen einen schein, das sie keiner unzüchtiger der jungfrauschaft zuwider verletzlichen taten halber bezichtigt weren worden, in geburlicher form mitteilen. 17. I. f. g. halten es darfur, das solches on einigen grunt angeben, es wurde dan in specie dargetan, und sol alsdan weitere geburliche antwort erfolgen. 18. Sol erkundigung geschehen, und da etwas ungeburlichs vorgenommen, abgeschafft werden.«

K., Caps. 3, Nr. 7, Kpt. (von Mattencloet's Hand); ebenda das Orig.; Redinghoven XXVII, fol. 114, Kop.

120. Hz. Wilhelm, Resolution auf die angeblich unbeantworteten Beschwerden der jülicher Ritterschaft (Nr. 109). [Grevenbroich 1577 November 8.] ¹⁾

»Nochmaliche resolution auf die Gūlichische wie vermeintlich angeben unbeantwortete gebrechen am 7. nov. ao. 77 den hh. reten zugestellt.

1. Es weiss sich m. g. f. und h. nit zu erinnern, das einichen undertonen verboten sei gewesen, ire fruchten nach irer notturft zu iren heusern ab- und zuzufuren, ausserhalb das aus . . . bedechtigen reden, die aller vernunft gemess, auch bei anderen cur- und fursten gehalten, in vorstehender betranglicher grosser teurung die lantzfursten den armen undertonen zu gutem die fruchten nit auszufuren verbieten tun. 2. Vide designationem super articulo primo Montensium 7. nov. ao. 77 exhibitio. ²⁾ 3. I. f. g. wollen sich hierinnen, wie i. f. g. vorelteren und i. f. g. selbst in irer langweiliger regierung gehalten, unverweislich erzeigen. 4. Wanehe die lantstende zu dem gebetenen hofgericht steuren, das dasselbig zu

¹⁾ Über das Datum s. vorhin S. 281 Anm. 1 und S. 283 Anm. 1.

²⁾ S. Nr. 119 § 1.

Gulich erhalten werden kan, tragen i. f. g. dessen ein gnedigs gefallens und wollen die rete iren guten rat darzu gern mitteilen. 5. Da die von der ritterschaft irem lantfursten in vorfallenden noten und sonst ire lehen der gebur vertreten, können i. f. g. erleiden, das sie alsdan anderen potentaten, was dem h. reich nit zuwider, sich in dienst begeben, jedoch das die bescheidenheit darinnen gehalten, das die genachbarten nit zu unwillen gerizt und durch etlicher wenig verschuldigung die andere unverschulte lant-sassen irenthalben in schaden und verderben geraten tun. 6. Wissen sich i. f. g. nit anders zu erinnern, dan das demselbigen also gelebt. 7. Dergleichen auch wie auf den sechsten. 8. One erclerung der umbstende weiss man keine antwort zu geben.◀

K, Caps. 3, Nr. 7, Orig. Ebenda auch das Kpt. Dasselbst als gegenwärtige Räte genannt: >c. Orsbeck, landdrost Gimnich, h. Swarzenberg, h. zu Reid, ¹⁾ cammermeister Ketter, erbcammerer Bongard, h. zu Gurzenich, ²⁾ c. Sinzig, ³⁾ a. Hal, ⁴⁾ lic. Wespennig.◀

121. Jülicher Ritterschaft, Replik auf die hzgl. Erklärung von November 7 (Nr. 111). [Grevenbroich 1577 November 8.] ⁵⁾

Die Ritterschaft bringt noch Wünsche betreffs der Vererbung der Stammhäuser vor: ad 7. über die Frage, was vom Landbesitz mit erben soll; ad 8. wie es mit dem Jagd- und dem Präsentationsrecht gehalten werden soll. — Die hzgl. Regierung hält an der vorigen Entscheidung fest.

Auf die Erklärung des Herzogs bringt die Ritterschaft folgende Beschwerden vor:

ad 7. Es würde >hoichbeschwerlich sein, dass alle dasjenig, was binnen den graben, ederen und zeunen begriffen, zu den adelichen sitz allein gehoerich sein sol. Dan es kan sein und ist an vielen adelichen seessen augenscheinlich, das aus der gemeiner erbschaft an und in die adeliche heuser eine mirkliche anzahl benden, bongarden, weiden und buschen, so auch mit graben, ederen und zeunen befriedet, gepraucht werden. Solte nun solche

¹⁾ Otto von dem Biland Herr zu Rheydt.

²⁾ Dam Schellard von Obbendorf zu Gürzenich.

³⁾ Johann Wilhelm v. Gerzen genannt Sinzig Amtmann zn Münster-eifel, Euskirchen und Tomberg.

⁴⁾ Dietrich v. Hal Amtmann zu Monheim.

⁵⁾ Das Datum nach der Notiz Mattenclot's i. v.

erbschaft nach absterben dero elteren allein bei dem haus und dessen besitzer also durchaus verpleiben, solchs were nicht allein gerurtes besitzers nemblich des eltisten brueder und schwester als darzu ungezweibelten miterben hoichnachteilich, sonder auch retlichem und pilligem bedenken nach unrecht. Halten es derohalb uf gnedige erclierong irer f. g. davor, das die worter bei der reformation begriffen solche meinong nit, sonder diesen verstant haben, das dasjenig, was zum haus gehoerig, als daran gebaueete hoef und andere gebeu oder gehuechter, so mit den graben und dessen [!] demmen, eder und zeunen befreiet sein, davor allein als annex zu halten sein sol. Die anliggende oder anstoissende benden, bongarden, weiden und busch aber, die an vielen heuseren auch mit graben (ausserthalb vorangedeute graben), ederen und zeunen befreiet sein, achten sie, das dieselb als erbschaft den semmentlichen erben zustendich sein muesten. ad 8. Alsviel den weitgang und jagten angeht, halten die von der ritterschaft es davor, das dem inhaber des sitz der weidgang also verstanden wirt [!], das denselben ¹⁾ der weidgang uf dem lant gleich anderen freigelassen ist zu geprauchten. Das aber damit dem besitzer alle weiden, die vorhin die elteren in [!] dem sitz indivisim geprauchet, allein zustendig sein sol [!], verhoft man keinswegs, in sonderlicher betrachtong, das sich oftmahel begeben und noch zudragen mag, das adeliche seess geteilt und von etlichen gebruederen oder schwesteren besessen werden. Oder es begibt sich auch, das einer der jungster brueder oder schwester bei dem adelichen seess eine wonung erbauet. Solten alsdan die jungsten aus solchem weidgang, der ir erb were, wie auch von der jagt, die sowol auf sie als den eltisten vererbt, gekiert und geschlossen werden, solchs were auch ganz beschwerlich und unpillig. Anderer gestalt gleubt man auch nit, das es mit den weieren und bongarden und fischereien verstanden wirt. Letzlich angaende die kirchengiften, obwol i. f. g. gnedige erclierong ausfuert, da die von alten zeiten dem haus und sitz annex und inverleibt, das alsdan dieselbige on einige ergenzong dabei verpleiben sol, so wollen sie dannoch auf die annectierte clausul anfahent 'sovern etc.' undertaniglich nit verhalten, das viele documenta foundationum sein, die das ius conferendi oder presentandi mit den ausdrucklichen worten ausfueren, das N. collator und seine erben etc.

¹⁾ D. h.: den Inhabern.

die presentation oder collation tuen muegen. Sol nun das wort 'und seine erben etc.' verstanden werden [!], so kan je dem eltisten oder inhaber des sitz solche presentation einiger pfarkirchen, vicarien, personaten nit allein zustehen, sonder sol solche collation des abgestorbenen collatoris erben zugleich dieselbe alternatis vicibus oder sunst coniunctim zu verlehnen gepuiren, sonderlich aus dieser beweglicher ursachen, dweil die gueter und renten, so in solche beneficia geben, sowol von der jungster als des elsten gueter herkommen. Also ist auch nit on, das viele dero ritterschaft ius presentandi et conferendi singular parochien, vicarien, personaten und andere beneficia von anderen an und vor sich und ire erben mit beutong erworben und sunst erkauf haben. Solchs erworben und erkauf ius tanquam bonum acquisitum verhoft man auch inmassen wie vorstehet verstanden zu werden. Dweil nun vorangezogener puncten halber zwischen brueder und schwester von der ritterschaft oftmahel irtumb vorleuft, dardurch dan i. f. g. zu vilmaheln mit clagen vorunrauet wirt*, so möchte der Hz. »einmahel daruber rechtmessige lautere resolution oder erclierong mitteilen.

Wernher v. Haetzfelt. Harthart v. Pallant. Degenhart v. Hall. Wernher v. Merode. Wylhem v. Ruysschenberg tzo Overbach. Degenhardt v. Meroede. Willem Quaidt. Gerhardt Durffenthal. Dederich v. Aer zu Paetteren. Arnt v. Frens.*

K., Kaps. 3, Nr. 7, Orig. mit eighd. Unterschriften. Gedruckt: Voets, historia iuris civilis Juliacensium et Montensium (Ausg. v. 1683, Cöln), S. 55 ff.

i. V. findet sich folgendes: ¹⁾ »Grevenbroch 8. novembris ao. 77 auf dem landtag. Bleibt bei der . . . beschehener erclerung. C. Orsbeck, l. Gimnich, h. Swarzenberg, c. Ketler, Bongard, h. zu Gurzenich, c. Sinzig, a. Hal, a. Wespennig.*

122. Die Altesten der jülicher Ritterschaft, Erklärung des Einverständnisses mit der hzgl. Resolution betreffs der Vererbung der Stammhäuser. Grevenbroich 1577 November 8.

»Acceptation der eltisten von der ritterschaft auf f. g. resolution ²⁾ den vorzug der stamheuser belangent. Grevenbroch 8. nov. 77.

¹⁾ Von Mattenclots Hand.

²⁾ Es ist die am Ende von Nr. 121 mitgeteilte Resolution gemeint.

Auf des . . . herzogen . . . gnedige resolution und erklerung dero stamheuser und dern an- und zugehoeriger pertinenz betreffent laissen sich die jetzt anwesende elteste von der ritterschaft vor sich, ire erben und angehoerige solichen abscheit (sich demselbigen kunftig nach wolherbrachtem Guilichischen lantsprauch noitturftig zu geprauchten) gefallen und tragen daran ein gut genuegen.«

K., Kaps. 3, Nr. 7, Orig. Druck: Voets a. a. O. S. 57. 1)

123. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Grevenbroich 1577 November 9.

1. Landstände bewilligen für die Türkensteuer 63 960 Tlr.; welche Summe der Hz. erhöhen darf, wenn die eilende Hilfe nötig wird. Die Güter der vermögenden auswärtigen Geistlichen sollen auch besteuert werden. 2. Eine neue Bewilligung der Accise lehnen die Stände ab, da die acht Jahre noch nicht um sind. 3. Wollen sich in guter ritterlicher Rüstung halten.

Wiederholung des Inhalts der Proposition (Nr. 105). ad 1. Landstände haben »zu erlagung der heubtsummen und derwegen verlaufener kosten und beschwernussen underteniglich eingewilligt, dass in beiden furstentumben Gulich und Berg ordentlich, wie von alters herbracht, die summa von 63 960 tlr. (zu 56 alb.) in vier terminen allermassen, wie durch die Clevische und Markische lantstent beschehen, zu erlagen und zu verrichten ausgeteilt werden solle, darab das furstentumb Gulich drei teil und das furstentumb Berg sambt der grafschaft Ravensberg zwei teil zu leisten«, wovon der erste Termin auf purif. Mar. 1578, die andern drei auf Martini 1578, 1579 und 1580 angesetzt sind; »wie auch i. f. g. vorbehalten, da obg. ilende hilf in den 6 bestimbten jaren vorfallen wurde, 2) diese steuer nach advenant zu hoegen oder sonst der gebuer umbzulagen, damit i. f. g. dasjenig, was dem h. reich dieselbige vermog des reichsabscheits zu erstatten schuldig, geleistet werden konne. Es haben auch erm. lantstende vor dienlich eracht,

1) Voets teilt ebenda auch eine hzgl. Entscheidung in einem einzelnen Rechtsstreit d. d. Hambach 1578 März 10 mit.

2) Wie den Ständen in der Proposition aus dem RA. mitgeteilt worden war, hatten die Reichsstände ausser 60 Monaten des Römerzuges für den Fall, dass der Türke selbst oder durch einen Beglerbeg oder Pascha die Grenzen angreifen würde, zur eilenden Hilfe noch 10 Monate bewilligt.

das der vermogender auslendiger geistlichen binnen Collen und sonst under i. f. g. gelegene guter mit in dieser steur der gebuer angeschlagen, damit der armer man etwas desto milder gehalten werden moge, wie i. f. g. kunte erwegen und, was ratsamb, zum besten wissen anzuschicken. ad 2. So viel continuierung der accis betrifft, haben ernente von der ritterschaft und stette in ansehung, die hiebevur eingewilligte acht jar noch nit allerding verlaufen, auch andere allerhant beschwernussen mit schuppengelt ¹⁾ und sonst vorhanden, solche verstreckung einzuwilligen sich beschwert, und das sie damit vor umbgang angeregter acht jar verschoent werden mogten, underteniglichen gebetten, alsdan, da es die notturft erforderen tete und der undertanen vermogenheit leiden konte, sich underteniglich und der gebuer vernemen zu lassen. ad 3. Und wollen sich sonst i. f. g. ausgegangenen edicten und befelchen gemeess in guter ritterlicher rustung, wie von iren elteren herbracht, gehorsamblich verhalten.

Urkund i. f. g. herunden getruckten secretsiegels. Geben zu Grevenbroch am sambstag den 9. novembris anno 1577.

Gab. Mattencloet.*

K., Caps. 3, Nr. 7, Kpt. (von Mattencloet); Redinghoven XXVII, fol. 117 Kop. Im Kpt.: »audiverunt: princeps, c. Orsbeck, l. Gimnich, h. Swarzenberg, h. zu Reid, c. Ketter, h. zu Gurzenich, c. Sinzig, a. Wespennig, erb. Bongard, a. Hal.« ²⁾

¹⁾ Es ist hier zweifellos an Geldzahlungen zur Ablösung der Schüppendienste zu denken. Über die Pferd- und Schüppendienste des Amtes Wassenberg zum jülicher Festungsbau im J. 1576 habe ich ausführlichere Mitteilungen im Index lectionum der Akademie zu Münster von Ostern 1896 und in der Ztschr. des aachener Geschichtsvereins Jahrgang 1896 gemacht. Vgl. auch Vogteirechnung Jülich 1577/78, fol. 43: »Bericht und beweisung dero hebevur 1576 des ambtz Gulich mit Aldenhoven, Pirn, Marken und Barmen ingewilligte pferd- und schuppendienstgelt, wie folgt«: Das Pferd- und Schüppendienstgeld beträgt zusammen 1563 tlr. 36 alb., »zu behoef meines g. f. und h. herzogen Reinharten von Lansberg dem bauschriber gelibert«.

²⁾ In Ravensberg wurde erst im J. 1578 über die Türkensteuer mit den Ständen verhandelt. Vgl. Hz. Wilhelm an die in Düsseldorf gegenwärtigen Räte: »Nachdem er neulich den Amtmann zu Sparrenberg Rat Otto v. Biland zu Reid »neben unserm generalcommissarien unsers hofgerichts zu Dusseldorf Herman v. Rinteln der rechten lic. abgefertigt [offenbar nach Jöllenbeck], daselbst wir auch vurhabens den unsern von der ritterschaft die gelegenheit jungster zu Regenspurg bewilligter reichshilf, ire contribution an unserm anschlag mit leisten zu helfen, vur-

124. Hz. Wilhelm an die Amtleute von Jülich-Berg, Steueraussschreibung. ¹⁾ Grevenbroich 1577 November 15.

Mitteilung der auf das Amt fallenden Summe. Zuziehung von Adligen bei der Verteilung der Steuer. Die Geistlichen werden ihren besondern Anschlag haben. Ablieferung an den jülichischen Landrentmeister. Über die Halbleute und Pächter der Ritterschaft und die nicht ritterlichen Besitzer von Freigütern. Erhebungskosten.

Ein Verzeichnis der Freigüter, die jetzt nicht vom Adel besessen werden, aufzustellen.

Schreiben an die Städte und Freiheiten.

Bei der Austeilung der Steuer ist »unser ambt euers bevelchs durch unsere darzu verordente rete, ²⁾ dweil solche steur sich hoher, als die jungste gewest, ertragen tut, auf 1014 rtrl.« (zu 56 Alb.) ³⁾ gesetzt. Adressaten sollen nun »einen oder zwein gute frome darzu dienliche ⁴⁾ vom adel in irem ⁵⁾ ambt oder sonst in der nehe gesessen« sogleich zu sich bescheiden, mit ihnen jene Summe unter den Untertanen des Amtes »ausserhalb die geistlichen, welche iren sondern anschlag haben werden, nach gelegenheit eines jeden gueter und vermogenheit (darauf ir in alwege fleissig aufmerkens zu haben«) austeilen und sorgen, dass die Steuer an den jül. Landrentmeister Gerhard v. Megen zu den festgesetzten Terminen abgeliefert, »auch die satzzetteln mit vermeldung im eingank, warauf der anschlag entweder an lande, busche, benden, korn- oder geldrenten und anders gericht«, in die Rechenkammer geschickt werden. »Was aber unserer ritterschaft halbleute und pechter eigne gueter, auch

zutragen und zu ersuechen«, so sollen Räte durch den Sekretär mag. Gabriel Mattencloet »solche Ravenspergische ritterschaft beschreiben und in demselben [schreiben] weiter nichts vermelden lassen«, als dass sie »auf N. tag zu Jolenbegk« erscheinen soll, um daselbst morgens 7 Uhr »unsere gnedige meinung in etlichen obliegenden sachen anzuhören und darauf sich wilfarig nach gestalt des beschwerlichen notfals zu erweisen, wie wir uns solchs zu inen gnedig und keines auspleibens versehen wolten«. d d. Cleve 1578 Juli 12. P. Langer sst. Praes.: Düsseldorf 1578 Juli 14. Orig.

¹⁾ Vgl. die ähnliche Steueraussschreibung oben Nr. 49 (vom J. 1566) und dazu landständ. Verf. III, 2, S. 131.

²⁾ Beachte, dass Verordnete der Landschaft nicht erwähnt werden.

³⁾ Der ausgefüllte Druck, den ich zu Grunde lege, ist an Amtmann und Vogt zu Münstereifel gerichtet.

⁴⁾ Die zuzuziehenden Adligen sind also nicht bereits auf dem Landtag bestimmt worden.

⁵⁾ Offenbar verdruckt für: »euerm«.

gewin und gewerb, dergleichen die frei gueter, welche ernenter unserer ritterschaft nit zustendig, belangt, hetten ir dieselbige in der gemeiner unsers ampts steuren mit anzuschlagen und auf die halbleute und pfechter, so vor gemelter unserer ritterschaft zogbruggen sitzen, ires gewins und gewerbs halber nichts zu setzen. Wie ir gleichsfalls denen, so diese steuer ausfordern und einbueren, von wegen irer muhe und arbeit dasjenig zu verrichten und uns an der hauptsummen abzukurzen, was in der negster landsteuer verricht und abgekürzt worden; die zerung aber, welche zu der aussetzung aufgehen [!], uns wie gewonlich nit zu berechnen, sonder in der aussetzung mit anzuschlagen. — Geben zu Grevenbroch am 15. novembris ao. 77.◀

Scotti's Quellenwerk A, Nr. 105, ausgefüllter Druck; K., Caps. 3, Nr. 7, unausgefüllter Druck. An letzterer Stelle auch das Kpt., mit der Notiz: »c. Orsbeck legit◀.

Auf dem Druck in K. findet sich noch (von Mattenclots Hand) folgende handschriftliche Notiz: »Nota, ist bedacht, da von den amtleuten einich dubium von wegen der freien gutern vorbracht wurde, denselbigen alsdan zu schreiben, sich vermog dieses bevelhs zu verhalten, mit dem anhang, das sie von den freien gutern, so itziger zeit von den vom adel nit besessen und angeschlagen werden, eine verzeichnus machen, damit dieselbige, da sie kunftiglich an adeliche personen widderumb komen wurden, das sie [!] alsdan ire vorige freiheit haben solten. — l. Vlatten. h. Swarzenberg◀.

In dem entsprechenden Schreiben an Städte und Freiheiten von Jülich und Berg vom selben Datum (K. a. a. O., Kpt.; c. Orsbeck legit) findet sich der Passus: »sollen die Steuer »under den burgern . . . one die geistlichen gleichmessig◀ aussetzen, jedoch »der armen und unvermögenden soviel tunlich◀ verschonen.«¹⁾

125. Verteilung der jülicher und bergischen Landsteuer. [Grevenbroich 1577 November 15.]

»An diese Gulische und Bergische amtleute alle (ausserhalb, so 2. fol., pag. 2 verzeicht) »²⁾ ist geschrieben vermog des gemeinen getruckten bevelhs sub dato Grevenbroch 15. nov. 77.◀³⁾

¹⁾ Vgl. Idstd. Verf. III, 2, S. 21 f.

²⁾ D. h.: die hinter den jülichischen Städten aufgeführten.

³⁾ Nr. 124.

Jülicher Ämter.

	Rthr.	Alb.	Hl.
Münstereifel	1 014	—	—
Nideggen	2 878	10	8 ¹ / ₂
Nörvenich	2 878	10	8 ¹ / ₂
Vier Gerichte bei Düren ¹⁾	984	—	—
Kellerei Hambach	177	16	8
Bergheim	2 878	10	8 ¹ / ₂
Grevenbroich	1 660	27	4 ¹ / ₂
Stadt und Kirchspiel Gladbach	1 414	27	5
Caster	3 763	44	1 ¹ / ₂
Boslar	664	10	8 ¹ / ₂
Wilhelmstein	1 328	21	5
Wehe ²⁾	98	21	5
Jülich	4 428	—	—
Brüggen	4 428	—	—
Montjoie	600	10	8 ¹ / ₂
Heimbach	110	38	1
Schönforst	75	10	8 ¹ / ₂
Randerath	553	27	4 ¹ / ₂
Eschweiler	265	27	4 ¹ / ₂
Inden ³⁾	276	33	4
Amt und Stadt Heinsberg	1 645	27	4 ¹ / ₂
Geilenkirchen	639	33	4
Millen	1 549	44	1 ¹ / ₂
Born ⁴⁾	1 549	44	1 ¹ / ₂

Summa 35 764 Rthr. 29 Alb. 6¹/₂ Hl.

¹⁾ Am Rande: »per schedulam an a. und v. Norvenich«. Die »schedula« (Beilage zu Nr. 124; Kpt.) an Amtmann und Vogt von N. besagt: »sollen zugleich die Summe, welche auf die vier Gerichte bei Düren durch »unsere rete gesetzt« ist [vgl. vorhin S. 291 Anm. 4], austheilen und sorgen, dass sie zu den bestimmten Terminen abgeliefert wird.«

²⁾ Am Rande: »per schedulam an a. und vogt Wilhelmstein« (nämlich: durch diese ist die Steuer in W. mit auszuteilen). — November 6 hatte Hans von Hambach Vogt zu Wilhelmstein bei Mattenclot sich dafür verwandt, dass die »nachpurn zur Wehe«, welche »leider ganz und gar mit gemeinden nit versehen« nicht besonders angeschlagen, sondern in eine Steuer mit dem Amt W. gerechnet werden möchten.

³⁾ Am Rande: »durch landdrosten und vogten Gulich« auszuteilen.

⁴⁾ Am Rande (im Kpt.): »an amtman und vogten Sittart«.

»Nota: Die stat und ambt Wassenberg ist volgendz vermog eines sonderlingen concepts gesatz auf 1512 tlr. und den ambtleuten derwegen geschrieben. ¹⁾ Nota: diese summe ist under die andere embter nit gerechent.

Item Wermeisteramt 240 rtl. vermog des sonderlichen concepts sub dato 11. febr. 78.*

Jülicher Städte.

Jülich	331	Tlr.	50	Alb.	—	Hl.
Münstereifel	408	„	50	„	—	„
Düren	819	„	33	„	4	„
Euskirchen	265	„	27	„	4 ^{1/2}	„
Bergheim	49	„	10	„	8 ^{1/2}	„
Grevenbroich	270	„	33	„	4	„
Linnich	221	„	21	„	5	„
Caster	172	„	10	„	8 ^{1/2}	„
Randerath	73	„	44	„	1 ^{1/2}	„

Summe der Steuern der Städte 2 613 Tlr. — Alb. 11 Hl.

»Nota: An diese [sc.: folgende] ist nit geschrieben vermog des gemeinen getruckten bevelhs sub dato Grevenbroch 15. nov. 77.*
 Grafschaft Neuenahr 1 500 Rtlr. — Alb.
 Amt Sinzig und Remagen 1 400 „ — „
 Amt Tomberg 483 „ 30 „
 Amt und Stadt Wassenberg 1 512 „ — „
 [Ferner sind hier noch einige andere Orte, ²⁾ zum Teil Eigenherrlichkeiten, genannt. Teils ist bemerkt, dass an die Amtleute von Ämtern dieser Orte wegen geschrieben werden soll. Zum Teil nur Namen. Die Taxe ist bei ihnen nicht bemerkt.]

Bergische Ämter. ³⁾

Windeck	904	Rtlr.	44	Alb.	1 ^{1/2}	Hl.
Blankenberg	2 352	„	—	„	—	„
Kirchspiel Ockerath ⁴⁾	111	„	33	„	4	„
Vogtei Siegburg	115	„	44	„	1 ^{1/2}	„

¹⁾ Auf einem beiliegenden Zettel ist bemerkt, dass Wassenberg 1566 in der Türkensteuer auf 1260 Ggl. (zu 58 Alb. köln.) gesetzt worden ist.

²⁾ Darunter auch Wesseling.

³⁾ Vgl. Nr. 44.

⁴⁾ Am Rande: »an a. und landdinger Blankenberg per schedulam«.

Löwenberg	1 312	Rtlr.	44	Alb.	$\frac{1}{2}$	Hl.
»Bergische auf der Scheiderhohe in das amt Lewenberg gehorig ¹⁾ .	45	„	33	„	4	„
Steinbach	2 268	„	—	„	—	„
Lülsdorf	350	„	10	„	$8\frac{1}{2}$	„
Porz	1 077	„	33	„	4	„
»Bergische auf der Scheiderhohe in Bensbur gehorig ²⁾	75	„	33	„	4	„
Miselohe	820	„	—	„	—	„
Monheim	750	„	44	„	$\frac{1}{2}$	„
Angermund	1 750	„	44	„	$\frac{1}{2}$	„
Landsberg ³⁾	180	„	33	„	4	„
Mettmann	1 708	„	44	„	$\frac{1}{2}$	„
Elberfeld	260	„	21	„	5	„
Solingen	1 440	„	—	„	—	„
Hilden und Haan ⁴⁾	132	„	—	„	—	„
Beyenburg	1 225	„	10	„	$8\frac{1}{2}$	„
Bornefeld	786	„	—	„	—	„
Hückeswagen	360	„	—	„	—	„
Summe	18 063	Rtlr.	25	Alb.	9	Hl.

Bergische Städte.

Düsseldorf	720	Tlr.	—	Alb.	—	Hl.
Lennepe ⁵⁾	200	„	—	„	—	„
Wipperfürth	288	„	—	„	—	„
Ratingen	305	„	21	„	5	„
Radevormwald	144	„	—	„	—	„
Solingen	146	„	21	„	5	„
Gerresheim	139	„	10	„	$8\frac{1}{2}$	„
Blankenberg	36	„	—	„	—	„
Siegburg ⁶⁾	352	„	44	„	$\frac{1}{2}$	„

¹⁾ Am Rande: »an a. und rentmeister [?] Lewenberg per schedulam«.

²⁾ Am Rande: »an amtman Porz und kelter Bensbur per schedulam«.

³⁾ Am Rande: durch Amtmann und Richter von Angermund auszuteilen.

⁴⁾ Am Rande: durch Amtmann und Richter von Solingen auszuteilen.

⁵⁾ Im Kpt. ist bemerkt: »ist also von wegen alter beschedigung diesmal gesetzt«.

⁶⁾ Im Kpt.: »ist 4. martii 78 an den abten geschrieben, die Turkensteuer . . . under den burgern umbzulegen und dem landrentmeister zu liefern«.

Freiheiten.

Elberfeld	120	Tr.	—	Alb.	—	Hl.
Mülheim	184	„	44	„	1/3	„
Mettmann	187	„	10	„	8 1/3	„
Monheim	110	„	21	„	5	„
Gräfrath	48	„	—	„	—	„
Angermund	53	„	33	„	4	„
Hückeswagen	33	„	33	„	4	„
Burg	40	„	44	„	1/3	„

K., Caps. 3, Nr. 7, Kpt. und Orig.

126. Verzeichnis der Adligen, welche die Amtleute von Jülich und Berg bei der Verteilung der Steuer zuziehen sollen. [Grevenbroich 1577 November 15.]

»Ritterschaft, so bei die aussetzung zu forderen.«

Jülich.

Neuenahr, Sinzig und Remagen: Philipp v. Wers gen. Rost
Bottelirer. Dietrich Kessel
v. Nurberg zu Peppenhoven.

Münstereifel: »Das die ambleute einen oder 2 gute frome vom
adel in irem amt oder sonst in der nehe gesessen
zu sich zum furderligsten [forderen]«.

Tomberg: wie Münstereifel.

Nideggen: Wilh. v. Vlatten.

Werner Hoin v. Lovenich.

Geilenkirchen: Wilh. v. Berg gen. Trips.

Thomas v. Nevelstein Schützenmeister oder »sonst
einen andern darzu dienlichen vom adel in
dessen stat«.

Millen:

Born:

Heinsberg:

Brüggen:

Caster: Erbkämmerer Bongard oder Johann v. Huicking an dessen
Statt.

Hermann Clatz.

Grevenbroich und Gladbach: wie Münstereifel.

Bergheim: Weinrich Raitz v. Frenz zu Flistein.
Franz v. Ruschenberg zu Ruschenberg.
Wassenberg: [keine Angabe].
Boslar: wie Münstereifel.
Nörvenich: Ulrich Scheiffart v. Norvenich.
Heinrich Spiess.
Jülich: }
Eschweiler: } wie Münstereifel.

Berg.

Angermund: Joh. v. Winkelhausen.
Wilh. Hugenpot.

Blankenberg: }
Löwenberg: }
Miselohe: }
Porz: } wie Münstereifel.
Solingen: }
Burg: }
Windeck: }

Mettmann: Bertram Quad.

Heinr. v. der Horst.

Monheim: Bernhard v. Velbruggen.

Statius v. Etzbach.

Steinbach: Wilh. v. Waldenberg gen. Schinkern.

Wilh. v. Plettenberg Amtmann.

K., Caps. 3, Nr. 7, glchz. Niederschrift.

**127. Johann von Goch an Meister Gabriel Mattenclot
fürstl. jülichischen Registrator und Sekretär. Düsseldorf
1577 November 26.**

Über jülicher Städte, die mit den Ämtern gesteuert. Übersendet ein Verzeichnis von Rückständen aus früheren Steuern. Die Rückstände könnten vielleicht in dieser Steuer mit ausgesetzt werden.

Adressat hat ihn ersucht, »in des alten lantrentmeisters Wassenbergs rechnungen oder sonst nachzusehen, ob in den vorigen anschlegen etliche Gulichische stet« (Brüggen, Dahlen, Süstern, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg und Gladbach) »vur sich selbst (wie andere Gulichische stet) oder mit in die embter gestuirt und angeschlagen«. Es findet sich, dass die Stadt Gladbach mit dem Kirchspiel, Heins-

berg mit dem Amt ›jeder zeit gestuirt. Und befint sich gleichfals aus den vur und nach uberlieverten heefzettelen, das es mit den stetten Bruggen, Daelen, Suesteren, Gangelt und Geilenkirchen auch also gehalten, wie dan dieselbe bei den anderen Gulichischen stetten in geinem besondern anschlag befunden. Und sult sonst den amberen [!] Bruggen (so in allen stuirn aufs hoegsts negst dem ambt Gulich angeschlagen) zu schweer fallen, wan die stette Bruggen und Daelen (wie auch Geilenkirchen und Gangelt) den embteren sulten entzoegen werden«. — Übersendet ein Verzeichnis von Rückständen aus früheren Steuern. Obwohl ›den bevelhaberen auferlacht und auch dem alten lantrentmeister in seinem recess ingebunden, sulche und andere hinderstend beizudreiven«, so ist doch bisher ›wienig ausgericht«. Stellt den Räten anheim, ob nicht ›soliche restanden jeders orts in dieser stuir mit auszusetzen, damit also die hinderstend mit wienigster beschwernus erlacht . . . werden muchten«. Hält es ferner für angemessen, dass ›Caspar Sengel, dem Hewschreiber und Bernhart Kilman als innemern« der Steuer geschrieben werde, ›extracten zu machen und gen hof zu überschicken, was bei geistlichen und weltlichen, als stiften, collegien, pfarkirchen, auch embteren, stetten und freiheiten in jederer stuir (so inen aufzuheben bevolhen), bei wem und wievil an jederem ort noch unbezalt, damit die letste mengel neben den vorigen zugleich ausgefordert . . . werden.

Geschreven zu Duisseldorf am 26. novembris ao. 77«.

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig. Praes.: ›Grevenbroch 28. nov. 77«.

128. Verzeichnis rückständiger Steuern. [Düsseldorf 1577 November 26.] ¹⁾

›Hinderstand aus etlichen vur und nach ingewilligten lant- und reichstuiiren.

In der stuir der loespfenningen, ²⁾ die in 6 jaren zu bezalen bewilligt, davon das jar 52 das letste, hat die stat Caster gewilligt 200 ggl., darvon inen des brantz halver 50 ggl. nachgelassen. Und haven dem alten lantrentmeister ao. 58 100 ggl. geliebert. Sein also noch schuldig 50 ggl.«

¹⁾ Beilage zu Nr. 127.

²⁾ S. Bd. 1, S. 501 und 765 ff.

Von der Türkensteuer v. 1544 ist die Stadt Ratinge 20 Goldg., die Freiheit Mettmann 6 Goldg. schuldig geblieben.

Von der Türkensteuer v. 1558 u. 59 die Stadt Castern 36 Ggl. 35 Alb. 8 Hl., die Freiheit Mülheim 5 Ggl.

Von der Steuer, »die zu dem bougelt¹⁾ in Hongeren, vurrat und ergenzung desselben in vier jaren, darvon das 55. das leste, zu bezalen ingewilligt«, fehlt noch:

Abt und Konvent Altenberg	52 Ggl.	44 Alb.
Comtur zur Strunden	40 „	— „
Stadt Lennep	52 „	— „
Stadt Wipperfürth	30 „	— „
Stadt Düsseldorf	151 „	4 „
Stadt Radevormwald	20 „	— „
Freiheit Mülheim	16 „	8 „
Freiheit Wesseling	25 „	— „
Amt Beyenburg	36 „	38 „
Amt Elberfeld	28 „	— „

»Sovil die ubrige mengel in den embtern (one etliche vom adel und Gulichische) [sc.: betrifft], sein den bevelhaberen jeders ortz in iren vergleichungen und recessen fur und nach angerechent.«

K., Caps. 3, Nr. 7, Orig.

129. Buschman an mag. Gabriel Mattenclot fürstl. jül. Sekretär und Registrator in Grevenbroich. Düsseldorf 1577 November 29.

Berufung der Geistlichen.

Was »die beschaidung der geistlichen zu underhandlung der Turkensteuer belangen tuet, stet mir vor, das in solchem fal²⁾ alle inlendige stiften, collegien und closter zu der underhandlung die ire zu schicken beschrieben, aber keine pastores oder vicarien erfordert werden; dan die ambleut und bevelhaber nach gelegenheit dern inkombsten und renten dieselbige besonder anzuschlagen; darunter dan die stiften Geresheim, Dalheim und Sustern mit beschrieben werden musten, wie dan e. gunst. die verzeichnus davon in dem boich, darin aller in- und auslendiger geistlichen gueter und

¹⁾ S. Bd. 1, S. 682.

²⁾ Vgl. ldstd. Vf. III, 2, S. 156 ff.

renten durch mich extrahirt, meines behalts zu finden. Da nun e. gunst. die brief an bestimfte stiften, collegien und closter trucken zu lassen und selbst mit dem concept hieher zu erscheinen mit bedacht, bin ich urbutig . . ., dasselbig, wan es mir zugeschickt, alhie trucken zu lassen, mit den exemplaren dahin uf Grevenbroich zu kommen und die notturft meines vermögens im besten verrichten zu helfen. — Datum eilentz Dusseldorf am 29. novembris ao. 77◀.

K., Caps. 3, Nr. 7, Or. Praes.: ›Grevenbroch 30. nov. 77◀.

130. Kanzler Wilhelm von Orssbeck an den jüllicher Sekretär mag. Gabriel Mattenclot. Effern 1578 Januar 14.

Über die Berufung der Unterherren.

Antwort auf M.'s Brief. Lässt sich das Concept, wie die Unterherren zu bescheiden, ›eingestelter massen und wie der hofmeister Schwarzenberg fur gut angesehen, gefallen, und weer also die ausschreibung und sonst vermog des zettels, so mit einen oren gezeichnet, ins werk zu stellen, ausserhalb wes in postremo folio solches zettels umbstrichen, welches bis zu meiner des ents ankompts konte ersitzen pleiben, wie mich auch bedunkt von unnöten zu sein mer rechtsgelerten dan die licentiaten Mulart und Broel dismal zu beschreiben, damit die uncösten soviel moglich verschont werden mogen, insonderheit das ¹⁾ ber. lic. Mulart dise negste tag alhir bei mir gewesen und entliche vertroftung geton gegen den 20. dises zu Hamboch . . . zu sein. . . . — Datum Effern am 14. jan. ao. 78◀.

Jül. unterherrsch. Arch. lib. II, fol. 350, Orig. Praes. (v. Mattenclots Hand): Grevenbroich 15. Januar 78.

131. Hz. Wilhelm an die Unterherren von Jülich und Berg. Hambach 1578 Januar 18.

Nachdem der Reichstag in Augsburg eine Steuer bewilligt hat und der Herzog vom Kaiser zur Erlegung seines Anschlags mehrmals ersucht worden ist, auch Ritterschaft und Stände von Jülich und Berg ihren Anteil davon zu verrichten sich untertäniglich eingelassen haben, so möchte Adressat Febr. 3 Abends in Hambach erscheinen, um am folgenden Tage ›unsere gnedige meinung anzuhoren und zu

¹⁾ für: ›da◀?

vernemen, auch demselbigen der gebur nachsetzen zu helfen. — Geben auf unserm schloss Hamboch am 18. januarii ao. 78<.

Jül. unterherrsch. Arch., lib. II, fol. 353, Kpt. Regest: Scotti I, Nr. 109.

Auf einem anderen Kpt. (fol. 352) bemerkt Mattenclot: »Da aber unmundige kinder vorhanden, alsdan zu schreiben, das ir einen von eurer unmundiger kinder vormundern oder aber sonst jemand von euer und gerurter euer kinder wegen mit gnugsamer volmacht . . . schicket<. fol. 354 ff.: Verzeichnis der Adressaten. fol. 361.: Verzeichnis, nach den Ämtern geordnet.

132. Abschied mit den Geistlichen von Jülich-Berg. Hambach 1578 Januar 21. ¹⁾

Geistliche bewilligen für die Türkensteuer den 6. Pfennig ihrer Einkünfte. In Betracht kommt hier nur das Kirchengut. Der Patrimonial- und weltliche Besitz der Geistlichen wird dagegen von den Gemeinden, in denen er liegt, besteuert. Ein Beitrag für die etwa notwendig werdende 'eilende Hilfe' ist hierin nicht mit begriffen.

Nachdem 1576 zu Regensburg die Reichsstände eine Türkensteuer von 60 Monaten des Römerzuges bewilligt, auch Ritterschaft und Stände von Jülich und Berg auf dem Landtag zu Grevenbroich »solche 60 monat in vier terminen zu verrichten sich underteniglich eingelassen und aber in solcher bewilligung die geistlicheit gerurter beider furstentumben irer f. g. mit einem sonderen anschlag zu belagen vorbehalten worden, also haben irer f. g. zu undertenigen eren heut dato vorgedachter beider furstentumben hieher beschriebene und anwesende geistlichen, auch der anderer abgeordneten nach aller vorbrachter beschwernussen und darauf beschehener gnediger erclerung und ablenung eingewilligt, das sie von allen iren renten, pensionen, verfellen und andern aufkompsten, so sie in angeregten beiden furstentumben jarlichs fallen haben, den sechsten pfenning auf drei terminen, nemblich Martini ep. 78, 79 und 80, . . . gewislich verrichten und erlagen, jedoch dergestalt, das sie die collegia und closter wie von alters hergebracht, die privaten geistlichen aber, als pastores, vicarii und andere, durch die landdechanten jedes orts one irer f. g. uncosten collectieren und zu handen irer f. g.

¹⁾ Die Berufung der Geistlichen war d. d. Grevenbroich 1577 Dezember 31 erfolgt. Scotti I, Nr. 107.

Gulichischen landrentmeisters Gerharts von Megen dero anschlag auf bestimmte terminen ungesaubt liefern und erlagen lassen sollen und wollen. Wie dan auch ire f. g., das der floren auf 10 mark und das malder korns hoher nit als 4 gulden colnisch gerechent und angeschlagen werde, gnediglich bewilligt. Dweil sich ferners under andern erm. geistliche, als solten irer etliche von iren gütern mit allein irer f. g. zu steuren, sonder auch den stetten und andern gemeinden, da dieselbige gelegen, zu contribuiren gezwongen werden, beclagt, mit underteniger bit, inen solche beschwernus gnediglich abzuschaffen, als haben sich ire f. g. gleichfals gnediglich erclert, das sie die geistlichen von den guetern, so den stiften, collegien, clostern, pastorien und vicarien zustendig, irer f. g. allein steuren, von den andern gutern aber, so ire patrimonial und sonst weltliche guter sein, mit den weltlichen auch allein contribuiren und daruber mit zweifachigem anschlag nit beschwert werden sollen.

Wie dann auch ire f. g., da sich die gelegenheit inmittels dermassen zutragen wurde, das die in bestimmtem Regenspurgischem abschiet bewilligte eilende hilf zu erlagen, dieselbige hierinnen nit begriffen, sonder ausbehalten haben wollen.

Urkunt irer f. g. hierunden gedruckten secretsiegels. Geben zu Hamboch am 21. januarii ao. 1578.

Gab. Mattenclot sst. ¹⁾

Köln, Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 157, Kop.

133. Hz. Wilhelm, Verhandlung mit den Unterherren von Jülich-Berg. Hambach 1578 Februar 4.—7.²⁾

Hz. fordert einen Beitrag zur Türkensteuer. Unterherren machen geltend, dass viele von ihnen nicht erschienen, von anderen nicht genügende Vollmacht vorliegt; beschweren sich auch, dass sie die ihnen zugesagten Reverse über frühere Steuern nicht erhalten haben. Räte

¹⁾ Die Erhebung der Steuer der Geistlichen wurde durch Schreiben d. d. Hambach 1578 März 17 angeordnet. Scotti I, Nr. 112 f.

²⁾ Obwohl in dem vorliegenden Aktenstück von den Tagen der Verhandlungen nur Februar 4—6 namhaft gemacht werden, so haben sie sich doch, wie aus dem Abschied (Nr. 134) hervorgeht, noch bis zum 7. erstreckt. — Vgl. folgende Antworten auf das herzogliche Berufungsschreiben: Hermann v. Wachtendunck Abt zu Siegburg [er schreibt nicht als Abt, sondern als Herr v. W.] an Hz. Wilhelm: 'Kann ›leibsmangels halber‹ zu dem Unterherrentag in Hambach nicht persönlich

antworten, dass die Reverse fertig in Düsseldorf liegen; geben ferner auf ihr Verlangen ein Verzeichnis der Unterherren. Nach Abfassung, Verlesung und Versiegelung des Abschieds und Aufstellung eines Reverses reiten die Unterherren davon, ohne die beiden Stücke mitzunehmen.

Nachdem der Hz. die Unterherren von Jülich und Berg zum 3. Febr. Abends nach Hambach hieschieden, hat er am 4. Vormittags in seiner Gegenwart durch den Kanzler Orsbeck »beiwesens des h. hofmeisters Swarzenberg den erscheinenden underhern und der andern abwesenden gesandten« vortragen lassen, wie in Abschied zu sehen, und sie ersucht, sie möchten »sich vereinbaren, was massen bei iren undertanen dasjenig, was irer f. g. undertanen leisten, auch in itzigen steuren aufgehoben und der gebur ubeliefert werden mocht, mit dem anhank, ob schon die underhern 1566 von 100ggl. werds gereid und ungereid ein sichers zu liefern auf sich genomen, jedoch dweil ire f. g. derwegen oftmals viel bei etlichen anmanens und ersuchens vorwenden und tun müssen, welchs etwan denselbigem, die solchs betroffen, nit gefellig und irer f. g. verdriesslich gewesen . . ., als hielten ire f. g. es davor richtiger und besser zu sein, das sich die underhern einer namhafter summen, wie gelegenheit dieser steuren (so grosser als die negste vorige gewesen) erheischen tede, mit irer f. g. auf etliche messige terminen verglichen hetten [!],¹⁾ damit die summe under inen nach grosse

erscheinen; hat deshalb seines Gotteshauses Prior Goddard v. Eil an seiner Stelle abgefertigt, um des Herzogs Meinung anzuhören und »wider an mich zu brengen, darnach der gebur zu verhalten wissen. Datum Sieberg am letzten januarii ao. 78.« Praes.: Hambach Febr. 4. Jül. unterherrsch. Arch., lib. II, fol. 363, Orig. Graf Wirich v. Daun an Hz. Wilhelm: »Antwort auf die Berufung zum 3. Febr. Ist zu einem erträglichen Beitrag seiner Untertanen bereit. Hz. möchte ihm nachher einen Revers, dass die Steuer dem Hz. zu untertänigen Ehren, ihm (Wir.) nicht zu Nachteil an seinen Rechten geschehen, mitteilen. »Als auch . . . mir hiebevoren allerlei ingrif in meiner herligkeit Broich zugefuegt, darauf dan vergleichung zwischen e. f. g. und mir schriftlich ergangen, daher lehnt [!], das e. f. g. grafliche oder adeliche unparteiische personen den augenschein, auch allerseits notturtigen beweis und bericht einzunemen abordnen wollen,« so möchte der Hz. seine Verordneten dazu ernennen, damit auch W. die seinigen namhaft machen kann. Hambach 1577 Februar 6^c. Broicher Arch., Nr. 198, Kpt. Dies Schreiben stammt tatsächlich aus dem J. 1578, da es auf 1577 nicht passen würde. Entweder hat der Schreiber sich verschrieben oder er rechnet nach dem stylus Treverensis, was bei der Lage von Daun wohl denkbar wäre.

¹⁾ für: »teten«?

und gelegenheit jederer underherligkeit umbgeteilt, von irer etlichen aufgehoben und irer f. g. gegen gepurlich quitung uberliefert wurde Underhern haben ir bedenken genomen und post meridiem eine schriftliche entschuldigung . . . ubergeben, auch den ganzen tag damit zubracht«. [In dem jetzt ubergebenen Schriftstück (in demselben Faszikel, fol. 370, Orig.) erklären die anwesenden Unterherren, dass viele nicht erschienen, von anderen nicht genügende Vollmacht vorliegt. Der Hz. möchte warten, bis die Unterherren persönlich oder durch genügende Vollmacht erscheinen können.]

»Princepts: Wenn ein Reichs-, Land- oder Wahntag ausgeschrieben wird, so wird, falls ein Teil nicht erscheint, trotzdem durch die anwesenden das beschlossen, was die Not erfordert. Die Ansetzung eines neuen Tages würde dem Hz. auch weitere Unkosten verursachen. Die Unterherren möchten sich »der gebur ercleren und . . . nit weigerlich erzeigen. Da sich alsdan jemand von den ausbleibenden seinen anschlag zu erlagen sperren tede, wurden ire f. g. die wege vor die hand zu nemen wissen, damit solcher anschlag einbracht werden kunt«. Am 5. Febr. ubergeben die Unterherren nochmals ein Schreiben [a. o. O. fol. 372, Orig.]. »Princepts: . . . Da ire undertanen . . . nit contribuiren solten«, so würden sie »melioris conditionis als irer f. g. selbst undertanen sein, welchs dan ganz absurdum«. Unterherren: Ihre Meinung ist nicht gewesen, dass sie das, was auf dem Reichs- oder Landtag eingewilligt, »zu erlagen sich verweigeren wolten«, sondern sie haben das Bedenken, dass nur wenige erschienen und die Gesandten der anderen nicht mit genügender Vollmacht versehen sind. »So weren inen auch hiebevor reversalen« [wie in dem zweiten ubergebenen Schreiben auseinandergesetzt ist, über die in den Jahren 1564 und 1566 bewilligten Steuern] »globt, welche sie noch nit bekommen«. Hz. möchte diese Verhandlung um drei oder vier Wochen verschieben. »Die costen, so ire f. g. sich dero besweren teden, weren sie willig zu tragen.« Räte: Die Reversalen sind fertig und liegen in Düsseldorf »in der registration; und stunte der mangel bei inen, das sie dieselbige nit gefordert«. Unterherren: fordern ein Verzeichnis derjenigen, die für Unterherren gehalten werden. Dies wird ihnen am 6. Febr. durch die Räte zugestellt, »aber volgends etwas verandert« [die beiden Verzeichnisse in demselben Faszikel, fol. 374 und fol. 375, Orig.] . . ., »davon Franz von Hompesch nomine omnium copei bekommen«.

»Wie nu nach viel gepflogener verdriesslicher handlung letztlich ein abschied aufgericht, inen vorgelesen und versiegelt, auch ein reversal ¹⁾ gestellt, sein gleichwol ger. underhern ungeforderten abscheidz und reversals von hin weggeritten, und beide stuck alhie gelassen«.

Jülichsche Unterherrenverhandlungen, lib. II. (1548--78), fol. 368, Protokoll von Mattenclot's Hand.

134. Unterherrenabschied von Jülich-Berg. Hambach 1578 Februar 7.

Die Unterherren bewilligen für die Türkensteuer 2000 Ggl. Bestimmung der Zugehörigkeit zu den jetzt zu steuernden Unterherrschaften. Hz. erklärt sich bereit, von einem Ausschuss der Unterherren ihre Beschwerden entgegenzunehmen und je nach Befinden einzuschreiten. Betreffs der 'eilenden Hilfe' wird dasselbe bestimmt wie in dem Abschied der Geistlichen.

Der Hz. hat den zum 3. Febr. berufenen Unterherren von Jülich-Berg folgendes vortragen lassen: Ritterschaft und Städte haben zu Grevenbroich, dann auch die Geistlichen von der Regensburger Reichssteuer »iren anteil und anschlag . . . zu erlagen underteniglich eingeraumbt«. Darum möchten auch die Unterherren das, was dem Hz. als Glied des Reiches obliegt, durch ihre Untertanen leisten helfen »und, obwol in jungster ao. 66 eingewilligter reichssteuer jede 100 ggl. haubtgelts werd an gereidem oder ungeridem auf 3 ort ggl. angeschlagen, nit desto weniger diesmal sich mit irer f. g. nach geschaffenheit dieser steuer (so hoher als negst vorige gewest) auf eine ansehentliche summe vergleichen, auch dieselbige under sich nach gelegenheit eines jeden underherrschaft bei iren undertanen, wie sich gezimbt, umbteilen, durch irer etliche aufheben und irer f. g. gegen geburliche queitung in messigen terminen uberliefern lassen«. Darauf haben die anwesenden Unterherren und der nicht erschienenen abgefertigte bewilligt, dem jülicher Landrentmeister Gerhard v. Megen Martini dieses Jahres und Martini 1579 je 1000 Ggl. (zu 60 Alb.) gegen Quittung zu erlegen. »Derwegen inen dan auch die undertanen irer in dem furstentumb Gulich gelegener underherlichkeiten wie gleichfals die andere, so erb und guter in angeregten iren gebieten haben und

¹⁾ S. S. 306 Anm. 1.

inen in dieser steuer anzuschlagen gebürt, inhalt eines inen derhalbens aus irer f. g. canzlei zugestellten underzeichneten zettels ¹⁾ der gebürt zu belagen frei stehen und aber andere grafschaften, herschaften und gebiete in den furstentumben Gulich und Berg gelegen irer f. g. zu erfordern, gebürtlicher weis anzuschlagen und solche steuer von denselbigen einzunehmen vorbehalten sein solt. Die Unterherren baten, dass die Dörfer zur Warden, Bettendorf, Thum, Mobach und Stalberg, welche bisher neben ihnen zu steuern geholfen, auch jetzt dabei bleiben möchten, während der Hz. nicht zugestand, dass diese Dörfer Unterherrlichkeiten seien, sondern für sich hier »obrigkeit und gebiet« beanspruchte. Schliesslich willigte der Hz. jedoch ein, dass, wenn diejenigen, die sich der Obrigkeit jener Dörfer anmassen, bewiesen, dass ihnen und nicht dem Hz. »die ober- und herligkeit an bem. orten als underhern zustendig«, jetzt deren Contribution den Unterherren zu statten komme. Die Unterherren baten ferner, der Hz. möchte, da ihnen allerhand Beschwerden gegen ihre Privilegien und Herkommen in ihren Gebieten zugefügt seien, dem Ausschuss, »so sie zu verordnen gemeint«, Tag und Malstatt bestimmen, um solche Beschwerden anzuhören, und sie dann »in solchen richtigen stand der gebürt bringen«, dass sich niemand mit Fug zu beklagen habe. Der Hz. erklärte sich bereit, jenem Ausschuss Zeit und Platz anzusetzen, um vor ihm oder seinen dazu verordneten Räten die Beschwerden schriftlich oder mündlich vorzubringen; er werde auch nach Befinden einschreiten, so dass sich niemand mit Fug zu beklagen haben soll.

»Im fal sich aber die gelegenheit inmittels dermassen zutragen wurde«, dass die zu Regensburg bewilligte eilende Hilfe »zu erlagen, wollen ire f. g. dieselbige hierinnen nit begriffen, sonder ausbehalten haben«.

¹⁾ d. d. Hambach 1578 Februar 7 (»aus . . . meines g. f. und h. hz. bevelh Gab. Mattencloet sst.«) erteilt der Hz. den jülicher Unterherren einen Steuerrevers. Jül. Unterherrenverhandlungen, lib. II (1548—78), fol. 381, Orig. Aus diesem Revers ergibt sich, was der in dem Abschied erwähnte »Zettel« bedeutet. Es heisst: nachdem »heut dato der mererteil, so in ger. unsers furstentumbs Gulich lantfurstl. obrigkeit und bezirk underherligkeiten haben und in einem inen aus unser canzlei zugestellten zettel verzeichnet«, 2000 Ggl. eingeräumt u. s. w. Man beachte, dass dieser Revers nur für die jülicher Unterherren (nicht auch für die von Berg) ausgestellt ist.

»Zu urkund der warheit sein dieser abscheid zwehen gleichs inhalts under hochg. meines g. f. und h. secretsiegel aufgericht, deren ein in irer f. g. canzlei behalten, der ander ger. underhern zugestellt. Geben zu Hamboch am 7. februarii ao. 1578.

Gab. Mattenclot sst.«

Jülichsche Unterherrenverhandlungen, lib. II (1548—78), fol. 379, Orig.

**135. Hz. Wilhelm an einen Teil der Unterherren.
Hambach 1578 März 17.**

Hz fordert diejenigen Unterherren, die sich noch nicht über eine feste Summe verglichen haben, auf, entweder ihre Untertanen nach Massgabe des Abschieds von 1566 zur Steuer heranzuziehen oder sich auf der Düsseldorfer Rechenkammer über eine feste Summe zu vergleichen.

Hz. Wilhelm an »alle underhern, so in dem zettel ¹⁾ der underhern am 7. febr. 78 verzeichnet und sich noch nit verglichen«.

Da die Unterherren den »in schriften verfasten und abgehorten abscheid sich der zeit gefallen lassen, aber volgencz uber unsere zuversicht nit angenommen, sonder ungeendigter sachen von einander gescheiden ²⁾ und dan mitler weil ein guter teil gedachter underhern sich bei uns underteniglich angeben und angeregter steuren halber, soviel iren anpart belangt, zu vergleichen begert, sich auch in eine benante summe eingelassen und dieselbige zu geben globt, auch zum teil albereitz erlegt«, so möchte Adressat »die undertanen — ³⁾ von einem jeden 100 ggl. haubtguts werd, es sei gereid oder ungereid, auf 3 ort ggl. und so vortan nach advenant und gelegenheit irer guter, wie ao. 66 (da gleichwol die steur nit so hohe als itzo ersteigert) verabscheid«, anschlagen, »davon eine summe« machen und sie dem Landrentmeister G. v. Megen zu den festgesetzten Terminen liefern »oder aber, da du besser gefallens fur deine undertanen ein benante sum zu haben ⁴⁾ trugest, zo Duessel-dorf bei unsern reten zu unser rechencamer verordent« selbst oder durch Bevollmächtigte in der ersten Woche nach Jubilate ⁵⁾ erscheinen und sich mit ihnen auf eine sichere, zu einer bestimmten

¹⁾ Vgl. S. 306 Anm. 1.

²⁾ S. Nr. 133 am Schluss.

³⁾ Hier sollte offenbar der Name der betreffenden Unterherrschaft eingetragen werden.

⁴⁾ für: »heben«.

⁵⁾ Jubilate: 20. April.

Zeit zu liefernde Summe »auf unser gnedigs gefallen« vergleichen.
 »Geben auf sloss Hamboch am 17. martii ao. 78«.

Jül. Unterherrenverhandlungen, lib. II (1548—78), fol. 425, Kpt. von Mattencloot, mit Korrekturen des Kanzlers Orsbeck. Regest: Scotti I, Nr. 111.

Nach einem hzgl. Schreiben d. d. Hambach 1578 Oktober 28 (ebenda fol. 428, Kpt.) hat inzwischen ein weiterer Teil der Unterherren (aber keineswegs sämtliche) sich über eine feste Summe verglichen.¹⁾

V.

Fräuleinsteuer; die niederländischen Unruhen und die erste Kontribution; ständische Beschwerden.

1578 Mai 11 — 1582 (Nr. 136—204).

Die niederländischen Unruhen waren, wie wir wissen, schon mehrfach auf den Landtagen zur Sprache gebracht worden. Aber die Regierung hatte bisher, abgesehen von der Bewilligung für den Festungsbau, der einem allgemeineren Zweck diene, von den Ständen noch keinen unmittelbaren Beitrag für die Abwehr der Einfälle verlangt. Die zunehmende Beunruhigung der Lande durch die spanischen und staatlichen Truppen machte jetzt jedoch eine solche Forderung nötig. Im April 1578 versammelt die Regierung die Räte und eine Anzahl Landtagsmitglieder von Jülich und Berg und legt ihnen die Frage vor, ob nicht 200 Kriegerleute auf ein Vierteljahr in Sold zu nehmen und zu diesem Zweck eine 'gemeine Kontribution auszusetzen' sei (Nr. 141). Die befragten schieben

¹⁾ Unter den Akten über die im J. 1578 von den Unterherren bewilligte Steuer, Jül. Unterherrenverhandlungen, lib. II (1548—78), finden sich viele Aufzeichnungen über die Zahl der Einwohner und der Häuser in den Unterherrschaften; fol. 455 eine Kartenskizze der Gegend des Amtes Nidegen.

die Angelegenheit bis zu einem vollständigen Landtag hinaus, erklären sich aber im Prinzip einverstanden und bitten den Herzog, auch so schon die Kriegsleute anzunehmen (Nr. 142). Dies geschieht dann tatsächlich (Nr. 145); oder vielmehr, es wird die Zahl der früher bereits vom Herzog auf eigene Hand bestellten Kriegsleute vermehrt. Im Herbst darauf wird einem regelrechten Landtag von Jülich-Berg die Angelegenheit vorgelegt (Nr. 151). In dem Düsseldorfer Abschied von 1579 November 16 (Nr. 159) übernehmen nun die jülicher Stände die Unterhaltung von 60 Reisigen und 120 Hakenschützen, die bergischen die von 30 und 60 für die Dauer eines Jahres auf allgemeine Landeskosten. Hier erscheint zum ersten Male in der Zeit der niederländischen Unruhen die 'Kontribution', d. h. eine Steuer zum Unterhalt von Kriegsvolk, die allmählich grundlegende Bedeutung für das Steuersystem in allen deutschen Territorien erlangen sollte, und mit ihr die Einrichtung der 'Commissarien', die sich kaum geringeren Ruhmes in der deutschen Geschichte erfreut (Nr. 167).

Der düsseldorfer Landtag vom November 1579 hat ausser der Kontribution noch eine Fräuleinsteuer aus Anlass der Vermählung der Prinzessin Magdalene mit dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken bewilligt. Ihre Erhebung sollte erst 1581 und 1582 stattfinden (vgl. Nr. 196). Über den Anteil der jülicher Nebenländer, Neuenahr, Sinzig u. s. w. (Nr. 197 f.), an der Heiratssteuer und über den der Geistlichen (Nr. 199 f.) wurde erst im April 1581 verhandelt, mit jenen sogar erst im Januar 1582 (Nr. 203) abgeschlossen.

Jener Landtag vom November 1579 ist der einzige vollständige Landtag, von dem die Akten dieser Gruppe berichten. Aber daneben geht doch in anderer Weise eine lebhafte ständische Tätigkeit her. Vor allem machen die Fragen der Unterhaltung der Kriegsleute und der Regelung des Verhältnisses derselben zu den Untertanen mehrere Ausschusstagungen notwendig. Die auf Grund des Landtagsbeschlusses angenommenen Söldner sind nicht bloß eine landesherrliche, sondern mehr noch eine ständische Truppe, die Commissarien ständische Organe (Nr. 167). Die Beunruhigung durch die fremden Heere veranlasst noch eine besondere Versammlung der bergischen Ritterschaft. Wir hören, dass sie im April 1580 zu Urdenbach zusammentritt (Nr. 184) und eine Vorstellung an den Herzog richtet. Es ist nicht unmöglich, dass der Gedanke zu der Versammlung von ihr ausgegangen ist; jedenfalls hat diese aber mit Zustimmung der hzgl. Räte stattgefunden (vgl. auch Nr. 186). Von Urdenbach aus fertigt die bergische Ritterschaft auch eine Gesandtschaft an die märkische ab und regt den Gedanken einer gegenseitigen Unterstützung der beiden Landschaften an (Nr. 184a).

Dieser Gedanke, auf alle herzoglichen Lande übertragen, war schon einige Tage vorher (im März 1580; Nr. 180) in einer allgemeinen Rats-

versammlung zu Cleve von den jülich-bergischen Räten vertreten worden: man solle sich kraft der 'Union' (von 1496) gegenseitige militärische Unterstützung leisten. Obwohl der Widerspruch der clevischen die weitere Verfolgung dieses Gedankens vorerst verhinderte, so hielt man ihn doch auf jülichischer Seite fest (Nr. 183). Später ist er, wie wir sehen werden, durch den Landtag verwirklicht worden. — Jene clevische Ratsversammlung beschäftigt sich auch mit den durch die kriegerischen Unruhen vermehrten Schwierigkeiten der landesherrlichen Hofhaltung, von denen übrigens jetzt mehrfach (vgl. z. B. Nr. 149) die Rede ist. Die betreffenden Aktenstücke bereiten auf die Zeit vor, in der die Fragen des Hofhalts und der Ordnung des landesherrlichen Regiments überhaupt brennend werden sollten. Einen Ausblick auf spätere Schwierigkeiten, die Successionsstreitigkeiten, eröffnet auch der im Jahre 1580 unternommene Versuch der Herzogin Maria Eleonore von Preussen, in einem einflussreichen Mitglied des Landtags, dem Grafen Daun, einen Vertreter ihrer Interessen zu gewinnen (Nr. 193a).

Die letzten vier Jahrzehnte der Regierung Herzog Wilhelms können als die klassische Zeit der ständischen Beschwerden bezeichnet werden, die so viel interessante Lichter auf die Zustände in den Territorien werfen. Auch diese Gruppe bietet viel davon. Die Religionsfrage spielt nicht eine so grosse Rolle wie auf dem Grevenbroicher Landtag von 1577, erfährt doch aber manche interessante Beleuchtung (vgl. z. B. Nr. 143, 152, 153, 154). In ihren Beschwerden eignen sich die Stände u. a. ein Schreiben der geldrischen Deputierten an, welches Klagen über die Parteinahme der Regierung für die Spanier enthält. Doch scheint es dieser leicht geworden zu sein, den Ständen die Meinung beizubringen, dass solche Vorwürfe grundlos seien (vgl. Nr. 156). Ein Zwist innerhalb des Landtags tritt hervor, indem sich die Städte über die Steuerfreiheit der Ritterschaft beschwerten (Nr. 155, 163, 177).

Zur Unterhaltung der Kriegersleute hatten sich, wie bemerkt, die Stände nur auf ein Jahr verpflichtet. Das letzte Aktenstück unserer Gruppe (Nr. 204) zeigt uns jedoch, dass nachher von neuem Söldner in Dienst genommen sein müssen. Es ist nicht ersichtlich, ob es wieder unter Mitwirkung der Stände geschehen ist.

136. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Dietrich v. der Horst, Peter v. Aldenboickum, K. Furstenberg, Walter Fabritius und Andreas Harzem, »alle drei der rechten doctorn und licentiaten«, für den Deputationstag zu Worms. Düsseldorf 1578 Mai 11 (z. T.).

1. Matrikel. 2. Errichtung eines neuen Ritterordens. 3. Über die Münzen kleiner Herren in Holland. 4. Über die Festsetzung des Zinsfusses. 5. Räte sollen das niederländische Pacificationswesen befördern. Unwahre Vorwürfe gegen die früheren Unterhändler. 6. Sollen sich der Beschwerden des Bischofs v. Lüttich annehmen und die hzgl. Beschwerden vortragen, besonders Erstattung des erlittenen Schadens fordern, in anderen Sachen des Reichs und dieses Kreises sich mit den baierischen und anderen katholischen Ständen vergleichen. 7. Zuziehung des Postulierten von Münster zur Deputationshandlung.

Auf dem Deputationstag zu Frankfurt sind die Artikel der Moderation und Ergänzung der Reichsmatrikel auf eine neue Zusammenkunft zu Worms zum 12. April verschoben. Räte sollen den Hz. bei Kurmainz und »sonst in gesambtem rat« entschuldigen, dass er sie nicht eher abgefertigt hat. ¹⁾

1. Moderation und Ergänzung der Matrikel. Räte sollen sich an die Instruktion für den Frankfurter Tag halten. 2. Ebenso betreffs der geplanten Errichtung eines neuen Ritterordens, und 3. der Münze. ²⁾ Es haben in Holland »geringe hern, als beide grafen v. Berg, hern zu Battenberg und Vinen, die eins teils ire regalien vom h. reich, ander teils keine haben, vielerlei sorten untauglicher betrieglicher hegkmunz gemacht«. Es möge dem Kammerprocuratorfiscal befohlen werden, auf dieser »munzhern gueter, action und forderung, so sie im h. reich haben mochten, zu procediren und dieselbige zu ergetzung der zugefugter schaden zu confiscieren«. 4. Da man sich des Artikels wegen der wucherlichen Contracte ³⁾ »von korn-, wein- und geltverschreibung, das dieselbige allein auf 5 vom 100 zu redimiren, nit vergleichen mogen und der streit daher entstanden, die neue constitution desfals allein auf kunftige oder auch vergangene felle, da die contracten anfangs nit betrieglich gewesen, zu ziehen, darumb dan solchs zu irer Mt. erclerung gestellt«, so sollen Räte dafür eintreten, dass »solchs zu verhuetzung allerhand besorgter unrichtigkeit allein auf kunftige und nit

¹⁾ Vgl. zum folgenden oben Nr. 101 und 102.

²⁾ Vgl. Scotti I, Nr. 106.

³⁾ S. oben Nr. 102.

erschienene felle statuirt [werde], wie auch auf jungst gehaltenem kreistag zu Coln durch die sambtliche dieses . . . kreis stende . . . vor gut angesehen, doch das einer jeder obrigkeit desfalls an iren herbrachten lantsbreuchen und gewonheiten nichts derogirt oder entzogen, sonder bei denselben gelassen werde«. 5. Das niederländische Pacificationswesen möge befördert und das »hochshedliche kriegswesen . . . aufgehoben« werden. Falls etwas von den unwahren Vorwürfen gegen die »gewesne underhendler«¹⁾ vorkommen sollte, sollen Räte »demselben mit glimpf und fuegen dermassen zu unser aller verantwortung begegnen, domit unbillicher verdacht abgeschafft und die warheit dagegen an tag kommen möge«. 6. Sollen sich der Beschwerden des Bischofs v. Lüttich annehmen, ferner die hzgl. Beschwerden vortragen und »umb erstattung unser erlittenen schaden, wie das auf obg. kreistag zu Coln hochsterm. Kei. M. ausfurlich zugeschrieben, bitten . . ., damit unserer beider seits hochbeschedigter stift, lande und undertonen etwas trost und ergetzlichkeit erlangen«. Wenn sonst einige Sachen, daran dem Reich und den Ständen dieses Kreises gelegen, vorkommen, sollen Räte sich »desfalls mit den Beierischen und andern catholischen stenden, mit welchen sie jederzeit vertreulich zu communiciren, vergleichen und die gelegenheit an uns gelangen. 7. Als auch unser geliebter son der postulierter des stifts Munster zu der deputationhandlung mit als ein deputirter stant beschrieben, dessen auch der regierung [!] verständig und geschrieben, die volmacht und instruction unsern son zu verfertigen zu überschicken, darauf doch bisher nichts erfolgt, do nu sie sich one unsers sons volmacht dazu eintringen wurden,²⁾ alsdan darauf achtung zu haben, mit den Beierischen und Osterichischen dahin zu handeln und zu sprechen, dieselbige mit nichten one unsers sons volmacht zuzulassen, wie es auch im reich in solchen fellen nit herkomen, einiche zu solcher handlung zuzulassen, er sei dan ein stant des reichs oder von demselben abgefertigt. . . .

¹⁾ Es ist hier offenbar die kaiserliche Kommission gemeint, die sich an den Verhandlungen zwischen Don Juan d'Austria und den Generalstaaten beteiligt hatte. Mitglieder derselben waren u. a. die jülicher Räte Werner v. Gymnich und dr. Louvermann. Vgl. Hansen, der niederländische Pacificationstag zu Köln im Jahre 1579, Westdeutsche Zeitschrift Band 13, S. 231 Anm. 10.

²⁾ Vgl. hierzu Lossen, der kölnische Krieg I, S. 592 ff.

Urkunt unsers heraufgetruckten secretsiegels. Geben zu Dusseldorf am 11. mai ao. 78.

RV. Nr. 39, Orig. mit eighd. Unterschrift. P. Langer ¹⁾ sst.

**137. Johann v. Vlatten an Kanzler und Räte. 1578
Oktober 23.**

Hat im Juni jedes Dorf des Amtes Nörvenich hinsichtlich der Befestigung und der Wehrfähigkeit der Untertanen besichtigt. Nur drei Orte sind befestigt. Hat für mehrere Orte die Befestigung angeordnet. Verpflichtung der Untertanen der Kellnerei Hambach in Bezug auf das Schloss zu H.

Wiederholt hat der Hz. befohlen, ²⁾ »die flecken und dorfer im ambt Norvenich, wie dieselben mit schlachbeumen und anders . . . versehen, zu besichtigen und, das die vurstehende mengel gebessert und die undertanen sich in guter rustung fertig und daruber monsterung halten [1], zu verschaffen, auch etliche in vurfallender noit zu gebrauchen auszusetzen und darvon allen bericht zu überschreiben«. Hat demgemäss »neben den underbevelchshabern am 9., 10., 11. und 12. iunii ein jeglich dorf, wie es zur beschutzung mit repagulis ³⁾ oder andern munimenten versorgt, besichtigt und folgens, welchemassen die undertanen gewert, nit allein erkundigung ingenomen, sonder auch mit dem augenschein die bevolhene monsterung und aussetzung volnzogen und, welcher massen solchs alles befonden, unterscheidentlich beschreiben lassen, wie aus beiliggendem bericht zu sehen, ⁴⁾ daraus in der finalsommen erfintlich, wiewil werhaftiger man mit rustungen, spiessen, roren und helparden,

¹⁾ Über Paul Langer, den katholisch und spanisch gesinnten Sekretär des Herzogs (vgl. Lossen I, S. 242 Anm. 1 und 769), liegt aus dem J. 1578 ein »Encomium« vor: »Encomium in . . . honorem . . . d. Pauli Langeri illi mi principis ducis Juliac. a secretis etc. scriptum a Johanne Stemmonio Il. ac sacrae scripturae vere catholicae christianae religionis studioso.« L. wird gerühmt als »fidelis optimarum artium ac vere catholicae christianae religionis fautor«. Coloniae, excudebat H. Ossenbrugk, ao. 1578 J.-Bg., Familiensachen, Nr. 28^{1/2}.

²⁾ Vgl. oben S. 234. Joh. v. Vlatten war Amtmann von Nörvenich. S. Idstd. Vf. III, 2, S. 297 (Nr. 72). Natürlich werden ähnliche Berichte auch von den Amtleuten der anderen Ämter eingelaufen sein.

³⁾ repagula (n. pl.): der in die Mauer eingesetzte Querbalken, Riegel. Hier wohl in einem allgemeineren Sinne.

⁴⁾ Hier nicht vorhanden.

auch wie fil freien und dienstwagen im ambt zur noit vurhanden. Dairaus auch ferner zu merken, das alle dorfer on graben offene flecke und gar wienig mit schlachbeumen oder dergleichen pessulen¹⁾ bevestigt seint ausserthalb allein drei fleck, welche mit graben umbzogen, als Norvenich, Arnolzweiler und Hamboch, die auch neben dem mit pforzen und schlachbeumen versehen. Die ursachen aber, warumb der mererteil dero dorfer bisanher keine schlachbeum noch andere obices haben, seint aus gem. bericht zu merken. Jedoch an den ortern, da die schlachbeum und grindelen²⁾ nutzlich und dienlich und bestendig gemacht werden können, ist bevolhen, dieselben noch anstunt aufzurichten. Dieweil auch zu Hamboch und Arnolzweiler die graben durch die anstossende erben an etlichen orteren ingezogen und verenget, ist denselben ingebonden, die graben in vorigen stant zu stellen und widerumb zu erweitern. Und sovil den dingstoil Hamboch und die kelnerei berurt, werden [!] eigentlich bericht, das alle undertanen in berurte kelnerei und dingmal Hamboch gehoerig in zeit einiger veheden oder anstehenden uberfals verpflichtet seint, uf und umb dem furstl. schloss zu H. zu wachen, zu brachen und zu beschutzen. . . .

Geben am 23. octobris ao. 78<. ³⁾

K., Caps. 3, Nr. 12, Kop.

138. Degenhard v. Meroede Amtmann und Tilman v. Velraet Vogt v. Heinsberg an Hz. Wilhelm. 1579 März 16.

Der Hz. hat ihnen befohlen, >die von der ritterschaft furzu-bescheiden, die ursachen irer widdersatzung zu verschonung e. f. g. undertaenen⁴⁾ anzuhoeren, auch, wie ein jeder mit pferden und sonsten gefast, . . . zu erkundigen< und darüber Bericht einzuschicken. Sind dem nachgekommen. Es sind >die in und ausser diesem e. f. g. uns bevolhen ambts gesessen von der ritterschaft und freien (wie in beiverlachten zeddel verzeichnet) mit pferden, rustung und dieneren die zeit des kriegsvolks inlegerung⁵⁾ bei uns erschienen

¹⁾ pessulus: Riegel.

²⁾ grindel: Riegel.

³⁾ i. v.: >Dusseldorf 28. aprilis 79<. Natürlich ist dies nicht der unmittelbare Präsentationsvermerk, sondern eine Notiz über eine spätere Verwendung des Aktenstücks.

⁴⁾ Der Sinn ist wohl: sie haben sich widersetzt, die Untertanen zu verteidigen.

⁵⁾ D. h.: während der Zeit u. s. w.

und besten vermuegen [!] der undertaenen schaden abwenden helfen [!], wilche pfert und diener des ampts ingessene von der ritterschaft auch also underhalten sein [!]. — Geschrieben am 16. martii ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 8, Or. Praes.: »Dusseldorf 21. martii 79«.

139. Hz. Wilhelm an Amtmann und Vogt von Nidegen. Düsseldorf 1579 März 17.

Erfährt von dem jülicher Landrentmeister, dass gegen den Befehl von 1577 Nov. 15 von dem fälligen Termin der Türkensteuer noch ein Rückstand unbezahlt ist. Befiehlt darum, »das du unser vogt anstund und ungesaumt solchen rest einforderest und erm. landrentmeister unnachlessig lieberest, damit wir im fal deines ungehorsams denselbigen aus deinen gutern nemen zu lassen nit verursacht.¹⁾ — Geben zu Dusseldorf am 17. novembris ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 7, Kpt.

Entsprechende Schreiben finden sich a. O. an die Mehrzahl der jülicher und berg. Amtleute und Vögte, ferner Städte und Freiheiten (in den Schreiben an diese fehlt die Bemerkung: »damit wir u. s. w.«). Die Aufforderung wird wiederholt am 3. Juni, 18. Juli und 13. Nov. a. O. findet sich auch ein Verzeichnis des Betrages der Rückstände der Ämter, Städte, Freiheiten, Unterherren, Geistliche v. Jülich u. Berg v. 1579 Nov. 1.

140. Räte bei dem hzgl. Hoflager zu Düsseldorf an Landdrost Gimnich. 1579 April 2.

Friedensverhandlungen zu Köln. Wegen der Beunruhigung des Landes durch den niederländischen Krieg will der Hz. die Landräte und etliche von der Ritterschaft und den Städten berufen, um mit ihnen über Massregeln der Gegenwehr zu beraten.

Da, wie das Schreiben des Adressaten ergibt, noch niemand zu den bevorstehenden Friedensverhandlungen zu Köln²⁾ eingetroffen

¹⁾ Beachte, dass man sich an die Güter des Vogts halten will, nicht an die des Amtmanns.

²⁾ S. Hansen a. a. O. (S. 312 Anm. 1), S. 255 f. Zu den Commissaren des Kaisers bei dem niederländischen Pacificationstag zu Köln gehörte auch Hz. Wilhelm, der sich aber durch seine Räte vertreten liess.

ist, so ist der Hz. damit einverstanden, dass Adressat und lic. Louverman, falls dieselben inzwischen »von den verordneten commissarien nichts sichers vernomen, vermog unsers heutigen an euch ergangnen schreibens« zur Ersparung der Unkosten des Aufenthalts Köln verlassen. Zuvor jedoch sollen sie entweder bei dem Bürgermeister von Köln oder »an den orten, da die Kei. commissarien logirt«, angeben, dass sie zu bestimmter Zeit erschienen und auf Verlangen sich wiederum einzustellen bereit sind. — Da »durch die belegerung zu Mastrich und sonst das kriegswesen an den Geldrischen grenitzen, dergleichen dem haus Kerpen hocherm. unsers g. h. land . . . am eussersten albereit beschedigt und man sich dessen teglichs me zu befaren, so weren i. f. g. der meinung, ire landrete und etliche von der ritterschaft und stedten zu beschreiben«, um mit ihnen zu beraten, »ob nit etwan ein anzaal reisige und andere schutzen in dienst uf der lande uncosten anzunemen und an notige orter zu verlegen. — Geschrieben am 2. aprilis ao. 79«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt.

141. Proposition an die Räte und etliche von Ritterschaft und Städten von Jülich-Berg. Düsseldorf 1579 April 28.

Hz. kann nicht persönlich die Proposition vortragen. — Steigerung der Leiden der Lande durch die neuen Fortschritte der Spanier. Vergebliche Verwendung des Herzogs bei dem Kaiser, dem niederländ.-westf. und den drei Nachbarkreisen. Seine eigenen Bemühungen und die Vermehrung der Schützen haben gegenüber dem grossen Haufen nichts nützen können. Verheerung der Grenzämter durch die Spanier. Das staatische Kriegsvolk. Weshalb der Hz. keinen Landtag beruft. Es müssen etliche zu Pferde und zu Fuss angenommen werden; die Mittel würden durch eine gemeine Kontribution aufzubringen sein.

»Proposition, wie die durch mich Gab. Mattenclot aus bevelh des h. canzlers Orsbeck s. edl. leibsblodigkeit halber den landstenden zu Dusseldorf am 28. aprilis 79 vorgelesen. praesentibus: canzler Orsbeck, landhofm. Bongart, camermeister Ketler, camermeister Sinzig, amptman Hal«.

Nachdem der Hz. seine Räte und etliche von der Ritterschaft und den Städten von Jülich und Berg berufen, wollte er ihnen den Grund der Berufung in seiner Gegenwart vortragen lassen. Ist jedoch daran »durch den abzug i. f. g. hoflegers und sonst anderer mittler-

weil vorfallender gescheften« verhindert worden, weshalb er den Räten befohlen, den anwesenden von der Ritterschaft und den Städten sein Anliegen mitzuteilen.

Seit 12 Jahren leiden die Lande unter den niederländischen Unruhen; die Besetzung der auf der Grenze gelegenen Schlösser, Städte und Flecken und andere Bemühungen des Herzogs zum Schutz der Untertanen sind ohne Erfolg geblieben. Besonders schwierig ist aber die Lage der Lande geworden von der Zeit an, dass die Spanier »Ruremund entsetzt, Limberg eingenommen und darnach das sloss Kerpen ¹⁾ beleagert, erobert und sich volgentz vor Triecht begeben«. Als der Hz. diese Gefahr »vorlangst vermirkte«, hat er den Kaiser, ferner im Januar und September 1578 zuerst den niederländisch-westfälischen Kreis, sodann, da derselbe die Sache »sich wenig zu Herzen gehen lassen und der handlung nit unternehmen wollen«, die drei benachbarten Kreise zu Köln um Hilfe ersucht, »in meinung, die sach zum wenigsten dahin zu dirigieren, das 200 pferde auf der sementlichen kreis costen bestellt und unterhalten wurden. . . . Darauf i. f. g. doch gar nichts über alle verhoffnung erhalten, sonder hat sich darnach zutragen, das der kuniglicher gubernator seine kriegsleute in grosser anzahl zu ross und fuess vor Kerpen geschickt, dasselbig beleagert und eingenommen, auch, als sie volgends sich von dannen nach dem land zu Gelre begeben wollen, eine geraume zeit in vielen i. f. g. ansehnlichen embtern zum hochsten verderben der armen undertanen verblieben und iren mutwillen und unchristliche taden nit anders als offenbare feinde geubt, unangesehen irer vielfeltiger vertroistung, das sie keinen i. f. g. undertanen . . . betragen wolten, sonder allein notturftige proviand umb geburliche erstattung begeren teden. Wiewol nu i. f. g. auch der zeit sambt dero marschalk, schutzenmeister, amtleuten und schutzen, ²⁾ welche i. f. g. nu nit one grossen costen vierfachig gedubbelt zu rettung und hilf der undertanen verordent und angenommen«, alles mögliche dagegen getan, so hat das doch gegenüber dem grossen Haufen nichts verfangen können. Als die Kriegsleute »nach langem einleger und getriebener gwald in i. f. g. landen in Brabant verruckt«, hoffte der Hz., seine Lande würden eine Zeit lang verschont bleiben. Allein, als die Spanier »sich vor

¹⁾ Näheres hierüber s. bei Graf Mirbach, Ztschr des aachener Geschichtsvereins 1881, S. 283.

²⁾ Vgl. oben Nr. 98 (S. 234 Anm. 1).

Mastricht begeben«, haben sie trotz ihrer Versicherung, den Untertanen keinen Schaden zufügen zu wollen, falls »man inen notturftige proviand (welchs dan weitere gefar zu verhueten notwendig beschehen müssen) umb ir geld zufueren tede«, doch acht oder neun an der Grenze gelegene Ämter bis auf den heutigen Tag mit Rauben, »schiessen, wurgen und ermorden« heimgesucht. Ebenso üben »diejenigen, so auf dem haus Kerpen und in der stat Erklens noch vorhanden«, allenthalben in des Herzogs Landen Mutwillen. Auch das staatliche Kriegsvolk durchstreift von Venlo und Gelre aus die Lande, führt Personen gefangen fort und zwingt sie zu unerhörten Lösegeldern. — Hz. trägt dies nicht einem gemeinen Landtag vor, da ein solcher »zeit und weil haben muss« und grosse Kosten verursacht, sondern hat nur seine »rete, ambleute ¹⁾ und etlichen ausschuss ²⁾ von der ritterschaft, auch sonst gesandten der stette« berufen, um ihr Bedenken zu hören. Es ist nun erforderlich, »etliche zu pferde und zu fuess« auf eine Zeit lang anzunehmen. Der Hz. selbst jedoch kann sie nicht aus seinem Kammergut besolden, da seine Einkünfte (von den Aufwendungen für die Verteidigung der Lande, »die vielfeltige reichs-, kreis- und andere tagleistung« und andere Dinge abgesehen) durch die Kriegsunruhen »und 10 oder 12 jarige verhinderung der commertien und gewerb gans geswecht«. Man möchte deshalb erwegen, ob nicht »200 zu ross oder aber 100 zu ross und 100 zu fuess ein vierteil jars in besoldung anzunemen und auf was massen und manieren eine gemeine contribution (wie in Lottringen und sonst andern ortern, so auf den grenitzen gelegen, beschicht) auszusetzen, etliche darzu als einnemer zu verordnen, welche anger. contribution zu empfangen und volgends den soldaten oder sonst zu erstattung derwegen ausgelagten pfenningen auszugeben und davon rechnung zu tun, damit je die landstende gewislich zu berichten«, dass das Geld nur zu des Vaterlandes Bestem angewendet ist. ³⁾

K., Caps. 3, Nr. 8, glchz. Niederschrift.

¹⁾ Im Eingang des Aktenstücks sind sie nicht genannt.

²⁾ Es ist wohl kaum an einen vorher schon bestellten Ausschuss zu denken. Das Wort »etlichen« scheint vielmehr anzudeuten, dass »ausschuss« nur in einem allgemeinen Sinne steht, so viel wie Auswahl bedeutet.

³⁾ Hier treten zum ersten Male in unsern Territorien die später zu so gewaltiger Bedeutung gelangende 'Kontribution' und die seit dem

142. Räte zu Düsseldorf an Hz. Wilhelm, Bericht über die Verhandlung mit den berufenen Landtagsmitgliedern von Jülich-Berg. 1579 April 29.

I. Die anwesenden Landtagsmitglieder halten das Verlangen des Herzogs (Nr. 141) für an sich billig, bitten jedoch, die Sache wegen der Kosten bis zum regelrechten Landtag hinauszuschieben. II. Es ist den anwesenden Landtagsmitgliedern über die Differenz mit dem Erzbischof von Köln berichtet worden. Antwort derselben.

I. Am 28. d. M. vormittags ist den anwesenden von der Ritterschaft und den Städten die Proposition vorgetragen worden. Darauf haben sie nach genommenem Bedenken durch den Amtmann zu Millen Werner v. Hätzfelt geantwortet: Halten das Ansinnen des Herzogs für an sich billig, können jedoch hinsichtlich der Kosten nichts endlich beschliessen; Hz. möchte die Sache vielmehr bis auf den gemeinen Landtag, »welcher, wie sie es davor hielten, hernach unlangt ausgeschrieben werden sollte«, hinausschieben; werden dann ihr möglichstes tun und hoffen, dass auch die abwesenden von der Ritterschaft sich dann nicht weigern werden. Inzwischen möchte der Hz. durch eine Botschaft oder ein Schreiben Parma und die Staaten ersuchen, das geraubte restituieren zu lassen und nicht zu gestatten, dass den Untertanen weiterer Schade zugefügt werde. Auch möchte er, da Verzug nicht zulässig ist, inzwischen die von ihm erwähnten Reisigen und Hakenschützen annehmen »und darinnen e. f. g. ire undertonen, so darzu am dienlichsten, den anderen vorsetzen«. II. Ferner ist den anwesenden Ständen der »summarische schriftliche bericht, so hiebevör von dem jungst durch den jetzigen erwolten ¹⁾ erzbischoven zu Cöllen unbefuegten verursachten misverstant aufs papir gebracht«, vorgelesen »und daneben angezeigt, dweil e. f. g. in erfahrung komen, das hochg. curfurst irer curf. g. vermeinte rechtlose handlung bei den Cölnischen lantstenden und sonst hin und widder zu bementelen und allen ungelimpf auf e. f. g. zu treiben understunde, das e. f. g. uns derwegen anger. bericht

17. Jahrhundert besonders in Brandenburg-Preussen fast ebenso wichtig werdenden Kommissarien — letztere noch nicht mit ihrer technischen Bezeichnung — auf. Vgl unten S. 323 Anm 3. Bemerkenswert ist, dass in unserm Aktenstück auf Lotringen als Vorbild hingewiesen wird. Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte III, S. 220 f.; E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II, S. 390 ff.

¹⁾ Über die Wahl des Gebhard Truchsess im Dezember 1577 s. Lossen I, S. 574 ff., über die hier berührte Differenz ebenda S. 592 ff.

inen den lantstenden gleichsals vorzutragen . . . auferlegt, damit sie . . . zu vermerken, das e. f. g. nichts anders als, darzu sie gnugsam befugt und allein zu beschutzung derselben undertonen und schirmsverwandten nõtwendich tun müssen, furgenomen, auch, was sonst zu . . nachbarlichem fridden . . dienlich, sich erclert und erbotten<; Hz. erwarte, Stände würden, wenn ihnen dem entgegen etwas vorgebracht würde, dem keinen Glauben schenken. Stände haben darauf einhellig geantwortet: »Sie hetten sölchen unverstant zwischen e. f. g. und hochg. curfusten ungeru angehort, zweivelten auch nit, e. f. g. wurden anders nit, als was billich und dem rechten gemess, vorgenommen haben. Wolten aber nichts liebers vermerken, dan das gute rue und eintracht zwischen beiden genachbarten landen erhalten. Da aber darüber e. f. g. etwas unbillichs und tatlichs zugefugt, weren sie [zu] e. f. g. zu halten und alles geburlichen gehorsams ires vermögens sich zu erzeigen urbuttig<.' — Geschrieben am 29. aprilis ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 8, Or. Praes.: »4. maii ao. 79 in Cleve<. a. a. O. auch das Kpt. zu I, wobei am Rande: »canzler Orsbeck legit. hofm. Bongard. cam. Ketler. cam. Sinzig. amptm. Hal<.

143. Hz. Wilhelm an Kanzler Orsbeck. Cleve 1579 Mai 8.

Antwort auf Nr. 142. Hz. hätte erwartet, die berufenen Stände würden der Sache mehr Beachtung zugewendet haben. Soll nicht trotzdem das Kriegsvolk angenommen werden? Über die Bitte des Ausschusses um Zurückstellung des Katechismus des Canisius.

Antwort auf den Bericht von April 29. Hätte erwartet, die berufenen Stände würden der Sache mehr Beachtung zugewendet haben. Orsbeck möchte »mit andern unsern daselbst gegenwertigen reten< oder auch für sich selbst allein erwegen, »ob nach solchen beschluss das kriegsvolk anzunemen, wie dasselbig an die hand zu nemen, oder ob sich dessen bis zu gemeiner landstende einhelliger vergleichung nit zu underwinden<, und »euer ratsamb wolmeinend bedenken furderlich zuschreiben. Was sonst ire des ausschuss bit umb zuruckstellung des catechismi Canisii anlangt,¹⁾ weis man ungezweifelt sich unser vorigen schriftlichen ervolgten erclerung,

¹⁾ Da in Nr. 142 von diesem Punkt nicht die Rede ist, so muss der Hz. noch einen anderen Bericht über die Verhandlungen vom 29 April erhalten haben. Vgl. übrigens Lossen I, S. 597 Anm. 1; Drews, Petrus Canisius S. 132; Keller I, S. 253.

auch derhalben gehabten ratschlegen zu berichten, aus was grund und bewegnus derselbig der jugent alda vorzulesen bedacht, die wir nochmals nit zu verendern wissen, viel weniger gestatten können, uns einiche mass in dem und sonst furschreiben zu lassen. Derwegen man die fursehung zu tuen, das unserm jungst ergangenen bevelh gemess in verlesung solches catechismi und anderer catholischer bewerter buecher vortzufaren und derselbig der gebuer in das werk zu richten, auch darob ernstlich zu halten. — Geben zu Cleve am 8. maii ao. 79. P. Langer sst.«.

K., Caps. 3, Nr. 6, Orig. mit eighd. Unterschrift. Praes.: »Dusseldorf 11. maii 79«.

144. Hz. Wilhelm an Kanzler und Räte zu Düsseldorf. Cleve 1579 Mai 9.

Beschaffung von Gegenständen der Aussteuer der Herzogin Magdalene aus Köln. Zettel: Obwohl die Stände die Kosten der Aussteuer tragen müssen, so kann ihnen jetzt die Angelegenheit doch wohl nicht gut vorgetragen werden. Inwieweit das Geld aus dem zu Köln deponierten Kaiserswerther Pfandschilling zu nehmen ist.

»Nachdem unser camerdiener Jacob Wigk jetzo zu dem Italienischen kaufman ¹⁾ in Collen residirend abgefertigt etliche stuck von

¹⁾ Er hiess, wie aus einem andern Schreiben (ebenda) hervorgeht, Franciscus Bernhardinus Cassina. Ich füge über seine Angelegenheit noch folgende Aufzeichnung aus J.-B., FS., Nr. 30^{1/2} (Orig.) bei.

Bericht über den »hinderstant« des italienischen Kaufmanns Cassina.

Man war ihm von der Ausrüstung der Herzogin Magdalena her »von wegen allerhand bestelter guldene und silbere tuecher und anders, auch das er von wegen irer f. g. zu Coln im Walfisch« [da wohnte eine »Weibsperson«, welche das Leinenzeug für Magdalena besorgte] »bezalt 1500 brab. g., schuldig worden 28 071 brab. g. 14 st. Item sein Cassina vor eine vererung . . . wegen ausstellung der bezalung versprochen 1 800 „ — „

zusammen 29 871 brab. g. 14 st.

davon die helft vor der Gulichischen quota: 14 953 brab. g. 17 st.

Herauf hab ich Heinrich Diepenbroich ime Cassina

am 8. aprilis ao. 80 bezalt 2 000 brab. g. 2 st.

noch am 2. augusti 905 „ 3 „

Noch der itziger lantrentmeister Joh. Sluin am

7. septembris ao. 80 geliebert 2 817 „ 2 „

Summa, was darauf bezalt, ertragt sich 5 722 brab. g. 7 st.

Item ged. Cassina hat noch in septembri negstvergangen vor hz. Johannan an allerlei sidenwar geliebert, die sich beleuftauf 806 b. g.

gulden, silbern und seiden gewant zu schif den Reinstrom herab zu verschaffen, deren zur vorhabender ausrüstung unser . . . dochter . . . Magdalen zu gebrauchen«, so sollen Adressaten »demselben darzu notturftige schiffung mit aufgesteckten fanen und etliche haken-schutzen als für ein lebendig gleich, wie er dessen sonderlich von uns vertröst, bestellen . . ., damit er die war . . . in disen unsichern leufen . . . uns zubringen lassen moge. — Geben zu Cleve am 9. mai ao. 79«.

Zettel. Es »gebuert sich«, dass Ritterschaft und Landstände die Ausgabe »zu der ausrüstung und sonst dem werk der heimbart« der Herzogin Magdalena »durch ire contribution . . . erstatten. Solchs aber jetzo denselben vorzutragen wil unsers bedenkens, die-weil die undertanen noch nit dasjenig, so sie uns zu der Regens-burgischer reichshilf zu contribuiren bewilligt, ausbezalt, auch umb der benachbarter krieg willen unzeitig sein, derwegen es bis zu ander gelegenheit und nach volnzogner heimbart auszustellen. Doch da ir eines andern bedenkens, wollen wir desselben gewertig sein. Und weil doch vormals die meinung gewesen, den rest des zu Collen depositirten [!] Keiserswerdischen pfandschillings zu erheben und darzu anzugreifen, so hette man etlich gelt, die weil die ggl. jetzo durch die ubermessige steigerung auf hohen wert zu bringen [!] und uns damit nit geringer vorteil geschehen konne, dazu zu gebrauchen, doch deren so viel zu hinderhalten, damit unsers Gulichschen landrentmeisters geburnuss zu unser . . . dochter versprochen heiratgelt davon kunte bezalt werden, und das uberig vermog unsers bevelhs an pension ufzunemen. — Ut i. l.«

J.-B. FS. Nr. 30^{1/2}, Cpt.

Ebenda d. d. Cleve 1579 Mai 9 (Cpt.) erwähnt der Hz. in einem Schreiben an den clevischen Landrentmeister Joh. Potgiesser, dass zur Ausrüstung, Heimfahrt und Reisekosten eine ansehnliche Summe »und jetzo vor das erst zu bestellung der rustung [!] und anders bis in dreissig tausent daler von noten« sein werden.

19 st. Zum halben teil [d. h.: für Jülich]: 403 b. g. 9^{1/3} st. Und kompt also der alinger rest wegen des Gulichischen anteils auf 9616 b. g. 19^{1/2} st.« Dies Aktenstück ist o. D., stammt aber aus dem Anfang von 1581. Auf Seiten des clevischen Landrentmeisters war der Rückstand ungefähr ebenso gross (nach Schreiben ebenda). Ebenda noch viele Schreiben aus dem Anfang von 1581 über die Forderungen des Cassina.

145. Hz. Wilhelm an die Räte zu Düsseldorf. Cleve 1579 Mai 18.

Da die berufenen Landstände ¹⁾ von Jülich und Berg die Annahme von Kriegsvolk für notwendig angesehen und das ²⁾ auf iren consens solchs wol in das werk zu richten und kunftig die sambtliche gemeine landstende zu ergenzung der uncosten zu bewegen, so lassen wir uns demnach gefallen, damit ungesaumbt vortzufaren und unsers erachtens zu [!] den reisigen pferden, die wir bisher in bestallung gehabt, derselben zusamen 200 und 100 hackenschutzen wolgerust, da nit lenger, doch uf 3 monat lang in dinst anzunemen, an notige orter zu beschutzung unser undertanen . . . zu verlegen, wie zu dem ende ein summa gelts auf geburlich interesse aufzubringen, darzu man etliche commissarien und pf — ³⁾ zu verordnen, wilche auf solch reisig und fussvolk achtung zu haben, die abzalung zu tuen, damit kunftig den landstenden davan geburliche rechnung beschehen moge. — Geben zu Clef am 18. mai ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt. Am Rande: »per principem«.

146. Hz. Wilhelm an den Rat Otto v. Biland zu Rheydt, Amtmann zu Sparenberg. Cleve 1579 Juni 2.

Hz. will eine Anzahl Reisige annehmen. ⁴⁾ »Dieweil nu dir gute reisige kriegspersonen . . . wolbekant«, so möchte er 100 werben und ihnen 3 Monate lang Dienst versprechen, dem Hz. ihre Namen und Zunamen mitteilen, »auch vleiss furwenden, ob dir einche gelegenheit furstende, ein summa gelts auf geburliche pension, deren zu irer der beworbenen reisigen annemung und besoldung zu gebrauchen, aufzubringen. — Geben zu Clef am 2. junii ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt.

¹⁾ S. Nr. 142 f.

²⁾ Abhängig von »angesehen«.

³⁾ Ein unleserliches Wort. Vielleicht »pfennigmeister«? Über die Commissarien s. vorhin S. 318 Anm. 3.

⁴⁾ S. Nr. 145. Über Biland vgl. L. Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt S 37 und 287. Seit 1570 war B. Drost zum Sparenberg.

147. Hz. Wilhelm an Marschall Ruschenberg. ¹⁾ Cleve 1579 Juni 2.

Legt ein Schreiben an Amtmann Biland bei, worin demselben befohlen wird, 100 Reisige ›in unser grafschafft Ravensberg ²⁾ in dinst anzunemen«. Da nun in Jülich und Berg sich auch dazu einige ›bestellen lassen werden, hettest [du] nach solcher ubriger anzaal wie ingleichem den 100 hackenschutzen umbezuhoeren und dieselbige in dinst zu bestellen. — Geben zu Clef am 2. junii ao. 79«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt.

148. Hz. Wilhelm an die Räte zu Dtlsseldorf. Cleve 1579 Juni 8.

Die niederländischen Stände bringen viel Kriegsvolk auf, um Mastricht zu entsetzen. Viele davon haben sich ›in unser dorf Moreck nidergeschlagen«. Jetzt ist die Kundschaft angekommen, dass sie in das Land Ravenstein gefallen, daselbst in etlichen Dörfern ›die pastores verjagt und seltzam haus gehalten«. Wenn sie fortziehen, werden sie ohne Zweifel durch Jülich gehen. Hz. hält deshalb ›uf euer verbessern vor ratsamb«, die Beamten ›zu verstendigen, die undertanen zu verwarnen, sich mit demjenigen, was sie an vieh, varnis und anders haben, an sichere negstgelegene

¹⁾ Vgl. hzgl. 'Placat' für Marschall Ruschenberg: '›Als wir nu ein gute weil her eines hofmarschalks in mangel gestanden«, hat der Hz. R. zur Übernahme dieses Amtes ersucht, worauf derselbe ›sich auch auf gepflegte underhandlung dazu, doch mit etwas vorbehalt, wie der ime sonderlich in schriften zugestellt, eingelassen«. Demnach verspricht der Hz. R. ›zu ergetzlichkeit seines dienstes neben der underhaltung, so ein marschalk zu haben pflegt, nemlich 100 tlr., 50 mld. haver, dergleichen vur raetgelt 50 tlr. noch aus gnaden umb seiner lankwirigen dienst willen jerlichs 100 tlr., 50 mld. haver, dergleichen 1 futer weins und uf 6 personen unsere hofkleidung, auch vur beschlag, rustung seiner pferde und anderer plackerei uf jedes pfert jerlichs 6 tlr. zu geben; darzu ob er ichtwes uber den gewöhnlichen solt ausgeben oder sunst in unseren gescheften verzeren mueste, solchs uns gepuirlich anzurechnen. Bevelhen demnach euch unserem jetzigen und anderen nach euch komenden Gulichischen lantrentmeistern und rentmeistern unsers amts Heinsberg« Gerhard v. Megen und Johann Steinchen, jenes Geld und jene Früchte dem Marschall zu liefern. ›Geben zu Cleve am 23. julii ao. 78.«²⁾ J.-Bg., Familiensachen Nr. 28^{1/2}, Kop. Caus. Jul. IV, fol. 389, Kop.

²⁾ S. Nr. 146.

orter zu begeben und ire heuser, hof und wonung ledig zu lassen. Dan gegen solche gewalt sie zu beschutzen ist leider unsere gelegenheit itziger zeit doch nit geschaffen. — Geben zu Cleve am 8. junii ao. 79.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt.

149. Räte, Bedenken über die Reise des Herzogs zur Vermählung der Herzogin Magdalena. [1579¹⁾ September 7.]

Die Kriegsunruhen und der Geldmangel machen die Reise des Herzogs bedenklich. Sie müsste so billig und kurz als möglich eingerichtet werden. Der niederländ. Sekretär Schorberger ist bereit, 10 000 Tlr. zu leihen. Seine Bedingungen. Was für Anordnungen für die Zeit der Abwesenheit des Herzogs zu treffen wären. — Reiferscheid'scher Streit.

«Undertenig . . . bedenken auf etliche sachen, so durch die rete am 6. und 7. septembris in beratschlagung auf wolgefallen meins g. f. und h. hz. gezogen.»

Die Reise nach Bergzabern zur Vermählung der Herzogin Magdalena²⁾ ist vor der Tür. Allein während der Abwesenheit des Hz. ist von dem an den Grenzen eingelagerten spanischen und

¹⁾ Das Jahr ist in dem Aktenstück nicht angegeben. Es befindet sich aber unter Akten von 1579. Das Bedenken wird vermutlich am letzten Tage der Beratung, am 7. September, aufgezeichnet worden sein.

²⁾ Der Vermählung der Herzogin Magdalena gingen umständliche Verhandlungen betreffs der Erbsprüche der ältesten Tochter des Herzogs voraus. Es mag aus ihnen hier folgendes mitgeteilt werden.

Maria Leonora an Hz. Wilhelm. Königsberg [1579] Januar 17. . . . »Wiewoll ich myr gar keynenn zweiffell mache, e. f. g. werden vor meynes hertzliebstenn herrn genaels und meyner wolfart und unserem rechtenn vill sorgfeltiger seynn und das in gouter acht halten, als wir selber seyn oder wunschen kondenn, so habe ich demnach [!] nicht underlassenn wollenn, e. f. g. vor eherstenn untherthenigenn danck zu sagenn vor die vatterliche gewogenheit, die sie uns in dem erzeiget habenn, gemeltem meynem herren gemael die zeit durch e. f. g. schreiben zu vermelden, wan die heiradt myt meyner gelieptenn swestern frewlein Magdalena und dem pfaltzgrauffen Hans geslossenn werden solle, auff das wir in zeit unsere gesantenn solchenn tractatenn bieuwonnen abfertigen möchten. Warauss wir e. f. g. vatterliches gemoet reichlich erkennenn. Und nachdem dan meynes herren vetter als itziger zeit seiner lieb curator sich von wegenn meynes herren und meyn des handels annimet, gleichwoll meynes herren und meyn recht e. f. g. in allem kindtlichenn vertrawen zu emfelhenn, myt diemoetiger bitte, e. f. g.

staatlichen Kriegsvolk vieles zu befürchten, und es würde »uf solchen fal bei den heimbgelassenen reten wenig gehors auf dasjenig, was etwan an solches undisciplinirten kriegshaufen vorgesetzte obriste und bevelchsleute derhalben geschriben werden mochte, ervolgen«. Zur Zeit des Vaters des Herzogs und auch zu seiner Zeit sind seine Schwestern bei ihrer Vermählung an hohe Potentaten nur »mit einem erlichen comitatu« abgefertigt, während der Landesherr, obwohl doch die Zeiten nicht so gefährlich waren, daheim blieb. »Wie auch solche vorhabende reis bei diesen seltzaren, auch hochuberteuerten zeiten nit one arbeit [!] und geltspielung

wollen uns des keynes weges myssgeltenn lassen. Obgleich der almechtige Gott oftgenentenn meynenn herren und gemael myt bloodigkeit heimgesouchet hatt, wilches seyne almacht leicht endernn kan, und ob auch der marckgraff [Georg Friedrich] sich meher undernimet, als im villeicht geburiet [!], das dise schickung sogar in seynem namen fortgestellt wirdt, wollen e. f. g. desto meher unser bestes wissen [!] und alles zusamenn, herr vatter und curator oder wie es namen habenn mach, vor mych und meynenn herrenn seynn und an unserem rechtenn nix verkurtzenn lassen, wie diss dann die billigkeit erfordert und ich mych gans untherthenig zu e. f. g. als meynem genedigenn herrenn vatter versehenn. Das will ich die tag meynes lebens in aller kindlichenn dienstbarkeit . . . umb e. f. g. verschuldenn. Bitte nachmals zum alleruntherthenigstenn, e. f. g. wollen doch nur eyn befurderungschreibenn uns mitheilenn an die Rom. Kai. Mt. der confirmation halbenn meynere heiradt tractat allenn argwon hie auffzuhebenn. Es ist e. f. g. doch gar leicht zu thoun. Und ich weiss auch vor gewiss, das ire Mt. gantz willig darzu seynn. Derhalben wollenn e. f. g. myr doch die genade erzeigen und es an sich in disem geringenn nicht ersitzenn lassenn, es wurde myr hie sonstenn vill ungelucks machenn. Man wurde woll meynen, e. f. g. hettenn ir vatterliches gemoete von myr gewendet und achtetenn meyn nix meher, wie wir dan algereide hoerenn . . . moussenn. Ich habe auch dem eynen gesanten Loudwich Rautter hauptman zum Newenhouse, dem e. f. g. woll trawenn mögenn, befolhenn, e. f. g. von meynet wegen allerley zu berichtenn, wie es hie zustehet [!], und was ich im sonstenn auferleget habe myt e. f. g. zu redenn. Bitte demnach, e. f. g. wollen im wie myr selber gelaubenn gebenn und iren vatterlichenn radt und hulffe meynem herrenn und myr mytheilenn . . . Dat[um] Koning[sberch] den 17. januarii«.

Jülich-Berg, Familiensachen, Nr. 30^{1/2}, eighd. Orig.

Maria Leonora an Hz. Wilhelm. Königsberg 1579 Januar 20. »Hz. hat ihren Gemahl verständigt, dass Febr. 12 eine »heiratsnotul« zwischen Pfgf. Johann und Magdalena aufgerichtet werden solle. Mkgf. Georg Friedrich hat nun an den Hz. anstatt ihres Gemahls (der sie mit bewilligt) eine Legation abgeordnet. Hz. möchte sich die Sache

zugehen werde, dazu ire f. g. nit gefast, weil derselben camer guter und einkomen durch die beharliche krieg ganz erschepft und in abgang geraten und kein rat ader mittel vorhanden, wo sonst auf geburliche interesse oder pension darzu notturftig gelt aufzubringen. . . . Und da ire f. g. sich nit dieser ort mit einer ansehnlichen summa, dero man zu der teglichen ausgab auf solcher reis von noten, gefast machten, das schwerlich ire f. g. an auswendigen die solten erlangen können, welchs irer f. g. alsdan zu merklicher vercleinerung geraten wurde«. Aus diesen und anderen Gründen bitten die Räte den Hz., sich nicht ausser Landes zu begeben

angelegen sein lassen, damit »mir an meinen habenden gerechtigkeiten kein eingrif« geschehe. — Königsberg, den 20. Januar 1579.²

J.-Bg. FS. Nr. 30^{1/2}, Orig. mit eighd. Unterschrift.

Ebenda (Orig.) Kreditiv von Mkgf. Georg Friedrich d. d. Königsberg 1579 Januar 12 für die Gesandten »unsern heubtman zum Neuenhaus und Waldau räte . . . Ludwig Rautern und Paul Krüger n beeder rechten doctorn«.

Kurze Aufzeichnung über die Werbung der preuss. Gesandten. [Sie wird dem Februar oder März angehören.]

»Der Preussischen gesandten werbung hat in effectu darauf bestanden, das sie . . . den bevelh empfangen«: da gegen den 12. Febr. die Heiratstraction zwischen Magdalena und Pfgf. Johann stattfinden soll »und irem g. h. als dem negstverwanten zu der tractation jemand abzuordnen heimbgestellt«, so sind sie angewiesen, »solcher handlung beizuwonon . . . insonderheit aber, das der verzigs [!] und sonst uf den fal, da dero geliebter son Hz. Johans Wilhelm one eheliche leibserben tods versterben [?] wurde, i. g. frauen als der eltern dochter, so uf solchen gleichwol unverhoften fal succediren solte, nichts zu nachteil gehandelt, achtung zu haben. Dergelichen weil der marggraf zu Onolzbach uf der kun. mt. zu Polen allergnedigste verwilligung sich der Preussen land [!] administration und cur [!] unternomen, das sich i. f. g. nit misfallen lassen, das durch desselben abgeordnete ouch der handel begeret und die notturft zu wolfart der herzogin [?] versorgt . . . werde. Und dieweil hiebevor hochg. herzogin angesucht bei der Kei. Mt. die befurderung zu tun, das dero heiratstractat von irer Mt. confirmirt werden mochte, so hetten sie den bevelh, bei i. f. g. nochmals vleissig anregung zu tun, das zum wenigsten je ein furderlich [?] schreiben mitgeteilt werde« . . . »

J.-B. FS., Nr. 30^{1/2}. [Aufzeichnung aus der hzgl. Kanzlei?]

Aus einem Bericht über eine Beratung der hzgl. Räte von März 20 ff. teile ich den Anfang mit (aus: J.-B., FS. Nr. 26):

»Wie die Clevische rete«, nämlich Kanzler dr. Weze, Hofmeister Reck und Marschall Wachtendunk, die zu der Verhandlung über die

Sollte die Reise aber nicht zu vermeiden sein, so tete die notturft erfordern, die uncosten so gering als immer möglich einzuzehen und, wie zuvor das bedenken gewesen, dieselbige zu schif furzunehmen, auch die ubermessige anzal der pferde und sonst, wie villeicht vorhanden sein mag, abzustellen, auch die anordnung zu tuen, das umb ersparung unnotiger uncosten, dergleichen verhuetzung anderer gefar, die bei diesen geferlichen leufen jetzo leichtlich einreissen knten, das hofleger beisamen an einem ort und je alhie zu Dusseldorf irer f. g. abwesens zu verlassen ¹⁾ und nit von einander abzusondern, wie darzu der hofmeister Bungart und andere, die ire f. g. nach dero gefallen verordnen konten, der hofhaltung vermog der ordnung achtung und sonst gute aufsicht zu haben, nit undienlich. Und dieweil sich ire f. g. hiebevordahin entlich erclert, wie auch beiderseits hern und freunde, auch andere geladene dermassen beschriben und vermocht, das auf den 4. octobris der einrit und hochzeitlich erenfest zu Bergzabern gehalten werden sol, wie dan solchs der ausrechnung nach irer f. g. guter tag sein

Heirat zwischen Pfgf. Johann und Herzogin Magdalena beschrieben waren, >angelangt [d. h. offenbar zur Beratung mit den Räten von Jülich-Berg], hat man aus bevelh irer f. g. sich bei einander an [!] dern gemach der rechencamer verfuegt, von den sachen, wie die furzunemen, comuniciert und bedacht, was den gesandten desfalls furzutragen Ob die Preussische der tractation beizuwohnen, solchs, ob es gleich den ausschreiben, auch dem zwischen dem hz. zo Preussen und irer f. g. eltern dochter heiratvertrag [!] gemess, ist vor bedenklich geacht; sonder [!] allein, wan die sachen zum beschluss gerieten oder in werender handlung sie zu erfordern, wie die tractation furgenomen, anzumelden und das man urbutig, von allem, was gehandelt, abschrift mitzuteilen, das auch den vorigen heirattractaten und verzigs [!] nichts zuwider geschehen, sonder allenthalben volnzogen werden solte, dessen sie sich dan je auch nit zu beschweren.>

Vgl. auch noch Hz. Wilhelm an den Kaiser (z. T.):

*Antwort auf das Schreiben wegen der Verheiratung seiner Tochter Sibylle. Muss >mit dem furgeschlagnen werk noch etwas einhalten< und erst die Verheiratung seiner Tochter Magdalene besorgen. >Alsdan wil ich hoffen, ged. meine dochter Sibilla werde sich zur catolischen religion ergeben und dorin beharlich verbleiben, auf das volgents mit dem vorgeschlagnen guten werk desto bestendiger vortgefahren werden moge . . .
— Datum Cleve am 5. mai ao. 79<.*

J.-B. FS. Nr. 30^{1/2}, Kpt.

¹⁾ D. h.: belassen. Vgl. übrigens Territorium und Stadt S. 295
Anm. 3.

wurde, und dan von dem hern hochzeiter pfalzgraf Johansen jetzo schriftlich angehalten wirt, die desponsation und eheliche bevelhung gleich denselben abent zu dem einrit furzunemen aus ursachen, da es allein bei dem einrit verbleiben und allererst den 5. oder 6. octob. die andere solemnitates mit der desponsation und bevelhung geleist werden solten, wie hievor zu Neuburg geschehen sein mag, so wurde dasselbig nit allein den allerseits geladnen hern und freunden zu beschwernuss und unstatten und ime dem hochzeiter umb etliche tausent gulden der uncosten gemert werden. Derwegen man sich jetzo gegen hochged. pfalzgraf Johansen hieruber schriftlich und rund wurd ercleren müssen, ob die vorangezogene solemniteten dermassen aus bewegenden ursachen alsbald in dem einrit vor die hand zu nemen. Do dan solchs also, welchs dan am bequembsten, auch ire f. g. desto ehe zu der zuruckreis befurdern solte, so wil die not erheischen, das i. f. g. ire rechnung darnach machen, einen tag [oder] zwee vor dem 21. septembris desto ehe auf die reis sich zu erheben, dieweil das dieselbige umb der winterlichen angehenden zeit willen, do teglichs allerhand bose nebel und ungewitter einfallen und an dem vorgehen hochverletzlich [?], schwerlich in der benannten zeit zu volbrengen sein. Und als zu dieser reis ein merkliche summa gelts, die aus irer f. g. einkommen nit zu erzwingen, von noten und hiebevord der kun. secretarius Schorberger ¹⁾ an ire f. g. 10 000 daler zu belegen sich angeboten und weiter nit als 5 vom hundert begert, wie derwegen allerhand handlung, ehe man sich der haubt- und losverschreibung vergleichen mogen, gepflogen, dieselbige — ²⁾ vast scharf und ungewonlich von ime, doch aus keinem mistrauen, sonder zu besser seiner und dessen hausfrauen und kinder versicherung beschehen — daher bei den hern reten nit wenig bedenklich, dieselbige dermassen einzuwilligen —, so wirt doch daneben betracht, weil die not also vorhanden und man uf die mittel wirt trachten müssen, dieselbig nach umbgang zweier jaren wider abzulegen, die dermassen zu verfertigen, von irer f. g. zu besiegeln und zu underzeichnen und das gelt also von dessen diener und vetter, welcher allein darumb zu Collen verblieben und

¹⁾ Über den niederländischen Sekretär Urban Scharberger (Scharenberg), mit dem die hzgl. Regierung seit längerer Zeit schon in Beziehungen stand, s. Lossen, köln. Krieg I, S. 776; Briefe des Andreas Masius S. 533.

²⁾ Ein Wort unleserlich.

mit uncosten darauf wartet, zu erheben. Dan ausserhalb solches gelts und was noch fur andere summa dazu zu bekommen, man an dieser seiten keinen andern rat oder gelegenheit weiss.

Wie es aber abwesens irer f. g. zu halten, daruber hetten sich ire f. g. zu ercleren und, [wie] hievor in gleichmessigen fellen beschehen, denselbigen reten sonderbaren schriftlichen gewalt und bevelch, in dero abwesen alle sachen zu nutz und walfart der lande und undertanen zu verwalten, zu verlassen. Weil aber, wie vor angeregt, dieselben land und undertanen mit beiden kriegshaufen umbringt und das schriftliche ersuchen der rete wenig verfangen oder erheblich sein kan, dem wusten wesen aber durch andere ernste mittel zu begegnen wol ein notturft sein solte, gleichwol, weil ire f. g. dazu nit gefast, und, do man schon sich der mittel mit ausforderung der kreisen ¹⁾ gebrauchen wolte, so wirt darauf, ehe und zuvor hocherm. m. g. h. in verfassung und bereitschaft befunden, nichts wirklichs erolgen können, wie sich auch dieselbige der hilfleistung anderer gestalt nit zu underfangen. Zu solchem werk sich aber gefast zu machen wil gelt von noten sein. Darumb kunt dasselbige durch i. f. g. ferner erwogen und zu bestellen verordent und der kun. gubernator beschickt oder schriftlich ersucht werden, sich abwesens irer f. g. guter nachbarschaft zu gebrauchen und das kriegsvolk nochmals an andere orten zu verlegen.

Von wegen des grafen zu Rifferschiet'schen custoden und derhalb begreter relaxation ist den reten der verlauf derselben, was darin gehandelt und vorkomen, verlesen ²⁾

J.-B., FS. Nr. 30^{1/2}, Orig.

150. Hz. Wilhelm, Vollmacht für die heimgelassenen Räte. Düsseldorf 1579 September 13.

Muss, um seine Tochter Magdalena ihrem Gemahl zuzuführen, eine Zeit lang ausser Landes gehen. Da bei diesen gefährlichen Läufen allerhand Schaden für seine Untertanen, auch für sein Einkommen zu befürchten ist, so bevollmächtigt er seine Räte Kanzler Wilh. v. Orsbeck, Werner v. Gimnich, Werner v. Bongart, Dietrich

¹⁾ Es ist nicht ganz deutlich, ob die Handschrift wirklich »kreisen« hat. Dem Sinne nach würde es jedenfalls hierher passen.

²⁾ Es handelt sich um einen Hoheitsstreit, wie es scheint, mit Kurköln.

v. d. Horst und Dietrich v. Paland zu Breidenbend, »auf solche und dergleichen zutragende notfelle . . . achtung zu geben, auch al dasjenig, was sich zu rettung unser undertanen, dergleichen unsern [!] und derselben haab, gueter und gerechtigkeit . . . erspriesslich sein mochte, bei sich und, so es die notturft erfordert, mit hilf, rat und beistand anderer unser rete, welche sie nach gelegenheit zu sich zu ziehen, furzuwenden und alles das darin zu tuen . . ., was wir selbst eigner person uns, unsern landen und undertanen zum besten immer tuen konten oder mochten. Und was sie also zu handhab unser und ermelter unser undertanen wolfart, auch rettung derselben leib, haab und gueter . . . in das werk richten werden, dasselb wollen wir angemem und sie allerding schadlos halten . . . Urkund unsers gewonlichen handzeichens und herufgetrugkten secretsiegels. Geben zu Dusseldorf am 13. monatstag septembris 1579. — Princeps sst.«¹⁾

J.-B. FS. Nr. 30^{1/2}, Cpt. i. v.: »volmacht auf die heimbelassene rete«.

151. Verhandlung mit den Ständen von Jülich-Berg. [Düsseldorf 1579 November 10.]²⁾

Am 10. Nov. lässt der Hz. die Proposition vortragen: 1. fordert er eine Steuer wegen der Vermählung der Herzogin Magdalene, 2. eine Kontribution zur Unterhaltung des angenommenen Kriegsvolks. Stände besprechen sich darauf und setzen vorerst ihre Beschwerden auf, lassen die Landräte zusammenkommen und überreichen ihnen am 13. ihre Beschwerdeartikel; sie erklären, sie wollten, bis der Hz. sie beantwortet, über die Proposition beraten.

Hz. hat Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg zum 9. November Abends nach Düsseldorf berufen. Nachdem sie darauf

¹⁾ In einem datumlosen Brief, der, wie es scheint, an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken gerichtet ist, schreibt der Hz.: 'Hat sich vorgestern den 21. Sept. mit seiner Tochter Magdalena »zu schif in den anzug begeben«, auf dem Wege nach Bergzabern. »Geben in unserm hofschif zwischen Coblenz und s. Geuer.«' J.-Bg. FS. Nr. 30^{1/2}, Cpt. Die Ehepakten, d. d. 1579 Oktober 1, s. bei Dithmar S. 195 (Nr. 132). Das Beilager wird auf Oktober 4 (in Bergzabern) festgesetzt. Akten über die zweibrücker Heirat finden sich auch FS. Nr. 25^{1/2}, fol. 254 ff.

²⁾ Vgl. Wirich v. Dhauyn Graf zu Falckenstein an die Räte: 'Hat der hzgl. Berufung zum Landtag nach Düsseldorf Nov. 9 wegen »ehehafter gescheft« nicht nachkommen können. Räte möchten ihn beim Hz. entschuldigen. »Datum Broich am 13. novembris ao. 79.«' Praes.: »Dusseldorf 14. nov. 79«. K., Caps. 3, Nr. 8, Or. mit eighd. Unterschrift.

›underteniglichen compariert und . . . dingstag den 10. . . . sich in das schloss daselbst begeben, so hat i. f. g. durch dero canzler, den edlen und erenvesten Wilhelmen von Orsbeck h. zu Wensberg, in gegenwertigkeit dero beider furstentumben lantreten ritterschaft und stetten muntlich vortragen lassen«, 1) dass seine Tochter Magdalena an Pfalzgraf Johann mit Vorwissen des Kaisers ›und gutachten etlicher bewandten herren und freunt« vermählt ist, ›und daher gnediglich gesonnen, gerurte rete, ritterschaft und stette wolten i. f. g. zu erlichterung irer eingewendter unkosten mit einer billiger statlicher steuren, wie von alters herbracht, zu hulf kommen«. 2) Wegen der Heimsuchung seiner Lande durch das spanische und staatische Kriegsvolk hat er ›etliche reisigen zu pfert und haeckenschutzen gnediglich annemen lassen, darzu dan albereit uber die 35 000 g. besoldung aufgangen«. Stände möchten deshalb ›erwegen und bedenken, auf was maess eine gemeine contribution auszusetzen, einzunemen und zu erstattung deshalb bisanhero ausgelachter pfenningen, verrichtung des hinderstants und sonst (dweil solch kriegswesen noch zur zeit sich nit gestillet, sonder die undertanen, sonderlich auf den grenzen, sich dergleichen uberfals mer und mer täglichs zu befaren) zu ferner monatlicher besoldung der angenommenen reisigen und soldaten auszugeben«

›Als nun nach solchem vortragen i. f. g. abgetreten, haben ritterschaft und stette beider furstentumben Gulich und Berg sich fur und fur zusammengetan, besprochen und vorerst ire anliggende beschwernus vor die hand genomen, dieselb beiderseits, jedoch ein jeder besonder, in schriften verfast und alsbalt darauf beider furstentumben lantrete zusammenkommen lassen und denselben am 13. . . . ire verfaste articulierte beschwernussen ubergeben, mit dienstfleissiger bit, dieselbe fort an i. f. g. zu glangen und in untertenigkeit und sonsten im besten verfuegen zu helfen, dieselb sich daruber einmal zu erclieren in gnaden geruhen wollen. Immittels zu gewinnung der zeit wollen sie sich auf getane proposition bedenken, beratschlagen und darauf sich gegen i. f. g. in aller untertenigkeit dermassen vernemen lassen, das i. f. g. ire undertenige zuneigung ganz gnediglichen zu vermirken haben sollen«.

Redinghoven XXVII, fol. 119, Kop.

152. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düsseldorf, Supplik an Hz. Wilhelm. [1579, vor November 13.] ¹⁾

Hinweis auf die Antwort des Herzogs auf die Bitten der Stände wegen der Religion (Nr. 119). Die Übelstände, über die früher (Nr. 115) geklagt worden ist, bestehen weiter. Bitten um Geistliche, die das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen bereit sind. Hz. möchte ferner gestatten, dass die Erhebung des ersten Termins der Türkensteuer in Düsseldorf erst stattfindet, wenn die Pest erloschen ist.

Was der Hz. auf die Bitten der Stände von Jülich und Berg wegen der Religion auf dem Landtag zu Grevenbroich erklärt hat, haben unsere abgesandten uns in ihrer widerkumpst nit allein muntlich referirt, sonderen auch den abscheit darvon und sonst alle handlung schriftlich vorbracht, welches wir auch alsbalt unseren mitburgeren auf ire heftig verlangen und anhalten zu trostung und sterkung irer verstuirter gemueter mitleidentlich entdeckt. Und ob sie wol sich dessen gegen i. f. g. wie billig mit undertenigem froherzigen gemuet hochlich neben uns bedankt, so haben sie doch gleichwol sich beclagt, das stracks vor diesem gehaltenem landtage nach abfertigung unserer abgeordneter, da sie in diesen verderblichen zeiten als von irem pfarherren und capellan mit darreichung der sacramenten geclagter massen so jemerlich verlassen und derwegen auf der begräbnus zu merer andacht etliche psalmen zuchtig, betrueblich und andechtig gesungen, das inen solches gleichwol aus e. f. g. befelch unter vermeintem einseitigem angeben dieser pfarkirchen vorstender under dem schein, als wan sie gotlose, verdecktge und unzuliessige geseng gebraucht, durch den schultheissen allerding verboten inen zu hoher verstoerung und betruebung; mit ferner demutiger dienstlicher bit, dweil die geferligkeit der angezundter krankheitpest noch nit abliest und die kirchendiener fur ire personen die ausspindung der sacramenten Christi einsatzung und e. f. g. befelchen und zulassung nach under beiderlei gestalt nus zu tun sich jederzeit zuwider ercliert, auch geine vorsehung geschehen, das die kranken gebetener massen gehaben ²⁾ können, wolten doch inen

¹⁾ Diese Supplik ist nicht direkt dem Hz. übergeben, sondern durch Vermittlung der bergischen Stände; s. Nr. 153. Verfasst muss sie vor Nov. 13 sein, da sie in den an diesem Tage überreichten bergischen Beschwerden (Nr. 153) schon erwähnt wird.

²⁾ D. h. das Sacrament unter beiderlei Gestalt.

zu gutem bei i. f. g. die fernere undertenige vorbit und veruegung zu tun unbeschwert sein, damit einmal e. f. g. vielfaltigen mandaten, edicten und befehlen wirklich nachgelebt und sie doch lenger nit so trostlos gelassen werden mogten. Damit nun gottes ere vornemblich gesucht, e. f. g. undertanen der ort irer verstuirten gemueter halber in diesen sterblichen zeiten einmal uber ire so langweilig pflegen und kermen in gute rau gestelt und sonst allenthalben gute ordnung gehalten werden mog, als haben wir auf unser mitburger jetzo ferner bedeurlich anhalten aus christlichen mitleiden und bewegnus inen zu trost und stillung irer verstuirter gemueter nit umbgehen sollen, e. f. g. abermals anzusuchen, underteniglich bittend, dieselbe wollen dem almechtigen vornemblich zu eren und dero burger und undertanen zu trost und gutem die christliche und gnedige versehung tun, das sie doch in diesem irem eussersten ellent und jammer nit so jamerlich verlassen, sonderen mit guten, frommen, frietliebenden, gotsfurchtigen geistlichen personen, die die gesunden und kranken in dero noten auf ir eiferig ansuechen die beicht zu hoeren und folgens nach vorgangener christlicher berichtung, sterkung aus der h. schrift die sacramenten Christi einsatzung und e. f. g. zulassung und befelch nach under beiderlei gestaltus mitzuteilen gein beschwernus dragen, unverzoglich versehen, auch inen auf der begrabnus der abgestorbener zu merer andacht die specificirte beide beiliggende christliche geistliche geseng allein zuchtig und eindrechtig hinfurter zu singen gnediglichen gestattet werden mogen.

Dweil auch, g. f. u. h., von wegen der beschwerlicher krankheit der pest e. f. g. undertanen zu Dusseldorf in grossem anzal verstorben, jemerlich verdorben, verspreit, in merklichen abgang und sonst andere unwidderbringliche beschwierung geraten und dieselbe krankheit nach wie vor iren vortgank hat, daher wir keine wege mit aussetzung der eingewilligter turkenhelf . . . und einfurderung und aufhebung derselben zu bedenken wissen, so möchte der Hz. die Untertanen in Düsseldorf »mit einfurderung und erlagung des ersten termins derselben stuir und sonst so lang gnediglichen verschoenen lassen, bis solche krankheit sich gestillet« und die Erhebung bequem geschehen kann.

Redinghoven XXVII, fol. 124, Kop.

153. Ritterschaft und Städte von Berg, Beschwerden.
[Düsseldorf 1579 November 13.] ¹⁾

1. Die Religionssache. 2. Futterhafer. 3. Anstellung eines neuen Marschalls, 4. eines adligen Brüchtenmeisters. 5. Besetzung der Erbämter. 6. Supplik der Stadt Gerresheim. 7. Etliche von der Ritterschaft werden ohne vorausgehende rechtliche Erkenntnis ihrer Possession entsetzt, 8. ihre Halfleute mit ungewöhnlichen Diensten und Pfändungen auf ihren freien adligen Gütern beschwert. 9. Jagdrecht der Ritterschaft. 10. Ungebührlicher Fischfang. 11. Klage über die Concessionierung neuer Mühlen. 12. Über die Schmelzhütten und Hämmer im Amt Steinbach. 13. Es wird den Überschwemmungen des Rheins nicht vorgebeugt, 14. Schreiben der geldrischen Deputierten an die Stände. 15. Die Beamten begünstigen um des ihnen zufallenden Kummerns willen die Neigung der Untertanen, auf den andern einen Arrest auszubringen.

»Summarische beschwierungen der Bergischen ritterschaft und stette, darüber sie abermals ²⁾ und sonsten gnedige resolution, erclierte besichtigung und nach geschaffenheit und befindung derselben respective einmal gebuerlich einsehens und abschaffung underthenlichen bitten.«

1. Ritter- und Landschaft erinnern an das, »was sie von wegen freiheit der im reich Teutscher nation zugelassener religion sambt und sonder vor und nach zu verscheidenen zeiten, wie auch auf letzt zu Grevenbroch gehaltenem landtage an i. f. g. in undertenigkeit supplicirt und glangen lassen. Und obwol i. f. g. daselbsten (dessen man sich underteniglich bedankt), wie es damit zu halten sein solle, gnediglichen ercliert und verabscheiden lassen, so ist doch nit one, das demselben und irer f. g. hiebevur ausgegangen edicten und befelchen der gebuer nit gelebt. Wie dan auch der dechant alhie zu Dusseldorf seliger denselben allenthalben zuwider die zugelassene communion des leibs und bluts Jesu Christi gegen gottes ware

¹⁾ In K. steht am Rande: »zu Dusseldorf in novembri 79 auf dem landtag ubergeben«. Das Datum des 13. Nov. entnehme ich Nr. 151. Allerdings könnte man gegen die Zuverlässigkeit der Angabe an letzterem Orte einwenden, dass danach auch die Jülicher ihre Beschwerden am 13. übergeben haben müssten, während doch eine, wie es scheint, zuverlässige Angabe (s. Nr. 154) diese auf den 14. verlegt. Indessen steht die Redinghoven'sche Sammlung, aus der Nr. 151 stammt, in nahen Beziehung zu den bergischen Ständen, ist daher über deren Angelegenheiten gewiss gut unterrichtet, während betreffs der jülicher Stände andere Nachrichten den Vorzug verdienen mögen.

²⁾ S. oben Nr. 118 und 119: bergische Beschwerden von 1577 und ihre Beantwortung durch den Hz.

offenbare einsetzung und sein gewissen der einer gesteltnus hinder-
 setzt und dieselbige einerlei gestaltnus der beiderlei jederzeit öffent-
 lich und vorsetzlich vorgesetzt . . . ; wie er dan das vater unser,
 glauben und andere christliche, wie von alters zu gewonlichen
 zeiten beschehen, gesenge, so wol verteutschet vor und nach der
 predig, auch auf den begräbnussen zu merer andacht gesungen zu
 werden pflegen, zuruckgestellt und abgehalten und andere allerlei
 ungewonliche und ungebuerliche wrogen auf dem sent inquisitive
 einzufuren vorgenommen und sonst sich verhalten, wie aus beiliggender
 supplication der gemeiner ratsleut und undertanen zu Dusseldorf,¹⁾
 uns derwegen auf diesem landtage ubergeben, gnediglichen zu er-
 sehen. . . . Und wiewol den stenden irer f. g. keine mass zu stellen
 geburen wol, was sie vor diener uf- und annemen, ob dieselb
 Romischer oder im reich Teutscher nation zugelassener religion
 sein oder nit, so halten sie es doch dafur, das es sich viel besser
 schicken solte, das dem unangesehen dahin gedacht, das die tueg-
 ligste personen von lantsaessen darzu genomen werden mogten,
 damit irer f. g. am besten und treuligsten gedient. Dieweil aber
 gleichwol numer in annemung der diener dem ungeacht vielmer
 inquiriert wurt, was gewissens und religion die sein, auch dieselb
 darauf mit anderen eiden und pflichten, als von alters zu geschehen
 pflegt, beladen und versehen werden, so ist lichtlich abzunemen, zu
 was ent solches eingefurt und was mistrauens und verdenkens es
 bei den gemeinen undertanen gebieret. 2. Ritterschaft bittet nach
 wie vor vermöge des Privilegs mit der Einforderung des Futter-
 hafers verschont zu werden. 3. Ritterschaft wiederholt, was sie
 von wegen gnediger anstellung eines neuen marschalks in denen
 domals schwebenden und noch werenden beschwerlichen geferlichen
 leufen und zeiten, da jetzo widderumb ein anzug von kriegsvolk
 den Rheinstraum hinab vorhanden, in Grevenbroich gebeten;
 insonderheit dweil man die vorsorg tragt, das sie²⁾ sich an dieser
 Bergischer seiten halten und die undertanen, wie hiebevot beschehen,
 beschedigen werden. 4. Bittet nochmals um einen adligen Brüchten-
 meister. 5. Dweil die erbempter des furstentumbs Berg, als erb-
 marschalk, erbhofmeister, erbschenk und erbcammerer ein zeitlang
 hero unverwaltet plieben, bit man . . . , das dieselbige, wie von

¹⁾ Nr. 152.

²⁾ D. h. die Feinde (das Kriegsvolk).

alters zu geschehen pflegt, besetzt werden mogen«. 6. Hz. möchte sich auf die Supplik der von Gerresheim »mit gnaden erclieren«. 7. Wiederholung des § 10 von Nr. 118. 8. Ritterschaft klagt abermals, dass »ire halfleute mit ungewonlichen diensten und pfandungen auf iren freien adelichen guteren beschwert werden«. Hz. möchte »solches und dergleichen ungebuer auf iren freien ritterlichen guteren abschaffen«. 9. Wiederholung des § 12 von Nr. 118 und Bitte um wirkliche Ausführung der darauf gegebenen hzgl. Erklärung. 10. Es ist noch nicht »wegen verhörung der deichen auf der Sulzen, Acher, Dünnen, Siegen die erclierte besichtigung, viel weniger abschaffung deshalb bisanher ins werk gericht«. 11. Wiederholung des § 14 von Nr. 118. 12. »Was die im ambt Steinbach der iseren schmelzhutten und hemmer halber auf jungstem landtage, wie auch jetzo beilient zu sehen,¹⁾ irer notturft nach geclagt und i. f. g. sich darauf gnedig ercliert, bit man noch wie vor, das dem geburliche folg geschehen und, so viel ir jetzig getan supplicieren belangt, irer gelegenheit und notturft nach gnedige und trostliche antwort werden moge. 13. Dweil den Reinstraum des furstentumbs Berg lengs und langs hinab mit possen, schlachten und proffen²⁾ nit, wie sich geburt und die notturft erfurdert, gar kein widderstant geschicht und dardurch und sonsten in den grossen und unnaturlichen gewesseren und eisdriften die lendereien dieser seits ganz und zumal hinweg nimbt, als wil die notturft erfordern, das etzliche darzu verordnet, die alle und jedes jars zweimal sowol in grossen als kleinen gewesseren die gelegenheit besichtigen und versehung tun, das an denen orteren, da es die notturft erfurdert, gepost und gewert³⁾ werden moge.« 14. Die Deputierten der unierten Provinzen von Geldern haben auf diesem Landtag an Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg »excusive und warnungs-

¹⁾ Nicht vorhanden.

²⁾ Vgl. Polizeordnung (Druck v. 1696), S. 55: »Von possen am Rheinstrom«. Über possen und proffen s. Buch Weinsberg II, S. 295 f.; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 9, S. 154 Anm. 4; 15, S. 156. »possen, bepoten«: mit Pflänzlingen besetzen, bepflanzen. »proffen«: propfen. »slacht« (niederdeutsch): die Schlachte, das Pfahlwerk, Bohlenwerk (später oft durch Steine ersetzt) am Ufer der Flüsse. S. auch Landtagsakten I, S. 145 Anm. 255.

³⁾ Redinghoven: »gefurdert«.

weis« geschrieben. ¹⁾ Hz. möchte »dasselbig neben dero hochweisen reten gnediglich und furstlich erwegen und auf die wege richten velfen wollen, das aller verdecktiger argwon, so derhalb inen vorkommen, so viel moglich dahin gericht und bracht werden moge,

¹⁾ Redinghoven XXVII, fol. 128, Kop. Dasselbst ist bemerkt, dass »das original hochged. meinem g. h. ubergeben«. Das Schreiben lautet: »Wir mogen euch nit verhalten, welcher gestalt der h. stathelder im Gellerlant uns hiebevur zu vielmalen und jetzo abermals vorbracht, wie das von dem h. Wilhelmen hz. zu Gulich, s. f. g. reten und undersaessen fast deglichs und on underlass wegen der vielfaltigen beschwerungen und schaden, so in i. f. g. gebiet und landen von dem niderlendischen kriegsvolk sowol reuter als knechten getan werden, geschrieben und geclagt wurde, mit vermeldung, obwol s. f. g. hierin bis dahero allen moglichen fleiss angewent und gern das beste getan hette, das solchem unrut vorkomen und gute nachbarschaft aller seits gepflanzt und erhalten werden mogte, so were doch nit allein in s. f. g. macht nit gewesen, solchs allerdings abzuschaffen und darinnen dermassen, wie sie gern gewilt, zu remediiren, sonderen es befunden s. g. die sach also geschaffen, das, wafern auf hochged. des herzogen von Gulichs seiten nit gleichfals insehens [geschehe] und die ursachen solcher unordnung abgeschafft und vorkommen werden solten, das man sich in die lengde keiner besserung, sonder vielmer grossen unheils und verlaufs besorgen muste, und derhalb uns ersucht und gebeten, demnach diejenige, so solche ding merenteils anstiften und verursachen, die schult auf diese provincien zu legen und i. f. g. und derselben lantschaften gegen diese landen zu verhetzen und under denselben eine division anzurichten sich understehen, [sic!] das wir darumb den jetzigen landtag zu Dusseldorf anbestimbt durch einige von den unseren wolten besuchen und abwesens i. f. g. mit den reten und deneh von der lantschaft vertrauliche nachbarliche underredung anstellen lassen und wo moglich dahin vergleichen, wie diesen beschwierungen mogte abzuhelfen, die undertanen beiderseits vor unbilliger gewalt und verderben geschutzt und derselben gedeien, ufnemen und wolfart allenthalben gefurdert oder zum weinigensten durch unser guetwillig und uberfliessig erbieten dieser lande und wolermeltes h. stathelders unschult ercliert und gnugsam zu erkennen gegeben werde.« Indessen haben Absender wegen Kürze der Zeit, anderer Verhinderung »und sonderlich unsicherheit halben des wegs« nicht Gesandte abfertigen können, schreiben deshalb hiermit den Adressaten, »wie wir gleichfals an die furstliche rete geschrieben, das wir ob demjengen, so i. f. g. und dero landen und undersaessen von dem Niderlendischen kriegsvolk beschwerlichs begegnet oder noch ferners begegnen mögte, so weinig gefallens als wolged. h. stathelder in Gelderlant jederzeit gehabt haben und das i. f. g. und dero lantschaften sich zu uns anders nit dan als nachbarlichen und dienstlichen guten willens und dessen unzweifelich versehen sollen Dweil es aber an dem, das i. f. g. undertanen

das durch privater personen verursachung i. f. g. und dero undertanen vor allem uberfal und fernerem verderben, so daraus entstanden und zu befaren, verschoenet bleiben mogen, und das mit ganzem ungespartem ernst und fleiss nachforschung geschehen moge, welche

viel mer und ungleich grosseren schaden von den Spanischen dan von dieser seit kriegsvolk gelitten und empfangen und die Nidderlant, vornemblich aber die undertanen des furstentums Geller von demselben in hochste beschwerung und verderben gesetzt seint, welches dan merenteils durch verursachung etlicher i. f. g. rete, officierer und lantsaessen herkommen ist, so wollen wir uns versehen, auch hiemit freuntlich gebeten haben, da etwan dieser seits kriegsvolk (welches one das bei diesen beschwerlichen leufen nicht jederzeit so gnau im zaum und zwang zu halten ist) durch parteiligkeit irritirt die Guligsche undertanen beschedigt haben mag, ir wollet nit allein diese provincien, als denen solche unortnung leit gnug ist, auch dieselbe so viel moglich abzuschaffen urpietig seint, vor entschuldigt halten und in keinen unnachbarlichen verdacht bringen lassen, sonderen auch auf euer seiten die sachen bei i. f. g. dahin richten helfen und dermassen hinwiderumb gegen diese landen euch erzeigen, damit diese provincien eueren geneigten und nachbarlichen willen im gleichen spuren und ursach haben mogen, ire soldaten und inwoner von dem auslaufen zu enthalten, ja selbstn nit genottrengt werden, entlich iren fiant und die qual und ursprung aller gefar und besorgten schadens, wa sie können, zu suchen und abzuwenden. Dan ja am tag und offenbar und es der fiant selbst oftmals bekant hat, das, wo er nit von i. f. g. leuten etlichen in dero furstentumb were gefurdert worden, das er vorlengst hongers halber hette abziehen, den krieg verlassen und einen guten friden machen müssen So wirt es auch darfur gehalten und ist etlicher massen aus den täglichen kuntschaften und intercipiirten brieven vor und nach abzunemen, wie das under i. f. g. leuten etliche seien, so von dem fiant stätliche vererungen, dienstgelt, beneficien, grosse vertrostungen und zusag empfangen, mit demselben embsige correspondenz halten, ime, was sie hin und wider, es seie in diesen landen, im reich oder anderswo zu seinem vorteil erfahren und practicieren können, on underlass zu wissen tun, die furstliche durchleucht des erzherzogen, die generalstaaten und dieser landen undersassen allenthalben wo sie können und sonderlich bei i. f. g. verdecchtig machen, verunglimpfen, verhindernen, betruieben und verfolgen, hergegen aber dem fiant alle mogliche befurderung und vorschub, ja den lant- und strassenschenderen offentlich under i. f. g. sich zu halten, daselbst ire unbillige hendel zu treiben, iren raub und diebstal on scheu zu verhandeln, auf diese provincien zu streufen und die strassen (dardurch dan die commercia und narung sowol i. f. g. als auch diesen undertanen mit der zeit allerdings versperret und verhindert) allenthalben unsicher zu machen und, welches das meiste ist, den untreuen patrioten, so zum teil irer ubeltaten zum teil bosses gewissens halben die lande verlaufen, hin und wider in

die personen sein, so aus den intercipiirten briefen damit gemeint werden. 15. Dweil auch vielfaltig, ja täglich vorleuft, das die undertanen des furstentumbs Berg einer auf den anderen kummert, welches die befehlhabere des kommergetls halber, so inen darvon

i. f. g., sonderlich aber auf den negsten grenzen zu wönen gestatten und also gewünschte mittel und gelegenheit geben, das sie dem fiant desto bequemer aus diesen landen kuntschaften erlangen, dieselbige verraten, meutereie, aufrur und trennung practicieren und in summa viel unheils und ubels anrichten mogen. Nun habt ir selbst zu bedenken, demnach der gemeine man diese dingen sehet und merket, so grossen schaden leidet, in stieter gefar seines leibs und guten ist und obberurter personen halber nirgentswohin sicher handeln noch wandeln kan, das oberzelte und dergleichen handlungen kein gut gebluet zwischen nachbaren machen und man in die harre die gemeinden nit allein nit wurt abhalten können, sonder auch entlich auf ir ungestummes, unnachlessigs anhalten etwan andere ding wurt zulassen und solche mittel an die hant nemen müssen, deren man guter nachbarschaft halber lieber geubrigt sein solte und gleichwol, umb unseren fianden abbruch zu tun und diese provincien sambt dero inwonere von weiterem verderben . . . zu entheben, nicht wurt underlassen können. Man hette dis jar wol etlich mal den fiant, so, wie euch bewust, im furstentumb Gulich weit zerstreuet gelegen, mit grosserm vorteil wol angreifen und ime merklichen abbruch tun können, wie dan von der gemeinden heftig derentwegen auf uns getrungen worden, dweil man aber die vorsorg getragen, das solches one i. f. g. und dero selben lant und leute grossen schaden nit geschehen wurde können und das kriegsvolk die Mass überschreiten und zwischen fianden und nachbaren keinen underscheit machen mogten, so hat man solches aus guter nachbarschaft underlassen. Imgleichen hat man auch dies verschienen jar gesehen, als die streume nur ein geringe zeit und nit allerdings, sonder nur etlicher massen verschlossen gewest, was es nit allein dem fiant, sonderen auch i. f. g. undersassen von beschwerung und teurung bracht, welches sie auch noch viel herter wurde getroffen haben, do man die streum und pass durchaus und eine geraume zeit hette versperren wollen; zu geschweigen, wes i. f. g. undertanen sich beclagen wurden, do sie mit sambt iren haab und guten in diesen landen nicht mer freiheit und sicherheit haben wurden, dan die unsere under i. f. g. geniessen. Wan dan die naturliche billigkeit, zu geschweigen gottes befehl, mit sich bringt, das wir nit allein vor uns und die unserige sorgen, sonderen auch unserer negsten und sonderlich der benachbarter notturft uns annemen und also nit allein die particular, sonderen vielmehr die gemeine wolfart (darin die particular mit steckt) betrachten sollen und aber niemants in abret sein kan, das beide i. f. g. lant und leut und diese provincien in grosser gefar stehen und das i. f. g. undertanen wol viel mer ursach zu sorgen haben, dan sie meinen, sintemal am tage und offenbar, das der fiant an euerem ort seine practic auch treibt und

kompt, widder furstliche ordnung und habent privilegium gestatten, dardurch die arme undertanen in grossen schaden und vergebliche ¹⁾ kosten gefurt werden, als wil die notturft erforderen, den befelchaberen mit ernst und fleiss zu befehlen, solche kommer hinferner nit zu gestatten.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 208, Kop.; Redinghoven XXVII, fol. 121, Kop.

154. Jülicher Ritterschaft, Beschwerden. [Düsseldorf 1579 November 14.]²⁾

1 Der Hz. möchte auf die Kontribution verzichten, da sie von den Untertanen kaum gegeben werden könnte, auch keinen Nutzen bringen würde. 2. Die Beamten richten sich bei der Erhebung der hzgl. Einkünfte nicht nach den Münzedikten. 3. Bei neuen Lehnsinvestituren werden manchen Lehnbriefe zugestellt, die früheren Investituren nicht entsprechen. 4. Hz. möchte keine Fremden zu Beamten annehmen und diejenigen, die bereits eingeschlichen, absetzen. 5. Die Heiratsverträge und sonstigen Kontrakte sollten gehalten werden. 6. Klage über Übelstände im Gerichtswesen, auch über gefährliche Zusätze in der Lehnordnung. Hz. möchte in Jülich mit Rat der Landstände ein Hofgericht errichten, 7. in wichtigen

under anderen eine Spanische regierung und inquisition (davon dan noch kurz verruckter zeit etwas in der fedder gewesen) gern einfuren sol, als ist unser freuntlich und ganz fleissig bitten, ir wollet obgesetzte unsere entschuldigung, auch diese treuherzige erinnerung und warnung sambt dem getanen nachbarlichen erbieten im besten vermirken und aufnehmen und dahin trachten, wie hinfuro bessere nachbarschaft mit diesen landen (als welche auch glidder des h. reichs und von demselbigen on die eusserste not und transsal sich abzusonderen nicht gemeint seint) gehalten werden mogen, . . . und vornemblich wol beherzigen, da gleich irer f. g. lande noch zur zeit in keiner sorgen noch gefar stunden, das sie doch entlich unbetruebt nit bleiben werden, da die Spanier und frembde nationen dieser provincien (da got vor sei) mechtig werden solten, welche (wie die historien vielfaltig bezeugen) mit dem iren nimmer zufridden gewesen und noch die freiheit noch privilegia irer nachbaren, underdruckung des adels und anderer vornemer gueter leuten je und alleweg betrachtet und sich an menschenbloit nicht ersettigen lassen, wie solches aus der Indianischer histori, wie imgleichen in Italia, ja in Spania selbst, bevorab in diesen landen zu sehen ist . . . Datum Utrecht den 3. novemb. ao. 1579. Euere dienst- und gutwillige die deputierte der naher uniirter provincien etc. Aus befelch derselben

Redelant. m. p.◀

¹⁾ Redinghoven: »verderbliche«.

²⁾ Über das Datum s. die folgende Anmerkung und oben S. 335 Anm. 1 (zu Nr. 153).

Sachen sämtliche Landräte, nicht bloß einen Teil zuziehen, 8. seinen Sohn nicht nach auswärts schicken, 9. ihn und seine Tochter Sibylle nur mit Wissen und Willen des Kaisers, seiner Eidame, der andern nächsten Verwandten und der eingeborenen Landräte seiner Fürstentümer verheiraten, 10. F. v. Holtmullen das Amt Brügggen lassen, 11. an Stelle von Werner zu Gimnich, welcher die Festung zu Jülich und das Landdrostenamt aufgeben will, einen eingeborenen Landsassen ernennen, 12. mit Orsbeck über weitere Verwaltung des Kanzleramtes verhandeln lassen, bez. an seiner Statt einen eingeborenen Adligen als Kanzler anstellen. 13. Die Religionsfrage. Diejenigen, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, werden bedrängt. 14. Den hzgl. Erklärungen auf die Klagen der Ritterschaft über das Jagen, Fischen und Schiessen möchte Folge gegeben werden. 15. Das Schreiben der Geldrischen Deputierten.

»Gebrechen der ritterschaft Gulich auf dem landtag zu Dusseldorf 14. nov. 79 übergeben.«¹⁾

1. Die Lande werden durch die kriegführenden Parteien der Niederlande sehr geschädigt. Obwohl der Hz. gemäss den Privilegien »raub und brant« in seinen Landen wehren soll, haben die Untertanen doch zu spät oder gar nicht Schutz erhalten. Die Kontribution, welche der Hz. jetzt zur Abwehr der Überfälle fordert, können die Untertanen »ausserhalb der jetzt aufliggender heiratssteuer und bis daher nachstendiger Turkenhilf« kaum geben, da sie durch die Reichs- und Landsteuern, Accisen, das Schuppengeld,²⁾ die Teuerung und die kriegerischen Durchzüge (denen »die jungst von wegen i. f. g. angeordnete und bestellte kriegsleute mit geringem vorteil begegnet« sind) erschöpft worden. Überdies würden die Untertanen, falls man, durch die Kontribution dazu in den Stand gesetzt, den kriegführenden Parteien Gewalt entgegengesetzte oder einen Teil vor dem andern bevorzugte (»wie davon in einem ausgeschicktem schreiben³⁾ anregung geschehen«), davon mehr Schaden als Nutzen haben. Der Hz. möchte ihnen daher diesmal die Kontribution erlassen und (welches das wirksamste Mittel ist) bei den kriegführenden Parteien dahin wirken, dass die Kriegsleute den hzgl. Landen keinen Schaden zufügen, »die überfarer gestraift, auch dieser ort irem verdienst nach one far angehalten« werden mögen. 2. Da die Rentmeister, Vögte und Befehlshaber bei Einnahme der hzgl. Ein-

¹⁾ Diese Angabe findet sich auf fol. 182.

²⁾ S. oben S. 290 Anm. 1 (Nr. 123).

³⁾ Hiermit dürfte wohl das Schreiben der geldrischen Stände (s. S. 338 Anm. 1) gemeint sein.

künfte, Schatzungen und Steuern ›das gelt über gemeinen lauf und aestimation hoher noch weiter nit dan nach ausweisung der Niderlendischen kreisabscheiden und i. f. g. publicirten munzedicten empfangen wollen, gleichwol aber als palt nach beschehenem entpfang dasselbig gelt ires gefallens zum hoichsten aufzudreiben, dem armen man solchs in ubermessigem werde ganz aigenfurteilhafter weise auszubieten, anzuhengken und sunst anderen zu gleichmessiger steigerung ursach zu geben understehen durfen‹, so möchte der Hz. den Beamten befehlen, im Ein- und Ausgeben gleichmässig zu verfahren und das Geld nicht höher auszugeben, als es ›gemeiner ordnung nach‹ zulässig. 3. Obwohl jede neue Investitur in Gemässheit der ersten erfolgen muss, werden dennoch manchen ›in irem minderjerigen alter und sunst aus misverstant, ehe und zuvor sie dero natur irer inhabender lehen erindert, unordentliche, den vorigen . . . investituris widderwertige lehenbrieve zugestelt, auch etwan‹ ihnen wider ihren Willen aufgedrungen. Etliche Vassallen, welche die Besieglung ›dero vorgelegter onformlicher reversalen‹ verweigert, haben bisher noch überhaupt keine Belehnung erhalten. 4. In Gemässheit der Privilegien und der Landesgewohnheit, wonach die Ämter und Lande mit eingeborenen Untersassen regiert werden sollen, möchte der Hz. keine ›ausheimische personen zu solchen i. f. g. ampten, bevelhaberen und dieneren‹ annehmen, diejenigen, welche bereits ›eingeschlichen‹, absetzen und statt ihrer ›eingesessene und ingeporne undertonen‹ anstellen.¹⁾ 5. Es sind ›uber aufgerichte verbriefte und versiegelte hiligsverdreg, renunciationen, erbgiften, aufdrachten, transactionen und andere contracten, so einmahel bewilligt und angenommen, allerlei zank, irrung, processen und weiterung eingerissen‹. Früher sind solche Kontrakte gehalten worden; ›sulcher wolherbrachter loblicher brauch und lanzgewonheit‹ ist auch durch den Hz. und seine Vorfahren bestätigt worden. Damit nun die Irrungen über diese Verträge beseitigt werden ›und sunst dieselbige verhandlungen, wie die auch namen haben mogen, ir austreglich recht und execution gleich erketen urteln an sich selbst haben und dabei wirklich one weiterung gelaissen werden‹, so möchte der Hz. nochmals ›solche privilegien‹ bestätigen und denjenigen, die sich dagegen auflehnen, befehlen, sich den ›bestettigten abscheiden, privilegien und gewonheiten

¹⁾ Vgl. oben S. 277 § 5.

gemees zu halten«, wegen der einmal angenommenen Verträge »nummer vor recht zu komen, sonder sich daran one einig recht darumb zu geben oder zu nemen ersettigen lassen«. 6. Die Gerichtsordnung haben Stände mit der Bedingung angenommen, dass der Hz. vorerst die Haupt- und Untergerichte reformiere und dass der arme Mann nicht »verschetzt noch in langweilich verzug« gebracht werde; »wie wir auch berichtet, das i. f. g. sich bei Kai. M. ein ordentlich hobgericht anzustellen eingelassen«. Allein es sind, worüber Stände schon auf den früheren Landtagen geklagt haben, in der »lehenordnung allerlei geferliche zusetz und beschwerliche beifellen, so in voriger reformation nit ausgedruckt«, hinzugefügt. Die Untertanen werden mit »unsterblichen processen beide durch richter und urtelsprecher, gerichtschreiber und procuratoren mit ubermessigem abnemen gerichtz- und schreiblons uber ire gepuerende besoldung« beschwert; aus Jülich ins Fürstentum Berg, »solche beschwerliche processen ab- und auszuwarten, uber vilfeltig klagen gedrungen«. Wenn bereits »zu bei- und enturteilen vorlangst beiderseit conclusirt und geschlossen«, werden »dennoch die verordnete commissarien in hoichwichtigen furstl. gescheften hin und widder avocirt . . ., das etwan die beschlossene sachen uber jar und tag, ehe . . . man zu ausdracht geraten muegen, hinderhalten werden«. Oft werden mit »abschneidung der ordentlicher instantien verscheidene commissiones auf anhalten einer partei unerfordert der anderer ausbracht . . ., dadurch etwan die heuptsach mit uberschreitung des ordentlichen gerichtz hiehin zu Dusseldorf anbracht oder aber an andere beambten, umb daselbst mit beschwerlichen zerungen und unkosten zu procediren, ausbracht, dadurch die parteien zu unordentlichem verhoir, auch etwan an parteischen orteren rechtz zu pflegen gefurt und gedrieben werden«. Stände bitten daher, der Hz. möchte die Untertanen »uber ordentlich und gepurlich recht nit beschweren« lassen und im Fürstentum Jülich ¹⁾ ein Hofgericht »mit beraitlichem bedenken der gemeiner lantstende« verordnen. 7. Stände erfahren, dass zur Beratung über wichtige Angelegenheiten, wie sie in diesen gefährlichen Zeiten häufig vorkommen, und woran sämtliche Untertanen das höchste Interesse haben, nicht alle Landräte (»wie in sulchen fellen die hohe noit erfordert) er-

¹⁾ Über das Hofgericht zu Dusseldorf s. oben S. 290 Anm. 2 (bei Nr. 123).

soucht, sonder durch etliche von inen abwesens der anderen daruber bescheid gegeben werde«. Hz. möchte fortan in solchen wichtigen Sachen sämtliche Landräte, »umb ire resolution und bedenken in gesammeltem rait öffentlich zu tun«, berufen, »domit sich dieselbige unwissenschaft nit zu beschweren und die sementliche undertonen sich ires einhelligen raitschlags desto mer zu gemeinem nutz und wolstant zu erfreuen haben«. 8. In den früher den Landständen vorgelesenen Verträgen zwischen dem Hz. und seiner Gemahlin ist u. a. bestimmt, dass die Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark »zusamen beerbt, privilegiirt [!] und also von einem hern regirt werden sollen«. Damit diese Bestimmung um so sicherer ausgeführt werden könne, möchte der Hz. seinen Sohn »auslendig nit verschicken«, sondern im Vaterlande erziehen lassen. 9. Des Herzogs Sohn und seine Tochter Sibylle sind erwachsen. Es ist nun bei den jetzigen Kriegsläufen zu fürchten, »es mughten villicht an der einer oder anderer seiten durch heiraitsmitteln oder andere anschleg ire f. g. hilf oder assistens zu tun erwegt [!] werden«. Und obwohl die Landstände ihren Herren »bequeme vermahlungen nit versperren sollen noch wollen«, so stellen sie doch dem Hz. zu bedenken anheim, »dweil i. f. g. ¹⁾ aus konninglichem und furstl. stam herkomen, das etwan bedenklich, sonderlich aber in dieser . . . kriegsempörung, dahe mit geringeren stants personen (davon man wenig hilf und steur zu erwarten) einige vermählung getroffen werden solte oder aber sunsten dergleichen von einer oder der anderer seit kriegsverwandten beschehen wurt«. Stände bitten daher, der Hz. möchte seinen Sohn und seine Tochter nur mit Wissen und Willen des Kaisers, seiner Eidame, der anderen nächsten Verwandten des Herzogs und der eingeborenen Landräte seiner Fürstentümer verheiraten. 10. Der Amtmann von Brügggen Franz v. Holtmullen, des Herzogs Vassall und Untertan, welcher ihm in der jülicher Fehde gedient und jetzt im Schloss Brügggen seinen einzigen Sohn und fünf Diener an der Pest verloren hat, ist in solcher Betrübnis vom Hz. »one anzeigung einiger ursachen« seines Amtes entsetzt worden. Der Hz. möchte ihm den kurzen Rest seines Lebens das Amt lassen und ihm nicht fremde, die weder des Herzogs Vassallen noch in seinen Landen begütert »und sunst verdecktig sein mughten«, vorziehen. 11. Werner Herr zu Gimnich, welchem die Festung

¹⁾ Der junge Hz. und Sibylle. Vgl. übrigens oben S. 328 Anm.

Jülich und das Landdrostamt befohlen ist, ¹⁾ wünscht seines Alters und schwachen Gesichts halber diese Ämter aufzugeben. Wenn er nun entlassen werden sollte, möchte der Hz. einen eingeborenen Landsassen, welcher »keinen auswendigen potentaten mit lehenspflicht verwant und kein mangelt habe noch verdecktig seie«, an seine Stelle setzen. ²⁾ 12. Da Stände erfahren, dass der Kanzler Wilh. v. Orsbeck »wegen vurstehender leibsblodigkait« nur noch ein Jahr zu dienen versprochen hat, derselbe aber nach der Stände Meinung »irer f. g. hobs geheimnus und deren . . . landen gelegenheit kundig«, so möchte der Hz. mit ihm verhandeln lassen, »noch ein zeit lang« sein Amt zu versehen. Ist dies dem Hz. nicht gefällig oder der Kanzler zur Fortführung seines Amtes nicht bereit, so möchte an seine Stelle ein eingeborener und angesessener Adliger gesetzt werden, welcher »keiner anderer obrigkait mit lehenschaft, dienst, correspondens, mangelt oder sunst verwant . . . oder in andere wege verdecktig« ist und »in verwaltung dero rechenskamer . . ., in befurderung gemeiner wolfart und hinderstellung seines aigenen nutz, in verschweigung gemeiner raitschlech irer f. g.« zur Zufriedenheit »vorstehen kunne«. 13. Hz. und Räte werden sich der Klagen auf dem Landtag zu Grevenbroich wegen Unterdrückung »etzlicher einfeltiger undertonen« erinnern, welche ihr Leben unter dem Schutz des von den gesamten Reichsständen angenommenen Religionsfriedens fristen wollten. Diese aber werden »durch die beambten geistlichen und wöltlichen stants personen an christlicher austeilung der h. sacramenten verhindert, sonder [!] auch derowegen und insonderheit, das sie das nachmal nach christlichem bevelch und ordnung empfangen und zu empfangen begert, auch andere christliche gesenge geubet, etwan der stet, flecken und dorfer verjaget und verdriegen und sunst eins teils mit beschwerlichen bruchten (unangesehen das dieselbige arme undertonen sich in vil wege zu recht berufen und mit aller pilligkait zu vertedingen verhoffet) [bestraft,] also das etzliche ungeschickte leische kirchendiener hin und widder sich sulchen übermuts der-

¹⁾ W. v. Gimnich war 1575 Landdrost des Fürstentums Jülich und »ambtman unser stat und ambs Gulich« geworden. Caus. Jul. IV, fol. 334, Kop.

²⁾ Schloss Jülich und Landdrostenamt waren regelmässig in einer Hand vereinigt. Sallmann, Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 17, S. 60 Anm. 4.

maissen uberhaben, das sie sich offentlich auf der canzel, auch mermails bi wein- und bierbenken offentlich beraumen durfen, das i. f. g. [solten befolgen haben], den sementlichen undertonen hohen und nidrigs stantz personen den catechismum Canisii und dessen observation aufzudringen und sunst aller adelicher und anderer personen gelegenheit irer gueter und communion inquisitionsweis heimlich und offentlich nachzufragen und davon allen bericht in irer f. g. canzlei, umb sich daraus [zu erkundigen], wer diejenigen [sein], so der communion nach vorbem. christlicher ordnung und einsetzung begirig, auch derselbige[n] gueter gelegenheit zu uberschicken. Dweil nun aber allenthalben lantruchtig und offentlich am tag, das i. f. g. selbst dabevor allen pfarhern und beambten genediglichen bevelhen lassen, das denjenigen, so des nachtmahels und sunst dero h. sacramenten vorangezeigter maissen begirig, [es] unweigerlich mitgeteilt werden solte, vermoeg . . . verscheidener bevelchen und edicten, so i. f. g. daruber genediglich ausgehen lassen, so möchte der Hz. mit Rücksicht auf die Gefahr und das Elend, welches aus solcher beenstigung (dessen merged. lantstende bi iren benachbarten gnuchsame und herliche exempeln haben) kunftig entstehen mochte, die Pfarrherren und Befehlshaber anweisen, sich des tyrannischen und schier Hispanischen inquirirens, bedreuens, beraubens und verjagens zu enthalten, die arme undertonen in niessung der einmal bevolhener und genediglich naegelaissener communion und anderer christlicher ubung, wofern dieselbige dem algemeinen religionsfridden nit zuwider, bi iren hab und guetern, weib und kinderen . . . friedlich verplieben zu lassen. Auch möchten alle bevelhen, so diesem zuwider one e. f. g. vorwissen und gnedige verwilligung hin und widder ausgangen sein, abgetaen . . . werden. Daran wirt gemeiner wolstant irer f. g. furstentumben und lantz befurdert. 14. Den hzgl. Erklärungen auf die Klagen der Ritterschaft über das Jagen, Fischen und Schiessen möchte Folge gegeben werden. 15. Das Schreiben der geldrischen Deputierten an die Stände von Jülich und Berg wird dem Hz. bei den Bergischen gebrechen in originali, deweil daran . . . hoch gelegen, in undertenigkeit ubergeben und mit darbei gleichfals gepeten, der Hz. möchte . . . [wie in den bergischen Beschwerden; s. Nr. 153 § 14].

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 154, Kop.

155. Städteabgeordnete von Jülich-Berg, Supplik an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1579 November 14.]¹⁾

1. Die Heiratsteuer sind sie bereit zu geben. 2. Obwohl die Verteidigung des Landes dringend notwendig ist, so können doch die Bürger und gemeinen Hausleute eine besondere Steuer nicht auf sich nehmen. Da die Ritterschaft mehrmals erklärt hat, zum Schutz der Untertanen Hilfe leisten zu wollen, und ein solcher Fall nun vorliegt, so wäre es ihre Pflicht, hier mit Unterstützung der Geistlichen einzutreten.

1. Betreffs der Heiratssteuer. Obwohl der gemeine Mann in Folge der vielen Beschwerden mit der Türkensteuer, der Ausstattung der beiden ältesten Töchter des Herzogs, dem Schüppengeld, der Accise und dergleichen Lasten und sonderlich der unaufhörlicher hochbetrubter langweiliger eingefallener teuerung gar verarmet und ausgeöst und daher schier unmöglich in diesem e. f. g. weitere contribution zu leisten, gleichwol aber, dieweil in solchen fällen zu steuern gewonlich und von alters herpracht, haben wir uns in dem gar undertenig und willig eingelassen, wie e. f. g. dessen ferner von gemeinen lantstenden in undertonigkeit berichtet werden sollen.

2. Was die Beschützung der Untertanen betrifft, so hat der gemeine Mann im vorigen Jahr bei dem Durchzug auf Kerpen und dem Zug nach Geldern, sodann an den Grenzen durch die täglichen Einfälle ausserordentlich gelitten, wird voraussichtlich auch weiter leiden. Obwohl deshalb die Verteidigung dringend notwendig ist, gleichwol so befinden wir der burger und gemeiner hausleute gelegenheit dermassen geschaffen, das denselben unmöglich dieser wegen eine sonderbare steur auf sich zu laden, zumal von der zu Grevenbroich bewilligten Türkenhilfe die zweite Hälfte noch 1579 und 1580 zu bezahlen ist und die neue Heiratssteuer den armen Mann über sein Vermögen in Anspruch nimmt, sonderlich dweil die von der ritterschaft allen last von sich auf uns und den gemeinen man verschoben und sich alswol in leistung der Turkenhilf als dieser ingewilligter heiratssteuer allerding²⁾ exempt und frei machen wollen, da es doch die hohe retligkeit und billigkeit erfurdert, wie es auch one das in des h. reichs abschieden austrucklich begriffen, das się zu leistung der Turkenhilf sich keiner angemaster privilegien und freiheiten zu behelfen, sonder darzu ebensowol als der gemeiner man verpflichtet

¹⁾ Am Schluss der Niederschrift in K. ist von anderer, aber gleichzeitiger Hand bemerkt: »auf dem landtag Dusseldorf 14. nov. 79«.

²⁾ »allerding« fehlt bei Redinghoven.

und verbunden. Und nachdem die von der ritterschaft sich zu mermalen, sonderlich auf dem gehaltenem landtag zu Grevenbroch, zu abschuddung des Turkenlast dahin ercliert (wie one das ir stant und herkommen solches auch sonderlich erfurdert), das sie auf irer f. g. erfurderen jeder zeit gerust und bereit sein müssen, e. f. g. zu beschutzung der undertanen, lant und leuten hilf und beistant zu leisten, und dan solch fal nun vor der hant, so solten i. edl. l. u. gst. dem armen gemeinen man und sonderlich dem vaterlant zu gutem sich dessen billig zu erinnern wissen und entwidder personlich oder aber mit notwendiger steur e. f. g. in diesem hochnotigen werk zu hilf kommen und des gemeinen verarmbten burgers und hausmans verschoenen lassen. Dan mit was fuegen i. edl. l. u. gst. sich sonst bestendiglich fur e. f. g. verantworten solten kunnen, das wollen wir bevorab e. f. g. in gnaden zu beherzigen und i. l. u. gst. in derselben gewissen zu bedenken heimgestellt haben. Und dweil dan auch got lob e. f. g. noch derselben lande keine offentliche fiantschaft haben, halten wir es darfur, das die von der ritterschaft mit hilf der geistlichen, welche die meiste gueter im lant haben, auch aller gemeiner beschwernussen gefreiet, dem streufenden, reubischen gesint wol steuren mogen und den gemeinen burger und hausman, so von irer geringer haab neben den täglichen contributionen schatz und schilling e. f. g. verrichten müssen, zu beschweren unnötig«. Der Hz. möchte sich deshalb »dahin gnedig erbitten lassen, der stette, so one das in diesen geferlichen leufen mit wachen und mit brachen und anderen beschwernussen in viele wege belastet, auch des armen mans in diesem gnediglich und veterlich zu verschoenen, hinwidder aber die von der ritterschaft dahin zu vermanen und zu berichten, e. f. g. in diesem hochnotigem werk zu beschutzung der armer undertanen mit contributionen der geistlichen beistant, hilf und steur zu leisten. Daran erzeigen e. f. g. dem almechtigen ein hohes angenehmes werk, und wir seint es auch umb e. f. g. mit unseren undertenigen gehorsamen diensten zu beschulden urpietig und willig. E. f. g. gnedige trostliche antwort bittent e. f. g.

undertenige gehorsame undertanen sementliche
abgeordnete der stette beider e. f. g. furstentumben
Gulich und Berg«.

K., Caps. 3, Nr. 8, glichz. Niederschrift; Redinghoven XXVII, ol. 126, Kop.

156. Räte, Ritterschaft und Gesandte der Städte von Jülich-Berg an die geldrischen Deputierten. Düsseldorf 1579 November 16.¹⁾

Es ist ihnen nicht bekannt, dass die Spanier von hier aus Unterstützung erhalten haben. Die Spanier haben erklärt, für die Belagerung des Hauses Kerpen durch sie sei der Hz. verantwortlich, indem er den Niederländern zu viel Freiheit gelassen. Der Hz. hält sich neutral. Er hat übrigens den Angehörigen der niederl. Provinzen allen möglichen Beistand erwiesen, während seine Lande durch geldrische Soldaten geschädigt worden sind.

». . . Euer gst. an uns zweifachig . . . getan schreiben ist uns alhie eines inhalts wol uberantwort.« . . . Wissen nicht, dass unter des Herzogs Räten, Offizierern und Landsassen etliche sein sollten, »die solche widderwertigkeit, auch unreuige, practickische hendel ires gewins und genoss halber gegen die unierte provincien gebrauchen . . . Dahe aber euer gst. einige gewisse kuntschaft, brief oder dergleichen beweistumb derwegen hetten und dasselb an uns glangen teten, weren wir die gelegenheit i. f. g. treulich vorzubringen geneigt Das auch etliche irer f. g. leut den fiant vergangenen jars in irer f. g. landen gefurdert haben solten, ist uns ganz frembt zu horen, und konnen ungern glauben, das jemant zu seinem selbst eigenem verderben solches getan habe. Es ist aber nit one, das die Hispanische under dem schein, das haus Kerpen zu belegeren, in irer f. g. landen, wiewol i. f. g. vielfältig darfur gebeten, sich begeben, auch sich austrucklich verlauten lassen, das i. f. g. solche beschwernus iren landen selbst aufgeladen, indeme das sie den vielfaltigen, unaufhoerlichen muetwillen, so der hauptman Biel mit seinen undergebenen soldaten in irer f. g. landen von gerurtem haus Kerpen an den Hispanischen geoebt und gebraucht, gestattet, welches i. f. g. wol hetten abwenden konnen, inmassen sie derhalb mermals von den Hispanischen obristen dessen erinnert, aber gleichwol underlassen. Nun solt es auch nit wol on sein, das i. f. g., da es derselbigen also gefallen, anger. haus leiderlich hetten einnemen oder ged. Bielen, so täglich in irer f. g. landen und stetten sich befinden lassen, in iren gewalt bringen mogen

¹⁾ Wie aus der Bemerkung am Schluss des Kpt. dieses Schreibens und den hzgl. Erklärungen in Nr. 157 und 158 hervorgeht, ist es von der Regierung aufgesetzt, von den Ständen nur gebilligt worden. — Das Schreiben der geldrischen Deputierten s. vorhin S. 338 Anm. 1.

und also solchem unheil, so folgens derselbigen undertanen mit dem zug des Hispanischen kriegsvolks uf Kerpen, belegerung und einnehmung desselben, fort mit dem zug nach dem lant zu Gelleren und das die Hispanische kriegsleut des grossen gewessers halber lange zeit in irer f. g. furstentumb verpleiben müssen, wol hetten vorkommen können, aber gleichwol dasselb keiner anderer ursachen underlassen, dan das i. f. g. als ein furst des h. Romischen reichs, so mit den zweispeltigen hendelen der Nidderlendischen provincien nichts zu schaffen, sich neutral halten und derwegen von den Nidderlendischen staten mit einnehmung ermeltes hauses und anhaltung gemeltes Bielen kein unfreuntlichs verdenken auf sich laden wolle So haben auch i. f. g., die sich als ein frietliebender furst zu dem kriegshendel, welcher dieselbige nit betreffen tete, mit nichten gerust, solchen gewaltigen haufen, dem die staten selbst mit allen iren reisigen und fuessvolk der zeit den pass von einem lant in das ander nit benemen noch verhindern können, [nit] abwenden mogen, sonder mit hochster beschwernus, ungedult und verderben irer f. g. armer undertanen dasselb gestatten müssen, und were dem Guligschen lant wol zu wunschen gewesen, die uniirte provincien euer gst. anzeig nach die Hispanischen aus irem vaterlant der zeit aus- und hingewest hetten. Das auch i. f. g. den widerwertigen und verlaufenen aus den Nidderlanden ire wonung auf den negsten grenzen zu nachteil, schaden und verderbnus der provincien zu nemen vergonnet haben solten, wissen wir uns dessen dies ents nit zu erinnern; da wir aber dessen in specie bericht, sol dasselbig eben wie das vorige an hochg. u. g. f. und h. in undertenigkeit glangt und moglichen fleisses, damit solches abgeschafft, befurdert werden. Dies ist aber war und lantkundig, das i. f. g. wie gleichfals derselben befelchaber und undertanen nun zehen oder zwelf iar hero den undergehorigen der Nidderlendischen provincien, als Valkenberg und Limburg, insonderheit aber des furstentumbs Geller und anderen, so an den grenzen gesessen, alle mogliche befurderung, frietlichen, mitleidischen beistant erweist und erweisen lassen, indeme das sie dieselbige, ire leib, haab und guter in iren furstentumben Gulich und Cleve heufig underhalten, und sonst gnediglichen befurdert, also das auch letztlich die Hispanischen und andere der provincien widerwertige irer f. g. flecken, dorfer und weiler auf den grenzen zu plunderen, zu berauben und zu verbrennen derwegen vermeintliche ursach geschepft. Andererseits sind »von den Ven-

loischen und anderen Gelrischen soldaten irer f. g. lande und undertanen under dem gesuchten schein, den fiant zu verfolgen, bedruebt, beschedigt und beschwert und die commercia verhindert, welches dannoch der gutter nachbarschaft under denen insonderheit, so gleich sementliche Teutsche sein, ungemees«. Adressaten möchten dahin wirken, »das von euer gst. untergehorigen kriegsleuten irer f. g. lant und undertanen hinfurter unbelastigt, unbetruebt und unbeschedigt verbleiben mogen«. Auf dieser Seite wird man sich so verhalten, dass »euer gst. sich dessen mit fuegen und billigkeit keines wegs zu beclagen haben sollen

Geschrieben zu Dusseldorf am 16. novembris ao. 79«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt., mit der Notiz am Schluss: »audiverunt: c. Orsbeck, l. Gimnich, a. Horst, landhofm. Bongard, m. Ruischenberg, c. Ketler, c. Palant, c. Sinzig, h. zu Reid, Gurzenich, a. Hal, a. Wesp[ennink]. Dies ist auch den sementlichen stenden vorgelesen. Hievon hat der marschalk Hurt von wegen der Gulischer ritterschaft copei bekommen«; Redinghoven XXVII, fol. 134, Kop.

157. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Beschwerden der jülicher Ritterschaft (Nr. 154). [Düsseldorf 1579 November 16.]¹⁾

»Meines g. f. und h. herzogen erclerung auf der Gulischen ritterschaft und stette²⁾ in nov. ao. 79 auf dem landtag ubergebene gravamina.

1. Bedarf keiner Antwort, da Stände »numehe der contribution sich verglichen«. 2. »M. g. f. und h. helt es vor ein bequem mittel, das alle munzsorten durch die werdeinen auf ir geburlich werd gesetzt. Dweil es aber bei solcher werd durch den gemeinen man und gewerbsleute in desen Nïdderlendischen emporungen nit in richtigkeit gehalten werden kan, damit dan die gute munz aus desen landen nit alle verfuert, so ist der steigerung zu weren beswerlich. Und hette demnach jedermanniglich, da die rechte werde der munz ime kundig, seine handlung und commertia auch darnach zu setzen und zu richten. Nit desto weniger mit dem

¹⁾ Es wird für diese Erklärung wohl dasselbe Datum anzunehmen sein wie für die auf die bergischen Beschwerden (s. Nr. 158, S. 354 Anm. 2). Höchstens könnte sie einen Tag früher anzusetzen sein.

²⁾ Das Aktenstück Nr. 154 bezeichnet sich nur als Beschwerden der Ritterschaft.

teglichen ausgeben und einnemen, wie es gangbar, per tolerantiam, bis es gebessert, verbleiben zu lassen.« 3. Bei einem Streit der Lehen wegen soll dem Kläger Recht widerfahren. Hz. hat bereits »einen gemeinen Gulischen man- oder lehenrichter« verordnet, vor welchem jeder seine Klage vorzubringen hat. Weiss nicht, dass jemand gegen althergebrachte Freiheit beschwert oder ihm die gebührende Belehnung verweigert ist. 4. Ist die Privilegien zu beobachten bereit. Will, falls Beamte, die im Widerspruch mit ihnen angestellt sind, namhaft gemacht werden, sie entlassen. 5. Hält den Artikel für »recht und billig«. Da die verlangte Konfirmation vorlängst erfolgt, bedarf es keiner weiteren Bestätigung. Werden zuwiderhandelnde namhaft gemacht, wird der Hz. Abstellung eintreten lassen. 6. Es möchte im speciellen angegeben werden, was für Zusätze die Lehnsordnung gegenüber der vorigen Reformation enthält. Zur Errichtung eines Hofgerichts in Jülich ist der Hz. bereit; man überlegt nur jetzt, woher die Kosten dazu zu nehmen sind. Hinsichtlich der andern Beschwerden soll bei speciellen Angaben Abstellung erfolgen. 7. »Wiewol i. f. g. jeder zeit gern daran gewest und noch, das die land- und parteiensachen, daran etwas wichtichs gelegen, durch die gemeine landrete erwogen und beratschlagt werden«, so kann das doch nicht geschehen, wenn eilige Sachen vorkommen und der Hz. nur einige Räte bei sich hat. Gleichwohl wird er sorgen, dass wichtige Sachen »nit etwan ad partem oder durch wenige vorbracht und gehandelt, sonder durch derselbigen¹⁾ anwesende rete irer f. g. in beisein des secretarien, so zu der registration gehorig, vorbracht, erwogen und der gebur zu bescheid verholffen [werden], damit sich niemand mit billigkeit zu beclagen«. 8. Dass die Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark vermöge der kaiserlichen Privilegien beisammen bleiben, hält der Hz. für »ratsam und billig«; es hat jetzt keine Schwierigkeit, da nur ein einziger Sohn vorhanden. Will denselben nicht in fremde weitentlegene Lande senden. 9. Wird seinen Sohn und seine Tochter nicht ohne Vorwissen des Kaisers und seiner nächsten Verwandten und Freunde verheiraten. 10. »Holtmullen sol gehort werden«. 11. Will den jetzigen Landdrosten bewegen, die Verwahrung der Festung Jülich noch ein Jahr zu behalten; falls derselbe es nicht

¹⁾ D. h. Abstellung des betr. Processes.

²⁾ D. h. »irer f. g.«

kann, »eine solche person in dessen stat vermog der privilegien verordnen, das anger. vestung verhoffentlich der gebur verwart werden sole. 12. Wie dan auch mit dem itzigen h. canzler Orsbeck beschehen sol.« 13. Hat sich darüber auf dem Landtag zu Grevenbroich erklärt, welcher Erklärung Folge gegeben werden soll. Wenn zuwiderhandelnde namhaft gemacht werden, wird der Hz. dieselben «der gebur davor ansehen lassen«. 14. Es sind deshalb früher Befehle ausgegangen; genügen dieselben nicht, so sollen weitere folgen. 15. »I. f. g. wollen ungeru den unierten provincien ursach geben, einiche beswerung irer f. g. undertanen zuzufuegen. Und ist derhalb ein schriftliche antwort an dieselbige gestellt, welche den landstenden vorgelesen werden sol.«¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 187, Kpt.

158. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Beschwerden der bergischen Stände (Nr. 158). [Düsseldorf 1579 November 16.]²⁾

1. »Ist in der Guligschen 13. art. beantwort, dabei man es auch nochmals bewenden liest. 2. Ist zu Grevenbroch in der Bergischen 2. art. beantwort. 3. M. g. f. u. h. hat moglichen fleiss vorlengst vorgewent, das ein Bergischer marschalk angestellt were worden, aber bisanhero aus allerhant verhinderung dasselb nit ins werk bringen konnten; wil gleichwol daran sein, das eine bequieme person zum furderlichsten darzu geordnet werde. 4. Alsviel den bruchtenmeister belangt, ist der punct zu Grevenbroch in der Bergischen 7. art. gnugsam beantwortet, darbei man es noch zur zeit verbleiben liest. 5. Das solche erbembter nit alle der gebuer besetzt, stehet nit bei i. f. g., sonderen denjenigen, so dieselbige zu lehen empfangen sollen und derwegen nit anhalten. 6. Soviel die gerichter zu Gerresheim betrifft, mogen i. f. g. gnediglich erleiden, das die gelegenheit allenthalben erwogen und, wie es am dienlichsten, verordnet werde. 7. Das zu mermalen geclagt sein solt, das etliche von der ritterschaft unerhorter sachen irer possession entsetzt und noch darauf der gebuer nit verholffen,

¹⁾ Nr. 156.

²⁾ Dies Datum ergibt sich daraus, dass Nr. 158 in dem Aktenstück Nr. 162, welches auf den 18. Nov. fällt, als 'vorgestrig' bezeichnet wird. — Dass Nr. 158 nach Nr. 157 zu setzen ist, ergibt sich daraus, dass in Nr. 158 auf Nr. 157 Bezug genommen wird.

weiss man sich nit zu erinnern; da aber solches in specie dargetan, sol geburlichen bescheit erfolgen.« 8. Auch hier wird denen, die spezielle Angaben machen, »in befugter sachen verholffen werden. 9. Ist in dem 14. der Guligscher articul beantwortet, dabei es verpleibt. 10. Sol zu der besichtigung von wegen verhöhung der dichen verordnung geschehen und der mangel der gebuer abgeschafft werden, welches anderer gescheft halber bisanhero noitwendig underlassen. 11. Ist in dem Bergischen 14. art. zu Grevenbroch ¹⁾ beantwortet, 12. ebenfalls damals im 15. Artikel. Und »obwol i. f. g. vorlengst etliche zu besichtigung der schmelzhutten und hemmer verordnet, so sein doch dieselbige anderer vorfallender gescheften halber bisanhero verhindert, das sie ire commission nicht ins werk stellen können. Und wollen i. f. g. daran sein, das die gelegenheit in den augenschein genomen, erwogen und nach befinden dahin gericht, das irer f. g., darzu sie befuegt, nichts entzogen, auch die eingesessene der empter mit billigkeit nit zu clagen haben sollen. 13. Gleichfals haben i. f. g. die gelegenheit des Reinstraums zu besichtigen und, welcher gestalt die geclagte gebrechen zu besseren, zu erwegen etlichen irer f. g. reten committirt, auch iren ambleuten und dieneren aufsicht zu haben, das der ordnung ²⁾ gemees gelebt, ernstlich befohlen, und stehet bei irer f. g. nicht, sonder bei den vom adel und anderen selbst, das dis werk bisanhero nit gebessert. Jedoch wollen i. f. g. die vorsehung tun, das alle jars einmal oder zwei die gelegenheit des Reinstraums hin und widder besichtigt und an den orteren, da es die notturft erfurdert, gepost und gebessert werde. 14. Auf der deputirten der uniirten provincien schreiben ist ein schriftliche antwort verfast, wie beilegt copeilich. 15. Der kommer in einem furstentumb, so viel die personales actiones belangt, sol abgeschafft und befohlen werden, dessen mussig zu gehen ausserhalb in den fellen, da denselbigen die rechten und lantsgewonheit zulassen«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 219, Kpt ; Redinghoven XXVII, fol. 133, Kop.

159. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1579 November 16.

1. Für die Aussteuer der Herzogin Magdalena bewilligen Stände 30 000 Ggl. Feststellung eines Ausschusses für die Verteilung der Steuer.

¹⁾ S. Nr. 119.

²⁾ Im Kpt. steht: »verordnung«.

2. Zur Verteidigung des Landes übernehmen die Jülichschen die Unterhaltung von 60 Reisigen und 120 Hakenschützen, die Bergischen von 30 und 60 für die Dauer eines Jahres. Wer die Kosten zu tragen hat. Für die Erstattung der bisher aufgegangenen Unkosten wollen die Jülichschen 6000, die Bergischen 2000 Ggl. geben. Die Reiter und Knechte sind für Jülich wie Berg zu gebrauchen. Die Jülicher bitten ausserdem den Hz., 6000 frankf. Gulden für die künftige Bezahlung der Kriegsleute vorzustrecken, welche sie in drei Monaten bezahlen würden.

Zum 1. Punkt der Proposition: ¹⁾ Räte, Ritterschaft und Städte haben dem Hz. für die Aussteuer »underteniglichen einmal 25 000 ggl. und, dweil die bezalung wegen vielfaltigen den landen noch obliegenden beschwerden nit in eil beschehen kan, sonderen noch etwan ausgestellt und verzogen werden muss, noch 5000 ggl. vor eine undertenige freiwillige vererung vor dismal, wie der ggl. und andere munzsorten in zeit der bezalung zu Collen genge und geve sein, in 2 terminen, nemblich auf purif. Mariae 1581 und 1582 zu erlegen bewilligt, welche bewilligte somma auf beide lantschaften wie von alters, nemblich die Guligsche 18 000 und die Bergische mit zutun der grafenschaft Ravensberg 12 000 ggl. mit befreiung der adelicher gueter umbgelacht und ausgeteilt werden sollen, dieser gestalt, das zu solcher general- wie auch der ander folgender austeilung von den Guligschen ritterschaften Johan von Merode gnant Schlossberg ambtman zu Caster, Wilhelm von Ruschenberg zu Roschet, Johan von Vlatten ambtman zu Deuren und Norvenich, Johan von Hurd zu Schoneck erbmarschalk des furstentumbs Gulich und Wilhelm von Goltstein zu Muckenhausen, von den Guligschen stetten Gulich und Deuren, wegen der Bergischen aber under der Wopper Rutger von Scholer ambtman zu Metman und Johan von Winkelhausen und boven der Wopper Johan von Lutzenrod ambtman zu Windeck und Peter von Bellinkhausen, wie gleichfals von den Bergischen stetten Duisseldorf und Ratingen ersucht werden sollen, inmassen dan auch in den specialausteilungen die ambtleut jedes orts mit zweien vom adel und etzlichen darzu erfarnen gerichtzpersonen vor die hant und in gute acht zu nemen, das die unvermogende und beschedigte undertanen nach gelegenheit verschoent und angeschlagen werden«. Zum 2. Punkt der Proposition: »Wiewol erm. rete, ritterschaft und stette solche inen angemuete steur dem alten herkommen nach und vermog habender privilegien, auch adelicher freiheit ires

¹⁾ S. Nr. 151.

erachtens zu erlagen nit schuldig, so haben sie doch dem unangesehen mit dem austrucklichen beding, das inen solches in iren habenden privilegien jetzo noch in kunftigen zeiten nit nachteilig, prejudicial sein noch in consequens gezogen werden solle (davon inen auch gnugsamer versiegelter schein ¹⁾ herauszugeben), zu vertedigung der hochbetrangten undertanen, abwendung der ganz unerhorter pleckereie und streufens underteniglich gewilligt und eingereumbt, ein jar lang von dato dieses wo notig, nemblich die Guligsche 60 und die Bergische 30 reisige, dergleichen die Guligsche 120 und die Bergische 60 hackenschutzen uf ire kosten zu underhalten und darzustellen. Welche kosten auf die grafschaft Neuenar, Sinzig, Remagen, Tomberg, Wassenberg und alle andere embter, so in andere steuren exempt gewesen, desgleichen auf der ritterschaft beider furstentumben, auch der ein- und auslender geistlicher und underherlichkeiten sambt dero underliggender geistlicher und adelicher, zudem burger und hausleut guter umbgelegt werden sollen, jedoch alle gerurter von der ritterschaft adeliche seess und was sie darzu vor iren schlossen oder seessen zum bauhof vor verfelle und inkompsten haben, ausgenomen. Sonst aber sollen gem. Guligsche ritterschaft von allen iren andern hoven, so von iren seessen abgelegten, vor diesmal allein steuren, wie auch daneben hochg. meines g. f. und h. und itztermelter ritterschaft halbleute anzuschlagen und die Bergische ritterschaft von iren ubrigen hoven durch ire halbleute dero gewin und gewerbs halber nur diesmal zu contribuieren. Zudem haben auch gleichfals zu erstattung der albereit angezogenen und angemueten uncosten, so zu underhaltung der reuter und schutzen bisanhero von irer f. g. wegen angewent sein sollen, die Guligschen 6000 und die Bergische 2000 ggl. einmal zu erlegen angenomen, welche sie mit dem 1. und 2. termin angeregter heiligssteuer zu verrichten willig, und sollen obger. reuter und knecht auf den notfal ebensowol zu schutz und trost der Bergischen undertanen

¹⁾ Der Revers (über die Bewilligung der Reisigen und Haken-schützen), von demselben Datum wie der Abschied, ist übrigens nicht blos für die Ritterschaft, sondern für Räte, Ritterschaft und Städte ausgestellt. Redinghoven XXVII, fol. 144, Kop. Vgl. Kölner Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 157, Kop. Ein besonderer Revers für Bürgermeister, Richter, Schöffen und Rat der bergischen vier Hauptstädte, inhaltlich gleichlautend mit dem von 1579 Nov. 16, ist vom 16. Juni 1580 datiert. Redinghoven a. a. O.

als der Guligschen nach jeder zeit erheischender not unverhindert gebraucht werden. Auch haben erm. Guligsche hieneben hochged. meinem g. f. und h. 6000 Frankfurter gulden (zu 15 batzen) zu kunftiger bezalung obger. verordneter kriegsleut zu verstrecken, welche summam sie innerhalb dreien monaten den negsten hernach zu bezalen sich erboten, underteniglich gebetten.

Geben zu Dusseldorf under irer f. g. hierunden getruckten secretsiegel am 16. monat novembris ao. 79.¹⁾

Gab. Mattencloet sst.◀

Berg. Idstd. Arch., Abt. 4, Nr. 8, Kpt (?); Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.; K., Caps. 3, Nr. 8, Kop.; Redinghoven XXVII, fol. 141, Kop.

160. Hz. Wilhelm an die zur Verteilung der bergischen Steuer deputierten. Hambach 1579 November 16.

Adressat soll neben den andern ^{a)} Deputierten und den Räten Kammermeister Johann Ketler und Wilhelm v. Scheid gen. Wespennig Amtmann zu Solingen und Burg Montag den 7. Dzb. abends in Opladen in dem Hause des Dingers auf gemeine Unkosten der Landstände erscheinen, die Steuerverteilung vornehmen und dem Hz. schriftlich berichten, wie dieselbe geschehen. — »Geben auf unserm sloss Hamboch am 16. novembris ao. 79.◀

PS.: Da der Hz. nachträglich erfahren, dass dem Dinger »nit gelegen«, in seinem Hause Aufnahme und Verpflegung zu gewähren, so soll Adressat »auf der Ordenbach« erscheinen. Ut i. l.^{a)}

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 152, Kpt.

161. Jülicher Landstände, Replik auf die hzgl. Erklärung (Nr. 157). Düsseldorf 1579 November 17.

1. Das früher angenommene Kriegsvolk soll auf die bewilligte Zahl verringert, des Herzogs gewöhnliche Hofschützen und Einspännige neben

¹⁾ Vgl. übrigens Nr. 166, S. 368 Anm. 5: der Abschied ist erst später formell ausgefertigt worden.

^{a)} S. Nr. 159, S. 356.

^{a)} Da der Rat Wespennig am 20. Novb. (s. Nr. 166) noch nichts von dieser Änderung des Ortes weiss, so kann dies PS. erst nach Novb. 20 hinzugefügt und demgemäss auch das ganze Schreiben Nr. 160 nicht früher abgeschickt worden sein; vielleicht sogar erst nach Novb. 22 (s. Nr. 169). Es ist zu berücksichtigen, dass zur Zeit der Redaktion des LA. wohl manche Schreiben entworfen wurden, die nicht sofort abgingen.

dieser gebraucht werden. 2. Münze. 3. Mannengericht. 4. In wichtigen jülicher Sachen soll nichts ohne Wissen der jülicher Räte erledigt werden. Verstöße gegen das Eingeborenenrecht. 5. Beobachtung der Kontrakte. 6. Gerichtswesen. Jülicher Hofgericht. 7. und 8. Einverstanden. 9. Verheiratung des Sohnes und der Tochter des Herzogs. 10. Holtmullen. 11. und 12. Einverstanden. 13. Religionssache. 14. und 15. Einverstanden.

»Replic der Gulischen landstende ¹⁾ auf meins g. f. und h. resolution. Dusseldorf 17. novembris 79.

1. Dweil die Gulische landstende sich auf eine sichere anzahl reuter und knecht, dahin dan auch die Bergische eine benante anzahl zu schicken, [sc.: sich] eingelassen, so sol das dabevor angenomene kriegsvolk auf die bewilligte zal geringert, die ubrige abgeschafft und sunst unparteiische unverdechtige personen auf vorgehent beider landstende der furstentumben Gulich und [Berg] abgeordenter bedenken in der bestallung gelaissen, verordent und gemunstert werden«. Hz. möchte »sich mit beider landstende verordenten commissarien und ausschuss der maiss und anordnung solcher neuer bestallung gnediglich verglichen, jedoch mit diesem anhang, das irer f. g. gewonliche hofschutzen ²⁾ und einspenniger neben vorben. kriegsvolk zu noitturftiger beschutzung der nder tonen sollen gepraucht werden«. 2. Hz. möchte den Rentmeistern und Einnehmern befehlen, die Münze nicht höher auszugeben, als sie sie empfangen, und die zuwiderhandelnden bestrafen. 3. Wenn jemand »in specie mangelhafter oder verweigerter belenung« sich zu beklagen hat, soll er diese Klage bei »dem angeordneten Gulischen manrichter« anbringen. Zu Beisitzern für »das vorhabent mangericht« möchte der Hz. eingeborene und angesessene unverdächtige Lehnsleute bestellen. Den andern Mannhäusern soll durch das Manngericht nichts entzogen werden. 4. Sachen, an denen den jülicher Landständen sehr gelegen, werden nur durch einige bergische Räte, ohne Vorwissen der jülicher, erledigt. Es möchte in solchen Sachen ohne Vorwissen der jülicher nichts verabschiedet, auch die »dabevor aufgerichte ordnung irer f. g. raits regierung betreffent« genau beobachtet werden. — Die Ämter Grevenbroich, Gladbach und Montjoie, sowie die Vogteiämter Brüggen und Gladbach werden

¹⁾ Diese Replik giebt sich ausdrücklich (s. besonders § 13) als von sämtlichen Landständen ausgehend aus, obwohl sie doch an ein blos von der Ritterschaft überreichtes Aktenstück (Nr. 154) anknüpft.

²⁾ Vgl. Nr. 141.

nicht durch eingeborene Landsassen bekleidet. Hz. möchte die jetzigen Inhaber absetzen und jülicher Untertanen »sowol zu verwaltung der hoher als underempter und -diensten« verordnen. 5. Wollen die zuwiderhandelnden namhaft machen und dann die Vollziehung der Verträge und Abstellung der Processe erwarten. 6. Behalten sich specielle Angaben vor. Inzwischen möchte der Hz den Kommissarien, Gerichtsschreibern und Gerichtspersonen eine »specialordnung« zustellen lassen, was sie für Sporteln zu fordern haben. -- Die Anordnung des Hofgerichts »stehet hernacher zu i. f. g. und der lantstende .besserer und reulicher commoditet zu verglichen. 7. Fiat, ut petitur. 8. Verbleib bei beschehener erclerung.« 9. Obwohl Landstände dem Hz. hierin kein »maiss zu stellen wissen, jedoch dweil diese pit der billigkeit gemeess, nachdem i. f. g. die andere . . . dochtere mit vorwissen und willen Kai. M, auch irer f. g. verwanten, geheimer lantrete und sunst der lantstende ¹⁾ verheirat«, so möchte der Hz. es jetzt ebenso tun. 10. Hz. möchte Holtmullen »ubermitz die anwesende ritterschaft und stende horen, auch demnach geschehen lassen, wie gebeten. 11. u. 12. Bleibt bei beschehener resolution«. 13. Über die Beschwerden geben die überreichten Suppliken der Städte Grevenbroich, Düsseldorf »und sonst« Auskunft; es könnten noch »vil mer verscheidene actus dargedan werden«. Es möchte »uber disen punct der religion etwas linder gefaren und inen den undertonen nit weniger ²⁾ als auch anderen irer f. g. undertonen, da sie doch mit nit ringern, sonder ungleich meren schatzungen und steuren jederzeit belacht, zugelassen werden. Und obwol uf dem Grevenbrochischen beschiet hiebevor bevelch an die amptleute, wie man vertroist, verfertigt werden solte, so kan man doch nit wissen, ob demselbigen folg geschehen. Bitten also abermal schliesslich und einmutig die sementlige lantstende, i. f. g. wollen beiderseitz religionsverwanten, wofern dieselbige uber gemeinen im h. reich ufgerichteten religionsfridden mit keinen verdamblichen secten behaft und sich sunst reuig verhalten, in irem gewissen unbedrangt, on zwang, persecution, beenstigung und betruebung durch privaetperschonon, so on vorgehende

¹⁾ In Nr. 154 § 9 war nichts von einer Mitwirkung der Landstände gesagt

²⁾ Wie aus den Ausführungen der Bergischen (Nr. 162) deutlich hervorgeht, sind als Gegensatz die Untertanen von Cleve-Mark (und wohl auch Ravensberg) gedacht.

beratschlagung geheimer und lantrete vorgenommen, gnediglich schutzen und dieselbige daruber noch sunst mit keinen bruchten oder straef beschweren, auch dieselbige, so albereit dergestalt beschwert, solcher uflagen mit gnaden erlassen, domit besorgte gefar, unreu und widderwertigkeit, so leider bei unsern benachbarten und sonst . . . vorhanden, sovil muglich verschont . . . werden; auch das der verdecktige catechismus Canisii in der scholen abgeschafft und ein ander bewerter, so onverdacht, in der schulen der jugent tradirt und vorgelesen werden muge, wie derwegen auch zu mer malen hievor gepeten. 14. u. 15. Bleibt bei der erclerung und concepiirter antwurt.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 193, glchz. Niederschrift.

162. Bergische Stände, Replik auf die hzgl. Erklärung (Nr. 158). Düsseldorf 1579 November 18.¹⁾

1. Religionssache. Eingeborenenrecht. 2. Futterhafer. 3. und 4. Marschall und Brüchtenmeister. 5. Erbämter. 6. Einverstanden. 7. Suppliken, welche beweisen, dass etliche von der Ritterschaft ohne vorhergehende rechtliche Erkenntnis ihrer Possession entsetzt sind. 8. Eine Supplik betreffs der Halfleute der Ritterschaft. 9. Jagdrecht der Ritterschaft. 10. Ungebührlicher Fischfang. 11. Beeinträchtigung der Mühlen der Ritterschaft. 12. Über die Schmelzhütten und Hämmer des Amtes Steinbach. 13. Die Überschwemmungen des Rheins. 14. und 15. Einverstanden.

»Inhalt der Bergischer replie auf meines g. h. erclerung, so abwesens meines g. f. und h. den hh. reten ubergeben, folgt hernach.

Auf dem landtag zu Dusseldorf 18. novembris 79.²⁾

Kurzer summarischer bericht . . . der Bergischen ritterschaft und stette widder die von wegen des . . . herzogen . . . vorgestriges³⁾ tags auf ire beschwernusarticulen gegebene antwort.

1. Auf die antwort des 1. articuls zeigen ritterschaft und stette kurzlich an,⁴⁾ i. f. g. hetten aus dem ersten beschwernus-

¹⁾ Nach einer späteren Kopie (K., Caps. 3, Nr. 8) ist diese Replik am 17. Novb. den Räten übergeben worden. Aber natürlich verdient die Angabe der gleichzeitigen Niederschrift (s. die folgende Anm.) den Vorzug. Vgl. S. 354 Anm. 2.

²⁾ Dies am Rande der gleichzeitigen Niederschrift.

³⁾ S. S. 354 Anm. 2.

⁴⁾ Obwohl die bergischen Äusserungen zur Religionssache ganz ähnlich lauten wie die jülicher (Nr. 161 § 13), wiederhole ich sie hier doch wegen immerhin bemerkenswerter kleiner Abweichungen.

articul wie imgleichen ubergebenen supplicationen und verfolg der stette Grevenbroch, Dusseldorf und sonst gnugsam und in specie vermerkt und da nodig viel verscheidene mer actus konten dargetan werden [!], wie demselbigen gelebt und wer derwegen beschwert. Bitten demnach wie vor, i. f. g. wol gnediglich geruhen, das uber diesen punkt der religion etwas linder gefaren und inen der furstentumben Gulich und Berg undertanen nit weiniger als anderen irer f. g. undertanen, do sie doch nit mit ringeren, sonder ungleich schweren [!] schatzungen und steuren jeder zeit belacht, widderfaren und zugelassen werden moge. Und obwol auf den Grevenbroichischen bescheit befelch an die ambleute, wie man vertrust, verfertigt werden solte, aber nit wissen, ob demselbigen folg geschehen, bitten also abermals und schliesslich die lantstént sementlich, i. f. g. wollen beiderseits religionsverwandten, wofern dieselben uber gemeinen im h. reich aufgerichteten religionsfridden mit keinen verdamblichen secten behaft und sich sunst ruhig verhalten, unbetrangt, on zwang, persecution, beengstigung und betruebung durch privatpersonen, so on vorgehende beratschlagung geheimer und lantrete vorgenommen, gnediglich schutzen und dieselbige daruber und sonst mit keinen bruchten oder straf beschweren, auch dieselbige, so albereit dergestalt beschwert, solcher auflagen mit gnaden erlassen, damit besorgte gefar, unruhe und widderwertigkeit, so leider bei unseren benachbarten und sonsten mer als offenbar, so viel moglich mogt verschoenet und dargegen friet und ruhe gepflanzt und underhalten werden, auch das der verdecktiger ¹⁾ catechismus Canisii in der schulen abgeschafft und ein ander bewerter, so one verdacht, in der schulen der jugent tradirt und vorgelesen werden moge, wie derwegen auch hiebevor zu mermalen gebeten. Wie dan auch ritterschaft und stette hiebevor zu mermalen underteniglichen angeben und sich beclagt, das den lantprivilegien zuwidder etliche ambleute und befelchabere, die des lants vom Berge angeborne undertanen nit gewest, angestellt worden, und derwegen umb abschaffung und abstellung derselben gebeten, dweil aber dem bisanhero keine geburliche folg geschehen, daher man verursacht, sich desselben abermals zu beclagen, als ist die undertenige bit, wie dan auch solches in keinen zweifel gezogen wurt, i. f. g. werden darauf gnediglichen

¹⁾ So Redinghoven. In K. ist (von derselben Hand) aus »verdecktige« korrigiert: »verhaste«.

bedacht sein, das dem hinfurter nichts zuwider geschehe, und das die dem zugewen beschehene anstellung den privilegien unnachteilig sein und bleiben sol. 2. Ritterschaft bittet Hz. Gerhards ›quitscheldung der foderhaber und daruber gegebene brief und siegel mit fleiss zu erwegen und sie daruber nit zu beschweren, auch derwegen an die befelchaber befelch mitzuteilen, dan sie sonsten one dieselbige mit dem ungestumen infurteren nit zucken. 3. u. 4. Stände zweifeln nicht, ›i. f. g. werden der hoher notturft nach demselbigen also ferner gnediglich nachsetzen. Dweil aber in diesen jetzigen lantsgerlichen unreuigen leufen nit wenig notig, das gemeine ritterschaft und undertanen in unversehenlichen uberfellen und noten eine namhafte person zu haben, so von wegen irer f. g. den armen undertanen zu trost, was die notturft erfordert, zu versehen, stunde zu i. f. g. gnedigem gefallen, ob nit also eine qualificirte person, bis und so lang i. f. g. einen marschalk anstellen, gnediglichen zu benemen. Wie gleichfals i. f. g., so viel den bruchtenmeister belangt, wes zu befurderung gemeiner wolfart dienlich, ferner vorstellen werden. 5. Es möchten diejenigen, ›so die erbemter zu empfangen schuldig, darzu angehalten werden. 6. Liest man bei derselben beantwortung bewenden. 7. Fint man aus beiliggenden supplicationen der sementlicher adelicher beerbter von der ritterschaft im amt Steinbach mit B, ¹⁾ desgleichen Johan Quaden zu Brochhausen mit C, ²⁾ wie auch Rutgers von Schöler mit D ³⁾ zu ersehen. 8. Es ›wirt hiebei ubergeben supplication Henrichs von Metternigs und Wilhelmen von Weldenbergs gnant Schinkeren zu Heiligenhoven des elteren mit E. ⁴⁾ Bitten derwegen bei den amtleuten notturftige vorsehung zu tun. 9. Es möchten ›die befelcher den amtleuten gescherpft und erwidert [!] werden. 10. Es möchte ›dasselbig aufs furderlichst ins werk gestelt und die personen darzu ernent werden. 11. Es zeigen ›Etzbach zum Aul im amt Windeck, desgleichen die erbgenamen von Leerot an, das der scholtheiss Frossbach allerhant apparentz eine mulen, wie der bericht davon in der canzeleien, allerneget bei ire mullen aufzurichten beisamen bringen, [!] desgleichen Wilhelmen von Pletten-

¹⁾ Am Rande von K von anderer Hand: ›ist in die rechencamer geliebert.

²⁾ a. a. O.: ›ligt bei dem verfolg.

³⁾ a. a. O.: ›ist in der parteien registration.

⁴⁾ a. a. O.: ›ist in der rechencamer.

berg in seinen zwang der Grunder ¹⁾) mulen Kirstgen Herweg vorhab [!]«. 12. Es möchte »die jetzige ubergebene supplication, mit F ²⁾) notirt und zu begerter specification hiebei gefugt, abermals verlesen und fleissig umbstentlich erwogen werden. Und dweil man glectlich bericht, das Dieterich von der Horst rat und ambtman wegen anderer vielfältiger gescheft der ausgangener commission nit beiwonen kan, damit dan derhalben die arme verorbene undertanen lenger nit aufgehhalten werden noch zu fernere verorbene geraten, als ist die undertenige bit, an dessen stat andere, als wa den ambtman Windeck, Bornfelt, Monheim oder Lewenberg furderlich verordnet und durch dieselbige die rue ³⁾) [!] gelegenheit unparteiischer weis eingenomen und aber die arme leute der auf-erlegter steur mit gnaden erlassen werden, in erwegung, wie in der supplication aus warhaften ursachen gebeten, inen ir medium vivendi und al gewin und gewerb durch einreissung irer hutten und hemmer entnomen. 13. Da etwan die committirte rete anderer i. f. g. gescheft dieses hochnotigen werks nit abwarten kunten, bit man, das i. f. g. geruhen wollen, anderen an deren stat zu verordnen und zu benennen, damit mit deren rat und gutachten sotanig werk nit verzogen, sonderen furderlich, wo der schat augenscheinlich vorhanden, so viel moglich abgewend und darzu gewinnen vorgestelt. 14. Liest man bei der verantwortung verpleiben. 15. Imgleichen«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 223, glichz. Niederschrift; Redinghoven XXVII, fol. 138, Kop.

163. Sämtliche bergische Städteboten an die hzgl. Räte. [Düsseldorf 1579 November 18.]

Klagen über die bergische Ritterschaft, weil sie sich von den Kosten für die Unterhaltung von Kriegsvolk frei halten will.

Am vergangenen Samstag ⁴⁾) ist ihnen von etlichen Räten gemeldet worden, dass die Ritterschaft von Jülich und Berg »neben den Gulichschen steden« bewilligt hat, ein Jahr lang, »wo notig«,

¹⁾ K.: »Gronder«.

²⁾ Am Rande von K.: »ist in der rechencamer«.

³⁾ K.: »rewe«. Es gehört hierher zweifellos ein Adjektiv.

⁴⁾ D. i.: Novb. 14.

60, resp. 30 Reisige und 120, resp. 60 Hakenschützen zu unterhalten, wofür die Kosten »sowol auf der von der ritterschaft als in- und auslendigen geistlichen und underherlichkeiten, auch burger und hausleut befreiete und unbefreiete guter umbgelegt werden solten, jedoch ermelter ritterschaft adeliche seess und was i. l. darzu an erbschaft und verfel gehorig, ausgeschlossen«. Haben sich darauf ebenfalls auf »solche condition . . . eingelassen. Darauf ein abscheit also concipiirt und kurzlich unseres behalts« dem Hz. in Gegenwart der Räte, Ritterschaft und Städte »vorgelesen worden«. Nun aber will die bergische Ritterschaft »die steur von sich auf uns und den armen hausman lagen und sich darin eximiren« und nur zulassen, dass ire Halfleute »wegen ired gewin und gewerbs (dessen sie one das unseres einfeltigen bedunkens ebenswol als andere zu tun schuldig) contribuiren helfen«. Allein die Sache betrifft die Ritterschaft ebenso wie die Städte. Städte sind ferner »neben dem armen hausman nit allein wegen geleisten teglichen schetzungen, accisen« und Steuern, sondern auch in Folge der noch währenden Teuerung und des Miswachses der Früchte so belastet, dass sie unmöglich weiter contribuieren können. Endlich würde »uns beschwerlich fallen, das wir der ritterschaft guter (dern sie den meisten teil im lant haben) mit unseren contributionen (wie wir sonsten tun musten, da i. l. furnemen stat gewinnen solte) freien helfen solten«. Räte möchten deshalb die bergische Ritterschaft ermahnen, hierin »erst bewilligter massen sich gleichs den Gulichschen zu verhalten und also dem armen burger und hausman ired last linderen zu helfen. Da aber über unsere zuversicht einer der voriger bewilligung widerwertiger abscheit solte gegeben werden, desfals konten wir unser hoher anligender not nach darin nit willigen, vil weniger denselben annemen«. — i. v.: »Dusseldorf 18. nov. 79«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Or.

Redinghoven XXVII, fol. 141 findet sich folgende Notiz: ¹⁾ »Was der Bergischen stette am 18. novembris übergebene supplication anlangt, haben sich die ritterschaft ercliert, dermassen aus inen den stetten angezeigten grunden [sich] zu verhalten, das niemant mit foigen über sie zu klagen«.

¹⁾ Am Schluss der Kopie der Erklärung der hzgl. Räte (Nr. 165), aber gewiss ohne Zusammenhang mit ihr.

164. Hzgl. Räte, Erklärung auf die Replik der jülicher Stände (Nr. 161). Düsseldorf 1579 November 18.

›Diese erclerung ist ritterschaft und stetten 18. novembris 79 absente principe mundlich angezeigt.¹⁾

1. Sein die hh. rete sich mit den landstenden dieserhalben zu vergleichen nit ungneigt. 2. Die vorige erclerung gibt desem articul mass. 3. I. f. g. werden sich hierinnen aller gebur zu verhalten wissen. 4. Wenn etwas vorfällt, woran den jülicher Landständen sehr gelegen, soll es ›durch die Gulische gemeine rete beratschlagt und darinnen beschlossen werden. Sonst haben die landstende zu bedenken, das in gemeinen geringschetzigen, als parteien- und andern sachen nit jederzeit ger. landrete gebraucht werden können. Was die zweite clausulam von wegen annemung der bevelhaber betrifft, sol solchs an i. f. g. gelangt werden. 5. Wan solche anzeigung beschehen, sollen die beclagten darauf gehort und die gebur darinnen vorgenommen werden. 6. Den Gerichtspersonen ist früher ›ordnung und mass gegeben. Wird jemand namhaft gemacht, der dagegen gehandelt, so soll derselbe bestraft werden. Es soll ›gleichwol die hofsgerichtsordnung zu gelegener zeit ersch[einen] und, was darinnen zu besseren, gebessert werden.²⁾ 7., 8. u. 9. Bleiht bei der voriger erclerong. 10. Holtmullen soll gehört und seine Supplik dem Hz. übergeben werden. 11. u. 12. ›Haben iren bescheid. 13. Es soll der ›Grevenbrochischer bescheid den ambtleuten zugeschrieben werden, der zuversicht, da derselbig recht verstanden, niemand wirdet sich dessen mit fuegen zu beclagen haben. Die bit von wegen des catechismi Canisii sol an i. f. g. gelangt werden. 14. u. 15. Haben iren bescheid.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 201, Kpt.

165. Hzgl. Räte, Erklärung auf die Replik der bergischen Stände (Nr. 162). [Düsseldorf 1579 November 18].³⁾

›Dies ist den landstenden mundlich angezeigt.‹⁴⁾

¹⁾ Dies am Rande.

²⁾ Der Sinn ist offenbar: die Hofgerichtsordnung soll namentlich Besserungen im Sportelwesen enthalten.

³⁾ Es ist wohl anzunehmen, dass Nr. 165 von demselben Tage stammt wie Nr. 164.

⁴⁾ Dies in K. am Rande.

1. Die Räte lassen es bei der bei dem 13. der Guligschen beschwernusarticul gegebener antwort und dain angezogener erclerung zu Grevenbroch bewenden und hieltens darfur, wan solche erclerung an die befelchaber, darzu i. f. g. urpietig, in schriften glangt und dieselbige mit gesondem verstant anmerken werden, es sol dardurch ein jeder zu seinem gewissen unbeschwert und niemand zu billigen clagten ursach geben,¹⁾ auch alle besorgte weiterung wol verhuetet bleiben Die rete hieltens darfur, weil Gulich und Berg eine regierung und uniirte landen weren, wan in besetzung der embter gleichheit gehalten, das den Bergischen sowol als den Guligschen damit nichts benomen. Die rete wissen sich auch nit zu erinnern, das aus irer f. g. befelch einige neue ungewonliche eide den dieneren, so neu angenommen, aufgedrungen und auf ire personen inquirirt worden. Da dasselbig in specie angezeigt, sol abgeschafft werden. 2. Was die foderhaber anlangt, liessen es die h. rete bei voriger antwort bleiben, ist aber der von der ritterschaft ad partem angezeigt, man solt den befelchhaberen schreiben, das mit einforderung der foderhaber bis zu weiterem bescheit zu stollen. Uf den 3. und 4. wollen die rete diese gelegenheit an m. g. f. u. h. glangen. Wegen des adelichen bruchtenmeisters ist beantwort. 5. und 6. Bleibt bei vorigen bescheit. 7. Wol man sich der gelegenheit erkundigen, die verfolg ersehen und darnach, das sich geburt, geschehen lassen. 8. Sol einsehens geschehen, dass niemand der gebuer beschwert wurde. 9. Die vorige befelch wegen fischens und jagens sollen an die befelchaber gescherpft werden. 10. Die verordnung zu besichtigung der deichen sol zum furderlichsten beschehen. 11. Sol der verfolg ersehen und wes sich geburt, darin vurgenomen werden. 12. I. f. g. hetten den amtman Horst darzu verordnet, und die supplicanten one dessen beisein keine andere darzu haben wollen und i. f. g. seiner nit entraten konnen. Sol die gelegenheit an i. f. g. glangt werden, damit, so fern erm. Horst dem werk nit abwarten kan, ein anderer an seine platz verordnet werde. 13. Da die vorige verordnete an verrichtung dieses werks und ires befelchs verhindert, sollen andere an irer f. g. stat verordnet werden.

Redinghoven XXVII, fol. 140, Kop. Ein viel kürzeres Kpt. in K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 231.

¹⁾ D. h. wohl: gegeben werden.

166. Lic. Wespfenning, Bericht über Vorschläge einiger bergischer Ausschussmitglieder betreffs der Steuer-austeilung. [Düsseldorf 1579 November 20.]¹⁾

»Nachdem sich die landtagshandlung uber zuversicht etwas verweilet, die ritterschaft und stete²⁾ sambt dem merenteil des Bergischen ausschuss verreisiet und der extract von wegen der geistligen gutern in der canzelei in eil nit verfertigt noch dem ausschuss, umb die austeilung darnach in die empter zu tun, zugestellt werden kunnen, als ist durch etlige wenig von dem ausschuss, so noch gegenwertig gewesen, in der furstlicher herren [rete] bedenken gestalt, ob nit van wegen mins g. f. und h. hz. die vam ausschuss wegen ritterschaft und stete, wie dieselbige dem landtagsabscheit einverliebt, neben zweien Bergischen lantreten«, nämlich dem Kammermeister Ketler und Hal, Montag den 7. Dzb. abends nach Opladen³⁾ in des Dingers Haus »uf der lantschaft uncosten« zu berufen »und inmittels bei der canzelei die versehung zu tun, das der extract der geistligen renten⁴⁾ sambt dem landtagsabscheit und darin vermelten reversen⁵⁾ verfertigt und gegen bestimbten dag durch jemanten aus der canzelei oder rechenkammer, so mit in der aussetzung zu verordnenen, gen Upladen gebracht und daselbst mit zutun desselben neben den angedeuten reten, ritterschaft und stetten die austeilung sowol der bewilligten ehesteur als auch underhaltung des kriegsvolks inhalt des abscheits in die empter, wie sich gebuert, beschehen und darnach in den empteren die ausgelechte steuren ufgehoben und an seine gepuerende orter zu rechter zeit geliebert werden muegen«. — i. v.: »durch den amtman lic. Wesp[enning] ubergeben zu Dusseldorf 20. nov. 79 nach gehaltenem landtage«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Or.

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Natürlich sind hier nur die von Berg gemeint, wie überhaupt das ganze Aktenstück nur von bergischen Verhältnissen handelt.

³⁾ Später verändert. S. Nr. 160.

⁴⁾ S unten Nr. 170.

⁵⁾ Der LA. (Nr. 159) trägt das Datum Nov. 16. Er wird an diesem Tage von den Ständen genehmigt, aber noch nicht in formeller Ausfertigung hergestellt worden sein. Vgl. oben S. 358 Anm. 1 und 3.

**167. Jülicher Ritterschaft, Gutachten über die Aus-
teilung, Erhebung und Verwaltung der Kriegssteuer.
[Düsseldorf 1579 November 21.]**

Verordnung zweier Generalcommissarien und eines Ausschusses (aus Ritterschaft und Städten). Verteilung und Erhebung der Steuer. Den Kriegsleuten ist vorzuschreiben, wie sie sich den Hausleuten gegenüber zu verhalten haben. Kompetenz der Commissarien und des Ausschusses. Der Ertrag der Steuer der Geistlichen und der Ritterschaft soll von der Hauptsumme abgezogen und der Rest auf die Ämter verteilt werden.

»Diesen zettel hat mir ¹⁾ der erbmarschalk ²⁾ Hurd 21. novembris 79 zu Dusseldorf nach gehaltenem landtag zugestellt und angezeigt, das sich die ritterschaft des furstentumbs Gulich ausserhalb des abscheidz vermog angeregtes zettels verglichen.³⁾

Verzeichnus, wilcher maissen die bewilligte kriegshilf uf fernere verbesserong ins werk zu richten. Und sol i. f. g. disem werk etzliche irer f. g. lantrete zuzutun gepeten werden dasselb helfen zu dirigiren.

Irstlich seint zu disem werk verordnet zweine generalcommissarien, ⁴⁾ nemlich Wilh. v. Ruischenberg zu Overbach her zu Roschet und Heinrich her zu Elmpt und Burgaue. Auch seint denselben zugetan fur ausschuss der erbmarschalk Joh. Hurt v. Schoneck, Joh. v. Merode zu Schlossberg ambtm. zu Caster, Hattart v. Palant her zu Dalenbroich, Werner v. Hochkirchen, Degenhart v. Merode ambtm. zu Heinsberg, Werner v. Haetzfelt her zu Weissweiler, Deterich v. Holthusen her zur Klehe, Daniel Spiess her zu Schweinheim, Wilhelm v. Goltstein zu Iversheim, ⁵⁾ Heinrich v. Verken zu Puffendorf und Herman Stommel und von wegen der stet Gulich und Deuren. Der commissarien bevelch sol sein, das sie den ausschuss beschriben und mit derselber [!] zutun die bewilligten kriegscosten ordentlich und gleichmessig umblagen und austeilen sollen. Wan solche umblach beschen, sollen die commissarien und

¹⁾ Es handelt sich wohl um einen hzgl. Sekretär.

²⁾ Kommt der Erbmarschall hier als ständischer Direktor in Betracht? Vgl. Territ. und Stadt S. 240.

³⁾ Dieser Satz am Rande von anderer Hand.

⁴⁾ In diesem Aktenstück sind die folgenden Namen abgekürzt angeführt. Ich vervollständige sie sogleich im Text nach K., Caps. 3, Nr. 9 (Nr. 172).

⁵⁾ In der späteren Aufzeichnung (s. die vorige Anmerkung) ist er genannt: »Wilh. v. Goltstein her zu Muggenhausen«.

ausschuss in den ambteren die verordnung tun, das solche ingewilligte steuer verrichtet, aufgehoben und inen den commissarien uberlibert werde. Es sol auch ein jeder seine uferlagte steuer gutwillig bezalen. Und im pfal inche, sie weren von der ritterschaft, underherligkeiten, geistlichen oder anderen, sich dem widdersetzen, sollen die commissarien die gelegenheit hocherm. u. g. f. und h. zu kennen geben, umb darinne schleunig insehens zu tun, wilcher maissen ein jeder zu geburender bezalung uferlagten anschlags zu brengen. Das die commissarien die angnommene reuter und knecht munstern und us vurger. gelde bezalen sollen. Das zu underhaltung reuter und knecht von 100 mldr. roggem inkompten durch die von der ritterschaft und underherligkeiten 4 goltg. und von 100 goltg. 2 goltg. . . . gegeben werde; mit dem bedingt, das der erbpacht, so villeicht uf den gutern ligget, abgehen, aber, was uf lois verschreiben, nicht gekurzt werden solle. Das die hausleut nach gelegenheit irer guter und winnen und werben sollen belegt werden. Das den reuter und knechten nicht zu gestatten, die hausleut zu beschweren, sonder sich mit irer besoldung begnugen zu lassen; derwegen inen seithero ordnung furzuschriben, wie sie sich zu verhalten. Das der verordneter commissarien und ausschuss befelch sich allein zu disem einigen werk und ingewilligter kriegshilf erstrecken und ferner kein gewalt noch macht haben, auch sonst mit keiner anderer beschwernussen beladen werden sollen. Dae einem von den commissarien aus ehehaften ursachen zu erscheinen zu zeiten ungelogen, sol er einen andern von dem ausschuss sein amt zu vertreten erpitten und beschweren mugen; wie inglichem, dae incher von dem ausschuss auspleiben wurde, die erscheinende zu procedieren gewalt haben sollen. Das die geistliche und die von der ritterschaft nach gelegenheit und befinden irstlich angeschlagen, solche an der heubtsummen abgezogen und das ubrige, so alsdan noch mangelt, nach dem alden anschlag uf die ambter umbgelegt werden solle.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 204, Orig.

**168. Räte an Landdrost Gimnich. Düsseldorf 1579
November 21.**

Über diejenigen Reiter und Hakenschützen, welche abzudanken sind. Diejenigen, die noch in Besoldung bleiben, sind in guter Ordnung zu verpflegen, damit die Untertanen nicht durch sie leiden.

Der Landtag hat die Unterhaltung einer bestimmten Anzahl Reiter und Hakenschützen beschlossen. Da nun die notturft

erfordern tut, das diejenigen, so über solchen Anzahl nun ein Zeit
 lang in Besoldung gewest und noch oder sonst undienlich (in An-
 sehung itziger Zeit guter und bequemer Leute gnug zu bekommen),
 abgedankt,¹⁾ auch mit denselbigen erstlich gerechent und inen
 Bezahlung oder aber sonst gute Verweisung, daran sie begnügig,
 beschehe, zudem das die überige Reuter und Soldaten, so noch in
 Besoldung verbleiben, in guter Ordnung verpflegt, damit den Under-
 tanen, welchen sie zu Schutz . . . gestellt, keine Beswernus durch
 dieselbige zugefüegt werde, so möchte Adressat von dem Sekretär
 Paul Langer »den Verfolg und Bericht anger. vorige Reisigen und
 Soldaten belangend fordern«, mit dem Marschall Joh. v. Ruschen-
 berg zu Setterich »sprechen, das mit denen, welche oberzelter
 Massen abzudanken, dasjenig, was sie bei den Untertanen hin und
 wider verzert oder sonst bekommen, gerechent und inen volgendz
 gebürlicher Reces gegeben, auch gute Ordnung, was dern Bisanhero
 nit gemacht, gestellt und sonst de alte erneuert, zudem beiden
 Johann v. Verken dem alten und jongen ire Bestallung, was sie
 sich zu verhalten, überliefert werde, damit sie sich in verrichtung
 ired Bevelhs nit zu entschuldigen. — Geschrieben zu Dusseldorf am
 21. novembris ao. 79. — c. Orsbeck legit«.

K., Caps. 3, Nr. 8, Kpt.

**169. Räte an Kammermeister Ketler und lic. iur.
 Wespfenning Amtmann zu Solingen und Burg. Düsseldorf 1579 November 22.**

Die Stände von Berg sind gegen die Märkischen »von wegen
 des Haus Oft in Rechtspflegung erwachsen«. Grosse Kosten sind
 bereits darauf verwandt und werden noch weiter darauf gehen. Da
 nun die Märkischen »derwegen eine sonderliche contribution (wie
 wir bericht) under sich gemacht«, so möchten Adressaten »bei dem
 Ausschuss und Verordenten der Bergischen Ritterschaft und stette zu
 Upladen²⁾ die Befürderung tun, das gleichfalls zu volnfuerung gem.
 Rechtspflegung etwas verordent und die vorhabende gemeine kriegs-
 costen derhalb in der umblag verhoheit werden. — Geschrieben zu
 Dusseldorf am 22. novembris ao. 79. — c. Orsbeck legit«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 234, Kpt.

¹⁾ S. Nr. 161 § 1 und Nr. 164 § 1.

²⁾ S. Nr. 160.

170. Verzeichnis der Einkünfte der Geistlichkeit im Herzogtum Berg. 1579 [zwischen November 20 und Dezember 7].¹⁾

Taxierung der Einkünfte und Münztabelle. Einkünfte der Geistlichen, nach den Amtsbezirken geordnet. Verzeichnis der Geistlichen mit der Gesamtheit der Einkünfte aus Berg, die den einzelnen zukommt: 1. inländige, 2. ausländige Geistlichkeit; 3. Clerisei der Stadt Köln.

»Nach dieser verzeichnus²⁾ seint alle der ein- und auslendigen geistlichen guter taxirt und angeschlagen ao. 1579.

Ein foder weins 21 rthr., ein mld. roebsam 6 gl., ein mld. weisse erbsen und linsen 5 gl., ein mld. roggen und bonnen 4 gl., ein mld. gersten, speltz und bochweiss 3 gl., ein mld. haberen 2 gl., ein mager rint 4 ggl., ein kohe 3 ggl., ein vet kalb $\frac{1}{2}$ ggl., ein vet schwein 3 ggl., ein mager schwein 1 ggl., ein hammel 1 ggl., ein mager schaeff $\frac{1}{2}$ ggl., ein lamb $\frac{1}{2}$ ggl., ein wagen heus 3 ggl., ein morgen weingarts ad 3 omen weins $10\frac{1}{2}$ rthr., ein morgen benden 1 ggl., ein morgen ackerlants $\frac{1}{2}$ malder roggen, ein morgen schlagbusch 1 ggl., ein Colnisch fiertel kluppelholz $3\frac{1}{2}$ rthr., ein gemein fiertel kluppelholz 3 gl., ein hondert schanzen $\frac{1}{2}$ ggl., ein 1000 kleiner stubenschanzen 1 ggl. 17 alb., ein sack kolen 6 alb., ein ton herring $3\frac{1}{2}$ ggl., ein kloit oder stein wollen $2\frac{1}{2}$ ggl., ein sack roeben 10 alb., ein pfunt pfeffers $\frac{1}{2}$ ggl., ein pfunt ingbers $\frac{1}{2}$ ggl., ein stein flachs 18 alb., ein quart botteren 9 alb., ein pont botteren $3\frac{1}{2}$ alb., ein pfunt kees 2 alb., ein pfunt wachs 9 alb., ein quart olligs 6 alb., ein gans 6 alb., ein enden 3 alb., ein capaun 4 alb., ein hoin 2 alb., ein hondert eier 8 alb., ein goltgulden 2 fl. 18 alb., ein reichstaler 2 fl. 12 alb., ein gemein daler 2 fl. 4 alb., ein Carolusgulden 2 fl. 4 alb., ein radergulden 2 gl., ein ridergulden 1 gl. 23 alb., ein kaufmansgulden 21 alb., ein oberlendischer gulden 24 alb., ein albus 12 heller.

¹⁾ Am 20. Novb. (s. Nr. 166) war dies Verzeichnis noch nicht aufgestellt worden. Bis zum 7. Dezember (vgl. Nr. 166 und 171) muss es geschehen sein. — Die inländigen Pastoren und Vicare sind, wie weiter im Text ausdrücklich bemerkt ist, ausgeschlossen. — Das vorstehende Verzeichnis ist unter der Voraussetzung aufgestellt, dass die Geistlichen den 6. Pfennig zahlen würden. Tatsächlich bewilligten sie nachher nur den 9. Pfennig. S. unten Nr. 200.

²⁾ Vgl. zum folgenden Idstd. Vf. III, 2, S. 305 ff. (Nr. 77).

Ambt Solingen. Der abt zum Aldenberg hat in demselven ambt an allerhant einkompsten und renten, . . . zu gelt gerecht ungeferlich uf 510 gl. 10 alb., commentur zur Burg 164 gl. 4 alb., junferen zu Grefrat 446 gl. 3 alb., abt zu Deutz 62 gl., capitul zu S. Gereon in Collen 94 gl., capitul zu S. Severein 16 gl., herren zu S. Antonien 24 gl. Ambt Monheim. Abt zum Aldenberg 902 gl. 4 alb., abdiss und capitul zu Gerresheim 19 gl. 16 alb., capitul zu Dusseldorf 409 gl. 18 alb., junferen zu Grefrat 99 gl. 10 alb., junfer zum Dunwalt 144 gl., abt zu Brauweiler 38 gl. 45 [?] alb., abdiss zu Vilich 159 gl., abdiss und capitul zu S. Quirin zu Neuss 390 gl., capitul zu Keiserswert 228 gl., capitul zu S. Gereon 177 gl. 16 alb., capitul zu S. Apostelen 132 gl. Ambt Bornfelt. Abt zum Aldenberg 130 gl. 4 alb., creuzbroder zu Beienburg 41 gl. 19 alb., commentur zur Burg 39 gl. 21 alb. Ambt Miseloe. Abt zum Aldenberg 780 gl. 5 alb., capitul zu Dusseldorf 96 gl. 10 alb., closter Budingen 55 gl., junferen zu Grefrat 48 gl. 2 alb., junferen zu Dunwalt 358 gl. 16 alb., abt zu Deutz 114 gl. 12 alb., junferen zum Giffelsberg 231 gl. 6 alb., Morsbroch 35 gl. 4 alb., S. Claren zu Neuss 356 gl. 56 alb., capitul zu S. Gereon in Collen 100 gl., commentur zur Burg 69 gl. 19 alb. Ambt Steinbach. Abt zum Aldenberg 105 gl. 1 alb., commentur zur Strunden 30 gl. 6 alb., capitul zu S. Gereon in Collen 54 gl. 14 alb. Ambt Porz. Abt zum Aldenberg 1486 gl. 20 alb., abt zu Sieberg 188 gl. 6 alb., junferen zu Grefrat 72 gl., junferen zum Dunwalt 1271 gl. 1 alb., abt zu Deutz 1205 gl. 12 alb., capitul zu S. Margareten in Collen 164 gl. 12 alb., capitul zu S. Gereon 507 gl., abt zu S. Pantaleon 169 gl. 12 alb., capitul zu S. Severein 149 gl. 12 alb., herren zu S. Antonien 60 gl., abt zu Gross S. Martin 406 gl. 12 alb., Cartheuser herren 98 gl., commentur zur Strunden 938 gl. 18 alb. Ambt Lulsdorf. Abt zum Aldenberg 217 gl., abt zu Sieberg 733 gl., commendur zur Strunden 406 gl. 1 alb., junferen zu Grefrat 540 gl. 8 alb., junferen zum Dunwalt 62 gl. 6 alb., junferen zu Zisendorf 61 gl. 6 alb., probst zu S. Cyriacus 58 gl. 6 alb., abdiss zu Vilich 129 gl. 6 alb., abdiss zu Dietkirchen 26 gl. 6 alb., herren zu S. Antonien 787 gl. 12 alb., abdiss, dechaniss und capitul zu S. Marien 24 gl. 4 alb. Ambt Lewenberg. Abt zum Aldenberg 105 gl., abt zu Sieberg 2560 gl., abt zu Heisterbach 1342 gl. 12 alb., closter zu Budingen 288 gl. 18 alb., abt zu Brauweiler 58 gl. 18 alb., commentur zur Strunden 41 gl. 18 alb., junferen zu Grefrat 74 gl.

18 alb., junferen zu Zisendorf 210 gl., junferen zu Merten 432 gl.
12 alb., junferen zu Herchingen 240 gl., probst zu Oberpliess
262 gl. 12 alb., abt zu Deutz 157 gl. 12 alb., abdiss zu Vilich
1235 gl. 6 alb., abdiss zu Schwarzenreindorf 407 gl., probst zu
Bonn 52 gl. 12 alb., capitul zu S. Cassien in Bonn 2071 gl.,
junferen zu Mer 210 gl., junferen zu Drolshagen 149 gl. 3 alb.,
junferen auf dem Rolantswert 8 gl. 18 alb., junferen zum Engeltal
in Bon 162 gl. 1 alb., junferen zu S. Cathrinen bei Linz 8 gl.,
capitul zu S. Gereon in Collen 222 gl., capitul zu S. Severein
753 gl. 6 alb., abdiss, dechaniss und capitul zu S. Marien 78 gl.
18 alb., abt zu Gross S. Martin 735 gl. 12 alb., capitul zu
S. Andreae 214 gl., stift zu S. Revilien 140 gl., capitul zu Georgien ¹⁾
100 gl. 18 alb., pastor zu S. Columben 158 gl., junferen zu S. Claren
218 gl., closter zu S. Giertrut 26 gl., Cartheuser herren 105 gl.,
pastor zu den Melaten vor Collen 26 gl. Amt Blankenberg.
Abt zu Siegberg 2110 gl. 16 alb., abt zu Heisterbach 368 gl., closter
zum Seligental 343 gl., capitul zu Dusseldorf 56 gl. 8 alb., closter
Budingen 537 gl. 12 alb., commentur zur Strunden 2 gl. 22 alb.,
junferen zu Grefrat 26 gl., junferen zu Zisendorf 643 gl. 6 alb.,
junferen zu S. Merten 553 gl. 8 alb., junferen zu Herchingen
393 gl. 12 alb., probst zu Oberpliess 1216 gl. 8 alb., abdiss zu
Vilich 66 gl., abdiss zu Schwarzenreindorf 228 gl., probst zu
Bonn 844 gl., capitul zu S. Cassien in Bonn 604 gl., creuzbroeder
zu Erenstein 102 gl., frue miss zu Siegberg 20 gl., junferen zu
Mer 134 gl. 8 alb., junferen zu S. Cathrinen bei Linz 120 gl.,
vicarei zu Schwarzenreindorf 30 gl., capitul zu S. Andreae in
Collen 4 gl. 2 alb. Ambter Angermunt und Lansberg. Abdiss
und capitul zu Gerresheim 748 gl. 10 alb., creuzbroeder zu Dussel-
dorf 711 gl., capitul zu Dusseldorf 1738 gl. 8 alb., junferen zu
Sarn 115 gl. 12 alb., junferen zu Grefrat 13 gl. 18 alb., junferen
zu Gerresheim 109 gl. 2 alb., susteren zu Rat vorm Ape 114 gl.
14 alb., abt zu Werden 904 gl., abdiss zu Vilich 558 gl. 6 alb.,
capitul zu Keiserswert 1722 gl. 12 alb., commentur zu Burk
120 gl., commentur zu Dussberg 195 gl. 18 alb., capitul zu S. Georg

¹⁾ Es steht in der Handschrift hier zwar »Gereon«. Aus dem
nächfolgenden Verzeichnis (s. S. 375 Anm. 2) ergiebt sich aber, dass
St. Georg gemeint ist.

in Collen ¹⁾ 275 gl. Amt Beienburg. Creuzbroder zu Beienburg 147 gl. 12¹/₂ alb., junferen zu Grefrat 10 gl. 20 alb. Amt Metman. Abdiss und capitul zu Gerresheim 2099 gl. 4 alb., creuzbroder zu Dusseldorf 355 gl., capitul zu Dusseldorf 610 gl., susteren zu Gerresheim 244 gl. 12 alb., susteren zu Rat vorm Ape 56 gl. 14 alb., abt zu Werden 5 gl. 16 alb., capitul zu Keiserswert 1277 gl. 16 alb., Teutsche herren in Collen 28 gl., stift zu S. Revilien 16 gl. 12 alb., junferen zu Grefrat 36 gl. 6 alb. Amt Burg. Commentur zur Burg 72 gl. 11 alb. Amt Windeck. Capitul zu S. Cassien in Bonn 618 gl., creuzbroder zu Erenstein 280 gl., junferen zu S. Claren in Collen 466 gl.

Der inlendigen geistlichen aufkompsten und renten im furstentumb Berg.

Abt zum Aldenberg ²⁾ 4236 gl. 20 alb. Abt zu Sieberg 5592 gl. 18 alb. Abt zu Heisterbach 1707 gl. Abdiss und capitul zu Gerresheim 2938 gl. 6 alb. Closter zum Seligental 343 gl. Creuzbroder zu Dusseldorf 1066 gl. Creuzbruder zu Beienburg 189 gl. 7¹/₂ alb. Capitul zu Dusseldorf 2910 gl. 8 alb. Closter Budinggen 881 gl. 6 alb. Commentur zur Burg 346 gl. Commentur zur Strunden 1419 gl. 7 alb. Junferen zu Sarn 115 gl. 12 alb. Junferen zu Grefrat 1372 gl. 18 alb. Junferen zu Dunwalt 1799 gl. 23 alb. Junferen zu Zisendorf 914 gl. 6 alb. Junferen zu Merten 985 gl. 20 alb. Junferen zu Herchingen 633 gl. 13 alb. Probst zu Oberpliess 1478 gl. 20 alb. Probst zu S. Cyriacus 58 gl. 6 alb. Susteren zu Gerresheim 353 gl. 14 alb. Susteren zu Rade vorm Ape 471 gl. 4 alb.

Summa in alles, was alle geistligkeit im furstentumb Berg, als einlendische, uisgenomen pastoren und vicarien, jarlichs an einkompsten haben, belauft sich vermog dieser taxation uf . . . [fehlt] tut davon den 6. pfenning . . . [fehlt].

Der auslendigen geistlichen aufkompsten und renten im furstentumb Berge.

¹⁾ Auch hier steht »Gereon« (s. die vorige Anm.), aber ebenfalls fälschlich für Georg.

²⁾ Im folgenden werden noch einmal die Einnahmen der Geistlichen aus den Ämtern einzeln aufgezählt. Ich notiere jedoch nur die Gesamtsummen.

Abt zu Werden 909 gl. 16 alb. Abt zu Brauweiler 97 gl. 6 alb. Abt zu Deutz 1539 gl. 12 alb. Abdiss zu Vilich 2148 gl. 6 alb. Abdiss und capitul zu S. Quirin in Neuss 635 gl. Abdiss zu Dietkirchen 26 gl. 6 alb. Probst zu Bonn 896 gl. Capitul zu S. Cassien in Bonn 3293 gl. Capitul zu Keiserswert 3228 gl. 4 alb. Commentur zu Burk 120 gl. Commentur zu Deussberg 195 gl. 18 alb. Creuzbruder zu Erenstein 320 gl. 12 alb. Frue meess zu Siegberg 20 gl. Junferen zu Mer 344 gl. 8 alb. Junferen zu Drolshagen 149 gl. 3 alb. Junferen auf dem Rolantswert 8 gl. 18 alb. Junferen zum Engeltal in Bonn 162 gl. Junferen zu S. Catharinen bei Linz 128 gl. Junferen zum Gievelsberg 231 gl. 6 alb. Moersbroch 35 gl. 14 alb. S. Claren zu Neuss 356 gl. Vicarei zu Schwarzenrindorf 30 gl.

Summarum der auslendigen geistlichen ausgenommen der clerisei in Collen . . . [fehlt], facit der 6. pfenning . . . [fehlt].

Der cleresei binnen Collen aufkumpsten und renten in dem furstentumb Berg.

Teutsche herren 28 gl. Capitul zu S. Margareten 164 gl. 12 alb. Capitul zu S. Gereon 1200 gl. 16 alb. Abt zu S. Pantaleon 169 gl. 12 alb. Capitul zu S. Severini 996 gl. 28 [sic] alb. Capitul und herren zu S. Toenis 871 gl. 12 alb. Abdiss, dechaniss und capitul von S. Mergen 102 gl. 22 alb. Abt zu S. Merten 1142 gl. Capitul zu S. Andreae 218 gl. 2 alb. Stift zu S. Revilien 156 gl. 12 alb. Capitul zu S. Apostelen 132 gl. Capitul zu S. Georgien 375 gl. 18 alb. Pastor zu S. Columben 158 gl. Junferen zu S. Claren 684 gl. 18 alb. Closter zu S. Gertrut 26 gl. 6 alb. Carthuser herren 203 gl. Pastor zu den Melaten vor Collen 26 gl. 4 alb.

Summa die cleresei binnen Collen vermog dieser anzeichnus belauft sich uf . . . [fehlt] tut zum 6. pfenning . . . [fehlt].*

Redinghoven XXVII, fol. 11, Kop.

171. Rechnung über die Zehrung des bergischen Ausschusses in Urdenbach. ¹⁾ [Urdenbach 1579 Dezember 7 ff.]

»Ao. 79 . . . den 7. decembris, als die vom ausschuss der Bergischen ritterschaft und stette, umb die aussetzung der heiratz-

¹⁾ Vgl. über den Zweck dieser Tagung oben Nr. 160. Es genügt, wenn ich hier nur einen Teil der Rechnung mitteile. Über das Ergebnis

steuer, dergleichen den überschlag zu underhaltung 30 reisigen und 60 soldaten zu tun, uf die Urdenbach bei einandern kommen, haben der ambtman Schüller, Winkelhausen, Bellickhausen, Kessel zu Hackhausen, Henricus Diepenbroch und der stette Düsseldorf, Ratingen und Wipperfürde abgesandten bei Casparn Scheuss ingelegeten und am ersten abent gehabt 22 personen zu tisch, jeder gerechnet ad 8 alb., fac. 2 ggl. 32 alb. u. s. w. Die genannten bleiben noch den 8. u 9. Dzb. da.¹⁾

K., Caps. 56, Nr. 6, Orig.

172. Commissarien und Ausschuss von Jülich, Beschlüsse über die Unterhaltung des Kriegsvolks zur Verteidigung des Landes (Bericht). Jülich 1580 Januar 7.

Commissarien und Ausschuss haben sich auf Januar 4 nach Jülich beschrieben. Ihre Beschlüsse: 1. Unterhaltung der Reisigen, 2. der Hakenschützen. 3. Umlage der Steuer. 4. Annahme eines Sekretärs (des Dürener Stadtschreibers Dietr. Hutten). 5. Ordnung über die Einquartierung der Reisigen und Hakenschützen bei den Hausleuten. 6. Münzordnung.

Aus Anlass der im Nov. 1579 durch den jülicher Landtag erfolgten Bewilligung von 60 Reisigen und 120 Hakenschützen sind Commissarien und ein Ausschuss²⁾ verordnet. »Obj. commissarii und ausschuss haben sich gegen den 4. januarii des folgenden 80. jars. uf Guelich beschreiben, umb alda der underhaltung des bewilligten kriegsvolks und sonst irer besoldong und anderer notiger stucken sich zu verglichen. Dasselbst zu Guelich ist der kriegsleute besoldong halber verortnong gmacht und abgehandlet wie folgt:

Irstlich, das meinem g. f. und h. hz. heimgestelt, under den 60 reisigen einen, zwiene oder drei routmeister oder befelchhaber

dieser Tagung s. Anm. zu Nr. 176. — Die in Nr. 171 erwähnten Personen stimmen nicht ganz mit den im LA. (Nr. 159) genannten Ausschussmitgliedern überein.

¹⁾ Auf demselben Aktenstück steht: »am 30. martii ao. 80, als die semmentliche von der ritterschaft von wegen des königlichen kriegsvolks, so an jen seit Reins gelegen, uf der Urdenbach gewesen, haben des ambtman Schüllers 4 pfert an habern gehabt 1¹/₂ fiertel, fac. 12 alb. . . . Summa summarum« [d. h. aller Ausgaben vom Dzb. 1579 und März 1580 zusammen] »50 ggl. 67¹/₂ alb.«.

²⁾ S. oben Nr. 167. Zu beachten ist, dass die Commissarien jetzt nicht mehr als Generalcommissarien bezeichnet werden.

anzustellen und zu verortnen. Denselben befelchhaberen sol neben der geortneter besoldong uf die pfert, so sie fueren, auf jedes ein herngulden fur werbgelt monatlichs zalt und gegeben werden. Den reuteren sol uf jedes pfert monatlichs 15 gemeiner laufender taler (ad 52 alb.) fur besoldong erlegt werden. Weil sie aber bisanher uber dem hausman meherenteils gelegen, sol deswegen auf pillige wege mit inen gehandelt werden. Als auch under dem hauptman Verken desen dreien leutenanten und dem profaess jeden ein pfert zu underhalten verortnet, ist fur gut angesehen, das solche vier pfert an der zal der 60 pfert abgehen sollen. Dem ritmeister sol zu underhaltung eines schreibers monatlichs $7\frac{1}{2}$ herngulden, des fuerers $7\frac{1}{2}$ herngulden und des trometers $7\frac{1}{2}$ herngulden neben der gwonlicher geortneter besoldong verreichet werden.

Besoldong der 120 haeckenschutzen.

Dem hauptman Joh. von und zu Verken sint			
monatlichs zugeortnet	11	solt.	
Noch demselben	2	„	
sollen ime nach verdienst auszuteilen freistehen.			
Des hauptmans jong	1	„	
Dreien leutenanten und einem profaess jedem			
zu underhaltung eines pferts 15 herngulden,			
noch jederm	2	„	
Des hauptmans musterschreiber	4	„	
3 trommenschlegeren jedem	2	„	
Einem wachtmeister	$2\frac{1}{2}$	„	
Dem hauptman 2 trabanten jedem	2	„	
Des hauptmans knecht	$1\frac{1}{2}$	„	
Heinrichen v. Holzweiler capitein zu Susteren	$2\frac{1}{2}$	„	
Hans Diedenhoven capitein zu Wassenberg .	2	„	
Den ubrigen 115 haeckenschutzen jedem ver-			
ortnet	$1\frac{1}{2}$	„	
	summa	217	solt.
jeden solt ad vier herngulden, facit	868	herrngulden.	«

»Umblag der steur.«

Die geistlichen Kollegien, Klöster, Pastore und Vicarien sollen »das 15. mldr. fruichten oder den 15. pfennink irer gefele in 2 terminein contribuiren (jedes mldr. rogggen uf 2 goltg. und andere

frucht nach advenant anzuschlagen), die von der ritterschaft, lehenleut und freien aber von 100 goltg. inkompten 5 goltg., alles in zweien termeynen. Aber uf die embtere und stete ist fur ein halb jaere und den irsten termeyn umbgelagt, wie in beigelegter verzeichnis ¹⁾ erfentlich, 6431 ¹/₂ goltg.; mit der bescheidenheit, das nach umblauf des irsten halben jars nach gelegenheit uf die embtere und stede weitere umblag zu geschehen. Und dweil dises ein gmain defensifwerk, darzu die underherligkeiten mit zu contribuiren seich pillig inzulassen, als sol mit denselben der gebuer und pilligkeit nach tractirt werden.

Annemong des secretarii.

Als man auch eines secretarii nicht allein zu den ausschreiben in die embtere und stede, sonder taglichs furfalenden handelen zu geprauchen notig und neit zu entraten, ist darzu Deterich Hutten jetziger statschreiber zu Deuren ufgnomen und ime jedes jars, als lange er gepraucht wirt, neben ergenzong notiger zerong und uncosten eine reuterbesoldong monatlichs ad 15 taler zu geben versprochen.

Es ist auch eine ortnong, wilchermaissen reuter und knecht, wan sie uber dem hausman liggen müssen, zu underhalten und, was inen den hausleuten dagegen zu erstatten, ufgereicht. ²⁾

Munz.

Zudeme ist eine verzeichnis, wie die munz in diser steuren zu empfaen und auszugeben, verfasset, wie alles hiebei zu feinden. ³⁾

Actum und entlich beschlossen zu Guelich ubermitz obg. commissarien und ausschuss am 7. januarii ao. 80.

K., Caps. 3, Nr. 9, Orig.

173. Jülicher Ausschuss an den Amtmann von Nideggen. Jülich 1580 Januar 7.

Mitteilung der auf das Amt Nideggen gefallenen Summe der Kriegssteuer. Vorschriften über Austeilung und Erhebung der Steuer. Adressat erhält die Münzordnung und die Einquartierungsordnung.

¹⁾ Hier kein vollständiges Verzeichnis; s. aber Nr. 173.

²⁾ S. Nr. 174.

³⁾ S. Nr. 175.

Die vom Ausschuss sind verordnet, die bewilligte Steuer ›umbzulagen‹, haben ›auch darab von u. g. f. und h. . . . sonderliche commission und bevelch empfangen‹. Sind jetzt in Jülich zusammengetreten, haben ›den costen, so daruf gehen sol, verrechnet und folgentz denselben fur dismail uf ein halbes jaere umbgelegt‹. Der Anschlag des Amtes Nideggen beträgt danach 479 Goldgulden 52 Albus 6 Heller (den Goldg. zu 12 Mark 3 Albus gerechnet), ›darinne doch die von der ritterschaft, freien und geistlichen nit gehoerig. Und ist darauf an e. l. aus habender furstl. commission unser . . . begeren‹, Adressat möchte sich sogleich mit Joh. v. Merode zu Schlossberg Amtmann zu Caster und Heinr. v. Elmpt Herrn zu Elmpt und Burgau (›wilche darzu mit verortnet‹) über einen Tag und Ort ›vergleichen und mit deren zutuen und furwissen, auch beisein zweier scheffen aus jederem gericht solche summa under das ambt gleichmessig umlagen und austeilen laissen, daruf verschaffen, das das gelt von den undertonen alsbalt ufgeburt und mit uberlieberong der hebzettulen und anschlags fur dem 14. . . . februaryi binnen die stat Deuren zu handen des . . . Henrichen v. Elmpt h. zu Elmpt und Burgau in der herbrig zum Wilden manne gewislich geliebert werde. Nachdeme auch die von der ritterschaft, freien und geistlichen in dieser steur mit zu contribuiren, als hetten e. l. gleichfals mit zutuen ermeltz v. Merode und Elmptz in ger. e. l. bevolhen ambt Neidegken eigentlich erkundigen, beschreiben und ufzeichnen zu laissen, was und wievil die von der ritterschaft (ausgenommen ire adlige seess und was sie darzu zum bauhof fur verfele und inkompsten haben) der ort an guteren, renten und verfelen vermugen, dergleichen wievil freien, so nit von der ritterschaft, der ort furhanden und was ire freien und lehen-gutere jairlichs ausbrenge, und folgentz von jederm 100 malder rogggen jairlichs ausbrenge zu dieser halbjairiger steur $2\frac{1}{2}$ goltg. und von 100 goltg. auch $2\frac{1}{2}$ goltg. in obger. werden ufboeren und innemen, gleichfals aller aus- und inwendiger geistlicher, auch der pastoirn und vicarien gutere, gult und inkompsten specificirlich aufzuschreiben verzeichnen und von iren ufkompsten, von korn, fruchten, weine, gelt und allen anderen verfelen das 30. malder oder den 30. pfenning alles zu dieser halbjairiger steuren abforderen und inbringen zu laissen, dergestalt, das jeder mld. rogggen uf 2 goltg. obger. werden und andere frucht und gefele nach advenant, aber 1 fuder weins ad 21 rthr. und 2 morgen weingartz uf 1 fuder

anzuschlahen, zu aghten und zu rechnen. Wilch gelt e. l. furderlich ufheben und neben der specification (wilche mit e. l. und ermeltz v. Merode und Elmptz eigner hant unterschrieben und verschlossen) alles fur dem 14. . . . febr. uf bestimpte platz zu handen ged. v. Elmpt lieberen zu laissen. Was auch der von der ritterschaft, freien und geistlichen gutere erblich ausgelden mugen, sol inen an dem jairlichen ausbrenge abgezogen und von denjenigen, den solche ausgult zukompt, gesteuert, was aber darauf ablosig verschrieben, nicht gekurzt werden«. Die Einkünfte des kölner Domstifts möchte Adressat besonders aufgezeichnet einsenden und »bis zu weiterem bescheide mit keiner steur belagen laissen. Zudeme, im pfale einiche gericht, dorfere oder auch geistliche hoicheiten in ger. amt Neidegken furhanden, so in gemeinen steuren zu belagen nit gewonlich oder aber hoicherm. u. g. f. und h. sonderlich zu steuren von alters herbracht, die hetten e. l. gleichfals zu dieser steur, jedoch besonder auf solchen anschlag wie andere amtzundertonen belagen und steuren und das gelt mit gepuirlicher specification uberschicken zu laissen«. Bei Verzögerung der Zahlung muss das säumige Amt »alles interesse, so der lantschaft und gemeinen undertonen darauf gehen«, erstatten, auch die »uncost und zerongen, so deswegen vertain«, verrichten; »darfur e. l. die undertonen verwarnen zu laissen«. Die Münze soll nach beiliegendem Verzeichnis,¹⁾ welches angiebt, wie sie jetzt »binnen der stat Guilich genge und gebe«,²⁾ genommen werden. Ferner liegt eine Ordnung³⁾ darüber bei, wie sich die Reisigen und Hakenschützen hinsichtlich der Zehrung gegenüber den Untertanen zu verhalten haben; Adressat solle sie »im amt offentlich publiciren laissen, damit die undertonen deren wissens haben mugen. — Datum Guilich am 7. januarii ao. 80«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Kop. i. v.: »Dusseldorf 10. februarii 80«.⁴⁾

¹⁾ S. Nr. 175.

²⁾ Also der Markt der Stadt Jülich ist hierfür massgebend.

³⁾ S. Nr. 174.

⁴⁾ Beachte, dass es das praes. der Kopie ist. Vgl. Wilh. v. Ruisschenberg zu Overbach und Heinrich v. Elmpt an die Räte: 'Antwort auf der Räte Schreiben von Januar 24, worin dieselben auf Ansuchen etlicher Amtleute Bericht fordern, wie die jüngst bewilligte Steuer umzulegen ist. Der jülicher Ausschuss hat nun »hiebevoir« in der Stadt Jülich »den costen, so uf die bewilligte reisigen und haeckenschutzen gehen sol, uberschlagen, denselben furirst auf ein halbes jair umbgelegt und zu solcher halbjairiger steur der von der ritterschaft freien und geistlichen

174. Ordnung über die Einquartierung des Kriegsvolks bei den Hausleuten. Jülich 1580 Januar 7.

›Ordnung, welcher massen sich die reisige und hackenschutzen mit den zerungen bei den undertanen hinforter zu halten. Aufgericht ¹⁾ zu Gulich am 7. januarii ao. 80.

Die reisigen, wan dieselb uber die hausleut liegen, sollen sich mit gewontlicher hausmansspeis, speck und muess, kees und brot und uber malzeit mit einer quarten biers, zur soppen mit einer halben quarten biers begnugen lassen und vur die malzeit geben vier alb., vur die sop zween alb., vur $\frac{1}{4}$ haberen 4 alb., fur raufoder tag und nacht zween alb. Wurden aber die reisigen daruber weitere spies, wein oder drank begeren, solle[n] sie selbst bestellen und auch bezalen. Die hackenschutzen, wan dieselb bei den hausleuten oder sunst stil liegen müssen, sollen vor die malzeit geben drei alb., vur die sop drei schilink, sich auch mit speck und muess, kees und brot, was sie bei den hausleuten finden, zudem uber malzeit mit einer quarten biers und zur soppen mit einer halber quart biers begnugen lassen. Wane sie aber in den stetten liegen, sollen [sc.: sie] sich selbst becostigen und von den burgeren die gewontliche servitia, als schlaffung, feurung, licht, salz zu gut haben. Ob auch alswol die reisige als hackenschutzen nach den

guter, renten und gefele angeschlagen, auch den embteren und stedten iren besondern tax gegeben, wie solichs aus der copei deswegen an jedes amt mut. mut. ausgangnen schreiben zu ersehen. Weil daraus die Amtleute ersehen können, wie sie die Steuer zu verteilen haben, so ist wohl weiterer Bericht nicht erforderlich. ›Dan obwol darinne allein den fruchten, weine und anderen inkompten iren besonderen tax, aber sonst den geringen gefelen keine sichere anschlag gegeben, so seint doch jederem ambtman zwiene vom adel (deren zom wenigsten einer von dem ausschuss) zugeortnet, wilche solche gefele nach gelegenheit jedes ortzs der pilligkeit nach anzuschlagen werden wissen, on das aus solchen geringen stucken zu dieser steur kleiner abfal zu erwarten. Datum am 3. februarii ao. 80. — praes.: Dusseldorf 11. febr. 80. K., Caps. 3, Nr. 9, Or. S. auch Schreiben der Räte an den zu Jülich versammelten jülicher Ausschuss (z. T.): 'Die Anfrage des Ausschusses wegen der jährlichen Einkünfte des kölners Domstifts ist dem Hz. vorgelegt worden. Derselbe hält es aus verschiedenen Ursachen für das angemessenste, dass man dasselbig diesmal unvermirkt hintreiben und unangeschlagen lasse. Geschrieben zu Dusseldorf am 10. januarii ao. 80.' Ebenda, Kpt. c. Orsbeck, landh. Bongard, a. Horst.

¹⁾ Durch Commissarien und Ausschuss von Jülich. S. Nr. 172.

malzeiten mer biers, auch sonst ichtwas begerten, sollen sie solches alles wie oberzelt bei heller oder pfenning, was solches kostet, bezalen. Wurden auch einiche von den reisigen und hackenschutzen dieses in enichem stuck überschritten, sollen sie alsbalt geurleubt werden und ire ganze besoldung verwurkt haben.

K., Caps. 3, Nr. 9, glchz. Niederschrift.

175. Kommissarien und Ausschuss von Jülich, Aufstellung einer Münzordnung für die Erhebung der Kriegsteuer. ¹⁾ Jülich 1580 Januar 7.

›Verzeichnis, wie hoeg die munz in diser ao. 79 bewilligter und jetzo umbegelegter kriegssteuren zu empfaen und auszugeben. Verglichen zu Guelich am 7. januarii ao. 80.

Guldine munz.			
1 rosenobel	11	g.	
1 henricusnobel	9 ¹ / ₃	„	
1 dobbelducat	4	tlr.	
1 engellot	3	„	
halb milerosen mit dem breiden cruz und halbe ungersche ducaten	2	„	
halbe ducaten mit dem langen cruz	4	g.	
franze cronen	4	„	
pistoletten	3	„	18 alb.
guldine konigstaler	3	„	6 „
1 goltgulden	3	„	3 „
1 philipsgulden	2	„	12 „
1 geldersch reiter	1	tlr.	
1 keisergulden	1	„	
1 nيدرlendisch g.	2	g.	
hornische und bergische g.			20 „
1 knapkuch [!]			16 „
Silbern munz.			
1 konigstaler	3	g.	3 alb.
1 reichstaler	2	„	18 „
1 keiserg.	1	tlr.	
1 reichsg.	1	„	

¹⁾ S. Nr. 172. Vgl. übrigens Nr. 170 und Scotti I, Nr. 91.

1 franze schleeffe	20	alb.
1 lothringisch schleeffe	18	„
1 konigsort	15	„
die halben nach advenant.		
1 geldrisch schnaphaen	11	„
1 luttigisch schnaphaen	10 ^{1/2}	„
1 davontur ¹⁾ schnaphaen	10	„
1 hollendisch taler	2 g. 12	„
1 schreckenberger	9	„
luttigsche und hornsche betzler	9	„
1 metzer blank	4	„
1 rader alb.	2	„
1 brabantisch stuber	2	„
1 luttigisch stuber	21	hl.
1 gulcher schillink	6	„

Deterich Hutten sst.«

K., Caps. 3, Nr. 9, Orig.

176. Verordnete von der bergischen Ritterschaft, Bericht (z. T.). [Düsseldorf c. 1580 Februar 4.]²⁾

Die Jülicher, »under denen die geistlige mirklige guter haben«, haben dieselben auf den 30. Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte angeschlagen. »So hette man uf wolgefallen, in ansehung die geistlichen unglich weniger in dem furstendomb Berg als Gulich haben,

¹⁾ Deventer.

²⁾ Über den Ausschusstag in Urdenbach s. oben Nr. 171. Wie es zu dem neuen Ausschusstag gekommen ist, darüber unterrichtet folgende Korrespondenz: Rutger v. Schuller an die Räte: 'Räte wissen ohne Zweifel, dass auf des Herzogs Schreiben hin die bergischen Verordneten »uf der Urdenbach die aussetzung der ingewilligter heuratzsteuer geton, wie sie dan auch etlicher massen den überschlag zu underhaltung 30 reisiger und 60 soldaten zu tun understanden, aber aus allerhand bewegenden bedenklichen ursachen bis zu einer neuer beikumpst verpleiben lassen«, welche vergangenen Freitag den 8. Januar hätte stattfinden sollen. Zu dieser aber sind nur die Verordneten von unter der Wupper erschienen, die von über der Wupper ausgeblieben. Räte möchten in des Herzogs Namen die Verordneten wiederum auf einen Tag berufen.' — O. D. — i. v.: »Dusseldorf 16. januarii 80« K., Caps. 3, Nr. 9, Or. a. a. O. (Kpt) d. d. Düsseldorf 1580 Januar 18 wird der bergische Ausschuss zum 3. Februar abends nach Düsseldorf berufen, um am folgenden Tage die »umblagung« der Steuer vorzunehmen.

dieselb umb der armer undertanen willen in diesen beschwerlichen teuren jairen und zeiten nit weniger anslagen können, als uf den 6. pfenning irer jairlicher inkumpst, wie auch hiebevör i. f. g. in derglichen steuren gedan. — O. D.

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

177. Die Städteboten des bergischen Ausschusses an die Räte. [Düsseldorf 1580 Februar 6.]¹⁾

Klage über die Ritterschaft, die die Kriegssteuer nicht mit leisten will

Die von der Ritterschaft wollen bei der Steuer nicht ebenso wie die Jülichschen contribuieren, »sonder sich exempt halten. Derwegen wir erstlich auf der Ordenbach und nu abermals alhie zu Dusseldorf darvon protestiert und dergestalt bezeugt, wofern sei die von der ritterschaft nit gleichmessig den Gulischen mit contribuieren wolten, das uns alsdan nit gebueren wol, widder uns von unsern mitsteden zugestelter instruction in einige steur, vil weniger derselben austeilung zu willigen«. Früher, im J. 1543 und bei anderen Steuern, sind die von der Ritterschaft »nit exempt gewest, sonder ider zeit mit angeschlagen«. Räte möchten dieselben veranlassen, sich ebenso wie die Jülicher zu verhalten. — O. D. — Praes.: »Dusseldorf 6. febr. ao. 80«.

J. v. ist bemerkt (von Mattencloits Hand): »Diesen haben der h. canzler und ambtman Horst me absente eine abschlegige antwort gegeben«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

178. Bergischer Ausschuss, Zuerkennung einer Geldentschädigung an Kanzlei- und Rechenkammerverwandte für geleistete Dienste. 1580 Februar 26.

Der bergische Ausschuss (Joh. v. Winkelhusen, Peter v. Bellinkhausen, Rutger v. Scholer, Joh. v. Lutzenrat Amtmann zu Windeck) erklärt:

Da die Kanzlei- und Rechenkammerverwandten, nämlich Meister Gabriel Mattencloit, Stephan Buschman Botenmeister, Heinrich Diepenbroch, Anton Boecker und »sein son« denen von dem bergischen Ausschuss viele getreue Dienste »mit mitteilung der abscheider,

¹⁾ Vgl. die vorige Anmerkung.

reversalen, patenten und anderen schriften, austeilung der steuer zu unterhaltung der reisigen und soldaten und sunst anderen schriften [!] und missiven geleistet haben, so hat der Ausschuss für solche ire itzige und kunftige muhe mit dem ausschriben an die ambleute, bevelhaber, stete und friheiten dem Sekretär Mattencloit 4, dem Botenmeister 6, Diepenbroch 24, Buecker 50, dessen Sohn Dietrich 3 Goldg. zuverordnet, aus der Steuer durch Diepenbroch zu bezahlen.

»In urkunt der warheit haben die von dem ausschuss dis mit eigenen henden subschribirt. Am 26. dag februaryi ao. 80. Folgen die Unterschriften der 4 Ausschussmitglieder.¹⁾

K., Caps. 56, Nr. 6, Orig.

179. Wehrmeister Wilhelm Frentz an Hz. Wilhelm (z. T.). Birgel 1580 Februar 24.

Der Hz. hat ihm befohlen, da die Geistlichen in Jülich und Berg bewilligt haben, den 6. Pfennig ihrer Einkünfte als Beitrag zu der Türkenhilfe in 3 Terminen zu zahlen, an die Kanzlei zu berichten,²⁾ »wilche pastores, vicarii, officianten die nit residerende ires reservats halber in meinem . . . ampt und durch die lantdechanten nit angeschlagen«, und wie hoch ihre Einkünfte sind. — »Dweil in e. f. g. gnedigem bevelh . . . versehen, das die pastores und officianten, so keine 50 goltg. jaerlichs inkommens haben, nicht darauf zu setzen, sunder dieselbige frei zu laissen, so sint derwegen keine im wermeisterampt uf den 6. pfenning anzusetzen. — Datum Birgel am 24. febr. ao. 80. — Praes.: »Dusseldorf 29. febr. 80.«

K., Caps. 3, Nr. 8, Or.

180. Räte der vier Lande, Beratung (Protokoll).³⁾ Cleve 1580 März 28.

Die Räte der vier Lande sind wegen der Kriegsunruhen nach Cleve berufen worden. I. Jülicher: Kraft der Union sollten die Lande sich militärisch gegenseitig unterstützen. Clevische: Die Union ist erloschen,

¹⁾ Warum sind keine Städteboten genannt? — Es ist interessant, dass die Stände bei der von ihnen erstrebten eigenen Verwaltung die Unterstützung der hzgl. Beamten in Anspruch nehmen.

²⁾ Die Bewilligung des Clerus hatte am 31. Januar 1578 stattgefunden (s. Nr. 132). Über die Ausschreibung der Steuer s. Scotti I, Nr. 112 f.

³⁾ i. v.: »protocoll der communication«

bezieht sich auch nicht auf diese Fälle. Man könnte aber von der Kreishilfe Gebrauch machen. Obwohl die Jülicher einwenden, dass von ihr wenig zu erwarten ist, so bleiben doch die Clevischen auf ihrem Standpunkt. II. Jülicher: Beschweren sich, dass Jülich viel mehr als Cleve für die Hofhaltung aufbringen muss, und verlangen von Cleve Erstattung. Jedes Land sollte die Hälfte des Bedarfs bestreiten. Clevische: Die Frage ist durch frühere Verträge geregelt; können eine Änderung ohne Vorwissen der Stände nicht vornehmen. Der Hz. möchte die verabredete Zeit an jedem Ort bleiben. Jülicher: Dem Hz. darf der Aufenthaltsort nicht vorgeschrieben werden. Man einigt sich, unter Zustimmung des Herzogs, schliesslich im wesentlichen dahin, dass der Bedarf von Jülich und Cleve je zur Hälfte bestritten werden soll.

Wegen der Leiden, die die nachbarlichen Kriege über die Untertanen bringen, hat der Hz. die sämtlichen Räte von Jülich, Berg, Cleve und Mark an sein Hoflager nach Cleve berufen, »welche auch in zimblischer anzal erschienen«. Die jülicher¹⁾ Räte haben über die Beschwerden der Lande seit dem J. 1568 berichtet. Da die kölnische Pacificationshandlung²⁾ erfolglos geblieben, sind die »gemueter je lenger je mer gegen einander verbittert«. Auf die auf etlichen Kreis- und Deputationstagen vorgetragenen Klagen ist nichts erspriessliches erfolgt. Die jülicher Räte schlagen deshalb vor und verlangen, ihnen kraft der Union, die zwischen den Vorfahren des Hz. (als die Lande noch nicht wie jetzt einem Herrn unterworfen waren) bestanden hat, »mit einer mitleidenlichen hilf zu ross und fuess, darzu man dis ents nach gelegenheit der ansehnlichen lande ritterschaft und stete nach notturft versehen [!], beizuspringen, wie sie die Clevische gleichmessiger hilf auch von ir der Gulischer seiten hinwider zu gewarten, zudem die orter, pass und nebenwege, da der zug und das feintlich einfallen sich zutregt und zu besorgen, mit lantwer und anderer notturft zu versehen, dergleichen besichtigung der von der ritterschaft, lehenleute und freien, wie die gerust, an die hant zu nemen«. Die clevischen Räte erwidern, dass man in Cleve in der gleichen Bedrängnis steckt und Überfälle stündlich zu fürchten sind, dass ferner die Union »nume erloschen und uf diese felle sich nit erstrecken sollte . . .; nitdestoweniger, da . . . etwan anger. furstentumb Gulich uberzogen, das desfals, wie in irer f. g. verlaufener vede³⁾ wirklich gespurt, ire hilfliche hant darzu geboten

¹⁾ Ohne Zweifel ist im folgenden bei den 'jülicher' Räten an die bergischen und bei den 'clevischen' an die märkischen mit zu denken.

²⁾ S. oben S. 312 Anm 1.

³⁾ Es ist der geldrische Erbfolgekrieg gemeint.

und al ir vermogen dabei, als getreuen undertanen gezimbt, aufgesetzt werden solte. Sie halten es deshalb für zweckmässig: dweil in negst gehaltenen kreis- und deputationtügen zu Essen, Duisberg und Coln hocherm. meinem g. f. und h. die kreishilf in solchem fal der einlegerungen und durchzuge, darin man jetzo were und beschwert [!], auch die undertanen derhalben vermog des h. reichs abscheide und executionordnung mit contribution zu belegen befuegt, mechtiglich heimgestellt aufzufordern und die nach gelegenheit einfach, gedubbelt oder wie es die notturft und sachen gelegenheit [!] erfordern wurde, furzunemen und zu gebrauchen, so solte zu merem ansehen und reputation irer f. g. solchs gereichen, auch nit geringes schrecken bei den kriegsheufen geben, wie dan dieselbige an gelegene orter, do man dern von noten, zu verlegen. Ob nun wol von den Gulischen dagegen furgewent, das auf solche ausforderung und hilf wenig zu bauen, geringer trost davon zu gewarten, . . . auch langsam beizubringen und, ehe dieselbige ankombt und man dero zu gebrauchen, der meiste schad und verderb etwan geschehen und das kriegsvolk wider an andere orter verzogen, daher dieselbige aus des reichs bodem zu verfolgen bedenklich, wie man auch zu solcher ausforderung mit gelt gefast [sein], der hinderstant von den kreisanschlegen, ehe man von den stenden neuer contribution zu gesinnen, richtig gemacht werden muste, so ist doch uber das alles die aufforderung der kreishilf, weil zu der inheimscher hilf ebensowol als der auswendiger, ehe sie auf die bein zu bringen, die zeit verloren, an ir der Clevischer seiten fur nutzer erwogen und dabei behart, wie das hin und wider weitleuftig disputirt und abgeleint worden.

Neben diesem ist auch an der Gulischer seiten beschwernusweis furgewent, nachdem offentlig am tag, welchermassen das furstentumb Gulich durch das . . . kriegswesen, bevorab [in] den negsten zweien jaren, erschepft und irer f. g. einkomen und gefelle also geringert . . ., das derselber schier nit moglich iren furstlichen stat der gebuer auszufuren, welchs auch mit verursacht, das ire f. g. uber die gewonliche und hievor verglichene zeit lenger sich der ort mit irem beihabenden hofgesind verhalten tete,¹⁾ also das der vorrat gar und zumal aufgienge und ein merklichs, ja etliche viel 100 000 fl. mehe daselbst als dis orts²⁾ aufgewent, wie das mit bestendigen

¹⁾ Vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 760.

²⁾ D. h. am Orte der Versammlung, nämlich Cleve.

rechnungen nachzuweisen. Weil dan, wie vorerzelt, die undertanen dermassen verderbt und in eusserste unvermogenheit geraten, irer f. g. einkommen und renten, wie vorangeregt, also geschmelert, ist desfalls an der Clevischen seiten geburliche erstattung zu tuen begert worden, auch, weil die provision von allerhant victualien, so zur hofhaltung notig und durch sie hiebevorforschaft, wie ingleichem die hofkleidung etliche jar hinderblieben und nit bestellt, dardurch man des orts ein merklichs zugebuest, auch die diener der kleidung halben an ir der Gulischen seiten in andere wege befridigen müssen, derwegen . . . die notturft erfordern solte, das desfalls ein jeder land den halben teil von solcher bestellung zu ertragen«. Die Clevischen haben sich aber »derhalber uf vorige vertrege, die mit gutem vorbedacht ufgericht und gemacht«, bezogen; es ist ihnen eine Veränderung darin vorzunehmen bedenklich und ohne Vorwissen der Stände unverantwortlich. Denn wenn schon »etlicher verzug und mangel in der anged. bestellung eingefallen«, so ist das die Folge der unfruchtbaren Jahre und des Kriegswesens gewesen; hinfort soll, was ihnen möglich ist, ihrerseits nicht fehlen. Zudem würde »solche erstattung nit wol geschehen, sonder grosse unrichtigkeit und abgang verursachen«. Stimmen deshalb dahin, den Hz. in Untertänigkeit zu bewegen, »die hievorforsvertragene und abgerete zeit an jederm ort gleich zu pleiben, wie dan die undertanen dis ents, das i. f. g. lieber an einem ort sich erhielten, allerhant mistrauen schepfen und darab gering gefallens, sonder irer f. g. gegenwertigkeit mit verlangen jedesmals erwarten teten«. Die Jülicher wenden ein, »das irer f. g. als dem lantfursten hierin kein mass vorzusetzen, an welchem ort ire f. g. am liebsten oder nit. Dan sie ires teils gern sehen, auch kein beschwernus tragen solten, da ire f. g. in dem furstentumb Cleve lenger als in beiden furstentumben Gulich und Berg zu verpleiben lust [hette] und gemeint [were], ire contribution und erstattung der gebur zuzuschiessen, sonder je aller vernunft und pilligkeit gemeess [!], da uf einer seiten me als uf der andern verzert und ausgeben. Desfalls sie sich zu geburlicher rechnung und vergleichung erpoten haben wolten, das die erstattung in alwege sich geburen solte; wie dan die lande einem hern zustendig, davon im reich Teutscher nation gnugsame exempeln vorhanden, do underscheitliche landen . . . einem hern underworfen, gleichwol, wan desselben hern oder stants gelegenheit an beiden orten zu pleiben nit, das darumb ime die renten und gefelle seines gefallens

zu verbrauchen nit gefolgt werden solten, sonder in dem das widerspil observirt und gehalten. Also ist dieses puncten halben nach angehörter relation und beratschlagung die gelegenheit dermassen erwogen, do ire f. g. hinfuro an jederm ort die halb zeit der sechs monat zu verbleiben und zu rechter zeit anzukommen bedacht, das solchs seine mass; da aber nit, ist entlich abgeret, wie sich auch ire f. g. gefallen lassen, das an dem ort, da ire f. g. uber die bestimpte zeit lenger verblibe, das am andern ort pillige erstattung der fruchten und anders, wie die auf ein benantes gelt alsdan anzuschlagen, geschehen mochte. Und solte man hinfuro die bestellung an allerhant victualien und kuchenprovision und was dem anhengt von jedem land halb und halb zu leisten schuldig sein, auch ein jeder seine officianten und diener mit notturftiger kleidung zu versorgen, die kleidung aber fur das gemeine hofgesind halb und halb zu tragen; doch was arr solcher kleidung bisher hinderstendig und unausgeteilt verpliben, das solchs darunder nit begriffen, sonder in alwege erstat werden solte; und do man je darab bedenken [hette] oder damit noch nit zulangen konte, alsdan jemant aus den Clevischen zu der Gulischen und hinwider von den Gulischen zu der Clevischen rechencamer zu verordnen und abzufertigen, die rechnungen, wie es mit irer f. g. jarlichen einkomen und gefellen ein gelegenheit, zu besichtigen, zu erwegen und, an welchem ort der uberschuss, das der dem andern lande, do die beschwernus und ringerung befunden, zugelegt und also ein seckel und gleichheit gemacht wurde, wie davon zu ehister gelegenheit die notturft ferner uf sichere mass abzureden und zu vergleichen.

Dieses ist also zweifachig uf das papir gebracht und mit hochged. meines g. h. gewonlichen hantzeichen und aufgedruckten secretsiegel verfertigt. Zu Cleve am 28. martii ao. 80.◊

Jül.-B., Polit. Begebenh., Nr. 12^{1/2}, fol. 136, Kop.

181. Die ritterschaftlichen Mitglieder des bergischen Ausschusses an die Räte. [1580 März 31.] ¹⁾

1. Hz. hat Dietr. v. Slebusch als Führer der 30 Reisigen und 60 Soldaten vorgeschlagen. Da er nicht eine adlige bergische Person ist, auch sonst Bedenken gegen ihn vorliegen, so möchte Hz. statt seiner

¹⁾ Datum des praes. Der Ausschuss schrieb vielleicht aus Urdenbach, woselbst er sich nachweislich im März 1580 aufgehalten hat. S. oben S. 377 Anm. 1 (zu Nr. 171).

den R. von dem Bodlenberg gen. Kessel oder einen andern adligen Bergischen bestellen. 2. Hz. möchte die Städte anhalten, vermöge des Abschieds die Steuer auszusetzen und einzufordern.

Der Hz. hat »uf unser undertenig suppliciren« Dietrich v. Slebusch, welcher »one das in i. f. g. dienst und bestallung van wegen des kriegsvolks, so im furstendomb Gulich vorhanden«, ist, als Führer der 30 Reisigen und 60 Soldaten »benent und furgeslagen. Deweil nun derselb Slebusch keine adelige person, so dem Bergischen ritterzedel inverliebt, vil weniger uf lantdage beschrieben worden« und sich gegen die jülicher Untertanen »mit slagen und reufen ganz ongepuerlich gehalten«, so möchten Räte veranlassen, dass der Hz. anstatt des Slebusch den Rutger v. dem Bodlenberg gen. Kessel,¹⁾ »so eine adelige Bergische rittermeessige person« und mehr als Slebusch im Kriegswesen geübt ist, »oder andere adelige Bergische rittermeessige« bestellen. Ferner möchten Räte den Hz. veranlassen, dass er die Städte anhält,²⁾ »craft des abscheits nit allein vermueg inen zugeschickten abscheits die aussetzong, sunder auch deswegen gepurlige infurderung . . . zu tun, in sunderliger betrachtung, der erster termin verloufen«. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf ultimo Martii 80«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

182. Räte an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1580 April 1.

Berichten über das Schreiben der Ritterbürtigen vom berg. Ausschuss [v. März 31]. ad 1. Da Slebusch »dem ritterzettel nit einverleibt«, so »stehet bei e. f. g., ob dieselbige« R. v. d. Buddenberg dem Kriegsvolk vorsetzen wollen.³⁾ ad 2. Hz. möchte an die Städte schreiben lassen, »dweil der abscheid auf jungst gehaltenem landtag dermassen⁴⁾ verfast . . ., auch die steur one das sich nit so hohe ertragen tede und, da etwas darinnen verendert werden solt, das solchs auf einem neuen landtag mit grossen uncosten . . . geschehen must, das derwegen e. f. g. gnedigs gesinnen, sie wolten sich in austeilung [der steuren lenger nit weigerlich erzeigen, . . . wie dan inen dardurch kunftiglich (dessen sie sich auch mit einer schriftlichen

¹⁾ Rutger v. dem Bodlenberg gen. Kessel zu Hackhausen begegnet im Ritterzettel unter den Eingesessenen des Amtes Solingen.

²⁾ S. Nr. 177.

³⁾ Vgl. unten Nr. 185.

⁴⁾ Der Sinn ist: so wie die Ritterbürtigen behaupten.

protestation bezeugen kunten) kein preiudicium entstehen solt, damit also den andern undertanen zu gleicher widdersetzung keine ursach gegeben werde. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 1. aprilis ao. 80. — c. Orsbeck legit.«

K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt. von Mattenclots Hand.

**183. Kanzler Orsbeck an Hz. Wilhelm. Düsseldorf
1580 April 4.**

1. Die gegenseitige militärische Unterstützung der Lande. 2. Die Verteilung der Kosten der Hofhaltung.

Hat den ihm überschickten Bericht über die Verhandlungen der Räte der vier Lande ¹⁾ gelesen. 1. Obwohl die Sache »durch die Clevische rete . . . aufgehalten«, so kann sie doch »bei unparteiischen verstendigen kein sonder bedenken auf sich haben, dweil nit allein die alte dieser seits alda vorbrachte schriftliche union der lande dasselb ausfuere tut, sonder auch allen reden und vernunft gemess ²⁾ . . . , wie ich dan gleichfals bei meinem gewissen nit anders sagen kan, dan das e. f. g. . . lande eines dem andern beistendich zo erscheinen und (in betrachtung dieselbige einem fursten underworfen), was durch e. f. g. bevolhen, dero beambten, diener und undertanen zu vertedigung irer mitglieder in durchzuegen . . . one einiche glossierung ires hochsten vermogens zo vertedingen schuldig«. 2. Betreffs der Hofhaltung ist kein Zweifel, dass, da die Lande »bei einander durch verheiratung e. f. g. h. vaters und frau mutter . . . geraten, domals auch die sachen dahin gericht, das jedem land die auslag zum halben teil auferlegt und der hofleger ein halb jar, nemblich den winter in dem furstentumb Cleve und dessen zugehörigen landen, das ander halb jar aber in den furstentumben Gulich und Berg gehalten werden, wie dan auch keinem teil mit fuegen etwas weiters angemuetet werden kunnen. Dweil aber e. f. g. nun etzlich jaer her oftmals ein goete weil uber die halbe zeit dieser ort in . . . Gulich und Berg mit dem hofleger verbleiben tun, wie wir e. f. g. darinnen kein zil oder mass zu setzen, so ist je vor sich selbst . . . recht und billig, das e. f. g. auf den fal den Clevischen, iren dienern und befelchhabern die fruchten und sonst

¹⁾ S. Nr. 180.

²⁾ Subjekt ist offenbar: der Vorschlag der Jülicher, nämlich die gegenseitige Unterstützung der vier Lande.

anders, so zu der hofhaltung gehorig und notig, den Gulischen zu dem halben teil zu erstatten bevelhen lassen, welche ordnung und mass auch de Julichschen hinwider mit den Clevischen gleichergestalt zu halten willich, und damit ferner keine ungleichheit gespuert, das derwegen den Gulischen vor das halbe jar die bestellung der wein, victualien und anderer kuchenprovision, auch was dem anhengt, das ander halbe jar aber den Clevischen auferlegt werde, jedoch das ein jeder teil der ort beambten und diener mit notturftiger kleidung (derhalb etliche jarn hero bei den Clevischen mangel erschienen) versorgen, die kleidung aber vor das gemeine hofgesind jeder teils landrentmeister halb und halb verrichten teden. Wurde alsdan daedurch nach gelegenheit und gestalt der itziger zeit und hofhaltung (zu welchen vorkommenden verenderungen die dinge billig zu richten), damit sich niemand mit fuegen zu beclagen, allenthalben gleichheit gehalten werden. Sovorn aber dasselbich je neit sein solt, wolle die notturft erfordern, das ein gemeiner seckel von beiden teilen zugericht und darzo unparteische diener an jederm ent von e. f. g. angestellt, das de besserong jeders orts auch glich getreben und, an welchem ort alsdan befonden, das uberschiesse tede, das solchs an das ander ort, da es notig, hingewend wurde, wie dan e. f. g. . . . die gelegenheit woel zu erwegen . . . werden wissen. -- Geschreven zu Dusseldorf am 4. aprilis ao. 80^c.

J.-B., Polit. Begebenh. Nr. 12^{1/2}, fol. 140, Kpt. mit eighd Änderungen von des Kanzlers Hand.

184. Ritterschaft des Fürstentums Berg an Hz. Wilhelm. Urdenbach 1580 April 5.

Ritterschaft ist wegen des in Berg eingedrungenen spanischen Kriegsvolks in ziemlicher Anzahl heute in Urdenbach erschienen. Es ist bedenklich, ihm ohne weiteres den Pass zu gestatten. Hz. möchte jemand an das Kriegsvolk abordnen, ferner der Ritterschaft einen Führer geben und hinfort seine Untertanen vor solchen Durchzügen bewahren oder sie wenigstens nur gegen gute Sicherheit zulassen.

Haben neulich durch etliche Amtleute erfahren, dass des Königs von Spanien neugeworbenem, jenseits des Rheins liegendem Kriegsvolk vom Hz. Pass durch Berg und andere hzgl. Lande gestattet ist. »Darauf bemelten amtleuden etwa ganz ilentz . . . aus Dusseldorf befohlen sein mag, mit aufmanung der ritterschaft und anderer werhaft personen daran zu sein^c, damit das Kriegsvolk

ohne Belästigung der Untertanen durchgeführt werden möge. Darauf ist jeder bei seinem Amtmann erschienen. Sie nahmen nun aber wahr, dass zwei oder drei Amtleute mit ihrer Ritter- und Mannschaft der Sache nicht gewachsen. Haben deshalb die Angelegenheit eilends an die hzgl. Räte zu Düsseldorf durch etzlichen von der ritterschaft persönlich gelanget, und daselbst vur gut angesehen, das die ritterschaft sich etwas naher und in meher anzal beisamen zu verfeugen, von diesen dingen zu besprechen und zu vergeitung des kreigsfolks und sunsten abwendung des besorgtens inlegerns mit guder versehung befast zu machen«. Sind darauf in ziemlicher Anzahl heute in Ordenbach erschienen. Das Kriegsvolk ist jetzt in den fünften Monat zusammengelaufen. Obwohl sie neulich die Wehr empfangen, so sind sie doch noch nicht gemustert oder in Eid genommen, sondern wollen im Bergischen ihren Musterplatz nehmen. Die Ritterschaft ist »dis ortz itzo mit keinem heubt, darauf sie bescheiden, versehen und also weinig ader nichtz auf dem notfal, da sei gleichwol aufgefordert, e. f. g. und den armen undertanen damit gedeinet sein konte«. Es ist »hochbedenklich, diesen kreigsleuten, ehe und bevor mit e. f. g., dero beambten und ritterschaft dieses furstentumbs von dem Berg wie imgleichen der grafschaft von der Mark sie sich des pass und durchzeugs halber auf sichere condition und mass der gebeur vergleichen, denselben zu gestatten. Dan da sie anderer gestalt uber zuversicht heruber sich begeben und darnach von den Markischen one vurgehende tractation (wie wir berichtet, das sie gemeint) abgehalten und inen der durchzeug geweigert werden solte, was hohe . . . beschwerden daraus erfolgen möste, das haben e. f. g. furstlich zu erwegen«. Der Hz. möchte nun zuvörderst an das Kriegsvolk jemand von den Räten oder der hier in der Nähe des Rheins gesessenen Ritterschaft »mit gleichmessiger credenz und instruction, wie e. f. g. und [?] ¹⁾ dero rat und drosten zum Ham Dieterichen Knipping zustellen lassen, auf furfallende eilende not abwesens ermelt Knippings deren zu gebrauchen gnediglich verordnen«, ferner »einen bequemen und e. f. g. gefelligen rittermessigen anstat eines marschalks, dem die ritterschaft im pfal der not . . . folg zu leisten, gnediglich ernennen«. Bitten den Hz. sodann, hinfort nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass ihm und seinen Untertanen solche Durchzüge erlassen bleiben, oder dass

¹⁾ Offenbar zu tilgen.

wenigstens gute Conditionen und Sicherheit vorgeschrieben werden.
— »Datum Ordenbach den 5. aprilis ao. 80.«¹⁾

Broicher Archiv, Nr. 198, glhz. Kop.

184a. Ritterschaft von Berg an die Ritterschaft der Grafschaft Mark. Urdenbach 1580 April 5.

Berichtet über die in Nr. 184 erörterte Angelegenheit. »Wan wir dan eines heren angrensende undertonen und billich, das einer den anderen die hulfliche hant mit rat und tat erweise, so wollen wir e. l., wie man sich hirin zu halten, guetbedenken, ob dis kreigsfolk on vorgehende tractation und vergleichung den pass mit e. l. und uns zu irer unordnung vor[t]faren zu lassen zu gedulden und ob e. l. uns uf den notfal in diesen und dergleichen zu hulf zu kommen gemeint, und ire erclerung fruntlich begert und erbeten haben, wie wir uns dan auf den ebenmessigen fal bei e. l. mit eusserstem vermogen zu ton hiemit offentlig erclert und erboten

¹⁾ Über diese Versammlung der bergischen Ritterschaft bringt einiges weitere eine Rechnung in K., Caps. 56, Nr. 6 (Orig.): »Ao. 1580, als die semmentliche [vgl. dagegen Nr. 184!] graven und ritterschaft sambt irem verordentem ausschuss des furstentumbs Berg under der Wopper sich zu hauf uf die Urdenbach betaget und beschrieben, umb sich zu vergleichen und zu besprechen, wie des kö. zu Hispanien kriegsvolk, so iren durchzug und pass durch dasselb furstentumb zu nemmen vorhabens, davon abgehalten werden möchten, haben der grave von Broch, H. v. der Horst, Schenk, Etzbach, Velbrück, Haus von Rindorf [im Ritterzettel steht beim Amt Monheim: Joh. v. Haus zu Rheindorf], ambtman Schüller, Winkelhausen, Quat zu Eller, Kessel zu Hackhausen, Kessel zum Kesselsberg, Joh. v. Baur, Christoffer und Dam v. Baur, Hochsteden, Hugenpoot, Sibert v. Bernsau, Hans v. der Lei, Eller zu Laubach, Driesch, Hanxler und rentmeister Boecker bei Casparn Scheuss die mittagsmalzeit gehalten und mit irer g. und edl. diener ad 59 malzeiten, jeder malzeit gerechnet ad 8 alb., fac. 6 ggl. 40 alb., jeder ggl. ad 3 g. u. s. w. (was sie am Abend und am 6. April verzehrt). »Summa Summarum 36 ggl. 61 alb.« Über den Anspruch des Besitzers der Unterherrschaft Broich, auf dem bergischen Landtag einen Grafenstand zu repräsentieren, s. oben S. 269 Anm. 1. Im Ritterzettel wird beim Amt Angermund 'Wirich v. Daun Graf zu Falkenstein und Herr zu Oberstein' geführt, zunächst ohne Erwähnung eines Rittersitzes, seit 1594 auf Grund des 'Hauses Linnep'. Ausserdem erscheint er seit dieser Zeit im Ritterzettel als Inhaber des Hauses Bürgel im Amt Monheim. Vgl. Territorium und Stadt S. 192. S. auch Ztschr. 20, S. 201.

haben wollen.« Hat Wilhelm v. Hohenpoet im Hugenpoet und Johann von dem Buir an die Adressatin abgefertigt, um die »meinung weiter zu bereden und derselben schriftliche antwort . . . uns uber zu bringen . . . Datum Urdenbach« 1580 April 5.

Broicher Archiv, Nr. 269, glehz. Kop. ¹⁾)

185. Die Ritterbürtigen vom bergischen Ausschuss an die Räte. [1580 April 14.]

Bodlenberg ist unter bestimmten Bedingungen bereit, die Führung des Kriegsvolks zu übernehmen.

Bodlenberg hat über das Schreiben der Räte an ihn ²⁾) und seine Antwort darauf »uns muntlich referiert. . . Und wiewol er darbei noch wie vor dargegen sich aus allerhant ursachen . . . gewiddert«, so haben sie ihn doch schliesslich dahin gebracht, dass er dem Hz. zu besonderem untertänigen »gefallen und dem vatterlant zu gutem sich ein zeit lank damit zu versuechen . . . ingelassen«, mit der Bedingung, dass ihm vorher vom Hz. »ausgedruckte bestallung, solche reisigen und soldaten zu bewerben, anzunemen und zu fueren vermueg des landtagsabscheit, auch ime offene . . . patenten, instruction« mitgeteilt werden. Ausserdem behält er sich ausdrücklich vor, dass er, »dahe werender bestellung . . . andere gelegenheit ime vorkommen wurde, alsdan mit gnaden . . . solches dienstes erlassen und dardurch an seiner wolfart nit verhindert

¹⁾) Unter demselben Datum schreibt die bergische Ritterschaft auch an Amtmann Horst und Ossenbroich: 'Verweist auf das Schreiben an Hz. Wilhelm. Adressaten möchten »als mitglieder dieses furstentumbs« bei ihm »die undertanige verfeugung helfen tun, das solcher pass numer abgeschafft oder je die obersten durch i. f. g. ernstlich geschreiben [!], denselben ander gestalt nit dan rottenweis oder sunst mit guter vurgehender tractation und vergleichung vermog des h. reichs ordnung ire f. g. undertanen sovil moglich one nachteil zu gestatten und das sunst auf unsere pillich anlangen geburliche resolution und anordnung erfolge« . . .' Ebenfalls im Broicher Archiv a. a. O., glehz. Kop. — Es ist der Beachtung wert, dass diese Akten, wenn auch in Kop., sich im Broicher Archiv befinden.

²⁾) d. d. Düsseldorf 1580 April 7 hatten die Räte geschrieben: 'Auf Grund der Bitte der Ritterbürtigen vom bergischen Ausschuss lässt der Hz. den Adressaten ersuchen, die Führung des Kriegsvolks in Berg zu übernehmen, »wie man dan auf euer ersuchen derwegen euch bestallung zukomen lassen sol.' C. Orsbeck legit.« K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt.

werden möchte . . . Deweil wir nun uber das zu befurderung der sachen die ordnung, wie sich die reisigen und soldaten zu verhalten, zu hauf. [!] gezogen, edoch auf e. edl. l. wolgefallen, die derselben wir hiemit ubergeben, als ist darbei unsere . . bit, e. edl. l. wollen dieselb, umb den reisigen und soldaten vorzuhaltten, ime neben den bestellungen, patenten und anderer instruction furderlich zukommen lassen, damit er sich in diesen geferligen leufen anstunt auf qualifizierte reisigen und soldaten dem abscheit nach bewerben . . . mueg«. — Praes.: »Dusseldorf 14. aprilis 80«. ¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 9, Orig.

¹⁾ Die Bestallungsurkunde ist d. d. Kleve 1580 April 17: 'Hz. hat »umb beschehenen vorschlag und undertenige bit der verordneten vom ritterlichen ausschuss« von Berg R. v. dem Bodenberg gen. Kessel »ubermitz seiner geburlicher hulde und eide vor einen befehlhaber und hauptman« der auf dem Landtag von 1579 bewilligten bergischen Reisigen und Soldaten »bis zu weiterem bescheit verordnet und angenommen« und ermächtigt ihn, die bewilligte Anzahl »reuter und hackenschutzen, wie er dieselbige am dienlichsten und nutzlichsten darzu eracht und bekommen kan«, zu werben. Er versieht sich zu ihm, dass er seine Instruktionen befolgen wird, und befiehlt den Reisigen und Soldaten Gehorsam gegen Kessel und Beobachtung der ihm zugestellten Artikel an.' Gab. Mattencloet sst. Redinghoven XXVII, fol. 145, Kop.

Von einer weiteren Teilnahme der Stände an der Erledigung dieser Angelegenheit spricht folgende Rechnung: »Ao. 80 am 7. maji, als die vom Bergischen ritterlichen ausschuss boven und under der Wopper durch Rutgern von dem Bodenberg gnant Kessel seine geworbene und angenommene 30 reisigen und 60 soldaten uf der Urdenbach mustern lassen und bei dem richter zu Solingen Wilhelmen Königshoven gezert, haben den morgen 24 personen daselbst zop gessen, jeder ad 4 alb. gerechnet, fac. 1 ggl. 24 alb. An wein domals gehabt 6 quart, jeder quart ad 10 alb., fac. 60 alb. Den mittag haben nach getoner musterung die vom ausschuss die bevelch- und underbevelchabere und semmentliche vom adel und einspenniger altem herkommen nach verpflegt. Dazumal sie daselbst gehabt 48 malzeiten, jeder ad 8 alb. gerechnet, fac. 3 ggl. 24 alb. Über dem essen und darnach bis an den abent an wein gehabt 56 quart, jeder wie vurs., fac. 7 ggl. 56 alb.« u. s. w. »ins haus vereret 1 ggl. 6 alb. Summarum fac. in alles 37 ggl. 46 alb.« K., Caps. 56, Nr. 6, Orig.

Über die Tätigkeit, die Kessel entwickelt hat, berichtet folgende Korrespondenz in K., Caps. 3, Nr. 9: Rutger vom Boedelberg gen. Kessel an Hz. Wilhelm d. d. Urdenbach 1580 Mai 8: 'Hat die betr. Anzahl Reisige und Soldaten für Berg angenommen, »welche folgens gemonstert und an verscheidene orter uf die Fer, Monheim, Hittorf und Reindorf verlagt. Deweil dan dieselbe noch zur zeit dieser ort keinen nutz schaffen

186. Jülicher Ausschuss an Hz. Wilhelm (in seiner Abwesenheit von den Räten zu Düsseldorf zu erbrechen). Düren 1580 Mai 9.

Auf das Schreiben der Ausschüsse von Jülich und Berg d. d. Köln Febr. 25 hat der Hz. u. a erklärt, er habe die Obersten und Hauptleute des spanischen Kriegsvolks am Kammergericht belangt und werde weiter in dieser Sache sein möglichstes tun. Seitdem aber sind die Lande wieder geschädigt worden. Daher haben Absender bisher nur wenig von der Steuer von den Untertanen erhalten und die Reisigen und Haken-schützen nicht bezahlen können. Falls den Spaniern neuer Durchzug

können«, so möchte der Hz. angeben, wohin B. sich mit ihnen begeben solle.» Orig Praes.: »17. mai ao. 80 in Cleve«. Der Hz. antwortet d. d. Cleve Mai 18: »Da es, »wie uns teglichs die kundschaft einkombt, an dem [ist], das die durch den kunigl. gubernator prinzen zu Parma beworbenen kriegsleute — — — [drei unleserliche Worte] pass vergont, so wirdestu demnach von unserm ambtman zu Steinbach . . . Wilh. v. Waldenberg gen. Schinkern bescheit vernemen, . . . an was orten du mit solchen reutern und schutzen am besten zu gebrauchen. Sonst kanstu dich der gelegenheit« bei dem Landdrosten Gimnich, Landmarschall Ruschenberg und Kammermeister Paland erkundigen, . . . »auch alsdan daran sein, damit dem kriegsvolk der pass unverhindert gestat, gute furschub und befurderung geschehe und sie ursach haben mogen, desto balder unsere lande und gebiet zu entraumen.« Kpt. Am Rande: »per principem«. Hz. Wilhelm an Rittmeister Kessel d. d. Hambach 1580 Oktober 8: »Da »das kun[j]glich] und Statisch kriegsvolk nume got lob« die beiden Lande Jülich und Berg geräumt, »sollen wir wol fur ein notturft ansehen unsere burgerschaft zu Dusseldorf des lasts mit den soldaten daselbst zu entheben«. Kessel möchte sein Bedenken mitteilen, »ob die inmittelst an andere orter zu verlegen und merer nutz damit zu schaffen«. Kpt. Am Rande: »per principem«. Kessel an Hz. Wilhelm d. d. Oktober 15: »Hat das hzgl. Schreiben von Okt. 8. am 13. erhalten. Hält es für angemessen, die Soldaten zu Ross wie die zu Fuss »mit erlegung irer besoldung abzudanken«. Glaubt in der Lage zu sein, im Bedürfnisfall dieselbe Anzahl oder auch mehr sogleich wieder zusammenbringen zu können.« Or. mit eighd. Unterschrift. Praes.: »16. octobris ao. 80 zu Hambach«. Hz. Wilhelm an Kessel d. d. Hambach 1580 November 2: »Möchte das Kriegsvolk abdanken. Soll zu dem Zweck »unsern rechensecretarien« Heinr. Diepenbroich zu sich nehmen und mit ihm überschlagen, wie hoch sich neben dem noch rückständigen Sold das beläuft, was die Kriegsleute bei den Untertanen »verzert und noch unverricht ausstehet«; letzteres ist von dem Solde abzuziehen. Wegen der Zahlung möchte Kessel mit den Kriegsleuten »uf tregliche ziel als etwan uf lichtmess« Vergleich treffen. Inzwischen könnte die rückständige Steuer der Untertanen eingebracht werden.« Kpt. von Langers Hand mit einer Änderung von Orsbeck.

ohne genügende Caution gewährt werden sollte, müssten die Reisigen und Hakenschützen abgedankt werden, weil die Untertanen sonst die Steuer nicht zahlen können. Hz. möchte sorgen, dass seine Lande vor Schaden durch weitere Durchzüge bewahrt bleiben, auch den schleunigen Austrag jenes Prozesses am Kammergericht betreiben.

Auf das Schreiben der Ausschüsse von Jülich und Berg unter dem 25. Febr. aus Köln wegen der Durchzüge des spanischen Kriegsvolks hat der Hz. erklärt, er habe, was zu abwendung desselben zu tun möglich gewesen, furgestellt, die obristen und haubtleute deswegen am Kai. cammergericht mit recht angesprochen, der Roem. Kai. M. auch die gelegenheit geclagt, und er wolle noch weiter sein möglichstes tun. Obwohl man nun hoffte, des Herzogs Lande würden fortan verschont bleiben, so ist doch folgens wegen der Wellischer belagerung und daher furgenommener entsatzung den embtern der ort gelegen grosser Schaden zugefügt. >Wie dan auch haubtman Schnater ¹⁾ und sein anhank, so hiebevorn beide e. f. g. furstentumben Gulich und Berg ganz trutzig mit nicht geringem schaden durchzogen und sich in das reich Aich gelägert, von danne widder in e. f. g. furstentumb Gulich sich begeben und, als er hin und widder mit seinem ungemunsterten kriegsvolk geschweift, zulest mit nit geringem . . . schaden, auch etlichen ortern jamerlicher plunderung, brant, morden und beraubung der armer undertanen sich in die Eifel begeben und der ort merklich gesterkt und, wie wir berichtet, widder in e. f. g. furstentumb Gulich den zug zu nemen furhaben, solich kriegsvolk sich auch allerhant bedreuung, wie sie sich mit den armen undertanen zu verhalten gedechten, vernemen lassen solten. Daruber . . . kommen wir in glaubliche erfahrung, das der kun. gubernator prinz zu Parma furermelt in der Eifel ligend und sonst versamblet kriegsvolk bei e. f. g. umb den pass anhalten lassen, denselben auch bei e. f. g. erlangt haben und das wir dieser ort im furstentumb Gulich irer ankunft taglichs gewertig sein solten. Hätten gehofft, der Hz. würde mit Rücksicht auf den bisher durch die Durchzüge den Untertanen verursachten Schaden sie vor weiterer Beschwerde bewahrt haben, zumal dieselben in Folge der vielfachen Türken- und Landsteuern

¹⁾ Über Hauptmann Heinrich Snater vgl. Hansen, Kriegsdrangsale Aachens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Ztschr. des aachener Geschichtsvereins 1585, S. 74. Vgl. über die Einfälle der Spanier im allgemeinen auch Graf Mirbach, ebenda 1881, S. 279 ff. (über die Jahre 1568—88).

erschöpft sind. Von der Steuer für die Unterhaltung des Kriegsvolks ist von ihnen »gar schwerlich etwas zu bekommen, dweil sie jederzeit sich mit irem verderblichen schaden, welcher clair am tag, entschuldigen, daher es sich dan zuträgt, das wir bisanhero noch gar wenig von der ausgesatzter steur bekommen und die bewilligte reisigen und haeckenschutzen nit bezalen mugen. Dae nu albereit dieser neuer durchzug one soliche caution, wie dieselbe in des reichs abscheiden zo tun auferlegt, zugelassen und den armen undertanen, was sie noch ubrigs behalten, vort queit gemacht werden solt«, so wird es ihnen nicht möglich sein, die ausgesetzten und die künftigen Steuern zu zahlen. »Daher die not erfordern wolt, das die angenommene reisigen und haeckenschutzen uf ire der undertanen besoldung lenger nit im dienst behalten, sonder abgedankt, auch mittel und wege bedacht wurden, woher die bisher aufgangne besoldung zu vergnuegen sein moecht.« Da der Hz. und seine Lande »mit diesen Nidderlendischen kriegshendlen im geringsten nichtz zu schaffen« haben, so möchte er sorgen, dass seine Untertanen durch weitere Durchzüge nicht beschwert, »oder je zom wenigsten, das fur allen dingen von dem durchreisenden kriegsvolk die schuldige auferlegte caution geleistet, von inen ansehnliche wolgessene geiseler und stätliche caution [!] genommen, keine einlagerung gestattet und also der durchzug one schaden der undertanen und anders nit passirt werde«. Ferner möchte er die am Kaiserl. Kammergericht anhängig gemachten Prozesse »gegen die obristen des hiebevorn eingelegeten kriegsvolks . . . zu schleuniger austrag befurderen lassen, domit einmail andern zom abscheuen die ubertretere zu restitution zugefuegten schadens angehalten werden mugen. . . .

Datum Duren am 9. maji ao. 80«. — Praes.: »Dusseldorf 11. maji 80.«

K., Caps. 3, Nr. 8, Orig.

187. Hz. Wilhelm an den jülicher Ausschuss. Cleve 1580 Mai 18.

Antwort [auf Nr. 186]. Hz. hat dem Gesuch des Gubernators, »dem kriegsvolk, so der kun. w. zu Hispanien . . . verordnung nach auf andere orter verfuert werden solt«, Durchzug zu gewähren, da er es auch »mit fuegen nit verweigern konnen«, nachgegeben, »damit so viel desto balder das kriegsvolk darausziehe«. Der Guber-

nator hat auch versichert, dass niemand etwas nachteiliges widerfahren solle. Eine Caution hat der Hz. von ihm trotz vieler Bemühungen nicht erhalten können. Hat dem Landdrost Ginnich, Landmarschall Ruischenberg und Kammermeister Paland »notturftige gewalt und bevelh zugestellt«; bei ihnen mögen sich Adressaten vorkommenden Falls »trost und bescheits erholen. — Geben zu Clef am 18. mai ao. 80«. — am Rande: »per principem«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt.

188. Wilh. v. Ruischenberg zu Overbach und Heintr. v. Elmpt zu Burgawe an Hz. Wilhelm 1580 Juni 1.

Schreiben als Mitglieder des jülicher Ausschusses. Haben bisher aus den meisten jülicher Ämtern wenig Steuer erhalten.¹⁾ Das in Folge dessen nicht bezahlte Kriegsvolk fällt dem gemeinen Mann zur Last. Haben »auch unsern glauben bei den hiebevoir von wegen e. f. g. abgedankten (wilchen ire entliche bezalong im ausgank verlaufenes monats mai und doch zum allerlengsten für dem 14. jetzigen monats juni verheischen) wie glichfals dem von neuem angenommenem kriegsvolk neit halten können, dardurch dan

¹⁾ Es handelt sich hier um die Steuer zur Besoldung der Reisigen und Hakenschützen. Aber auch die Reichssteuer ging nicht vollständig ein. Vgl. Schreiben der Räte an den Vogt von Nideggen d. d. Düsseldorf 1580 Mai 15: 'Erfahren von »des abgestorbenen landrentmeisters Gerhards v. Megeu erbgnamen, das noch 30 rthl. an dem zweiten termin« der Reichssteuer rückständig sind. Befehlen von wegen des Herzogs, dass der Rest innerhalb 14 Tagen abgeliefert werde.' K., Caps. 3, Nr. 7, Kpt. a. a. O. entsprechende Schreiben an mehrere andere Beamte und Städte und Freiheiten von Jülich und Berg. Ferner ein Schreiben (Kpt.) vom selben Datum an sämtliche Amtleute, Städte und Freiheiten von Jülich u. Berg vom selben Datum: 'Erfahren von dem »einnemer Bernhard Kilman, das der dritter termin« der Türkensteuer »noch unbezalt sei«. Er soll sogleich eingefordert und abgeliefert werden.' Peter v. Heimbach an die jülicher Räte d. d. 1580 Mai 30: 'Räte haben ihm »wegen unbezalung der Turkenstuern geschrieben«. Antwortet darauf, dass er »solche stuer zu gesetzten terminen ufgehoben, auch, wie befolhen, zu behoef des baues am schloss Sinzich uisgeben und verrechent, wie darab in der rechencammer aller bericht in meinen gehaltenen und überschickten rechnungen forhanden, darus meinen fließ und getane bezalung gunstlich abzunemmen«. — Praes.: »Dusseldorf 31. maii ao. 80.« K., Caps. 3, Nr. 7. Or. Es würde sich hier also um eine Verwendung des Ertrags einer Reichssteuer zu Landeszwecken handeln. Vgl. Istd. Vf. III, 2, S. 140 und 210 ff.

wir alswol bei gemeinen lantstenden als erm. kriegsvolk, als das wir hieran scholt tragen, in unschuldigen verdagt und argwon geraten«. Hz. möchte die Amtleute anweisen, die Steuer schleunigst einzuschicken.¹⁾ — Datum am 11. junii ao. 80. — Praes. (von Mattenclot): »Dusseldorf 14. junii 80.«

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

¹⁾ Hz. Wilhelm an alle jülicher und bergischen Amtleute d. d. Düsseldorf 1580 Juni 18: 'Sollen die Steuer sogleich einliefern. »Dan ir zu bedenken, do dem also nit beschehen solt, das alsdan erm. unsere ritter- und landschaft allen schaden und interesse, so durch euere nachlässigkeit verursacht, von euch zu erfordern nit umbgehen wurde.«' K., Caps. 3, Nr. 9, Druck. Wilh. v. Ruischenberg zu Overbach und Heinr. v. Elmpt zu Burchaw an die Räte d. d. 1580 Juli 17: 'Da jungstlich »ein munzedict [es ist wohl nicht Nr. 175 (oben S. 383), sondern Scotti I, Nr. 108 gemeint] ausgegangen, darinne allerhant munzsorten verboten, und dan zu dieser ingewilligter kriegssteuer derselben stuck vast empfangen, auch in den empteren von den ufheberen gepuirt, so uns dieselbe noch zu lieberen furhaben«, so möchten Räte ihnen darüber Bescheid mitteilen.' — Praes.: »Dusseldorf 19. julii 80.« Ebenda, Orig.

Hz. Wilhelm an die Räte zu Düsseldorf d. d. Cleve 1580 August 3: 'Legt Schreiben der Beamten zu Brügggen bei, worin dieselben Gründe für die bisher unterlassene Ablieferung der Kriegssteuer angeben. »Was sich nu bei solcher aussetzung, die dan durch die deputirten allerlei [!] nach gunst und hass (wie abzunehmen) geschehen, zugetragen und Holthausen, auch Arnt Spee über den pastor zu Neel, der eines guten lebens sein sol, und [den] boten zu Breil vergriffen und gehandelt, das habt ir daraus eigentlich zu finden.« Räte möchten ihr Bedenken mitteilen, »was solches geubten mutwillens halben und sonst furzunemen.«' P. Langer sst. Praes.: »Dusseldorf 5. augusti 80.« Ebenda Or. ohne Unterschrift.

Hz. Wilhelm an die Räte »zu unser Gulichischen rechencamer zu Dusseldorf verordnet« d. d. Hambach 1580 Oktober 14: 'Möchten den säumigen jülicher Amtleuten schreiben, endlich die Kriegssteuer zu liefern.' P. Langer sst. Praes. (v. Mattenclots Hand): »Dusseldorf 21. octobris 80.« Or. mit eighd. Unterschrift. Ebenda ein entsprechendes Schreiben an die jülicher Amtleute, von Hz. Wilhelm, d. d. Hambach am 28. Octobris 1580. Kpt. v. Mattenclots Hand. Hier findet sich nicht am Rande die Bemerkung »per principem«, sondern: »ex rescripto principis«. Hz. Wilhelm an die Räte »zu unser Gulichischen rechencammer zu Dusseldorf verordnet«: 'Es soll den jülicher Amtleuten »bei entsetzung irer embter und sonst unser ungnad« befohlen werden, die Steuerrückstände sofort einzuliefern.¹⁾ —

¹⁾ Entsprechendes Schreiben, a. a. O.: Hz. an die jülicher Amtleute d. d. Hambach November 26. Kpt. v. Mattenclot, nicht mit der Bemerkung »per principem«, sondern: »ex rescripto principis«.

**189. Joh. v. Ruyschenberg an Hz. Wilhelm. Jülich
1580 Juli 3.**

Wie er die Reisigen und Fussknechte im Lande verteilt hat. Verhältnis derselben zu den Untertanen.

Antwort auf des Herzogs Schreiben v. Juni 27. ¹⁾ »Hat gesterigen sambstag den schutzenmeistern, heuptman und die rotmeister hier binnen Guilich gehabt und auf e. f. g. . . . gefallen die anordnung gemacht, das e. f. g. schutzenmeister Thomas v. Nevelstein mit den 10 hofschutzen und 3 rotten knechten von Geilenkirchen bis gen Gangelt, Sittart, Born, Susteren, Feucht und das ampt Heinsberg den pass der lantstraissen bewaren und den wandels- und handelsman vor unwillen der freibeuteren befreien sol. Matthaeus Baex mit 20 reisigen und 30 soldaten sol die strassen des ampts Wassenberg von Wassenberg gen Brugk, von Brugk gen Dulken und von Dulken gen Dalen frei halten. Christoffer Bontwolf mit 20 reisigen und 30 soldaten ist zur aufsicht auf Glatbach, Grevenbroich und die

Adressaten sollen dem Hz. mitteilen, wie es sich mit dem verhält, was »wir den reisigen einspennigen und soldaten«, wovon beiliegendes Schreiben des Marschalls Ruischenberg und der jülicher Verordneten Erwähnung tut, ¹⁾ »noch ausstendig, dergleichen ob und wanehe man damit sie zu bezalen gefast sein moge. — Geben . . . zu Hamboch am 20. novembris ao. 80«. Or. mit eighd. Unterschrift.

¹⁾ Der Inhalt desselben lässt sich entnehmen dem Schreiben des Johann v. Ruyschenberg an die Räte: »Durch Schreiben d. d. Düsseldorf Juni 27 hat der Hz. ihm befohlen, »nachdem noch so balde kein uberzug inniches kriegsvolks zu besorgen, die reisigen und foessvolk uf die lantstraessen zu verordnen, dahe sich des absetzens und streifens »von den straessenschenderen zutregt, item ordnung bei den lantleuten zu machen, was reutere und knechte bei inen jedes maels verzeren sollen«. Ist diesem Befehl nachgekommen, wie das beiliegende Schreiben an den Hz. [v. Juli 3] ergiebt. »Datum Guilich den 4. julii ao. 80.« K., Caps. 3, Nr. 9, Or. mit eighd. Unterschrift. Über den in Nr. 189 erwähnten Matthias v. Baex vgl. Graf Mirbach, Ztschr. des aachener G.-V. 1881, S. 298. S. auch Territorium und Stadt S. 106. Über Joh. v. R. vgl. Hansen, Ztschr. des aachener G.-V. 1885, S. 74.

¹⁾ a. a. O., Or., d. d. Jülich November 19. Darin heisst es: »der Hz. ist »aus vurhin geleisten diensten reuteren und knechten auch noch zemblichs zu bezalen« schuldig, »welchs die lantschaft nit tut berueren«. Dazu von anderer Hand [in der Rechenkammer? Es scheint Diepenbroichs Handschrift zu sein] bemerkt: »Seint merenteils per Diepenbroich bezalt, und der rest sol auch mit der zeit bezalt werden, dan das gelt aus den rentmeistereien auch zu andern notigen ausgaben zu gebrauchen ist.«

straißen des ampts Bercheim verordent«, Joh. v. Reuschenberg mit 20 Reisigen und 30 Soldaten für die Ämter Düren, Nörvenich, Nideggen, Wilhelmstein und Geilenkirchen »bis an die Wurm«. — Die Untertanen »erklieren, das sie keine reutere noch knecht auf innige ordnung in verpfleg annemen wollen«. So ist es den Reitern im Amt Gladbach ergangen. Im Amt Bergheim hat der Vogt »die soldaten, wilche ich zu befreiung der lantstrassen auf die Ville verordent«, zurückgewiesen, »wiewol sie sich erpoten, ire zerung vermug der lantsordnung zu bezalen oder darfur guten glauben bis an zeit, sie bezalt wurden, zu stellen. Wil derwegen notig sein, das auf einen jeden rotmeister in seinem obber. quartier ein furstl. patent in seiner form mitgedeilt und darbei caviert werde, das solchs hinfuro die undertonen sich nit furnemen, oder das die amptleute in den orteren, dahe solchs geschicht, selbst dahin versehen wollen, das der empteren strassen also gehalten, das kein unheil noch aufhalt der freibeuteren mer zu gewarten. Soviel nu anlangt hören und jungen von dem kriegsvolk zu keren, kan solchs lichtlich beschehen, waner die bezalung bereit«. Allein es ist von den Verordneten der Landschaft kein Geld zu erhalten. — (Schliesslich noch unwesentliche Mitteilungen über des Herzogs »hofschatzen, wohe die liggen«. — »Datum Guilich den 3. julii ao. 80«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Kop.

190. Räte an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1580 Juli 4.

Über das Schreiben Ruschenbergs [v. Juli 3]. Da die Untertanen »sich einer ordnung, wie etwan der reuter und soldaten zerung bei inen anzuschlagen, zu vergleichen verweigeren, solt nit undienlich sein, das e. f. g. derwegen den amptleuten . . . bevelhen liessen, bei iren bevolhenen undertanen solche ordnung der gebur ins werk zu stellen und sich derhalb mit ger. marschalk sambt dessen zuverordenten zu vergleichen. Befrembt uns auch nit wenig, das e. f. g. vogt zu Bercheim die soldaten dermassen zuruckgewiesen haben solt, derhalb er dan darauf zu horen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 4. julii ao. 80. — l. Gimnich. dr. Hardenrat«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt. von Mattenclots Hand.

**191. Hz. Wilhelm an die jülicher Unterherren. Cleve.
1580 Juli 31.**

Die Unterherrschaften haben sich noch immer nicht an der Kriegsteuer beteiligt, sondern neulich erst eine geringe Summe geboten. Unterherren sollen jetzt die Steuer abliefern.

Ritter- und Landschaft von Jülich haben eine Steuer mit der Bedingung bewilligt, dass sie »alswol auf der von der ritterschaft, underherligkeiten, freien und geistlichen als sonst bürger und hausleute güter umbelegt und von denselbigen sampter hand getragen und erstat werden solten«. Darauf ist durch den Ausschuss »nit allein uf die stete und embter, sonder auch der von der ritterschaft, freien und geistlichen güter ein sicher anschlag gemacht, welcher in unserm ganzen furstentumb Gulich publiciert und ins werk gericht, wie dan auch ged. ausschuss den underhern einem jeden insonderheit, ire undertanen zu diesen bewilligten kriegskosten gleich andern in den umbliegenden embtern gesessenen undertanen anzuschlagen, daneben von den in ger. underherligkeiten gelegenen adelichen, freien und geistlichen pastörn und vicarien gütern den im ganzen unserm furstentumb Gulich aufgesetzten anschlag einzufordern und solch gelt furderlich . . . zu liefern, . . . geschrieben«. Allein die Unterherren haben »sich an solcher gleichmessiger contribution wider alle billigkeit verweigert und nit allein auf die gemeine hausleute in bem. underherligkeiten keinen anschlag gemacht, sonder auch den gemeinen anschlag, so durch die ganze lantschaft auf die adeliche, fröie und geistliche güter gesetzt, in iren underherligkeiten nit ins werk gestelt . . ., sonder neulicher tage allererst ein geringe sum gelts ¹⁾ zu diesem werk zu erlegen angeboten, do doch ire underherligkeiten ebensowol und villeicht mer als unsere embter und stedte dieses eingewilligten schutz und schirms bedurftig. Deweil nu billich, das der underherligkeiten und darin gelegener geistlichen, adelichen und hausleuten güter gleich andern in unseren stedten und embtern gesessenen undertanen in diesem werk gleichmessig angeschlagen und inen vor andern unsern landsassen keine mer freiheit oder furteil gelassen werde«, so befiehlt der Hz. nochmals, dass die Unterherren die Steuer, »wie durch die gemeine

¹⁾ Nach Schreiben des jülicher Ausschusses d. d. 1580 Juli 14 an Hz. Wilhelm (a. a. O. fol. 16, Orig.) haben die Unterherren nur 500 Goldgulden angeboten.

stende bewilligt«, liefern, »damit wir bem. eingeraumbten schutz und schirm unser lantschaft deine underherligkeit lenger nit geniessen . . . zu lassen . . . nit verursacht. — Geben zu Cleve am letzten julii ao. 1580«.

Jül. unterherrsch. Archiv, Urkunden Nr. 9. Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 2. Beide Male Druck. Regest: Ldstd. Vf. III, 2, S. 298; v. Ledebur, Allg. Archiv 3, S. 299.

192. Paul Langer an Dietr. v. d. Horst Amtmann zu Düsseldorf und Angermund Hofmeister des jungen Herzogs. Cleve 1580 August 1.

Die Münsterschen Gesandten sind am »vergangnen sambstagen abent« angekommen. »Werden diesen morgen ire werbung erofnen. Got verleihe gnad, das solchs fruchtbarlich abgehen moge.¹⁾ Neben dem hat man fur notwendig angesehen, das man mir ein abschrift des jungst zu Dusseldorf gehaltenen landtags wie ingleichem ipsa verba, was der landstende beschwerung von wegen der heirat gewesen,²⁾ und dan ein copei der proposition, welchs der h. hofmeister mag. Gabriel aufzubinden, furderlich zuschicken mog, daraus etlicher gelegenheit, so furgefallen, haben zu informiren. — Datum Cleve am 1. augusti ao. 80.«

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

193. Hz. Wilhelm an Wilh. v. Ruschenberg and Heinr. v. Elmpt. Hambach 1580 Oktober 17.

Teilt Schreiben Kessels von [Okt. 15]³⁾ mit. Wünscht der Adressaten und deren Mitverordneten Meinung zu wissen, ob auch sie die Abdankung des Kriegsvolks für angemessen halten.⁴⁾ — »Geben . . . zu Hambach am 17. octobris ao. 80.« — am Rande: »per principem«.

K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt.

¹⁾ Vgl. Lossen I, S. 702.

²⁾ S. oben Nr. 154 ff.

³⁾ S. oben S. 398 Anm.

⁴⁾ Die Erklärung dafür, dass hier die jülicher Verordneten wegen des bergischen Kriegsvolks gefragt werden, giebt das folgende Schreiben (von Okt. 29).

193a. Herzogin Maria Eleonora von Preussen an Wirich von Daun Graf von Falkenstein. Neuhausen 1580 Oktober 20.

Adressat wird sich dessen erinnern, was Absenderin früher von ihm durch Georg Siefert zur Furt »begetet und gesonnen. Weil wir dan noch derselben meinung sein, als haben wir an ine, wan er an euch gelangen wirt, gesonnen, er wolte bei euch ferner derentwegen anregung tuen und euch dessen erinnern. . . . Datum Neuhausen den 20. octobris ao 80*.

Broicher Archiv Nr. 198, Orig. mit eighd. Unterschrift.

Daun bemerkt i. v.: »schreiben aus Preussen belangent, das ich mich von i. f. g. aus Preussen bestellen wolt lassen, dessen ich fernern bericht von Seborgem [!] von Furden vernemen solte, uberlibert am 8. decembris ao. 80*.¹⁾

¹⁾ Obwohl diese Correspondenz nicht unmittelbar zu den Landtagsakten gehört, so verdient sie doch wegen der Anknüpfung, die Maria Eleonora mit einem so einflussreichen Mitglied der bergischen Stände wie Daun sucht, hier Berücksichtigung. Vgl. ferner Daun an Maria Eleonora: 'Antwort auf die Werbung des Georg Siberch zu Fuert, dass D. der Herzogin »saichen und vorfellende gelegenheit dis ents besten vermoegens vertreten« möchte. Ist zur Zeit verhindert; auch würde sein Dienst der Herzogin nicht viel nützen. »Datum Broich den 17. februarii ao. 81.« Broicher Archiv, Nr. 198, Kpt. mit eighd. Änderungen von D. Unter demselben Datum d. d. Broich 1581 Febr. 17 (a. a. O. Kpt) schreibt D. an Siborch zu Furde: 'Wie Adr. weiss, ist D. »aus erheblichen orsachen . . . one vorgehende sichere bestallung mich desfals einzulassen nit wenig bedenklich«. Adr. möchte »dis zur erster gelegenheit uberschicken [und] meiner unser abrede nach bei hochged. furstinnen in besten eingedenk sein.' d. d. Broich 1581 Dezember 6 (a. a. O.; eighd. Kpt. von D.) schreibt D. an Siburg Drost zu Blankenstein: 'Der Herzog hält es nicht für nötig, dass die Herzogin hier einen 'solchen bestellten' hat, da er es an väterlicher Sorgfältigkeit nicht fehlen lasse. Hat deshalb sich der Herzogin gegenüber entschuldigt. »Were aber nit unthoinlich, das i. f. g. die hertzoichinne einnen thenner [diener], so dhe raedte leidten mochten und sich irem catollischen dhon beipfligten keundte, disser ordt hetten« . . .'

d. d. Königsberg 1582 April 6 (Orig. mit eighd. Unterschrift) giebt Maria Eleonora dem Kämmerer Berent Ludolf v. der Schulenburg, den ihr Gemahl an Hz. Wilh. v. Jülich abgefertigt, Vollmacht an Daun. D. d. 1582 Juni 2 (Kpt. mit eighd. Korrekturen) antwortet D., er habe dem hzgl. Rat Dietrich v. Eickel, der jetzt von Hz. Wilhelm an die Adressatin abgesandt ist, seinem Freund und alten Vertrauten, 'sein Gemüt

194. Jülicher Verordnete an Hz. Wilhelm. Bergheim 1580 Oktober 29.

Antwort auf das Schreiben v. Okt. 17. Halten es für »unnötig, auch e. f. g. lantsaissen . . . unnützlich, ber. Bergische reisigen und soldaten dieser ort im furstentumb Guilich fur dismail zu geprauchten«. Da ferner das von der Landschaft bewilligte Jahr der für Jülich angenommenen Kriegsleute am 16. November um ist, so möchte der Hz. den Landmarschall Joh. v. Ruischenberg bevollmächtigen »und uns zuortnen laissen«, die Entlassung derselben zu vollziehen und, »dweil das kriegsvolk uber die arme undertonen gelegen, nichtz oder gar wenig bezalt, uf pillige termein und abschlag irer versprochenen besoldung mit inen zu hantlen, darmit den armen undertonen ire beschwernüssen etzlicher maissen gelindert, auch mit der zweiter umblaig nit zu gar ubereilet werden mügen.¹⁾ — Datum Bercheim am 29. octobris ao. 80«. ²⁾

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

entdeckt.' d. d. Balgä in Preussen 1587 [!] Juni 26 (ebenda; Orig. mit eighd. Unterschrift; praes.: »10. nov. ao. ut in literis«) schreibt Maria Eleonora an D.: 'Wird sich ihrer früheren durch Schulenburg überbrachten Werbung erinnern und wie er (D.) sich »durch schreiben mit zeigern gegenwertiges, den [!] . . . D. v. Eickel unseres g. l h. vaters abgesamt, überschicket darzu willig . . . erboten«. Adr. möchte Eickel anhören und ihr bald schreiben, »ob ir bei voriger meinung, dessen wir uns versehen, alnoch beruhet, auch wie und wilcher gestalt ir euch im selbigen dienst zu gebrauchen lassen geneigt.'

¹⁾ Über einen Erfolg der jülicher Schützen im April 1580 s. Buch Weinsberg 3, S. 60.

²⁾ Vgl. Hz. Wilhelm an die jülicher Verordneten d. d. Hambach 1580 November 2: 'Antwort auf das Schreiben v. Okt. 29. Hat den Landmarschall Ruschenberg bevollmächtigt, mit den Verordneten die Abdankung vorzunehmen, das, was die Kriegsleute bei den Untertanen verzehrt und noch nicht bezahlt, von dem rückständigen Solde in Abzug zu bringen und wegen der Bezahlung des letzteren »uf leitliche zeit« Vergleich zu treffen.' K., Caps. 3, Nr. 9, Kpt. v. Langers Hand mit Änderungen von Orsbeck. In dem entsprechenden Schreiben an den Landmarschall (a. O., Kpt.) vom selben Datum steht: »etwan bis uf Lichtmess« statt »uf leitliche zeit«.

Joh. v. Ruischenberg zu Setterich und die jülicher Verordneten an Hz. Wilhelm d. d. Jülich 1580 November 12: 'Haben, »obwol die reisigen und soldaten allerhant entschuldigung furgewent, auch etliche zom teil ires wolhaltens aus den embtern glaublichen schein furbracht, furirst mit den soldaten dermaissen gehandelt, das dieselbe 2 monat an den

195. Commissarien und etliche vom Ausschuss von Jülich, Beschlüsse. [Jülich 1581 Januar 19.]

Über die Aufbringung des Soldes, der dem Kriegsvolk noch zu zahlen ist. Welche Termine der Steuer hierfür zu verwenden.

» Als das kriegsvolk in novembri ao. 80 ¹⁾ abgedankt und dan demselben noch vast resten zu bezalen ausgestanden, haben seich beide hh. commissarii und etliche von den ausschussen ao. 81 am 19. januarii binnen der stat Guelich versamlet, den handel erwogen, überschlagen und daehein geschlossen, dweil der in vorigem jaere ufgesetzter anschlag der geistlichen, adligen und lehenleuten in zweien termeinen zu bezalen verordnet und aber befonden, das der irste termein noch zer zeit allein ausgeschreiben und gefordert, das derwegen der zweite termein von gmelten geistlichen und adligen auch alsbalt ausgeschreiben, vellig ingefordert und erlagt werden solle; und das von den emberen und stedten der tax, so inen in vorigem jaere bei der irster umblag ufgesetzt, in diser zweiter umblag nochmals, jedoch allein zum halben teil erlagt und mit geburlichem ausschreiben ingefordert und berechnet werden solle.« — Es unterschreiben: »Joh. v. Meroede zu Sloessberch. Degenhart v. Merode. Werner v. Hoegkirchen.«

K., Caps. 3, Nr. 9, Or.

letsten gedinten 6 monaten nachgelassen, wie inglichem die reisige, wilchen monatlich 15 tlr. fur ire besoldong versprochen, instat derselber mit 12 herngulden seich gnuegen lassen« mit der Bedingung baldiger Zahlung. — Damit die Kriegssteuer nicht wieder ausbleibt, schlagen sie vor, »eine persoene mit etlichen pferden zu verortnen, wilche nach umblauf der zeit, so zu uberlieberong der steur bestimpt, den saumigen beambten zu uberscheicken und in iren costen also lange zu leisten und stil liggen zu pleiben, bis der ganze rest entreichtet.« — Praes.: »15. nov. ao. 80 in Hambach [?].« Or. Es ist interessant, dass die Einrichtung des bekannten 'Einlagers' hier bei der Steuerverwaltung Verwendung findet.

Hz. Wilhelm an Marschall Ruschenberg und die jülicher Verordneten d. d. Hambach 1580 November 17: 'Da die Kriegsleute so lange in den Ämtern gelegen »und den undertanen nit geringe kost und beschwernis verursacht«, so haben »sie sich euer gepflegten handlung nit zu beschweren«, sondern billig, bis die Steuer allenthalben zusammengebracht, zu warten. Das Mittel mit dem Einlager hält Hz. nicht für angemessen, da die Untertanen dadurch »zu mererm unwillen, ungedult und beschwerniss« gebracht werden.' Kpt. v. Langers Hand.

¹⁾ S. vorhin S. 408 Anm. 2.

**196. Hz. Wilhelm an die jülicher Beamten. Düsseldorf
1581 Februar 28.**

Ausschreibung der Heiratssteuer.

Nachdem ritter- und landschaft auf jungst alhie gehaltenem landtag zu heiratlicher aussteuer unser . . . dochter . . . Magdalenen — ¹⁾ ggl., wie der ggl. und andere munzsorten in zeit der bezalung zu Coln genge und geve, in zweien terminen, purif. Mar. 1581 und 1582, zu zahlen, bewilligt, dergestalt das solche summa auf beide unsere landschaft Gulich und Berg wie von alters mit befreiung der adelichen gueter umbgelegt und ausgeteilt werden solt, und dan unser ambt — durch den auf ger. landtag verordenten ausschuss auf — derselben ggl. gesetzt worden, auch der erster termin nume verlaufen, so sollen Adressaten schleunigst zwei in ihrem Amt gegessene vom Adel und etliche dazu erfarne gerichtspersonen zu sich bescheiden, mit ihnen die betr. Summe unter des Amtes Untertanen (mit Ausnahme der Geistlichen) austeilen, unter tunlicher Verschonung der beschädigten und armen Untertanen, und sorgen, dass die Steuer zur Hälfte Joh. Bapt. 1581 und zur Hälfte purif. Mar. 1582 dem jül. Landrentmeister Joh. Sluin in die Rechenkammer mit überschickung der satzetteln, warauf, wie hoch und welcher gestalt ein jeder in spetie angeschlagen, geliefert werde. Sollen ferner denen, so oberz. anschlag einmanen und aufheben, vor ire muhe und arbeit dasjenig, was in der negster landsteuer ²⁾ abgekürzt worden, vergnuegen und uns an der haubtsummen abkurzen, die zerung aber, so zu der umblegung gewent [!], uns wie gewonlich nit berechnen, sonder in der aussetzung mit anschlagen. — Geben zu Dusseldorf am 28. februarii ao. 81.

J.-B. FS. Nr. 26, Cpt. Regest.: Scotti I, Nr. 114.

Ebenda vom selben Datum (Cpt.) Schreiben an die bergischen Beamten. Die einzige Abweichung ist: Der erste Termin ist an Sluin Mai 17 zu liefern [der folgende aber auch purif. Mar. 1582]. Ebenda vom selben Datum (Cpt.) Schreiben an die Städte und Freiheiten (als Zahlen angegeben: 24 Städte und 12 Freiheiten) von Jülich u. Berg. Die Ablieferung wie in dem Schreiben an die

¹⁾ An den durch Striche bezeichneten Stellen finden sich Lücken für die hineinzusetzenden Zahlen und Namen.

²⁾ Vgl. oben Nr. 124.

bergischen Beamten. Ferner fehlen die Bestimmungen über die Satzettel und über die Erhebungs- und Zehrungskosten.¹⁾

197. Hzgl. Commissare, Verhandlung mit der Grafschaft Neuenahr (Bericht). Wadenheim 1581 April 24.

Über den Anteil der Grafschaft Neuenahr an der Heiratssteuer. Verhandlungen über seine Höhe.

Heute sind Wilh. v. Orsbeck Herr zu Wensberg und Vehen, Dam v. Harf Amtmann v. Löwenberg und Lülsdorf und Engelbrecht v. Orsbeck Amtmann der Grafschaft Neuenahr und der Ämter Sinzig und Remagen in Wadenheim erschienen und haben daselbst den sementlichen scholtheissen und eines jeden kirsfels abgeordneten den hzgl. Befehl v. 1581 März 9 betreffs des Anteils der Grafschaft [Neuenahr] an der bewilligten Heiratssteuer im Betrage von 1083^{1/2} Ggl. (in zwei Terminen, Joh. Bapt. und purif. Mar., zu zahlen) vorgehalten. Darauf haben Schultheissen und Abgeordnete geklagt, dass sie seit geraumer Zeit mit vielen Steuern beladen gewest, dardurch der gemein man verderbt, dergleichen mit vergleichung des herzogen de nova terra²⁾ und sonst jungstlich im zug nach Breisach allerlei uncosten anwenden müssen, neben dem auch das von den zu Remagen auf alle und jede war, so sie daselbst holen, accis oder impost, dessen von alters nit gewest, gelegt, item das inen daglichs vil schadens in fruchten und weingarten durch etliche vom adel mit iren jagen beschicht etc., und gebeten, jene Beauftragten des Hz. möchten beim Hz. auswirken, dass solche Beschwerden abgestellt und die 1083^{1/2} auf 800 Ggl. herabgesetzt werden möchten. Nachdem dieselben entgegnet, dass es in irer macht nit stunte, einiche nachlassung anger. summen zu tun, haben nach längerer Verhandlung die abgeordnete eines jeden kirsfels sich eingelassen, 1000 Ggl. (je zur Hälfte zu Martini und zu Martini über ein Jahr) zu erlegen, und gebeten, die 83^{1/2} ihnen nachzulassen. Dies haben die Beauftragten des Hz. an ihn bringen und nach Möglichkeit befürworten zu wollen erklärt. — Signatum Wadenheim 24. aprilis ao. 81. Praes.: Dusseldorf 15. maji 81.

J.-B. FS. Nr. 26, Orig.

¹⁾ Dies war also dem Belieben der Städte und Freiheiten überlassen.

²⁾ Es ist offenbar eine Steuer beim Regierungsantritt des neuen Landesherrn gemeint. Vgl. Band I, S. 689 Anm. 2.

198. Hzgl. Commissare, Verhandlung mit den Ämtern Sinzig und Remagen (Bericht). Remagen 1581 April 25.

Über den Anteil von Sinzig und Remagen an der Heiratssteuer. Kosten der Zehrung.

Die in Nr. 197 genannten drei hzgl. Commissare verhandeln »heut dato« mit den Untertanen der Ämter Sinzig und Remagen in Remagen. Es ist, nachdem die »abgeordneten« von der beiden Ämter wegen langwierige Einreden vorgebracht hatten, auf Wohlgefallen des Hz. der Abschied gefasst, dass die Ämter in drei Terminen (Weihnachten 1581, 1582 und 1583) 800 Ggl. erlegen sollen, »aber die ggl., wie solche jeder zeit der bezalung genge und geneme, dergleichen [!] mit der munzen, wie dieselb in der stat Coln ausgegeben . . . , vernuecht werden sollen [!]. Sovil aber die zerung beruren tut, dweil man glaublich bericht, das nehemals solche durch die undertanen verricht worden, auch ein geringes sich erstreckt, als sol dieselbe one zutun der undertanen in massen vurs. auf wolgefallen durch m. g. f. und h. bezalt werden. — Signatum Remagen 25. aprilis ao. 81«. Praes.: »Dusseldorf 15. maji 81«. ¹⁾

J-B. FS. Nr. 26, Orig.

199. Hzgl. Räte, Verhandlung mit den Geistlichen von Jülich und Berg (Protokoll). [Düsseldorf 1581 April 27.]

Forderung eines Beitrags zu der Heiratssteuer und zwar in der Form des 6. Pfennigs. Geistliche wollen anfangs nur die Hälfte davon geben, verstehen sich aber schliesslich zum 9. Pfennig. Sie bringen mehrere besondere Anliegen vor, über die Münze, in der die Steuer zu zahlen ist, die Frage, welche von ihren Einkünften zu besteuern sind, die Abrechnung der Schulden, die auf ihren Gütern ruhen, u. s. w. Räte verfassen einen Abschied, der am Nachmittag verlesen wird. Nach einem Versuch, die darin enthaltene Bestimmung über die Objekte der Besteuerung enger zu begrenzen, nehmen die Geistlichen den Abschied an, bitten jedoch um Aufrechterhaltung der geistlichen Jurisdiction und der katholischen Religion.

Den am Mittwoch d. 27. April 1581 auf schriftliche Aufforderung zu Düsseldorf in der Kanzlei erschienenen Geistlichen von Jülich und Berg haben die dazu verordneten Räte mündlich vorgetragen:

¹⁾ d. d. Effern 1581 Mai 3 übersenden die drei hzgl. Commissare die zwei Berichte den jülicher Räten (praes.: Düsseldorf Mai 15). Vgl. unten Nr. 203 (die hzgl. Antwort).

Im J. 1579 hat der Hz. seine Tochter Magdalena an Pfalzgraf Johann vermählt. Mit Rücksicht auf die dadurch verursachten Kosten haben die Stände von Jülich und Berg eine Steuer bewilligt. Hz. erwartet, dass die Geistlichen das gleichfalls tun werden, »wie in solchen und dergleichen fellen gebreuchlich und von alters herkommen«. Will dagegen ihr »g. f. und h., auch beschützer und handhaber in iren befuegten sachen sein und bleiben«.

Geistliche antworten durch »iren redner«: Wollen sich dem, »was von alters gebreuchlich, nit widersetzen«, sondern erkennen »sich demselbigen wie auch in allen andern puncten irer f. g. als irem g. landfursten und hern zu gehorsamen schuldig«. Müssen jedoch folgendes bemerken: 1. Es sind »irer etliche durch die bevelhaber ubermessig und gans ungeburlicher weis angeschlagen,¹⁾ wie dan derwegen hiebevur allerhand supplicationes ubergeben worden«. Räte möchten beim Hz. dahin wirken, »das solch ungebur abgeschafft« werde. 2. Auf dem gemeinen Landtag ist wegen der Münze geklagt worden. Man möchte sie (die Geistlichen) »uber gewonliche laufen der munz in dieser steur nit besweren«.

Räte: Auf dem letzten Landtag ist durch die sämtlichen Stände beschlossen, »das die munz, wie in zeit der bezalung dieselbige zu Coln geng und geve, zu erlegen [sc.: ist], auch die weltliche steur dermassen schon ausgeschrieben. So wolt man sich versehen, damit gleicheit gehalten, sie²⁾ werden es dabei bewenden lassen«. Geistliche möchten angeben, »ob es nit eine meinung [!], das nochmals die form der letzter heiratsteur vor die hand genomen und es bei dem 6. pfenning gelassen wurde«.

Geistliche: 1. Haben »allerhand bedenkens, one die landdechanten, so hieher nit gefordert, etwas zu schliessen«. 2. Die letzte Heiratssteuer ist für zwei Herzoginnen (Leonora und Anna) bewilligt, die jetzige betrifft nur eine. Wollen daher die Hälfte der vorigen bewilligen. 3. Man möchte »diejenige, dern guter an den grenitzen in diesen geferlichen zeiten verdorben, ubersehen. 4. Dweil sie auch etliche lehenguter hetten, davon sie nit allein under den geistlichen angeschlagen, sonder auch daneben [mit] der ritterschaft contribuieren musten, so were ire bit, irer an einem ort zu verschonen. 5. Dweil sie auch etliche irer guter mit jarlichen aus-

¹⁾ Vgl. oben Nr. 170.

²⁾ D. h. die Geistlichen.

gulden und pensionen beswerd, so were ire bit, solche ausgulden gegen die einkumpsten zu conferiren und weiters nit als was alsdan uberig bleiben tede, anzuschlagen. 6. Das irer losrenten etliche abgelegt und nit widder angelegt und gleichwol in der verzeichnus der canzlei zu finden, das derwegen inen deselbige in dem anschlag abzuzehen. 7. Die terminen gereumlich bis auf purif. Mariae ao. 82 und 83 auszustellen. 8. Dweil in diesen leufen die lieferung hieher zu tun gefeulich, derhalb die verordnung zu machen, das solche lieferung an einen sichern ort in dem land von Gulich und resp. Berg beschehen mog«. 9. Sind mit der Bestimmung hinsichtlich der Münze einverstanden.

Räte: 1. Die Berufung der Landdechanten hat man für »unnötig eracht, sonderlich in diesen gefeulichen zeiten und uncosten zu vermeiden«. 2. Geistliche möchten »den angebotenen halben teil etwas hohen«. 3., 4., 5., 6. Wenn dies »in specie und umbstendlich vermelt, auch glaublich dargetan, wolt man die gelegenheit an i. f. g. . . . gelangen«; der Hz. wird sich darin ohne Zweifel »der gebur verhalten und darauf gnedigen bevelh geben. 7. Wiewol man verhoft, sie solten mit den terminen, so den weltlichen gegeben, zufrieden gewest sein, so wolt man es doch bei Martini 81. u. 82. jars verbleiben lassen«. 8. Die Steuer ist an den Landrentmeister zu liefern, »mit welchem sie sich von wegen des platz zu der empfangnus zu vergleichen, wie sie dan auch wol gegen den terminstag irer etliche eine summe bei einander machen und, wan irer f. g. rentmeister oder andere bevelhabere gelt zu liefern gemeint, dieselbige summe mit überschicken kunten. 9. Solchs sol der gebur ins werk gericht werden«.

Geistliche: Wollen, um ihren untertänigen Willen gegen den Hz. zu zeigen, den 10. Pfennig geben; »mit dem bescheid, weil in der erster steur das mld. korns auf 14 mr. gesetzt, das es auch dabei gelassen, und so vortan nach advenant«. Mit den Terminen sind sie einverstanden.

Räte: Möchten wenigstens den 9. Pfennig geben. »Das mld. rogggen were nit auf 14. mr., sonder 4 g. vermog der vorlangst getruckter verzeichnus, welche inen vorgelesen worden, angeschlagen. Weil aber solche verzeichnus in etlichen parzellen nit fast richtig, sonder unclär, were dieselbige hiebevör durch die sementliche der zeit anwesende rete etwas verendert, wie sie aus dero verlesung gleichsfals zu vermerken.«

Geistliche: Bitten, dass es bei ›dem alten zettel‹ bleiben möchte. Wollen höchstens den 9. Pfennig geben.

›Rete haben einen abschied verfassen und inen den nachmittag vorlesen lassen.‹ Geistliche: Fürchten, dass die Befehlshaber mit Rücksicht auf die in dem Abschied gebrauchten Worte ›von allen renten, pensionen etc.‹ sie ›weilers als ir vermogen besweren mochten‹; denn es ist das vorige Mal ›nit allein von iren gulden und renten, sonder auch von allen iren geringen parcelen als holz, schaf, kuhe, eier, gense und dergleichen, so sie nit allein jarlichs einkommens haben, sonder auch bei sich selbst auf der misten erzogen, welchs dan alles gar geringschetzig, steur gefordert worden. Da der ›anschlag ubermessig und widder iren alten gebrauch irer f. g. dieser zeit zu demutigen eren eingereumbt‹, so möchte in dem Recess vermerkt werden, dass ihnen die Bewilligung nicht in Consequenz gezogen werden soll. Räte: Der im J. 1566 gedruckte Zettel begreift Kühe, Schafe, Gänse, Hühner, Eier u. s. w. mit; Räte können es daher nicht ändern. ›Die protestation were inen mehe hinderlich als vortreglich, weil anders nit als mit irem guten willen gehandelt.‹ Hierauf nehmen Geistliche den Abschied an, bitten dabei jedoch, der Hz. möchte ›inen die geistliche iurisdiction nit abstricken noch darinnen eintragt geschehen lassen, auch daran sein, das die catholische religion gehandhabt wurde, zudem den bevelhabern ernstlich auflegen, in einforderung der steuren keine unrichtigkeit vorzunemen noch sie uber geburliche tax nit zu besweren.‹

K., Caps. 3, Nr. 10, Orig. von Mattenclots Hand. Am Rande: ›legerunt a. Hal, vc. dr. Hardenrat.‹

200. Abschied mit den Geistlichen von Jülich und Berg. Düsseldorf 1581 April 27.

S. die Proposition.¹⁾ Geistliche bewilligen von ›allen iren renten, pensionen, verfallen und andern aufkompsten‹, die sie in Jülich und Berg jährlich haben, den 9. Pfennig, in 2 Terminen (Martini 1581 u. 1582) zu bezahlen; ›jedoch dergestalt, das die collegia und closter wie von alters herbracht, die privaten geistlichen aber, als pastores, vicarii und andere durch hocherm. meines g. f. und h. darzu verordente bevelhaber und diener nach befindung

¹⁾ In Nr. 199.

irer renten und aufkompsten angeschlagen,¹⁾ auch eines jeden tax zu handen irer f. g. Guligschen landrentmeister Johann Schluin auf bestimmbten termien, wie die guldene und silbere munz alsdan, nemblich Martini 81. und 82. jars, zu Coln in der stat jedesmals gemeinlich genge und geve, ungesaumbt liefern« sollen. — »Urkund irer f. g. hierunden getruckten secretsiegels. Geben zu Dusseldorf am 27. monats aprilis ao. 1581«. ²⁾

K., Caps. 3, Nr. 10, Kpt. oder Kop.

201. Joh. Weierstraiss Schultheiss zu Porz an die hzgl. Räte. Gladbach 1581 Juni 6.

H. hat d. d. Düsseldorf 1581 Febr. 27³⁾ wegen der Erhebung der jetzt bewilligten Ehesteuer an Joh. vom Scheit gen. Weschpfennink Amtmann zu Porz und den Absender schreiben lassen. Die beiden haben die Steuer, »als hierbei zu sehen, uf die botambter umbgelacht, da dan die zerung mit ingestalt. Deweilen nu deme jetzige kelner zu Bensburg und nit mich alle guld und renten, stuiren und bruchten oder was meinem g. f. und h. zu berechnen zusteit, vermoeg seines habende placaitz uferlecht, hab ich ime die uesteilung ufzubuiren und ferner inzustellen zugeschickt. Hat er sich dern anzunemen verweigert. — Datum Gladbach den 6. junii ao. 81«. Praes.: »Dusseldorf 8. junii 81«.

J.-B. FS. Nr. 26, Orig.

i. v. bemerkt Hardenrat: »Dweil man nit befint, das dem kelner die einforderung der steuren und bruchten auferlegt, als lassen es die hh. rete bei dem an den ambtman und scholtheissen letzt ausgangnen bevelh verbleiben«.

Beilage.

»Als ao. 81 der anschlag in der ehesturen des ampt Porz ist [!] vermoege furstl. bevelichs uf 598 ggl. 44 alb. und Scheiderhöhe darbeneben noch 42 ggl., so haben wir vor zerung der instellung darzugesetzt 30 ggl.« (zu 12 Mk.), zusammen: 670 Ggl. »Dieselbe umbgesetzt wie volgt: Porz 101 ggl., Merhem 92 ggl., Stammen

¹⁾ Es wird hier der Anlage durch die Befehlshaber gegenübergestellt die bei den Collegien und Klöstern althergebrachte Art der Anlage.

²⁾ Über die Ausschreibung dieser Steuer der Geistlichen s. näheres in ldstd. Vf. III, 2, S. 304 ff. (Nr. 76 und 77; Regest bei Scotti I, Nr. 116). S. auch ebenda S. 171, 174 f., 178 Anm. 8.

³⁾ Es ist offenbar Febr. 28 gemeint. S. oben Nr. 196.

62 ggl., Gladbach 91 ggl., Odendal 142 ggl., Herkenrat 140 ggl., Scheiderhoe 42 ggl. Es unterschreiben: »Weynrich Retz [?] van Frens, Godtfreidt von Steynen, Joh. Weierstraiß scholthes zu Portz«.

a. a. O., Orig.

202. Hz. Wilhelm an Vizekanzler und Räte »zu unser Guligischen rechencammer zu Dusseldorf verordnet«. Hambach 1581 November 1.

Stimmt ihrem Vorschlag »von aufrichtung einer truhnen, darin unsere renten, gefelle, auch reichs-, lantsteuer, dergleichen das buessgelt verwarlich einzulegen«, zu, auch, dass »unser rechensecretari H. Diepenbroich, dem man vor seine muhe etwas erstattung jerlichs zu tuen, darzu sonderlich verordnet, neben euch unserm vicekanzler solchem der gebuer abzuwarten und zu vertrauen [!], auch das noch eine bequeme person, die unsern rechengescheften mit beiwone, in dienst aufgenommen, dergleichen der Tengen, ¹⁾ dessen person mit revidirung der wichtigen rechnungen und anders zu gebrauchen, an der hant gehalten werde«. So werden die Unkosten für den Unterhalt des Landrentmeisters »und anderer einnehmer« von jetzt an erspart bleibe. — »Geben auf unserem schloss zu Hamboch am 1. novembris ao. 81.« — Es unterschreibt Paulus Langer.

K., Caps. 4, Nr. 3, fol. 46, Kop.

203. Hz. Wilhelm an Amtmann Engelbert v. Orsbeck. Düsseldorf 1582 Januar 3.

Über die Heiratssteuer von Neuenahr, Sinzig und Remagen.

Antwort auf das Schreiben von 1581 Mai 3 ²⁾ von des Adressaten Vater (dem abgestandenen Kanzler Wilh. v. Orsbeck), Dam v. Harf und dem Adressaten. »Wiewol wir nu, damit andern, so grossen schaden erlitten, kein eingank gemacht, von anger. anschlag etwas nachzulassen allerhand bedenkens getragen, uns auch, das sie sich solcher geringer tax beswerd haben solten, nit versehen«, so genehmigt der Hz. dennoch, dass die Untertanen der Grafschaft 42, die von Sinzig u. Remagen 17 Ggl. weniger zahlen, also im ganzen 1041 ¹/₂, resp. 816 ¹/₂ Ggl., in zwei Terminen, purif. Mar. 1582 und Philippi et Jacobi ³⁾ danach. — »Geben zu Dussel-

¹⁾ Der Name ist nicht ganz leserlich.

²⁾ S. oben S. 412 Anm. 1.

³⁾ Mai 1.

dorf am 3. januarii ao. 82. princeps, c. Orsbeck, erbh. Harf, h. Horst, h. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrat, m. Ruischenberg, a. Hal, N. Brol.◀

J.-B. FS. Nr. 26, Kpt.

i. v. des Schreibens von 1581 Mai 3 ist von Hardenrad bemerkt, dass jener Beschluss gefasst ist in Gegenwart von: »princeps, erbh. Harf, a. Horst, c. Ketler, a. Ruischenberg, m. Nesselrod, Gurzenich, a. Hal, a. Harf, N. Brol, h. Ossenbroch, vc. dr. Hardenrad, liç. Heist[erman]◀.

204. Vogt des Amtes Jülich, Rechnung über die Kriegssteuer [1582].

Aus der Vogteirechnung von Jülich 1582/83, fol. 43: Empfang der Steuer, die in diesem Jahre 1582 im Amt Jülich »craft furstl. bevelhs umbgelacht zu bezoldung der soldaten, so ins ambt Bruggen zu vertedigung der undertanen gelacht◀. Anteil des Amtes Jülich von der »krecsstuer, so zu besoldung der schutzen angewent◀: 1866 g. 28 alb. (der Gulden zu 50 Alb). Der Geistlichen Anschlag im Amt Jülich und Aldenhoven: 304 Fl. 1 Ort. Zusammen: 2170 Fl. 40¹/₂ Alb. 'Ausgift dieses Kriegssteuergeldes': an Heinrich Depenbroich geliefert: 1446 Fl. 20 Alb. 8 Hl. »Item hab ich den 100 aus diesem ins ambt Bruggen geforderten schutzen laut beiligerer rechnung gelievert: 559 fl. 25 alb., die der munsterschreiber Jodocus Lynen den schutzen an irer besoldung gekurzt hat◀. Ferner ist den Karthäusern zu Vogelsang ihr ganzer Anschlag (65¹/₂ Fl.) und den Junfern zu St. Joris sind 6 Fl. nachgelassen. So bleibt der Vogt noch schuldig (»aus der Bruggischer steur◀): 93 Fl. 19 Alb. 10 Hl. Rechnung 1583/84, fol. 43 bemerkt der Vogt, dass er »den rest dero Bruckerscher [!] stuer Depenbroich uf Dusseldorf gelebert◀ habe.

Vogteirechnung des Amtes Jülich.¹⁾

¹⁾ Auch über die Heiratssteuer enthält die Vogteirechnung des Amtes Jülich 1582/83 einiges. Vgl. fol. 41: »Verbliffende schult und restanten des hebevorn [!] heiratzsteuergeltz◀. Der Vogt ist von der 1581 getanen Rechnung dem Hz. von der Heiratssteuer schuldig geblieben: 183 Ggl. 49¹/₂ Alb. Wird abgeliefert an den Landrentmeister Joh. Slaun. »Also diese heiratzsteuer, so uf das ambt Gulich ao 79 angeschlagen, hiemit ausbeweist und ufbezalt.◀

VI.

Der kölnische Krieg; Versuche der Abwehr der fremden Truppen; ständische Beschwerden.

1582 April 14 — 1585 Dezember 20 (Nr. 205—292).

Das Jahr 1582 hat gar keine Landtage gesehen, und auch das folgende zeigt uns erst in seiner zweiten Hälfte eine Tätigkeit der Stände. Der zu Anfang September 1583 nach Jülich berufene Landtag von Jülich-Berg wurde namentlich durch folgende Dinge veranlasst: die Fortdauer der niederländischen Unruben, den kölnischen Krieg, die Bedrohung des herzoglichen Gebietes durch beide und die auf dem Reichstag zu Augsburg bewilligte Türkenhilfe (Nr. 213). Da zu der Versammlung von den Bergischen nur ganz wenige erschienen, so wurde sie tatsächlich blos zu einem jülicher Landtag. Dieser bewilligte eine Steuer, deren Ertrag für die Verteidigung des Landes angewandt werden sollte; die Forderung der Türkenhilfe galt damit als erledigt. Dem Vorschlag des Herzogs, in der kölnischen Sache Neutralität zu beobachten, schlossen die Stände sich an und betonten die Zweckmässigkeit der Neutralität noch stärker. Betreffs einer von ihm angeregten Vereinigung mit dem Stift Münster erklärten sie, sich der Meinung der Clevischen und Märkischen anschliessen zu wollen. Der Herzog hatte auch den im Zusammenhang mit Parallelerscheinungen in anderen Territorien bemerkenswerten Wunsch ausgesprochen, die Stände möchten einen Ausschuss mit umfassender Vollmacht, um die häufige Berufung eines Landtags überflüssig zu machen, bestellen. Sie verhielten sich jedoch in dieser Beziehung durchaus ablehnend und gaben ihrem Ausschuss die fest begrenzte Kompetenz der Verwaltung der jetzt bewilligten Steuer und der Sorge für Erledigung der überreichten Beschwerden. Von sich aus ersuchten sie den Herzog, die Verheiratung seines Sohnes und seiner Tochter Sibylle ins Auge zu fassen. In den inhaltreichen Beschwerden (Nr. 219), die sie auf dem Landtag übergeben spielt eine Hauptrolle die Klage über die Nichtbeobachtung des Eingeborenenrechts; der Gegensatz gegen den bergischen Adligen Schinkern,

den Inhaber des Amtes Jülich, der später die Stände so lebhaft beschäftigen sollte, tritt schon deutlich hervor. Auch die Religionsfrage berühren die Beschwerden, indem man über Nichtachtung des Grevenbroicher Abschieds klagt. In der Antwort auf die Landtagsproposition (Nr. 215) und in den Beschwerden machen die Stände der Regierung den Vorwurf, dass ohne ständische Bewilligung gegen die Privilegien eine Steuer und ein Schüppengeld erhoben worden seien. Sie giebt darauf entschuldigende Erklärungen ab (Nr. 249 § 2).

Ein bergischer Landtag kam, nach einem vergeblichen Versuch, mit einer geringen Zahl von Landtagsmitgliedern zu verhandeln (Nr. 227 und 228), erst im Dezember 1583 zu Stande (Nr. 236 ff.). Er nahm in den wesentlichen Punkten — betreffs der Steuer, der kölnischen Sache und der Bestellung eines Ausschusses — dieselbe Haltung wie der jülicher ein (Nr. 240); den Wunsch, die herzoglichen Kinder verheiratet zu sehen, sprach er ebenfalls aus (Nr. 239 § 6). Die Vereinigung mit Münster lehnte er ab, da inzwischen die Stände von Cleve-Mark (Nr. 225a) sie abgelehnt hatten. Gegenüber einer herzoglichen Forderung, die Bewilligung einer beharrlichen Steuer für die Dauer der nachbarlichen Kriege in Erwägung zu ziehen, erklärte er, die Äusserung der anderen Lande erst abwarten zu wollen. In den Beschwerden, die der bergische Landtag überreichte, wird gegen Religionsbedrückungen (Nr. 239 § 2) weit schärfer als von den Jülichern protestiert. Der Abschied wurde in der Form, wie ihn die Regierung redigiert hatte, von den bergischen Ständen nicht angenommen. Aber der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse scheint dies keinen Eintrag getan zu haben.

Die Verteilung und Aufbringung der Steuer machte eine Reihe von Ausschusstagen¹⁾ notwendig, zumal in beiden Ländern eine eigene adlige Steuer bewilligt war, mit deren Erhebung die ritterschaftlichen Verordneten in besonderem Sinne beauftragt waren. Auf mehreren Ausschusstagen nahm man Veranlassung, die Regierung an die Erledigung der überreichten Beschwerden zu erinnern. So wurden die jülicher Beschwerden auf einem Tage zu Jülich im Februar 1584 (Nr. 248 ff.), die bergischen auf einem zu Düsseldorf im Mai desselben Jahres (Nr. 257 ff.) diskutiert. Auf beiden Tagen gab die Regierung Resolutionen betreffs derselben. Da sie aber den bergischen Ständen keine schriftliche Resolution erteilen wollte, so kam es in Berg noch zu langen Auseinandersetzungen über die Frage der Beschwerden. Vom Frühjahr bis zum Ende des Jahres 1585 (Nr. 268 ff.) forderten die adligen Verordneten wiederholt die schriftliche Resolution und ferner einen Steuerrevers wegen der Bewilligung der adligen Steuer und erklärten, dass sie deren Ablieferung an diese

¹⁾ Über die in diesen Jahren gehaltenen Ausschusstage s. auch den Anhang zu diesem Bande.

beiden Bedingungen knüpfen müssten. Schliesslich fand sich die Regierung wenigstens bereit, einen Steuerrevers zu gewähren (Nr. 292).

In den folgenden Jahren, denen die nächste Gruppe der Landtagsakten gewidmet sein wird, wendet sich das Interesse der Regierung und der Stände noch mehr als bisher der Schaffung von Einrichtungen zur Verteidigung des Landes zu. Aber die hier gebotenen Akten lassen bereits manches, was später den Landtag ausführlich beschäftigt, in den Anfängen erkennen. In dieser Beziehung gewährt besonders Nr. 274 Interesse. Der Gedanke einer Union sämtlicher Lande des Herzogs für jenen Zweck war schon früher aufgetaucht (S. 309). Jetzt wird er wiederum, in verschiedener Gestalt, ausgesprochen. So fordern Mitglieder der bergischen Ritterschaft im Oktober 1583 (Nr. 228) die Berufung der Stände aller Lande. In den bergischen Beschwerden (Nr. 239) sodann wird vorgeschlagen, es sollten, wenn der Herzog um Gestattung des Durchzugs für fremdes Kriegsvolk ersucht würde, sogleich alle Landräte und Stände seiner Lande zu einem gemeinsamen Landtag berufen werden, um über Mittel der Abwehr zu beraten.

205. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte Wilhelm v. Harf zu Alstorf Erbhofmeister von Jülich, Niclas von der Broel und lic. iur. Andreas Harzheim für den Reichstag zu Augsburg. Cleve 1582 April 14. ¹⁾

1. Räte sollen, falls eine Türkensteuer bewilligt werden sollte, die Eximierung des Herzogs verlangen. Über die Ausländischen, die Güter im hzgl. Gebiet haben; diese dürfen nicht der Besteuerung entzogen werden. 2. Das Reich muss sich der burgundischen Erblande annehmen. 3. Die Kreishilfe zu verbessern. Vielleicht könnten, bei längerer Dauer der niederländischen Unruhen, etliche zu Ross und zu Fuss auf des ganzen Reiches Kosten angenommen werden. 4. Mängel im Justizwesen. Missbrauch des Religionsfriedens. Über die Jurisdiction des Kaisers in Justizsachen. Räte sollen in der Justizfrage mit Baiern gemeinsam vorgehen. 5. Über die Matrikel und Exemptionen. 6. Das Reichsmünzedikt kann hier nicht beobachtet werden, weil man sich in den niederburgundischen Landen nicht danach richtet. 7. Was zur Herstellung des Friedens in den Niederlanden geschehen könnte. Wie das niederländische Edikt, das den Handel schädigt, zu beseitigen wäre; ob den Niederländern aller Handel im Reich zu verbieten. 8. Über die livländische Sache. 9. Über Aachen. 10. Räte sollen der Freistellung der Religion, welche den Untergang des Reiches

¹⁾ Vgl. über diesen Reichstag Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 573 ff.; Lossen, der kölnische Krieg I, S. 15 ff.; Buch Weinsberg III, S. 137 f. und 144.

herbeiführen würde, unbedingt widersprechen und in dieser Angelegenheit insbesondere im Verein mit Baiern vorgehen. 11. Da das mainzer Domkapitel den niederrheinischen Adel ausgeschlossen hat, sollen Räte bei den päpstlichen Gesandten, dem Kaiser und den Reichsständen dagegen vorstellig werden. 12. Sollen Pfalz-Neuburg wegen seines Zolls unterstützen. 13. Sessionsfrage.

Räte sollen den Hz. entschuldigen, dass er nicht auf dem Reichstag erscheint. Da in Folge des Kriegswesens seine Kammergüter merklich geschmälert, Land und Leute ganz ausgesogen sind und er dem Erzherzog Matthias »aus irer Mt. bevelch 20 000 oberl. gulden erlegt« hat, so möchte der Kaiser ihm den Rest der in Regensburg bewilligten Türkensteuer erlassen, »wie wir in erlegung gemelter 20 000 oberl. g. vertröstet worden«, auch ihn hinfort mit weiteren Contributionen nicht beschweren lassen, bis er und seine Untertanen sich wieder erholt haben und die niederländischen Empörungen geschlichtet sind.

1. Vielleicht wird eine Contribution gegen die Türken verlangt werden. Obwohl die ganze deutsche Nation durch die vielen Steuern und die Kriege der Nachbarschaft gelitten hat, so besteht doch zwischen den Kreisen und Reichsständen ein grosser Unterschied, indem der eine mehr als der andere, etliche auch gar nicht beschwert sind, so dass sie nicht gleich behandelt werden können. Aus diesem Gesichtspunkt sollen Räte, falls sie bemerken, dass die Mehrzahl der Stände zur Bewilligung einer Contribution geneigt ist, mit allem Fleiss für Eximierung des Herzogs für diesmal eintreten und, wenn etwas dawider geschehe, dem nicht zustimmen, sondern »sich davon öffentlich bezeugen und bedingen. Darzu uns dan auch nit geringe ursach gibt«, dass viele geistliche und weltliche Ausländische im hzgl. Gebiet viele Güter, »me dan under einem andern stand des h. reichs«, liegen haben, die sie durch andere verwalten lassen, und dass sie, obwohl »dieselbige, ire gueter, dero verwalter und einhabere sambt dem viehe darauf aller vorteil der landen, als gemeinden, schutz, schirm, gras, laub, wassers und luft und dergleichen me, wie andern, vehig sein und mit geniessen«, doch sich zu contribuieren weigern. Räte sollen deshalb darauf dringen, dass der Punkt in dem Abschied klar erläutert werde, »damit der ein dem andern in allen contributionen . . . gleich gehalten, auch uns unsere gebuer nit entzogen noch wir derwegen mit denen, die sich gern eximiren wollen, zu disputiren nit notig haben und, was desfals andern stenden, deren vast viel sein, recht ist, uns auch

vergunt und in dem ein gemein werk gemacht werde, wie sie dan vleissig nachzuforschen, was cur- oder fursten dergleichen zu tuen, und sambt denen es dahin richten zu helfen nit zu underlassen; da aber uber zuversicht solchs nit zu erhalten, alsdan auch disfalls uns unserer notturft protestirlich fur- und auszubehalten«. 2. Da die burgundischen Erblande im Bezirk des Reiches mit begriffen, so muss man sich ihrer auch annehmen. Räte sollen der anderen Stände Vorschlag anhören und ihn mitteilen und, wenn möglich, des Herzogs Resolution darüber erwarten, sonst stets dahin stimmen, dass »gottes er und der obrigkeit ire geburliche reputation und autoritet unverletzt erhalten . . . und mit vorbehalt derselbigen die arme frome undertanen, der ungezweivelt noch unzelig viel ist, aus dem jamer und elend einmal geret, auch gute rue wider angestiftet werde, one ursach zu einicher boser consequenz zu geben«. 3. Betreffs der Landfriedensexekution, Einlagerung u. s. w. Der eine Stand nimmt sich des andern nur wenig an. Die Kreishilfe nützt kaum etwas. Die Stände dieses Kreises wie auch die benachbarten Kreise haben »sich auf die litter und buchstaben des reichs constitution und ordnung so ganz und gar gelenet, dergestalt, als wan man in terminis derselbigen nit [!], derhalben auch einiche hilf zu leisten nit schuldig weren [!], daher der stand verlassen . . . Da nu solchs gelten solle, wirt man nimmer in terminis der reichsordnung sein können, also das zum hochsten notig, das dieser articul nach jetzigen benachbarten kriegswesens gelegenheit besser erclert« werde. Geschieht es nicht, so wird daraus zwischen den Ständen Mistrauen und Trennung entstehen und schliesslich jeder genötigt werden, auf andern Wegen sich und die seinen zu retten und sich »wider seinen willen dem einen oder andern teil zu undergeben und zu teil zu werden, inmassen dan auch hiebevorderlichen dieses und andern kreisen, stenden und stedten widerfahren. Derhalben unsere rete dis dahin zu richten, das in solchen fellen die austrucklich versehung beschehe, das solchem und dergleichen unheil zu weren jeder kreis und, da es dem auch zu schwer fallen tete, etliche me kreis die uncosten mit tragen helfen, wie auch etwan furzuschlagen«, ob nicht, wenn die niederländische Unruhe noch länger wehren sollte, »auf des ganzen reichs contribution und steur etliche zu ross und fuess« unterhalten werden könnten, um des Reiches Grund und Boden zu sichern. 4. Betreffs des Justizwesens Die Rechtssachen werden sehr

›angsam erledigt, schier in eines Menschen Leben nicht; ›welches dan sonderlichen in possessoriis ser beschwerlich und grosse unlust erwecket«. Ferner wird ›nit so ser die pilligkeit, aequum et bonum, als summum ius und etlicher doctoren subtilitet, wie zu besorgen, herfur gesucht«. Zudem werden viele Reichsconstitutionen, ›als sonderlich des ¹⁾ religionfrieden und der pfandung ubel zu gebrauchen [!], ubersehn«. Betreffs des Religionsfriedens ist es schier dahin gekommen, dass ›dessen constitution vast zu bemantelung, bedeckung und vermeinter entschuldigung alles ungehorsams, mutwillens, frecheit, auch austilgung der alter catholischer religion, verdruckung der catholischer und einfurung allerlei secten schentlich misbraucht wirt; da doch derselbiger zu keinem andern ende furnemblich aufgericht und eingewilligt dan zu handhab und erhaltung der alter catholischer religion, beschutzung dero stenden derselbigen anhengig und friede mit den andern zu halten, derhalben die Augspurgische confession im jar . . . 30 ubergeben dabeneben zugelassen, damit also beider religionsverwanten stende ruhig bei einander sitzen plieben. So dan auch uns neulich bericht einkommen, als solte man im cammergericht dafur halten willen, wie bei dem verfolg der sachen praetensi mandati absque clausula auf den religionfrieden wider uns durch die von Ach vermeintlich ausbracht zu sehen, das die Rom. Kei. M. in religionssachen und den religionfrieden betreffend kein jurisdiction gehaben sol noch sich darin zu mischen hette, und aber wir in einer vil anderer meinung sein, dan in ansehung irer Kei. Mt. in der constitution des religion- und landfriedens die cognitio et causae executio austrugklich nit benomen noch abgeschnitten, auch anger. constitution in irer Mt. namen publicirt und es sonsten irer Kei. Mt. amts wegen zustehet, were unsers ermessens ire Kei. Mt. auch dabei zu halten, dasselbig auch dermassen zu ercleren und lauter zu verabschieden, inmassen sie in den und andern dergleichen fellen mit rat und zutuen . . . hz. Wilhelms in Beiern oder irer l. reten die notturft und das beste zu befurdern wissen werden. Dergleichen erwecket auch gem. constitution der pfandung und andere me, welche die mandata absque clausula erleuben, mer irtumbs dan rue«, da dieselben auch sehr misbraucht werden, ›sonderlich einen stant seiner wolherbrachter ruhiger possession vel quasi und geburlicher

¹⁾ Die Handschrift hat: ›den«.

obediencz der seiner [!] . . . zu entsetzen, und das etwan dieser gestalt, nemblich da ein stand in ruhiger possession vel quasi ist, etwas zu tuen, aufzuboeren, zu empfangen, iurisdictionem zu exerciren, executionem zu tuen sowol in criminalibus als civilibus, und sein benachbarter stand ime darin zuwiderfelt [!], solchs versperren und verhindern wol, daher sich tatlich widersetzen tuet oder sonst etwas ungereimbts furnembt, also das der stand zu handhab und continuation seiner possession vel quasi geburliche gewonliche wege an die hand nemen muss und darzu bisweilen kein bequemer mittel dan die gebreuchliche pfandung hat, so fiert der gegenstand zu, schmucket seine narrata, ja auch, da er nit gepfend, sonder res ipsa genomen, dermassen, das ime process auf die constitution der pfandung oder nach gelegenheit andere mandata absque clausula, darzu man dan jetzo mehe dan hiebevur eilfertig ist, erkent werden. Sol man nu denselbigen volg leisten, muss man von seiner possession abstehen, dieselbige noch viel unzelige jar disputiren lassen, inmittelst deren in mangel stehen, daher in etlichen fellen die undertanen ungehorsam und mutwillig, die privatparteien, in deren sachen es sich zutregt, in verderben gestelt werden. Auch pleibt die justitia unadministrirt und die schuldigen oftmal ungestraft. Daruber erfolgt zwischen den stenden und nachbarn viel grosserer verbitterung. Wol man aber unangesehen solcher Keiserlicher process nach einmal geleister parition gleichwol mit neuer continuation der possession vel quasi vortfaren, erwechst aus einem process ein grossen anzahl anderer processen den stenden zu grosserm beschwer und cammergericht zu uberhaufung der sachen. So wirt auch der punct, ob und wan es darfur zu halten, das res ipsa oder tertia ergriffen, dergleichen anderer process absque clausula requisita vast uber die mass subtiliter et effectuose disputirt, dadurch der warer verstant alsolcher constitutionen super concedendis mandatis absque clausula eludirt, verdunkelt und me zum widerwertigen sin dan zu exquirung der heilsamer justitien detorquirt wirt, in summa das dieselbige constitutiones nume leider ein instrument und werkzeug geworden, ein den andern in seiner jurisdiction und hoheit irrig zu machen, seine undertanen gegen inen anzuhetzen und, was einer hiebevur friedlich gebraucht, nu disputirlich zu machen; wie dan uns furnemblich, in ansehung unsere landen mit vielen andern stenden grenitzen, auch an viel ortern zwischen anderer land und deren [land] zwischen den unsern und vermischet liegen, in vielen fellen

begegnet¹⁾ Auch kommt es vor, dass »etliche stende, die andere mit alsolchem zu fatzen²⁾ und in irer regierung irrig zu machen, bisweilen under einem sein angemaster lehengerechtigkeit und sonsten, unangesehen die gueter in eines andern hern oder stants territorio gelegen, obges. mandata erhalten, die privatparteien die uncosten auf sich nemen und verrichten lassen und sie allein iren namen, die angebene narrata zu irem vermeinten intent zu qualificiren, darzu lenen und mitteilen«. Da 1570 im RA. zu Speier »cammerrichtern und beisitzern auferlegt, gleichheit zu halten, sich etlicher requisiten auf ein jede constitution zu vergleichen, die volgend auf einer reichsversammlung in beratschlagung zu ziehen, furzubringen, solte unsers ermessens solchs hochnutzlich sein, das es dismal geschehe und cammerrichter und beisitzer darzu angehalten, folgend dieselbige reiflich erwogen, daruber der pilligkeit und jetziger gelegenheit nach einhellig decretirt, was also decretirt, auch clar und deutlich dem abschied oder cammergerichtsordnung einverleibt und im reich . . . publicirt werde. Und weil aber damit denjenigen, welche sich mit unmiltem und unerfindlichem angeben behelfen und process auszubringen gelusten lassen, noch nit der gebuer begegnet sein wurde«, so könnte »auf den fal« etwa verfügt werden, dass »jederzeit auf alle process mandatorum absque clausula den opponenten zugelassen sein solle, de sub- et obreptione ac nullitate processuum emanatorum articulativum zu excipiiren cum nominatione commissariorum et petitione commissionis, darauf der impetrant in continenti allein richtig zu antworten und volgens der opponent seinen angemasten beweis ungesaumbt zu tuen zu gestatten, also das inwendig jarsfrist zum lengsten uber solche exceptiones summaria causae cognitio eingenomen, volgens darauf cammerrichter und beisitzere plenario possessorio et petitorio vorbehaltlich, was nach befundenen dingen recht und billig, zu erkennen, dergestalt, da dan etwan alsolche vorger. einreden streitig und villeicht zweifelhaftig gespurt wurden, alsdan, weiterung abzustricken, alsolche streitige possession ad finem litis zu sequestriren were«. Ferner sollen Räte sich bemühen, dass »alle process mandatorum sine clausula dergestalt erleutert, distinguirt und also darin disponirt werde, das kein stand zu besorfen, das er dadurch hinfuro zu

1) Die Handschrift hat: »begegnet«.

2) foppen, necken.

abbruch seiner hoch-, ober- und anderer gerechtigkeit mit langwirigem austreglichem rechten zu verfechten und zu disputiren getrungen werde; wie wir gar nit zweifeln, wan anger. constitutiones imperiales super mandatis sine clausula vorger. massen gebessert und declarirt und dan craft denselbigen zu richten boni et aequi viri darzu komen, es sol eine richtige gleichmessige justitiam . . . wol geben«. Hz. hat dem Hz. Wilhelm in Baiern und dessen Abgesandten Hans Jacob v. Tandorf¹⁾ mitgeteilt, dass er seinen Abgeordneten Vollmacht geben wolle, auf dem Reichstag mit ihm »dieses puncten der justitien halben zu communiciren, zu underreden, sich zu vergleichen und dis werk gesambter hand zu heil und wolfart des gemeinen nutz und unserm besten vortzutreiben«. Räten wird hiermit dazu Vollmacht gegeben. 5. Betreffs der Matrikel sollen Räte den vorigen Instruktionen gemäss handeln und namentlich dafür eintreten, dass der Hz. bei der früher erhaltenen »ringerung und gemachtem anschlag« bleibe. »Wurde auch etwas sonderlichs gegen die eximenten oder deren wider inen schwebenden process statuirt und die vorige ordnung gescherpft werden willen, sollen sie, da etwas unsern exemptionsachen zu nachteil gereichen und wider vorige reichsabschied furgenomen werden wolte, dasselbig soviel möglich . . . verhindern, sonderlich, soviel modum procedendi in causis exemptionum betrifft«, von dem augsburger RA. von 1548 nicht abweichen.²⁾ 6. Betreffs der Handhabung des Reichsmünzedikts und »abstellung der ubermessiger steigerung der reichsmunzen werden unsere rete bei unserer reichs- und kreissachen registratur, die sie zu ersehen, alle notturft befinden«. Das Reichsmünzedikt kann hier nicht beobachtet werden wegen der Unruhen in den niederburgundischen Landen, woselbst es gar nicht

¹⁾ Über den baierischen Rat Hans Jakob v. Dandorf s. Lossen a. a. O. S. 164 und 673 und in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der hist. Klasse der k. bayer. Akad. 1895, Heft 1, S. 37 ff.

²⁾ Vgl. Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düren an Hz. Wilhelm (o. D.; praes.: Düsseldorf 1582 Febr. 23; RV. 40a, fol. 13, Orig): 'Febr. 12 ist ihnen »ein Kaiserl. schreiben und verkundigung dessen binnen Auspurg gegen den 22. . . . aprilis angestellten reichstags durch einen Kaiserlichen boten uberantwort, wilchs schreiben e. f. g. wir hiebeiverwart ubersenden, mit undertieniger pit, es wollen e. f. g. uns altem prauch nach, wie in solchen fellen bisdaher beschehen, gnediglich vertreten und vurstehen. Dweil auch dieses jairs der erenthafter und fromer Johan Ponz zu e. f. g. stat Deuren burger-

gehalten wird ›noch sie sich in munzsachen mit dem h. reich vergleichen tuen, sonder im munzschlagen, auch ausgebung und empfahung derselbigen unleidliche unrichtigkeiten uben und zulassen, viel hochbeschwerliche hegkmunzen bei sich gedulden und nume das furnembste gewerb mit der munz, welchs doch nit sein sol, getrieben wirt«. Räte sollen sich von der Meinung der Mehrheit nicht absondern, doch stets dagegen protestieren, dass der Hz. zu unmöglichen Dingen gehalten werde. 7. Zur Belebung des Handels und Beschaffung wohlfeiler Victualien würde die Herstellung des Friedens in den Niederlanden dienen. Gegen die ausländischen Potentaten etwas zu tun, was über das hinausgeht, was man bei ihnen in Güte nicht erhalten kann, wäre nicht ratsam. Will man an sie Gesandtschaften abschicken, ›welchs doch nach gelegenheit in viel wege bedenklich sein konte«, so müssten sie auf Kosten ›der hantierender kaufleut und stedte, den es principaliter zu nutz komen wurde«, stattfinden. Denn das Reich könnte ›der auslendischer waren etwan wol entraten und die notturft bei sich selber haben . . . Allein wil ein notturft sein, das den commertien im h. reich zwischen dessen glieder und stenden ein freier lauf und gang gelassen und derselb gehandhabt werde; dagegen nu die neue regierung im Niderlande kurz vergangener tag etliche nachteiliche edicten¹⁾ ausgehen und publiciren lassen, damit [!] des h. reichs undertanen nit allein die commertien der victualien, so aus den Niederlanden ins reich gebracht [zu] werden pflegen, sonder auch deren niessung abgestriekt und -geschnitten wirt, wie aus copei des ausgegangenen edicts zu ersehen«. Es soll mit dem Kaiser und den Reichsständen beraten werden, wie ›solch edict aufzuheben oder ob hinwiderumb den Niderlendern alle commertien im h. reich zu verbieten«. 8. Betreffs der livländischen²⁾ und anderer dergleichen

meisteren vermittels ordentlicher wail erwelet, auch e. f. g. durch uns zu Cleve am 29. januarii altem prauch und herkomen nach zu confirmiren in undertienigkeit vurgestellt und aber dero zeit etlicher herren und gesandten ankompst und hoichweichtiger geschepften halber bis zu e. f. g. dieser ort glucklicher ankompst verwiesen«, so wollen sie ihn dem Hz. abermals hiermit präsentiert und gebeten haben, der Hz. möchte ihn ›nach alter gwonheit confirmiren und bestettigen«.

¹⁾ Auf einem Zettel ist bemerkt: ›Nota, das Geldrische edict, davon alhie meldung geschicht, were bei den Munsterischen zu gesinnen«. Zur Sache vgl. Ritter I, S. 553 f.; Häberlin XII, S. 108 f. und S. 112.

²⁾ Vgl. Häberlin XII, S. 121.

wichtiger Sachen sollen Räte die Proposition anhören, dem Hz. darüber berichten und, falls die Zeit dafür reicht, seine Resolution darauf erwarten, sonst sich dem anschliessen, was andere Reichsstände bewilligen, sofern es ihm oder seinen Landen nicht nachteilig ist. 9. Betreffs des aachenschen Handels ¹⁾ giebt der Hz. den Räten »den ganzen verfolg« mit. Da er stets nur so verfahren, wie es der Kaiser befohlen, so zweifelt er nicht, dass derselbe ihn verteidigen werde. Räte sollen sich immer zum Kaiser berufen, ihn ansuchen und ihm »die sach richten . . . Was sonsten unser besonder interesse betrifft, weshalb wir auch one das nit schuldig gewesen, dem Achischen eigenwilligen furnemen lenger zuzusehen, werden unsere gesandten bei ger. verfolg bericht finden«. Da der Hz. den neu zu der aachener Sache verordneten ksl. Commissarien, den Kurfürsten von Triër und Köln und den ksl. Räten Winnenberg und Nassau, ²⁾ davon guten Bescheid geben lassen, »hetten sie sich dahin auch zu ziehen«. Sollen ferner vortragen, dass er nicht erwartet, dass »man sich deren neufengiger binnen Ach in irem selbst furgenommenen und durch unruhige frembdingen angestiften mutwillen also geschwind angenommen, inen einen beifal getan, gesteiht und gesterkt haben solten, in sonderlicher erwegung, da wir und andere nu viel jar hero unpillig . . . betrangte stende nit soviel erhalten können, das man uns einiche vertrustung einicher wirklicher hilf tuen oder blossen rat geben willen«. Hofft gleichwohl, der Kaiser werde »die stende dermassen berichten lassen können, das sie disfals ein billig begnugen haben müssen. Und da es furfallen tete, sollen unsere rete vast darob halten, das des aufgerichteten religionsfriedens keine andere meinung noch verstant gewesen und noch sei, dan das den reichssteden, bei welchen die Augspurgische confession in zeit aufgerichteten religionsfriedens im zwang nit gewesen, dieselbige hernacher einzufuren nit gezimbt, viel weniger den von Ach, in betrachtung wir der ort nit die geringste stuck der jurisdiction, hoch- und obrigkeiten haben, . . . solche enderung uns zu nachteil . . . anzurichten geburt hat . . .

¹⁾ Vgl. Ritter a. a. O. S. 577. Lossen a. a. O. S. 8. H. F. Macco, die reformatorischen Bestrebungen während des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt Aachen, S. 35 ff.

²⁾ Gemeint sind: Reichshofratspräsident Philipp d. ält. Freiherr v. Winnenberg und ksl. Rat Philipp von Nassau-Sprinkenburg. Ritter a. a. O. S. 577. Lossen a. a. O. S. 11.

So dan neben uns der bischof von Lutig, auch andere Keis. rete zu gem. Achischen sachen verordent gewesen, sollen unsere gesandten auch dieser sachen halben mit inen wie auch mit den Beierischen und Munsterischen, sonderlich soviel den punct der religion betrifft, sambt den catholischen gesandtem und ratsverwandten der stadt Ach conferiren und mit gesambtem rat die notturft furtragen und zu unserm meisten furteil befurdern«. 10. Man steht »in der vorsorg, es mochte villeicht durch etliche unruhige geister die hochschedliche . . . freistellung der religion auf die ban bracht und mit unvernunft durchzutringen understanden werden«, wie der Hz. dessen durch Hz. Wilhelm in Baiern »und sonsten avisirt«. Er hat schon 1576, als man auch besorgte, es würde die Freistellung »getrieben« werden, sich resolviert, sich keineswegs dazu zu verstehen, »derwegen auch den unsern derhalben solchen bevelch und instruction mit gegeben«. Es ist »die unleugbare warheit, das solche zulassung und freistellung in glaubenssachen gottes gebot . . . und h. schrift wie auch den geistlichen und weltlichen rechten und dem im h. reich aufgerichten religionfrieden selbst sambt aller volker gebrauch durchaus zuwider ist, ferner ein besonder mittel und ursach sei, von got . . . und dem christentumb abzufallen, in ein wild, wust, barbarisch und ungehalten wesen zu geraten, catholicam religionem im grund auszurotten, die naturliche angeborne obrigkeit zu verachten, zu vertringen, derselbigen das schwert abzunehmen und seines gefallens zuzueignen, ein gewisser feind aller guten politischen ordnung, alles friedens, rue und einigkeit, ja auch des ganzen adelichen geschlechts, hohen und nidern stants, ein zerruttung und austilgung aller regierungen, zuletzt des ganzen h. Rom. reichs und kurzlich ein offen tor und pforte alles unheils, jamer und elents, wie dasselbig die tegliche erfahrung und der benachbarten exempeln offentlig bezeugen und an tag geben. Dan wir anfenklich durch eindrechtigkeit der religion das Keisertumb von den frembden nationen, als dieselbige in spaltung des christlichen glaubens geraten, auf die lobliche Teutsche nation transferirt und damit dieselbige von iren wilden sitten je lenger je mer in ein anmutig wesen geraten, dabei dieselbige religion in derselbiger nation gleich mit in aufnehmen und wachsen gedigen und bis anhero beharlich verplieben. So kan es auch nit fejen, es muste durch solche trennung in religionssachen und freistellung derselbigen das reich zergehen und letztlich zu boden fallen. Man wol geschweigen, das es ein unzimblich

anmuten ist, das diejenige, so ire kirchen und kirchengueter prophanirt und alienirt haben, zu der catholischen ersparten gutern sollen gestattet werden, da hinwiderumb die catholischen solches furteils bei der ander religions verwandten nit sollen zu gewarten haben«. Räte sollen daher, wenn ein solcher Artikel proponiert würde, in keiner Weise darin willigen, sondern vielmehr, »da man es durch ein merers durchzutreiben understehen wolte, sich rond ercleren, das darzu dieser reichstag nit ausgeschriben und das dieser punct bei des reichs vorigen abschieden seine erledigung hab und das wir als ein catholischer furst, wie wir uns fur und fur gegen die furnembste haubter und potentaten der christenheit und sonsten etlich mal clarlich vernemen lassen, auch dabei bis in unsere grube standhaftig zu verharren entschlossen, gar nit gemeint darin zu willigen noch solches anzunemen und davon zum zierlichsten protestiren und bezeugen«. Da der Hz. dem Hz. Wilhelm in Baiern, »wie auch obgerurt, zugeschriben und verheischen, unsern abgesandten sonderlichen bevelch, instruction und gewalt mitzuteilen, in religion- wie auch in justitiensachen mit irer l. oder derselbigen abgeordneten gute correspondenz . . . zu halten, so sollen auch unsere rete dessen also . . . bevelch und gewalt haben, dem also nachzukomen wissen, desfalls sich mit irer l. oder dero verordneten jedesmals underreden; mit einander zu heil und wolfart der catholischen kirchen und glauben und allem guten gemeinen wesen vertrauete gute communication und correspondenz mit einander pflegen und sambt andern catholischen stenden dieses gotselig und getreulich meinen, mit eusserstem . . . vleiss daran sein, das solche freistellung keinswegs . . . zugelassen werde, inmassen unsere rete mit gem. Beierischen, Munsterischen und andern, was zu solchem allem und zu der ganzer sachen dienlich und erspriesslich, . . . furwenden konnen«. 11. Da durch Dechant und Capitel des mainzer Domstiftes »bei dem stuel zu Rom auf unerfintlich angeben zu grossem nachteil dieses Niederlendischen adels und dessen kreisen allerlei privilegia, dadurch dieser adel, hohen und nidern stants, von dem hohen stift Meinz ausgeschlossen und deren prebenden unvehig gemacht und also irer habender possession vel quasi, darin derselbiger adel noch ist, zur ungeburt entsetzt werden wil, da dennoch der Oberlendischer adel nichtsdestoweniger auf dieser ort bezirke [!] hohe stifter zugelassen wirt, so sollen unsere rete mit vleiss sowol bei dem Pabstlichen gesandten vermog mitgeteilter

credenz als der Kei. Mt. und den stenden daran sein, das solche ungebuer abgeschafft, in vorigem stande gelassen und eine durchgehende gleichheit one einichen unterschied der kreisen zu machen erhalten und aufgericht werde, wane zu besorgen, da es nit geschehen sol, das es nit geringen misverstand, mehe uneinigkeit und mistrauen im reich erwecken und verursachen werde, und hieruber die notturft mit den Munsterischen gesandten bedenken und mit gesamtem rat befurdern«. 12. Die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann haben beim Kaiser »umb prorogation und continuation der bestimpter zeit«, die ihr Vater 1566 »zu einer zolerhohung und aufschlag« erlangt hat, nachgesucht und sind »daruber zu diesem vorstehenden reichstag verwiesen worden«. Räte sollen sie hierbei unterstützen. 13. Da sich »hiebevur etliche fursten der session und vorstimmens uber uns angemast und darauf solche ire forderung anhengig gemacht, aber dieselbige nit verfolgt«, so sollen Räte »uns disfals bei unser possession und herbrachter gerechtigkeit handhaben«.

In dem, was sonst weiter vorkommen könnte, sollen Räte sich mit den andern Ständen dem Recht und der Billigkeit und den Reichsordnungen gemäss vergleichen und denen »wie auch unser alter catholischer religion nichts zuwider . . . einräumen . . .

Urkund unsers gewonlichen handzeichens und aufgedruckten secretsiegels. Geben zu Cleve am 14. aprilis ao. 82.

S. Mutzhagen sst.«

RV. Nr. 40a, fol. 52, Orig. mit eighd. Unterschrift.¹⁾

¹⁾ Hz. Wilhelm schreibt an die Räte auf dem Kreistag zu Köln d. d. Cleve 1582 April 20 (praes.: Köln April 24; a. a. O. fol. 21, Orig.): »übersendet »das concept der instruction zu dem anstehenden reichstag, so unserm rat lic. Lawerman hat mitgeben werden sollen«, ferner das Schreiben der Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann wegen ihrer 1566 erlangten Zollerhöhung, »welchs ir gleichfals zu erwegen und euer wolmeinung uns zu verstendigen oder aber, wie iren ll. hierin am besten zu wilfaren, der instruction mit einzuverleiben und uns furderlich wider zukomen zu lassen«².

206. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte dr. iur. Dieterich Esser und lic. iur. Peter Yven¹⁾ zum Reichsdeputationstag zu Speier.²⁾ Düsseldorf 1583 Mai 19/9 (z. T.)

1. Justizwesen und Religionsfrieden. Es solle konstatiert werden, dass ein Vergehen gegen den Landfrieden »auch *citra vim maiorem leni quadam iniuria*« stattfinden könne. Der Kaiser darf auch in Religionsfragen erkennen. Ob den Reichsstädten die Änderung der Religion erlaubt sei. Soweit sie gestattet ist, ist der Rat dafür competent, nicht der Pöbel. 2. Über die Verlegung des Kammergerichts. — Räte sollen sich in diesen und anderen Fragen mit den katholischen Ständen, besonders Baiern, in Verbindung setzen.

1. Über das Justizwesen und den Religionsfrieden werden hier die ersten Sätze (bis zur Erwähnung der augsburgischen Confession von 1530) aus § 4 der Reichstagsinstruktion von 1582 April 14 (Nr. 205) wiederholt. Räte sollen gegen den 1555 aufgerichteten Religionsfrieden nichts bewilligen. »Solte von dem process diser constitution disputirt werden, sintemal dan wir im werk erfahren, dass derselb am Kai. cammergericht selzam und wider altherkommen practicirt und gedrieben, so bisweilen auf den religionfrieden mandata cum clausula sub poena pecuniaria, bisweilen simplex citatio sub poena ordinaria, banni nimirum, cum annexis mandatis cum clausula et sub poena pecuniaria, bisweilen citatio cum clausula et adiuncto mandato sub poena banni de restituendo, letzlich mandata sine clausula cum poena pecuniaria, wie in sachen der jetzigen regierung zu Ach wider uns erkent und ausgangen, auch auf die gegenwertige stunt am Kai. cammergericht noch schweben und ventilirt werden, ungeachtet es nit unsere, sonder der Rom. Kai. Mt. sach ist«, so sollen Räte den Ständen »solche ungleichheit zu bedenken und zu beratschlagen furhalten«. Hz. hält dafür, dass, »sintemal alle verenderung one gefar nit abgehert, stilus etiam cuiuslibet iudicii servandus, auch derselb eines jeden gerichts proces der beste verdolmetscher, auf dise, wie auch auf die constitution fractae pacis beschicht und alzeit herkommen, allein simplex citatio cum annexis mandatis cum clausula erkent und verfertigt werde«. Ist das nicht zu erhalten, so sollen Räte dafür eintreten, dass »man sich hieruber gewisser process, deren ein jeder zu geniessen und

¹⁾ In Briefen, die derselbe Faszikel enthält, finden sich die eigenhändigen Unterschriften der beiden.

²⁾ Der Deputationstag fand nicht zu dem in Aussicht genommenen Termin statt, sondern wurde vertagt. Vgl. Lossen II, S. 344 Anm.

zu erwarten, vergleiche. Da nun auch von den *requisitis* oder wesentlichen und notturftigen stücken dieser constitution gehandelt werden sollte, ob wir uns dan wol zu erinnern wissen, das *vis maior*, welcher auch in dem lantfriedt erfordert, hiebevot vor ein *requisit* diser constitution gehalten«, da jedoch gegen den Religionsfrieden auch »*citra vim maiorem* gefrevelt werden« kann, wie es aus den Worten desselben »mit der tat oder sonst in unguetem nichts vorneme« und andern Abschieden abzunehmen ist, so sollen Räte schliessen helfen, dass »auch *citra vim maiorem leni quadam iniuria* könne gegen den religionsfrieden gehandelt werden, zudem vor ein *specialrequisit* setzen helfen, das narriert werden muesse alles, was geschehen, verhindert oder furgenomen«. Räte sollen sich auch mit den andern Ständen »dieser constitution *requisiten* halb, in betrachtung dieselb mit andern grossen gemeinschaft hat und der richter in erkennung der process, ob er in solcher sachen seine *iurisdiction* gebrauchen [!], erwegen und sehen könne, die parteien in keinen vergeblichen *costen* gefuret [!] und der *supplicant* sich auch darnach zu richten habe, vergleichen«. (Es folgt eine ausführliche Erörterung über die Frage, »was fur personen des religionsfriedens vehig« seien.) Der Hz. ist nicht der Ansicht, dass das Kammergericht in Religions-sachen und in Sachen, die den Religionsfrieden betreffen, allein zu erkennen habe; denn dem Kaiser ist in der Konstitution des Religions- und Landfriedens die Kognition nicht ausdrücklich benommen. Was die Frage betrifft, ob den freien und Reichsstädten, bei denen die beiden Religionen zur Zeit der Aufrichtung des Religionsfriedens nicht im Brauch waren, die Änderung der Religion erlaubt »und ob in dem ein ordentlicher rat der gemein oder aber die gemein dem rat zu folgen und gleichformig zu erhalten [!]<« schuldig sei, so haben nach des Herzogs Auffassung die Stände bei Aufrichtung des Religionsfriedens nur beabsichtigt »einigkeit im reich zu erhalten«. Zu diesem Zweck und um insbesondere einer Disputation darüber vorzubeugen, welche Stände des Religionsfriedens fähig seien, sind »dieselb ausgedruckt, der reichsstätte aber nit gedacht, sonder allein geordnet, das in den frei- und reichsstetten, da beide religionen ein zeit im zwang und gebrauch gewesen, hinfuro [sie] auch also bleiben« und kein Teil des andern Religion abzutun wagen solle. Eine nachträgliche Änderung der Religion wird hierdurch nicht zugelassen, sondern es ist nur an die Reichsstädte gedacht, die damals die augsburgische Confession

angenommen hatten. Die Frage, ob die Veränderung der Religion bei der Obrigkeit der Stadt oder bei Einwohnern und Bürgern sei, bez. nicht sei, ist ungereimt, da »ein rat die ganz stat praesentirt«; sie ist der anderen gleich, ob ein Fürst tun soll, was die Untertanen wollen, oder ob die Gäule den Fuhrmann oder er sie regieren soll. Räte sollen deshalb dahin schliessen, dass die Veränderung der Religion den Reichsstädten, die zur Zeit des Religionsfriedens »beide religion niet aengenoemen, obwol dasselb etliche stet hernacher de facto eingefurt, nit zu gestatten, viel weniger dem gemeinen pöpel deswegen einiche autoriteit oder macht zu geben«. (Es folgen hier aus § 4 von Nr. 205 die Sätze von »Dergleichen erwecket auch« bis »justitiam wol geben«; mit einem kleinen Zusatz.) 2. Sollte »de translatione des cammergerichts bei einfallenden sterbleufen gehandelt« werden, so sollen Räte die Städte Esslingen, Wimpfen und Worms vorschlagen.

Räte sollen in diesen und allen andern Artikeln, die noch weiter beim Justizwesen zur Sprache kommen möchten, der Sache fleissig nachdenken, »auch mit dero catholischer stende abgesandten, die sei richtig und stanthaft bei der alter catholischer religion spuren«, besonders den Abgesandten des Herzogs Wilhelm zu Baiern, darüber verhandeln und, was zur Handhabung der alten katholischen Religion und Herstellung gleichmässiger und billiger Justiz dient, schliessen helfen.

»Geben zu Dusseldorf am 9. mai, ao. 83.«

RV., Nr. 41 ¹/₂, Kpt. mit Zusätzen von Hardenraths Hand.¹⁾

207. Bürgermeister, Schöffen und Geschworene der Stadt Dahlen, Supplik an Hz. Wilhelm. [1583 Juli 22/12.]²⁾

Ihre grossen Aufwendungen für Fusssschützen und Reisige. Ihre Mitwirkung bei der Herstellung der neuen Landwehr. Das hzgl. Privileg von 1578 beschränkt ihren Dienst auf Arbeiten bei der Befestigung der Stadt, die sie auch schon ganz in Anspruch nehmen. Geringes Einkommen der Bürger. Hz. möchte ihnen die Arbeit an der neuen Landwehr und die Forderung eines dreimonatlichen Soldes für 13 Fusssschützen erlassen.

¹⁾ Insbesondere ist der letzte Satz (über die Verhandlung mit den Gesandten der katholischen Stände) von Hardenrath.

²⁾ Datum des praes. Dies Aktenstück dürfte, obwohl es an den Hz. gerichtet ist, doch wohl von der Stadt Dahlen den (jülicher) Landständen zur Befürwortung an ihn übergeben worden sein. Nach dem zweiten Präsentationsvermerk haben sie es erst im August der Regierung eingehändigt.

Haben neben den voessschutzen bei 40 reisiger personen und pfert ungefer 3 wochen lank binnen der stat und uf dem keirspel erhalten und daneben neulicher tag zu behuef derselbiger reuter uber 75 mlr. haber und etzlicher foeder heus, one das wir sie in derselber zeit etzliche tag underhalten, binnen Briel liefern müssen und dadurch binnen jars uber 3400 gulden schadens, die wir zur pensionen aufgenommen und jarlichs schwere pension geben müssen, geleiten. Ausserdem aber noch hat der Amtmann zu Brügggen Bertram v. d. Beilant uns neulicher tag persoinlich angezeigt, das die burger zu der neuer verordenter lantweeer auf den grenzen soln im zeimlichen starken anzal helfen bauen, und daneben uns 3 monat zolts vor 13 foessschutzen abgefordert. Da nun der Hz. im J. 1578 uns auswendiger dienst und wacht erlassen und uns daneben gnedig bevolen und erleubt, unsere mauren, porzen, torn, graven und welle, auch alte lantweher, so alles deings [!], zu reparieren, wilchs wir dan e. -f. g. zu undertenigem gehorsamb . . . mit beschwerlichen koesten angefangen, also das alle tag zweischen 30 und 40 personen aus den burgern an der stat diensten unserm gebot folgen und daneben bei nacht und tag ungefer 30 personen wachen müssen, und dan unsere burgerschaft nicht stark und ungefeher nur 150 personen, die man zu solicher arbeit brauchen kan, und nit 2 in der burgerschaft sein, die irer renten leben können, ¹⁾ sonder jedermannig mit seinem sauren schweis und arbeit seinen weib und kint das liebe brot vorwinnen müssen, also das wir fur besorgtem brant und anlauf des umbleigenden kriegsvolks keine personen uber unser stat arbeit und wachten zu entberen haben oder uf dem fal, wan wir sie entberen und auswendig zur arbeit schicken solten, fur unsern augen unser eusserst verderben erleiden müssen, als nun zudem nit gehoirt, das jemant in dieser burgerschaft baussen keirspels in dienst 2 oder 3 meilen wegs weit gebot, wir auch des vermögens nit sein noch einig volk one grosse gefar und besorgten schaten entberen können, so möchte der Hz. ihnen die arbeit an der neuer lantweher und die unbilligerweise abgeforderten 3 monat zolts erlassen. — o. D.

K., Caps. 3, Nr. 12, Kop. praes.: »12. julii ao. 83«. Ferner ist i. v. bemerkt: »zu Gulich auf dem landtag den hh. reten durch die landstende 29. aug. ao. 83 ubergeben«.

¹⁾ Vgl. Idstd. Verf. III, 2, S. 71 ff.

208. Räte der vier Lande, Beratung (Bericht). [Düsseldorf] 1583 Juli 25/15.

Vortrag des Vizekanzlers: I. Bedrängung der Lande durch die Einlagerungen und Durchzüge von den Niederlanden her und durch die im Stift Köln eingetretenen Unruhen. Massregeln des Herzogs. Erschöpfung der Kammergüter und der Untertanen. Es wird versucht, diese zur Untreue zu verleiten. Erfolglosigkeit eines hzgl. Patents an die Besatzungen am Rhein. Die Besatzungen von Rheinberg und Ürdingen erheben ein Lizentgeld, bez. eine Verehrung von den Schiffen. II. Gesandtschaft des neu erwählten von Köln, welcher 1. Beistand gegen Truchsess und Hz. Casimir, 2. freien Durchzug für das spanische Kriegsvolk, 3. die Zustimmung des Herzogs zur Besteuerung der in seinem Gebiet begüterten köln'schen Geistlichkeit fordert. Antwort des Herzogs. III. Verlesung von Schreiben des Kaisers, des Herzogs Wilhelm und der alten Herzogin v. Baiern. — Nach geschehener Umfrage nehmen die Räte die Angelegenheit bis zum andern Tage in Bedenken.

Am Montag d. 15. Juli 1583 hat der Hz. durch den Vizekanzler Dr. Harderod den Räten ¹⁾ folgendes vortragen lassen:

I. Wegen der grossen Leiden, von denen die Lande durch die Einlagerungen und Durchzüge betroffen werden, hat der Hz. bei den Besatzungen von Geldern, Wachtendonk und andern Orten ²⁾ um Abstellung angehalten, ferner dem Kaiser mehrmals davon Bericht gegeben, sodann die Zahl der Hofschützen vermehrt und endlich in jedem Amt etliche geeignete Untertanen »aussetzen« und in das Amt Brüggen und andere Grenzbezirke schicken lassen, durch welches alles nicht geringe Kosten verursacht sind. ³⁾ — — Von den Kreisständen hat er, da er dem Kreis und mehreren Ständen selbst noch ein beträchtliches schuldig ist, keine Hilfe erhalten können, »also das i. f. g. gerurtem angenommenem kriegsvolk noch ein merklichs schuldig«. In Folge der inzwischen im Erzstift Köln eingetretenen Unruhen ⁴⁾ werden nun die Untertanen auch noch von den hier liegenden Besatzungen, wie von denen von Bonn, Ürdingen,

¹⁾ Ihre Namen s. am Ende von Nr. 209. Hier ist ein Stück des Bogens abgerissen und darum nicht mehr alle Namen festzustellen.

²⁾ Vgl. Scotti I, S. 54.

³⁾ 11 Zeilen sind hier unleserlich geworden. Die Lücke kann einigermaßen aus Nr. 209 ergänzt werden.

⁴⁾ Vgl. zum folgenden m. Publikation: Verhandlungen des Herzogs v. Jülich-Cleve mit Gebhard Truchsess und Ernst v. Köln im Juli und August 1583. Ztschr. 36, S. 71 ff.

Berk, ¹⁾ heimgesucht, zu schweigen von dem Schaden, welchen »diejenigen, so in die feltlegere hin und widder verordent«, anrichten. Dadurch sind die Kammergüter so erschöpft, »das i. f. g. daraus keine weitere gegenwer zu tun wissen«, und die Untertanen ausser Stande gebracht, ferner etwas zu kontribuieren. Zudem wird »fast grosse untreu gespuert, also das man durch etlicher leute listige heimliche unerhorte practicken i. f. g. undertanen in unruhe zu bringen understanden, das auch de Clevische stette und de undertanen des ampts Angermond geschriben de soldaten one underscheid ires gefallens passieren zu lassen« [!].

Ein Patent, über das sich der Hz. mit den anwesenden Räten verglichen hatte und das den Besatzungen von Bonn, Kaiserswerth und Ürdingen durch einen Trompeter insinuiert worden, ist ohne Wirkung geblieben. Die von Kaiserswerth und Ürdingen haben dem Trompeter »ein recepisse« gegeben, die von Berk ²⁾ aber »solchs nit getan«, sondern ihm gesagt, »er were ein verspeer³⁾ und solt sich von dannen machen«.

Wider des Reiches Ordnungen und alle Billigkeit haben die von Berk von den auf- und niederfahrenden Schiffen »solch ungebührlich licentgelt« und die von Ürdingen in der Schanze »solche vereherung nu eine geraume zeit gefordert, das den schifleuten dieselbige zu geben schier unmöglich und die commertia⁴⁾ in eine merkliche steigerung geraten«. Selbst der Hz. musste sich neulich, als er Holz zum Bau eines neuen Schiffs herabführen lassen wollte, erst bei den »auslegeren« erkundigen, ob »von denen einiche verhinderung zu besorgen«.

II. Der jetzige Erwählte von Köln hat⁵⁾ durch eine Gesandtschaft, die »heud dato« angekommen ist, den Hz. 1. um Hilfe, Beistand und Rat gegen Truchsess und Hz. Kasimir,⁶⁾ der, wie berichtet werde, demselben mit Kriegsvolk zuziehe, mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft und Freundschaft ersucht; 2. das von einigen verbreitete Gerücht, als wolle er fremde Kriegsleute auf des

¹⁾ Vgl. Lossen II, S. 206 f., 341.

²⁾ Im Ms. korrigiert aus Bonn.

³⁾ Ausspäher, Kundschafter, Spion.

⁴⁾ Vgl. Nr. 205 § 7 (S. 428 Anm. 1).

⁵⁾ Vgl. Ztschr. 36, S. 76 ff.

⁶⁾ Vgl. über die Unternehmungen des Pfalzgrafen Johann Casimir Lossen II, S. 337.

Reiches Boden führen, sei unbegründet; wohl aber habe er den König von Spanien, der nicht ein fremder Potentat, sondern sein Verwandter und Mitglied des Reiches sei, um Hilfe angegangen; der Hz. möge nun dem spanischen Kriegsvolk freien Durchzug gewähren; 3. da die kölnische Geistlichkeit dem Erzbischof eine Steuer bewilligt, so möge der Hz. gestatten, dass die Geistlichen, die in seinem Lande »gesessen und berent«, dieselbe zahlen. Betreffs des verlangten Beistandes hat der Hz.¹⁾ darauf geantwortet, er müsse bei der Wichtigkeit der Sache darüber erst den Rat der Landräte einholen, »wie alle zeit von alters herbracht«; was den Durchzug anlange, so habe er vorlängst seinen Beamten befohlen, sich darin des Reiches Ordnungen gemäss zu halten; den letzten Punkt nehme er auch bis zur Beratung mit den Landräten in Bedenken. Damit sind die Gesandten vorerst zufrieden gewesen und wollen »nach beschehener gemeiner beratschlagung weitem bescheids und erclerung gewertig sein«.

III. Darauf hat noch der Vizekanzler den Landräten Schreiben des Kaisers,²⁾ des Herzogs Wilhelm von Baiern³⁾ und der alten Herzogin von Baiern an den Hz. über die kölnier Angelegenheit vorgelesen. —

Nach geschehener Umfrage haben die Räte es bei der Wichtigkeit der Sache für gut angesehen, die Angelegenheit bis zum andern Tag in Bedenken zu nehmen. Die vorgetragenen Punkte sind zu Papier gebracht und ihnen mitgeteilt, »wie hernach folgt«: (es folgen in abgekürzter Gestalt die in dem Abschied mit den Räten vom 28./18. Juli mitgeteilten acht Punkte).

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 1, glchz. Niederschrift.

209. Abschied mit den Räten der vier Lande. Düsseldorf 1583 Juli 28/18.

Proposition und Beratung (s. Nr. 208). In der kölnischen Sache halten Räte Neutralität für das zweckmässigste. Da Truchsessens Kriegs-

¹⁾ Über die Stellung der hzgl. Regierung gegenüber Kurfürst Ernst s. Lossen a. a. O. S. 341 ff. Die Notwendigkeit der Bewilligung der Landschaft wird in der hzl. Instruktion für die Gesandtschaft an Kurfürst Ernst betont. Ztschr. 36, S. 76. Vgl. auch Lossen S. 342 Anm. 1.

²⁾ Vgl. unten Nr. 220 § 9; Lossen II, S. 342 Anm. 1 und 343 Anm. 1.

³⁾ Vgl. Ztschr. 36, S. 78.

volk viel Mutwillen in den hzgl. Landen verübt, so solle man bei ihm durch eine Gesandtschaft anfragen, wessen der Hz. sich von ihm zu versehen habe. Ferner soll ein jülicher und ein clevischer Landtag gehalten werden. Weitere Vorschläge der Räte: 1. Es ist mehr Kriegsvolk anzunehmen, mit der Massgabe, dass das eine Land das andere unterstützt. Das erforderliche Geld ist im Namen des Herzogs zu leihen und nachher auf jenen Landtagen Erstattung zu verlangen. 2. Massregeln zur Verhinderung der Durchzüge, bez. ihrer nachteiligen Folgen. 3. Es wird Neutralität gehalten. Für die Sicherheit der Untertanen wird durch die unter 1. gemachten Vorschläge gesorgt. 4. Massnahmen gegen die Verführung der Untertanen zur Untreue. 5. Wenn Truchsess die Erhebung der Schatzungen (von Rheinberg u. s. w. aus) nicht abstellt, ist die Sache in Gemeinschaft mit den andern rheinischen Fürsten in die Hand zu nehmen. 6. Das gleiche gilt betreffs der armierten Schiffe im Rhein. 7. Die Antworten auf die Schreiben des neu erwählten v. Köln und des Herzogs v. Baiern. 8. Über das anziehende französische Kriegsvolk. — Die Vorschläge der Räte werden am 18. Juli dem Hz. vorgelesen und von ihm bewilligt.

Um die Lande vor den Durchzügen und dem Treiben der Freibeuter und Strassenschänder, Jülich und Berg insbesondere vor den Hohensaxischen¹⁾ und andern Kriegsleuten aus Geldern, Wachendonk und der Schanze vor Well zu schützen, hat der Hz. sich veranlasst gesehen, die Zahl der Hofschützen mit grossen Unkosten zu vermehren, »folgt noch die ausgesetzte schützen anzustellen, auch des kreis hilf zu begern, dern besoldung doch auch i. f. g. verlagen muste«. Nun sind dazu noch die kölnischen Unruhen gekommen, in Folge deren die Untertanen durch die neuen Besatzungen in Berk, Ürdingen und Bonn »wie durch die Hohensaxischen entfreiet und überfallen wurden«, wie ebenso die im Felde liegenden Kriegsleute gleichfalls rauben und plündern. Überdem aber ist noch weit grössere Gefahr zu besorgen. Und dabei ist das Kammergut »fast ser beschwert, geschmelert und schir zu i. f. g. notturft nit gnugsamb«, die Untertanen ausgesogen und auch widerspänstig, auf die Reichs- und Kreishilfe wenig Verlass und endlich eine von Tag zu Tag zunehmende »unerhorte untreue vurhanden«, wobei nichts geringeres betrieben wird, »dan under dem gemeinen man unru und aufrur anzustiften und denselbigen zu einem gemeinen aufstant zu bewegen«. Um nun in diesen Dingen den Rat der

¹⁾ Über den staatlichen Oberst Joh. Philipp Frh. von Hohensax s. Lossen II, S. 207 und 358; Scotti I, Nr. 118.

Landräte zu vernehmen, hat der Hz. sie zum 14. Juli¹⁾ nach Düsseldorf beschieden und ihnen insbesondere folgende Punkte vorgelegt: 1. Um die Untertanen zu Wasser und zu Lande vor den Beunruhigungen des Kriegsvolks sicher zu stellen, ist ein Patent den besatzungen, auch sonst dem kriegsvolk und iren hern obristen und befelhabern verkündigt. Ob aber dasselbige und wilcher gestalt zu pracktiziren und bestentlichen ins werk zu richten, stunde weiter zu erwegen«. 2. Die Durchzüge der Kriegsvölker. 3. Die kölnischen Unruhen; namentlich wie die Unsicherheit der Ströme und Landstrassen zu beseitigen. 4. Die Versuche, den gemeinen Mann zum Aufruhr zu bringen. 5. Das zu Berk den Schiffsleuten abgenommene Lizentgeld und die von den Besatzungen und Schanzen am Rhein aus sonst erhobenen Schatzungen »under dem schein einer vereherung«. 6. Der Rhein wird gegen alles Recht »mit den armirten schiffen wider besetzt«. 7. Die Gesandtschaft des Erwählten von Köln.²⁾ Das Schreiben des Herzogs Wilhelm von Baiern³⁾ in derselben Angelegenheit, welches noch nicht beantwortet. 8. Das Schreiben des Kaisers »wegen des anziehenden Franzoesischen kriegsvolks,⁴⁾ dasselbig von des h. reichs boden abzukieren«.

Nachdem die Räte die Punkte erwogen, haben sie sich dahin verglichen, dass es nötig sei, »ehe man zu den proponirten puncten fruchtbarlich schreiten kunte, sich zu resolviren«, ob man sich in der kölnischen Sache neutral verhalten oder einer Partei anschliessen solle und welcher. »Derhalben diese frage irstlich vor die hant genommen und dahin verglichen, das sie, die rete, allen itzigen umbstenden nach es darfur halten musten, das es hochged. meins g. f. u. h. lant und leuten viel nutzlicher und dienlicher sich der neutralitet zu behelfen, dan auf der einer oder andere seiten sich zu ercleren. Gleichwol, dweil man an seiten hern Gebhartens Truchses sich allerlei vernemen lassen sol« und sein Kriegsvolk viel Mutwillen in den hzgl. Landen verübt, so solle man bei ihm durch eine Gesandtschaft anfragen, wessen der Hz. sich von ihm zu versehen habe (»laut beiverwarter instruction und credents mit A⁵⁾ und B«);⁶⁾

1) Offenbar zum 14. Abends. S. Nr. 208.

2) Vgl. Ztschr. 36, S. 76 ff.

3) S. oben S. 439 Anm. 3.

4) Vgl. Lossen a. a. O. S. 344 f. und 355.

5) Ztschr. 36, S. 72 ff.

6) Ztschr. 36, S. 72 Anm. 4.

zu welcher Gesandtschaft die drei Räte Johann Ketler Kammermeister, Georg von Romberg Stallmeister und Drost zu Wetter und Dietrich Knippink Drost zu Hamm sammt Dietrich Heisterman als fürstlichem Sekretär verordnet sind. Ferner solle ein Landtag »an beiden enden, Gulichschen und Clevischen«,¹⁾ bei erster Gelegenheit gehalten werden. Weiter ist der Räte Ansicht:

ad 1. Mag die Erklärung Gebhards ausfallen, wie sie wolle, inzwischen ist es zur Sicherheit von Nöten, »noch mer kriegsvolk nach eines jeden orts gelegenheit anzunemen, hin und wider an nottigen ortern zu verleggen, daruber man sich an einem jeden ort zu vergleichen, auch ein dem andern, wes man sich verglichen, zu verstendigen, damit im fal der noet ein dem andern die hilfliche hant . . . bieten kunte, wie auch die ort, flecken und sunsten, da es nottig, notturftig zu besetzen«. Damit würde während der Dauer der Neutralität den Landen genügender Schutz bis zu weiterer Verordnung gegeben werden. Da jedoch hierzu vor allem Geldmittel erforderlich sind, das Kammergut aber erschöpft und »bei den verderbten undertanen wenig zu bekommen, auch one das one vurgehende bewilligung auf einem landtage beschehn wenig darzu tun wollen«,²⁾ so ist es erforderlich, inzwischen im Namen des Herzogs eine Summe »zu beschutzung des vatterlants, auch auf kunftige felle uzunemen, folgent uf gerurte lanttaege zu erkennen zu geben und erstattung zu begern«. ad 2. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Reiches Ordnungen »nit wol zu halten«, so sollen, falls von Truchsess keine »erclerung dem fridden zuwider erfolgen wirt«, wenn eine Partei um freien Durchzug anhalten »oder den sunsten bei sich selbst vornemen wurde«, die Räte oder Amtleute und etliche in dem betr. Amt eingesessene Adlige die Obristen gütlich dazu zu bestimmen suchen, »sulchen pass zu verendern«, oder, falls sie das nicht erreichen, ihnen das Gelübde abnehmen, dass die Untertanen bei dem Durchzug keinen Schaden erleiden; geschähe es aber doch, so sollen die Amtleute bei den Obristen auf Restitution dringen, »wie dan solchs vast in andern in- und durchzugen bisher geschehen«. ad 3. Für den

¹⁾ Über den im August gehaltenen clevischen Landtag s. Keller I, S. 259 f., über weitere Landtagsverhandlungen in Cleve-Mark ebenda S. 260 ff. und unten Nr. 225 a.

²⁾ d. h. die Untertanen.

Schutz der Untertanen wird in der in Art. 1 angegebenen Weise gesorgt und aber für allen Dingen in Betrachtung itziger gefeßlicher Gelegenheit und derselben umstehende unverweiliche Neutralität¹⁾ gehalten. ad 4. Den Untertanen ist zu befehlen, dass sie, wenn eine der kriegenden Parteien von solchen Praktiken Gebrauch macht, ihrer Eide gegen den Herzog eingedenk seien und sich nicht in verdeckte wechselschreiben oder handel begeben, sondern sich den ergangenen Edikten gemäss verhielten, wie man denn auch ev. die betr. Partei schriftlich ersuchen würde, von den Praktiken, die durch die Reichsordnungen verboten, abzustehen. ad 5. Falls Truchsess nicht in Güte zu bewegen ist, die Erhebung der Schatzungen abzustellen, so ist die Sache, da sie nicht nur den Hz., sondern auch andere Fürsten am Rhein angeht, in Gemeinschaft mit diesen in die Hand zu nehmen. Es wäre denn, dass die Neutralität nicht zu erhalten, in welchem Falle auf andere Wege zu denken ist. ad 6. Auch diese Sache ist in Gemeinschaft mit den anderen beteiligten Fürsten zu erledigen. ad 7. Die Antwort auf das Schreiben des neuen Erwählten von Köln und das des Herzogs von Baiern ist in den Konzepten C und D²⁾ gegeben. ad 8. Das anziehende französische Kriegsvolk muss erst die Lande anderer Fürsten berühren. Der Herzog würde sich nach dem zu verhalten haben, wie diese es halten werden.

»Dies ist³⁾ m. g. f. u. h. zu Duisseldorp 18. julii ao. 83 vorgelesen und also durch i. f. g. bewilligt. Urkund under i. f. g. hieunden getruckten secretsiegels. Geschrieben zu Dusseldorf am 18. julii anno 1583.« Anwesend waren folgende Räte: Franz Voss⁴⁾ Dechant von U. L. Frauen zu Aachen, Wilhelm von Orsbeck zu Wensberg abgestandener Kanzler, Wilhelm von Harf zu Alstorf jülichischer Erbhofmeister, Johann von Ruschenberg zu Setterich Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler, Dietrich von Palant zu Breidenbend Kammermeister und Amtmann zu Wassenberg und

¹⁾ Vgl. Hansen, der Kampf um Köln 1576—84 (Nuntiaturreportage aus Deutschland 1572—85, Bd. I), S. 676.

²⁾ Ztschr. 36, S. 76 ff.

³⁾ Von hier an in dem Kpt. dieselbe Hand, die die Änderungen vorgenommen hat.

⁴⁾ Im Kpt. Fuchs. Über den Dechanten von U. L. Fr. in Aachen Franz Voss vgl. Lossen II, S. 10 ff. und in den Sitzungsberichten a. a. O. 1895, 1. Heft, S. 35 ff.

Boslar, Dietrich von der Horst Amtmann zu Düsseldorf, Angermund und Landsberg des Herrn Administrators Hofmeister, ¹⁾ Johann Ketler Kammermeister, Werner von dem Bungart Erbkämmerer und jülich-scher Landhofmeister Amtmann zu Bergheim, Hans Wilhelm von Gerzen gen. Sinzig Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomberg, Bertram von Nesselrod Marschall Amtmann zu Randerath, Wilhelm von Waldenberg gen. Schinkern Marschall Amtmann zu Jülich und Steinbach, Johann von Harf Amtmann zu Löwenberg und Lülldorf, Wilhelm von Nesselrod Amtmann zu Blankenberg, Johann Hardenrad dr. iur. Vizekanzler, Niclas von der Broel, Arnt von Wachtendonk Marschall Amtmann zu Duffel und Kranenburg, Heinrich von Wese dr. iur. Kanzler, Johann von Altenbouch[um] Drost des Landes Dinslaken, Georg von Romberg Stallmeister Drost zu Wetter, Dietrich Knipping Drost zu Hamm, Johann Lowermann und Hermann Rink Propst zu Cleve beide lic. iur.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 98, Orig.; ebenda fol. 8, Kpt.

210. Hz. Wilhelm an die Amtleute von Jülich und Berg. Düsseldorf 1583 August 3.
Juli 24.

Massregeln gegen die Schädigung der Untertanen durch das Kriegsvolk, besonders das kölnische.

Fortwährend laufen Klagen ein über den Schaden, den die Untertanen durch das Kriegsvolk, insbesondere das kölnische, erleiden. Die Amtleute sollen nun keine Tätlichkeiten geschehen lassen, alle aber, die einen Anspruch an jemand zu haben meinen, auf den Weg ordentlichen Rechtsverfahrens weisen. Muss ein Kriegsmann oder eine Rotte das herzogl. Gebiet passieren, so sollen sie es nur auf besonderes Ansuchen und gegen Angabe der Ursachen und Vorlegung der Pässe (»passporzen«) oder Zettel von ihren Obristen gestatten und ohne Verletzung der Untertanen geschehen lassen, was dem aber zuwider geschieht, als gemeinen Friedensbruch bestrafen. Lagert Kriegsvolk in grosser Zahl in der Nähe, so sollen sie sich zu den Befehlshabern mit etlichen Eingesessenen vom Adel begeben und sie bewegen, ihren Durchzug nicht durch herzogl.

¹⁾ Über Dietrich von der Horst, Hofmeister des Administrators Johann Wilhelm von Münster vgl. Schmitz-Kallenberg, die Einführung des gregorianischen Kalenders im Bistum Münster, in: „Festgabe, enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, H. Finke zum 7. August 1904 gewidmet von seinen Schülern“, S. 386 ff.

Gebiet zu nehmen, wenn es aber unumgänglich, den Untertanen keinen Schaden zuzufügen, wo möglich sich nicht einzulagern und die Restitution alles etwa entstandenen Schadens zu versprechen. Da ferner etliche sich unterstehen, an herzogliche Städte, Dörfer und Kommunen Dinge, »so uns als dem landfursten zu schreiben sich gepuren tete«, zu schreiben, nur um Aufstand zu erregen, so sollen sie alles, was sie darüber erfahren, an den Hz. berichten und den Untertanen nicht gestatten, sich in Wechselschreiben einzulassen. — »Geben zu Dusseldorf am 24. julii anno 83.«¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 45, Kpt. Anwesend waren: Erbhofmeister Harf, Vk. dr. Hardenrath »legit«, Marsch. Ruschenberg, Marschall Nesselrod »et omnes consiliarii; Clevenses«: Kanzler Wese, Marschall Wachtendonk.

¹⁾ Vgl. Herzogl. Erlass an die Amtleute von Jülich und Berg: 'Da der Hz. wegen der Kriegsläufe, besonders wegen der an den Grenzen der Lande, zur Verteidigung der Untertanen seine Lehnsleute gemäss eingelegetem Druck aufgeboten hat, so soll der Adressat auch denen, die in seinem Amt freie Güter, von denen sie mit Ross und Harnisch zu dienen schuldig sind, haben, den herzoglichen Befehl bei höchster Strafe einschärfen und, was ihm von ihnen begegnet und wie sie sich erklären, sogleich dem Hz. schreiben. — »Geben zu Dusseldorf am — julii anno 83.«' A. a. O. fol. 39, Kpt. fol. 89 (Kpt.): Zettel: 'Dasselbe soll geschehen bezüglich der »lehenleute, so bei unser canzlei alhie ire lehen empfangen«.'

Fol. 87 (Kpt.): Herzogl. Erlass an alle Lehnsleute von Jülich-Berg, die bei der Kanzlei ihre Lehen empfangen und vom Adel sind: 'Da es wegen der Kriegsunruhen nötig ist, »gute aufsicht zu haben«, so soll sich der Adressat »vermog deiner uns geleister lehenspflicht und bei verwirkung derselbigen (wiewol wir mit niemand (got lob) etwas in ungutem ausstehens haben) mit pferde und harnisch, desgleichen anderer notturft gefast machen, gestalt auf unser oder unserer darzu verordenter gesinnen in vorfallenden noten ungesaumbt aufzusein, am sterksten gerust zu erscheinen oder auf den fal deiner ehehaften »verhinderung andere wol geruste geubte diener in deine stat zu schicken und unsere undertanen neben andern von ungeburlichem uberfal und beswerung, wie du schuldig, treulich und fleissig vertedigen . . . zu helfen«. Geschähe es nicht, so müsste der Hz. »andere in deine platz annemen und auf deine costen und schaden, damit unser lehen der gebur vertreten, besolden lassen«. Er verlangt eine sofortige Erklärung, »was wir uns disfals zu verlassen. — Geben zu Dusseldorf am — julii anno 83.« Fol. 87b folgende Namen: Graf Hermann zu Blankenheim, Gr. Dietrich v. Manderscheid, Gr. Hans Gerhard zu Geroltstein, Gr. Jost zu Limburg Herr zu Stirumb, Gr. Winrich von Dhun zu Broich, Gr. Floris zu Culenberg, Gr. Heinrich und Hermann zu Sayn, Gr. Salentin zu Isenberg; »nota«: Gr. Werner zu Reifferscheid (vgl. Lossen II, S. 368). Fol. 90 (Kpt.): Herzogl. Erlass an die Ritter-

211. Aufzeichnung über die Steuern des Amtes Boslar in den Jahren 1577, 1579 und 1581. [1583 August 20.]¹⁾

In Gemässheit des hzgl. Befehls d. d. Düsseldorf 1583 Mai 6 an Dietrich v. Palant Herrn zu Breidenbent Kammermeister, Rat und Amtmann zu Wassenberg und Boslar und an dr. iur. Heinrich Codonäus Generalanwalt und Vogt zu Boslar, wonach aufgezeichnet werden soll, »wie hoich nit allein ein jeder kirspel und dinkbank, sonder auch ein jeder undertaen in denen vorlaufener jairen geforderten und aufgehabenen reichs-, lant- und kriegsteuern mit namen und zunamen in specie und unterscheidentlich belegt etc.«, ist »nachfolgende verzeichnus aufgericht worden«.

I. Im J. 1577 ist durch den Hz. »eine gemeine lant- oder reichsteuer ausgeschriben worden, davon des amptz Boisseler ganzer anschlag sich ertragen auf 664 rtlr., 10 alb. 9 hl.« Und da »dan des dinkstoels Boisseler quoet solcher lant- oder reichssteuern gewesen 442 $\frac{1}{2}$ rtlr. 1 ort und 2 $\frac{1}{2}$ alb. (jeder rtlr. ad 9 mr. 2 alb. gerechent), ist solche somma in den dorferen und kirspelen des Boisseler dinkstoels in 4 termeinen aufgebuert und in jedem termein die undertaenen daeselbst desfals angeschlagen worden, wie hernach in specie und unterscheidentlich zu ersiehen«. (Es folgen die Namen der zum Dingstuhl Boslar gehörigen Dörfer, nämlich: »Irstlich dorf Boisseler; Erzelbach; Hompesch; Hottorf; Gevenich; Glimbach; Munz; Reelshoven«. Bei den einzelnen Dörfern sind die steuer-

schaft von Jülich und Berg: 'Da es wegen der zunehmenden Kriegs- unruhen nötig ist »gute aufsicht zu haben«, so soll sich der Adressat (»wiewol« u. s. w.) »mit pferde und harnisch, desgleichen anderer notturft gefast machen, dich auch in keine auswendige bestellung one unser vorwissen einlassen, sonder einheimisch verbleiben, gestalt auf unser oder unserer darzu verordenter erforderen (wie wir dan auch in kurzen . . ., welchemassen ein jeder gerust, selbst zu erfaren bedacht) in vorfallenden noten ungesaumbt aufzusein, am sterksten gerust zu erscheinen oder auf den fal deiner ehehaften verhinderung andere wol geruste geubte diener an deine stat zu schicken und das gemeine vatterland neben andern . . ., wie du schuldig, vertedigen . . . zu helfen . . . Darmit geschicht, was redlich, ehelich und billig, auch deinem stand gemess. — Geben zu Dusseldorf am — julii ao. 83«. Die Forderung einer Antwort (s. d. Erlass an die Lehenleute, die bei der Kanzlei ihre Lehen empfangen) fehlt hier. Vgl. die betr. Erlasse an die Amtleute. Vgl. auch unten Nr. 225a am Schluss.

¹⁾ Datum des praes.

zahlenden Personen (z T. auch Frauen) aufgeführt mit ihrer Steuer-
summe, jedoch ohne Angabe des Steuerobjekts.)

II. Kriegssteuer, im J. 1579 zu Düsseldorf bewilligt. Der
Anschlag des Amtes Boslar betrug 110 Goldg. 52 Alb. 6 Hl. (den
Goldg. zu 12 $\frac{1}{2}$ Mk. gerechnet); davon des Dingstuhls Boslar und
der darunter gehörigen Dörfer Anteil: 73 $\frac{1}{2}$ Goldg. 23 Alb. 1 $\frac{1}{2}$ Hl.
Diese Summe ist »under den gemeinen undertaenen derselben dorfer
vorberurtz Boisseler dinkstoels ausgesetzt und ein jeder desfalls
angeschlagen worden, wie hernach unterscheidentlich beschrieben
volgt«: die Dörfer wie vorher.

III. Heiratssteuer (für die »aussteuer« der Princessin Magdalene),
im J. 1581 bewilligt. Anschlag des Amtes Boslar: 425 Goldg. 2 Ort
(den Goldg. zu 11 Mk. gerechnet). Anteil des Dingstuhls Boslar
und der darunter gehörigen »dorfer oder kirspelen«: 283 $\frac{1}{2}$ Goldg.
5 $\frac{1}{2}$ Raderalb. »Ist solche somma under den gemeinen undertaenen
daeselbst ausgesetzt, in 2 termeinen eingebuert und ein jeder desfalls
angeschlagen worden«, wie folgt: die Dörfer wie vorher.

»Correnzicher dinkstoel in das ampt Boisseler gehoerich.«

I. Reichssteuer von 1577. Anteil des Dingstuhls Correnzich:
221 Rtlr. 1 Ort 8 Alb. (d. Rtlr. zu 9 Mk. 2 Alb. gerechnet): »dorf
Correnzich; Ruirich; Bael; Glimbach; Kofferen«.

II. Kriegssteuer. Anteil des Dingstuhls Correnzich, erster
Termin: 36 $\frac{1}{2}$ Ggl. 3 Alb.

III. Heiratssteuer von 1581. Anteil des Dingstuhls C.: 141 $\frac{1}{2}$ Ggl.
1 Ort 5 $\frac{1}{2}$ Alb.

Auf dem Umschlag ist von Mattenclot bemerkt: »geistliche
steuer ligt in der geistlichen registration«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.¹⁾

**212. Georg Krieckelmann Rentmeister des Amtes
Brüggen, Bericht über eine zu Gunsten spanischer Sol-
daten gemachte Auslage. [1583 August 24.]^{a)}**

Der Rentmeister berichtet, wie es dahin gekommen, dass er
1200 Tlr. ausgelegt habe. Diese Summe ist dem Hz. durch die Land-

¹⁾ Ebenda eine entsprechende Aufzeichnung über die Steuer in der
Stadt Linnich, vom Schultheissen überschickt. Die Summen, welche die
einzelnen Bürger geben, sind sämtlich erheblich höher als die, welche die
Bauern im Amt Boslar geben.

^{a)} Über das Datum s. die Bemerkung am Schluss von Nr. 212.

stände zu ersetzen. Diepenbroch notiert auf dem vorliegenden Bericht eine weitere Summe, von der das gleiche gelte.

»Extract aus des rentmeisters Bruggen rechnung de ao. 80 bis 82.«

Als »Joh. de Croi graf zo Reuss und koe. mt. zu Hispanien unsers allergsten h. obristr uber [!] etzlige regiment reuter und soldaten ao. 79 im ampt Bruggen und sonderlich zu Waltniel und uf den umbligenden dorferen und volgentz zo Tiegelen uf des amtmans Holtmulens behausung ein geraume zeit gelegen und aber mitlerweil allerhant ingreifen . . . sich zogetragen, derwegen die von Zuchtelen bewegt 4 wolgemeltes grafen Hipanische soldaten, zoe willig, zo beschutzung des flecken Zuchtelen . . . sich ein zeit lang dabinnen zu halten, als nu des grafen v. Reuss regiment us dem ampt Bruggen verzogen und ufgebrochen, diese 4 Hispanische irem regiment nachgezagen und daruber von den Venlonischen ruterer und soldaten in irem nachzuch ergreifen¹⁾ und nach Venlo gefenklich entfurt, und dweil dieselbige aldae lange angehalten, die Hispanische ruter und soldaten zo befurderung irer 4 gefangenen erledigung haben zo Zuchtelen und zo s. Joeris Amer« mehrere »i. f. g. lantsassen gefenklich bis zu s. Hupert in Ardennen ewech entfurt und dieselbigen us iren henden nit los geben wollen, bis inen ire 4 gefangene Hispanische soldaten lebendich binnen Lutzenburg geliebert, die Venlonische gelichwol dieselbige als ire feinde on ranzaun von 1500 daler nit erlassen wollen, so hat . . . m. g. h., weiteren dero untertan besorgten unheil und tagliche verderbung vorzusehn, gnediglich verwilgt [!] und bevolhen, . . . das, wes irer f. g. vogt Joachim Hag und ich Georg Kriekelman desfalls bis zu der geforderter suma des ranssouns und unkosten verstrecken wurden, . . . [i. f. g.] solchs . . . aus der rechnung . . . passiren wollen . . . Habe also uf schriftlich erforderen in namen des landmarschalkes Reussenbergs durch den amptman Fraussen v. Holzmullen, Wilh. v. Baxen und den vogten vors. als dazo vom lantmarschalk verordnet²⁾ ich den edlen . . . Wolfarten de Brederode, Georgien v. der Zarzen lutenant, Died. v. Ensenbroch und Casparen Kloet zu solcher ranzoun erlacht (die i. f. g. durch die deputirte zu der ingewilligter lantsteuren sich weder ergetzen laessen): 1200 thr.«

¹⁾ d. h. ergriffen.

²⁾ Konstruktion!

Weiter bemerkt Diepenbroch: »Item hat der vogt zu Bruggen Joachim Hack vor ire atzung und zerung ausgelagt 733 rthl. 23 alb. Nota: diese vurs. beide summen müssen durch die lantschaft wider gutgetan und erstattet werden, welchs auf negstanstehendem landtag zu Gulich zu gedenken«. ¹⁾

i. v. bemerkt Mattenclot: »diesen zettel hat mir Heinricus Diepenbroch zu Dusseldorf 24. augusti 83 zugeschickt«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

213. Proposition an den Landtag von Jülich-Berg.

[1583 September 6. ²⁾
August 27.]

Über die von den Nachbarlanden her übergreifenden Kriegsunruhen [vgl. Nr. 208 und 209]. 1. Wegen der von ihm gemachten Auslagen und zur Abwendung fernerer Unheils (zur Einstellung von mehr Kriegsvolk) fordert der Hz. von den Ständen eine Steuer. Die Lande sind verpflichtet, die in Augsburg bewilligte Türkenhilfe auf sich zu nehmen;

¹⁾ Unter Akten des J. 1590 (K., Caps. 3, Nr. 20, fol. 52) findet sich ein ausführlicheres »Verzeichnis, was der Hz. im J. 1582 und 1583 der jülicher Ritter- und Landschaft zur Bezahlung des Kriegsvolks vorgestreckt hat.« S. darüber die Edition zum J. 1590. Nachrichten über Zahlungen aus den eigenen Einnahmen des Herzogs für die Unterhaltung von Kriegsleuten bieten auch die Aktsakten. So giebt die Kellnereirechnung des Amtes Jülich von 1583/84, fol. 15 an, dass an den Kellner von Jülich durch andere Befehlshaber Zahlungen zur Besoldung der Landsknechte auf dem Schloss und der 12 »an der stat porzen« gemacht werden.

²⁾ Das Berufungsschreiben ist schon im Juli concipiert, aber vielleicht noch nicht abgesandt worden. Vgl. Hz. Wilhelm an die Ritterschaft von Jülich-Berg: »Da wegen der zunehmenden Kriegsunruhen »gute aufsicht zu haben« nötig ist, so hat der Hz. (»wiewol wir mit niemant vor unsere person etwas in ungutem ausstehens wissen«) aus dieser und anderen Ursachen einen gemeinen Landtag für Jülich und Berg ausgeschrieben. Der Adressat möge sich deshalb auf Montag den 26. August den Abend nach Jülich begeben, um am folgenden Tage die Proposition anzuhören und mit anderen von der Ritterschaft und den Städtegesandten, »was zu wolfart des vatterlands dienlich, wie von alters herbracht, handeln und schliessen zu helfen. — Geben zu Dusseldorf am — julii anno 83.« — C. Orsbeck legit«. K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 88, Kpt. Fol. 88b: die vier Hauptstädte der beiden Fürstentümer sollen die ihrigen mit genügender Vollmacht abfertigen. Fol. 116 (Orig.) steht die hzl. Instruktion für die Proposition (»Geben auf unserm schloss zu Hamboch am 25. augusti ao. 83«), mit einer nachher zu notierenden Abweichung.

H. will die betr. Summe für sie verwenden und erhofft dafür die Zustimmung des Kaisers und Reiches. Die vom Reich diesem Kreise zur Verfügung gestellten zwei Römermonate scheinen den hzgl. Landen nicht zu statten zu kommen. 2. Stände möchten einen Ausschuss bestellen. 3. Es wäre ratsam, mit den Nachbarn, insbesondere mit Münster, eine Einigung zu schliessen. 4. In der kölnischen Sache will der Hz. sich möglichst neutral verhalten. Stellung zu dem Domkapitel und dem neuen Kurfürsten. Stände möchten ihre Meinung, wie der Hz. sich zu dem wiederholten Gesuch des Kurfürsten äussern solle, abgeben.

»Proposition, so auf dem Gulichischen und Bergischen landtag der ritter- und landschaft zu Gulich am 27. augusti anno 1583 vorgetragen.«

Seit achtzehn Jahren haben die Lande durch den burgundisch-staatlichen Krieg zu leiden; in den letzten Jahren werden sie noch durch das in Geldern, Wachtendonk und der Schanze vor Well liegende hohensaxische Kriegsvolk heimgesucht. Da der Hz. von seinen Pächten, Gülten, Renten, Wasser- und Landzöllen einen grossen, ja schier den halben Teil nicht erhält, zum Schutz der Lande aber die gewöhnliche Zahl der Hofschützen mit grossen Unkosten vermehren und, da damit der Sache noch nicht geholfen, »etlicher i. f. g. undertanen ausgesetzte schützen in zimlicher anzahl gebrauchen und noch ferner die beschwerlich bewilligte kreishilf etlicher zu ross und fuess daruber ins werk stellen, aber von i. f. g. dem kreis hinderstendigen restanten« hat unterhalten müssen, so hat er noch nicht einmal die in Regensburg bewilligte Reichsteuer erlegen können. Nun sind noch die kölnischen Unruhen (Besatzungen zu Ürdingen, Berg, Bonn, Bedburg etc.) hinzugetreten,¹⁾ »zudem i. f. g. allerlei geschwinde bedraungen und warnungen einicher verraschung und uberfals furkomen«. Auf die Reichs- und Kreishilfe aber ist wenig Verlass. Daneben sucht man im Lande Aufruhr zu stiften. 1. So ist der Hz. genötigt, »zu wolfart der gemeiner lantschaft und derselbigen zu gutem und mit rat i. f. g. gemeiner landrete aller landen mer kriegsfolks zu ross und fuess anzunemen, auch darzu eine grosse ansehenliche summa von pfen-

¹⁾ Die Instruktion hat hier noch: »geschweigen das man auch understunde, unsern undertanen, geistlichen Colnischen pechtern und rentgebern, ganz scharf zu gebieten, berurter geistlichen pechte inen zu liefern und die gueter wider von inen in neuen zu pacht, gewin und sonst anzunemen, solchs auch selbst eigener tat schon ins werk gericht«. Vgl. Nr. 208, II § 3.

ningen aufzubringen. Dweil aber i. f. g. camerguter wegen der voriger geschwinder unaufhorlicher grosser beschwernussen erschepft, one das dasselbig¹⁾ vorhin zum hochsten beschwert, auch sonst i. f. g. vermog des h. reichs abschieden und rechten solche burde zu tragen nit schuldig und leider, wo nit der gutiger got i. f. g. gnediglich erscheinen tete, der handel sich also ansehen liesse, das noch eines viel merern kriegsvolks im lande von noten, so erfordert die notturft zu ablegung, erstattung und abzalung der i. f. g. camergutern obliggender lesten der aufgenommenen pfenningen²⁾ und zu abwendung fernern besorgten unheils und moglicher errettung i. f. g. selbst, auch dero land und leute vor endlichem undergank i. f. g. mit einer zimblicher steur durch dero ritter- und landschaft getreulich zu hilf zu kommen; darab man eine clare rechnung halten sol, daraus zu ersehen, das i. f. g. desfals nichts anders dan zu i. f. g. land und leute gemeiner wolfart anwenden teten; der genzlicher gnediger zuversicht, i. f. g. ritter- und landschaft werde sich in deme auch dismal so wilfarig, bereit und getreulich erzeigen, als sie hiebevot getan, itzo die notturft weiter erfordert und i. f. g. gnedigs vertrauen zu inen stehet, sonderlichen, weil auch auf jungstem zu Augspurg gehaltenem reichstag der Kei. M. von den stenden des h. reichs vierzig monat an gelt beharlicher defensihilf [bewilligt], davon i. f. g. anschlag sich bis in die 85 280 g. laufen tete, denselbigen die landen one einiche tergiversation auf sich zu nemen schuldig, und i. f. g. alsolche summa gemeint hieher anzuwenden, der verhoffnung, i. Kei. M. und das reich wurden es auch dabei bewenden lassen. Und ob etwan nit one, das auf itzter. reichstag zu beschutzung dieses Niederlendischen kreis stenden zweier monat hilf³⁾ bewilligt, so teten i. f. g. doch im werk befinden, das die hilf und derselbigen direction disputirlich gemacht und etwan i. f. g. und dero landen nit zum besten gebraucht werden wolte, in gestalt, das i. f. g. auch darauf nit zu hoffen, viel weniger werden zu erfreuen haben. 2. Da »in diesen geschwinden leufen« oft der Landschaft »rat und hilf« einzuholen sein wird, so möchten die Stände, damit

¹⁾ d. h. Kammergut.

²⁾ Vgl. Nr. 212.

³⁾ Der augsburger Reichstag von 1582 hatte dem nieder-, kur- und oberrheinischen Kreis zum Schutz gegen die Gewalttaten der kriegenden Parteien die Summe von zwei Römermonaten zur Verfügung gestellt. RA. III, S. 406 § 44; Ritter I, S. 575.

man nicht jedesmal einen Landtag zu berufen habe, Verordnete mit genügender »volnkomenener macht und gewalt« bestellen. 3. Da auf die Reichs- und Kreishilfe wenig oder kein Verlass, so ist es ratsam, den Fusstapfen der Vorfahren zu folgen und mit den Nachbarn eine Einigung zu schliessen. Dazu würde sich Münster empfehlen, mit dem schon früher eine Einigung bestanden hat, zumal »i. f. g. gedacht stift und dessen stende nit ungneigt darzu gespurt, derhalben auch einen ausschus verordnet¹⁾ darüber handlung zu pflegen«. Räte, Ritter- und Landschaft möchten ihr »gutbedunken« darüber äussern. 4. In der kölnischen Sache hat sich der Hz. auf das Gutachten aller Lande Landräte für das erste entschlossen, sich soweit möglich neutral zu verhalten. Auf das wiederholte Gesuch des Domkapitels »wegen der nachbarlicher correspondenz«, dann auch das des neuen Kurfürsten »in eigener person« hat er sich nur zu guter nachbarlicher Korrespondenz erboten, tatsächliche Hilfe abgelehnt »und alsolche erclerung²⁾ zu der gemeiner landrete beratschlagung, auch auf den negsten landtag verschoben«. Für den Fall nun, dass er aufs neue ersucht würde, wie das durch den Kurfürsten bereits geschehen, möchten Ritter- und Landschaft ihr »bedenken und meinung, wes sie [i. f. g.] sich desfals zu verhalten und fueglich widder zu antworten«, angeben. — Der Hz. wird es an nichts fehlen lassen, was ihm als der Obrigkeit obliegt, wie er sich andererseits auf die Treue und den Gehorsam der Stände verlässt und sich versieht, sie werden sich nicht zu »uneinichkeit, unruhe und einicher auflenung« bewegen lassen.

Die³⁾ Proposition ist in Gegenwart des Herzogs und folgender Räte geschehen: Dechant Fuchs, Canzler Orsbeck, Erbh. Harf, Lhof. Bongard, »c. Palant, a. Ruschenberg, Schellart zu Gurzenich, m. Nesselrod, hofm. Ossenbroch, a. Hal. Und sein der Bergischer allein erschienen: hofm. Oss[enbroch], a. Hal, Joh. von Buir, Joh. von Hosteden, Quad zu Eller. Der vier stette verordnete sein alle erschienen«.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 99, Orig.

¹⁾ Als Subjekt sind wohl Stift und Stände von Münster zu denken?

²⁾ Vgl. oben S. 439 Anm. 1; Ztschr. 36, S. 76.

³⁾ Das folgende von anderer Hand. Im Kpt. der Proposition (K., Caps. 3, Nr. 12) sind neben dem Hz. dieselben Räte wie hier als anwesend notiert.

214. Die wenigen anwesenden Mitglieder der Ritterschaft und sämtliche Städteboten von Berg an Hz. Wilhelm. [Jülich 1583 August 29.]¹⁾

Weshalb von der bergischen Ritterschaft so wenige erschienen sind. Hz. möchte die bergischen Stände zu einem neuen Landtag nach Düsseldorf berufen.

»Anwesende in gar geringem anzal der van der ritterschaft und semmentlige abesanten stedefrunde« von Berg an Hz. Wilhelm.

Sämtliche Stände sind hierher nach Jülich zum Landtag berufen. Wissen nicht, weshalb so wenige von der Ritterschaft erschienen sind. Vermuten, »wie auch etliche uf den fal sich entschuldigen lassen, das sie nit allein der ausfallender Urdinger belegerung und inlegerung halber daselbst, wie auch zu Berk und Keiserschwert, so teglich umb ire heuser her ausfallen, als auch des besorgten durchzugs des Truckischen [!] bestelten kriegsvolks, derwegen auch etliche van der ritterschaft sowol beambte als andere adeliche personen denselben uf den grenitzen under augen zu zehen und die undertainen soviel mueglich fur gewalt und verderben schutzen . . . zu helfen beschreiben und daher merendeils nit, wie sie wol gern . . . tun sollen, compariren können«. Wissen bei deren Abwesenheit »zu verheutung allerlei weiterung und zweispaltz in diesen hochwichtigen sachen« nichts zu beschliessen. Hz. möchte daher die sämtlichen Stände von Berg bei anderer Gelegenheit nach Düsseldorf »uf der van der ritterschaft (sofern das e. f. g. also gnediglich gefellig) costen« beschreiben. Hoffen, dieselben werden »neben uns einmutiglich . . . sich gegen e. f. g. als die gehorsamen der gepur nach in aller undertenigkeit erziehen«. — O. D. — i. v.: »durch die landstende den hh. reten zu Gulich auf dem landtag 29. augusti 83 ubergeben«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

215. Jülicher²⁾ Stände, Resolution auf die hzgl. Proposition. Jülich 1583 September 8.
August 29.

1. Sie tragen an der Schädigung der Lande durch das niederländische und kölnische Kriegsvolk keine Schuld. Ist sie durch einzelne

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Es handelt sich wohl nur um eine Äusserung der jülicher Stände, da von den bergischen so wenige anwesend waren.

Personen verursacht worden, so können sie in ihrer Gesamtheit nicht dafür büßen. Den Durchzügen hätte wohl einigermassen vorgebaut werden können. Von Erregung von Untreue ist ihnen nichts bekannt. Wegen Erschöpfung der Untertanen ist es unmöglich die geforderte Steuer zu erzwingen. Überdies hat die letzte ohne Bewilligung der Stände gegen die Privilegien erhobene Steuer nichts geholfen. Vielmehr haben die damit neu geworbenen Kriegersleute die Beschwerden nur gesteigert. So würden auch bei Bewilligung der jetzt geforderten Steuer die Untertanen ausser von dem fremden noch mehr von dem in grösserer Zahl angenommenen eigenen Kriegsvolk bedrängt werden. Mit der Einforderung der vom Reichstag bewilligten 40 Monate möchte der Hz. sie eine Zeit lang verschonen. Hoffen, es könnte die diesem Kreis bewilligte Reichssteuer von 2 Monaten wenigstens zum Teil eingemahnt werden. 2. Ein solcher Ausschuss ist nie bewilligt worden. Der Hz. möge ihnen dies ungewöhnliche und unmögliche Mittel erlassen. 3. Sind bei Zustimmung der Stände von Cleve-Mark geneigt, mit Münster für die Dauer der jetzigen Administration in eine Vereinigung zu treten. Verbindungen mit anderen Nachbarn erscheinen ihnen nicht ratsam. 4. Sind mit des Herzogs Neutralitätserklärung einverstanden; er möchte ihr wirkliche Folge leisten. Auf das Gesuch (des Kurfürsten Ernst) wird er angemessen zu antworten wissen. Er möchte die entliehenen Geschütze und Munition zurückfordern lassen.

»Auf . . . herren Wilhelmen herzogen . . . proposition gmeiner ritterschaft und lantstent undertienige resolution und erclierung ao. 83 den 29. augusti auf dem lanttag zu Guilig geschehen.

1. Erster punct die kriegssteuer belangent.

Nachdem sich die anwesende ritterschaft und lantstent nit wissen zu erinnern, das sie sampt oder sunderlich einigen anfang oder ursag zu den Nidderlendischen noch Colnischen kriegsemporungen und beschedigung geben oder verschuldet, und dan i. f. g., wie auch deren vorfaren hoichlobl. ged. in craft gmeiner lantzprivilegien raub, brant etc. und dergleichen unverschulte uberfallung und betrangnus der undertonen mit aller macht zu weren, dieselb zu schutzen und zu schirmen und das in keinerlei weis zu laissen gnedig auf sich genommen; da aber durch etlicher sunderlicher personen ¹⁾ misbrauch oder anstiftung solche beschedigung verursacht worden, das dessen die samptliche ritter- und lantschaft dermaissen verderblich und unaufhoerlich entgelten solte, solchs ganz cleglich und beschwerlich were; wie ingleichem, was solcher Nidderlendischer und Colnischer oder dergleichen kriegsleut an-, ab- und durchziehen belangt, demselben oder dahero verursachten schaden mit abforderung gepuir-

¹⁾ Vgl. Nr. 220.

licher und gnugsamer caution wol etlichermaissen hette vurgebawet werden kunnen und noch; dweil auch anwesender ritterschaft und stenden in specie nichtz von geschwinden bedreuongen noch von inicher untraue oder ungehorsam, viel weniger gefेरlichen anschlegen, practicken oder aufroir bewust und, da sie dessen inichen sunderlichen bericht erlangen kunten, das etwan uber zuversicht jemant under inen daran schuldig sein solte oder sunsten, dem unheil mit eusserstem ernst und vermugen vuzukommen und dasselb zu verhindernen als getreue, auch gmeinen vaterlantz und fridens liebhabende undertonen nichtz an sich wolten erwinden lassen: als ist der semplicher ritterschaft und lantstent undertienigs pitten und hofnung, i. f. g. wollen dis alles gruntlich beherzigen und erwegen, sonderlich, das leider nit allein i. f. g. durch angezogene achtzehnjairige und fur und fur weiter andringende alte und neue kriegsleuf in proponirte beschwernus geraten, sunder auch die undertonen dermaissen unaufhoerlich zu allen seiten erschepft, bedrangt, beschedigt und verdorben, das schier unmuglich von denselben einige dermaissen ansehenliche steur zu erzwingen, bevorab auch in betrachtung der letster on inich furwissen und bewilligen der ritterschaft und lantstent gegen alt herkommen und bekante privilegia abgenommener schatzung und steuren, dardurch doch der beschwernussen nit allein nit gehulfen, sunder auch durch die neu geworbene und den armen leuten und undertonen aufgelegte inheimische kriegsleut dieselb vielmer erweitert, also das inen viel dienlicher und raitsamer gewesen, auch sunsten sich besser retten konden, da sie deren enthaben und geubrigt plieben, wie dan desfals i. f. g. vor diesem allerhant umbstentlicher bericht und supplication in undertienigkeit vurbracht, auch deren etliche mer bei werendem lanttag alhie der ritterschaft und lantstenden ubergeben,¹⁾ dergestalt und in ansehung dessen auch noch die fursorg zu tragen, wan schoen geforderte steur und vurhabent kriegsgewerb ingewilligt oder ins werk gebracht werden kunte, das darmit den gebrechen nit allein nit wurt gehulfen sein, sonder die arme undertonen allenthalben, auch von irem eigen kriegsvolk (wie bisanhero in geringerer anzal derselben leider uberheufig gespurt), wo nit von dem frembden ferner gruntlich verdorben und verhert werden musten«, und mit

¹⁾ Vgl. Nr. 216 ff. Diese Aktenstücke könnten auch vor Nr. 215 eingereiht werden. Indessen werden sie besser zu den ständischen Beschwerden (s. Nr. 219 § 3 und 24) gestellt. S. auch Nr. 207.

Rücksicht auf all' dieses die Ritter- und Landschaft ›alsulcher geforderter kriegssteur und vurhabenden kriegsgewerb in guden miltiglich entheben und erlassen«. Obwohl Ritterschaft und Landstände weiter betreffs der auf dem Reichstag bewilligten 40 Monate ›ganz ungeru zuwider sein oder inreden wollen, sunder vielmer gehorsamblich und in aller gepuirender undertienigkeit zu wilfaren geneigt«, so ist es doch aus den angegebenen Ursachen nicht möglich, ›dieselb von inen aufzubringen«; der Hz. wolle sie ›mit abforderung oder inmanen angeregter defensihilf noch ein zeit lank, bis dieselb von den undertonen bequemer zu erzwingen, gnediglich verschonen. Verhoffen auch sonst, es sol etwan auf weiter instendig und muglich anhalten die zu beschutzung dieses Nidderlendischen kreis ingewilligte zwenmonatliche reichssteuer, wo nit zumalen, dannoch zum teil kunten ingemanet werden.

2. Zweiter punct den ausschuss belangent.

Die anwesende ritterschaft und lantstent wissen sich nit zu entsinnen noch deren gedechnus zu erholen [!], das dergleichen ausschuss mit vorgeschlagener gmeiner macht und gwalt under inen jemalen verortnet oder ingewilliget, haben auch auf getane umbfrag befunden, das sich niemant zu alsulchem ausschuss wol geprauchten lassen oder dahin zu bewilligen sei«; der Hz. möge sie ›alsulches ungewonlichen und wegen gespurter weigerung unmöglichen mittels gnediglich erlassen.

3. Dritter punct benachbarte verainigung belangent«.

Wenn die Stände von Cleve-Mark sich auch dazu verstehen,¹⁾ sind sie geneigt, für die Dauer der Administration des Stifts durch Johann Wilhelm mit Münster in eine Vereinigung zu treten. ›Mit anderen benachparten aber, die dan merenteil jetzo selbst im krieg sein und den auf sich haben, auch in specie nit exprimirt worden, wilche damit gemeint sein, kunnen die ritterschaft und stent nit fur raitsam erhalten, sich mit denen gleicher gestalt inzulaissen.

4. Vierter punct Colnischen beistant belangent«.

Dass der Hz. sich auf Gutachten der Landräte entschlossen hat, in der kölnischen Sache ›alsvil muglich«²⁾ neutral zu bleiben, ›wissen die ritterschaft und lantstent nit zu verbessern; wollen

¹⁾ Vgl. Nr. 225 a und Keller I, S. 260.

²⁾ ›muglich« ist unterstrichen, aber mit anderer Tinte, so dass es nicht klar, ob es nicht in viel späterer Zeit geschehen ist.

auch hiemit undertieniglich gepeten haben, das i. f. g. geruhe, solcher gnediger resolution wirkliche folg zu leisten. Und dweil ein anders nit on gefair und pericul i. f. g. lender und undertonen geschehen kan, achtens gmeine ritterschaft und lantstent darfur, das i. f. g. auf angeben begeren und ersuchen gnugsam fueglich wider zu antworten werden wissen. Damit dan auch desfals aller verdacht und suspicion oder dahero besorgte groessere gefair i. f. g. landen und undertonen desto bestendiger abgewent werde, als ist der ritterschaft und lantstent undertienige pit, i. f. g. wollen die hiebevorn aus der artelarei zu Dusseldorf entlehente grobe stuck und zugehoerige munitio¹⁾ mit hoegstem ernst widderumb zurugk fordern lassen, sunsten aber, da iniche bequeme mittelen des fridens zu erlangen weren, dieselbe in der gute bestes vermugens tractiren, underhantlen und befurderen helfen. — Ritterschaft und Landstände bleiben bei ihrer Voreltern Treue und Gehorsam gegen den Hz., sind auch zu keiner uneinigkeit, unruhe oder auflenong im allergeringsten geneigt, dessen sich i. f. g. genzlich zu verlaissen, und tuen sich hinwider in aller undertienigkeit vertroesten, i. f. g. werden deren gnediger erpichtung nach in derselben landen gottes er und gmeine wolfart alles vermugens gnedig befurderen, schutzen und schirmen. —

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 103, glchz. Niederschrift.

216. Sämtliche Schöffen, Geschworene und Landleute des Amtes Bergheim, Supplik an die jülicher Ritterschaft.

[1589 September 8. / August 29.]^{a)}

Klagen über die Kriegsunruhen, über die ihnen obliegende Unterhaltung von Kriegsleuten und über ihre (der Regierung zu leistenden) Frondienste. Man schiebe dem Amt Bergheim auf den Hals, was anderen Ämtern zu tun gebühre. Die vom Hz. zu ihrem Schutz in das Amt gelegten Kriegsleute nützen ihnen wenig. Diese sollten in bessere und fettere Örter verschickt werden.

Werden bereits ins 16. Jahr durch die Kriegsleute sowohl des Königs von Spanien als des Prinzen von Oranien, wie ingleichem neulich durch die Arenburgische,^{b)} Reiferscheitische^{c)} und Tumb-

¹⁾ Über die von Kurfürst Ernst entliehenen Geschütze s. Ztschr. 36, S. 75 und 77.

^{a)} Über das Datum s. den Schluss von Nr. 216.

^{b)} Über das Regiment des Grafen Karl von Arenberg s. Lossen II, S. 302, 361 und oft; Ritter I, S. 594.

^{c)} Über die Wallonen des Grafen Werner von Reifferscheid s. Lossen II, S. 303 ff.

herrische ¹⁾ kriegsleute überfallen, geplündert, ausgeutzt, auch unser etlich darzu von inen tötlich verwont und des unsern jämmerlich nit ein [!], sonder, wan wir uns mit unseren biesten und vor unsere arme weib und kinder gegen diesen kalten winter mit kleidung und essenspeis etwas wieder refocillirt und bekommen, . . . beraubt worden, sonder [!] auch alles, was sie noch in den häuseren finden, so sie nit mit sich nemen können, ganz verderben und in stücken schlagen und solichs noch tag vor tag von denen, so sich vor der stat Bon belegert [!], tag und nacht mit abnemung unser pfert und viehes und überfals gewertig sein müssen. Müssen ferner mit grossen Kosten ›ein mirkliche anzal knechten im ambt Bruggen, wie auch 40 soldaten auf den grenzen des ampts Bercheims zu vertädigung unser gueter und viehes‹ seit neun Monaten unterhalten. ›Wir wollen geschweigen, das wir . . . 2 ganzer jaer mit leib und pferten erstlich an der mullen zu Ziverigk, folgents an der mullen und steinen brugken in der stat Bercheim gedienet und noch dienen müssen,²⁾ ja das wir in arntszeit wie auch in der saet an den vurschrieben mullen zu dienen und unsere frucht im felt zu scheideren gehen, auch unsere lenderei ungebauet ligen zu laissen durch etliche furstl. rescripten gezwungen sein worden. Wir wollen der groisser unleitlicher diensten [geschweigen], so wir hochg. unserm g. f. und h. nun, wie wir hiebeforn von alters nit getain, mit hinfuerung der garn, tross und anderer geschir, auch des stetigen holzfuerens zu Hamboich tun müssen, wie wir dan auch neulicher tage anderen und nit in unser ambt gehörigen ambleut, nemblich jetzigen ambtman zu Guilich mit etlichen wagen iren tross und hausgerait (das uns doch zu tun nit geburt gehabt) vom Rein an auf das schloss Guilich fueren muessen. Man schiebt dem Amt Bergheim auf den Hals, ›was andern empteren zu tun obliget. — Obwohl der Hz. ›zu rettung unser ein anzal kriegsknecht (darunder dan viel loses gesintlins, als horen, jongen und hont mererteils sein) ins ambt gelegt‹, so achten doch ›die Arenbergische, Reifferscheitze und Tumbherische kriegsleut wenig, ja gar nit auf sie‹, sondern setzen ihre Plünderungen fort, ›also das soliche darlegung der Kaldenbachischer soldaten uns wenig nutzt, . . . wie sie desfalls nit einen

¹⁾ Über die Kriegführung des kölnner Domkapitels s. Ritter I, S. 594.

²⁾ Über die dem Landesherrn zu leistenden Dienste vgl. m. Territorium und Stadt S. 126 ff.

voiss ausziehen wollen«. Es wäre dem Amt erwünscht, wenn dieselben »in besser und fetter orter verschickt wurten und zu ver- tadigung unser eine andere treglicher anortnung gemacht wurte«. — O. D. — i. v. (von Mattenclots Hand): »zu Gulich auf dem landtag durch die landstende den hh. reten 29. augusti 83 über- geben«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

a. O. Schreiben (Kpt. v. Mattenclot) des Herzogs d. d. Ham- bach 1584 Februar 25 an Amtmann und Vogt v. Bergheim, Bericht einzuschicken. »c. Orsbeck, erbh. Harf, c. Palant, m. Ruschenberg, a. Munstereifel, vc. dr. Hardenrat.«

217. Bürgermeister, Schöffen und Geschworene des Amtes Brügggen, Supplik an die jülicher Stände (z. T.).

[1583 $\frac{\text{September 8.}}{\text{August 29.}}$]¹⁾

Es hat »der freier her zu Hohensax bis daher vor einem jaer« sie heimgesucht »aus vermeinter geschepfter ursachen, wie wir berichtet, das man hiebevot etzlicher seiner soldaten uf koen. mt. van Hispanien grunt und bodems zu Cruchten gefenklich zu Bruggen eingezogen und etliche derselber nidergeschlagen.« — Obwohl den angenommenen Kriegsleuten »ire ordinari verpflegung umb ein leiderlichs beteirmt und solches durch den h. marschalk den undertaenen vergnueglich zu erstatten verheischen, hat man doch bisanhero wider heller ader pfenningswert darab empfangen«. — o. D. — i. v.: »Zu Gulich auf dem landtag 29. augusti 83 durch die landstende den hh. reten übergeben.«

K., Cps. 3, Nr. 12, Orig.

218. Bürgermeister, Schöffen und gemeine Bürger- schaft der Stadt Dülken, Supplik an die jülicher Stände.

[1583 $\frac{\text{September 8.}}{\text{August 29.}}$]²⁾

Der Hz. hat ihnen befohlen, »die lantwer, sofern sich unsere grenzen erstrecken, machen und reparieren zu helfen«. Daraufhin

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Datum des praes.

hat der Amtmann zu Brüggem Bertram v. d. Bilant aus der Bürgerschaft »täglichs 50 und doch letztlich 33 personen solchem werk abzuhelfen ufgepieten lassen«. Die Bürger müssen aber bereits gegen etwaige Überfälle des Hohensachsischen Kriegsvolks »tag fur dag zu 24 personen zu notwendiger wacht und huede an den pforzen halten«. Wenn sie nun noch an der neuen Landwehr arbeiten sollen, würden sie »alwege über den zweiten dag one underlaess zur arbeit in der gemeinden gehalten werden« und keine Zeit mehr haben, sich mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu verdienen. »Dan wir die ausrechnung gedain, das ungeferlich 100 personen under der burgerschaft binnen Dulken, so zu solchem werk gebraucht werden können, vurhanden«. Es sind »nit wol zwehen in unser gemeinden vurhanden, so on irer hande arbeit sich mit weib und kinderen ernerren können, sonder selbst die hant an den ploich schlagen oder ander hantwerk dreiben müssen«. ¹⁾ Es müssen ferner in der Stadt »die turn, pforzen, mauren, graben und wel« repariert werden. Stände möchten daher bei dem Hz. dahin wirken, dass ihnen die Arbeit an der Landwehr erlassen werde. — o. D. — i. v.: »zu Gulich auf dem landtag 29. augusti 83 durch die landstende den hh. reten übergeben«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

219. Jülicher Stände, Beschwerden. Jülich 1583 **Septemb. 8.**
August 29.

1. Bitte um Absetzung der Beamten, die dem Eingeborenenrecht zuwider angestellt sind. 2. Ohne Zustimmung der Stände sind eine Kriegssteuer und ein Schüppengeld erhoben worden. 3. Durch die einheimischen Kriegsleute leiden die Untertanen nicht weniger als durch die fremden. 4. Verwüstungen in Jülich durch das kölnisch-baierische Kriegsvolk. Hz. möchte sogleich Verordnete zu demselben abfertigen. 5. Hz. möchte mit dem v. Hohensax über die Freilassung der Gefangenen, auch die Unterlassung weiterer Überfälle verhandeln lassen. 6. Hz. möchte erklären, ob er, wie der neu gewählte Kurfürst von Köln behauptet, ihm Rat und Beistand mit Zustimmung sämtlicher Landräte versprochen habe oder wer die Räte gewesen, die es vorgeschlagen haben. 7. Hz. möchte sich fortan mit niemand ohne Vorwissen der Stände in eine derartige »Union« oder Versprechung einlassen, 8. die Festung Jülich, die dem bergischen Marschall übergeben ist, einem jülicher adligen Landsassen übertragen, 9. zum Kanzler einen adligen Landsassen bestellen. 10. Über die Errichtung eines jülicher Hofgerichts. 11. Dieselbe

¹⁾ Vgl. Idstd. Vf. III, 2, S. 71.

Person bedient oft das Richter- und Schöffenamt zugleich. Ferner greifen Richter, Boten und Schreiber in die Urteilsfindung der Schöffen ein. 12. Am hzgl. Hof können die Beförderung der Suppliken und die Redimierung der Rezesse und Befehlsschriften nur mit grossen Kosten erlangt werden. 13. Vom hzgl. Hof werden unter Benachtheilung der Cognition der Untergerichte Mandate erteilt. 14. Durch solche Mandate leiden insbesondere die Unterherren. Hz. möchte des Wilhelm v. dem Bungart Herrn zur Heiden Beschwerden darüber hören. 15. Gegen die zu weite Ausdehnung der Verhaftungen. 16. Gegen den Grevenbroicher Abschied über die Religionssache erfolgen, zumal in etlichen Unterherrlichkeiten, tätliche Eingriffe. 17. Das in Aussicht gestellte jülicher Lehnsgesicht ist noch nicht errichtet. 18. Hz. möchte jedem Vasallen Kopien der alten Reverse und Lehnsverzeichnisse aus den Lehnregistern auf Wunsch mitteilen. 19. Ein Lehnsman, der mehrere Lehen hat, braucht nur für eines (nach seinem Vermögen) zu dienen. 20. Der Landcommentur Ruschenberg möchte wegen des Gutes Siersdorf betreffs der Besteuerung der jülicher Ritterschaft beigezählt werden. 21. Die Beamten und Gerichte, namentlich das Hofgericht in Düsseldorf, wollen das Geld nur in schwerer Münze nehmen. 22. Misbräuche in der Verpachtung der Jagd und Fischerei. 23. Hz. möchte den Inhalt der Werbung an Truchsess und dessen Antwort mitteilen. 24. Stände überreichen eine Anzahl ihnen übergebener Suppliken.

•Etliche der Gulichscher ritterschaft und lantstent undertenig erwogen und auf den lanttag zu Gulich aö. 83 den 29. augusti vorbrachte beschwernussen.◀

1. Trotz der von dem Hz. auf dem Landtag zu Düsseldorf abgegebenen Erklärung, die Beamten, welche nicht eingeborene Landsassen seien, sobald sie nãmhaft gemacht würden, absetzen zu wollen, sind nicht nur die alten nicht abgesetzt, sondern auch neue den Privilegien zuwider angestellt, deren etliche in beiliegendem Verzeichnis specifiert sind. Hz. möchte die daselbst genannten und auch alle andern ausländischen Beamten, »deren man sich in der eil nit besinnen◀ kann, absetzen. 2. Obwohl diese Lande »dermassen privilegiert und von alters herbracht, das derselben undertanen mit keiner exaction, schatzung oder steur zu beschweren . . ., da nit sollichs mit vorwissen der ritter- und lantschaft zuvorn ingewilligt◀, so sind dennoch ohne deren Zustimmung »ein hochbeschwerliche schatzung oder kriegssteur und schuppengelt eingenommen◀.¹⁾ Hz.

¹⁾ Vgl. Nr. 215 § 1. Über die Schuppendienste vgl. Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins 18, S. 1 ff. Zur Erläuterung dieser Klagen wie überhaupt der gesamten hier vorgebrachten ständischen Beschwerden

möchte die Landschaft hinfort nicht durch Abbruch an ihren Privilegien und alter Gewohnheit beschweren. 3. Ausser durch die jetzige beschwerliche Steuer werden die Untertanen noch durch die »geworben inheimische kriegsleut« nicht weniger als durch die fremden beschwert, worüber die den Ständen übergebenen bei- liegenden Suppliken ¹⁾ berichten. Auch soll der Amtmann zu Brüggem »neulich in das dorf zu Broch ein anzal zu pfert und zu fuss auf der hausleuten kosten und verpflegung geordnet haben. 4. Colnische Beiersche kriegsleut« verwüsten im Fürstentum Jülich, namentlich auf den Grenzen, nicht nur offene Dörfer und Flecken, sondern haben auch adeliche Häuser, wie das zu Frechen und das zu Fischenig, eingenommen und beängstigen andere, wie das zu Turnich und Hemmersbach noch täglich. Hz. möchte sogleich etliche Verordnete »zu gem. leger und oberhern« abfertigen und ernstlich um Abstellung ersuchen. 5. Hz. möchte durch Abgeordnete »mit dem von Hohensachsen und under im ligendem kriegsvolk, als vil ummer on sonderliche verkürzung i. f. g. reputation geschehen kan . . . , umb erledigung der armen gefangen«, sowohl deren, die noch gefangen sitzen, als deren, die Bürgschaft geleistet haben, »auch ablassung weitem uberfals« verhandeln lassen, damit die Kriegsleute »der ort erledigt« und an den kölnischen Grenzen gebraucht werden können. 6. Der neue erwählte Kurfürst zu Köln Hz. zu Baiern und dessen Kriegsleute rühmen sich, »als hetten sich i. f. g. gegen hochg. curfursten mit versprechung rat und beistant zu leisten eingelassen. Da dan dem uber zuversicht also«, so möchte der Hz. erklären, »ob sollichs communicato consilio mit den samptlichen lantreten geschehen oder aber wer die rete gewesen, die solchs geraten, bewilligt oder vorgeschlagen«. 7. Der Hz. möchte hinfort »mit keinem fursten noch hern on vorwissen und ratschlagen der ritter- und lantschaft sich in einigen dergleichen bunt, union noch versprechung einlassen«. 8. Die Festung Jülich ist mit dem Amt Jülich dem bergischen Marschall übergeben.²⁾ Da derselbe durch

sind die späteren Erörterungen über dieselben im Februar 1584 (Nr. 248 ff.) hinzuzunehmen. S. ferner Nr. 221 § 5. Auch die Angabe in Nr. 207, dass der Amtmann zu Brüggem den Bürgern von Dahlen einen dreimonatlichen Sold für 13 Fusseschützen abgefordert habe, gehört hierher.

¹⁾ Vgl. Nr. 216 ff. S. auch Nr. 207.

²⁾ Über den bergischen Marschall Wilhelm v. Waldenburg genannt Schenkern s. Stieve, Ztschr. 13, S. 8 und 18. Vgl. Nr. 220 § 6.

sein Marschallamt und sonst im Fürstentum Berg so in Anspruch genommen ist, dass er sich den jülicher Ämtern wenig widmen kann, auch kein jülicher Landsasse ist, so bitten Stände nochmals, der Hz. möchte ihn durch »einen Guligschen wolgesessen und geerbtten adelichen lantsassen« ersetzen. 9. Hz. möchte zum Kanzler einen adlichen Landsassen bestellen.¹⁾ 10. Da der Hz. der Errichtung eines Hofgerichts²⁾ im Lande Jülich zustimmen will, wenn die Mittel vorhanden sind, so schlagen Stände nochmals vor, »das darzu aus allen capituln, so i. f. g. unterworfen, ein praebent nach deren erledigung verordnet wert, darneben sie, die ritter- und lantschaft, was weiter zu contribuiren notig, beizulegen gutwillig«. Wenn jetzt noch nicht ein Hofgericht errichtet werden kann, so möchte der Hz. wenigstens für die Zwischzeit befehlen, »das, nachdem die sachen einmahl an den Guligschen hauptgerichtern durch bei- oder enturteiln decidirt, on gestattung weitem process an i. f. g. hofgericht (alslang das zu Dusseldorf aussen lants sol gehalten werden) alsbalt ex iisdem actis punctus gravaminis oder sonst nach gelegenheit die hauptsache zu entscheiden und zu decidiren«. 11. An allen Untergerichten, namentlich aber den beiden Hauptgerichten Jülich und Düren ist grosse Unordnung eingerissen, indem u. a. dieselbe Person das Richter-, Vogt- oder Schultheissen- und Schöffenamts zugleich bedient, auch »vogt oder schultheissen,³⁾ boten und schreibern der beratschlagung und verfassung der urteiln allenthalber beiwonen und oftmaln nit allein miturteiln, sonder den scheffen eingreifen und praescribiren, wie und was sie urteiln sollen«. 4) Hz. möchte »an beiden obged. hauptgerichtern und dan auch an Euskirchen und den samptlichen undergerichtern durch die amtleut ides orts« diese Unordnung abstellen lassen. 12. Erfahren, »das an i. f. g. hof und canzeleien zu beforderung der supplicationen und redimirung der recessen und bevelchschriften grosse kosten und beschwernussen aufgetrieben«. Bitten um Abstellung. 13. Oft werden »nur auf einer parteien bericht und des andern ungehort, auch sonsten an der canzeleien die sachen ab executione oder zuschlag

¹⁾ Vgl. S. 346 § 12.

²⁾ Vgl. oben S. 165, 290 Anm. 2, 344 Anm. 1, 360 § 6, 366.

³⁾ Das Wort Richter ist hier offenbar nur aus Zufall ausgelassen.

⁴⁾ Zur Sache vgl. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterturns in deutschen Territorien 1, S. 236 ff.; m. Ausführungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1890, S. 318 ff.

der guter und sequestration on erkentnus ordentlichen rechtens und auch etliche maln sonsten in prima instantia mit beschwerlicher abschneitung voriger instantien durch einer seits bericht ausbrachte commission alhier oder vor andern darzu sonderlich begerten und deputirten commissarien angefangen, dardurch die parteien in grosse unwiderbringliche kosten, undergang ires rechtens und verderben geraten«. Der Hz. möchte daher verordnen, »das zu hof und an der canzeleien, ehe und bevorn die parteien mit recht auserwonnen [!], noch sonsten auf einer seiten suppliciren des andern ungehort kein zuschlag, sequestration oder dergleichen beschwerliche mandata, wie imgleichen in prima instantia kein commissiones erkent noch dardurch der undergerichter voriger instantien cognition abgeschnitten, sonder die parteien zu geburlichem rechten hingewest werden. 14. Dweil die ritterschaft und lantstent spuren, das durch alsolche mandata der underhern ¹⁾ hochheit und jurisdiction zu-zeiten turbirt, verstrickt und eingezogen, als ist ire undertenige bit zu verordnen, das solchs hinfuro on erkantnus rechtens nit geschehe, und, dweil bei werenden landtag neben andern in solchen pfal durch Wilhelm v. dem Bungart hern zur Heiden allerhant gebrechen supplicirent vorbracht, . . ., inen daruber zu horen und gebittener massen zu recht zu helfen«. 15. Hz. möchte verordnen, »das hinfuro durch i. f. g. beambten ausserhalb capital- und lebenssachen in andern geringen ubertretungen oder burgerlichen sachen, bevorab gegen unberuchtigte personen und etwa uber angebotene caution, on erkentnus rechtens nit gefenglich eingezogen noch verhalten werden« [!]. 16. Gegen den Abschied von Grevenbroich v. 1577 in der Religionssache ist, »bevorab in etlichen underherligkeiten, taetlicher ingrif und verhinderung geschehen«. Hz. möchte nochmals befehlen, jedermann bei dem Abschied zu handhaben. 17. Auf die wiederholten Klagen wegen der Lehnssachen ²⁾ hat der Hz. »letzlich zu Dusseldorpf gnedige vertroistung getaen, das zu alsolchen gebrechen bereit ein Gulichscher man oder lehenrichter verordnet, darfur ein ider seine notturft, da er beschwert, vorzubringen und ausfundig zu machen, und das i. f. g. sonsten nit gemeint, jemant uber altherkommen oder gebuerende freiheit zu beschweren«. Da nun dies Lehnsgericht noch nicht errichtet ist, so müssen Stände ihre Klagen

¹⁾ Über den Kampf der hzgl. Regierung gegen die Gerichtsbarkeit der Unterherren s. ldstd. Vf. III, 2, S. 190 f.

²⁾ Vgl. S. 359 § 3.

wiederholen, und um so mehr, als ihnen eine Anzahl Suppliken wegen Lehnssachen jetzt auf dem Landtag übergeben sind. 18. Hz. möchte jedem Vassallen »oder der darzu interessirt« auf Verlangen »der alter reversalen und eines iden angehörenden lehens verzeignussen aus den lehenregistern oder -bücher gleichlautende copeien und clausuln extrahiren, mitteilen und folgen lassen«. 19. Wenn ein Lehnsman persönlich nach seinem Vermögen zu dienen aufgemahnt wird, so soll er, obwohl er mehrere Lehen hat, dennoch, wenn er »einmaln persönlich nach seinem vermügen erschienen, darmit die lehen samptlich vertedigen« können und nicht »von iden lehen sonderlich, wie zu zeiten vorgenommen«, beschwert werden. 20. Da der Landcomtur Ruschenberg »wegen des haus und guts zu Siersdorf sich gutwillig erboten in vorlaufenden notpfellen gleichs andern von der ritterschaft mit steuren, auflagen und diensten sich zu verhalten, als ist inen¹⁾ gefellig, wollens auch hiermit begert haben, solch erbieten anzunemen und ged. lantcommentur hinfuro in und mit der Guligscher ritterschaft zu zelen und anzuschlagen«. ²⁾ 21. Die Rentmeister, Vögte und Befehlshaber, sowie mehrere Gerichte, namentlich das Hofgericht zu Düsseldorf, wollen das Geld nur »in schwerer wert vermug letztpublicirten munzedict empfangen«. Da jedoch dies Edict »diser ort under den gemeinen man bisanhero nit hat konden gehalten werden und noch, also ³⁾ die undertanen dardurch hoch beschwert werden«, und da die Beamten und Gerichtspersonen »alsbalt on underscheit das mit schwerer wert ingenommen gelt in lichter wert wider ausgeben«, so möchte der Hz. deswegen »deutliche erclerung tuen« und hinfort die Untertanen nicht »mit alsolcher . . . abforderung der schwerer wert« belasten lassen. 22. Da gegen die publicierte Ordnung über die Jagd und Fischerei Misbräuche »mit verpachtung solcher gerechtigkeiten und sonsten ingerissen«, so möchte der Hz. den Amtleuten befehlen, alle Misbräuche abzustellen. 23. Stände erfahren, dass der Hz.

¹⁾ d. h. den Ständen.

²⁾ Dieser Beschluss bezieht sich wohl nur auf gleichmässige Behandlung betreffs der Besteuerung, nicht auf die Aufnahme in den Ritterzettel. Wenigstens erscheint in den Ritterzetteln der folgenden Jahre das Haus Siersdorf nicht. In älteren Zeiten begegnet es übrigens ein paar Male (mit anderem Besitzer) unter den Rittersitzen des Amtes Randerath. Weiteres hierzu s. unten Anm. zu Nr. 249 § 20.

³⁾ d. h. so dass.

unlängst an den erstlich erwelten curfursten zu Coln Truchsessen ein sonderliche schickung abgeferdigt. Hz. möchte ihnen den Inhalt der Werbung und der Antwort darauf mitteilen.¹⁾ 24. Stände überreichen noch eine Anzahl ihnen übergebener Suppliken, auf welche der Hz. sich resolvieren möchte.²⁾

i. v. (von Mattenclots Hand): »auf dem landtag zu Gulich durch die landstende den hh. reten 29. aug. 83 übergeben«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 235, Orig.

220. Bertram v. dem Bylandt Herr zu Walbeck Amtmann zu Brütgen an Hz. Wilhelm. [1583 ^{September 8.} August 29.]³⁾

Verteidigt sich 1. gegen die Behauptung, dass er kein jülicher Landsasse sei, 2. gegen die Anklage, dass er eine Ursache der Räubereien des Hohensaxischen und Staatlichen Kriegsvolks sei.

Entgegnung auf die »durch etlich meiner misgunstigen in namen der Gulichischen landstenden erpractizirte supplication«. 1. Gegen den Vorwurf, dass er als Fremder nicht das Amt Brütgen verwalten dürfe. Seine Voreltern und Eltern haben das Haus Reit besessen. Er ist daselbst geboren und steht jetzt mit seinem Bruder im Rechtsstreit⁴⁾ wegen des Hauses. Mag auch das Erkenntnis für ihn ungünstig ausfallen, so ist er doch »geborner Gulichischer undertan und wegen der geburt seu origine ein unvermittelter undertan, dwelch dan vermög der rechten mehe ist dan ob ich nur ein lantsass were. Wovern ich auch derwegen, das ich mit verheurating baussen diesem furstentumb draussen haussessig gewesen,⁵⁾ so wurt daraus erfolgen, das, wo adeliche heuser, stem und viel kinder, niemand den andern weichen oder sich zum geist-

¹⁾ S. Ztschr. 36, S. 72 ff. Es sei darauf hingewiesen, dass die daselbst abgedruckten Aktenstücke sich unter den Landtagsakten vorgefunden haben.

²⁾ Die hzgl. Resolution auf diese Beschwerden erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres.

³⁾ Dies Schreiben könnte auch vor Nr. 219 eingereicht werden. Aber es ist doch eine Verteidigung gegenüber der in § 1 von Nr. 219 erhobenen Klage.

⁴⁾ Über den Prozess Bertrams gegen seinen Bruder Otto s. Schmitz, Gesch. der Herrschaft Rheydt S. 39.

⁵⁾ Zu ergänzen: nicht für einen Landsassen gelten soll.

lichen stant begeben oder in andere furstentumben verheuraten lassen [!] noch sunst zu erhaltung der adelichen stemme kein verziegnus tun wurt«. 2. Gegen den Vorwurf, dass er »in bedienung des ampts des Hohensaxischen oder Statischen kriegsvolks mutwilligen raubens . . . ein ursach« sei.¹⁾ Vor seiner Amtsverwaltung sind die Untertanen des Amtes Brügggen »durch das Isselsteinisch und volgens durch das Hohensächisch kriegsvolk aus den besatzungen Venlo, Gelre, Wachtendunk, Wel, Boxmer, Grave«, zur Zeit seiner Verwaltung die Untertanen des Amtes Gladbach »durch das Hohensächisch Kriegsvolk, zuletzt auch wieder die Untertanen des Amtes Brügggen durch dasselbe heimgesucht. Hat in Folge dessen dies »vermög i. f. g. gemeinen publicirten und sonderbaren an mich ausgegangenen bevelhen« dem Hz. gemeldet, worauf ihm derselbe befohlen, das Gesindel zu verfolgen und in Haft zu bringen. Als dann eine Gerichtsperson von Dahlen »durch das Hohensächisch kriegsvolk gefenklich hingeschleifet« wurde, hat er das Gesindel verfolgt und etliche in Haft gebracht, dies dem Hz. mitgeteilt und sich dem darauf an ihn ergangenen hzgl. Befehl gemäss verhalten. — o. D.

i. v.: »zu Gulch auf dem landtag 29. aug. 83 den hh. reten durch die landstende ubergeben«. ²⁾

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

221. Landtagsabschied von Jülich. ³⁾ Jülich 1583 September 12. / 2.

Auf die Forderungen des Herzogs [es werden hier die vier Punkte der Proposition (Nr. 213) in ihrem wesentlichen Inhalt wiederholt] antworten die Stände: ad 1. Bewilligen 55 000 Rtlr., wovon die Jülicher (weil wenig Bergische erschienen) 33 000 bald zu zahlen gelobt haben. Die Renten der Ritterschaft (mit Ausnahme ihrer adligen Sitze) sind mit

¹⁾ Vgl. Nr. 215 § 1 (S. 454, Anm. 1).

²⁾ Über die weitere Erörterung dieser Angelegenheit s. unten Nr. 248 ff.

³⁾ Auf Grund einiger Anhaltspunkte könnte man diesen Abschied als einen von Jülich-Berg bezeichnen. Aber wirkliche Bewilligungen enthält er doch nur seitens der Jülicher. In Nr. 224 wird ausdrücklich gesagt, dass die Jülicher für sich und die Bergischen bewilligt haben. In Nr. 240 heisst es allerdings, dass die (in geringer Zahl gegenwärtigen) Bergischen an dem Abschied mit beteiligt gewesen seien.

5 von 100 Ggl. zu besteuern. Die ritterlichen Lehen werden mit besteuert, dafür aber diesmal zu keinem Dienst beschrieben. Über die Feststellung der Einkünfte der Ritterschaft. Durch diese Steuer sollen die Stände von der Reichshilfe von 40 Monaten befreit sein. Die Geistlichen sind mit dem 15. Pfennig ihrer Renten zu besteuern, die Unterherren bei nächster Gelegenheit zu berufen und um eine Contribution zu ersuchen. Wie die Untertanen in den Unterherrlichkeiten zu besteuern, wenn die Contribution von jenen nicht zu bekommen. Die beschädigten Ämter und Unterherrlichkeiten sind nach Möglichkeit zu verschonen. Die Jülicher haben einen Ausschuss für die Aussetzung und Verwendung der Steuer bestellt. 2. Antwort auf § 3 der Proposition: Stände wollen sich der Ansicht der Clevischen und Märkischen anschliessen. 3. Hz. möchte von Kurfürst Ernst das entlehene Geschütz zurückfordern lassen. 4. Hz. will die übergebenen Beschwerden und Suppliken durch seine Räte in Gegenwart des Ausschusses in längstens drei Monaten erledigen lassen. 5. Hz. möchte der Schädigung des Landes durch den v. Hohensax nach Möglichkeit steuern, 6. die Festung Jülich einer qualifizierten jülicher Person übertragen. 7. Da beschlossen ist, 150 oder mehr Pferde zur Beschützung der jülicher Untertanen anzunehmen, halten Stände es für nötig, einen eigenen Rittmeister dafür zu bestellen, und schlagen dafür G. v. Romberg vor. 8. Hz. möchte für die Verheiratung seines Sohnes Johann Wilhelm und seiner Tochter Sibylle sorgen. 9. Auf die Aufforderung des Kaisers an den Hz., den neu erwählten Erzbischof v. Köln zu unterstützen, möchte er erwidern, dass das nicht angehe, und sich neutral verhalten.

»Nachdem der durchlechtig hochgeborner f. und h. her Wilhelm hz. . . . beider i. f. g. furstentumben Gulich und Berg ritter- und lantschaft gegen den 27. tag augusti jungst hieher gnediglich beschrieben und dan i. f. g. den anwesenden (weil von der Bergischer ritterschaft wenig erschienen) nachvolgende puncten vortragen und insonderheit die grosse unleidliche beschwernus, uberfal und schaden, so i. f. g. landen, undertanen, schutz- und schirmsverwandten, auch i. f. g. selbst von wegen der Nidderlendischen Burgundischen emporungen durch aller teile kriegsfolk bei die 18 jarn hero beharlich zugefuegt, wie auch jetzo die neue hochbeschwerliche unruhe in dem erzstift Cöln unversehenlich entstanden, in die lengde zu gemuet fueren lassen, mit gnedigem gesinnen, 1. der erheischer notturft nach zu abzalung der nu ein zeitlang underhaltener kriegsleute und ablagung zu dero behof hiebevot aufgenommenen pfenningen, auch abwendung ferner besorgten unheils (weil i. f. g. aus dero cammergutern solche uncosten zu tragen nit möglich noch vermog des h. reichs abschiets schuldig) i. f. g. mit einer zimblicher steuer zu hilf zu kommen, in sonderlicher betrachtung, das auf jungstem zu Augspurg gehaltenem

reichstag der Rom. Kei. M. von den stenden des reichs 40 monat an gelt beharlicher defensif hilf zu bezalen eingewilligt, davon i. f. g. anschlag in die 85 280 g. belaufen tede, welchen i. f. g. lande one tergiversation auf sich zu nemen schuldig und i. f. g. zu behof irer undertanen anzuwenden gnediglich gemeint, der vertroistung, die Rom. Kei. M. und das h. reich wurden es auch dabei bewenden lassen, 2. zudem weil sich die sachen leider dermassen zutragen, das in diesen leufen i. f. g. dero ritter- und landschaft ratlich bedenken bisweilen von noten sein mocht, derwegen etliche aus irem mittel mit gnugsamer volmacht, durch welche jederzeit anstat der sementlicher ritter- und landschaft, was die notturft erfordert, neben i. f. g. und dero reten beratschlagt und verricht werden kunt, zu deputieren; 3. wie dan gleichfals zu besser beschutzung und vertedigung des vaterlands (sintemal im werk gespurt, das mit des reichs und kreis hilf wenig auszurichten) nit unratsam eine vertrauete vereinigung mit etlichen benachbarten als dem stift Munster und andern zu machen; 4. nachdem erstlich ein tumbcapitul zu Cöln und volgentz der itziger neuer erweiter curfurst daselbst in eigener person i. f. g. umb rat, hilf und beistand angesucht und sich i. f. g. darauf neutral erclert, das darumb i. f. g. gnedigs gesinnen, ger. landstende wolten i. f. g. ir ratlich bedenken, ob nit solche vereinigung (insonderheit weil i. f. g. die landstende ger. stifts darzu nit ungeneigt befonden) anzunemen, und was i. f. g. sich itztermeltes angesuchten rats, hilf und beistands halber zu verhalten, mitteilen; alles ferner inhalt beschehener proposition:

als haben 1. vorerst ged. anwesende landstende i. f. g. zu underteniger gehorsam, wiewol die undertanen in diesen lankwerenden vielfeltigen kriegsleufen und sonst verarmbt, damit hinfurter allem weitem unheil und ferner verderben vorkommen, einmal 55 000 rthr. in undertenigkeit eingewilligt, inmassen dieselbige itzt nach Colnischer werde genge und geve sein, davon die Gulichische ritter- und landschaft, weil der Bergischer wenig erschienen, iren anteil nemblich 33 000 rthr. an sich genommen und furderlich zu verrichten globt. Und wiewol ger. anwesende ritterschaft, als solten sie vermog irer habender privilegien und freiheiten mit angeregter geforderter contribution unbeschwert bleiben, vermeint, so haben sie doch nach erwegung aller umbstenden mit dem austrucklichen beding, das inen solchs an iren habenden privilegien itzo noch kunftiglich nit nachteilig sein oder in consequenz gezogen werden

sol, in ansehung dieselbige steur zu des gemeinen vaterlands beschutzung und errettung der undertanen anzuwenden, von jedem 100 ggl. und jedem 100 mld. roggen jaerlicher renten und also nach advenant von allen iren gutern, so sie in dem furstentumb Gulich immediate oder sonst in dessen underherligkeiten haben (ausserhalb ire adeliche sitz und dero ein- und zubehoer sambt den halbleuten vor iren zogbruggen), funf ggl. zum furderligsten zu erlagen und zu verrichten underteniglich bewilligt, darinnen dan die ritterliche lehen auch mit eingezogen, jedoch mit der bescheidenheit, das dieselbige diesmal zu keinen dienstleistungen beschrieben werden sollen, und im fal die not ein anders erforderen tede, was alsdan vorhin von solchen lehenen gesteuert, das dasselbig den lehenleuten, welche die steur erlegt, wider zu ergenzen und zu erstatten, wie gleichfals die andere lehen, so hieavor mit den hausleuten in den embtern nit gesteuert, auch in die ritterliche steur mit zu ziehen sein sollen. Damit aber in solcher ritterlicher steur umblagung desto besser ordnung und richtigkeit gehalten, ist bedacht, der von der ritterschaft guter, renten und aufkumpsten gelegenheit fleissige erkundigung durch die ambleute und zween von der ritterschaft, so darzu neben den ambleuten in jeden embtern zu deputieren, beschehen sol, darauf alsbald eines jeden vom adel anschlag gemacht, dem vogten, schultheissen, richtern und andern auf dero gesinnen zu erlagen, welche denselbigen anschlag volgend^s ungesaumbt i. f. g. secretarien Heinrichen Diepenbroch mit underzeichnung des amtmans der ort und zweier vom adel, so die austeilung machen helfen, zu lievern,¹⁾ inmassen auch ritter- und landschaft mit dieser itzt eingewilligter contribution der beharlicher eingewilligter 40 monatlicher reichshilf erledigt sein sollen. Was dan die geistlichen, clöster und collegia belangt, sollen dieselbige, wa die in- und auswendig gesessen, niemand ausgescheiden von iren in ger. furstentumb Gulich immediate oder sonst in den underherligkeiten habenden gutern, gulden und renten auf den 15. pfenning (wie in dem jar 79 jungst die steur eingewilliget) angeschlagen werden und denselbigen anschlag alsbalt bezalen. Wan nu solche der ritterschaft und geistlichen steur oberzelter massen ausgesetzt und eingefordert, sol alsdan dasjenig, was noch ferner an bemelten 33 000 rtl. manglen tut, under den under-

¹⁾ Über die auf Grund dieses Landtagsabschieds aufgestellten Verzeichnisse s. unten Nr. 254 (mit den Anmerkungen).

tanen aller embter und stette obger. furstentumbs Gulich, so nit vom adel, ob schon hiebevordern etliche i. f. g. sonderlich gesteuert (darinnen dan auch den stetten ire habende privilegia nit weniger als der ritterschaft vorbehalten), wie von alters umbgelegt, eingefordert und ermeltem Diepenbroch geliefert werden, under welche umblagung auch aller auswendiger geistlichen und weltlichen stands habende guter, gult und pfandverschreibung (davon gleichsfalls, wie oben gesetzt, zu contribuieren) begriffen, jedoch vor allen dingen daran zu sein, das mit den beschedigten embtern nach gelegenheit und gestalt ires erlittenen schadens billig mitleiden beschehe und andern so viel desto mer aufgelegt, wie dan auch nit undienlich eracht, die underhern des furstentumbs Gulich zu erster gelegenheit zu bescheiden und mit denselbigen auf eine namhafte contribution zu handeln, auch, im fal solchs nit beschehen kund, alsdan dieselbige dahin zu berichten, das durch sie in iren underherlichkeiten der undertanen gefelle und renten wie in der adelicher steur von hondert g. funf g. oder sonst (weil die hausleute derselbigen wenig haben) dero gereide und ungereide guter messig taxiert und von denselbigen, so tausent g. haubtgelts werd, dritthalben g. und so vortan nach advenant auf- und abzurechnen, an jeden ort angeschlagen, auch der anschlag ger. Diepenbroch mit einer anzeig uberliebert werde, jedoch die beschedigte underherlichkeiten, wie oben von den embtern gesetzt, so viel möglich zu verschonen. Damit aber solchs alles desto ordentlicher und richtiger beschehen moge, haben die Gulichische landstende etliche under inen anger. steur der gebur auszusetzen, und das dieselbige zu dem end, darzu sie bewilligt, angewent, auch richtige rechnung daruber gehalten, zu befurderen und acht zu nemen verordnet und darzu gevolmechtigt. ¹⁾

2. Anwesende Ritterschaft und Städte sind betreffs der »vereinigung . . . demjenigen, was i. f. g. Clevische und Markische landstende darinnen vor ratsamb erachten werden, mitzufolgen und sich davon nit abzusondern, sonderen dasselb anzunehmen willig. 3. Nachdem auch der vorhin erwelter erzbischof zu Coln in dem schreiben, so an die alhie anwesende ritter- und landschaft beider furstentumb Gulich und Berg beschehen, die lehenung des geschutz heftig angezogen, als haben gleichsfalls erm. landstende bei dem jungst erwelten zu erzbischoven und curfursten zu Coln die freundliche und fleissige

¹⁾ S. Nr. 222.

ersuchung, damit anger. geschutz (dessen man one das in diesen unruhigen zeiten bedurftig sein mocht) wider erlangt und zu hand gebracht werde, zu tun underteniglich gebeten. 4. Weil die Gulichische ritterschaft und stette auf diesem werenden landtag viel verscheidene gebrechen und supplicationes schriftlich ubergeben, als sein i. f. g. dieselbige sowol die gemeine landstende als sondere personen berurend durch i. f. g. rete mit beschreibung und anwesen der vom ausschuss zu furderligster gelegenheit und zum lengsten inwendig dreien monaten den negsten vor die hand nemen, erwegen und nach befinden auf rechtmessige billige wege stellen und hinlagen zu lassen gnediglich gemeint, damit sich niemand mit fuegen zu beclagen, zudem auf andern landtagen mit solchen gebrechen und supplicationen der general proposition keine aufhaltung beschehe. 5. Da die feindliche handlung des von Hohensaxen dem ganzen furstentumb Gulich zu grossem verderblichem schaden . . . gereichen tut, auch nu schier uber drei fierteil jars ein grosser anzal reuter und soldaten underhalten worden,¹⁾ darauf dan ein merklichs gewent, zudem die undertanen des amts Bruggen²⁾ dardurch in hohe beschwernus geraten und derwegen sie angeregter kriegsleute gnediglich zu erlassen underteniglich suppliciert und gebeten, so sehen gem. ritterschaft und stette uf i. f. g. gnedigs gefallen vor gut an, ist auch ire undertenige bit, ged. beschwerliche handlung durch etliche tregliche mittel, one verletzung i. f. g. reputation (die man in solcher vergleichung einzuziehen umbgehen kunt), hin- und beizulagen, damit gerurt kriegsfolk, so der end bisanhero gelegen, an andern orten, da es notig, verlegt und gebraucht werden moge. 6. Da in den jetzigen gefahrlichen Zeiten auf i. f. g. vestung Gulich eines bleibenden capiteins und dessen stetiger gegenwertigkeit von noten und aber der marschalk Schinkern,³⁾ so zu einem verwerer gem. vestung verordent, von wegen seines marschalksdiensts und amts Steinbach gescheften in dem land zu Berg uberig gnug zu schaffen, das er der bewarung solcher vestung wenig auswarten kan, auch ged. ritterschaft und stette, das nit eine Gulichische bequeeme

¹⁾ Hiermit sind offenbar die Kriegsleute gemeint, die durch die ohne ständische Zustimmung erhobene Steuer besoldet wurden. S. Nr. 219 § 2 und die folgende Anmerkung.

²⁾ S. Nr. 217 und § 5 der Beschwerden der jülicher Stände (Nr. 219), ferner Nr. 249 § 2, woselbst wir nähere Aufklärung erhalten.

³⁾ S. Nr. 219 § 8.

person darzu genomen, sich beschwerd befinden, so ist derhalb ire undertenige bit, auf ernente vestung eine Gulichische qualificierte person, welche angedeutem dienst vor und vor der gebur beiwonen und denselbigen vertreten kunt, gnediglich zu verordnen. 7. Nachdem auch anderthalb hondert oder sonst nach erheischer notturft mehe pferde zu beschutzung der undertanen in dem furstentumb Gulich anzunemen beschlossen, als erachten auf i. f. g. gnedigs verbessern ritterschaft und stette einen eignen ritmeister darzu anzunemen und zu bestellen notig, jedoch gleichwol dem Gulichischen marschalk seine geburende direction derhalb vorbehalten, darzu sie dan auf i. f. g. gnedigs gefallen i. f. g. stalmeister und amtman zu Wetter Georgien von Romberg als zu solchem werk bequeem und dienlich vorgeschlagen haben wolten. 8. Weil ritter- und landschaft aus underteniger pflicht treulich und wolmeinend erwogen, das i. f. g. geliebter son der h. administrator des stifts Munster Hz. Johans Wilhelm fast i. f. g. bestetliche jaren erreicht und hochermelts m. g. f. u. h. einziger manserb sei, das i. f. g. von wegen der posteritet aus dero geliebtem son (wie auch den landen und undertanen) hoch und merklich daran gelegen, das hochged. h. administrator furderlich verheirat werde,¹⁾ als ist ire der ritter- und landschaft undertenige bit, alsolche hohe wichtige gelegenheit veterlich zu beherzigen, in dem i. f. g. landen und undertanen trostlich zu erscheinen, auch daran zu sein, das solche verheiratung befurdert, wie gleichfals i. f. g. geliebter dochter herzoginnen Sibillen zu erster vorfallender dienlicher gelegenheit zum ehestand verhoffen werde, welchs also ritter- und landschaft i. f. g. vaterlicher zuneigung zu derselbigen geliebten son, dochter, auch landen und leuten underteniglich heimbgestellt haben wollen. 9. Als hocherm. m. g. f. u. h. den landstenden ein schreiben von der Rom. Kei. M. . . . an i. f. g. als creisobristen haltend²⁾ gnediglich verlesen lassen, darinnen i. Kei. M. allergnedigst gesinnen, dem neuerwelten zu erzbischoven zu Coln in itztwerendem kriegshandel mit hilf beizuspringen, und aber genente landstende in keinen zweivel stellen, i. f. g. werden sich aus hochbegabtem verstand gnugsam zu erinnern wissen, das in dieses Niederlendischen creis vermogen nit sei, solch beschwerlich

¹⁾ Vgl. Lossen, die Verheiratung der Markgräfin Jakobe von Baden mit Hz. Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, Sitzungsberichte der k. bayer. Akad. a. a. O. 1895, Heft I, S. 33 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 439 Anm. 1 (bei Nr. 208).

kriegswesen abzuschaffen und niderzulagen, auch, da man die genachbarte creis ersuchen tede, kein volg noch zustand von denselbigen haben wurde, wie dan solchs aus dem gnugsam abzunemen, das sie anger. kriegsfolk durch ire creisen in geringer zal unverhindert und darzu mit schenkung des weins und sonst passieren lassen, als haben ger. landstende underteniglich gebeten, i. f. g. wollen aus notwendigen erheblichen ursachen, damit derselbigen land und leute nit ins hochst verderben gestelt, bei i. Kei. M. geburliche entschuldigung zu tun und sich, wie vorhin auf diesem landtag gebeten, in diesen beschwerten zeiten neutral zu verhalten gnediglich geruhen.

Geben zu Gulich under i. f. g. hierunden getruckten secret-siegel am 2. monatz septembris . . . 1583.

Gab. Mattencloet mp.◀

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 126, Or.; Redinghoven XXVII, fol. 150, Kop. K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 286 das Kpt. des Abschieds von Mattencloets Hand, welcher dabei bemerkt: »praesentes: ¹⁾ princeps, dechant zu Ach, c. Orsbeck, erbh. Harf, landh. Bongard, m. Nesselrode, c. Palant, a. Hal, N. Brol, vc. dr. Hardenrat. Hievon ist den Clevischen reten copei mitgeteilt◀.

222. Jülicher Stände, Vollmacht für ihren Ausschuss. Jülich 1583 September 12. / 2.

Namen der Ausschussmitglieder. Begrenzung der Kompetenz des Ausschusses (darf keine weitere Kontribution ohne Zustimmung der sämtlichen Stände bewilligen). Soll die jetzt bewilligte Steuer aussetzen und für ihre bestimmungsmässige Verwendung und Rechnungslegung sorgen, ferner mit den hzgl. Räten die Beschwerden und Suppliken erledigen.

Ritterschaft und Landschaft haben auf Erfordern des Herzogs ²⁾ folgende Personen: Johann Hurt von Schoneck ³⁾ Erbmarschall von Jülich, Wilhelm von dem Bongart Herr zur Heiden, Wilhelm von Ruischenberg Herr zu Roschet, Daniel Spiess Herr zu Schweinheim,

¹⁾ Offenbar ist das Kpt. des Abschieds in Anwesenheit der nachher genannten Personen (und unter ihrer Mitwirkung) entworfen und nachher den Ständen vorgelegt worden.

²⁾ Vgl. Nr. 213 § 2 und Nr. 221 in der Antwort der Stände § 1 am Schluss.

³⁾ Über Johann steht ein Kreuz. Ist er gestorben? In dem Verzeichnis des Ausschusses, das sich zum Schreiben der Räte von Dzb. 23. (s. unten Anm. zu Nr. 245) findet, fehlt er.

Heinrich von Elmpt Herr zu Elmpt und Burgau, Hattard von Paland Herr zu Dalenbroch, Johann Scheiffart von Merode Herr zu Hemmersbach, Johann von Merode zu Schlossberg Amtmann zu Caster, Degenhard von Merode gen. Schlossberg Amtm. zu Heinsberg und beider stette Gulich und Duiren darzu abgeordnete sambt und sonder, doch jederzeit alle sunderlich zu betagen, zu einem Ausschuss verordnet. Sie geben ihnen vollkommene Macht und Gewalt, auf des Herzogs oder seiner Verordneten gnedig und gunstig erfordern jederzeit zu erscheinen und sambt i. f. g. reten, was in diesen unruhigen Colnischen handlungen zu beschutzung, vertedigung und errettung i. f. g. furstentumbs Gulich dienlich und notig, in ratschlag zu ziehen, zu bedenken und zu verrichten, jedoch in keine weitere contribution one sonderlichen consent der sembtlicher ritter- und landschaft zu bewilligen, insonderheit die itztbewilligte steur der gebur auszusetzen und zu befurderen, das dieselbige zu dem end, darzu sie bewilligt, angewent, auch daruber richtige rechnung gehalten werde, desgleichen neben i. f. g. reten unsere auf diesem landtage alhie ubergebene gebrechen und beschwernus zu erwegen und in geburliche richtigkeit zu bringen, auch der clagender parteien verscheidene einkommene supplicationes zu ersehen, zu beratschlagen und, was desfals recht und billig, mit verordnenen zu verhelfen. — Sie ersuchen Werner von Merode Ritter, Adam von Gymmenich Stallmeister, Weinand von Moullensbach gen. Breyll, Arnold Spee, Adolf von Hetzingen, Adam von Heghen gen. Alffen und für die Städte Münstereifel: Johann Luher und Arnold Romer, und Euskirchen: Heinrich Schoeler und Hubert Kyrwalth, in ihrer aller Namen zu unterschreiben, was diese dann bekunden (→ unsere eigen hantzeichen herunden gesetzt). — Geschehen zu Gulich am zweiten tag monat septembris 1583.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 141, Or.

223. Räte zu Dinslaken an Räte zu Düsseldorf. 1583 September 20. / 10.

• Rete jetzo bei irer f. g. hofleger zu Dingslagken an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf.

Die clevischen Räte fragen bei Absendern an, wie es damit stehe, dass •inen hiebevur zugeschrieben, das unsers g. f. und h. herzogen . . . anschlag der bewilligter reichshilf sich auf 53 000 g.

ertragen tue und aber in der instruction zu dem Gulichischen landtag 85 280 g. gesetzt. Bitten um Mitteilung darüber. — »Geschrieben am 10. septembris ao. 83.« — praes. (v. Mattenclo): »Dusseldorf 11. septembris 83.«

K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

224. Räte zu Düsseldorf an die »hofrete«. 1583 September 21. / 11.

Antwort auf das Schreiben von Sept. 10. Es sind »die 85 280 g. in der proposition . . . allein zum argument und motif eingefuert, nemblich weil sich solcher anschlag, so auf dem jungst gehaltenem reichstag bewilligt, von aller i. f. g. furstentumben und landen wegen (wie man es ausgerechnet) ungeferlich auf 85 280 g. ertragt und ged. . . . lande craft des h. reichs abscheids one einiche tergiversation dieselbige an sich zu nemen schuldig, auch u. f. g. und h. hz. bei der Kai. M. und dem h. reich zu erhalten verhoft, da itztger. summe zu beschutzung . . . der lande . . . angelegt, das es auch i. Kai. M. und das reich dabei bewenden lassen sollen, derwegen dan die Gulische und Bergische landstende irer f. g. billig mit einer ansehenlicher steuer zu hilf zu komen, darauf dan auch . . . die Gulische ritter- und landschaft vor sich und die Bergische 55 000 rthr. eingewilligt . . ., davon den Gulischen 33 000 zu erlagen geburt, also das e gst. daraus zu merken, was es vor eine meinung sowol in der proposition als abscheid gehat. Und wollen gleichwol daneben e. gst. unerinnert nit lassen, das die undertanen dasjenig, was zu handhab des landfriedens, executionordnung und anderer reichsabscheide die notturft erfordert, auf sich zu nemen und der landfurst aus seinen camergutern zu verrichten nit schuldig. — Geschrieben am 11. septembris ao. 83.« —

P. S.: Erfahren, dass die hzgl. Abgesandten an Hz. Casimir vergangenen Montag in Lülldorf¹⁾ angekommen. — »Ut i. l.«

K., Caps. 3, Nr. 12, Kpt. von Mattenclo. »vc. dr. Harderod.«

225. Räte zu Düsseldorf an Hz. Wilhelm. 1583 September 21. / 11.

Zum 23. d. M. Abends sind die bergischen Stände hierher beschieden. Da jedoch die pfalzgräflichen Kriegsleute das Ober-

¹⁾ In Lülldorf hielt Pfalzgraf Johann Casimir über seine Truppen Musterung. Lossen II, S. 357. F. v. Bezold III, S. 678.

quartier Berg noch inne haben und es ungewis ist, wann sie es verlassen und ob sie in das Unterquartier kommen werden, so ist zu fürchten, dass die Stände wiederum nicht erscheinen werden. Schlagen darum vor, den Tag zu prorogieren, ferner, »da derselbiger je seinen vorgank gewinnen solt, . . . auch etliche e. f. g. vorneme Gulische rete, so bei jungster handlung zu Gulich gewest«, namentlich den abgestandenen Kanzler Orsbeck und den gewesenen Marschall Ruschenberg neben den bergischen Räten dazu zu berufen. Sodann möchte der Hz. befehlen, wie es auf dem Landtag »mit der verpflegung und bestallung zu halten« und, wenn er nicht persönlich erscheinen kann, »alsdan e. f. g. gegenwertigen land- und geheimen reten in e. f. g. namen notturftige volmacht zukomen lassen, inmassen dieselbige volmacht vermog des zu Gulich und Hamboch jungst beschehenen beschluss alhie eingestelt und e. f. g. zu underzeichnen in undertenigkeit überschickt werden kan.¹⁾ — Geschrieben am 11. septembris ao. 83«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Kpt. v. Mattencloet. »vc. dr. Harderod legit«.

225a. Landtagsabschied von Cleve-Mark. Dinslaken

1583 September 24.²⁾
September 14.

Der Hz. fordert 1. eine Steuer, 2. die Einsetzung eines Ausschusses. 3. Ob mit Münster eine Einigung zu schliessen. 4. Verhältnis zu Kurköln. 5. Stände sollten sich nicht zu Auflehnung bewegen lassen. — Stände bewilligen 1. 60 000 Rthl. 2. Halten den Ausschuss für unnötig. Hz. stimmt zu. 3. Eine Einigung mit den Nachbarn ist jetzt nicht ratsam. 4. Der Hz. möchte die Neutralität streng beobachten, gegenüber dem Domkapitel und Erzbischof v. Cöln sich auf das Verhältnis einfacher freundlicher Nachbarschaft beschränken, das geliehene Geschütz zurückfordern. Hz. erklärt sich dazu bereit. Es ist die Frage aufgeworfen, ob nicht eine beharrliche Hilfe auf etliche Jahre zu notwendiger Defension geleistet werden könnte. Die Städtefreunde müssen diese Angelegenheit erst heimbringen. 5. Wollen sich als treue Untertanen verhalten. — Auf ihre Bitte, der Hz. möge mit ihrem Vorwissen seinen Sohn bald verheiraten,

¹⁾ Der Bergische Landtag wurde weiter hinausgeschoben. Vgl. Nr. 227 und 228.

²⁾ Da in den jülich-bergischen Landtagsverhandlungen auf die cleve-märkischen vielfach Bezug genommen wird und der cleve-märkische Abschied auf den bergischen (s. Nr. 240) wohl sogar einen unmittelbaren Einfluss geübt hat, so teile ich diesen Abschied von Dinslaken hier mit, zumal das Excerpt über ihn bei Keller I, S. 265 nicht ganz korrekt ist.

erklärt er, dem notwendigen Werk väterlich nachdenken zu wollen. Er verspricht ferner, die Strassen nach Möglichkeit zu freien und Truchsess um endliche Resolution zu ersuchen. Die Ritterschaft soll sich nicht in fremde Bestallung begeben, sondern sich daheim und in guter Rüstung halten, die Städte auch für gute Rüstung der Bürger sorgen. Ständische Beschwerden.

Zum 10. September hat der Hz. Ritterschaft und Städtefreunde von Cleve-Mark nach Dinslaken beschieden und ihnen die vorhin zu Cleve und Wickede angehörte Proposition vortragen lassen: 1. Wegen der niederländischen und kölnischen Kriegsunruhen ist »ein merer antael einspenniger und soldaten antonemen und dairto groete ansehentliche somme van pennungen uptobringen noedich«; von der zu Augsburg bewilligten Defensivhilfe von 40 Monaten und auf den Notfall noch 10 Monaten kommen auf Cleve und Mark 53 300 G. (zu 15 Batzen), »die i f. g. oich to verdedigong der landen antowenden gemeint, guider haepnong, die Kei. M. und stende des richs wurdens dairbi bewenden laeten«. Da nun »sulche burde in craft des aldair to Auspurg upgerichten afscheits den lantschaften to dragen uplege«, zumal die herzogl. Kammergüter erschöpft sind, »so dede die notturft erforderen to der afleggong und afwendong fernern besorgten unheils und moeglicher errettong der landen und luiden i. f. g. durch ritter- und lantschaften mit einer zimlicher stuire to hilf to kommen«. 2. Forderung der Einsetzung eines Ausschusses »mit genoichsamer volmacht«. 3. Weil auf die Reichs- und Kreishilfe wenig Verlass, möchte es ratsam sein, mit Münster in eine vertrauliche Einigung zu treten. 4. Obwohl der Hz. sich resolvirt, in der kölnischen Sache »so moeglich« sich neutral zu verhalten, so ist doch nötig zu beratschlagen, wie man sich bei einem offenen Angriff zu verteidigen hat. Ferner möchten die Stände, da er gegenüber den Hilfesuchen des Domkapitels und des neuen Erzbischofs von Köln nur zu freundlicher Nachbarschaft sich erboten und »fernere erclerong to irer [f. g.] gemeiner lantrede guitachten und negsten lantdag verschoben« hat, ihre Meinung äussern, was er darauf zu antworten habe. 5. Er wird es an nichts in seinem »ampt« fehlen lassen und verlässt sich seinerseits auf der Stände Treue und Gehorsam, versieht sich auch zu ihnen, sie werden sich nicht zu Auflehnung bewegen lassen.

Ritterschaft und Städtefreunde 1. bewilligen einhellig »to verdedigong i. f. g. und derselver landen und luiden« eine Hilfe von 60 000 Reichsthalern (zu 42 brab. Stübern); »doch die munzsorten

nit hoeger to geven dan na s. f. g. permission, dairna die voerige stuir oich betalt worden. Weil aber noch der letzte Termin der vorigen Steuer, zu S. Martin, zu bezahlen ist, so soll die eine Hälfte der jetzt bewilligten Summe zu Lichtmess 1584 und die andere im Mai 1585 erlegt werden. Gesuch um einen Revers (»aldem gebrauch nach«), dass diese Steuer ihren Freiheiten nicht nachteilig. Bis zu jenen Terminen sollen die Lande mit keinen andern Steuern beladen werden, »alsdan i. f. g. bei der Kei. M. moeglichs flits befurderen wollen, dat sie mit obberurter richsstuire verschoenet werden moegen«. Sind die Pächter »an einigen oirteren dermaeten beschedigt, dat sie ire geburnis to erleggen nit vermuchten«, so sollen die Grundherren sie tragen. 2. Den Ausschuss halten sie für unnötig. Denn der Hz. wird sich in »der regierung, wie bisher geschiet, den underdaenen tom beesten furstlich und gnediglich verhalten; doch dae wichtige saichn, dairan i. f. g. und den landen mirklich mit gelegen, vorfielen, alsdan dairinne one vorweten und guitachtn irer lantschaft nit verordnen. Des dan i. f. g. sich also gnediglich gefallen laten«. 3. Eine Einigung mit den Nachbarn halten sie »in jetzt geswinden und geferlichen leufen nit raetsam (doch in alwege guide nachbarschaft to erhaldden noedich«). 4. Die Neutralität solle »beharlich, recht und dermaeten gehalden« werden, »dairmit to swerlichem verdacht und widerer beschedigong i. f. g. und derselven underdanen geine billiche ursach gegeben werde«. Bei der dem Domkapitel und dem Erzbischof angebotenen freundlichen Nachbarschaft möge es bleiben und der Hz. sich weiter nicht mit dem einen oder dem andern einlassen. »Als oich allerlei gesprech und verdacht des gelehenten geschutz halven entstanden, dairher i. f. g. underdanen allerhant bedreuong und schaeden erfolgt«, so möchte der Hz. das Geschütz nochmals zurückfordern. »Is dairup die antwort gegeben, dat i. f. g. dem also feuglich natokommen gneigt. Und als ferner vor ein notturft eracht to beratschlagen, wie up dem fal, dae i. f. g. ader derselver landen und underdaenen mit offentlicher viantschap toegesat wurde, notwendige verdedigong in ile an hant to nemen sin mochteñ, inglicken dwil obberurte ingewilligte stuire to stediger beschuddong u. g. h. und i. f. g. underdanen in die harde nit erklicken [!] wurde, of nit wege an die hant to nemmen, dairdurch eine beharliche hilf up etzliche jair i. f. g. to noetwendiger defension vurs. geleistet werden konte. Derwegen dan wol allerhant mittele vorgeschlagen, und aver die stedefrunde

sich vernemmen laeten, wie sie van iren heimgelaten frunden dairtoe geinen vollkommenen gewalt ader bevelh hetten, hebben dieselvige angenommen, diese twee puncten ¹⁾ an die torugk to gelangen und to beforderen, wes die sich dairup ercleren, dat sulchs durch die Clefsche dem erfhaifmeister Wilick und die Markischen dem marschalk Reecken fuderlich verstendigt werde, umb sich einer bikompst to verglichen und van sulchen mitteln den landen to guide widers na notturft to handeln.« 5. Sie wollen sich als gute getreue Untertanen erhalten. — Auf ihre Bitte, der Hz. wolle sich und den Landen »to trost und freuden« seinen einzigen Sohn »mit vorweten ritter- und lantschaft inhalt des Duisbergischen afscheits fuderlich verheiraten«, hat er geantwortet, er wolle »dem notwendigen werk vatterlich und gnedig nachdenken. So heft oich hoicherm. u. g. h. up underdenich ansuichen ritterschaft und stede sich erclert, dairan to sin, dat die straeten in diesen geswinden kriegsloepen na moeglichkeit befriet werden, oich der her Truchses erwelter cuirfurst to Coln umb entlicher resolution fuderlich beschickt werde. Todem hebben i. f. g. ire gegenwurtige ritterschaft ermaenen doen, dwil sie sowol als andere i. f. g. gemein underdaenen uit gegenwertiger geferlicheit beswerlichen schadens to erwarten, sich derhalven dismal in geine frembde bestellong to begeven, sonder anhemisch to halden und in guider rustong to steln, up erforderen stracks up to sin und dat gemeine vatterlant treulich verdedingen to helpen. Alsdan die stedefrunde up glicke gnedige ermaenong angenommen to beforderen, dat ire mitburgere in guider rustong befonden ²⁾ und im fal der noet die ein dem andern (wie von alders) die hilfliche hant to reichen und furstainde gefar afwenden to helpen. Belangende wat ritterschaft und stede angereicht, als solte innen noch nit up alle solche gravamina ader beswerung, als sie hiebevorn u. g. h. ubergegeven, entlich bescheit worden sin, hebben s. f. g. si gnediglich vertroestet, dat bem. grava-

¹⁾ d. h. wohl die Frage der Verteidigung bei einem Angriff und die der beharrlichen Hilfe.

²⁾ Vgl. Aschenbroich, Geschichte von Nideggen S. 79: hzgl. Befehl d. d. 1583 September 19. / 9. an die Bürger von Nideggen: wegen der kölnischen nachbarlichen Empörung sollen sie gute Tag- und Nachtwacht halten. Ebenda S. 201 ff.: Ergebnis einer Besichtigung der Stadtmauern und Tore durch den Rat, 30. Juli 1583. Vgl. auch oben S. 445 Anm. 1 (bei Nr. 210).

mina furderlich weder an hant genommen und, wat noch unerledigt befonden, dairup geburlich bescheit geworden [!] solle.

Alsus gehantlet und geslaeten to Dinslaicken den 14. septembris ao. 83.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 111, Kop.

226. Degenhard v. Merode Amtmann zu Heinsberg an die Räte. Heinsberg 1583 Oktober 11./1.

Hat der Räte Schreiben v. Sept. 10 (wonach die Geistlichen den 15., die vom adel, lehenleut und freien aber von 100 mlr. roggem 5 und von 100 goltg. gleichfals 5 contribuieren sollen) am 24. erhalten und demgemäss in abwesen des vogten aller geistlicher, adlicher, lehenleut und freier personen halfleude und pechtere, so in ampt meines bevelchs begoedet und berent, in beisein zweier vom adel und zweien scheffen jedes gericht vor mich uf Heinsberg vorbescheiden und, was sie ihren Herrschaften aus iren hoven, zehenden und anderen inkumpsten geben müssen, . . . umbstendiglich beschreiben lassen. Wird sorgen, dass das Geld in wenig dagen colligirt und ingefordert und dem rentmeistern Heinsberg und dem lantrentmeistern Joh. Schlaun wie bevolhen ungesaumbt mit überschickung klarer unterschrebener verzeichnus, wie hog ein jeder angeschlagen, uberlebert werde. Dweil auch itzo ganz gefarlich zu reisen, als steit bei e. edl. die anordnung zu tun, das die summa alhie umfangen werde. — In einem getruckten zedel ist ihm befohlen, alle pastör, vicarien und officianten, wa sie auch seesshaft (ausserthalb diejenige, so geine 50 goltg. jarlichs inkommen haben), anzuschlagen. — Geben zu Heinsberg am 1. octobris ao. 83. — praes.: Dusseldorf 7. oct. 83.

K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

a. a. O. Schreiben des Herzogs an Amtm. und Vogt v. Heinsberg d. d. Jülich 1584 Febr. 4. (Kpt. von Mattenclot): 'Antwort auf das Schreiben des Amtmanns. Weil nu noch zer zeit keine specifice verzeichnus der geistlichen dabei befonden, als ist unser . . . bevelh, das ir ungesaumbt, da solchs noch nit beschehen, ger. geistlichen laut euers bevelchs, nemblich die pastores und capellanos, welche 50 goltg. und daruber jarlichs einkommens haben, vicarios und altaristen aber alle unangesehen, wie hohe sich ire renten erstrecken, sonst keine collegia und closter weiters, als der euch

hieavor zugeschickter zettel mitbringt, anschlaget und davon unterschiedlichen bericht überschreibet, auch die ganze tax one langern verzog an sein ort uberlieferet. Was die pensionarien belangt, werdet ir numehe unsere erclerung daruber bekommen haben. — Geben auf unserm sloss Gulich am 4. februarii ao. 84«. Dazu ist am Rande bemerkt: »Dis ist also vor gut angesehen durch den Gulichischen verordenten ausschus, so alle dabei gegenwertig gewest, zu Gulich 4. febr. ao. 84«. ¹⁾

227. Proposition an den jülicher Ausschuss und eine Anzahl von der bergischen Ritterschaft. [Düsseldorf 1583 Oktober 16./6.] ²⁾

Weshalb bisher kein bergischer Landtag gehalten werden konnte. Hz. hat seine Räte, den jülicher Ausschuss und eine Anzahl von der bergischen Ritterschaft zu heute hierber berufen, um über Mittel der Abhilfe gegen den vom pfalzgräflichen und baierischen Kriegsvolk verursachten Schaden zu beraten. Die Untertanen möchten den Versuchen, Misverstand unter ihnen zu erregen, widerstehen.

Zu dem zum 27. August nach Jülich ausgeschriebenen Landtag von Jülich-Berg ist die Mehrzahl der bergischen Ritterschaft ausgeblieben, ³⁾ »also das domals gleichwol durch die anwesende ⁴⁾ landstende nach angehörter irer f. g. beschehener proposition die gelegenheit umbstendlich in ratschlag gezogen und ein abschied aufgericht, auch under andern die Bergische ritter- und landschaft nochmals zu beschreiben, inen solchen abschied vorzubringen und dahin, das derselbig der gebur volnzogen, zu handeln vor gut angesehen worden«. Den dann zum 23. »negstabgelaufenen monat septembris« beschriebenen bergischen Landtag hat der Hz. mit Rücksicht auf die Einlagerung des pfalzgräflichen Kriegsvolks wieder abschreiben müssen. ⁵⁾ Da nun das Verderben der Lande sich mehr und mehr häuft »und noch zer zeit kein ausschus aus den Bergischen landstenden (wie under den Gulichischen beschehen) verordent werden können«, so hat der Hz. seine Räte »sambt dem Gulichischen

¹⁾ Vgl. unten die erste Anmerkung zu Nr. 248.

²⁾ Das Datum nach Nr. 228.

³⁾ S. oben Nr. 214.

⁴⁾ d. h. in der Hauptsache durch die jülicher Stände.

⁵⁾ Vgl. Nr. 225.

deputiertem ausschus und andern von der ritterschaft ¹⁾ gegen dies tag hieher berufen, damit sie sich den durch das pfalzgräfliche Kriegsvolk ²⁾ verursachten Schaden angelegen sein lassen, »welchs nu von dem 20. augusti jungst bisanhero wider des h. Rom. reichs constitutionen, ordnungen, abschied und landfrieden sich ires gefallens in das furstentumb Berg gelegert, darinnen gemustert, hin und widder in dem ganzen oberquartir bis an die Wupper und in das amt Monheim zu allen seiten gestreuft, . . . uber 24 adeliche seess, zudem ganze dörfer und flecken, clöster und kirchen nit allein geplundert, sonder auch ganz verwust und zu nichten gemacht, daneben irer f. g. tafelguter nit verschont, . . . viel adeliche und unadeliche, geistlichen und weltlichen stands, mans- und weibs-personen . . . mishandelt, also das jedermeniglich . . . haus und hof . . . zu verlassen genottrengt, in massen i. f. g. dessen ungeferlich und etwas speed bericht worden«. Auf wiederholte Botschaften des Herzogs an Pfalzgraf Johann Casimir um Räumung des Landes und Restitution des zugefügten Schadens sind nur gute Worte gefolgt. Da zu fürchten ist, dass das Kriegsvolk sich auch in das Niederquartier begiebt, und »das Beierisch kriegsfolk sowol in dem land von Berg als Gulich an den enden und orten, da es solche lande antreffen tut, den armen undertanen keinen geringern schaden . . . zugefuegt und noch«, so möchten »itz anwesende rete und ritterschaft« auf Mittel der Abhilfe denken. Weil »auch i. f. g. vermerken, das vast viel practiken und anschlege mit heimlichem durchstechen und underbauen gebraucht worden, wamit die landseessen und undertanen in misverstand gegen einander, spaltung und aufstand gefurt werden muchten, so wolten i. f. g. sie davor getreulich gewarnet haben, denselbigen keine stat zu geben, sonder wie gehorsame getreue landseessen und undertanen und [!] bishero gescheen, gehorsam und gevolglich zu sein, auch das vertrauen zu irer f. g. [zu] tragēn, das dieselbige anderst nit tuen noch vornemen

¹⁾ nämlich der bergischen.

²⁾ September 21 schreibt Heinrich Pelen (Sekretär Johann Casimirs): »Die Gülchischen paurn fangen an sich zusamen zu roten; was si von den unserigen bekommen, schlagen si zu tod wie die hund . . ., dessen ich die paurn nit verdenken kan, dan man erger mit inen haust, als ich niemalen . . . gesehen.« F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir II, S. 165. Über die Heimsuchung des bergischen Landes durch des Pfalzgrafen Soldaten s. Buch Weinsberg III, S. 210 f.

werde, dan was zu irer aller und des gemeinen vaterlands beste . . .
gereichen mochte«. — o. D.

K., Caps. 3, Nr. 12, glchz. Niederschrift.

**228. Verhandlung mit einer Anzahl Mitglieder der
bergischen Ritterschaft. Düsseldorf 1583 Oktober 16./6.**

Namen der anwesenden von der bergischen Ritterschaft. Von den Jülichern ist niemand erschienen. Proposition. Verlesung von Schreiben des Kaisers und des neu erwählten Erzbischofs von Köln, worin der Hz. als Kreisoberster um Hilfe für diesen und die Stadt Köln ersucht wird. Beratung jener Mitglieder der Ritterschaft. Sie antworten, nachdem sie das Ausbleiben der Ritterschaft auf dem Landtag zu Jülich entschuldigt: 1. Die wenigen anwesenden Personen können nichts beschliessen. Hz. möchte die Räte aller seiner Länder berufen und deren Gutachten dann den Ständen aller seiner Länder vorlegen. Jülich und Berg können allein die kriegerischen Unruhen nicht beseitigen. 2. Von heimlichen Praktiken ist ihnen nichts bekannt. 3. Die Schreiben des Kaisers und des köln. Kurfürsten betreffen Kreissachen. Antwort des Herzogs.

1583 Oktober 6. hat der Hz. zu Düsseldorf folgenden »von der Bergischer beschriebener ritterschaft«: Joh. v. Winkelhausen, Rutger v. Scholer, Rutger v. dem Buddelberg gen. Kessel, Stadius v. Etzbach, Gerhard v. Calchum gen. Luchtmar, Heinr. v. Calchum gen. Lohausen, Joh. Quad zu Brochhausen, Bertram Quad zu Eller, Joh. v. Hosteden, (»weil der Gulischer keiner erschienen) negst vorregistrierte¹⁾ meinung durch den vicekanzler dr. Harderod in beisein des amtmans zu Wilhelmstein Johans v. Ruschenberg,²⁾ m. Nesselrods und Schinkerns, c. Ketlers, amptmans zu Monheim und Blankenberg³⁾ als irer f. g. rete mundlich vortragen« und das Schreiben des Kaisers von Sept 5.,⁴⁾ worin er dem Hz. als Kreisobersten auferlegt mit seiner Kreishilfe das Erzstift und die Stadt Köln auf Verlangen zu unterstützen, sowie das Schreiben des neu erwählten Erzbischofs zu Köln v. Okt. 2., worin derselbe den Hz. als Kreisobersten gleichfalls um Hilfe ersucht, »originaliter vorlesen lassen«. Darauf sind »gerurte von der ritterschaft nach angehörter proposition abgetreten und haben alsbald die Bergische anwesende rete zu sich

¹⁾ Ohne Zweifel ist hiermit Nr. 227 gemeint.

²⁾ Joh. v. R. war Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler.

³⁾ Amtmann zu Monheim war Dietrich v. Hall, Amtmann zu Blankenberg Wilh. v. Nesselrod.

⁴⁾ Häberlin Bd. 13, S. 361.

gefordert, auch volgens durch den marschalk Schinkern erstlich zu entschuldigung irer und der anderer abwesender Bergischer ritterschaft, warumb sie auf dem jungst zu Gulich gehaltenen landtag nit erschienen, angezeigt; die Ursache ihres Ausbleibens war die Heim-suchung durch die pfalzgräflichen Kriegsleute im bergischen Oberquartier. 1. Jülich und Berg vermögen für sich nicht die kriegेरischen Beunruhigungen zu beseitigen. Die wenigen anwesenden Personen können überhaupt nichts darüber beschliessen. Der Hz. möchte daher baldigst die Räte aller seiner Länder zusammenberufen, die Gutachten dieser dann den Ständen aller seiner Länder vorlegen und die Beschlüsse sobald als möglich ausführen. 2. »Nachdem auch in der vorgetragener proposition von etlichen heimlichen practiken anregung beschehen, wusten sie sich dero mit nichten zu erinnern. Da aber jemand damit bedacht«, so möchte derselbe namhaft gemacht werden. 3. Die Schreiben des Kaisers und des Kurfürsten betreffen Kreissachen; zweifeln nicht, der Hz. werde »als kreisobrister darinnen die notturft wol zu verrichten wissen«. Inzwischen möchte er »alle wege, damit das vaterland vor weiterm schaden soviel möglich verschont werden mocht, gnediglich vor die hand nemen«.

»Princeps: Lässt die Entschuldigung gelten. »Mit den angezogenen practiken were die meinung nit, das damit jemand von der ritterschaft bedacht wurde, sonder — —¹⁾. Die beide schreiben hette man inen allein dessen wissens zu haben vorlesen lassen.«

K., Caps. 3, Nr. 12, Niederschrift von Mattenclot.

229. Wilhelm Hochstein Schultheiss zu Linnich an Hz. Wilhelm. Linnich 1583 Oktober 20./10.

Bericht über die Besteuerung der Adligen im Gebiet der Stadt Linnich. Der Graf zu Culenberg Freiherr zu Palant hat daselbst »ein erfpachtgut«. Joh. v. Zevel ist »zu Reischmullen darinnen mediate gesessen«. Sonst sind »keine adeliche personen noch derselben guter, auch lehenen mer, aber renten, ufkumpsten, pfant- und gultverschreibungen gar keine vorhanden«. Als Absender die Erbpächter des Grafen und den v. Zevel »umb specification anger. guter ernstlich angehalten, so hat er Zevel furgewent, dass sein haus und hof Reischmullen, so er selbst bauet, ein adelich seess

¹⁾ Mehrere Zeilen offen gelassen.

sei«, in die Mannkammer zu Randerath lehenrührig, welches früher in keiner Steuer angeschlagen worden, weshalb er hoffe, dass es auch diesmal frei bleibe. Ferner haben die Erbpächter des Grafen angegeben, dass jenes Erbpachtgut von Schatz, »dienst und uflagen gewonlich oder ungewonlich vur langen jaren sei gefreiet, auch bisherzu davon allerding exempt gehalten worden, wie dan sie dasselb dermassen frei hiebevorn an sich gebracht.¹⁾ Weil nu . . . nit on, obwol ged. haus Reischmullen villicht für ein alt stamhaus reputiirt worden, das dannoch solchs mit keiner zogbrugken bevestigt«,²⁾ so möchte der Hz. hierüber Anweisung geben. — »Geschrieben Linnich am 10. octobris ao. 83«. — praes.: »Dusseldorf 15. oct. 83.«³⁾

K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

230. Johann v. Vlatten Amtmann v. Düren an Hz. Wilhelm. Düren 1583 Oktober 29./19.

Über die Rentensteuer im Amt Nörvenich.

Der Hz. hat ihm d. d. September 5 befohlen, mit dem Hofbottelirer Wilhelm Speiss zu Moetsen und Werner v. Meroet zu Buir »in dem ambt Norvenich gesessener vom adel guter, renten und ufkompsten, desglichen daselbst gelegener [!] lehen und sonst pfant- und geltverschreibungen mit fleiss zu erkundigen und darauf eines jederen anschlag« gemäss dem Beschluss des jülicher Landtags zu legen. Sie drei haben daher »dero vom adel hin und her im ambt vurs. ingesessene halbleut, pechter, rentgeber und deren innemer wie inglichen auch die lehenluit und freien zu disen anschlag vermog des befellichs gehorig vor uns erfordert und, was ein jeder desfalls seinen herschaften an pechten und renten jarlichs

¹⁾ Am Rande bemerkt Mattenclot: »under den hausleuten [auf Gewinn und Gewerf?] anzuschlagen, aber des graven erbpacht under die von der ritterschaft anzuschlagen.«

²⁾ Am Rande bemerkt Mattenclot: »frei zu lassen«.

³⁾ Vgl. Karl v. Wierdt an Gabriel Mattenclot fürstl. jül. Sekretär und Registrator: »Übersendet auf Befehl »des hern marschalks und ambtmans zo Randerait den anschlag deren adlicher und lehenleut ingewilligter steur durch die zwen darbei gewesenenen vam adel unterschrieben, darbenen der geistlichen des ampts Randerait anschlag. — Aus Randerait ao. 83 am 24. octobris«. — praes.: »Dusseldorf 30. oct. 83.« K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

ausgebe und resp. inneme, mit fleiss abgefragt und solchs bei iren äiten zu erclieren uferlacht; inglichen auch die lehenluit und freien, so ire lehen und frei guter selbst gebruchen und winnen, abgefragt, wie fil ein jeder an morgenzal lantz, busch und benden in sulche lehen und freie guter gehoerig hette und darauf bei verleuss derselben ware erclierung zu tuin erfordert und also nach beschehen erclierung den tax vermoeg (!) bei dem bevelch die geistliche steur belangent uf jedenen morgen nach advenant hiebei mit angeschlagen, davon die summa der jairlicher inkompsten in einem cedel unterscheidentlich verzeichnen lassen«, welcher beiliegt. Bitten um »erclierung, wie es hinfurt mit dem innemen zu halten. — Datum Duren den 19. octobris ao. 83«. ¹⁾ — i. v. [praes.?): »Hamboch 2. decembris stilo novo ao. 83«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Or.

**231. Hz. Wilhelm an die bergische Ritterschaft. Ham-
bach 1583 ^{November 10.}
_{Oktober 31.}**

Der auf den 23. September ausgeschriebene Landtag von Berg ist aus gewissen dem Adressaten damals mitgeteilten Ursachen verschoben. Da nun die »notturft, dass solche beikumpst zum furderligsten beschehe, auch die vorhabende sachen vermog unsers vorigen an dich under dato den 6. septembris jungst Ausgangnen schreibens angefangen und ins werk gestelt werde, erforderen tuet«, so soll er sich den 12./2. Dezember abends in Düsseldorf einfinden, um am nächsten Morgen um acht »unsere meinung anzuhoren. — Geben auf unserm schloss Hamboch am letzten octobris anno 83«.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 150, Kop. ²⁾

**232. Die Räte in Düsseldorf an die Räte an des
Herzogs Hoflager. Düsseldorf 1583 November 14.**

»Nachdem uns auf unser jungst an u. g. f. u. h. . . . von wegen zusammenbescheidung der Bergischen landstende [gesandtes schreiben] noch zur zeit keine erclerung in specie zukomen, als

¹⁾ Vgl. den Bericht vom gleichen Tage über die Austeilung dieser Steuer im Amt Nörvenich in m. ldstd. Vf. III, 2, S. 132 Anm. 8.

²⁾ Es ist offenbar die dem Schreiben der Räte vom 14. Nov. (Nr. 232) beigelegte Kopie.

halten wir es davor, das i. f. g. sich unser undertenig bedenken, gerlandstende gegen den 12./2 Dezember abends nach Düsseldorf zu bescheiden, gefallen zu lassen gemeint (ferner inhaltz beiverwarter copeien). Und bleibt also auf dem einen weg sowol als auf dem andern bei i. f. g. gnediger verordnung und sein derhalb e. gunsten unverzoglicher antwort gewertig. Weil aber die zeit fast anlaufen tuet, da alsdan e. gst. antwort nit so balt erfolgen wurde, sein wir nit desto weniger mit ger. bescheidung vortzufaren bedacht. — Geschrieben zu Dusseldorf am 14. novembris st. n.¹⁾ anno 83. — praes.: »Hamboch 17. novembris st. n. ao. 83.«

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 149, Or.

233. Die Räte zu Düsseldorf an die Räte an des Herzogs Hoflager. Düsseldorf 1583 November 17.

Da der Hz. sich hat gefallen lassen, die bergischen Stände auf den Dezember hierher zu bescheiden, und es dann nötig ist, »das auch etliche Gulichische landrete,²⁾ nemblich der abgestandener canzler Orsbegk und andere neben dem erbhofmeister Harf und Bergischen landreten von dannen in i. f. g. namen bescheiden werden, als haben wir e. gunsten dessen zu erinnern nit underlassen wollen, damit i. f. g. gnedige erclerung daruber angehort und solche bescheidung von dannen in zeiten wie gewonlich beschehen moge . . . Sein auch i. f. g. resolution, darnach wissen zu richten, von e. gunsten gewertig. — Geschrieben zu Dusseldorf am 17. novembris st. n. anno 83. Gab. Mattenclot. — praes.: »Hamboch 21. novembris st. n. 83.«

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 151, Or.

¹⁾ Durch hzgl. Erlass d. d. Hambach 1583 Okt. 31 wurde in Jülich-Berg der neue Kalender eingeführt, indem bestimmt wurde, dass im November auf den 2. der 13. folgen solle. Scotti, Jülich-Berg I, Nr. 121. Für Cleve-Mark ist der betr. Erlass d. d. Hambach Nov. 6 (auf den 17. Nov. solle der 27. folgen). Scotti, Cleve-Mark I, Nr. 92.

²⁾ K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 162, hinter dem bergischen LA. vom 19. Dzb. (Nr. 240) findet sich folgendes Verzeichnis: »Gulische adeliche landrete: abgestandener canzler Orsbegk, erbhofmeister Alstorf, landhofmeister Bongart; her zu Reid, marschalk Reuschenberg, cammermeister Paland, her zu Gurzenich, amtman Munstereifel, marschalk Nesselrot, hofmeister Ossenbruch, Nielas von der Broel«. Dies sind offenbar diejenigen jülicher Landräte, die auf dem bergischen Landtag anwesend waren. Oder ist es ein Verzeichnis allgemeiner Natur?

234. Arnold v. Bynsfeldt, Dietrich Kolb v. Vettelhoven zu Housen und der Vogt von Nideggen an Hz. Wilhelm. Nideggen 1583 November 24.

Über die Rentensteuer im Amt Nideggen:

Haben eines jeden vom adel und sonst der anderer anschlag, jedoch diser gestalt gemacht, das die pfant- und gultverschreibungen, so die vom adel im ambt Nideggen haben, aus disen ursachen nit angeschlagen noch in disen tax bracht worden, weil die gerichten bei der erkundigong angeben, das sie uf eines jeden hausmans erb- und gereide guter unerwogen, ob dieselbe pfantlich beschwert oder nit, jeder zeit nach ausweisung der alten schatzroden ¹⁾ oder -registern iren tax gerichtet und darauf hernebst auch richten wurden, dergewegen verhoffen wolten, weil solche verschriebene gult und renten aus den underpfandten [!] gutern jairlichs verricht und gegeben werden muesten, es solten dieselbe inen den gerichten zu verlichterong des on das hochbeschwerten hausmans anzuschlagen freigelassen werden, ²⁾ daher embsigs vleis gebeten, wir mit solchen und dergleichen anschlag bis zu weiterer e. f. g. gnediger declaration stollen und einhalten wolten . . . Sonst, soviel der adlicher anschlag anlangen tut, ist derselb allein uf die erb- und stähende renten regulirt und mit vleis ausgerechent worden. . . . In solcher tax auch etzliche, so gleich nit adlichen herkommens seint und doch uf e. f. g. kelnereien Nideggen gultverschreibung haben, mit angeschlagen seint worden. Anfrage, ob die durch die Umlage der adlichen Steuer verursachten Kosten »von vorigem tax abzuziehen oder in andere wege inzubringen« sind. Weiter besagt der hzgl. Befehl, »das der vom adel rent und guter sowol in e. f. g. ambt als auch des furstentumbs underherligkeiten angeschlagen werden solten. Nun ist nit on, das viel verscheidene underherligkeiten dis e. f. g. ambt Nideggen wie auch die embter Deuren und Norvenich berueren, darin die ritterschaft zwar ire höf, erb und guter hat. ³⁾ Ist aber in diesem zweierlei bedenken vorgefallen, 1. wer von den beigesessenen beampten solche guter in den underherligkeiten anschlagen solt, 2. ob unersucht der underhern oder auch derselben gerichten solcher tax zu machen, und wie uf den fal, da die half-

¹⁾ Schatzrotulen.

²⁾ Zur Sache vgl. Idstd. Vf. III, 2, S. 19.

³⁾ Vgl. Idstd. Vf. III, 2, S. 196 Anm. 7.

leute in den underherligkeiten gesessen sich weigerlich erzeigen wurden, solcher tax inzufordern und richtig zu machen sein sol . . .

Geben Nideggen den 24. novembris ao. 83 stylo novo«. — praes.: »Dusseldorf 29. nov. 83«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

235. Räte an die vorigen. Düsseldorf 1583 November 29.

Antwort auf Nr. 234. Werden »euer dubium von wegen der guld- oder pfandverschreibung neben andern dergleichen dubiis, so auch vorgefallen«, dem Hz. zur Resolution vorlegen. Was die Unkosten betrifft, »hetten ir eines jeden anschlag darnach zu richten, das unabbruchlich anger. steur solche . . . uncosten daraus bezalt werden können«. Was die adlichen Güter in den Unterherrlichkeiten betrifft, »kund unsers erachtens durch die negstgesessene beambten die erkundigung darauf beschehen, der anschlag gemacht und eingefordert werden, in betrachtung der Gulischer landtagsabscheid in dem buchstaben austrücklich mithringt, das die vom adel von allen iren gutern, so sie in dem furstentumb Gulich immédiate oder sonst in dessen underherligkeiten haben etc., nach vorgehender erkundigung contribuieren sollen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 29. novembris ao. 83«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Kpt. von Mattencloet. »Audiverunt: erbh. Harf, vc. dr. Harderod.«

236. Proposition an den Landtag von Berg. [Düsseldorf 1583 Dezember 13.]¹⁾

Diese Proposition ist im wesentlichen eine Wiederholung der Proposition an den Landtag von Jülich-Berg von $\frac{\text{Sept. 6.}}{\text{Aug. 27.}}$ (Nr. 213).

¹⁾ Nach Nr. 231 sollte die Proposition am 13. Dezember vorgebracht werden. Dass dies auch tatsächlich geschah, beweist eine Bemerkung von Dauns Hand i. v. einer Kop. der hzl. Proposition: »Proposition, so zu Dusseldorf durch Hardenrat der herzoich der ritterschaft [! nur!] des landes von Berge am 3. decembris nach dem alten stilo ao. 83 hat vobringen lassen«. Als Protestant rechnet Daun (Dhauyn) noch nach dem alten Stil. Über die Art, wie Wirich v. Daun seinen Namen schrieb, s. oben S. 331 Anm. 2.

1. Steuerforderung. 2. Bestellung eines Ausschusses. 3. Einigung mit Nachbarn, insbesondere mit Münster. 4. Neutralität in der kölnischen Sache. 5. Hz. erfährt, dass »von anderen obrichkeiten und personen« an seine gehorsamen Untertanen Schreiben, die Unruhe erwecken, kommen. Die Untertanen möchten sich dadurch nicht beeinflussen lassen, sondern in gebühlichem Gehorsam verharren.

Broicher Archiv, Nr. 198, Kopie, teilweise von Dauns Hand.

237. Wirich v. Dhauyn, Bedenken über die hzgl. Proposition. [1583 Dezember 13 ff.]¹⁾

»Bedenken auf die foerige propositionartikel.« 1. Es würde mit der Hilfe wenig geholfen werden. In Bezug auf den kölnischen Krieg ist nicht Unparteilichkeit beobachtet worden. Denn des Herzogs Räte und Diener Amtm. Horst und dr. Fabricius, die im Anfang des kölnischen Handels mit Kreditiv auf dem kölnischen Landtag erschienen,²⁾ haben dem Kapitel allerhand Anerbietungen getan »und folgens nit allein zwei stuck geschützs zu belegerung und eroberung des hauses Hulchenrat, sunder auch andere stuck in werendem kriegswesen dem capitel folgen lassen«. Die Untertanen meinen, »wan man sulchs werk moessich gangen, es weren dise in- und durchzoege entweder nit zu befaren« oder nicht so schädlich gewesen. Man sollte, da die Untertanen eine Steuer nicht aufbringen können, mit gesamtem Rat aller Lande und Stände auf einer gemeinen Versammlung andere Mittel beratschlagen. 2. Bei der Wichtigkeit dieses »Werkes« ist es den Ständen bedenklich einen Ausschuss zu verordnen, »sonderen, im fal man vermoeten moegte, das einige sich mit sulchem bevelch beladen zu lassen keine beschwer tragen wurden, was dessen zu geschehen, keunte mit vorgehender beratschlagung und gemeiner notturftiger instruction der algemeinen lantstenden foeglicher und bequemer geschehen«. 3. Betreffs des Bündnisses mit Münster »lest man sich bedunken, das vergeblich angemoetet wirt in ansehung, das hin und wider ausgehen, das die

¹⁾ Dhauyn hat diese Aufzeichnung ohne Zweifel bald nach dem Vortrag der Proposition gemacht. Ob sie die Stimmung der bergischen Stände einfach wiedergibt oder ob D. mit diesem Schriftstück auf sie einwirken wollte, lässt sich nicht feststellen.

²⁾ Über Dietr. v. der Horst Amtmann zu Düsseldorf und Dr. Walter Fabricius als hzgl. Gesandte auf dem kölnen Landtag s. Lossen II, S. 143.

Munsterichsche stent sich eines widerwerdichen seins ¹⁾ und meining entschlossen und erkleret haben. Und deweil one das i. f. g. geleibter son zu dem alter numer geraten, das i. f. g. sich mit der zeit zu verelighen werden denken moessen, wilches die ritterschaft, das es forderlich und mit rat der landen besche, untermenich bidten, so wurdte auch einiche verbuntenus disen landen vordrechlich [!] sein. Man geschweigt, was Munster der kreizsteuren, unangesehen, das dise furstentumben den meisten last dragen, am meisten genissen. So wurdte sulche buntnisse mer zu last als behulf gereichen. Im fal aber mit dem stift Munster eine bestendiche ersprissliche erbvereinichung mit aller i. f. g. landen vorwissen zu treffen, stund zu versuechen. 4. Des 4. punct resolution erfolgt aus dem ersten.

Broicher Archiv, Nr. 198. Aufzeichnung von Dauns Hand.

238. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düsseldorf, Supplik an Hz. Wilhelm. [1583 Dezember 17.]²⁾

Die zur Bewahrung der Stadt angenommenen Soldaten nützen nichts, sondern plagen nur die Bürger und die Umwohner. Wenn der Hz. sie nicht entlassen will, möchte er sie auf die Grenzen legen.

Der Hz. hat im Anfang des kölnischen Kriegs, als Pfalzgraf Johann Casimir mit dem kriegsvolk in das furstendumb Berg sich gelegt und der von Moers ³⁾ mit einem haufen desselben kriegsvolks seinen durchzug durch dasselbe e. f. g. furstendumb zu grosser beschwer der undertonen genommen, etzlige soldaten zu bewarung . . . dieser e. f. g. stat und schloss (so dozumal ganz bloss, offen und sonder wasser gelegen, aber numer zemblicher massen gesterkt, bewessert und gebessert) annemen und herinlegen lassen, wilche numer ein fierdel jars ungefer hierbinnen uf e. f. g. beschwerlige costen bei uns und unseren burgeren zu nit geringem beschweer derselben belettet gewesen und noch sein, durch wilche nichts ausgericht, sonder one das e. f. g. und wir inen steinkolen und feurung dargestellt, sie bie dag und nacht in und ausser der stat den burgeren ganz mutwillig ire planken und zeun umb ire und

¹⁾ wohl: Sinnes.

²⁾ Datum des praes.

³⁾ Graf Adolf von Neuenahr-Mörs. Vgl. über ihn (einen Vetter von Wirich von Daun) W. Böskens, das Nuenarer Grafenhaus und die evangelische Gemeinde Alpen bei Wesel, Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein, Neue Folge, 2. Heft (1898), S. 67.

unsere garden abbrechen, verbrennen und verhandtieren, auch mit nachen über Rein fahren und dergleichen von dannen holen und verbrauchen, und, das noch mer ist, dag uf dag mit rotten den morgen zeitlich und heimlich aus und in die umbligende e. f. g. embter und burgerschaft laufen und die arme e. f. g. verderbte undertonen mit abdregung hoener, eier, speck, fleischs, botter, kees ferner mirklich beschweren«. Da man nun solcher Soldaten, weil der Hz. sich »zu allen seiden neutral . . . erliert, auch diese • stat mit unseren burgeren . . . genugsamb bewacht . . . wirdet«, hier nicht bedarf, »sonder, dahe man inen numer nit ab[zu]danken gnediglich gemeint, dieselb uf den grenzen, dahe das kriegsvolk die arme undertonen tag uf tag beschwert . . ., zu abwendung desselben gebraucht werden können«, so möchte der Hz. die Bürger. von dieser Last befreien. — o. D. — praes.: »Dusseldorf 17. decembris 83 auf dem Bergischen landtag«.

K., Caps. 3, Nr. 12, Orig.

239. Bergische Stände, Beschwerden. [1583 Dezember 17.]¹⁾

1. Danken für die Erlangung des ksl. Privilegs de non arrestando; es möchte wirklich befolgt werden. 2. Die auf dem Grevenbroicher Landtag gemachten Zusagen über die Religionssache werden nicht gehalten. Die Bekenner der augsburger Confession werden zurückgesetzt. Bitten, dass der Freistand der Religion und augsb. Confession diesen Landen sowohl wie Cleve, Mark und Ravensburg vergönnt, die früheren Zusagen nicht aufgehoben und keine Unterschiede betreffs der Religion bei der Besetzung der Ämter gemacht werden. 3. Hz. möchte die fremden Beamten durch einheimische ersetzen. 4. Hz. möchte die Arreste, die in Düsseldorf auf Waren aus bestimmten niederländischen Städten gelegt werden, abschaffen. 5. Hz. möchte, wenn er um Gestattung des Durchzugs oder der Einlagerung ersucht wird, sogleich aller Lande Räte und Stände berufen, um zu beraten, wie dem Unheil zu begegnen und es mit den heimischen Kräften und keiner fremden Hilfe zu verhindern. Den Clevischen und Jülichern ist man in solchen Fällen zu helfen bereit. 6. Johann Wilhelm und Sibylle sollten verheiratet werden. 7. Supplik des Joh. v. Stamheim. 8. Der Rhein solle jährlich wenigstens zweimal durch Deputierte besichtigt und befohlen werden, an den Stellen, wo es nötig, zu possen und zu wehren. 9. Da der Citadellbau in Düsseldorf unvollendet liegen bleibt, möchte der Hz. den Platz mit Häusern bebauen lassen, 10. den Ausfällen der Besetzungen von Kaiserswerth, Ürdingen

¹⁾ Über das Datum s. Nr. 238.

und Rheinberg wehren. 11. Dienstreiter im Amt Blankenberg. 12. Supplik der Stadt Düsseldorf wegen Abschaffung der Soldaten. 13. und 14. Empfehlen verschiedene Suppliken. Bitten um Resolution auf diejenigen in Grevenbroich übergebenen Artikel, die noch nicht erledigt sind. 15. Hz. möchte den Abt v. Deutz, dessen Abtei verbrannt ist, zu bewegen suchen, sich in Berg niederzulassen.

»Auf des . . . hern Wilhelms herzogen . . . gnedige bescheene proposition und vortragen dieses ausgeschriebenen landtags haven grave,¹⁾ ritterschaft und stette des furstentumbs Berg vor einicher erclerung darauf in undertenigkeit nachfolgende gebrechen, die den lantprivilegien und sonst guter policei zuwider vor allen dingen vorzubringen nit underlassen können, mit underteniger dienstlicher pit, i. f. g. in genaden gerouhen wollen, dieselbige gnediglich anzuhoren und darnach, dieweil dieselbige in geschicht und warheit also geschaffen, nit allein anzuhoren, zu erwegen und zu beherzigen, sonder sich daruber mit bedachtem gnedigem furstlichem gemuet zu verheutung²⁾ aller weiterung und misverstands zu ercleren und abzuschaffen.

1. Wiewol die ere gottes, die hiemit nit hindangesetzt, sonder vor allen dingen vorgesetzt werden sol, dardurch alle wolfart und gedeien i. f. g. land und leuten gotlich und christlich erfolgen wirdet,³⁾ so tun sich grave, ritterschaft und stete gegen i. f. g. underteniglich bedanken, das bei der Romischer Kei. M. i. f. g. das privilegium der unordentlicher kommer halber, so zu beschwerung i. f. g. undertanen vorgenommen, gnediglich erhalten,⁴⁾ willen auch dasselbig gegen i. f. g., wie auch hiebevot bescheen ist und aus den alten privilegien zu erfinden, ferner undertenig beschulden; mit underteniger pit, i. f. g. gnedig insehens gescheen lassen wollen,

¹⁾ Vgl. m. Territorium und Stadt S. 192.

²⁾ Die Vorlage hat: »erhaltung«. Korrigiert nach einer andern Kopie: K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 300.

³⁾ Die Konstruktion ist unvollständig.

⁴⁾ Am 1. Juni 1580 hatte Kaiser Rudolf II das Privileg de non evocando nec arrestando [kommern = arrestare] dem Hz. erteilt, am 30. Juni 1583 dieser es publiziert. Scotti I, Nr. 120. Rechtsordnung (Druck von 1696) S. 153 ff. Voets, historia iuris civitis Jul. et Mont. (Ausg. v. 1683), S. 115. Vgl. übrigens oben S. 340 § 15. Die Bedeutung des Erwerbs jenes Privilegs für die Beziehungen zur Stadt Köln (»umb der burger willen, die den Bergschen vil borgten«) ersieht man aus den Mitteilungen im Buch Weinsberg 3, S. 146.

damit demselbigen wirklich gelebt und, die dargegen tun wurden, darvor der gebuer angesehen und gestraft werden mugen. 2. Nachdem zu mermaln von ritter- und landschaft¹⁾ des furstentumbs Berg, wie auch Gulich, sonderlich auf jungstem zu Grevembroch gehaltenem landtag²⁾ i. f. g. zu furstlichem gemuet underteniglich gefuert, was massen wegen spaltung der religion die der zeit ereugende und itzo leider augenscheinliche und im werk beweisliche erlittene schaden und ferner gewislich zu gewartene beschwernuss . . des ganzen vaterlants zu besorgen, derwegen dan domals besorgtem und numehe vor der tur schwebenden und albereit zum teil mit hochstem schaden erfarnem unheil vorzubauen i. f. g. undertenig gepeten, die freistellung dero im h. reich zugelassener augspurgischer confession religion gnedig zu gestatten; warauf, obwol i. f. g. sich etlicher massen und ungeferlich dahin gnedig und furstlich ercleret, das dieselbige nit gemeint noch im werk bezeigt zu betruiben jemant uber gemelte confession sein gewissen, auch sich erboten, gnedig zu erleiden, das, wie bis daran beschehen, die hochwirdige h. communion des leibs und bluets unsers hern und heilantz Jesu Christi der gotlicher einsetzung nach under beiderlei gestalt denen, die solchs aus warem eifer mit vorgehender bicht und bues begern, auszuteilen, das auch domals vor und nach der predig zu bewegung meher andacht das vater unser und glauben wie in gleichen etliche wolverteutsche lobsenge und psalmen in der kirchen gesongen werden muchten, so ist es aber an dem, das daran hin und wider i. f. g. zu hohem veracht und den armen christlichen undertanen grosser beschwer vielfeltige eintrag erfolgen und begegnen, die communion an etlichen orten verweigert und der Teutschen lobgeseng ubung wider vorgemelt behindert und nit gestattet werden wollen; zudem nun vielfeltig erspuert, das diejenige, so sich ichtwas der Augspurgischer confession nach irer von got verlehenter massen bekennen, bei i. f. g. in allerhand verdenken gestalt und in vil wege dahin gedacht, wie dieselbige undertruckt und andere vorgezogen werden, wie herab austrucklich zu spueren, das nun ein zeit her und noch keine i. f. g. diener angenommen, so sie der Romischer religion nicht bekentlich sein, waraus dan das hochschedlich misstrauen, beneidung und allerhant affectionirte hendel erfolgen und

¹⁾ Von hier an werden (in beiden Kopien) die »graven« nicht mehr genannt. Hat vielleicht nur der Kopist das Wort fortgelassen?

²⁾ S. oben S. 255 ff.

leider das allgemein verderben und undergang des vaterlands herfließen und die innerliche¹⁾ benachbarte uns mit zum hochsten verderben gereichende exempeln ein jeder pillig zu gemuet fueren und ein jedern bewegen solten; wan dan im Rom. reich, wie obgemelt, die Augspurgische confession aus hochwichtigen ursachen heilsamblich zugelassen und versehen, das dero bekennen von niemanten an ehren, leib, haab und gueteren behindert noch getadelt werden solten; als were auch wol pillig und hochnutzlich, das demselben mit hindansetzung aller affection wirklich nachgesetzt wurde, so solte man des dahero fließenden unheils wol geubrigt pliben; auf das nun demselben noch vor entlichem und gewissem undergang des vaterlands mit gottes hilf vorgebauet werden muhte: als ist der ritter- und landschaft an i. f. g. undertenige pit, dieselbige wollen den freistand der religion und Augspurgischer confession diesen landen sowol als dem furstentumb Cleve, graftschaft Mark und Ravensberg gnediglich vergunnen, und was desfalls hievor wegen der communion under beider gestalt und ubung wolverdeutschen lobsenge bewilligt, nit ufheben, auch dero bekennen sich nit zuwider machen lassen, sonder als getreue undertanen gleichs andern erkennen und halten, darzu in annemung und bestellung i. f. g. hohen und nidern embter und diensten den weit ansehenden und neu eingefurten underscheid, das allein die Rom. religionsverwanten darzu ausgesundert werden, gnedig aufheben, darinnen gleichheit halten, auch daran sein, das i. f. g. embter und diensten mit geschickten angebornen landsassen vermog der landsassen vermog der landprivilegien one underscheid der religion besetzt werden.◀ Wird so die Ursache des Zwiespalts aufgehoben, so wird die Einigkeit der Gemüter wiederkehren und damit das äusserste Verderben verhütet werden. ▶Ob nun wol ritter- und landschaft zu i. f. g. als irem gnedigen landfursten obligenden obrigkeitambts wegen hierin vil eines meheren und erspriesslich[er]s, dan sie i. f. g. vorschlagen zu pitten wissen [!], in undertenigem vertrauen genzlich versehen, so pitten sie doch dieses undertenig anligen furstlich zu beherzigen und sich durchaus darauf also und dermassen mit gnaden zu ercleren.◀ Geschehe es aber wider Zuversicht nicht, so wollen sie ▶vor göt und der welt sich

¹⁾ Beide Kopien haben dies Wort. Es ist aber wohl ▶jemerliche◀ zu lesen.

dieser und vorangeregter irer underteniger treuherziger wolmeinender erinnerung bezeugt und den ausgank seiner gotlicher almacht neben irem leib, seel, weib und kinder, haab und gueter demutig bevolhen haben, und sein i. f. g. mit darstreckung ires leibs, guts und blutz eusserst vermugens, wie von iren voreltern jederzeit rumlich beschehen, alle undertenige gehorsame diensten zu erzeigen bereit und willig. 3. Weil man vor augen spuert, was grossen unheils, nachtheils und verderbens den landen aus der frembder regierung herfleust«, und insbesondere es »gar undienlich, solchen frembden leuten der landen geheimnussen zu offenbaren«, so möchte der Hz. gemäss dem noch 1542 bestätigten bergischen Privileg¹⁾ die benannten²⁾ fremden Beamten durch Landsassen ersetzen. 4. Da gegen die alte Freiheit des Rheinstroms, »dieweil sich etliche Niederlendische stete für die besoldungen und sonsten verschrieben haben mugen, wan aus solchen Niederlendischen steten etliche personen oder waaren alhie zu Dusseldorf angetroffen, dieselb arrestirt und bekommert werden, welchs von wegen der ausländischer regierung befurdert wirt, welche arresten doch in der stat Coln und stift, dergleichen im furstentumb Gulich und Cleve wie auch in den oberlendischen stetten nit gestattet werden, durch welche kommer auch die kaufleute durch anderer hern lant, da sie sich damit befreiet wissen, wege nemen, welchs nit allein zu merklichem nachteil i. f. g. Clevischer und diesen Dusseldorfischen zol und stat narung, sonder auch i. f. g. landzolle erreicht, auch dardurch diesen landen die narung entzogen wirdet«, so möchte der Hz. »alsolche unordentliche arresten« abschaffen; »damit die zolle allenthalben in i. f. g. landen befurdert werden mugen«. 5. Er möchte die Durchzüge nicht länger dulden und, wenn er um Gestattung des Durchzuges oder der Ein-

¹⁾ S. Bd. 1. S. 158, Priv. v. 1423 § 9, Priv. v. 1475 § 10, S. 166 und 168.

²⁾ Ein Beiblatt giebt sie an: »Specification der diener, so keine landsassen geboren: der her vicekanzler; Lic. Mulert; Lic. Haus; Hartich Breckwalt als kein adeliche person, landsass und gleichwol artelereimeister und schultheiss, derwegen einen angepornen Bergischen adelichen und eingesessenen anzustellen; der supplicationmeister Werhan; der secretari Heisterman; Johannes Ens der schreibmeister uf der rechencammer ufge rapt, von weme aber unwissent, und seines herkommens niemands wissen tragen, auch nach ausweisung der policeiordnung alhie kein burger ist; Henricus Borkensis; Johannes Cardenus; landrentmeister Schlain; Sibert Redinkhoven«.

lagerung ersucht würde, sogleich »alle derselben i. f. g. aller landen landrete, ritterschaft und stette« zu einem gemeinen Landtag an einen sichern Ort beschreiben, um zu beratschlagen, »wie demselbigen hochschedlichen unheil zu begegnen und dasselbig mit dero ritterschaft, landen und lehenleute und sonst mit keiner anderer frembder hilf zu weren, zu verhindernen und abzuschaffen, wie man auf den und dergleichen fal den Clevischen und Gulichischen in dergleichen fellen nach der beratschlagung die hilfliche hant beizutuen urpietig«. 6. Er möchte Johann Wilhelm und Sibylle »an gute von herkumpst und sonst gelegene orter im Rom. reich furderlich« verheiraten, wie die Stände von Jülich und Cleve¹⁾ auch bereits darum angehalten. 7. Er möchte der von Johann von Stammheim wegen des ihm zugefügten Schadens an Ritterschaft und Städte übergebenen Supplikation statt geben. 8. »Dieweil auch das possen am²⁾ Reinstrom im furstendomb Berg ganz underlassen wirt, wil die notturft erfordern, das die besichtigung desselbigen widerumb im jar zweimal zum wenigsten durch etliche darzu deputirte an die hant genommen und verordnung geschehen muge, das an den orten, da es die notturft erfordert, bei einer peen zu possen und weren bevolhen werden muge. 9. Nachdem auch der citadelbau zu grosser besorgung und beschwerung dieser e. f. g. stat und schloss unverfolgt ligen pleibt, als pitten ritterschaft und stette, i. f. g. wollen in gnaden gerouhen, denselbigen mit guter verordnung zu der stat komen zu lassen, mit heusern zu bebauen und also die stat zu weiteren.« 10. Er möchte den Ausfällen der Besatzungen von Kaiserswerth, Ürdingen und Berg wehren. 11. »Als auch die dienstreuter im ambt Blankenberg³⁾ ein zeit lank her in diesen beschwerlichen leufen gebraucht worden und gleichwol in den ausgesetzten steuren mit contribuieren müssen, stelt man in i. f. g. gnedig bedenken, ob sie damit nit zu verschonen.« 12. Die Supplik von Düsseldorf⁴⁾ »wegen abschaffung der soldaten« an den Hz. wird

¹⁾ Vgl. über den cleve-märkischen Landtag von Dinslaken vom September 1583 Nr. 225 a und Keller I, S. 262.

²⁾ Vgl. oben S. 335 und 337 Anm. 2 und 3.

³⁾ Vgl. Grimm, Weistümer 3, S. 18: Weistum von Blankenberg v. 1457: »die vorg. dienstlüde sint och van alsulchem rechte ind aldem herkomen, were imantz van in also vermogen, dat he mit dem live, perden ind harnesche gedenen moichte, des sal in der here lassen gebuichen«.

⁴⁾ S. Nr. 238.

nochmals hierbei übergeben und gebeten, ihr statt zu geben. 13. »Was auch Breidenbach gegen Liskirchen an ritterschaft und stette supplicirt und gepeten, wirt hiebei übergeben und inhalt desselben, so viel rechts wegen sich geburt, zu geschehen gebeten. 14. Zudem was Meiers und Palms¹⁾ witwe, dergleichen der pastor zu Ketwich, auch insonderheit die gemeine undertanen des amts Blankenberg, wie auch Simon zum Busch burger in Wipperfurt gegen Heinrich Unkelbach irer hoher notturft nach underteniglich und flehlich gepeten, wirt gleichfals underteniglich übergeben und wie oben daruber zu geschehen gepeten. Mit ferner underteniger pit, was deren auf dem Grevenbrochischen landtag übergebene articulen bis anher unbeantwortet plieben,²⁾ bit man einmal i. f. g. gnedige resolution daruber und das bei diesen articulen.« 15. Wegen des grossen Schadens, den die Abtei Deutz in den kölnischen Unruhen gehabt hat (sie ist »verhergt und verbrant«), will der Abt mit Konvent und Haushaltung in die Stadt Köln ziehen. Da nun die Güter und Renten der Abtei meistens in des Herzogs Gebiet liegen, so möchte er den Abt zu bewegen suchen, dass er sich in Berg niederlassen möge.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 153, Kop.

240. Landtagsabschied von Berg. Düsseldorf 1583 Dezember 19.³⁾

1. Bewilligen, mit Zutun von Ravensberg, 22 000 Rthl. Die Herrschaften Broich und Hardenberg contribuieren eine bestimmte Summe, über die sie sich mit den Ständen verglichen haben. Die Steuer ist für eine Reichs- und keine Landsteuer zu halten. Hz. wird einen Steuerrevers geben. 2. Auf die Bestellung eines Ausschusses hat er auf Bitte

¹⁾ Ohne Zweifel ist hier der Streit der Witwe des Johann Palm gegen einen 'bergischen Mann' gemeint, von dem im Buch Weinsberg 3, S. 146 die Rede ist. Er hat ein hohes Interesse im Hinblick auf das von Hz. Wilhelm erlangte privilegium de non evocando. Aus Nr. 260 § 14 ersieht man, dass der 'bergische Mann' Johann Keiser und Palms Witwe Anna heisst.

²⁾ Vgl. oben S. 274 ff., 335 ff., 361 ff.

³⁾ Wie aus dem jül.-berg. LA. von 1586 Januar 18 (s. auch Nr. 258) hervorgeht, ist der vorliegende bergische Landtagsabschied von den Ständen nicht angenommen worden. Jener Abschied drückt sich sogar so aus, als ob nicht blos der bergische, sondern auch der jülichische (Nr. 221) von den Ständen verworfen sei. Doch wissen wir darüber von

der Stände verzichtet. 3. Betreffs der Vereinigung mit Nachbarn schliessen sie sich den Ständen von Cleve-Mark an, die eine solche jetzt für nicht ratsam halten. 4. Hz. möge neutral bleiben. 5. Stände wissen von einer Anstiftung zum Aufruhr nichts und sind zu allem schuldigen Gehorsam bereit. 6. Hz. will die Beschwerden und Privatsuppliken baldigst erledigen. Die zu der Aussetzung der Steuer verordneten Landtagsmitglieder sollen fleissig darum anhalten und den sämtlichen Ständen schriftlichen Bericht erstatten. 7. Da die jetzt bewilligte Steuer nur zur Abzahlung des Kriegsvolks bis etwa zu diesem Moment reichen wird, so stellt der Hz. zur Erwägung, ob nicht für die Dauer der nachbarlichen Kriege eine beharrliche Steuer in Aussicht zu nehmen sei; er will von dem seinen dazu beisehens. Stände können darüber noch keine Resolution fassen, wollen sich aber dem Beschluss der andern Lande anschliessen. Den Düsseldorfer Festungsbau erklärt der Hz. aus eigenen Mitteln allein nicht vollenden zu können. Stände beziehen sich in der Beziehung auf ihre Beschwerden. 8. Gesandtschaft an die kriegführenden Parteien wegen des Schadens, den die Lande erlitten.

Obwohl auf dem im August [27] in Jülich gehaltenen Landtage die bergischen Stände wegen der Kriegsunruhen nicht erschienen waren, ist trotzdem den jülichischen wie ebenso den »in gar geringer Anzahl« gegenwärtigen bergischen Ständen die Proposition vorgetragen und mit ihnen einen Abschied verfasst. Da der Hz. es aber »gleichwol vor gut angesehen«, den Abschied auch durch die bergischen vollziehen und gleichfalls einen Ausschuss verordnen zu lassen, so hat er sie abermals, zum 12. Dezember nach Düsseldorf, berufen und ihnen, die »in zimblicher Anzahl« erschienen, Proposition und Abschied von jenem Landtag vortragen lassen. Darauf ist folgender Abschied festgesetzt:

1. Obwohl die Untertanen verarmt, »auch die ritterschaft vermog irer habender privilegien von solchen und dergleichen steuern gefreiet«, bewilligen die Stände doch »mit zutuen der grafenschaft Ravensberg« 22 000 Reichsthaler, wie sie jetzt in Köln gelten, in zwei Monaten zu bezahlen; »in erwägung, das auf jungstem zu Augspurg gehaltenem reichstag zu der beharlicher bewilligter defensihilf i. f. g. anschlag in die 85 280 g. belaufen tuet, so i. f. g. untertanen one widersetzung auf sich zu nemen schuldig und i. f. g. zu

anderer Seite nichts; nach Nr. 222 und 240 ist es sogar als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Dagegen wird die Angabe des Abschieds von 1586 Januar 18, dass der Abschied von 1583 »der »einwilligung« nicht entsprochen habe, durch Nr. 241 ff. bestätigt. Diese Aktenstücke sind für die Art, wie die Landtagsakten entstanden, überaus lehrreich.

dero lande beschutzung anzuwenden genediglich gemeint. Darzu dan beide herschaften Broich und Hardenberg ¹⁾ eine benente tax, dero sie sich mit den itzt anwesenden landstenden verglichen, zu contribuieren willig«. Diese Steuer, ausser dem, was die beiden Herrschaften »samt dero habenden guetern, wo die auch in dem furstentumb Berg gelegen, betrift«, soll durch Johann von Winkelhausen und Johann von dem Bodlenberg gen. Kessel unter der Wupper, durch Peter von Bellinkhausen und Wilhelm von Plettenberg Amtmann zu Bornefeld über der Wupper, desgleichen durch die beiden Bürgermeister von Düsseldorf und Lennep unter die Geistlichen, die von der Ritterschaft und die Ämter, »jedoch dergestalt das angezogene steur vor ein reichs- und keine landsteur zu halten, ausgesetzt, auch durch die bevelhaber in beisein zweier vom adel, wie in reichssteuern gewönlich, ferner in iren bevolhenen embtern der billigkeit und eines jeden vermogen und gelegenheit nach umbgelegt, auch i. f. g. secretario Heinrichen Diepenbroich« in den zwei Monaten abgeliefert werden. — Den gewöhnlichen Revers, dass die Bewilligung den Privilegien von Ritterschaft und Städten nicht nachteilig sein soll, wird der Herzog geben; »mit dem zusatz, das inmittelst gem. landstende mit keiner steuern weiter belegt oder beschwert werden sollen«. 2. Obwohl die Stände, wie die jülicher, einen Ausschuss zu bestellen »nit ungeneigt, sonder sich darzu schuldig erkennen«, haben sie doch gebeten, sie damit zu verschonen, da sich in diesen unruhigen Zeiten niemand damit beladen will, die Stände überdies gering an Zahl und nicht weit von einander gesessen, also leicht im Fall der Not zusammenzubringen sind. »Ob nu wol i. f. g. solchs, wie von alters herkommen, dienlich eracht, so haben es i. f. g. doch dabei bewenden lassen«. ²⁾ 3. Da bezüglich der Vereinigung mit etlichen Nachbarn die Jülicher sich denen von Cleve-Mark haben anschliessen wollen, die letzteren aber dieselbe jetzt für »unratsam« befunden, so haben sie sich »davon nit abzusondern gewust«. 4. Der Hz. möge bei der Neutralität bleiben. 5. Bezüglich der Anstiftung zum Aufruhr wissen »sie sich dessen, soviel ire person belangt, mit nichten zu berichten,

¹⁾ Die beiden bergischen Unterherrschaften. Vgl. m. Idstd. Vf. III, 2, Nr. 81, S. 316: in dem Steuerrevers des Herrn von Hardenberg wird auf diese Bewilligung Bezug genommen.

²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden den cleve-märkischen Abschied, oben Nr. 225 a.

in ansehung inen solchs fremt zu horen<; sie sind dem Hz. zu allem schuldigen Gehorsam geneigt; er möge »sie derwegen in kein ungnedigs bedenken ziehen<. 6. Auf die Bitte der Stände, ihre übergebenen »schriftliche gravamina und sonst privatsupplicationes< längstens in jenen zwei Monaten »zu ersehen und der gebuer zu stellen<, hat der Herzog sich bereit erklärt, sie »zum furderlichsten ¹⁾ vor die hant nemen und beratschlagen, auch geburlichen bescheit, dessen sich niemand mit fuegen zu beclagen, darinnen geben zu lassen; derwegen dan obgerurte zu der aussetzung verordente vleissig anzuhalten und, was also daruber beschlossen, an die sementliche landstend schriftlich zu gelangen. 7. Daneben haben i. f. g. weiter vortragen lassen, weil mit der oben eingewilligter steur den sachen gar nit geholfen, in ansehung dieselbige ferner nit dan zu abzalung des kriegsfolks bis etwan auf diese zeit bloslich erreichen wurde, und aber die unruhe noch kein ende hette, sonder von tag zu tag wachsen tede, also das notig, lant und leute zu beschutzen und zu beschirmen, auf andere weg bedacht zu sein, derhalb in bedenken gestelt, ob es nit eine meinung, sich auf eine beharliche steur, so lang diese nachbarliche krieg vorhanden und i. f. g. zu dero lant und leute beschirmung kriegsfolk von noten, zu resolvieren ²⁾ und mit zu schliessen, darzu auch i. f. g. von dem irem der gemeiner wolfart zu gutem ein merklichs beizuschiessen gemeint<. Auf die Bitte der Stände, den Festungsbau in Düsseldorf zu vollenden, hat der Herzog, da »i. f. g. solchs allein nit vermochten, inen derwegen gleichsals heimgestelt, auf mittel und wege zu gedenken<, wie die Kosten dazu zu erlangen seien. Worauf die Stände geantwortet, weil die anderen Lande sich wegen der beharlichen Steuer noch nicht entschieden, auch die Untertanen zu viel gelitten hätten, so könnten sie darüber zur Zeit noch keine Resolution fassen, wollten sich aber dem Beschluss der andern Lande anschliessen. »Haben sonst zu verfertigung der citadel und vestung keine fernere mittel und wege dan in iren gravaminibus ³⁾ [geschehen] vorzuschlagen gewust.< 8. Der Hz. möge den beiden kriegenden Parteien durch eine Gesandtschaft, »was gerurte lantstende irer beschwerung und erlittenen schadens halber itzo vorbracht, vermog der begriffener

¹⁾ Von den zwei Monaten ist in der hzgl. Zusage nichts bemerkt.

²⁾ Vgl. oben Nr. 225a.

³⁾ S. Nr. 239 § 9.

instruction¹⁾ anmelden und darüber entliche erclerung befurderen.
— Geben zu Dusseldorf am 19. decembris st. n. anno 1583.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 160, Kpt.?

241. Eine von Wirich von Dhauyn ausgehende Aufzeichnung über die Beschlüsse des bergischen Landtags. [1583, nach Dezember 19.]²⁾

1. Die Steuer soll erst nach Erledigung der Beschwerden und nach Gewährung eines Reverses abgeliefert werden. Steuer der Herrschaft Broich. 2. Ein Ausschuss ist nur für die Steuereinnahme bewilligt. 3. Die Vereinigung mit Münster ist unnötig. Auch streben die münsterischen Stände nicht danach. Dringt der Hz. ferner darauf, so ist eine Versammlung der Stände aller hzgl. Länder erforderlich. 4. Hz. möchte in der kölnischen Sache recht neutral bleiben und an die im Feld stehenden Truppen schicken, damit sie seinem Gebiet fernbleiben. Bei einem Einfall solle mit den Generallandständen aller hzgl. Lande über die Abwehr beraten werden. 5. Hz. möchte die Schreiben fremder Obrigkeiten (die zum Aufruhr auffordern) namhaft machen. Es ist jedoch den Ständen keines vorgelegt worden. 6. Stellung der Stände zu der Forderung einer beharrlichen Steuer durch den Herzog. 7. Über den Citadellbau in Düsseldorf.

»Resolution über den puncten beschehener proposition auf dem am 2. tag decembris ao. 83 stylo antiquo zu Dusseldorf gehaltenen landtag der stenden des furstentumbs von dem Berg.«

1. »Steuer.« Es sind 22 000 Rtlr. bewilligt, jedoch der Gestalt, dass sich die Einnehmer der Lieferung solcher Summe so lange enthalten sollen, bis »die gravamina der religion und sonst ausserhalb die rechtsforderungen ir f. g. verrostung nach einwendig zwei monaten richtig gemacht und das ir f. g. auch die steuer ehe nit solte gefolgt werden, es were dan die religion zugelassen und andern beschwerungen, wie itzt gemelt, abgeholfen. Und was die steuer der herschaft Broich und ir g. gueter im land von Berg gelegen

¹⁾ Liegt nicht vor. ·

²⁾ Es ist nicht anzunehmen, dass diese Aufzeichnung schon am 19. Dezember, d. h. an dem Tage, an dem die Bewilligung durch die Stände erfolgte, gemacht worden ist. Der Schluss von Nr. 241 spricht dagegen. Andererseits ist man auch nicht zu der Annahme genötigt, dass unsere Aufzeichnung erst nach Aushändigung des von den Räten hergestellten formellen Abschieds (vgl. Nr. 244) erfolgt ist. Möglich bleibt allerdings diese Annahme.

tuet betreffen, disfals ist auf 300 rthl. in gegenwart des cammermeisters Ketlers und Westpfennings, so dazu verordnet, gewilligt. Und ob sie, die reet, nemblich Orsbach, der von Alsdorf, der marschalk Schenkern, Ketler und Westpfenning wol umb ein merers angehalten, so ist gleichwol die entschuldigung von wegen der ein- und durchzuege disfals wie auch mit anderen von der ritterschaft und stenden gleiche discretion zu halten gebilligt und angenommen worden. Jedoch weil ir g. [d. h. Daun] zu den landsteuren nit gehalten noch verpflichtet, haben sie sich vorbehalten, das sulches hernacher in keine consequenz sol gezogen und disfals vor allen dingen gebuerlicher revers zuruckgeben [!] werden, welchs auch vor billich erachtet worden. Und demnach bei diesen punct dieser steur von i. f. g. angegeben worden, das sie die lantstende sich deren nit zu verweigern, weil die auf dem reichstag zu Augspurg gewilligt und das i. f. g. die bei der Kai. M. zu vertedigen sich mechtigen wolten, dahe ist darauf gangen, auch vor billich angenommen, das i. f. g. deshalb notturftige revers, sie, die stende, deshalb schatlos zu halten und weiters deswegen die stende und lantschaft nit beschweren zu lassen, vor allen dingen und ehe sulche steur ir f. g. gefolgt, sulden und wolten herausgeben. 2. Zum ausschuss ist allein zu einnehmung der bewilligten steur auf Johan v. Winkelhausen und Joh. Kessel under der Wopper, item Bellinghausen und noch einer oben der Wopper und weiters nit gewilligt worden. Was den Ausschuss, von dem die Proposition meldet, betrifft, seint die stende dahin gangen und gebeten, das darzu aller irer f. g. furstentumben und landen muchten zu erfordern sein. 3. Die Vereinigung mit Munster ist unnötig erachtet worden, angesehen das man mit keinen feintlichen wesen zu tuen, das auch genugsamb am tag, das die Munsterische deren nit begirig. Doch im fal i. f. g. darauf ferner dringen wurden, das alsdan einer gemeiner versamblung und beratschlagung aller stende irer f. g. . . . landen nötig sein wolte. 4. Des Colnischen begerten beistants halben ist gebeten worden, das i. f. g. recht neutral sich wolten halten und das Trucksess, Bayers [!]¹⁾ und capitel, umb sich irer f. g. furstentumben und gepieten mit irem kriegsvolk zu enthalten, statlich zu beschicken. Welches gewilligt. Und im fal einiger teil feintlich oder einiges

¹⁾ Über das bairische Kriegsvolk s. Lossen II, S. 363. Es ist hier aber natürlich an alle Truppen des Kurfürsten Ernst zu denken.

überzugs halben sich erklere wurde, ist angehalten worden, das alsdan mit den generallandstenden ¹⁾ aller irer f. g. landen, wie dem zu weren, zu beratschlagen. 5. Die einkommene schreiben anderer oberkeit etc. Disfals haben die stende sich keines schreibens, so i. f. g. zu nachteil geschehen sein muchte, zu erinderen gewust und darumb begert, dieselbe namhaft zu machen, davon gleichwol nichts vorkommen. 6. Nach verhandlung obberurter puncten ist einer anderen beharlichen steuer halben angehalten worden, ob man dis habent kriegsvolk lenger und wavon erhalten solte, weil die andere steuer als vorgessen brot hinweg. Darauf die stende sich erklet, das i. f. g. die beschickung davon obgemelt erstlich hetten vorgehen zu lassen, und wurt sich alsdan wol offenbaren, ob einigs kriegsvolk weiters zu halten und merers anzunemen nötig. Und dieweil auf sulchem fal, da die nötig erachtet werden wolte, es in der Bergischen stende macht allein nit stehen wurde, sulch kriegsvolk zu erhalten, das darumb dishalber mit i. f. g. sambtlichen landschaften stenden zu beratschlagen, wie bei andern puncten auch gebeten worden«. 7. Wegen der begehrten Erbauung der Stadt und Citadelle zu Düsseldorf »ist geantwortet, das die stadt sich daraussen zu behelfen etwas besser zu erbauen geringschetzig. Aber da die citadel i. f. g. aus deren cammerguet selbst zu erbauen nit erzwingen kunten, das i. f. g. alsdan geruhen wolte, dieselbe in der stadt ringmauren einzuziehen und mit statheuseren besetzen zu lassen.« —

»Dis ist meine beheltenus der bewillichter steuren und we der reces billich ingrosseirt sein solt. 83.

NB. Hierinnen wirt gesetzt, das man zu den landsteuren nit gehalten«.

Broicher Archiv Nr. 198. Teilweise Niederschrift von Dhauyn (Daun).

242. Anton Bueker an Wirich v. Dhauyn. 1583 Dezember 22.

Hat den Landtagsabschied noch nicht bekommen können.

. . . »Ob ich wol vilfeltig ganz flisig umb den abscheit des abgeleufenen lantdags angehalten, wie e. g. jung[st] selbst gesehen,

¹⁾ Beachte die Wahl dieses Ausdrucks, der vielleicht mit Bewusstsein dem Sprachgebrauch der Niederlande entlehnt ist.

damit e. g. ich denselbigen copilich zuschicken muegen«, so hat er ihn doch nicht bekommen können. Adr. möchte seinen (D.'s) »lackeien«, der länger nicht »harren« wollte noch durfte, und ihn (B.) deswegen nicht in Verdacht haben. Weil aber der Sekretär Mattencloit sich erboten, dass er morgen, Freitag, den Abschied verfertigen und ihm (B.) zukommen lassen wolle, so wird er ihn dann dem Adr. mit eigener Botschaft zuschicken. — »llentz am 22. decembris¹⁾ ao. 83.«

Broicher Archiv, Nr. 198, Orig.

**243. Joh. v. Boedelenbergh gen Kessel an Dhauyn.
Kesselsberg 1583 Dezember 26.**

Über die Erlangung des Landtagsabschieds.

». . . Obwol Winkelhausen neben anderen und ich der letzte zu Duisseldorf gewesen, so haib ich doich voir mine persoin naich e. g. aibscheit bei ainmainung²⁾ des abscheitzs nicht wollen sin, sonder bin zo dem ent auf das letzte verbleven, das ich unserem Berrichschen marschaik³⁾ das magnificat wolt corrigieren. Wehe ich dain des morgens froi in beiwesen aller catholischen reden (alios enim de industria vocare nolui) miner einfalt und unwissenheit naich gedain haib. Ist aber darnaich der staitschriber in beisin Winkelhausens zo mir komen und aingezeit, ob mir zo dem ent (we von alters gebruchlich) von der ritterschaift hindergelassen weren, das mir des aibscheits solten aibwairten und forderen. Dorauf mir geantwort, wehe mir des keinen befelch hetten. Ist aber balt darnaich weder zo mir komen (fortassis subornatus ab aliis; homo enim mihi suspectus est), ob ers, wehe woil mer geschen, solt forderen. Dorauf im geantwort, er moecht der stedt abscheit, deweil sei eines inhails weren, forderen, und den anderen, bis de ritterschaift in forderen wurt, laissen verbliwen. Quid interea actum sit, ignoro. Wil aber, wils got, so balt mir ummer moeglich ist, mit copia des aibscheitzs neben der [!] gravamina mit minem leiben broder zo e. g. kommen. Si liberius, quam decet, scripserim,

¹⁾ Da der Schreiber 'morgen' als 'Freitag' bezeichnet, so ist es ganz sicher, dass er nach dem neuen Stil rechnet.

²⁾ Man erwartet hier statt Anmahnung: Annehmung.

³⁾ Bergischer Marschall war Schinkern.

generositas vestra pro generositate ut ignoscat, peto. . . Datum
ilens Kesselsberg den 26. decembris ao. 83.◀

Broicher Archiv, Nr. 198, eighd. Orig.

**244. Anton Bueker an Wirich v. Dhauyn. 1583 De-
zember 29.**

Da er den Landtagsabschied nunmehr bekommen, hat er ihn
abkopieren lassen. Er folgt in Kopie anbei. »Ob aber derselbiger
der abret nach verfertigt,¹⁾ werden e. g. genuchsam darus ver-
mirken . . . Datum am 29. decembris ao. 83.◀

Broicher Archiv, Nr. 198, Orig.

**245. Räte zu Düsseldorf an die bei dem hzgl. Hof-
lager anwesenden Räte. 1584 Januar 16.**

Können wegen der grossen Überschwemmung des Rheins nicht zu
dem nach Jülich angesetzten Ausschusstag kommen. Die Umlage der
Steuer könnte wohl durch die erscheinenden Räte und den Ausschuss
vorgenommen und Diepenbroch dabei gebraucht werden. Die jülicher
Beschwerden, die übrigens nach ihrem Ermessen fast sämtlich auf den
früheren Landtagen erledigt sind, bleiben wohl besser bis zu günstigerer
Gelegenheit zurückgestellt. P. S. Übersenden Schreiben von Kurmainz.
Rechtssache des Wilh. v. dem Bongard. Strassenschänder im Amt Anger-
mund.

Haben dem Hz. geschrieben, dass sie durch die Überschwem-
mung des Rheins verhindert worden, zu dem zu Jülich angesetzten
Ausschusstag²⁾ zu erscheinen. Können auch jetzt noch nicht kommen,
da der Rhein »diese negste nacht einen halben fuess gewachsen, also
das er itzt schier so hoch, als er ao. 72 jungst gewest, aufgelaufen◀;
es ist »der ganzer mullenplatz langst den marstal schier bis an
Siegern Weierstrassen behausung, wie gleichsfals die zolstrassen bis
an den markt (wir wollen der andern strassen geschweigen) be-

¹⁾ S. vorhin S. 499 Anm. 3.

²⁾ Räte an den Hz. Wilhelm: 'Da es nötig ist, die Steuer baldigst
einzubringen, so schlagen sie vor, den jülicher Ausschuss zum 16. Januar
abends nach Hambach oder an einen andern passenden Ort, »gestalt
volgendz tags dasjenig, was inen committiert, ins werk zu richten, zu
bescheiden, wie auch e. f. g., welche rete dazu zu forderen, und, ob
umb dieselbige zeit auch ein parteienvorher an solchem ort anzustellen,
guediglich zu bevelhen' — Geschrieben zu Dusseldorf am 23. decembris.
ao. 83.◀. K., Caps. 3, Nr. 12, Kpt. v. Mattencloet. »erbh. Harf, ve. dr.
Hardenrod legit.◀

flossen«. Stellen in der Adressaten »bedenken, weil die umblagung der jungst eingewilligter steur wol die meiste eil hat, ob nit mit derselbigen durch die anwesende und erscheinende rete und verordneten ausschus vortzufaren und der secretari Diepenbroch, so itziger zeit one das der end auf jener seiten Reins ist, auch der steuren und umblagung derselbigen im grund bericht, mit darunden zu gebrauchen und dahin zu bescheiden«, zu welchem Zweck sie dem dies Schreiben überbringenden Fussboten den betr. »bericht« mitgegeben haben. Die übrigen Punkte, »sonderlichs die Gulichsche uf dem jungstem landtag übergebenè gravamina, so unsers befindens fast alle uf den vorigen landtagen erledigt«, bleiben wohl besser bis zu günstigerer Gelegenheit zurückgestellt. — »Geschrieben am 16. januarii stylo novo ao. 84.« P. S. Übersenden das kürzlich angekommene »schreiben des curfursten zu Mainz (wie uns bedunkt).¹⁾ Ferner nachdem Wilh. v. dem Bongard zur Heiden in seiner jungst übergebener supplication irer f. g. laut des h. reichs constitution 9 rete zu erorterung seiner gebrechen niderzusetzen erfordert und dan unsers ermessens irer f. g. darauf nit allein grosse costen laufen mochten, sonder auch dardurch ged. rete von andern irer f. g. gescheften abgehalten werden konnten, als stehet bei e. gunst. zu erwegen, ob ime nit zu antworten, wan er ire f. g. spruch und forderung zu erlassen nit gemeint, das alsdan i. f. g. erleiden mochten, in ansehung sie irer rete in diesen geschwinden leufen nit entraten kuntent, das er i. f. g. an dem Kei. camergericht vornemen tete«. — Vorehegestern Nacht sind »etliche strassenschender oder soldaten in i. f. g. ambt Angermond in der hondschaft Rade auf 2 hove gefallen«, haben alles mitgenommen, »beide halbleute gefenglich hinweg geschleift«. Man sagt, es seien »Ordinger²⁾ soldaten« gewesen. Räte haben an den Richter »der ort umb bericht geschrieben. — Ut. i. l.« — praes.: »Gulich 18. januarii ao. 84.«

K., Caps. 3, Nr. 13, Or.

246. Johann v. Boedelenbergh gen. Kessel an Wirich v. Dhaun. Kesselsberg 1584 Januar 19.

Ist nicht zur Aussetzung der Steuer nach Düsseldorf gegangen Gründe.

¹⁾ Die Räte haben offenbar den Brief nicht geöffnet und vermuten nur, dass er von Mainz ist.

²⁾ Ürdinger.

Hat bisher nicht zu D. kommen können. Sobald aber das grosse Wasser (welches hier grossen Schaden getan) gefallen, wird es geschehen. Was bei dem jülichschen Ausschuss ¹⁾ vorgelaufen ist, kann B. noch nicht wissen. Sobald er etwas beständiges davon erfährt, wird er es D. mitteilen. Hat D. jüngst geschrieben, dass er neben Winkelhausen »zor aussetzunk der steur auf Duisseldorf verschreiben worden. Bin aber domails nicht dorhin gegangen, deweil mir dei saich »zom deil bedenklich voirgefallen, sonder mich derhalven mit Winkelhausen underret und schriftlich dorauf geantwort, so der ganzer auschois sowol baiwen der Woiper als under neben den von der ritterschaf verordenten reden, als nemlich der cammermeister Ketteler, Wespennink etc. sich zo Duisseldorf zo komen entschloissen, sol es uns eider zeit gelegen sein. Wilches, ob inen verdroissen, kain ich nicht wissen, sonder haben uns mitler weil nicht verschreven. Sullen velicht in der hofnunk und meinunk gestanden haben, so mir dahin komen weren, wolten sei uns das helingen [!] durch den moind gezaigen haben oder, so mir das gemirkt und derhalven uns geweigert, wolten sei allen verzoicht [!] und ungenaidt auf uns geschaiven haben, quia de forma et modo, wehe sulche steur ingewilliget und inzoboeren sei, kain ich aus irem ingestalten aibscheit mich nicht berichten. Forsitan crasities ²⁾ ingenii mihi obstat Raptim in monte Kesseliorum stilo christiano 19. januarii ao. 84«.

Broicher Archiv, Nr. 199, eighd. Orig.

**247. Wilh. v. Waldenburch gen. Schenkern und
Werner v. Berchem Vogt zu Jülich an die Räte. Jülich
1584 Januar 23.**

Haben früher das Verzeichnis der Steuer der im Amt Jülich gelegenen adligen Lehen- und freien Güter, »darinnen auch die pensionarien domaln mit eingezogen gewesen«, eingesandt. Nachher aber hat der Hz. befohlen, »die pensionarien in solchen anschlag nit zu zehen, sonder auszuschliessen«. Haben deshalb jetzt den Anschlag der Pensionarien von der früher mitgeteilten Summe abgezogen, wonach als Rest bleibt: 325 Ggl. 2 Ort 23 Alb. 16 ¹/_a Hl. Jülich 1584 Januar 23 »stilo novo«.

K., Caps. 56, Nr. 7, Orig.

¹⁾ S. Nr. 245.

²⁾ Wohl »crassitas« gemeint.

248. Verhandlung mit dem jülicher Ausschuss [Jülich 1584 Februar 8 und 9.]¹⁾

Verhandlung über die Beschwerden der jülicher Stände von Sept. 8. Antwort der Landräte betreffs der Artikel, die sich auf das August 29. Eingeborenrecht beziehen. Beantwortung der übrigen Punkte durch den Vizekanzler. Replik des Ausschusses. Duplik der Räte.

»Es ist der articuln halber von den landstenden auf dem landtag den 28. [!] augusti zu Gulich ao. 83 übergeben mit dem ausschus anfangs februarii ao. 84 abermals zu Gulich gehandelt worden und, was derwegen in reden und widerreden vorgelaufen, kurzlich verzeichnet wie nachfolgt.«²⁾

Auf folgende 3 Artikel: 1. »das ins gemein alle grosse wie auch die underembter und diensten, dergleichen die rechtsgelehrten und canzleiverwanten mit Gulichischen undersassen vermug der privilegien solten versehen sein und die auswendigen abgeschafft; 2. wie in specie derwegen der vicekanzler und andern [!] angeben

¹⁾ Schon für den Januar hatte man einen jülicher Ausschusstag — mit besonderer Rücksicht auf die bewilligte Steuer — in Aussicht genommen; s. Nr. 245 und 246. Doch lässt es sich nicht feststellen, ob er zu Stande gekommen ist. In Nr. 245 werden Schwierigkeiten, die der Zusammenkunft entgegenstehen, angedeutet. Die Tatsache, dass so bald darauf — im Februar — ein neuer Tag angesetzt wird, berechtigt zu der Vermutung, dass der erstere, wenn überhaupt genügend besucht, erfolglos geblieben ist. In Nr. 248 heisst es, es sei 'Anfang Februar' mit dem Ausschuss verhandelt worden. In der Tat ist er nachweislich schon am 4. Februar tätig gewesen. S. Nr. 226 am Schluss. Nr. 248 dürfte wohl nur über Verhandlungen vom 8. und 9. Februar berichten. Das Datum des 8. ergibt sich aus Nr. 249 (am Schluss), woselbst die Zustellung der Copie des Bescheids der Räte auf den 8. Febr. verlegt wird. Möglich ist es allerdings, dass der Zustellung des schriftlichen Bescheids eine mündliche Eröffnung etwa am Tage vorher vorausgegangen war. Das Datum des 9. Febr. ergibt sich aus Nr. 251. Am Schluss von Nr. 248 wird ausdrücklich auf Nr. 251 verwiesen. — In Nr. 251 (am Schluss) sind die auf diesem Tage anwesenden Landräte und Ausschussmitglieder erwähnt.

²⁾ Verschieden für 29. S. Nr. 219.

³⁾ In den Beschwerden vom 29. August (Nr. 219) sind es § 1, 8, 9. — Die hier von den Landräten gegebene Antwort ist mündlich erteilt; s. Nr. 249 § 1.

mit einfuehrung, das derselbig ein auswendiger, und insonderheit in den privilegien versehèn, das keine dan undersassen zu des hern geheimnus, brief und siegeln solten zugelassen werden, und derwegen mit dem abgestandenen canzler Orsbeck zu handeln, dem vaterland zu gutem zum wenigsten ein jar oder zwei mit solchem ambt [sich] beladen zu lassen; doch das ime leute gnug zugestellt, damit [er] der arbeit halben nit uberheuft, sonder er deren desto besser verpflegen kunte; 3. das auch der marschalk Schinkern, hofmeister Ossenbroch und Bertram v. Bilant (so angeben, viel unrhe im ambt Bruggen verursacht¹⁾), dweil sie keine Gulichische undersassen, durch m. g. f. und h . . . irer embter im furstentumb Gulich erlassen und andern an ire platz geschafft, haben die Landräte geantwortet: 1. Die grossen Ämter sind zwar bisher gemäss den Privilegien durch Adliche, die in Jülich beerbt und begutet sind, versehen worden. Hinsichtlich der 'Unterdienste' dagegen hat man 40, 50 jar hero befunden, das darin solchs nit so stark gehalten, sondern auch Nichtundersassen angestellt sind. Auf die dieserhalb auf mehreren Landtagen vorgebrachten Klagen hat der Hz. in eigener Person geantwortet, das es bei i. f. g. h. vater christl. ged., auch bei i. f. g. selbst anders were gehalten worden; konten sich derhalben darzu nit verstricken lassen; wolten doch mit gnaden gewogen sein, da Gulichische undertanen, die darzu bequem, vorhanden, dieselbe vor andern darzu anzunemen. Es wusten sich gleichfals die rete von 40, 50 jarn her zu erinnern, das die rechtsgelerten, so im furstl. rat und canzleien gewesen, der wenigste teil Gulichische landsassen gewesen, als weiland dr. Klappes,²⁾ dr. Friess,³⁾ dr. Born,⁴⁾ dr. Faltenmeier⁵⁾ und mer andern, dergleichen under den canzleiverwanten auch etliche auswendige on widerret befunden. Wollten Räte dem Hz. etwas dagegen zumuten, so würde er es nicht mit Gnaden aufnehmen. Und da es schon die rete (wie nit) zu wegen brengen kunte, hetten sie leichtlich bei inen zu erwogen, wie solchs beim kunftigen hern, das sie in itziger irer f. g. gelegenheit i. f. g. desselben beret hetten, solte aufgenommen werden, derwegen freundlichen bittend,

¹⁾ Vgl. über Bertram v. B. oben Nr. 220.

²⁾ S. Bd. I, S. 808; Annalen 18, S. 1 ff.

³⁾ S. Bd. I, S. 822.

⁴⁾ S. Bd. I, S. 797.

⁵⁾ S. Bd. I, S. 821 (Faltermeier.)

sie darinnen weiters nit zu beschweren.« 2. Der Hz. hat den Kanzler Orsbeck, da er »nach umbgank der jaren, só er sich zu dienen verpflichtet, lankwrig, auch on underlass seines alters und immerwerender leibsblodigkeit halber des dienst erledigt zu sein gebeten«, zuletzt entlassen müssen und, weil er »in der eil einen andern adelichen landsassen zu einem canzler anzustellen sich nit entschliessen können (sintemal solchs ratlichs bedenkens tede erheischen)«, als Vizekanzler seinen Rat Dr. Hardenrat angestellt, der von ihm aus mehrjähriger Erfahrung als treu befunden ist, »auch in der nahe von einer ansehnlicher freundschaft und den vornembsten binnen Cöln burtig, daneben etliche pfandschaften under i. f. g. belagt« hat. Orsbeck will das Amt seines Alters und seiner Schwachheit wegen nicht wieder übernehmen. 3. Schinkern hat, da ihn in Berg das Marschallamt und das Amt Steinbach genug in Anspruch nehmen, die Verwaltung des Schlosses und Amtes Jülich ungern übernommen und um Entlassung davon gebeten. Da der Hz. ihn aber nicht entlassen wollte, hat er sich »als der gehorsamer darin müssen erweisen«. Der Ausschuss möchte auch erwegen, dass Jülich und Berg seit unerdenklicher Zeit »in einer regierung verfast gewesen und derwegen die regierende fursten die Gulichische vom adel ins furstentumb Berg und die Bergische ins furstentumb Gulich zu verwalung der embter angesetzt, wie noch zur zeit Daem v. Harf das amt Lewenberg und Lutzenrod das ambt Windeck teten vertreten«. Es würde »irer f. g. verdriesslich sein, dieselben. . . so gnau einzuziehen, das sie solches nit solte macht haben. Anlangent Bertram v. Bilant,¹⁾ ob er schon nit sonderlich beerbt in i. f. g. landen, so were er dannoch darinnen erboren, tete auch keinen gestand, das durch inen ursach zu der weiterung im ambt Brügggen solt gegeben sein. Da er nun so gehelich seins ampts solte entsetzt werden, were bedenklich. Und kunte i. f. g. mit guter weil und manieren die gelegenheit erwogen und auf dienstliche wege richten.

Die ubrige puncten hat der vicecanzler beantwort, welcher bescheit aus dem protocol hiebei zu sehen.²⁾

Auf dasselbig ist gevolgt die beigelegte schriftliche replica der verordneten des ausschus³⁾, und dargegen, was von den reten

¹⁾ S. oben Nr. 220.

²⁾ Nr. 249.

³⁾ Nr. 250

geantwort, furet aus das protocol von Niclassen v. der Bröl kurzlich verfast und gestelt.¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 257, Orig.

**249. Jülicher Landräte, Bedenken auf die am
8. September
29. August 1583 übergebenen Beschwerden der jülicher
Stände (Nr. 219). [Jülich 1584 Februar 8.]**

1. Eingeborenenrecht. 2. Richtigstellung der Behauptung, dass eine Kriegssteuer und ein Schüppengeld ohne ständische Zustimmung erhoben worden seien. 3. Zehrung der Kriegsleute. 4. An den Kurfürsten (Ernst) und seine Kriegsobersten ist wiederholt geschickt worden. 5. Die Klage (über den v. Hohensax) ist wohl jetzt erledigt. 6. Räte wissen nicht, dass der Hz. dem neuen Kurfürsten (von Cöln) Beistand versprochen. Stände möchten den nennen, der etwa dabei gewesen. 7. Es ist keine Union mit einem Herrn ohne Vorwissen der Stände geschlossen. 8. Hinweis auf § 1. 9. Es ist (betreffs des Kanzleramts) des Herzogs Verordnung zu erwarten. 10. Über die Frage der Errichtung eines jülicher Hofgerichts. 11. Hz. wird die Mängel abschaffen. 12. und 13. Bei speziellen Angaben soll Strafe, bez. Abstellung erfolgen. 14. Über die Sache des Herrn zur Heiden. 15. und 16. Wie bei § 13. 17. Hz. hat vorlängst einen jülicher Mannrichter verordnet. 18. Hz. wird nichts verweigern, wozu er verpflichtet. 19. Ein Lehnsman muss jedem Mannhaus, von dem er ein Lehen hat, dienen. 20. Ist geschehen. 21. In welcher Münze der Staat seine Hebungen macht. 22. Soll geschehen. 23. Auf die Werbung an Truchsess ist noch keine Antwort erfolgt. 24. Die Suppliken sollen, soweit es billig, berücksichtigt werden. — Diese Resolution ist dem Hz. vorgelesen worden.

»Ungeferlich bedenken der hh. Gulischen landrete auf die am 29. augusti ao. 83 zu Gulich übergebene gravamina.«

1. »Soviel das erste und etliche dem anhangende gravamina belangen tut, sein die von dem ausschus durch landrete albereits mundlich beantwort,²⁾ dabei sie es auch nochmals bewenden lassen.«
2. Es sind »hievor etliche undertanen ausgesetzt und zwischen inen die verordnung beraembt, das die daheim bleibende undertanen den ausgesetzten, so lang sie gegen das ausfallen und strassenschenden, auch rauben, plündern und fangen gebraucht wurden, einem jeden vor seine verpflegung und versaumnis täglichs $\frac{1}{2}$ g.« geben. »Welchs doch anderer gestalt nit verstanden, dan, da man in einer unver-

¹⁾ Nr. 251.

²⁾ S. Nr. 248.

sehender eilender streuferei der ausgesetzter von nöten hette*. Als man für das Amt Brügggen einen Überfall durch den v. Hohensaxen befürchtete, legte man in dasselbe eine gute Anzahl ausgesetzter Schützen, in der Hoffnung, ihrer nur einige Tage zu bedürfen. Da aber das Kriegsvolk des v. Hohensaxen dem Amt von Tag zu Tag gefährlicher zusetzte, »auch sonst aus irsal und misverstand die ausgesetzte schützen lenger daselbst verblieben«, so sind die Verpflegungskosten etwas höher aufgelaufen. Man wird sorgen, dass dergleichen nicht mehr geschieht, und ist bereit, die Rechnungen vorzulegen, welche ergeben, dass das Geld »nirgend anders als den undertanen selbst zu gutem angewent« ist. — Der Schuppendienst ist »bei den undertanen mit irem guten willen und precario die vestung furderlich aufzubauen erhalten«. 3. Was die geworbenen Kriegsleute bei den Untertanen verzehrt und nicht bezahlt haben, soll ihnen am Solde abgezogen, die Mutwilligen bestraft werden. 4. An den Kurfürsten und seine Kriegsobersten ist dieserhalb »nit allein domals¹⁾ alsbald ansehnlich, sonder auch sonst etlich mal« geschickt worden. 5. »Weil irer f. g. kriegsleute nu fast von dannen anderswohin gelegt; auch vorter keine clag vorkommen, acht man es davor, das numehe solch wesen verhoffentlich sich zu einem guten end schicken sol. 6. Das i. f. g. dem neu erwelten curfurstn wirklichen beistand und rat zu leisten mit versprechung sich eingelassen haben solt, dessen wissen sich die rete keines wegs zu erinnern. Kuntent aber landstende jemand namhaft anzeigen, so dabei gewest und es tun helfen, solchs wolt man anhoren und nach befinden inen der gebur davor ansehen. 7. Ist die angezogene union nit beschehen, und sol auch in dem der lande privilegien zuwider nichts vorgenommen werden. 8. Lest man es bei dem bericht, davon hieoben in dem ersten punct vermelt, verbleiben 9. Stehet derselbiger punct bei i. f. g., dero es underteniglich vorzubringen und irer f. g. gnedige verordnung daruber zu erwarten«. 10. Der Ertrag der Präbenden würde wenig helfen. »So were es auch nit dienlich, derhalb dieselbige zu mortificieren, wie auch nit tunlich noch wol ins werk zu stellen«. Wissen Stände Mittel anzugeben, wie der Unterhalt des Hofgerichts zu beschaffen, so sollen sie gehört werden. Was das weitere Verlangen in diesem Art. betrifft, »solchs stunte bei der ganzer landschaft, welche sich dessen vorhin

¹⁾ d. h. offenbar: als die Beschwerden (Nr. 219) überreicht wurden, im Sommer 1583.

einhelliglich verbinden musten. Sonst sehe man nit, wie man der einer oder anderer parteien, was das recht in causis appellationum zulest, abschlagen kunt. Und sein i. f. g. nit ungeneigt, mit anstellung einer jarlicher visitation die entstandne mengel abzuschaffen«. Wenn die Landstände einige Gebrechen am Düsseldorfer Hofgericht speciell angeben, soll »die gebur darinnen« verfügt werden. 11. Hz. wird die Mängel abschaffen, auch, wie diese Gerichte »gleichsals zu visitieren, bedenken«. 12. Bei speciellen Angaben soll Strafe verhängt werden. 13. Bei speciellen Angaben soll Abstellung erfolgen. 14. Es soll in der Sache des Herrn zu Heiden Bericht und Gegenbericht eingenommen werden. 15. Die publicierte Amtsordnung giebt darüber Anweisung. Bei speciellen Angaben, dass jemand dagegen gehandelt, soll Abstellung erfolgen. 16. Bei speciellen Angaben, in welchen Punkten gegen den Abschied v. 1577 gehandelt ist, soll Abstellung erfolgen. 17. Hz. hat »vorlangst einen manrichter als den hern zu Reid verordnet. Wer es nu zu tun, mocht denselbigen ansuchen«. 18. Ohne Zweifel wird der Hz. nichts verweigern, was er von Rechts wegen zu tun schuldig. 19. Da in Jülich viele verschiedene Mannkammern vorhanden »und ein jede bei irer gerechtigkeit zu handhaben«, so muss »jeder lehenman wegen seines lehens, wan er gefordert, einem jeden manhaus von seinen verscheidenen lehenen wie von alters zu dienen volgen. 20. Solchs sei beschehen.«¹⁾ 21. Bei den Rentmeistern, Vögten und Befehlshabern sowie am Hofgericht zu Düsseldorf wird »vermog Colnischer werung die munz empfangen und ausserhalb irer f. g. erbschatz, welcher von alters mit radergelt in swerer munz verricht wurde, dabei man es auch noch bewenden und verbleiben liesse. 22. Sol beschehen«. 23. Ist »expediirt und zum ersten keine antwort darauf erfolgt«. 24. Die Suppliken »sol man ersehen und referiren, auch denselbigen nach billigen dingen abhelfen«.

¹⁾ Vgl. Hzgl. Erklärung betr. die Steuer der Deutschordensgüter zu Siersdorf und Ramersdorf: Nachdem der Hz. gemäss der durch die Stände zu Jülich bewilligten Steuer die Deutschordensgüter zu Siersdorf und Ramersdorf gleich andern in Jülich »beerbten und berenten geistlichen« hat anschlagen lassen, hat der Landkomtur der Ballei Biesen Heinr. v. Rauschenberg unter Berufung auf die entgegenstehenden Privilegien von Päpsten, Kaisern u. s. w. und darauf, dass der Orden »uf bewerte rittermessige personen allein fundirt und mit den gemeinen

»Diese resolution ist meinem g. f. und h. auf dem ausschustag zu Gulich in febr. 84 vorgelesen praesentibus c. Orsbeck, erb. Harf, lh. Bongard, m. Ruschenberg, c. Palant, a. Munstereifel, Gurzenich, vc. dr. Hardenrat.

Hievon ist dem Gulichischem verordnetem ausschus auf dem ausschustag zu Gulich copei zugestellt am 8. febr. ao. 84.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 248, Cpt. von Mattenclots Hand.

250. Jülicher Ausschuss, Replik auf die Bedenken der jülicher Landräte (Nr. 249.) [Jülich 1584 Februar 9.]

(Ich notiere im folgenden nur neue Forderungen, die der Ausschuss erhebt.) 3. Zu Kriegsleuten möchten Landsassen angenommen werden. 4. Die Reichsverfassung gewährt Mittel, eine Entschädigung für die Plünderungen zu erhalten. Demgemäss solle man gegen das kölner Domstift als Prinzipal dieses Werks vorgehen. 11. Es möchte den Schultheissen befohlen werden, entweder das Schöffen- oder das Schultheissenamt niederzulegen. 16. Protest gegen Religionsbedrückungen. Appendix: 1. Wegen der Belagerung von Bedbur möchte der Hz. hier in der Nähe, in Jülich oder Hambach, seinen Hof halten. 2. Mehrmals sind am Hof unter hzgl. Siegel in Gegenwart weniger Räte Befehlsschreiben ausgebracht worden, die nachher bei Anwesenheit einer grösseren Anzahl von Räten wieder aufgehoben sind. Besonders in der Sache von Aachen soll es vorgekommen sein. — Resolution des Ausschusses auf das Schreiben des Kurfürsten von Köln über die Besteuerung der kölner Geistlichkeit.

collegien, clöstern und gottesheusern kein gemeinschaft hette«, um Aufhebung dieser »neuerung« angehalten und auf die Erklärung des Hz., dass in dieser Steuer zur Landesverteidigung keine Exemption zulässig, jedoch den Privilegien »unabbruchlich«, sich erboten, »in notfellen gleich andern von der ritterschaft adelichen stants« eine Hilfe zu geben, »mit dem bescheit, das ime und dem orden eine recognition«, dass es den Privilegien nicht nachteilig »und sie under die geistlichen stants nit angeschlagen werden solten«, gegeben würde. Da Räte, Ritterschaft und Städte dem Landkomtur zustimmten, so hat der Hz. den früheren Anschlag aufgehoben und erlärt, dass jene Ordensgüter fortan »als rittermessige gueter gehalten und in vorfallenden notfellen, so zu gemeiner notwer und defension des vaterlandes angesehen, gleich der von der ritterschaft angeschlagen« werden sollen, zugleich auch befohlen, dem Landkomtur entsprechende Urkunde zu geben, »umb sich darnach wie auch seine nachfolger wissen zu verhalten. — Geben zu Hambach . . . den 2. martii anno 84«. — i. v.: »concept, welchen inhaltz der furstl. schein wegen der contribution begert wurt des h. lantcommenturs«. — Düsseldorf, berg. Idstd. Arch. 1591—93, 84, Cop. A. a. O. fol. 85 folgendes;

»Der verordneter bedenken auf der hh. rete beschehene resolution die lantgebrechen belangent. Durch ¹⁾ den Gulischen ausschus am 9. febr. ao. 84 den reten ubergeben«.

1. Aus dem Buchstaben der Privilegien ergibt sich, dass die hohen und die niederen Ämter ohne Unterschied durch Landsassen zu verwalten sind.²⁾ Obwohl »vor und nach« dagegen gehandelt ist, so haben doch Stände sich dessen »schiefer auf allen landtagen beclagt« und der Hz. sie jeder Zeit vertröstet, die Privilegien zu beobachten. Obwohl Jülich und Berg unter einer Regierung stehen, so hat doch jedes Fürstentum seine eigenen Privilegien. Und da Jülich mit jenen Privilegien ausgestattet ist, so ist es billigerweise »dabei zo laissen und mit Bergischen nit zo regieren«. Ob Berg gleiche Privilegien hat, »ist den stenden unbewost und inen dismail nit zu disputiren. Angehent die rechtzgelehrten, obwol auch auslendige rechtzgelerten bei i. f. g. vofaren geprauchet, halten es doch die stent dafür, das man in den zeiten wenig lantsassen, so rechtzgelerten, gehat«. Jetzt aber sind deren genug vorhanden und werden »teglichs mehe, dae das gegeben privilegium in esse gehalten, darzo angefuirt werden . . . Gleichewol wollen die stent i. f. g. nit prescribirt haben, dae keine lantsaessen, so qualificirt, vorhanden, alsdan andere aufzonemen; jedoch das dieselbe in die lantregierung und dergleichen raitschlag nit gezogen, und sonderlich das frembde, so andern potentaten und landen verstrickt, darzo nit aufgenommen, sondern abgeschafft werden«. Die Sache ist dem Hz. oder seinen Erben »in keinem teil prejudicial, sonder vilmeher furderrlich«, indem der Hz. mehr Gehorsam und Treue von Landsassen

Auf die Supplik des Landkomturs ist der jülicher Ritterschaft und Städte »bedenken, das des ordens haus Seirsdorf in seinem bezirk mit seiner darumb ligender lenderei und erbschaft, so von alters darin gehoerig, in umblagung der gewilligter steuren glich von der ritterschaft gegen des h. lantcommenteurs erpieten und ferners nit zu halten sei. Was aber die darbaussen und sunst hin und wider im furstentumb gelegene gueter und gefel belangt, lassen es die ritterschaft bei altem herkommen, wie dieselbe von alters in den steuren angeschlagen werden, verpleiben. — Die Bergischen ritter- und lantstende lassen sich dis bedenken gefallen«. — i. v.: »praes. der ritterschaft d. 22. octob. ao. 91«. Vgl. das berg. Protokoll zum 22. Okt. 1591.

¹⁾ Die Worte »durch — ubergeben« stehen auf dem Umschlag.

²⁾ Mit diesen Ausführungen antwortet der Ausschuss zugleich auf Nr. 248.

als von Fremden zu erwarten hat. — Da der Vizekanzler nicht Landsasse und, gegen das alte Herkommen, nicht adlig, ferner die Privilegien bestimmen, »das man keinen anderen als Gulische undertonen zu den briebe, siegelen und geheimnis die lantschaft betreffent zukommen lassen sol«, so möchte der Hz. einen adligen Landsassen als Kanzler anstellen. Räte möchten Orsbeck bitten, aus Liebe zum Vaterland das Kanzleramt noch 1 oder 2 Jahre zu verwalten, wobei er zu seiner Unterstützung »etliche rete und rechtsgelerten zu sich nemen« dürfen soll. Stände wollen demselben dafür in dem, worin sie ihm zu Dienst sein können, sich willfährig erweisen. — Hinsichtlich Schinkerns bleiben Deputierte bei ihrer Forderung. Räte möchten beim Hz. dahin wirken, dass Sch. durch einen adligen Landsassen ersetzt werde. Ebenso hinsichtlich des Hofmeisters Ossenbroch und der andern specifierten Personen. Bertram v. d. Bilant Amtmann zu Brüggem ist kein Untersasse. Da ausserdem sich aus vielen Suppliken ergibt, welcher Schaden »den undertonen des ampts Bruggen und sonst von dem von Hohensachsen und dessen underligenden [!] kriegsvolk bei zeit seiner amtsbedienung zugestanden, daher auch eine ansehnliche steur zu beschutzung der undertonen von dem ganzen furstentumb gefordert und ufgemen, dessen dan die schult ime dem amptman mererteils zugemessen wirt, auch zu besorgen, die undertonen, als lange derselb in solcher amtregierung gelassen, weiteren schadens von ger. genachtbarten kriegsvolk sich täglichs zu befaren«, so müssen Stände bei ihrer Bitte beharren, den v. d. Bilant »zu wolfart der undertonen und furkomung weiteren verlaufs« seines Amtes zu entlassen. 2. Verweisen hinsichtlich der Frage, woher der Überfall des v. Hohensachsen, welcher die ungewöhnliche Schatzung zur Folge gehabt hat, verursacht ist, auf ihren Bericht über die Supplik des v. d. Bilant. Billigerweise ist »der ursacher zu restitution des schadens zu halten«. Wenn die Rechnungslegung ergibt, dass »die aufgenomene schatzung in behove und nutz der lantschaft gekiert, wollen es die verordente dimals dabei bewenden lassen« unter der Bedingung, dass der Hz. der Lantschaft einen versiegelten Schein giebt, dass dergleichen ohne Vorwissen der Lantschaft hinfort nicht geschehen soll. Hinsichtlich des Schuppendienstes erinnern Verordnete sich, »das hievor auf gehaltenem landtag sich irer¹⁾ nit

¹⁾ d. h. der Stände, nicht blos der Verordneten.

wenig beclagt, das es mit bedreuter und geschehener pfandung von inen gefordert. Lassen es . . . dismals dabei bewenden und pitten« um einen ebensolchen Schein und um Rechnungslegung. 3. Sind mit der Antwort einverstanden unter der Bedingung, dass das den Kriegsleuten an ihrem Solde abgezogene Geld den Untertanen zu gut kommt. Da die Hausleute von dem einheimischen Kriegsvolk ebenso wie von dem fremden beschwert werden, »und dan die angenomene reuter mererteils auslendig, als pitten die verordente, dieselbe zu irster gelegenheit zu erlauben«. Hat man aber noch Reisige zum Schutz der Landschaft nötig, so möchten »etzliche, doch mehe nit als nötig, so lantsassen, darzu aufgenommen, doch den amptleuten und bevelhaberen einiche pfert in besoldung zu haben nit gestattet werden, allerhant daraus entstehende unrichticheit zu verhueten«. 4. Trotz der Schickungen nehmen die Plünderungen täglich zu. Verordnete meinen, »das es die naturliche pillichkeit erforderen solle, vermug dero lantprivilegien den beschedigten undertanen in diesem zu hilf zu kommen und inen zu geburlicher erstattung und ergenzung zu verhelfen. Und dweil dan bei dem h. reich gute mittel und wege, welcher gestalt man darzu zu geraten, constituirt und verordnet«, so solle man »dieselbe an die hant nemen und gegen ein hochw. tumbstift in Collen als principalen dieses werks an gebuerenden orteren proces und zuliessige rechtensmitteln an die hant nemen«. 5. Lassen sich gefallen. 6. Die Landstände haben mehrmals »von etlichen Colnischen in und ausserthalb Collen und sunst« gehört, dass der Hz. sich dem Kurfürsten zur Hilfeleistung verpflichtet. Abgesehen hiervon können Verordnete nicht wissen, ob es der Fall ist. »Und wolten den hh. reten, was die abesante nach gehaltener versamblung Gulischer, Clevischer und Bergischer reten zu Dusseldorf von s. curf. g. vur antwort bekommen, hieruber [!] zu erwegen heimgestellt und dieses also darbei bewenden lassen«. 7. Sind mit der Erklärung zufrieden. 8. u. 9. sind bei Art. 1 beantwortet. 10. Die Privilegien enthalten den Satz: ¹⁾ »wes unse undertonen uns furg. lants v. Gulich belangen ist, en willen wir an geinen andern enden dan in demselven unserm lande v. Gulich overmizt uns oder die unsere verhoeren«. Dem zuwider werden aber »die undertonen nu etzliche jaer her auslendig uf Dusseldorf zu recht und verhoer gezogen«. Es möchte

¹⁾ Privileg vom 23. September 1511, § 19. Bd. I, S. 164.

das abgestellt und die streitigen jülicher Sachen nur im Fürstentum decidirt werden. Falls Hz. oder Räte keine Mittel zum Unterhalt eines Hofgerichts wüssten, so sollten die jülicher Rechtssachen »an den heuptgerichten decidirt und, damit in dem richtigkeit gehalten, in wichtigen sachen mit zutun etzlicher irer f. g. rete wie von alters an den heuptgerichten entlich geurteilt und die appellation darvon an das Kai. kamergericht gereicht« werden. »Solte aber solcher weg auch bedenklich sein, das alsdan ex eisdem actis von den furstl. reten nahe aus[wei]song des art. alles binnen lants . . . on weitem process decidirt werde. Und das solchs on beschwerung gescheen mogt, kunt den partien neben den acten eine bilag von 2 oder 3 goltg. zu tun ufgelagt werden«. Übrigens würden die Mittel für ein Hofgericht wohl zusammenkommen, wenn man »etliche praebenden darzu nemen und das gerichtsgelt, so man on das zu Dusseldorp auslendig geben muss, darzu prauchen und sonst andere vorsehung tun wurde«. 11. Da die Unordnung »clær fur augen und dan solches der ufgerichter gerichts-, auch der amts-, Kei. peinlicher hofgerichtsordnung ausdrücklich zuwider, . . . zudem den andern gerichtspersonen beschwerlich, das 8 personen zu tun gebuert, durch irer sieben auszurichten«, so möchte den Schultheissen, entweder das Schöffen- oder das Schultheissenamt niederzulegen, befohlen »und, nachdem an etlichen orteren und sonderlich zu Euskirchen der gerichtschreiber mit scheffen ist, solchs auch« gebessert und bei allen Gerichten dergleichen Gebrechen abgestellt werden. 12. Es ist »uf jungst gehaltenem landtag ins gemein von vilen geclagt worden, wilcher massen der abgestandene supplicationmeister Kamphausen die parteien mit abnemung grosser vereherung in vil wege beschwert, auch durch sein nachlessichkeit langwirig ufgehalten und zu grossen zerungen verursacht, derwegen solcher punct mit in die lantgebrechen gezogen. Dweil aber derselbe nu solches dienstes erlassen«, so möchte Vorkehrung getroffen werden, »das die supplicationmeister und canzleiverwanten die parteien kunfttlich dergestalt nit beschweren«. 13. Überreichen mehrere Suppliken. 14. Der Herr zu der Heiden klagt, »das ime seine gutere in 8 embteren des furstentumbs Guelich on erkentnus des lantrechtens gegen die lantprivilegien mit bloessen edicten zugeschlaegen und sunst inen an seiner jurisdiction allerhant molestationes und indracht geschehen«. Bitten um Restitution und Erledigung der Sache mit Bericht und Gegenbericht »an gebuerenden ortern. 15. Das ge-

fenkliche inzehen belangent ist deswegen in den lantprivilegien gnugsame vursehung geschehen. Dweil aber dieselbe von den beamtten oft überschritten und die erbare undersassen oftmals aus eigener affection wegen geringen liederlichen ursachen gefenklich angenommen werden« (wovon Verordnete hier specielle Fälle angeben), so möchten an die Beamten »sonderbare edicten« erlassen werden, »die privilegia zu halten« und »den undertonen an ir leib noch guit nit zu greifen. Und dieweil auch Joh. v. Wiembs gnant Wambach hiebevur in haftung hieher zu Gulich bracht, er und dessen freuntschaft aber sich gegen iren elegeren, den sei zu wissen begeren, mit offerierung gnugsamer caution zu recht beruefen«, so möchte man seiner Bitte stattgeben und ihn »uber die lantprivilegien nit betrueben«. 16. In der Herrlichkeit Burgau ist »ein kirchendiener gefenklich ingezogen und gen Duiren gefurt«. Der Pastor zu Sittard hat »das nachtmal etlichen under beider gestalt zu reichen verweigert«. Verordnete bitten, »wegen der im h. reich zugelassener religion keinen in seinem gewissen zu beschweren, sonder die undertonen dieses furstentums gleich anderen irer f. g. landen und undertonen zu halten«. 17. Danken für die Anordnung des Herrn zu Reit zum Mannrichter und bitten, »die dabei ubergebene supplicationes mit geburlichem bescheit zu erledigen«. 18. Hoffen, man werde der Bitte der Landschaft stattgeben. 19. Verordnete »wissen zu abbruch irer f. g. manheusser gerechtigkeit irer f. g. nichts inzutragen [!]. 20. Hat seinen bescheit«. 21. Obwohl hinsichtlich der Münze »numehe etliche verbesserung geschehen, so befunde man doch, das auf den kolberg zu Eschwiler die munz in schwerer wert und anders nit empfangen wert und sonderlich das die Gulische schilling gegen austrucklichen inhalt des munzedicts, so uf 6 heller gemunzt, alswol im schatz als uf dem kolberg nur vor 5 heller empfangen werden. 22. Hat auch seinen weg. 23. Gleichfals. 24. Das die ubergebene supplicationen ersehen und jederman geburlich bescheit erfolge.

Appendix.

. . . 1. Nachdem zo besorgen, es werde die Bedbursche¹⁾ belegerung iren vorgank gereichen [!], daher nicht allein beide ampter Caster und Berchem, sonder Norvenich, Grevenbroich, Gulich,

¹⁾ Vgl. Lossen II, S. 476 und 492.

umbligende underherligkeiten und der beste teil des ganzen lantz von dem kriegsvolk in eusserst verderben . . . gestellt werden solt«, so möchten Räte den Hz. ersuchen, »alhie in der nehe zu Guilich oder Hamboch mit der hofhaltung zu verpliben, darmit die arme undertonen in solcher noit zuflucht, hilf und troist haben kunten«. 2. Verordnete erfahren, »das zu meher mailen bei irer f. g. hof und canzeleien under irer f. g. siegel in beisein weniger anzal reten bevelchschriften und andere recessen ausbracht, so folgens in groisserer anzal der rete wider aufgehoben, wilchs dan sonderlich in dem Aichischen irtumb vorgelaufen sein solt«. Dies bringt dem Hz. an seiner fürstlichen »reputation etwan verkleinerung und schaden«.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 264, glchz. Niederschrift.

Ebenda fol. 285:

»Resolution uf des curfursten in Coln schreiben an m. g. f. und h.«

Verordnete haben das Schreiben gelesen. Gegenüber der Behauptung des Kurfürsten, der Hz. habe keine Macht, »die cleresei in Coln« wegen ihrer in Jülich gelegenen Güter »in contribution zu zehen«, führen die Verordneten den Räten zu Gemüt, dass die Steuer »von den stenden bewilligt und allein zu schutz und schirm dero samentlicher undertanen und aller in disem furstentumb Gulich gelegener gutenen gerichtet«, dass ferner »die clerisei in Collen einen guten tail dero besten gutern in disem furstentumb innen hat, so gleich anderer undertanen gutenen mit diser einvorwilligter steur beschirmt«. Daher sind die Geistlichen, wenn sie gleich »in anderen gemeinen lant- oder reichssteuren sich innicher exemption oder freiheit beroemen mochten, dessen die verordnete doch nit wissen, in dieser kriegischer defensionsteur gleich allen anderen stenden zu contribuieren schuldig, wie sie auch in der vergangener ao. 79 bewilligter kriegsteur unwiderleglich tun muessen. Und befrembt die verordnete nit wenig, nachdem die aursag diser defensionsteur prinzipalich von den Colnischen geistlichen hergeflossen, das sich dieselbige davon eximiren und den armen undertanen, so on das der meiste tail solchs kriegs halber in eusserst verderben geraten, den last allein auf den hals verschiben solten«. Verordnete stellen dies den Räten zur Erwägung anheim.

251. Jülicher Landräte, Duplik auf die Replik des jülicher Ausschusses (in der Form eines Protokolls über die Beschlüsse der Räte). [Jülich 1584 Februar 9.]

»Duplica auf der deputierter landstende replic am 9. februaryi ao. 84.

1. Ist durch die anwesende landrete beschlossen mit merern stimmen, sei [!] i. f. g. underteniglich zu bitten, das i. f. g. wollen betrachten, das dieselbe aus gnaden, was tunlich und beschehen kan, solchs besseren, damit die landstende desto weniger sich zu beschweren an iren privilegien«. 8. Wenn der abgestandene Kanzler den Dienst nicht wieder annimmt, »u. g. h. zu bitten, mit gelegenheit zu denken auf eine adeliche qualificierte person, und solchs, obwol der vicekanzler bishero seinen sachen treulich . . . vorgestanden, jedoch damit den privilegien nichts zugegen gehandelt. 9. Conclusum communiter, i. f. g. underteniglich zu bitten, den sachen erster gelegenheit nachzudenken, damit die landstende desto weniger ursach zu clagen, und angezogene personen mit dienst auf andern orten zu versehen. 2. Conclusum: wol [!] ire f. g. leute dahin stellen solch gelt, wo angelegt [!], zu verrechnen. 3. Sei schon vorhin darauf durch die hh. rete entschlossen, und, was man mit dem abziehen der zerung den undertanen zum besten tun kan, sol geschehen. 4. Conclusum: halten solchs vor wolbedacht. Und ob man wol solchs an dem curfurstentum nit fordern wol, sei es doch dem erzstift als den erbhern nit nachzulassen. Sei vorerst mit den rechtsgelerten zu beratschlagen, wie der beweis, kundschaft und inquisition uber solche schaden am besten in forma probanti inzunemen, folgentz in articuln zu stellen und commission daruber auszupringen, jedoch eine zeit lank damit einzustellen, bis das kriegswesen gelegt. 5. Ist man einich. 6. Ist den retent heimbestelt, wissen sich nit zu berichten etwas zugesagt. 7. Dis sein die deputirte wol zufrieden. 10. Wan es gutlich verhor were wie von alters, mochte es dergestalt geschehen, welche ¹⁾ indifferenter gehalten. Sei dem hern nit zu raten, das er lasse undergehen, das ime von den sachen keine relation geschehe. Und das itzig hofgericht ²⁾ in beisein und beratschlagung des ausschus zu Heinsberg und folgentz zu Dusseldorf angestellt. Und sei jederm land sein

¹⁾ sc.: Verhöre.

²⁾ sc.: sei?

hofgericht anzustellen dem hern der kost [halber] zu schwer; und tun die prebenden ein geringes darzu. Derhalben bei der canzlei, so zu Dusseldorf, zu lassen, wie auch zu Coblenz und bei andern hern geschicht. Ex eisdem actis zu judicieren in principali, derogiere substantiae beneficii appellationis und sei zu spitz gesucht. Conclusum ergo: solchs pleiben zu lassen oder, do die landstende, wie vormals sich vernemen lassen, 40 000 ¹⁾ darzu steuern wollen, weiter solchs in bedenken zu ziehen. 11. Conclusum: das der schultheis nit scheffen sein sol zu Duiren und der gerichtschreiber zu Euskirchen, welchen sie doch selbst begert, sei zu stark solchs irer f. g. inzubinden, in ansehung alle presidenten auch mit ratsgenossen. Und haben die von Duiren daruber zu recht geclagt. Ergo stehet darzu [!]. 12. Conclusum: sol geschehen. 13. a) Mit Neuenars gutern zuschlag rechtsgelerten, aus was grund geschehen, daruber anzuhoren. b) Buir beclagt, das i. f. g. lehen ingezogen; sol solchs mit ordentlichen rechten suchen . . . 14. Sol erkundigung geschehen . . . 15. Conclusum: dern supplicationen zu ubersehen, ambleut bericht daruber anzuhoren und nach befindung etc. Wambachs einziehung bei dem vicekanzler zu erkundigen, die clag gegen inen, ob sie criminal oder civil, zu erfaren. 16. Warumb pastor eingezogen, zu erkundigen und bei dem pastor zu Sittart, warumb abgeschlagen. Do solchs one ursach und gegen meines g. h. edicten, abzuschaffen. 17. Sein des wol zufrieden. 19. Wan i. f. g. zu recht schuldig, sol ime copei mitgeteilt werden. 20. Hat seinen bescheit. 21. Sol man erkundigen, aus was ursachen die munz also hoch ausgeben werde. 22. und 23. haben iren bescheit. 24. Fiet.

Appendix.

ad 1. Fiet. ²⁾)

Hinsichtlich der ›resolution auf des curfursten Coln schreiben wegen der geistlichkeit contribution‹ beschliessen Räte: ›sol man sie ³⁾) darzu mit glimpf zu bewegen understehen‹.

K., Caps. 3, Nr. 13, Orig.

a. a. O. bemerkt Mattenclot:

›landrete auf diesem ausschustag gewest: dechant Fuchs, c. Orsbeck, erbh. Harf, landh. Bongard, m. Nesselrode, c. Palant, a. Ruschen-

¹⁾ Münze nicht angegeben.

²⁾ Weiter gehen die Räte auf den Inhalt der ›appendix‹ nicht ein.

³⁾ Die Geistlichkeit.

berg, h. zu Reid, h. zu Gurzenich, a. zu Munstereifel, N. v. der Brol, welcher diese oben geschriebene resolution protocollirt,¹⁾ vc. dr. Hardenrat.

Ausschus praesentes: h. zur Heiden, Ruschenberg zu Overbach, a. Caster, a. Heinsberg, Spies zu Sweinheim, h. zu Hemersbach, dr. Mockel von Duiren, burgermeister von Gulich.

252. Jülicher Ausschuss, weitere Erklärung betreffs des Eingeborenenrechts und der Sache des Bertram von dem Bylandt.²⁾ [Jülich 1584 Februar 9.]

›Weitere erclerung der lantschaft uf den irsten articul.³⁾

Verordnete danken von wegen der Lantschaft, dass Räte sich beim Hz. dafür verwenden wollen, ›der lantschaft ire privilegien mit abschaffung der frembder regierung alswol in nideren als hohen embteren zu halten«. Wenn Räte über den Vizekanzler bemerken, ›das derselbe nicht als eine adeliche perschoin, sonder als ein rechtsgeleirter zu verwaltung solches ampts, bis man eine andere qualificirte perschoen haben kunt, angestellt« sei, so geben Verordnete dagegen zu bedenken, ›dweil gleichwol vur augen, das dem h. vicecanzler das canzlieramt mit aller daran hangender verwaltung vollich vertrauet, ob damit den lantprivilegien . . . genuch geschehen«. Den abgestandenen Kanzler werden Räte wohl noch zur Übernahme des Amtes veranlassen können; wo nicht, so wird man gewis in Jülich, Berg und Ravensberg mehrere adlige Personen, die sich zu dem Amte eignen, finden, von welchen der Hz. eine zum mindesten innerhalb Jahresfrist anstellen möchte. Schenkern und Oissenbroch bitten Verordnete nochmals ihrer jülicher Ämter zu entlassen; ›dan die verordnete notwendiglich bei gegebenen privilegien aus befehl der lantschaft beharren muessen . . .

Uf supplication des von Bilant.

Die verordente haben des v. Bilants supplication und entschuldigung⁴⁾ den furstl. reten uf jungstem lantdag übergeben verlesen. Und nachdem ged. v. Bilant sich darinne wegen siner geburt

¹⁾ Am Rande bemerkt Mattenclot: ›Dies also durch Niclassen Brol mea absentia protocollirt«.

²⁾ In dieser Sache handelt es sich freilich auch um das Eingeborenenrecht. Aber es kommt noch anderes hinzu.

³⁾ S. Nr. 248; Nr. 249 § 1, 8, 9; Nr. 250 § 1; Nr. 251 § 1, 8, 9.

⁴⁾ S. Nr. 220.

und sonst streitigen erbfalls für einen geborenen lantsassen halten, auch den grossen überfal, raub, faen, spannen des von v. Hohen-saxens und daher verursachte lantschetzungen dero undertaenen von sich abwenden wollen, sagen dargegen die verordente, ob sie wol nit hoich in disputation zehen wollen, ob der v. Beilant für einen undertaenen zu halten oder nit, nichts desto weniger, dweil s. l. in diesem furstendumb noch zur zeit nit beerbt, zudem seine persone bi dem genachparten kriegsvolk in solchem verdacht und unwillen stehet, das die undertaenen und ganze lantschaft daher einen übermessigen schaeden, so mit vilen 1000 goltg. nit zu werdern, allbereit erlitten, auch allerhant weiteren überfals . . . zu erwarten, so solt jehe pillig wegen einer person die ganze lantschaft und undertonen in keine gefaer und verderben gestelt werden, sonderlich dweil den stenden unverborgen, das ged. v. d. Bilant nit allerding sinem angeben nahe unschuldig zu halten, nachdem es offenbaer, das die angreifung der Hoichersaxischer soldaten uf dem Gellerschen boden on zweivel aus keinem furstl. Bevelh gescheen, wilches dan allen folgenden verlauf verursacht, wie on das us der legation, so bi dem v. Hoichsaxen gewesen, weme die ursach zuzumessen, zu vernemen, zudem aus den ubergebenen supplicationen des amts Bruggen ¹⁾ . . . allerhant beschwerden der undertonen in vil wege über den v. Bilant geclagt werden«. Räte möchten daher beim Hz. dahin wirken, dass er den v. d. Bilant des Amtes Bruggen entsetze und, dae irer f. g. siner diensten sich weiter zu gebrauchten, solchs an andern orteren tun. Bei wem die Untertanen sich des erlittenen Schadens halber zu erholen haben, stellen die Verordneten den Räten zur Erwägung anheim.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 269, glichz. Niederschrift.

**253. Verhandlungen mit dem jülicher Ausschuss.
[Jülich 1584 Februar 9 und 10.]**

Am 9. Febr. Abends wiederholen die Verordneten ihre Replik mit der besonderen Forderung eines adligen Kanzlers. Räte nehmen dies zur Relation an den Hz. Am 10. Febr. antwortet der Hz. ausführlich betreffs des Eingeborenenrechts. Betreffs der übrigen Punkte antwortete er gemäss der Duplik der Räte (Nr. 251).

¹⁾ Vgl. Nr. 217.

»Am 9. februarii gegen den abent haben die verordenten des ausschus schier in effectu ire vorige replicam¹⁾ repetirt mit fernerer vermeldung: weil Orsbeck sich beharrlich weigert, das Kanzleramt zu versehen, so möchte eine adlige Person aus Jülich, Berg oder Ravensberg angestellt werden.

Räte nehmen dies zur Relation an den Hz. entgegen.

Am 10. Febr. wird dem Hz. hierüber referiert, worauf derselbe folgenderweise (»wie dergestalt auch den verordenten des ausschus am selbigen tag angezeigt) sich gnediglich erclert:

Will die Privilegien beobachten, hält jedoch die Ansicht der Stände hinsichtlich der Unterämter nicht für richtig. Von seinem Vater und ihm selbst sind Vogteien und Rentmeistereien in Jülich und Berg »unwidersetzlich« verliehen worden ohne Rücksicht darauf, ob die Personen jülicher Untertanen waren oder nicht. Ferner ist es jedermann bekannt, dass es dem Hz. und seinen Vorfahren »freigestanden, ire rechtsgelernten und canzleiverwandten nach i. f. g. gefallens one unterscheid anzustellen«. Gleichwohl will der Hz., »da in verleihung angezeigter embter und diensten Gulichische untertanen darzu wol geschickt und qualificirt vorbracht, dieselb andern vorsetzen lassen«. Hardenrat ist nur zum Vizekanzler angestellt, weil »in eil einen andern adelichen landsassen zum canzler . . . anzustellen irer f. g. bedenklich gefallen«. Gleichwohl wird der Hz. »erster gelegenheit nachdenkens haben, ob man aus den adelichen undersassen, welche zu der beider furstentumb Gulich und Berg regierung gehörig, darzu bequem . . . personen haben mochte«. Dass Schinkern und Ossenbroch in Jülich Ämter erhalten, darüber sollten sich die Jülicher nicht beschweren, da bei des Hz. und seines Vaters Regierungzeit mehrmals »Gulichische von der ritterschaft ins furstentumb Berg gestelt, wie deren noch etlichen heutigs tags daselbst vorhanden«. Jülich und Berg sind seit unvordenklichen Zeiten »in einer regierung verfast und verpflegt worden«. Wenn auch Bertram v. d. Bilant »nit sonders im furstentumb Gulich beerbt, so were er dannoch von ansehnlicher adelicher freundschaft der ort erboren und herkommen«, weshalb sich der Hz. »deren beschwernus nit versehen«. Nichtsdestoweniger will er der drei Personen halber »reiflich nachdenkens (dweil in eil derhalben enderung zu tun sich nit . . . geburen tede) vornemen . . .

¹⁾ S. Nr. 250.

Die uberige puncten seint schier in effectu uf die mass durch i. f. g. beantwort, wie aus dem protocol durch Niclassen v. der Brol¹⁾ gestelt zu befinden.

K., Caps. 3, Nr. 22, fol. 260, glchz. Niederschrift.

254. Bruchstück einer Aufzeichnung über die Steuer der Adligen, Freien und Geistlichen in Jülich. [1584, c. Februar 10.]²⁾

¹⁾ S. die Bemerkung Mattenclots zu Nr. 251.

²⁾ Diese Aufzeichnung gehört offenbar zu dem im Febr. gehaltenen jülicher Ausschusstag (s. Anm. zu Nr. 248). Wenn allerdings schon im Januar ein Tag gehalten worden ist (s. ebenda), so würde sie dahin gehören. Aber der letztere ist, wie bemerkt, wohl kaum zu Stande gekommen. Auch würden die Berichte (s. Nr. 247) für ihn schwerlich zeitig genug eingelaufen sein. — Ich fasse diese Aufzeichnung so auf, dass sie den Anschlag, noch nicht den Ertrag der Steuer angiebt.

Aus Akten, die der Vogteirechnung des Amtes Jülich beiliegen, notiere ich hier folgendes (vgl. auch m. ldstd. Vf. III, 2, S. 315, Nr. 80):

»Anzeignus dero austeilung ao. 83 am 26. [!] sept. zu Guilich gehaltenem landtag bewilligter steur, wie dieselb den freien und lehen durch die verordnete commissarii im amt Aldenhoven angeschlagen.

Aldenhoeven.

Dadenbergs [?] hof gibt 104 ml., tuit m. g. f. und h. 5 ggl. 14 alb. 4¹/₂ hl. Hern zu Roschetz hof 74 ml., tut 3¹/₂ ggl. 14 alb. 4¹/₂ hl. Leraitz hof sambt h. Holtorfs geteils zu Butzdorf 52 ml., tut 2¹/₂ ggl. 7 alb. 2¹/₂ hl. Amtman zu Geilenkirchens hof gibt zo erbpfacht 85 ml., tuit 4 ggl. 1 ort.

Erberich.

Hern zu Alstorfs hof gibt 144 ml., tuit 7 ggl. 14 alb. 4¹/₂ hl.

Nun in dieser Weise weiter, z. B.: »Frau zu Eicks hat aus dem schatz und anders zo rogggen gerechnet 75 mlr. und an habern 64 mlr., tuit 5 ggl. 1 ort 7 alb. 2 hl.«

»Herren zu Kendenichs beide hōf [in Freialdenhoven] geben jars 500 ggl. Von disen beiden hoven hat« das köln. Domkapitel jährlich »22 par halb rogggen halb haver. Dieselb hiervon abgezogen, bleibt 467 ggl., tuit 33 ggl. 1 ort 7 alb. 2¹/₂ tlr.«

»Her zu Kendenich hat noch jarlichs under den nachbauren zo Freialdenhoven 6 mlr. rogggen, tuit 21¹/₂ alb. 1¹/₂ hl. Hat noch dasselbt an capunen 50 stuck (zu 6 alb.), macht 13 ggl. 1 ort 6 alb., tuit ¹/₂ ggl. 12 alb. 3¹/₂ hl. Summa summarum belaufen alle vurs. adeliche und rittermessige guter« [es sind im ganzen 31 genannt] »der [!] 20. pfen- von aller jarlicher inkombsten auf 138 ggl. 51 alb. 9¹/₂ hl.«

»Kriegsteuer.«¹⁾

Wassenberg.

»Adlige steuer ertragt sich 163 ggl. 66 alb. 3 hl. Davon wirt abgezogen, so verzert worden, 28 ggl. 11 alb. So bleibt übrig 135 ggl. 55 alb. 3 hl.«

Brüggen.

»Geistlichen 257 rtk. 30 alb. 1 hl.«

Born.

[fehlt.]

Boslar.

»Adlige und freien steuer 249 g. 2 alb. $\frac{1}{2}$ hl.²⁾
Geistlichen 123 $\frac{1}{2}$ g. 5 hl.«

Caster.

»Adlige und lehen 368 $\frac{1}{2}$ gg. 10 alb. 6 hl.«

Euskirchen.

»Adlige steuer 15 gg. 1 ort 11 alb. 7 $\frac{1}{2}$ hl.
Geistlichen 94 g. current 14 alb. 4 hl.«

Düren.

»Geistlichen 14 gg. 4 alb. 9 hl.«

Geilenkirchen.

»Adligen 106 gg. 57 alb. 2 hl.
Geistlichen« [fehlt].

Dann folgen die »lehngüter«. Es werden nun 9 solche genannt. [Ob sie nicht auch z. T. von Adligen besessen werden, ist nicht ersichtlich; es scheint jedoch nicht.]

Der 20. Pf. von den Lehngütern beträgt »25 ggl. 3 ort 17 alb. 10 $\frac{1}{2}$ hl.«. Zusammen also (»adeliche, rittermessige und lehngüter«): 164 Ggl. 51 Alb. 8 Hl.

»Geistliche steuer des amts Aldenhoven«, und zwar »dero pastor, officianten und vicarien«. Die Aufzeichnung ist in ähnlicher Weise wie die in meiner ldstd. Vf. III, 2, Nr. 77 S. 307 ff. betreffs des Amtes Bergheim mitgeteilte angelegt. Gesamtertrag (9. Pf.): 314 G. 8 Alb. 9 Hl. Der Gesamtertrag der geistlichen Steuer im Amt Jülich beträgt: 442 G. 13 Alb. 1 Hl.

¹⁾ Am Rande (von anderer Hand) »Zerong muess besonder on abschlag bezalt werden«.

²⁾ Am Rande: »Vincentius v. Horich zu erkundigen, ob es schatzgutare seien«.

Gladbach.

›Adlige 9 gg. 10 alb. 6 hl.

Von geistlichen und sonderlich dem abt zu Gladbach bereicht zu haben. Item vicarien und priester.«

Grevenbroich.

›Vicarien neit [!] angeslagen. Sambtliche inwendigē geistlichen cum vicariis angeschlagen 157 g. 13¹/₂ alb. Auswendige geistlichen im anschlag der canzlei zu ersehen. Nota: tumbcapitel, Johanniter und Teutsche hern mit zu steuren.

Adlige 116 gg. 3 ort 4 alb. 7 hl.«

Jülich.

›Adlige 325¹/₂ gg. 24 alb. 4 hl.

Geistlichen« [fehlt].

Heimbach.

›Geistlichen 5 g. 9 alb. 7 hl.

Adlige 3 ort gg.«

Heinsberg.

›Geistlichen imperfect.

Adlige 81 rtr. 32 alb. 2 hl.«

Linnich.

›Keulenberger gutter [fehlt].

Geistlichen 43 g. 8 alb. 8 hl. current.«¹⁾

Millen.

›Adligen 83¹/₂ gg. 16 alb. 7 hl.

Inwendige geistlichen 95 g. 19 alb 4 hl. current.«

Münstereifel.

›Adlige 24 rtr. 31 alb. 3 hl.

Geistlichen 30 rtr.«

Nideggen.

›Adlige 233 gg. 16 alb.«

Nörvenich.

›Adlige 202 gg. 27 alb.

Geistlichen 150 gg. 28 alb. 6¹/₂ hl.«

¹⁾ Am Rande: ›deest vicaria crucis«.

Randerath.

»Geistlichen 18 gg. 27¹/₂ alb.

Adlige 89 gg. 32 alb.«

Schönforst.

[fehlt.]

Tomberg.

»Geistliche 30 rthr. 47 alb.

Adlige 20 rthr. 19 alb. noch 22 alb.«

Wehrmeisteramt.

[fehlt.]¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 22, p. 295, glchz. Niederschrift.

**255. Joh. v. Meroede zu Sloessberch an die Räte.
[1584 Februar 13.]²⁾**

Die Gebrüder von Gimmenich haben ihm »vorhalten lassen«, sie hätten gehört, dass er auf jüngst gehaltenem Landtag ihrem Vater, dem verstorbenen Landdrost Gimmenich, »verweislich nach-

¹⁾ Nach dem jülicher Landtagsabschied (Nr. 221) sollte, nachdem die Steuer der Ritterschaft und Geistlichkeit ausgesetzt und eingefordert war, dasjenige, was danach an 33 000 Tlr. noch fehlte, unter die Untertanen aller Ämter und Städte umgelegt werden. Nach Nr. 245 nimmt man aber die »umblagung« der Steuer, d. h. doch ohne Zweifel die Verteilung auf Ämter und Städte, schon für den Januar in Aussicht, obwohl doch jetzt die Steuer der Geistlichkeit und Ritterschaft erst ausgesetzt, noch nicht eingefordert war. Man hat es also offenbar für zulässig erachtet, die den Ämtern und Städten zufallende Summe bereits nach der blossen Veranschlagung der Steuer der Ritterschaft und Geistlichkeit zu berechnen. Hiernach wird man das folgende Verzeichnis (K., Caps. 3, Nr. 12, glchz. Niederschrift) zu dem jülicher Ausschusstag vom Febr. 1584 (s. Nr. 254) datieren können.

Die Ämter sind zu denselben Sätzen angeschlagen wie im J. 1577 [s. oben S. 293]. Die Städte dagegen niedriger, nämlich; Jülich 232¹/₄, Münstereifel 285¹/₄, Düren 573¹/₂, Euskirchen 186, Bergheim 34³/₄, Grevenbroich 189, Linnich 155¹/₂, Caster 120³/₄, Randerath 51¹/₂.

Vgl. auch noch folgende Notiz aus der Vogteirechnung des Amtes Jülich von 1583/84 fol. 44: »Als ich aus bevelh de kregstur uf Dusseldorf gelibert, wegen der gefar vier schutzen zu mir uf den wagen genommen und uf den 5. tag ausgewest. In al verzert 24 g. 14 alb.«

²⁾ Datum des praes.

geret« habe, derselbe habe »aus eigenem willen on furstl. bevelh das schuppendienstgelt den undertanen ufgelegt«. Räte möchten die Gebrüder G. veranlassen, »iren anzeiger zu enddecken«. Wenn das aber nicht geschieht, so muss er annehmen, dass jene »solchs us irem selbst busem herfur geruckt«.

o. D. — praes.: »Gulich 13. Febr. 84«.

K., Caps. 56, Nr. 7, Orig. mit eighd. Unterschrift. i. v.: »audiverunt (!) princeps.«

256. Hz. Wilhelm an die Räte »und lieben getreuen zu unserer Gulichischen rechencamer zu Dusseldorf verordent«. Hambach 1584 Februar 20.

Befiehlt mit Rücksicht auf den zu Jülich gefassten Landtagsbeschluss, »das ir, soviel notig, bis an gemelte 55 000 rthr. gegen verhypothisierung geburlicher underpfende und versprechung jarlicher pension so messig, als man sich dero vergleichen kan, aufbringet und auch umstendlichen bericht davon zukomen lasset.

Geben auf unserm schloss Hamboch am 20. februarii ao. 84.

G. Mattenclot sst.«

K., Caps. 56, Nr. 7, Orig. mit eighd. Unterschrift.

257. Hz. Wilhelm an Joh. v. Winkelhausen, Joh. v. dem Budelberg gen. Kessel, Peter v. Bellinkhausen, Amtmann Wilh. v. Plettenberg, Bürgermeister zu Düsseldorf, Bürgermeister zu Lennep. Düsseldorf 1584 Mai 11.

Adressat ist neben andern Bergischen auf dem jüngst hier gehaltenen »versammlungstag« zur Aussetzung der damals bewilligten Steuer verordnet. ¹⁾ Soll sich nun zu diesem Zweck hierselbst den 23. d. Mts. abends einfinden. — »Geben zu Dusseldorf am 11. maii ao. 84«.

K., Caps. 3, Nr. 13, Kpt.

258. Bergischer Ausschuss, Aussetzung der Steuer. Düsseldorf 1584 Mai 27.

Der Ausschuss ist Mai 24 erschienen und hat die Verteilung vorgenommen. Anteil von Ravensberg. Besteuerung der Geistlichkeit. An-

¹⁾ S. Nr. 240 § 1.

schlag der Ämter, Städte und Freibreiten. Steuer der Ritterschaft. Hz. möchte sich über die auf dem letzten Landtag vorgebrachten Beschwerden und Privatsuppliken schriftlich erklären und sorgen, dass vor der Einforderung der Steuer das Kriegsvolk aus dem Lande geschafft werde.

Nachdem der Hz. die auf dem Landtag zu Düsseldorf als Ausschuss bestellten bergischen Verordneten von Ritterschaft und Städten hieher berufen hat, um die damals bewilligte Reichssteuer von 22 000 Rthl. »vermog des der zeit gestelten, gleichwol nit allerdings von der ritterschaft angenommenen abscheids¹⁾ wie von alters herbracht auszuteilen«, sind dieselben am 24. Mai erschienen und haben die Verteilung folgendermassen vorgenommen:

Ravensberg 3000 Rthl.

Im J. 1579 ist die Geistlichkeit auf den 6. Pfennig angeschlagen worden, was 3959 Goldg. betrug. Frei lassen kann man sie diesmal nicht, da sie sich von dem durch die Kriegsunruhen verursachten Schaden leichter als die armen Untertanen erholen kann. Jedoch weil auch sie gelitten, ist sie auf 2500 Rthl., welche sowohl auf die inländigen wie ausländigen Geistlichen zu verteilen sind, angeschlagen. Wissen Räte bessere Mittel zur Aufbringung dieser Summe, so dass die Geistlichen frei bleiben, »mochten dieselbe angehort werden. Diesem nach sein die embter angeschlagen, wie folgt«:

Ämter.

Amt Windeck nach dem alten Anschlag . . .	817 Rthl.
Der alte Anschlag des Amtes Blankenberg (1951 Rthl.) ist, weil das Amt »in etlichen kerspelen vast verderbt«, herabgesetzt auf . . .	1 151 „
Der alte Anschlag des Kirchspiels Uckerot (93 Rthl.) ist, weil es »gleichsfals schier im grunt durch das Beiersche ²⁾ krieschvolk [!] verderbt«, herabgesetzt auf	40 „
Vogtei Siegburg	100 „
Da die Stadt Siegburg »dieses kriegswesens halber vor anderen stetten nit allein merklichen genoss gehabt, sonder auch durch irer	

¹⁾ S. oben Nr. 240 (S. 499 Anm. 3).

²⁾ Vgl. die eigenen Geständnisse des Hz. Ferdinand von Baiern über die »unmenschlichen« Handlungen des Kriegsvolks in dieser Zeit bei Lossen II, S. 501 Anm. 1.

f. g. kriegsleut, so aus dieser steuren besoldet und bezalt, beschutzt und bewart worden, so erachten die vom ausschuss nit unbillig sein, das erm. stat S. in diesen steuren nit eximirt; derhalb dieselbe wie auch von alters breuchlich angeschlagen und gesetzt gleichs der stat Dusseldorf auf	700 Rtlr.	
Der alte Anschlag des Amtes Löwenberg (1050 Rtlr. 33 ¹ / ₃ Alb.) ist, weil es »sowol durch die Casmirischen als Beierschen schier im grunt verderbt«, herabgesetzt auf 300 Rtlr., »welche, dahe dieselbe nit vor dies mal von den armen undertanen zu erlangen, aufs kunftig jar bezalt werden mochten«	300	„
»Bergische auf der Scheiderhoe under Löwenburg«	38 Rtlr.	7 Alb.
Amt Steinbach dem alten Anschlag nach	1 890	„
Der alte Anschlag des Amtes Lülldorf (226 Rtlr.) ist, weil es »vast im grunt verdorben«, herabgesetzt auf	100	„
Der alte Anschlag des Amtes Porz (898 Rtlr.) ist des »erlitteneu schadens halber, so doch nit das ganze amt, sonder etliche kerspel langs den Rein getroffen«, herabgesetzt auf	698	„
»Bergische uf der Scheiderhoe in Bensbur«	63	„
Misenloe dem alten Anschlag nach	645	„
Monheim	559	„
Der alte Anschlag des Amtes Angermund (1459 Rtlr.) ist, weil es »durch dies kriegswesen merklichen schaden erlitten, auch derselben [!] noch zur zeit nit geubrigt«, herabgesetzt auf	1 059	„
Amt Landsberg	150	„ 33 „
Amt Mettmann dem alten Anschlag nach	1 424	„
»Weil aber dasselbig amt dies mal keine inlegerung gehabt und wenig schadens erlitten, auch die undertonen vast haabselig, so ist demselben ufelegt noch«	200	„
also die Summe	1 624	„

Amt Elberfeld	220 Rtlr.
Der alte Anschlag des Amtes Solingen (1200 Rtlr.) ist, da es »dieses kriegs halber wenig beschedigt«, erhöht auf	1 400 „
Der alte Anschlag der Kirchspiele Hilden und Haen (109 ^{1/2} Rtlr.), weil »die undertanen der ort wenig schadens erlitten, auch fast haabselig«, erhöht auf	200 „
Amt Beyenburg	1 021 „
Amt Bornefeld	655 „
Amt Hückeswagen	300 „

Städte.

Der alte Anschlag von Düsseldorf ¹⁾ (600 Rtlr.) ist, weil »die umbligende undertanen vast verderbt, . . . den armen undertanen zum besten« erhöht auf	700 „
»mit dem bescheit, das solches gleichwol inen sowol als anderen stetten und embteren kunftiglich nit praejudicirlich sein solte.	
Weil der stat Lennep irer itziger unvermogenheit halber nit mer aufzusetzen, ist dieselbe nun gleichwol angeschlagen uf	215 „
Der alte Anschlag der Stadt Wipperfürth (240 Rtlr.) ist »den armen undertanen zu gutem« erhöht auf	270 „
Der alte Anschlag der Stadt Ratingen (285 Rtlr. 33 Alb.) ist »den armen undertanen zum trost« erhöht auf	345 ^{1/2} „
Radevormwald	130 „
Der alte Anschlag der Stadt Solingen (121 Rtlr.) ist, »wiewol die stat unlanghs hiebefor brantschaden erlitten, jedoch weil gleichwol dieselbe dieses kriegs halber wenig schadens, sonder vorteil gehabt«, erhöht auf	200 „
Gerresheim dem alten Anschlag nach	115 „

¹⁾ Vgl. K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 123.

Der alte Anschlag von Blankenberg (30 Rthl.)
ist, da die Stadt »keinen schaden erlitten,
sonder furteil gehabt«, erhöht auf 60 Rthl.

Freiheiten.

Der alte Anschlag von Elberfeld (100 Rthl.) ist, »weil aldar noch zur zeit kein schat des kriegs halber beschehen und die burger in guter narung sitzen und zemblich behab- seliget«, erhöht auf	200	„
Der alte Anschlag der Freiheit Mülheim (153 Rthl.) ist »ires durch die Casmirischen er- littenen schadens halber« herabgesetzt auf . »Wesslingen« ist »dis mal ires hohen und unwiderbrenklich erlittenen schadens halber ganz verschonet«.	100	„
Der alte Anschlag der Freiheit Mettmann (156 Rthl.) ist, weil sie »wenig schaden noch zur zeit erlitten«, erhöht auf	206	„
Monheim »ist gesetzt dem alten anschlag nach uf 91 tlr., jedoch die ubrige ¹⁾ 9 tlr. darzu gefugt, tut also«	100	„
Gräfrath	40	„
Der alte Anschlag von Angermund (28 Rthl.) ist erhöht auf	40	„
Hückeswagen	28	„
Burg	24	„
Summa 22400 Rthl. 7 Alb.		

»Demnach auch vermog habender privilegien die ritterschaft
zu contribueren nit schuldig, auch die Clevische und Markische die
gleichmessige proposition gehabt, aber gleichwol nit zu contribueren
sich vorbehalten, so haben dannoch irer f. g. zu undertenigen eheren
und gefallen und den armen undertanen zu steur und besten (wie-
wol dieselbige ritterschaft dermassen one ursach verdorben und

¹⁾ d. h. offenbar: um das Hundert voll zu machen.

noch teglich mer verderbet werden, das sie hinforter iren rittermessigen stant nit wol lenger irer f. g. zu undertenigen diensten und eheren furen können) undertenig ingewilligt bei adelichen eheren dies mal mit zu steuren. Derhalb dan zwe sowol boven als under der Wopper von der zeit uf. dem landtag gewesener ritterschaft verordnet, diewelche sich under und oben der Wopper eines platz vereinigen solten, und das alsdan aus bevelch irer f. g. jedeses ampts underhabende eingesessene ritterschaft sowol als auch die auswendige, so in anger. furentumb Berg begutet, oder ire pechtere, auch widwen und andere verschrieben wurden, die dan bei adelichen eheren behalten solten, was ungeferlich die renten ihrer guter alles vermog des Gulichschen ¹⁾ anschlags kunten ertragen, und dasselbige [!] den anwesenden vom ausschuss wolten uberlieberen, welches dan irer f. g. secretario Henrico Diepenbroch solte behandel werden. Dweil dan zu dem ent sowol von gemeiner ritterschaft als anwesenden rethen zu ein- und ermanung eines jedenen domals verordnet irer f. g. rete Joh. v. Ketter camermeister und ambtmann zu Elverfelt und Wilh. vom Scheit gnant Weschpfeunnig ambtman zu Solingen und Berg, diewelche dan auch mererteils von der zeit anwesender ritterschaft ire resolution, was sie bei adelichen eheren zu diesem werk irer f. g. zu undertenigen eheren und den armen undertanen zum guten tuen kunten oder mochten in irem hochsten verderben erlegen, eingenomen und verzeichnet, als bitten nochmals . . . die deputirte vom ausschuss, das i. f. g. gnedig gefallen wolte, dieselbe rete als under und oben der Wopper gesessene zu dem ent gnedig zu verschreiben, in ansehung dasselbig ein unberechnetes und ungnantes gelt ist, damit keiner in ungnedigs bedenken bei i. f. g. und denen von der ritterschaft mochte gezogen werden. Was die von der Ritterschaft über den Ertrag der Steuer •contribuieren wurden, solte irer f. g. und dem armen undertanen zu gutem in residuo verhalten werden. Dweil auch in obgem. abscheit austruklich versehen, das die vom ausschuss bei i. f. g. umb gnedige resolution uber die auf jungstem landtag eingegebene gravamina und privatsupplicationen fleissig anhalten und, was daruber beschlossen, alsbalt an die sembtliche langstende gelangen lassen solten, so möchte sich der Hz. jetzt darüber •in schariften resolveren«, auch

¹⁾ d. h. offenbar: nach Massgabe der von dem jülicher Ständen festgesetzten Grundsätze (Nr. 221). Vgl. auch Nr. 254 und 265.

sorgen, dass vor der Einforderung der Steuer das Kriegsvolk, welches jetzt die Untertanen heimsucht, aus dem Lande geschafft werde. ,

›Actum Dusseldorf den 27. maji ao. 84.

Dieterich v. Hall. Joh. v. Winkelhussen. Wilh. v. Plettenberch. Joh. v. Boedelenbergh gnant Kessel. Von wegen der stait Lennep Peter Frowyn. Joh. v. Goch wegen Dusseldorf.

i. v.: ›durch die verordente zu Dusseldorf 28. maji 84 übergeben.

K., Caps. 3, Nr. 13, Orig. mit eighd. Unterschriften.

259. Bergischer Ausschuss, Wiederholung der bergischen Beschwerden von 1583 Dezember 17. ¹⁾ [Dusseldorf 1584 Mai 28.]

Auf einer Kop. jener Beschwerden findet sich von Mattenclots Hand bemerkt: ›copei der Bergischen gravaminum durch die verordente von der Bergischer ritter- und landschaft nemblich Joh. Winkelhausen, Joh. v. dem Buddelberg gnant Kessel, Wilh. v. Plettenberg ambtman, burgermeister zu Dusseldorf und Lennep zu Dusseldorf übergeben 28. maii ao. 84. — Den marschalk Schinkern und ambtman Hallen zu horen. erbh. Harf, a. Horst, vc. dr. Hardenrat.

K., Caps. 3, Nr. 22, p. 300.

260. Hz. Wilhelm, mündliche Resolution auf die Beschwerden der bergischen Stände vom 17. Dezember 1583. [1584, nach Mai 28.] ²⁾

›Resolution auf der ritterschaft 17. december 83 übergebene gravamina, so der ritterschaft ³⁾ allein mundlich ⁴⁾ vorgelesen worden. ⁵⁾

¹⁾ S. Nr. 239. Vgl. Nr. 258 am Schluss.

²⁾ Da am 28. Mai die bergischen Beschwerden erst von neuem übergeben waren, so ist wohl anzunehmen, dass die hzgl. Resolution nicht schon an demselben Tage erfolgte.

³⁾ d. h. natürlich: den Verordneten von der Ritterschaft.

⁴⁾ Es wird später besonderes Gewicht darauf gelegt, dass diese Resolution nur mündlich gegeben ist. Vgl. Nr. 273.

⁵⁾ Dies auf der Rückseite der Vorlage.

»Nachdem ritter- und landschaft des furstentums Berg under dem titul grave, ¹⁾ ritterschaft und stette, dessen sich m. g. f. u. h. herzog . . . in ansehung, in dem furstentumb Berg keine andere stende als rete, ritterschaft und stette, hit wenig befrembt noch keines wegs einzureumen oder zu passieren weiss, auf jungst zu Dusseldorf in deren bei negstabgelaufnem 83. jars zusammenkumpst allerhant gravamina und beschwernussen schriftlich ubergeben, mit underteniger bit, i. f. g. wollen dieselbige gnediglich erwegen, mit sich daruber mit furstlichem gemut ercleren und abschaffen, und dan i. f. g. angeregte gravamina durch ire darzu verordnete rete vor die hant nemen, mit vreis ersehen und erwegen, sich auch volgentz dieselbige umbstendlich vorbringen lassen, als haben sich i. f. g. darauf nachfolgender gestalt gnediglich resolvirt und erclert:

1. Der Hz. will daran sein, dass dem Privileg »de non arrestando wirklich, soviel moglich, gelebt werde«. 2. Er kann sich nicht erinnern, dass durch ihn, die Räte oder Befehlshaber der im November 1577 den Ständen von Jülich-Berg gemachten Zusage zuwidergehandelt sei. Würde es ihm aber bewiesen, dass es durch einige Befehlshaber oder Pfarrherrn geschehen sei, so ist er bereit darin Einsehen zu haben, so dass sich niemand deswegen mit Fug zu beklagen haben soll. Betreffs der Freistellung der Religion aber haben die Stände bei sich selbst abzunehmen, »was unordnung und confusion daraus erfolgen wurde. Wan sich dan i. f. g. catholischer religion jederzeit erclert und den undertanen die religion zu verenderen nit geburt, als lassen es i. f. g. auch nochmals bei dieser irer gnediger erclerung, publicirter kirchen- und policeiordnung sampt andern edicten und bevelhen, so desfals vor und nach ausgangen, bewenden, der gnediger vetterlicher zuversicht, die landstende werden sich damit begnuegen lassen und sonst aller gebuer zu erzeigen wissen«. 3. Er kann nicht finden, dass die Anstellung von etlichen Rechtsgelehrten, Sekretären und anderen Dienern dem Privileg zuwider ist; die Stände werden selbst wissen, dass er wie sein Vater »diejenige, so eines fromen aufrichtigen gemuets, geschickt und bequeem, in dienst angenommen und gebraucht, inmassen sie dan auch ire undertanen und landsassen, da dern einiche dazu dienlich, wan diensten erledigt, vor andern darzu zu befurderen nit ungeneigt, darinnen i. f. g. kein maess zu stellen«.

¹⁾ Vgl. Nr. 239, S. 494 Anm. 1.

Da er dem »seines alters und leibsploedigkeit halber« seit vielen Jahren wiederholten Entlassungsgesuch des abgestandenen Kanzlers Wilhelm von Orsbegk »letzlich« Statt gegeben, zu dem Amt aber »irer f. g. niemands aus der Gulichischer oder Bergischer ritterschaft vorgeschlagen« ist, so hat er dem Vizekanzler Hardenrod (»welcher i. f. g. bei dero canzlei und sonst eine geraume zeit als ein advocat aufrichtig, treulich und vleissig gedienet, auch eines guten erlichen herkommens und stands und under i. f. g. mit ein geringes angelegt, also das er nit allerding ein frembder zu achten«) mit dem Rat der Landräte »solch werk comittirt, bis sich i. f. g. mit einem darzu dienlichen und geschickten landsassen widerumb gefast machen konten«. Weil Mulert und Haus sich »auch, wie sich geburt, verhalten tuen und i. f. g. dorthan keine clag furkommen, lassen es i. f. g. bei oben getaner erclerung verpleiben«. Da er keinen kriegserfahrenen vom Adel zum Artilleriemeister »zu bekommen gewust«, hat er dem jetzigen Schuttheissen zu Düsseldorf »solch werk bevolhen«, will jedoch, obwohl auch früher etliche Artilleriemeister nicht vom Adel gewesen, mit der Zeit einen anderen dazu anstellen. Der Sekretär Werhan ist von Orken geboren, über welchen Ort der Hz. mit dem Landkomtur zu Eisen bei dem Kammergericht streitet; würde nun W. zu den Fremden gerechnet, so würde das ein nicht geringes Präjudiz geben. Johann Schlein und Cardenus sind auch nicht unter die Fremden zu setzen, da jener ja »under i. f. g. wol so viel als etliche andere beerbt und ermelter Cardenus zu Munstereifel geboren und erzogen«. Über Heisterman, Redinkhofen und die anderen »haben sich i. f. g. hieoben in generali puncto der diener erclert. Da aber i. f. g. in specie, das sich der einer oder ander von obgerurten reten und dienern anders als sich gezinbt verhalten tede, vorbracht, wollen i. f. g. sich dessen erkundigen und nach befinden darinnen geburlich einschens zu tun nit umbgehen«. 4. Er hat »an solchen arresten kein gefallens«. Jedoch mögen die Stände erwegen, was daraus erfolgen würde, wenn er Gesuche um solche Arresta abschlagen, dochhalb aber an das Kammergericht appelliert oder bei dem Kaiser selbst wegen Rechtsverweigerung geklagt würde. Auch seine Vorfahren haben »etliche vorschreibungen dermassen, da an der bezahlung mangel befunden, das alsdan angeregte arresta gebraucht werden soiten, von sich gegeben. Gleichwol sein i. f. g. die vorsehung zu tun, das alsolche arresta der gebuer ordentlich und nit zu verhin-

derung der commertien gestattet und erkent werden, gnediglich gemeint. 5. Das Kriegsvolk kommt etlichmal in der eil und unversehent dermassen gefast, das in i. f. g. macht, dieselbige abzuweisen, nit sei. Gleichwohl wird er das möglichste tun. 6. Er wird dessen vaterlich gedenken und zu gelegener zeit in keinen vergess stellen. 7. Auf Johans von Stamheim pit mogen i. f. g. gnediglich erleiden, das durch die landstende, sovern irer f. g. die eingewilligte steur ganz einbracht, gewilfaret werde. 8. Er wird den Amtleuten von Monheim und Misenloe, dem Sekretär Heinrich Diepenbroch und dem Vogt zu Monheim den nötigen Befehl geben. 9. Weil die citadel an der stat Dusseldorf nun so weit wie augenscheinlich ausgefuert, als sein i. f. g. denselbigen bau, sovern die landstende darzu mittel wusten, zu volnfüeren nit ungeneigt. 10. Er wird das so viel moglich, inmassen hisanhero beschehen, abwenden. 11. Er ist nicht dagegen, jedoch das i. f. g. an irer summen nichts abgehe. 12. Die uncosten, so auf die Dusseldorfsche soldaten gewent werden müssen, können in diesen geferlichen untreuen zeiten nicht abgeschafft werden; man muss deshalb zur Zeit noch Geduld haben. 13. Er wird Jostens von Oil¹⁾ sambt dessen consorten gegen weilant Constantini Liskirchen erbgenamen clag mit dem ganzen bericht, was dessen in i. f. g. canzlei vorhanden, auf negst künftigem gemeinem parteienverhor durch i. f. g. räte und rechtsgelerten vor die hand nemen und nach befinden, was recht ist, darinnen beschehen lassen. 14. Zu abhelfung Johannens Keisers gegen Annen Palms schwebender gebrechen ist der abgestaudener canzler Orsbegk und dr. Fabritius²⁾ verordnet, welche dieselbige craft ihres habenden bevelhs neben der stat Coln députirten zu erster gelegenheit vornemen und soviel moglich erledigen werden. Wie dan auch Simons zum Busch clag, wen gerurtes Keisers gebrechen vorgenommen, gleichfals in der stat Coln verhoert und moglichs fleis hingelegt werden sollen. Des pastors zu Ketwich und stat Dusseldorf supplicationes haben iren bescheit. Bezüglich der gewünschten Resolution auf die zu Grevenbroich übergebenen Artikel weiss der Hz. nit anders, als das solche

¹⁾ Der in Nr. 239 § 13 genannte Breidenbach ist wahrscheinlich einer der consorten des Jost von Oil.

²⁾ Über den jülicher Rat Dr. Walter Fabricius vgl. Lossen 2, S. 674; Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 5, S. 808; Buch Weinsberg 4, S. 297.

articulen hiebevör beantwort; da nun derselbigen in specie, welche articulen noch unbeantwort, angezeigt, so wollen sich i. f. g. darüber nach gestalten sachen der gebur gnediglich zu ercleren nit underlassen«. 15. Er wird, »das solchs wie gebeten beschehe, so viel möglich befurderen, inmassen dan auch i. f. g. schon in arbeit sein«.

K., Caps. 3, Nr. 11, fol. 144, glchz. Niederschrift.

261. Sämtliche Ritterschaft, Städte und Landsassen der Ämter Angermund, Düsseldorf und Landsberg an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1584 Juni 23.]¹⁾

Es ist bekannt, wie »wir arme« Untertanen bei dem Hin- und Rückzug der spanischen oder baierischen Soldaten gegen den auf jüngst gehaltenem Landtag gegebenen Abschied und erfolgte Vertröstung gelitten. Es heisst, dass wiederum das Erscheinen der Kriegsleute in Berg zu erwarten ist. Wollen daher den Hz. der auf dem jüngsten Landtag gegebenen Vertröstung erinnern. Er möchte erwägen, dass ihm von Gott das Schwert befohlen ist, um seine Untertanen zu schützen. Wollen allen schuldigen Beistand tun, um das fremde Volk abzuwehren. Sollten sie aber beim Hz. keine Hilfe finden, »dardurch wir zu entlicher desperation geraten mosten, hetten e. f. g., wes daraus wol erfolgen mochte, allenthalben genedig zu erwegen«

Broicher Archiv, Nr. 198, Kap.

262. Alef v. Nesselrat, Joh. v. Boer, Joh. v. Boddellberg gen. Kessel, Joh. v. Winkelhausen, Heinrich v. Calchum gen. Lo[hau]sen, Heinrich Wolf gen. Metternich, Joh. v. Hanxleden zu Ruirkempen, Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Ratingen an 'Nachbarn, günstige Herren und Freunde'.²⁾ Düsseldorf 1584 Juni 23.

Übersenden anbei Kopie ihrer Supplik an den Hz. um Verhütung weiteren Durchzugs. »Da nun alsoch unser vornemen e.

¹⁾ Das Datum ist nach Nr. 262 zu vermuten. Zur Sache vgl. übrigens oben Nr. 184.

²⁾ Als diese 'Nachbarn' u. s. w. sind natürlich die Bewohner der anderen oder anderer bergischer Ämter zu denken.

edl. . . . gefellig, hetten dieselbige dero verzeignus zuruck auf spatium zu verzeigenen. Signatum Dusseldorf am 23. junii ao. 84.

Broicher Archiv, Nr. 198, Kop.

263 Hz. Wilhelm an den Abt zu Siegburg. Düsseldorf 1584 Juni 28.

Von der durch die bergischen Stände im Dezember 1583 bewilligten Kriegssteuer sind 500 Rtlr. ¹⁾ auf die Stadt Siegburg durch die Verordneten gelegt. Der Abt möchte, da der festgesetzte Termin von 2 Monaten längst verstrichen, sogleich die Summe »under den burgern und einwonern gedachter stat austellen, einfordern und unserm secretario Heinrichen Diepenbroch« überliefern lassen. — »Geben zu Dusseldorf am 28. junii ao. 84.

K., Caps. 3, Nr. 13, Kpt.

264. Räte an Vizekanzler und Räte in Düsseldorf. Hambach 1584 November 13.

Pest in Düsseldorf. Aufnahme von Geld auf das Haus Schönforst.

Wie Adressaten wissen, hat der Hz. dem Schultheissen zu Düsseldorf Heinrich Bregkwald [?] »under irer f. g. handzeichen bevelhen lassen, wegen der eingerissener abscheulicher krankheit der pest ernste gebuerliche vorsehung zu tuen«. Da der Schultheiss den Befehl nicht gebührlich befolgt, so möchten Adressaten den Schultheissen und zugleich den Bürgermeister »und seine zugeordnete ratspersonen vorbescheiden« und ihnen den hzgl. Befehl nochmals einschärfen. — Hambach 1584 Novb. 13.

»Cedul«: Marschall Schinkern hat auf »beschehene anzeig des hern zu Alstorfs erbhofmeisters« mitgeteilt, dass »einer binnen Achen sich . . . erboten«, dem Hz. »etwan bis in 15 oder 20,000 daler auf das haus Schonforst, das ime dasselbig verunderpfent . . . wurde, furzustrecken«. Die Person ist den Absendern noch nicht bekannt. Wollen sich erkundigen, »was er vor daler und wie hoch die sum sich erstrecken sol. — Ut. i. l.«

K., Caps. 56, Nr. 7, Kpt.

¹⁾ In Nr. 258 (S. 533f.) sind dagegen 700 Rtlr. angegeben.

265. Räte an die Hofreite zu der rechencamer verordent. Düsseldorf 1585 Januar 19.

Steuer der Geistlichen.

Die von den bergischen Ständen bewilligte, unter die Geistlichen und die Ritterschaft wie die Ämter auszusetzende, in 2 Monaten an den Sekretär Heinr. Diepenbroch abzuliefernde **Kriegsteuer** ist in den Ämtern vorlangst ausgesetzt. Da nun die notturft, das mit der adelicher und geistlicher steuer gleichsals vortgefahren werde, erfordert und hiebevord der anschlag der geistlichen den verordenten von der ritter- und landschaft gleichsals vertrauet, auch grosse unrichtigkeit und clag daraus erfolgt, also das derwegen vor gut angesehen (wie der marschalk Schinkern e. gst., da er derwegen angehört, zu berichten werdet wissen), das die collegia und closter alhie bei der canzlei, da der bester bericht davon zu finden, die pastores und vicarien aber durch die ambleute der Gulischer geistlichkeit gleich vermog des Gulischen abscheids auf den 15. pfennig angeschlagen werden solten, als stellen in e. gst. bedenken wir, weil in dem Bergischen abscheid davon keine meldung beschehen, ob nit die collegien und closter alhie den Gulischen ¹⁾ gleich anzuschlagen, insonderheit weil dieselbige (wie e. gst. bewust) in diesen kriegem am meisten beschedigt. Und sein derwegen e. gst. . . ratlich bedenken heruber gewertig. — Geschrieben zu Dusseeldorf am 19. januarii ao. 85. — vc. dr. Hardenrath.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt. v. Mattencloet.

266. Räte an Vicekanzler und Räte jetzo zu Düsseldorf gegenwertig. Hambach 1585 Januar 24.

Antwort auf das Schreiben von Jan. 19. Was die adliche Steuer betrifft, lassen wir uns gefallen, das dem ausschus anstund bevolen, an bestimbtm orten beisamenzukommen und dieselbige steuer auszusetzen, auch in geringer zeit erlegen zu lassen. Sonst die collegia und closter alda bei der canzlei, die pastores und vicarii aber durch die ambleute der Gulichischer geistlichkeit gleich auf den 15. pfennig anzuschlagen. Und irret unsers erachtens nit, das die Bergische geistlichkeit bei diesen kriegsemporungen etwas

¹⁾ Vgl. vorhim Nr. 258, S. 537 Anm. 1.

ausgestanden und erlitten. Dan diejenigen, so sich des anschlags beschwert befinden, ire unvermogenheit anzugeben; darauf dan zu bedenken, was und wie viel einen jeden nachzulassen. — Geschrieben zu Hamboch am 24. januarii ao. 85. Theodor. Heisterman sst. • — praes. (von Mattenclots Hand): »Dusseldorf 31. januarii 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Or.

267. Hz. Wilhelm an die bergischen Verordneten (Winkelhausen, Buddelberg, Bellickhausen, Plettenberg und die Bürgermeister von Düsseldorf und Lennepe). Düsseldorf 1585 Februar 7.

Erfährt, dass die Reichssteuer durch den Adressaten und seine Mitverordneten unter denen vom Adel noch nicht ausgesetzt ist. Verordnete sollen sie nun sogleich aussetzen, »auch eines jeden tax one einiche weitere ausstellung einbringen und, das dieselbige an sein ort alsbald der gebur geliefert werde, befurderen. — Geben zu Dusseldorf am 7. februarii ao. 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt.

268. Bergischer Ausschuss, Beschwerden, nebst der herzoglichen Resolution. [Düsseldorf 1585 März 17.]

Der Ausschuss ist am 13. März in Düsseldorf zusammengetreten und hat mit den adligen Räten conferiert. Übergibt folgende Bedenken: 1. Die Reichskontribution kann nicht als Kriegssteuer gedeutet werden. 2. Bedenken gegen das hzgl. Schreiben von Febr. 7 betreffs der Steuer der Ritterschaft. 3. Es ist unberechtigt, den adligen Verordneten für die Aussetzung der adligen Steuer Städte beizuordnen. 4. Die Ritterschaft wird sich kaum zu ihrem erlittenen Schaden mit Geldkontribution beladen wollen. 5. Die Beschwerden der Stände und die Privatsuppliken sollten durch schriftliche Resolution erledigt werden, bevor man zu der adligen Steuer schreitet. Der Ausschuss bittet auch um einen Steuerrevers für die Ritterschaft. — Herzogliche Resolution auf § 1—5.

»Dies ist durch den Bergischen ausschus 17. martii 85 übergeben, darauf die resolution, so in margine gezeichnet, durch m. Schinkern, a. Blankenberg und a. Solingen dem ausschus mundlich angezeigt«. ¹⁾

¹⁾ Das vorstehende ist oben am Rande von Mattenclot bemerkt.

Nachdem durch Schreiben des Herzogs v. 1585 Februar 7 ¹⁾ die Verordneten vom bergischen Ausschuss »zu aussetzung und einnehmung der adelicher reichs- oder Turkensteuer« berufen worden waren, sind sie d. 13. März hier in Düsseldorf zusammengetreten und haben mit den »adelichen reten, so itzo zu angefangenem parteiverhor gnediglich beschrieben und beisamen sein«, conferiert. Da die »ritterschaft craft habender privilegien zu contribuieren nit schuldig, auch die Clevische und Markische, bei welchen gleichmessige proposition gefallen, doch herzu zu contribuieren sich austrucklich und expresse vorbehalten, welche [!] inen nit anders dan in gnaden ufgnommen, damit dan solche Turken- oder reichscontribution und -steuer inen . . . in praeiudicium . . . konte . . . gezogen werden, als wolle man der hh. furstl. adelicher rete . . . bedenken heruber anzuhoren zum fleissigsten gepeten« haben. Verordnete übergeben ihre Bedenken:

1. In dem erwähnten hzgl. Schreiben wird die Reichs- oder Türkencontribution als Kriegssteuer bezeichnet. ²⁾ Da sie nun »mit nichten einiches kriegs . . . sich wissen zu berichten, wiewol sie mehe als feindlich durch die freunde oder zum wenigsten im schein der freundschaft . . . beschedigt«, so sehen sie nicht, wie die bewilligte Reichscontribution »vor eine kriegssteuer solte konnen gedeutet« werden. 2. Die Bestimmung in jenem Schreiben, »das man einen jederen tax oder anschlag sol einbringen und an sein geburlich ort und platz uberlieberen, halt man der underteniger einwilligung stracks zuwider sein. Und da dasselbige (dweil eins jedern gelegenheit nit wol zu wissen muglich) zu geschehen [!], es sol doch irer f. g. wenig oder gar nichts damit gedienet sein; dan eines jedern stant und gluck nit lange unverendert pleibe. 3. Das ³⁾ auch gemelten adlichen verordenten vom ausschus dem herkommen und privilegien zuwider die beide stette Dusseldorf und Lennep zugeordnet, erachten inen dieselbige mer umb fleissige sollicitierung und anmanung der gravaminen und privaten supplicationen (dweil inen auch nit wenig daran gelegen) zu hilf . . . zugetan, als zu aussetzung und einnehmung der adelicher steuer, darzu sie dan wenig oder gar nicht zu tun vermogen«. 4. Man fürchtet, weil jeder

¹⁾ Nr. 267.

²⁾ Vgl. unten Nr. 276.

³⁾ Die Handschrift hat »dar«.

»one darzu gegebene ursach in den grunt verderbt und wenig beschutzung bekommen, es werden die von der ritterschaft [sich] beschwerlich darzu verstehen, das sie noch zu irem erlittenem schaden mit geltcontribution sollen beladen . . . werden«. 5. Bei der allgemeinen Verteilung der Steuer in die Ämter, Städte und Freiheiten ist »hiebevorn« gebeten, dass den Beschwerden der Stände und den Privatsuppliken »schriftlich einmal abgeholfen werden . . . und . . . dieselbigen uns zu uberantworten der gemeiner ritterschaft, ¹⁾ ehe solche steur eingefordert, muchten zugestellt werden«. Da das jedoch nicht geschehen, so bitten Verordnete nochmals, »das solchs noch muchte also schriftlich geschehen, ehe und zuvor zu solcher adelicher reichssteuer (darvon man auch gepurlich reversal«, dass sie den Privilegien der Ritterschaft nicht nachteilig sein soll, bittet) »geschritten werde, dweil itzunder solchs am bequembst denen von der ritterschaft kunte uberantwort werden«. Sonst »sehen wir nit, wie etwas bei denen von der ritterschaft zu erheben«.

Herzogliche Resolution.

»1. Anstat der kriegssteuer sol reichssteuer gesetzt und der bevelh rescribirt werden. 2. Ist nit anders als im abschied begriffen verstanden. 3. Ist nit der meinung, das die stette bei der adelicher steur aussetzung und einnam sein sollen, und sol auch gebeßert werden. 4. Ist muglicher fleis vorgewent und leichtlich zu erachten, das mit der bewilligter summen der 2222 tlr., darzu i. f. g. noch ein merklich beigeschossen, ein so grosse unversehenliche gewalt nit allerding hat mugen abgeschafft werden. Derwegen solche anregung pillig irer f. g. dergestalt verweislich nit vorzuhaltten, wie darab und das vilmehe als die contribution sich ertragt, ausglagt, die rechnung incontinenti ufzulagen. 5. Ist die resolution der beschwerenus hiebevorn mundlich beschehen, dabei es noch gelassen. Réversal sol gegeben werden«.

K., Caps. 3, Nr. 14, glchz. Niederschrift.

Nach einer Notiz von Mattenclot a. a. O. Nr. 22, fol. 321 b waren bei der Abfassung der Resolution gegenwärtig: »dechant Fuchs, erbh. Harf, m. Ruschenberg, m. Nesselrode, m. Schinkern, a. Blankenberg, a. Solingen, vc. dr. Harderod«.

¹⁾ Wortstellung!

269. Hz. Wilhelm an Amtmann und Richter von Angermund. Cleve 1585 März 26.

Steuer der Ritterschaft.

Sendet ihnen anbei die ›original verschlossene schreiben‹ an die Ritterschaft, welche sie ›an ir ort alsbald bestellen und daran sein‹ sollen, dass ihr Inhalt befolgt wird. ›Da aber einiche von denjenigen, an welche beiliegende brieve stendig, under den hausleuten irer guter halber angeschlagen, hetten ir dieselbige brieve zu hinderhalten, auch, im fal einiche mehe adeliche personen‹ im Amt ›beerbt oder begu[t]et, welchen gleich den andern nit geschrieben, uns davon‹ ein Verzeichnis ›zukomen zu lassen‹, damit auch denen geschrieben werden kann. Sollen sich ferner der Auswärtigen ›adelicher guter . . . erkundigen, dieselbige vermog des zu Dusseldorf jungst aufgerichteten abschiets (ausserhalb die geistliche) anschlagen, die tax einfordern und davon notturftigen bericht mit anger. tax dem verordenten ausschus zum allerfuerderligsten uberschicken. — Geschrieben zu Cleve am 26. martii ao. 85.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt.

Gleiche Schreiben an ›a. und landdinger Blankenberg, a. und r. Medman, a. und r. Solingen, a. und v. Monheim, a. und d. Miseloe, a. und s. Steinbach, a. und r. Bornfelt, a. und s. Porz, a. und k. Lulstorf, a. und r. Windegk‹.

a. a. O. findet sich ein Verzeichnis der bergischen Adlichen nach den Ämtern geordnet (ein Ritterzettel für den Zweck der Besteuerung). Dasselbst unter Amt Angermund bemerkt: ›Nota: wofern der lic. Rintlin nit mit der burgerschaft Dusseldorf gesteuert, sol itzo mit angeschlagen werden‹.

270. Hz. Wilhelm an die bergische Ritterschaft über der Wupper. Cleve 1585 März 26.

Die am 19. Dzb. 1583 bewilligte Reichssteuer ist unter die Ämter, Städte, Freiheiten, Kollegien und Klöster vorlängst ausgesetzt; es muss jetzt auch mit der adlichen Steuer geschehen. Adressat soll daher alle seine in Berg ›habende guter, jarliche gult, renten und einkumpsten‹ (ausgenommen der Ritterschaft ›adeliche sitze und dero in- und zubehör sambt den halbleuten vor iren zogbruggen) uberschlagen und von jedem 100 mld. roggem oder

goltgulden jarlicher renten, auch also nach advenant von allen andern deinen daselbst habenden gutern bei deinem eid und adlichen eren 5 goltg. bei einander machen und in der Stadt Siegburg den 25. April morgens 7 Uhr dem Amtmann zu Bornefeld Wilh. v. Plettenberg und Adolf v. Bellinkhausen als darzu von unser ritterschaft oben der Wupper deputierten selbst oder durch deines [!] darzu verordenten zustellen, dieselbige volgentz unserm secretario Henrichen Diepenbroch zu uberliefern, damit wir nit im fal deines ungehorsams den anschlag gemelter deiner guter durch unser [!] beambten machen, denselbigen von deinen halbleuten und pechtern einfordern und an sein ort liefern zu lassen verursacht. — Geben zu Cleve am 26. martii ao. 85.

K., Caps. 3., Nr. 14, Druck.

a. a. O. gleiches Schreiben an die Ritterschaft unter der Wupper: der Ort ist Düsseldorf (die Zeit dieselbe); die Deputierten sind: Joh. v. Winkelhausen und Joh. v. dem Bodenberg gen. Kessel. ¹⁾

271. Bericht über die Erhebung der adligen Steuer im bergischen Gebiet über der Wupper. [1585 April 25.]

Die Verordneten treffen April 25 in Siegburg ein. Ermahnung der erschienenen Adligen. Dieselben fordern den Steuerrevers und fragen nach der Erklärung auf die Beschwerden. Diskussion über den ausbleibenden Revers. Inwieweit die Steuer gezahlt ist.

»Ao. 85 am 25. tag des monats aprilis seint die verordente boven der Wopper als benentlich Wilh. v. Plettenberg amptman zu Bornefeld und Peter v. Bellinkhausen zu Finewen in der stat Siegberch erschienen, von denen von der ritterschaft die bewillichte adeliche steur craft des landtagsabscheits und gevolgter ausschreibung inzunemen, und ist furgefallen, wie nachbeschrieben folgt.

¹⁾ Vgl. Hz. Wilhelm an den Grafen zu Falkenstein: Auf dem Landtag zu Düsseldorf habt »ir auch neben andern von der ritterschaft eine sichere tax, dero ir euch mit den damals anwesenden landstenden verglichen, zu contribuieren gewilligt« [s. Nr. 241]. Adressat möchte nun seine Taxe am 25. April in Düsseldorf den Verordneten von der Ritterschaft abliefern. — »Geben zu Cleve am 26. martii ao. 85.« K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt. von Mattencloet.

Ist Mattencloet tatsächlich in Cleve? oder setzt er nur das Datum Cleve hin, weil der Hz. daselbst ist?

Haben anfangs die verordnete einen jeden für sich insgemein vermanet, das sie bedenken wollen, was in disen fal eines jeden adelichen eren vertrauet. Als dann »die anwesende zu rat gangen und für allen dingen den angeboten« Revers gefordert, »auch gewissen bescheit wissen wollen, was erklerung auf die ingebene gravamina gefallen, haben die verordente in die lengde; was inmittelst verflossen, den anwesenden fürlesen lassen, des h. marschalk ankumpst gewertent, das s. l. den angelobten fürstl. schein mitbringen wurde. Wie aber der h. marschalk aussenplieben und sich entschuldigen lassen, haben die anwesende von der ritterschaft, insonderheit diejenige, so durch das vorig kriegswesen so hart beschediget, furgewent, das sonderlich verabscheidet und verwilliget sein sol, das die beschedigten solten verschoent, item das die unden der Wopper, so nit dergleichen beschediget, erst contribuiren solten, zu sehen, wie sie sich in disen fal verhalten teten, und dan, das fural der angelobter fürstl. schein wie obg. sol fürbracht und nidergelacht werden. Daruf als die verordente ires angewenten fleiss uber alle und jede puncten sich am zierlichsten bezeugt, sonst auch einen jeden zu undertenigem schuldigen gehorsam vermaent, haben nach viel gehabter muhe und arbeit die anwesende ein jeder das sein verdeckt oder verschlossen ufgelegt, in keinen ublich tax oder einiche verzeichnus verstaen wollen, sondern das schlecht der erscheinenden namen in verzeichnus mochten gebracht werden, die nit erscheinenden daraus zu ersehen oder zu erkennen haben wollen.¹⁾ Und haben die nachbenente etliche sich schriftlich entschuldigen wollen, wie ire requisitiones und verzeichente antwort hierbei, etliche erschienen; mugen auch etliche . . . auf Duisseldorf verschrieben, muegen auch etliche nit citirt oder doch die ausschreibung verlegt oder hinderhalten [sein].

Aus dem nachfolgenden Verzeichnis derjenigen, welche die Steuer geben, resp. sich entschuldigen u. s. w., hebe ich hervor:

In den Entschuldigungen spielt der durch die kriegerischen Unruhen verursachte Schaden eine grosse Rolle.

»Engelbert Merkelsbach, dieweil er nicht als den adelichen sees [hat], wol craft der privelegien frei gehalten sein

¹⁾ Konstruktion!

Henrich v. Hillessem zu Dael hat angezeigt, wie sein adelich sees frei zu halten, das er dabuissen schatzgueter [hat], welche in die gemeine steur angeschlagen

Wilh. v. Vlatten zu Raet ist van siner sementlichen broeder wegen erschienen und angeben, das sie bausen den adelichen sees nit als einen halben hof [haben]; hat sich gehorsam erzeiget

Hierbei sein die verordente berichtet, das Wilhelm v. Waldenberg gen. Schinkern zu Hilgenhoven mit und neben etlichen amptleuten und etlichen personen das ir besonder gen Duisseldorf dem secretario H. Diepenbroich zugestellt solten haben. Von anderer Hand ist bemerkt: »Schinkern zu Hilgenhoven vater und son haben Diepenbroch erlegt«.

i. v. von Mattenclot bemerkt: »durch den marschalk Schinkern zu Dusseldorf 23. decembris 85 uebergeben«.

K., Caps. 3, Nr. 14, glichz. Niederschrift.¹⁾

¹⁾ Ebenda (Orig.) berichten Winkelhausen und Kessel als Verordnete vom Ausschuss unter der Wupper: »Die Ritterschaft unter der Wupper ist zu heute den 25. hierher nach Düsseldorf zur Aussetzung und Erlegung der bewilligten Reichssteuer beschrieben worden. Früher ist den Verordneten versprochen worden, »das einer van den adelichen lantreten, als der cammermeister Joh. Ketteler, wilcher uf letzt gehaltenem lantdag van merendeil der vornembster ritterschaft derselben erclerung in sein memorial verzeichnet, zuedan werden solte.« Allein Ketteler wendet jetzt ein, »das er nit zu dem ent, sunder als einer van adel hieher beschrieben sei und derwegen dem werk on spezialen bevelh beizuwonen sich difficultirt. Wan nun das werk abermals on unser verschulden verhindert wirt und die van adel uf vergebliche costen alhie ligen«, so möchten Räte noch den Kammermeister em werk als einer [!] von den adelichen hh. reten, insunderheit deweil es eine unberechnete steur oder contribution sein wirdet, gunstiglich zuordnen« und ihn bewegen, sich dazu verwenden zu lassen. — o. D. — praes.: »Dusseldorf 25. aprilis 85«. a. a. O. ein Schreiben der Räte an Ketler v. April 25 (Kpt. von Mattenclot) im Sinne der Verordneten. Dazu ist jedoch bemerkt: »weil sich der cammermeister diesem werk beizuwonen beswerd, so [ist] dies nit ausgegangen«.

D. 1585 Mai 25 quittieren Winkelhausen und Bodlenberg vom bergischen Ausschuss unter der Wupper über die von Wilh. v. Bernsau Herrn zum Hardenberg erlegte »Turken- oder reichssteuer, so er sich uf jungst gehaltenem lantdag dem Hz. zu untertänigen Ehren und den Untertanen zur Erleichterung »verglichen«. Haben sich verpflichtet, das Geld nicht eher abzuliefern, als bis ihm ein Revers zugestellt, falls derselbe ihm aber verweigert würde, das Geld ihm zurückzugeben. — . . .

272. Adlige Verordnete vom bergischen Ausschuss an die Räte. [Düsseldorf 1585 August 8.]¹⁾

Haben sich auf Befehl des Herzogs²⁾ wegen der adelichen Steuer ›hieber ergeben, gestalt dieselb, alsfil dern durch uns mit vieler muhe und kleinen dank entfangen, gegen vertruste erklerung uber unsere ubergebene gebrechen und herausgebung der reversal, . . . wie dan solchs uns durch die von adel vermog beiligender copeien³⁾ expresse cum protestatione und comminatione, ehe solchs erlegt werden solte, inzuhalten uferlegt, so vil an uns ist, richtich zu machen. Dieweil nun gleich in unser herkumpst u. g. h. uber unsere zuversicht verreist gewesen und wir daher ungeru vergeblich alhierher kommen sein solten, wan dan e. edl. wegen hoichg. unsers g. f. solliche vertruste resolution uber die ubergebene gebrechen und reversal herauszugeben sich gunstiglich mechtigen wolten, sein wir dasjenig zu tun bereit . . . , was uns von der semmentlicher ritterschaft wegen zu tun ingebonden, uferlegt und uberliebert«. — o. D. — praes.: ›Dusseldorf 8. augusti 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Or.

273. Räte an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1585 Aug. 25.

1. Betreffs der bergischen Beschwerden genügt nach Ansicht der Räte die mündliche Resolution, die der Hz. gegeben hat. 2. Den von der bergischen Ritterschaft geforderten Steuerrevers zu geben dürfte bedenklich sein.

›diese quitanz mit eigenen henden unterschreiben ao. 85 den 26. maii«. K., Caps. 3, Nr. 14, Cop. Am 18. Januar 1586 erhält W. v. Bernsau einen hzgl. Steuerrevers; s. m. ldst. Vf. III, 2, S. 316, Nr. 81.

¹⁾ Datum des praes. In Nr. 280 ist von einer Versammlung der verordneten bergischen Adligen am 9. August die Rede. Aus diesem Hinweis in Nr. 280 ergibt sich, dass Nr. 272 sich auf einen in Düsseldorf gehaltenen Tag bezieht.

²⁾ Hz. Wilhelm an die adligen Verordneten vom bergischen Ausschuss: ›Erfährt, dass ein Teil der bergischen Ritterschaft ihre Taxę zu der Steuer bereits erlegt hat, etliche aber noch nicht. Adressat soll daher mit seinen Mitverordneten ›dasjenig, was ir empfangen, an sein ort vermog des abscheids liefern, uns auch daneben eine . . . verzeichnus«, wer seine Taxe erlegt oder nicht, zuschicken«. — ›Geben zu Dusseldorf am 1. iulii ao. 85«. K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt.

³⁾ S. Nr. 268 und 271.

Übersenden Kopie des Schreibens der bergischen Verordneten.¹⁾

1. Was die Resolution auf die Beschwerden betrifft, so hat der Hz. auf die letzteren beim jüngsten Landtag²⁾ nach vorgehender fleissiger erwägung der damals in grosser anzahl anwesender landrete sich einer resolution . . . erclert und dieselbige gedachter ritterschaft mundlich anzeigen lassen,³⁾ wie auch auf die beswernus, so darnach der Bergischer ausschus . . . übergeben, mundliche erclerung erfolgt. Ob nu wol hiebevur nit allein auf der Bergischer yersamblung alhie zu Dusseldorf, sonder auch zu Gulich auf dem gehaltenem landtag alsolche resolutiones schriftlich begert worden, so ist doch der zeit bedacht, den anwesenden von der ritterschaft auch etlichmal angezeigt, das inen dieselbige mundlich zu geben gnug were, damit sie sich auch billig settigen zu lassen, also das uns nit wenig befrembt, das angedeute resolution auf die angezogene protestation und commination etlicher von der ritterschaft ausserhalb dem landtag und lang darnach widderumb gefordert, auch ehe und bevor dieselbige schriftlich mitgeteilt, die bewilligte erlagung der gem. steur verweigert wird, auch e. f. g. also etwan gepfant werden wollen. Ob nu e. f. g. darzu schuldig und es irer landfurstl. reputation gemess, desgleichen, ob es dienlich, auch e. f. g. sich alsolcher geringer summen halber, so gerurte von der ritterschaft zu erlagen eingewilligt und sich unsers . . . erachtens nit hoch belaufen wird, sich also eigen und solchen beswerlichen eingang und praeiudicium sich, iren erben und nachkomenden machen wollen, stehet bei e. f. g. gnediglich zu erwegen. Wir halten es aber vor unsere einfalt davor, das sich e. f. g. in viel wege viel mehe zu beclagen, als ger. ritterschaft sich uber e. f. g. zu besweren haben. 2. Den begerten reversal aber betreffend, obwol ermelte von der ritterschaft dessen vertrust worden, weil aber des h. Rom. reichs constitution ungeacht aller befreiung und exemption alsolche steur den undertanen strack auflagen tut, welche auch one das ipso iure dieselbige zu verrichten schuldig und ungezweifelt die vorgewente privilegia und freiheit dahin sich nit erstrecken, zudem anger. steur nit in e. f. g. eignen nutz, sonder dem ganzem

¹⁾ S. Nr. 272.

²⁾ Es handelt sich nur um einen Ausschusstag. S. Nr. 258 ff. Vielleicht ist dieser Irrtum auf die Dorsalnotiz von Nr. 260 zurückzuführen.

³⁾ S. Nr. 260.

vaterland zu gutem und bestem, wie man sich auch davon rechnung zu tun erboten, angewend werden, als stehet bei e. f. g. gnediglich zu erwegen, ob nit derselbigen solchen reversal von sich zu geben billig bedenklich. Und ist zwar zu verwunderen, das die tegliche exempel, so sich nu viel jarn hero nit allein bei den benachbarten, sonder auch in e. f. g. selbst landen zugetragen und noch teglichs zutragen tun, nit beherzigt werden wollen, in dem fal, da die schuldige, doch geringschetzige hilf, so zu irem der undertanen heil, wolfart und defension gereichen sol, der naturlicher geborner obrigkeit geweigert oder in disputation gezogen oder sonst auf andere wege zu dirigieren understanden, das alsdan hernacher durch das mutwillig rauberisch gesindlein zehen mal mehe inen mit gwald abgetrongen worden und sie nichts desto weniger in der gefar sitzen blieben.

Räte geben hiermit ihrer »eid und pflicht halben« an, »wie wir die sach verstanden und was zu handhab e. f. g. reputation und superioritet dienlich.

Geschrieben zu Dusseldorf am 25. augusti ao. 85.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt. von Mattenclo. »a. Horst, ¹⁾ vc. dr. Harderod legit.

274. Jülicher Verordnete, Vorschläge für die Verteidigung der hzgl. Lande. [Jülich 1585 August 26.] ²⁾

Organisation der Ritterschaft. Unterhaltung von Reisigen und Schützen. Aufgebot der Kriegsleute, der Ritterschaft und des Landmanns. Instandsetzung der Grenzen Besichtigung der Städte und beschlossenen Flecken. Wie die Bürger auf die Wacht zu stellen. Besichtigung der Dörfer. Tunlichste Befestigung der ganz offenen Dörfer, zum wenigsten der Kirchhöfe in jedem Dorf. Feststellung der wehrhaften Leute in den Dörfern.

»Anzeichnus, wie in diesen geferlichen zeiten und durchzeugen meines g. h. furstendumben und landen mit den lantsassen und etzlichen zusatz zu vertedigen«.

¹⁾ Der Name ist sehr undeutlich geschrieben. Vgl. aber das Schreiben der Räte von Oktober 11 (Nr. 277).

²⁾ In einem unten mitzuteilenden Aktenstück von Räten und Ritterschaft von Jülich von 1586 Februar 9 (§ 4) wird »dero verordneten d. d. Guilich am 26. augusti ao. 85 überschicktes bedenken« erwähnt, womit offenbar Nr. 274 gemeint ist. Unter den »verordneten« sind ohne Zweifel die ständischen Verordneten zu verstehen, die sich also zu dieser Zeit versammelt haben müssen.

Um dem gemeinen Mann mit gutem Beispiel voranzugehen, sollen die von der Ritterschaft ›vorerst sich angreifen‹: Zu dem Zweck ist ›allen vom adel, leh[n]leuten und denen, so geruste pferd zu halten schuldig‹, zu schreiben, sie sollten sich mit Pferd und Harnisch gefasst halten und einheimisch bleiben, da der Hz. sie in kurzem mustern wolle. Der Hz. möchte kurz danach ›die ritterschaft auf einen bequemen ort in das felt mit harnisch und wer‹ beschreiben und selbst in Person mustern. Auf 100 oder 200 Pferde ist ein Rittmeister, Lieutenant, Fähnrich, ›rotmeistere‹ anzuordnen und also die Gesamtheit in Geschwader oder Fähnlein zu teilen. Weil ›die vom adel durchs ganze jar, wan sie nicht im felt gebraucht, ire anzahl pferd und knecht auf iren kösten erhalten müssen‹, sollen ihre Güter wie von alters gefreit bleiben. ›Dweil nun [nicht] breuchlich gewesen, auch der sachen damit nicht geholfen, das die vom adel zu abwendung pläck- und streuferien gebraucht, weren sei auch noch nicht damit zu bemuehen, sonder in den notfellen, da grosse heufe hereindringen wolten, aufzufordern. Zu abwendung angezogener streuferien muss ein anzahl reisigen und schutzen, wie bishero geschehen, bestalt und underhalten werden‹. Da jetzt fast in allen Ämtern von Jülich und Berg ›ein guete anzahl schutzen, damit, wan sei nach kriegsgebrauch mit obrichkeit versehen weren, wol etwas auszurichten sein solte, als wil nötich sein, das uber das fuessvolk ein obrister neben anderen bevehlhaberen angeordnet [wirt], das, wan dieselbe aufgemaent, [sie] in ein regiment und fentlein gedeilt werden mögen. Item wan dieser gestalt reuter und knecht in guete ordnung bracht, alsdan auf verscheidene und gelegene orter sei beisamen bescheiden, beide, ritterschaft und lantman, in das felt fueren und sei neben einander in die schlachtordnung rucken lassen, gleich ob der feiant vurhanden. Wan dan der lantman ein wolgeruste ritterschaft neben sich ersicht, sollen sei dermassen beherzt und getröstet werden, das man i. f. g. undertanen wol unuberzogen wirt bleiben lassen. Item das alle grensen besichtiget, umb zu erfaren, ob dieselben mit gebruchen, welden, rivieren und lantweren also zu befridigen, das man nicht ins lant dan durch etzliche pessen kommen können. Item das alle stet und beschlossen flecken besichtiget, wie dieselben mit mauren, graben, streichweren, ¹⁾ pfortzen und zugbruggen ver-

¹⁾ ›striche, strichen‹: Brett, Bohle. Buch Weinsberg IV, S. 286.

sehen und, da an den stucken einigen mangel befunden, das solches van den einwoneren allein sovil gebessert, das obg. stet und flecken in den durchzeugen mit steigen und sunst uberfallen (ausserthalb geschutz) nit erobert werden mugen. Item das in jeder stat und beschlossenen flecken erkundigung beschehe, wievil werhafter einwoner daselbst vorhanden und wievil derselben mit rustungen, spiessen, helbarden, schweinspiessen, langen und kurzen roren versehen seint, und die werhaftigen ungeruste personen dahin bericht werden, sich in guter rustung in einer benanter zeit zu stellen. Item in jeder stat und beschlossenen flecken besichtigen, wie sie mit groben geschutz und dubbelhaecken versehen, und wievil kraut und lot zu jeder gattung vorhanden und das an jeden ort verordnet sich mit geschutz, kraut und lot nach iren besten vermuegen gefast zu machen. Item in alle stet und flecken erforschen, ob under iren burgern einiger kriegsman sei, der die burger auf die wacht zu stellen wisse. Item auf den dörferen besichtigen, wie ein jedes mit schlagbeumen, graben und pfortzen versehen und welchen dörferen mit dreglichen unkosten sovil zu helfen, das zum wenigsten dieselben vur der reuter uberfal möchten beschutzt werden, das solches durch die einwoner eines jeden dörfs geschehe. Die dörfer aber, so ganz und gar öffen liggen, mochte man mit schlagbeumen hin und widder aufgraben und sovil helfen als muglich. Item das zum wenigsten in jederm dorf die kirchöve also gemacht, das sie ire gueter, welche in der kirchen gefleuchet, darvon verdedigen können. Item zu erkundigen, wievil werhaftiger man in jederm [!] ampts dorfern, und wie ein jeder mit wer und wapfen versehen. — o. D.

i. v.: »Bensbur 5. sept. 85«.

K., Caps. 3, Nr. 15, glichz. Niederschrift.

275. Hz. Wilhelm an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf. Siegburg 1585 August 30.

Antwort auf der Räte Schreiben vom 25. d. M. ¹⁾ »Damit wir nu desto besser uber der ritterschaft ansuchen uns ercleren mogen, als ist unser meinung, des lanttags abschied aufzusuchen und uns zu wissen machen, ob das reversal bei des landtags abschied verheischen oder copei gemeltes abschiets uns zu uberschicken, volgens unser entlicher erclerung zu erwarten. — Geben in der abdei

¹⁾ S. N. 273.

Sieberg am 30. augusti ao. 85. — Mutzhagen sst. — praes.:
 »Dusseldorf den 2. sept. ao. 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Or. ¹⁾

**276. Räte ²⁾ an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf.
 Sieburg 1585 September 3.**

Haben über »der Bergischer ritterschaft beschweren und for-
 derung des vertronsten reversals halben« nachgedacht und finden,
 »das es nit dienlich, die eingewilligte steur vor reichssteuer zu
 taufen und also das gefordert reversal abzuschlagen. Dan solchs
 unserm g. f. und h. . . . bei der Kei. M. und dero fiscal wegen
 der grossen nachstendigen Turkensteuren zum höchsten nachteil
 gereichen mochte. Solt es auch vor ein ander extráordinari steur
 zu achten sein (wie es ist), weiss man nit, wie in diesem fal das
 vertröste reversal fueglich abzulenen. Als lassen wir uns e. gst.
 letzte meinung, nemblich die einforderung der ritterlicher steur noch
 ein zeit lang einzustellen, gefallen. — Geschrieben in der abdei
 Sieberg am 3. septembris ao. 85. — Mutzhagen sst. — praes.:
 »Dusseldorf 7. sept. 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Or.

277. Räte an die Hofräte. Düsseldorf 1585 Oktober 11.

Antwort auf das Schreiben v. Sept. 3. Sind damit einver-
 standen, dass die Steuer »noch ein zeit lank einzustellen«. Übrigens
 aber ist ihre Meinung, dass, da den Untertanen nicht nur »die ein-
 gewilligte Turkensteuer, sonder auch alle uncosten, so zu handhab
 des landfridens und executionordnung angewend, ungeacht aller
 exemption . . . durch einen gemeinen beschluss ³⁾ zu tragen bei
 einer peen auferlegt, . . . darumb an ger. undertanen eine bede zu
 tun und daruber (welchs sie craft des h. reichs abschieds one das
 zu leisten schuldig) iren willen zu werben nit nodig, also das wir
 es auch davor gehalten, ob schon den von der ritterschaft, als man
 dieses, wie oben erzelt, nit erinnert gewest, aus irsal eines reversals

¹⁾ In Schreiben d. d. Düsseldorf Sept. 5 (a. a. O.; Kpt) bemerken
 Räte, dass sie dem Hz. den Abschied von 1583 Dezember 19 anbei
 schicken.

²⁾ i. v. als Hofräte bezeichnet.

³⁾ sc.: des Reiches.

vertröstung beschehen sein mocht, das doch u. g. f. und h. hz. darzu in ansehung des reichsabschieds nit obligiert und sich selbst one not zu praejudiciiren verbonden,¹⁾ oder aber, da anger. reversal, weil derselb ermelten von der ritterschaft verheischen, gegeben werden solt, dannoch i. f. g. sich auch ir recht und gerechtigkeit darinnen mit vorbehalten und dardurch nit begeben teden. — Geschrieben zu Dusseldorf am 11. octobris ao. 85.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt. v. Mattenclot. »a. Horst, vc. dr. Harderod legit«.

278. Räte zu Dusseldorf an »hofrete.«²⁾ Dusseldorf 1585 November 29.

Da die Ritterschaft von Berg die Steuer, weil ihnen der Revers noch nicht gegeben, »bisanhero bei sich behalten, auch ich Wilh. v. Waldenberg gen. Schinkern, das inen anger. reversal auf dem letzten versammlungstag alhie verheischen, mich zu erinnern weiss«, so haben Absender einen Revers »alhie eingestellt, welchs wir e. gst.« zusenden, »dasselbig zu erwegen, unserm g. f. und h. hz. in undertenigkeit vorzubringen und uns irer f. g. endliche resolution zum allerfuerderligsten«, weil der bergische adliche Ausschuss zum 5. Dzb. der Steuer halber hierher beschieden ist, »zukomen zu lassen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 29. nov. 85.

K., Kaps. 3, Nr. 14, Kpt. v. Mattenclot.

i. v. findet sich das Kpt. des Reverses. Derselbe enthält 2 Abweichungen von dem v. Dzb. 20 (Nr. 282): 1. es fehlt der Satz: »auch bei der Rom.« bis »nit umbgehen wollen«. 2. es ist am Schluss (. . . »nicht nachteilig sein soll«) der Vorbehalt gemacht: »jedoch uns als dem landfursten wie gleichsals unsern erben und nachkomenden herzogen zu dem Berg an unserer hoher landfurstl. ober- und gerechtigkeit dardurch nichts benomen, one geferde«.

279. Hz. Wilhelm an die Ritterschaft von Jülich und Berg. Hambach 1585 Dezember 4.

Berufung zum 12. Januar Abends zum Landtag nach Dusseldorf.

Die Stände von Jülich und Berg haben auf dem letzten Landtag die Annahme von Kriegsvolk zum Schutz der Lande beschlossen

¹⁾ d. h. »nit verbonden«.

²⁾ So unter dem Kpt. bezeichnet.

»und dazu eine namhafte steuer bewilligt; auch [ist] damals, wie etwan eine beharliche hilf ins werk zu bringen, under andern vorkomen, jedoch verplieben«. Da nun die bewilligte Steuer längst erschöpft ist, die Gefahr der Lande dagegen täglich zunimmt und der Hz. aus den eignen »cammerguetern und einkumpsten« die Mittel zur Abhilfe nicht tragen kann, »wie auch des h. Rom. reichs ordnungen und abschiede uns solchs nit, sonder den undertanen dazu zo contribuiren auflagen tuen, neben dem unsere landschaft, ob deren wol etliche auf beschehen ersuchen zu weiterer contribution willig, gleichwol dazu one landtagsversamblung sich einzulassen etwan beschwert und daher solch werk bis anhero ersitzen plieben«, so wird der Hz. am 13. Januar 1586 »stil. nov.« zu Düsseldorf einen Landtag halten. Adressat soll daher am 12. abends daselbst eintreffen, um am andern Morgen über jene Sache »und was sonst die notturft des vaterlants erfordern tuet«, zu beraten »und one lang aufhalten und bedenken furderlich« zu beschliessen. — »Geben auf unserm schloss Hamboch am 4. decembris ao. 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt.

Gleiches Schreiben an die Städte: sollen »etliche aus den euern friedliebende verstendige personen mit gnugsamen bericht, gwalt und volmecht one einich hinderbringen und lang bedenken« abfertigen.

280. Die adligen Mitglieder des bergischen Ausschusses, Erklärung. [Düsseldorf 1585 Dezember 5 oder 6.]¹⁾

Weil sie noch keinen Steuerrevers und keine schriftliche Erklärung auf die ständischen Beschwerden erhalten haben, können sie den Ertrag der adligen Steuer nicht abliefern. Haben die Namen derjenigen spezifiziert, die nicht gezahlt haben.

»Dweil die verordente Bergische adeliche vom ausschuss am 5. decembris abermals beschrieben und auch am 9. augusti²⁾ . . . derwegen alhie gewest, umb ire adeliche reich- oder Turkensteuer zu erlagen, . . . ob sei nu mit solchen pfenningen, alsfil sei dern

¹⁾ Dass die Verordneten in Düsseldorf tagten, ergibt sich aus Nr. 278 und 281. Da sie nach Nr. 278 zum 5. Dez. berufen waren, so möchte man vermuten, dass sie an diesem Tag Abends eintrafen und am folgenden die Verhandlungen führten.

²⁾ Vgl. Nr. 272.

empfangen, etlichmal hieher erschienen«, um sie gegen den verheissenen Revers und schriftliche »erclierung über ire übergebene gebrechen oder ursachen, weshalb dasselbig in bedefken gezogen wurde, wie auch documentum diligentiae zu erlagen, . . . nachdem aber sei mit dem reversal so wienig als den beantwortungen über die beschwierung und sunst versorgt werden muegen, als haben sei von irem fleiss, das der mangel an inen nit stande, austrucklich protestirt, das gelt bis daran verpliben lassen und darbei nit underlassen, dern namen zu specificiren, so nit gegeben, und in zugeschicktem specificationzettel benent«.

Aus der Specifikation hebe ich hervor:

Amt Miseloe: »Lodwich und Peter v. Dreisch haben sich entschuldigt wegen das sei nit haben dan iren blösen seess«.

i. v. v. Mattenclot bemerkt: »durch den marschalk Schinkern zu Dusseldorf 23. decembris 85 übergeben«.

K., Caps. 3, Nr. 14, glchz. Niederschrift.

281. Räte an »den verordneten ausschuss der Bergischer ritterschaft jetzo zu Dusseldorf alhie gegenwertig«. Düsseldorf 1585 Dezember 6.

Da Adressaten erklärt, dass sie in Folge Befehls der gemeinen Ritterschaft die adliche Steuer nicht abliefern können, bevor sie den verlangten Revers erhalten, so übersenden Räte »anbei das concept den vorigen reversaln nit ungemeeß eingestellt«. Falls Adressaten »dasselbig dergestalt anzunemen willig, wird man bei u. g. f. und h. hz. . . . zu befurderen nit underlassen, das solchs alsbald gefertigt und euch zu handen geliebert werde. — Geschrieben zu Dusseldorf am 6. Decembris 85«.

K., Caps. 3, Nr. 14, Kpt. »vc. dr. Harderod«:

282. Hz. Wilhelm, Revers für die bergische Ritterschaft. Düsseldorf 1585 Dezember 20.

1583 Dzb. 19 haben die bergischen Stände zu Düsseldorf »zu volg und continuation des dabevor zu Gulich in demselbigen jar gehaltenen landtags« zur Verteidigung des Vaterlandes die auf dem Reichstag zu Augsburg »eingewilligte beharliche defensifhlf inwendig 2 monaten . . . zu verrichten underteniglich globt, darzu dan auch

unsere von der ritterschaft mit zu contribuieren, sich vor dismal eingelassen«. Da der Hz. nun der Ritterschaft einen Revers darüber mitzuteilen verheissen, »auch bei der Rom. Kel. M. . . . , damit unsere landen und undertanen angeregter reichshilf allergnedigst erlassen und dieselbige oberzelter massen zu . . . beschirmung unserer lande . . . angewend . . . werden mogen, undertenigste befurderung zu tun nit umbgehen wollen«, so bekennt er hiermit für sich, seine Erben und Nachkommen, dass die Bewilligung der Steuer der bergischen Ritterschaft an ihren Privilegien und Freiheiten nicht nachteilig sein soll. — »Zu urkund der warheit haben wir . . . unsern siegel an diesen brief tun hangen. Geben in Dusseldorf . . . 1585 am 20. monats decembris.

Aus hocherm. meines g. f. herzogen etc. bevelh

vt. Jo. Hardenrath dr.

Gab. Mattenclot sst.«

Berg. ldstd. Archiv, Urkunden, Nr. 19, Or.;¹⁾ K., Caps. 3, Nr. 14, Ausfertigung ohne Siegel.

An letzterem Orte findet sich noch ein Revers, zu dem Mattenclot i. v. bemerkt: »Dies concept hat mir der vc. dr. Harde-rod 24. decembris 85 zugestalt und angezeigt; das der Bergischer ausschus s. l. dasselbig 6. dec. 85 uberliefert und das auf dem jungsten landtag verscheischen reversal dergestalt zu verfertigen begert«. Der Inhalt dieses von dem Ausschuss vorgeschlagenen Reverses ist (er hat noch kein Datum): »Nachdem die berg. Stände zu Düsseldorf am 19. Dzb. 1583 »zu volg und continuation« des vorher zu Jülich im selben Jahre gehaltenen Landtags zur Verteidigung des Vaterlandes die auf dem Reichstag zu Augsburg bewilligte Türkensteuer »zu dem ent alhie bei der Kai. M. . . . der noturft nach zu geprauchten undertienigste ansuechung zu tun²⁾ undertieniglich ingewilligt«, wiewohl die Ritterschaft nach ihren Privilegien dazu nicht verpflichtet war, »edoch umb verlichterung der armer gemeiner undertainen sich undertieniglich eingelassen«

¹⁾ Eine Unterschrift des Herzogs ist nicht erfolgt, auch nicht vorgesehen. Dagegen hängt das Siegel (das grosse) an.

²⁾ Wortstellung!

mit der Protestation, dass es ihnen nicht in Konsequenz gezogen werden solle, so bekennt der Hz. hiermit für sich, seine Erben u. Nachkommen, dass . . .¹⁾

VII.

Versuche der Abwehr der fremden Truppen; Vorbereitung der gemeinsamen Verhand- lungen aller Länder des Herzogs.

1586 Januar 4 — 1587 März 23 (Nr. 283—339).

Wie wir schon angedeutet haben (S. 421), tritt in den Jahren, deren Landtagsakten wir hier zusammenfassen, das Interesse für die Sicherung des herzoglichen Gebietes gegen die fremden Truppen durchaus in den Vordergrund. Die Landtage, mit denen wir es jetzt zu tun haben, sind sämtlich ihr gewidmet.

In den Januar 1586 fällt ein Landtag von Jülich-Berg zu Düsseldorf (Nr. 284—86). Er bewilligte wegen der Kriegsunruhen eine Defensivhilfe von 55 000 Talern und rechte Gesandtschaften an den Kaiser, die

¹⁾ Da das Orig. von Nr. 282 sich im bergischen landständischen Archiv befindet, so ergibt sich, dass die Ritterschaft sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat. Übrigens ist der Revers erst nach dem 20. Dezember besiegelt und ausgeliefert worden, wie folgendes Schreiben der Räte an Joh. Winkelhausen lehrt: 'Da der Hz. jetzt den von der bergischen Ritterschaft verlangten Revers besiegelt hat, so übersenden sie ihn anbei. Der Hz. erwartet, man werde nun die Steuer sogleich an den Sekretär H. Diepenbroch abliefern, damit sie ihrer Bestimmung gemäss verwandt werden könne. »Wie man sich dan auch zn euer ankumpst alhie des von wegen euers getanen fleis begerten gezeugnus halber der gebur zu verhalten (welchs itzt in der eil nit beschehen können) nit umgehen wirdet. — Geschrieben zu Dusseldorf am 8. januarii ao. 86.«' -- K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. v. Mattenclot. »audiverunt: a, Horst, h. Ossenbroch, vc. dr. Harderod.«

Reichsfürsten, die kriegsführenden Mächte u. s. w. an. Über die darauf folgende Annahme von Kriegsleuten zum Schutz des Landes, über die Schwierigkeiten einer Heranziehung des Landesaufgebots und über den geringen Ertrag aller dieser Massregeln unterrichtet anschaulich namentlich eine Korrespondenz mit dem Marschall Bertram von Nesselraidt.

Die Kriegsunruhen waren wiederum der Anlass zur Berufung eines bergischen Landtags im Mai 1586 zu Opladen (Nr. 321). Derselbe ist dadurch bedeutungsvoll, dass er den schon früher (vgl. S. 421) ausgesprochenen Gedanken einer gegenseitigen Unterstützung sämtlicher Länder des Herzogs in den Mittelpunkt stellte: das einzelne Territorium vermöge allein für sich nicht dem Unheil abzuweichen. Der Herzog wurde ersucht, eine gemeinsame Versammlung der Ausschüsse aller Landtage, welche über Massnahmen der Verteidigung beschliessen solle, zu berufen, wie denn der bergische sogleich Deputierte für sie wählte. Ein jülicher Landtag, der im Juni 1586 in Jülich stattfand (Nr. 324), wiederholte im wesentlichen die Abmachungen des bergischen; auch er bestellte schon einen Ausschuss. Die Unterschiede in den Beschlüssen des bergischen und des jülichschen Landtags beziehen sich hauptsächlich nur auf einzelne Abweichungen in dem, was provisorisch (bis zur praktischen Durchführung des Unionsgedankens) zur Abwehr der Überfälle zu geschehen habe.

Infolge einer von dem Jülicher Landtag gegebenen Anregung bewilligten die jülicher Unterherren im September 1586 auf einem Tage zu Jülich einen Beitrag zur Unterhaltung der Kriegsleute (Nr. 326).

Jener jülicher Landtag hatte die Einführung einer Accise als zweckmässig bezeichnet. Eine solche wurde jedoch nicht zuerst in Jülich, sondern in Berg auf einem Landtag zu Düsseldorf im März 1587 (Nr. 338) in Verbindung mit einer direkten Steuer (von 20,000 Rtlr.) bewilligt; die Erträge sollten wiederum der Unterhaltung der angenommenen Truppen dienen. In Jülich folgte eine Accise erst später nach (Nr. 387).

Inzwischen waren auch durch die Stände von Cleve und Mark Ausschüsse bestellt worden (s. Nr. 337), und so konnten denn die gemeinsamen Verhandlungen beginnen, über welche uns die nächste Gruppe von Landtagsakten unterrichten wird.

Aus dem sonstigen Inhalt der hier zusammengefassten Akten sei folgendes hervorgehoben. Die von den Ständen vorgebrachten Beschwerden sind diesmal nicht besonders umfangreich; unter ihnen fehlen nicht Klagen und Wünsche betreffs der Religionsfrage und des Eingeborenenrechts (Nr. 284a). Zwischen den Städten und der Ritterschaft in Jülich bemerkt man einen Gegensatz hinsichtlich der Besteuerung (Nr. 284), der weiterhin schärfere Formen annahm. Auf eine spätere grosse Differenz weist ferner eine hervortretende Spannung zwischen dem jungen Herzog Johann

Wilhelm und der Herzogin Jakobe und den Räten (Nr. 289). Aus Anlass des für den März 1587 ausgeschriebenen bergischen Landtags wird die Frage erörtert, ob den zum Landtag berufenen Ständen Unterhalt zu gewähren sei.

283. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Räte N. N.¹⁾ zum Reichsdeputationstag zu Worms. Düsseldorf 1586 Januar 4 (z. T.).

1. Justizwesen, Religionsfriede und Aachener Sache. 2. Über den niederburgundischen und kölnischen Krieg. Räte sollen dafür eintreten, dass die Ausleger auf dem Rhein abgeschafft, den Ständen dieses Kreises die in Augsburg bewilligten zwei Monate baldigst von allen Reichskreisen erlegt und diesem Kreis eine fernere und ansehnlichere Hilfe bewilligt werde. — Sollen sich zu der katholischen Seite halten.

1. Über das Justizwesen, den Religionsfrieden und die Aachener Sache werden im wesentlichen die Ausführungen wiederholt, die die Instruktion für den Reichsdeputationstag von 1583 Mai 9 (Nr. 200) enthält. 2. Über den niederburgundischen und kölnischen Krieg. In Gemässheit des Beschlusses des augsburger RA.²⁾ sind der nieder-rheinisch-westfälische, kurrheinische und oberrheinische Kreis im Februar 1583 in Cöln zusammengetreten, aber unverrichteter Dinge wieder auseinandergegangen, weshalb dieser Kreis die bewilligte zweimonatliche Hilfe nicht erhalten hat. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Durchzüge sind niemals beobachtet worden. Man ist, ohne den Hz. zu fragen, in sein Land gerückt und hat selbst darin Quartier genommen. »Und ob schon die andere kreisen zur hilf aufgemanet, seien irer etlich bisweilen erschienen, bisweilen ausblieben. So sei auch das wesen dermassen disputirlich gemacht, das man derselbigen hilf nit geniessen mügen«. Überdies hat das Kriegsvolk, wenn die Kreishilfe erschien, das Land geräumt, und wenn sie abgezogen, zieht es wieder hiném. Über die Leiden des hzgl. Gebiets mögen die Räte, »da sie es nach gelegenheit dienlich

¹⁾ In einem hzgl. Schreiben d. d. Düsseldorf 1586 Januar 5 werden lic. Harzhem und lic. Iven für die Gesandtschaft zu dem zu Januar 17 ausgeschriebenen Deputationstag bestimmt. RV. 41a, fol. 42, Kpt. Vgl. über diesen Tag Lossen II, S. 618.

²⁾ Vgl. den RA. von 1582 § 42 ff. Ritter I, S. 575.

und notig erachten wurden«, Material vorlegen.¹⁾ Da die Lande ganz erschöpft sind, sollen Räte fleissig dafür eintreten, dass den Ständen dieses Kreises jene in Augsburg bewilligten zwei Monate baldigst »von allen des reichs kreisen und denen einverleibten stenden erlegt und alle auf dem Reinstraum eingekerkerte schif und ausleger²⁾ abgeschafft werden«, sodann, dass »ein fernere und ansenlichere hilf diesem kreis zu gutem mochte eingewilliget werden«.

In diesen und anderen vorkommenden Punkten sollen Räte sich danach richten, dass alles den Reichsordnungen gemäss, »auch zu handhabe und vortsetzung unser alter catholischer religion erspriesslich ist, und sich sunsten an der catholischen stenden seiten verhalten

Geben zu Dusseldorf am 4. januarii ao. 86«.

RV., Nr. 41a, fol. 12, Kpt.

284. Stadt Jülich, Instruktion für ihre Gesandten (»die abgeordnete burgermeister und ratsverwanten dero stat Gulich«) zum Landtag zu Düsseldorf. [Jülich]1586 Januar 8. *)

1. Sollen nach Gelegenheit eine Steuer bewilligen, aber sich nicht auf eine beharrliche Steuer einlassen. Verhältnis von Jülich und Berg (betreffs des Landtags, des Hofgerichts und der Kanzlei). Ritterschaft und auswärtige Geistliche sollen zu dieser Steuer mit kontribuieren, zumal die Ritterschaft sich nicht gerüstet hält. 2. Die angenommenen Kriegsleute sollen die Untertanen nicht beschweren. 3. Religionssache. 4. Der jetzige Schultheiss zu Jülich ist in Amt und Gehalt zweier Schöffen eingedrungen. 5. Die Stadt Jülich ist ohne Bewilligung der Ritterschaft und Landschaft besonders angeschlagen worden.

1. Sollen »nach gelegenheit eine steur einwilligen und sich mit nichten auf eine beharliche steur einlassen«. Ferner »in sunderlicher

¹⁾ Der Fascikel, in dem sich diese Instruktion findet, enthält viele Aufzeichnungen über die Schädigung der Lande durch die fremden Truppen (auch über die Schädigung von Cleve und Mark). Ein besonders interessantes Verzeichnis steht fol. 257ff.: es ist genau angegeben, was der einzelne Bewohner bestimmter Ortschaften verloren hat (an Vieh u. s. w.). Die Summen sind beträchtlich.

²⁾ Über die sog. Ausleger vgl. Lossen II, S. 4, 6 und 670.

³⁾ Die Vollmacht, vom gleichen Datum (ebenda, Orig.), ist ausgestellt von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich für Heinrich Codonaeus, fürstl. jülichischen Generalanwalt, Guinandus Mercator, »dero rechten resp. doctorn und licentiaten und Adamen van Beeck, abge-

achtung nemen, ob sich die Bergische van den Gulischen separieren und absonderen, auf den fal gleichfals [!] bitten und begeren, das die landtag im furstendumb Gulich auf des lants costen ausgeschrieben, auch das hofgericht und canzelei anhero transferirt werden, auch mit anziehen, das nicht weniger befrembtlich anzusehen, das der landtag zu Dusseldorf im furstendumb Berg ausgeschrieben, da je pillich, das in diesen geschwinden sorgsamem leuten und zeiten die lantstende damit verschonet und anger. landtag im furstendumb Gulich gehalten werden solle«. Weil diese Steuer zu notwendiger Defension des Vaterlands angewandt werden soll, so sollen die Ritterschaft und die in- und auswändigen Geistlichen »on einiche exemption darzu zu contribuiren angehalten« werden, zumal man »in diesen leuten offentlich gespurt und noch heutigs tags vor augen, das sei mit pfert und harnisch nit gefast erschienen und das vatterlant dero gebuir beschutzen und beschirmen. Was eingewilligt, darzu etzliche van der ritterschaft und stet zu deputieren und Gulich vor die lagstat zu verordnen, daselbsten die stuer zu empfangen und widerumb auszuteilen und dero lantschaft davon rechnung und nachweisung zu tun. 2. Das die, so angenommen werden mochten, mit nichten die undertanen beschweren, sonder sich mit irer besoldung begnuegen und daraus ire zerung one entgeltus der armer undertanen entrichten und zalen sollen. Nachdem meines g. f. und h. schutzen unlangst in dem dorf zu Broch sich eingelegert und die arme leut, unangesehen sei frei und vor burger geachtet werden, uber die mass hoch beschwiert und verhonet«, so soll das hinfort

standene [offenbar die zwei ersten] und itzt regierenden burgermeistern dieser stat«. Der specielle Inhalt der Vollmacht bezieht sich blos auf die Steuerbewilligung; darüber s. die Instruktion. Besonders hervorgehoben ist nur: Die Steuer soll »mit zutun etlicher verordenter van der ritterschaft und steden« ausschliesslich zur Defension des Vaterlandes verwandt werden. Die Gesandten sollen, was der Wohlfahrt des Vaterlands dient »und die noturft erforderen wirt, jedoch alles nach inhalt« der ihnen zugestellten Instruktion »abhandlen, was wir selbst, da wir alle eigener personen gegenwertig, handlen, tun und lassen kunten oder mochten. Was auch also gem. unsere abesanten in craft dieses gewalts handlen, tun und lassen werden, solchs globen wir steet, vest und unverbruchlich, auch sei deshalb, wie ingleichem, da sei . . . auf der reisen gefenglich angegriffen wurden, one iro entgeltus auf unser kost wider zu erledigen und allerding schatlos zu halten«.

abgestellt und die Schützen »derogleichen einlagerung und beschwerung« unterlassen. 3. »In puncto religionis sich mit nichten ein [!], ¹⁾ sonder es bei voriger von dieser stat verordneten auf landtagen beschehener erclierung bewenden zu lassen und sich derwegen in keine disputation zu begeben. 4. Als dan auch sich itziger schultheis in zweier scheffen empter und gehalt widder altherkommen und Gulische ordnung einzudringen understehet«, ²⁾ so möchte dies abgestellt und »das haubtgericht bei irer [!] praesentation unverhindert gelassen werden. 5. Als auch hiebevoren diese stat on bewilligung dero ritterschaft und lantschaft sunderlich angeschlagen, dasselb abzuschaffen.

In urkunt unsers hierunden aufgetruckten statsecretsiegel ad causas. Geben am 8. januarii ao. 86.«

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

284a. Bergische Stände, Beschwerden. [Düsseldorf 1586 Januar 13.] ³⁾

1. Die Religionsangelegenheit. 2. Das Privileg de non arrestando. 3. Das Indigenatsrecht möge beobachtet, namentlich der Kanzlerposten mit einer adligen qualifizierten Person ohne Rücksicht auf die Religion (juristische Schulung wäre nicht notwendig) und die Artilleriemeisterstelle mit einem eingeborenen Landsassen besetzt werden. 4. Zur Steuerforderung bemerken Stände, dass die Untertanen durch die feindlichen Überfälle und andere Dinge (wie die Errichtung einer Schanze, die ohne Wissen der Stände mit grossen Kosten erbaut ist) erschöpft sind und sich durch Verwendung bei den Ständen dieses Kreises, dem Kaiser, den Reichsständen und den kriegführenden Parteien sowie durch Beobachtung

¹⁾ Zu ergänzen offenbar: »einlassen«. Vgl. die Instruktion von 1587 April 7.

²⁾ Vgl. m. Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (München 1905), S. 51.

³⁾ Es ist auch möglich, dass die bergischen Stände ihre Beschwerden erst nach dem 13. Januar vorgebracht haben. — Unentschieden muss es bleiben, ob diese bergischen Beschwerden der Regierung schriftlich überreicht oder nur mündlich vorgetragen worden sind. Gegen das erstere spricht der Umstand, dass eine Aufzeichnung derselben sich nicht in K., sondern nur im Archiv eines Landtagsmitglieds, des ständischen Führers W. v. Dhauyn, findet. Dessen Geist atmet Nr. 284a übrigens ganz deutlich und ist insofern besonders lehrreich.

der Neutralität wohl ein Erfolg erzielen lässt. Wollen aber auch persönlich zur Rettung des Vaterlandes ihre Dienste tun und für diesmal eine leidliche Steuer bewilligen.

»Auf des . . . h. herzogen . . . getane am ¹⁾ 13. januarii ao. 86 proposition, darnach abgelesene resolution ²⁾ über die hiebevorn undertienigkeit übergebene gravamina ritter- und lantschaft des furstentombs Berg ferner anzeig und bitte.

1. Anfenklich was die hiebevorn zu mermaln begerte freistelung der Augespurgischer confession anlangt und ire f. g. sich dergewegen auf dem zu Grevenbroich in novembri des 77. jairs gehaltenen landtag gnedig erclirt und nochmaln dabei zu halten [!] und was dagegen vorgenommen, wan in specie vorbracht, wer denselben zugegen gehandelt, abzuschaffen gnedig erbotten, so geben doch irer f. g. ritter- und lantschaft in undertienigkeit vor, das demselben also nit allerdings wirklich nachgelebt. Wie dan der itziger her dechant zu Duisseldorf das h. hochwirdige nachtmal unsers hern und saligmechers Jesu Christi under beiderlei gestalt wider die insatzung seiner goetlicher almacht und irer f. g. austrucklicher [!] gnediger zulasung dem gemeinen man, so es aus christlicher andacht und eifer begern, nit allein verweigeren, sonder auch offentlich auf dem [!] canzel alle diejenigen, die solchs dergestalt begern und gebrouchen, nit on gross ergernus und beschwierung vieler frommer gewissen vertammen tut. Was auch weiters die undertainen irer f. g. steet und ambter Duisseldorf, Ratingen und Medman mit a, b, c und d notirt, derglichen der vom adel folgentz übergebene ³⁾ mit e, f und g, h, i, k supplicirlich geclagt und gebeten, wirt hiebei in undertienigkeit übergeben, darauf ritter- und lantschaft undertienig pitten, ire f. g. wol gnedig gerouen und vermueg dero auf dem Grevenbroichischen ao. 77 gehaltenem landtag [gegebener] gnedige[r] erclierung, darauf erfolgten ao. 83 ⁴⁾ und itzigem erbieten nach irer f. g. ambleut und bevelchaberen gnediglich mandiren und beveln, das demselben der gepuer nach nit zugegen vornomen werde, auch

¹⁾ Wortstellung!

²⁾ Ist hiermit Nr. 260 (S. 538 ff.) gemeint?

³⁾ Der Schreiber ergänzt hier offenbar in Gedanken »gebrechen«, was doch andererseits zu der übrigen Konstruktion auch wieder nicht stimmt.

⁴⁾ Es ist wohl die hzl. Äusserung vom J. 1584 (oben S. 539 § 2) gemeint.

der vom adel supplicationen ersehen und der gepuer beantworten lassen, auch die anordnung zu tun, das vurg. dechant dero ¹⁾ wider Gottes ordnung und irer f. g. bevelch ergerlichen predigen sich enthalten [sol] und aller fritsamer christlicher bruederlicher lieb und ainigkeit beflissigt; desglichen der ubrigen supplicanten beschwierlich angeben furstlich erwegen, also troestlich erscheinen, das sei nit bei dieser one das onruiger beschwierlicher zeit in elent verschlagen, sonder, da sei irem er bieten nach alles christlich schuldig gehorsam erzeigen wurden, gnedig geduldet werden muegen«. 2. Betreffs des Privilegs de non arresando ²⁾ »lassen es ritter- und lantschaft . . . bei irer f. g. gnedig[er] resolution, edoch so andere mittel erfunden kunten werden, dardurch irer f. g. undertainen wieniger als der gestalt beschwiert werden muechten, ³⁾ verplieben. 3. Als auch ire f. g. sich dero landen alten privelegien, freiheit und gebrauchts mit besetzung dero hohen als canzlers- und andere[r] embter gnedig zu erinnern wissen, dern sei auch in keiner abret sein, sonder dieselbig, sovil moeglich, dem alten wolherbrachtem gebrauch nach mit angepornen adelichen personen gnediglich zu besetzen, ⁴⁾ und aber das cancellariatamt jederzeit nit on erhebliche und bewegliche ursachen durch eine geschickte bequieme wolberoembte adeliche person vertreten, doch nu eine zeit hero nach abstant des . . . W. von Orsbecks darzu doctor Hardenrot, jedoch als vicekanzler gebraucht worden, in der meinong, das ire f. g. sich mit der zeit umb eine bequieme adeliche person bewerben wollen, welches aber bisanhero verplieben und bei ritter- und lantschaft erwegen [!], das nit wienig, sonder mirklich daran gelegen, das solch noch furderlich beschehen moechte«, so moechte der Hz. »eine adeliche qualificirte person zum canzler on underscheit im reich zugelassener religion anstellen, ob dieselbige nit eben ⁵⁾ der rechten gewurdigt oder so hoich gelert, wan sei sonst opinionem boni viri hette, der ret und pilligkeit geneigt und in politisch, desglichen oeconomiesachen wolerfarn were«. Ferner moechte der Hz. seiner gnädigen Erbietung nach »den artelerei-

¹⁾ lies: »des«.

²⁾ Vgl. S. 539 § 1 und Buch Weinsberg 3, S. 365 (Verhandlung zwischen Jülich und der Stadt Cöln im Febr. und März 1587).

³⁾ Konstruktion!

⁴⁾ Zu ergänzen etwa: erbietig.

⁵⁾ d. h.: mag dieselbe auch nicht . . . sein.

meisterdienst, daran in diesen zeiten nit wienig gelegen, und andere offitien, sovil mueglich, mit keinen, sonder angepornen lantsaasen [!] vor andern gnedig besetzen. Der Hz. wird unter seinen Untersassen stets reichlich geeignete Personen haben, »wen dieselbige sowol als frembden irer f. g. vorgeschlagen wurden. 4. Nachdem die jungst ingenomene reichssteur albereit zu abzalung und underhaltung des gehabten kriegsfolks erscheft und die gefair . . . und unheil . . . je lenger je me zunemen, derwegen auf einen beharlichen ¹⁾ beistant, wie diesem werk zu begegenen, zu gedenken sein sol, ob nu wol die ritter- und lantschaft nit liebers sehen solten, dan das hierin alle dasjenig, was irer f. g. gnedig gefellig und zu wolstant des gemeinen vaterlantz gedien muechte, vorgenommen mueg werden, so befint sich doch im werk, das durch die vilfeltige . . . uberzoege, . . . inlegerungen . . ., auch itzo abermalichen angewente grosse uncoesten, damit die schanz, ²⁾ welche on vorwissen ritter- und lantschaft mit grosser beschwier der armer undertainen wider die privelegien gnediger bevolener maasen gebouet, auch verhinderung des ackerwerks dermaasen ausgemirgelt ³⁾ und dan die ritter- und lantschaft undertienig verstanden, was sorg und fliss ire f. g. hirumb angewant und vermueg des h. reichs ordnung die gelegenheit an dieses Niderlend.-Westphelischen kreis stenden, desglichen an die Kai. Mt. und stende des reichs undertienigst zu glangen [!], so wollen sei nochmaln in der undertieniger hofnung stain, es werde daher als von dem heupt und oberen erspriessliche hilf, rat und beistant erfolgen, wie sei, die ritter- und lantschaft, in irer f. g. gnedigs bedenken gestalt haben wollen, nochmaln bei Kei. Mt. und reichsstenden notwendige ansuechung zu tun und darneben inmittels bei allerseitz kriegenden teilen, damit man in ungueten nichts zu tuen, umb verschoenung irer f. g. landen darumb der gepuer anhalten lassen und sich aller neutraliteet erzeigen, damit keinem teil weiter ursach geben werde. Und auf das aber ire f. g. dero ritter- und lantschaft undertienigen willichen gehorsam zu spueren, so sein sei gleich iren vorelteren irer f. g. zu erhaltung irer f. g. reputation mit dern [!] leib, ein jeder nach seinem vermoegen, zu rettung

¹⁾ Vgl. Nr. 286.

²⁾ Ein Verbum hierzu fehlt.

³⁾ Subjekt: die Lande oder Untertanen.

des vaterlantz jederzeit undertienig zu dienen willich. Da auch ire f. g. mit einer zimblicher und leitlicher steur zu befreiung der straißen und abwendung des plackens und streufens in diesem werk vor dismal zu helfen were unde dieselbige auf dregliche mittel wie von alters onbenomen der privelegien ausgesetzt wurde, als wollen ritter- und lantschaft versehen, die undertainen sollen an irem vermuegen nit ersitzen lassen«.

Archiv der Herrschaft Broich, Nr. 199, glchz. Niederschrift. ¹⁾

285. Sämtliche Schöffen und Geschworene zu Bracht, Kaldenkirchen, Breyel und Boisheim ²⁾ an die [jülicher Stände]. ³⁾ [1586 Januar 16.] ⁴⁾

Klage über die Schädigung durch das spanische, staatische und heimische Kriegsvolk, von welchem letzteren sie endlich befreit worden sind. Wie die unter den v. Hohensax stehenden Kriegsleute sich dafür gerächt haben, dass man den hzgl. Edikten gemäss etliche Freibeuter in Haft genommen hat. Ausgaben der Supplikanten für das Kriegsvolk. Bedrängung durch spanische Kriegsleute. Adressaten möchten beim Hz. für Abhilfe eintreten.

Ihre Kirchspiele liegen im Amt Brüggen der geldrischen Grenze am nächsten und werden durch das spanische und staatische Kriegsvolk schwer bedrängt. Von den Reisigen und Fusschützen, die ihnen zu ihrem Schutze gegeben sind, haben sie keinen Vorteil gehabt, sind vielmehr »durch dern langweilige verpflegung dermassen vort in . . . schaden geraten, das wir sie lenger nicht unterhalten haben können. Wie nu also derselben uns uferlegter reisigen und fuessschutzen wir entledigt worden und darnach die Hispanische und Statische streufende kriegsgesellen uns täglich je lenger je mer . . . überfallen . . ., so ist daruf zuletzt u. g. f. und h. herzog zu

¹⁾ Wirich v. Dhauyn hat i. v. bemerkt: »antwort auf irer f. g. proposition des gehaltenen lantags zu Duisseldorf am 13. januarii ao. 1586«.

²⁾ In der Vorlage Briel und Boessheim.

³⁾ Die Adressaten sind nicht genannt. Offenbar sind es die Stände. Dass es nicht die Räte sind, geht zweifellos daraus hervor, dass in der Anrede nicht „Räte“ genannt sind.

⁴⁾ Datum des praes.

vorkommung dessen notwendig verursacht worden, öffentliche edicten ausgehen zu lassen, das man dieselbige freibeutersgesellen mit dem gemeinen klockenschlag verfolgen, niederlegen und in haftung prengen sollte. Als dann jedoch in Gemässheit dieser Edikte »die Dulken-sche burger und kirspeleute etliche freibeutersgesellen von Gelre, Wachtendonk und aus der schanz Well zu Virschen uf Gelrischem botten ereilet und mit sich gen Dulken gefuert und von dannen unser ambtman sie gen Bruggen hollen und aldae eine geraume zeit in haftung verhalten lassen, so hat deswegen der von Hohensachsen uf dis ambt Bruggen einen unwillen ufgeworfen, daher durch seine underhabende kriegsleute in unserm ort uns unsere beesten und ge-reide gueter ins gemein gewältlich abnemen lassen. Und wie daruf wir uns zur gegenwer stellen willen, haben sie die Hohensach-[s]ische kriegsleute darüber . . . etwan 30 jämmerlich ermort und totgeschlagen und uber die 80 gefenklich mit sich gen Wachten-donk und in die schanz Welle hingeschleift und aldae in die 14 wochen lang in schwerer verstrickung verhalten. Trotz dieser Beschwerden »haben wir dennoch . . . in negstvergangenem sommer den rotmeister Nevelstein mit 25 reisigen und 30 fuessschutzen 24 tag lang und den rotmeister Enzenbroch mit 25 reisigen und 30 fuessschutzen 3 wochen zeit lang underhalten (so uns ein merk-lichs gecost, wofür sie bisher »uber beschehene vertroistung« nur 40 Königstaler Erstattung empfangen), »darneben hiebevorn hauptman Wildenrat vor sein gehalt aus unserm Brachter ort 65 tlr. und etliche[n] soldaten, so zu Bruggen gelegen, 280 gulden zugestellt und daneben unserm ambtman verlaufener zeit zu behuef 50 soldaten 3 monat binnen Bruggen zu liegen geliebert 100 koningstaler und sonst darzu s. edl. gegen den hochzeitlichen eherntag hz. Johans . . . vor 5 soldaten, umb dahin zu schicken, jedern kleiden [!] zugestellt 13 koningsdaler, macht 65 koningsdaler. Ferner haben die unter dem Gubernator von Stralen Philipp v. Bentink stehenden Soldaten zu Stralen, Flaessrotten und Kriekenbeck ihnen nicht nur Pferde, Kühe, Schafe »und andere gereide gutter« genommen, sondern kürz-lich auch drei Nachbarn nach Kriekenbeck gefangen fortgeführt und »dermassen martalisiert [!], das sie sich etwan mit 500 taler von inen los ranzioniern müssen. Die Soldaten zu Stralen haben ferner noch sechs andere Nachbarn gefangen fortgeführt. Als sie (die Suppli-kanten) dann wegen dieser Beunruhigungen »unser armuet verlassen und uns daraus binnen Bruggen und Dulken zu begeben understan-

den und darüber am negstlitten guedestag der stathelder Hottepen ¹⁾ mit einer grosser anzal Hispanischen kriegsvolks von benieden ukommen und sich in unsere kirspeln Bracht und Kaldenkirchen niedergelegert, aber wegen unsers verderblichen verlaufs am folgenden donnerstag in des Waltneeler orts kirspeln, so auch ins amt Bruggen gehorig, vort angeruckt, sein etliche Stralische kriegsleute, so dis orts bekant, darbei gewesen und dasjenig, was in unsern kirspeln ubrig verblieben und sonst sie underwegen von den leuten mit dem flohen [!] bekommen konnen, vort verdestruiert und hingenommen«. Kürzlich haben »die Krakauische kriegsleute uis unserm kirspel Boesheim unsern pastorn mit 7 unsern mitnachbarn neben etlichen Dulkenschen, Dillickrodischen kirspelsleuten bis zu 30 personen zu geholt« und so lange gefangen gehalten, bis »diejenige, so gelt ufbrenge konnen, sich los ranzionirt«, während die andern noch gefangen sitzen. — Adressaten möchten beim Hz. dahin wirken, damit sie (Absender) »der itziger Spanischer einlegerung . . . entledigt«, ihre gefangenen Mitnachbarn zu Stralen, Kriekenbeck, Krakau und Graf ²⁾ freigegeben, von der täglichen Heimsuchung des königlichen wie des staatlichen und kölnischen Kriegsvolk befreit und »in der itziger vorhabender neuer lantsteuren . . . uberschen« werden. — o. D.

K., Kaps. 3, Nr. 15, Orig. praes.: »Dusseldorf 16. januarii 86 auf dem landtag zu Dusseldorf«.

286. Landtagsabschied von Jülich-Berg. Düsseldorf 1586 Januar 18.

Hz. hat den Landtag berufen, weil die Gefahr der Lande täglich zunimmt und er die Mittel der Abhilfe aus seinen Kammergütern nicht aufbringen kann. Stände bewilligen 55 000 Tlr. als Defensivhilfe für sechs Monate, ferner 5000 wegen der Kosten, die dieser und der vorige Landtag verursacht haben. Über die Erhebung und Verausgabung der Steuer. Hz. verspricht einen Revers für Unterherren und Stände. Die Einziehung der Geistlichen, Unterherren und anderer, die der Hz. bisher stets sonderlich angeschlagen hat, in die ständische Steuer soll ihm nicht

¹⁾ Vgl. Annalen 15, S. 175; Lossen 2, S. 617 ff.

²⁾ Offenbar: Grave in Nordbrabant. Vgl. Buch Weinsberg 3, S. 301 und 315 ff.

in Konsequenz gezogen werden. Hz. verheißt Gesandtschaften an den Kaiser, die Fürsten, Parma, Kurköln, das köln'sche Domkapitel, die Besatzungen zu Neuss u. s. w., event. auch den König von Spanien und verspricht, zur Erledigung der überreichten Beschwerden noch vor Ostern sämtliche Landräte zu berufen, ferner die übergebenen Suppliken sogleich durch die jetzt anwesenden Landräte ersehen und je nach Befund Abstellung eintreten zu lassen.

Nachdem auf dem letzten Landtag von Jülich-Berg ¹⁾ die auf dem Reichstag zu Augsburg bewilligte Steuer zur Verteidigung der Lande zu verwenden beschlossen worden ist, der Hz. auch »bei i. Kei. M., das es dabei gelassen, undertenigst zu befürdern sich gnediglich erbotten und darauf einen anzahl gutes kriegsfolks zu ross und fuess an- und aufzunehmen vor ratsam eracht, darzue eine namhafte steur bewilligt, gleichwol der darauf erfolgter abschied, weil derselbiger der proposition und einwilligung durchaus nit gemeess eingestelt, nit angenommen, ²⁾ auch domals, wie etwan eine beharliche hilf ins werk zu bringen, under andern vorkommen, jedoch verblieben und aber gem. bewilligte steur vorlangst ganz erschepft«, die Gefahr der Lande täglich zunimmt und der Hz. die Mittel der Abhilfe aus seinen Kammergütern nicht aufbringen kann, so hat er einen Landtag beider Lande zum 10. Januar ³⁾ hierher nach Düsseldorf beschrieben. Stände haben trotz des Schadens, den sie erlitten, 55 000 Rthr. köln. Währung als »defensivhilf vor sechs monat«, sogleich unter beide Lande »wie von alters zu teilen«, und ferner noch 5000. dem Hz. »von wegen dieses und vorigen gehaltenen landtags aufgangenen uncosten in irer f. g. landrentmeisterei zu liefern« (die Jülicher 3000, die Bergischen 2000.) bewilligt. Die Jülicher Stände deputieren neben dem vom Hz. zum Direktor dazu verordneten Rat und

¹⁾ S. Nr. 213 (S. 449 ff.) und Nr. 221 (S. 467 ff.).

²⁾ Vgl. S. 419 ff.

³⁾ In dem bei Scotti 1. Nr. 124 excerpierten hzgl. Berufungsschreiben d. d. Hambach 1585 Dezember 4 wird der 11. Januar genannt. Die Differenz klärt sich wohl so auf, dass die Stände zum 10. Abends berufen wurden, um am andern Tage die Beratung zu beginnen. Als Grund der Berufung giebt jenes Schreiben die Notwendigkeit der Verhandlung über einen Geldbeitrag, um das zum Schutz der Lande angenommene Kriegsvolk weiterhin beibehalten zu können, an. — Auf fallend ist es, dass die Proposition erst am 13. vorgetragen wurde. S. Nr. 284a.

Amtmann Joh. v. Reuschenberg zu Setterich den Amtmann zu Heinsberg Degenhard v. Merode gen. Schlossberg, den Küchenmeister Weinand v. Lerode, den Dr. Heinrich Codonäus und Adam v. Beeck »zu umblagung, einnehmung, austeilung und berechnung« der Steuer, mit der Bestimmung, »das die underhern und andere von der ritterschaft wie von alters sambt allen in- und auswendigen geistlichen, embtern, stetten, collegien und clöstern, so hiebevordurch i. f. g. insonderheit angeschlagen worden, one exemption jetziger gelegenheit nach (jedoch irer f. g. altem herbrachtem gebrauch dardurch nichts abgezogen) in diese steuer mit zu belegen sein sollen.« Die bergischen Stände »haben sich, das sie iren anteil von anger. 60 000 rthr. wie obg. mit zutun und hilf dero grafschaft Ravensberg in gegenwertigkeit des ausschuss albie bei irer f. g. canzlei in die embter und stette, darinnen dan auch alle ein- und auswendige geistliche sambt den underhern in dem furstentumb Berg vor dismal gezogen werden sollen, auszuteilen und volgens durch die ambleute und zween darzu in jedem amt verordente vom adel, inmassen solchs von alters gebrechlich, umbzulagen underteniglich erclert«. Hz. wird den »underhern und andern von der ritter- und landschaft ein gewonlich reversal«, dass die Steuer ihnen nicht präjudicierlich sein soll, geben. Die Einziehung der »geistlichen, underhern und andere mehe, so i. f. g. sich bisanhero jederzeit vorbehalten und sondeflich angeschlagen«, in die Steuer soll dem Hz. nicht in Konsequenz gezogen werden. Hz. verspricht »die von der ritter- und lantschaft gebettene beschickung an die Rom, Kei. M., cur- und fursten des reichs, den prinzen zu Parma, sonderlich den curfursten zu Coln, irer curf. g. tumbcapitul alda zu Coln, die besatzungen zu Neuss, Keiserswert und anderswo, darzu auch in eventum an die ku. w. zu Hispanien furderlich beschehen zu lassen«, ferner zur Erledigung der übergebenen Beschwerden noch vor Ostern sämtliche Landräte zu berufen und »die uberreichete supplicationen anstund durch itzt gegenwertige landrete zu ersehen . . und, was darinnen unrichtig gespurt, nach irer f. g. bescheeper relation durch dieselbige abzuschaffen.

Geben zu Dusseldorf under irer f. g. herundengetrugkten secret-siegel am 18. monatstag ianuarii ao. 1586.

Gab. Mattencloet sst.

K., Kaps. 3, Nr. 15, Orig.

287. Räte am Hofe, Gutachten über die Annahme von Kriegsvolk für Jülich. [Düsseldorf 1586 Januar 29.] ¹⁾

Es ist hier ²⁾ erwogen, wie der Beschluss der jülicher Stände hinsichtlich der Annahme von Kriegsvolk auszuführen ist. Weil bedacht, das ein grossere gwalt mit gwalt zu kieren vielleicht nit möglich, auch bedenklich, sonder dahin zu sehen, wie sonsten den undertanen zu helfen und grosse gwalt gutlich zu keren, derhalben wirt gemeint, das erstlich zu bedenken, wieviel zu ross und zu fuess anzunemen notig und das die allein wider das ausfallen, streufen, plunderen, rauben und fangen zu gebrauchen, darzu gute leute anzunemen, ordnung und articul, was die sich zu verhalten, zu machen und, was zum rauben geneigt und daran-gewenet, nit allein nit anzunemen, dan auch zu erlauben und hinziehen zu lassen. Sonsten die angenomene uf heuser, schanzen, dorfer und dergleichen an notwendige ortern und pesse zu verlegen und auszuteilen, das ausfallen und streufen zu weren. Wie derhalben auch schlagbeum, lantweren und dergleichen zu reparieren oder neue zu machen und schanzen aufzuwerfen. ³⁾ Auch etliche zu verordnen, das lant auf- und abzuziehen, die strassen mit hilf und zutuen des kloekenschlags sicher und rein zu halten. Dabei die versehung zu tuen, das die arme undertanen geschirmt, denselbigen nit auf dem hals zu beschwer ligen oder allein der reicher halfleute und dergleichen hove sich sonderlichen annemen teten. Wie auch gute kundschaft auszulegen, darnach sich gefast zu halten, zeichen zu geben, ein dem andern in eil die hilfliche hant zu leisten und, dahe die strassenschender den raub auszufueren understehen wolten, dessen an den pessen acht zu haben, wie die auch dessen in eil zu verstendigen und daran zu sein, das der raub denselbigen widder abgenotigt und wohe möglich niddergelegt werden ⁴⁾ . . . — o. D.

K., Kaps. 3, Nr. 15, Kpt. mit Änderungen von Hardenrats Hand.

¹⁾ Das ungefähre Datum ergibt sich daraus, dass dies Aktenstück dem Schreiben Nesselrots von Januar 29 (Nr. 288) beiliegt.

²⁾ d. h. offenbar in Düsseldorf.

³⁾ Vgl. Aschenbroich, Geschichte von Nideggen S. 203 ff.: Erlass Hz. Wilhelms betreffs der Befestigung der Stadt von 1586.

⁴⁾ Subjekt: die Räuber.

288. Räte am Hofe an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 Januar 29.

Auf dem kürzlich hier gehaltenen Landtage haben sich die Räte in der Eile nicht vergleichen können, wie die bewilligte Hilfe »der gebur . . . zu effectuiren«. Absender, »so itzo in geringer anzahl hieselbst gegenwertig«, haben der genommenen Abrede nach beiliegendes Schriftstück aufgesetzt. ¹⁾ Da man hier jedoch nicht wissen kann, wie viel Soldaten nötig, wer »die ganze direction daruber zu haben, was vur befelchaber anzustellen«, so möchte Adressat »solchs neben andern i. f. g. reten der end, als denen die gelegenheit im furstentumb Gulich am besten kundig, in beratschlagung ziehen« und ihr Gutachten baldigst hierher senden, damit es dem Hz. vorgebracht werden kann. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 29. januarii ao. 86«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. mit Änderungen von Hardenrath.

289. A. Wachtendunck, Heinr. v. Weze, H. Wachtendunck, W. v. Bongart, Joh. v. Ossenbruch, Joh. Hardenrath an Herzogin Jakobe. Düsseldorf 1586 Februar 2.²⁾

Nachdem sie sich gegen den Verdacht, den Hz. Johann Wilhelm gegen sie hegt, bei ihm verteidigt haben, möchten sie es jetzt auch bei der Herzogin tun. Sie können dem Hz. Wilhelm nur ihren Rat vortragen; ob er ihm folgt, steht nicht bei ihnen. Müssen zwischen Vater und Sohn Einigkeit zu erhalten suchen. Sehen nicht den geringsten Anlass, Hz. Johann Wilhelm von den Geschäften fernzuhalten.

Sind bei Hz. Johann Wilhelm in Verdacht, »als solten wir mit den sachen nit recht umbgehen, mit i. f. g. und dero h. vatter es nit getreulich meinen« und das Gesuch der Landschaft bei Hz. Wilhelm (dass Hz. Joh. Wilhelm bei seines Vaters »hofhaltung verbleiben und sonsten den sachen im rat auch mit beiwonen muchte«) zu unterstützen »scheu tragen«. Haben sich dagegen vor Hz. Joh. Wilhelm verteidigt, wollen es jetzt auch bei der Herzogin tun. Jener Verdacht ist »allen umbstenden nach i. f. g. von andern eingebildet«. Nie sind ihnen solche Gedanken gekommen. Wenn »aber etwan i. f. g. intention und meinung bei dero h. vatter nit allezeit sogleich zulangen wil«, so sind sie seiner darin nicht »mechtig«; sie können

¹⁾ Nr. 287.

²⁾ Vgl. Stieve, Ztschr. 13, S. 8 f. S. auch Nr. 351 und Anm. dazu.

H. Wilhelm nur ihr »gutbeduncken vermelden«; ob er dem folgt, steht nicht bei ihnen. Mit Rücksicht auf das Alter und die Beschwerden H. Wilhelms, ferner auf ihre Eide und Pflichten, endlich das, was Kaiser und andere Potentaten ihm »zugeschrieben und verheischen«, müssen sie dahin arbeiten, zwischen Vater und Sohn »gebürliche liebe« und Einigkeit zu erhalten und können deshalb »auf alle stuck« der Intention des H. Joh. Wilhelm bei dessen Vater »dismal mehe anzuhaltten keineswegs ratsam befinden«. Will H. Joh. Wilhelm »eine geringe gedult tragen« und »sonlich sich herzu schicken«, so wird Gott seinen Wunsch seiner Zeit schon erfüllen. Wissen »das geringste nit, warumb wir scheu zu tragen i. f. g. bei allen sachen und hendeln zu sehen und zu wissen«. Könnte es ohne »einichen unwillen, widerwertigkeit und unlust¹⁾« beschehen«, so würden sie nichts lieber sehen, zumal es ihnen eine grosse Erleichterung bringen würde. — »Gegeben zu Dusseldorf am 2. februarii ao. 86«.

Jül.-Bg., Familiensachen Nr. 40, Or. mit eighd. Unterschriften.²⁾

290. H. Wilhelm an Amtmann und Landdinger von Blankenberg. Düsseldorf 1586 Februar 3.

Die bergischen Stände haben beschlossen, dass zu der bewilligten Steuer auch die auswärtigen Adligen, welche in Berg

¹⁾ d. h. des Herzogs Wilhelm.

²⁾ Ein Brief in demselben Aktenband (Orig.) von der Landgräfin Maria Salome zu Leuchtenberg an Herzogin Jakobe unterrichtet über deren Lage in den folgenden Monaten. »Schreibt ihr, weil sich gute Gelegenheit mit dem kais. »gesandten«, den der Kaiser »zue euch hierunder schickt«, bietet. Hat ihr Schreiben, »darin dein kreitz zum dail mit pedribten hertzen fernuemen, ihrem hertzlieben herren ibergeben«; er bedauert, dass er Jakobe nicht helfen kann, wird ihr noch selbst schreiben. Die Landgräfin hatte gehofft, es sollte besser werden, es wird aber nur ärger. Sie kümmert sich schier das Herz ab, dass sie Jakobe nicht helfen kann. Jakobe solle aber nur gutes Mutes sein. Sie werde noch Wunder sagen, wie sie an ihren Feinden gerochen werden werde; die Strafe werde ihnen nicht ausbleiben; geschieht es hier nicht, so wird es dort geschehen. »Wie es mir dan selber wierfaren iss, wan ich nur der zeit erwart hab«. Das Schreiben ist datiert aus Pfreimbt (»Pfernnbt«) d. 31. [oder 11.?] Mai. Es stammt wohl aus dem J. 1586, da es einem von 1586 August 6 vorgeheftet ist. Der hier erwähnte ksl. Gesandte dürfte wohl Joh. Gerhard Graf v. Manderscheid sein. Vgl. Ztschr. 13, S. 9.

›beguet‹ sind, beitragen. Übersendet die Taxe derjenigen, die im Amte Bl. Güter und Renten haben. Adressaten sollen sogleich ›von ermelter vom adel halbleuten, pfechtern oder pensionarien solche tax‹ einfordern und an den Sekretär H. Diepenbroch schicken, diejenigen, welche sich weigern, ›mit pfandschaft oder sonst darzu anhalten. — Geben zu Dusseldorf am 3. februarii ao. 86‹.

Gleiches Schreiben noch an: ›a. und r. Lewenberg, a. und v. Monheim, a. und kelner Porz‹. ¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. von Mattenclot.

Das Schreiben an Amtm. u. Landdinger v. Blankenberg enthält noch folgende Beilage (Kpt. v. Mattenclot): 'Da in der Steuer von 1583 dem Amt Bl. ›223 rthl. dergestalt nachgelassen, das dieselbige in negster steur mit in den anschlag gebracht und widder gut getan werden solt[en], als hetten ir gleichsals von unsern undertanen alda anger. 223 rthl. einzufordern und mit dieser itziger steur unserm secretario Diepenbroch gewislich zukomen zu lassen‹.'

Ebenda ›verzeichnus der auswendiger vom adel renten und einkompsten im furstentumb Berg‹.

Ebenda findet sich folgendes: ›Als in jungst ao. 83 bewilligter steur dem ambt Bl. 223 rthl. nachgelassen dergestalt, das dieselb in negster steur in den anschlag bracht und widder gutgetan werden sollen, demnach wol mag. Gabriel ²⁾ in ausschreibung itziger steur solchs gedenken und in den [!] bevelh einen zettel an die beambten deswegen ausgehen lassen. — Aus der rechencamer‹.

291. Bërtram v. Nesselraidt an die Räte [bei Hofe]. 1586 Februar 9.

Antwort auf das Schreiben von Januar 29. ³⁾ Hat dasselbe nebst der Beilage ⁴⁾ gestern und heute ›den anwesenden hh. reten und von der ritterschaft vorbracht, welche darauf nach gehabter reiflicher beratschlagung sich erclert‹, wie aus beiliegender Aufzeichnung ⁵⁾ zu ersehen. — ›Geschrieben am 9 februarii ao. 86‹.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. praes.: ›Dusseldorf 11. febr. ao. 86‹.

¹⁾ Warum sind nicht auch die andern bergischen Ämter genannt?

²⁾ d. h. Gabriel Mattenclot.

³⁾ Nr. 288.

⁴⁾ Nr. 287.

⁵⁾ Nr. 292.

**292. Räte und Mitglieder der Ritterschaft von Jülich,¹⁾
Gutachten über die Einrichtung der Verteidigung des
Landes. [1586 Februar 9.]**

1. Wissen betreffs der Heranziehung der Ritterschaft nicht über den Landtagsbeschluss hinauszugehen, wollen jedoch in Notfällen etwas ausserordentliches leisten. 2. Hz. möchte durch kriegsverständige Personen die alten Reiter und Knechte abdanken und mit ihnen abrechnen lassen, für die Annahme neuer dem Marschall Nesselraide Vollmacht erteilen. 3. Diesem ist ein Generalcommissar beizugeben. 4. In dem Fall, dass das auswärtige Kriegsvolk in das Land eindringt und man ihm mit der bewilligten Hilfe nicht Widerstand leisten kann, möge die Ritterschaft von Jülich und Berg aufgefordert werden, sich gerüstet zu halten, da der Hz. sie in kurzem mustern wolle. 5. Es möchten die Vorschläge v. 1585 August 26 (Nr. 274) durchgeführt werden. 6. Der Hz. könnte bei Musterungen und sonstigen Anordnungen vertreten werden.

1. »Uf den ersten punctum²⁾ wissen sich die anwesende rete und ritterschaft weiter nit als auf dem landtag beschehen zu ercleren. Jedoch in notfellen wollens mit vorwissen irer f. g. der bewilligter hilf nach vermuegen ein zusatz zu tun an irem vleiss nichtz ersitzen lassen. 2. Und tue numer die hohe notturft erforderen, das i. f. g. etzlich kriegsverstendige personen, so mit den alten reutern und knechten handlung pflegen, abdanken und rechnen, mit genugsamen bevelch und instruction verordne. Dweil auch irer f. g. die ordnung und directorium wegen annemung neuer reuter und knecht von den landstenden heimgestellt, were derwegen iro der rete und ritterschaft undertenigs bedenkens, dem marschalken Nesselrat daruber notturftig gewalt und bevelch zuzustellon, damit den hauptleuten bevolhen werde, sich umb dienliche reuter und knecht zu bewerben. 3. Demnach auch ged. marschalk dem kriegsvolk jederzeit in der personen und auf allen orten nit beisein kan, wil gleichfals nit unnötig sein, das ime dem marschalken hilf [!] und ein generalcommissarius, so neben ime ein vleissig aufsehen uber angezogen kriegsvolk, lant und leute, damit dieselb soviel muglich

¹⁾ Die Verfasser des Aktenstücks ergeben sich aus § 1 desselben und aus Nr. 291. Sie mögen etwa in Jülich versammelt gewesen sein. Das Datum bestimmt sich aus Nr. 291.

²⁾ Hier beziehen sich die Verfasser dieses Aktenstücks nicht auf Nr. 287 (wie man nach Nr. 301 erwarten sollte), sondern offenbar auf Nr. 274 (oben S. 554 ff.).

in gueter disciplin und ordnung gehalten werden, habe und stetig in der personen gerurtem kriegsvolk beizuwonen zugeordnet werde. 4. Wurde aber das auswendig kriegsvolk sich etwan bei den grenitzen irer f. g. lande niderlagen oder belegerung tun, darnach heufiger weis hereintringen und demselben mit der bewilligter hilf kein widerstant zu tun, ¹⁾ zu dem ende ist ferner bedacht, das auf wolgefallen irer f. g. beider furstentumben Guilich und Berg ritterschaft (weil man vermirkt, das die reuterie etwas underkommen und nit wie nodig zu beschutzung des vatterlantz gefast) geschrieben werde: sei wurden sich irer f. g. voriger bevelhen ungezweifelt zu erinnern wissen, mit pferden und dazu gehoriger wer und waefen, auch gueten werhaften dienern gerust zu sein und sich inhemisch zu verhalten; dan i. f. g. wurden gnedigst gemeint sein, sie in kurzem zu besichtigen (wie solchs dero verordneten d. d. Guilich am 26. augusti ao. 85 überschicktes bedenken ²⁾ umbstendlicher ausfurt, daran refererent). 5. Dweil aber anger. dero verordneten überschicktes bedenken bisdaher nit ins werk bracht, wie dieser zeit wol nodig gewesen, so wolle noch zur zeit die hche notturft erfordern, das solchs reiflich bedacht, an dienlichen orten und erheischer notturft nach gebessert und allerfurderligst ins werk gestellt werde. 6. Da auch irer f. g. gelegenheit nit sein wolte, der musterung und sonsten anderen anordnungen in personen gnedig beizuwonen, das auf dem fal i. f. g. gnedig gerouen, etzliche obenangezognen werks verstendige, gestalt die vorgeschlagne musterung beider furstentumben sowol uber die von der ritterschaft, lehenleute ³⁾ als undertanen an die hant zu nemen, irer f. g. demnegst, was gestalt man in unverhoffentlichen notfellen gefast sein konne, allen umbstendlichen bericht zu tun, zu deputieren«. — o. D.

K., Caps. 3, Nr. 15, glchz. Aufzeichnung.

293. Räte am Hofe, Gutachten über die Einrichtung der Verteidigung des Landes (Jülich). ⁴⁾ Düsseldorf 1586 Februar 16.

¹⁾ konditional: wenn demselben kein Widerstand zu tun ist.

²⁾ Nr. 274. S. vorhin S. 580 Anm. 2.

³⁾ Zu verstehen wohl: und Lehnsleute.

⁴⁾ Wie aus der Bemerkung am Schluss des Aktenstückes hervorgeht, hat das Gutachten der Räte die Zustimmung des Herzogs gefunden. —

1. Wer die alten Reiter und Knechte ab danken soll. Den hzgl. Untertanen (unter jenen) ist zu befehlen, sich nicht in verbotene Bestallung zu begeben. Diejenigen von jenen Reitern und Knechten, die in den hzgl. Landen geplündert haben, sind zu bestrafen. 2. und 4. Bertram v. Nesselraidt soll für die neu anzunehmenden Kriegsleute das Direktorium haben. 3. Über den Hauptmann Stockhum, der im spanischen Dienst stehe. 5. Die neu angenommenen Kriegsleute sollen auf die verschiedenen Orte verteilt werden. 6., 7., 9. Einzelbestimmungen über die Verteidigung. 8. Die Kriegsleute sollen nicht den armen Untertanen auf dem Hals liegen oder nur der Höfe der reichen Bauern sich annehmen. 10. Über die Vertretung des Marschalls Nesselraidt. Ein Generalcommissar ist unnötig. 11. Heranziehung der Ritterschaft. 12. Über die Musterung der Ritterschaft, der Lehnsleute, des Stadt- und Landvolks und ihre und der Schützen Organisation. 13. Für die Städte und beschlossenen Flecken ist zu erkundigen, wieviel wehrhafte Einwohner sie haben. 14. Besichtigung der Grenzen in Jülich und Berg. 15. Besichtigung der Städte und beschlossenen Flecken zum Zweck der Befestigung. 16. In allen Städten, Flecken und Dörfern ist zu erkundigen, wieviel wehrhafte Leute ausser den früher ausgesetzten Schützen vorhanden sind. — Der Hz. hat die Vorschläge der Räte genehmigt.

›Bedenken, wie das land und undertanen in disen emporischen leufen am besten sovil möglich zu erretten und zu beschutzen‹.

1. Joh. v. Reuschenberg zu Setterich Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler, Dietrich v. Palant Kammermeister und Amtmann zu Wassenberg und Boslar und Johann v. Merode Amtmann zu Caster sollen mit den alten Reitern und Knechten, die jetzt eine Zeit lang in des Hzogs Bestallung gewesen, rechnen und sie ab danken, ›sonderlichen irer f. g. undertanen, sich in keine verbottene bestallung zu begeben, sonder sich vermog des auf jungst gehaltenem kreistag verfasten und folgantz publicierten edicts gemeess zu verhalten, einbinden‹, ferner sorgen, dass diejenigen von jenen Reitern und Knechten, welche in des Hzogs Landen geplündert haben, bestraft und den geschädigten das ihre restituiert werde. 2. Marschall Bertram v. Nesselrot soll in Jülich das Direktorium haben und mit dem Rat ›etlicher vornemer landrete und von der ritterschaft, so er zu sich zu ziehen, aus irer f. g. bestelten haubtleuten einen‹

Von § 14 an scheint unser Aktenstück auch für das Territorium Berg zu gelten, bezw. nachträglich bestimmt worden zu sein (vgl. Anm. zu § 14). S. auch § 11.

verordnen, welcher tüchtige Kriegsleute, die zum Plündern nicht geneigt sind, eventuell auch aus den jetzt abgedankten alten Knechten, anzunehmen habe. — 3. Da der Hz. erfahren, dass der Hauptmann Stockhum des Königs von Spanien ›waltgreve uf dem walt bei Nimagen und irer kun. w. verpflichtet‹ ist, weshalb er dem Hz. nicht wohl als ein Hauptmann dienen kann, ›inmassen i. f. g. auch bisanhero von ime wenig diensts gehat‹, so sollen ›obgerurte marschalk, rete und von der ritterschaft‹ Erkundigung darüber einziehen und dem Hz. ihr Bedenken zustellen. 4. ›Was der reuter neue annemung belangt, sol erm. marschalk Nesselrat gleichsals mit obern. reten und von der ritterschaft‹ jemand, der ›sich wider das streufen, rauben und andere ungeburliche handlung ernstlich gebrauchen zu lassen willig‹, zum Rittmeister anstellen und ihm befehlen, die bestimmte Anzahl geeigneter, nicht zum Plündern geneigter Reiter (eventuell auch aus den jetzt abgedankten) anzunehmen. ›Wie dan auch beider reuter und knechten besoldung dermassen zu machen, das sie in den stetten und sonst bei den wiriden zeren können und nit bei den hausleuten zu dero beschwernus liggen dürfen‹. 5. Die neu angenommenen Kriegsleute sollen nach Gelegenheit auf die Häuser, Schanzen, Dörfer und sonst Orte und Pässe, wo es notwendig ist, verteilt werden, damit überall dem Streifen gewehrt wird. 6. Zu demselben Zweck sind die Schlagbäume und Landwehren zu reparieren, resp. neue zu machen und Schanzen aufzuwerfen; 7. ferner etliche aus den Kriegsleuten ›zu verordnen, das land auf- und abzuziehen, die strassen mit hilf und zutuen des klockenschlags sicher und rein zu halten. 8. Dabei die versehung zu tuen, das die arme undertanen geschirmt, die kriegsleute denselbigen nit auf dem hals ligen oder allein der reicher halbleute und dergleichen hove sich sonderlich annemen. 9. Daneben gute kundschaft auszulagen, darnach sich gefast zu halten, auf den turnen churen ¹⁾ zu verordnen, zeichen zu geben, einer dem andern in der eil die hilfliche hand zu bieten und, da die strassenschender den raub aus dem land zu fueren understehen wollen, desselbigen an den pessen acht zu haben, einer dem andern solchs eilend zu verstendigen, daran zu sein, das gem. raub den strassenschendern und raubern wider abgenotigt und dieselbige wo möglich nidergelegt werden‹. 10. Marschall Nesselrot

¹⁾ Vgl. ›kurwechter‹: der Wächter, der von einer Warte (kure) zu spähen hat.

soll sich stets in der Nähe des Kriegsvolks halten. Ist es ihm nicht möglich oder wird er vom Hz. abgerufen, »sol er dem ritmeister und haubtman, was sie sich zu verhalten, anzeigen, zuschreiben und bevelhen und daneben dem haubtmann, dem ritmeister auf erfordern zu folgen und zu gehorsamen, einbinden. Derwegen einen sonderlichen generalcommissarium zu verordnen unnötig; und dasselbig auf grosse costen laufen wurde. 11. Im fal auch das auswändige kriegsfolk sich etwan bei den grenzen irer f. g. lande niderlagen, darnach heufigerweis hereintringen wurde und demselbigen mit der bewilligter hilf kein widerstant zu tuen,¹⁾ inmassen das nötig noch darzu die von der ritterschaft, lehenleut und landfolk aufzumanen, als sol zu dem end beider furstentumben Gulich und Berg ritterschaft, weil man vermerkt, das die reuterei etwas underkommen und nit, wie nötig, zu beschutzung des vatterlands gefast, irer f. g. voriger bevelhen erinnert ²⁾ und inen sich mit pferden und darzu gehoriger wer und wapfen, auch guten werhaften dienern gerust zu machen und einheimisch zu verhalten, auf erfordern aufzuziehen und sich gebrauchen zu lassen, aufgelegt werden. 12. Item das ged. ritterschaft, lehenleut, stat- und landfolk zu musteren und inen und sonderlich den bereit[s] ausgesetzten schutzen aus irem mittel bequeme personen zu nemen, zu ritmeistern, leutenant, furer, venrichen, rotmeistern und dergleichen andere bevelhabere [!] vorzustellen, denen über dieselbige notturftiger bevelh zu geben, also das, wan sie aufgemanet, in ein regiment und gute ordnung gebracht und im notfal gebraucht werden können«. 13. In jeder Stadt »oder beschlossenen flecken« ist Erkundigung einzuziehen, wieviel wehrhafte Einwohner daselbst vorhanden und mit welchen Waffen sie versehen sind, »und [den] nit gerusten unwerhaften personen in einer benenter zeit sich in gute rustung zu stellen zu bevelhen«. 14. ³⁾ In Jülich und Berg sollen durch Marschall Nesselrot, resp. Marschall Schinkern, »welche an jedem ort die ambleute und bevelhaber, dergleichen der stette burgermeister und dorfer geschworen zu sich zu ziehen, alle grenitzen besichtigt [werden], umb zu erfaren, ob dieselbige mit graben, wellen, rivieren und landweren also befriedigt,

¹⁾ Vgl. Nr. 292 § 4.

²⁾ Vgl. Nr. 296.

³⁾ Am Rande ist bemerkt: »hievon dem marschalk Schinkern usque ad finem copei mitzuteilen«.

das man nit anders als durch etliche pesse in das lant komen konne. 15. Item, das alle stette und beschlossene flecken besichtigt werden u. s. w. (wie in dem Bedenken v. 1585 Aug. 26).¹⁾ Der Schluss lautet: 16. »Item in allen stetten, flecken und dorferen zu erkundigen, wieviel bequeme werhafte dapfere leute uber die hiebevor ausgesetzte schutzen, welche im notfal zu gebrauchen, vorhanden, damit auf erfordern und anziehung der glocken nit hack und pack, so mehe hinders als vorteils bringen mochte, mit volge.

Obgesetzte puncten sein hochg. meinem g. f. und h. untertentlich vorbracht, und haben i. f. g. dieselbige sich also gnediglich gefallen lassen.

Gezeichnet zu Dusseldorf am 16. februarii ao. 86.²⁾

Audiverunt: princeps, h. Horst, lh. Bongard, h. Ossenbroich
vc. dr. Hardenrod.

i. v.: »Hievon ist dem marsch. Nesselrod under dato den 16. febr. 86 copei geschickt.

K., Caps. 3, Nr. 15, glchz. Niederschrift.

294. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 Februar 16.

Antwort auf das Schreiben an die Räte von Febr. 6.³⁾ Räte haben daraufhin die beiliegenden Punkte⁴⁾ aufgesetzt, welche des Hzogs Zustimmung gefunden haben. Nesselrod soll die getroffenen Bestimmungen sogleich ausführen. Einen Generalcommissarius und Obersten anzunehmen ist nicht erforderlich. Ferner ist »beider unser furstentumben ritterschaft, lehenleute und landfolk auf einen ort in das feld zu bringen und in schlagordnung zu stellen dismal bedenklich, in sonderlicher erwegung des herumbligenden kriegsfolks. Wan dan auch darauf und sonsten, wan man die von der ritterschaft, lehenleut und lantfolk aufmanen und gebrauchen sol, groesse

¹⁾ Nr. 274 (S. 556).

²⁾ Es lässt sich nicht erkennen, ob dies Datum sich auf die Abfassung des Gutachtens durch die Räte oder auf die Genehmigung desselben durch den Herzog bezieht.

³⁾ Tatsächlich von Febr. 9! Nr. 291.

⁴⁾ Nr. 293.

unkosten laufen wurden, ist unser . . . befehl, das du mit etlichen der ort unseren retten und von der ritterschaft, wie hoch die auf die personen anzuschlagen und wahr zu nemen, fleissich beratschlaget und uns euer meinung zu wissen tuet. . . . Erachten es auch nit undienlich, das in allen . . . stetten, flecken und dorfern bis zu anderer gelegener zeit die musterung an einem jeden ort durch dich mit darzuehung der amtleut und befehlhaber vur sich beschehe. — Geben zu Dusseldorf am 16. februarii ao. 86. — Princeps, h. Horst, lh. Bongard, h. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrod.

Eingelegter Zettel (Kpt.) vom selben Datum: 'Erfährt, dass das spanische Kriegsvolk, welches sich ins Jülichsche gelagert, die hzgl. Untertanen übel traktiert. Da er von denjenigen, welche er an dasselbe abgesandt, noch nichts vernommen, so soll Nesselrod berichten, wie stark das Kriegsvolk ist, wie lange es im hzgl. Gebiete liegt und wieviel ungeferlich teglich uf die verpflegung desselben und contribution gehen tuet.'

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. v. Mattencloet mit Änderungen von Hardenrath.

a. a. O. entsprechendes Schreiben vom gleichen Datum (Kpt.) an die in Nr. 293 § 1 genannten Personen.

295. Bertram v. dem Bilant Amtmann zu Brüggen an Hz. Wilhelm. Brüggen 1586 Februar 20.

Dem Hz. wird das, was ihm auf dem letzten Landtage von wegen viantlicher infel, gefenklicher annemung, ranzaunier[n]s, raubens und plunderens des kon. kriegsvolks in den besatzungen Kreckenbeck, Stralen und Flassrät vorgebracht worden ist,¹ sampt der relation e. f. g. bestalten Hans Meligs in Erinnerung sein. Da das königl. Kriegsvolk mit dem staatlichen darin fortfährt, werden des Hzogs Untertanen einen dach umb den anderen zum eussersten verderben gebracht. Auf Vorstellung der Räte bei den kön. Räten zu Roeremonde haben dieselben die undertanen als unschuldig erkant, mit bevelch an die capiteinen, die gefangene undertanen zu erledigen und restitution zu tuen. Man hat auch an den Statthalter von Geldern den heren zu Hauttepen umb abschaffung geschreiben, aber nit aentreffen moegen. Der Hz. möchte sich deshalb an

¹) Vgl. Nr. 285.

denselben um Freilassung der Gefangenen und Abstellung der Plünderungen wenden. — Man erfährt, dass der v. Hohensachsen zu Wachtendonk mit »wagen, steigleideren« und anderer Rüstung angekommen ist »und on zweifel aen einigem ort einen aenschlag vorhaben wirt. — Datum Bruggen am 20. februarii ao. 86«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. Praes.: »Dusseldorf am 22. febr. ao. 86«.

296. Hz. Wilhelm an Herm. v. Hompesch. Düsseldorf 1586 Februar 22. ¹⁾

»Nachdem wir hiebevör zu vielmaln unsern von der ritterschaft und lehenleuten sich mit pferden, harnisch und anderm kriegsgewer dermassen gefast zu halten, das sie auf unser oder unserer darzu verordenter erforderen im fal der erheischer notturft irem stand nach anstund . . . auf sein und am sterkisten an dem ort, welcher inen ernent werden sol, erscheinen, auch das gemeine vatterlant vertedigen helfen mochten, bevolhen und wir aber, das solchen unsern bevelhen, sonderlich in diesen unruhigen zeiten nit allerding, wie wir uns wol versehen, der gebur nit [!] nachgesetzt, in erfahrung komen«, so erinnern wir dich nochmals an unsere Befehle. Du sollst dich »vermog dern mit pferden, guten dienern, harnisch und anderer notwendiger dienlicher wer und rustung dergestalt gefast« machen, »das du auf unser oder unserer darzu verordenter erfordern, auch auf der musterung, so wir etwan unversehend anstellen mochten, oberz. massen gerust selbst oder im fal ehaster ver hinderung durch andere darzu qualificirte personen erscheinen und das vatterland neben andern unsern von der [!] ritterschaften und lehenleuten soviel moglich vertedigen und beschutzen helfen«. — Düsseldorf am 22. Febr. 86. »Gab. Mattenclot sst«.

Jül. Idstd. Arch. III, fol. 38, Druck.

297. Bertram v. Nesselraidt an Hz. Wilhelm. Jülich 1586 Februar 23.

Antwort auf das Schreiben v. Febr. 16. ²⁾ Bittet ihm mitzutheilen, welche von den Räten und der Ritterschaft »ich zu solchem ent

¹⁾ Vgl. Nr. 293 § 11. Natürlich ist in entsprechender Weise an alle Mitglieder der Ritterschaft und Lehnsleute von Jülich geschrieben worden.

²⁾ Nr. 294.

zu beschreiben, auch denselben derwegen sonderlich bevelch zukommen zu lassen«. Wird dann sogleich des Herzogs Befehl ausführen. »Dweil auch darauf und das e. f. g. bevelhen zu beratschlagen und ins werk zu stellen verscheidene beikumpsten vor und nach gehalten werden müssen, vast kosten gehen sollen, als wollens e. f. g. verordnete zu derselben gnediger verordnung gestelt haben, wo alsolche kosten und bei weme zu erheben, oder ob nit derhalb den kelnern Guilich und Linnich, in ansehung die conventiones an beiden orten nach gelegenheit beschehen müssen, zu bevelhen«. — Wegen des spanischen Kriegsvolks zieht er Erkundigung ein. — »Geschrieben Guilich am 23. februarii ao. 86«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. Praes. (von Mattenclots Hand): »Dusseldorf 24. febr. 86«.

298. Räte an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 Februar 25.

Antwort auf das Schreiben an den Hz. von Febr. 23. »Weil man nu alhie die gemeine bevelhen an ger. ritterschaft und lehenleute sich in guter rustung zu halten zu verfertigen in arbeit ist,¹⁾ als sol auch gleichfals von denselbigen, wie stark sie auf erforderen gefast zu komen gemeint, erkundigt werden und, [wan solchs vorgegangen, euch auf anger. euer schreiben weitere erclerung schriftlich zukomen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 25. februarii ao. 86. — h. Horst, lh. Bongard, h. Ossenbroich, vc. dr. Harderod«.

P. S.: Bitten um baldige Mitteilung der qu. Nachrichten über das spanische Kriegsvolk, deren man dringend bedarf. — Soll, wenn es noch nicht geschehen, umgehend »mit dem rotmeister Bongard von wegen annemung des schutzenmeisterdiensts« verhandlen und, ob er ihn dazu dienlich findet, berichten. — »Ut i. l. — h. Horst, lh. Bongard, h. Ossenbroich, vc. dr. Harderod«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. von Mattenclot.

299. Marschall Bertram v. Nesselraidt, Instruktion für den Stadtschreiber Anton Böcker. Düsseldorf 1586 März 13.

»Nachdem mir uf überschickte puncten die gebur zu handlen noch auch meinem g. f. und h. das erforderte bedenken zu uber-

¹⁾ S. Nr. 296. Wenn dies Schreiben ein älteres Datum trägt, so beweist das nicht, dass es früher abgesandt ist.

schicken unmöglich, ehe und befor mir uf mein am 23. februarii überschickte schreiben resolutioin beschicht, als sol der statschreiber Antoin Böcker bei den hh. reten anmanung tuin, das mir forderlich darauf bescheit erfolge und nachgeschickt werde. — Signatum Dusseldorf am 13. martii ao. 86.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. Praes. (von Mattenclot): »Dusseldorf 13. martii 86.

300. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 März 20.

Antwort auf das Schreiben von März 13,¹⁾ wonach das neue Kriegsvolk des Königs von Spanien »sich unser unersucht und unerleubt« ins Fürstentum Jülich einquartiert hat. Soll sorgen, dass es sich aus des Hzogs Gebiet heraus entweder ins Erzstift Cöln, von wo es gekommen ist, oder auf spanisches Gebiet begiebt. — Die an den Oberst Hautepein abgefertigten Räte ²⁾ sind jetzt zurückgekehrt und melden, dass derselbe »mit seinem underhabenden kriegsfolk alsbald widder über Rein zu faren gemeint«, woher für des Hzogs Lande nicht geringer Schaden zu befürchten ist. Nesselrod soll daher sorgen, dass die Untertanen gewarnt werden »und dasjenig, was inen lieb ist, auf sichere orter bestellen mogen«. — Da N. um Resolution auf sein Schreiben von Febr. 23 bittet, so befiehlt der Hz., dass er von den Räten die Amtleute zu Wilhelmstein, Eschweiler, Wassenberg und Boslar Joh. v. Ruschenberg zu Setterich und Kammermeister Dietr. v. Palant, von der Ritterschaft »entwidder unseren ambtman zu Caster Johan oder aber zu Heinsberg Degenhart v. Merode nach gelegenheit, man dieselbige haben kan«, den Küchenmeister Weinand v. Lerod und Heinrich v. Verken zu Paffendorf zu sich nach Jülich oder Linnich fordere »und die notturft vermog unsers vorigen schreibens mit denselbigen erwegen und ins werk stellen« helfe. Die Kosten muss, »weil die beikumpst unser landschaft zu gutem gereichen tuet«, diese tragen. — »Geben zu

¹⁾ Ein solches Schreiben liegt nicht vor. Erhalten ist dagegen ein anderes Schreiben N.'s von März 13: Nr. 299. Dieses ist als P. S. (offenbar zu dem verlorenen) bezeichnet.

²⁾ Vgl. Nr. 286, S. 575.

Dusseldorf am 20. martii ao. 86. — Audiverunt: h. Horst, lh. Bongard, h. Ossenbroich, N. Brol, vc. dr. Harderod.

K. Caps., 3, Nr. 15, Kpt. v. Mattencloet mit Änderungen von Hardenrath.

301. Räte an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 März 20.

Die an den Obersten Hautepein in die Grafschaft Mark abgefertigten Räte haben bei ihrer Rückkehr ›alhie mundlich referiert‹, dass derselbe behauptet, ›als solten ir in der nacht, als seiner soldaten pferde zu Grevembroch komen, in der stat daselbst gewest sein, der abraubung gemelter pferde gut wissens gehat und, das ged. soldaten ire pferde widderbekomen hetten, nit verschafft haben, derwegen ern. Hautepein und seine soldaten sich dessen gegen euch zu begeben nit gemeint were, welches doch ged. gesandten ausfürlich entschuldiget und, das dem also nit were, angezeicht, dabei er es bewenden lassen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 20. martii ao. 86.

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. von Mattencloet mit Änderungen von Hardenrath.

302. Deputierte der jülicher Ritter- und Landschaft an die Stadt Jülich. Jülich 1586 März 20.

Sind vom Hz. und den jülicher Ständen ›vermug desfalls aufgerichten abscheits und hochg. unsers g. f. und h. ausgegangenen offenen patents respective deputirt‹ zur ›einnemung, austeilung und berechnung‹ der bewilligten Steuer. Der Stadt Jülich Anschlag beträgt 400 Rtlr. Adressaten sollen diese sogleich umlegen, einfordern und ›anhero in mein Adamen van Beeck behausung‹ in der Münze, die jetzt nach kölnischer Währung gäng und gäbe ist, gegen Quittung abliefern. — ›Datum Gulich am 20. martii ao. 86.

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

303. Johann v. Ruysseburch, Degenhard v. Merode und Winand v. Leeraedt an Hz. Wilhelm. Jülich 1586 März 20.

Gemäss dem Landtagsabschied von Düsseldorf¹⁾ ist es notwendig, die Unterherren zu berufen und jemand zur Verhandlung mit ihnen zu deputieren. Hz. möchte deshalb dafür sorgen, dass

¹⁾ Vgl Nr. 286, S. 575.

›darzu notturftige commission zum furderligsten gefertigt werden, auch die anordnung irer verpflegung eines tags halb beschehen moge. . . . Datum Gulich am 20. martii ao. 86◀.

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 81, Orig. mit eighd. Unterschriften der Absender. Praes.: Düsseldorf März 24.

304. Bertram v. Nesselraidt an Hz. Wilhelm. Jülich 1586 März 21.

Wiederholte Bitte um Resolution auf das Schreiben v. Febr. 23. ¹⁾ Es bedarf derselben dringend, weil nach Abdankung der alten Reiter und Knechte die Untertanen je länger je mehr beschwert werden, wie denn kürzlich im Amt Aldenhoven und Wilhelmstein etliche Hausleute gefangen fortgeführt und Pferde geraubt sind. Als er ›jetzo uf erforderen dero ritter- und lantschaft deputierten alhie erschienen◀, ist ihm mitgeteilt, ›das in kurzen etzliche pfennungen zu behof dero vorstehender annemung etliche reuter und knecht beigeschaft werden kunten◀. Obwohl er nun, ›wie etwa die defension zu abwendung dero rauberien . . . am besten ins werk zu stellen, gern vor die hant genommen haben solte◀, hat er es doch, weil ihm des Hzogs Resolution fehlte, nicht tun können. — ›Datum Gulich am 21. martii ao. 86◀.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. Praes.: ›Dusseldorf 24. martii 86◀.

305. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 März 27.

Da die spanischen Kriegsleute, ›so sich nu etliche wochen in unser grafschaft von der Mark verhalten, ²⁾ das haubt hieher gewent, in meinung sich widderumb über den Rein in unser furstentumb Gulich zu begeben, wie dan auch der verzug [!] ³⁾ albereit in unserm furstentumb Berg angelangt, als wollen wir uns versehen, du wirst dich sambt deinen zuverordentē mit den auf jungst alhie gehaltenem landtag bewilligten kriegsleuten gefast gemacht haben. Da aber solchs über zuversicht nit beschehen◀, soll N. es sogleich tun und mit den Kriegsleuten die Untertanen nach Möglichkeit verteidigen

¹⁾ Nr. 297. Vgl. übrigens Nr. 300.

²⁾ Vgl. Nr. 301.

³⁾ Vortrab?

helfen. »Weil du auch hiebevord mit ger. deinen mitverordneten, wie wir bericht, in underredung gewest und vor gut angesehen, den streufern den pass auf der Arft von Morken bis gen Koningshoven, Juchen, Wandlo oder Wickroder Berg in die Nerssen etwas zu verstricken«, so soll N. mit seinen Mitverordneten dies nochmals erwägen und, »da ir, wan die Neusser vorhabende belegerung iren vorgank gewinnen wurde, das dardurch unsern undertanen etwas geholfen, erachten tun, alsdan unverzoglich dasselbig ins werk« stellen. — »Geben zu Dusseldorf am 27. martii ao. 86«.

»P. S.: Da auch noch zer zeit aus der bewilligter steur kein notturftig gelt zu diesem werk einbracht, hette man vor das erst bei unsern Gulischen stetten und geistlichen derwegen anzuhalten und von denen, so viel dessen beschehen kan, solch gelt einzufordern und, da es am allernotigsten, anzuwenden. — Ut i. l. — Audiverunt: h. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, h. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrod«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt. von Mattenclot.

306. Räte und Mitglieder der Ritterschaft von Jülich, Resolution auf Nr. 293 (Gutachten der Räte am Hofe über die Einrichtung der Verteidigung des Landes). [Jülich 1586 April 4.]¹⁾

1. Abdankung der alten Reiter und Knechte. Die Commissarien wollen die Inquisition betreffs der durch dieselben begangenen Plünderungen nicht übernehmen. 2. Hauptmann A. v. Berchem könnte auf 300 Knechte angenommen werden. 3. Hauptmann Stockum. 4. und 5. Die Reiter könnten verringert (auf 71), die Fussknechte vermehrt (auf 450) werden. 6. Über die Aufwerfung von Schanzen durch die Untertanen. 10. Dem Marschall sind W. v. Lerat und H. v. Verken zur Vertretung und Unterstützung beizuordnen. 12. Die Musterung soll sogleich vorgenommen werden. Schwierigkeit der Organisation des Stadt- und Landvolks. 14.—16. Hz. möchte dem Marschall seinen Baumeister adjungieren.

»Resolution und bedenken dero verordneten rete und von der ritterschaft auf die am 16. februaryi überschickte articulen«. ²⁾

¹⁾ Das Datum bestimmt sich aus Nr. 307 und 308. Vielleicht ist Nr. 306 auch schon etwa am 3. April niedergeschrieben worden. — Die Namen der Räte und der Mitglieder der Ritterschaft, von denen Nr. 306 herrührt, s. in Nr. 300.

²⁾ Die Überschrift i. v.

1. Die Abdankung der alten Reiter und Knechte ist geschehen. Die dazu verordneten Kommissarien verhandeln noch mit denselben,¹⁾ wollen jedoch die »inquisition über das durch sie begangenes . . . plündern« nicht übernehmen, weswegen sie sich in einem Schreiben an den Hz. entschuldigt. 2. Man hält für gut, dass des Hzogs »bestelter hauptman Arnolt v. Berchem auf 300 knecht angenommen werde, wie dan der überschlag darauf bei jungst gehaltenem landtag gemacht worden«. Derselbe ist bereit, sich für seine Person mit der Besoldung zu begnügen, »darauf hiebevorn weilant Johan von und zu Verken bestellt«. 3. Es könnte bei den clevischen Räten Erkundigung eingezogen werden, ob Stockum dem König von Spanien verpflichtet ist. Nach Befinden mag der Herzog ihm sein Dienstgeld aufschreiben. 4. und 5. Es wäre gut, wenn die Zahl der Reiter verringert, die der Knechte dagegen, damit man sie auf die Häuser Städte, Dörfer und Pässe legen kann, vermehrt, nämlich »71 reuter und anstat dero ubrigen neben vorigen 300 fuessschutzten noch 150 knecht (welchs mit gleichem costen und unter einem regiment beschehn kan) angenommen wurden«. Auf jedes Pferd sind monatlich 13 Rtlr. verordnet. Wegen der Person eines Rittmeisters steht man in Unterhandlung. 6. Der Marschall möchte in Notfällen den Beamten befehlen, »etzliche von den undertanen aufzumanen, gestalt mit zugehörigen schuppen und hacken schanzen aufzusetzen und mit rat und zutun etzlicher schanzmeister dieselbe weiters zu fertigen. Darzu Alphen²⁾ als direktor hiemit vorgeschlagen wirt. Derhalb durch i. f. g. demselben ofne patenten, umb ime auf ervordern folg und gehorsamb zu laisten, gnediglich zuzufertigen«. 7. und 8. »Sol derowegen, da es nötig sein wirt, verordnung beschehen«. 9. Soll sogleich nach Möglichkeit geschehen, »inmassen auf i. f. g. hiebevorn ausgangene bevelhen die undertanen vorlangt auf den turnen churen verordnet«. 10. Da der Marschall nicht stets bei dem Kriegsvolk sein, auch ohnehin das Werk »allein und one zutun anderer, bevorab eines von den commissarien, umb reuter und knecht irer besoldung halb jeder zeit am pēsten wissen zu berichten, zu stillen und in ordnung zu halten«, nicht ausführen kann, so »ist vor gut angesehen, ime Winanten v. Lerat kuchenmeistern und Heintr. v. Verken zu Paffendorf zuzuordnen, gestalt sampt oder

¹⁾ Offenbar wegen rückständigen Soldes.

²⁾ Am Rande: Alfen.

sonder jedesmals die notturft zu versorgen«. 12. Die Musterung soll sofort vorgenommen werden. »Das aber hauptleut und andere bevelchshaber zu solichem grossen haufen, in ein regiment zu pringen, aus stat-, lantvolk oder auch berait ausgesetzten schutzen anzustellen, wiste man dieselbe unter ger. lantvolk nicht zu weg zu prengen. Sonsten mogten unter denen von der ritterschaft bequeme personen zu ritmeistern und dergleichen andern bevelchshabern zu befinden sein«. 14.—16. Der H. möchte dem Marschall »irer f. g. baumeistern« adjungieren und entsprechenden Befehl verfassen lassen »und, da bem. marschalk mit andern gescheften beladen oder sonsten verhindert, alsdan den amtleuten und bevelchshabern solichs zu verrichten«. befehlen.¹⁾ — Die andern Punkte sollen ausgeführt werden. Zu § 18 (dass die Dörfer mit Schlagbäumen u. s. w. versehen werden sollen) ist bemerkt: »ist solichs allenthalben in den emptern bevolhen«.

K., Caps. 3, Nr. 15, glchz. Niederschrift.

307. Bertram v. Nesselraidt an Hz. Wilhelm. Jülich 1586 April 4.

1. Hinweis auf Nr. 306. 2. Über die Höhe der Unkosten bei Aufmahnung der Ritterschaft und Landschaft. 3. Hinweis auf Nr. 308. 4. Übersickt die aufgesetzten Artikel für die 300 Fusscschützen und wird die Reiterartikel nachfolgen lassen. — P. S. Einfälle der fremden Truppen.

Hat nach Empfang des Schreibens von März 20^{a)} am 26. »die darin benente rete und von der ritterschaft« am 31. März hierher nach Jülich beschrieben und ihnen die am 16. Febr. überschickten Punkte vorgelegt, worauf die beiliegende Aufzeichnung^{a)} verfasst ist. Auf die Frage, »wie hoch die uncosten in aufmanng ritter- und landschaft uf die personen anzuschlagen und waher zu nemen«, haben sie sich »entlich nicht zu resolvieren gewist, sondern vor ein notturft eracht, das uf e. f. g. canzlei und registratur deswegen, wie es hiebevorn in diesen gleichen fellen darmitten gehalten, nachzusehen und uber bestimbtes alles e. f. g. gnedige resolution in

¹⁾ Am Rande ist (in der hzgl. Kanzlei) bemerkt: »in der rechen-camer einen bevelh auf den baumeister zu stellen«.

^{a)} Nr. 300.

^{a)} Nr. 306.

undertenigkeit forderlichst erwarten [!]. Alspalt solchs beschehen, solten sei, was zu fernerer verordnung notig, an irem eussersten treuen fleis nichts erwinden lassen«. — Über die Verhandlung mit den Verordneten der Stände betreffs der Unkosten der Versammlungen gibt eine Beilage¹⁾ Auskunft. — Da die 300 Fuss-schützen, welche der Hauptmann Berchem²⁾ anführen soll, »albereit angenommen und beisamen, auch zu so vil gelt rat geschafft, das inen geleich auf die musterung wie preuchlich ein monatsolt geben werden kan, auch endlich bedacht sein [!], in denen gebrauch zu bringen, das sei vor iren pfenning zeren und den undertonen nicht uberlestig sein mogen und numer allein der mangel an dem, das sei in hult und eit genommen und also gebraucht werden mogen, als uberschick [ich] . . . e. f. g. die begriffene articul,³⁾ daruber sei schweren sollen, dieselb e. f. g. gnediglich zu ersehen und [!], ob weiters darin ab- und zuzutun, verfertigen und mir under deroselben hantzeichen und siegel autentisirt in aller eil bei zeigern zukommen zu lassen«. Wird die Reiterartikel, welche »in eil jetzo nicht verfertiget werden mogen«, demnächst dem Hz. zuschicken. — »Datum Gulich 4. aprilis ao. 86«.

K., Caps. 8, Nr. 15, Or. Praes.: »Dusseldorf 5. aprilis 86«.

P. S.: Erfährt soeben, dass »Don Jangse [!] de Leva«⁴⁾ mit seinem Kriegsvolk jetzt »die oben im ambt Tonberg gehabte quartir gereumet« und heute sich wieder in das Amt Nörvenich und die umliegenden Dörfer einquartiert hat. »Die freibeuter schweben täglichs rottenweis in e. f. g. furstentumb Gulich. Und ist diese nacht Hoven haus Betgenhausen angestochen und verbrent. Vermeint man, das Merten Schenk solches teils wegen irer alter grol, auch sonsten, das er [!] wegen der graveschaft Horn zu Venlo keine contribution geben willen, [getan?] — Ut i. l.«.

308. Jülicher Verordnete, Erklärung betreffs der Unkosten der letzten Zusammenkünfte. [Jülich] 1586 April 4.

Marschall B. v. Nesselrot hat ihnen den Befehl des Hzogs von März 20⁵⁾ über die Unkosten der »beikumpsten etzlicher rete und

¹⁾ Nr. 308.

²⁾ S. Nr. 306 § 2.

³⁾ Nicht vorhanden.

⁴⁾ Ennen, Gesch. der Stadt Cöln 5, S. 183 nennt unter de spanischen Befehlshabern Don Juan de Lenu [!].

⁵⁾ Nr. 300.

von der ritterschaft vorgebracht. Obwohl sie sich dem Hz. zu allem untertänigen Gehorsam schuldig erkennen, so können sie doch über den Landtagsabschied zu Düsseldorf und die ihnen von den Ständen gegebene Vollmacht hinaus sich nicht einlassen. In der Landtagsproposition ist jener Unkosten keine Erwähnung geschehen. Es ist noch ungewis, ob die vor 6 Monaten zur Verteidigung des Vaterlandes bewilligten 40 000 Rtlr.¹⁾ bei der jetzt drohenden weiteren Gefahr von den Untertanen vollständig zu erhalten sein werden. Wenn sich jedoch nach Bezahlung der bereits angenommenen Reiter und Knechte ein Überschuss ergibt, so sind Deputierte denselben auf vorgehendes dero ritter- und lantschaft wolgefallen und belieben zu anged. kosten zu wenden erpietig. — Actum 4. aprilis ao. 86.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or.

309. Bertram v. Nesselraidt zu Roidt an die Räte von Jülich und Berg. [Jülich] 1586 April 4.

Über W. v. Lierot und H. v. Verken, die ihm beizuordnen sind. Seine Verhandlungen mit dem Rottmeister Bongart wegen der Übernahme des Schützenmeisterdienstes. Dessen Klage über die Schützen. P. S. Es ist beschlossen, weniger Reiter anzunehmen. Macht einen Vorschlag, wie man bei entstehendem Bedürfnis doch mehr Reisige ohne weitere Steuer aufstellen könne, nämlich durch Heranziehung der Lehnsleute.

Verweist auf sein Schreiben an den Hz. nebst Beilagen.²⁾ Kann ein solchen haufen volks allein mit einem reisigen- und voesscapitein nicht anführen. Nachdem er die Ursachen den verordneten räten und von dero ritterschaft angegeben, haben dieselben, obwohl sie nicht weniger als die Räte alle unnötigen Ausgaben vermieden sehen wollen, neben mir vor gut angesehen, unsers g. f. und h. kuchenmeister Weinanten v. Lierot (angesehen derselb der frembder sprachen wol erfaren, zuhedem auch zu den einnemern einen [!] verordnet; also jederzeit, wan mangel an gelde, vort kraut und lot sambt was mer vor mengel bei dem volk erscheinen tut, jederzeit dahin zu beforderen, das solche notturft bei die hant ge-

¹⁾ Die jülicher Stände hatten 40 000 Rtlr. (zwei Drittel von den auf Jülich und Berg zusammen fallenden 60 000) nicht bloß für die Landesverteidigung bewilligt. S. Nr. 286.

²⁾ Nr. 306—8.

schaft und daher kein unordnung bei dem lantvolk und kriegsleuten, wie bisher beschehen, sich ereuge¹⁾ als Kommissarius zu gebrauchen. ›Zuhedem ist Verken zu Poffendorf¹⁾ gleichfals mit zugeordnet, da gleich unser ander keiner bei der hant und [!] das volk nit mit zweien gleichen bevelhaberen verlassen, sondern einer, dahe sei beide respect auf haben, bis zu unserer anderer wiederkombst die notturft verrichte und einer also den anderen versetze. — Hat wegen des Schützenmeisterdienstes mit dem Rottmeister Bongart gesprochen, ›auch schutzenmeistersbestallong und -ordnung ersehen lassen, darauf sich erclert, wiewol in diesen beschwerlichen zeiten und sonderlichs, dahe den dienst bei hof vil vertreten musten [!], daselbst zu deur zerongen aufgiengen, also die besoldung vast gering, gleichwol, sofern, wie gesagt, nun in maio andere verordnung mit den dienarn bei hof, nemblich das sei auf²⁾ essen gehen, gehalten werden solt, auch e. herl. und l. inen zu dem werk qualificirt beduchten¹⁾, so wolle er seinen Dienst dem Hz. nicht entziehen. Er bittet jedoch, ›im pfal er mit den schutzen den streufenden und lantzwingeren in unsers g. f. und h. furstentumb Gulich, wie hiebevor beschehen, auf den dienst warten, jarmarkten hin und wieder, dahe sich solche gesellen gerne finden lassen, visitirn, auch allem ankommenden kriegsvolk under augen ziehen und ire ankombsten auskuntschaften und mir jederzeit alle gelegenheit zu wissen machen, welches vil schickens hin und wieder nemen [!], auch vil botten, welche ubel zu bekommen und zu belonen, sich hoch ertragen solt [!], alsdan die sachen dahin zu richten, das ime zwen jongen oder leufer zu underhalten, darmitten er jeder zeit mich die gelegenheit verstendigen und sich berichts bei mir erholen mögt¹⁾. Ferner zeigt er an, dass ›bei den schutzen sich der mangel ereuget, das nun ein zeit hero merenteils derselben nit dieserseits ins furstentumb Gulich zu ersehen und zu erfinden sein. Waran der mangel, [ist] im unbewust. Also oftermalen beschicht, das man irer wenig bei dem durchziehenden kriegsvolk zu gebrauchen hat¹⁾. Wünscht daher, dass, wenn er angestellt werden sollte, die Schützen zusammenbeschieden und ›inen sowol als ime, wie sich einer gegen den andern zu verhalten, auch zu verrichten [!], . . . eingebonden wurt.

Eilens 4. aprilis ao. 86¹⁾.

¹⁾ Vgl. Nr. 306 § 10.

²⁾ Hinauf, d. h. zum Hof.

P. S.: Es ist beschlossen,¹⁾ 71 Pferde anzunehmen und statt der übrigen 150 Fusschützen, was mit gleichen Kosten geschehen kann. N. macht nun den Vorschlag, »da gleichwol gespurt, das mer reisigen nötig, dieselb on weiter umblag und steur auf dem landtag angeschlagene sechsmonatliche zeit dieser gestalt zu augiren, nemblich, das alle lehenleut, so irer f. g. mit pfert und harnischs 6 wochen auf ire costen zu dienen verpflichtet, in vier teil partirt wurden und, als hoch sich die anzal ertragen tete, dern teil ein vor, den andern nach auffordert und seine 6 wochen aus diesen reisigen beifugt.«²⁾ Findet dieser Vorschlag die Billigung des Hzogs, so ist es erforderlich, »dweil ich in den lehenzetteln merenteils die hohe lehen verzeichnet befinde, aber die nidrigen stants lehenleut, so dermassen verpflichtet, wie auch geistliche, die gleichfals zu tieren schuldig, in den lehenzetteln nicht alle erfindlich, den ambleuten jedes ampts zu bevelhen, eine clare verzeichnis, was dern in iren embteren hin und wieder vorhanden, mir zukommen zu lassen. Beger mich auch dabei zu berichten, ob alle hohes stants lehen 6 wochen auf iren costen zu dienen schuldig, auch [mit] mer als einem oder wievil pferden erscheinen. — Ut i. 1«.

K., Caps., 3, Nr. 15, Orig. Praes.: »Dusseldorf 5. apr. 86«.

310. Bertram v. Nesselraidt zu Roidt an die jülicher und bergischen Räte der Rechenkammer. 1586 April 9.

Übersendet die Artikel der Reisigen und bittet um hzgl. Bestätigung derselben und der Artikel der Knechte. Über die in Nr. 301 erörterte Angelegenheit. Über das, was dem Vogt v. Tomberg begegnet ist; Alex. v. Drimborn ist seiner Pflicht nicht nachgekommen. Da der Hz. mit seinem Hoflager nach Cleve gehen will, hat er hoffentlich geeignete Räte an Parma abgefertigt.

Verweist auf sein Schreiben v. April 4. Übersendet jetzt die Artikel der Reisigen. Bittet dafür zu sorgen, dass ihm die Artikel der Reiter wie der Knechte »mit irer f. g. hant und siegel autentisirt wiederzukommen« und ihm auch auf seinen Vorschlag betreffs der Lehnsleute Resolution gegeben werde. — Dankt dafür, dass Adressaten ihn »wegen hiebevorn zu Juchen vorgelaufenen handels mit überschickung des v. Hautepeens schreiben gonstig

¹⁾ S. Nr. 306 § 4 und 5.

²⁾ Konstruktion!

warnen lassen«. ¹⁾ Erfährt, dass Hautepeen »wieder auf dieser seit Reins nach Gnadendal und Erbrat uber die Erft nach der Digk und darumbher, auch, wie mir jetzo gleich vorkombt, nach Walt Niel (dweil Schenk und Kluet ²⁾ mit volk nach Gräf gezogen) verruckt und das dorf Otzenrot plounderen lassen«. Da ihm unbekannt, »was auf e. herl. und l. schreiben ervolgt und warauf der handel mit Juchen und den gefangenen undertonen berouhe, als pit [ich], umb mich darnach zu richten, solches hiebei zu vergwissigen. — Was dem vogten Tonberg in jetziger einlegerong daheselbst begegnet, werden e. herl. und l. ausser seinem getonen bericht, wohe nit albereit, in kurzem vernemen. Dahe nun dergestalt gegen die, so unsers g. f. und h. lantfursten obrigkeit obliegenden ampts vertedigen müssen, vorgefahren [!] werden solt, wurde dasselb andern ein bedenkens machen. Sehe auch vor meine person nicht, wie diesem verderben der undertonen in eil vorzukommen, dahe nit durch andere entwieder [!] mit merem ansehen und besser direction, als bisher durch Alexandern v. Drimborn beschehen, bei dem veltobristen prinzen zu Parma verhandlet wirt«. — Da der Hz. mit seinem Hoflager nach Cleve gehen will »und numer ungezweivelt der prinz zu Parma auf Ruremunt und zu dero Venlonischer belagerung selbst kommen wirt, wol ich mich getrösten, es werden i. f. g. abwesens deroselben im furstentumb Gulich irer f. g. ansehenlichen und dem prinzen zu Parma bekanten reten mit notturftigem bevelch und instruction bei dem velthern in person zu erscheinen und irer f. g. undertonen bestes zu werben, auch in vorfallenden sachen die notturft zu verichten gnediglich angeordnet haben. — Datum 9. aprilis ao. 86«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. Praes.: »Dusseldorf 12. aprilis 86«.

311. Räte an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 April 14.

Bemerkungen zu Nr. 306. P. S.: Antwort auf Nr. 309: 1. Über Lerod und Verken, die N. beizuordnen sind. 2. Über die Annahme Bongards als Schützenmeister. 3. Da mit dem Dienst der Lehnsleute niederen Standes wenig auszurichten ist, so sollte man mit ihnen wegen einer Gelderstattung verhandeln und den Ertrag zur Annahme von guten Kriegsleuten verwenden. 4. Zusage der Kommissarien Parmas. 5. Man darf nicht die

¹⁾ Vgl. Nr. 301.

²⁾ Über den Obersten Martin Schenk von Blyenbeck und den Hauptmann Cloet vgl. Ritter, Deutsche Geschichte 2, S. 16 ff.

Kosten für die Versammlung der Verordneten dem Hz. aufdringen. In Folge dessen sind die Versammlungen einzuschränken. 6. Über die hzl. Soldaten, die bei dem Mord etlicher Kaufleute bei Düren beteiligt sind.

Antwort auf das Schreiben von April 4. Bemerken zunächst hinsichtlich der Resolution auf die Artikel von Febr. 16: ad 1.: Die Kommissarien sollen mit der Inquisition nicht bemüht werden, da dieselbe »in andern wegen albereits beschehen und noch weiters beschehen kan«. ad 2.: Sind einverstanden. ad 3.: Wollen bei den clevischen Räten Erkundigung einziehen.¹⁾ ad 4.: Statt des Rittmeisters wäre, um Kosten zu vermeiden, »ein lieutenant oder sonst ander bevelhaber, insonderheit weil commissarien dabei sein sollen, zu verordnen«. ad 5.—9.: Sind einverstanden. Schicken Adam v. Hegum gen. Alfen das vorgeschlagene Patent,²⁾ »welchem ir auch derwegen bericht, wes er sich desfals zu verhalten, zu geben werdet wissen. ad 10.: Wird euch in unserm andern schreiben bericht zukomen. ad 11.: Hat seinen bescheid«. ad 12.: Adressat soll »neben den verordenten reten auf bequeme personen bedenken, hocherm. unserm g. f. und h. oder irer f. g. reten dieselbige vorzuschlagen und bescheids darauf zu erwarten«. Befehl an den Baumeister folgt anbei.³⁾

»Geschrieben zu Dusseldorf am 14. aprilis ao. 86. H. Horst, lh. Bongart, m. Schenkern, h. Ossenbroch, vc. dr. Hardenrod legerunt«.

¹⁾ K., Caps. 3, Nr. 15 (Kpt.) Schreiben der Räte an die clevischen Räte d. d. April 15: 'Möchten mitteilen, ob des Herzogs Hauptmann Ad. Stockhum des Königs v. Spanien Waldgraf »auf dem wald bei Nimagen und sonst irer kun. w. mit eiden verpflichtet« ist.'

²⁾ Hz. Wilhelm, Patent für Adam v. Hegum gen. Alfen, an alle Amtleute, Befehlshaber und Diener des Fürstentums Jülich: 'Es sollen an etlichen Orten des Fürstentums Jülich Schanzen aufgeworfen werden, wofür der Hz. als Direktor Adam v. Hegum gen. Alfen verordnet, ihm auch etliche »pickenierer aus unsern undertanen zu anger. werk zu fordern . . . bevolhen«. Adressaten sollen daher dem Alfen »auf sein gesinnen einen anzal aus unsern euers bevolhnen amts undertanen mit hacken und schuppen, auch andern darzu notturftigen und dienlichen instrumenten schicken und dasjenig, was ime oberzelter massen bevolhen, der gebur ins werk stellen« helfen. — »Geben zu Dusseldorf under unserm herundergedruckten secretsigel am 14. aprilis ao. 86.' — H. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, h. Ossenbroch, vc. dr. Hardenrod legerunt«. K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

³⁾ Am Rande: »in der rechencamer zu verfertigen«. Vgl. Räte an den Baumeister: 'Zum Schutz des Landes ist es erforderlich, dass die

P. S.: 1. Billigen den Vorschlag über Lerod und Verken, ›weil nu der landschaft solche uncosten, so darauf gewent werden müssen, anzurechnen sein sollen; jedoch das mit gem. Lerod und Verken auf eine tregliche monatliche besoldung gehandelt und dieselbige hieher verstendig werde. 2. Soviel des rotmeisters Bongards (so zu einem schutzenmeister anzustellen) besoldung anlangt, wisset ir euch zu berichten, das ime, wan er bei dem hofleger ist, zu hove zu essen erleubt und daneben vor seine diener und pferde zolt und fuerer gleich andern vom adel gegeben wird. Den jongen instat eines botten zu underhalten, helt man es undienlich zu sein, damit kein eingank hernachmals gemacht werde. Und kunte [er], wan er botten von notten [hat], an jedem ort bei den ambtleuten und bevelhabern darumb anhalten, auch die einspenniger in uberfuerung der brieve gebrauchen, zudem, was er derwegen und sonst zu behof irer f. g. auslagen wirdet, wie gebreuchlich und der ordnung gemess bezalen lassen, auch berechnen«. 3. Da ›unsers erachtens mit der nider stands lehenleute dienst wenig auszurichten, sonderlich weil dieselbige fast ungeschickt und zu solchem handel unbequem an die ban komen, als hielten wir es viel nutzer sein mit inen auf eine billigmessige gelterstattung zu handeln und solch gelt volgends zu annemung guter kriegsleute anzuwenden«. 4. Der Hz. hat ›bei des prinzen zu Parma abgesandten und itzt alhie anwesenden commissarien die versehung getan, das des v. Hautepeins kriegsfolk . . . in kurzem irer f. g. furstentumb reumen werden. Von hochermeltes v. Parma ankumpst ist irer f. g. oder uns noch zer zeit nichts vorbracht«. 5. Es ist unbillig, die Kosten, ›so auf die beikumpst der verordenten gehen mochten«, dem Hz. aufzudringen. Es solle daher die Zusammenkunft, um den Hz. mit diesen Kosten zu verschonen, nicht gehalten werden. Wenn es nötig ist,

Grenzen ›mit graben, welden [!], rivieren und lantweren, die stet und vleckten mit mauren, graben, streichweren, porten und zogbruggen wol versehen« sind. Zu diesem Zweck soll ›daruber vleissige besichtigung im furstentumb Gulich durch den marschalk B. v. Nesselraidt und im furstentumb Berg durch den marschalk W. Schinkern mit zutun euer und jedes orts ambtleuten, bevelhaber und geschworen ungesaumbt an die hant genomen werden und nach befinden die mengel zu besseren verordnung beschehen«. Befehlen daher im Namen des Hzogs, ›das ir euch zu obbem. marschalken auf ir erforderen unverzoglich verfueget, diesem werk beiwonet, euer ratlich bedenken mittheilet. — Geschrieben zu Dusseldorf am 16. aprilis ao. 86«. K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

dass »etliche von den verordenten reten beisamen komen«, so können »sie solchs auf der nehe, weil sie one das schier bei einander gesessen, mit den wenigsten uncosten tun, die notturft erwegen und jedesmals irer f. g. in nottigen vorfallenden sachen nach gelegenheit ir bedenken furderlich verstendigen, auch irer f. g. gnedige resolution darauf erwarten«. 6. Übersenden anbei »die namen etlicher soldaten, so ein zeit lank in irer f. g. bestellung gewest und den mord etlicher kaufleute bei Duiren in negstabgelaufnem monat septembris ins werk stellen helfen, dero wissens zu haben, auch ire besoldung unvermirkter weis (wie ir zu tun werdet wissen) bis zu weiterm bescheid einzuhalten und andere soldaten damit zu bezalen« (folgen 13 Namen).

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

312. B. v. Nesselraidt an die Räte (z. T.). Linnich 1586 April 17.

Hat noch immer auf sein Schreiben von April 4 keine Resolution erhalten; nur »die ploesse revidirte knechtsarticul« sind ihm zugegangen, nicht aber durch den Hz. »authentisirt«, sondern »schlechtlich wie ein maculirte copei«. ¹⁾ — Die jetzt beeedeten Soldaten haben gestern den Wälschen, welche das Dorf Rotthum im Amt Wassenberg »ganz ausgeplundert und die undertonen verjagt«, den Raub wieder abgedrungen, wobei von den Wälschen 4 getötet worden sind. Wahrscheinlich werden sich die Wälschen dafür zu rächen suchen. Erfährt, dass »etliche commissarien von dem prinzen zu Parma mit Alex. Drimborn durch Gulich gen hof zu m. g. f. und h. verreist und das dieselb bevelch uber dies kriegswesen und zu ordnieren [!], das i. f. g. undertonen mit dermassen in grunt verdorben werden. — Datum Linnich 17. aprilis ao. 86«. P. S.: Hat »vermog hiebevorn empfangenen bevelchs den hh. commissarien den punctum aufgehender uncosten halber vorbracht und dieselb mit zu verrichten angehalten. Weil aber ger. commissarien sich darüber beschwert, wie aus domals überschickten bericht lichtlich zu finden«, so möchten Räte sorgen, »das dem kelner Gulich und scholteissen Linnich dieselb zu verrichten bevolhen werde. — Ut i. l.« — Praes.: »Dusseldorf 22. aprilis 86«.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or.

¹⁾ Vgl. Nr. 310.

Aus einem gleichzeitigen Schreiben desselben an Hz. Wilhelm (a. a. O.; Or.) sei hervorgehoben: 'Hz. wird aus den Schreiben des Amtmanns von Wilhelmstein und Eschweiler Joh. v. Reuschenberg und des Vogts von Jülich ersehen haben, wie das Kriegsvolk, das

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

**314. B. v. Nesselraidt an Hz. Wilhelm. Düren 1586
April 20.**

Es wird jetzt, »wie sichs ansehen leest«, die Belagerung von Neuss begonnen. »Weil der ort im erzstift nichts auf fueterung zu

¹⁾ Vgl. Ritter, deutsche Geschichte 2, S. 18 f.; Ennen, Gesch. der Stadt Cöln 5, S. 194 ff.; Buch Weinsberg 3, S. 316 ff.; Küch, Ztschr. 30, S. 214 f.

²⁾ d. h. denen, welche Neuss belagern wollen.

holen vorhanden«,¹⁾ so werden wahrscheinlich des Hzogs Lande desto mehr heimgesucht werden; wie auch etliche sich vermerken lassen, e. f. g. negst angrensende embter Caster, Grevenbroch, Berchem, Gulich und andere werender Neussischer belagerung in

findet sich ein »articulsbrief, darauf dem . . . h. Wilhelmen herzogen . . . durch irer f. g. bevelchaber Rembolt von Blitterstorf geworbene und bestelte kriegsleute zu bewarung der stat Dusseldorf schweren und geloben sollen«.

316. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 April 23.

Antwort auf das Schreiben von April 20. Adressat soll mit unsern dazu verordneten rethen und von der ritterschaft vom ausschuss die Sache erwägen und, was zur Verteidigung der Untertanen nötig ist, ins werk stellen, auch, da der anzahl gerurter soldaten gemeheret werden muss, auf mittel und wege, welcher gestalt dieselbige zu bezalen, gedenken helfen. — Geben zu Dusseldorf am 23. aprilis ao. 86. — h. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, vc. dr. Hardenrod legerunt.

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

317. B. v. Nesselraidt an Hz. Wilhelm. Effern 1586 April 25.

Hat die von ihm seit d. 4. April oft verlangte Resolution erst am 21. erhalten. — Legt ein ihm vom Vogt von Bergheim zugeschicktes Schreiben des v. Hautepeen bei. Ein Schreiben desselben Inhalts hat der v. Hautepeen an die beambten [von] Caster geschickt; ohne Zweifel werden dieselben die Originalschreiben dem Hz. zugesandt haben. Und ist zwar dieses nit ein geringes, dweil meinem uberschlag nach jedem ambt taglich 1300 flor. zu 15 patzen, weil 26 st[uber] und 15 patzen schir ubereinkommen, und also jedem ambt 39000 derselben flor. monatlich sich ertragen tut. Hat darauf sogleich an die Beamten gemäss dem früheren Befehle des Hzogs geschrieben, die undertonen dahin zu halten, sich in keine contribution on e. f. g. austrucklichen bevelch, es ergienge auch daruber, was es wol, einzulassen, und inen dabei die vertroestung geton, das e. f. g. nit anders gesinnet [!], sei moglichs vleis zu vertedigen. Hat zugleich den v. Hautepeen um Abstellung ersucht und schriftliche Erklärung auf dieses Gesuch verlangt. Wenn Hautepeen bei seinem Vornehmen beharrt, so reicht das jetzt angenommene Kriegsvolk nicht zur Abwehr aus. Merken die Untertanen, dass ihnen trotz des gegebenen Versprechens doch keine Hilfe gebracht wird, so werden irer etliche sich mit dem fremden kriegsvolk in accort und contribution einzulassen geursacht und schliesslich gleichwohl beraubt werden. — Datum Effern 25. aprilis ao. 86. — Praes.: Dusseldorf 26. aprilis 86.

K., Caps. 3, Nr. 15, Or.

318. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1586 April 27.

Antwort auf das Schreiben v. April 25. Es ist bereits nicht nur an die Beamten von Bergheim, sondern auch an die von Caster, Grevenbroich, Jülich, Brügggen, Wassenberg, Heinsberg, Millen, Boslar und Nörvenich von hier aus geschrieben, wie aus beiliegender Kopie zu ersehen. Hz. hat sich auch darüber »gegen unsers vettern des prinzen zu Parma alhie anwesende gesandten, desgleichen den v. Hautepein und des curf. liebden selbst erclert, dabei wir es noch zer zeit biwenden lassen. — Geben zu Dusseldorf am 27. aprilis ao. 86. — h. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, h. Ossenbroich, ve. dr. Hardenrod legerunt.«

K., Caps. 3, Nr. 15, Kpt.

• **319. B. v. Nesselraidt an die Räte von Jülich und Berg. 1586 Mai 10.**

Hat (vgl. Schreiben der Räte v. April 14) seinen Mitverordneten die Frage der Besoldung der Kommissarien (Lierot und Verken)¹⁾ vorgelegt und wegen der teuern Zeit »mer²⁾ nit dan auf jedes pferft täglichs einen rdl. (jedoch mit diesem bescheit, das obg. kuchenmeister³⁾ mer pferft nit, als ime von meinem g. f. und h. underhalten, zu besolden) hantlen können«. Da die Kommissarien ihr Amt »on irer f. g. spetialen bevelch anzugreifen bedenkens« sind, so möchten Räte beim Hz. entsprechenden Befehl auswirken. — »Datum 10. maii ao. 86.« — Praes.: »Dusseldorf ultimo³⁾ maii 86.«

K., Caps. 3, Nr. 15, Or.

320. Hz. Wilhelm an Vizekanzler und Räte in Düsseldorf. Cleve 1586 Mai 17.

Antwort auf ihr Schreiben v. Mai 10, welchem Kopie der Supplik des Schützenmeisters Martin Grein beilag, der um Dienstentlassung nachsucht. Da »vermog euers schreibens hiebevordas bedenken gewesen, denselben wegen erheblicher ursachen des diensts

¹⁾ Vgl. Nr. 309.

²⁾ Lierot.

³⁾ Dies auffallende Datum des praes. wird durch Nr. 323 bestätigt.

zu erlassen«, so sollen Räte ihm den dienst aufkündigen, den rückständigen Gehalt auszahlen und auf eine andere Person, durch die »uns, unsern landen und undertanen besser als durch ime gedienet« würde, denken. — »Geben zu Cleve am 17. maii ao. 86. S. Mutzhagen sst.« — Praes. (von Mattenclot): »Dusseldorf 22. maii 86.«

K., Caps. 3, Nr. 15, Or. mit eighd. Unterschrift.

a. a. O. Schreiben der Räte an Marschall Nesselraidt (Kpt. v. Mattenclot): 'Soll eine Person zum Schützenmeister vorschlagen. Obwohl »der rotmeister Bongard zu solchem ambt dienlich zu sein gerumbt worden, [so ist] uns doch dieser ort vorkomen, als solt er hievor mit den freibeutern gezogen und in werendem seinem itzigen dienst den raubern und strassenschendern keinen schaden oder angrif getan haben.' Geschrieben zu Dusseldorf am 22. maii ao. 86. Vc. dr. Hardenrot audivit«.

321. Landtagsabschied von Berg. Opladen 1586 Mai 17.

Landesherrl. Proposition: Da die Schädigung der Untertanen durch die kriegführenden Parteien ständig zunimmt und der Hz. für sich allein dem Unheil nicht wehren kann, so möchten Stände erwägen, wie das Vaterland, vor allem die Städte, Festungen und Flecken vor Überfällen am besten verteidigt werden könnten. Weil Stände erwidern, dass die Untertanen von Berg allein nicht die Macht dazu haben, wird mit ihnen verabschiedet, mit Beistand von Jülich, Cleve, Mark und Ravensberg die Verteidigung des Landes in die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck möge der Hz. die Stände von Cleve und Mark veranlassen, baldigst einen Ausschuss zu bestellen. Die verschiedenen Ausschüsse sollten dann mit Räten, die der Hz. verordnen würde, zur Beschlussfassung zusammentreten. Bestellung des bergischen Ausschusses. Ein jülicher Ausschuss auch notwendig. Einstweilen sind zur Abwehr der Überfälle Soldaten von den Ämtern zu besolden und Freie und Dienstreiter aufzubieten.

»Nachdem der . . . h. herzog . . . auf undertenig ansuchen etlicher irer f. g. treuherziger rete und lantstede¹⁾ die ritter- und lantschaft des furstentumbs Berge heut dato hieher gnediglich beschrieben und durch irer f. g. marschalk des furstentumbs Berg Wilhelmen von Waldenberg genant Schenkern amtman zu Gulich und Steinbach, Daemen von Harf amtman zu Lewenberg und

¹⁾ In Kopien steht: »landstende«. Und dies dürfte das sachlich richtige sein. Denn erstens ist es ungewöhnlich, in solchen Fällen den Ausdruck 'Landstädte' zu gebrauchen. Zweitens erwähnen die Stände in Nr. 322, dass der Landtag auf »unser ansuchen« berufen worden sei.

Lulstorf und Wilhelmen von Nesselrat amptman zu Blankenberg alle drei rete und verordenten vortragen lassen: nachdem das nachparlich kriegswesen je lenger je geschwinder und grausamer mit strassenschenden, rauben, . . . ranzionieren, brennen, morden, junferen- und frauenschenden zuneme, also das auch keiner . . . verschonet und die undertanen dermassen . . . betranget, das sie verlaufen, das lant ungeset, ungebauet und ungemehet liegen lassen muessen, zudem die practick so selzam und untreu sich zutruen, das zu besorgen, da solchem feintlichem tyrannischen unerhorten handeln in zeiten der gebuer nit vorgebauet, das letztlich das ganze vaterlant zum eussersten verderb und undergang geraten wurde, und dieweil in irer f. g. macht one der ritter- und lantschaft zutuen solchem unheil zu widerstehen und dasselbig abzuwenden nit ist, so were irer f. g. gnedigst gesinnen, bemelte ritter- und lantschaft wollen reiflich bedenken und erwegen, welcher gestalt die städte, vestungen und flecken, daran dem vaterlant am meisten gelegen, sampt dem ganzen vaterlant fur unvorsehentlicher gewalt, bösen practicken und anschlegen, auch rauben, fangen, durch-, ab- und inzugen, morden und brennen am besten zu vertätigen, und sich einer bestendigen meinung darab zu entschliessen, und aber die anwesende ritter- und lantschaft darauf angezeigt, das in der undertanen des furstentumbs Berge macht nicht sei, solchem unheil allein widerstant zu tuen, so ist mit inen dahien verabscheidet und verglichen, das man mit behulf und beistant des furstentumbs Gulich und Cleve, auch grafchaft von der Mark und Ravensberg (dieweil sie der hulflichen hant sowol als an diesem ort bedurftig weren) die vertätigung des vaterlants an die hant nemen musten [!]. Und damit dasselbe desto besser, bestendiger und beharlicher vorzunemen, ist vor guet angesehen, irer f. g. zu schreiben und underteniglich zu erbitten, die Clevische und Merkische ritter- und lantschaft erstes dages einen ausschuess (woferne es albereit nit beschehen ist) zu verordnen und inen sampt dem Bergischen ausschuss einen sicheren tag und malstat zum furderligsten [zu] ernennen, umb neben denen, so ire f. g. aus dero räten weiter darzu verordnen, gnediglich gefellig zu beratschlagen und zu schliessen, wie die vertätigung des vaterlants am besten und bestendigsten ins werk zu stellen. Und ist zu dem ende nachbenentem ausschuss itzo genugsame volmacht zu dieser handlung zugestalt. Vor ausschuess seint verordnet der wolgeborner Wirich von Dhauyn grave zu Falkenstein und Bruich her zum

Oberstein, auch die edle, erentveste, ersame und vorsichtige Daemen von Harf ambtman zu Lewenberg und Lulstorf, Wilhelm vom Scheide genant Wesspenning ambtman zu Solingen, Wilhelm von Plettenberg ambtman zu Bornenfelt, Johan von Winkelhausen, Rötger von dem Bodelberg genant Kessel, Göddert von Dussel burgermeister zu Lennep und Johan Portman burgermeister zu Ratingen. Und dieweil ire f. g. angezeigte hoche beschwernus der landen denselben Guligschen räten, ritterschaft und stätten ebenmessiger wise dero gebuer und notturft nach zu erwegen gnediglich uferlagt und befolen und also die Guligsche one zweifel demselben nachgesetzt und iren ausschuss verordnet oder je furderlich verordnen werden, als muste derselb auch auf die begerte zusammenkunft durch ire f. g. beschrieben werden. Was aber die streuferei und plackerei beider kriegender parteien angehet, ist bedacht, das mitlerweil alhie im furstentumb aus jederm ambt etzliche soldaten, dergleichen aus den gefreieten und dienstreutern anstunt aufzufordern.¹⁾ Und sollen die dienstreutere und freien sechs wochen und drei tage dem alten brauch nach dienen, die soldaten aber aus den embtern besoldet werden.

In gezeugnus dieser verhandlung haben etliche von der ritterschaft und stäten diesen abschieß mit iren eigenen henden unterschrieben. Gezeichnet zu Opladen am siebenzehenden mai ao. der geringer zal achtzig sechs.

Wilhelm von Waldenburch genant Schenckern marschalk. Wilhelm von Nesselroidt zu Eresshofen. Degenhartt von Hall. Johan van Winkelhuissen. H. von der Hoevelich. Jan van Loe. Goswyn Scheyffardt. Bertram Quadt zo Eller. Wilhelm van Bernssauw her zum Hardenberg. Wilhelm vom Zweivell zu Weissenn. Wilhelm vom Budlenberg genandt Schreypp. Leonhart van Hanxler.

Archiv der Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig. mit eighd. Unterschriften. Kopien: Stadtarchiv Köln, Sammlung Fahne, Folioband 157; Redinghoven XXVII, fol. 165; Ms. B. 41^{1/2}, S. 400.

322. Bergische Stände, Vollmacht für den von ihnen bestellten Ausschuss. Opladen 1586 Mai 17.

Räte, Ritterschaft und Städte von Berg tun kund: Nachdem Hz. Wilhelm »auf unser undertenig ansuchen« wegen der Kriegerunruhen und der Einrichtung einer Gegenwehr »uns heut dato hieher

¹⁾ Vgl. m. Idstd. Verf. III, 1, S. 20ff. Über die Dienstreiter s. auch oben S. 498 Anm. 3 (Nr. 239 § 11).

gnediglich beschreiben lassen und wir in gehaltener beikompst nach umbstentlicher erwegung dessen unheils . . . die sach dermassen wichtig befinden, das bei uns allein die macht nit ist, solch unheil abzuwenden, wan dan den undertanen der furstentumben Gulich und Cleve, auch grafschaften Mark an gueter starker und beharlicher defension sowol als uns gelegen und die notturft erfordert, das eine lantschaft der anderer auf den notfal die hilfliche getreue hant leiste, als haben wir den . . . [folgen die Namen der Ausschussmitglieder; s. Nr. 321] vollkommene gewalt und macht gegeben und tun solches hiemit und in craft dieses, mit den vom ausschus obgemelter beider furstentumben Gulich und Cleve, auch grafschaft Mark zu beratschlagen und einhellig zu beschliessen, wie obangezogenem transsal am starksten und beharlich zu weren, und was also wol- und obgemelte unsere volmechtige mit inen dieserhalben schleisslich abhandlen werden, solches wollen wir vor genem, auch sie derwegen schadlos halten, on geferde und argelist. Urkunt unserer Wilhelms von Waldenburg genant Schenckern furstlichen Bergischen marschalks ambtman zu Gulich und Steinbach, Damen von Harff ambtman zu Lewenburg und Lulstorf, Wilhelm von Nesselrodt zu Irresshoven ambtman zu Blankenberg, alle drei furstlichen Bergischen reten, zu dieser handlung deputirten unnd verordenten, Dieterichen von Hall zu Ophaven, auch furstlichen Gulischen rats und ambtman zu Monheim« . . . (folgen die weiteren unten genannten Namen) »auf begeren und anmuten vorgemelter ritter- und lantstende herunder gesetzten henden und aufgedruckten pitschaften. Geben zu Opladen am 17. mai ao. 86.

Wilhelm von Waldenburch genant Schenckern marschalck. Dhaem von Harff. Wilhelm von Nesselroidt zu Eresshoven. Dietherich von Hall. Wilhelm vain Bernssauw herr zum Hardenberg. Bertram Quadt zo Eller. Ott Schenck van Nideggen.¹⁾ H. von der Hoevelich. Bernhardtt von Aldenbruck genannt Velbruck.«

Archiv der Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig. mit eighd. Unterschriften. Kopien wie bei Nr. 321.

323. Räte an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1586 Juni 1.

Legen Schreiben Nesselrods [v. Mai 10]²⁾ und ein Konzept für einen Befehl an die Kommissarien bei. Billigt es der Hz., so möchte

¹⁾ Im Text als »zum Forst« bezeichnet. Vgl. Ztschr. 17, S. 16.

²⁾ Nr. 319.

er es unterzeichnet an dieselben senden. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 1. junii ao. 86. — h. Horst, m. Nesselrod, vc. dr. Hardenrod legit«.

K., Caps. 3., Nr. 15, Kpt.

324. Landtagsabschied von Jülich. Jülich 1586 Juni 12.

Dieser Landtagsabschied stimmt zunächst im wesentlichen mit dem Bergischen (Nr. 321) überein; nur dass bereits Orte für die gemeinsame Tagung der Ausschüsse vorgeschlagen werden und der Hz. zur persönlichen Teilnahme aufgefordert wird. Weiter bewilligen Stände mit besonderer Rücksicht auf bestimmte Amtsbezirke eine Vermehrung der angenommenen Kriegsleute, ersuchen den Hz., selbst etwas beizutragen und die Unterherren zu einer Beisteuer zu vermögen, und sprechen den Wunsch der Einführung einer indirekten Steuer aus.

Der Hz. hat auf Ersuchen »etzlicher i. f. g. . . . rete und lantstende« die Stände von Jülich zum 9. d. M. hierher berufen und sie durch seine Räte Amtleute v. Bergheim und Wilhelmstein, Eschweiler, Münstereifel, Euskirchen, Tomberg und Randerath Wilh. v. Harf Erbhofmeister, Werner v. dem Bongart Erbkämmerer und Landhofmeister, Joh. v. Ruschenberg Marschall und Bertram v. Nesselrat Marschall, die er zu dieser Zusammenkunft »als directores« verordnet, ersuchen lassen: sie möchten, da der Hz. ohne ihr Zutun den Schaden, den das Kriegsvolk dem Lande zufügt, nicht abzuwenden vermag, »sich einer beständigen meinung . . . entschliessen«, wie »die stet, festungen und flecken, daran dem vaterlant am meisten gelegen«, und das ganze Land vor plötzlichen Anschlägen und andern Beunruhigungen geschützt werden könnten. Da darauf jülicher Stände entgegnet, sie allein könnten dem Unheil nicht abhelfen, so ist verabschiedet: es seien zur Verteidigung des Landes Cleve, Berg, Mark und Ravensberg mit heranzuziehen und der Hz. zu bitten, er möchte durch die Stände von Cleve und Mark, sofern es nicht bereits geschehen, Ausschüsse bestellen lassen und »inen« samt dem bergischen Ausschuss einen Tag nach Duisburg, Dinslaken oder an einen andern passenden Ort, wohin der Hz. auch selbst kommen möchte, »zum furderlichsten« ansetzen, um mit den dazu vom Hz. zu verordnenden Räten über die Verteidigung des Landes Beschluss zu fassen. Zu dem Zweck ist folgender jülicher Ausschuss bestellt: Otto v. d. Beilant H. zu Reit u. Brembt, Dietr. v. Palant Kammermeister, Nikol. v. d. Brol, »alle drei rete«, Wilh. v. Ruschenberg

H. zu Roschet, Degenhard v. Merode Amtm. zu Heinsberg, Heinr. v. Elmpt, Joh. Scheiffart v. Merode, Arnold Häss H. zu Turnich, Weinand v. Lerat Küchenmeister, Eberhard Katz zu Gusem,¹⁾ Arnold Frenz, Alex. v. Drinborn, Gwinand Mercator lic. iur. Schöffe des Hauptgerichts Jülich, Phil. Mockel dr. iur. Schöffe des Hauptgerichts Düren, Phil. Esch Bürgermeister zu Münstereifel und Joh. Billich Bürgermeister zu Euskirchen. Ferner haben Stände, weil vornehmlich die Untertanen der Ämter Caster, Bergheim und Grevenbroich um starke Hilfe nachgesucht, um ihre Früchte einsammeln zu können, bewilligt, dass zu den bereits bestellten 75 Pferden noch 50 und zu den 450 Knechten noch 150 angenommen werden.²⁾ Sodann bitten Stände den Hz., er möchte nicht nur das seinige als der Landfürst auch dazu tun, sondern auch die Unterherren vermögen, »sich heruber« mit den Ständen einzulassen.³⁾ Schliesslich möchte der Hz. »den lantstenden (in erwegung solches nicht neues, sonder fast numer allenthalben⁴⁾ im zwank gehet und zu erlichterung i. f. g. undertanen gereichen wirt) zulassen, das sie uf alle durch- und ausgehende guiter, auch judden und andere frembde reisende ein weglichs [!] und gleitsgelt legen und darab einnemen lassen mugen.

In gezeugnus der warheit haben etzliche von der ritterschaft und steden diesen abscheit mit iren eigenen henden unterschrieben. Gezeichnet zu Gulich am 12. junii ao. 86.«

Wilh. v. Ruschenberg zu Overbach, Degenhard v. Merode, Bertram v. dem Beilant, Adam v. Gimmenich, Weinand v. Lerat; Heinr. Codonaeus dr., Wilh. Troester, Arnold Romer, Dries Lap.

Jül. Idstd. Arch. III, fol. 40, Kop.

325. Jülicher Stände, Vollmacht für den von ihnen bestellten Ausschuss. Jülich 1586 Juni 12.

Jülicher Stände bevollmächtigen folgende Personen . . . [s. ihre Namen im jül. Abschied vom selben Tage], mit den Deputierten von Cleve, Berg, Mark und Ravensberg über Massregeln zur Verteidigung des Landes zu beraten »und einhelliglich zu beschliessen«. Was die-

¹⁾ In der Vollmacht (Nr. 325): »Zu Gerhartshoven«.

²⁾ Vgl. Nr. 306.

³⁾ S. Nr. 326.

⁴⁾ Vgl. Johannes Maria Ruëtz, die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Baiern

selben schliesslich abhandlen werden, solches wollen wir vor genem, auch sei derwegen schatlos halten.

Urkunt unser Wilh. v. Harf Erbhofmeister, Wern. v. d. Bongart Erbkämmerer und Landhofmeister, Joh. v. Ruschenberg Marschall,¹⁾ Bertram v. Nesselrat Marschall, Wilh. v. d. Bongart zur Heiden, Daniel Spiess zu Schweinheim, Bertram v. d. Beilant H. zu Walbeck, Adam v. Gimmenich, Heinr. v. Verken, Albrecht v. Holtorf, Wilh. Spiess zu Moitzem,²⁾ Arn. v. Binsfeld, Joh. Harf zu Loirsbeck, Pitter v. der Eren, Ludw. v. Lulstorf zu Gelesch, Heinr. Codonäus dr. iur.³⁾ Bürgermeister der Stadt Jülich, Wilh. Troester⁴⁾ Bürgermeister der Stadt Düren, Arnold Romer Bürgermeister der Stadt Münstereifel und Andries Lap⁵⁾ Bürgermeister der Stadt Euskirchen »uf begeren und anmuten vorg. ritter- und lantstenden hirunden gesetzten henden und ufgedruckten pitschaften. Geben zu Gulich am 12. junii ao. 86.«

Jül. Idstd. Arch. III, fol. 40, Kop.

326. Verhandlung mit den jülicher Unterherren. Jülich 1586 September 16.

Unterherren bewilligen 1200 Rtlr. Bestellung der Einnemer. Erörterung über strittige unterherrschafftliche Dörfer. Die hzgl. Verordneten werden dem Hz. Bericht erstatten.

Auf Anhalten der Landstände sind die Unterherren vermöge des Landtagsabschieds vom 12. Juni⁶⁾ zum 16. Sept. berufen. Durch die

1584—88, Bonner Inaugural-Dissertation von 1901, S. 43 ff. Wie in Jülich, so wurde in dieser Zeit auch in Kurköln die Anregung zur Einführung einer indirekten Steuer von den Ständen (wenigstens von den Grafen und der Ritterschaft, nicht freilich von den Städten) gegeben. Ruëtz S. 43 Anm. 5. Beachtung verdient, dass sich Abschriften der kölnischen Acciseordnung vom 20. April 1586 in jülich-bergischen Archivalien und zwar in solchen, die vorzugsweise Landtagsakten enthalten, finden (Ms. B. 41^{1/2}, S. 406 ff.; Stadtarchiv Köln, Sammlung Fahne, Folioband 157). S. auch Buch Weinsberg 3, S. 327.

¹⁾ In einer andern Kopie (K., Caps. 3, Nr. 15) ist R. nicht als Marschall bezeichnet, sondern nur als: Herr zu Setterich, Rat und Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler.

²⁾ a. a. O. als Bottelierer bezeichnet.

³⁾ a. a. O. ausserdem als hzgl. Generalanwalt und Schöffe des Hauptgerichts Jülich bezeichnet.

⁴⁾ a. a. O. scheint Troster zu stehen.

⁵⁾ a. a. O. Laip.

⁶⁾ S. Nr. 324.

hzgl. Räte Erbhofmeister Wilh. v. Harf, Erbkämmerer Werner v. dem Bongart und Marschall Bertram v. Nesselraidt »als von irer f. g. zu gem. beikompt verordneten directores« hat der Hz. vortragen lassen, sie möchten, nachdem die Stände eine Steuer bewilligt, sich auch willfährig zeigen. Unterherren haben, damit »ritter- und lantschaft spueren mochten, das sie sich von denselben nit abzusunderen gemeint, sonder, was zu vertedigong des vaterlants an die hant zu nemen, sich nit wenig[er] als sei zu herzen gehen laissen, . . . nach . . . weitleufiger handlong zuletzt sich dahin resolviert, das [sie] einmal 1200 rthr. . . . under sich umblagen, einnemen und den commissarien ungefer zum halben octobris negstkunftig zustellen laissen wollen, und in ansehung erlitten groissen verderbens und kosten, so sei selbst mit annemung soldaten zu bewarung irer heuser und sunsten ufgewent, sich [!] ¹⁾ darüber nicht zu beschweren gepeten«. Als Einnehmer sind Simon Nobis und Ingerman v. Gurzenich, Schultheissen zu Berg und Frenz, bestellt. (Es folgen Bemerkungen über strittige unterherrschaftliche Dörfer). Die Verordneten haben, »dieses alles an ire f. g. in undertenigkeit zu gelangen, sich ercliert. In gezeugen der warheit, dweil dieses vor uns oberm. verordneten also verhandelt und verabscheit, haben wir neben etzlichen von den anwesenden underherren dieses mit eigenen henden underschrieben. Verabscheit zu Guilich am 16. septembris ao. 86«. Es unterschreiben ausser den 'verordneten Direktores' noch: Joh. von Ruysseburch, Daem Schellart, Wilh. v. Gertzen, Hermann Philipps v. Hompisch, Marsilis v. Palandt.

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 201, Kop.

327. Räte aus der jülicher Ritterschaft, die in Jülich anwesend sind, an Hz. Wilhelm. Jülich 1587 Januar 8.²⁾

Über das Resultat der Werbung bei Martin Schenk. Jülich-Berg ist nicht für das verantwortlich, was in Cleve geschehen ist. Hz. möchte zum Schutz des Landes die herkömmlichen Mittel anwenden (den Kreis aufmahnen u. s. w.), bei der englischen Regierung Erkundigung einziehen und Kaiser und Reich um Hilfe ersuchen, ferner eine Schanze vor Heinsberg herstellen lassen. Schenkern erinnert an die Unvollständigkeit der Festung Jülich.

¹⁾ Für: sie.

²⁾ Vgl. Buch Weinsberg 3, S. 361.

›Itzo zu Guilich von der ritterschaft¹⁾ anwesende rete und dienare‹ an Hz. Wilhelm.

Übersenden die Relation der Kommissarien²⁾ über deren Werbung bei Obrist Martin Schenk. Haben ›mit grossem herzenleit alsolche widerwertige antwort, unzimblichs anmuten und in eventum angetrautes unheil vernomen, bevorab . . . Gulich, Berg und Ravensberg jederzeit eine von den Clevischen abgesonderte regierung gehabt; dahero wir auch ermelter Clevischen tun und handel, wan gleich des obristen vermeinten angeben nach ichtwes der ents versehen oder verabsaumet, nicht zu verantworten‹. Da ›dieses werk sich leider zum krieg ansehen liest‹, so möchte der Hz., ›was zu beschutzung . . . mit aufmanung des kreis, dero ritterschaft und anderen von alters gewöhnlichen mittelen dieses furstentumbs am erspriesslichsten, gnediglich bedenken‹; insbesondere, ob nicht durch ›eine schickung oder post‹ bei der englischen Regierung Erkundigung einzuziehen, ob wirklich Schenk solchen Befehl, wie er behaupte, habe, und was man sich von ihr zu versehen habe. Zugleich wären Kaiser und Reichsstände ›umb schuldige hilf‹ zu ersuchen. — Es ist zu besorgen, dass Schenk, falls ihm nicht gewillfahrt wird, ›immittels auf ein frontier- oder andere im herzen dieses furstentumbs gelegene stat, umb daraus das ganze furstentumb in contribution und brantschatz zu setzen, bedacht sein mogte‹. Deshalb wäre die ›pastet‹ vor Heinsberg, deren Bau noch nicht fertig ist, ›dermassen mit einer schanzen zu versorgen, das man sich daraus kaines unglucks zu befaren‹. — Der Hz. wird sich erinnern, ›was ich der marschalk Schenckern derselben e. f. g. schloss und stat Guilich vöstung halber geprechweis und sonsten jungst in gegenwertigem höfleger zu Hamboch . . . zu erkennen geben‹. Da nun an dieser Festung das ganze Fürstentum ›clebet‹, so möchte der Hz. ›das angezogne geprechen‹ schleunigst bessern ›und sonst die vöstung allenthalben mit zugehöriger nötturft versehen‹ lassen. — Ilentz Guilich am 8. ianuarii ao. 87. — Praes.: Düsseldorf Januar 9.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 1, Or.

¹⁾ Die Räte heben ihren Zusammenhang mit der Ritterschaft offenbar hervor, um ihrer Meinung eine stärkere äussere Stütze zu geben. Dass die Ausdrucksweise auffällig ist, wird auch im Eingang von Nr. 328 sanft angedeutet.

²⁾ Es sind zweifellos die in Nr. 329 erwähnten (A. Spe und Zuirs).

**328. Hz. Wilhelm an die zu Gulich verordnete rete.
Düsseldorf 1587 Januar 9.**

Hat das Schreiben in namen unserer itzo zu Gulich von unser ritterschaft anwesender rete und diener nebst der Beilage den hier anwesenden Räten zu erwegen bevolhen. Diese meinen, man solle mit der Aufforderung der kreisstende (da man weiss, wie langsam dero hilfe man zu erwarten,¹⁾ auch was derwegen auf jungst zu Wormbs gehaltenem deputationtag¹⁾ tractiert) warten, bis man von der englischen Regierung Erkundigung eingezogen und man sieht, ob Schenk etwas auf seine beschehene dreuung anfangen wirdet. Dagegen halten sie eine Vorstellung bei dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz für nötig. Die schanz zu behof der pasteten ist noch zer zeit . . . unnötig. — Erwartet euer weiter bedenken furderlich. — Der ausgeschriebene Landtag von Cleve-Mark ist abermals wendig geschrieben und wird nicht statthaben. — Dusseldorf 9. januarii 87. — Audiverunt: h. Horst, lh. Bongard, vc. Hardenrat.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 2, Kpt. von Mattenclot.

329. Hz. Wilhelm an Marschall Nesselraidt. Düsseldorf 1587 Januar 10.

Die Antwort Schenk's auf die Werbung von Arnd Spe und Joh. Zuirs Vogt zu Wassenberg lässt nur ein gar geringe zeit bedenkens. Da nun deshalb ungesäumt dem besorgten unheil vorgebaut werden muss, so soll N. sogleich vermog der hiebevorgeltener ratschlege Anordnung treffen, damit die pesse soviel möglich verschlossen und dem feindlichen einfallen gewert werde (zu welchem Zweck eine Anzahl ausgesetzter Schützen aus Ämtern, die von den geldrischen Grenzen entfernt liegen, an passende Stellen zu beordern sind, während in den angrenzenden Ämtern die ausgesetzten Schützen zu bewarung derselben alda zu lassen), und unsere lehenleute und von der ritterschaft sambt unsern angenommenen kriegsleuten in dem notfal aufgemant, auch etwan der klockenschlag darzu gebraucht werden kunt. Damit man ihn jederzeit zu erreichen wisse, soll er sich im Amt Randerath oder in

¹⁾ Vgl. Buch Weinsberg 3, S. 364 Anm. 2; Ennen 5, S. 167 ff.

¹⁾ Vgl. Ritter 2, S. 17.

dessen Nähe aufhalten. — »Geben zu Dusseldorf am 10. ianuarii ao. 87. — Audiverunt h. Horst, lh. Bongard, vc. Hardenrath«.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 3, Kpt. v. Mattencloet.

330. Räte [in Düsseldorf] an clevische Räte. Düsseldorf 1587 Januar 10.

Übersenden Bericht über die mündliche Antwort Schenks auf die Werbung bei ihm wegen der durch die Besetzungen von Geldern und Wachtendonk verursachten Beschwerden. — Da, wie sie erfahren, Schenk »i. f. g. haus Schravelen einbekomen«, so möchten Adressaten für die Sicherung des sehr wichtigen Hauses Ruhrort¹⁾ sorgen. — »Geschehen zu Dusseldorf am 10. ianuarii ao. 87.«²⁾

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 3b, Kpt. v. Mattencloet.

¹⁾ Über das Schicksal von Ruhrort vgl. Ztschr. 17, S. 8; Buch Weinsberg 3, S. 362.

²⁾ Über Schenks Haltung orientiert folgende Aufzeichnung über eine Verhandlung herzoglicher Gesandter mit ihm (Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.):

Mit dem Ritter, »ko. w. zu Engellant besteltem obristen« Martin Schenk haben als hzgl. Gesandte Arnold v. Frens, Gierhart v. Elmbt und Wilh. v. Blomendal verhandelt. Skenk hat erklärt:

Er weiss, dass des Hzogs Lande zur Zeit des von Hohensachsen heimgesucht worden sind; zu seiner Zeit jedoch nur im vergangenen Februar. Schenk hat aber als geborener Landsasse des Hzogs »ein . . . abscheuen darab gedragen«, und, was geschehen, das ist ihm von einem Oberen, dem v. »Licester« [Graf Robert v. Leicester, seit 1586 niederländischer Stadthalter], »ime vollens raets [!] beiwesens viller gutter leut uferlegt und vil merers, wilchs« Schenk »abgeschlagen und nicht ins werk richten wollen«. Schenk will des Hzogs Untertanen durchaus nicht beschweren, noch ihnen eine Kontribution abfordern, vielmehr »die unordnung anstunt abstellen«, jedoch unter nachfolgender Bedingung: Schenks Kriegsvolk hat freien Pass, An- und Abzug durch des Hzogs Lande »zu den koniglichen oder andern landen, dahe sei zu schaffen« haben. Schenks Kriegsleute sollen aber, wenn sie »haufen- oder rottenweis« [Gegensatz: einzeln] des Hzogs Lande betreten würden, stets einen Befehlshaber oder wenigstens einen Rottmeister mit einem von Schenk oder dessen Lieutenant oder »aus der besatzung, darin sei gehorig«, unterschriebenen Passzettel bei sich haben, dem nächsten fürstlichen Befehlshaber, Vogt oder Gerichtsboten oder jemand, der dem Hz. »mit eitspflicht verwant«, den Passzettel zeigen und bei den hzgl. Untertanen ihre Zeche, »wie andere wandelsleut, bezalen« und des Hzogs Untertanen nicht im mindesten beschädigen,

331. Marschall Bertram v. Nesselraidt, Befehl an den Schultheissen von Aldenhoven. Jülich 1587 März 1.

Der Schultheiss zu Aldenhoven soll sorgen, dass die ›notturft an schlafung, feurung, strohes und was weiter daran zu bauen notig, in die schanz zu Russmullen‹ innerhalb 3 Tagen geschafft werde und mit ›30 personen aus dem ampt den soldaten tag und nacht assistanz geschehe‹. Tritt ein Mangel hervor, so ist den

›es sei in oder ausserhalb lants, . . . doch . . . iren feiant und gegenkriegsvolk, aber keine kaufleut, handel- oder wandelsleut mit iren guetern, ob sei gleich in feiants landen gesessen, auf i. f. g. lantstrassen angreifen mögen, wie in gleichem alle Gelrische und andere ire gestr. [d. h. Schenks] gwoirnisonen gehörige kauf-, handel- und wandelsleut frei und ungemolestirt und menniglich durch i. f. g. landen reisen, iren gewerb treiben und passiren sollen. Dahe aber s. gestr. kriegsvolk i. f. g. landen mit einer oder mer flegenden fanen antreffen und vermittels geburlicher angebung und begeren den pass nach notturft ein nacht oder etlich darin beharren musten, das die auf dem fal wie den undertanen mit hausmanspeisen, drank und foeder gestalter sachen nach verplegt werden moegen, daran sei die kriegsleut sich auch begnuegen‹. Wenn aber Schenks Kriegsleute ›haufen- oder rottenweis obbeschriebener gestalt mit rotmeistern oder passcedulen nit versichert und on angeben‹ bei dem nächsten Befehlshaber die Lande des Hzogs betreten ›oder sonst‹ seine Untertanen beschädigen würden, so soll der Hz. sie verfolgen, niederwerfen oder in Haft bringen und bestrafen, wie Schenk sie auch selbst, wenn sie ihm denunziert werden, bestrafen wird. Wird auch die jetzt allenthalben in seinen (Schenks) Garnisonen gefangen gehaltenen jülicher Untertanen ohne Ranzion frei lassen. Wogegen ›die zu Dulken angehalten[e] den Gelrischen burgern zuständige wein auch wider gevolgt sollen werden. Was die verzerte kosten anlangen, ist s. gestr. auch urbietig, dem profassen ernstlich zu gebieten, geburliche moderation darinnen furzunemen‹.

Alles dieses haben die hzgl. Gesandten an den Hz. zu bringen angenommen, um dessen Erklärung Schenk baldigst zukommen zu lassen. ›Wie dan auch s. gestr. den ernsten bevelch den seinen uferlagt, sich an i. f. g. seiten eines gleichmeessigen versehen, immittels beiderseits gegen einander in aller tatlichkeit und contributionsabforderung sich durchaus zu enthalten, und demnach . . . mergedachte abgeordnete zu desto mer erweisung s. gestr. undertenigen geneigten willens gegen i. f. g. und deroselben rete gebetten, s. gestr. dieses unterschreiben und verpitzieren wollen. Hat s. gestr. solches in kraft dieses gans gern getan. — Actum Grevenschwert den 26. aprilis ao. 87 stilo novo. Merten Schenk von Nidecken obrister‹.

Wie man sieht, ist die Konstruktion in diesem Aktenstück teilweise sehr ungelenk.

Soldaten erlaubt, sich dafür zuerst »an ime dem scholtheissen, seinen haab und guten und sonst an den amptsundertanen« zu erholen. »Und sovern daruber einiche unrigtigkeit vorlief, hette der scholtheiss ime selbst zuzumessen. . . . Signatum Gulich am 1. martii ao. 87.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Kop.¹⁾

332. Hz. Wilhelm, Erlass an alle Amtleute, Vögte und andere Befehlshaber von Jülich. Düsseldorf 1587 März 4.

Die auf dem letzten jülicher Landtag bewilligte Summe zur Verteidigung des Landes ist von der Mehrzahl der Ämter nicht erlegt. Der Hz. hat deshalb den Verordneten sowie den jülicher Deputierten befohlen, die Adressaten zur schleunigen Erhebung und Ablieferung der ausgesetzten Steuern zu ermahnen und, falls die Adressaten sich darin säumig und ungehorsam zeigen, deren Güter, »wo die auch gelegen, zu- und umschlagen zu lassen«, falls »aber der saumbsam und ungehorsam bei den undertanen gespurt« wird, dieselben »mit einlegung des kriegsvolks zu irer gebuer« zu zwingen. — »Geben zu Dusseldorf am 4. martii ao. 87.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 5, Kpt. mit Änderungen von Hardenrath.

333. Räte zu Düsseldorf an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1587 März 14.

Zum Abend des 16. März sind die bergischen Stände zum Landtag herbeschrieben. »Weil nun solche beisammenkunft auf ire costen beschehen sol«, so ist zu besorgen, »das sie alhie lang und vergeblich ungeru warten werden«. ²⁾ Da jedoch der Landtag wegen der Defension (weil die früher bewilligte Steuer »aufgangen« ist) sehr nötig ist, so fragen sie an, ob sie nicht, falls der Hz. nicht zur selben Zeit hier ankäme, »ein anfang mit ger. ritter- und landschaft machen« sollen. — »Geschrieben am 14. martii ao. 87.« — Praes.: Dinslaken März 15.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 12, Or. — a. a. O. fol. 11 das Kpt., wobei »c. Orsbeck, h. Horst, ve. Hardenrath« verzeichnet sind.

¹⁾ Vgl. Schreiben der Beamten des Amtes Jülich von 1588 Dzb. 4.

²⁾ Vgl. m. Territorium und Stadt S. 233.

334. Räte [von Jülich-Berg] zu Dinslaken an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf. Dinslaken 1587 März 15.

Verhandlung mit den Ständen von Cleve-Mark. Hz. wird März 17 oder 18 nach Düsseldorf zurückkehren. Es würde sich empfehlen, den zum Landtag berufenen bergischen Ständen Unterhalt zu gewähren, zumal die clevischen hier auch durch den Hz. verpflegt werden. Es ist ungewiss, ob die clevischen Räte mit nach Düsseldorf kommen und den clevischen Anteil zur Hofhaltung liefern werden. P. S.: Es zieht Kriegsvolk von Wesel her zur Belagerung von Ruhrort.

Die Proposition ist den Ständen¹⁾ vor Ankunft des Herzogs vorgetragen; morgen wird es vermutlich zum Abschied kommen; Dienstag oder Mittwoch²⁾ will der Hz. dann wieder nach Düsseldorf zurückkehren. Da nun immittels zum bestimmten lantag des furstentums Bergs ritter- und lantschaft erscheinen und i. f. g. ankunft über zuversicht lenger erwarten musten, als stellen wir zu e. g. gutachten (wofern die provision aus dem land von der Mark zu Dusseldorf ankommen, weil die Clevische alhi auch durch i. f. g. verpflegt werden, damit gleicheit gehalten und sich des verzugs nit zu besweren), ob nit denselben³⁾ fueter und mal zu geben; wilchs one zweifel ritter- und lantschaft gegen i. f. g. in undertenigkeit dankbarelich zu vergelten werden wissen. — Wir haben von den anwesenden Clevischen reten . . . , ob sie vermog i. f. g. bevelh mit uf Dusseldorf sich erheben werden, keine richtige erklerung kunnen erhalten. Befinden auch sovil, das bei inen geringe vertrostung ire gepurnus zu der hofhaltung zu verschaffen.⁴⁾ — Geschehen zu Dinslaken am 15. martii ao. 87. <

P. S.: Gestern und heute ist ein zimblliche grosse anzal kriegsvolks zu ross und fuess, so vor Wesel sich erhalten, hieher langst . . . gezogen, zu welchem der marschalk Schinkern sich personlich begeben, ires vorhabens abgefragt, darauf er beantwort,

¹⁾ Natürlich sind damit die Stände von Cleve-Mark gemeint. Am 18. März 1587 bewilligten sie zu Dinslaken eine zweijährige Accise. Die Acciseordnung, von eben diesem Datum, ist bei Scotti, Cleve-Mark 1 Nr. 97 (S. 186 ff.) sehr fehlerhaft gedruckt. Kopien: Sammlung Fahne a. a. O.; Ms. B. 41^{1/2}, S. 428 ff. Vgl. v. Haefsten S. 27f. Über einen ergebnislosen Landtag von Cleve-Mark zu Duisburg im Februar 1587 s. Buch Weinsberg 3, S. 364.

²⁾ März 17 und 18.

³⁾ d. h. den bergischen Ständen.

⁴⁾ Vgl. Ztschr. 2, S. 226.

das ir meinung und bevelch sei, Rurort zu belegern, zu dem ende inen auch das kriegsvolk, so im land von der Mark, zu hilf nachkommen sol.¹⁾ Ut i. l.◀

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 8, Kpt.

335. Räte bei Hof an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf. Dinslaken 1587 März 17.

Obwohl es zweckmässig wäre, dass die Verhandlungen des bergischen Landtags schon vor der Ankunft des Hzogs beginnen, so scheint dieser es doch nicht zu wünschen. Es könnte aber inzwischen die Acciseordnung den Ständen zur Begutachtung zugestellt werden, während die Proposition erst nach Ankunft des Hzogs vorzutragen wäre. Zettel: Verhandlung mit den Staatlichen. Sekretär Mutzhagen gestorben.

Antwort auf d. Schreiben v. März 14 an den Herzog, das ihm am 16.²⁾ [!] eingeliefert ist. Er hat erklärt, er wolle, da der clevische Landtag hier bald zu Ende, »alsdan den Bergischen landtag selbst besuchen. . . . Ob dem gleichwol³⁾ ein anfang, wie die Clevischen getan [!], zu machen, wilchs unsers ermessens nit undienlich und sulchs bei hocherm. i. f. g. zu befurderen nit underlaessen,⁴⁾ so hat man daruber doch ober zuversicht i. f. g. resolution bisdaher nit haben mogen, sonder mer vermirket, das i. f. g. dazu nit verstehen wolle◀. Da aber der Hz. wahrscheinlich morgen von hier aufbrechen und zum Abend nach Duisburg kommen wird, »so stellen wir zu e. gst. bedenken, ob nit inmittelst die verfaste ordnung den landstenden zuzustellen, gestalt wie die ins werk zu bringen und was der ab- und zuzutun, zu erwegen und sonst die proposition bis zu i. f. g. ankunft zu verhalten, ob villeicht deren noch etwas zuzusetzen die noturft erfordern tete. — Geschrieben zu Dinslagken am 17. martii ao. 87◀. — Cedula: Übersenden Abschrift von dem, »was Arnt Schenk bei den Niederlendischen verbundenen Statischen reten abwesens des von Licersers verricht. . . . Weil nu der verfolg solches handels dieser end nit, so wollen e. gst. dieses erwegen und welcher gestalt ged. Schenk, soviel die Gulichischen betrifft, zu beantworten bedenken und den Clevischen reten furderlich und in eil zukomen lassen◀. — Gestern hat der Sekretär Mutzhagen »bei hochg. u. g. f.

¹⁾ Vgl. Buch Weinsberg 3, S. 369.

²⁾ Vgl. dagegen das Praes. von Nr. 333!

³⁾ d. h. obwohl der Hz. selbst kommen wird.

⁴⁾ sc.: wir.

und h., wie auf i. f. g. guten tag sonst gewonlich,¹⁾ zu erscheinen sich wegen Krankheit entschuldigen lassen. Nachts um 12 Uhr ist er dann gestorben. — »Ut i. l.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 13, Kpt.

336. Bergische Acciseordnung. [Düsseldorf 1587 März 17.²⁾]

»Accisordnung, wie die durch die algemeine lantstende des furstentumbs Berge zu bestellung, annemung und underhaltung etzlicher kriegsleut zu ross und fuessen, die zu abwendung des ungeburlichen streufens, raubens, plunders, fangen, spannen und ranzionierens gebraucht werden sollen, am 17. martii dieses 87. jars einhellig auf zwei jar lang und lenger nit, als auf meitag itzigen jars angehende und den letzten aprilis des kunftigen 89. jars in-schliesslich ausgehende, vermog des abscheits auf allerlei aus- und durchgehende waren zu wasser und lande gesetzt, verordnet und bewilligt, jedoch den ritterschaft und stetten an iren habenden privilegien unnachteilig, immittels der almechtig Got besser zeit und seinen gotlichen friden gnediglich verlehnen wol«

Ms. B. 41^{1/2}, S. 423; Stadtarchiv Köln, Sammlung Fahne, Folio-band 157, Kopien; K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 118, Druck.

337. Clevische und märkische Räte an die jülicher und bergischen Räte jetzt zu Düsseldorf. Dinslaken 1587 März 18.

Der Hz. hat »auf itzo alhie gehaltenem landtage widerumb an-geben tun«, was die jülicher und bergischen Stände im Mai und Juni 1586³⁾ »auf iren domals gehaltenen landtagen verabscheidet,

¹⁾ Mutzhagen erschien also bei einem guten Tag des Hzogs regelmässig bei ihm.

²⁾ Der 17. März ist der Tag der Bewilligung der Accise. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass die vorliegende Acciseordnung an demselben Tage aufgezeichnet ist; sie kann vielmehr später erst ausgearbeitet sein. Vgl. Nr. 393. — Die Acciseordnung im vollen Wortlaut mitzuteilen schien mir wegen ihres grossen Umfangs und da sie in mehreren Handschriften, auch im Druck vorliegt, unangebracht zu sein. Hervorgehoben sei, dass sie mit der clevischen Acciseordnung nicht übereinstimmt. Interessant ist der Vergleich mit der bergischen Zollordnung von 1639 (Ztschr. 30, S. 169 ff.)

³⁾ Nr. 321 und 324.

oich iren ausschus gemacht, mit beger, das die Clevischen und Markischen dergleichen tun, und [das] i. f. g. darauf geruhen wolte«, aller Lande Ausschüsse zur Beratung über die gegenseitige Verteidigung zu berufen. Da nun durch die »Clevischen und Markischen die ire darzu verordnet«, auch der Hz. die Zusammenkunft auf den 13. April abends nach Essen angesetzt, »so wirt fur gut angesehen und begert, das zu gewinnong der zeit und costenersparuug die articulen, so auf bem. zusammenkumpst proponirt und die handlung furgenommen werden sol [!], zweifachig, die eine an uns auf Cleve und die andere an unsers g. h. rat und amtman zum Hamme Did. Knipping furterlich geschickt werden, umb solchs den verordenten zuzustellen.¹⁾ — Datum Dinslacken am 18. martii ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 7. aprilis 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, Or.

338. Landtagsabschied²⁾ von Berg. Düsseldorf 1587 März 21.

Stände bewilligen 20 000 Rtlr. für die Unterhaltung von 70 Reisigen und 400 Soldaten; von den Untertanen (einschliesslich der in- und ausländischen Geistlichen, auch der auswärtigen vom Adel und der Grafenschaft Ravensberg) zu Martini aufzubringen. Diese Steuer soll nur zur Landesdefension und zwar mit Vorwissen Joh. v. Winkelhausens und des zeitigen Bürgermeisters von Düsseldorf verwandt werden. Für denselben Zweck wird eine Accise auf zwei Jahre bewilligt. Bis zum Einkommen des Geldes wird eine Summe aufgenommen, für die sich Mitglieder der Ritterschaft und die Städte Düsseldorf und Lennep obligieren. Stände bitten ferner, dass 1. die bewilligte Defensionsordnung baldigst ins Werk gerichtet werde, 2. die Berufung zum Landtag nicht mehr auf der Stände Kosten geschehe, 3. die Beschwerden erledigt, 4. die Stände von Ravensberg um Beteiligung an der Steuer ersucht werden.

Nachdem der Hz. die bergischen Stände zu März 16 abends herberufen, um am andern Tage über die Befreiung der Untertanen von den Kriegsbeschwerden zu beraten, haben sie trotz der Erschöpfung der Untertanen »unabbruchlich iren alten privilegien nochmals bei erm. undertanen (darunden dan auch alle in- und auswendige geistliche, desgleichen auswendige vom adel und die

¹⁾ Vgl. unten die Antwort von April 7 (Nr. 342).

²⁾ Als 'Abschied' bezeichnet sich dies Aktenstück nicht. Aber den Charakter eines solchen hat es tatsächlich, und in den Kopien wird es so genannt.

grafschaft Ravensberg mit begriffen) 20 000 rthl. coln. werung . . . in jeden embtern (ausserhalb Angermund und Lanzberg, so zum höchsten beschedigt) durch zween vom adel und andere darzu gehorende, auch sonst in den stetten wie gebreuchlich umblagen, durch die ambleute und andere einfordern und i. f. g. secretario H. Diepenbroch zu underhaltung 70 reisigen und 400 soldaten gegen negstkunftig martini gewislich verrichten zu lassen underteniglich bewilligt«. Diese Steuer soll nur zur Bezahlung dieser Kriegsleute und für die Defension überhaupt und zwar »mit vorwissen Johans v. Winkelhausens und des zeitigen burgermeisters« von Düsseldorf verwandt werden. »Wie dan auch zu dem ent ein accis auf alle durch- und ausgehende war vermog einer derwegen durch die anwesende landstende begriffener ordnung auf 2 jar von dato den ersten mai negstkunftig an zu rechnen angestellt werden solle«. Da jedoch das Kriegsvolk bis dahin »on gelt nit zu underhalten«, so soll Diepenbroch die Summe »auf geburliche pension und interesse« aufbringen, wofür sich folgende von der Ritterschaft und Städte verobligieren sollen: Marschall Schinkern, Amtm. zu Blankenberg W. v. Nesselrot, jener Joh. v. Winkelhaussen, Wilh. v. Bernsau zum Hardenberg, Bertram Quat und Rutger v. dem Bodlenberg gen. Kessel, ferner Bürgermeister, Schöffen und Rat der Städte Düsseldorf und Lennep; »welche aufgenomene hauptsumme und hinderstendige pension auch, alsbalt immer moglich, aus anged. 20 000 rthl. und empfangener accis wider abgelagt . . . werden solle«. — Ferner haben Stände gebeten, 1. dass »die begriffene und bewilligte defensionordnung¹⁾ . . . zum furderligsten ins werk gericht«, 2. hinfort. (»wie diesmal den alten privilegien zuwider vorgenommen) die ausschreibung zum landtag nit mer auf der stende uncosten beschehen«,²⁾ 3. gemäss dem Abschied v. Januar 1586 den übergebenen Beschwerden und Suppliken »einmal in schriften gnediglich abgeholfen«, 4. die Stände von Ravensberg »mit vorger. steur zu hilf zu kommen durch i. f. g. darzu verordente wie gewonlich ersucht werden. — Geben zu Dusseldorf under i. f. g. hierunder getruckten secretsiegel am 21. martii ao. 1587«.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 26; Sammlung Fahne a. a. O.; Ms. B. 41^{1/2}, S. 436; Redinghoven XXVII, fol. 168; überall Kopien.

¹⁾ Ist hiermit Nr. 339 gemeint?

²⁾ Vgl. Nr. 333 und 334.

339. Hz. Wilhelm, Instruktion für den bergischen Marschall Schenkern (z. T.). Düsseldorf 1587 März 23.¹⁾

»Instruction, ordnung und bevelch, was sich unsers Wilhelms herzogen . . . marschalk, rat, ambtman zu Gulich, Steinbach und lieber getreuer Wilhelm v. Waldenberg gnant Schenkern unsers furstentumbs Berge²⁾ über das angenommene kriegsvolk und sunsten bis auf weiteren unseren bevelch und ordnung zu verhalten.

Anfenklich sol ged. unser marschalk daran sein, das die alte einigung zwischen unseren furstentumben Gulich, Berg und grave-schaft Ravensberg vleissig underhalten [werde]

Dweil uns auch unsere ritter- und lantschaft, das sie not-turftige frucht und getreit den Rein hinab oder daruber an sich bringen müssen, underteniglich zu erkennen geben, und ein ort an gem. Reinstrom soviel zu bevestigen,³⁾ das die einwoner und die kaufleute darin sicher pleiben, auch [das] die unseren undertonen zu gutem eingekaufte fruchten denselbigen zu irer notturft verlassen werden mogten, gnediglich zu gestatten gebeten und darzu uns unser fleck Mullenheim am Rein vorgeschlagen«, so befiehlt Hz., dass »solcher fleck besonderlich durch unsern marschalk, kriegsbevelchabere, bau- und schanzmeistere besichtigt und soviel moglich gebetener massen bevestiget werde

Weil auch unsere ritterschaft underteniglich gebeten, ged. unserm marschalk das ganze direktorium dieses werks zu ubergeben und einen aus irem mittel und jederm quartier beizuordnen, welche jetztgedachtem marschalk sich mit rat und tat in beifallenden sachen beizufügen, als haben wir uns solche bit und vorschlagen gnediglich gefallen lassen und tun derowegen gen. unserem marschalk solchs directorium hiemit bevehlen, mogen auch darauf erleiden, das er aus einem jederen quartier eine rittermessige person zu solchem end erwele, die er uns vorhin namhaft zu machen, unser bedenken da-ruber zu erwarten, dern guten rats, hilf und beistant als [!] er dan hinfort pflegen und gebrauchen moge«

¹⁾ Ich teile aus diesem Aktenstück nur das mit, was sich auf die Landtagsgeschichte bezieht. Wir erfahren aus ihm einiges, worüber uns andere Landtagsakten nicht unterrichten. Vgl. Nr. 338, S. 624 Anm. 1.

²⁾ Wortstellung! Dies gehört wohl zu »marschalk«.

³⁾ Abhängig von dem später folgenden: »zu gestatten gebeten«.

Es soll unsers marschalks Schenkerns besoldung und zerung halber, wie es mit unserem marschalk Nesselrat ¹⁾ verordnet, gehalten werden.

Urkunt unsers hierunden gesetzten hantzeichens und aufgedruckten secretsiegels. Geben zu Dusseldorf am 23. martii ao. 1587.◀

Ms. B. 41 ¹/₂, fol. 438, Kop.; Stadtarchiv Köln, Sammlung Fahne, Folioband 157, Kop.

VIII.

Die erste gemeinsame Versammlung der Ausschüsse der vier Länder (der Ausschusstag zu Essen, April 1587).

1587 März 24 — April 30, bez. Mai 1 (Nr. 340—363).

Der Unionsgedanke, der in den ständischen Verhandlungen schon seit längerer Zeit eine Rolle gespielt hatte (vgl. S. 563), wurde im April 1587 seiner Verwirklichung etwas näher gebracht. Bereits Mitte März war von der Regierung eine Zusammenkunft der Ausschüsse der vier Länder auf den 13. April Abends nach Essen angesetzt worden (Nr. 337); am 24. März erfolgte die Berufung (Nr. 340).²⁾

Für die Stimmung, die jetzt in Jülich und Berg herrschte, sind zwei Aktenstücke aus der Zeit vor dem Beginn der gemeinsamen Verhandlungen lehrreich. Eine Instruktion, die die Stadt Jülich ihrem Vertreter nach Essen mitgab (Nr. 341), lässt zunächst die Fortdauer (s. S. 563) des Gegensatzes zwischen Ritterschaft und Städten von Jülich hinsichtlich der Steuerfrage erkennen (vgl. auch Nr. 350). Weiter wendet sie sich scharf gegen die Verletzung des Eingeborenenrechts. Eine Eingabe der bergischen Ritterschaft an die Räte der vier Länder berührt diesen Punkt auch, beklagt aber namentlich die Parteilichkeit eines Teils der Beamten und ihr Verhältnis zu den kriegführenden Mächten, ferner die Religionsbedrückung und gipfelt in der Forderung, der Regierung für die Dauer der Kriegsunruhen einen Beirat (aus allen Ländern) zu geben (Nr. 344).

¹⁾ Vgl. Nr. 288 und 291 ff.

²⁾ Über das Nichterscheinen des Ausschusses von Ravensberg s. Nr. 349 und Nr. 354 § 11.

Ohne Zweifel spiegeln sich in dieser Eingabe besondere Wünsche des Grafen Dhauyr wieder.

Über die gemeinsamen Verhandlungen der Ausschüsse unterrichtet eine Anzahl eingehender Wechselschriften. Der Schriftenaustausch beginnt mit Vorschlägen, die die Ausschüsse von Jülich und Berg machen (Nr. 354). Dieselben knüpfen an die Gesichtspunkte an, die in den eben erwähnten beiden Aktenstücken geltend gemacht worden waren. Den Grund des Unheils, von dem die Lande heimgesucht werden, sucht man in der Nichtbeobachtung der Neutralität und in der Parteinahme für Spanien und Kurköln. Demgemäss verlangt man, dass die Fremden und diejenigen, welche Gegner der Neutralität sind, in der Regierung durch zuverlässige Landsassen ersetzt werden. Ferner sollen der Herzog und sein Sohn gebeten werden, von der Neutralität nicht abzuweichen und die Privilegien und Freiheiten der Lande, auch in der Religion, zu beobachten und zu schützen. Einen Beirat für den Herzog nimmt man nicht gerade in der Art, wie es in jener Eingabe der bergischen Ritterschaft vorgeschlagen war; in Aussicht; aber man hält eine selbständigere Aktion der Stände neben dem Landesherrn für zweckmässig. Schliesslich empfiehlt man Gesandtschaften an den Kaiser, die Reichsstände und die kriegführenden Mächte und macht namentlich auch schon positive Vorschläge, wie und in welchem Mass die Länder sich gegenseitig Hilfe leisten könnten.

In der Antwort der Ausschüsse von Cleve und Mark (Nr. 355) auf diese Vorschläge erhalten wir überraschender Weise eine relative Verteidigung der Regierung. Nicht nur empfehlen sie einen weniger scharfen Ton ihr gegenüber anzuschlagen, sondern ziehen auch die ihr gemachten Vorwürfe in Zweifel. Betreffs jener positiven Vorschläge zur gegenseitigen Hilfeleistung zeigen sie sich ziemlich zurückhaltend und behaupten, sie müssten zu einem geringeren Satz herangezogen werden als die von Jülich-Berg. Bei diesen (Nr. 356) erregt die 'kalte Antwort' der Ausschüsse von Cleve und Mark grosses Befremden. Sie wiederholen ihre Auffassung, indem sie namentlich auch auf die Religionsbedrückung energisch hinweisen. Trotz der Verschiedenheit des Standpunktes kommt es nach weiteren Wechselschriften (Nr. 357—360) doch zu einer Einigung zwischen den beiden Gruppen. Am 29. April überreichen die Deputierten der vier Lande der Regierung eine Relation über ihre Verhandlungen (Nr. 361), die mit einigen Modifikationen die Grundzüge der ersten Vorschläge der Ausschüsse von Jülich und Berg (Nr. 354) wiedergibt. Freilich enthält sie gerade in entscheidenden Fragen, wie insbesondere betreffs der Kontingente der einzelnen Länder für die gegenseitige Hilfeleistung (§ 11), noch keine spezialisierten Angaben, und so wird denn am Schluss auf weiter zu führende Ausschussverhandlungen verwiesen. Der Herzog,

der übrigens erst gegen Schluss des Ausschusstages erschienen war, äusserte sich in seiner Antwort (Nr. 363) zu vielen Punkten entgegenkommend. Allein bei dem provisorischen Charakter der Relation der Ausschüsse konnte auch sein Bescheid noch nichts definitives schaffen. Die essener Versammlung hat daher nur die Bedeutung, spätere Massnahmen vorbereitet zu haben.

Hervorhebung verdienen noch spezielle Beschwerden der jülicher Deputierten, die, wie es scheint, gegen Schluss der essener Tagung eingereicht worden sind (Nr. 361a). In ihnen werden die Durchführung des Eingeborenenrechts und die Entlassung des Jesuiten Brilmecher gefordert. Beantwortung finden sie erst auf einem jülicher Landtag im Juni 1587 (Nr. 376).

Abweichend von meinem sonstigen Verfahren biete ich hier die Akten einer einzelnen Versammlung als besondere Gruppe. Es geschieht, um die nächste Gruppe zu entlasten, die verschiedenes enthalten wird, was sich nicht trennen lässt.

340. Hz. Wilhelm, Berufung des jülicher Ausschusses nach Essen. Düsseldorf 1587 März 24.

Adressat ist neben andern Juni 1586¹⁾ zum jülicher Ausschuss verordnet. Da nun die Stände von Berg, Cleve und Mark »die ire gleichsals darzu verordent und vor gut angesehen worden«, dass alle Ausschüsse zum 13. April abends nach Essen²⁾ kommen sollen, so soll Adressat daselbst erscheinen »und neben andern verordenten ausschuss dasjenig, was euer volmacht mitbringt, ins werk stellen« helfen. — »Geben zu Dusseldorf am 24. martii ao. 87.«

Adressaten: s. die Namen im Abschied v. 1586 Juni 12 (Nr. 324); jedoch fehlt Ruschenberg.

»mut. mut.« an den berg.³⁾ Ausschuss: Graf Wirich zu Falkenstein, Dam v. Harf Amtm., Wilh. vom Scheid gen. Wespennig, Wilh. v. Plettenberg Amtm., Joh. v. Winkelhausen, Rutger v. dem Buddelberg gen. Kessel, Gotthard v. Dussel (Lennep), Joh. Portman (Ratingen).⁴⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 1, Kpt.

¹⁾ S. Nr. 324, S. 611 f.

²⁾ Vgl. Nr. 337, S. 623.

³⁾ S. Nr. 321, S. 608 f.

⁴⁾ Vgl. Dietr. von Pallant Herr zu Breidenbent an Hz. Wilhelm: Hat das Berufungsschreiben von März 24 am 28. erhalten, kann jedoch

341. Rat der Stadt Jülich, Instruktion für lic. iur. Gwinandus Mercator Schöffe des Hauptgerichts Jülich zu der Zusammenkunft der Ausschüsse von Jülich, Cleve, Berg und Mark zu Essen am 13. April.¹⁾ Jülich 1587 April 7.

1. Soll einer Kontribution, die zum Beistand für die Clevischen oder Bergischen verlangt wird, nicht zustimmen und bei der Bewilligung einer Steuer die gleichmässige Heranziehung der Ritterschaft verlangen. Deren Pflicht zum Kriegsdienst zu Ross kann nicht als Befreiungsgrund gelten. 2. Soll sorgen, dass die kölnische Regierung abgeschafft und Landsassen, adelige und unadelige gelehrte Personen, statt der Fremden angenommen werden. 3. Die Ausfuhr von Früchten solle nicht gestattet werden. 4. Exekution der an dem Morde bei Junkersdorf beteiligten. 5. Religionssache.

1. Da die Clevischen sich jederzeit »von uns abgesundert, sol er sich zu einiger contribution, so zu irer oder auch der Bergischen rettung und beistant van den unserigen begert« würde, nicht einlassen. Sonst soll er, »da uf einige steur, die gleichwol bei bem. verarmbten undertanen numehe nicht zu erzwingen, gedrungen werden wol, daran sein, das gem. undertanen, weil sie fast in einem jar zweifachige steur geleistet, vor dismal verschonet und die von der ritterschaft zu gleichmessiger contribution, in ansehung dieselbe vermug irer lehenpflicht und dahero tragender ansehnlicher gueteren« zum Schutz der hzgl. Untertanen ins Feld ziehen sollte, aber in den früheren Steuern ein geringes, in der letzten »uberal nichts²⁾ wider uferichten abscheit contribuiert« hat und trotzdem die von den Untertanen besoldeten Soldaten vielfach zur Bewachung ihrer adligen Sitze gebraucht, »angehalten werden mugen oder aber, da je nicht zu erhalten, das . . . vielged. von der ritterschaft ebener³⁾ gestalt

wegen Krankheit nicht erscheinen. Der Hz. möchte, damit seines Ausbleibens wegen das hochnotwendige »werk . . . nit in andere meinung bei e. f. g. gezogen« werde, »meine ehehafte verhinderung . . . zu gemuet furen und demnach . . . einen anderen in meine platz . . . verordnen und anstellen. — Datum Breidenbent am 2. aprilis ao. 87«. — Praes.: Düsseldorf April 6. K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 3, Or. mit eighd. Unterschrift. a. a. O. fol. 5 Kpt. antwortet der Hz. d. d. Düsseldorf April 6: 'Hofft, P. werde noch kommen können'.

¹⁾ Über den Deputationstag zu Essen vgl. zusammenfassend von Haefen S. 28.

²⁾ Die Handschrift hat: »nicht«.

³⁾ d. h. wie die Untertanen.

zu errettung des vatterlants gepuerende steur leisten wolten, das dan ire gueter on einige exemption dero angemaster adentlicher freiheit, zogbruggen und anders gleich dero undertanen haab und gueter in gleichmessige contribution . . . gezogen wurden«. Wendet die Ritterschaft ein, dass sie sich auf Aufmahnung durch den Hz. und seinen Marschall »mit pferden zu notwendiger defension, und das nicht on iren grossen unstaten, beritten und gefast gemacht«, so soll er erwidern, dass sie dazu durch ihren Eid verpflichtet; »jedoch were man von weiten berichtet, das sie damitten eins anders vorhetten, als das i. f. g. oder und vielmer die undertanen sie dero gepur besolden solten«; das wäre aber nicht ihren Eiden »und tragenden lehen« gemäss, und die Untertanen könnten »vor geburliche besoldung« auch »dergleichen diensten leisten«. ¹⁾ 2. Da gegen die gegebene Zusage die »frömbde und zwar Colnische ²⁾ regierung« bisher nicht abgeschafft ist, vielmehr noch »herschet«, so soll er sorgen, dass dem gleich bei der Zusammenkunft abgeholfen und »andere geborne und geschickte landsässen als wol adentliche als unadentliche gelerte personen in dero frembder stat und platz« angenommen werden. 3. Da »durch die passzetteln, so bei f. g. hof auspracht, beinahe alle fruchten usser diesem furstentumb verfurt, dahero zu befaren«, dass zuletzt die Untertanen, zu deren Unterhalt der Vorrat des Fürstentums nicht ausreicht, Hungers sterben, so möchte »die erleubung dero passzetteln hinfuran dero canzelien und iren verwandten entzogen« und die Ausfuhr von Früchten nicht gestattet werden. 4. Stände hätten erwartet, dass der Hz. die Täter von dem Morde vom 3. Juli bei Junkerstorf ³⁾ verfolgt haben würde. M. soll nun auf »execution« dringen. 5. Da der Rat bei Disputationen über die Religion auf den Landtagen sich nie »dazu einlassen wollen, sonder bei dero alhier von alters herprachter religion zu verharren vorbehalten«, so soll M., »da anger. disputa wider uf die bän bracht werden wolle, bei jetzangez. erclerung und vorbehaltenus« es bewenden lassen.

¹⁾ Zum sachlichen Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten vgl. oben Nr. 284 und m. ldstd. Verf. III, 2, S. 317 ff.

²⁾ Dies geht speziell gegen den Vizekanzler Hardenrath.

³⁾ Über den 'grossen Mord bei Junkersdorf' am 3. Juli 1586 s. Buch Weinsberg 3, S. 328 ff.

›In urkunt unsers hirunden ufgedruckten secretsiegels ad causas. Geschrieben Gulich am 7. aprilis ao. 87.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 16, Kop.

342. Räte an die clevischen Räte. Düsseldorf 1587 April 7.

Antworten auf das Schreiben v. März 18,¹⁾ ›das man dieser end derwegen nichts in die feder gestelt, auch den deputirten darinnen nit vorgreifen sollen, sonder es, weil aller lande deputirte auf bestimpten tag beisamen beschrieben, solch werk zu beratschlagen und sich einer einhelliger meinung, was darinnen vorzunehmen, zu vergleichen, bis daran beruhen zu lassen vor gut angesehen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 7. aprilis ao. 87. — h. Horst, h. Ossenbroch, vc. dr. Harderod legit.«

K., Caps. 1, Nr. 3, Kpt. v. Mattenclot.

343. Bericht über eine am 11. April 1587 zu Monheim und Siegburg gehaltene bergische Musterung. [1587 April 11.]²⁾

›Verzeichnus ritterschaft, freien und dienstreuter³⁾ des furstentumbs Berg, wie dieselben ao. 1587 den 11. aprilis zu Monheim und Siegburg gemunstert und zu erscheinen sich erpoten.«

Es folgen, nach den Ämtern geordnet, die Ritterschaft und die Freien, bei dem Amt Blankenberg auch ›dienstreuter«. Dann werden die ›Bergische leenleute« (nicht nach Ämtern geordnet) aufgezählt. Zum Schluss findet sich folgendes:

›Des furstentumbs Berg embter ausgesatzte schutzen.⁴⁾

Windeck 82, Blankenberg 214, Oickraet 10, Siegburg 10, Lewenberg 119, Auf der Scheiderhoe 4, Lewenberg [!] 206, Steinbach 37, Lulstorf 98, Porz 7, Scheiderho in Bensburg 0, Misenloe 74, Monheim 86, Angermunt 159, Lansberg 16, Metman 155, Elverfelt 23, Solingen 131, Hilden und Haen 12, Beienburg 111, Bornfelt 71, Huckeswagen 33 ausgesatzte personen.«

¹⁾ Nr. 337.

²⁾ Es ist natürlich möglich, dass dieser Bericht nach dem Tage der Musterung verfasst ist.

³⁾ Vgl. oben Nr. 321, S. 609 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. oben Nr. 293 § 12 (S. 584).

›Item zu gedenken die underherligkeiten, dern dieses ents
zwo, Broich und Hardenberg.

Item stet, freiheiten seien nit angeschlagen, dweil jederman
sein gut darin gefloehet.

Item die geistlichen sein nit angeschlagen.«

Ms. B. 41 ¹/₂, fol. 456, Kop.

344. Ritterschaft von Berg an die Räte der vier Lande. [1587, vor April 13.]

Räte möchten eine Supplik betreffs der Kriegsunruhen dem Hz.
vorlegen. Etliche Räte und Diener seien parteilich. Fremde, die den
kriegführenden Mächten entweder zugetan oder widerwärtig, würden zu
Beamten mit ungewöhnlichen Eiden, welche gegen den Religionsfrieden
und die hzgl. Erklärungen verstossen, angestellt. Es dürfte sich empfehlen,
der Regierung für die Dauer der Kriegsunruhen einen Beirat zu geben.

Ritterschaft von Berg an die Räte der vier Lande, die neben
›ändern ausschussen der ritter- und lantschaft« zum 13. April nach
Essen verordnet sind.

Übersendet eine Supplik an den Hz. und bittet, sie ihm vor-
zubringen. Sie bezieht sich auf die Kriegsunruhen. Es wird be-
hauptet, dass etliche parteiliche Räte und Diener, vermutlich nicht
ohne ihren eigenen Nutzen, Partei nehmen; dass ferner ›in geist-
lichen und weltlichen stenden sowol bei dem hove und canzeleien
als sonst im lant heufig frembde und den kriegenden teilen ent-
wieder zugetone oder wiederwertige personen zu dieneren mit un-
gewonlichen eiden ires glaubens halben dem religionfrieden zugegen«
und gegen die vielen, besonders auf dem letzten ¹) zu Grevenbroich
gehaltenen Landtag abgegebenen hzgl. Erklärungen ›angepresentiert [!]
und heimlich eingeflochten werden«. Der Hz. möchte hierauf sorg-
fältig Acht geben und ›gebuerent einsehen tun«. Schlägt vor zu
erwägen, ob nicht aus allen Landen von Räten, Ritterschaft und
Städten etliche zu verordnen, die, so lange diese Empörungen währen,
›an ein ort oder bei irer f. g. hofleger und canzelleien sich bei-
samen verhielten, durch welche jederzeit eindrechtig beratschlagt
wurde«, was mit Vorwissen des Hzogs zu tun sei, und der Hz. und
der junge Herr zu bitten seien, sich ›solche versehung« gefallen

¹) Von 1577!

zu lassen zur Erhaltung der Reputation des Hzogs, die sonst, wie zu fürchten ist, ganz und gar fallen wird. — o. D.

Broicher Archiv, Nr. 200, Kop.

345. Bergischer Ausschuss an die Räte zu Düsseldorf bei der Kanzlei.¹⁾ Essen 1587 April 14.

Über ausgebliebene Ausschussmitglieder und Räte.

Nachdem die Ausschüsse der 4 Lande gemäss dem hzgl. Ausschreiben gestern hier erschienen, hat man heute die Verhandlungen begonnen. Dabei hat jedoch der jülicher Ausschuss eingewendet, dass die Verordneten Beilant H. zu Riet²⁾ und Nic. Broel noch nicht angekommen, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt, also wohl noch erscheinen werden; in deren Abwesenheit sei es ihnen »etwas zu handeln bedenklich«. Da dieselben nun heute noch nicht erschienen, »tut man sich versehen, das die anwesende Guelische neben den Clevischen und Markischen mit uns anderen numer der noturft nach zum handel schreiden werden«. Weil ferner »die Clevische iren marschalk Wachtendunk on mittel diesem werk uf irer seiten mit beizuwonen gefordert« und »in dem jungst zu Upladen von der gemeiner Bergischer ritter- und lantschaft genoemenem abschiet³⁾ mit versehen, das zu dieser sachen hochg. i. f. g. auch etliche von den hh. reten den deputierden gnediglich adjungieren laessen wolle, als tut man derowegen uf dieser unser Bergischer seiten vor ratsam und hochnotig erachten, das aus diesen und allerhant ursachen zum wenigsten der Bergischer marschalk Schenkern, umb unserm Bergischen ausschuess mit beizuwonen, sich hieher ungesaumbt verfuert hette, womit der handel vergeblich nit ufgehalten und alsbalt, was einhellich beratschlaget, seinen effect erriechen moge«. Räte möchten deshalb beim Hz. dahin wirken, dass Schenkern »noch vor irer f. g. ankompst« sogleich hier erscheine. — »Datum Essen am 14 aprilis ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 15. apr. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 8, Or.⁴⁾

¹⁾ Die genaue Adresse lautet: an die »itzo zu Dusseldorf an der canzeleien« anwesende Räte.

²⁾ Vgl. Ludwig Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt (1897), S. 37, 44 ff. und 287; Ztschr. 13, S. 111 und 124.

³⁾ S. Nr. 321, S. 608.

⁴⁾ Ms. B. 41^{1/2}, fol. 468 findet sich ein Verzeichnis der auf dem Tag zu Essen anwesenden Ausschussmitglieder (vgl. Nr. 321 und 324).

**346. Räte zu Düsseldorf an den bergischen Ausschuss.
Düsseldorf 1587 April 15.¹⁾**

Reid und Brol sind ebenso wie die andern berufen — Da der Hz. von den zu Essen anwesenden clevischen Räten Bericht erwartet, »ob und wanehe i. f. g. dahin zu komen [haben]«, so muss Schinkern »auf i. f. g. warten und mit derselbigen dahin ziehen, wie ime dan i. f. g. dasselbig auch albereit also etlichmal bevolhen«. Ausserdem wird Sch. »von wegen der ime bevolhener gemeiner defension²⁾ sonderlichs des ampts Angermund etwas aufgehalten«. Übrigens wird der Hz. in kurzem voraussichtlich nach Essen kommen. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 15. aprilis 87. — h. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, vc. dr. Harderod«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 9, Kpt.

»Namen dern vom ausschus, so dero zeit gegenwertig gewesen.

Gulischer ausschus von der ritterschaft: Otto von dem Bilant h. zu Reit und Brembt furstl. Gulischer rat und drost zum Sparenberg. Degenhart von Merode amtman zu Heinsberg. Winant von Lerot furstl. cuchenmeister amtman zu Windeck. Her zu Elmbt und Burgau. Arnolt Haess her zu Turnich. Johan von Scheiffart her zu Hemmersbach. Alexander v. Drimborn. Gerhart Katz zu Oberaussem«. [Als Inhaber von Oberausheim (Oberaussem) im Amt Bergheim wird im Ritterzettel Dam v. Galen genannt].

»Stette: Gulich: Winant Mercator dero rechten lic. scheffen zu Gulich. Duiren: Philips Mockel dero rechten doctor. Munstereifel: Johan Loer und Johan Koelhaes. Euskirchen: Elsich«. [Vgl. unten Nr. 350.]

»Clevische ritterburtige: Peter von Aldenbockum landhofmeister des furstentumbs Cleve rat und drost zu Limers. Johan von der Reck drost zu Dinslaken. Johan von Wilach her int Ven drost zu Holt«. [Über Joh. v. Wylich Herr 'ins Fent' und Drost zu Holte vgl. Ztschr. 24, S. 24.] »Walter von Buiren zu Wattensem«. [Über Wolter v. Bueren Amtmann zu Goch vgl. Ztschr. 2, S. 196.]

»Stette: Cleve: Herman von der Haeg burgermeister und Rolant Kat Wiesel: Peter Bromken«. [Ztschr. 2, S. 154: Bremgen] »licentiat. Thomas Tibs burgermeister. Bernhard von Reit der rechten doctor. Emmereich: Swider von Gomersbach. Otto Fogel. Calkar: Johan Putz licentiat. Merten von Ruremunt. Xanten: Wilhelm Polheim und Gerhart Hak. Rees: Johan von Rees burgermeister und Johan von der Hupsch.

Bergische ritterschaft: Wirich von Duin grave zu Falkenstein her zu Oberstein und Broch. Daem von Harf furstl. rat amtman zu Lewen-

¹⁾ Antwort auf Nr. 345.

²⁾ Vgl. Nr. 339.

347. »Rete und verordente von dero ritterschaft und stedten von Jülich, Cleve, Berg und Mark an Hz. Wilhelm. 1587 April 18.

Haben bei der Wichtigkeit der Sache sich noch nicht soweit verglichen, »das davon e. f. g. beständige und endliche undertenige relation geschehen kan«, wollen sich aber bemühen, dass sie heute oder morgen »endlich abhandlen und e. f. g. eins solchen in schuldigem gehorsamb berichten mogen«. Der Hz. möchte dann hierher kommen, um die »relation anzuhoeren« und sich darüber zu erklären, »damit durch interponierung derselben furstl. autoritet« die Sache erledigt werde. — »Datum am 18. aprilis ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 19. apr. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 12, Or.

348. »Deputirte rete, ritterschaft und stet von Jülich an die jül. und berg. Räte zu Düsseldorf. Essen 1587 April 19.

Reit ist den Tag nach dem festgesetzten Termin erschienen. Weshalb Broel ausgeblieben, wissen sie nicht; stellen anheim, ihn nochmals zu beschreiben. Breidenbent hat sich sowohl beim Hz. als bei ihnen seiner Krankheit wegen entschuldigt,¹⁾ »auch dabei s. l. ratification diser furhabender handlong under s. l. hant und sigel uberscheickt«. Wilh. Ruischenberg zu Overbach ist gestorben. Rittmeister Arnold v. Frens ist vom Hz. »uf Gelre« gesandt; bitten, sobald er zu Düsseldorf ankommt, ihn hierher abzufertigen. — Stehen

burg und Lulstorf. Wilhelm von Plettenberg zum Grund ambtman zu Bornfelt. Johan von Winkelhausen. Rutger von dem Butlenberg gnant Kessel zu Hackhausen ritmeister.

Stette: Lennep: Godhart Dussel burgermeister. Ratingen: Johan Portman burgermeister.

Markische ritterburtige: Dieterich von Knippink zu Stockum furstl. rat drost zum Ham. Jurgan von dem Romberg zu Massen furstl. rat stalmeister und drost zu Wetter [vgl. Ztschr. 20, S. 95 ff.]. Dieterich von Aldenbockum drost zu Hurt. Gisbert von Bolschwing her zu Bolschwing. Conrat von der Reck her zu Stipel. Herman von Pentelink.

Stette: Ham: Heinrich Potgiesser dero rechten doctor. Heinrich von Bruninkhusen burgermeistere. Arnoldus Lengescheid secretarius. Unna: Heinrich von Broch doctor burgermeister. Camen: Joachim Boxtorf doctor burgermeister«.

¹⁾ S. oben S. 628 Anm. 4.

seit etlichen Tagen mit den Deputierten der andern Lande in Beratung. Sobald etwas fruchtbarlichs ausgereicht, das man beständig irer f. g. referirn kunt, wollen sie es dem Hz. zuschreiben und ihn bitten, hierher zu kommen, um dem werk einen entlichen beschluss zu machen. — Datum Essen am 19. aprilis ao. 87. — Praes.: »Dusseldorf 19. aprilis 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 10, Or.

a. a. O. fol. 11 (Kpt. v. Mattenclot) d. d. Düsseldorf April 22 die Antwort der Räte: 'Wissen über das Resultat der Gesandtschaft des Frenz und wo er sich jetzt aufhält, noch nichts. Brol ist früher wie die anderen berufen; es ist von ihm hier keine Entschuldigung eingetroffen; es würde daher »vergeblich sein«, ihn nochmals zu beschreiben'.¹⁾

349. Bergischer Ausschuss an den Hz. Wilhelm. Essen 1587 April 20.

Seit uralter Zeit ist Ravensberg »in diesen und dergleichen beschwerden und für und nach ingewilligten contributionen . . . ein pertinent oder angehulf« [!] von Berg gewesen.²⁾ Sind daher nicht in Zweifel, der Hz. werde gemäss dem zu Opladen genommenem Abschied³⁾ den ravensberger Ausschuss mit hieher zur Beratung über die alle Lande betreffende Sache beschrieben haben. Bisher jedoch ist derselbe nicht eingetroffen. Der Hz. möchte deshalb den rav. Ausschuss, wenn er ihn schon beschrieben, daran nochmals erinnern oder, wenn er ihn nicht beschrieben, es jetzt sogleich tun. — »Geschrieben zu Essen am 20. aprilis ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 21. apr. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 14, Or.

a. a. O. fol. 15 Antwort des Hzogs (Kpt. v. Mattenclot; »herzog Johan, h. Horst, m. Schinkern, vc. dr. Harderod legit«): 'Die Behauptung von dem alten Herkommen und dem Inhalt des Abschieds von Opladen ist irrig. Wenn in Berg oder Jülich ein gemeiner Landtag gehalten ist, so ist der Beschluss der bergischen Stände stets den ravensbergischen, »welchen darzu eine sonderliche beikumpst

¹⁾ Blieb Brol vielleicht (mit Zulassung der katholischen Räte) fort, weil er mit den Ständen nicht eines Sinnes war?

²⁾ Vgl. Nr. 354 § 11.

³⁾ S. Nr. 321.

gemacht«, vorgelegt und mit ihnen »ire quotam zu erlagen in der gute gehandelt worden, welche sie auch jederzeit nach gestalt der sachen gutwillig auf sich genomen und erlegt«. Wird, was zu Essen durch die anwesenden Stände beschlossen »und wir approbieren werden, auch wie von alters an ger. Ravensbergische durch unsere darzu verordente gelangen lassen«, in der Zuversicht, dieselben werden sich darin als gehorsame Stände verhalten. — »Geben zu Dusseldorf am 22. aprilis ao. 87.«

350. Vergleichung der jülicher Deputierten betreffs Aufbringung der jülicher Quote. Essen 1587 April 20.

Nachdem die Ausschüsse der 4 Lande auf Berufung des Herzogs hier erschienen, ist zwischen den Abgeordneten von Ritterschaft und Städten von Jülich betreffs des Anschlags für den Unterhalt des Kriegsvolks »unglicher verstant vorgefallen«, indem die letzteren sich auf ihre Instruktion bezogen¹⁾ »und dern inhalt vorgewent und ufgelacht«, die ersteren aber erklärt haben, »sie kunte iren principalen und mitgliedern in dem nichts begeben«. Um jedoch das »heilsam werk« nicht aufzuhalten, haben sie sich verglichen, die Vereinbarung betreffs des Anschlags »uf anstehenden landtage oder irster zusammenkompst, dahin solche gebrechen gehorig«, vorzunehmen. — »Gehandelt zu Essen am 20. aprilis ao. 87.« — Folgende unterschreiben und besiegeln: Degenhard v. Merodt, Winand v. Leeraedt, Heinrich v. Elmpt, Joh. v. Merode, Haess, Alexander Drimborn, Eberhard Ketzgen; Guinandus Mercator, Phil. Mockel, Joh. Lüher, Joh. Koylhays, Dietrich Eilsich.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 39, Orig. mit eighd. Unterschriften, jedoch ohne Besieglung.

351. Deputierte Räte, Ritterschaft und Städte von Jülich zu Essen an Werner v. d. Bongart jül. Landhofmeister und geheimen Rat Amtmann zu Bergheim, Wilh. v. Waldenberg gen. Schinckern berg. Marschall Rat und Amtmann zu Jülich und Steinbach, Joh. v. Ossenbroich jül. Hofmeister Rat und Amtmann zu Grevenbroich und Gladbach und Joh. Harderot dr. iur. jül. und berg. Vizekanzler und geheimen Rat.²⁾ 1587 April 22.

¹⁾ S. Nr. 341 § 1.

²⁾ Auffällig ist hier die sonst nicht übliche Bezeichnung als 'Geh. Rat'.

Da sie sich jetzt »etlicher (wiewol über verhoffnung der wenigster nottigster) puncten« mit den andern Deputierten verglichen »und noch weitere abzuhandlen in fleissiger beratschlagong und arbeit sein«, so haben sie den Hz. in beiliegendem Schreiben ¹⁾ davon in Kenntnis gesetzt und die Überbringer dieses (die Mitdeputierten Winant v. Lerat jül. Küchenmeister Amtm. zu Windeck und Alexander v. Drimborn) an ihn abgefertigt, um ihn zu bitten hierherzukommen. — Obwohl viele anwesende es für »neit undienlich« gehalten, dass des Hzogs Sohn Johann Wilhelm »disem hochwichtigem werk« beiwohne, so haben »wir doch unserm einfaltigem verstant nach dasselb in werk zu stellen nicht geringes bedenkens gehat« (wie Adressaten von den beiden Überbringern des nähern »ins geheim« vernehmen werden). »Glichwol e. l. und gst., dae dieselbe ein solches für nötig erachten und on sonderlich gefeulich nachdenken (damit wir e. l. und gst. ungerne beladen solten) gefuglich ins werk zu brengen wusten, damit nichts benement. Für unsere einfalt solten wir es dienlicher halten, solch werk bis zu e. l. und gst. ankompst inzustellen und alsdan nach erheischender notturft mit gesambtem rat dasselb . . . zu befurdern«. Adressaten möchten ihre Ansicht den Absendern umgehend vor Ankunft des Hzogs mitteilen. — »Datum am 22. aprilis ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf am 23. apr. 87.« ²⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 19, Or.

¹⁾ Nr. 352.

²⁾ Es mögen hier noch folgende undatierte, unter Akten des Jahres 1587 befindliche Korrespondenzen, die sich ebenfalls auf den Jungherzog Johann Wilhelm beziehen, eingereiht werden. Sie lassen sich zeitlich kaum bestimmen. Ritter- und Landschaft von Jülich und Berg an Hz. Wilhelm: 'Da die Zeiten von der Art sind, dass »zum höchsten daran gelegen«, dass des Hzogs Sohn, der »hiebevör bei auslendischen vernunftiglich angefurt« und sich rühmlich »an der entz verwaltung erzieht und verhalten«, auch jetzt keinen besseren Lehrmeister als seinen Vater und »dessen noch [!] alte lebende erfarene rete gehabt kan«, so möchte Hz. ihn bei sich gnädig behalten und bei seiner Regierung, wie andere Fürsten tun, »in rat und ratslegen selbst fürstlich anzehen, unterweisen und gebrauchen« . . . ' Broicher Archiv, Nr. 200, Kop.

Ebenda Schreiben von »Semptliche graf, ritter- und lantschaft« von Jülich und Berg an die Räte (o. D.; Kop.): 'Aus der hzgl. Antwort auf ihre Supplik wegen des jungen Herrn haben sie vernommen, dass der Hz. ihr »begeren in gnedig bedenken ziehen« wolle, dass aber »itzmal der ritter- und lantschaft demselben abzuwarten [!] oder sonsten irer f. g.

352. Verordnete Räte und Deputierte von Jülich, Cleve, Berg und Mark zu Essen an Hz. Wilhelm. 1587 April 22.

Da »wir etlicher vornemer puncten uns verglichen und« zur Ankunft des Hzogs »mit der relation gefast sein können«, so möchte der Hz. gemäss seiner früheren Resolution »nach unser wolmeinender vereinigung bei uns erscheinen, unser geringschetzig bedenken« anhören und »gestalten sachen nach . . . die entliche mittel an die hant nemen« zu wollen jetzt hierher kommen. — »Geschrieben am 22. aprilis ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 23. apr. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 16, Or.

353. Hz. Wilhelm an die verordneten Räte und Deputierte von Jülich, Cleve, Berg und Mark zu Essen. Düsseldorf 1587 April 23.

Antwort auf das Schreiben v. April 22. Wird den 25. vormittags aufbrechen. Adressaten möchten ihm wegen der jetzt herrschenden Unsicherheit der Strassen etliche Reysige »aus euerm mittel« bis nach Kettwig entgegenschicken. — »Geben zu Dusseldorf am 23. aprilis ao. 87. — princeps sst. m. Schinkern, vc. dr. Harderath audiverunt«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 17, Kpt.

354. Ausschüsse von Jülich und Berg, Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse der Ausschüsse aller Lande. [Essen 1587 April 14—27.]¹⁾

1. Der Hz. möchte eine Bewilligung tun. 2. Der Grund alles Unheils liegt in der Nichtbeobachtung der Neutralität und der Parteinahme

ziel zu setzen nicht gebueren wolle«. Damit jedoch »solchs nicht verweilet« und dadurch »kein ferner besorgter verlauf und gefar verursacht werde«, so wollen Absender den Räten, denen »das werk besser weder uns bewust, auch hoher nachzudenken obliegt«, es heimstellen, um eine beiden Herren rühmliche und dem ganzen Lande hochnötige gnädige Erklärung zu befördern.' Vgl. Nr. 354 § 7 und Nr. 361 § 9. Das erste Schreiben stammt vielleicht schon aus früherer Zeit. S. oben Nr. 289 (S. 577).

¹⁾ Diese Vorschläge der Ausschüsse von Jülich und Berg sowie die folgenden Wechselschriften zwischen ihnen und den Ausschüssen von Cleve und Mark sind sämtlich undatiert. Das ungefähre Datum ergibt

- für Spanien und Kurköln. Die Fremden und diejenigen, welche Gegner der Neutralität sind, müssen in der Regierung durch zuverlässige Landsassen ersetzt werden. 3. Es sind Gesandtschaften an den Kaiser, die Reichsstände, die Statthalter von Spanien und England (in den Niederlanden), den König von Spanien und die Königin von England selbst zu schicken. 4. Jülich und Berg wollen mit Ravensberg 500 z. R. und 1400 z. F. zu gegenseitiger Unterstützung zur Verfügung stellen und 5. für den Fall, dass noch mehr Kriegersleute angenommen werden müssen, 32,000 Rflr., ferner 6. für einen 'Vorrat' jährlich 9000 Rflr. beisteuern, unter der Bedingung der Reciprocität. 7. Der alte und der junge Herr mögen gebeten werden, von der Neutralität nicht abzuweichen und die Privilegien und Freiheiten der Lande, auch in der Religion, zu beobachten und zu schützen. 8. Einer aus dem Ausschuss jedes Landes solle durch den Hz. beauftragt werden, gegebenenfalls seine Mitdeputierten und, wenn nötig, die gesamten Stände zu berufen. 9. Vor den Landtagen selbst könnten die Stände an den altherkömmlichen Plätzen zur Vorberatung zusammentreten. Frage der Kosten der Versammlungen. 10. Vereinigung aller Lande zur gegenseitigen Hilfeleistung. 11. Heranziehung der Grafschaft Ravensberg.

›Ungeferlich bedenken der Gulischer und Bergischer deputirter ritterschaft und stetten, welchermassen‹ den Leiden aller Lande des Hzogs nach Möglichkeit vorzubauen, ›darüber mit aller landen deputirten sich vermug des furstl. ausschreibens zu beratschlagen und zu vergleichen.

1. Erstlich wol zum eingank dieser handlung ratsamb sein, das . . . u. g. f. und h. zum ankank und beharlicher lantsrettung ein gnedige bewilligung tue. 2. Die Gulische und Bergische lassen auf verbesserung aller landen deputirten sich genzlich bedunken, das man fur allen dingen den grunt und wurzel dieses unheils suchen, denselben remediiren und begebenen muss, ehe man zu einigen bestendigen stucken bestendiglich schreiten konne‹. Da jeder weiss, dass das Unheil ›daraus erwachsen, das man sich nit neutral verhalten,

sich aus Nr. 345 ff., Nr. 358 (S. 652 Anm. 3) und dem Schreiben der Räte beim Hzog an die Räte zu Düsseldorf von April 30. Natürlich sind von den Nummern 354 ff. einige älter als einige von den Nr. 346 ff. Aber da es unmöglich ist, die undatierten Stücke an eine zeitlich genau bestimmte Stelle zu bringen, so empfiehlt es sich, sie hier zu vereinigen. Aus Nr. 349 wird sich das Datum von Nr. 354 (vgl. § 11) schwerlich bestimmen lassen. Vgl. auch unten Nr. 357, S. 650 Anm. 1. Nach Nr. 352 haben sich die Ausschüsse am 22. April in 'etlichen vornehmen Punkten' verglichen. Aber diese Vergleichung ist, wie das Schreiben der Räte von April 30 beweist, noch keine vollständige gewesen.

wie dan solche nit gehaltene neutralitet clar am tag und sich selbst erweist, da man an der hispanischer seiten on zweifel aus anstiften der ingedrungenen, von der lantschaft hoch beclagter frombder regierung allen vorschub und behilf erzeigt, denselben¹⁾ etliche stette und

verdechtige, sonder [!] neutraliter [!] zuwider,¹⁾ von der lantregierung und ratschlegen gnediglich abzuschaffen und gute vertreuete lantsaessen vermoge der lande privilegien aus jederer lantschaften in dero platz anzustellen«. Das würde ebenso dem Hz. wie der Landschaft hocherspriesslich sein. 3. Es möge, »wan solche unrichtigkeit und die wurzel alles verlaufs hingenommen,²⁾ mit consent und zutun irer f. g. in namen aller landen eine ansehtliche schickung« an den Kaiser und die Reichsstände baldigst verordnet werden, welche ihnen die Leiden der Lande darzulegen und ihren Beistand vermöge der Reichsabschiede, -constitutionen und Kreisordnungen zu erbitten haben würde. Weiter wäre ratsam, dass man »unverzüglich beständige legation an beider kon. majesteteten zu Hispanien und

mische, auswendische kriegsvolk fursetzlich, wiewol wider die algemeine heilsame constitutiones und herkommen, zu nit wienigem glimpf als nachteil ins reich gezogen. So mogen e. l. und g. auch selbst wissen, das aus deren eigen munition mit etzlichem groben geschutz hilf und furderung geschehen, die pesse frei gelassen und also durch solche hantbietung zu der weitleunigkeit nit wienig ursachen geben und solche geste auch ins stift Munster (die ursachen stellen wir dahin) ingelassen, dern man schwerlich wider los werden kan«. In der ersten Zeit hätten die Eindringlinge, die damals nicht zahlreich waren, durch den niederländisch-westfälischen Kreis leicht vertrieben werden können. »Das man aber, wie stark und bestendig davon gesagt worden, anfangs freiwillig zugehören, die [!] luteranen etliche in Westphalen zu zuchtigen oder villicht gar auszurotten, wirt numer der nutz in event und ausgank gespuert und das der eine mit dem anderen verderbt und verarmet worden. An wem nun die ursach und schult sei, das stellen wir dahin«. Zwei andere Kreise, der kurrheinische und der oberrheinische, die doch mehr als der niedersächsische an der Sache interessiert sind, haben auffallenderweise still gesessen. Wenn Absender erfahren, dass jene beiden das ihrige getan haben und dass die Hilfe des niedersächsischen Kreises noch ferner nötig ist, sind sie bereit, sich den Reichsconstitutionen gemäss zu verhalten und an ihrer nachbarlichen Unterstützung es nicht fehlen zu lassen, tragen aber Bedenken, nach Münster zu schicken, »ehe und zuvor berichtet, ob auch die furbemelten beide . . . kreise dahin abgeordnet werden und was sie bei den sachen zu tun gemeint seint . . . — Datum den 3. sept. ao. 87.« Ms. B. 41^{1/a}, fol. 546, Kop. Die Unterschrift lautet: »des Niderlendischen kreises geistliche und weltliche stende, soviel dern ausser gemeiner versamblung jetzo zu erreichen gewesen«. Natürlich ist statt »Niderlendischen« zu lesen: »Nidersachsischen«.

¹⁾ Offenbar verderbt für: »so der neutralitet zuwider sind«.

²⁾ Diese Bedingung (Inhalt von § 2) soll also zu allererst erfüllt werden.

Engellant gubernatoren abfertige, . . . wes man sich zu versehen, entlich erforsche, sie auch beiderseitig der unparteilicher neutralitet, so man hinfuro steif zu halten gedenke, versichere, von inen dergleichen gewertig sei«. Sodann könnte »mit der Keiserlicher legation« auch der König von Spanien selbst oder dessen beim Kaiser stationierter Legat, ferner die Königin von England angegangen werden. 4. Es ist notwendig, dass jede Landschaft der andern im Notfall zu Hilfe kommt. Die Jülicher und Bergischen wollen sich »mit zutun der grafschaft Ravensberg desfalls mit 500 zu ross und 1400 zu fuess gefast machen, wofern sie von den anderen landen gleichen beistand zu erwarten«. 5. Für den Fall, dass noch weitere Reiter und Knechte angenommen werden müssen, »wil man sich auf 32 000 rthr. auf ersuchen zu erlegen erclert haben und dergleichen reciproce gewertig sein«. 6. Wenn es für nötig angesehen wird, dass jede Landschaft für die Dauer der jetzigen Kriegsunruhen jährlich eine Summe »in den verrat zu hinderlegen und dieselb zu schutz und schirm der landen in sicherheit selbst zu bewaren«, wollen die Jülicher und Bergischen, falls die andern Lande zu dem gleichen bereit sind, mit Zutun von Ravensberg sich jährlich auf 9000 Rthr. erklärt haben. 7. Der alte und der junge Herr mögen von den Deputierten aller Lande gebeten werden, »sich in keine kriegshandel, vorbintnus oder vorenderung der neutralitet [zu begeben], jedes furstentums und lants privilegien, auch bei dem h. reich Teutscher nation (darunden denn diese landen jederzeit gehorich gewesen, noch sein und zu bleiben begeren) und dessen freiheiten und aufgerichten religionsfrieden vermog irer f. g. habender regalien zu hanthaben, schutzen, schirmen und verantworten«. ¹⁾ 8. Da in dieser wichtigen Angelegenheit nicht blos diese Beratung, sondern noch viel mehr, jedoch mit Vorwissen des Hzogs, ²⁾ notwendig werden können, so wäre er zu bitten, aus dem Ausschuss jedes Landes jemand zu beauftragen, »welcher die andere mitdeputierte, auch, wa notig, die sembtliche ritterschaft und stette in furfallenden notfellen hette zu verschreiben, die gelegenheit zu beratschlagen und, was daruber beschlossen, irer f. g., umb deren gnedige ratification daruber zu er-

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Man beachte, dass das Recht des Herzogs, zu ständischen Versammlungen die Zustimmung zu erteilen, anerkannt wird. Vgl. m. Territorium und Stadt S. 234 ff.; Landtagsakten 1, S. 36 ff.

halten, undertenig furzuprengen«. 9. Der Hz. möge bewilligen, dass stets »fur haltung der landtag ritterschaft und stette uf die von alters gewonliche plätzen¹⁾ zusammen kommen mochten, umb, was darnacher uf dem ausgeschriebenen lanttag tractiert werden sol, zuvorderst zu erwegen, damit also zeit gewonnen und merkliche uncosten,²⁾ so uf den lanttagen gemeinlich aufgehen, zu verschonen und die uncost aus den gemeinen steuren genommen werden mochten.³⁾ 10. . . . Ob nit bei irer f. g. zu erhalten, zwischen allen landen vereinigung zu machen dergestalt, das in furfallenden noten und beschwerden ein lant, stat und ambt dem anderen die hilfliche hant biete«. 11. Da die Grafschaft Ravensberg⁴⁾ stets »dem furstentumb Berg zugetan und ir gewonlich anpart aller beschweren und contributionen getragen und aber jetzo hiehin nit verschrieben, als pitten die Bergische bei irer f. g. zu befurderen insehens zu tuen, das dieselbe in aller eil erfordert, diesem werk eingezogen und wie von alters ire quot beizulagen angehalten werde, und hinwider gleichs anderen hilf und beistants zu gewarten.

Was sunst noch fur beschweren furhanden, werden zu abhandlung dieses werks furbehalten«.

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 470, Kop.

355. Ausschüsse von Cleve und Mark,⁵⁾ Antwort auf die Vorschläge der Ausschüsse von Jülich und Berg. [Essen 1587 April 15—27.]

»Antwort dero Clevischen und Markischen auf obgesetzter Gulischen und Bergischen furgeschlagene media«.

1. Stimmen zu und verweisen auf die jüngst vom Hz. auf dem Landtag zu Dinslaken gegebene Erklärung. 2. Beklagen sich »der nit gehaltener neutralitet halber zum hochsten. Wissen die

¹⁾ Zur Kritik dieser Forderung (es wird an Birkesdorf und Opladen gedacht) vgl. Landtagsakten 1, S. 31 Anm. 56.

²⁾ Vgl. Nr. 333 (S. 619) und Nr. 338 (S. 623).

³⁾ Konstruktion!

⁴⁾ Vgl. Nr. 349, S. 636.

⁵⁾ Obwohl dies Aktenstück in der Überschrift als Äusserung der Clevischen und Märkischen schlechthin bezeichnet wird, sprechen in den einzelnen Paragraphen doch immer nur »die Clevische und Merkische stettefreund«. Dies gibt den Ausschüssen von Jülich und Berg Anlass, in Nr. 356 zu erklären: »da . . . bei dieser der stette erclerung keiner

ursachen nit in specie anzuzeigen, auch uber frembde regierung innerthalb den landen Cleve und Mark nit [sich] zu beclagen. Da aber die Gulische und Bergische wider habende privilegien oder auch guet herkommen und pillicheit mit frembder regierung beschwert . . . , stunde demselben billich hinfuro zu remediiren«. Haben mit höchster Beschwerde wahrgenommen, wie »die Hispanische fur und Statische nach etliche irer f. g. stette und vestungen ingenommen und alte lantkundige untaten geubt, welchs sie doch nit wissen oder sagen können aus irer f. g. bevelch oder beliebung beschehen zu sein, sonder vielmer das gegenspiel aus irer f. g. vielfeltiger erclerung glauben und vermuten. Dessen doch unerachtet« könnten Parma und Hautepein und alle kriegführenden Teile ersucht werden, des Herzogs Städte, Zölle, Licenten u. s. w. frei zu geben. Die Erwähnung der Unterstützung von Kurköln »begreift keinen furschlag, sonder ein hochmerklich gravamen, wie dan die verliehung des geschutz viel zu kuntbar und nichts guets gewirkt. Das ubrige wegen einlassung der versprechung gegen die Colnische ist den Clevischen und Merckischen stettefreunden nit gruntlich noch eigentlich bewust. Demnach von den hern Gulischen und Bergischen weiteren bericht daruber einzunemen und, im fal die einlassung uber hofnung beschwerlich, alsdan ire f. g. undertenig zu erbitten, die sache in andere wege und auf die rechtschaffene nullitet [!] ¹⁾ zu richten«. Es dürfte wohl wahr sein, dass etliche deutsche Potentaten wegen Nichtbeobachtung der Neutralität die Reichshilfe abgeschlagen haben. Betreffs der am Schluss von § 2 ausgesprochenen Forderung lassen sie es »bei irer voriger ²⁾ resolution verbleiben,

ritterburtigen gedacht wirt, wissen die Gulische und Bergische nit, was solchs fur eine meinung habe; hetten sich versehen dem vielfeltigen verheischen und erpieten nach, man solle rotunde handeln und von einem teil sowol als von dem andern erclerung erfolgt sein; begeren daruber weiteren bericht«. Darauf antworten in Nr. 357 die Ausschüsse von Cleve und Mark: 'Ritterschaften und Städtefreunde von Cleve und Mark sondern sich in keinem Punkt von einander ab. Wenn in jenem Schreiben nur die Städtefreunde genannt sind, so hat das lediglich den Grund, dass diese »ire gute schlechte einfeltige meinung aufs papir gebracht, die ritterburtige auch zuvoran damit gestimmt, ire benamung aber bei vorfallender eil nit in verzeichnus bracht sei.«'

¹⁾ Natürlich verschrieben für: »neutralitet«.

²⁾ Da keine 'vorige' Resolution der Ausschüsse von Cleve und Mark gegenüber denen von Jülich und Berg vorliegt, so kann es sich

das nemblich hinfuro keine frembde fur regierung angestellt und, so itzo daran sein mochten, nit weniger als alle undersassen der rechtschaffener neutralitet sich gemeess zu verhalten in genere zu erinneren und darzu bei iren getanen pflichten zu ermanen mit geburlicher warnunge.¹⁾ 3. Sein es die Clevische und Markische stettefreunt mit derselben hern landen reten²⁾ und ritterlichen deputierten einig, das vermog des Gulischen und Bergischen furschlags die legation³⁾ fuderlich durch i. f. g. ins werk-gericht und der botschaft ein heubt vorgesetzt werde, welchem eine jede landschaft eine oder zwo personen nach guetbedunken der deputierten aus allen stenden beizuordnen und alhie namhaft zu machen«. Auch mit dem Vorschlag der andern Gesandtschaften sind sie einverstanden; doch genügt es, in Spanien und England schriftlich vorstellig zu werden. 4. Die Städtefreunde von Cleve und Mark ›lassen sich ebener massen⁴⁾ mit den adelichen deputierten bedunken«, dass, weil Cleve und Mark 300 z. R. und 1200 z. F. bewilligt, die ansehnlichen Fürstentümer Jülich und Berg mit der Grafschaft Ravensberg höher gehen könnten, da das Fürstentum Cleve klein und überdies ›ganz verderbt und darbei nur eine grafschaft ist.«⁵⁾ 5. Städtefreunde ›lassens bei irem vorschlag⁶⁾ der lantfolg halber bewenden; und wan die ordnung uber die lantfolg gemacht und einiger stant die personliche volg zu tun sich beschweret, das derselber stant oder persone nach seinem anschlag andere dienliche leute zum folg fertig haben sol«. 6. Weil Cleve und Mark jetzt wegen ihrer Verwüstung nicht ›einigen verrat machen« können, ›so ist ir bedenken, den 6. punkt zu weiterer beratschlagung der perpetuerender depu-

hier wohl nur um eine Resolution der Städtefreunde von Cleve und Mark gegenüber ihren Kollegen von der Ritterschaft handeln. Vgl. nachher Anm. 2.

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Hierfür ist offenbar ›landreten« zu lesen. Übrigens geht aus dieser Stelle hervor, dass vor dem Schriftenaustausch zwischen den Ausschüssen von Jülich-Berg und denen von Cleve-Mark ein solcher zwischen den Städtefreunden und den Räten und Ritterschaftsdeputierten von Cleve-Mark stattgefunden hat. Vgl. S. 644 Anm. 5, S. 645 Anm. 2 und weiter unten.

³⁾ Es ist die an den Kaiser und die Reichsstände gemeint.

⁴⁾ d. h. auch hier — wie bei § 3 — stimmen sie mit den Ritterschaftsdeputierten überein.

⁵⁾ Vgl. Ztschr. 25, S. 239.

⁶⁾ Vgl. Anm. 2.

tation hinzustellen, und was alsdan nötig oder nützlich befunden und inen möglich, darin wollen sie sich nit absonderen«. 7. Einverstanden; »jedoch glimpflich und one scharpfe worter substantiose zu recessiren«. 8. Städtefreunde von Cleve und Mark »erinneren sich irer underhabender deputation und haltens darfur, das jedes lants deputierte desfalls ire zu diesem [!] benente directores und obristen haben, und [da] dan dies werk durchaus zum kriegswesen gerichtet, das es in dero macht stehe, die notturft der communication zu versehen. Und wan die Gulische und Bergische gleicher gestalt ire directores und obersten hetten, das es ebenfals billig an denen sei, gleiche beschreibung iren mitdeputierten zu tun. Und sehen fur guet an, welchs orts auf einen zutragenden noetfal dieselbe aller landen obristen alhie auf diesem deputationtag beisamenzukommen sich wurden vergleichen, das daher, jedoch auf vorgehende erinnerung, die ungesaumbte folg geschehe. 9. Liest man sich auch also gefallen an den orteren, da solchs dan albereit im brauch ist. Dan dieselbige [!] sich solchen gebrauchs gemess zu verhalten wissen. Jedoch das es der uncosten halber gehalten werde, wie von alters breuchlich. Dan solche beisamenkunften mit dieser extraordinarisachen keine gemeinschaft haben. 10. Lassen die Clevische und Merkische stettefreunde sich gefallen wie auf den irsten, soviel die bewilligte defension anlangt. Alsviel aber die union betrifft, liest mans dabei verbleiben, das ire f. g. zu gnediger ratification dern sol zu erpieten sein. 11. Lassens bei der hern Bergischen vorschlag, wie dan auch hiebevur beschehen, bewenden«.

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 475, Kop.

356. Ausschüsse von Jülich und Berg, Replik auf die Antwort der Ausschüsse von Cleve und Mark. [Essen 1587 April 15—27.]

»Volgt der Gulischer und Bergischer replica auf dero Clevischer und Markischer verantwortung irer articul.

1. Ist von beiden Teilen richtig«. 2. Die Äusserung der Städtefreunde von Cl.-M., dass sie nicht wüssten, woher die Nichtbeobachtung der Neutralität erwachsen sei und dass sie sich keiner fremden Regierung zu beklagen hätten, »mit dem zusatz, was desfalls den Gulischen und Bergischen fur beschwer zugefugt sein mochten, demselben stunde in kunftigem zu remediiren, können die Gulische und Bergische anders nit als fur eine gar kalte antwort

erachten. Dan dweil sie auf den inhalt des ersten articuls selbst der Gulischen und Bergischen meinung billigen und dabei sich ercleren, das sie nit sehen, welchermassen das unheil sunsten abzuwenden sein solle, ist frembt und dem zuwider, das sie« hier »allein dem kunftigem wollen remediirt haben, da lichtlich zu schliessen, wan die wurzel des unheils bleibt, das alswol in kunftigem als vergangenem gleichmessig unheil verbleiben wurde«. Was die Bemerkung betrifft, dass die Einnahme herzoglicher Städte und Festungen durch die Spanier und die Staatlichen nicht mit Bewilligung des Herzogs geschehen sein dürfte, so »were unnötig gewesen, ire f. g. in solch werk mit zu ziehen. Dan sie, die Gulische und Bergische, ire f. g., alten und jungen hern, gern und viel mer als sie, die Clevische und Markische, dieses werks und verleufs unschuldig halten, sonder sie den frombden parteiligen ratschlegen und practicken vielmer aufmessen«. Wenn die von Cl.-M. sodann »von der versprechung und einlassung der Colnischen« weiteren Bericht verlangen, so ist »solche versprechung auf einem öffentlichem landtage beschehen und also durch diese landen kuntbar«. Wollen die von Cl.-M. noch weiteren Bericht, so könnte sich jeder »dessen bei des hochw. tumbstifts Coln protocol leichtlich und wol erholen«. Wieviel eine blosser »erinnerung in genere an die jetzo ingerissene frombde regierung« wirken würde, »ist leichtlich abzunehmen, und wollen es die Gulische und Bergische an seinen ort stellen«. 3. Sind einverstanden und wollen eine Person ihrerseits vorschlagen; nur müsste die Instruktion mit Rat und Vorwissen der Deputierten aller Lande aufgesetzt werden. Die blos schriftliche Verwendung bei dem König von Spanien und der Königin von England würde doch nichts fruchten. 4. . . . »Dweil sie gleublich berichtet, das Cleve und Mark in allen reichscontributionen hoher als die furstentumben Gulich und Berg mit der grafenschaft Ravensberg angeschlagen, so halten sie es darfur, es solte auch mit der furhabender hilfsleistung anders nit als vermog solcher reichsanschlege zu halten sein. Und lassen derhalb der Clevischen und Merkischen erpieten wegen der 300 pfert und 1200 zu fues oder aber einen geringeren zal zu deren gefallen also guet sein; allein das irerseit gegenhilf darnach auf die reichsanschlege auszurichten sein«. 5. Lassen den Vorschlag mit der Landfolge bestehen bleiben; »allein das hinc inde erclerung geschehen solle, wie stark jedes lant die lantfolg zu geschehen. Und wollen dabei die Gulische und Bergische ire beschehene wolmeinende

erbietung in achtung zu nemen gepeten haben. 6. Wirt nit angenommen. Derwegen die Gulische und Bergische auch denselben hinderlassen haben wollen und begeren, solche ire erpichtung in keinen vergess zu stellen«. 7. Wünschen zu wissen, »mit was glimpflichen worten solch hochnotig werk bei beiden hern zu erpitten Solches musse nit also kalt, sonder mit runden deutlichen worten irer f. g. vorgeschlagen werden«. Haben leider zu ihrem grossen Nachteil erfahren, welches Unheil den Landen dadurch verursacht ist, dass ihre Privilegien nicht gehandhabt worden sind. »Das auch keiner uber sein gewissen in religionssachen wider den religionsfrieden zu betruben, sonder es in solchem stant zu lassen, wie es bei irer f. g. gutem wolstant gehalten, daran ist Gottes ere und der armer undertanen heil und wolfart gelegen und derwegen nit schlechtlich vorbeizugehen. Und halten es die Gulische und Bergische darfur, wofern den Clevischen und Merkischen in solchem stuck gleichs inen zugesagt,¹⁾ in deme das sie fur augen sehen müssen, das die arme Gulische undertonen eins teils wegen bekentnus irer religion albereits ins elent von haus und hof verjagt, anderteils gefenklich eingezogen, aus den landen gebottet und die ubrige teglichs zu erwarten, sie wurden nit also kalt damit umbzugehen, sonder den religionsfrieden zu befurderen sich angelegen sein lassen«. 10. Falls die Union für die Dauer der Kriegsunruhen »nit sol perpetuiert werden, . . . haben die Gulische und Bergische bedenkens sich daruber ferners in handlung zu begeben, und wolle man nit allein der stette, sonder auch der ritterschaft²⁾ runtliche erclerung deswegen weiter gewertig sein«

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 480, Kop.

357. Ausschüsse von Cleve und Mark, Duplik an die Ausschüsse von Jülich und Berg. [Essen 1587 April 15—27.]

»Der Clevischer und Merkischer³⁾ duplica volgt«.

2. Betreffs der fremden Regierung bekennen sie nach wie vor, dass, »welchs orts dergleichen nit neutralische furstliche dienere

¹⁾ d. h. falls den Ständen von Cleve und Mark auch eine hzgl. Zusage wie die auf dem Landtag von Grevenbroich gemacht worden ist.

²⁾ Vgl. oben S. 644 Anm. 5.

³⁾ In dieser Duplik wird jene oben S. 644 Anm. 5 erwähnte Erklärung abgegeben.

oder bevelchabere mochten zu finden sein«, es dieser Lande sämtlichen Untertanen nützlich sein würde sie abzuschaffen. »Sehen aber auch gleichwol nit für sich, wie dieselbe zu vorhabender union noch unvereinigten allerseitz landen one grosse merkliche verenderung und beschwer abschafflich sein sollen oder mogen«. Clevische und Märkische können sich »hiebei keines widerwertigs noch kaltes entsinnen. Dan sie immer als eiferig und feurich ob diesem punct, wie sie, die Gulische und Bergische, tuen möchten, halten. Gedenken aber auch, das die nit neutral verhaltung auch bei etlichen lantsaessen mochte erblich sein, gestalt das die richtige abschaffung under dem begrif der frombder regierung absolute nit wolte gehen. Und erinnern sich darneben allerseitz gesteren¹⁾ genommenen abscheits, das derselbe punct (weil er in sich hochwichtig) bis an ankunft unsers g. lantsfursten sambt irer f. g. hochweisen reten zu fernerer gesambter reiferer communication einzustellen, dabei sie es auch noch bewenden lassen, verhoffentlich, nun vortmer daruber nit beschwert zu werden«. Die Behauptung betreffs der Beziehungen der Regierung zu Kurköln »stehet gleichs dem vorigen in terminis inquisitionis et causae cognitionis. Aber daruber jetzo nachfrag zu haben, viel wieniger [!] zu cognosciren und sich gleichsamb partei und richter zu machen, haltens die Clevische und Markische darfür, solches wolle, one das es in recht bedenklich, muhe, zeit und vielmehr anders aufsehens nachfuren. Und da gleich darumb das beste getan, stehet man dannoch in grossem zweifel, es werden desfalls in effectum probationis entweder keine oder, da eine, gleichwol keine richtige protocolla auszubringen sein«. Man solle hiermit die Unionsache nicht aufhalten, dagegen »nach getroffener union« den Hz. bitten, alles abzuschaffen, »was der warer rechter neutralitet, lanteinigung [!] und privilegien zuwider«. Sind es »mit den Gulischen und Bergischen alsdan zu tuen willig«. 3. Einverstanden. Ob man sich bei Spanien und England brieflich oder persönlich verwenden solle, »stellt man zu aller landen belieben«. 4. Die Reichsanschläge haben »iren sonderbaren, selbststendigen verstant« und können bei diesem Werk nicht zu Grunde gelegt werden. Es ist vielmehr jetzt zu beachten, »auf was maess alle lande nach irem itzigem zustant und vermogeu die hilfliche hant einanderen bieten

¹⁾ Hieraus ersieht man, dass Verhandlungen geführt worden sind über die Akten nicht vorliegen.

und leisten können und wollen«. Obwohl die Jülicher und Bergischen sich auch über erlittenen Schaden zu beklagen haben, so ist er doch nicht so gross wie der diesseits erlittene. Jene haben überdies grössere und mächtigere Fürstentümer und Grafschaften. 5. »Der lantfolg halber hats seine richtigkeit sowol mit der ritterschaft als mit den stettefreunden. Die anzal der folge stehet zu aller landen vergleichung; jedoch das in allen furstentumben und grafschaften ein unverzochlich delectus und musterung gehalten [werde] und erkundigung beschehe«, wieviel Häupter man in jedem Lande im Notfall zur Folge verwenden könne. »Wan den Gulischen und Bergischen uf jeden gestelten notfal von den Clevischen und Markischen mit der leibs- und lantfolge zu hilf gekommen wurde«, so sollte ihnen dies »zur defension erspriesslicher sein als eine benante summa von gelt, und also hinwiderumb. 6. Der vorratspunct wirt nit allerdings ausgeschlagen, sonder bleibt bei voriger einstellung zu weiterer beratschlagung des perpetuirenden ausschuss«. 7. Dieser Punkt ist »nit kalt, sonder substantiose in recess zu brengen; allein das nur scharpfe, nichts bouende wortere, wie dar stehn: erpractiziren zu lassen und dergleichen etc., vermitteln« werden. »In religionssachen erkennt man dieselbe¹⁾ fur anderen zu befurderen und dabei zu halten sich schuldig und willig. Erachtet aber die religion, dabei man, Got lob, bis auf heude herkommen, in disputation gezogen und darumb bit furgestellt zu werden hochbedenklich. Dan dweil die Gulische und Bergische selbst bekentlich sein, das u. g. f. und h. bei dero f. g. gutem wolstant die angefochtene religion approbiert, die Clevische und Merkische auch dero a maioribus hero von merer teil in geruhiger gewer und possession gewesen und noch, als erachten sie, es wurde mit dem religionpitten dasjenig in disputation gezogen werden, was man desfals one allen streit fur sich hette. Und ob sich dan wol dabei und bei allerseitz landen etliche attentata und neuerungen mochten zugetragen haben, so weren gleichwol Clevische und Merkische, wie allezeit getreulich beschehen, also noch bedacht, ire f. g. in undertenigkeit zu erpitten, solche attentata und neuerungen vermog verscheidener landtagsabscheiden abzuschaffen und dero gehorsame frietliche undertanen in ruhe, fried und einigkeit vermog des h. reichs religionsfrieden zu schutzen und

¹⁾ Die Religion? — Die Sätze dieses § sind in den Abschriften wohl etwas verderbt. Vgl. übrigens v. Haeften S. 28 f.

leben zu lassen«. 10. Dā man nicht weiss, wie lange die Kriegs-
unruhen dauern könnten, wird dieser Punkt »zu gemeiner delibe-
ration und vergleichung aller ritter- und lantschaft hingestellt. Und
sein deshalb die zwei jar benent, das man verhoft, es solle die
beschwer so lang nit dauren. Da aber dieselbe lange bestunde,
ist man geneigt die buntnus auch zu continuiren bis zum beende
der beschwer«. 11. Was die Grafschaft Ravensberg betrifft, »ist
mit inen richtig, das dieselbe von dieser union nit auszuschliessen«.

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 485, Kop.

**358. Ausschüsse von Jülich und Berg, Triplik an die
Ausschüsse von Cleve und Mark. [Essen 1587 April
21—27.]¹⁾**

»Summarisch bedenken dero Gulischen und Bergischen auf der
Clevischer und Merkischer deputierten bericht«.

2. Da die von Cl. und M. die Angelegenheit der fremden Räte
»bei gesterigen²⁾ abscheit«, dass sie bis zur Ankunft der hzgl. Räte
zurückzustellen sei, lassen wollen, so fügen die von Jül. und B. sich
darin. Die Sache betreffs der Beziehungen zu Cöln sind so »notori
und lantkundig, das deswegen einigen beweis aufzulegen nit nötig
sei. Dan der curfurst, tumbcapitel und ganze ritterschaft beclagen
sich dessen noch heutigs tags zum hochsten. Die abgesandten sein
auch noch im leben, können dessen nit in abred sein«. 3. Betreffs
der Legationen »ist man in allen teilen einig, und stehet allein auf
die personen und instruction und wie dieselbe furderligst ins werk
zu brengen sich zu bedenken. Und dweil kunftigen montag³⁾ ein
kreistag zu Coln angestimmt, stund mit zu erwegen, ob nit nötig

¹⁾ Zum Datum vgl. Anm. 3.

²⁾ Hieraus folgt, dass am Tage vor der Abfassung dieses Akten-
stücks die Räte jedenfalls noch nicht erschienen waren. Nach Nr. 353
ist wohl anzunehmen, dass sie frühestens den 26. April eintrafen.

³⁾ Ein Montag ist der 20. und der 27. April. Da der köln-
er Kreistag am 28. seine Beratungen begann (Buch Weinsberg 3, S. 372),
so ist an Montag den 27. zu denken. Vgl. auch die Eingabe der Deputierten
der vier Lande von April 29 (§ 6). Verhält es sich aber so, so würde
unser Aktenstück nach April 20 anzusetzen sein. Wenn andererseits
der 27. April noch bevorsteht, so ist dieser Tag für die bisher mitge-
teilten Wechselschriften der terminus ad quem. — Der Kreistagsabschied
ist vom 2. Mai datiert. Buch Weinsberg 3, S. 372 Anm 2.

auf solchen tag aus jederer lantschaft eine person dahin abzufertigen und bei den kreisstenden (die man dero furhabender neutralitet zu berichten) umb hilf und beistant in optima forma anzusuchen«. 4. Die Reichsanschläge sind »mit gutem reifem rat und [nach] gelegenheit der landen von den reichsstenden ausgesetzt«. Können sich auf etwas anderes nicht einlassen. Behalten sich die Sache bis zur Ankunft der Räte vor. Der Schaden, den die von Jülich und B. erlitten, ist viel grösser als der, der Cl. und M. getroffen. 5. Sind bereit »auf den noetfal zur defension die anzal reuter und knecht, dern man sich einmutig ercleren mochte, zu hilf zu schicken. Das aber sunst die undertonen ausser einem lant in das ander folgen solten, darzu wurden sie, dweil es den gemeinen landprivilegien zuwider,¹⁾ sonderlich in diesen gefehrlichen zeiten schwerlich zu brengen, auch keinem furstentumb oder lant ser erspriesslich sein«. Die Landfolge kann nur im einzelnen Territorium Verwendung finden. 7. Legen auf »sonderliche worter« kein Gewicht, wollen es sich vielmehr gefallen lassen, dass die allerglimpflichsten ausgesucht werden; wenn nur die Hauptsache von den Deputierten aller Lande fleissig sollicitiert und dahin gearbeitet wird, dass »solch den landen hochschetlich werk der verbuntnus und einlassung und was der neutralitet und landprivilegien zuwider und alles unheils die einige wurzel ist, abgeschafft werden möge«. Betreffs der Religionssache beobachtet man, dass die von Cl.-M. »in iren schriften in hoch bedenken ziehen (folgentz aber in irer muntlicher erclerung, die man von inen schriftlich aufs papir zu brengen und dieserseits runtlich zuzustellen begert, sich anders vernemen lassen), deswegen einige pit einzustellen, sonderlich dweil bei inen deshalb kein gravamen«. Die von J.-Berg sind nicht der Meinung, »umb verenderung einiger religion zu pitten, sonder allein anzuhalten, das keiner uber sein gewissen gegen dem im reich ufgerichteten religionsfrieden betrubt, an ehernen und embteren nit hindersetzt und sunst alle erbermbliche verfolgung und verjagung abgeschafft werden moge«. Das würde »zu dieser vorhabender defension und unionwerk . . . notig und gehorig sein. Dan sollen die undertanen selbst in unsicherheit und mistrauen sitzen . . ., wurde ein jeder leichtlich ermessen können, wie man sich zu anderer defension gern einlassen sollte Man muss sich also leichtlich umb einiges verdenkens

¹⁾ Vgl. Bd. 1, S. 97 ff.

willen nit abschrecken lassen«, sondern mit grösstem Ernst im Namen aller Lande einmütig beim Hz. dafür eintreten, »damit die Gulische und Bergische als ire bundgenossen, nachbauren und mitgliedere in solchem stuck ebensowol als sie versichert [wurden]. Dan da sie daran über hoffnung bedenkens haben solten, wurde den Gulischen und Bergischen nit wieniger nachdenkens geben, in die furhabende defension und union zu willigen. Derwegen ist man abermals einer besserer erclerung inhalt ires muntlichen erbietens von inen gewertig«. 10. Die Union »erkenen die Gulische und Bergische wol hoch notig sein Dieweil man aber anderer stucken, als nithaltung der neutralitet, abschaffung der frombden adelichen und unadelichen stants, handhabung des religionfriedens, so ires erachtens mit darzu gehorig, wie auch gleichfals der zeit, wie lang die union weren solte, noch nit allerdings einig, sie, die Clevische und Merkische, solches auch an deliberation und vergleichung ritter- und lantschaft hinanstellen, auch numer sie andere muntliche und bessere resolution daruber von Clevischen und Merkischen abgeordneten abgehört, so wollen Gulische und Bergische . . . der Clevischer und Markischer schriftlicher erclerung, die nun muntlich beschehen, erst gewertig sein«.

Ms. B. 41 ¹/₂, fol. 491, Kop.

359. Ausschüsse von Cleve und Mark, Schlusswort an die Ausschüsse von Jülich und Berg. [Essen 1587 April 21—27.]

»Beschluss der Clevischer und Markischer ritterburtigen und stettefreunden auf anhero mit den Gulischen und Bergischen vorgelaufene handlung«.

3. Da auf den bevorstehenden kölnischen Kreistag ohne Zweifel ein Reichstag folgen wird, wäre es zweckmässig, die berufenen Kreisstände über die Leiden dieser Lande zu unterrichten, auch sie um Beistand zu ersuchen. »Solte aber mit schreiben nichts befurdert sein, liest man sich gefallen, das neben irer f. g. deputirten eine bequeme person von wegen aller landen zu solcher respective erinnerung und ersuchung angeordnet und abgefertigt werde«. 5. Betreffs der Landfolge »liest man sich gefallen, das die ritter- und burgerfolg ausser einem lant in das ander nit, dan nur bei jederm lant fur sich . . . geschehe. Da aber der nachpaur uniirten landen

einem oder mer die hilf zu leisten sein solle (welchs gleichwol auf den eussersten beweislichen notfal allein zu geschehen), ist man mit den Gulischen und Bergischen gleich einer meinung, das nemblich uf den und keinen anderen fal jedes lant eines dem anderen mit sicherer anzal von reutern und knechten (dern man sich nach vermogenheit einmutig vergleichen konte) unweigerlich zu hilf kommen sol; sunst der nachbaurlicher leibshilf zwischen denjenigen, so darzu willig sein und sich daruber vergleichen mochten, vorbehalten.
 6. Weil man wegen des Vorrats ›beiderseit nit bevelicht, die Gulische und Bergische aber in vim generalis mandati denselben vorschlagen, so lassent die Clevische und Merkische dieserhalb an gemeiner landen deliberation, jedoch auf hinder sich brengen, beruhen.
 7. Betreffend ›frombde bundnus und einlassung‹ ist der Hz. zu bitten und zu ermahnen, sich aller Dinge zu enthalten, die der von ihm versprochenen Neutralität ›und sunsten der landen privilegien und herkommen zuwider‹ sein könnten, ›und solches also zu pitten, das man diesfals nit allein spem, sonder auch rem vor sich haben mochte‹. Für Beobachtung des Religionsfriedens ist man stets besorgt gewesen. ›Wan dan der religionsfriet nachfurt, das keine religionsverwandten an embteren, ehern¹⁾ und eiden nit sollen beschwert werden, so hat der punct ratione consequentiae seine richtige folge. Und da diesfals bei einigen landen wider jemanden hohes oder niedern stants a persecutione oder executione verfahren, würde der Hz. ›in sambt‹ zu bitten sein, sich den Landtagsabschieden und dem Religionsfrieden fortan gemäss zu verhalten.
 10. ›Perpetuationis punctum betreffent liest man bei gesterigs tags genomem aller landen rete communication abscheid²⁾ beruhen und achtet alsolche perpetuation auf ratification unsers g . . . h. zu geschehen hochnotig; immer so lang die nachbaurliche unruhe weren; beheltlich doch, da ehehafte zeiten und sachen furfallen teten, welche der union separation erforderten, das uf den fal jedes lant mit gnugsamer ausfuring alsolcher ehehaften [!] und sunst nit eins dem andern aufzukunden.

¹⁾ d. h. Ehren.

²⁾ Ist der Sinn: ein mit allen Räten genomener Abschied? oder nimmt der Abschied die Communication mit allen Räten in Aussicht? Im ersteren Fall würde Nr. 359 nach dem Eintreffen der Räte in Essen verfasst sein Vgl. S. 652 Anm. 2. Nach Nr. 360 § 10 hat man sich doch aber wohl für die zweite Deutung zu entscheiden.

Und dweil dan numehe aus diesem schlus am tage, das die Clevische und Merkische in neutralitet, politischer verwaltung und religionssachen sich richtig erclert und noch, aus gesterigs tags getanem muntlichem gegenbericht hiemit gnugsamb ausgefurt, so haltens sie numeher dafur, das zu gemeiner landen defension union one ferneren gestelten aufenthalt und verzug hinanzuschreiten und der einer den andern nit aufzuhalten habe mit dingen, welche getroffen aller landen verstantnus nach (ob sie wol itzo gebeten) dan noch alsdan fuglicher gedrieben und angewendet werden können . . .

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 496, Kop.

360. Ausschüsse von Jülich und Berg, Antwort auf das Schlusswort der Ausschüsse von Cleve und Mark. [Essen 1587 April 21—27.]

»Volgt der Gulischer und Bergischer beschlus auf der Clevischer und Merkischer conclusion«.

2. Hoffen, die Clevischen und Märkischen werden sich ihnen in der Forderung der Abschaffung der Fremden adjungieren. 3. Nennen Personen aus den Ständen von Jülich und Berg für die abzuordnenden Gesandtschaften. [Es sind dieselben wie die in Nr. 361 genannten; nur dass von einem dr. iur. (s. Nr. 361 § 4) noch nicht die Rede ist.] Obwohl der Herr v. Reit gebeten, von ihm »wegen vielfeltiger furgewendter entschuldigung« abzusehen, »und dieselb auch nit unerheblich zu halten«, ¹⁾ wollen sie trotzdem den Hz. ersuchen, jenen zur Übernahme der Gesandtschaft zu bestimmen. Auch der Graf zu Falkenstein bittet von ihm abzusehen, teils mit Rücksicht auf den Tod seiner Gemahlin und seine kleinen Kinder teils weil seine Herrlichkeit von dem Kriegswesen täglich bedroht wird. »Obwol solche excusation vast erheblich, so were gleichwol irer f. g. gnediger erclerung daruber und ob nit ire g. diesmal zu verschonen, zu gewarten«. Die Instruktion für die Legaten »ist man mit den hh. reten und aller landen deputierten zu vergleichen geneigt«. 10. Was die Union betrifft, »stelt man zu den ²⁾ hh. reten und sunsten fernerer deliberation und communication«

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 500, Kop.

¹⁾ Über das gespannte Verhältnis des Herrn von Rheydt zum Hz. s. Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt S. 43 ff.

²⁾ Zu lesen: «der«?

361. Deputierte der vier Lande¹⁾ zu Essen an Hz. Wilhelm. [Essen 1587 April 29.]²⁾

1. Zweck der Verhandlungen. 2. Bitte um Beobachtung der Neutralität. 3. Auch die Beamten und Untertanen müssen sie beobachten. 4. Kaiser und Reichsstände sind um Reichshilfe zu ersuchen. Es werden für die Gesandtschaft an sie Personen vorgeschlagen. 5. Die Gesandtschaft solle auch bei dem am kaiserl. Hofe anwesenden spanischen Gesandten vorsprechen. 6. Gesandtschaft an den kölnischen Kreistag. 7. Die nicht am Krieg beteiligten Kreisstände sind einzeln durch Botschaft um Reichshilfe zu ersuchen. 8. Gesandtschaft an den spanischen Gubernator und die Englischen und Staatlichen. 9. Die Neutralität kann nur beobachtet werden, wenn der Hz. und sein Sohn sich aller fremden Bündnisse enthalten. Hz. möchte seinen Sohn dieserhalb ermahnen. 10. Religionsfrage. 11. Einrichtung der gegenseitigen Hilfeleistung der hzgl. Länder. 12. Wie die einzelnen Länder zur Unterhaltung des Kriegsvolks Mittel aufbringen können. 13. Der Hz. möchte in Jülich und Berg Direktoren einsetzen, die die Stände zu Vorberatungen für folgende Landtage zu berufen haben. 14. Über die Verhinderung des Durchzugs der kriegführenden Parteien. 15. Über Bestellung, Bestätigung und Berufung der Ausschüsse. 16. Über die Dauer dieser Vereinigung der hzgl. Lande. 17. Hoffen, der Hz. werde den Wünschen, die die Ausschüsse später vorbringen, zustimmen.

Übergeben auf Befehl des Hzogs die Relation über ihre Verhandlung.³⁾ Danken für die Bewilligung der Zusammenkunft und bitten um Entschuldigung, »das auger. relation über hoffnung sich etwas verweilet«.

1. Haben »unsere Handlung in gottes namen, e. f. g. zu untertenigen ehernen, gehorsamb, erhaltung hoher furstl. reputation und allen undertanen zum besten und keines anderen sins noch wegs angefangen«. 2. Der Hz. möchte »die oftmals versprochene neutralitet« mit allen kriegenden Parteien beobachten. Im J. 1552 haben bei der Beratung mit den Räten und Ausschüssen aller Lande wegen der damaligen Unruhen dieselben gebeten,⁴⁾ mit keiner Partei

¹⁾ Sie unterzeichnen sich 'der Fürstentümer von Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark auf des Hzogs Befehl und Bewilligung jetzt hier zu Essen Deputierte.'

²⁾ Über das Datum s. unten S. 662 Anm. 1.

³⁾ Welche Deutung Hz. Johann Wilhelm den Wünschen der Deputierten gab, ersieht man aus seinem Brief vom Juli 1587 in Ztschr. 13, S. 103 (vgl. Keller 2, S. 83 f.). Übrigens ist seinen Äusserungen wohl einiges tatsächliche zu entnehmen. Vgl. unten S. 663 Anm. zu Nr. 361a.

⁴⁾ Vgl. Bd. 1, S. 664.

sich einzulassen, was der Hz. auch bewilligt und mit grossem Nutzen gehalten hat. 3. Wenn der Hz. die Neutralität hält, so müssen sie auch alle Räte, Amlleute, Befehlshaber, Diener und Untertanen, »was wurden oder stants die sein«, beobachten und dagegen nichts heimlich oder öffentlich selbst oder durch andere vornehmen. 4. Es möchten der Kaiser, die Kurfürsten, Fürsten und vornehmen Reichsstände durch eine Gesandtschaft »umb geburliche hilf zur recht-schaffener neutralischer defension und anderer gestalt nit vermog des h. reichs ordnungen . . . ersucht werden, welche reichshilf e. f. g. und derselben landen keines wegs mit fuegen abzuschlagen, da e. f. g. und derselben undertanen sich uber haltung dero neutralitet runtlich ercleren«. Schlagen zu der Gesandtschaft Wirich v. Daun Grafen zu Falkenstein, Otto von dem Beilant Herrn zu Reit und Brecht »und N. der rechten doctoren« für Jülich und Berg, Dietrich Knipping zu Stockum Drost zum Hamm, Georg v. Sieberg zu Furde Drost zu Blankenstein für Cleve und Mark vor; jedes Land soll die seinigen verpflegen. Deputierte sind bereit noch vor ihrem Abzug sich über die vom Hz. zu ratificierende Instruktion¹⁾ zu vergleichen. 5. Die

¹⁾ Vgl. Instruktion für die Gesandten des essener Ausschusstages an den Kaiser (Entwurf): 'Auf die Verwendung des Kaisers, des Kreises und des Hzogs bei den kriegführenden Parteien sind zwar gute Worte gegeben, jedoch »wienig erspriesslichs erfolgt«. Das spanische Kriegsvolk hat sein Winterlager in Cleve und Mark genommen. Der Herzog zu Parma ist von Neuss vor die Stadt Berg gerückt. Jetzt ist sogar über den freien Rheinstrom bei Niederwesel auf Reichsgebiet eine Schiffbrücke geschlagen, wodurch der Handel gänzlich verhindert wird. Das staatliche Kriegsvolk ferner hat von Geldern, Wachtendunk und Krakau aus das Jülichsche heimgesucht. Auch das kölnische Kriegsvolk feiert nicht. Man flieht vom Lande (auch die vom Adel von ihren Sitzen) in die Städte. Der Kaiser möchte daher mit den Reichsständen dahin wirken, damit durch Hilfe des ganzen Reiches das Unheil beseitigt werde. Geschieht es nicht, so ist zu besorgen, dass diese Lande nicht allein dem Verderben geweiht, sondern auch sie und andere Fürstentümer dem Reich entfremdet werden. — Von der Antwort des Kaisers und der Reichsstände sollen die Gesandten dem Hzog. Relation, »auch, da nötig, uns und gemienen ritter- und lantstenden gnugsamb bericht tuin. — Geben zu Essen under etliche deputirter rete, ritterschaft und stette insegelen am 28. aprilis ao. 87«. — i. v.: »correctione salva«. K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 27, glchz. Niederschrift.

a. a. O. fol. 25 (i. v.: »correctione salva«; praes.: »Dusseldorf 3. maii 87«): Entwurf eines Kreditivs an den Kaiser, ausgestellt durch die Deputierten von Räten und Ritterschaft und Städten von Jülich, Cleve, Berg und Mark, d. d. April 28.

Gesandtschaft solle auch bei dem am kais. Hofe anwesenden »orator oder legato perpetuo« des Königs von Spanien vorsprechen und vom Kaiser und dem spanischen Legaten Vorschreiben an den König von Spanien ausbringen. 6. Der Hz. möchte bewilligen, dass aus der Deputierten Mitte jemand¹⁾ zu dem für Köln angesetzten Kreistag²⁾ mit Instruktion abgefertigt werde, um dafür zu sorgen, dass jeder Kreisstand »nach seinem eussersten vermögen die geburliche reichshilf zu rechtschaffener unparteiliger defension unweigerlich leiste«, und die anwesenden Kreisdeputierten »der vergliechener durchgehender neutralitet« zu erinnern, »damit niemand einige ausflucht zu suchen«.»³⁾ Schlagen dazu den Grafen zu Falkenstein und dr. iur. Heinrich Potgiesser (»auf jedes lants uncost«) vor. 7. Da die Kreisdeputierten »sich mererteils auf ein hinderbringen ercleren und referieren werden«, so wären »alle unbeschädigte und nit kreigende kreistende selbst in der personen mit botschaft umb die geburliche reichshilf zu ersuchen«. Denn sonst werden die Stände der andern Kreise sich hinter den Vorwand zurückziehen, dass innerhalb dieses Kreises noch nicht die »mögliche defension an hant genomen« sei. Schlagen für die Gesandtschaft an die dem Fürstentum Berg am nächsten gesessenen Stände den Küchenmeister Winand v. Lerot Amtmann zu Windeck, für die des westfälischen Quartiers Dietr. v. der Reck zu Reck Drost zu Unna und Camen vor. 8. Es möchten der spanische Gubernator sowie die Englischen und Staatlichen durch eine Gesandtschaft von aller Lande wegen um Abstellung der Beschwerden und um Restitution ersucht werden. Schlagen für die Gesandtschaft an den spanischen Gubernator Joh. v. Ruischenberg zu Setterich, Daniel Spiess zu Schweinum und Wilh. v. Quat Freiherrn zu Rechum Drost zu Ringelberg, für die andere Rittmeister Arnold v. Frens und Kraft v. Wilach oder Heinr. v. Widdenhorst

a. a. O. fol. 32 (i. v.: »correctione salva«; praes.: »Dusseldorf 3. maii 87«): Entwurf zu Kreditiven an Kurmainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Baiern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Richart [offenbar Pfalzgraf Richard von Pfalz-Simmern (1569—98) gemeint], Braunschweig, Hessen, Administrator zu Halberstadt.

¹⁾ Nachher zwei genannt.

²⁾ Vgl. oben S. 652 Anm. 3. Über die Beschlüsse des Kreistags s. näheres im Buch Weinsberg 3, S. 372 f.

³⁾ d. h. unter dem Vorwand, dass der Hz. es mit dem einen Feinde halte.

Drosten zu Huessen vor. 9. Die Neutralität kann nur beobachtet werden, wenn der Hz. selbst (wie es bisher geschehen und im J. 1552 »underteniglich geraten und gnediglich bewilligt«) und auch sein Sohn sich »aller frembder inlassung und buntnissen« enthalten und die Privilegien der Lande in Achtung nehmen. Der Hz. möchte daher »solch . . . frietfertig wesen gnedig continuieren und seinen Sohn¹⁾ »gleichsals darzu vatterlich und freuntlich ermanen und berichten«. 10. Der Hz. und sein Sohn möchten gemäss dem gemeinen Religionsfrieden »niemanden in seinem gewissen, an eher, leib, gut, diensten und seinem rechten beschweren lassen«, vielmehr allen Befehlshabern »inbinden, von etlichen albereits zugefügten beschwernissen abzulassen und den beschwerten zu dem seinigen zu gestatten«. Das wird »zu wolstant, gluckseliger regierung, aufnemung der undertanen, pflanzung liebe, vertrauens und nachbaurlicher beiwonung gereichen, welches sonsten zerschlagen und zerspaltet werden wolte«. 11. Jedes Land solle dem andern im Notfall »mit einem namhaften kriegsvolk zu ross und fues« zu Hilfe kommen. »Wie dan beide furstentumben Gulich und Berg mit zutun der grafschaft Ravensberg« (Hz. möchte den Untertanen v. R. von dieser Verhandlung Bericht geben, sie »daruber horen und zu gleichmessiger vereinbarung bewegen lassen) — — — und die Clevische und Markische sich — — —²⁾ erclert, dieselbige nit allein zu irer notwer zu gebrauchen«, sondern auch einander im Notfall zu Hilfe zu schicken; »dero zuversicht, solcher anzal zu ross und fues mit eines jeden lants, da das unheil . . . ist, klocken-schlag und lant- oder leibsolge etwas ansehentliches und erspriessliches . . . ausrichten solle«. Den benachbarten Landen, welche einander in Eile die Hand bieten können, »als Cleve, Berg, Mark, Ravensberg«, möge gestattet werden, »sich der nachbaurlicher lant- und leibshilf oder klocken-schlags halben zu vergleichen, wan und wie inen solches zu rechtschaffener defension und keiner anderer gestalt notig sein wil, alsdan nach allem vermogen sich einanderen

¹⁾ Vgl. vorhin S. 657 Anm. 3.

²⁾ Die hier gelassenen Lücken sind in der Kop. in Ms. B. 41^{1/2}, fol. 509 ausgefüllt: Jülich und Berg mit Zutun der Grafschaft Ravensberg 400 z. R. und 1300 z. F., Cleve und Mark 300 z. R. und 1200 z. F. Vgl. oben Nr. 354 § 4, S. 643 und Nr. 355 § 4, S. 646. Es handelt sich aber bei der Angabe dieser Zahlen um nachträgliche Eintragungen, wie aus Nr. 363 § 11 hervorgeht.

zu helfen, auch deshalb e. f. g. gnedigen bevelch an alle beambten ergehen zu lassen, sowol die ritterburtige als andere zu munsteren und einen jeden zu ross und fuess anzuschlagen, wie er sich nach seinem vermogen und gelegenheit befinden wirt«. 12. Es möchte jedem Lande gestattet werden, auf Mittel zu denken, »die einem jeden ort am tregligsten, wardurch notturtig vorrat und gelt zu stediger underhaltung des kriegsvolks beigebracht und daran kein mangel zu verhinderung oder verweilung der hochnotiger defension erfunden werde, beforab da e. f. g. als der lantsfurst und tragenden hohen furstlichen ampts halben auch die hilfliche hant gnediglich bieten«. 13. Da die Landtage und andere vom Hz. angesetzte Zusammenkünfte »sich etwa darumb verweilen«, weil die Landstände vorher nicht beratschlagt haben, so möchte der Hz. den Jülichschen und Bergischen »haubter und directores« setzen, welche die Stände vor der vom Hz. angesetzten Zusammenkunft zu einer Vorberatung zu berufen haben. Schlagen dazu für Jülich Marschall Bertram v. Nesselrat und Otto v. dem Beilant zu Reit, für Berg Marschall Wilh. v. Waldenburg gen. Schinkern und Joh. v. Winkelhusen vor. 14. Die Lande leiden sehr von Durchzügen; es werden »auch etwo underm schein eines durchzugs beharliche und zum eussersten verderbliche inlegerungen tatlich und eigenmutig furgenomen«. Der Hz. möchte daher keiner der kriegenden Parteien den Durchzug gewähren, wenn sie nicht vorher genügende Sicherheit mit Geiseln oder in anderer Weise gegeben hat, dass den Landen kein Schaden zugefügt, »viel weniger under solchem schein einige inlegerungen genomen« werden. Bei einem Gesuch um Gewährung des Durchzugs wären auch, da ein solcher »furnemlich zu beschwer der undertanen gereicht«, die Deputierten zu hören. 15. Der Hz. möchte die Ausschüsse der vier Lande »(oder welche sie an dessen stat hernacher deputieren mochten)« bestätigen, auch den Untertanen von Ravensberg befehlen, gleichfalls etliche zu deputieren. Wenn »einige lantschaft were, welche nit gnugsamb deputirt, ingleichen, da etliche deputirte mit tot abgiengen«, so sollte die betr. Landschaft befugt sein, »solche stette zu ersetzen und irer notturt nach, jedoch auf e. f. g. gnedige bewilligung und ratification einen ausschuss zu machen«. Für Jülich und Berg soll durch »obged.¹⁾ beide marschalken und ire mitbenenten, aber bei Cleve und Mark, wie bisher

¹⁾ Vgl. § 13.

geschehen, die convocation des ausschuss nach erheischender notturft geschehen. 16. Die jetzt geschlossene ›nachbaurliche e. f. g. landen vereinigung und defension‹ (welche an den Privilegien und Landesgewohnheiten ›one abbruch jeden geistlichen und weltlichen stants sein‹ soll) soll wenigstens so lange bei Bestand bleiben, als die Kriegsunruhen in der Nachbarschaft dauern; es sei denn, dass eine Landschaft erhebliche Ursachen bekäme, der andern Landschaft diesen Vertrag zu kündigen. 17. Obwohl noch viel Punkte zu verhandeln sind, wollen sie jetzt den Hz. damit doch nicht aufhalten, zweifeln aber nicht, er werde ›anhoren und bestettigen, was hernachher in continuirung des ausschuss [!] . . . mochte beratschlaget und mit gnedigem furwissen gehandelt werden‹.

K., Caps. 1, Nr. 3. Orig. Teilweise gedruckt bei Keller 2, S. 81 f. i. v.: ›Essendischer abschied. Exhibitum 29. aprilis.‹¹⁾

361a. Jülicher Deputierte zu Essen, Supplik an Hz. Wilhelm. [1587 April.]²⁾

Gesuch um Entfernung der Fremden aus den Landesämtern. Verzeichnis von Beamten, die keine Landsassen des Fürstentums Jülich sind. Bitte um Entlassung des Jesuiten Brilmacher.

Auf dem Ausschusstage zu Jülich 1584 und sonst mehrmals hat der Hz. erklärt, nicht nur die Lande bei ihren Privilegien handhaben, sondern auch ›in kurzer benenter zeit‹ alle Fremden aus den Ämtern entfernen und durch Landsassen ersetzen, sowie andere Beschwerden der Landschaft erledigen lassen zu wollen. Allein es sind nicht nur nicht die Fremden aus den Ämtern entfernt, sondern sogar neue Fremde eingeschlichen. Daher ist den Deputierten, ›als wir zu diesem gemeinen werk deputirt, sonderlich aufgeben‹, dieserhalb beim Hz. Vorstellungen zu machen. Übergeben ein Verzeichnis von Beamten, welche Ausländer sind (andere wird der Hz. auch ›one unsere fernere specification‹ in Erfahrung zu bringen wissen),

¹⁾ Auf einer Kop., berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 9 ist bemerkt: ›relatio per viam supplicationis irer f. g. zu Essen von den semplichen deputirten am letsten aprilis ubergeben‹. Indessen ist diese Zeitangabe, wie man aus Nr. 362 ersieht, unrichtig.

²⁾ Da die Deputierten sich als Deputierte zu Essen bezeichnen, so wird das Aktenstück hier einzureihen sein, obwohl es nach seinem archivalischen Befund eher kurz vor den jülicher Landtag vom Juni anzusetzen sein würde. Beantwortet werden diese Beschwerden durch die Räte in Nr. 376 (vergl. dazu Nr. 375 S. 678 Anm. 1).

›und sunst weitere der lantschaft gebrechen«. Der Hz. möchte sich darüber vor dem nächsten Landtag nach Beratung mit sämtlichen Landräten erklären. — O. D.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 77, glehz. Niederschrift.

›Specificatio dero furstl. rete, beambten und diener, so keine lantsaessen des furstendumbs Gulich sein und derwegen vermog der privilegien der empter und diensten unfehig und also abzuschaffen.

Der h. dechant Vincentius Voess. Dederich v. der Horst¹⁾ amtm. zu Dusseldorf. Lic. Antonius Hauss. Hiebi wirt gepetten, dass diese drie rete in die communication und beraetschlagung dieser gemeiner lantsachen nit mit gebraucht werden. — Der arterimeister zu Dusseldorf. Rudolf Kamphausen vogt zu Heinsberg. Der vogt zu Gladbach Henrich Meuter. Der lic. Reinvelt, so noch neulich angestellt. N. Cappert scheffen des heuptgerichts Gulich. Bertram v. dem Bilant amtm. zu Bruggen. Und wiewol der her zu Reide fur seiner l. broder²⁾ gepetten, dessen wahe muglich zu verschonen, dweil aber seine person vorlengst und zu mermalen von gemeinen lantstenden ernent, haben die deputirte daran bedenken gehat. Item ins gemein alle andere vögt, scholtissen, bevelhabere, rentmeistere, gerichtschribere und dienere, so hin und widder in den empteren und diensten sitzen und keine lantsaessen sein und jederzeit wol zu specificieren. Item alle rete, amtleute, rechtsgelerten, secretarii und canzleiverwanten, so keine lantsaessen, sollen pillig in keinen lantsachen vermog der privilegien gepraucht, sonder abgeschafft werden, deren specification und beweis unnoettig zu tun und bi sich selbst fur augen. Nachdem auch die lantstende in erfahrung bracht, dass Petrus Michaelis Brilmecher jesuita³⁾ seine raetschlege dahin dirigieren sol, dass dieselbe zu gliebtem freden wenig erspriesslich, wie er dan dessen nicht allein bi den lantstenden, sonder cur- und fursten und den benachpurten in nicht geringem verdacht stehet, auch gespurt wirt, dass er mit seiner vocation nit zufrieden, sonder sich in die gemeine lantraetschlege vermischen [!] sol, als were der deputirter undertenige pit, dweil on das

¹⁾ Auf den Gegensatz der Stände gegen den Dechanten von Aachen und den Amtmann Horst weist auch Hz. Johann Wilhelm in seinem Brief an Hz. Wilhelm v. Baiern 1587 Juli hin: Ztschr. 13, S 103 Über den Dechanten von Aachen vgl. Ztschr. 31, S. 35 Anm. 1 und S. 40.

²⁾ Vgl. Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt S. 44.

³⁾ Vgl. den Brief des Hzogs Johann Wilhelm a. a. O.

diese bedruehte zeiten in sich gar unruhig, i. f. g. wolle sich gnedig gefallen lassen, ger. Brilmecher gnedig zu erlassen und eine frietliebende person, so mit keinen weltlichen hendlen sich zu bekumeren begert, in dessen platz gnediglich ufzunemen«. — o. D.

a. a. O. fol. 82, gleichz. Niederschrift.

362. Räte bei Hz. Wilhelm an Räte zu Düsseldorf. Essen 1587 April 30.

Hätten erwartet, dass »der zu desem dag deputirter ausschuss in ankunft unsers g. h. herzogen mit der relation vermög ires schreibens gefast gewesen« wäre. Allein erst gestern Nachmittag ist der Beschluss der Deputierten dem Hz. »furgetragen und in schriften zugestellt«. Heute wird darüber beratschlagt;¹⁾ abends oder wenigstens »morgen zeitlich«²⁾ wird des Hzogs Erklärung erfolgen. »Den beschlus und was erfolgt, werden e. gst. zu unser ankunft, weil es dieser gefar halben jetztmals mit uberschicken nit ratsam, vernemen«. Morgen nach dem Mittagmahl wird der Hz. sich vermutlich auf die Reise nach Düsseldorf begeben. — »Geschrieben zu Essen am letzten aprilis ao. 87.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 15, Kpt.

363. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Eingabe der Deputierten der vier Lande. Essen 1587 April 30, bez. Mai 1.³⁾

S. das Inhaltsverzeichnis zu Nr. 361 § 1—17. — Vortrag des Bedenkens der Räte beim Hz. und Genehmigung durch ihn.

»Actum Essen ultima aprilis ao. 87 praesentibus h. zu Reit, landhofmeister Bongart, marschalk Schenkern, landhofmeister Aldenbuckum, drost Knippink, ambtm. Lulstorf, hofmeister Ossenbruch, probst Rink, lic. Wissel. Ausserhalb bei dem 10. art. sein allein gewesen: landhofm. Bongart, marschalk Schenkern, hofm. Ossenbruch, probst Rink, lic. Wissel.«⁴⁾

¹⁾ S. Nr. 363.

²⁾ S. Nr. 363 am Schluss.

³⁾ Am 30. April ist diese Antwort von herzoglichen Räten verfasst, am 1. Mai von Hz. Wilhelm gebilligt worden.

⁴⁾ Die Worte von »Actum« bis hierher am Rande von derselben Hand.

H_z. antwortet auf die Erklärungen der Deputierten folgendes:

1. Dankt für die unverdrossene Mühe, die die Deputierten bei der Verhandlung bewiesen. 2. Da der H_z. die Neutralität den Ständen auf mehreren Landtagen versprochen hat und ohne dieselbe »die defension nit wol ins werk gericht werden« kann, so lässt er es »bei dem articul, wie der gesetz, pleiben«. 3. Wird alle Befehlshaber und Untertanen, namentlich die Bürger in den Städten, zur Beobachtung der Neutralität anhalten, »auch derwegen gemeine edicta ausgehen lassen, das in den stedten keine herlose oder andere unbekante knecht, so kein guten bescheid zu geben wissen und alles zu verspeen [!] heimlich einschleichen, eingelassen oder je uber ein nacht nit geherbergt und sonst alle verdechtige personen vermog irer f. g. ausgekundigter policeiordnung hingewiesen werden. Weren dabei die Clevische stedte zu ermanen, nachdem dieselbe vast viele one unterschiet auswendige zu burgern einnemen, irer f. g. zollen vast abbruchig, in dem die bescheidenheit zu gebrauchen, damit i. f. g. zu andern wegen nit verursacht«. 4. Die Gesandtschaft kann auf der Stände Kosten, jedoch »under irer f. g. namen und secret, wie bisher geschehen«, abgehen. Da die vorgeschlagenen Personen sich der Mehrzahl nach entschuldigt, so »wollen i. f. g. in deren platz bequeme aus jeder landschaft einen verordnen. Was den instructionen ab- oder zuzutuen, wollen gleichfalls i. f. g. erwegen und ferner ins werk richten lassen«. 5. Ist einverstanden. 6. Ist einverstanden. »Was uber dem, so von irer f. g. wegen den kreistenden bereit vorgetragen, noch ferner zu werben, wollen [i. f. g.] durch ein aus irer der deputirten instruction gestellt nebengedenken dahin abfertigen lassen. 7. Nach beschluss des kreistags wollen i. f. g. solchs nach notturft ins werk zu richten die anordnung tuen lassen«. 8. Da bereits vor etlichen Wochen auf der Landschaft Kosten der Herr zu Setterich Reuschenberg an Parma abgefertigt, so soll, wenn jetzt etwas weiteres bei dem letzteren vorzubringen, dies »durch den post nachgeschickt werden«. Ist damit einverstanden, dass »durch die vorgeschlagene personen die Engelsehe Niederlendische regierung ersucht und mit instruction under irer f. g. namen abgefertigt werden«. ¹⁾ 9. Will wie bisher die Neutralität beobachten »und sonst dero landen privilegien und freiheiten zuwider in frembde verbuntnussen [sich] nit einlassen«. 10. Stände wissen, dass der H_z. sich nie gegen seine Untertanen »anders dan vatterlich,

¹⁾ Subjekt: Die vorgeschlagenen Personen.

friedfertig und in allen gnaden erwiesen. Wollen derwegen i. f. g. nit verhoffen, das bei diesen eussersten und allerbeschwerlichsten zeiten derselben sonderlich in religionssachen etwas zu disponiren, viel weniger entlich zu statuiren, von den stenden angemutet werden wolte, inmassen diese beisammenkunft derwegen nit bestimbt. Zur Erhaltung Friedlichen Wesens ist der Hz. jetzt nicht weniger als früher geneigt. 11. Sobald angegeben wird, mit welcher Anzahl Reisiger und Fussknechte jede Landschaft der andern zu Hilfe kommen soll, wird der Hz. sich darauf erklären. Ist im übrigen einverstanden. Es sind besondere Direktoren zu verordnen, die solche ordnung auf irer f. g. ratification verfassen. 12. Wanhe irer f. g. die mittel specificirt, wollen alsdan daruber sich ercleren, inen in allen pilligen sachen beiredig sein und an irer f. g. tuen nichts erwinden lassen. 13. Da dieser Punkt Jülich und Berg allein betrifft, verschiebt er die Beantwortung desselben bis zu der Versammlung in Düsseldorf. 14. Bei Gesuchen um Gewährung des Durchzugs wird sich der Hz. des reichs abschieden und gestalten sachen nach verhalten. 15. Das aller landen ausschuss verpleibe (der doch zu enderen und zu ringeren uf i. f. g. ratification den lantstenden frei pleibt), wilchen man im notfal wegen der landschaft . . . zu beschreiben hette, lassen i. f. g. sich gnedig gefallen. Ob aber im furstentumb Gulich¹⁾ die beschreibung durch die marschalken geschehen sol, stehet zu erclerung des 13. articuls. 16. Ist einverstanden. 17. Da inmittelst oder hernacher die stende diese defension und union belangend ichtwes ferner sich vergleichen wurden, wan solchs irer f. g. in undertenigkeit vorbracht, wolle dasselb in bedenken ziehen, beratschlagen lassen und hernacher sich gnediglich ercleren.

Vorschrieben bedenken ist meinem g. f. und h. herzogen am ersten maii ao. 87 zu sieben uren vormittag in undertenigkeit durch derselben rete, nemblich landhofmeister Bongart, marschalk Schinkern hofmeister Ossenbruch, probsten Rink und lic. Wissel referirt worden. Haben i. f. g. dasselbig sich also gnedig gefallen lassen und bevolhen, den anwesenden landstenden auf jeden articul irer f. g. erclerung vorzutragen, wi in continenti beschehen.

K., Caps. 1, Nr. 3, Orig. Zum Teil gedruckt bei Keller 2, S. 82 f.²⁾

¹⁾ Warum ist nichts von Berg gesagt?

²⁾ Bei Keller S. 83 Z. 7 v. oben ist natürlich statt 'Städte' 'Stände' zu lesen. Vgl. Bouterwek, Ztschr. 2, S. 185.

IX.

Fortsetzung des Defensionswerks;
die Düsseldorfer Union (2. Dzb. 1587).

1587 Mai 3 — Dezember 17 (Nr. 364—457).

Wie wir wissen (S. 628), hatten sich Regierung und Ausschüsse in Essen noch nicht zu definitiven Beschlüssen einigen können. Obwohl man aber nicht zu verbindlichen Abmachungen gelangt war, schien es in der nächsten Zeit nach der essener Tagung doch, als ob manche der von ständischer Seite erhobenen Forderungen verwirklicht werden könnten. Die Ausschüsse wenigstens richteten Gesuche um Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere um Abordnung der geplanten Gesandtschaften, an die Regierung (Nr. 365), und diese beteiligte sich auch an den vorbereitenden Schritten (Nr. 369). Indessen blieb dann doch alles liegen. Aus den Kreisen der Räte wurde hervorgehoben (Nr. 371), die Gesandtschaftsfrage solle auf einem inzwischen eingesetzten jülicher Landtage weiter erörtert werden; für andere in Essen angeregte Dinge fehlte es zur Zeit an Geld. Dass noch speziellere Momente hindernd in den Weg traten, ersieht man unter anderm aus einem Schreiben des Jungherzogs (Nr. 372; vgl. Nr. 374).

Jener jülicher Landtag war am 11. Mai auf den 2. Juni nach Jülich ausgeschrieben worden (Nr. 368). Als ein Zweck desselben wird in der Proposition (Nr. 373) die Ausführung der essener Beschlüsse angegeben, als ein zweiter die Bewilligung von Mitteln für die Landesdefension. In dieser Hinsicht bildet der jetzt stattfindende jülicher Landtag die Ergänzung zu dem bergischen Landtag vom März 1587 (Nr. 338), der solche Mittel schon bereit gestellt hatte. Die Verhandlungen des Landtags waren recht lebhaft. Namentlich wurde über die ständischen Beschwerden debattiert (Nr. 375 ff.), unter denen im Vordergrund die seit längerer Zeit (vgl. S. 626 ff.) mit steigendem Eifer erörterte Frage des Eingeborenenrechts stand. Übrigens hatten Anfang Mai auch die bergischen Deputierten, die damals wohl noch von den essener Verhandlungen her beisammen waren, die Beobachtung des Eingeborenenrechts verlangt (Nr. 366).

Der jülicher Landtag wurde gegen den Schluss hin nach Hambach, wo der Hz. weilte, verlegt (Nr. 385). Von hier ist der Abschied (Nr. 387)

datiert (Juni 15), der die Bewilligung einer zweijährigen Accise — die in Berg von jenem Landtag im März beschlossen worden war — und einer Grundsteuer für die Landesdefension und einer Summe von 3000 Tlr. aus diesen Steuern zur Bestreitung der Unkosten dieses, des essener und eines bevorstehenden Tages der sämtlichen Ausschüsse aussprach. Die Beschwerden waren auf dem Landtag nicht zur Erledigung gekommen; von ständischer Seite war sogar gedroht worden, den Streit um die Privilegien an das Reich zu bringen (Nr. 383 und 389). Die Frage der essener Beschlüsse hatte gar keine Förderung erfahren.¹⁾ Deshalb bestimmte der Abschied die baldige Berufung einer neuen Versammlung der Ausschüsse aller Lande. Erwähnung verdient noch, dass er auch den uns bereits bekannten (s. S. 626) Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten von Jülich berührte (vgl. Nr. 383 und 387). Derselbe steigerte sich jetzt so, dass die Städte die Ritterschaft am Reichskammergericht belangten (Nr. 407).

Der neue Ausschusstag wurde unmittelbar nach Schluss des jülicher Landtags zum 10. August nach Düsseldorf ausgeschrieben (Nr. 391). Er kam jedoch nicht zustande. Nach den Akten scheint die Regierung die Clevischen dafür verantwortlich zu machen. Offenbar aber trifft sie selbst hauptsächlich die Schuld, indem sie die Dinge nur lässig betrieb. In den Regierungskreisen herrschte, wie namentlich die Akten der folgenden Monate zeigen, eine lebhaft abneigende, bei dem Jungherzog eine geradezu fanatische Stimmung gegen die Tendenzen, die sich in den essener Beschlüssen der Deputierten geltend gemacht hatten. Man warf ihnen vor, dass sie Dinge in ihre Beschlüsse gemengt hätten, die mit dem Zweck des gemeinsamen Ausschusstages nicht zusammenhingen. Anstößig waren der Regierung besonders die Forderungen der Deputierten hinsichtlich der Religionsfrage und des ständischen Versammlungsrechts, aber auch die verlangten Gesandtschaften an den Kaiser und andere Mächte, weil sie die bisher beobachtete auswärtige Politik stören konnten. Diese Gründe, die allerdings mit voller Klarheit erst aus späteren Akten zu erkennen sind, werden die Haltung der Regierung bereits seit den Verhandlungen zu Essen bestimmt haben.

Nachdem die für den 10. August angesetzte Versammlung fallen gelassen war, begann — seit dem September (Nr. 408) — eine Agitation von ständischer Seite für einen neuen Tag. Sie ging von den Märkischen

¹⁾ Auf den essener Beschlüssen beruht allerdings z. T. die unten (Nr. 392) mitgeteilte Reiterbestallung von Juni 21, die übrigens nur für Berg und Ravensberg bestimmt ist. Es fehlen aber weitere Nachrichten darüber, ob sie praktische Bedeutung erlangt hat. Sodann geht sie nicht bloß auf die essener Beschlüsse, sondern auch auf den bergischen Landtagsabschied von 1587 März 21 (Nr. 338) zurück.

aus. Von ihnen angeregt, nahmen die Bergischen (an ihrer Spitze, wie es scheint, Graf Wirich von Falkenstein) die weitere Betreibung der Sache in die Hand (Nr. 411). Die Regierung musste diesen Bestrebungen Rechnung tragen und berief am 12. Oktober einen zweiten allgemeinen Ausschusstag zum 8. November nach Düsseldorf (Nr. 418).

Die Gegensätze, die auf dieser Versammlung vorhanden waren, prägen sich in dem von den Ausschüssen vorgelegten Entwurf einer Landesvereinigung (Nr. 425) und dem Gegenentwurf der Regierung (Nr. 428) sowie in mehreren daran sich anschliessenden Wechselschriften aus. Daneben liefen noch Sonderverhandlungen der Regierung mit den jülicher Deputierten. Die letzteren brachten längere Beschwerden (ganz kurze auch die bergischen: Nr. 433a) vor, die sich teilweise auf die im Juni bewilligten Steuern bezogen (Nr. 434), zum andern Teil die damals schon erörterten 'Landgebrechen' fortsetzten (Nr. 436). Während die Regierung es ablehnte, näher auf die Beschwerden einzugehen (Nr. 437 und 457), stellte sie ihrerseits neue Forderungen an die jülicher Deputierten, indem sie eine Beisteuer für die Verheiratung der Herzogin Sibylle und einen Ersatz ihrer Auslagen für die Unterhaltung des Kriegsvolks verlangte (Nr. 438). Sie erhielt die Antwort, dass bei solchen Forderungen die Berufung der ganzen Landschaft notwendig sei (Nr. 439 und 448).

Trotz der vorhandenen Gegensätze kam diesmal durch die Nachgiebigkeit beider Teile eine Einigung zu Stande, deren Ausdruck die vom 2. Dezember datierte Unionsurkunde (Nr. 446) ist. Sie ist im Namen des Herzogs ausgestellt und gibt sich als eine modifizierte Bestätigung der essener Beschlüsse. Die grössere Nachgiebigkeit hatten ohne Zweifel die Deputierten gezeigt. Namentlich hatten sie auch auf die von ihnen vorher ausdrücklich verlangte (Nr. 425 und 427) Ratifizierung der Urkunde durch den Jungherzog verzichten müssen. Dieser protestierte (Nr. 455) sogar gegen die Unionsurkunde, obwohl sie doch nicht so sehr gefährliche Dinge enthielt.

364. Deputierte der Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 Mai 3.]¹⁾

Wie dem Hz. erinnerlich sein wird, wurde er nach der zu Essen geschlossenen Einigung gebeten, einen Landtag von Jülich und Berg bei nächster Gelegenheit auszuschreiben, damit über die Ausführung dessen, was vor nachbarlicher und unser defension gewilligt, beraten würde. Da die Sache nun keinen Verzug erleidet

¹⁾ Datum des Praes.

und zudem »die jungst bewilligte contribution des jetzt im dienst werenden Gueligschen kriegsvolks schier gar erschepfet« ist, so möchte der Hz. den Landtag »zu e. f. g. bester gelegenheit« aus schreiben. — O. D. — Praes.: »Dusseldorf 3. maii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 21, Or.

365. Deputierte der Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg an die Räte. [Düsseldorf 1587 Mai 3.]¹⁾

Wie den Räten bekannt, haben die Deputierten von Jülich, Cleve, Berg und Mark »in irer ubergabener supplication und relation« die Schickungen an den Kaiser, die Kurfürsten und Stände des Reichs »und sunst andere örtere« baldigst abgehen zu lassen für nötig gehalten und zu dem Zweck dem Hz. aus jedem Lande eine Person vorgeschlagen. »Ob nun wol die vurgeschlagene personen sich bi i. f. g. irer privatverhinderung halber entschuldiget und der anderer landen deputirte denjenigen, so i. f. g. zu dem haubt solcher legation gnediglich verordnen werden, inche zu adjungirn sich villicht niet hoech angelegen laessen sein möchten«, so halten Absender es doch für notwendig im Interesse von Jülich und Berg, »haben dessen auch von gemeinen stenden sonderlichen bevelch« aus jedem Fürstentum eine Person der Schickung beizufügen, wozu sie Wirich von Daun Gf. v. Falkenstein (für Berg) und den Herrn zu Rait (für Jülich) für geeignet erachten. Es möchte diesen, welche sich mit Privatgeschäften entschuldigen, vom Hz. die Annahme der Botschaft befohlen werden. Sind damit einverstanden, dass die Instruktion, wenn ihnen nur »das concept zuvorn mitgeteilt und unsere noturft dabei gemeldet« wird, auf des Hzogs Namen und unter seinem Sekret ausgefertigt wird. Ebenso damit, dass die Stände gemäss dem gefassten Beschluss die ihrigen verpflegen. — O. D. — Praes.: »Dusseldorf 3. maii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 23, Or.

366. Bergischer Ausschuss, Beschwerden. [1587 Mai 4.]²⁾

»Der Bergischen gravamina«.

Bitten nochmals um Ausführung der Bestimmung in den Privilegien, dass die Ämter nicht durch Fremde bedient werden sollen,

¹⁾ Datum des Praes.

²⁾ Datum des Praes.

und beziehen sich »auf hiebeforn deswegen ingegebene specification. — Als auch grafliche abdi und capitularen zu Gerresheim¹⁾ den anwesenden sembtlichen deputirten der furstentumben Gulich, Cleve und Berg, auch grafschaft Mark ein schreiben einantworten lassen (wie hiebei zu ersehen)«, bitten die Bergischen, der Hz. möchte die »petition furstlich erwegen und solchen gebrechen gnedig abhelfen lassen.« — O. D. — Praes.: »Dusseldorf 4. maii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, Or.

367. Deputierte der Ritterschaft und Städte von Jülich an die Räte. [1587 Mai 7.]²⁾

Haben den Räten einen Entwurf der Instruktion an den Kaiser und die Reichsstände zur Verbesserung zugestellt. Räte möchten das Concept schleunigst durchsehen und korrigiert den Absendern zuschicken. — O. D. — Praes.: »Dusseldorf 7. maii 87 durch den landhofmeister Bongard übergeben.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 45, Or.

368. Hz. Wilhelm an Räte und Stände von Jülich, Berufung zum Landtag. Düsseldorf 1587 Mai 11.

Adressat soll Dienstag d. 2. Juni vormittags 7 Uhr in Julich auf dem Schloss erscheinen, um neben andern von der Ritterschaft und Städten die Proposition von den dazu verordneten Räten anzuhören. — »Geben zu Dusseldorf am 11. maii ao. 87.«

»P. S.: Zettel an alle Gulische landrete«: Adressat soll bereits Donnerstag d. 28. d. M. abends in Hambach beim Hz. erscheinen.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 36, Druck (der 'Zettel' schriftlich).

a. a. o. fol. 44 (Kpt.) d. d. Düsseldorf Mai 13 schreibt der Hz. an Horst, Marsch. Schinkern, Amtm. Hal, Amtm. Wespfenning, Amtm. Nesselrod zu Blankenberg, Amtm. Löwenberg, Hofmeister Ossenbroich³⁾: 'Adressat soll Mittwoch den 27. d. M. abends hier erscheinen, um am andern Tag sich mit dem Hz. »gen Gulich« zu begeben'.

¹⁾ Vgl. Ztschr. 15, S. 46 und unten Nr. 416.

²⁾ Datum des Praes.

³⁾ Diese kommen offenbar als bergische Landräte in Betracht.

**369. Hz. Wilhelm an den Amtmann v. Heinsberg.
Düsseldorf 1587 Mai 13.**

Bezieht sich auf das Schreiben der jül. Deputierten an die Räte.¹⁾ Die Räte haben dem Hz. die Concepte vorgebracht, welchen er »auf etlichen orten etwas beisetzen lassen«. Sendet sie dem Adressaten anbei; er solle sie seinen Mitdeputierten vorbringen »und uns mit euerm bedenken zum furderlichsten« wiederzuschicken. — »Geben zu Dusseldorf am 13. maii«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 43b, Kpt.

Die korrigierten Concepte (o. D) finden sich a. a. O. fol. 37ff. (die Concepte der Landstände sind von April 28: Instruktion und Creditive).²⁾ Eine beachtenswerte Änderung findet sich nur in der Instruktion. Über die Untaten der Spanier³⁾ ist der Passus dahin verändert: 'es haben »die Statische anfenklich schanzen am Rein und Issel aufgeworfen und besetzt, darauf der ko. w. zu Hispanien etc. kriegsleut gleichfals besetzt, darzu numehe understanden«, eine Schiffbrücke über den Rhein zu schlagen u. s. w.' Ferner ist bemerkt⁴⁾ 'Es sind »durch die . . . mehe dan Tartarische unversehende nidderlag unser Berchemischer convoye . . . one unsere ausgesetzte schutzen etliche hondert undertanen, so im gleid gewesen, geistlichen und weltlichen stands«, adlige und nicht adlige, teils um ihr Leben gekommen teils mishandelt und beraubt worden. Vergeblich hat man um Bestrafung der Täter und Restitution des Raubes nachgesucht. In Folge des Verderbens der Lande sind die hzgl. Einkünfte dermassen gesunken, »das wir aus denselbigen unsern hof zu halten nit vermogen«. — Die Instruktion und die Creditive sind auf den Namen des Hzogs ausgestellt. — Am Rande der korrigierten Instruktion stehen die Namen: Graf zu Broich, Herr zu Reid, Nicol. Brol.⁵⁾

¹⁾ Nr. 367.

²⁾ Vgl. Nr. 447 am Ende.

³⁾ Der Passus scheint zu Gunsten der Spanier geändert zu sein, indem hier die Staatlichen als diejenigen, welche zuerst unrechtmässig handeln, erscheinen.

⁴⁾ Es ist nicht klar, ob die Spanier oder die Staatlichen als Täter gedacht sind.

⁵⁾ Es ist kaum denkbar, dass die beiden ersteren bei der Korrektur zugegen gewesen sind. Vielleicht sollen es nur die Namen derjenigen sein, für welche die Instruktion bestimmt ist.

370. Thomas v. Nevelstein an die jülicher Verordneten (z. T.). Brüggen 1587 Mai 20.

Die Spanier haben sich aus allen Quartieren »zusamen getan ungenuehlich in die 2000 zu fuss und 500 zu pfert« und, jedoch ohne Erfolg, einen Anschlag auf Wachtendonk gemacht. — »Die Cleveschen haben sich mit dem obristen Schenken durchaus gesetzt und derwegen in allen seinen jadesonen [!] ¹⁾ bevolhen, ²⁾ den Cleveschen undertanen nichtz zu beschedigen. In demselbigen tractat schreift er sich auch Fransoeer [!] obrister, wie ich dan selbst glesen. — Signatum Bruggen den 20. maii ao. 87«.

K., Caps. 1, Nr. 3, Or.

371. Johann von Winkelhusen und Amtmann Wilhelm vom Scheidt genannt Wesspfenning an Wirich Graf zu Falkenstein. Düsseldorf 1587 Mai 27.

Haben des Grafen Brief an Dam v. Harf, Wilh. v. Plettenberg, Rutger vom Budlenberg genannt Kessel und die Absender d. d. Broich Mai 24 heute erhalten, darauf mit Schinkern gesprochen »und von ime verstanden, das die instruction an die Kei. Mt. albereit begriffen und den Gulicher[n] zugestalt sei, von denen sie noch hinderhalten [wird], aber uf kunftigen den 2. anstehenden monats junii landtag derwegen geburliche anregung beschehen sol«. ³⁾ Schinkern hat ferner berichtet, »das andere mer beratschlachte sachen nit so furderlich ins werk gericht werden kunnen, das solchs durch mangel gelts beschehen. Do nu e. g. etwa mittele wisten, wie und wo gelt ufzubringen were, solt nit undienlich sein hieher zu verstandigen. Was die beikunft, darab e. g. meldung tun, belangt, solt wol nit unratsam sein. So kan doch dieselbige jetzo so bald nit, wiewol notig, vur unsers g. f. und h. verreisen uf Gulich, so kunftigen freitag beschicht, geschehen. Da es gleichwol e. g. also befellig und mit schreiben an unsern mitverordneten ausschuss in die andere woch oder wanehe es e. g. am besten gelegen, hieher zu Dusseldorf zu erscheinen, tun wollen, das wol ich Johan v. Winckelhausen, ⁴⁾ weil ich der ambtmann Wesspfenning mit irer

¹⁾ Garnisonen.

²⁾ Subjekt: Schenk.

³⁾ Konstruktion!

⁴⁾ Es ist charakteristisch, dass W.s Name von dem Verfasser des Briefs anders geschrieben wird, als er ihn selbst, in eigenhändiger Unter-

f. g. uf Gulich verreisen muss, an die andere gern mit gelangen, der zuversicht, sie werden sich darinnen unweigerlich erzeigen . . . Datum Dusseldorf den 27. mai ao. 87.*

Herrschaft Broich, Nr. 199, eigenhd. von Wesspenning geschrieben, mit eigenhd. Unterschrift von Winkelhusen.

372. Jungherzog Johann Wilhelm an die auf dem bevorstehenden Landtag zu Jülich anwesenden Räte. Düsseldorf 1587 Mai 29.

Auf dem Ausschusstag zu Essen sind ›allerhand sachen uns und unser freundlichen herzlieben gemahlin personen, bevorab aber die religion und etliche besondere vereinigung belangend neben andern mit vorgelaufen‹, wovon auf dem bevorstehenden Landtag vielleicht durch den damals bestellten Ausschuss ›weitere anregung beschehen mochte‹. Erwartet von den Räten, sie werden darauf denken, ›wie das landverderben allenthalben fueglich abgewent‹, zu fernem Unheil ›keine ursach gegeben, auch den vorigen ufgerichteten vertregen nicht zugegen gehandelt oder ichtwes, das unserm . . . hern und vattern und uns hernechst prejudicierlich, dadurch die landschaft in weitere beschwernus geraten mochte, verabschiet . . . werde‹. Geschieht es doch, ›wurde es uns zu ungnedigem misfallen gereichen und musten es got und der zeit befallen sein lassen. — Geben zu Dusseldorf am 29. maii ao. 87.* P. S.: Hat dem Vizekanzler Joh. Hardenrod mündliche Aufträge an die Räte gegeben; möchten ihm Glauben schenken. — ›Ut i. l.‹ — Praes.: ›Gulich 2. junii 87.‹

K., Caps. 1, Nr. 3, Or.

373. Verhandlung mit den jülicher Ständen. Jülich 1587 Juni 2.

Proposition: 1. Hz. ersucht die Stände um einen Beitrag zur Unterhaltung von Kriegsvolk 2. Stände möchten einen Ausschuss für die jetzt zu führenden Verhandlungen bestellen. Zwecke desselben. — Verhandlung mit den Ständen wegen der Mitteilung der Aktenstücke über die Gesandtschaften an Parma und Schenk. Am Nachmittag werden sie den Ständen vorgelesen.

schrift, schreibt. Man ersieht daraus, wie wenig Wert man auf solche Dinge legte.

Am 2. Juni 1587 ist zu Jülich in Gegenwart des Herzogs durch den Vizekanzler dr. Hardenrod den jülicher Landständen folgendes mündlich vorgetragen worden:¹⁾

1. Die jüngst zur Landesdefension bewilligte Steuer ist »schier« aufgebraucht. Es ist jedoch nicht nur nötig, das jetzige Kriegsvolk beizubehalten, sondern auch noch mehr anzunehmen. Da der Hz. die Kosten aus seinen Kammergütern nicht bestreiten kann, so müssen die Stände das ihrige dazu tun. 2. In Essen ist der Hz. gebeten worden, die Stände baldigst zu berufen, damit dasjenige, »was zu nachbarlicher und des allgemeinen vatterlands defension domals bewilligt«, ausgeführt werde. Stände möchten daher zu diesem Zweck »etliche aus irem mittel darstellen,²⁾ welchen i. f. g. etliche von iren reten zuzuordnen«. Diese Personen sollten zugleich darüber beraten, wie »die zu underhaltung des kriegsfolks nötige pfennigen bei die hand zu bringen«, ferner die Antwort des Hzogs v. Parma auf die Werbung des Marschalls Ruschenberg, sowie was »bei dem obristen Martin Schenk durch die zu ime abgeordnete ausgericht . . ., und wie es sonst mit der kreishilf stehe, sambt den rechnungen anger. eingewilligter landsteur anhoren, ob etwas davon und was noch im vorrat, wahin die steur gewent, vernemen, daneben, wieviel pfennigen noch weiter von noten und wie die notwendige defension des vatterlands zu underhalten, einen uberschlag machen«, ihr Bedenken über diese Punkte den sämtlichen Ständen vorlegen, sich mit denselben vergleichen und dem Hz. Bericht geben.³⁾

Stände antworten durch lic. Lenep: 'Bitten um Mitteilung der Instruktionen für die Gesandtschaften an Parma und Schenk und der Berichte über die Antworten derselben'. Räte: 'Da Ruschenberg über seine Werbung bei Parma dem Hz. noch nicht referiert hat und Parmas Schreiben auch noch nicht erbrochen ist, so kann den

¹⁾ Am Rande folgende Namen von Räten: »c. Orsbeck, m. Ruschenberg, Reid, c. Palant, m. Nesselrod, m. Schinkern, ambtm. Wespfenning, a. Hal, a. Nesselrod, a. Harf, h. Ossenbroich, N. Brol, vc. dr. Hardenrod.« Es ist nicht ersichtlich, ob sie notiert sind, weil sie bei der Abfassung der Proposition oder weil sie beim Vortrag zugegen gewesen sind.

²⁾ Der Wortlaut dieser Sätze legt es von vornherein nahe, hier an einen nur für diesen Landtag bestimmten Ausschuss zu denken. Ausserdem aber geht aus Nr. 381 hervor, dass der in Essen bevollmächtigte Ausschuss für die allgemeinen Zwecke des Defensionswerks bestehen bleibt.

³⁾ Am Rande: »Nota: ist vor gut angesehen, diesmal herzoginnen Sibillen heiratsteuer keine anregung zu tun«.

Ständen noch nicht willfahrt werden. Möchten daher, um Zeit zu gewinnen, erst einen Ausschuss machen'. Stände: 'Weil auf den beiden letzten Landtagen zu Düsseldorf und Jülich die ›schickung auf der landschaft uncosten zu tun begert worden und dan die vorhabende consultation ires erachtens allein darauf, das man ger. instructiones und relationes wissen kunt, beruhen tuet‹, so wiederholen sie ihre Bitte'. Räte lassen ›post meridiem‹ den Ständen ›beide instructiones und relationes‹ vorlesen.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 53, Niederschrift von Mattencloet.

374. Räte an Hz. Johann Wilhelm. Hambach 1587 Juni 4.

Zerstreuung der vom Hz. Johann Wilhelm geäußerten Bedenken. Über die Gesandtschaft an den Kaiser und die Reichsfürsten und die in Essen eingereichten Suppliken, die dem Hz. Joh. Wilhelm und seiner Gemahlin nicht mitgeteilt sein sollen.

Antwort auf das Schreiben von Mai 29, welches ›in sambletem rat vorbracht und verlesen worden‹. In Essen ist nichts, was den Hz. Joh. Wilh. und seine Gemahlin oder eine besondere Vereinigung ›ausserhalb der e. f. g. bewuster gemeiner defension‹ betrifft, verhandelt worden. Obwohl ferner ›etwan durch etliche von wegen der religion anregung beschehen, so ist doch unleuchbar war, das solchs bei sich selbst gefallen und darauf einicher neuerung halber nichts beschlossen‹. Auch auf dem jetzigen Landtag ist davon nichts vorgebracht, wie die Deputierten selbst beteuert haben. Ebenso ist es Räten nie in den Sinn gekommen, etwas, was dem Hz. Johann Wilhelm und seiner Gemahlin zum Nachteil gereicht ›oder der religion zuwider, noch sonst einiche besondere vereinigung vorzunemen‹. Wenn einige etwas anderes behaupten, so möchte der Hz. dieselben, damit Räte sich gegen sie verteidigen können, namhaft machen. Sind der Zuversicht, der Hz. wird dann die Unrichtigkeit der Beschuldigung erkennen und jene dafür ›der gebur anzusehen nit underlassen‹. Hz. wird selbst erkennen, dass ›wir solchs auf uns stilsweigend nit ersitzen lassen kunte‹. — Vizekanzler Hardenrod hat den Räten ›e. f. g. gnedig bedenken von wegen der zu Essen jungst verabredter schickung an die Ro. Kai. M., auch cur- und fursten, wie gleichfals der supplicationen, so daselbst zu Essen einkomen und e. f. g.‹ und seiner Gemahlin ›nit mitgeteilt sein solten, vermeld‹. Räte entgegnen darauf, dass

die Stände, wiewohl Räte sie alhie gern eines andern berichten wolten, dennoch stark darauf verharren. Jedoch weil vor gut angesehen, aller lande rete und ausschuss widder bei einander zu bescheiden, sol von solchem punct alsdan weiter . . . gehandelt werden«. Hinsichtlich der Suppliken werden Räte sich der gebur zu verhalten wissen. — Geschrieben zu Hambach am 4. junii ao. 87. — Audiverunt: Kanzler Orsbeck, Marsch. Ruschenberg, Herr zu Reid, Landhofm. Bongard, Marsch. Nesselrode, Kammermeister Palant, Marsch. Schinkern, Amtm. Wespennig, Amtm. Hal, Amtm. von Löwenberg, Amtm. v. Blankenberg, Nik. Brol, Vizekanzler dr. Hardenrod, Hofm. Ossenbroch.¹⁾

K., Caps. 1, Mr. 3, fol. 50, Kpt. von Mattenclots Hand.²⁾

375. Jülicher Stände, Beschwerden. [Jülich 1587 Juni 2—10.]³⁾

1. Wie die Regierung des Landes zu führen. Zuziehung von Landräten. Fernhaltung von Ausländern und Verdächtigen. 2. Bitte um einen Landdrosten für Jülich und Berg. 3. Der Schultheiss zu Düsseldorf möchte, weil er Ausländer, vom Vorstand der Artillerie entfernt und durch einen Landsassen ersetzt werden. 4. Bitte um einen adligen Brüchtenmeister. 5. Das fürstl. Hofgericht solle mit Landsassen besetzt und nach Jülich verlegt werden. 6. Über die Schädlichkeit der Patente zur Getreideausfuhr. 7. Die Münze. 8. Der Amtmann von Brügggen solle entlassen werden. 9. Friede mit der Stadt Aachen. 10. Der Schultheiss solle

¹⁾ Über das Verhältnis des Jungherzogs zu den Räten vgl. auch Ztschr. 31, S. 22 Anm. 1 und S. 73 Anm. 1.

²⁾ Ebenda fol. 51b (Kpt. von Mattenclot) findet sich folgendes P. S. zu einem Schreiben der Räte an Hz. Johann Wilhelm d. d. Hambach 1587 Juni 11: 'Obwohl Räte sich bereits vorlängst darüber verglichen haben, wie des Hzogs Schreiben von Mai 29 zu beantworten, so müssen sie doch, weil wir noch in einem punct, wabei es ritter- und landschaft zu lassen gemeint, nit wissen können, bis daran, das gerurter landstende endliche erclerung beschehen, einstellen. — Ut in litteris'. — vc. dr. Hardenrod«. Ein Hauptschreiben v. Juni 11 mir nicht bekannt. Ist das Kpt. v. Juni 4 nicht ausgefertigt worden?

³⁾ Eine genauere Datierung lässt sich nicht geben. Nr. 375—379 finden sich unter Aktenstücken über den jülicher Landtag vom Juni 1587. Ich setze jene Nummern vor Juni 10, weil von diesem Termin ab Verhandlungen anderer Art beginnen. Die Worte in Nr. 381: »gebrechen, als vil deren nicht bei diesem tag richtig gemacht« beweisen nicht unbedingt, dass über die Beschwerden nur vor dem 10. Juni (Datum von Nr. 381) verhandelt worden ist, legen aber diese Vermutung nahe.

nicht zugleich Schöffe sein; 11. ebenso nicht der fürstl. Generalanwalt. 12. Die Gerichte sollen die Präsentation der Schöffen behalten. 13. Über die Form der Belehnungen. 14. Über die Erledigung streitiger Lehnssachen. 15. Über den Bau der Festung Heinsberg und die Verwendung eines verfallenen Lehens für die betr. Kosten. 16. Es solle im Fürstentum Jülich ein, nur durch jülicher Landsassen zu verwaltendes, Archiv eingerichtet werden; dahin wären aus Düsseldorf die jülicher Archivalien zu bringen.

»Weitere¹⁾ dero Gulischer gravamina«.

1. Dass die lantregierung vermug der quattierordnung,²⁾ bi irer f. g. guttem wolstant ufgerichtet und ubermits irer f. g. durch sembtliche lantrete beschlossen und aber nu etliche jaer her gar hindersetzt, widder ins werk gebracht und jederzeit etliche vertraute lantrete bi irer f. g. zu gebrauchen und keine auslendige oder verdeckte zu gemeinen raetschlegen zuzulassen und von allem gut protocol zu halten«. 2. Jülich und Berg sollen, »wie von alters in friedenzeiten bescheen, mit einem lantdrosten versehen werden. 3. Irer f. g. atlarei zu Dusseldorf einen getreuen lantsaessen furzusetzen³⁾ und den scholtissen zu Dusseldorf als einen auslendigen und dieser ort unbekanten davon abzuschaffen. 4. Einen adlichen bruchtenmeister wie von alters anzustellen. 5. Das furstl hobgericht mit einer adlicher person zum hobrichter zu besetzen, und dass derselbe, auch die assessores, protonotarii, procuratoren und alle dessen glidder durchaus lantsaessen sein; jedoch [!], nachdem alle Guligsche sachen im furstendumb Gulich vermug verscheidener privilegien zu decidiern, dass solch hobgericht und andere lantregierung in das furstendumb Gulich, wie memaln undertenig gebetten und gnediglich bewilliget, furderlich verordent werde. 6. Bi der furstl. canzlei das gitzig hoichschedlich wesen wegen mitteilung der patenten, die fruchten heufig ausgefurt [!], dass die landen deren selbst in mangel zu stehen hoich zu befaeren, und sonst andere unrichtigkeit genzlich abzuschaffen, auch gegen diejenige, so solches verursachen

¹⁾ Diejenigen Beschwerden, denen gegenüber die in Nr. 375 enthaltenen als 'weitere' bezeichnet werden, sind wohl die oben S. 662, Nr. 361 a mitgeteilten, welche vielleicht auf diesem Landtag von neuem vorgebracht worden sind. Die Räte beantworten die letzteren in Nr. 376.

²⁾ Hiermit ist ohne Zweifel die »Ordnung des regiments und der verwaltung bei hofe«, die Schottmüller, Zentralverwaltung in Cleve-Mark S. 94 ff. veröffentlicht, gemeint. Vgl. Ztschr. 30, S. 24 ff.

³⁾ Es scheint, dass hierdurch neben einem bergischen noch ein jülicher Artilleriemeister gefordert wird. Vgl. Nr. 378 § 3.

mochten, insehens zu geschehen. 7. Zu bedenken, wilcher massen die munz in jedem furstendumb und lant uf einen lauf und gleiche wert wahe muglich zu bringen. 8. Den amtman von Bruggen Bertramen v. dem Bilant, wie vilmals von sembtlichen stenden gebetten, us angezogenen ursachen seiner amtsverwaltung nume entlich zu erlassen. 9. Den angebotenen frieden mit der stat Aich¹⁾ nit auszuschlagen, sonder entlich zu volnzehen und darzu diejene, so solchen frieden bisher verhindert, nit zu gebrauchen. 10. Die unordnung, dass an etlichen haupt- und undergerichtern, sonderlich Gulich und Duren, der scholtiss mit scheffen ist,²⁾ abzuschaffen. 11. Dass der furstl. generalanwalt zugleich mit scheffen ist, dae i. f. g. stettig nit geringe, sonder hoichwichtige criminal- und andere sachen auszufuren hat, ist eine grosse unordnung und stehet in bessere richtigkeit zu bringen. 12. Die presentationes der scheffen den haupt- und undergerichtern nit zu benemen, sonder dabi zu hanthaben. Und als neulich dem hauptgericht Gulich gegen ire presentation eine andere person, so one das kein Gulischer lantsaess, ufgedrungen, pit man solches abzuschaffen. 13. Dass die belehnungen bisein der vasallen jedes lants zu gescheen, die investituren auch nach den alden belenungen zu richten und mit keinen gefערlichen neuen clausulen zu vermischen, in das lehenbuch auch gleichmessig zu protocollieren. 14. Dass die streitige lehensachen zu gnedigem verhqer und gnaden ufgenomen und gegen die vasallen uf scharpfe ungepurliche wege nit verfahren werde, und dass das lehengericht in esse und seinen gebuerenden lauf zu halten. 15. Dweil an der vestongen Heinsberg eine neue rondiel angefangen, aber noch weit unvolnzogen, wilches dan wegen des negst gelegenen bergs in diesen leufen hoichbeschwerlich, stehet zu bedenken, wilchermassen die vestong vort zu volnzehen, und ob nit das verfallen lehen in Flandern, nemlich die herlicheit Pamel, so dem haus Heinsberg zukompt, darzu zu gebrauchen, und ob nit die ubermessige gift, so Dederich v. der Horst wegen solches verfallen lehens von irer f. g. on gnugsame davon gehabte information erhalten, als den lantprivilegien (davon ein extract der clausulen hiebi gelegt)³⁾ ungmies zu ver-

¹⁾ Über die Geschichte Aachens in dieser Zeit s. Ritter 2, S. 70.

²⁾ Vgl. m. Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 51.

³⁾ K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 84. Es ist der Satz: der Hz. darf »geine versetzonge« u. s. w. ohne Not, Wissen und Rat u. s. w. tun

nichtigen. 16. Einen archivum in den vestongen des furstendumbs Gulich zu verordnen und darinnen alle briebe, sigel, schriftliche und andere documenta vermug dero Guligschen privilegien in bewarung zu hinderlagen und von Dusseldorf dahin furderlich zu transferieren, auch keine darzu komen zu lassen, die sein dan Gulische lantsaessen.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 80, glichz. Niederschrift.

376. Räte, Replik auf die Beschwerden der jülicher Stände. [Jülich 1587 Juni 2—10.]¹⁾

§ 1—16 antworten auf § 1—16 von Nr. 375. § 17 und 18 beziehen sich auf Nr. 361a. § 17: über die Entlassung von Personen, die nicht Landsassen sind § 18: über den Jesuiten Brilmacher.

1. »Placet; mit der bescheidenheit, das 2 adeliche rete neben hofmeister und marschalk jederzeit bei dem hern zu sein verordnung beschehe und nichtz one dero beratschlagung dem hern vuzupringen. 2. Were nit undienlich, wan die uncosten und underhalt zu erzwingen weren. Stehet zu irer f. g. gnedigem gefallen und bedenken. 3. Ist billig und stunde bi irer f. g. uf bekeme person zu gedenken. 4. Es ist vorläufig noch damit zu warten, bis die Zeiten besser werden; »doch das den beschwerten frei stehe, sich der ordnung und rechtens zu behelfen. 5. Wenn die Kosten aufgebracht werden können, wäre es »nutzlich, auch pillig. 6. Nach eingezogener Erkundigung soll Abstellung erfolgen. 7. »Ist jetziger zeit ubel in das werk zu richten; sol glichwol der gepur nachgedacht werden. 8. Weil die ansetzung durch i. f. g. beschehen und noch zur zeit keine erhebliche ursachen der entsetzung, wie sich geburt, vurpracht sein, wolt sich das so plutzlich nit wol gezimen bis zu anderer gelegenheit, dardurch gleichwol der beschwernus abgehulfen oder sonst bestendige ursachen gegen ime vurpracht werden [!].²⁾ 9. Wan der frid uf tregliche wege one verletzung irer f. g. hocheit und reputation beschehen kunte, solt nit unratsam sein. 10. Weil dieserhalb streit am Kai. camergericht, were es

(Privileg von 1511 Sept. 23 § 7, bez. 1475 Okt. 1 § 7). Vgl. Bd. 1, S. 158 und 164.

¹⁾ Wegen des Datums s. vorhin S. 677 Anm. 3.

²⁾ Dieser § ist durchstrichen, aber nichts anderes an die Stelle gesetzt.

dabei zu lassen. 11. Diesen puncten zu erkundigen. Und man helt es darvor, dass er in criminalibus bi der beratschlagung der scheffen sich nicht inmische. 12. Wan darin wider recht und alten brauch etwas ungebürlich vurgenomen und in specie vurbracht wurde, were i. f. g. zu verpitten dasselbig abzuschaffen«. 13. und 14. wie zu § 12. 15. Wenn die Kosten dazu aufgebracht werden können, muss das »rondeel« in Heinsberg ausgeführt werden. Da das flandrische Lehen vergeben ist, wird es schwerlich zurückzubekommen sein. 16. »Zu besserer gelegenheit einzustellen und heruf bedacht zu sein«. 17. Hinsichtlich der Personen, welche, weil sie nicht Landsassen sind, aus dem Dienst zu entlassen seien, bemerken Räte: Amtmann Horst kann, da er »30 jar sich inlendisch verheirat und an die 27 jaer im dienst gewesen«, ohne erhebliche Ursachen nicht entlassen werden; auch ist bisher über ihn nicht geklagt worden. Über den Amtmann v. Brügggen s. § 8. »Dechent Voss in seiner vocation, sovern er sich darin unverweislich helt, nit auszuschlagen [!]. Rechtsgelerten und underdienere sein jederzeit on unterscheid na irer bekemlichkeit angestalt. Solt auch wider irer f. g. willen sich nit wol gezimmen, etwas einzutringen, wie sich i. f. g. desselben muntlich und runtlich in vorigem stant [!] erklet haben. 18. Brilmecher,¹⁾ wan derselb uber seine vocation sich sol auslassen und in specie dargetan wurde, were i. f. g. hz. Hans Wilhelm undertaniglich zu erpitten, auf — —²⁾ gnedichs insehens zu tun.

c. Orsbeck, lanthofmeister, Reit, m. Nesselrot, m. Schinkeren, cam. Pallant, a. Hal, a. Nesselrot, a. Harf, N. v. d. Brol. Audivit vicecanzler conferendo.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 93, glchz. Niederschrift.

377. Jülicher Stände, Duplik. [Jülich 1587 Juni 2—10.]

§ 1—18 antworten auf § 1—18 von Nr. 376. § 19: Räte möchten für Beobachtung der Privilegien sorgen. § 20: Es möchte die Freiheit der Ritterschaft, sich in auswärtige Dienste zu begeben, anerkannt werden. § 21: Den sämtlichen Supplikanten möge Bescheid gegeben werden.

1. Es möchte »dem inhalt geliebt [!] und das protocollum gepetner maissen gehalten und die hh. rete, so dem ratschlag bei-

¹⁾ Vgl. über B. Ztschr. 23, S. 20.

²⁾ Zwei kleine Worte sind hier unleserlich. Zu ergänzen etwa: »deren seiten«.

gwonet, benentlich dabei verzeichnet werden. 2. Mit dem uncosten zu halten wie von alters. 3. Ingleichem were es mit furstehong der attelarei im furstentumb Guelich zu halten, darzu die lantstent Alfen furschlagen uf irer f. g. gnedigs wolgefallen. 4. Ist gepetner maissen uralters [!] herbracht; demnach dabei zu lassen, und gehet der uncost aus den bruchten«. 5. Die Kosten mögen »aus mitteln und wegen hiebevoir furgeschlagen und andern [!] mit irer f. g. gnedigem belieben« bestritten werden. 6. »Das patenten und andere recessen und befehlen communicato consilio und neit anders beschlossen werden und under des h. canzlers underschrift ausgehen, auch mit verzeichneten ursachen die namen und zunamen dern, die dem ratschlag beigwonet, dem protocollo inverleibt werden und die undertonen mit redimirong der recessen neit beswieren zu lassen«. 7. Es möchte in den Ämtern Millen, Born, Brügggen, Gladbach, Grevenbroich, Heinsberg »und andern das ubermeissige steigern der munz abgeschafft« werden. 8. Die stent stellen zu i. f. g., die sach vermittels schleunigen austragen in gebuer reichen zu lassen. 9. Wirt abermals gepetten, das unabbruchig i. f. g. hoech-, ober- und gerechtigkeit und reputation durch frietliebende angebotne handlong [!]¹⁾ muge an die hant genomen werden, dweil die justitia zu Ach versperret und vile undertonen, so aldae zu schaffen, rechtlos gelassen werden. 10. Obwol mit der stat Deuren solcher punct am Kai. camerrecht [!] streitig, so stunte es doch in irer f. g. macht solchen process falen und irer f. g. stat bei herbrachten alten rechten zu lassen, darumb die lantstent zu vermeidong beiderseits hoch ufgehender uncost i. f. g. undertienig pitten teden. 11. Die erkundigong ist bei dem anwalt beschehen, der begert, bei i. f. g. seich zu verpitten, das er des anwaltsdienst muge erlassen werden, jedoch gegen ausreichong seines nachstants«. 12. Die Abgeordneten der Stadt Jülich geben an: obwohl sie den lic. Johann Sengel (dessen Vater »f. g. diener und scholtis zu Guelich wol 40 jaere gewesen), derselb dan advocando und practicando dem haubtgerecht Guelich in die 50 jaere beigwonet, also ein geubter practicus [ist], irer f. g. presentiert«, so ist doch unter Zurückstellung desselben der lic. Wilh. Kappert, ein bergischer Untertan, wider ihren Willen dem Hauptgericht aufgedrungen worden; bitten, sie bei ihrem alten Präsentationsrecht zu handhaben und Kappert durch Sengel zu ersetzen.

¹⁾ d. h. wohl: durch friedliebende Personen die angebotene Handlung.

Die Abgeordneten der Stadt Düren geben an: Der Stadt Düren ist ein fürstl. Befehl d. d. Düsseldorf 1587 April 4 am 11. April ›irstlich behandelt, aber alsbald darnach ein noch stärkerer befelch datirt Duisseldorf den 22. aprilis am 9. maii durch den scholtiss Romer sambtlichen scheffen und alten ratsverwandten ingeantwort, inhaltent, das anstat zweier abgestorbner alter ratspersonen neue zu erwelen und irer f. g. zu presentirn . . . sein solten«. Da jedoch wegen der langen Dauer des essener Deputationstages (wozu die Stadt Düren ihren Mitratsfreund dr. iur. Philipp Mockel abgeordnet hatte) ›solche wal und presentation neit geschehen können und dadurch der zweite furstl. befelch zu grossen nachteil, abbruch und schmelerong der stat Deuren gerechtigkeit, auch f. g. uferrichter policei, zu geschweigen sowol von i. f. g. selbst als auch irer f. g. h. vattern hz. Johan hochl. ged. gegebenen furstl. privilegien gans und gar zuwider«, so bitten Stände, der Hz. möchte die Stadt D. ›mit solchen und gleichsamen ingrif verschonen und bei gedagten privilegien handhaben«. 13. Der Empfang der Lehen möge ›bei den hausern und mancamern, daehein sie gehorig, gelassen und an andere ort neit verzogen werden«. 14. Da der Herr zu Reit zum Mannrichter verordnet und ›diejene, so dessen zu tun haben, daehein gwiesen« sind, so möchte ›solchs also heinfuro continüirt und das lehengereicht in esse und seinem geburenden lauf gehalten, die lehensachen dergestalt coram paribus decidirt und an andere ortere oder gereichtere neit gezogen werden«. 15. Die Räte sollten ›die privilegia mit der groess und hoeg ansehnlicher gift beide [!] consideriren und erfeintlichen umbstenden nach ires geburlichen und rechtlichen ermessens seich verhalten. Irer der lantstent eragten nach must darauf gehalten sein. 16. Pitten zom fleissigsten dem inhalt [!] furderlich nachzusetzen« und die Privilegien ›in alwege zu respectiren«.

›Amtman Horst berurent, ut ad 15 [!]. Idem mit dem dechanten Fuchs. Amtman v. Bruggen halten fur einen gebornen lantsassen«. Was die Rechtsgelehrten und Unterbeamten betrifft, so sind, da ›das furstentumb Guelich kundigen privilegien nach mit lantsassen zu bestellen und zu regiren ist«, demnach ›rechtsgelerten, vogt, scholtissen, gereichtschreiber und andere ebensowol als die hohe embter in den privilegien begriffen«. Da der Hz. zudem unter seinen Landsassen genug geeignete Personen hat, so möchten die Privilegien beobachtet werden. 18. ›Den jesuiter angehent, ›inheriren die lantstent irer

voriger erinnerong und pit«. 19. Die Räte als Glieder der Landschaft möchten auf die Beobachtung der Freiheiten und Privilegien des Fürstentums achten und beim Hz. dahin wirken, dass »beide ritterschaft, stet und undertonen irer privilegien zu geniessen seich gwislich getrosten« können. 20. Ferner bittet die Ritterschaft, dass es ihr jederzeit frei stehen möchte, »seich in auslendige dienst und kriegsbestallong (soferne dieselbe irer f. g., deroselber landen und dem h. Romischen reich neit zuwidder) seich zu begeben«. 21. Endlich möchte »den supplicanten sambt und sonder zu bescheit« verhoffen werden.

K, Caps. 1, Nr. 3, fol. 85, glchz. Niederschrift.

378. Räte, Triplik. [Jülich 1587 Juni 2—10.]

8. Mit Rücksicht auf die Klagen über den Amtmann von Brügggen hat der Hz. etliche verordnet, deswegen Erkundigung im Amt einzuziehen. Räte wollen den Hz. ersuchen, der Ritterschaft zu gestatten, zwei unparteiische Adlige beizugeben. Ohne Zweifel wird der Hz. dann »nach befindong der sachen die gepur und was den privilegien gemess anzuortnen wissen.

Mit ¹⁾ der begerter ratification sein ritterschaft und lantschaft zufrieden, dass — ²⁾ das werk gericht, dass von i. f. g. etliche ret dern [?] furstentumb und graifschafft Mark beschrieben neben den deputirten und daselbs eine verglichong des Essisches [!] abscheits fornenen [?] und auf i. f. g. ratification und auctorization anhalten.«

1. »Sol dem gnug beschehen.« 2. u. 4. »Pleibt bi vorigem bedenken«. Für 2 Artilleriemeister können die Kosten nicht bestritten werden. Auch grössere Potentaten begnügen sich mit einem. 5. Erst muss man danach streben, aus den jetzigen Beschwerden herauszukommen. 6. »Sol bi dem vicekanzler beforderong beschehen, dass es auf dem vurgeschlagenen weg richtig gmacht wert. 7. Zu versoichen, ob nicht vurerst toleranzortnung der Colnischer munz glichformich in das werk zu richten und darzu i. f. g. anzugeven [?],

¹⁾ Der nähere Zusammenhang des hier folgenden Satzes ist nicht ersichtlich. Es ist offenbar nur Zufall, dass die Notiz über diese Äusserung der jülicher Stände hier mitten in die Antwort auf die jülicher Beschwerden hineingeschrieben worden ist. Ausführlichere Verhandlungen über den betr. Punkt s. unten.

²⁾ Ein Wort unleserlich. Vielleicht »dahin« zu lesen.

etliche darzu zu verortnen, bis auf verbesserong. 8. Sollen, so si darzu geben wollen, ernennen. 9. Wissen sich nicht zu berichten, dass die von Aich darumb angehalten. Im fal si gut bericht darvon hetten, dass darumb angehalten, wer von den Achischen vuzuprenge[n] [!]. 10. Man sehe noch nicht, warumb i. f. g. den process sol fallen lassen, auch mit was fuegen solche [!] irer f. g. anzu-mueten. 11. Pleibt ut in replica. 12. Man erfährt, dass Cappert dem Hz. zu untertänigen Ehren angenommen und beeidigt ist. Der Hz. ist zwar zu bitten, »in kunftiger zeit si damit nit zu beschweren«. Allein es ist »irer f. g. reputation zuwider, deweil diser dergestalt angestellt,« ihn jetzt von seinem Amt zu entfernen. Was Düren betrifft, so soll die Polizeior-dnung aufgesucht »und folgens verort-nong beschehen, dass es derselben gemeess gehalten wert. 13. Sol, da solchs uber alt herkommen geschehen, abgeschafft werden.« 14. Es soll dieserhalb weitere Erkundigung eingezogen und das Mannen-gericht in Richtigkeit gebracht werden. 15. »Diese neue belenong dem amptman Horsten beschehen ist dem rechten und privilegien nicht zuwider, dweil solchs ¹⁾ auf alienation der erbschaft und nicht auf feuda devoluta« geht. 16. »Pleibt ut in replica. 17. I. f. g. derwegen zu erpitten, kunftiger zeit si domit nicht zu beschweren. 18. Brilmecher, pleibt bi dem vorigen bescheit. 19. Bi privilegien si zu halten, solten moeglichen fleiss ankeren«. 20. Die Ritterschaft darf sich in fremde Dienste begeben, sofern der Landfürst ihrer »zu rettong der lant und seiner« nicht bedarf.

C. Orsbeck, lanth. Bongart, Reit, marsch. Nesselrot, m. Schin-kerw, c. Pallant, a. Hal, a. Harf, N. Broil.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 95, glchz. Niederschrift.

379. Jülicher Stände, Antwort auf die Triplik der Räte. [Jülich 1587 Juni 2—10.]

1. »Erlediget.« 2. und 4. »Wie dieselbe hiebevoir underhalten, ist f. g. und hh. reten bewust. Pit man wie fur. Ist hochlich daran gelegen. 3. Eine qualificirte adlige persoene darzu anzustellen. 5. Dweil auslendigs hobgereich den undertonen zom hoegsten be-suerlich, auch den privilegien zuwider, ist damit neit inzuhalten.« 6. und 7. »Fiat.« 8. Stände »lassens i. f. g. und hochweise hh.

¹⁾ d. h. die Privilegien.

rete ires gefallens . . . günstig verreichen«. Da der Amtmann sich zur Verteidigung erbietet und Copien der Klagen verlangt, so möge ihm beides gewährt werden. 9. »Die lantstent seint bereicht, das bei i. f. g. unb den frieden gworben. Obs geschehen oder kunftiglich noch beschege, das der friet in vermugliche wege befurdert werde.« 10. Da es »ein unrechtig werk«, auch der Reichshalsgerichtsordnung zuwider, dass der Schultheiss zugleich Schöffe ist, so möchte die Bitte der Stände gewährt werden. 11. »Bleiben bei voriger pit. 12. Nachdem die scheffen per viam presentationis altem herkomen nach zu den scheffenembtern anzusetzen, pitten ritter- und lantschaft das haubtgereicht Guelich daruber neit zu besuieren, in ansehong der presentirte lic. Sengel eine wolqualificirte persoen, der pillig neben anderen irer f. g. undertonen zu befurderen, mit erpieten, das das haubtgereicht dem lic. Kappert getonen uncosten zu erstatten.« Die Abgeordneten von Düren lassen die Polizeiordnung aus Düren holen. 13. und 16. »Fiat«. 14. und 15. Bleiben bei ihrem Gesuch. 17. Es soll nicht nur künftig unterlassen, sondern auch, »was hiebevoir contra privilegia angesetzt und gehandelt, abgeschafft« werden. 18. »Bleibt bei vorigem, und das er seich seiner vocation gmeess zu verhalten«. 19. Es möchten »die hh. lantrete, so in gutter anzal jetzo bei der hant, seich rontlich ercleren«, ob sie als Mitglieder der Stände wie diese auf Beobachtung der Privilegien halten wollten, »oder aber wes die stent seich in disem zu i. l. als mitgliedern zu getrosten«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 89, glchz. Niederschrift.

380. Jülicher Stände, Supplik an Hz. Wilhelm. [Jülich 1587 Juni.]¹⁾

Obwohl »fur etlichen wochen die Westphalische Überreinische reuter, so in dero lantschaft besoldong etliche monat gedienet, abgedankt, denselben ire nachstendige besoldong fertig gmacht und zu erlagen angeboten«, so haben sich dieselben dennoch in die Dörfer Rodingen, Esch, Overemb und Niederemb gelagert, während doch die Landschaft »ires dienstes ferner mit nichten begert und

¹⁾ Dass das Aktenstück zu diesem Landtag gehört, ergibt das praes. Genaueres lässt sich nicht sagen. Die Supplik wird wohl nach jenen Beschwerden (Nr. 375) eingereicht worden sein, da sie sonst gewiss mit ihnen zusammen beantwortet worden wäre.

werendes dises lanttags zu vilmaln uf vilfaltig clagen . . . der armer undertonen umb abschaffung dern angehalten«. Der Hz. möchte nun die abgedankten Reiter von den armen Untertanen »gegen empfangung ires rests, jedoch nach geburlicher abrechnong der commiss [!] und was sie inmittels nach beschehener abdankong bei den undertonen verton«, ohne Verzug entfernen lassen. — o. D. — Praes.: »auf dem landtag zu Gulich in junio 87«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 91, Or.

381.¹⁾ Jülicher Stände, Resolution auf den Hauptpunkt der Landtagsproposition. Jülich 1587 Juni 10.

Vorbemerkung: über den Gang der Landtagsverhandlungen. Am 10. Juni erfolgt die Resolution der Stände. Ihr Inhalt: Kontinuierung des in Essen bevollmächtigten Ausschusses. Auf der in Aussicht genommenen Versammlung sämtlicher Ausschüsse in Düsseldorf soll der jülicher Ausschuss beim Hz. um Ratifikation des Essener Deputationsabschieds und um Erledigung der auf dem jetzigen Landtag noch nicht richtig gemachten Beschwerden anhalten. Unter dieser Voraussetzung hat die Ritterschaft sich mit den Städten betreffs des Hauptpunktes der Proposition, der Forderung eines Beitrags zur Unterhaltung von Kriegsvolk, auf folgende Sätze verglichen; wobei man bittet, die Räte möchten ihr Bedenken über die noch bestehenden Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten mitteilen. 1. Vorschlag einer zweijährigen Accise und 2. einer dreimonatlichen Steuer von allem bestellten Land. 3. Die Unterherren sollen um die gleiche Steuer ersucht werden. 4. Heranziehung der Güter der ganzen Ritterschaft und aller Geistlichen und hzgl. Beamten sowie der sonst durch den Hz. eximierten Ämter. 5. Besteuerung des Zehnten. 6. Ritterschaft und Lehnsleute sollen für die Güter, von denen sie aufgemahnt werden, steuerfrei sein. 7. Über die Erhebung der Steuer der Ritterschaft. 8. Die adligen Sitze der Ritterschaft sollen auch in dem Fall, dass sie nicht aufgemahnt werden, steuerfrei bleiben. Diesem Satz widersprechen jedoch die Städte. 9. Die Städte glauben mit der Zahlung der Accise genug zu tun, wollen jedoch auch von der Länderei, welche ihre Einsassen ausserhalb der Städte haben, steuern.

Hz. hat seine Ritterschaft und Städte nach Jülich zu Juni 2 berufen, um »zu bedenken und zu vergleichen«, wie das, was in Essen durch die Deputierten von Jülich, Cleve, Berg und Mark »zu nachparlicher und des gemeinen vatterlants defension gewilliget,

¹⁾ Die Nummern 381—385 bilden Teile eines zusammenhängenden Berichts. Es schien mir jedoch zweckmässig, diesen aufzulösen und die Wechselschriften wie sonst mit besonderen Nummern zu versehen.

mit guetem bestendigem einhelligem raitschlag und mittelen ins werk gebracht werden mocht«. Da die Beratung sich jedoch wegen anderer inmittels tractirter puncten etliche tag verweilet, haben demnach ritterschaft und stent uf solchen heuptpuncten ire resolution hoicherm. meines g. f. und h. gegenwertigen lantreten am 10. junii muntlich furtragen laissen, welche die hh. rete folgens schriftlich verfasst und sampt iren ed. l. darbei in margine verzeichneten bedenken den stenden zugestellt.

Guilischer ritter und stent resolution auf den hauptpunkten der proposition am 10. junii ao. 87 zu Guilig.

Vorirst begeren ritter und stent, es wollen die ret iren zu Essen gevolvechtigten ausschuss bewegen, sich solcher commission weiter zu underziehen, und ire f. g. undertiniglich erpitten, inen daruber schriftlichen befelch mitzuteilen, und wan, wie vor raitsam ersehen, ire f. g. dero semplichen furstentumben ausschuss auf Dusseldorpf, wie sie verhoffen, auch ire f. g. gnediglich bewilliget, in kurz geschehen sol, beschrieben¹⁾ werden, so wollen sie, die ritter und stet, iren obg. ausschuss bevolveichtigen, neben deme, dass sie umb beider fursten ratification des Essischen deputationsabscheits bei irer f. g. underteniglich anhalten und werben sollen, auch mit communication deren ret den gebrechen, alsvil deren nicht bei diesem tag richtig gemacht,²⁾ dieselbe soviel muglich zu erledigen und ire f. g. umb abschaffung deren undertieniglich werben.³⁾ Und mit diesem vorbeding hetten sie, alsviel das principalstuck der proposition, so uf die rechte neutralische defensionhilf gehet, und darzu gehoerenden mittelen und gelt zu underhaltung reuter und knecht,⁴⁾ sich mit den stedten vergleichen, mit fleissigem anlangen, die rete als lantstent wollen derwegen mit inen conferiren und in den punkten, in welchen sie noch in ungleichem verstant, ir raitsam bedenken mitteilen.

1. Sehen derhalb tuinlich, dass eine zweijerige beharliche accins⁵⁾ uf alle an-, in- und durch- und abgehende war gelegt werde;

¹⁾ d. h. beschreiben.

²⁾ S. Nr. 375 ff.

³⁾ Dieser Satz ist trotz seiner fehlerhaften Konstruktion verständig.

⁴⁾ Konstruktion!

⁵⁾ Über die in Berg bewilligte Accise s. oben S. 624 (Nr. 338). Angeregt worden war für Jülich eine indirekte Steuer schon früher. S. S. 612 (Nr. 324).

jedoch nachdem solchs in diesen geschwinden beschwernussen gewilliget, dass demnach solchs jederman unabbruchlich an seiner gerechtigkeit kunftiglich verstanden und nicht in consequentiam gezogen sol werden. 2. Neben deme wirt auf jeden morgen lants 1 alb., wiesen ader weingart 2 alb. monatlich vor eine dreimonatliche steur zu erlagen [!]. Sollen darvan alle busch, schel- und drieschlant ausgenommen sein. 3. Darzu die underherligkeiten zu beschreiben, solchs auch under inen in gleicher gestalt zu gestatten. 4. Darumb sollen aller in- und ausgesessener ritterschaft, clerisei und collegien guetere, item die embter Neuenar, Tonberg und andere, so ire f. g. zu eximiren pflegen, mit inbegriffen sein, item alle hohe und nidderer f. g. beamtten salvis quibuscunqve exceptionibus. 5. Alle zehenten dergestalt, dass von 1 mld. zehenrenten weiss, korn, bonnen, erbsen, reebsaemen [!], von 2 mld. haberen oder boichweiss und von anderem zehengefelhe, von allem, so 3 ũr. wert, insonderheit 1 alb. und von 1 wagen heuziehenten 2 alb. sol geben werden. 6. Mit anhang, dass die ritterschaft selber aufzusein aufgemanet und von iren gueteren zu steuern sollen gefreihet sein; wie ingleichem im fal der ufmanung der lehenmenner lehengueter, von welcher wegen sie erfordert, frei gehalten sollen werden. 7. Zur Erhebung der Steuer der Ritterschaft sollen in jedem Amt zwei Adlige bestellt werden und die von der Ritterschaft keine specification irer lendereien ausgeben, sonder bei adelichen globottén [!] vertreulich ire gebuir in handen obgem. innemer lieberen. 8. Bei solchem auszug [!], dass der von der ritterschaft adliche seess, ob sie schon nicht aufgefordert wurden, mit deren alimenten in solche steur nicht sollen, wie auch bisanher nicht geschehen, gezogen werden. Welches puncten jedoch die stet nicht zufridden und noch nit darin gewilligt. 9. Halten die stet darfur, dass sie dem iren mit erlagung der accinsen gnug tuen, wollen aber auch von lendereien, so baussen den steten liget [!] und den ingesessenen zustehen, auch geben, wie obgemelt.

Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 9, gleichz. Niederschrift (die dem Bericht¹⁾ einverleibten Aktenstücke Copien).

¹⁾ Vgl. oben S. 687 Anm. 1.— Merkwürdig ist es, dass diese Verhandlungen über einen jülicher Landtag in das bergische landständ. Archiv gekommen sind.

382. Räte, Bedenken zu der Resolution der jülicher Stände.¹⁾ [Jülich 1587 Juni 10.]²⁾

•Bedenken der rete.

ad 1. Uf die Bergische³⁾ accinsordnung zu gehen. ad 2. Schlachbusch, so zu 10 ader 12 jairen heuig, gleich dem lanf den morgen anzuschlagen. ad 5. Von zehenten von 1 mld. korns wie gesatz von jedem insonderheit 4 alb. ad 6. Anstunt und als lange, bis die fanen von den stangen gerissen, gefreihet pleiben. ad 9. Sollen in ansehung, von 1 morgen, so nicht wol 50 tlr. ins gemein wert, 1 alb. geben wirt, auch von iren haab und guetern von jedem stuck, so 50 tlr. wert, auch monatlich 1 alb. vor eine dreimonatliche steur ader aber ir angebeur [!] und anschlag der negstvoriger steuren nach erlagen. Und weiss man nit, warumb sie sich dieses heilsamen werks abzusondern, in ansehung die Bergische, Clevische und Markische stet auch uber die ingewilligte accins daneben iren anschlag geben.◀

a. a. O.

383. Jülicher Städte, Erklärung auf die Bedenken der Räte betreffs der zu bewilligenden Steuern. [Jülich 1587 Juni 11.]

Falls auf der bevorstehenden Zusammenkunft zu Düsseldorf kein Vergleich betreffs der ständischen Beschwerden zu Stande kommt, wären die streitigen Punkte an das Reich zu bringen. Über die Steuerfragen: 1. Den Städten sollen die Erträge aus ihrer alten Accise vorbehalten bleiben. Einzelheiten über die Accise: zweckmässige Abweichungen von der bergischen Acciseordnung u. s. w. Bestellung von ständischen Deputierten für die Verwaltung der Accise. 2. Wieweit die Steuer vom Land auszudehnen. 3. Die Unterherrlichkeiten sollen ebenso wie die Ämter besteuert werden. 4. Steuer der Geistlichen. Das kölnner Domkapitel auch heranzuziehen. 5. Besteuerung des Zehnten. 6. Die Ritterschaft soll nicht aufgemahnt, aber auch nicht von der Steuer befreit werden. 7. Verzeichnisse der Länderei sollen den Deputierten überschickt und später verbrannt werden. 8. Widerspruch gegen die Exemption der adligen Sitze. 9. Wieweit die Städte die direkte Steuer tragen wollen.

¹⁾ Vgl. Nr. 381, S. 688 Zeile 6.

²⁾ Aus Nr. 381 und 383 ist wohl zu entnehmen, dass das Bedenken der Räte noch von Juni 10 stammt.

³⁾ Vgl. vorhin S. 688 Anm. 5.

»Darauf¹⁾ die deputirte der stet ire erklerung am 11. junii ao. 87 schriftlich vurbracht.

Lassen sich die abgeordnete der stet gefallen, mit dem anhang: woferne sich die hh. rete und ausschuss uf der furstehender Dusseldorpischer zusammenkunft²⁾ der privilegien und darauf vielfaltig geclagter alter gebrechen der gebuir über alle hofnung und zuversicht nit vergleichen und abschaffung erhalten können, dass alsdan hoicherm. unser g. f. und h. irer f. g. hoichweise rete solchen ungleichen verstant uf zugelaissene des Romischen reichs austrege zu suechen und ap die hent zu nemen in keiner ungnaden ader ungunsten ufgnommen [!], sonder gestatten wollen.

ad 1. Hierbei vurbehalten, dass die atbcinse, so die stat³⁾ bisdaher an den waren gehat,⁴⁾ inen verpleiben, was aber in dieser neuer ordnung die waren hoher, als der stet accins sich ertragen mocht, belegt, davon solle das superest diesem gemeinem werk zu guetem kommen. a. Item nachdem etliche waren in diesem furstentumb vurhanden, so in der Bergischer accinsordnung nit begriffen, dieselbe anzuschlagen. b. Item die Bergische accinsordnung mit der alter Guilischer⁵⁾ accinsordnung zu vergleichen und, woferne in der Gulischer etwas zu befinden, zu diesem werk dienlich, nit [!] inzuziehen. c. Die Waren, die die Landsassen zu ihrer eigenen Haushaltung gebrauchen und nicht verkaufen, wie Wein, Bier, Korn, Fleisch, Salz, Schmalz, ferner d. das Korn, das inwendig auf feilen Kauf verbacken wird, sollen von der Accise frei, e. die Accise in den Unterherrlichkeiten und den exempten Ämtern »diesem gemeinen werk ingezogen« werden und zu statten kommen, f. aus Ritterschaft und Städten etliche deputiert werden, die »das ganze werk der accise zu dirigiren, alle immittels furfallende misselen deswegen zu entscheiden, zu vergleichen, acceismeister in allen stedten, embteren und flecken anzustellen und denselben rechnung und reliqua anzuhoren und zu empfangen bemachtigt sein sollen. ad. 2. Bleibt darbei, jedoch dass 1 morgen weiden gleich dem lant allein uf 1 alb., der

¹⁾ Es ist hier zu berücksichtigen, dass es sich um Teile eines fortlaufenden Berichts handelt. Vgl. S. 687 Anm. 1.

²⁾ S. Nr. 381, S. 688.

³⁾ Als Plural zu verstehen.

⁴⁾ Vgl. m. ldstd. Verf. III, 2, S. 151 ff. (besonders S. 154 Anm. 12) und S. 288 ff. (Nr. 66).

⁵⁾ Vgl. Nr. 67, S. 144 ff. und Nr. 123, S. 290.

morgen schlagbusch uf 6 hl. belacht werden. Dass auch das schel- und drieschlant, was jetzt im bau und mit fruchten stehet, gleich dem andern anzuschlagen, sunst gefreihet werden. Das erbpachtlant solle halb von dem erbpechter und halb von dem erbpachtheren versteuret werden. ad 3. Mogen erleiden, dass die underhern beschriben. [werden]. Aber dweil dieses ein gemein werk, darinne die underherlichkeiten ebensowol als die embter begriffen, so auch dem einem als dem anderen gleichmessig zu guetem kumpt, sollen dieselbe nicht abgesondert, sonder gleich den embteren belegt werden. ad 4. Hiebei das tumbcapittel auch mit inzuziehen und in stat des wortz salvis zu setzen: quibuscunque exceptionibus. ad 5. Dass von dem mld. zehentkorns monatlichs 2 alb. gegeben werde und dem anderen gleichfals nach advenant. ad 6. Das aufmanen der ritterschaft betreffent, ist der stet bedenken, dass sie dessen in diesem extraordinari defensifwerk zu verlaissen, auch ire f. g. darumb zu erpitten, und dass sie, die ritterschaft, in diesem gleich zu steuren nit gefreihet, in ansehung dass diese union von aller landen deputirten und also ebensowol von der ritterschaft, underheren als stedten ingangen und beschlossen und also durchaus, was zu underhaltung solcher union gehoerig, von allen stenden on iniche exemption gleichmessig zu leisten. Da sich aber etliche von der ritterschaft in diesem defensifwerk des vatterlants geprauchten laissen wolten, dass denselben die verordente besoldung gleich anderen aus dieser steuren zu geben. Ebenesfals mit dem aufmanen der lehenleut und dero bedienung gleich den adligen zu halten. ad 7. Zu verschonung der groesser uncost, so bei diesem werk ufgehen, erachten die stet, dass in jederem ampt der ambtman, vogt ader scholteiss neben zuehien scheffen alle desselber ampts geistlichen, adeligen und undertonen zugehorige und inliggende lenderei, benden, weiden, schlagbusch, zehent, renten beschriben den deputirten under dem gerichtssiegel uberschicken, mit dem bescheide, dass solche ufzeichnung on behaltung inicher copei folgens verbrennet,¹⁾ daru dan die deputirte von der ritterschaft und stedten mit aitspflicht zu beladen sein sollen. ad 8. Nachdem dieses, wie uf den 6. art. gemelt, ein gemeines defensifwerk des vatterlants und aller unseres g. f. und h. landen ist, dessen in menschengedenken nit mehe erhoirt, wissen die abgeordnete der stet in die exemption der adlichen

¹⁾ Vgl. m. ldst. Verf. III, 2, S. 96.

seess mit iren pertinentien mit nichten zu willigen, wie sie auch dessen nit, sonder expressum contrarium mandatum haben,¹⁾ und das umb so viel desto mer, nachdem es in gegenwurtigem fal ausfundigen rechtens [!], quod immunitas a collectis non habeat locum in collectis, que ob publicam utilitatem imponuntur, eaque optime equitati consona et communiter recepta est, quinimo in camera Imperiali obtinuit privilegium immunitatis cessare, quando collecta imponitur. ob evidentem necessitatem publicam, cum publica utilitas cuilibet privilegio sit preferenda et privilegium quantumvis generaliter indultum non includat casum publice necessitati contrarium et, si includeret, nihil valeret, et nemo alioqui immunis et exemptus a collectis se excusare potest, quominus illas prestat, que publice utilitatis causa indicuntur. Quam sententiam non modo cameralis iudicii usus, sed et consuetudo communis totius Germanie passim recepta comprobat, qua nulli status sive ordines imperii a collectis ob publicam necessitatem impositis excusantur. Als das dem allem nach, wan gleich die von der ritterschaft inniche privilegia exemptionis uflagen kuntent, dass sie doch damit in diesem eussersten noeffal und defensionwerk des ganzen vatterlants mit nichten zu behelfen noch sich dero gleichmessig durchgehender contribution zu entschlagen. ad 9. Auf der hh. rete vurschlag erklere sich die stet, dass sie von allen iren erbgueteren, so uns [!]²⁾ und bei den stedten, auch sunst allenthalben im lant gelegen gleichmessige contribution zu leisten willig und urpietig. Innerhalb der mauren aber hetten sie allein ire narong, hantwerker³⁾ und heusere, von welcher narung dan itzo sonderbare acceis ingewilliget und ufgesetzt. Solt nun solche narung und handlung mit acceisen belegt und darzu mit sonderbarer contribution angeschlagen werden, dessen werde man inen mit inicher fuegen nit kunnen zumueten. Ire heuser betreffent wiste man wol, dass sie mit wachen, brackien und dergleichen in diesen leufen dermaissen beschwert, dass sie der heuser halber sonderbar nit anzuschlagen. Städte protestieren hiermit öffentlich vor Gott, dem Landesherren und der ganzen Landschaft, dass sie als gehorsame lantsaissen und undertonen des gmeinen gliebten vatterlantz heil und wolfart suchen, auch das irig, wie oblaute, dar-

¹⁾ Vgl. Nr. 341 § 1.

²⁾ Offenbar zu lesen: »umb«.

³⁾ Plural von »handwerker«.

fur aufzusetzen bereit und willig, allein dass die von ritterschaft, underherligkeiten und andere exempten (welche dies werk ebensowol als die stet und gemeine undertanen berurt) zu gleichmessiger hilfleistung und contribution on einige exemption sich inlassen, ganz dienstlich pittent, sie desfalls kraft habenden gwalts in gueten nit zu verdenken.

a. a. O.

384. Räte und Ritterschaft von Jülich, Resolution auf die Erklärung der Städte. Jülich 1587 Juni 11.

Hoffen, der Hz. werde sich über die Beschwerden so erklären, dass so scharfe Mittel nicht nötig sein werden. Antwort auf § 1—9.

»Auf welche der stet erklerung haben die hh. rete und ritterschaft ire resolution, was ire ed. l. sich schliesslich vergleichen, am selben 11. junii den stedten widder behandet«:

»Zum »ingank«: Räte und Ritterschaft stehen »in gleichmessigen bedenken und bei irer f. g. in underteniger vertroestung«, der Hz. werde sich über die Beschwerden so erklären, dass »solche scharffe mittel furzunemen nit noetig. Wollen auch zu bedenken gestelt haben, ob in dieser gelegenheit solch mittel vorzunemen ratsam und dienlich. ad 1. Pleibt wie in der ritterschaft bedenken gesatz: a, b: placet. c, d: sol dies gehalten werden vermug der begriffener Bergischer acceisordnung dergestalt, dass alle war, so im lant pleiben, wilche nicht sunderlich in der acceisordnung specificirt, sollen dieser auflaig halber gefreihet sein. e: sol wie in dem 3. und 4. puncten erledigt werden, wie selchs irer f. g. albereit referirt und die ausschreibung bevolhen werden. f: sein der¹⁾ accins auf drei monat auf steigerung bei der kerzen auszupachten in jederem ampt durch die beambten, und da keine pechtere darzu zu bekommen, eine vertrauete persone darzu zu nemen. ad 2. Bleibt wie in vorigen bedenken, dass weiden, benden, bungarten auch der morgen uf 2 alb. und schlagholz 1 alb. sollen angeschlagen werden, in ansehung, daran keine anlag gelegt, sich auch uf sulchem stuck keines sunderlichen hagelschlags und miswachs zu besorgen. Was bi daurender dieser steuren an schel- und drieschlant besehet ader gemehet wurt, anzuschlagen. Sollen die erbpechtere diesen last

¹⁾ lies: »die«.

allein dragen, damit brief und siegel gehalten werden und derwegen keine neuerong infalhe. Die andere pechterē und halben sollen von irer underhabender pachtlendereien, wiesen, weingart, schlagbusch von dieser dreimonatlicher steuren von dem morgen, was vertragen und oben angesetzt, zwei dritte teil und der pachtler ein dritten teil geben. ad 3. Stehet bei vorigem bedenken der rete und was bi dem anhank notirt ist. Das wort erleiden ist den reten und ritterschaft widder die alte gwonheit frembt anzuhoren; ergo zu corrigieren. ad 4, 5. fiat. ad 6. Es befrembden sich die ret und ritterschaft nit weinig, dass sich die stet in diesem und anderm der direction widder alt herkommen updernemen, und mügen die rete und ritterschaft als zwiene stent der lantschaft inen solchs nit also passieren und zu guetem lassen und sie hiemit erinnern, sich dessen zu enthalten und mit irer qualitet besettigen und denen, so die direction hieruber gebuirt, unverhindert lassen. Und sol also dieser punct bei irem vorigen bedenken pleiben, ausserthalb die rittermessige guetere, so bei gesterigem bedenken pleiben sollen, lassen [!] sich diesen punct gefalhen. ad 8. Laissen es die rete und ritterschaft einhelliglich bei irem bedenken und der stet mandatum sich nit irren und erachten unnoeten, sich mit inen in weitere disputation inzulaissen, mit beger, sich dergleichen intragens zu enthalten. ad 9. Pleiben bei vorigem bedenken und mügen sich aus den zweihen vurseschlagenen mittelen eins anzunemen mit nichten begeben [!]. Und da sich die stet deswegen nit anders erclieren, muessen rete und ritterschaft, wie preuchlich, schliessen und irer f. g., was beschlossen, referiren, deren gnedige meinung daruber gewertig zu sein, sie freuntlich erinnern, sich wie ire vur- elteren in deme wilfarig zu erzeigen und den von den reten und ritterschaft nicht inzugreifen noch abzusondern.*

a. a. O.

385. Verhandlung zwischen Räten, Ritterschaft und Städten von Jülich. Jülich und Hambach 1587 Juni 12—17.

Juni 12 Verhandlung in Jülich. Da ein Vergleich nicht erfolgt, begiebt man sich zum Hz. nach Hambach. Dasselbst lesen die Räte am 14. den Ständen einen Landtagsabschied vor. Am 15. überreichen Stände den Räten etliche Bedenken zu dem Abschied, welche hier mit den Antworten der Räte folgen: Punkte A—Q. Am 16. wird der Abschied dem Amtmann v. Heinsberg. zugestellt. Am 17. überreichen Stände den Räten Beschwerden betreffs des Abschieds.

Am 12. Juni haben Räte, Ritterschaft und Städte die unvergleichene puncten in gleichen verstant zu bringen tractation und handlung gepflogen, als aber die vergleichung mit beschlossen, zu irer f. g. uf Hambaich sich begeben, daselbst dan am 14. junii den nachmittag die hh. rete den von der ritterschaft und stedten¹⁾ einen gemeinen landtagsabscheid vurlesen lassen. Und als darauf ritterschaft und stet communication des abgelesenen concepts und in²⁾ bedenken bis auf den folgenden morgen erhalten, haben ire l. das abgelesene concept vur die hant genomen und ettliche mengel, deren sie sich in solchem concept beschwert, per literas A, B, C an dem concept notirt und den hh. rethen am 15. junii zu Hambaich schriftlich vurbracht, hiebei mit den [!] litteren D notirt, dabei dan auch in margine verzeichnet, wes sich die hh. rete uf solche mengel am selben 15. junii widder erclert.³⁾

Folgt ritterschaft und stet ubergeben bedenken bei dem abgelesenen abscheid sampt der hh. rete erklierung.⁴⁾

A. Ist bewilligt und verabret, dass der ganze ausschuss solle beschrieben werden, dan etliche ad partem sich solchs werks zu underfangen mit nichten inwilligen wollen. (Die rete passiren dieses.)⁵⁾ Wie dan auch ritter- und lantschaft hiemit undertieniglich pitten, darmit die Essendische handlung vollenzogen, dass ire f. g. solchen tags der beikumpst alhie aus Hambaich sich entschliessen und denselben gnediglich ausschreiben lassen wollen, in erwegung dass diese eingewilligte steuren auf vollenziehung solches Essischen handels und anders nit bewilliget und gerichtet. (Wie

¹⁾ Nach der unten Anm. 4 erwähnten Bemerkung Mattenclots scheint nur der Ausschuss, nicht die Gesamtheit der Stände in Hambach tätig gewesen zu sein.

²⁾ für »ir«?

³⁾ Am Rande: »die 15. zu nachmittag die rete sich muntlich ercliert ut hic« (nämlich wie unten). Ich habe die in margine gemachten Bemerkungen der Räte überall in Klammern den einzelnen Sätzen der ständischen Bedenken beigefügt.

⁴⁾ Eine gleichz. Aufzeichnung (Originalaufzeichnung?) des folgenden findet sich auch in K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 98, mit der Bemerkung i. v. (von Mattenclot): »durch den Gulischen ausschuss zu Hambach 15. junii ubergeben ao. 87.«

⁵⁾ S. vorhin Anm. 3.— Es ist nicht bei allen §§ der ständischen Bedenken zu erkennen, auf welche Stellen des Abschieds sie sich beziehen. Vermutlich hatten die Stände in dem ihnen vorliegenden Exemplar des Abschieds an den betr. Stellen Zeichen gemacht.

gleichfalls dass dieser tag schleunig angesetzt.) B. Fur das wort lantvereinigung form zu setzen. Dan die deputirte aller landen haben sich der vereinigung verglichen, allein dass dieselbe in eine einhellige richtige form gebracht und folgens daruber gnedige ratification und approbation erfolge. (Passirt.) C. Fur das wort ratification zu setzen abschaffung. (Ist von den reten nichtz angeregt [!].) D. Diese clausul bizusetzen: der ganzer vertroestung, ire f. g. in hanthabung der lantprivilegien sich also gnedig, vetterlich und furstlich erzeigen werden, dass den landstenden unnoetig, andere sich vurbehaltene zuliessige mittelen ¹⁾ an die hant zu nemen. E. Fur das wort alte zu setzen die vorhin bewilligte achtjarige. (Bewilligt.) F. Die acceise uf drei monat zu verpachten were wol raitsamb; wan die verpachtung durehaus in allen ampteren zugleich geschehen kunt. Solte aber die verpachtung in etlichen ampteren allein erfolgen, wurt solchs groisse unrichtigkeit wegen ungleichheit geberen. Zu commissarien werden ernent: Degenhart v. Merot ambtman zu Heinsberg, Weinant v. Lerat cuichenmeister und ambtman zu Windeck, vort Sigger Putz, Johan Ponz und Dieterich Hutten zu innemenen. (Erklierung wie im abscheit.)²⁾ G. Bizusetzen: wie dan auch nach solchen zweihen jaren ger. ingewilligte accins³⁾ ganz absein und weiters nit gefordert werden sol. (Bewilligt.) H. Von dem morgen schlachbusch, dweil dieselbige [!] ungleich heuig, sehe man vor guet an, dass der morgen allein uf $\frac{1}{3}$ alb., nemlich 6 hl., monatlich belegt werde. (Ut in recessu von dem morgen 1 alb.)⁴⁾ J. Dass die underhern vor dem anfang dieser ingewilligter acceis beschrieben und mit denselben gehandelt, damit das werk aller

¹⁾ Vgl. den Eingang von Nr. 383 (S. 691).

²⁾ Die Marginalnoten der Räte (von der Hand Mattenclots) auf der S. 696 Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung beantworten nur wenige Paragraphen, lauten auch etwas anders. So lautet die Note zu F: »Eracht man undienlich sein vor 3 monat vorerst zu verpfachten, da man in dem einen monat gelegenheit und geschaffenheit der sachen erfahren, alsdan auf 2 monat zu verpachten«. Der Satz ist dann aber durchgestrichen.

³⁾ Auf der S. 696 Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung sind hier — wie es scheint, von Mattenclot, jedenfalls nicht von den Ständen — die Worte: »im fal nit hochnotig« überschrieben. Vgl. unten Nr. 387 § 2 und Nr. 389 § 1.

⁴⁾ Die Note auf der andern Aufzeichnung hat hier einfach: »Bleibt bei dem abschied«.

orter einen gleichen anfang neme. (Placirt.) K. Nota, wan die zehenten nit verpachtet, sonder vor sich selbst genutzt, einen anschlag zu machen, was man von solchen zehenten aufzubueren. (Nit resolvirt.)¹⁾ L. Fur das jair zu setzen: von dieser dreimonatlicher steur. Dan sunst wurt groisse ungleicheit zwischen dem lant und benden und den zehentfreuchten sein. (Ut in recessu: von dem mld. roggen ein jair 6 alb.) Als auch etzliche geistliche und andere zehenten fur gar geringe geltpfichte ausgepachtet, auf den pfal den zehenten anzuschlagen, was dieselbe an fruchten zu pacht ausbrenge kunten. M. Von dato des ersten julii zu setzen. Dass auch der amtman neben dem vogt und zweihen scheffen darbei zu sein. (Placirt.) N. Nota zu erkundigen, ob die hh. rete under dem wort hoher cleresei nit ins gmein alle tumbstiften verstanden haben wollen. (Beantwort: jae.) O. Die stet wissen sich solcher heimstellung nit zu berichten. (Die rete repliciren, dass die hh. rete, so bi der tractation zu Gulich plieben, dessen also gestehen und bei irem protocol erfintlich.) Jedoch seint die stet ire contribution dieser gestalt zu leisten urpietig, nemlich dass sie iren ganzen jungsten gegebenen anschlag auch zu diesem werk nochmals innerthalb dreien monaten nach dato zu erlagen willig und damit von irer umb die stet gelegener erbschaft wie gleichfals voir ein jaire weiterer contribution gefrelhet sein sön, ausserthalb dass sie das superest ingewilligter acceis neben dem anschlag zu leisten und zu tragen gutwillig. (Die rete lassen es bei dem abscheit.) Sunst, so fil die befreiung der adlichen seess belangt, bestehen die stete uf dem, dweil dieses ein durchgehend werk und also gleicheit zu halten, dass sie sich dessen mit nichten begeben und an gepurenden orteren ausfundig zu machen mit offentlicher protestation sich vorbehalten haben wollen. Die von der ritterschaft aber protestieren gleichfals, dass sie bei iren privilegien und altem herkommen zu laissen und daruber nit zu beschweren sein solten. Laissen es also bei dem inhalt des abscheits verpleiben.²⁾ P. Nota zu setzen, dass die ver-

¹⁾ Auf der S. 696 Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung lautet hier die Marginalnote: »Weil die fruchten nit mehe dan einmal in dem jar wachsen und allein einmal zehend gegeben wird, so last man es bleiben, wie in dem abschied gesetzt.«

²⁾ Auf der S. 696 Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung lautet die Marginalnote zu M und N: bleibt wie im Abschied.

³⁾ Auf der S. 696 Anm. 4 erwähnten Aufzeichnung lautet die Marginalnote zu O: »bleibt bei irer f. g. erclerung und abschied«.

ordnete commissarien und innerere die bewilligte 3000 rthl. irer f. g. lantrentmeistern Henrichen Diepenbroich aus dieser steuren und acceisen lieberen sollen. (Placirt.) Q. Dass die angezogene rechnungen geschehen soln vermug der landtagsabscheiden, und dass Johan v. Ruischenberg her zu Setterich als verordneter director mit darzu gezogen werden solle. Imgleichen pitten die stet aus irem mittel Christian Weierstraiß schultissen und Guinandum Mercatorem scheffen des heuptgerichts Guilich, vort Philipsen Mockel doctorn und Siegern Putz von irer aller wegen bei solche rechnongen zu beschreiben, darzu sie dan dieselbe hiemit deputirt.

Demnach ist der abscheit durch meistern Gabrielen Mattenkloit verfertigt und versieglet, dem edlen und ernstesten Degenharten v. Merode ambtman zu Heinsberg am 16. junii zugestalt. Und wie ged. ambtman der anwesender ritterschaft und steten denselben vurlesen lassen, haben dieselbe etliche beschwernissen den hh. reten am 17. junii den morgen durch die anwesende ritterschaft und deputirte der stet (ausgenommen der stat Guilich, so in vorigem abent verreiset) ubergeben, . . . lautent:« —.¹⁾

a. a. O.²⁾

386. Ritterschaft und Städte von Jülich, weitere³⁾ Beschwerden. [Hambach 1587 Juni 15.]⁴⁾

1. Bitte um Beobachtung der Neutralität. Botschaft an Schenk und die Spanier. 2. Die Befehlshaber des Kriegsvolks sollen sich bei demselben aufhalten und es nicht allein umherziehen lassen. 3. Instruktion für die Commissarien. 4. Die Rückstände aus den beiden letzten Steuern sollen vor dem 1. Juli eingezogen werden. — Antwort der Räte:

«Weiter pitten und bedenken der ritterschaft und stede.»

1. Bitten, die Neutralität gegen allerseits kriegsvolk zu observiren und von dem einen oder dem andern nichts dagegen vornehmen oder inreissen zu lassen, darüber generalbefehl an den directoren und anderen befelchaber und kriesleute [!] ausgehen zu lassen«. Da das Kriegsvolk des Obristen Martin Schenk dessen Erklärung sich nicht gemäss verhält, sondern auf den jülicher Land-

¹⁾ S. Nr. 389.

²⁾ Vgl. oben S. 687 Anm. 1 und 689 Anm. 1.

³⁾ Vgl. Nr. 375.

⁴⁾ Datum des praes.

strassen »allerlei angrif« tut, so sollen »solche angrif als der verglichung zuwider nicht gestattet« und Schenk durch nochmalige Botschaft um Beobachtung der Erklärung ersucht werden. Ebenso sind die Spanier, welche »gegen beschehene erclerung etliche infel uf Bracht, Breil, Baestweiler« gemacht, »umb restitution und observirung der neutralitet« zu ersuchen. 2. Es möchte dem Direktor und allen andern Befehlshabern und Kapitäneg des Kriegsvolks befohlen werden, nicht nur die Neutralität zu beobachten, sondern auch »irem krie[g]svolk beizuwonen und dasselbige also allein umbzuzehen nicht zu verlassen«. 3. Es möchte den Commissarien ausführliche Instruktion über ihr Verhalten gegeben werden, damit künftig »dergleichen unrichtigkeit, als jungstlich mit den abgedankten reutern vorgelaufen, verhuet pleibe«. 4. Da »aus diesen beiden lesten steuren noch ein ansehnlichs restirt, davon hiebei ein extract,¹⁾ an weme der mangel, übergeben wirt, als pitten die commissarii den vogten zu befehlen, iren ganzen rest vor dem 1. julii richtig zu machen und abzurechnen, damit die confusion der steuren verhuedet, auch alles, was man aus solchen steuren noch schuldig, jedermenniglich verricht werden muge. Derwegen die kunftige steur zeitlicher nicht auszusetzen, dte vogt haben dar die yorige richtig gemacht.« —

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 97, Or.²⁾ i. v.: »Hamboch 15. junii 87 übergeben.«

Resolution der Räte darauf (o. D.), ä. a. O. (c. Orsbeck, vc. dr. Hardenrod), Or.: 1. »Soviel dem generalbevelh belangt, sehen die

¹⁾ Ein solches Verzeichnis findet sich K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 102. Vgl. unten Nr. 388.

²⁾ Ebenda fol. 100 (gleichz. Niederschrift) findet sich folgende Aufzeichnung, die auch in diesen Zusammenhang gehört:

»Wieviel die lantschaft ausser beeden steuren noch zu bezalen schuldig.

Capit[eine]	{ ritmeister Ruischenberg	7088	reichsdaler.
	{ Crummel	3276	„ „
	beiden commissarien Leraet und Nevelstein	1006	„ „
	hauptman Berchem	5359	„ „
	capitein Braun	1114	„ „
	capitein Meling	588	„ „
	capiteinen Pfleger, Frenzen und Hans v. Inden	3953	„ „
	zu erbauung der stat Gulich	2600	„ „
	Harfen zo Bersmich und hospitael zur Wehe	1000	„ „
	proviantmeister und seinen zugeordneten	306	„ „

hh. rete vor gut an, hiemit bis zu der neuer zusammenkumpst aller ausschuss zu zucken, und kund mitlerweil ad partem an die directorn geschrieben werden. 2. Diesem sol weiter nachgedacht werden. 3. Dies sol beschehen. 4. Sol beschehen.

387. Landtagsabschied von Jülich. Hambach 1587 Juni 15.

1. Betreffs der Ratifikation des essener Abschieds: Hz. wird die Ausschüsse sämtlicher Lande nebst etlichen Landräten bald von neuem berufen. Der jülicher Ausschuss soll dann neben der Angelegenheit der Landvereinigung auch die Erledigung der ständischen Beschwerden fördern. 2. Mittel der Defension: a) Bewilligung einer zweijährigen Accise. Modalitäten derselben. b) Bewilligung einer Grundsteuer auf drei Monate. Der Hz. möchte von den Unterherren auch diese Steuer und Accise fordern. Besteuerung der Zehnten. Besteuerung des Grundbesitzes der in- und ausländischen Ritterschaft, des gesamten Klerus und der Ämter und Gerichtsbezirke, die der Hz. sonst von der ständischen Steuer zu eximieren pflegt. Steuerfreiheit der adligen Sitze der Ritterschaft und derjenigen Ritterschaftsmitglieder, die vom Hz. aufgemahnt werden. Erklärung des Hzogs betreffs des Streits zwischen Ritterschaft und Städten. Besteuerung der Untertanen, die weniger als 2 Morgen oder gar kein Land noch Vieh haben. 3. Zur Bestreitung der Kosten des essener und dieses Tages und jenes (§ 1) bevorstehenden Ausschusstages bewilligen Städte 3000 Rtlr. aus den jetzt eingeräumten Steuern. 4. Rechnungslegung über frühere Steuern. — Notiz über die Auslieferung des Abschieds an die Ritterschaft und an die Städte am 18. Juni.

dem vogten zo Munstereiffel an habern	400	mlr.
dem ambt Brucken " "	400	"
dem herren zo Reit " "	100	"
Noch hat der ambtman zo Heinsberg bestellt haberen	100	"

Dweil wegen der haberen kein besonder kauf gemacht, gesetzt vor jeder mlr. 2¹/₂ rdlr., facit 2250 rdlr.

Dise haber wirt den reutern vor 1 konigsdlr. angerechnet, darvon schadens gerechnet [unverständlich] ungeferlich 1300 rdlr.

Item an fruchten, so ich von hin in die quartirn bestellt, verbleibe ich ungefer noch schuldich: 800 rdlr.

Dis alles uberschlagen, wan schon obangezogener hinderstant van den beambten ingeliebert wurde und die schulden vermog dises zettels verricht, das der lantschaft an beiden steuren ungefer noch uberig sein sollen 6000 rdlr. Darbei noch nit eingezogen, was der proviantmeister an commiss und andern bestelten notturften berechnen wirt, dweil solchs mir unbewust. Noch hat der ambtman zu Heinsberg bestalt Brugger maissen an roggem 44¹/₂ mlr. — i. v.: Hambach 15. junii 87.

Nachdem Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg nach der Zusammenkunft in Essen den Hz. um Berufung 'eines gemeinen Landtags' für die Ausführung der daselbst gefassten Beschlüsse gebeten hatten, hat er die jülicher Räte, Ritter- und Landschaft zum 2. d. M. nach Jülich ¹⁾ zu dem Zweck beschieden. 1. Betreffs des Gesuchs der letzteren um Ratifikation des essener Abschieds hat der Hz., da von den Ausschüssen der sämtlichen Lande noch kein gleichförmig concept solchs abschieds, so alhie ankommen [!], gefertigt, möglichst bald die sämtlichen Ausschüsse neben etlichen Landräten nach Düsseldorf, Grevenbroich oder sonstwohin zu beschreiben und insonderheit dem hiebevör verordentem Gulichischem ausschuss sich irer f. g. voriger commission weiter zu underfangen, auch den Essendischen recess sementlich vor die hand zu nemen und sich darüber form [!] einer landvereinigung zu vergleichen, auch dieselbige i. f. g. und . . . Hz. Johans Wilhelmen vorzubringen und umb i. f. gg. ratification . . . zu bitten, in massen dan auch (in ansehung den von ger. landstenden übergebenen beschwernussen in al itzo nit abgeholfen hat werden mogen) i. f. g. dero Gulichischen landreten mit ged. ausschuss wegen anged. noch nit erledigter gebrechen zu communicieren und wie dieselbige der gebur in gute . . . richtigkeit den uralten privilegien und herkommen gemess zu bringen, ir ratlich bedenken i. f. g. in undertenigkeit anzumelden und gleichfalls²⁾ alsdan i. f. g. gnedige abschaffung darüber zu werben gnediglich zu bevelhen bewilligt. 2. Was dan weiters in der bescheener proposition dieses landtags vorgeschlagene defension belangt, so hat a) der Hz. auf Bewilligung der Stände in Jülich eine zweijährige Accise auf alle ein-, an-, durch- und abgehende war ganz nach Massgabe der in Berg bereits eingeführten zu legen sich entschlossen. Waaren, die in der bergischen Acciseordnung nicht begriffen sind, sollen sonderlich angeschlagen, auch derwegen vorhin³⁾ bewilligte Gulichische mit anger. vorhabender neuer accisordnung conferirt und, was daraus dienlich, beigesetzt werden.⁴⁾

¹⁾ Die Translation nach Hambach (s. die Datumzeile und Nr. 385) wird hier nicht erwähnt.

²⁾ d. h.: wie dort um Ratifikation, so soll hier um Abschaffung nachgesucht werden.

³⁾ d. h. in einem früheren Jahr. Vgl. S. 691 Anm. 5.

⁴⁾ Über die Redaktion der neuen jülicher Acciseordnung s. unten Nr. 394.

Alle in dem Lande bleibenden und in der Acciseordnung nicht aufgezählten Waaren sind (wie auch in Berg) accisefrei. Ferner soll »solche dreimonatliche [!] accins in allen embtern durch die Gulichische verordente commissarien und beampten auf steigerung bei der kerzen zum nutzlichen, erstlich auf einen monat, damit man gelegenheit und geschaffenheit der sachen desto besser zu erfaren hette«, verpachtet werden. Zu dem Zweck sollen die Commissarien Bericht von den Amtleuten, »wie und wo anger. accins aufs nutzligst auszusetzen, zu sich erfordern und nach befinden zu vermeidung dero uncosten irer (der commissarien) einer, so am negsten gesessen, mit in das amt, da es notig, ziehen, auch die verpachtung und verordnung der accins ins werk richten helfen,¹⁾ volgentz vor umbgank des ersten monatz und nach gnugsamer erkundigung der gelegenheit auf die uberige zween monat alsdan austuen und verpachten«. Sind irgendwo keine Pächter zu bekommen, so ist eine geeignete Person zum Acciseeinheber »einen monat lang vor das erste« anzunehmen. — Die Accise soll in keine Konsequenz gezogen, demgemäss auch nach Ablauf der zwei Jahre, »im fal es nit hochnotig«,²⁾ nicht weiter gefordert werden. b) »Neben dem haben i. f. g. auf bewilligung und bitten erm. landstende sich gnediglich gefallen lassen, das jederman, was stands er auch seie, von seinen erb und gutern im furstentumb Gulich gelegen monatlich« von 1 Morgen Land und Schlagbusch 1 Alb. köln., von 1 Morgen Wiesen, Weiden, Baumgarten und Weingarten 2 Alb. 3 Monate lang, von Juli 1 an, geben, jedoch »alle andere busch, auch rot-, schel- und drieschlant, was dessen bei duirender dieser dreimonatlicher steuren nit gesehet noch gemehet wirt, enthaben und gefreiet sein« sollen. Erbpächter zahlen, »damit in erbbriefen . . . keine neuerung eingefurt« werde, die Auflage ganz selbst; Zeitpächter zwei, der Pachtherr das dritte Drittel. »Wie dan auch i. f. g., das ire pechtere gleichsfals solche zwei teil von irer underhabender lendereien, wiesen und anders verrichten, gnediglich gestatten und hiemit bevelhen«. Möglichst bald möchte der Hz. die Unterherren zur Verhandlung mit ihnen, damit sie auch die Accise und diese dreimonatliche Steuer gestatten, beschreiben. Daneben ist von den Zehnten »vor ein jår und von einem jargefel durchgehend« folgende Abgabe zu geben: von 1 Mlt. Weizen, Roggen,

¹⁾ d. h. den Beamten helfen.

²⁾ Vgl. S. 697 Anm. 3 und Nr. 389 § 1.

Gerste, Bohnen, Erbsen, Rübsamen, von 2 Mlt. Hafer, Buchweizen und allen andern zehendgefallen einem jeden, so 3 tlr. wert, insonderheit 6 alb.; von 1 Wagen Heu 3 Alb. köln. oder, da der zehenden vor gelt ausgepacht, von jedem tlr. 2 alb. Mit vorwissen und verordnung vorger. commissarien sollen Amtmann, Vogt und zwei Schöffen in jedem Dingstuhl ein Verzeichnus der Länderei u. s. w. aufstellen, die Vögte die Steuer in Monatsfrist, von Juli 1 an gerechnet, sub poena dupli erheben und dann an die deputierten Einnehmer (Degenhard v. Merode Amtm. zu Heinsberg, Küchenmeister Weinand v. Lerod Amtm. zu Windeck; Sieger Putz, Johann Ponz und Dietr. v. Hutten) nach Düren mit specificirter verzeichnus, wie solche steuer bei einem jeden befunden, abliefern. In den Städten besorgen die Aufstellung des Verzeichnisses und die Erhebung der Steuer Bürgermeister und Rat; sollen die in ire burgerschaft gehorige lenderei, wiesen und anderst verzeichnen, die steuer auch sub poena dupli aufheben und anger. gestalt sambt der verzeichnus überliefern. In aufhebung der adelicher steuren sollen jedes orts ambtleuten neben zweien von der ritterschaft dasselbst sich der adelicher erbschaft erkundigen, darauf vermog dieses abschieds einen anschlag machen, folgentz einem jeden von der ritterschaft dasselb vermeiden und sich eines jeden anschlag sub poena dupli unverzoglich liefern lassen, die verzeichnus vernichtigen und darnach, wie hohe der ganzer adelicher anschlag des amts sich in summa ertragt, mit irer hand underzeichnus bezeugen und alsolchen schein sambt der summen den deputirten einnemen, wie oben erzelt, liefern. Zudem haben i. f. g. auf erm. landstende undertenige pit vor dismal gnediglich ferner gestattet, das in dieser steuer aller aus- und eingessener ritterschaft, hoher und nider clereisei, collegien und clöster, desgleichen hoher und niderer i. f. g. beampten und diener erbschaft, embter und dingstuel, so i. f. g. jederzeit eximirt und ausbehalten haben, eingezogen werden sollen, welchs doch kunftiglich in keine consequenz zu ziehen. Was aber die von der ritterschaft belangt, sollen ire adeliche seess und wonungen sambt deren zubehör, nichts davon ausgescheiden, von diesem anschlag gefreiet bleiben. Desgleichen, wan die ritterschaft und i. f. g. lehenleute zu rettung des vatterlands selbst auszuziehen von i. f. g. aufgemanet, so sollen sie anstund und also lang, bis die fanen wider abgerissen, von iren adelichen und resp. lehenguteren zu steuren nit schuldig sein. — Betreffs des Streits zwischen Ritter-

schaft und Städten wegen der Steuer, der dem Hz. zur Entscheidung heimgestellt ist, hat er sich folgendermassen erklärt: die Städte sollen ausser jenem Anschlag auf das Land, die Wiesen, Zehnten u. s. w. und der Accise innerhalb 2 Monaten (von Juli 1 an gerechnet) »den zu diesem werk deputirten einnehmen solche summe geltz, als ein jede von inen in negstverlaufner steuren erlegt und zu lagen schuldig, gleichsals sub poena dupli liefern und verrichten«, jedoch, da sie jenen Anschlag und die Accise eben auch geben, »inen anger. summen der dritter teil vor dismal zu gutem abgezogen« werden. — Die Untertanen vom platten Lande, die weniger als 2 Morgen Erbschaft haben, sollen von jedem Rind 1 Alb., von anderm Vieh (»als schwein und schaf«) je 6 HL, diejenigen, die weder Land noch Vieh haben, von 50 Talern »wert« 1 Alb. geben, »alles monatlich« die 3 Monate lang. 3 Zur Bestreitung der Kosten, welche der essener und dieser Tag verursacht hat und der bevorstehende Tag der sämtlichen Ausschüsse verursachen wird, haben Stände dem Hz. »3000 rthr. aus diesen steuren und accins durch die verordnete commissarien und einnemere Heinrichen Diepenbroch . . . liefern zulassen« bewilligt; in der Erwartung, die bergischen Stände werden zu demselben Zweck 2000 Rthr. bewilligen.¹⁾ 4. Da noch keine »rechnung, wohin die vorige . . . steuren eigentlich ausgeben und angewent, i. f. g. und den landstenden furkommen«, so hat

¹⁾ Vgl. Hz. Wilhelm an — —: 'Auf den Deputationstag zu Essen und andere vor und nach der Kriegsunruhen halber gehaltenen Landtage und Zusammenkünfte sind grosse Kosten aufgegangen und werden noch ferner aufgehen, wenn, wie auf dem letzten jülicher Landtag verabschiedet ist, die Ausschüsse wiederum beschrieben werden. Da nun die jülicher Räte und Stände auf dem letzten Landtag »uns 3000 rthr. aus irer domals bewilligter steuren und accins durch die verordnete commissarien und einnemere unserm secretario und rentmeister zu Heinsberg Heinr. Diepenbroch zu bezalung solcher uncosten liefern zu lassen . . . gewilligt, der ungezweifelt zuversicht, unsere Bergische landstende wurden uns ingleichem 2000 rthr. derwegen entrichten lassen«, so möchten Adressaten »die versehenung tun, das solche 2000 rthr. ger. unserm secretario gleichsals geliefert und bezalt werden«. — o. D. — »vc. dr. Hardenrad legit«. — Mattenclot bemerkt: »Nota, m. Schinkern zu fragen, an welche dieser bevelh zu verfertigen«. (Die Anrede ist: liebe Räte und Getreue.) Ferner: »ist nit ausgegangen«. K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 298, Kpt. Unter Akten vom Dzb. 1587; das Datum ergibt sich jedoch dadurch, dass der jülicher Landtag vom Juni bereits erwähnt wird, der Deputationstag zu Düsseldorf vom Novb. aber erst noch bevorsteht.

der Hz. »auf gutachten der landstende Heinrichen v. Elmpt zu Burgau neben dessen hiebevot zugeordneten mitcommissarien« von 1580 und 1581, Degenhard v. Merode und W. v. Lerot (Amtleuten zu Heinsberg und Windeck), Generalanwalt dr. iur. Heinrich Codonäus und Adam Beeck von 1586 und 1587 »ire schriftliche schliessliche rechnung . . . i. f. g. zu ubergeben, darzu dan Joh. v. Ruschenberg zu Setterich als wegen hocherm. fursten verordenter director, auch i. f. g. rat und ambtman zu Sparrenberg Otto v. dem Beilant zu Reit, Wilh. v. dem Bongart zur Heiden, Heinr. v. Verken zu Poffendorf und Wilh. v. Blitterstorf zu Birgel und der stette deputirten Christian Weierstrassen schultheissen, Weinanten Mercatori lic. und scheffen des hauptgerichts Gulich, vort Philipsen Mockel dr. und Siegern Putz solche rechnung von wegen i. f. g. und der landstende anzu-horen, daruber zu recessieren und i. f. g. davon umbstendlichen bericht zu tuen bevolhen.

Urkunt hocherm. m. g. f. und h. herundengetrugkten secret-siegels zu Hamboch am 15. monat iunii 1587.

Gab. Mattencloet sst.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 33, Kop.; Berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 9, Kop.¹⁾

Auf dem Umschlag der ersteren Kopie (K., Caps. 3 etc.) bemerkt Mattencloet: »Hievon hab ich 18. iunii 87 dem c[ammermeister] Palant auf sein erfodern durch seinen schreiber Dieterichen Clee ein besigelt exemplar zugeschickt vor die ritterschaft. Item den von Duren ein besigelt original.«

a. a. O. fol. 20 das Kpt. des Abschieds, wozu Mattencloet bemerkt »Dieser abschied ist am 15. iunii 87 zu Hamboch den sementlichen verordenten ritterschaft und stetten²⁾ vorgelesen. C. Orsbeck, h. zu Reid, c. Palant, lh. Bongart, m. Nesselrot, m. Schinkern, vc. dr. Hardenrot.«

¹⁾ Es ist schwer zu sagen, ob diese Kopien den Abschied in seiner endgiltigen Gestalt wiedergeben. Von den Änderungen, die die Stände verlangten (s. Nr. 389), ist eine berücksichtigt (s. die Antwort der Räte zu § 2 von Nr. 389), eine andere nicht (s. die Antwort zu § 1 und Nr. 387 § 2a am Ende).

²⁾ Über den späteren Prozess der Städte gegen die Ritterschaft s. unten Nr. 407.

388. Deputierte der jülicher Stände an die Räte. [1587 Juni 17.]¹⁾

Wie aus dem gestern den Räten übergebenen Verzeichnis ersichtlich, sind noch bedeutende Summen von den im J. 1586 zu Düsseldorf und Jülich bewilligten Kriegssteuern bei den Beamten rückständig;²⁾ die Mahnungen der Deputierten sind vergeblich gewesen. Da nun die Deputierten nicht nur den Reitern und Knechten, sondern auch »andern creditoren« viel schuldig sind, so möchten Räte an die in jenem Verzeichnis genannten Beamten Befehle ausfertigen, dass sie die Rückstände vor Juli »mit einbringung entlicher [!] irer rechnungen« dem Einnehmer Adam v. Beeck abliefern, und diese Befehle zu weiterer Beförderung dem letzteren zustellen.³⁾ — o. D. — i. v.: »Hamboch 17. junii. Fiat, sub poena dupli. C. Orsbeck, vc. dr. Hardenrod.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 107, Or.

Entsprechendes Schreiben (o. D.) a. a. O. fol. 168 (Kpt. »cam. Palant, vc. dr. Hardenrod audiverunt«) an die betr. Vögte und Städte: »sollen innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieses den Rückstand »sub poena dupli« an den verordneten Einnehmer Adam v. Beck abliefern und ihre Rechnung mit demselben richtig machen.«

389. Jülicher Stände, Bedenken zu dem ihnen zugestellten Landtagsabschied, nebst der Antwort der Räte. [Hambach 1587 Juni 17.]⁴⁾

Die Stände beschwerten sich, dass der Satz ausgelassen ist, man vertröste sich, der Hz. werde sich in Handhabung der Landesprivilegien so verhalten, dass die Stände nicht nötig haben, zulässige Mittel, die sie sich vorbehalten, zu ergreifen. Betreffs der Steuern klagen sie 1., dass durch eine Parenthese die Bestimmung über den Endtermin der Erhebung der Accise zweifelhaft gemacht ist. 2. Der Termin für die Erlegung der Steuer ist zu früh angesetzt. 3. Die Städte vermischen eine nähere Erklärung darüber, ob sie ihre alten Accisen behalten dürfen. 4. Während sonst die Rechnungen den Deputierten vorgelegt wurden, sollen sie jetzt dem Hz. übergeben werden. 5. Für den Hauptzweck dieses Landtags, die

¹⁾ Datum des praes. (s. unten). Übrigens waren die Deputierten offenbar in Hambach selbst anwesend.

²⁾ Vgl. Nr. 386 § 4.

³⁾ d. h. die Räte sollen sie zustellen.

⁴⁾ Über das Datum vgl. Nr. 385, S. 699. S. auch das praes.

Ausführung der essener Vergleichung, ist nichts geschehen, auch die Vollmacht für den Ausschuss nicht bestätigt worden. Unter diesen Umständen ist den Ständen, zumal die meisten von ihnen fortgegangen sind, die Annahme des Abschieds bedenklich.

›Ritter- und lantschaft bedenken, was in deme der ritterschaft¹⁾ zugestellten abscheit inen anzunemen besuierlich.«

Es ist ›diese begerte noetige clausul bei hanthabung der privilegien und abschaffung der gebrechen ausgelassen: der ganzer vertroestung« u. s. w. [s. die Klausel in Nr. 385 unter D, S. 697.] (›Dieser [!] ²⁾ ist ausgelassen aus vertroestlichem bericht, so daruber ad partem geschehen.«) ³⁾ 1.⁴⁾ Obwohl ausdrücklich erklärt ist, die Accise solle nach Ablauf von 2 Jahren ›absein«, so ist doch die Parenthese eingefügt: ›im fal es nit sonderlich hoechnoetig. (Placet, dass die parenthesis auspleiben solle.«) ⁵⁾ 2. Nach dem Abschied soll innerhalb Monatsfrist die Steuer ›sub poena dupli« erlegt werden. Allein in so kurzer Zeit ist es nicht möglich. (›Bewilliget, solchs auch zu besseren.«) ⁶⁾ 3. Es beschweren sich insbesondere die Städte, ›das uf ire gepetne erclerong keine declaration erfolgt, ob es mit uflagong der acceisen bei den hh. reten den verstant hab, das die stedte ire bisdaher gehabte acceisen behalten und also das superest allein disem werk zu guttem tragen und erstatten sollen, wie solchs anders in keinen extraordinari bewilligten acceinsen nemals gehalten worden, sonder mit dounkeln worten gesetzt, das die stet die acceins neben sonderbaren anschlegen geben sollen. (Die declaration ist noch

¹⁾ In der Tat war nur einem ritterschaftlichen Mitglied der Abschied zugestellt worden (s. Nr. 385 S. 699), indessen zur Mitteilung an Ritterschaft und Städte.

²⁾ d. h. die Clausel.

³⁾ Die Antworten der Räte habe ich in runden Klammern beigefügt und zwar diejenigen, die sich auf der Kopie des berg. ldstd. Archivs finden. Die von Mattenclot niedergeschriebenen Antworten auf der Aufzeichnung in K. notiere ich in den Anmerkungen. Die Antworten in K. tragen die Überschrift: ›Resolution des abgestandenen canzlers Orsbeck und vicecanzlers dr. Hardenrod 17. junii 87.«

⁴⁾ In beiden Aufzeichnungen (s. die vorige Anm.) ist bei der ersten Bemerkung noch keine Zahl beigeschrieben; die Nummerierung beginnt erst bei den Sätzen über die Steuern.

⁵⁾ In K. (s. Anm. 3) heisst es: ›Dieser parenthesis ist in dem abschied ausgestrichen«. Vgl. Nr. 387 § 2a am Ende (S. 703).

⁶⁾ In K.: ›Ist verendert, nemblich a prima julii wie in dem abschied zu sehen«.

nit erfolgt, sonder zu der anderer, jetzt abwe[se]nder rete communication ausgestelt, und solle gehalten werden wie im furstentumb Berg¹⁾ 4. Während in den früheren Landtagsabschieden »abgeret, das die erforderete rechnongen ufgehabner steuren den deputirten der lantschaft zu geschehen«, ist jetzt dagegen bestimmt, dass die Rechnungen dem Hz. zu übergeben seien. (»Placet, dass irer f. g. durch die deputirte umbstentlicher bericht zu geschehen.«)²⁾ 5. Der Hauptzweck des jetzt gehaltenen Landtags sollte die Ausführung der essener Vergleichung sein. Allein es ist »solche Essendische capitulation noch zer zeit neit ratificirt noch approbirt«, wie auch »die volmacht, so die lantstent deswegen dem vorigen ausschuss nach irer³⁾ beschehener abdankong von neuem gegeben und concipiiren lassen, neit wil bekreftigt werden. Daher dan leichtlich abzunemen, das die deputirte uf die alte volmacht, wilche inen abgekundiget und die lantschaft widder zu seich gnomen, seich keiner weiterer handlong unternehmen können noch wollen, und das also die Essendische vereinigung genslich erliggen pleiben und fallen werde«. Ebenso kann »die vertroste hanthabong der lantprivilegien und abschaffung der gebrechen, darumbe die deputirte ebenfals bei i. f. g. untertienig anzuhalten und zu handeln bemechtigt, auch neit fur seich gehen, dae die ingestelte volmacht neit mitgeteilt werden solt. (Die alte deswegen gehabte volmacht solle mit einem furstlichen bevelch den deputirten zukommen.«)⁴⁾

Da also »das fundament, darauf des ganzen landtags tractation gangen, hindersetzt werden muess«, so ist die Annahme des Abschieds den Ständen »hochbedenklich, sonderlich dweil der meherer teil albereit verzogen«. Man möchte entweder die betr. Punkte

¹⁾ »Weil diese accinsordnung der Bergischen allerdings gleich und den anwesenden hh. reten der bericht davon unbewust, als hetten die deputirte sich dessen zu erkundigen, damit zu allen seiten gleichheit gehalten.«

²⁾ »Das je billig, das die rechnung meinem g. f. und h. sowol als den stenden vorbracht, welches auch die deputierten auf solchen bericht gleichfals billig eracht.«

³⁾ Der Ausschuss wird als eine Personenmehrheit gedacht.

⁴⁾ »Ist den deputirten der punct hievon in dem abschied vorgelesen und inen auf ir begeren die am 2. junii aufgerichtete Gulische volmacht originaliter zugestelt, damit sie auch zufrieden. Nota, ist diese volmacht Dieterichen Hutten von wegen der stende zugestelt.«

ändern oder die Stände mit der Annahme des Abschieds nicht bemühen.¹⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 105, glchz. Niederschrift (i. v.: »Hamboch 17. junii 87«); berg. ldstd. Arch., Abt. 4, Nr. 9, Kop.

390. Die jülicher Deputierten für Einnahme der Steuer an die jülicher Räte. Jülich 1587 Juni 18.

Sind »des gehalten landtags abscheit numer von e. edl. gewertig, auch kraft desselben uns furderlich zusammen zu tun und die eingewilligte acceis ins werk zu stellen, auch die steur auf den morgenzal auszusetzen bedacht«. Räte möchten ihnen »ein offen patent an alle beambten« zustellen (damit jeder seine Unterstützung leihe)²⁾ sowie »alsolche instruction, wie dieselb commissarien zu geben geburt und verabscheit, . . . mitteilen. — Datum Gulich am 18. junii ao. 87«. — Unterschrift (eighd.): »Degenhardt v. Merode, Winandt v. Leeraedt, wie auch von wegen der stede deputirte, so im abscheit namhaft gemacht.« — Praes.: »Hamboch 18. junii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 109, Or.

391. Hz. Wilhelm an die Räte zu Cleve. Hambach 1587 Juni 20.

Die clevischen Räte sollen die Ausschüsse von Cleve und Mark zu August 10 nach Düsseldorf früh morgens in des Hzogs Namen berufen. Hz. will dahin auch die Ausschüsse von Jülich und Berg nebst etlichen Räten bescheiden. Liegt ein Hindernis vor, so möchten die clevischen Räte es dem Hzog mitteilen. — Hambach 1587 Juni 20.³⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 150, Kop.

¹⁾ Nach der Notiz Mattenclots oben S. 706 (bei Nr. 387) ist zu schliessen, dass die Stände, nachdem die Räte geantwortet hatten, den Abschied annahmen. Auch wird ja bei den Antworten der Räte mehrmals die Zustimmung der Deputierten konstatiert. S. S. 709 Anm. 2 und S. 709 Anm. 4. Jedenfalls ergibt sich aus den folgenden Aktenstücken (z. B. Nr. 390 und Nr. 394), dass der Abschied perfekt geworden ist.

²⁾ Ebenda fol. 124 findet sich das Kpt. des Patents d. d. Hambach 1587 Juni 20 (»audiverunt: lh. Bongart, cam. Palant, m. Nesselrode, h. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrod«); es rekapituliert den Inhalt des Abschieds betreffs der Steuer.

³⁾ Vgl. Nr. 418.

392. Hz. Wilhelm, Reiterbestallung für Berg und Ravensberg. Hambach 1587 Juni 21.¹⁾

1. Diese Anordnung geht auf die Beschlüsse von Essen zurück
 2. Ritterschaft, Lehnsleute und Freie von Berg und Ravensberg und die 140 Pferde, die nach dem Abschied von Essen in Berg zu unterhalten sind, werden in zwei Rittmeisterschaften geteilt, unter den Rittmeistern R. v. dem Botlenberg gen. Kessel und H. v. Lülstorf zum Ham. 3. Stellung der Rittmeister. 4. Über die Rottmeister. 5. Zubusse wegen der Teuerung. Monatlicher Sold pro Pferd. 6. Wieviel Pferde den einzelnen passiert werden. Zusammensetzung des Reiterfährleins. 7. Entschädigung bei Erkrankung oder Verlust im Dienst. 8. Art der Berechnung der Dienstzeit und des Soldes. 9. Bestrafung des Betrugs bei der Musterung u. s. w. 10. Besuch des Gottesdiensts. Sittenpolizeiliche Vorschriften. Gehorsam der Reiter gegen die Vorgesetzten. 11. Verwendung der Reiter gegen die Plünderer und Strassenschänder. 12. Vorschriften über das Verhalten der Reiter gegenüber den Einwohnern und im Quartier. Weitere Dienstvorschriften. 13. Die Reiter sollen möglichst aus den Untertanen angeworben werden. Unter welcher Bedingung sich ansässige Adlige (auswärts) bestellen lassen dürfen. 14. Reisige Knechte, die aus rechtmässigen Ursachen entlassen sind, dürfen nicht wieder angenommen werden. 15. Gewährung von Geleit durch die Reisigen. 16. Über den Tross der Reisigen. 17. Die Reisigen sollen sich auch für die anderen hzgl. Lande gebrauchen lassen. 18. Über Verstösse gegen diese Bestallung. 19. Über spätere Vervollständigung dieser Artikel. Die Stände wollen den Hz. schadlos halten.

• Reuterbestallung aufgericht im jar 1587 den 21. juni.

1. Von gottes gnaden wir Wilhelm Hz. . . . tun kund: nachdem ritter- und landschaft unser furstentumben Gulich, Cleve und Berg, auch unser graveschaft von der Mark der erheischender notturft nach zu handhabung und erhaltung unserer hoher landfürstlicher reputation, nottürftiger defension und abwendung des täglichen . . . raubens, plunderens, brennens und mordens, auch tatlichen einlegerens und anderer beschwernussen, so unsern landen und armen undertanen durch der kön. mai. zu Hispanien, desgleichen

¹⁾ Vgl. hierzu die Reiterbestallung des Reichs vom J. 1570. Reichsabschiede III, S. 321 ff.; Erben, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 6, S. 34 ff.; B. v. Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit S. 118; G. H. Müller, das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 23), S. 165.

des curfursten zu Collen sambt dern wiederwertigen kriegsleuten nun etliche viel jaren her zugefuegt, durch iren mit unser gnediger bewilligung jungst gen Essen abgeordneten ausschuss under andern vorschlagen lassen, auch underteniglich gebitten, die gnedige vorsehung zu tun, das alle unsere lande eins dem andern mit einem namhaften anzal kriegsvolk zu ross und fuess in vorstehenden nöten jederzeit zu hilf kommen teten, inmassen dan unsere ger. furstentumben und graveschaft einen guten anzaal reisigen und soldaten allezeit zu einer eilender hilf im feld zu underhalten beschlossen, sich auch derwegen endlich verglichen, der zuversicht, solche anzal sowol zu ross als fuess sol mit eines jeden lands, dar angeregt unheil und notfal sich zuträgt, land- und leibsfolg mit gottes hilf etwas erspriesslichs ausrichten können, zu welchem end dan ferner ged. unsere ritter- und landschaft bei uns underteniglich angesucht, die vorsehung zu tun und daran zu sein, das ein jeder nach seinem vermogen und gelegenheit ankomme und erscheine, so hat der Hz. »auf beschehene undertenige pit und vorschlag alsolche angebende eilende hilf in das feld zu bringen, auch unsere rittermessige und andere zum furderligsten zu munsteren, auch in ordnung zu stellen, damit das besorgend und vorstehend unheil hinfurter soviel moglich abgewendt, auch unsere undertanen auf dem platten land beschutzt und beschirmt, gnediglich eingeraumbt.«

2. Es ist demgemäss »die gnedige vorsehung getan, das unsere ritterschaft, leenleute und gefreieten unsers furstentumbs Berg und graveschaft Ravensberg, so uns mit pferd und harnisch zu dienen verpflichtet, neben den 140 pferden, so ordinarie und vermog des Essendischen abschieds in obg. unserm furstentumb Berg wie oben¹⁾ zu underhalten, in zwei teil und ritmeisterschaften verteilt, deren wir unserm lieben getreuen Rutgern von dem Botlenberg gnant Kessel eins, den andern teil unserm auch lieben getreuen Heinrichen von Lulstorf zum Ham als ritmeistern untergeben, wie wir dan auch obg. unsere liebe getreuen hiemit in unserm deinst und besoldung auf drei monat, jeden monat auf dreissig tag gerechnet, die negsten nach tag der erster munsterung volgent, und sonst, so lang uns gefellig und unserer land notturft erfordert, bei itzwerenden gefेरlichen leufen zu rechter neutralitetischer defension zu gebrauchen bestellt und angenommen wie folgt:

¹⁾ Vgl. oben Nr. 361 § 11, S. 660 und Nr. 363 § 11, S. 666.

3. Anfenklich sol ged. unser ritmeister Kessel obgerurter pferd, so vorschriebener massen ordinarie zu besolden, vor das erst 45, erm. Lulstorf aber 35, was dern noch nit im feld, anstund bestellen und ire undergebene reisigen zu spießreuteren und carabiner anordnen. Dafür hat der Hz. jedem Rittmeister bezalen zu lassen . . . versprochen von jedem oberzelter massen angenommen pferd und reuter, so zu der munsterung gut getan worden, N. reinschen g. (zu 60 Kreuzer oder 15 Batzen oder 25 Stuber brab., gerechnet nach der in Cöln gangbaren Münze). Und darmit desto besser kriegsleut in unsern dienst beworben, auch der leutenant, fenderich sambt andern, auf welche die fane bestellt, mit vorteil versehen und underhalten werden können, wollen wir erm. ritmeistern extraordinarie monatlich aus gnaden 96 fl. vorteilgelts obangeregter werung, desgleichen iren zweien trabanten vor jeden einen monatlich 9 fl. rein., vor einen reis- oder gutschenwagen 24 derselben gulden monatlich, auf den leutenant ampts halber monatlich 24 fl., auf den fenderich von wegen dessen ampts 24 fl., item vor einen barbierer, einen fuerier, einen schreiber, zween trommeter, einen hofschmidt und einen koch jeder eine monatlich 24 fl., jedoch gerurtem koch weiters nit als 12 fl., mit der condition, das gerurte insonderheit schreiber, fuerier und schmidt gute pferd und rustung haben und damit in der munsterung wie andere reisigen durchreiten und sich auf den bestimbten zolt musteren lassen, verricht[ung] geben und bezalen. Zudem sol ged. unserm ritmeister ein profoss in platz eines reisigen in der munsterung zu handhabung guten regiments begerter massen passiert werden.

4. Under welchen reutern auch jeder zeit auf 50 pferde ein rotmeister underhalten und demselbigen monatlich von jedem pferd $\frac{1}{3}$ g. amts halben bezalt werden, dargegen er neben andern bevelchsleuten die reisigen zu glidern, ordnung und regiment zu halten schuldig sein; jedoch das sein vorteil und besoldung, so under die von der ritterschaft angeordnet, niet ehe und bevor, dan wan die ritterschaft in das feld gebracht, laufen sol. Wie dan auch ein jeder rotmeister mit seinen ime zugeordneten pferden ordentlich nacheinander in dem munsterregister stehen und also in der munsterung durchreiten sol.

5. Dweil auch jetzo ein unerhorte teure zeit, so wollen wir unserm marschalk und commissarien mit den ritmeistern und reuteren, so ordinarie im feld gehalten werden, auf ein tregliche zu-

buess bis linderung der teurung sich zu vergleichen bevelch geben, also, da die proviant hernacher uber kurz oder lang wolfeiler wurde, das auf den fal wir uns angedeute zubuess nach gestalten sachen zu ringern oder ganz abzuschaffen hiemit vorbehalten haben wollen.¹⁾

Auf welch jedes in der munsterung gut gemachtes pferd wir ime monatlich zwelf vorerrenter florein bezalet zu zalen globt.

6. Item sol einem von adel under angenommenen reisigen weiters niet als drei oder zum hochsten vier pferd gut getan, under der ritterschaft aber keinem mehe dan auf funf oder sechs pferd ein starker jung passiert werden. Zudem sol ein jeder vom adel, so aus der ritterschaft aufgemant, unter zweien oder dreien pferden eine[n] mit gutem pferd, stelen,²⁾ satel und was mehe darzue gehoerig wol gewapneten und gerusten spiessreuter, under vier pferden aber zween spiesser und also vortan dergestalt, das allezeit halb spiesser und halb schutzen under den reuteren wo moglich zu finden, mitbringen. Item under solchen reisigen sol keiner dan wolbekante und geubte einspenniger, denen doch mehe nit dan ein pferd, es were dan ein alten verstendiger kriegsman, welchem mit vorwissen unsers marschalks zwei pferde zum hochsten zu passieren, zugelassen werden.

7. Ob auch under solchen reisigen einer oder mer krank wurden, sofern dieselbige zuvorn gemunstert, dero rustung und pferde, wie die in negst dabevor gehaltener munsterung passiert, auch aus folgender munsterung noch vorhanden, sollen, wie die in der munsterung gefunden, zugetan³⁾ werden. Desgleichen sol unsern bestelten reisigen, so aus verordnung irer obrigkeit zu unsern und unserer lande gescheften sich gebrauchen lassen und daruber nidergeworfen und gefangen, auch gut gemacht, mit unser aufgeforderter ritterschaft aber solchs in diesem fal nach der landen privilegien⁴⁾ und alter gewonheit gehalten werden. Da aber einer oder mer umb seines eigenen gesuchs oder profits willen nidergelegt, demselben sol

¹⁾ Vgl. Nr. 393.

²⁾ Stahl, stählerne Rüstung. Über das Verhältnis zwischen „Spiesern“ (mit den langen Ritterlanzen) und „Schützen“ (mit den Feuerbüchsen) s. Pätel, die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Grossmütigen S. 37. Vgl. Ztschr. 30, S. 1 ff.

³⁾ gut getan?

⁴⁾ S. Bd. I, S. 158 Anm. 5.

in seinem absein die besoldung nit guet getan werden, wie er auch sich der privilegien nit zu erfreuen.

8. Item gerurten angenommenen bestelten reisigen sol nach beschehener munsterung ire besoldung auf dem munsterplatz, unser ritterschaft aber, wan sie erfordert und zu irem ritmeister stossen, angehen, und dar vielleicht gedachte von der ritterschaft niet uber einen tag acht oder zen im feld zu pleiben notig eracht, sol inen dannoch ein ganzer monat guet getan werden. Im fal aber ger. von der ritterschaft in dem laufenden monat wider erfordert, sollen sie denselbigen monat zu driessig tagen gerechent ausdienen und niet jedesmals einen neuen monat anrechenen. Sofern aber der erster monat, darinnen sie zu dienen angefangen, vor der anderer aufforderung abgangen, in dem fal sol inen ein neuer monat angehen und guet getan werden. Das anritzgelt,¹⁾ derwegen der ritmeister und junkern bei iren pflichten dem munsterherren oder commissario schriftlichen bericht zu ubergeben, sol alsbalt abgerechent und bezalt, inen auch ein ganzer monat zolts auf die hand gegeben werden, und sollen uns auf vor- und nachgeschriebene bestallung duckgedachte reuter drei monat lang und solang wir irer bedurfen und gesinnen zu dienen auch monatlich oder so oft als wir es begeren sich munstern zu lassen schuldig sein. Dargegen wir inen guete bezalung tun lassen wollen. Wo aber das gelt etwa durch einfallende verhinderung niet gleich alzeit beihanden, sollen sie gedult tragen und niedeweniger kein zug oder wacht abschlagen, sonder alles, was erlichen reisigen kriegsleuten wol anstehet und gebuert, tun und ins werk richten helfen.

9. Item es sollen sowol unsere von der ritterschaft als angenommene reuter in der munsterung einig pferd so entlehent bei adelichen eheren und iren pflichten nit durchbringen. Item sollen auf zugen, wachen oder wohin sie von uns oder unserent wegen erfordert, alle ire wer und harnisch, wie sie in der munsterung gehabt, bei straf eines gulden fueren. Item wer uber diesen punct eins, zwei oder zum drittenmal straflich fallen und sich niet der gebuer verhalten wurde, denselben sollen unsere ritmeister anzeigen, denselben von unseretwegen zu cassieren und seine platz mit einer ander person zu besetzen hiemit unser marschalk macht haben.

¹⁾ Über das Anrittgeld s. die Reiterbestallung des Reichs v. 1570 Art. 1 und 101, a. a. O. S. 322 u. 331.

Item wer nit beritten und gewapfnet wie obangezeigt erscheinen tuet, den sollen unsere abgeordnete zu der munsterung austuen und dem ritmeistern ein andern an seine platz zu werben auflegen.

10. Hernegst sollen die reuter, wan der ritmeister durch den trommeter zum gottesdienst blasen leest, sich gutwillig erzeigen und an den ort sich verfuengen, welchen inen der ritmeister und capitein anzeigen lassen wird, demselben beiwonen und die ere gottes zum besten suchen. Es sollen die reuter sich genzlich alles fluchens, schwerens und schampferer ¹⁾ worter, dardurch die ere gottes gelestert und geschendet wird, desgleichen schelt- und schmehewort under einandern, auch des ubermessiges volsaufens und schwelgens enthalten, damit sie jeder zeit nuchtern und mit guter vernunft irer sachen und dienst gute acht haben können und moegen. Und da jemand zum ersten, andern und dritten mal von unserm ritmeister sich des saufens und schwelgens zu enthalten ermant wurde und dargegen tete, sol er cassiert und nit wider under die fane gestattet werden. Im fal auch jemand brandenwein den reutern zutragen und verkaufen wurde, sol der brandenwein preis gemacht ²⁾ und der verkeufer und keufer in die eisen geschlagen werden. Zudem sollen auch ger. ritterschaft und reutere iren vorgestellten ritmeister und capitein allen schuldigen gehorsamb leisten und dessen oder derselben bevelch sich im geringsten nit widersetzen, auch dasjenig, was obg. bevelchaber von unseretwegen vor gut ansehen und bevelhen werden, treulich verrichten helfen.

11. Obauch wegen raubens, plunderens, streufens oder andern ein- und zufals in diesen unseren landen einiger klockenschlag angienge, sollen sie die kriegsleute, sobald sie dessen innen werden, den bestelten knechten und undertanen zu hilf kommen, auch dem klockenschlag und nachfolg in- und ausserhalb landes, soweit es notig und dienlich, gehorsamb und gewertig sein, auch darzu sich brauchen lassen. Dar einer oder mer von den landzwingern, reubern und strassenschendern, vort anderen, so unsere landstrassen entfreien, auch unsere undertanen und wandelsman mit rauben, plundern, hinwegfuren, ranzioniren oder sunst in einigerlei andern wegen, welcher seiten sie auch seint, auf frischer tat befunden, dieselbe sollen ger. kriegsleute vermog anno 85 in decembri zu Collen gehaltenen kreis-

¹⁾ Schampf gleich Schimpf. Schampfer: höhlich, unverschämt, frech.

²⁾ »pris maken«: zur Beute machen.

tagsabschieds und sonst irer unser vor und nach ausgangener edicten und mandaten niederwerfen und mit leib und guet preis machen, jedoch diejenige, so sich gefangen geben, zu geburlicher straf liefern, auch die beute dem ritmeister bei iren pflichten und eiden, sie seien gross oder klein, gleichwol on einigen abbruch irer beuten anzeigen und sehen lassen, welche der ein dem andern nit abnötigen noch nemen sol, sonder gleichmessig und nach advenant, das ein jeder pferd dabei gehabt, mit wissen der obrigkeit partiren sol, auch bei hochster straf die entraubte gueter, so kaufleuten oder andern abgenötigt, treulich irer obrigkeit an sicher ort stellen und den beschedigten one entgeltnus wider zukommen lassen. Im fal einige verdecktliche personen, so nit auf frischer tat befunden, gefenklich angenommen, sollen sie dieselbige insonderheit, dar die keine richtige pasport [haben]; und den kriegsabschieden gemess an unser negste ambthaus oder in gewalt unser beambten und bevelchaber liefern, daruber, was peinlichen rechtens und breuchlich, ergehen lassen.

12. Es sollen die reuter, dar sie in stedte, besatzungen oder sonst auf das platte land gelegt, sich selbst verpflegen und underhalten, auch von unsern undertanen nichts umbsonst, doch alles umb die billigkeit zu gewarten haben.

Kein reuter sol aus dem leger, stedte, besatzungen oder quationen one erlaubnus ired ritmeisters, capteins oder vorgestelter bevelchaber ziehen. Dar aber einer oder mer daruber befunden, sol an seiner besoldung oder sunst der gebuer gestraft und cassiert werden. Wie dan auch kein reisiger one vorwissen und bewilligung seines ritmeisters, damit der hauf nit geschwegt, abweichen sol. Item es sollen sich die reisigen an keinen ort, dahin sie niet mit vorwissen des ritmeisters quartiert, legen.

Wie auch der fuerier selbst keine beletter zu nemen, sonder durch unsere ambleute oder abwesens derselben unsere richtere und vogte mit zuziehung eines negsten gesessenen bequemen vom adel sich dieselbige geben lassen, zudem keine beletter mer als inhalt der munsterzetteln fordern und darnach die fuerirung tun, auch deshalb von niemanden einig geschenk nemen, der fuerirung halben zu ubersehen.

Item sol hiruber kein reisiger oder jemand anders unsern undertanen, wirten oder andern, wie auch dem frembden wandelsman oder wer es sei, nichts abnemen oder abbringen, es sei gross oder klein, an gelt, guet, viehe, hab, speis, drank oder wie es namen

haben mocht, sonder sich mit seiner besoldung begnugen lassen, und solchs bei leibsstraf. Wane aber daruber beschehe, auch der wirt vor abzug nit bezalt wurde, sol durch den ritmeister bezalt und jedem an seiner besoldung abgezogen, auch der ubertreter nit destoweniger gestraft werden.

Item sol sich niemand zweimal musteren lassen oder einige praktiken zu seinem vorteil gebrauchen. Und dar jemand, es were ritmeister, bevelchaber oder gemeine reuter, solchs uber ire bestallung tete oder tun wurde, derselbig sol alsbalt seines ampts und diensts entsetzt sein, auch seiner besoldung, so ime verschieen sein mochte, verlustig und darzu mit schanden und hoen abgedankt sein und pleiben und nimmermer under die faen zugelassen werden.

Es sollen die kriegsleute mit verdecktigen leuten ausserhalb irer obrigkeit vorwissen kein heimliche verstendnis oder gemeinschaft haben.

Dar einer oder mer einigen unverstand mit einander hetten, sol bei diesem unserm dienst nit gedacht werden. Dar auch einig aufrur, hader oder zank under den reutern entstund, sol sich keiner zu der einer oder ander seiten rotten, sonder mit vleiss darhin wachten, das solcher aufrur und zank gestillet und nidergelegt werden, auch sich bei dieser bestallung bei hochster straf und verlust seines dienstes und besoldung nit rechnen.

Es sol auch keiner dem andern seine diener one sein wissen und willen abspannen und undermueten.¹⁾

Da jemand in zugen und wachten, auch sonsten in verrichtung seines diensts sich unwillig und ungebuerlich erzeigte, der sol darvor nach gestalt der sachen gestraft, seiner besoldung privirt, auch nach gelegenheit seines tragenden bevelchs cassiert und seine stat mit einer tauglichen person anstund wider besetzt werden.

Es sollen die reisigen under zeit werenden diensts ire rustung, zeug, harnisch, wer, kleidung und alles anders dermassen sauber und rein halten, damit er wie bei der munsterung jeder zeit wolgerust pleibe. Im fal einiger daruber befunden, der das seinig wie oben vermelt verhandelt, verschleift und nit sauber, wie reisigen wol anstehet, hielte, derselbige sol irem vorgestalten capitein und bevelchaber angegeben und nach befindung mit privirung seiner

¹⁾ »muoten«: haben wollen, begehren, verlangen.

besoldung, auch cassierung gestraft und seine platz mit einer andern tauglichen person besetzt werden.

13. Und dweil vor guet angesehen, das die reuter soviel möglich aus den undertanen¹⁾ beworben und angenommen werden, so sol keiner vom adel, so selbst zu haus gesessen, sich bestellen lassen, er tue dan die vorsehung und versicherung, das er zu der lantschaft not seinen gebuerenden anschlege volgen, auch gefast erscheinen wolle und konne, und dar solchs nit beschiege, das er alsdan aus dem ritterbuech²⁾ getan werden sol.

14. Da einiger reisig knecht in seinem dienst sich ungebuertlich oder unredlich verhielte, auch also aus erheblichen ursachen erlaubt wurde, sol derselbig von keinen andern angenommen noch under den reisigen gelitten werden.

15. Item wan ein landsass oder frembder das gleit oder conuoye mit etlichen zu ross begert, den sollen sie solchs ungeweiigert tun und gleits halben nichts abnötigen oder -tringen, sonder allein was inen [nach] gutem freien willen und gunsten gegeben wird, gewertig sein. Jedoch da sie des gleits halben notwendig eine nacht auspleiben musten, sol inen auf jeder pferd ein halb daler vor die verpflegung und zerung gegeben werden.

16. Es sollen die reisigen keine hueren, jungen oder andern tross zu fuess sich nachlaufen lassen noch auch bei sich leiden und haben. Und welche reisigen daruber teten, sollen alsbalt cassiert und irer besoldung verlustig sein, die huren und buben aber mit schanden und geburlicher straf verjagt und vertrieben werden.

17. Da auch nötig, diese reisigen in andere unsere benachtbarte und vereinbarte furstentumben und lande zu verschicken und zu gebrauchen, sollen sie darzu willig, gehorsamb und verbunden sein, wie sie dan auch der orter im notfal hilf und beistand zu gewarten.

18. Dar sonst einig gegen diese bestellung etwas vornemen tete] oder sich dern nit gemeess verhielte, der sol nach gestalten sachen und kriegsgebrauch am leib, ehren und gut gestraft werden.

19. Ob dan einer oder mer vorgemelter articulen verirret und in vergess kommen weren, der oder dieselb mogen sich zu obgemeltem ritmeister verfuegen und dern wider erinnern lassen. So-

¹⁾ Vgl. Nr. 250 § 3.

²⁾ S. m. Territorium und Stadt S. 96.

fern auch einige mer articulen hernach uns anzuordnen gefallen und fur notig erachten wurden, dieselb sollen erm. reisigen gleich diesen zu halten verbunden sein. Dargegen zusagen und versprechen wir hiemit und kraft dieses sonderlich auf undertenig pit unser rete, ritterschaft und stedte, so uns auch derhalb schadlos zu halten vestiglich zugesagt und versprochen,¹⁾ im fal der bezalung der vergleichener terminen einige versaumbnus entstehen tete, das wir alsdan obgemelte unsere und [!] seumige stende zu der versprochenen und zugesagter bezalung mit ernst vermoegen und anhalten wollen, on uns darein verhindern zu lassen.

Zu urkund der warheit haben wir diese bestallung und ordnung mit unserm secretsiegel und undergesetzten handzeichen bestetiget. Geben auf unserm schloss zu Hamboch am 21. juni ao. 1587.◀

Kölner Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 157, fol. 435 ff., Kop.

393. Hz. Wilhelm an die Räte, die mit der Musterung der Ritterschaft, Lehnsleute und Freien von Berg beauftragt sind. Düsseldorf 1587 Juni 27.

»Lieber rat und getreuer. Wiewol in unser bestallung, welche wir dir von wegen unser Bergischer ritterschaft, lehenleute und freien, so zu vertetigung des vatterlants gebraucht werden sollen, zukommen lassen, was denselben monatlich vur ire besoldung zu geben, versehen, jedoch weil itzo ein unerhörte teurung vorhanden, so mogen wir doch gnediglich erleiten, das du dich sambt denjenigen, so dir zu der munsterung zuverordent, mit den ritmeistern und reuteren, welche ordinarie in dem velt gehalten werden, auf eine tregliche zubuess²⁾ bis zu verhoffentlicher linderung der teurheit vergleichest, also, da die proviand hernacher uber kurz oder lang wolfeiler wurde, das wir uns auf den fal angedeute zubuess nach gestalten sachen zu ringeren oder ganz abzuschaffen hiemit vorbehalten haben wollen Geben zu Dusseldorf am 27. junii ao. 87.◀

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 455; Kölner Stadtarchiv, Sammlung Fahne, Folioband 157, fol. 435 ff., beide Male Kop.

¹⁾ S. hierüber oben Nr. 338, S. 624.

²⁾ S. Nr. 392 § 5, S. 713.

394. Deputierte der jülicher Stände an die jülicher Räte zu Düsseldorf. 1587 Juli 1.¹⁾

Über die jülicher Acciseordnung.

Haben aus der alten jülicher und der neugedruckten bergischen Acciseordnung »eine gemeine acceisortnong concipiert . . .,«²⁾ welche mit etlichen zusetzen uf dehe kaufmanschaft und handelung etwas weiters nach jetzigen gestalten zeiten und gelegenheit extendirt, doch unseres ermessens treglich . . . sein solle. Sovil dehe intitulation belangt, haben wir dieselbe bie der gedruckter Bergischer aus sonderlichem bedenken plieben lassen, damitten i. f. g. von den umbligenden und benachbarten diserwegen unmolestirt gelassen werde«. Übersenden das Konzept anbei.³⁾ Räte möchten, wenn sie kein Bedenken dabei haben, es sogleich drucken und den Deputierten eine starke Anzahl Exemplare zukommen lassen, damit die Accise vor dem 1. August 'ins Werk gebracht' werden könne. Haben Räte dagegen ein Bedenken, so möchten sie es den Deputierten mitteilen. — »Datum am 1. julii ao. 87.« — praes.: »Dusseldorf 5. julii 87«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 126, Or.

395. Jülicher Deputierte, Beschwerden. [1587 Juli 1.]⁴⁾

1. Offenes Patent für die Aufbringung der Accise und 2. Verhandlung mit den Unterherren nötig. 3. Bitte um Aufklärung wegen der Besteuerung der Renten, 4. der Hauptsummen, 5. der Händler und Handwerker auf dem platten Lande. 6. Die Mehrzahl des Kriegsvolks könnte für den Sommer entlassen werden. 7. Instruktion dem Direktor und den Commissarien zuzustellen.

»Gebrechen der deputirten, daruber furderliche erklerong gepetten wirt.«

1. Können nicht ohne des Hzogs ausdrücklichen Befehl oder offenes Patent in die Ämter ziehen und die Accise ins Werk stellen,

¹⁾ Vgl. oben Nr. 336, S. 622.

²⁾ S. Nr. 387 § 2, S. 702.

³⁾ Hier nicht vorhanden. Dagegen hat dies Schreiben eine andere Beilage, nämlich Nr. 395.

⁴⁾ Diese Beschwerden sind Beilage zu Nr. 394. Die Resolution auf die Beschwerden s. unten Nr. 402 (von Juli 14).

wie sie auch sunst¹⁾ ires erachtens alswol umblagong²⁾ der steur als verpachtung, inforderung und aussetzung der acceise in den embteren und steden nichts fruchtbarlichs wurden ausrichten kunnen«. 2. Es ist dringend nötig, mit den Unterherren gemäss dem Landtagsabschied zu verhandeln. 3. Es ist im Landtagsabschied nicht angegeben, wie es mit den erbrenten, zinsen und gefelen (so kein erfpacht, sonder sonst erblich seien) zu halten. Und nachdeme etliche geistliche und andere weiters neit haben als erbrenten und, wan die unbelegt gelassen, zo diser steur nichts contribuiren wurden, were ire bedenken, das deselbe nit weniger als die zehngefele³⁾ zu belagen, wehe ingelichem alle mulenpegte«. 4. Es ist im Landtagsabschied nicht angegeben, ob die heuptsommen, so uf jarliche pension widderloeslich, gerichtlich oder ungerichtlich ausgetain, in diser steur zu belagen. Deweil aber deren in disem furstentumb heufig vil furhanden und ires erachtens dorvon zu disem gemeinen werk nit weniger als von dero erbschaft zu contribuieren sein solle«, so möge von denjenigen, so die heubtsommen uf pension ausge-tuet [!], von jederen 50 talern heuptsomen monatlich 1 alb. und also von den 3 monat 3 alb. gegeben werden«. 5. Es ist im Abschied nicht berücksichtigt, dass, während die Städte neben ufgesetzten acceisen und belagong irer erbschaft noch sunderlich aingeschlagen, uf den dorferen und platten lande hein und widder irer nit wenig sitzen, so iro narong mit allerlei kaufmainschaft, wein, weit, wollen, duech, breuen und derogleichen trieben, item iro hantwerker und gewerb prauchen,⁴⁾ darvon veil mer als dero gemein main nuetzens schaft von seiner erbschaft,⁵⁾ und aber vermug des abscheits deselbe allein uf den fal, dae sie keine zwien morgen lants noch beesten haben, zu belagen. Were ire bedenken, das solche hendeler und hantwerksleute, unangesehen dae si gleich lant und beesten hetten, nach irer gelegenheit und hanterong mit anzoschlagen sein solten«. 6. Gegenwärtig bedarf man des Kriegsvolkes neit

¹⁾ d. h. ohne hzgl. Befehl.

²⁾ d. h. betreffend die Umlegung.

³⁾ offenbar: Zehntgefälle.

⁴⁾ Solche Klagen der Städte über das auf dem platten Lande betriebene Gewerbe — Weinzapf, Bierbrauerei, Handel mit Wolle und Waid — begegnen schon früher. Vgl. m. landständ. Verf. III, 2, S. 153 Anm. 9.

⁵⁾ d. h. die Gewerbetreibenden haben von ihrem Gewerbe viel mehr Nutzen als der gemeine Mann von seiner Erbschaft.

sonderlich«, da die Spanier »zimlich weit von diesen orteren gerucket, Schenk auch sich zimlicher maissen erkleret«. Es könnte daher die Mehrzahl des Kriegsvolks zu Ross und zu Fuss jetzt für den Sommer entlassen werden. Das dadurch ersparte Geld wird man im Winter brauchen können. Die Rittmeister und Kapitäne jedoch, auch etwa 50 Pferde und etliche Fusschützen »zu bewarong dero stet uf den grenzen und befreiongen der straißen« müssten im Dienst gehalten werden. 7. Es möchte, wie die Räte in Hambach bewilligt, den Kommissarien und dem Direktor ausführliche Instruktion¹⁾ zugestellt werden.

o. D. — i. v.: »Dusseldorf 5. julii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 128, Orig.

396. Verteilung der Steuer auf die jülicher Städte.
[1587 Juli 1.]²⁾

»Besonder anschlag der stet, so dieselbe us kraft des landtagsabscheits ao. 87 in junio neben verstoerong irer umbliggenen erbschaft zu geben schuldig.

Guelich	333 rthr. 22 alb.
Deuren	700 —
Munstereifel	453 — 22 —
Euskirchen	283 — 22 —
Linnich	266 — 44 —
Randenrot	106 — 44 —
Grevenbroich	233 — 22 —
Caster	86 — 44 —
Berchem	66 — 44 —

Folgen die stet, so mit den embtern angeschlagen werden und sonst keinen besondern anschlag haben. Dweil aber in der dreimonatlicher contribution ao. 87 in junio gewilliget verabscheit, das

¹⁾ Vgl. Nr. 386 § 3, S. 700.

²⁾ Dies Aktenstück ist im Oktober 1588 durch Hutten an die Räte übersandt worden (praes.: »Hamboch den 6. octobris ao. 88«). Das Datum darf wohl circa auf 1587 Juli 1 gesetzt werden, da wir aus Nr. 393 wissen, dass damals die jülicher Deputierten versammelt waren. Sicher ist das Aktenstück (bez. dasjenige, nach dessen Inhalt es aufgesetzt ist), wie das Schreiben der Städte Münstereifel und Euskirchen von 1587 Juli 13 ergiebt, vor diesem Tage verfasst worden.

die stede neben verstoerong irer umbgelegner erbschaft iren besondern anschlag, den sie in voriger steur geben [!], mit abzouch des dritten teils erlagen sollen, als were pillig, das dise stet gleich den vorigen, so sonst besonder angeslagen, ire quot mit erlagen teden.

Sittart
 Gangelt
 Fucht
 Bor [!] ¹⁾
 Bruggen
 Dulken
 Dalhen
 Suchtelen
 Gladbach
 Geilenkirchen
 Monjawe
 Neideggen
 Sinzig, Remagen
 Aldenhoven

haben zu voriger dreimonatlicher contribution noch keinen burgerlichen anschlag gegeben.

Heinsberg hat erlagt fur iren burgerlichen anschlag 200 rthr.
 Wassemberg fur iren burgerlichen anschlag . . . 33 „ 22 alb.
 K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.

397. Deputierte der clevischen Stände in Rees versammelt an die clevischen Räte. Rees 1587 Juli 4.²⁾

Die Ausschüsse von Cleve und Mark sind zu August 10 nach Düsseldorf beschieden. Bitten um Aufklärung, weshalb der Abschied von Essen nicht ratificiert ist, und um Hinausschiebung jener Versammlung.

Räte haben ihnen wegen der Bescheidung der Ausschüsse von Cleve und Mark zum 10. August nach Düsseldorf³⁾ »mit copeilicher overschickung desjenigen, so u. g. f. und h. . . denselvigen schriftlich derhalven uperlagt«, geschrieben. Nun »weten van uns diejenigen, so van anger. uitschot itzt hie selbst anwertig, sich to entsinnen, wilcher maten der jungst in maio³⁾ to Essen upgerichter

¹⁾ wohl Born.

²⁾ Dies Schreiben wird als Beilage eines Schreibens der Räte zu Cleve an Hz. Wilhelm d. d. Cleve 1587 Juli 7 (praes.: Düsseldorf Juli 11), K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 133, Or., geschickt.

³⁾ Vgl. Nr. 363, S. 664.

afscheit semplicher . . . furstendumben und der grafschaft Mark uitschote wegen domals furgedragen [!]. Kunnen wi uns derwegen nit bedenken, wat gestalt van denselvigen semplichen uitschoten ein gleichformig concept solches abscheitz, also irer f. g. tokommen, nit geferdigt, daher derselven up jungst to Gulich gehaltenem landtage gebedene ratification luit obg. copei nit beschehen kunnen. Stellen also an u. l. . . to verfugen, dat uns darover beter bericht, warinnen dat concept, wilch irer f. g. tokommen sin mogte, den to Essen einhelliglich furbrachten nit glichformig, und wat ferner to beratschlagen sei, in specie togestalt, oich demna vorber. bescheidung prorogirt werde, damit folgentz dieses furstendumbs und der grafschaft Mark uitschote up vorgainde der semplicher ritterschaft und stettefreunde communication mit noturftigem befehl und vorbereidung erschinen und die beisamenkumpst desto fruchtbarlichern vortgank one hinderbringen gewinnen muge. — Datum Rees am 4. julii ao. 87.◀ — Praes.: »Cleve den 7. julii 1587.◀

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 134, Kop.

398. Räte an den Vizekanzler dr. Hardenrod. Düsseldorf 1587 Juli 9.

Sind mit Rücksicht auf die Beschwerden der jülicher Deputierten [von Juli 1]¹⁾ nicht abgeneigt beim Hz. dahin zu wirken, dass die Unterherren noch vor dem 1. August hierher berufen werden. Adressat möchte ihnen Zeit und Tag schreiben, wann es ihm »solchem vorhabenden werk mit beizuwonon gelegen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 9. julii ao. 87. — Audiverunt: lh. Bongart, m. Nesselrod, h. Ossenbroich, lic. Wespennig◀.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 130, Kpt. von Mattencloet.

399. Räte an Vizekanzler dr. Hardenrod. Düsseldorf 1587 Juli 11.

Übersenden die Antwort der clevischen Räte auf des Herzogs Schreiben von Juni 20²⁾ nebst »dem schriftlichen bericht, so alhie bei irer f. g. canzlei vorhanden und wir darzu dienlich zu sein erachten können◀. H. möchte den Absendern ein Concept, wie man den

¹⁾ S. Nr. 395, S. 721.

²⁾ S. S. 710 und S. 724 Anm. 2.

clevischen Räten zu antworten hat, schicken, »damit die zusammenbeschreibung der deputirten gegen den« 10. August »nit aufgehallen, sonder befurdert werden moge. — Geschrieben zu Dusseldorf am 11. julii ao. 87. — lh. Bongard, h. Ossenbroch.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 132, Kpt. von Mattencloet.

400. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Städte Münstereifel und Euskirchen an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Städte Jüllich und Düren. Münstereifel 1587 Juli 13.

Über den Steueranschlag der Städte.

Die Adressaten werden die Taxe der letzten Steuer empfangen haben. »Dieweil nun, wie e. l. und gst. bewust, das [!] von etzlichen beschwerden appellirt und wir, ob dieselbige appellation uf undertenig supplicieren zugelassen oder zu prosequiren und also, ob auch der nit eingewilligter besonder anschlag uf die stedte beschiehen¹⁾ entlich gegeben werden muste, nit eigentlich wissen und dan wir von e. l. und gst. und andern steden uns in diesem ungeru absondern solten«, so möchten Adressaten schreiben, was sie zu tun entschlossen seien »oder ob die notturft sein wurde, sich in der negden einer zusamkumpst und communication zu vergleichen, umb einhelliglich, wes zu tun und zu lassen, abzuhandeln«. — Münstereifel 1587 Juli 13.

Stadt Jüllich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

401. Johann Hardenrath an die Räte von Jüllich und Berg zu Düsseldorf. Köln 1587 Juli 14.

Vorschlag einer Antwort an die clevischen Räte: 'Über die Texte des Abschieds von Essen. Weshalb der neue Ausschusstag berufen sei. Hz. hält an der Berufung fest'. — Über den Sinn des jülicher Landtagsabschieds. Nach Hardenraths Meinung sollte man die jülicher Beschwerden nicht dem gemeinsamen Ausschusstag zur Beratung vorlegen. — Den clevischen Räten könnte der Mangel bei der hzgl. Hofhaltung zu Gemüt geführt werden.

Antwort auf das Schreiben v. [Juli 11].²⁾ Es wäre den clevischen Räten etwa folgendes zu antworten: 'Weil das in dem Schreiben

¹⁾ d. h. der auf die Städte beschehene Anschlag.

²⁾ S. Nr. 399, S. 725.

der clevischen Deputierten erwähnte ›originalconcept der zu Essen berambter lantvereinigung, so uf Duren geschickt, bei der furstl. Gulischen canzleien nit gelassen, sonder widder zuruckgenommen, konte man also, warinnen solch concept mit dem Essendissen [!] recess dero deputirter aller landen ausschuss irer f. g. domalen vorpracht und ire[r] f. g. darauf gefolgter erklerung nit gleichformich, keinen spetialen bericht tuen. Sonsten were nit one, das anger. concept schier anderst nicht [!] gewesen dan eben itzger. Essendischen recess inhalt, edoch an etlichen orteren demselbigen durchaus nit, vil weniger anger. irer f. g. erklerung gemeess, auch das viele puncten itzgemeltes recess in die lantvereinigung, so allein dahin, wie ein lant dem andern in diesen geschwinden leufen auf den noetfal zu hilf zu komen und die hant zu pieten, gericht sein sol und darauf und weiter nit, schriftlich auszurichten nit gehoerich noch reimen wolten,¹⁾ ingestalt auf negstem Gulischen landtag solchs der Gulichischer ritter- und landschaft vurgehalten und demonstrirt worden, mit anzeig, das auch solche beisamenkumpst der landen ausschussen anderer gestalt von i. f. g. nit bewilligt. Daher und weil domalen darbeneben erinnerung eingefallen, das in vurzeiten der gemeiner defension halben, als die landen noch . . . ire besondere herschaft gehapt, Cleve und Mark mit Jülich und Berg ›sich stallich vereiniget und nit unzeitlich erwogen dienlich zu sein, alsolche vereinigung aufzusuchen, vur die hant zu nemen und zu ersehen, sei erfolgt, das i. f. g. auf undertenige pit gem. Gulischer ritter- und landschaft gnediglich bewilligt, die Ausschüsse der 4 Lande nebst etlichen Landräten nach Düsseldorf zu beschreiben, um sich auf Grund des essener Recesses der ›form einer landvereinigung zu vergleichen, auch dieselbige irer f. g. und dero geliepten son vurzubringen und umb beider irer f. g. ratification und bekreftigung undertenig anzuhaltten und zu bitten, zudem in ansehung von den Gulischen landstenden ubergebene beschwernissen in al der zeit nit abgeholfen hat werden mogen, das dan die furstl. Gulische landrete mit ged. ausschuss wegen anged. noch nit erledigter gebrechen zu communiciren und wie dieselbige der gepuer in gute vergleichung und richtigkeit den uralten privilegien und herkommen gemess zu

¹⁾ Der Sinn ist offenbar: es sind Punkte (wobei wohl besonders an den Religionspunkt gedacht ist!) aus dem Recess in die Landvereinigung (das „Konzept“) gekommen, die dahin nicht gehören. Vgl. Nr. 403.

bringen ir ratlichen [!] bedenken irer f. g. in undertenigkeit anzu-
 melden und gleichsfals alsdan irer f. g. gnedige abschaffung zu
 werben, laut gem. Gulischen landtagsabschiet«. Der Hz. befiehlt des-
 wegen abermals, die Ausschüsse von Cleve und Mark zu der be-
 stimmten Zeit zu berufen, um dem Defensionswerk und der gegen-
 seitigen Hilfeleistung der Lande »einmal seine . . . mass und form
 verbindlich zu geben und sonsten in andern puncten, daruber mit
 inen communicirt werden mugte, ir guet bedenken zu vermelden'. . .
 Nachdem meins bedunkens ger. Gulischen landtags abschiet obg.
 sin mitbrengt, hat mich beducht, das auch die Clevische rete der-
 gestalt widder zu beantworten. Wiewol eigentlich nit sagen kan,
 ob, was im abschiet des Gulischen landtags von iren angemasten
 gravaminibus stehet, die meinung habe, das dasselbig mit aller landen
 ausschuss zu communicirn oder Gulischen und Bergischen allein und
 sonsten allen gegenwertigen landreten«. Adressaten, die auf dem
 Landtag zugegen gewesen, werden es besser wissen. Jedenfalls hält
 Hz. es nicht für ratsam, »anger. gravamina den ausschussen zu
 deliberieren furzuprengen und in solche geferliche weitleufigkeit zu
 ziehen, wie auch irer f. g. verkleinerlich . . ., sonder allein bei irer
 f. g. lantreten beratschlegung zu lassen sein«. — Ferner könnte den
 clevischen Räten der Mangel bei der hzgl. Hofhaltung zu Gemüt
 geführt werden. — »Datum Coln den 14. julii ao. 87.« — Praes.:
 »Dusseldorf 15. julii 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 144, Or. mit eighd. Unterschrift.

**402. Hz. Wilhelm, Resolution auf die Beschwerden
 der jülicher Deputierten v. Juli 1. [Düsseldorf 1587 Juli 14.]¹⁾**

1. Das offene Patent wird den Deputierten zugeschickt, auch
 Befehl an alle Beamten »gefertigt«. 2. Die Unterherren sollen sobald
 als möglich berufen werden. 3. Der Hz ist damit einverstanden.
 4. Da die Defension den Renthebern ebenso sehr wie den Rentgebern
 zum Vorteil gereicht, so ist es billig, dass »zu solchem gemein
 defensifwerk die renthebere« auf die in Jülich liegenden »inen ver-
 strickte und verpfante erbschaften« ebensowohl wie die »eigen-

¹⁾ K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 137 findet sich ein Schreiben des Hzogs
 (Kpt.; »lh. Bongart, m. Nesselrode, h. Ossenbroich, lic. Wi[ssel] legerunt«)
 d. d. Düsseldorf 1587 Juli 14 an die jülicher Deputierten, worin er
 bemerkt, dass er die Resolution beilege. Vgl. Nr. 395.

tumbsheren und inwonere mit angeschlagen werden«. Zu dem Zweck könnte den Rentgebern befohlen werden, »solcher auflag die renthebere zu verstendigen mit dem fernern vermelden, das inen bis daran, solchs nit erlegt, die rent nit gefolgt und sonst aus den renten eingehalten sol werden. 5. Ist gleichsals also ins werk zu stellen bewilligt. 6. Dieser punct ist noch zer zeit aus sonderlichen erheblichen ursachen in bedenken gezogen«. 7. Deputierte möchten, da sie »der umbstende am besten bericht«, eine Instruktion aufsetzen und dem Hz. zur Korrektur zuschicken. — o. D.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 128, in Marginalnoten (von Mattenclot's Hand) zu dem Or. der Beschwerden der jül. Deputierten.

403. Räte an Dietrich Hutten. Düsseldorf 1587 Juli 16.

Da sie erfahren, es sei der 4 Lande »jungst zu Essen bewilligter vereinigung [concept],¹⁾ wie dasselbige durch der stat Wesel syndicum eingestellt und den Gulischen deputirten zugeschickt, bei euch vorhanden und man aber dessen vermog des zu Gulich jungst aufgerichten landtagsabschieds zu gebrauchen gemeint«, so möchte er ihnen das Konzept oder Kopie davon durch Überbringer sogleich zuschicken oder, wenn es bei ihm nicht vorhanden, sorgen, dass es von dem, der es hat, ihnen sobald als möglich zukommt. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 16. julii ao. 87. — h. Horst, lh. Bongart, lic. Hauss, lic. Wi[ssel].«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 142, Kpt. von Mattenclot.

404. Hz. Wilhelm an die clevischen Räte. Düsseldorf 1587 Juli 31.

Weshalb es nötig ist, einen neuen gemeinsamen Ausschusstag zu berufen. Bestimmung desselben. Räte sollen den clevischen Deputierten entsprechende Mitteilung machen. Erwartet Antwort, um danach die Berufung sämtlicher Ausschüsse einzurichten.

Antwort auf das Schreiben von Juli 7.²⁾ Da »das geen Duren überschickt concept des Essendischen abschiets mit demselbigen (!)³⁾ auf jungsten Julischen landtage nit gleichformich gewesen«, so hat der Hz. auf Bitten der jülicher Stände bewilligt u. s. w. [wie § 1

¹⁾ Vgl. S. 727 Anm. 1.

²⁾ Vgl. S. 724 Anm. 2.

³⁾ d. h. etwa: mit dem auf dem jülicher Landtag erörterten Rezess.

des jülicher Landtagsabschieds von Juni 15].¹⁾ »Wan dan domals anger. concept bei unser canzleien verfolg nit gelassen, sonder wider mit auf Duren genommen, haben wir befolhen dasselbig in originali oder abschrift darvon widder zu erforderen. Darauf uns copei beiverwarten inhalts²⁾ vorgisteren zukommen«. Aus dem Vergleich derselben »mit der deputirter ausschussen zu Essen under sich genommen recess, welcher uns zu ratificieren vurpracht und zugestellt, auch mit unser domalen erfolgter erklerung« ergibt sich, dass »solch concept vast den merer [!] teil, wahe nit durchaus itzgem. recess und unser declaration ganz ungemeess, inmassen das man sich daraus nit wol richten können. Derwegen eine neue beikumpst gem. ausschusse vur gut angesehen und [!] wir darumb undertenig ersucht worden«. Da die Deputierung der Ausschüsse aller Lande sowie ihre Bewilligung durch den Hz. »anfenklichen« nur zum Zweck der Beratung über die Defension erfolgt ist, »so ist unnötig mer in spetie anzuzeigen, warinnen dasselbig mit obenverm. recess, unser erklerung und sonsten nit gleichformich, in ansehung solchs der augenschein ged. concepts und dessen verlesung mit sich brengt, wie auch sambtlich mer nit zu beratschlagen, dan welcher gestalt eine gemeine unverweisliche defension . . . ins werk zu stellen, derwegen einer bestendiger vereinigung gute vergleichung zu treffen, folgent umb unsere ratification der gepuer anzusuchen, ingestalt auch dieser unser landen ausschusse bei irer voriger volmacht gelassen und daruber anderen befelch nit haben«. Räte sollen den clevischen Deputierten hiervon Bericht geben und sorgen, dass dieselben, sobald der Hz. es befiehlt, sogleich erscheinen. Erwartet Antwort, um »dornach die beschreibung gem. aller unser landen ausschusse anzustellen. — Gegeben in unser stat Dusseldorf den letsten julii ao. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 146, Kpt. oder Kop.

405. Jungherzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve an Herzog Wilhelm von Baiern.³⁾ 1587 Juli.

Klagt über die Stände, die der landesherrlichen Gewalt und der katholischen Religion feindlich seien. Seine Isolierung. Er habe den

¹⁾ S. Nr. 387, S. 702.

²⁾ Hier nicht.

³⁾ Zum Inhalt dieses Schreibens s. oben S. 638 Anm. 2, S. 657 Anm. 3, S. 674 und Stieve, Ztschr. 13, S. 10.

Papst gebeten, ihn in die Liga aufzunehmen und den Hz. v. Baiern und andere nächstgesessene Fürsten zu veranlassen, ihm im Notfall Hilfe zu leisten.

Da die Stände — »wilche laider gar hart mit den sectischen irdomen behaftet, wilcher bei des heren vatteren swachait also ingerissen« — wahrgenommen, dass er katholisch leben und sterben, auch sich zum Papste, Kaiser, König v. Spanien, auch allen katholischen Kurfürsten und Fürsten halten wolle, haben sie auf dem Deputationstag zu Essen eine Supplikation, »auch etliche puncten« schriftlich übergeben, worunter der Punkt, dass er sich durch Unterschrift verpflichten solle, für sich und seine Nachkommen, sich stets neutral zu halten, sich in kein Bündnis einzulassen, die Räte Amtmann Horst und Dechant von Aachen zu entfernen, auch keine Gelehrten in den Rat zu nehmen als Landsassen, »in somma, ist die mainung, das kain catholischer bei hoffe sol sain, auch kainen, der mir trewe, zu behalten, zu dem schier kainen diner anzustellen, als richter, scholtus, vogte, rentmaister, der kein landsass sei, auch kainen teiologum societatis Jesu zum hofprediger haben, auch unsere landen als frei forstendomen des reichs vermoge des religionfriden eren und die religionsverwanten nicht besweren lassen mit aussweisen, wilcher ponct innen gans abgeschlagen ist worden, wiel die reichsconstitutiones in dem mass geben«. Würde der Hz. (wir) sich nicht verpflichten, so wollten sie sich mit Hilfe der protest. Fürsten widersetzen, »wilches sei doch öffentlich nit wolen bekant sain«. Er hat die Unterschrift verweigert. Er klagt, dass er kaum zwei oder drei Räte hätte, »die mir recht unparties reten, sonder, dar mir got nicht vernonft geben hette, mit stilschwigent mich darbei bracht hetten«. — Er habe beim Papste durch den Nuntius Hz. v. Gustalda antragen lassen, ihn in die Liga aufzunehmen, »dar e. l. und ander catholischen cour- und fursten mit in sain«, und sich erboten, dasselbe wie andere Fürsten zu leisten »mit jarlicher contribution, auch im notfal mit laistung der hilflicher hant, wan die landen wider etwas in friden stunden«, andererseits auch gebeten, der Papst wolle den Hz. v. Baiern und andere nächstgesessene Fürsten veranlassen, »auf unser erforderen im notfal zu hilf zu komen mit etlichen reuteren und knechten«. — Er bittet nun den Adressaten um seinen Rat. Ebenso habe er sich an die Kurfürsten v. Mainz und Trier gewandt. — »Datum Dusseldorpii den — juli anno 87.«

München, Reichsarchiv, Kaiserl. Kommissionsakten VI, 378, eighd. Or. Vollständig gedruckt Ztschr. d. berg. Geschichtsvereins, Bd. XIII, S. 103 ff.

406. Verteilung der bergischen Steuer. [1587 August 14.]

»Ao. 87 den 14. augusti ist die verordnete kriegssteuer, so zu Essen ¹⁾ uf dem alda gehaltenem landtage zu vertedigung des vatterlantz verordnet, in die embter, stette und freiheiten des furstentumbs Berg ausgesetzt wie folgt:

Ambt Windeck	1834
Blankenberg	4900
Kirspel Oickerrat	222 ¹ / ₂
vogtei Sieberg ²⁾	241
amt Lewenburg	2725
beide Bergische uf der Scheiderhohe . . .	95
amt Steinbach	4725
Lulstorf	565
Bergische uf der Scheiderhohe in Bensburg .	157 ¹ / ₂
Misenlohe	1612 ¹ / ₂
Monheim	1397 ¹ / ₂
Angermunt (nit zu fordern)	3647 ¹ / ₂
Lansberg (nit zu fordern)	376
	Summa lateris 24813 ¹ / ₂ rdlr.
Medmen	3560
Elverfelt	542 ¹ / ₂
Solingen	3000
Hilden und Haan	275
Beienburg	2552 ¹ / ₂
Bornfelt	1637 ¹ / ₂
Hueckeswagen	757 ¹ / ₂

¹⁾ Vgl. oben S. 660 f. In Essen war tatsächlich noch nichts bewilligt worden.

²⁾ Vgl. Hz. Wilhelm an den Rentmeister v. Löwenberg: 'Mit Rücksicht auf den grossen Schaden, den der Landdechant zu Siegburg und Pastor zu Honnef Joh. Mosellanus im Krieg v. 1583 erlitten, soll der Rentmeister ihm die 35 Goldg. 45 Alb., die M. aus dem J. 1579, und die 21 Rtlr. 26 ¹/₂ Alb., die er aus dem J. 1583 schuldig geblieben, nachlassen und »diese quitscheidung« in seiner Rechnung einbringen. — »Geben zu Dusseldorf am 16. septembris ao. 87'. — h. Horst audivit, vc. dr. Hardenrot legit.« K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 47, Kpt. von Mattenclo. Auf einem beiliegenden Zettel ist bemerkt, dass M. auch aus der im J. 1585 bewilligten Kriegssteuer noch 21 Rtlr. 26 ¹/₂ Alb. schuldig geblieben. Ob ihm diese auch erlassen, ist mir unbekannt.

Stette.

Dusseldorf	1500
Lennep	537 ¹ / ₂
Wipperfurt	600
stat Ratingen	636
Rat vorm Walt	300
Solingen	305

Denselben ist am 27. septembris ¹⁾ wegen des bevor erlittenen brandschadens 50 rdlr. nachgelassen.

Gerresheim	200
Blankenberg	75
Siegberg	500

Summa lateris 17068¹/₂ rdlr.

Freiheiten.

Elverfelt	150
Mulheim	300
Weslingen	192 ¹ / ₂
Medman	390
Monheim	230
Greverait	100
Angermunt	70
Hueckeswagen	60
Burg	60

Summa lateris 1687¹/₂

Summarum 43568¹/₂

Wan Angermunt und Lansberg, so wegen ires erlittenen schadens damit nit zu beschweren, abgezogen, pleiben:

39546 rdlr. coln. werung.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 41, Kop.

407. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düren, Vollmacht für den Reichskammergerichtsadvokaten Godelman. 1587 September 3.

G. soll sie in ihrem Prozess gegen die jülicher Ritterschaft wegen deren beanspruchter Steuerfreiheit am Reichskammergericht vertreten.

¹⁾ Hieraus geht hervor, dass die uns vorliegende Kopie unseres Verzeichnisses nach Sept. 27 hergestellt ist.

Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düren erklären: »Nachdem wir neben den anderen dreien hauptstedten des furstentums Guilig, nemblich Guilig, Munstereifel und Euskirchen, durch unsere darzu sunderlich constituirte syndicos von einem abscheit und decreto durch den . . . h. Wilhelmen herzogen . . . unseren gnedigen lantfursten und herren hiebevoren wider uns und vor die ritterschaft¹⁾ dieses furstentums gepfelt, in dem dieselbe von dem uf dero lantschaft gueteren gemachten anschlag ingewilligter steuer und contribution gefreiet und hingegen wir dreifach desto hoher belegt und beschwert worden, an das hoichloblich Kai. cammergericht provocirt und appellirt, auch solche appellation daselbst angenommen, gepuirliche process erkent und insinuirt, uns aber ungelegen, uf dem praefigirten termino zu erscheinen und die ingefuerte appellation in personen zu prosequiren«, so haben sie den dr. iur. Johann Godelman, des Kammergerichts Advokaten und Prokurator, zu ihrem bevollmächtigten Anwalt und Sachwalter verordnet und geben ihm Vollmacht, in ihrem Namen am Kammergericht »gegen bemelte ritterschaft oder deren volmechtigen« zu prozessieren. — »In urkunt unseres ufgedruckten statsecretsiegels ad causas. Gegeben am 3. septembris ao. 87 stylo novo.«

Jülichsche Hauptstädte als Landstand, Nr. 18, Kop.

Ebenda findet sich eine gleiche Vollmacht von demselben Datum für denselben Advokaten von der Stadt Münstereifel (Orig. und Kop.).

408. Märkische Stände an die Deputierten von Jülich und Berg. Camen 1587 September 10.

Der Abschied von Essen ist noch nicht ausgeführt. Haben den Hz. an die notwendige Legation an Kaiser und Reichsstände erinnert. Antwort des Hzogs. Die auf den 10. August angesetzte Versammlung sämtlicher Ausschüsse ist nicht zu Stande gekommen. Adressaten möchten beim Hz. für Berufung einer neuen Versammlung wirken. Haben an die Clevischen in gleicher Weise geschrieben.

Märkische »ritterschaft und stetfreunte itzo zu Camen versammelt« an Wirich Grafen zu Falkenstein und die andern Deputierten von Jülich und Berg.

Deputierte werden sich erinnern, wie dem Hz. auf dem Deputationstag zu Essen über die Verhandlung »relation geschehen, was

¹⁾ Vgl. oben Nr. 387 § 2, S. 705 und unten Nr. 434.

auch i. f. g. ganz gnedig und furstlich sich darauf ercliert und der abscheit also gefallen, das nach gehabtem rat mit irer f. g. hochweisen reten ber. handlung entlich perfectiert werden solt«. Allein es ist bisher zum grossen Schaden aller Lande nichts geschehen. Haben daher am 28. Juli beim Hz. »anmanung getan« und namentlich gebeten, dass die Legation an den Kaiser und die Reichsstände unverzüglich abgehe, damit denselben durch den Nachweis, dass der Hz. Neutralität halte, »ir gemachter scrupulus in leistung der hilf eximiret« werde. Worauf der Hz. geantwortet, dass auf dem jülicher Landtag »misverstant über den Essendischen abscheit vorgefallen, dahero die legation verweilet; und wan solchs richtig gemacht (darzu i. f. g. aller landen deputirte gnediglich zu beschreiben entschlossen), wolten sie alsdan ber. legation halber die gepuer in gnaden verrichten lassen. Nun ist wol uns anzeig beschehen, das solche beschreibung gegen den 10. augusti vorhanden gewesen.¹⁾ Nachdem sie aber verplieben«, ersuchen sie die Adressaten beim Hz. dahin zu wirken, »damit derselbiger oder ein ander²⁾ ausschuss« nebst den Räten aller Lande berufen werde, um über »das hochnoetige heilsame werk« und alles andere, was weiter dem Vaterlande »beschwierlich zustehet und zu besorgen sein mag«, zu beraten. — Haben an die Clevischen in gleicher Weise geschrieben. — »Datum Camen under unser etzlicher pitschaft und secreten am 10. septembris ao. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 153, Kop.

409. Märkische Stände an Hz. Wilhelm (z. T.). Camen 1587 September 10.

Hoffen, er werde gemäss seiner »gnediger antwort uf unser undertenig schreiben am 28. julii³⁾ beschehen den Essendischen abscheit ferners in gnaden volnzihen lassen. — Geben . . . zu Camen . . . 10. septembris ao. 87.« — Praes.: Bensberg Sept. 20.

Cl.-Mk., Zeitereignisse C, Nr. 7, fol. 96, Or.

¹⁾ Vgl. Nr. 391 und 397 ff.

²⁾ Der Singular besagt nicht, dass nur der Ausschuss eines Landes berufen werden soll, sondern der Sinn ist: entweder sollen die alten oder andere, d. h. neu zu bestellende Ausschüsse berufen werden.

³⁾ S. Nr. 408.

a. a. O. fol. 104 (Siegburg Sept. 30., Kpt.) die Antwort des Herzogs (z. T.): Soviel den Abschied von Essen betrifft, ist er »furlengst wie och noch entschlossen gewesen«, die Ausschüsse aller Lande zur Beratung, wie eine gemeine Defension ins Werk zu stellen, zusammen zu berufen; hat auch deswegen an die clevischen Stände »sondere schreven fertigen doen, dagegen uns bisdaher gein antwort zukommen; wan aver wi dieselb vernomen, wollen wi sie ferner an u gelangen laten.«

Fol. 119 (Dortmund Oktober 7; Kop.) antworten die märkischen Deputierten: Ohne Zweifel wird inzwischen die Antwort der Clevischen eingetroffen sein; wenn aber noch nicht, so möchte der Herzog die Antwort »erfordern, damit einmal und entlich in aller e. f. g. Guilischer und Clevischer hochweiser rate gegenwurtigkeit, auch aller landen ausschusses versamblung, was die hohe not erfurdert, reiflich und wol erwogen, e. f. g. in undertenigkeit furgbracht und durch dieselbige gnediglich angerichtet werden moge.«

Fol. 123 (Bensberg, Oktober 14, Kop.) antwortet der Hz. den märkischen Ständen: »Der neuer beikunft halven unserer landen verordneten utschuss heben wi unsern Clevischen reden schon bevolhen, den in beiden unsern landen Cleve und Mark darto deputirten in unsern namen alsbalt totschreven«, sich zum 8. Novb. »neben unsern semptlichen lantreten, so sie gleichfals to bescheiden«, nach Düsseldorf zu verfügen.

410. Jungherzog Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern. 1587 September 12.

Abhängigkeit des alten Herzogs von den Ständen, Verhalten der Anhänger der andern Religion. Verwendung des Papstes für den Hz. Zusagen katholischer Fürsten. Über die Aufnahme des Hzogs in den landsberger Bund.

Antwort auf das Schreiben vom 29. August. — Der Hz. für seine Person will den Ständen nicht das geringste nachgeben, »haben aber noch zur zait den h. vatter binnen durch etliche rede, son[s]ten sol mehe gehorsam im lant sain als laider jezunder ist. Die der ander religion seint dermassen daran, das sei wenig auf den religionfriden worden achten, auch lieber sehn, das alles zu schideren ginge, ehe sei sich gegen uns solten erzaigen, wie gehorsamen underdanen geburt vermoge der richs constituzion und ordenungen.« — Der Papst hat sich bei den Herzogen von Parma und Lotringen und

den geistlichen Kurfürsten dahin verwandt, dass die katholischen Kurfürsten und Fürsten dem Hz. im Notfall alle Hilfe leisten sollten. Mainz und Trier haben bereits erklärt, dass es billig wäre, dass, wenn ein kathol. Fürst überfallen würde, die anderen ihm die Hand reichten, wie sie denn auch dazu bereit wären. Der Hz. v. Lotringen hat auch seinen guten Willen ausgesprochen, wenn die französische Empörung sich etwas beruhigt. Auf die Antwort v. Parma wartet der Hz. stündlich. Für das Erbieten des Hzogs v. Baiern, ihm betreffs seiner Aufnahme in den landsberger Bund, ausserhalb dessen er von keiner Liga wisse, zu Dienst zu sein und auf negste vergaderung oder bontstag für sich selbs meldung zu ton«, spricht er seinen Dank aus und bittet um »ein copei der buntnis«; doch werde er, bis er zu »vollkomener regirung« gelange, wohl nicht beisteuern können. »Hernegst mit den negst gesenen,¹⁾ verhoffe ich, wil ich mich furerst behelfen, die ich oben genant habe; da es ubel wol ausgehn, da got for sai; da wir dan zu schwach, als dan e. l. und andere umb hilfe anroffen, doch sollen stets von allem wissenschaft haben.

Datum den 12. septembris anno etc. 87.

»Zettel. E. l. wollen des amptman Horsten in genaden ingedenck sain von wegen des zenden zu Ratingen, wilcher in die domprobstei zu Collen gehorte.« — Der Hz. bittet um eine Kopie dieses Briefs, da er wegen der Eile des Boten keine mehr hat nehmen können.

München, Reichsarchiv, Kaiserl. Kommissionsakten VI, fol. 392, eighd. Or. Vollständig gedruckt: Ztschr. d. berg. Geschichtsvereins, Bd. XIII, S. 105 ff.

411. Wirich Graf zu Falkenstein an dr. iur. Heinrich Potgiesser. Broich 1587 September 17.

Hat das Schreiben der märkischen Stände an ihn und »unsere mit deputirte«²⁾ nebst dem beigefügten Brief des Adressaten heute erhalten. Sieht »der Merkischen vorhaben und bedenken . . . als ein hochnotig heilsamblich werk« an. Will ihr Bedenken seinen Mitdeputierten zustellen. Die dann eintreffende Antwort soll »inen«³⁾

¹⁾ offenbar verschrieben für: »negstgesessnen«.

²⁾ von Sept. 10. S. Nr. 408.

³⁾ d. h. den Märkischen.

wie euch imgleichen« mitgeteilt werden. Die neue Zeitung, dass Parma seine Reiter »mererteils« dem von Guise zugeschickt haben solle, »haben wir gerne vernomen. . . . Das aber zu Brussel hoffnung des künftigen friedens, zu gewarten, sehen wir noch zur zeit dazu keine anleitung und stehet zu besorgen, das derselb ubel zu treffen. Were dannoch wol zu wunschen, das diese langgehabte unruhe einmal aufhoren und alle disturbirte gemueter den gemeinen landen zu wolfart sich vergleichen und vereinigen möchten. . . . Datum Broich am 17. septembris ao. 87.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt.

412. Wirich von Dhaun ¹⁾ an Johann von Winkelhausen und Rutger von Bodelenberg genannt Kessel. Broich 1587 September 18.

Sendet anbei das Schreiben der Märkischen [von Sept. 10]²⁾ und stellt »zu euerm bedenken«, ob sie nicht mit den andern bergischen Deputierten, nämlich D. v. Harf, W. vom Scheit und N. Bürgermeister zu Lennep, nach Ratingen zu einem bestimmten Tag kommen wollen, »umb daselbst . . . einer meinung uns zu vergleichen, damit es [!] alstan . . . an die Gulische gelangt wurde«. Adressaten möchten »dis originalschreiben umb allerlei orsach willen bei uns Bergeschen verpliben lassen«. Wird zu joner Zeit gleichfalls nach Ratingen kommen. »Datum Broich am 18. septembris ao. 87.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. mit eighd. Änderungen Dhauns.

413. Wirich Graf zu Falkenstein an die Verordneten der bergischen Landstände. Broich 1587 September 26.

Über eine dem Hz. zu machende Vorstellung betreffs der Ausführung der Beschlüsse von Essen.

Antwort auf der Adressaten Schreiben vom heutigen Datum »neben der überschickter supplication«. Sie werden »aus der Markischen und meinem euch hiebevot zugesandtem schreiben³⁾ der ge-

¹⁾ Wirich schreibt hier seinen Namen so, während er sonst Dhauyn schreibt.

²⁾ S. Nr. 408, S. 734.

³⁾ S. Nr. 412.

legenheit euch zu erinnern wissen. Dweil dan meine meinung, vorbehalten euer ratsamblichs bedenken, mit gewesen, das die Bergische allein dieserhalb unsern g. f. und h. . . . ersuechen solten, sondern, wie und welcher gestalt vermug der Markischen schreiben solchs samender hant aufs furderligst beschehen möchte, zu beratschlagen, eine beisamenkumpst der Bergischen ich dienlich erachtet, damit es ferner an die andere verordnete Gulichsche glanget wurde, als ist nochmals mein begern, ir wollen euch auf mein jungstes schreiben bedenken, ob unsere zusammenkumpst unnötig [!]. Da dem also, beduchte mich mit unratsamb, das anger. hiebeiverwarte supplication¹⁾ etwan ausfurlicher, wie ir zu tun wissen, elucidirt und ins gemein sowol durch uns Bergische als die Gulichsche und Markische mit sambtlichem [!] vorwissen hochg. unserm g. f. und h. in undertenigkeit ubergeben wurde, damit dasjenig, was auf gehaltenem deputationtage binnen Essen bei irer f. g. in unser allen namen geworben, erneuert und einmal zu . . . wolffart der ganzen lantschaft effectuirt werden mochte, wie ungezweifelt aus der Markischen schreiben, das meines behaltz ire meinung sich auch daher lenet, zu vermerken . . . ist. Solte aber von uns Bergischen einseitig die mir itzt zugeschickte supplication irer f. g. vorbragt werden, muste dieselbe one das noch in vielen stucken geendert und gebessert sein, in sonderlicher erwegung, die Markische sich mit vermeintlich²⁾ gefallen lassen wurden, one irem vorwissen ire privatschreiben, so sie wolmeinent an uns getan, hoch. unserm g. f. und h. zu ubergeben. Jedoch da ir desfals ein besonder dienlich bedenken hetten,

¹⁾ Diese Supplik — natürlich ist, es der Entwurf einer solchen — hat folgenden Inhalt:

Wirich von Dhauyn Graf zu Broich [!] und die Verordneten der bergischen Landstände an Hz. Wilhelm: ' . . . »Was die Gulichsche deputirte kurzverlittener zeit wegen der gepflogener handlung zu Essen an e. f. g. . . . supplicirt . . . , auch darauf den 10. augusti negstabgangen die beisamenkumpst allerseitz vom ausschuss eingeraumbt«, dessen wird sich der Hz. erinnern. Legen nun Kopie eines Schreibens der märkischen Stände an die Adressaten vom 10. Sept. bei, hätten es aber auch »one das« für nötig gehalten, den Hz. um »abheftung des angefangenen werks« zu ersuchen, und »bitten ihn jetzt, »zu perfectierung solches tractatz am furderligsten tag und malstat allerseitz am besten gelegen nach e. f. g. gnedigem wolgefallen« zu bestimmen und auszuschreiben'. Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop. des Entwurfs.

²⁾ Dies Wort hat Wirich hinzugefügt, aber an falscher Stelle: es hätte vor »mit« stehen müssen.

soln ir wissen, das ich nach erfahrung demselben gerne biefallen und mich davon nit absondern wurde. Belangent sonsten den drosten zu Wettern, wan ich verwissigt werde, wanehe er an bewusten ort erscheinen wirt, wol ich mich ingleichem« dahin begeben. — »Datum Broich am 26. septembris ao. 87.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. mit eighd. Änderungen von Falkensteins Hand.

414. Bergische Deputierte an Landhofmeister Bungart und Haushofmeister Ossenbroch. Düsseldorf 1587 Oktober 2.

Übersenden, hier in Düsseldorf gegenwärtig, Kopie des Schreibens der Märkischen [von Sept. 10]. Adressaten möchten beim Hz. vorstellig werden, damit die verlangte Zusammenkunft angesetzt werde, und ihnen Antwort schreiben, um den Märkischen Bescheid geben zu können. — »Datum Duisseldorf am 2. dag octobris ao. 87.« — P. S.: Haben das Schreiben der Märkischen auch an die Jülicher geschickt, »der zuversicht, sie werden dasselbige sich also gefallen lassen und, da nötig, auch vor sich selbst ferner ansuechung tun«. Halten für den passendsten Ort für die Zusammenkunft Düsseldorf. — Praes.: »Bensberg 12. octobris 87.«¹⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 147, Or.

415. Mitglieder der märkischen Stände²⁾ in Dortmund versammelt an Wirich Graf von Falkenstein. Dortmund 1587 Oktober 7.

Hinweis auf ihr Schreiben vom 10. September an den Grafen, »auch andere dero furstentumben Gulich und Berg mitdeputirte hern«.

¹⁾ Dies Praes. ist wohl erst dann notiert, als die Adressaten das Schreiben dem Hz. sandten.

²⁾ Es unterzeichnen: »von [!] der Märkischen ritterschaft und stettreunden in Dortmund versamblet«. Der liebenswürdigen Sachkenntnis Ilgens und Philippis verdanke ich den Nachweis, dass die aufgedruckten Siegel folgenden Personen angehören: 1. »Ja[spar] L[appe]«. Caspar Lappe findet sich in einem Schreiben der Ritterbürtigen und Städtefreunde vom 4. August 1587. 2. »J[ürgen?] v. R[omberg]«. Der Vorname ist nicht ganz sicher. 3. »J[aspar] v. S[yberg]«. 4. »H[einrich] P[ottgiesser] D[ector]«. Dr. Heinrich v. Waldenheim gen. Pottgiesser Bürgermeister v. Hamm. 5. »H[einrich] T[om] B[roich] D[ector]«. Dr. Heinrich tom Broich (er unterschreibt sich: »zum Broich«) Bürgermeister v. Unna.

Da sie trotz der Wichtigkeit der Sache noch keine Antwort erhalten haben, so tun sie nochmals bei ihm »anmanung«, die hochnötige Angelegenheit mit seinen Mitdeputierten zu befördern. Haben unter demselben 10. Sept., einmal vorher und jetzt zum dritten Mal auch bei dem Hz. darum angehalten. »Können aber ermesen, als wir die geringste seint, das unsere bit etwo nit so fruchtbarlich abgehiet, als da sie von grössern oder mereren herflüsse. . . . Zu Dortmund under unser etlicher pitschaften am 7. octobris ao. 87.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig.

416. Hermann Graf zu Manderscheid und Blankenheim an Wirich Graf zu Falkenstein. Blankenheim 1587 Oktober 12.

Antwort auf Schreiben von Sept. 27. Was »die sachen umb das graflich stift zu Gerisheim«¹⁾ betrifft, so will er alles tun, »was dem gravenstant und dessen nachkomen zu erhaltung wolhergebrachter praerogative und immuniteten an demselben stift nötig, nutzlich und furtreglich sein mag. Und wiewol auch ich in dem gefertigtem schreiben an den curfursten zu Coln nichts zu verbessern wist, zudem kein bedenken het, das es von etlichen graven unterschrieben und ausgelassen wurde«, so kann er doch aus vielen Ursachen nicht nochmals »das directorium« auf sich nehmen. Schlägt die Grafen von Sayn vor. — »Datum Blankenheim am 12. octobris ao. 87.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Or.

417. Hz. Wilhelm an die Räte zu Düsseldorf. Benberg 1587 Oktober 12.

Vorbereitung des neuen allgemeinen Ausschusstags. Antwort der clevischen Räte betreffs der Provision.

Durch den jülicher Landtag ist eine Versammlung aller Ausschüsse und Landräte behufs einer Vereinigung zu einer gemeinen natürlichen Defension in Aussicht genommen.²⁾ Da nun der Herzog »solchs volgens an unsere Clevische rete, gestalt bei dem ausschuss der ents, ob derselbig zu alsolcher beikunft auch zu verstehen willig,

¹⁾ Vgl. Nr. 366 und 433a.

²⁾ S. Nr. 387 § 1, S. 702.

zu vernemen, gelangt und dan nach allerhant wechelschriften jetzogen, unsere Clevische, das derselbigen ausschusse sich auf unsere bescheidung gehorsamblich zu folgen rund erclert, [gemelt], auch die Markische darumb angehalten, so hat er den Tag auf den 8. November nach Düsseldorf gesetzt. Adressaten sollen darum den verfolg aufsuchen, durch unsern secretarium und registratorn Gabrieln Mattencloet ersehen, inhalt desselben ein ausschreiben allein zu dem end der beratschlagung anged. zulessiger naturlicher defensionvereinigung einstellen, uns furderlich ad revidendum zukommen lassen. Den clev. Räten ist gleichfalls befohlen, den Clevischen und Markischen ausschuss sambt den landreten dorthin zu bescheiden. — Legt bei, was die clev. Räte auf unser jungst schreiben der provision halben¹⁾ uns geantwort. . . . Wan nu der verfolg alda, so hetten ir solch schreiben zu ersehen, zu erwegen und, was ferner darin zu tuen, zu bedenken und uns zu verstendigen. — Geben uf unserm schloss zu Bensberg am 12. octobris ao. 87. — landh. Bongart, hofm. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrot.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 48, Kpt.; Caps. 1, Nr. 3, fol. 157, Orig. ohne eighd. Unterschrift, mit dem praes.: Düsseldorf den 14. octobris ao. 87.

418. Hz. Wilhelm, Berufung der Ausschüsse und Räte von Jülich und Berg zum Ausschusstag aller Lande. Bensberg 1587 Oktober 12.

Die jülicher Landstände haben auf dem Landtag zu Jülich um Ratification des essener Abschieds vom Mai nachgesucht. Weil jedoch von den Ausschüssen der sämtlichen Lande noch kein gleichformich concept solches abschiets, so uns zukommen, gefertigt, so hat die ratification der gebuer nit beschehen können. Da deswegen die jülicher Stände um möglichst baldige Berufung sämtlicher Ausschüsse und der Landräte, damit also form einer gemeiner landdefensifvereinigung verfertigt und sonst weiters, was die noturft vermög ger. Essendischen abschiets erfordert, ferner beratschlagt und uns furpracht werden möge, gebeten, so soll Adressat Noyb. 8: in Düsseldorf morgens früh²⁾ erscheinen. — Geben auf unserem schloss zu Bensberg am 12. octobris ao. 87. — Audiverunt:

¹⁾ Vgl. Nr. 401, S. 728.

²⁾ Vgl. hierzu unten S. 745 Anm. 2 (zu Nr. 422.)

princeps, c. Orsbeck, m. Ruschenberg, c. Palant, m. Nesselrode, a. Wespennig, h. Ossenbroich, vc. dr. Hardenrod. Nota, obwohl diese briewe sub dato 12. oct. 87 ausgangen, so ist das concept doch am 20. junii 87 eingestellt und abgehört.¹⁾

Adressaten: Bergischer Ausschuss: Graf zu Oberstein, Dam v. Harf, Wilh. v. Scheit gen. Wespennink, Wilh. v. Plettenberg, Joh. v. Winkelhassen, Rutger v. dem Buddeleberg, Gotthard v. Düssel Bürgermeister zu Lennep, Joh. Portman Bürgermeister zu Ratingen. Jülicher Ausschuss: Otto v. dem Beilant zu Reit, Kammermeister Palant, Nik. v. der Broel, Degénhard v. Merode gen. Schlossberg, Heinr. v. Elmpt u. Burgau, Joh. Scheifart v. Merode zu Hemmersbach, Arnold Hass zu Turnich, Eberhard Katz, Weinand v. Lerat, Arnold v. Frenz, Alex. v. Drimborn, dr. Mockel Schöffen zu Düren, lic. Mercator Schöffen zu Jülich, Phil. Esch Bürgermeister zu Münstereifel, Georg Billig Bürgermeister zu Euskirchen. Jülicher Räte: Kanzler Orsbeck, Herr zu Alstorf, Landhofmeister Bongart, Herr zu Reit, Marschall Ruischenberg, Kammermeister Palant, Herr zu Gurzenich, Hofmeister Ossenbroch, Marschall Nesselrat, Dechant zu Aachen, Nik. v. der Broel, Vizekanzler dr. Hardenrat. Bergische Räte: Amtmann Horst, Kammermeister Lerat, Amtm. Hal, Marsch. Schinkern, Amtm. Blankenberg, Amtm. Solingen, Amtm. Lülisdorf.²⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 149, Kop. des Kpt.

419. Landhofmeister Bongart und Haushofmeister Ossenbroch an den bergischen Ausschuss. Bensberg 1587 Oktober 12.

Haben der Adressaten Schreiben³⁾ wegen Berufung der Ausschüsse aller Lande erhalten und dessen Inhalt dem Hz. und dessen

¹⁾ Ein Schreiben von Juni 20 s. Nr. 391. Wenn Nr. 418 schon im Juni aufgesetzt ist, so wird es verständlich, weshalb es blos von einer durch die jülicher Stände gegebenen Anregung spricht. Das Wort »ausgangen« ist wohl nur so zu verstehen, dass das Berufungsschreiben von Okt. 12 datiert ist. Abgeschickt kann es erst später sein. Denn in Nr. 417 wird ja (von Bensberg aus) den Räten in Düsseldorf erst der Befehl erteilt, ein Ausschreiben zu verfassen und dem Hz. zur Revision zuzusenden. Vgl. auch Nr. 419 und 420.

²⁾ Über die zu der Versammlung tatsächlich erschienenen Ausschussmitglieder s. unten Anm. zu Nr. 425.

³⁾ S. Nr. 414.

anwesenden Räten vorgebracht. »So ist auch gleich daneben des Clevischen ausschuss erclerung, das er folgen wol, ankommen«. In Folge dessen hat der Hz. beschlossen, die Ausschüsse aller Lande samt den Landräten zu Nov. 8 nach Düsseldorf zu berufen und »solchs furderlich sowol der Clevischen und Gulichischen cänzleien ins werk zu richten bevolhen. — Datum Bensberg am 12. octobris ao. 87.«

K.; Caps. 1, Nr. 3, fol. 148, Kpt. oder Kop.

420. Räte zu Düsseldorf an Hz. Wilhelm. Düsseldorf 1587 Oktober 15.

Antwort auf das Schreiben [von Okt. 12]. Haben »in ger. verfolg« gefunden, dass »solch werk hiebevorn am 20. junii jungst zu Hamboch durch e. f. g. alda anwesende adeliche rete in grosser anzahl beratschlagt, auch ein concept¹⁾ in die feder gebracht, welchs e. f. g. gnediglich abgehört und sich also gefallen lassen«, wie anbei zu ersehen. Wissen daran nichts zu ändern. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 15. octobris ao. 87. — lic. Reinfelt.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 159, Kpt. von Mattenclot; fol. 160 das Orig. mit dem praes.: »Bensberg 18. octob. 87«.

421. Deputierte der clevischen Stände an Hz. Wilhelm. Calcar 1587 Oktober 18.

Antwort auf die hzgl. Berufung zum Ausschusstag. Wegen der Gefahren, die von dem spanischen Befehlshaber Balanson und von Oberst Martin Schenk drohen, können sie jetzt nicht kommen.

Haben des Hzogs Schreiben von Okt. 13 [!],²⁾ wodurch sie zu Sonntag den 8. Novb. nach Düsseldorf berufen werden, um am andern Morgen die Beratung zu beginnen,³⁾ in Calcar erhalten. Haben von des Hzogs Hauptmann Gerhard Pass und dessen Fähnrich Dietrich v. dem Stein erfahren, dass der Markgraf Philipp v. Balanson⁴⁾

¹⁾ Vgl. Nr. 418 und S. 743 Anm. 1.

²⁾ Zweifellos wird das Berufungsschreiben für die Ausschüsse von Cleve und Mark ebenso wie das für die von Jülich und Berg (Nr. 418) von Okt. 12 datiert gewesen sein.

³⁾ Vgl. Anm. zu Nr. 422, S. 745.

⁴⁾ Ztschr. 5, S. 215 wird erzählt, dass im Sommer 1587 »der her van Balancon anstat des herren van Haultepen das regiment fürete«.

kürzlich, »als u. f. g. tross und kuchenprovision durch ber. hauptman und ime undergebene soldaten den Reinstrom hinup nach Dusseldorp vergeleidet worden«, dem Fähnrich ausdrücklich erklärt hat, obwohl er Ursache habe, Tross und Provision des Hzogs anzuhalten, wolle er es diesmal doch nicht tun. Dabei habe er denselben beauftragt dem Hz. zu melden: falls dieser ihm (B.) die 24 000 Pistoletten, welche seiner Gemahlin bei dem Dorfe Kettwig durch das hzgl. Kriegsvolk weggenommen, restituieren, wolle er sein Freund sein und seine »underdanen besten fleits [!] furderen [!], wo aber nit, sich dermaten erzeigen, dat men ime solchen schaden wehe und leit sein im werk spueren« solle. Es ist nun zu besorgen, dass B. die Gelegenheit der Reise der Deputierten nach Düsseldorf wahrnimmt, um sich an ihnen seines Schadens zu erholen. Ausserdem geht das Gerücht, dass Oberst Martin Schenk »sich sterke und die stat Berk to proviandiern bedächt seie; dartegen dan die Konig-sche imgleichen sich tosamen doen solten«. Unter diesen Umständen können Deputierte die Reise nicht wagen, »geschwiegen, dat wi vernemen, dat dieses u. f. g. lant in gegenwerdiger hochster geferlichkeit dermaeten entbloet werden sollen« [!]. Hz. möchte daher ihr Nichterscheinen »bis to anderer sicherer gelegenheit in gnaden entschuldigt nemen. — Datum Calcar den 18. octobris ao. 87.« — Praes.: »Dusseldorf 24. oct. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 162, Kop.¹⁾

422. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düren an Vizekanzler und Räte zu Düsseldorf. Düren 1587 Oktober 28.

Antwort auf der Räte Schreiben d. d. Bensberg Okt. 12, worin sie den Ratsverwandten dr. iur. Phil. Mockel als Mitglied des Ausschusses zu Nov. 8 früh morgens²⁾ nach Düsseldorf bescheiden.

¹⁾ Mattenclot bemerkt i. v.: »Laurentius Braman hat das original«.

²⁾ Hier heisst es ebenso wie in Nr. 418, dass die Berufung der Ausschussmitglieder zum 8. Nov. morgens erfolgt. Dagegen lesen wir in Nr. 421, dass die Ausschüsse von Cleve und Mark zum 8. berufen sind, um am anderen Morgen die Beratung zu beginnen — das würde doch eine Berufung zum 8. Abends sein. Lässt sich der Widerspruch vielleicht durch die Annahme lösen, dass die Deputierten von Jülich und Berg zum 8. früh, die von Cleve und Mark zum 8. Abends berufen sind? Die Deputierten erscheinen dann tatsächlich am 9. Nov. S. unten Anm. zu Nr. 425, S. 748.

Mockel ist vor Monatsfrist in gräfl. Manderscheidschen Geschäften ›ins lant zu Franken‹ verreist, kann also nicht erscheinen. Sind jedoch bereit, wenn Räte es für nötig halten, einen andern aus ihrer Mitte mit Vollmacht nach Düsseldorf abzuordnen. — ›Datum Deuren am 28. octobris ao. 87.‹ — Praes.: ›Dusseldorf 30. octobris 87.‹

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 166, Or.

a. a. O. fol. 167 (Kpt., ›ä. Horst, vc. dr. Hardenrod‹) die Antwort der Räte d. d. Düsseldorf Okt. 31: 'Stellen der Stadt anheim, ob und wen sie an Stelle Mockels verordnen will'.

fol. 168 (Or.) d. d. Gratbroch Novb. 6 schreibt Alex. Drimborn an die Räte: 'Kann nicht erscheinen, weil die Spanier, welche jetzt die Winterquartiere wechseln, ›dieser ort stedich uf- und abziehen‹ und ihn auch andere Ursachen ›mich uf dismal auswendich¹⁾‹ zu begeben‹ verhindern'.

423. Jungherzog Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Bayern. Düsseldorf 1587 Oktober 31.

Das Verfahren der Räte der andern Religion: sie beherrschen den alten Hz. und ignorieren den jungen. Ihr Anteil an den Bestrebungen, denen der Ausschusstag von Essen gedient hat. Ihr Verfahren widerspricht dem Willen des Kaisers, der den alten Hz. hat ermahnen lassen, seinen Sohn zu allen Sachen zuzuziehen. Der Kaiser solle nochmals den Grafen v. Manderscheid herschicken, um eine Stärkung der Position der katholischen Räte herheizuführen.

Wenn die Räte der andern Religion Bedenken tragen, eine Sache in Gegenwart des Hzogs vorzunehmen, weil sie von ihm Widerstand besorgen, halten sie mit dem Vater ›a part ratschleg; haben nun auch disen funt funden‹, wie es nun zu zweien Malen geschehen, ›wan si gern etwas in der stille wolten handeln, bereden si den alten h. vatter, das er ein [d]eg oder drei etwan auf ein gejaid. ziehe und alle jezund bei hof anwesende ret (der doch wenig catholic) mit sich neme‹, was gegen den Brauch ist, ausser bei hochwichtigen Sachen. So haben sie den Vater letzten Winter ›in die zwen monat auf der schweinhatzen im land zu Gülch allein gehabt, da die Eschendische practien erst practicirt sein worden und hetten uns auch die ganze Zeit nit ain litteram zugeschriben von eim und anderm, wie dan auch auf diser hirschjacht wider aufs

¹⁾ nämlich nach Düsseldorf.

neue ein neuen ausschus, das ausgeschriben gegen den 8. novembris, da villeicht das Eschendische werk wider aufs neue stark wird getriben werden«. Und doch hat der Kaiser vor ungefehr $\frac{3}{4}$ Jahren durch den Grafen von Manderscheid und den Doctor Gail den Vater ermahnen lassen, den jungen Hz. zu allen-Sachen zuzuziehen, und der Vater hat »mich darauf zu Cleve fürbschaiden in beisein der rete und mir ansagen lassen, ich sol mich hinfüran bei allen ratschlegen finden lassen, auch in rechten camersachen mich nicht absoundere, wie ich dan vor ¹⁾ der zeit an gern stets getan, wan der h. vatter und rete hie bei der hand sein gewesen«. Weil nun der kais. Befehl nicht befolgt würde, so solle der Ks. nochmals den Grafen von Manderscheid schicken und, da die Schuld »an etlichen rethen der andern religion« liege, den Vater ermahnen, dass er »die von hof welle schaffen und der catholischen ansehnlichen rete etwas mer bei hof verschriben und halten, oder, da sie bedenkens si so blösllich von hof zu lassen, das gleichwol stets etliche catholische ret die autoritet hetten, stets mit bei allen sachen weren, damit si nicht allain das regiment in der hant hetten; zu dem ad partem die anwesende ret fürnemen lassen« und von ihnen eine runde Erklärung über die Befolgung des ks. Befehls verlangen.²⁾ Würde der Kaiser nicht darauf eingehen, so »sorge ich nicht anders als allen ungehorsam im land und durchaus im verlauf unser aigen sachen und grosse beschwernus meines gemüets«. Der Hz. v. Baiern möge sich in diesem Sinne beim Kaiser verwenden. — »Datum Düsseldorf den letzten octobris a. etc. 87.«

München, Reichsarchiv, Kais. Kommissionsakten VI, fol. 408, Cop. eines eighd. Schr. Gedruckt Ztschr. d. berg. Geschsvereins XIII, 107 ff.

424. Bürgermeister und Rat³⁾ der Stadt Jülich, Instruktion für lic. iur. Wilhelm Kappert Schöffen des Hauptgerichts und »unsern mitratzverwandten« Konrad Lommersheim als Gesandte zum Ausschusstag zu Düsseldorf. 1587 November 6.

1. Wie die gegenseitige Hilfe der Länder mit Reitern und Knechten eingerichtet werden soll. 2. Eine Steuer von bestimmter Höhe darf bewilligt werden, nicht aber eine dauernde. 3. Das hzgl. Schreiben an die Stadt wird demnächst beantwortet werden. 4. Gesandte sollen nicht darin

¹⁾ Zu lesen natürlich: »von«.

²⁾ nämlich der Kaiser.

³⁾ Schöffen nicht genannt.

willigen, dass aus dem jetzigen Ausschuss ein engerer Ausschuss für die Dirigierung des ganzen Kriegswesens verordnet werde. 5. Religionsfrage.

1. »Wan der Essendischer abscheit zu volnziehen, dass sie alsdan denselbigen der gestalt erklieren lassen sollen, da derselb ausfurt, dass ein lant dem anderen auf dem notfal und auf erforderen mit reuter und knecht zu hilf kommen sol, dass derselbiger punct nicht dermassen, dass man solche hilf teglichs im felt, sonder nur allein auf wartgelt halten sol, zu verstehen, also dass man dieselbige inwendig 8 oder 14 dagen bei einanderen haben kunt.

2. Da auch widderumb auf ein neue contribution oder steur gedrunge werden wol, wiewol dieselb bei dem gemeinen man nicht wol zu erzwingen, so hetten gleichwol die abgeordneten einen sicheren tax von 20 oder 30 000 rthr., in einem jaer lank zu geben, zu bewilligen. Im pfal aber auf eine werende und stettige hilf und steur gedrunge wurde, dieselbige sollen sie keineswegs ingehen noch bewilligen. 3. Da auch den abgeordneten ichtwes von irer f. g. jungst an die Stat Gulich ausgangen schreiben vermelt wurde und warumb man dasselb nicht beantwort hette, sollen sie in undertenigkeit vor antwort geben: dweil solch i. f. g. schreiben fast seher bedenklich und etliche von den raetzverwandten ein zeit verreist, auch noch nit widder kommen, dass man erstes tags zu derselber ankompst irer f. g. ein undertenige antwort zukommen lassen wol. 4. Im pfal auch widderumb furgeben wurde, das der jetziger ausschuss under sich anderen ausschuss (so das ganze kriegswesen zu dirigieren und daruber zu Bevelhen macht haben sol) verordnen sol, so sollen die Gesandten darin nicht willigen. 5. Im »pfal auch wegen der religion disputa furfallen wurde«, sollen Gesandte »es bei unser alter herprächter catholischer religion bewenden lassen.

In urkunt dero wairheit haben wir unseren scheffensecret-siegel unden aufs spacium gedruckt. Geben 1587 am 6. novembris. «

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

425. Ausschüsse der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark, Entwurf einer vom Hz. bestätigten Landesvereinigung. [Düsseldorf 1587 November 16.]¹⁾

Anlass zum Ausschusstag von Essen. Hz. hat die Beschlüsse der Ausschüsse, welche zugleich für Ravensberg gelten sollen, in folgender

¹⁾ Betreffs des Datums s. das Praes. Über den Termin der Berufung des neuen Ausschusstages s. S. 745 Anm. 2 (Nr. 422). Der

Weise bestätigt: 1. Vgl. § 2 der Relation von April 29 (Nr. 361). 2. Vgl. ebenda § 3. 3. Für die gegenseitige Hilfeleistung hat man sich über eine bestimmte Anzahl Reiter und Knechte verglichen. Reichen diese nicht aus, so sind Ritterschaft, Freie und Lehnsleute samt der Landfolge der gemeinen Untertanen zuzuziehen. Musterung derselben. Benennung der Direktoren; deren Kompetenz. Mittel zum Unterhalt der Reiter und Knechte. 4. Die übrigen Stände dieses Kreises sind um Hilfe zu ersuchen. Gesandte an den Kreistag zu Dortmund. 5. Über die Hilfe anderer Kreise. 6. Verwendung bei dem Kaiser, vornehmen Reichsständen und Spanien. Gesandte für diesen Zweck. Die Kosten der Gesandtschaft tragen die Lande. 7. Gesandtschaften an den Hz. v. Parma und die englischen

Charakter von Nr. 425 ergibt sich aus Nr. 426, Ms. B. 41^{1/2}, fol. 516 (Kop.) werden die am 9. November in Düsseldorf erschienenen Ausschussmitglieder etwas anders als in Nr. 418 (dem Berufungsschreiben) benannt (vgl. übrigens Nr. 422), insbesondere die städtischen Abgeordneten aus Jülich, nämlich: Jülich: lic. iur. Wilhelm Kappers Schöffe der Stadt Jülich, Conrad Lommerssem Bürgermeister. Düren: Franz Bach Ratsverwandter der Stadt Düren. Münstereifel: Joh. Loier und Matthias Ilven Schöffe [oder: Schöffen?]. Euskirchen: Wilhelm Hadernath Bürgermeister, Heinrich Scholer Schöffe. Bei den Abgeordneten der jülicher Ritterschaft fehlen Heinrich v. Elmpt und Alex. v. Drimborn. Statt Eberhard Katz heisst es: Gerhard Katz zu Oberaussem. Betreffs des bergischen Ausschusses bestehen keine Abweichungen. Der Grund der Verschiedenheit liegt darin, dass es sich das eine Mal um die berufenen Personen handelt, während die Aufzeichnung in Ms. B. 41^{1/2} die erschienenen nennt. Die letztere giebt an, die Deputierten seien am 9. Nov. erschienen. Vgl. dazu oben S. 745 Anm. 2. Als erschienene Mitglieder der Ausschüsse von Cleve und Mark werden genannt: Ritterschaft von Cleve: Werner v. Paland Herr zu Schlein, Joh. v. Wilich Herr im Vehn und Dornwalde Drost zu Funderen [!]. Städtefreunde von Cleve: Cleve: Hermann von der Haag Bürgermeister, Rudolf von Lach Mitverordneter. Wesel: Peter Brombken lic. und Thomas Tibis, beide Bürgermeister, dr. Bernhard von Reit. Emmerich: Otto Vogel, Joh. v. Voerden. Calkar: lic. Joh. Putz, Lambert Krop. Xanten: Bernhard von der Heiden genannt der Rinsch Bürgermeister, Rutger Hagens. Rees: Bernhard Steul Bürgermeister, Joh. Brentz, Joh. von Raetzfelt »secretarius Wesaliensis«. Ritterschaft von Mark: Stallmeister Georg von Romberg, Dietrich Knipping, Hermann v. Pentelink zu Hilbegken, Gisbert von Bolshwing Herr daselbst. Städtefreunde von Mark: Hamm: dr. H. Potgiesser, H. Bruininkhaus Bürgermeister. Unna: dr. Heinrich zu Broch Bürgermeister. Camen: dr. Joachim Buxtorf Bürgermeister, Arnold Langenscheid »Hammoniensis secretarius«. — Es ist kaum glaublich, dass Raetzfelt und Langenscheid, wie es doch die Handschrift andeutet, Vertreter von Rees, bez. Camen sind. Vermutlich sind sie für den ganzen Ausschuss mitgenommen worden.

und staatlichen Gubernatoren. 8. Der Hz. erklärt neutral sein zu wollen. 8a. Wird niemand Durchzug oder Einlagerung gegen die Reichskonstitutionen gestatten. 9. Verspricht Beobachtung des Religionsfriedens. 10. Direktoren der Stände. 11. Fortbestand und Ergänzung der Ausschüsse. Ihre Kompetenz. 12. Jedes Landes Ausschuss hat das Recht, die Zahl der angenommenen Reiter und Knechte zu bestimmen. 13. Hz. befiehlt allen Beamten und Untertanen die Beobachtung dieser Vergleichung und der Union von 1406. 14. Diese Vergleichung soll die Privilegien und Freiheiten der Lande nicht beeinträchtigen. — Besiegung (insbesondere auch durch den Jungherzog).

In Folge der Kriege in den Niederlanden und im Erzstift Köln sind des Herzogs Lande in das äusserste Verderben gebracht worden, obwohl er oder seine Untertanen nicht die geringste Ursache dazu gegeben haben. Mit Rücksicht darauf hat er den Ständen seiner vier Lande befohlen, Ausschüsse zu bestellen, um zu beraten, wie vermög dero rechten und h. reichs abscheiden Abhilfe beschafft werden könnte. Die Ausschüsse sind dann auf seinen Befehl am 13. April 1587 in Essen zusammengetreten und haben ihm Mittel der Abhilfe vorgeschlagen, welche er in folgender Weise bestätigt hat. Sie sollen zugleich für Ravensberg gelten.

1. Wie § 2 der Relation von April 29; ¹⁾ nur spricht der Hz. hier (wie in diesem Aktenstück überhaupt), nicht die Ausschüsse. 2. Wie § 3 a. a. O.; mit folgendem Zusatz am Schluss: »Jedoch hindurch unsern undertanen an den reichsfreiheiten und iren privilegien nichts abgebrochen«. 3. Die Ausschüsse haben sich unter Ratifikation des Hzogs über eine bestimmte, ihm namhaft gemachte Anzahl von Reitern und Knechten für die gegenseitige Hilfeleistung der Lande verglichen. Wenn diese Reiter und Knechte nicht ausreichen, sind Ritterschaft, Freie und Lehnsleute »samt dem glockenschlag zur leib- und lantvolg der gemeinen undertanen« zuzuziehen und hat das eine Land dem andern »damit am starksten unwegerlich« zu Hilfe zu kommen. Zu diesem Zweck sollen Ritterschaft, Freie, Lehnsleute, Städte und Untertanen sogleich gemustert werden, damit sie jederzeit bereit sind. »Jedoch sol solche verglichene hilf, leib- und lantvolg mit guter discretion und bescheidenheit der directoren oder darzu verordneten gebraucht [werden], damit keine unordnung, vergebliche uncosten und unlusten verursacht werden«. Hz. lässt sich gefallen und befiehlt hiermit, dass für Jülich die Räte Otto v. dem Bilant Drost zum Sparenberg, Bertram v. Nesselrat

¹⁾ S. S. 657.

jülicher Marschall, und Degenhard v. Merot Amtmann zu Heinsberg, für Berg Marschall Schenkern, Joh. v. Winkelhausen und Wilh. v. Plettenberg Amtm. zu Bornefeld, für Cleve und Mark die auf dem Landtag zu Dinslaken im März 1587 benente und angenommene personen, sunsten in unserer grafschaft Ravensberg N. vur directoren und heubter angeordnet werden. Dieselben sollen die verglichene hilf uffordern, in anzug brengen und den betrangten, idoch uf der folgenden lantschaft selbst eigenen uncosten, zufuren und das notturftige proviant, auch fur das fussvolk kraut, luntten und lot an dem ort, dahin die volg geschicht, umb ein zimblichs beschaffen. Über die Art, wie die Lande, namentlich die under sich am nechsten gegessene, die nachbarliche leib- und landvolg einrichten, sollen sie sich untereinander vergleichen. Da für den Unterhalt jener Reiter und Knechte kein geringer uncost ergeheth, auch albereit ein jede lantschaft mit unserer gnediger ratification und beliebung etliche mittel und weg vur die hant genommen, da dan dieselbe nicht gnugsam befunden oder andere vurschleg und mittel notig erachtet, wollen wir uns daruber nach eines jeden lants gewonheit und gelegenheit gnediglich erzeigen und ercleren. 4. Da der Hz. und seine Lande allein den Bedrängnissen nicht widerstehen können, so sollen in unsern namen und von wegen unserer landen die übrigen Stände dieses Kreises auf dem bevorstehenden Kreistage zu Dortmund um geburliche reichshilf ersucht werden, wie sie derselben in gleichen Fällen vom Hz. und seinen Landen gern gewärtig sein würden. Zu dieser Gesandtschaft verordnet der Hz. auf Vorschlag der Deputierten Wirich Graf zu Falkenstein und dr. iur. Heinz. Potgiesser. 5. Da die Kreisstände (wie es bereits auf etlichen Kreistagen geschehen) vermutlich erklären werden, die Kraft dieses Kreises reiche nicht aus, weshalb man bei den benachbarten Kreisen um Hilfe gemäss der Reichsexekutionsordnung nachsuchen müsse, so wird der Hz. auch damit einverstanden sein. Wenn dann aber die dierhalb berufene neue Zusammenkunft der Kreise die Hilfe versagt, so wird man davon nicht allein alles schadens halber protestiren, sondern es auch an andere und mer ortere der notturft nach gelangen lassen, ev. auch den Kaiser bitten, den Kreisen die Hilfeleistung zu befehlen. 6. Es wird aber noch ferner nottig erachtet, den Kaiser und andere vornehme Reichsstände von den Leiden der Lande in Kenntniss zu setzen und den ersteren zu veranlassen, dem König von Spanien zu schreiben, er möchte, wie die

Beschwerden den Landen ohne Zweifel ohne seinen Befehl zugefügt sind, demgemäss sie abstellen lassen und seinen Befehlshabern und sämtlichen Untertanen befehlen, von den Beunruhigungen abzulassen und den Schaden zu restituieren. Auch soll der spanische »orator perpetuus« am kaiserlichen Hofe ersucht werden, seinem Könige dieserhalb zu schreiben. Zu dieser Gesandtschaft verordnet der Hz. auf Vorschlag der Deputierten den Grafen zu Falkenstein, den Drosten zum Sparenberg, Dietr. Knippink Drost zum Hamm und Georg v. Sieberg zu Voert Drost zu Blankenstein. Die Kosten der Gesandtschaft tragen die Lande. 7. Auf die Vorstellungen bei dem Hz. von Parma und bei den englischen und staatlichen Gubernatoren sind bisher nur Vertröstungen erfolgt. Sie sollen deshalb nochmals um Abstellung ersucht werden, und zwar Parma durch den Rat Dietr. v. Eickel, der »one das von unser und unserer landen wegen« zu Parma abgeordnet ist,¹⁾ die Englischen und Staatlichen durch Arnold v. Frenz, Herm. v. Wienhorst Drost zu Hössen (!) und Wilh. v. Blomendal. Hz. wird ihnen Instruktionen geben. 8. Weil die Defension der Lande ohne Beobachtung der Neutralität nicht möglich ist, so erklärt der Hz., wie er es im J. 1552 getan, nochmals auf Bitten der Deputierten, an der Neutralität festhalten zu wollen. 8a. Und da er nach den Reichsconstitutionen zur Gewährung von Durchzügen durch seine Lande nicht verpflichtet, auch von den Deputierten dieserhalb »abwendung zu tun« ersucht worden ist, so wird er sich den Reichsconstitutionen gemäss verhalten und »niemanden einigen hochschetlichen durchzug, vil weniger ungebürliche einlegerungen gegen dieselbe gestatten. 9. Als auch vielgem. unsere undertanen vur. hochnottig und dienlich angeben, das zu erhaltung guten vertrauens, nachbarlicher beiwonung und einigkeit wir als ein freier furst und stant des h. reichs nach desselbigen ausgekundigten religionfriedens niemanden in einigerlei weis an eren, leib, hab und gutern beschwert zu werden gestatten wolten, und aber bei diesen unruigen allerbeschwerlichsten zeiten solcher punct weitaussehent, dannoch uns zu erinnern wissen, das wir jederzeit in gnaden dahin gedacht, wie wir unsere getreue undertanen in rue, friet und einigkeit bei einandern halten, schutzen und regiren mochten, so sein wir auch noch des gnedigen erpietens, jetzo und hernacher an aller vatterlicher sorgfeligkeit und was zu erhaltung guten

¹⁾ Hzgl. Instruktion für Eickel an Parma v. Nov. 10 im Stadtarchiv v. Düren (Kop.).

vertrauens under allen unsern undertanen, einigkeit und fritlichem wesen, gedeien und wolfart der landen erspriesslich sein mochte, vurstellen und zu verhengen, sie des h. reichs freiheiten und rechten geniessen und keinen dargegen beschweren zu lassen, dessen sich unsere undertanen also gegen uns unfehlbar in undertenigkeit zu getrosten, damit sich niemant deshalb zu beclagen haben muge, wie wir uns dessen auch hiebevur ercleret haben«. 10. Da die Deputierten von Jülich und Berg bitten, dass ihnen »zu verhuttung grosser uncosten, gewinnung der zeit und zu bestendiger und schleuniger abhandlung aller in kunftigem vurfallenden sachen sie gleichs den Clevischen und Merkischen etliche directores under sich [zu] haben« gestattet werde, welche »vur anstehenden gemeinen landtagen ritterschaft und stette zu beschreiben und mit inen die notturft zu erwegen« haben, »als tun wir uns hiemit in gnaden resolviren, das — — —.«¹⁾ 11. Hz. hat sich mit den Ständen zu folgendem vereinigt: Da die Berufung der Stände in grosser Anzahl in den Fällen, »so diese . . . vereinigung erfordern mochte«, viel Kosten und Zeitverlust verursachen würde, so sollen die jetzigen Ausschüsse weiter bestehen bleiben. Stirbt ein Mitglied oder wird an der Teilnahme der Verhandlungen verhindert, so soll die betr. Landschaft in der Weise, »wie nun aus unserm gnedigen befehl geschehen«, eine andere Person surrogieren. Die Ausschüsse sollen jedesmal bei eintretendem Notfall auf der Lande Unkosten zusammenkommen und, wenn der Hz. da, wo der »notfall sich zutragen wirt, nicht inlendisch« ist, ebenso, wie »unsere Clevische und Merkische tun, ritter- und lantschaft zu beschreiben [und], was dieser vergleichung vermess [!], vortzustellen macht haben; jedoch das derselbe²⁾ einige neue steuer on bewilligung semplicher ritter- und lantschaft ufzusetzen nicht mechtig sein sol. Und was in solcher eiliger versammlung zu handlen vurstehet oder angefangen und verhandlet wirt, sollen sie in aller eil an uns gelangen, unserer gnediger ratification und bescheits daruber zu erholen«. 12. Da die ständige Unterhaltung der Reiter und Knechte den Landen grosse Kosten verursachen würde und »etwa solcher anzahl an einem oder

¹⁾ Es ist ein Drittel der Seite frei gelassen. Am Rande steht (von derselben Hand): »Hiruf tun die Guligsche und Bergische undertenig pitten, e. f. g. wollen vermug irer zu Essen getaner gnediger vertroistung sich nun auch in gnaden ercleren«.

²⁾ Ausschuss.

ändern ort nicht nöttig sein mochte, so sol bei eines jeden lants ausschuss guter discretion stehen, die anzal zu ross und fuss nach den geringsten unkosten einzuziehen, auch nach gelegenheit der leuf zu verendern, genzlich abzustellen und von neuem anzuordnen oder auch in wartgelt zu halten«. 13. Hz. befiehlt allen Räten, Amtleuten und Untertanen, diese Vergleichung und die Union von 1496 zu beobachten. 14. Diese Vergleichung soll den Landen, Ständen, Städten und Untertanen an ihren Privilegien und Freiheiten nicht nachteilig sein.

»In urkunt der warheit haben wir Wilhelm . . . dieses mit unserm furstl. anhangenden insiegel befestigt, auch . . . unsern . . . son Johans Wilhelmen . . . dieses hochnöttigen heilsamen defensionwerks freuntlich und vatterlich erinnert und uf unserer undertanen undertenige pit dahin berichtet, das s. l. zu merer bestettigung und festhaltung derselber ¹⁾ siegel mit hieran gehangen hat, welches wir Johans Wilhelm . . . uf hochged. unsers lieben hern vatters . . . vatterlich und freuntlich ersuchen und der undertanen undertenigs pitten gerne getan haben, wie dan wir Wilhelm hz. . . . ferner befolhen, das die — — — ²⁾ wegen unserer . . . landen ire sieglen hiran zu hangen [!], das wir obgamelte — — — ³⁾ uf hocherm. unsers g. f. und h. gnedigen befelch, auch craft unser habender volmacht und resp. vur uns selbst von wegen jeder [!] landen und zu bestettigung dieser vereinigung gehorsam, willig und gern getan haben.«

o. D. — i. v.: »Dies haben die deputirten zu Dusseldorf am 16. novembris 87 ubergeben.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 171, Orig.

426. Anwesende Deputierte von Jülich, Cleve, Berg und Mark an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 November 16.]⁴⁾

Nachdem der Hz. sie zu Nov. 8 hierher beschieden, sind sie seinem Befehle gefolgt, haben »dero zu Essen verlaufener handlung aus unsern habenden verzeichnussen uns mit gepuerendem vleis erinnert und dennoch eines einhelligen concepts von wegen aller e. f. g. Landen »beredet und vereinigt«, wie beiliegend.⁴⁾ Die Sache

¹⁾ »s. l.«

²⁾ Lücke.

³⁾ Datum des praes.

⁴⁾ Nr. 425.

hat eine Verzögerung erfahren, weil etliche Ausschussmitglieder etwas spät angekommen, etliche auch bei der essener Verhandlung nicht gegenwärtig gewesen und daher jetzt derselben ›umbstendig erinnert werden‹ mussten. Da ›das anger. concept dero zu Essen vorgangener handlung, den reichsabscheiden‹ und der vor alters von des Hzogs Vorfahren und den Ständen der 4 Lande aufgerichteten Landesvereinigung ›nit ungemeess‹, so möchte der Hz. es approbieren, ›darnegst verfertigen und versiegeln, furters, was darinne begriffen, in weitere volnziehung komen lassen‹. Und damit ›solchs desto wirklicher und unverhinderter erfolge‹, möchte er seinem Sohn ›daselbig concept gleichfals furbringen, der sachen notwendigkeit umbstendig erinnern und i. f. g. dahin vatterlich ermanen, solche vergleichung . . . auch gnediglich zu belieben und zu bestettigen‹. — o. D. — i. v.: ›Dusseldorf 16. novembris 87.‹

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 170, Or.

427. Deputierte der vier Lande an Hz. Johann Wilhelm. [Düsseldorf 1587 November 16.]

›Supplication an den jungen hern herzogen, so neben der copei des concepts irer f. g. undertenig ubergeben den 16. novembris ao. 87.‹

Bitten, er möchte ›unsere undertenige treuherzige vergleichung und vereinbarung neben und mit e. f. g. hern vatter bestettigen‹. . . . — o. D.

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 543, Kop.

Über der Kopie der entsprechenden Supplik an den alten Hz. steht: ›supplication an m. g. fursten und hern den alten, so neben dem concept¹⁾ eingeben‹.

428. Hz. Wilhelm, Entwurf einer Landesvereinigung. [Düsseldorf 1587 November 19.]

Der Eingang wie in dem Entwurf der Deputierten.²⁾ Nur ist zu Untertanen regelmässig hinzugefügt: ›schutz- und schirmsverwandten‹.

¹⁾ Nr. 425.

²⁾ Nr. 425.

1. Wie in dem Entwurf der Deputierten. 2. Desgl. Nur fehlt der Zusatz hinsichtlich der Reichsfreiheiten. 3. Desgl. Jedoch mit folgenden Abweichungen: A) Das eine Land soll dem andern helfen, ›doch one entbloessung der besatzungen«. B) Für Cleve sollen zu 'Direktoren und Häuptern' angeordnet werden: Marschall Arnt v. Wachtendunk, für Mark Georg v. Romberg ›sambt iren zuge-tanen commissarien«, für Ravensberg Caspar Ledebur und Gerhard v. Quernheim. C) Bevor das eine Land dem andern zuzieht, muss des Hzogs Befehl eingeholt und abgewartet werden. Gestattet es nicht die Eile, dass ›die dingen an uns . . . zuvor . . . gelangt werden konten«, so muss er wenigstens in Kenntnis gesetzt werden. D) Die Vergleichung über die Art der Einrichtung der gegenseitigen Hilfe ist dem Hz. zur Genehmigung vorzulegen. 4. Hz. wird, wie er es bisher vielmals getan, der Lande Beschwerden dem Kaiser, etlichen Kur- und anderen Fürsten, auch jedesmal auf den Reichs-, Kreis- und Deputationstagen vortragen und um die Hilfe des Reichs nach-suchen, zudem bei den kriegführenden Parteien jederzeit um Ab-stellung der Ungebühr und Restitution des Schadens anhalten. 5. Ist nicht gemeint, sich ›in einige neue oder frembde buntnus disem defensionwerk zuwider hinfuro einzulassen«. 6. Wie § 8a in dem Entwurf der Deputierten. 7.¹⁾ Hz. bewilligt auf Bitten der Deputierten, dass die jetzigen Ausschüsse ›furbass zu continuieren«. Stirbt ein Mitglied oder wird an der Teilnahme an den Verhandlungen ver-hindert, so soll die betr. Landschaft in der Weise, ›wie nun aus unserm gnedigen bevelh beschehen«, eine andere Person surrogieren. ›Doch alles« nur so lange, als die ›nachbarliche . . . kriegsempörung weren wirt«. Auch steht dem Hz. allein das Recht zu, die Aus-schüsse im Bedürfnisfalle zu berufen, ›die gemeine notturft mit uns und unsern reten zu bedenken und zu beratschlagen«. 8. Wie § 12 in dem Entwurf der Deputierten, mit folgendem Zusatz: ›Jedoch auch solchs alles« nur mit Vorwissen und Zustimmung des Hzogs; auch soll es nur für die Dauer der nachbarlichen Kriegsunruhen gelten. ›Sonsten aber sol« die Unïon von 1496 in ihren ›wirden und creften verpleiben«. ²⁾ 9. Hz.³⁾ ermahnt alle seine Untertanen, Schutz- und Schirmsverwandten zur Beobachtung dieser Vereinigung, ›daruber und -bei auch wir als der landfurst die gnedige hant

¹⁾ Dieser § entspricht § 11 von Nr. 425.

²⁾ Vgl. hierzu § 13 von Nr. 425.

³⁾ Vgl. § 13 von Nr. 425.

halten und, was uns wegen tragenden furstl. ampts obligt und wot anstehet, nit underlassen wollen«. 10.¹⁾ Diese Vereinigung soll »unser hoher obrigkeit und superioritet, habenden rechten, regalien und herkomen, auch des h. reichs constitutionen und ordnungen und, dazu wir sonst von rechts und pilligkeit wegen verhaft und obligirt, desgleichen unsern publicirten edicten und ordnungen²⁾ nit zuwider verstanden noch abbruchig sein«, sowie auch den Privilegien und Freiheiten der Lande, Stände, Räte, Ritterschaft, Städte, Untertanen, Schutz- und Schirmsverwandten, geistlichen und weltlichen, keinen Schaden bringen.

»In urkunt der warheit haben wir Wilhelm herzog . . . dises mit unserm furstl. anhangendem insiegel befestigt.«

o. D. — i. v. (von Mattenclots Hand): »conclusum zu Dusseldorf 19. novembris 87 per iuniorem principem, c. Orsbeck, m. Ruschenberg, h. Horst, lh. Bongard, m. Nesselrode, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod, m. Wachtendunk und canzler Wese. Item eodem die ist dies concept. meinem g. f. und h. dem alten vorgelesen, und haben sich i. f. g. dasselbig gefallen lassen, praesentibus c. Orsbeck, m. Wachtendunk, c. Wese, vc. dr. Hardenrod, h. Ossenbroch«.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 194, Kpt. mit Änderungen von Hardenraths Hand.

429. Hz. Wilhelm, Antwort auf die Eingabe der Deputierten von Nov. 16. Düsseldorf 1587 November 19.

Da sich in dem am 16. Nov. dem Hz. zur Ratification von den Deputierten übergebenen Konzept einer Landvereinigung Punkte finden, die zu dem Defensionswerk nicht gehören, »daruber auch ger. deputirte nit gevolvechtiget, und etliche teilich irer f. g. bedenklich«, so hat der Hz. beiliegendes Konzept »aus dem uberstelten einziehen und begreifen lassen, inmassen i. f. g. endlich entschlossen, ger. landvereinigung zu bestettigen und zu approbieren, der zuversicht, man werde sich lenger damit nit aufhalten, sonder dabei verpleiben lassen«. Obwohl die §§ 4 bis 8 zu diesem Defensionswerk auch nicht gehören, so hat er dennoch aus väterlichem Gemüt

¹⁾ Dieser § ist die Antwort auf § 14 von Nr. 425!

²⁾ Zu den Worten »desgleichen« bis »ordnungen« ist am Rande bemerkt: »auszulassen«. Diese Bemerkung ist aber erst später hinzugefügt worden. Vgl. Nr. 430 § 10, Nr. 441 § 2 und Nr. 442 § 2.

zu seinen Landen in dem Konzept darauf Erklärung gegeben. »Weiter darinnen zu tuen finden i. f. g. nit dienlich noch furtreglich, wie auch fernere hochbeschwerliche uncosten den armen verderbten undertanen aufzutringen unverantwortlich«. Was § 9 betrifft, »nachdem i. f. g. sich derhalben auf vielen verscheidenen landtagen fur und nach oftmaln erclert, auch solcher punct mit diesem defensionwerk gar nit zu schaffen noch die deputirte . . . daruber von der landschaft mit geburlicher notturftiger volmacht versehen und i. f. g. sich one das darinnen mit und friedfertig erzeigt, derhalben und ander mehe erheblichen bewegenden ursachen wegen lassen i. f. g. es bei angezogenen erclerungen verbleiben, wissen sich daruber ferner nit einzulassen, viel weniger einichs sins zu verbinden, wie auch die deputirte irer f. g. in derselbigen hohem alter in deme mit einigem weitem anmuten zu verschonen«. Bei § 10 »vermerken i. f. g., das die deputirte der sachen nit recht bericht; gleichwol, wan es notig, werden i. f. g. zu irem gnedigen gefallen den ausschuss bescheiden, mit demselbigen und dero reten die notturft vorhin beratschlagen. Wie dan i. f. g. sich der ubriger puncten halber in ged. concept auch, soviel irer f. g. tuenlich, resolvirt, lassen ¹⁾ i. f. g. es bei dem und disen itzigen resolutionen endlich bewenden, darauf sich die deputirte lenger nit aufzuhalten noch i. f. g. zu bemuhen. Welchs aus bevelh irer f. g. sich darnacher zu richten den deputirten, denen sonsten i. f. g. mit gnaden gewogen, auch irer land und leut heil, wolfart, gedeien und ufnemen wie bisanhero sich vatterlich . . . anliggen zu lassen urpietig, hiemit guter meinung angemeldet wirt. Gezeichnet zu Dusseldorf am 19. novembris ao. 87. — Conclusum praesentibus iuniore principe,²⁾ c. Orsbeck, m. Ruschenberg, a. Horst, lh. Bongard, a. Hal, m. Nesselrode, m. Schinkern, vc. dr. Hardenrod, m. Wachtendonk, c. Wese. Placuit quoque seniore principe [!]. Hievon hab ich³⁾ aus bevelh s. f. g. dem camermeister Palant und hern zu Reid 19. nov. 87 copei zugestelt, den gemeinen deputirten vorzubringen.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 192, Kpt.

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Beachte, dass die Antwort an die Deputierten ohne Hz. Wilhelm, aber in Gegenwart des Jungherzogs verfasst und dem alten Hz. erst nachträglich (so muss man offenbar die Worte »placuit quoque« deuten) vorgelegt ist.

³⁾ D. i. Mattencloet.

430. Deputierte aller Lande, Entgegnung auf den hzgl. Entwurf einer Landesvereinigung, gerichtet an die Räte. [Düsseldorf 1587 November 21.]¹⁾

1. Die Gesandtschaften. 2. Der Jungherzog solle die Vereinigung auch ratifizieren. 3. Religionsfrage. 4. Die occupierten Plätze in Cleve sind zu räumen. 5. Ergänzung zu § 3C von Nr. 428. 6. Änderung in § 5 von Nr. 428. 7. Geschütz und Munition möge der Hz. selbst beschaffen, ohne die Landschaft. 8. Zusammenkünfte vor den Landtagen. 9. Versammlungsrecht der Ausschüsse. 10. Bitten um Erklärung von § 10. 11. Eickel sogleich an Parma zu senden.

Auf der Räte »anmelden tun die verordnete iren getanden [!] furtrag folgendermaissen kurzlich widderholen«.

1. Der Hz. will »die zu Essen in gnaden bewilligte legationes jetzo in andere wege reichten«. Da sie jedoch nicht aufgeschoben werden können, überdies »allen heimgelassenen die bewilligung derselben referirt« ist und ihre baldige Abordnung erwartet wird, so wissen Deputierte nicht, wie sie »die abstellung oder verenderung derselben bei iren heimgelassenen verantworten solten«. 2. Der Hz. ist zu bitten, seinen Sohn »mit in dise handlong zu zihen und dieselbe glichfals in gnaden ratificirn zu lassen, oder jehe das der ingank uf i. f. g. und derselber erben gereicht werden muge. 3. Und obwol punctus religionis auch zu dem gmeinen frieden gehorig und also zu diser sachen neit frembt, daneben den heimgelassenen referirt, was desfals zu Essen in undertienigkeit gepetten und in gnaden geantwort, auch ferner darauf zu gehen begert und fur gut angesehen, so wollen dennoch die verordnete seich der zu oft und vil malen beschehener gnediger erclerong fruchtbarlich getrosten, wie sie auch des vilfaltigen clagens der beswierten undertonen halber disen puncten undertienig zu verpitten neit umbgehen können, und das derwegen die undertonen,²⁾ so hein und widder mit ungewonlichen eiden in antretong irer burgerschaft, embter und diensten, auch mit ausgebietong und verweichong beswiert werden, irer f. g. erclerongen gmeiss geendert und also abgeschafft werden« [!]. 4. Da diese Defension nicht hergestellt werden kann, wenn nicht die

¹⁾ Datum des praes.

²⁾ Ursprünglich stand: »beswerden«; dann ausgestrichen und »undertonen« hingeschrieben. Die zu 'Beschwerden' passenden Verba (»geendert« und »abgeschafft«) hat man aber stehen gelassen. Korrekt wäre: 'Die Beschwerden der Untertanen'.

clevischen ›occupirte stet, schlosser, entfrieite streume, gmachte schanz und anders geraumet und abgeschafft‹, so möchte der Hz. diesen Punkt dem Konzept einverleiben. ›Dan sonsten die eine stat zu der anderer neit komen, vil weniger heilf und beistant vermug diser vereinbarong . . . leisten . . . konne, gesweigen das die inwonere solcher occupirter orter und andere beiliggende stet hongers und kommers halber zergehen musten‹. 5. In § 3 C möchte hinter ›gelangt‹ eingefügt werden: ›oder unser gnediger resolution neit abgwartet‹. Der Nachsatz daselbst möchte folgende Form haben: 'so ist ›die notturft getreuelichs fleiss furzustellen und‹ dem Hz. Mitteilung zu machen'. 6. In § 5 ›pitten die verordnete die wort 'neue oder' 'heinfuro' auszulassen und dabei zu setzen 'bei dem h. reich zu halten', wie ausdrücklich zu Essen bewilliget‹. 7. Zu § 3 ›pitten die undertonen, das notturftig grob geschutz, munition und was dazu gehort durch u. g. f. und h. gnediglich verschafft und die lantschaften damit verschonet werden mugen‹. 8. Die Jülicher und Bergischen bitten nochmals, dass ›inen die beisamenkunften fur den lanttagen, wie es dan fur langen zeiten gewesen,¹⁾ das die Gueligsche zu Birkestorf und die Bergische zu Upladen seich versamlet, inen auch in 'gnaden vergonnet werden mugen, wie solches irer f. g. und den undertonen in vil wege erspriesslich‹. 9. Obwohl die Verordneten für billig halten, dass die Ausschüsse sämtlicher Lande nicht ohne Zustimmung des Hzogs zusammenkommen dürfen, so sollte es doch dem Ausschuss eines einzelnen Landes nicht genommen sein, sich zu versammeln ›und, was die notturft vermug diser vereinbarong erfordert, zu bedenken‹. Bitten um Aufnahme einer betr. Bestimmung in das Konzept. 10. Bitten um Erklärung, ob in § 10 mit den Worten ›'desglichen unsern publicirten edicten und ortnongen'‹ etwa ›inche bedrangnus der religion halber (dafur doch undertienig gepetten) gemeint und begriffen werde‹. 11. Hz. möchte seinen Rat Dietr. v. Eickel gemäss seiner Erklärung an Parma ›umb entliche erclerong der entreumong und anderer bewiernis halber on inchen verzug abfertigen‹.

o. D. — i. v. (von Mattenclots Hand): ›durch aller lande deputirten zu Dusseldorf 21. novembris 87 eingeben‹.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 202, Orig.

¹⁾ Vgl. Bd. 1, S. 31 Anm. 56.

431. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Entgegnung der Deputierten von Nov. 21 (Nr. 430). [Düsseldorf 1587 November 23.]¹⁾

›Weitere irer f. g. gnedige erclerung auf der deputierte [!] ausschussen des landvereinigungsconcepts halben bescheen furtragen.«

1.²⁾ Allerdings ist der Hz. in Essen der Schickung an den Kaiser ›und cur- und fursten (doch die benachbarte«) nicht zuwider gewesen. ›Dweil aber darnacher die Rom. Kei. M., auch etliche creis ires gemuets sich vernemen lassen«, zudem die Schickung den Untertanen grosse Kosten verursachen würde und ihr Erfolg zweifelhaft ist, so hält der Hz. sie nicht für zweckmässig. Beharren die Deputierten gleichwohl auf ihrem Verlangen, so wäre die Schickung ›under irer f. g. namen, credenz und instruction, jedoch auf der lande uncosten ins werk zu stellen, doch dergestalt, das zu ersparung der uncosten allein zwo personen abzufertigen und die deputirte aus denen von inen furgeschlagenen eine irer f. g. benent [!]; so wolten i. f. g. aus iren reten eine person dabei verordnen«. Die Schickung soll nur an den Kaiser, die Kurfürsten Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ferner Braunschweig und Hessen abgehen. 2. ›Das der eingank begierter gestalt zu richten, befinden i. f. g. bedenklich«. 3. Hz. lässt es bei seinen früheren Erklärungen bewenden. ›Solte aber daruber jemant wider die gebur beschwert werden, seint i. f. g. dessen in specie bericht [!] ernst einsehens zu tuen gnedig nit ungeneigt. Daruber i. f. g. ferner nit zu bemuhen.« 4. Ist bereit, dem Konzept einzuverleiben, dass er auf Anhalten der Deputierten und auf Kosten der Lande den Rat Dietr. v. Eickel ›der angezogener reumung halben, auch die scheden zu ergenzen und hinfuro mit unnötigen durchzugen . . . zu verschonen zu erhalten« an Parma absenden wolle. 5. Ist einverstanden. 6. Desgl.; ›doch mit dem zusatze: 'als ein gehorsamer stant'«. 7. Ist bereit, an jeden

¹⁾ Über das Datum s. den Eingang von Nr. 432. Wie aus der in der folgenden Anmerkung mitgeteilten Notiz Mattenclots hervorgeht, ist Nr. 431 den Deputierten zunächst (d. h. am 23. Nov.) nur mündlich vorgetragen worden, später (am 27.) schriftlich (mit Auslassung von § 1) übergeben worden.

²⁾ Am Rande bemerkt Mattenclot: ›Dieser erster punct ist ausgelassen, und sein die uberige alle den deputierten 27. novembris 87 zugestellt, wiewol der erster punct auch also durch die hh. rete beschlossen und durch m. g. f. und h. also bewilligt.«

Ort auf Bedürfnis Geschütz und Kugeln beischaffen zu lassen. Das Pulver dagegen soll die Landschaft beschaffen. Ist es nicht vorhanden, so will der Hz. es vorstrecken; jedoch ist es ihm von der Landschaft dann zurückzuerstatten. 8. ›Ist hieher nit gehorig, sol zu gelegenheit hernegst weiter bedacht werden. Jedoch da sie, wie in alten zeiten gewesen, nemblich uf ire costen daselbst die landtage halten und schliessen wollen, wirt irer f. g. solchs etwan nit zuwider sein. 9. I. f. g. mogen nachfolgender gestalt solchs gnediglich erleiden, nemblich: wanehe i. f. g. nit im lande und es die hohe eilende notturft also erfordert, das alsdan die directoren an jedem ort den ausschus beschreiben, mit denselben die notturft dieses defensionwerks halben zu underreden und nicht [!] destoweniger ire f. g. alsbalt der ursachen irer zusammenkunft und, was daselbst gehandelt, underteniglich zu verstendigen, dero gnedige meinung zu erwarten. 10. I. f. g. lassen es bei dem begrif und inhalt angezogener edicten und ordnungen verpleiben.

Wan dan i. f. g., damit immer derselbig ganz vatterlich . . . gemuet zu spuren, wiewol sie sich hiebevord endlich resolvirt, dan noch hiemit in etlichen articulen uberflussig ferner gnedig gewilfart, so tuen i. f. g. sich genzlich versehen, die deputirte werden es auch numehe dabei underteniglich bewenden lassen, keine weitere vergebliche uncosten verursachen noch irer f. g. mehe muhe machen und an andern gescheften verhindernen und aufhalten, wie auch irer f. g. nit tuenlich noch gemeint, weiter und mehe dan beschehen einzureumen.«

o. D. — i. v. (von Mattenclots Hand): ›audiverunt: m. Wachten-
dunk, c. Wese, m. Ruschenberg, a. Horst, lh. Bongard, m. Nessel-
rode, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod.«¹⁾

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 206, Kpt.

432. Deputierte aller Lande, Antwort auf die hzgl. Erklärung v. Nov. 23 (Nr. 431). Düsseldorf 1587 November 24.

›Auf irer f. g. gesterigs tags den 23. novembris getane gnedige erclerung der deputirten undertenige antwort.«

1. Bleiben unter Erinnerung an die vom Hz. in Essen gegebene Resolution bei ihrem Verlangen. 2. Diesen Punkt ›wil man irer

¹⁾ Der Hz. ist also nicht zugegen gewesen? Vgl. jedoch S. 761 Anm. 2.

f. g. underteniglich heimgestellt haben«. 3. Bitten nochmals diesen Punkt dem Konzept einzuverleiben, »weil es zu erhaltung gemeinen friedens, guten vertrauens und beiwonung hochnottig, oder je eine nebenversicherung irer f. g. gnediger erclerung gemess in gnaden mitzuteilen und die beschwerden mit den ungewonlichen eiden, ausbieten der undertanen und, was sunsten obberurter irer f. g. erclerung zuwider vurgenommen, abzuschaffen. 4. Wirt bei irer f. g. gnediger resolution gelassen; doch das ebenmessige schickung an die Engellendische und Stattische, uf das ein teil mit dem andern sich nicht zu entschuldigen, geschehen und solcher punct beigesezt werden muge: wofern die antwort abschlegig, zweifelhaftig oder verzuglich, das alsdan i. f. g. zu entlicher entreumung und abschaffung der beschwerung in gepurende wege mit gnaden gedenken wollen«. 5. und 6. »Wirt gleicher gestalt bei irer f. g. gnediger erclerung gelassen«. 7. Desgl.; doch mit dem Zusatz, »das i. f. g. den pulver zum groben geschutz vorstrecken und, da derselbig in ser hohe ansehenliche und irer f. g. untregliche uncosten verlaufen wurde, das alsdan die undertanen darinne irer f. g. zu steur kommen sollen«. 8. Jülicher und Bergische bitten nochmals, dass ihnen »die beikompsten vur den landtagen zu gewinnung der zeit und ersparung der uncosten und zu keinem andern ent gestattet werden«. 9. Verordnete verstehen bei den Worten '»wan i. f. g. nit im lande' das furstentumb oder lant, da der notfal sich zutrage und i. f. g. daselbsten nicht weren. Dweil aber der ausschuss nichts an i. f. g. undertenig gelangen, berichten, suppliciren, viel weniger die notturft bedenken kan, da er nicht beisamen kommen solt, wan gleich i. f. g. in demselben furstentumb und lande weren, so stelt man in keinen zweivel, es hab auch bei irer f. g. die gnedige meinung, das dem ausschuss erleubt seie und frei stehe zusammenzukommen, die notturft zu bedenken und irer f. g. undertenig vuzubringen und solche erleuterung in dem concept zu tun. 10. Da der 3. punct gepettener massen einverleibt wirt, so tragen die verordnete bei dem 10. keine beschwerden, doch das dardurch irer f. g. gnediger erclerung bei dem 3. punct nichts derogirt noch darwider gepraucht werde, in erwegung die edicta in religionsachen nicht gleichformig.«

o. D. — i. v.: »durch die deputirten ubergeben Dusseldorf 24. novembris 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 210, Orig.

433. Herzogl.¹⁾ Resolution auf die Antwort der Deputierten aller Lande von Novb. 24 (Nr. 432). Düsseldorf 1587 November 25.

I. Text, den die Räte redigiert haben. II. Text, der eine durch den Jungherzog veranlasste Änderung enthält. — Übergabe der Resolution an den Grafen zu Broich für die Deputierten.

Htz. antwortet auf die jetzt übergebene schriftliche Antwort der Deputierten: 1. Wie § 1 der Erklärung von Nov. 23; nur sind Braunschweig und Hessen nicht genannt. 7. Htz. ist damit einverstanden. — Hinsichtlich der andern Punkte wiederholt er seine Erklärung von Novb. 23 (Nr. 431). »Daruber i. f. g. auch ferner nit zu bemuhen noch die deputirte sich lenger aufzuhalten.«

i. v. (von Mattenclots Hand): »Resolution auf der deputirten am 24. nov. 87 [übergeben] bedenken. c. Orsbeck, m. Wachtendunk, c. Wese, m. Ruschenberg, h. Horst, lh. Bongard, m. Nesselrode, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod. Wiewol dies heud²⁾ also durch obengeschriebene hh. rete beschlossen, so ist es doch auf hz. Johan Wilhelms ferner bedenken am 25. nov. etwas verendert, wie hernach volgt«:

Es ist nur Punkt 1 geändert, nämlich: 'Zwar ist der Htz. in Essen der Schickung nicht zuwider gewesen. »Dieweil aber darnacher die Rom. Kei. M., auch etliche creis ires gemuets sich vernemen lassen, zudem i. f. g. der ende der sachen bericht nit bei der hand gehabt und folgent begert, dis werk richtig zu machen, alle irer f. g. landrete neben den ausschussen hieher zu beschreiben, in fernere [!] ratschlag zu ziehen und hieselbst den dingen abzuhelfen, inmassen das man uf irer f. g. zu Essen beschehene erclerung billig so stark mit fugen nit zu gehen, auch numehe die grosse uncosten, so den undertanen darauf gehen wurden, erwogen und es allen umbstenden nach dafur zu achten, das die schickung an die stende unfruchtbarlich fallen wurt, deren und andern ursachen halben tuet man es fur gewis davor halten, das anger. schickung an des reichs stende dismals nit dinlich seie. Sonsten wollen i. f. g.

¹⁾ Bei der Redaktion der in Nr. 433 berücksichtigten Texte scheint der alte Htz. gar nicht zugezogen worden zu sein. Sie geben sich aber formell als hzgl. Resolution.

²⁾ Hiermit muss doch der 25. gemeint sein, so sonderbar es ist, dass »heud« nachher der 25. gegenübergestellt wird.

furderlich und mit vatterlicher sorgfeligkeit den sachen der gebur nachdenken, nach befindung die Rom. Kai. M. undertenigst ersuchen, auch uf anstehendem kreistag, dahin dise sachen gehorig, und da es sonsten notig, im besten zu befurdern nit underlassen¹⁾.

»Conclusum« (von Mattenclots Hand): »m. Wachtendunk, c. Wese, m. Ruschenberg, a. Hal, vc. dr. Hardenrod. Diese resolution hab ich 25. nov. 87 ante prandium dem graven zu Broch zugestellt, den deputirten vorzubringen.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 212, Kpt.

433a. Bergischer Ausschuss an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 November 25.]

»Supplication, so meinem g. f. und h. den 25. novembris ubergeben.«

Haben auf verschiedenen Landtagen, wie auch kürzlich bei den Verhandlungen zu Essen, den Hz. an des Fürstentums Berg uralte Privilegien erinnert, dass die Ämter nur durch »angeborne und eingessene lantsaessen« besetzt werden sollen. Da aber vielfältig dagegen gehandelt ist und auf die Bitten »umb gnedige abschaffung und kunftige . . . verhuetzung« bisher »nichts wirklichs oder erspriesslichs erfolget«, so bitten sie abermals, er möchte »darinnen und sunst wegen des graflichen [!] stants und stifts Gerresheim,¹⁾ wie auch hiebevot undertenig gebeten, gnedig geburlich und abhelflich einsehen tun . . . , und sein hierauf e. f. g. gnediger resolution undertenig pittent«. — o. D.

Ms. B. 41^{1/2}, fol. 562, Kop.

434. Jülicher Deputierte, Beschwerden betreffs der Accise und Kontribution. [Düsseldorf 1587 November 26.]²⁾

1. Verhältnis der neuen Accise zur alten Stadtaccise. 2. Kaufleute und Fuhrleute klagen, dass, obwohl sie die hohe Accise zahlen müssen, die Strassen nicht sicher sind. 3. Die Accise zu Grevenbicht oder an einer geeigneten Stelle der Nachbarschaft einzuführen. 4. Manche geistliche und vornehme adlige Personen beanspruchen Accisefreiheit. 5. In den Unterherrlichkeiten sind Kontribution und Accise noch nicht eingeführt. 6. Heranziehung der hzgl. Pächter zu der Kontribution. 7. Not-

¹⁾ Vgl. Nr. 416.

²⁾ Datum des praes.

wendigkeit der Unterstützung der Accisemeister. Weitere Beschwerden:
 1. Die Kontribution ist bisher erst von wenigen Ämtern gezahlt worden.
 2. Mit Ausnahme von Düren weigern sich die Städte, ihren Anschlag vermöge des Landtagsabschieds zu geben. 3. Die Ausfuhr der Früchte soll gestattet werden.

Haben dem Hz. »wegen etlicher mangel und misverstant« in der Accise August 20 und Sept. 2 geschrieben. Da sie darauf keine Resolution erhalten haben und inzwischen noch mehr Gebrechen sowohl hinsichtlich der bewilligten Kontribution als der Accise vorgefallen sind, so tragen sie dem Hz. folgende Punkte mit der Bitte um Bescheiderteilung vor:

1. Sämtliche jülicher Städte wollen die gedruckte Acciseordnung nur mit »vurbehaltung« ihrer alten Stadtaccise »und abzug derselben annemen«. Sie haben dies »auf gehaltenen landtag¹⁾ jederzeit movirt«. Ausserdem würde, »wofern etlichen stetten neben irer alter acceisen noch diese uflag besonder solt ufgelegt werden, solches ire narung genzlich schwächen und andern auslendigen stetten [die narung] zugeworfen werden«. Deputierte bitten um Resolution, da in der gedruckten Acciseordnung von dem Abzug der alten Stadtaccise nichts bemerkt ist und deshalb »die acceis in den stetten bisanhero der gebur nicht angericht werden können«. 2. Die Kaufleute, Händler und Fuhrleute beklagen sich, dass, obwohl ihnen eine so grosse Auflage gemäss der Acciseordnung abgenommen wird, die Strassen im Fürstentum Jülich doch nicht sicher sind. Sie scheuen deshalb das Fürstentum und führen zum Schaden der Accise wie der hzgl. Zölle ihre Waren auf Umwegen durch Gegenden, welche sicher sind und wo sie auch von der Auflage frei bleiben. Der Hz. möchte erwägen, wie die Unsicherheit der Strassen »mit anordnung guten gleits« zu beseitigen wäre. 3. Da im Amt Born »zu Grevenbeicht, da alle schif, so auf und ab und sunsten uf Masseik zu faren gemeint, anlanden müssen, der Maessstrom e. f. g. zu beiden seiten zustendig und aber die obrigkeit der ents uf ire dabeiligende an die Maess schiessende gepieten licenten gelegt, stunt ingleichem bei e. f. g. gnedig zu erwegen, ob nicht e. f. g. gleichfals befugt, daselbst zu Grevenbeicht²⁾ oder sunst der ort diese eingewilligte accisordnung ins werk richten und die schiffrachten

¹⁾ Wohl als Plural gedacht.

²⁾ Über Grevenbeicht im Amt Born s. ldstd. Vf. III, 2, S. 273 (Ztschr. 29, S. 69).

und guter zu bewilligter und nottiger defension des vatterlants damit belagen zu lassen«. 4. Die gefürstete Gräfin zu Arenberg, Gf. Herm. zu Blankenheim, der Abt zu S. Cornelimünster und »andere geistliche adeliche und weltlichs stants personen« wollen ihre Früchte, die im Fürstentum Jülich wachsen, und sonst die Waaren und Güter, die sie durch das Fürstentum führen und zu ihrer Hof- und Haushaltung brauchen, von der Accise frei haben. Wird es ihnen gestattet, so werden »andere dergleichen auch suchen«. 5. Nach dem Landtagsabschied soll »die abhandlung und vorsehung geschehen«, dass in den Unterherrlichkeiten Kontribution wie Accise gestattet werden. Dies ist jedoch »noch zur zeit nicht beschehen«. 6. Obwohl nach dem Landtagsabschied zu der dreimonatlichen Kontribution auch des Herzogs »erb- und jarpechtere gleich andern pechtern ire gebur nemlich 2 teil von irer gepachter erbschaft contribuiren solten, so sein doch etliche e. f. g. pechtere, so sich darinne widdern«. Der Hz. möchte ihnen befehlen, die 2 Teile, »so allen pechtern vur ir gewin und gewerb auferlegt«, zu entrichten. 7. Es klagen die Accisemeister »schir in allen stetten, embtern und dorfern, das sie mit der accis ubel vorkommen können, weil sie wenig beistants von den beambten haben und mit den stetten keine richtigkeit gehalten, auch von etlichen mutwilligen nicht geringe tadelung, schmach und verwis austehen müssen, daher der mererteil des accisdienstes erledigt zu sein« wünscht. Da nun »notturftige acceisemeister nicht wol zu bekommen«, so möchte der Hz. nochmals den Amtleuten, Vögten und Städten ernstlich befehlen, dass jeder bei schwerer Strafe und Ungnade »und verwirkung der guter« sich der Acciseordnung gemäss verhalte und die Accisemeister ungetadelt lasse.

o. D. — Praes.: »Dusseldorf 26. nov. 87.«

»Fernere gebrechen« der jülicher Deputierten, betreffend die 3monatliche Kontribution.

1. Obwohl die dreimonatliche Kontribution in zwei Monaten vom 1. Juli an gerechnet »sub poena dupli« gezahlt werden sollte, ist es bisher doch nur von etlichen wenigen Ämtern geschehen. 2. Es ist keine jülicher Stadt »iren anschlag vermug des lanttagsabscheitz zu geben willig, usgnomen die stat Deuren, so ire quot cum protestatione erlagt«. 1) 3. Da die Früchte in diesem Jahre »zim-

1) Vgl. Nr. 407, S. 733 f.

lich geraten, seich auch taglichs zom mehern abschlag scheicken und also gegen erlagong ufgesetzter acceise passirt und gefolgt [!], und aber in etlichen embtern als Monjaue, Heimbach, Munstereifel dieselbe von den beambten neit passirt werden, unangesehen die acceise davon bezalt, wirt gepetten, das den beambten befolhen werde, zu befurderong der acceise die fruchten passiren zu lassen.«

i. v.: »Dusseldorf 26. nov. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 216, Orig.

435. Hz. Wilhelm, Erklärung auf die Beschwerden der jülicher Deputierten betreffs der Accise und Kontribution (Nr. 434). [Düsseldorf 1587 November 26.]¹⁾

1. »Die stette sollen von der accins dasjenig, darzu sie von alters privilegiirt und dessen sie in gebrauch sein, behalten und das uberige vermog der itziger ordnung den deputierten mit guten rechnungen und beweis liefern lassen. 2. Sollen der marschalk, commissarien sambt andern deputirten und kriegsbevelhabern uber die kriegsleute gute ordnung machen, damit die strassen gefreiet, auch gelt beisamenbringen und die kriegsleute daraus bezalen, auf das sie nit alle zeit auf den armen hausleuten ligen und dieselbige besweren tun, wie dan gleichfals erm. marschalk, commissarien, deputirte und kriegsbevelhabere zu gedenken, wieviel kriegsleute und welche am dienstligsten in bestallung verbleiben zu lassen, auch welche gegen diesen winter zu erleuben oder in wartgelt zu behalten, und solchs ins werk zu bringen, zudem geburliche bezalung zu verschaffen.« Da ferner die Kriegsleute aus den Besatzungen von Kaiserswerth, Ürdingen, Venloo, Stralen »und der ort bei nacht und tag« mit räuberischen Einfällen das Fürstentum Jülich heimsuchen, so sollen Kriegsleute »auf den grenzen hin und widder, da es von noten«, gelegt werden. 3. Verordnete sollen sich »bei den beambten, wa solche accins am dienligsten anzustellen, erkundigen und dieselbige alda vermog der ordnung ins werk bringen«. 4. Die betr. Personen sollen, »weil es ein gemeine werk« ist, die Accise geben, da ja auch der Hz. von seinen eigenen Gütern solches in anderer Herren Ländern leisten muss. 5. »Den underhern von

¹⁾ Unten, bei der Beantwortung der zweiten Serie der Beschwerden, wird der 26. Nov. als »heud« bezeichnet.

hinnen zu schreiben, einen accinsmeister in irem gebiet anzustellen und zu beeiden, die accins vermog der ordnung treulich aufzuheben und den verordneten einnemern zu geburlichen zeiten neben irer rechnung zu uberliefern, dagegen auch dieselbige die belonung wie andere accinsmeister zu empfangen und in irer rechnung einzubringen«. 6. Bei speciellen Angaben wird den betr. Pächtern entsprechender Befehl zugestellt werden. 7. Es soll den Amtleuten, Städten und Unterherren »dasjenig, was die deputirten in diesem punct vor gut ansehen, geschrieben werden.

Resolution auf der deputirten heud den 26. nov: ubergebene gebrechen der monatlicher contribution halber.«

1. Die Deputierten sollen die säumigen Amtleute und Befehlshaber zur Zahlung der Rückstände bis zu einem bestimmten kurzen Termin auffordern, mit der Drohung, dass widrigenfalls Reiter und Soldaten »dahin, den rest einzumanen, gewiesen werden sollen. 2. Den amtleuten zu schreiben, der ungehorsamer burger guter, so auswendig den stetten gelegen, furderlich, in zuschlag zu lagen und inen dieselbige, ehe und bevor die schuldige steur verricht, nit volgen zu lassen. Sovern auch solchs bei ger. burgern nit verfangen wolt, alsdan ir viehe durch etliche darzu verordente kriegsleute hinweg zu treiben und vor die steur umschlagen zu lassen. 3. Gleichfals sol den beambten vermog dieses puncts nach bezalter accins die fruchten ausfueren zu lassen bevolhen werden.«

o. D. — »Audiverunt: c. Orsbeck, m. Ruschenberg, h. Horst, lh. Bongard, m. Schinkern, vc. dr. Hardenrod.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 222, Kpt. von Mattencloet.

436. Jülicher Deputierte, allgemeine¹⁾ Beschwerden. [Düsseldorf 1587 November 27.]²⁾

Anknüpfung an die auf dem letzten jülicher Landtag vorgetragenen Beschwerden.

§ 1—16: vgl. die in den Regesten zu § 1—16 von Nr. 375 berührten Fragen.

§ 17: Bitte um Beobachtung des Eingeborenenrechts. § 18: Deputierte müssen an der Forderung des jülicher Landtags, dass es gestattet

¹⁾ Ich bezeichne sie so im Gegensatz zu den Beschwerden, die sich speziell auf Accise und Kontribution bezogen (Nr. 434).

²⁾ Datum des praes.

sei, den Streit um die Privilegien unter Umständen an das Reich zu bringen, festhalten.

Neue Beschwerden: 1. Klage, dass durch besondere Verfügungen Rechtssachen an die Hauptgerichte unter Übergehung der ersten Instanz gezogen werden. 2. Dieselbe Klage betreffs der Kriminalsachen in Unterherrlichkeiten. 3. Über Kommissionen, die auf blosses Supplizieren vom fürstlichen Hofe bestellt werden. 4. Förderung der Rechnungslegung über alle seit den niederländischen Unruhen erhobenen Steuern.

Auf verschiedenen Landtagen sind dem Hz. Landgebrechen übergeben. »Ob nu wol e. f. g. uf jungst zu Guelich gehaltenem lanttag¹⁾ uber etliche puncten seich gnediglich ercleret und aber noch keine fruchtbarliche erorterong erfolgt, daher die entliche abhandlung und wie solche gebrechen den uralten privilegien gmeiss in reichtigkeit zu brengen, uf dise beikompt verschoben, als haben wir²⁾ uf die zu Guelich beschehene erclerong und darauf gmeiner stent erfolgte schliessliche pit unser bedenken, waran der mangel noch sei, hiebei kurzlich und summarisch gmeldet.« Hz. möchte alle Landgebrechen den Landprivilegien »und dero landen wolfart gmeiss einmal entlich abschaffen«.

1.³⁾ Da der Resolution des Hzogs »die ortnung der lantregierung betreffent«, dass nämlich »soliche ortnung⁴⁾ gesetzter gestalt widder ins werk gebracht« werden solle, noch nicht Folge gegeben ist, so möchte es jetzt geschehen. 2. »Dieweil die lantdrosten⁵⁾ jederzeit

1) Vgl. Nr. 375 ff.

2) Die jülicher Deputierten.

3) Die Anordnung der §§ schliesst sich an die von Nr. 375 an.

4) Vgl. Nr. 375 § 1, S. 678 Anm. 2.

5) Da in unsern Akten vielfach (vgl. auch Nr. 375 § 2) von dem Landdrostenamt die Rede ist, mag hier die Bestallungsurkunde für einen Landdrosten von 1575 Juni 28, aus Caus. Juli. IV, fol. 334, Kop., mitgeteilt werden: 'Hz. W. hat den Rat Werner v. Gimnich gegen Huld und Eide zum Landdrosten des Fürstentums Jülich und »ambtman unser stat und ampts Gulich« angenommen. Soll hinfort, »solang uns gefallen wirdet«, das Landdrostamt zu des Hz.'s Nutzen, »auch beschutzung und beschirmung unserer undertonen« treu verwalten, »auch ger. unsere undersassen bei guten gewonheiten, altem herkommen und freiheiten, als sich geburt, hanthaben, darneben mit unserm gleit zwischen Ach und Berchem, dergleichen mit der Deurener strassgn von Ach heraus halten vermog und nach ausweisung unser ordnung, so wir ime daruber sonderlich zustellen tuen oder ferner zustellen werden, und sonst in unserm ambt Gulich gleit geben mögen«, ausgenommen die, denen der Hz. Geleit weigert. Soll auch darauf sehen, »das andere unsere ambleute und bevelhabere

iro verordente underhalt von alters gehat und noch, pitten die deputierte, dieselbe auch noch dergestalt zu underhalten. Und on demekunt ires einfeltigen ermessens von anderen unnottigen uncosten und diensten gnugsamer underhalt erschepft werden. 3. Pitten vermög dero erclerong die abschaffung und respective anstellung einer adlicher inlendiger personen ins werk zu brengen. 4. Pitten abermals wie fur. Deren underhalt kan us den bruchten wol genommen, auch hinwider gnugsam erstattet werden. 5. Das Hofgericht kann nicht entbehrt werden. Für den Unterhalt sind auf früheren Landtagen Mittel vorgeschlagen worden. 6. und 7. Wiederholen die vorige Bitte. 8. »Lassen es bei der befolhener erkundi-

in unserm furstentumb und ambt Gulich sich mit dem gleid gleicher gestalt und nach ger. unser ordnung halten. — Damit dan bem. unser landtrost sich in solchem unserm dienst underhalten moge, wollen wir ime jarlichs durch den Kellner zu Jülich 30 Mlt. Roggen, 20 Mlt. Gerste, 5 Mlt. Weizen und 150 Mlt. Hafer, durch den Vogt zu Jülich 300 Tlr. (zu 52 Alb.), ferner »fur ratgelt« durch den jülicher Landrentmeister 50 Tlr., »an wein durch unsern weinverwarer zu Dusseldorf 1 foder, 6 morgen bendens, die ime unser bewerer und kelner zu Hamboch weisen soll . . ., auch notturftig brantholz durch denselben« geben. Soll ferner »des gartens in unserm schloss, auch der wassergraben umb begg. unser schloss und stat mit fischen zu seiner kuchen notturft gebrauchen mögen«; doch darf der Hz., wenn er dahin kommt, darin fischen, auch den Garten gebrauchen. Weiter den 10. Pfennig von den Brüchten im Amt Jülich. Wenn der Hz. auf das Schloss Jülich kommt und nur wenige Tage da bleibt, »also das kein bestendiger hofleger daselbst gehalten, sol er vor seine person bei uns die malzeit haben« nnd Hafer für seine Pferde. Wird er »gen hof parteienverhorn oder sonst andern gescheften [halber] verschrieben, sol er seine zerung gleich andern unsern reten berechnen und verpflegt werden«. Wenn Gimnich, so lange »er unser landtrost und ambtman wie vors. ist«, jemand von Amts wegen angreift und dabei jemand »sonder vorsatz« verwundet oder geßtet würde, so sollen er und diejenigen, die daran auf sein Geheiss beteiligt gewesen sind, deswegen ohne Ansprache bleiben. Und »ob er daruber oder sonst jemant niderzuge oder griffe, sollen unser sein und zu unsern handen gestellt werden«. Und wenn er des Dienstes wegen »einiche niderlag hette oder litte«, davon wird der Hz. sein »haupther« [vgl. Bd. I, S. 158 Anm. 5] sein. Ebenda fol. 333a: 1575 Juni 27: 'Hz. W. tut allen Amtleuten, Befehlshabern und Untertanen des Fürstentums Jülich »und insonderheit euch unsern lieben getreuen burgermeister, scheffen, rat, eingesessnen und undertonen unser stat, hauptgerichts und ampts zu Gulich« kund, dass er den Rat W. v. Gimnich zum Landdrosten des Fürstentums Jülich angenommen hat'. [Dass er ihn auch zum Amtmann von Jülich gemacht hat, wird hier nicht gesagt.]

gung. 9. Pitten nochmals uf den angebotnen frieden die gutliche tractation an hant zu nemen. 10. Diweil eine grosse unordnung, auch der ambsortnung zuwider, dass der scholteis zugleich mit scheffen ist und dan i. f. g. solichs aus furstl. ambt gnediglich abschaffen können, pitten die deputirte, i. f. g. gerauen, soliche unreichtigkeit den landen und undertanen zu gnaden . . . zu verbessern und abzuschaffen und sich deswegen unnottige processen oder etlicher wenig privatpersonen furteil neit irren zu laissen. 11. Wiederholen die Bitte. 12. Desgl. 13. und 14. Desgl. 15. Es wird der inhalt abermal zu gnediger umbstentlicher erwegung undertieniglich gestelt, und dass es zum besten irer f. g. und der landen gepraucht und deswegen keine widderwertige possession gestattet werde, gepetten. 16. Da die Festung Jülich zu dem ent erbauet, damit vermueg der privilegien dem inhalt dieses articuls nachgesetzt werden muege, und sonst irer f. g., auch dem furstentumb hoch und vil daran gelegen, pit man abermals soliches nicht weiter auszustellen, sunder mit furderlicher translation, auch anstellung Guelichscher lantsassen entlich ins werk zu brengen, ingleichen auch das schloss und stat Guilich wie hiebevot von gemeinen stenden in spetie gepetten, der erheischender notturft nach in gutte und bessere bestendige verwarung und versicherung zu stellen und zu halten.

17. Angehent die nomina in genere, so widder die lantprivilegien in embteren und diensten angenommen, ¹⁾ bittet man nochmals, die gegen die Privilegien angestellten Personen zu entlassen. Trotz der schier auf allen Landtagen, namentlich auf dem Ausschusstag zu Jülich im J. 1584 gegebenen Vertröstung ist nichts geschehen; vielmehr werden noch täglich Fremde angestellt. Nach der Deputierten Ansicht gehen die Privilegien nicht blos auf die Inhaber der hohen Ämter, sondern auch die Unterdienet, Rechtsgelehrten und Sekretäre.

18. Sollte der Hz. die Landgebrechen nicht den Privilegien gemäss erledigen oder aber die privilegien in andere wege gedeutet werden wollen und [!] dan ²⁾ gemeine lantstent zu Guilich beharlich darauf gangen und schreiftlich gepetten, das uf den fal irer f. g. neit

¹⁾ Vgl. Nr. 376 § 17, S. 681.

²⁾ d. h. da ferner die gemeinen Stände auf dem jülicher Landtag schriftlich gebeten, dass es gestattet sei, die streitigen Punkte gegebenenfalls an das Reich zu bringen, so können die Deputierten von dieser Bitte nicht abweichen. Die betreffenden Verhandlungen auf dem jülicher Landtag gehen von Nr. 383 (am Anfang), S. 691 aus. Vgl. Nr. 389.

zuwider sein noch in ungnaden ufnemen wolten, das soliche misselen¹⁾ uf zugelaissene des h. reichs austrege zu suchen und zu erörtern, als wolt dem verordenten ausschuss neit gebühren von solcher irer einhelliger undertieniger pit abzuweichen.

Neben vorigen ubergebenen beswierongen pitten die verortnete uber nachfolgende stucken verbesserong.«

1. Obwohl nach den Landesprivilegien »alle als wol civil- als criminalsachen bei iren ordentlichen gereichtern zu lassen« sind, so werden doch täglich »vile sachen mit verbeihong der irster geburender instants fur die hauptgereichter ex spetialibus commissionibus, so deswegen ausgehen, gezogen.«²⁾ 2. Dasselbe geschieht »auch oftmal in criminalsachen, dae doch das factum in underherligkeiten³⁾ geschehen und pillig daselbst mit recht zu erörtern, zu schmehelerong⁴⁾ der underhern habenden interesse und gerechtigkeit«. 3. Es werden »oftmals mit verbeihong der haupt- und undergereichter die sachen uf bloesses suppliciren von furstl. hofe, auch zu zeiten under irer f. g. hant besondern personen committirt, fur welchen gleich als den ordentlichen gereichtern mit grossen costen und abschneidong viae ordinariae der handel ausgefurt«. 4. Es möchte die Bestimmung des vorigen Landtagsabschiedes ausgefurt werden, dass von allen seit den niederländischen Unruhen erhobenen Steuern »clare rechnong und verweisung der lantschaft zu tun«.

o. D. — Praes.: »Dusseldorf 27. nov. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 224, Orig.

437. Hzgl. 4) Resolution auf die von den jülicher Deputierten ubergebenen allgemeinen Beschwerden. [Düsseldorf 1587 November 27.]

»Soviel der deputirten bit von wegen erledigung der gebrechen, so zu Guloh in julio ao. 87 auf dem landtag ubergeben, belangt,

¹⁾ »missel«: Mishelligkeit, Streit.

²⁾ Vgl. m. Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 49.

³⁾ Zwischen »in« und »underherligkeiten« sind am Rande die Worte »den embtern und« hinzugefügt und zwar von derselben Hand. Sie passen jedoch nicht in den Zusammenhang. Denn erstens sind in § 2 nachher nur die Unterherren genannt, und zweitens sind die 'Amter' doch schon in § 1 berücksichtigt.

⁴⁾ Die Resolution giebt sich formell als herzogliche. Der alte Hz. scheint jedoch wiederum nicht zugezogen worden zu sein.

weil dieselbige domals (wie gleichsals dabevor auf andern landtagen zum teil und nu neulich beschehen) reiflich erwogen und den landstenden meines g. f. und h. erclerung auf obern. Gulichschen landtag darauf angezeigt worden,¹⁾ als lassen es i. f. g. auch nochmals dabei bewenden. — Audiverunt: herzog Johan, c. Orsbeck, m. Ruschenberg, lh. Bongard, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod.

Auf die anderen vier Punkte wird folgende Resolution gegeben:

1. »Wiewol sich geburt, primam instantiam niemand zu benemen, so trügen sich doch viel felle zu, das die sachen an die ober- oder undergerichter vermog der rechten nit gehorig«. Wenn die deputierte in specie die gclagte specialcommissiones gegeben anzeigen wurden, sol man guten bericht tun und nach befinden die gebur verschaffen.
2. und 3. Wan von diesen beiden puncten specialanzeigung beschehen, sol gleichsals guter bericht gegeben werden.
4. Dies [sol] also sobald moglich ins werk gestelt werden. — 27. nov. 87. herzog Johan, c. Orsbeck, m. Ruschenberg, lh. Bongard, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 226 und 231 b, Kpt. von Mattenclot.

438. Räte, Proposition an die jülicher Deputierten. [Düsseldorf 1587 November 27.]²⁾

1. Es ist eine Beisteuer für die Verheiratung der Hzogin Sibylle nötig. 2. Hz. hat für die Unterhaltung des Kriegsvolks soviel vorgestreckt und hat durch die Kriegsunruhen soviel Einbussen, dass er in seiner Hofhaltung Mangel leidet. 3. Werbung bei Parma. 4. Gesandtschaft an Schenk und andere staatliche Befehlshaber. 5. Klagen der Untertanen über die angenommenen Kriegsleute.

»Fünf puncter, so von den hh. furstl. reten dem ausschus zugestellt, umb ire bedenken daruber zu erofnen.«³⁾

1. Da der Hz. seine Tochter Sibylle dem Markgrafen Philipp zu Baden ehelich versprochen, auch der hantstreich, wie zwischen solchen furstl. personen gebreuchlich, beschehen, also das der vorhabender ehestant numer auf der heimfart beruhen tut, so muss darauf gedacht werden, wie sie ihrem Stande gemäss »auszurusten,

¹⁾ Vgl. Nr. 376 ff. und Nr. 384.

²⁾ Das Datum lässt sich ungefähr daraus bestimmen, dass die Antwort der Deputierten (Nr. 439) am 27. Nov. präsentiert worden ist und dass sich andererseits Nr. 438. in unserm Aktenband hinter Nr. 437 findet.

³⁾ Dieser Satz i. v. von anderer (ohne Zweifel ständischer) Hand.

irer f. g. auch ir versprochen heiratzgut dem alten gebrauch nach mitzugeben, wie gleichfals, wa und welcher gestalt das gelt und uncosten, so darauf gehen werden, beizubringen, in ansehung leider irer f. g. hern vatters cammergueter sambt andern gefellen: so erschöpft sind, dass der Hz., trotzdem er gern dazu bereit wäre, diese Unkosten nicht bestreiten kann. 2. Der Hz. hat zur Unterhaltung des für die Landesverteidigung angenommenen Kriegsvolks »dieser end«¹⁾ bis in die 40,000 oberländ. Gulden (zu 15 Batzen) vorgestreckt und ist jetzt in Folge der langdauernden Unruhen in so grossen Mangel selbst geraten, dass er 'schier mit seiner Hofhaltung nicht mehr fortkommen kann'. 3. Der Hz. hat dem Verlangen der in Essen versammelten Deputierten zugestimmt, jemand an Parma auf der gemeinen Lande Unkosten abzufertigen, um »alda ein zeit lank zu verpleiben und bei irer alteza der lande notturft zu sollicitirn und zu verrichten«. Er würde auch jetzt bereit sein, seinen Rat Dietr. v. Eickel dazu zu gebrauchen. Allein weniger Unkosten würde es machen, wenn etlichen Räten und Sekretären Parmas »anger. wërk bevolhen und dieselbige mit einer zimblichen vererung vereret wurden«. 4. Wie der Hz. aus einkommenden Klagen entnimmt, soll das staatliche Kriegsvolk aus den Besatzungen zu Wachtendunk, Berk und anderen Orten »under dem schein des vergunten pass in irer f. g. landen hin und widder iren unterschleif nemen«, auch von da aus in des Hzogs Gebiet nicht nur die königlichen und kölnischen gefangen forfführen und von ihnen Ranzion empfangen, sondern auch gegen das schriftliche und mündliche Versprechen des Obersten Schenk²⁾ die wandernden Kaufleute und Fuhrleute berauben. Hz. schlägt vor, an Schenk und andere staatliche Befehlshaber eine Gesandtschaft zu schicken und um Abstellung und Bestrafung der Täter nachzusuchen; widrigenfalls der Hz. »den pass« nicht länger gewähren würde. 5. Die Untertanen von Jülich und Berg klagen über die Beschwerden, die sie von den zur Verwahrung der Städte, Flecken und Festungen verordneten Kriegsteuten erfahren. Deputierte möchten auf Mittel der Abhilfe denken. — o. D.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 233, glchz. Niederschrift.

¹⁾ d. h. für Jülich.

²⁾ Vgl. oben S. 617 Anm. 2, ferner Nr. 373, S. 675 und Nr. 386; S. 699.

439. Jülicher Deputierte, Antwort auf die Proposition der Räte (Nr. 438.) [Düsseldorf 1587 November 27.]¹⁾

1. und 2. Hierfür bedarf es einer Berufung der ganzen Landschaft; Deputierte sind zu der Bewilligung nicht bevollmächtigt. 3. »Dweil die zu Essen abgeredte und bewilligte legationes nune in andere wege gerichtet werden, hat es auch damit seinen bescheit«. 4. Es möchte an Schenk eine Gesandtschaft baldigst abgefertigt werden mit dem Gesuch, bei seinem Kriegsvolk dafür zu sorgen, dass es sich in des Hzogs Gebiet der Vergleichung und Erklärung gemäss verhält. Da auch, wie aus beiliegender Supplik zu ersehen, die Besatzungen aus Venloo, Stralen »und dero ort« in die Dörfer Bruck, Bor, Bracht, Kaldenkirchen, Tiegeln und die umliegenden Ämter einfallen und die Untertanen berauben, ihnen Pferde und Beesten abnehmen, so möchte gesorgt werden, damit die Untertanen vor solchen Überfällen geschützt werden. 5. Da man das Kriegsvolk jetzt, »dae die gefar niet zu gar [!] groess, . . . am meisten nit noetig« hat (wie denn die Deputierten dem Hz. dies verschiedentlich geschrieben haben) so könnte die Mehrzahl entlassen werden.

beschehen lassen. 3. Weil die deputirten die schickung an . . . Parma unnötig erachten, als lassen es i. f. g. auch dabei bewenden. 4. Dieser punct sol auf der landschaft uncosten ins werk gericht werden. 5. Wan die deputirten einen überschlag gemacht, sol man sich mit inen alsdan vergleichen. — o. D. — »Audiverunt: c. Orsbeck, m. Ruschenberg, lh. Bongard, m. Schinkern, a. Hal, vc. dr. Hardenrod.«
K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 239, Kpt.

441. Deputierte von Jülich, Cleve, Berg und Mark, Supplik an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 November 28.]¹⁾

1. Weshalb die Schickung an den Kaiser und vornehme Reichsstände nötig ist. 2. Religionsfrage. 3. Versammlungsrecht der Ausschüsse.

1. Während man erwartete, der Hz. würde hier die Schickung an den Kaiser und vornehme Reichsstände und die Defensivunion der Lande bestätigen, wird die Schickung jetzt mit dem Hinweis darauf, dass sie doch vergeblich sein und nur grosse Kosten verursachen würde, abgeschlagen. Deputierte halten sie jedoch für notwendig. Kaiser und Reichsstände sind bisher noch nicht »ins gemein und dergestalt, wie bedacht, . . . angelangt«; so kann man auch nicht behaupten, dass sie bestimmt die Hilfe verweigern werden. Selbst wenn die Schickung erfolglos bleibt, sind die darauf verwandten Kosten doch nicht verloren. »Dan man nicht allein bei dem unverhoften abschlag sich alles costen und schadens vermag des h. reichs constitutionen hette zu erholen, sonder auch, da hernacher die Kei. M. und des reichs kreis und stende diese landen in iren nöthen dergleichen zum zuzug wider erfordern oder auf grosse reichssteuren anschlagen wurden (so sich etwa vur dieser zeit in einem anschlag uber die 100,000 gulden ertragen hat [?])«, so kann man durch den Hinweis auf die Verweigerung der jetzt verlangten Hilfe sich von ungleich viel grösseren Ausgaben frei machen, als sie die Schickung verursacht. Ferner können die Abgesandten mündlich besser, als es schriftlich geschehen kann, die Gründe für die Ablehnung des Gesuchs entkräften und so den Hz. und seine Untertanen »von aller ungleicher, doch unschuldiger nachret aller gebur erretten. . . . Da auch . . . diese landen von dem h. reich, dem sie als ein ansehnlich mitgelit zugetan, verwandt und

¹⁾ Datum des praes

mit eitspflichten anhengig, solten verlassen und also zu anderer rettung-, schutz- und schirmsuchung getrungen werden, so kunte dasselbig unverletzt e. f. g. furstl. reputation und aller itziger undertanen . . . eheren und gelimps allerseits viel unverwislicher und mit pesseren conditionen als sunsten beschehen«. Wird aber das Reich nicht um Hilfe ersucht und dann die Lande durch die eine der kriegführenden Parteien ins Verderben gebracht und ganz vom Reiche abgerissen, so würde das den Landen und dem Hz. bei der Nachwelt Verachtung bringen. Auch würde die Defensivunion ohne den Rückhalt des Reiches nicht nur vergeblich, sondern vielmehr »in die lengde schetlich« sein, da der Hz. und seine Lande allein für sich den kriegführenden Parteien nicht Widerstand zu leisten vermögen, ja nicht einmal bei Zuziehung noch etlicher Kreise. Die Aßordnung der Legation würde auch auf die kriegführenden Parteien Eindruck machen. Die Kosten wollen die Untertanen gern tragen. Es würde, »da die legation an den Hz. zu Parma sich verweilen wurde, wie zu besorgen«, dieselbe die gleichen oder wenigstens nicht viel geringere Kosten verursachen als die an den Kaiser. Überdies ist die Plünderung eines einzelnen Dorfes »viel unleitlicher und untreghlicher als dasjenig, so man mit gutem willen und dem vatterlant zum pesten anzuwenden urputtig«. Endlich würde die Ablehnung der Schickung »uns allen bei allerseits heimgelassenen zu grossem ungelimpf und verwis gereichen, als ob wir mer an sie gebracht und vertröstet, dan durch e. f. g. gnediglich bewilligt worden, oder aber, was in gnaden bewilligt, . . . unbedachtsam aus den handen gelassen. 2. Was ferner den religionspuncten belangt, obwol an e. f. g. gnediger furstl. erclerung und erpietung, auch das derselbigen mit abschaffung und einstellung der beschwerden gemess gelebt werden solte, wir keinen zweivel tragen, sondern uns deren mit underteniger annemmung vur uns und unsere heimgelassene ganz vleissig bedanken tun, so konnen wir doch undertenig anzumelden nicht umbgehen, das wir bei solchen puncten undertenig zu halten und zu pitten zum hochsten verursacht worden, weil solcher e. f. g. oft erwidderter furstl. und gnediger erclerung (ungezweivelt one derselben vurwissen und befelch) ungemess verfahren, wie e. f. g. in specie aus etlicher betrangter undertanen im amt Born supplication¹⁾ . . . in gnaden zu ersehen. Dergleichen beschwerden [sich]

¹⁾ Liegt nicht vor.

auf andern mer ortern mer [!] zugetragen und bei leistung der eide in amtsbestallung oder burgerlicher annehmung zugefugt werden. Und pitten dèrwegen nochmals undertenig, e. f. g. wolten bei derselben canzeleien, ambleuten und befelchhabern die gnedige vorsehung tun, das merber. e. f. g. gnediger erclerung als zu dem gemeinen frieden, gutem vertreuen und nachbarlicher beiwonung gehorig und nottig mit auslassung deren im beschluss und concept gesetzter worter 'desgleichen unsern publicirten edicten und ordnungen' ¹⁾ gemess gelebt und daruber niemant beschwert, auch, was dargegen getan, abgeschafft und, do uber zuversicht hinfurt ichtwas dargegen gehandelt, alsdan den samentlichen stenden und undertanen solcher undertenig zu clagen und abschaffung zu bitten in ungnaden nicht abgenommen werden muge. 3. Hinsichtlich des 9.²⁾ Punktes lässt der Hz. es bei seiner vorigen Erklärung bewenden. »Nu ist bei demselbigen puncten unsere undertenige meinung anders nicht, dan das der particularausschuss eines jeden lants nach notturft und gelegenheit dis unionwerk betreffent muge zusammenkommen, sich bereden und, was die notturft erfordert, an e. f. g. underteniglich gelangen. Welches je bei e. f. g. . . . kein bedenken haben kan, auch sunsten dieser union wirklich nachzusetzen und, was die zeit und gelegenheit erfordert, e. f. g. undertenig anzumelden nicht muglich. Auch würde sich niemand zum Ausschussmitglied bestellen lassen, wenn der Ausschuss nicht befugt sein sollte, »zu erwegung der notturft, schriftliche[r] verfassung und underteniger angebung sich zu versambeln. . . .

o. D. — Praes.: »Dusseldorf 28. novembris 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 240, Orig.

442. Hzgl. Erklärung auf die Supplik der Deputierten der vier Lande (Nr. 441). Düsseldorf 1587 November 29.

1. Obwohl der Hz. die Schickung nicht für nötig hält, auch auf dem jetzt bevorstehenden Kreistag wiederum ausführlicher Bericht über die Lage der Lande vorgetragen werden wird, so ist er dennoch, da die Deputierten bei ihrem Verlangen beharren, damit einverstanden, dass die Schickung »under irer f. g. namen, credenz

¹⁾ Vgl. oben Nr. 428 § 10, S. 757 Anm. 2.

²⁾ S. Nr. 430 § 9 und Nr. 431 § 9.

und instruction, jedoch uf der lande uncösten ins werk zu stellen, dergestalt das zu ersparung der uncösten allein zwo personen abzufertigen und die deputirte aus denen von inen vorgeschlagenen eine irer f. g. zu benennen; Hz. wird dann einen aus seinen Räten beordnen. Die Schickung soll nur an den Kaiser, Mainz, Trier, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen abgehen. Hz. erinnert die Deputierten, dass, wenn aus der Schickung wider Erwarten »mehe unfurteils als furteils« entsteht, sie sich solches selbst zuzumessen haben. 2. Hz. lässt es hinsichtlich des Religionspunktes nochmals bei seinen auf verschiedenen Landtagen und sonst gegebenen Erklärungen. »Jedoch da ger. deputierte in der vorhabender lantvereinigung die wörter 'desgleichen unsern edicten und ordnungen' etc. nit leiden kunten, damit dan derwegen gem. lantvereinigung lenger nit aufgehalten werde, weil der religionspunct mit dieser union ganz keine gemeinschaft hat noch darinnen zu mischen ist, so frögen derhalben i. f. g. gnediglich erleiden, das alsoliche wörter, wie auch nu jungstlich durch i. f. g. erclert, ausgelassen werden.« 3. Hz. lässt es nochmals bei seiner Erklärung. — »Signatum Dusseldorf am 29. novembris ao. 87. — hz. Johan, c. Orsbeck, m. Wachtendonk, c. Wese, lh. Bongard, a. Hal, vc. dr. Hardenrod. Princeps senior audivit.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 248, Kop. (ausdrücklich als Kop. bezeichnet).

443. Jülicher Deputierte, Antwort auf die hzgl. Resolution betrëffs der jül. Landgebrechen (Nr. 437). [Düsseldorf 1587 November 30.]¹⁾

Die Resolution ist ihnen auf einem Zettel durch den Sekretär Mattenclot eingehändigt worden. Ersehen daraus, »dass dem landtagsabscheit gmiess damit nit verfahren und allein es simpliciter bi dero zu Gulich bescheener furstl. erklerung gelassen und in effectu die zu memaln gebettene abschaffung der frembden beampten und diener und resp. richtigmachung dero angezogener mengel nit ins werk gebracht«, trotz der auf dem Ausschusstag zu Jülfch 1584, dem Deputationstag zu Essen und jüngst dem Landtag zu Jülich gegebenen Vertröstungen. Deputierte können damit die gemeinen Stände nicht befriedigen, zumal die letzteren sich für den Fall, dass sie nicht bei den Privilegien gehandhabt oder dieselben »in andere

¹⁾ Datum des praes.

wege zu ihrem Nachteil ausgelegt würden, auf die Austräge des Reiches bezogen haben. Räte möchten daher »als mitglieder und vorname lantstent« dahin wirken, dass der Hz. seinen Versprechungen Folge gebe. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf ultimo nov. 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 251, Or.

444. Hzgl. Resolution auf das mündliche Vortragen ¹⁾ der Deputierten der vier Lande vom 30. Novb. Düsseldorf 1587 Dezember 2.

1. Die Schickung an den Kaiser. 2. Religionsfrage. 3. Versammlungsrecht der Ausschüsse. 4. Die Auslagen des Hzogs (für die angenommenen Kriegsleute) und die Aussteuer für die Herzogin Sibylle. 5. Über die am letzten Novb. eingereichte Supplik.

Was der Hz., nachdem ihm durch die jülicher und clevischen Räte über das mündliche Vortragen der Deputierten vom 30. Nov. referiert, »darauf gnediglich erclert, . . . folgt . . . aus bevelh irer f. g. hernacher schriftlich«.

1. Sobald der Hz. gehört hat, »welcher gestalt und wie hoch man gemeint vorg. schickung anzuschlagen«, ²⁾ wird er sich weiter darüber erklären. 2. Da der Hz. über den Religionspunkt wiederholt Erklärungen abgegeben, die Sache mit der Landvereinigung nichts zu tun hat noch die Deputierten »derwegen von der landschaft gevolmechtigt und von irer f. g. volmechtig zu machen erleybt«, so hätte er erwartet, die Deputierten sollten ihn nicht damit »ferner zu bemuhen understanden haben«. Erfährt auch, »das bei annemung irer f. g. diener und beedigung denselben keine ungewonliche aide furgestellt noch auch einiche unzimbliche erclerungen irer religion abgefordert oder sonsten ungebur furgenommen. Da man aber irer f. g. ein anders in specie anzeigen konte, solchs gescheen, werden i. f. g. der gelegenheit nachforschen und nach befindung der gebur nach richten. Dabei es i. f. g. einmal vor al endlich und schliesslich bewenden lassen«. 3. Was die Zusammenkünfte des jülicher Ausschusses betrifft, so ist der Hz. geneigt, »beiden irer f. g. reten Ruischenberg und Nesselrode zu befehlen, auf den fal der eilender

¹⁾ Eine Aufzeichnung über dieses liegt nicht vor. Nr. 443 ist eine schriftliche Eingabe und rührt nur von den jülicher Deputierten her. Jenes 'mündliche Vortragen der Deputierten' ist offenbar die Antwort auf Nr. 442.

²⁾ S. Nr. 445.

not dieses defensionwerks auf des ausschus erfordern zu inen der ein oder der ander zu erscheinen, mit inen die notturft zu erwegen, folgent i. f. g. der dingen gleichsals zu verstendigen, derselbigen resolution zu erwarten. Als [!] hetten die vom ausschus jederzeit in vorg. eilichen notfal derselbigen einen also wie vorstehet zu sich zu bescheiden. Die Erstattung der Auslagen des Hzogs und die Aussteuer der Hzogin Sibylle¹⁾ verschleben Deputierte auf einen Landtag. Dem gegenüber weist er sie darauf hin, wie seine Einkünfte in Folge der Kriegsunruhen so sehr abgenommen haben, dass er nicht mit der Hofhaltung fortkommen kann, weshalb er, da die Sache keinen Verzug leidet, genötigt wird, gelt aufzunehmen und dafür ire haab und guter zu verschreiben; es were dan, das sie andere bequemer mittel . . . furzuschlagen wisten, die i. f. g. gern vernemen und anhoren wollen. 5. Was aber die insonderheit und ins gemein am gem. letsten nov. uberreichte supplication²⁾ belangt, nachdem von dem merer teil bei irer f. g. canzlei bericht und verfolg vorhanden, uber etliche weiter berichts und erkundigung von noten und man dan dismal also, mit gescheften beladen, das der bericht nit zu ersehen, auch nach notturft nit zu erwarten, kan denselbigen itzo in eil mit rechtmessigem billigen endlichen bescheide nit abgeholfen werden. Nichtdestoweniger haben i. f. g. gnedig bevolhen, darauf zum ersten verdacht zu sein, damit denen der gebur abgeholfen.

Signatum Dusseldorf am 2. decembris ao 87.

*Darunter: *Hievon ist den deputirten copei zugestellt.*

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 255, glchz. Niederschrift.

445. Verhandlung³⁾ zwischen den Deputierten der vier Lande und der Regierung über Kosten und Personen der Gesandtschaft an den Kaiser. [Düsseldorf 1587 Dezbr. 2.]

I. Eingabe der Deputierten. II. Hzgl. Resolution. III. Antwort der Deputierten. IV. Mattenclot teilt ihnen den Bescheid der Regierung mit.

¹⁾ Vgl. Nr. 438 § 1 und 2.

²⁾ Nr. 443 kann doch hiermit nicht gemeint sein, da es erstens keine eigentliche Supplik ist und zweitens nur von Deputierten eines Landes herrührt.

³⁾ Obwohl die Verhandlung durch selbständige einzelne Schriftstücke geführt worden ist, fasse ich diese doch ihres geringen Umfangs wegen zum Zweck grösserer Übersichtlichkeit in einer Nr. zusammen.

I. Eingabe der Deputierten.

»Anschlag der Kaiserlicher und reichslegation wegen der Guelischen und Bergischen«:

Graf Wirich zu Falkenstein »gerechnet zu 9 reisigen und 4 gutschpferden, in al also 13 pfert. Man und pfert jeden tag und nacht uf 1 goltg. angeslagen, tut monatlichs zu 30 tagen 390 goltgulden.

Wegen Cleve und Mark 6 pfert ad 1 goltg., als obstehet, fac. monatlich 180 gg.

Dem referenten fac., als obstehet,¹⁾ 90 gg.«

o. D. — i. v.: »durch die deputirten 2. dec. 87 zu Dusseldorf ubergeben.«

K., Caps 1, Nr. 3, fol. 253, Or.

II. Hzgl. Resolution auf die Eingabe der Deputierten der vier Lande.

Die Deputierten hätten den Anschlag nicht so hoch gemacht haben sollen. Des Grafen »stät« könnte um etliche Pferde und Diener verringert werden. Die clevischen und märkischen Deputierten würden mit 4 Pferden genug haben. »Dan sonst hetten ger. deputirten wol zu ermessen, das derjenig, so i. f. g. dabei verordnen wurden, billig mit mehe pferden und dienern als das kaupt der legation versehen sein must, welchs alles der landschaft zu merklichen uncosten laufen wurde«. Da nicht der Hz., sondern die Deputierten auf die Schickung dringen, müssen dieselben auch die Kosten tragen. Von einem Referenten ist »hievor nichts geredt, und wurde ungezwëifelt under den abgeordneten von der ritterschaft einer das vortragen der notturft nach wol zu tun wissen, inmassen das eines sonderlichen referenten und also poch einer vierten person von unnoten«. — o. D. — »audiverunt: c. Orsbeck, m. Ruschenberg, m. Nesselrode, a. Hal.,vc. dr. Hardenrod, m. Wachten-dunk, c. Wese«. — i. v. »Hievon ist den deputirten 3.²⁾ dec. 87 copei zugestellt.«

a. a. O. fol. 254, Kpt.

¹⁾ d. h. Mann und Pferd Tag und Nacht zu 1 Ggl. gerechnet.

²⁾ Dies kann sich nur darauf beziehen, dass die hzgl. Resolution den Deputierten am 3. Dzb. schriftlich mitgeteilt worden ist. Mündlich aber muss sie ihnen am 2. eröffnet worden sein, da ihre Antwort darauf an diesem Tage erfolgt.

III. Antwort der Deputierten auf die hzgl. Resolution.

Der von Jülich und Berg wegen vorgeschlagene Graf zu Falkenstein entschuldigt sich zwar »mit furwendong allerhant erheblichen ursachen«. Wenn ihm jedoch von des Hzogs wegen die Legation auferlegt würde, würde er sich wohl, dem Hz. zu Ehren und den Landen zum besten, nicht weigern. Deputierte haben für ihn als einen Grafen (jedoch ohne sein Vorwissen) den Anschlag auf 13 Pferde gemacht. Wenn jedoch »solchs bei irer f. g. ein ander bedenkens hette, wollen die deputirte irer f. g. undertieniglich heimgestalt haben, deswegen ortnong zu geben, das i. f. g. und dero landen gesandten irem stant nach bei der Kai. M., auch cur- und fursten und jedermeniglich bestehen mugen«. Die Clevischen und Märkischen stimmen mit dem Hz. der 4 Pferde halber überein. Eines Referenten ist in der Verhandlung zu Essen »jederzeit gedagt worden, wie dan dessen zu diser handlong neit allein mit fuerong der rede, sonder haltong des protocols und sonst in vil wege nottig«. Der Hz. möchte daher einen Referenten, »wilcher diser hendel durchaus bereichtet«, gestatten. Deputierte schlagen dr. iur. Heinrich Potgiesser vor. »Sonst das caput legationis betreffent wissen die deputirte irer f. g. in deme nichts furzugreifen, sonder wollen irer f. g. undertieniglich heimgestalt haben, in deme ortnong zu geben . . ., wie es i. f. g. nach gelegenheit des gesandten qualiteit und personen fur dienlich eragten werden«. — o. D. — i. v. (v. Mattenclots Hand): »durch die deputirten 2. decembris 87 zu Dusseldorf ubergeben.«

IV. Ferner bemerkt Mattenclot i. v.: »Den deputirten hab ich aus bevelh angezeigt, das m. g. f. und h. nach angehorte relation vor gut ansehen [!], das der graf zu Broch zu verschonung der uncosten mit 10 pferden zu der schickung gnug hab; das auch i. f. g., das der drost zu Blankenstein Siberg von wegen Cleve und Mark zu der schickung verordent, sich gefallen lassen. Was aber den vorgeschlagene referenten belangt, weil derselbig sich aus erheblichen ursachen dessen entschuldigen tuet, als wollen i. f. g. neben irer f. g. rat als dem haubt eine andere qualificirte person zu anger. schickung, wan dieselbige vor sich gehen wird, gnediglich verordnen. — herzog Johan, m. Wachtendonk, c. Wese, m. Ruschenberg, lh. Bongard, m. Nesselrode, vc. dr. Hardenrod.«

a. a. O. fol. 257, Or.

446. Union der fünf Lande. Düsseldorf 1587 Dezember 2.¹⁾

Zusammenhang mit den Verhandlungen zu Essen. Die Vereinigung soll nicht nur für Jülich, Cleve, Berg, Mark, sondern auch für Ravensberg gelten. 1. und 2. Beobachtung der Neutralität. 3. Art und Mass der gegenseitigen Hilfeleistung. Sofortige Musterung für diesen Zweck. Bestellung der Direktoren. Leistung des Hzogs betreffs der Artillerie. Beiziehung des Ausschusses des betr. Landes durch die Direktoren. 4. Hz. wird wegen der Beschwerden der Lande bei Kaiser und Reich und den kriegführenden Parteien anhalten. Vergleich mit den Ausschüssen hinsichtlich der für die betr. Gesandtschaften zu bestimmenden Personen und der Instruktionen. 5. Hz. wird nicht ein Bündnis, das diesem Defensionswerk zuwider ist, eingehen, 6. nicht Durchzüge und Einlagerungen gegen die Reichskonstitutionen gestatten. 7. Dauer, Ergänzung und Berufung der Ausschüsse. 8. Der Ausschuss jedes Landes darf mit Zustimmung des Hzogs die Zahl der angenommenen Kriegsleute ändern. 9. Hz. ermahnt zur Beobachtung dieser Union und verspricht sie selbst. 10. Die Union soll die Rechte und Pflichten des Hzogs, die Reichsordnungen sowie die Privilegien und Freiheiten der Lande nicht beeinträchtigen. — Namen derjenigen, die die Urkunde besiegeln sollen. Einstweilen besiegelt nur der Hz. mit seinem Sekretriesegel. — Bemerkungen Mattenclots über Besiegelung und Konzept.

Hz. Wilhelm tut allen seinen Räten, Amtleuten, Befehlshabern, Dienern und Untertanen, auch Schutz- und Schirmsverwandten kund:

Wegen der den Landen, obwohl der Hz. und seine Untertanen keinen Anlass dazu gegeben, durch die niederburgundischen und kölnischen Kriegsunruhen verursachten Leiden hat er den Ständen von Jülich, Cleve, Berg und Mark befohlen, einige aus ihrer Mitte zu verordnen, um zu beraten, wie den Beschwerden »vermog der rechten und h. reichs abschieden« vorzukommen sei. Nachdem nun die Verordneten zu April 13 in Essen zusammengetreten, ihre Beschlüsse ihm referiert²⁾ »und umb gnedige ratification, auch zu inter-

¹⁾ Die Union ist zwar vom 2. Dzb. datiert. Über einzelne ihrer Sätze ist aber auch noch nachher debattiert worden. Vgl. unten S. 789 Anm. 2. Namentlich geht aus Nr. 452, einem erst am 4. Dzb. überreichten Aktenstück, hervor, dass die Unionsurkunde ihre endgiltige Redaktion erst nach dem 2. Dzb. erhalten hat. Namen, welche in Nr. 452 noch nicht genannt sind (§ 7), sind in Nr. 446 eingesetzt. Also müssen auf Nr. 452 noch weitere Verhandlungen gefolgt sein, bis Nr. 446 seine jetzige Gestalt empfing. Der Entwurf fol. 260 trägt denn auch auf der Rückseite den Vermerk: »Dusseldorf 3. decembris 1587«.

²⁾ S. oben Nr. 361, S. 657 ff.

ponierung unserer furstl. autoritet gepetten«, so ratificiert er dieselben hiermit »folgendermassen« und mit der Massgabe, dass »solche vereinigung« nicht nur für Jülich, Cleve, Berg, Mark, sondern auch für Ravensberg gelten soll. 1. (Wie § 1 in dem hzgl. Entwurf von Nov. 19.)¹⁾ Hz. erklärt, Neutralität beobachten zu wollen, wie es schon 1552 durch ihn, aller Lande Räte und Ausschüsse beschlossen ist. 2. (Wie § 2 a. a. O.) Befiehlt allen seinen Räten, Amtleuten, Befehlshabern, Kriegsleuten, Untertanen, Schutz- und Schirmsverwandten, adlichen oder unadlichen, geistlichen und weltlichen Standes, die Beobachtung der Neutralität. 3. (Wie § 3 a. a. O.; jedoch nach späteren hzgl. Erklärungen (z. B. der von Nov. 23²⁾) § 7 und 9) korrigiert.) Die Ausschüsse haben sich unter Ratifikation des Hzogs über eine bestimmte, ihm namhaft gemachte Anzahl von Reitern und Knechten für die gegenseitige Hilfeleistung der Lande verglichen. Wenn diese Reiter und Knechte nicht ausreichen, sind Ritterschaft, Freie und Lehnsleute »samt dem glockenschlag zur leib- und landvolg der gemeiner untertanen« zuzuziehen und hat das eine Land dem andern »damit am starkisten, doch one entblossung der besatzungen, unweigerlich« zu Hilfe zu kommen. Zu diesem Zweck wird sogleich eine Musterung von Ritterschaft, Freien, Lehnsleuten, Städten und Untertanen vorgenommen. Die Hilfeleistung geschieht »mit gutter discretion und bescheidenheit der directoren oder darzu verordenten«. 'Häupter und Direktoren' sind: für Jülich: Beilant, Nesselrot, Merode; für Berg: Schinkern, Winkelhausen, Plettenberg; für Cleve: Wachtendunk; für Mark: Romberg — diese beiden mit ihren zugetanen Kommissarien —; für Ravensberg: Ledebur, Quernheim. Diese sollen die verglichene Hilfe auffordern und den bedrängten auf der folgenden Landschaft eigene Unkosten zuführen, auch Proviand und für das Fussvolk Kraut, Luntten und Lot »an dem ort, dahin die folg geschicht, umb ein zimblisch« beschaffen. Hz. ist bereit, an die betr. Stellen auf den Notfall grobes Geschütz und Kugeln sowie Pulver zu dem groben Geschütz schaffen zu lassen. Wenn jedoch »dasselbige in hohe ansehnliche uncosten verlaufen wurde«, so sollen ihm seine Untertanen »darin zu steur komen«. Der Hz. ist in jenen Fällen stets zuerst zu verständigen und sein Befehl abzuwarten. Kann der Hz., weil die Sache zu eilig, nicht

¹⁾ Nr. 428.

²⁾ Nr. 431.

verständigt werden, so sollen die verordnete directorn an jedem ort den ausschus bescheiden, mit demselbigen die notturft dieses defensionwerks halber zu underreden, treulichs vleis vorzustellen, und nichtdestoweniger uns alsbalt der ursachen irer zusammenkunft und, was daselbst gehandelt, underteniglich verstendigen, unsere gnedige meinung zu erwarten. Über die Art, wie die Lande, namentlich die am nächsten gesessenen, die nachbarliche Hilfeleistung einrichten, sollen sie sich under sich*vergleichen; ihre Beschlüsse sollen dann den 'Direktoren und Häuptern' zugeschrieben und von diesen dem Hz. zugeschickt werden, damit derselbe sich darüber erkläre. Da für den Unterhalt jener Reiter und Knechte kein geringer uncost ergeheth, auch albereit ein jede landschaft mit unserer gnediger ratification und beliebung etliche mittel und wege für die hant genomen, da dan dieselbe nit gnugsam befunden oder andere vorschlege und mittel notig erachtet, wollen wir uns darüber nach eines jeden lands gewonheit und gelegenheit gnediglich erzeigen und ercleren. 4. (wie § 4 a. a. O., mit einem Zusatz.) Hz. wird, wie er es bisher vielmals getan, der Lande Beschwerden dem Kaiser, etlichen Kur- und anderen Fürsten, auch jedesmal auf den Reichs-, Kreis- und Deputationstagen vortragen und um die Hilfe des Reichs nachsuchen, zudem bei den kriegführenden Parteien jederzeit um Abstellung der Ungebur und Restitution des Schadens anhalten, darüber wir uns itzo mit dem verordneten ausschus der personen, so solche legationen zu verrichten, und der instructionen verglichen.¹⁾ 5. (Wie § 5 a. a. O. mit zwei Änderungen.) Ist nicht gemeint, sich in einiche frembde bundnus diesem defensionwerk zuwider einzulassen, sonder uns als ein gehorsamer stant bei dem h. reich zu verhalten. 6. (Wie § 6 a. a. O.) Da nach den Reichskonstitutionen zur Gewährung von Durchzügen durch seine Lande nicht verpflichtet, auch von den Deputierten dieserhalb abwendung zu tuen²⁾ ersucht worden ist, so wird er sich den Reichskonstitutionen gemäss verhalten und niemanden einichen hochschedlichen durchzug, viel weniger ungebührliche einlegerungen gegen dieselbe gestatten. 7. (Wie § 7 a. a. O. mit einem Zusatz.)³⁾ Hz.

¹⁾ Vgl. Nr. 445 und 447 und 452.

²⁾ Bemerkenswert (wiewohl es ja keinen sachlichen Unterschied ausmacht) ist es, dass unser Aktenstück hier von 'dem gesamten Ausschuss' spricht, während in Nr. 428 von 'den Ausschüssen' die Rede war. Vgl. Nr. 452.

bewilligt auf Bitten der Deputierten, dass die jetzigen Ausschüsse »furbas zu continuieren«. Stirbt ein Mitglied oder wird an der Teilnahme an den Verhandlungen »verhindert, so soll die betr. Landschaft in der Weise, »wie nun aus unserm gnedigen bevelh beschehen«, eine andere Person surrogieren. »Doch alles« nur so lange, als die »nachbarliche . . . kriegsempörung weren wirt«. Auch steht dem Hz. allein das Recht zu, »den gesambtèn ausschuss« im Bedürfnisfalle zu berufen, »die gemeine notturft mit uns und unsern reten zu bedenken und zu beratschlagen«. Wann auch dem Ausschuss von Jülich und Berg »zu vorfallenden sachen dies unionwerk betreffent beisamenzukomen nötig sein wolle, so mogen wir dasselbig gnediglich erleiden, doch das die verordente in unserm furstentumb Gulich einen von unsern reten«, nämlich Joh. v. Reuschenberg zu Setterich oder Bertram v. Nesselrod zu Rode Marschall, in Berg den Marschall Schinkern oder Dietrich v. Hal Amtm. zu Monheim »jederzeit dabei zu erfordern, die notturft mit denselbigen zu erwegen, uns der gelegenheit zu verstendigen und unserer resolution darüber zu gewarten«. ¹⁾ 8. (Wie § 8 a. a. O.) Da die ständige Unterhaltung der Reiter und Knechte den Landen grosse Kosten verursachen würde und »etwa solcher anzahl an einem oder andern ort nit nötig sein mochte, so sol bei eines jeden lants ausschuss guter discretion stehen, die anzahl zu ross und fues nach den geringsten uncosten einzuziehen, auch nach gelegenheit der leuf zu verenderen, genzlich abzustellen und von neuem anzuordnen oder auch in wartgelt zu halten, damit man gleichwol deren im notfal mechtig sein moge. Jedoch auch solches alles« nur mit Vorwissen und Zustimmung des Hzogs; auch soll es nur für die Dauer der nachbarlichen Kriegsunruhen gelten. »Sonsten aber sol« die Union von 1496 in ihren »werden und creften verbleiben«. 9. (Wie § 9 a. a. O.) Hz. ermahnt alle seine Untertanen, Schutz- und Schirmsverwandten zur Beobachtung dieser Vereinigung, »darüber und -bei auch wir als der landfurst die gnedige hant halten und was uns wegen tragenden furstl. amts obligt und wol anstehet, nit underlassen sollen«. 10. (Wie § 10 a. a. O. mit der verlangten Auslassung). Diese Vereinigung soll »unserer hoher obrigkeit und superioritet, habenden rechten, regalien und herkommen, auch des h. reichs constitutionen und ordnungen und dazu wir sonst von rechts und pilligkeit wegen verhaft

¹⁾ Vgl. S. 785 Anm. 1 und Nr. 452.

und verobligirt, nit zuwider verstanden noch abbrüchig sein, sowie auch den Privilegien und Freiheiten der Lande, Stände, Räte, Ritterschaft, Städte, Untertanen, Schutz- und Schirmsverwandten, geistlichen und weltlichen, keinen Schaden bringen.

In urkunt der warheit haben wir Wilhelm herzog obgemelt dis mit unserm furstl. anhangenden siegel bestettigt, auch daneben vor gut angesehen, das in namen unser Gulichischer ritterschaft (!) ¹⁾ unsere rete, ambleute und liebe getreuen Wilh. v. Harf zu Alstorf unser Gulichischer erbhofmeister, Werner v. dem Bongart unser Gulichischer erbcamerer und landhofmeister sambt Wilh. v. Waldenberg gnant Schinkern unserm marschalk als Gulichische und Bergische rete, zudem Arnt v. Wachtendunk unser Clevischer marschalk und Jaspar Lap als unsere Clevische und Markische rete, desgleichen von obenger. ausschuss ²⁾ unsere auch rete, ambleute und liebe getreuen Otto v. dem Beilant zu Reit, Died. v. Palant zu Bredenbend und Degenhart v. Merode zu Schlossberg, desgleichen von wegen unsers furstentumbs Cleve Adolf v. Weilach unser Clevischer erbhofmeister, Werner v. Paland zu Selem und Joh. v. Weilach, zudem von unsers furstentumbs Berg wegen Dam v. Harf, Joh. v. Winkelhausen und Wilh. v. Plettenberg, von unser grafenschaft von der Mark wegen Georg v. Römberg, Diet. Knippink und Herman Pentelink, aber von wegen unser Gulischer stette burgermeister und rat zu Gulich und Duiren, Clevischer stette Wesel und Cleve, Bergischer stette Lennep und Ratingen, Markischer stette Ham und Unna ire resp. angeborne und sonst gewonliche siegeln an diese union mit hangen tun, welchs wir alle obgemelt auf hochern. unsers g. f. und h. herzogen gnedigen bevelh auch also zu bestettigung dieser vereinigung underteniglich und gern getan haben. Jedoch weil die versieglung wie itzt obenerzelt dismals nit beschehen können, als haben wir Wilhelm herzog obgenent vor das erst unser secretsiegel unden auf spacium dises zu urkunt der warheit trugken lassen.

Geben zu Dusseldorf . . . 1587 am 2. monatz decembris.

¹⁾ So auch in einer Kopie, berg. ldstd. Archiv, Abt. 4, Nr. 9. Die Anordnung ist nicht klar. Die hier genannten Räte handeln doch nicht im Namen der Ritterschaft, sondern des Hzogs. Die Ritterschaft vertreten die nachher genannten Ausschussmitglieder.

²⁾ K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 267 findet sich eine Liste, der »Sigilantes« aus den Ausschüssen, die mit der hier folgenden übereinstimmt. Sie ist undatiert; i. v. ist bemerkt: »zu Dusseldorf durch die deputirten 4: decembris 87 übergeben«.

Mattenclot bemerkt hierzu: »Weil die hierinnen benente rete, deputirte und stette nit alle gegenwertig, als ist diese union vor das erst mit dem secretsiegel vermog dieser unterstrichenen clausulen¹⁾ besigelt und muss, wan das grosse siegel daran zu hangen, ger. clausul ausgelassen werden. — Nota: haben hievon die Gulische, Clevische, Bergische und Markische ein jede eins sub secreto versigelt bekommen.«

Auf dem Umschlag (fol. 269) bemerkt Mattenclot: »Dies ist die rechtẽ concipiirte union, wie sie durch m. g. f. und h., irer f. g. rete, deputirte und stette abgehört und angenommen. c. Orsbeck, m. Ruschenberg, c. Palant, h. Bongard, m. Nesselrod, m. Schinkern, a. Harf, a. Hal, a. Wespfenning, vc. dr. Hardenrod; m. Wachtendonk, c. Wese.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 270, Reinkonzept.²⁾ In kurzem Auszug gedruckt: Scotti, Cleve-Mark 1, S. 194 ff.

447. Hz. Wilhelm, Instruktion für die Gesandten an den Kaiser. [Düsseldorf 1587 Dezember 2.]³⁾

Auf die Verwendung des Kaisers, des Kreises und des Herzogs bei den kriegführenden Parteien sind zwar gute Worte gegeben, jedoch »wenig erspriesslichs erfolgt«. Die Staatlichen haben »anfänglich schanzen am Rein und Issel aufgeworfen und besetzt«, worauf die spanischen Kriegsleute »etlige unser stede und heuser ingenommen, mit kriegsvolk gleichfals besetzt«, auch über den freien Rheinstrom bei Niederwesel auf Reichsgebiet eine Schiffbrücke

¹⁾ Es sind die Worte: »Jedoch weil« bis »trugken lassen«.

²⁾ Dass es sich hier nur um ein Kpt. handelt, besagt ausdrücklich die Notiz: »dies ist die rechte concipiirte union« u. s. w. Vgl. auch die andere Bemerkung Mattenclots. In keinem der ritterschaftlichen Archive von Jülich, Berg und Cleve ist nach Mitteilung der Archivdirektion, soweit sich feststellen liess, eine Originalausfertigung erhalten. In dem von Berg findet sich eine Kop., der auch die obige Klausel zugefügt ist; ein Extrakt daraus, der im Repertorium unter den Privilegien notiert ist, wurde zur Zeit vergeblich gesucht.

³⁾ Wie Mattenclot zu diesem Aktenstück bemerkt, haben 'die zu Düsseldorf im November 1587 anwesende Ausschüsse' es sich gefallen lassen. Man könnte es hiernach in den November setzen. Indessen erlangte es tatsächliche Bedeutung doch erst durch die in der Unionsurkunde ausgesprochenen Beschlüsse.

geschlagen und [»beiderseitig Reins mit gewaltigen schanzen-
befestigt.«¹⁾ Es ist in Folge der dadurch bewirkten Sperrung der
Lebensmittel eine »schir in allen historien unerfintliche teuerung ver-
ursacht«. Kürzlich hat das staatliche Kriegsvolk von Geldern,
Wachtendonk und Krakau aus das Jülichische heimgesucht. Man
flieht vom Lande (auch die vom Adel von ihren Sitzen) in die
Städte. [Die Kriegsleute aus den kurfürstlich kölnischen Besat-
zungen]²⁾ haben »auf einmal auf [!] ein gar geringer zeit . . . die
unerhörte, mordische und mer dan Tartarische unversehender [!]
nidderlaeg unser Bercheimscher convoi, da on unsere ausgesetzte
schutzen etlige hundert undertanen, so im gleit gewesen, geistlichen
und weltligen stantz . . . , adlige und nit adlige personen, man und
frauen jemerlich umb ir leben kommen, verwundt, mishandelt, be-
raubt und spoljirt«, vollbracht. Die wiederholten Gesuche um Be-
strafung der Täter sind erfolglos gewesen; und wenn »dergleichen
deter bei uns zu der haft brécht und vermog des h. reichs con-
stitutionen zur straf gestalt werden wollen«, so ist »sulchs uns auch
zu ungutem aufgenommen und grösser mitwil angerichtet«. Täglich
sterben in des Hzogs Landen viele vor Hunger und Kummer.
Seine Einkünfte nehmen so sehr ab, dass er aus denselben seinen
Hof nicht mehr zu halten vermag. Mit Rücksicht hierauf hat der
Hz. [auf vielfaches Bitten von Ritterschaft und Städten seiner Lande]
nicht unterlassen können, Gesandte an den Kaiser dieserhalb abzu-
fertigen und ihn ersuchen zu lassen, er möchte mit den Reichs-
ständen gemäss den Reichskonstitutionen dahin wirken, damit durch
Hilfe des ganzen Reiches das Unheil beseitigt werde; [ferner dem
oberrheinischen und dem niedersächsischen Kreise befehlen, auf des
niederländisch-westfälischen Kreises »ferner erfordern mit rat und
beistant vermog der reichsabscheit sich wilfarich zu erzeigen und
daran, als hiebevorgespurt, nit verzuglich zu sein.«.] Geschähe es
nicht, so sei zu besorgen, dass diese Lande nicht allein dem Ver-
derben geweiht, sondern auch samt anderen Fürstentümern und
Landen dem Reich entfremdet werden. [Wenn der Kaiser wider
Erwarten sich »wilfarich nit oder auch verzuglich« erklärt, so ist

¹⁾ Das eingeklammerte (hier wie an den späteren Stellen) ist, wie
aus fol. 289 hervorgeht, auf besonderen Wunsch der Deputierten dem
von der Regierung ihnen übergebenen Konzept eingefügt.

²⁾ In dem Kpt. der Regierung war nicht bemerkt, dass es die
Kölnischen getan.

ihm zu Gemüt zu führen, dass der Hz. und seine Lande dann vermöge der Reichsconstitutionen berechtigt sein würden, sich alles durch die verweigerte oder verzogene Reichshilfe verursachten Schadens an den Säumigen zu erholen, auch ihnen nicht möglich sein würde, »in andern reichsnöten . . . dergleichen einige hilf oder steur« zu leisten. Werden sie, weil von ihren Mitgliedern hilflos gelassen, vom Reich abgedrungen, so ist es nicht ihnen, sondern den verweigernden Ständen zuzumessen.] — Über die Antwort des Kaisers sollen die Gesandten bei ihrer Rückkehr dem Hz. schriftliche Relation zukommen lassen.

»Geben« —.

Darunter von Mattencloet bemerkt: »audiverunt hz. Johan, m. Wachtendonk, c. Wese, m. Ruschenberg, lh. Bongard, m. Nesselrode, vc. dr. Hardenrod. — Mut. mut.« an Kurmainz, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.

Am Eingang des Aktenstücks bemerkt Mattencloet am Rande (fol. 292): »vide das vorige concept sub datō 13. martii [!] ¹⁾ 87. — Dies ²⁾ ist das recht concept. Dies concept, haben sich die zu Dusseldorf in novemb. 87 anwesende ausschussen auch also gefallen lassen.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 292, Kpt.

448. Anwesende Verordnete von Jülich und Berg an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 Dezember 3.]³⁾

Antwort auf die hzgl. Resolution von Dzb. 2.⁴⁾ ad 4. Ohne gemeine Landtagsversammlung können sie darin nichts tun. Von dem Kriegsvolk im Fürstentum Jülich soll jetzt die Mehrzahl entlassen werden. Der Ertrag aus der jüngst bewilligten dreimonatlichen Kontribution reicht für die Besoldung der zu entlassenden und derjenigen, welche noch im Dienst gehalten werden, nicht hin.

¹⁾ Es ist ohne Zweifel Mai statt März zu lesen. Vgl. oben Nr. 369, S. 672.

²⁾ d. h. das vorliegende (Nr. 447).

³⁾ Datum des praes.

⁴⁾ S. Nr. 444. Übrigens antworten sie nur auf einen Teil der Resolution. Bemerkenswert ist, dass, während die Resolution an die Deputierten der vier Lande gerichtet ist, hier blos die von Jülich und Berg antworten.

H. möchte daher bei nächster Gelegenheit einen gemeinen Landtag von Jülich und Berg ausschreiben; ohne Zweifel werden sich dann die Stände der Billigkeit gemäss dem H. gegenüber erzeigen; Deputierte wollen für ihre Person dasselbe im besten befördern. ad 3. Es ist hierbei des Fürstentums Berg nicht Erwähnung getan, »auch die rete, so darzu zu ersuchen sein mochten, nit namhaft gemacht«. Die Bergischen zweifeln jedoch nicht, dass dasjenige, was den Jülichschen, Clevischen und Märkschen darin gestattet ist, ihnen gleichmässig vergönnt werde »und sie sich dessen zu verhalten haben mogen«. — o. D. — Praes.: »Düsseldorf 3. decembris 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 263, Or.

449. Verordnete der vier Lande an H. Wilhelm, Bitte um einen Revers.¹⁾ [Düsseldorf 1587 Dezember 3.]

Zweifeln zwar nicht, dass es den Privilegien der Lande später nicht zum Abbruch gereichen werde, wenn die Lande »zu e. f. g. erleichterung bei dem itzigen zustant vermog numer beredter union, solang die schwebende unruhen [nit] gestillet, sich der defension unkosten beladen«. Zur Sicherheit möchte der H. jedoch den Landen einen Revers, »wie solchs zu geschehen pflegt«, gemäss beiliegendem Konzept gehen. — o. D. — Praes.: »Düsseldorf 3. decembris 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 259, Or.

a. a. O. fol. 260 der von den Verordneten entworfene Revers: H. erklärt: Da seine Kammergüter durch die niederländischen Kriegsunruhen so erschöpft sind, dass er nicht nur seinen Untertanen den schuldigen Schutz und Schirm nicht erweisen, sondern auch mit seiner Hofhaltung nicht »der gebur« fortkommen kann, so haben seine Lande ihm »zu erhaltung notwendigen kriegsvolks, schickungen und andern obligenden sachen« vielfache »beisteur mit contributionen und sonst geleistet, dern sie pillig zu entheben gewesen«. Dies soll den Landen Jülich, Cleve, Berg und Mark an ihren Privilegien und Freiheiten nicht nachteilig sein.

¹⁾ Vgl. Nr. 452.

450. Hzgl. Resolution auf die Antwort der jülicher Deputierten vom 30. November (Nr. 443.) [Düsseldorf 1587 Dezember 3.]¹⁾

Der Hz. hat die betr. Punkte wiederholt beantwortet. Ohne Grund wird geklagt, dass er gegen die Privilegien gehandelt. Bei speciellen Angaben wird er sich »der gepur erzeigen. . . . Sonsten hetten i. f. g. nit gemeint, das derselbigen darinnen mit des h. reich austregen, deren doch auch i. f. g. kein scheu tragen, gedrauet sein sollte, welch i. f. g. an sein ort stellen«. — o. D.

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 252, Or.

451. Jülicher Deputierte, Entgegnung auf die hzgl. Resolution (Nr. 450), an die Räte gerichtet. [Düsseldorf 1587 Dezember 4.]²⁾

Die hzgl. Resolution ist ihnen gestern durch den Sekretär Mattenclot eingehändigt worden. Haben keine Drohung beabsichtigt. Wegen der Bestimmung in § 1 des jül. Landtagsabschiedes [von Juni 15] müssen sie auf diesem Tage an ihrer Forderung der Erledigung der Beschwerden festhalten. Specificierungen sind von den gemeinen Ständen 1583 »und sonst gnugsam« übergeben. Ersuchen die Räte abermal's, beim Hz. auf Beobachtung der Privilegien hinzuwirken. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf 4.³⁾ decembris 87.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 265, Or.

452. Deputierte,⁴⁾ Wünsche betreffs der Unionsurkunde.⁵⁾ [Düsseldorf 1587 Dezember 4.]⁶⁾

»Mengel bei dem uberlieberten concept der union.«

Zu § 3: »Sein die bewilligte wortere 'getreulichs fleis vortzustellen' ausgelassen, derwegen dieselbe alhie beizusetzen«. Zu § 4

¹⁾ Dies Datum ergibt sich daraus, dass in der am 4. Dzb. übergebenen Entgegnung der Deputierten (Nr. 451) gesagt ist, 'gestern' sei ihnen die hzgl. Resolution eingehändigt worden.

²⁾ Datum des praes.

³⁾ Korrigiert aus 3.

⁴⁾ Es handelt sich wohl um die Deputierten der vier Lande, vielleicht aber auch nur um die von Jülich und Berg (vgl. zu § 7).

⁵⁾ Vgl. Nr. 446, S. 785 Anm. 1.

⁶⁾ Datum des praes.

hinzuzufügen: »daruber wir uns jetzo mit dem verordneten ausschuss der personen, so solche legationen zu verreichten, und dern instructionen verglichen«. Zu § 7: »Für das wort 'dieselbig' zu setzen 'den gesambten ausschuss«'. Ferner zuzusetzen: »Wan auch unserer furstentumben Gulch und Berg verordnetem ausschuss in vorfallenden sachen dis unionwerk betreffent beisamenzukomen nottig sein wil, so mugen wir dasselbig gnediglich erleiden; doch das die verordnete im furstentumb Gulch einen von unsern rethen und lieben getreuen Joh. v. Ruischenberg zu Settereich oder Bertramen v. Nesselrot zu Rot unsern marschalk, aber im lant von Berg N. oder N. jederzeit dabei zu erfordern, die notturft zu erwegen, uns der gelegenheit zu verstendigen und unserer resolution daruber zu gwarten.

Memoriale: Zu gedenken der instructionen an die Statische. Item des untertienig gepetnen reversals.¹⁾ — i. v.: »Durch die deputirten zu Dusseldorf 4. decembris 87 ubergeben.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 268, Or.

453. Ausschüsse von Jülich und Berg, Instruktion und Vollmacht für einige ihrer Mitglieder, die in Düsseldorf noch einige Zeit bleiben sollen, um die Erledigung der eingereichten Beschwerden zu betreiben. Düsseldorf 1587 Dezember 4.

»Als vur gut angesehen und entschlossen, aus dem ausschuss beider furstentumben Gulch und Berg etliche personen zu verordnen, so alhie zu verpleiben und umb erledigung, abschaffung und richtigmachung der ubergebner gemeiner lant-, auch privatgebrechen stetig anzuhalten, seint demnach für Jülich Eberhard Katz zu Gerhartshoven und Wilhelm Kappert, für Berg Joh. v. Winkelhausen und Wilh. Portman »sambt und sonder darzu ausgesetzt und inen gwalt, macht und bevelch geben«, bei dem Hz., seinen »reten und canzleien undertenig und dienstlich zu werben, das den vilfaltigen auf vorigen landtagen und sonderlich dem ausschusstag zu Gulch ao. 84 be-

gebrechen erortert, die landen bei iren privilegien gehanthabt und alle dagegen eingerissene mengel abgeschafft, auch sonst allen clagenden parteien vermog irer ubergabner supplication zu geburlichem bescheide verholffen werden muge. Wofern sie aber uber alle zuversicht abgeweist werden wolten, sollen sie davon aus der canzlei schriftlichen schein nemen, sich damit bei gemeinen stenden der auferlegter werbung halber haben zu verantworten.

Urkunt etlicher herunden gesetzter pitschaften und hantschriften.
Signatum Dusseldorf am 4. decembris ao. 87.◀

Es unterzeichnen: Wirich von Dhaun Graf von Falkenstein. Arnt von Frentz. Arnold Hüss. Otto von dem Bilant. Dieterich von Pallant. Degenhard von Merode. Johann von Merode. Conrad Lommeshelm. Franz Lach.

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop.

454. Die für die Erhebung der Kontribution und Accise verordneten Personen von Jülich an die Räte. [Düsseldorf 1587 Dezember 7.]

Auf ihre Vorstellung von Novb. 26 hat der Hz. erklärt,¹⁾ er wolle die gewünschten Befehle an die jülicher Amtleute und Städte ergehen lassen. Adressaten möchten nun sorgen, dass es ohne Zögerung geschehe, zumal man im Jülichischen der Meinung ist, die Accise sei auf dieser Zusammenkunft abgeschafft; ferner dass mit den Unterherren wegen der Accise und Kontribution verhandelt sowie die gewünschten Befehle an die Beamten von Münstereifel, Montjoie und Heimbach wegen passirong der fruchten gefertigt werden. — o. D. — Praes.: »Düsseldorf 7. decembris 87.◀

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 279, Or.

d. d. Düsseldorf 1587 Dzb. 7 (a. a. O. fol. 280, Kpt.; »vc. dr. Hardenrad audivit.«) schreibt der Hz. an alle Amtleute und Städte von Jülich: 'Sollen »bei straf unser ungnad und entsetzung euers amts« [am Rande bemerkt, dass in den Schreibēn an die Städte die Worte: 'u. Entsetzung eueres Amtes' auszulassen sein] sorgen, dass die ihnen früher zugeschickte Acciseordnung ausgeführt werde und die Accisemeister nicht nur ungetadelt bleiben, sondern ihnen auch bei Verrichtung ihres Amtes aller Vorschub geschehe, endlich

¹⁾ Vgl. Nr. 434 und 435.

dass die ungehorsamen der gebur gestrafft werden, welchs ir auch also öffentlich in den kirchen publicieren zu lassen«. — P. S. an die jülicher Amtleute: 'Da, wie der Hz. von dem jül. Ausschuss erfährt, die Städte sich weigern, ihren Anschlag gemäss dem Landtagsabschied zu geben, so sollen Adressaten der ungehorsamer burger (wan euch dieselbige namhaft gemacht) ausserhalb den stetten gelegene guter in zuschlag lagen and inen dieselbige, ehe und bevor die schuldige steur verricht, nit volgen lassen; sovern auch solchs bei ger. burgern nit verfangen wolt, alsdan ir vihe durch etliche darzu verordnete kriegsleute hinweg treiben und vor die steur umschlagen'.

Mit demselben Datum schreibt der Hz. an Amtm. u. Vogt v. Münstereifel, Amtm. u. Schulth. v. Montjoie und Burggraf v. Heimbach (a. a. O. fol. 281, Kpt.; »vc. dr. Hardenrad legit«): 'Da die fruchten zimblich wol geraten und zum abschlag sich schicken tun«, so sollen Adressaten, da einiche fruchten der ort gegolden oder sonst ausgefuert werden wollen, dieselbige gegen gewonlichen zol, accins und andere geburnus passieren und ausfuere« lassen'.

455. Jungherzog Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern. 1587 Dezember 8.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Düsseldorfer Ausschustags. Der Jungherzog hat gegen die Beschlüsse protestiert. Der Hz. v. Baiern möchte den Kaiser orientieren und zum einschreiten veranlassen.

Der im vorigen Briefe erwähnte Deputationstag ist erst vor 2 Tagen geendigt worden, so dass er im ganzen einen Monat weniger 2 Tage gedauert hat, und haben denselben boss gehalten wie zu Essén und auf dieselbe handlung wider auf neue gangen; damit dieselbe mocht durch den heren vatteren und mich durch hant und sigel erblich bestediget werden«. Die »principal puncten« unter den Beschlüssen sind folgende: 1. Die Hzoge sollen erklären, »wie im jar 52, allerdings und durchauss sich neutral zu verhalten, aller ausslendischen verbontniss uns zu enthalten«. 2. Wegen »der beswerniss disser landen, so innen zugefugét dur konlich, Statisch und Kolnisch krigsfolck«, soll eine Gesandtschaf tan den Kaiser, Trier, Mainz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen abgehen. Zu Mitgliedern derselben sind aus dem Ausschuss vorgeschlagen: der Graf zu Broch, »qui est caput omnium malorum«, der Herr zu

Rede, Georg von Siberch und der Drost Cniping, »die alle gans und gar der ander religion sain, wie auch ebenmesige werbung« an den Kaiser auf der heute beginnenden, im Lande Mark abgehaltenen Kreisversammlung¹⁾ »angehalten wird mit anhenckter protestacion, da mañ trostloss gelassen wort über züversicht, das man nicht bedacht wer, lenger dem reich zu contribuiren, und zu besorgen stunde, man mechte desfalls vom rich durch die kriegende dail abgedrungen werden«. 3. Die Herzoge sollen erklären, dass »wir als ein frier furst und stant des riches nach derselben aufgecondigtem religionfriden nimant in einichlicher weis an eren, lieb, hab, guter beswert zu werden gestaden wollen; und aber sulcher punct bei disser beswerlicher zait weit aussiehet«, so seien sie bereit, »unser undertanen des heiligen reichs frieheiten und rechten genisen und kain dagegen besweren lassen. 4. Zu verhutung groser unkosten, gewinung der zait und zu bestendiger schluniger abhandlung aller in kunftigen furfallenden sachen« sollen etliche Direktoren aufgestellt werden, »die vor ansthenden gemainen landag macht hetten zu beschriben ritterschaft und stede, under sich die noturft zu erwegen«. — Was den ersten Punkt anlangt, so hielten ihn die Räte, mit Ausnahme von dreien, für billig; diese, Russenberch, Amtmann Horst und der Vizekanzler, beantragten den Zusatz: »jedoch unabrechlich dem verdrach, so mit Caiser Carolo quinto aufgerichtet ist«. Der Junghzog war der Ansicht, dass, wenn »je« die Neutralität »iziger zait« durch den Vater zugesagt würde, mit Rücksicht darauf, dass der Vertrag diesen Landen mehr Vorteil bringen könnte als dem König von Spanien, »der nun mehe schier den krig zum entbalt gelauffen were«, dass ferner durch den Bruch des Vertrages der König Ursache erhielte, auch den Frieden aufzusagen; »weil er wol gesport hette, das man dem fiant alle furschoub geleistet«, jene Klausel hinzugesetzt werden müsse. Betreffs der »frembden verbontnis wiste ich von kainer aussgenomen die eben specificirte. Zudem wiste ich mich von i. Kai. M. und allen catholischen cur- und fursten nicht abzusonderen, dan ich mich auch ein catholischer furst und stant mit erclerden und desfalls wol billich mich nicht

¹⁾ Der Kreisabschied von Dortmund ist vom 13. Dezember 1587 datiert (kölner Stadtarchiv, Kreistagsabschiede von 1576—1631, Sammelband, fol. 245 ff.; vgl. Buch Weinsberg III, S. 372 Anm. 2). Über die Kreistagsbeschlüsse s. auch Ztschr. 13, S. 121 ff.

hette abzusondern von den selben, und dá von den semplichen etwas fur gout angesehen, ins werck zu stellen, das ich alsdan sowol fort muste und darbei ton als ein ander mit zudon disser landen, da sei sich billich nicht hetten abzusondern. Dagegen sollten nicht mehr etliche aus dem Ausschuss Verständnis mit ausländischen haben, »auch mit des konigs rebellischen undertanen«. Zudem hätten die Räte sich jetzt zum zweiten Mal in des Vaters Namen gegen den Abgesandten Parmas, den Ritter Sigonia, der sie erinnert, »das auf dissem dage nichts dem verdrach zuwider mocht zugelassen werden«, schriftlich für die Beobachtung der »concordata« erklärt. »Wie auch jezonder mit Sigonia bei dem von Parma die entschuldigung mit gestadung des passes bestes flisses geschen were, da man doch kain erhebliche entschuldigung hette, were er dan damit zufrieden, hette es sainen wech«; doch würde Parma wohl nicht zufrieden sein.« Dessen ungeachtet hat sich jedoch der Vater neutral erklärt, ohne Bedingung. Der Junghzog hat aber Parma von seiner Gesinnung unterrichtet und seine Absicht ausgesprochen, den Vertrag zu halten. — ad 2. Die Gesandtschaft haben die Räte wegen der Unkosten und weil »es auch allerhant bedencken bei i. Kai. M. geben mochte, das man die ander fursten, so der ander religion weren, besochte, als wan man es dafor hielte, das i. Kai. M. nicht mit ernst sich die sachen liess angelegen sein, auch der ein oder ander krigender dail mocht die legacion fur ungout aufnehmen und sonderlich das spanische krigsfolck, das man sei also allenthalben wolte bescholdigen mit erürigen namen«, fallen zu lassen gebeten. Da aber trotz fünfmaliger¹⁾ Vorstellung die Ausschussmitglieder bei irer Forderung beharrten — denn der alte Hzog habe es in Essen bewilligt und sie hätten es »iren haimgelassenen also refiriert« —, so haben die Räte in Erwägung, dass die Gesandten doch nur nach ihrer Instruktion handeln dürften und man dem Grafen von Broch und Seibrich wohl einen von den Räten begeben könnte, mit dem Vater der Gesandtschaft zugestimmt, jedoch mit dem Beding, dass zuerst eine Schickung an Parma abgehen sollte »umb abschaffung der besatzungen fur Beck, so in den Clebschen steden ligen«. Vergebens hat der Junghzog die Räte an ihre Eide und Pflichten gemahnt, vergebens verlangt, dass die Gesandtschaft,

¹⁾ Es ist nicht klar, ob als erstes Mal Vorstellungen zu Essen gerechnet sind.

wenn überhaupt, so allein an den Kaiser und den Kurfürsten von Mainz gehen sollte. Sie hat, meint er, nur den Zweck, »das sei sich heimlich dadurch bei den protestirenden fürsten ein anhanck mogen machen, damit sei sich herneget mit dero hilf uns mogen widersetzen und sich auss dem geborlichen gehorsam zwingen, wilches innen doch nicht gelingen wirt«. — Mit Unwillen hat der Junghzog es auch aufgenommen, dass man auf dem Kreistag im märkischen die spanischen und kölnischen Truppen beschuldigte, »als wan die allein die ungezogenste weren«, und »das man da so stark auf ginge, da sei in der gute zu der reumung der besatzungen nicht wolten verstehn, das dan dieser kraitz mit der dat (mit zudon der benachbarten kraitz) sei solte darauss driben, wilches mir hoch bedenklich ist, dan man von den protestirenden stenden wol etliche solt finden, die sich balt darzu solten inlassen, das wer fur ersten ein verderben disser landen, dan was ubrig, würde die hilfe aufessen und zu schanden machen«. Auch würde es den König verletzen und das gute Verständnis des Junghzogs mit demselben, der sich bereit erklärt, »das sei uns ein geburliche ergetzung wolten don« wegen des zugefügten Schadens, »auch mir im notfal auf main erfoderen mit etlichen dausenden zu foss und pert zu hielf kommen«, stören. Ebenso ist der Junghzog unzufrieden, »das in disses kraitz schickung an i. Kai. M. die protestacion wie oben gemelt inseriert würde: da man trostloss gelassen etc.; mocht ein gedencken bei i. Kai. M. geberen, als wan man lost hette, sich von reich abzusonderen, wilches doch die mainung nicht hat, auch mir laif solte sein«. — ad 3. Obwol der Ausschuss fünf Mal stark darum angehalten, hat er doch nur die Antwort erhalten: »der her vatter konte sich darin nicht inlassen, wiste auch nicht, das der her vatter innigen weiders darin beswerden als sich geborten, da sei innigen wisten, der daruber beswert, soltern sei in specie anzaichen«. Sie haben dann »etliche Calvinist und widerdeuffer, so aussgewissen weren, auch das etlich gar starck examiniert würden, ehe sei in den steden fur ratsferwanten worden angenommen vons heren wegen«, angezeigt, »begerten, das solches hinforder nicht mochte geschen«. Hierauf wurde ihnen geantwortet, »der her vatter wiste sich nicht zu berichten, das in dem fal mehe geschen were, als sich geborten. — Man sicht hierauss genochsam ire intentum, das sei gern tacite die fristellung aussbracht hetten, wan sei gekont hetten; sei haben sich nicht zu beklagen, das die religionsverwanten zu hart genodicht werden mit

aussweisen et examine concienie [!]; geschicht laider schleffrich genoch in den merendeil der empteren, dan sei brechen an etlich orteren noch dechlich mehe in, wilches man bilich solt abschaffen und nicht gedolden«. — ad 4. Hierauf ist vier Mal geantwortet, »das ein solches aussschriben bilich durch den heren solte geschen als dem haupt, und nicht macht haben a part sich zu beschriben«. Das 5. Mal aber ist trotz des Widerspruchs des Junghzogs bewilligt, »da die eil so gross, solten sey zusammenverschriben werden durch die marschalcken und directoren in eim jederen vorstendohm und was fur ratsam gefonden, dem heren vatteren verwissigen«. — Schliesslich hat der Jungherzog im Beisein der Räte »von der gantzer handlung« protestiert. Mit den drei letzten Punkten hat man sich in die vier Wochen aufgehhalten, auch »hart gedrungen auf main bestidigun«, doch vergeblich. In allem ist klar zu merken, dass die Stände gern selbst Herren werden wollen, »wie sonderlich im letzten zu mircken, dan sey setzen stewr auss und boren sey auch in, dohe die steur des heren lantrenmaister plecht gelibert werden, der auch sey dem heren berechenten plechte, auch reuter und knecht abzudancken, auch anzunemen nahe gelegenheit: nun stait es bei den comissarien der lantschaft«. — Der Hz. v. Baiern solle nun den Jgherzg beim Kaiser entschuldigen und ihm bemerken, dass er nicht zugestimmt habe, auch gesonnen sei, »in kainen wegen von i. Kai. M. mich abzusonderen und contribucion zu weigereñ, wan die undertanen es in einigen wege geben können«. Den beiden Gesandtschaften möge der Kaiser erklären: »sey hingen sich so ser auf die Statische saide, dadurch sich disser verlauf mit den konischen verorsachten, und darumb hetten sey die nicht allein zu beschuldigen, sonder auch das Statische crigsfolck, die disses alles verorsacht«; er sei ferner befremdet, dass man ihm nicht Vertrauen schenke; die Gesandtschaft an die protest. Fürsten, bei denen man ihn seines »unfleisses« beschuldigen wolle, gereiche ihm »zu hoger verklainerung« und könne im Reich »allerhant unrowe« erwecken, »wie dan den protestirenden stenden balt gepiffen were«; der Hz. sei unschuldig, nur durch »etliche unruwige der ander religion undertanen, also durch ungesteum anhalten«, sei die Gesandtschaft erfolgt. Sodann solle der Kaiser die Kurfürsten von Sachsen, Pfalz, Brandenburg, den Hz. v. Braunschweig und den Pfalzgrafen Johann warnen: »i. Kai. M. würde gelaublich berichtet, das disser furstendomen undertanen der ander religion solen corespondentze und verstentniss mit denselben halten,

auch haimlich gedencken, mit denselben zu verbinden, da sey her-
 negst in der religion beswert worden, das sey sich irer solten anemen
 und schutzen<; das wäre gegen des Reichs Abschiede und Kon-
 stitutionen. Da in etlichen Monaten wieder ein Landtag ausge-
 schrieben werden soll, so wäre es vielleicht dienlich, wenn der
 Kaiser den Kurfürsten v. Köln veranlassen wollte, »von i. Kai. M.
 wegen den dach zu besuchen, dan i. Kai. M. weren berichtet, das
 auf den letzten gehaltenen ausschossdage man hart auf die fristelung
 gedrunge< und allerhand Neuerungen gegen die Rechte des Jung-
 hzogs, des Reichs Ordnungen, des Vaters Edikte erstrebt habe; da-
 von sollten die Stände hinfort abstehen und »sonderlich den heren
 vatteren in seinem hohen alter nicht damit bemuien, viel weniger
 uns; dan da das sol geschen, were e. l. her broder darauf von
 i. Kai. M. befehlt, das sey es mir sollen widderraten, das ich mich
 darzu nicht sol lassen bereden in kainen wegen<. Würde der Hz.
 v. Baiern jemand anders als geeigneter für die Kommission ansehen,
 »stint bei derselben goutachten, auch etwas weiders ab- und zuzodon,
 ob man auch in dem fal der concordaten auch meldong solt don,
 docht mir auch nit undenlich, dan sei sollen sey gern verdoncelen,
 wie oben gemelt und da aussfürlich zu sehn; ob ich auch nicht hett
 anzuhalten, das von des konigs wegen jemants auf den dach wer
 verordent, wie ich dan das lichtlich mit einem schriben bei dem
 vom Parma kan aussbringen dasselbe

Datum den 8. decembris 87.<

München, Reichsarch., Kaiserl. Kommissionsakten VI, 430, eighd. Or.
 Vollständig gedruckt: Ztschr. d. berg. Geschichtsvereins XIII, 110.¹⁾

456. Verordnete vom Ausschuss von Jülich und Berg an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 Dezember 9.]

Die Deputierten von Jülich und Berg haben die Resolution
 auf die Eingabe wegen der noch nicht erörterten Beschwerden
 »semmentlich abzuwarten bi sich unratsam empfunden< und des-
 halb sie bevollmächtigt, wegen der Beschwerden beim Hz. zu solli-
 citieren und dieselben »mögliches vleiss zur entschafft zu bringen<.
 Hz. möchte seine Resolution mitteilen. — o. D. — i. v.: »praes.
 Dusseldorf 9. dec. 87.<

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 282, Or.

¹⁾ Vgl. auch das Excerpt dieses und anderer Briefe des Jungherzogs
 bei Keller II, S. 88 ff. und Stieve, Ztschr. 13, S. 15 f.

457. Erklärung der jülicher Kanzlei auf die Forderung der jül. u. berg. Deputierten betreffs der unerledigten Gebrechen. Düsseldorf 1587 Dezember 17.

Am 9. d. M. haben Joh. v. Winkelhausen und lie. Wilh. Koppartz in namen der verordenten vom ausschuss eine supplication an m. g. f. und h. . . . exhibirt und auf die jungst durch die Gulichischen und Bergischen deputirte übergebene und noch unerorterte gebrechen« um Resolution gebeten. Da nun aber der Hz., bevor ihm die Supplik hat überreicht werden können, verreist ist und »die alhie gegenwertige rete anders nit, als das alle hiebevorder übergebene gebrechen etlichmal und sonderlichs auf letzten Gulischen land- und Dusseldorfischen deputationstagen der gebur schriftlich und mundlich beantwort, befinden können, als haben ger. hh. rete« es dabei nochmals bewenden lassen müssen. Bei speciellem schriftlichem Nachweis, dass auf einen Punkt noch nicht gebührlich geantwortet ist, wollen sie denselben jedoch dem Hz. vorbringen und um seine Resolution darauf bitten. — »Gezeichnet zu Dusseldorf am 17. decembris ao. 87.«

K., Caps. 3, Nr. 16, fol 50, Kpt. — K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 284 ist bemerkt: »legerunt: h. Horst, ve. dr. Hardenrad«.

K., Caps. 3, Nr. 16, fol. 52 (Or.; Düsseldorf Dezember 17; praes.: Bensberg Dezember 19) schicken die Räte jene Erklärung den 'Räten bei dem hzgl. Hoflager zu Bensberg', damit die letzteren »dessen wissens haben«, falls die Deputierten »vielleicht bei u. g. f. und h. . . . hofleger auch anhalten wurden«.

X.

Neue Steuerbewilligungen für die Unterhaltung von Soldtruppen.

1588 Januar 26 — 1589 Juni 26 (Nr. 458—556).

Im Dezember 1587 hatte man die Union errichtet. Die Gruppe von Aktenstücken, die wir hier zusammenfassen, berichtet uns über einige Fälle, in denen die durch sie begründete gegenseitige Unterstützung geleistet oder wenigstens gefordert wurde (Nr. 482, 492, 498 und 536). Freilich ist es charakteristisch, dass der Jungherzog, der schon den Beschlüssen der Unionsurkunde so viel Widerstand entgegengesetzt hatte, jetzt auch, offenbar weil er nichts gegen die Spanier unternommen sehen wollte, die praktische Durchführung des Unionsgedankens störte (Nr. 482). Wir hören ferner wiederholt, dass man, sei es von Seiten der Regierung oder der der Stände, neue Versammlungen der Ausschüsse der verschiedenen Länder in Aussicht nimmt (Nr. 482 und 534); doch scheint keine wirklich zusammengetreten zu sein. Überhaupt beziehen sich die Akten, die wir aus der hier in Betracht kommenden Zeit besitzen, ganz überwiegend auf die Verhältnisse des einzelnen Territoriums für sich, und zwar steht durchaus im Vordergrund der Landtagsverhandlungen die Frage der Beibehaltung und Unterhaltung der Söldner.

Die meisten Akten haben wir aus Jülich. Sogleich nach dem grossen Ausschusstag, auf dem die Union errichtet wurde, scheinen die jülicher Deputierten einen Landtag gefordert zu haben (Nr. 458 und 464), und zwar namentlich deshalb, damit er die Mittel zur Bezahlung des rückständigen Soldes für das Kriegsvolk beschaffe (Nr. 464). Der Standpunkt, den diesem Verlangen gegenüber die Regierung einnahm, ist verfassungsgeschichtlich sehr bemerkenswert: sie meinte, dass eine Steuerbewilligung durch den Landtag nicht erforderlich sei, dass vielmehr einige von ihr berufene Landtagsmitglieder (ein Ausschuss) einfach eine neue Umlage machen könnten. Wie wir wissen, hatte sie schon früher (s. S. 669) solche Anschauungen geäussert. Jetzt vertritt sie sie eingehender und nachhaltiger. Die Erörterungen, die diese Differenz der Auffassung hervorrief, nahmen die Monate Januar und Februar in Anspruch (Nr. 458 ff.; über den Anfang s. Nr. 464). Entschieden wurde die Frage durch einen

Deputiertentag zu Düren Ende Februar (Nr. 462 ff.). Da dieser — vor allem seine städtischen Mitglieder — mit aller Bestimmtheit die Steuerbewilligung für eine Angelegenheit des vollständigen Landtags erklärte, so musste die Regierung nachgeben: unmittelbar nach Schluss der Dürener Versammlung sprach sie die Absicht der Berufung eines Landtags aus (Nr. 469 f.), wiewohl sie den Verdacht hegte, dass hinter dem Drängen auf einen solchen noch etwas besonderes stecke (Nr. 476).

Die Städteboten hatten in Düren nicht nur die Steuerbewilligung von dem Zusammentritt eines vollständigen Landtags abhängig gemacht, sondern die Nützlichkeit der Unterhaltung von Kriegsvolk überhaupt in Zweifel gezogen und die Entlassung des grösseren Teiles gewünscht. Der neue Landtag, der Ende März sich in Jülich versammelte, bewilligte jedoch die Beibehaltung des Kriegsvolks noch für drei Monate und räumte in Konsequenz davon eine Steuer ein (Nr. 483). Der schon früher (S. 669) verlangten Heiratssteuer aus Anlass der bevorstehenden Vermählung der Herzogin Sibylle stimmte er auch zu; doch sollte die Umlage derselben erst bei deren 'Heimfahrt' stattfinden (der Bräutigam starb tatsächlich vor der Verheiratung). Der Landtagsabschied kam allerdings nicht ohne Protest der Städte (Nr. 485) zu Stande. Der uns bekannte (s. S. 668) Gegensatz zwischen ihnen und der Ritterschaft in der Besteuerungsfrage war bereits in Düren hervorgetreten, obwohl man dort noch zu gar keiner Steuerbewilligung gelangt war. Jetzt verwahrten sich die Städteboten energisch gegen die Privilegierung der Ritterschaft und gingen aus diesem Gegensatz heraus dazu über (während sie in Düren noch der Regierung schroffer als jene gegenübergestanden hatten), Anschluss an den Herzog zu suchen, indem sie ihn baten, 'die Direktion des Werks an sich zu nehmen' (Nr. 485). Offenbar besagte das in ihrem Sinne, dass sie die ständische Verwaltung der Steuer, in der die Ritterschaft den Ausschlag gab, durch eine landesherrliche ersetzt sehen wollten. Vgl. dazu weiterhin Nr. 517 und 524 § 10 und 11.

Der jülicher Landtag hatte auch die Heranziehung der Unterherren und der Geistlichkeit zur Steuer beschlossen. Ein Abschied über eine einigermassen erfolgreiche Verhandlung mit den Unterherren ist vom gleichen Tage wie der Landtagsabschied datiert (Nr. 484). Die Geistlichen, mit denen nicht besonders verhandelt worden war, beschwerten sich nachträglich darüber, dass sie ohne ihre Zustimmung besteuert seien, und über die Höhe der Steuer (Nr. 500 und 507). Da die Modalitäten der Steuerbewilligung wesentlich durch die Ritterschaft bestimmt worden waren, so kamen sie nun in einen ähnlichen Gegensatz zu dieser wie die Städte.

In die Zeit vor und nach dem jülicher Landtag fällt eine Korrespondenz zwischen den Pfalzgrafen Johann Casimir und Johann und den

Ständen der verschiedenen hzgl. Länder und, im weiteren Verlauf der Sache, zwischen diesen und dem Herzog. Die Pfalzgrafen wünschten, die Stände sollten bei ihrem Landesherrn dahin wirken, dass er bei den Nachbarkreisen um die ordentliche Kreishilfe nachsuche und die Herstellung eines Waffenstillstands zwischen den kriegführenden Parteien im Stift Köln befördere (vgl. z. B. Nr. 478, 488, 490, 492, 496 f.). Die Stände (oder ihre Ausschüsse) kamen der Aufforderung auch nach. Im Zusammenhang hiermit erinnerten die bergischen Deputierten den Herzog einmal an die in Essen und Düsseldorf beschlossene, aber noch immer nicht abgeordnete Gesandtschaft an den Kaiser und etliche Reichsstände (Nr. 496).

Im August 1588 überzeugten sich die jülicher Räte, dass zur Beschaffung von Geld für die Unterhaltung des Kriegsvolks ein neuer Landtag nötig sei (Nr. 512). Auch die jülicher Deputierten verlangten einen solchen (Nr. 515).

Der neue Landtag trat Ende September in Birkesdorf zusammen (Nr. 514 ff.); der Abschied datiert vom 1. Oktober (Nr. 523). Obwohl die Städteboten wiederum die Entlassung des grösseren Teils des Kriegsvolks forderten, wurden doch die Beibehaltung des vorhandenen für weitere zwei Monate und eine Steuer von 40,000 Rtlr. bewilligt, freilich unter Einspruch der Städte, die ihre Appellation gegen die Begünstigung der Ritterschaft aufrecht hielten. Eine besondere Summe (von 1500 Rtlr.) stellte man dem Jungherzog zur Verfügung (vgl. dazu Nr. 535 und 545), der sich vorher schon unmittelbar an die Stände (übrigens an die bergischen Deputierten) mit einem Geldgesuch gewandt hatte (Nr. 501 und 506).

Im Zusammenhang mit dem jülicher Landtag wurde noch ein Unterherrentag berufen (Nr. 533).

Die bergischen Landtagsakten sind, wie angedeutet, bescheideneren Umfangs. Es versammelten sich zwar mehrfach die bergischen Deputierten (z. B. aus Anlass der von den Pfalzgrafen geäusserten Wünsche). Indessen ist aus der hier in Betracht kommenden Zeit nur ein vollständiger Landtag zu verzeichnen. Im Juni 1588 (Nr. 508; vgl. 515) hören wir, dass von den bergischen Deputierten schon wiederholt schriftlich und mündlich um einen Landtag angehalten worden sei. In den folgenden Monaten machte die Regierung auch in Berg, wie vorher in Jülich, den Versuch, die Umlage einer Steuer blos durch die Deputierten, ohne Landtag vornehmen zu lassen. Sie stiess aber damit hier ebenso auf entschiedenen Widerstand wie dort (Nr. 519, 528 und 536). Der lange geforderte Landtag ist dann nicht durch den Herzog, sondern durch die Deputierten berufen worden (Nr. 528). Man begnügte sich, der Regierung von der erfolgten Berufung Anzeige zu machen, und jene

erkannte sie an. Der Abschied des zu Düsseldorf gehaltenen Landtags (Nr. 536), vom 2. November, enthält die Bewilligung einer Steuer für die Unterhaltung des Kriegsvolks. Erwähnenswert ist aus ihm ferner, dass der Herzog ersucht wird, die Clevischen und Märkischen zur Beihilfe bei der Herstellung von Verteidigungseinrichtungen zum Schutze des bergischen Unterquartiers zu ersuchen.

Wenn wir bei früheren Landtagen einer grossen Menge einzelner Beschwerdeartikel begegneten, so bieten davon die Akten dieser Gruppe auffallend wenig. Einmal (Nr. 509) wird in Jülich, übrigens von den Räten, über Verletzung des Eingeborenenrechts geklagt (mit besonderer Beziehung auf Schenkern). Andererseits bitten die jülicher Stände den Vizekanzler Hardenrath, der unter Verletzung des Eingeborenenrechts an gestellt worden war, dringend sein Amt nicht aufzugeben (Nr. 484a). Ausführlicher wird nur der Punkt der Religionsbeschwerden behandelt. Düsseldorfer Bürger, die in Religionssachen beschwert sind, wenden sich im April 1588 an die bergischen Deputierten (Nr. 493), und Wirich von Broich nimmt sich ihrer an (Nr. 495). Es liegen ferner eine Supplik von Verwandten der augsburger Konfession in Düren an die jülicher Stände und ein Schreiben, in dem die Stadt Düren sich für sie bei dem Herzog verwendet, vor (Nr. 513 und 513a); diese Aktenstücke wurden auf dem Landtag zu Birkesdorf vorgebracht. Hingewiesen sei ferner auf die mehrfachen Erörterungen über die Frage, auf wessen Kosten die Stände zum Landtag berufen werden sollen.

Die aus dem Jahre 1589 mitgeteilten Aktenstücke beziehen sich hauptsächlich auf die Ausführung der auf den Landtagen von Birkesdorf und Düsseldorf gefassten Beschlüsse. Hervorhebung verdient ein Schreiben des Jungherzogs aus dem April 1589 (Nr. 550), indem er die Frage berührt, ob Landtage gehalten werden sollen oder ob es nicht besser sei, nur mit Rat etlicher Landräte eine Umlage in den Ämtern zu machen.

458. Hz. Wilhelm an die Deputierten der jülicher Ritter- und Landschaft. Düsseldorf 1588 Januar 26.

Über die Berufung eines neuen Landtags. Erhebung der Accise in den Unterherrschaften. Aufforderung zu einer neuen Umlage für Bezahlung des Kriegsvolks.

Antwort auf das, »was ir uf unsere resolution von wegen abdankung und underhaltung des kriegsvolks, auch begerten landtags und neuer uflaig jetzt hieher« geschrieben. Hinsichtlich des Landtags lässt der Hz. es bei seiner früheren Erklärung und achtet dafür,

dass es noch nicht nötig, damit zu eilen, namentlich weil, wie sie wissen, der Rat Dietr. v. Eickel zu dem Kurfürsten von Köln und zu Parma mit »notturftiger instruction« abgefertigt ist,¹⁾ so dass seine Wiederkunft und sein Bericht erst abzuwarten und »zu vernemen« ist, ob vielleicht, nachdem seine Relation gehört, ein neuer Landtag nötig ist, »damit man also neit zweimal mit dubbellen unkosten zusammenkommen durft. Wie wir dan auch den undertanen²⁾ unsers furstentumbs Gulig die jungstverordnete accins in iren underher-schaften neben umblaig der steuren ins werk zu stellen zu schreiben befolen und, was darauf erfolgen wirdet, gewertig sein. Und sehen demnach abermals fur guet an, dass ir in betrachtung, ir pillig solch nutzlich und dem gemeinen vatterlant heilsam werk (davon wir den geringsten pfennong eigenen profertz neit geniessen) neit zu verhindernen noch euch selbst dardurch in unwidderbrenghlichen schaden zu fueren, vermueg unsers vurigen schreibens den [!] durch euch jertz angezogenen ursachen ungeachtet eine neue umblaig zu bezalung des kriegsvolks anstellet und ferner inhalt angeregtes unsers schreibens vortfart«.

Düsseldorf 1588 Januar 26.³⁾

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.

¹⁾ Vgl. Hz. Wilhelm an die Räte zu Düsseldorf (Postskriptum zu einem unbekanntem Hauptschreiben): »Was unsere rete Joh. v. Ruischenberg zu Setterich, Died. v. Palant und generalanwald dr. Codonaeus auf empfangenen bevelch mit dem zu Gulich behaften Joh. Lonzen uns ein abtrag zu machen gehandelt, solchs tun wir euch hiebei ferner die notturft darin furzustellen zusenden. Als dan in ingelegtem zettel, das der hz. v. Parma das kun. kriegsvolk in ein winterleger zu bringen vorhabens und solchs villicht unsern . . . landen nähern möcht, anregung beschicht und derhálben unsers rats Eickels legation zu befurdern gebetten, so hetten ir demnach gem. Eickelen, sich aufs furderligst und baldist zu der reisen zu schicken, zu ermanen und sich zu dem ende als-palt wider gehen Dusseldorf zu verfuegen zu bevelhen, inmassen wir euch die credenz und instruction auf sein person verfertigt hieneben ausserhalb der beilagen, darauf sich die instruction referirt, so alhie nit, sonder alda bei unser canzlei vorhanden sein werden, zuschicken. — Ut i. l.« Erklärend bemerkt Mattencloet: »sub dato Bensbur 20. dec. 87.« — i. v. (v. Mattencloet): »praes.: Dusseldorf 24. dec. 87. Nota: den verfolg hab ich nihe gehat, weiss auch nit, wa derselbig sei«. K., Caps. 1, Nr 3, fol. 296, Or. Vgl. v. Haefsten S. 30 Anm. 21.

²⁾ Offenbar verschrieben für: »underherren«.

³⁾ Vgl. zur Erläuterung unten die Proposition von Februar 23.

459. Hz. Wilhelm an die Deputierten der jülicher Stände. Düsseldorf 1588 Januar 31.

Hat an die Unterherren »wie gleichsals etliche unsere amtleute« wegen der bewilligten Accise und Steuer geschrieben. Übersendet Kopie davon und befiehlt, dass die Deputierten gemäss ihrer Kommission für Ausführung sorgen. — »Geben zu Dusseldorf am letzten januarii ao. 88. — vc. dr. Hardenrod audivit.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt. v. Mattencloet.

460. Hz. Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern. 1588 Februar 3.¹⁾

Die von Hz. Wilhelm genehmigte Union wird nicht viel schaden. Frage der Kreishilfe. Man werde hoffentlich den Untertanen von der andern Religion nicht Hilfe zusagen. Nützlich wäre es, wenn der Kaiser mit einem kleinen Schreiben der Schickung dieser Lande bei den lutherischen Fürsten zuvorkäme. Auf die hiesigen Protestanten wird das Verhalten und die in Aussicht stehenden Auszeichnungen des Jungherzogs und das Geschick ihrer Genossen in Frankreich und den Niederlanden Eindruck machen.

. . . . »Die verwilligung des heren vatteren wirt nicht fil schaden herneget, steibet sei aber jetzt in allem bossen, dan sei jetzt einen punt haben lassen werben, die Gulischen, so zusammen gewesen, der weit sicht, nemlich: wiewol dem ausschoss vom heren vatteren verwilliget, im notfal macht zu haben, die von den ander furstendomen zu beschriben, innen zu hilf zu kommen, und weil dan velicht durch die konische Bon mocht belegert werden, das sei wol fur nodig erachten, dieselbe zu verschriben, hetten sei gleichewol dasselbe nicht wollen don on des heren vatteren furwissen, wilches die rede alsbalt gebilliget; der Junghz. aber hat ihnen bemerkt, dass man sich dadurch die Spanier auf den Hals lade, und sollte es geschehen, so gedächte er nicht im Lande zu bleiben; »und sain damit aussgangen«. Dies Regiment wird bei längerem Bestehen die Lande ins äusserste Verderben bringen. Die Absicht, den Kreis aufzufordern, hat man dann wieder fallen gelassen; würde er aber auch angesucht, »würden sei doch nichts darzu don, wie bissanhero

¹⁾ Vgl. auch (speziell über die Kreistagsverhandlungen) Hz. Johann Wilhelms Schreiben von 1587 Dezember 23, Ztschr. 13, S. 121 ff. und oben Nr. 455, S. 798 Anm. 1.

geschen ist, auss den ousachen, wie e. l. vermelden; und lass mich e. l. gout beduncken mit gefall, das der curfurst, e. l. her broder, von mir gewarnet würde, mit weideren, wie e. l. vor gut ansehen, dan die kaitze sollen billich das ire dazu gedan haben, und e. l. her broder nicht hilfloss gelassen haben«. Der Junghz. hofft, dass man den Untertanen der andern Religion nicht Hilfe zusagen werde, gemäss dem Religionsfrieden; nur werden jetzt freilich des Reichs Abschiede wenig geachtet. »Das wirt aber das meiste nutzen, da i. Kai. M. mit einem klainen schriben der schickung furquemen bei den Luterschen fursten, wie velicht schon mach geschen sain. An den intercessionen und haimlichen ratgeben werde ich mich nicht hart stüren; mit vleisser kuntschaft, umb zu vernemen, was disse haimlich pratiseren, wil ich allen fleiss anwenden, das ich es stetz moge wissen, damit man dem ungemach in zaiden moge furbaven«; sie sind jetzt etwas »bedeckter« mit ihren Praktiken, und weil sie »spüren, ich nicht hoge achte ire anschlege, auch gude correspondenz mit dem von Parma halte«, so werden sie hoffentlich mit der Zeit »besser kauf geben«, besonders weil ihre Genossen in Frankreich und den Niederlanden »herunder kommen«. Der König von Spanien wird den Junghzog vielleicht mit dem goldenen Vliess ehren, »wilches innen auch wert in den augen stechen und auch sei hart verdressen, das i. Kai. M. sich meiner in der schickung an den heren vatteren also allergnedigst werden annemmen in allen stucken. —

Datum den 3. february 88.«

Münchener Reichsarchiv, Kaiserl. Kommissionsakten VI, 488, eighd. Or. Vollständig gedruckt: Ztschr. d. berg. G.-V. XIII, 123 ff.

461. Hz. Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1588 Februar 9.

Seine Verhandlungen mit den Räten, die parteiisch seien, wie sich besonders in der Gewährung des Passes an Schenk gezeigt habe. Er werde von ihnen zurückgesetzt. Der Kaiser solle Kommissarien schicken; ihre Aufgaben gegenüber den Räten. Wünscht das Kommando über das Land Geldern durch des Kaisers Vermittelung zu erhalten. P. S.: Es wäre gut, wenn die kais. Gesandten Anfang der Fasten kämen, da dann zu Jülich ein Landtag gehalten werden solle.

Am 21. Januar machte der Junghz. den anwesenden Räten Vorstellungen und übergab ihnen auf ihr Verlangen dieselben dann auch schriftlich, wofür auf beiliegendes Protokoll verwiesen wird.

Nachdem sie sich eine ganze Woche bedacht, entschuldigten sie sich; aber er widerlegte all' ihre Argumente. Hierauf antwortete der Vizekanzler, sie könnten sich ohne die abwesenden Räte, die die Sache auch angehe, in keine weitere Disputation einlassen; die Gewährung des Passes an Schenk ¹⁾ wäre der ›lantschaft werck, auch ein gemein beschloss, das konten sei allein nicht enderen; moste auch, damit sei ein mal sich reht wisten zu entscholdigen, der her vatter darzu erbeten werden von den reden, das man sei wolte furstellen und ire verantwortung anhoren, da sei dan etwas verscholt, das man sei wolle straffen«. Dagegen bemerkte er ihnen, dass sie ›wol fil a part ins werck gerichtet«; wie denn bei der Bewilligung des Passes für Schenk nur Bongart, der Vizekanzler, Schinckern, Amtmann Horst und der Junghz. zugegen gewesen seien; der letztere aber habe es widerraten und sei alsbald mit Horst herausgegangen, während die andern drei ein oder zwei Tage darauf zusammengetreten wären und den Pass Schenk schriftlich mitgeteilt hätten; ›so gedechte mir, sei wollen den pass gestaden und mich und land und leut in die schans schlagen, dan der Schencke nunmehe auch den pass in dissem furstendom an disseit Rahins hette, so mochte ich wol erliden, das sei disses mit an die ander rede gelangten«, aber ohne langen Verzog. Weiter beklagte er sich über seine Zurücksetzung: er würde vom Kaiser und andern Herren und Freunden mehr geachtet als von den Räten. Er wäre wohl für ein ›fürbeschaiden für den heren vatteren«; doch da die Räte die Schwachheit des Vaters misbrauchen und ihn bereden würden, so wolle er den Kaiser und seine Freunde bitten, Kommissarien dazu zu entsenden; dann würde sich zeigen, ›ob sei auf fogen stunden oder ich«. Der Forderung, ihre letzte Antwort schriftlich mitzuteilen, sind die Räte nicht nachgekommen, aus Furcht vor dem Kaiser. — Der Hz. überlässt es dem Adressaten, aus dem Protokoll die wichtigsten Punkte zu extrahieren, die dann von den kaiserlichen Gesandten den Räten vorzuhalten wären: dass sie dem Hz. die gebührende Achtung erweisen, den Pass Schenk abschreiben und ›goude correspondens mit dem konlichen gubernatoren halten« sollten, wie auch mit dem Kurfürsten v. Köln, gemäss den Befehlen

¹⁾ Vgl. F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir III, S. 110f. Das daselbst mitgeteilte Schreiben Schenks findet sich auch Kl.-M., Zeitereignisse, C, Nr. 7, fol. 141, Kop. Über Schenks Stellung in dieser Zeit s. Buch Weinsberg 4, S. 3 ff.

an den alten Hz. als ›disses kraitz principalen stant‹ im Anfang des kölnischen Kriegs; würden sie das nicht tun, so würde der Kaiser ›mir die hant biten oder mich erlauben an ander order zu verfugen‹, damit er nicht hier ›im laitwesen‹ zu sitzen brauche ›bis auf ein ander gelegenheit¹⁾, und solten²⁾ mir biss in die 30 dausent richsdaler jarlichs folgen lassen, damit ich mich meinem stande gemess mochte underhalten, dan i. Kai. M. weren dessen bei i. k. w. in Hispania mechtig, das auf i. M. gesinnen i. k. w. mir das commandement von lant von Geller mitler wail worde ingeben sampt dero grafschaft Mors, so i. k. w. jez inhaben, so der graffe von Mors vom heren vatteren zu lehn hat gedragen‹. Es ist das leicht von Spanien zu erhalten, wenn man nur die Bewilligung des Kaisers dazu hat. Will nicht gern ›hie miden under mainen fainden sain‹; er fürchtet, ›das ich ins vergeben würde‹, denn Doktoren und Apotheker sind Calvinisten und die kath. Räte kommen ›wenig bei hoffe‹. — ›Datum Dusseldorp den 9. february anno 88.‹ — P. S. Es wäre gut, wenn die kais. Gesandten Anfang der Fasten kämen; dann soll zu Jülich ein Landtag gehalten werden.

München, Reichsarchiv, Kaiserl. Kommissionsakten VI, 491 und 495, eighd. Orig. Vollständig gedruckt: Ztschr. XIII, S. 126 ff.

462. Verordnete hzgl. Räte an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich. Düren 1588 Februar 16.³⁾

Berufung von jülicher Deputierten nach Düren zu Februar 23.

Des ›herzogen verordnete rete und deputirte‹ an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich.

Der Hz. hat d. d. Düsseldorf Januar 26 ›uns etliche hochwichtige sachen zu verrichten bevolhen, daran irer f. g. und der ganzer lantschaft hoch und vil gelegen. Dwail uns nu vor unsere personen solche sachen der wichtigkeit nach allein zu verrichten hochbedenklich, aber von irer f. g. uns dabei gnediglich auferlacht worden, etliche von der ritterschaft und stedten zu uns zo ziehen

¹⁾ ›auf — gelegenheit‹ ist Korrektur statt: ›nach des heren vattern absterben‹.

²⁾ Subjekt offenbar: die Räte. Oder Spanien?

³⁾ Zur Erläuterung vgl. unten den Abschied von Düren (von Februar 26). — Von den hier in Betracht kommenden Räten wird später (Nr. 466) der frühere Kanzler Orsbeck genannt. Vgl. ferner Nr. 468.

und also solchem werk abzuhelfen«, so »haben wir zo dem ent eine beikompt alhie binnen der stat Deuren gegen« den 23. Febr. »den morgen . . . angestellt«. Adressaten möchten deshalb »kraft irer f. g. bevelchs ungesaumbt etliche aus den eueren« dorthin schicken, »irer f. g. gnedigen bevelch und meinung anhoeren und daruber mit ritterschaft und stedten, so herzu mit beschrieben, die notturft bedenken . . . und, was beratschlagt, ins werk stellen helfen. — Datum Deuren. am 16. februarii ao. 88.« — Praes.: Febr. 18.

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

463. Stadt Jülich, Instruktion für ihre Gesandten zum Deputationstag in Düren. 1588 Februar 22.

Falls eine neue Steuer verlangt wird, sollen sie fordern, dass die Angelegenheit auf einen vollständigen Landtag verschoben werde. Eine dauernde Steuer sollen sie ganz ablehnen. Anweisung betreffs der Hauptpunkte der zu erwartenden Verhandlungen: 1. Der Deputationstag kann an sich keine neue Umlage bewilligen. 2. Ein neuer Anschlag ist nicht möglich, da man nicht einmal die alten Steuerrestanten einbringen kann. 3. Kommt es zu einer neuen Umlage, so darf die Ritterschaft nicht befreit werden. 4. Auch dürfte die Umlage nur zum Zweck der Abdankung der Reiter bewilligt werden.

Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich, Instruktion für Wilhelm Copperz und Johann Sengel »beide dero rechten licentiaten und scheffen des hauptgerichtz hieselbst«, für den nach Düren ausgeschriebenen »tag, neben etzlichen anderen steden zu erscheinen. . . .

Da uf eine neue steur, contribution oder einige andere monatliche uflag getrungen werden wol, wiewol [!] dieselb bei dem gemeinen man nicht wol zu erzwingen,¹⁾ so hetten sie sich zu dem ent gar nicht einzulassen, sonder sulch werk, als das gemeine ritter- und ganze landschaft berueren tede, uf einen gemeinen landtag zu verschoben [!] begeren. Im pfal aber uf eine werende und stetige hilf und steur getrungen wurde, dieselbige sollen sie keins wegs eingehen noch bewilligen.

¹⁾ d. h.: obwohl eine neue Steuer tatsächlich nicht aufgebracht werden kann, so sollen sie eine solche doch nicht unbedingt ablehnen, sondern die Angelegenheit auf einen vollständigen Landtag verschieben.

In urkunt unsers ufgedruckten scheffensecretsiegels. Am 22. februarii ao. 88.◀

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

i. v. findet sich folgendes: »Capita deliberationis.

1. Ob man inwilligen solle, das [man] uf deputationtag neue umblagen one der sementlichen ritter- und lantschaft anwesen tun moge. preiudicium et consequentiam dagegen zu urgieren. wane die regering anderst wurde. ob die ritterschaft, die solchs einraumbt, uf sich nemen und bei den abwesenden vertedigen wolle. 2. Die untreglichkeit des neuen anschlags, in erwegung man ouch die alte restanten der steuren nit einzwingen kan. 3. Da die umblage beschehen solle, das sie alsdan one exemption und befreiung der ritterschaft und irer gutter beschehe. 4. Das sie ouch zu geinem anderen effect eingewilligt werde, dan zu abdankung der reuter, dweil sie der lantschaft meher beschwerlich als dienlich.◀

464. Proposition an die jülicher Deputierten. [Düren 1688 Februar 23.]

Geringer Ertrag der Kontribution und der Accise. Grosse Ausgaben für die im Dienst der Landschaft stehenden Kriegsleute, die Gesandtschaften, die Versammlungen im Lande, welche stattgefunden haben und weiter stattfinden müssen, die täglichen Botenlöhne. Erhöhung der Bezüge des Marschalls. Fernere Ausgaben. Das nicht besoldete Kriegsvolk beschwert den Bauern. Eine Verminderung des Kriegsvolks ist jetzt, nach der Einnahme von Bonn, bedenklich. Einen neuen Landtag zur Verhandlung über Geldmittel hat der Hz. in längeren Verhandlungen mit den Deputierten für nicht notwendig erklärt, vielmehr ihnen befohlen, eine neue Umlage vorzunehmen. Das Kriegsvolk fordert heftig Bezahlung. Kürzlich ist zudem das kölnische Kriegsvolk in Jülich eingefallen und wütet wie ein offener Feind. Die jülicher Deputierten möchten ihr Bedenken darüber mitteilen, was dem Schutz des Vaterlandes dient und dem Befehl des Hzogs entspricht.

»Propositio Guiligscher ritter- und lantschaft deputirten. Am 23. februarii ao. 88 per Huttenum zu Deuren abgelesen.¹⁾

Die beschriebene hh. rete, ritterschaft und abgeordnete der stete werden sich zu erinnern wissen◀, was 1586 zu Düsseldorf und (im Juni) zu Jülich, am 13. April 1587 zu Essen beschlossen ist. Im Juni 1587 ist auf dem jülicher Landtag zu Jülich den

¹⁾ Dies am Rande.

Ständen über die Verhandlungen zu Essen referiert und von ihnen eine dreimonatliche Contribution und zweijährige Accise bewilligt worden. Die dreimonatliche Contribution¹⁾ hat bisher nicht über 14 500 Rtlr. ertragen; »und, obwol noch hin und wider davon zu bezalen restirt, so hat es doch nach diser gelegenheit wenig zu bedeuten«. Ebenso hat die Accise, »dweil die lantstraissen allenthalben unvelig, die narung geschwecht und in grossen abgank geraten,« nur »in die 16 000 colnische gulden, wilche noch keine 6000 daler machen,« eingebracht. Dagegen beanspruchen aber die Besoldung der 750 Fusssoldaten und 250 Reisigen, die die Landschaft in Dienst hat, die Beschaffung von Pulver, Lunten und Lot für diese, die Gesandtschaften, welche an Parma, die Staatlichen, Schenk und sonst täglich an alle kriegführenden Parteien abgehen, die bevorstehende Gesandtschaft an den Kaiser und die Fürsten, die langen Versammlungen wegen der Landesvereinigung zu Essen und Düsseldorf, über deren Kosten »klare beweisliche rechenonk einbracht werden sol«, die ständigen Zusammenkünfte, »so von wegen jetzigen gefierlichen zeiten in zemlicher grosser anzal oftmals geschehen muessen, die taglichen unaufhoirlichen bottenbelonungen« grosse Ausgaben. Zudem hat der Hz. »neulich befolten, mit dem h. marschalk, gleich in anderen landen beschehen, seines gehalten und ufgehender unkosten halber zu handeln, wilchs dan neben anderen besoldungen, so alles der lantschaft heimgewiesen und uferlegt, werden nicht ein geringes sich ertragen.«²⁾ Ferner sind »uf vurg. contributionen« dem Herzog »vurab 3000 rtlr.« in dem Land-

¹⁾ Auf dem jülicher Landtag von 1587 Juni waren eine zweijährige Accise und eine Grundsteuer auf drei Monate bewilligt worden. S. Nr. 387, S. 701 ff.

²⁾ Vgl. Marschall Bertram von Nesselraide an Hz. Wilhelm betr. seine Reiseentschädigung: 'Zur Entschädigung für seine seit 1587 Februar 18 in Angelegenheiten des Herzogs und der Landschaft aufgewandten Reisekosten hat die Landschaft ihm »vor meine muhe ein sonders und vor zerrung monatlichs vom 12. julii 87 an zu rechnen und also uf ein jair . . . 100 rtlr. verordnet, mit dero anzeig, ob wol weiter wegen einsteher teurung wurt ufgehen, dass [ich] doch darüber bei e. f. g. in underteinigkeit ansuchung zu tuen hette, folgents e. f. g., nachdem reuter und knecht bis michaelis negstg. [88.] jairs in dienst verhalten, meinen von der lantschaft geordneten gehalt dahin auch zu continuiren gnediglich bevolhen. Wan nun . . . wegen grosser teurung, zudem dass von bestimmtem 18. februarii 87. jairs an den halben julium desselbigen, da mein von der landschaft geordneter gehalt angangen, 4 monat und nach

tagsabschied bewilligt, »welche irer f. g. für allen erlegt werden muessen«. Sodann ist der Herzog gebeten worden, wegen des kölnischen Krieges Friedensverhandlungen zu unternehmen, und hat deshalb die Räte Otto von dem Beilant Herren zu Reit und Brembt und Kammermeister Leroit nebst lic. Harzheim dazu verordnet; davon »werden die unkosten alles uf die lantschaft gekiert, wie dan denselben albereit 500 taler darzu gestreckt«. Stände können hiernach ermessen, wieweit man mit der dreimonatlichen Contribution und der Accise langen mag, und woher es kommt, dass das Kriegsvolk dem Hausmann so beschwerlich gewesen, daher nämlich, dass es aus Mangel an Geld nicht der Gebühr bezahlt ist. »Ob nun wol der verordneter ausschuss für der Bonnischer innam¹⁾ sich vergleichen [!], die zal des kriegsvolks etwan zu ringern, darumb

michaelis 88. jairs bisherzu 9 monat zerrungen, so noch nirgents einbracht, ausstehen und taglich weiter ufgehet, meinem uberschlag nach in die 4000 g. colnisch mer als die zugeordnete 1450 rtlr. ausserhalb dasjenig, was zu Renisschem im veltleger verzert, zu gutter rechnung sich ertragen tuet«, N. aber nicht sieht, von wem das sonst erstattet werden sollte, so möchte der Hz. erklären, ob von dem bzgl. Landrentmeister oder den Steuerdeputierten der Landschaft die gemachten und weiter auflaufenden Unkosten erstattet werden sollen'. — o. D. — i. v.: »Dusseldorf 10 julii 89. Dies zu Hambach auf den landtag vorzubringen«.

K., Caps. 3, Nr. 20, fol. 15, Or.

a. a. O. fol. 16 (o. D. und praes.) gleichfalls ein Schreiben N.s über denselben Gegenstand an den Hz. (Or.): 'Nachdem N. gestern wegen der vom 18. Febr. 1587 bisher aufgewandten Kosten suppliciert, wird er nun von dem Sekretär Gabriele benachrichtigt, dass der Hz. auf dem nächsten Landtag die Sache verhandeln lassen will, wofür er seinen Dank sagt. Da nun die Landschaft ihm »vom 12. julii anno 87 bis zum halben julii 88 monatlich 200 rtlr. zugeordnet«, so möchte der Hz., »was mir von deroelben lantschaft monatlich vor meine muhe und arbeit geordnet, in gnaden entweder bei derselben lantrentmeistern oder aber dero lantschaft deputirten einnemern gedenken lassen«.

a. a. O. fol. 19 (Or.) hzg. Befehl an den verordneten Steuereinnehmer Dietrich Hutten d. d. 1589 Aug. 20 (praes.: August 24): er möchte Ness. »so vil pfennungen, als huider du im verrat oder du sonsten in eil aufbringen konnest, uberzellen« und daran sein, »dass ime der rest auf kunftig Martini richtig gemacht werde«. Vgl. Nr. 530.

¹⁾ Am 23. Dezember 1587 wurde Bonn, die Residenz des Erzbischofs von Köln, von Martin Schenk eingenommen. Vgl. Ritter, deutsche Geschichte II, S. 20; Buch Weinsberg III, S. 404; Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins 3 (1881), S. 317; Kuch, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 30, S. 213 ff.

auch im vergangenem sommer mermals angehalten, so hat doch solchs folgens nach solcher innam neit allein bei inen, sonder auch bei i. f. g. selbst neit wenig bedenkens gemacht.◀ Die Deputierten¹⁾ haben deshalb den Hz. d. d. Januar 2 gebeten, einen gemeinen jülicher Landtag auszuschreiben, um namentlich die Mittel zur Bezahlung des rückständigen Soldes zu beschaffen. Nachdem der Hz. darauf d. d. Düsseldorf Januar 6 geantwortet, haben die Verordneten ›den sembtlichen ausschuss◀ zu Januar 20 nach Heinsberg beschrieben. ›Warauf dan ged. ausschuss zu Heinsberg sich einer meinong vergleichen, dieselbe in schriften verfassen und irer f. g. uf Dusseldorf zuschicken lassen.◀ Obwohl nun die Deputierten hofften, der Hz. würde den Landtag bewilligen, zumal sie zugleich die hzgl. Räte Herrn zu Reit und Kammermeister Leroide zum Hz. schickten, um auch mündlich deswegen vorstellig zu werden, so hat der Herzog dennoch d. d. Januar 26²⁾ den Landtag abgelehnt und vielmehr den Deputierten befohlen, eine neue Umlage vorzunehmen. Der Hz. wünscht also keinen neuen Landtag. Nun verlangt das Kriegsvolk ›geschwint◀ Bezahlung und droht, falls es sie nicht erhält, ›andere mittel zu soechen, so den undertaenen neit ser erspriesslich◀. Ferner ist kürzlich das kölnische Kriegsvolk unter dem Prinzen von Symei³⁾ in Jülich eingefallen, 8 Fahnen Reisige in die Gegend von Nörvenich, 6 Fahnen in die Ämter Bergheim und Caster, hat etlichen Dörfern Contribution abgenommen, Kirchen und Klöster nicht geschont (gestern das Kloster Ellen und die Kirche Golzheim ›aufgeschlagen◀) und wüetet wie ein offenbarer Feind; es ist zu fürchten, dass es zuletzt auch die Städte und adligen Häuser anfallen wird. ›Derwegen die verordnete und deputirte kraft beider furstl. befelchen neit umbgehen können, eine guede anzal der ritterschaft, wie gleichfals die 4 heuptstede zu beschreiben, umb einhellig und mit gesambtem rait dasjene ins werk zu stellen, was zu beschutzung des vatterlantz erspriesslich und irer f. g. gnediger wil und bevelch

¹⁾ Hier und im folgenden ist es nicht immer recht klar, ob unter den Deputierten, bez. Verordneten die verordneten Räte (vgl. die Überschrift von Nr. 462 und 466 und den Eingang von Nr. 465) oder die ständischen Deputierten zu verstehen sind.

²⁾ S. Nr. 458.

³⁾ Über Karl von Croy Fürsten von Chimay s. Ritter II, S. 20; Buch Weinsberg IV, S. 8 ff.; Küch a. a. O. S. 216.

erfordert. Daruber die verordnete irer l. und gst. bedenken gern anhoiren und an irem fleiss nichtz ermangeln laissen wollen.«

Jülichsche Unterherrenverhandlungen 1579–89, fol. 156, Orig.; Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.

465. Jülicher Deputierte, Antwort auf die Proposition der Räte (Nr. 464). Düren 1588 Februar 24.

1. Hz. möchte die Zahl des Kriegsvolks herabsetzen. 2. Sind nicht befugt, eine neue Umlage zu bewilligen, zumal über die früheren Kontributionen noch nicht Rechnung gelegt ist. Was bis zu einträchtiger Vergleichung über eine neue Umlage geschehen könne.

»Erclierung der ritterschaft und abgesandten der stedte am 24. februarii ao. 88 übergeben.«

Antwort »uf . . . unsers g. f. und h. durch irer f. g. deputierte commissarien in schriften verfaeste und abgelesene propositiones«. 1.) Stellen dem Hz. anheim, die Anzahl des Kriegsvolks herabzusetzen, da das Geld für die Besoldung von den Untertanen nicht aufgebracht werden kann und der Hz., weil er mit den kriegenden Parteien nichts zu schaffen hat, keinen feindlichen Überfall zu fürchten braucht. 2.) Die anwesenden von der Ritterschaft, von der nur sieben Personen gegenwärtig sind, und die Städteboten tragen Bedenken, gegen die alte Gewohnheit »vor ire person on wissen der samentlicher abwesender, wie auch die stet on hinderbrennen die neue umblaig also stracks einzureumen, wilchs inen den anwesenden allerdink mocht zum verweis bei allen anderen gelangen, die auch den last mochten den anwesenden allein wollen uflagen, bevorab auch, dweil die herren commissarien und verorderter ausschuss von irer f. g. und gmeiner ritter- und lantschaft zu weiter contribution oder umblaig nit allein nit gemechtigt, sondern solchs denselben uf jungst zu Guilig gehaltenem landtag, austrucklich benommen und verpotten und dan noch zur zeit von allen vurigen contributionen, wie es mit innam und ausgaib allenthalben gelegen, kein rechnong lustrirt noch gesehen und also ungewis, was noch mangelen oder ufstehen kunte, wie dan in letsten landtags-recess zu Guilig angemelt, das vor allen dingen die rechnongen solten richtig gemacht werden«. Deshalb bitten anwesende »ritterschaft und gesandten« [der Städte], der Hz. möchte der alten Gewohnheit nach »die anortnong, wie es mit neuer umblaig zu halten, gnediglich bedenken und geschehen laissen« und inzwischen dafür

sorgen, dass »ein tragliche anzal zu ross und zu voess an der hant und in guter straker disciplin gehalten werden solang, bis man sich der underhaltung und umblaig eindrechtig, so furderligst geschehen kan, vergleichen«.

Jülichsche Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 161, Orig. Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.

466. Die zu Düren anwesenden Städteboten an die Räte (an die »fürstliche verordnete hh. deputirte und commissarien«). Düren 1588 Februar 25.¹⁾

Der Vorschlag der Städte, Geld auf Bürgschaft der Stände zu leihen, ist abgelehnt. Unzulässigkeit der Exemption der Ritterschaft. Nur ein vollständiger Landtag kann eine neue Steuer bewilligen.

Die Städteboten haben vorgeschlagen, »durch verscheidene obligation der ritterschaft, stedten und undertanen pfennongèn zu behoef des bestelten kriegsvolks ufzubringen«. Aber »die hh. deputirte, auch die anwesende von der ritterschaft« haben diesen Vorschlag nicht gebilligt, sondern »eine neue umblaig zu tun raitsamer erachtet«. Darauf haben die Städteboten sich jetzt folgender Antwort verglichen:

Jener Vorschlag »mit ufbrengung einer ansenlicher summen, die zum teil die ritterschaft fur sich, zum anderen die stedt und zum dritten gemeine lantschaft ufbrengen sollen«, hat den einfachen Zweck, »in der eil durch alsolch mittel dem bestelten kriegvolk ein zeit lang ein begnuegen zu tuen. Nachdem aber die von der ritterschaft den anderen weg der umblag vermug furstl. bevelchs furzunemen raitsamer erachten, wissen dieselbe sich alle vuriger landtagen und beikombsten zu erinnern und was dabei unlengst vurgelaufen, in deme, dass die stedt und lantschaft darauf gestanden, dass sich die ritterschaft in disen kriegsnotfellen zu rettung des vatterlantz keiner exemption zu gebrauchen; daruber man sich zu gemeinen beschriebenen rechten und umbliggender landen gewonheit referirt und gezogen und also verhoft, man sol sich in dem fal keins teils dem vatterlant zum guedem beschwiert haben. Als solcher vertroftung zuwider die stedt mit dreifachtiger contribution und steur, nemlich die accins, uflag der morgenzal und darneben einer ansenlicher summen, uberladen, so hetten sie sich dero untreglicher

¹⁾ Das Datum nach einer i. v. befindlichen Bemerkung.

uflagen muessen beschwieren und davon appellirn, in wilchem stant noch zur zeit alle sachen berauhen und kein teil anger. exemption einig furteil zuerkent. ¹⁾ Dergestalt auch die gefolgte furstl. befellichen, darauf die beikompt zu Heinsberg ²⁾ und nun diser zeit alhie angestellt, keinen stant in der contribution eximirn. Darneben auch des jungst zu Guilig ³⁾ gehaltenen landtags abscheit wie auch ger. Heinsbergische communication alle macht benimpt, on gewonlichen landtag neue umblaig inzüwilligen. Und wirt des abgestandenen canzlers Orsbeck ⁴⁾ gesterigs tags abgelesenes schreiben und erpieten bei den abgesandten uf die meinung, das in diesem noetfal keine exemption noch privilegia gelten sollen, verstanden. Eine Bewilligung, die die Städteboten dem allen zugegen ohne Instruktion und Vollmacht tun würden, würde ihnen schwere Vorwürfe zuziehen und überdies nichtig sein. Die fürstl. Deputierten und Kommissarien möchten deshalb ihnen zu verweislichen dingen keine ursach geben, zumal das Ausschreiben zu dieser Zusammenkunft keine sachen in specie, die tractirt werden soln, nachbrengt und also die abgesandten mit volmacht und information nit haben kunnen abgefertigt werden. Obwol auch angezogen, das nach gestalt der vurstehender noet der stedt abgesandten zuruckbringen ⁵⁾ kein stat haben solt, solchs mocht wol bei gmeinen ausgeschriebenen landtagen anger. maissen verstanden werden, wanehe keine deputirte, sonder alle stent principalliter in tractat oder hantlung sich inlassen, wie dan die hh. commissarii wol wissen, das uf diesen specialfal etzlicher deputirten on gnugsame volmacht nichtz kan ingereumet werden, wilcher gestalt die ritterschaft sich auch gesterigs tags an seiten excusirt. Wenn die verordneten Kommissarien aus furstl. bevelch oder tragendem ampt sich der umblaig unternehmen wollen und kein furteil der exemption sich selbst oder anderen in diesem noetfal zuaignen und den anschlag der umblaig den abgesandten an ire oberen zuruckzubringen zustellen, wollen dieselbe alles muglichen fleisses helfen befurderen, was gmeinem nutz und dem vatterlant zu guttem

¹⁾ Über den Prozess der jülicher Städte gegen die Ritterschaft am Reichskammergericht s. oben Nr. 407, S. 733 f.

²⁾ S. vorhin S. 817.

³⁾ S. Nr. 387, S. 701 ff.

⁴⁾ Vgl. oben S. 812 Anm. 3. Ist das Schreiben Orsbecks eine Antwort auf Nr. 465 gewesen?

⁵⁾ Vgl. m. Territorium und Stadt S. 240 f.

erspreislich. Sunsten, da der adligen seessen zubehoer eximirt und gleichwol die umblaig beschehe, sehen die abgesandten der stedt bei iren heimbgeleissenen keine ratification dessen auszubringen«, weil die Umlage bei den Untertanen in der Eile jetzt »zu erheben unmuglich, da albereit sie die stedt und undertonen durch ankomen auswendigen kriegsvolks verderbt, beraubt, verjagt und schier alles vermugens destituirt worden«. Sollte wider Erwarten durch die Auflage nichts fruchtbares ausgerichtet werden, was für grosser Nachteil dem Hz. »und irer f. g. aller stent undertonen [!] darausser zu besorgen«, stellen die Städteboten den fürstl. Verordneten zu bedenken anheim.

Gedruckt in m. Idstd. Vf. III, 2, S. 317 ff. (Nr. 82) nach der Kop. im Archiv der Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1. Das Orig. (mit dem praes : Hambach Febr. 27 ¹⁾) in: Jül Unterherrenverhandlungen 1579 – 89, fol. 164

467. Anwesende Städteboten von Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen an Hz. Wilhelm. Düren 1588 Februar 26.

Nur ein vollständiger Landtag kann eine neue Steuer bewilligen. Erklären sich gegen jede Exemption bei einer solchen.

Sind gemäss dem Ausschreiben der herzoglichen »verordenten und deputirter commissarien« Februar 23 hier in Düren erschienen. Da aber das Ausschreiben nicht speciell angiebt, worauf sich die Verhandlung erstrecken sollte, so haben ihnen ihre Oberen keine Vollmacht »uf unseicheren tractat« geben und sie daher »on ferner zurukbringen« keine neue Kontribution bewilligen können, wie denn der gehaltene jülicher Landtag dem verordneten Ausschuss ausdrücklich verbietet, eine weitere Umlage ohne gemeinen Landtag zu tun. »Dweil aber e. f. g. deputirte . . . uf die neue umblaig heftig gedrongen, haben wir nit umbgehen kunnen, vor unsere personen die notturft vorzubringen . . . und tuen uns noch zu e. f. g. gnediger anortnong vertroesten, das diese contribution on einiche exemption oder inicher personen befreiong zusammen zu bringen«. Denn die gemeinen Untertanen sind durch die Kriegsunruhen ganz verarmt, die Städte haben ihren Handel so verloren, dass man »die furige

¹⁾ Hieraus würde folgen, dass dies Aktenstück später dem hzgl. Hof zugeschickt worden ist. Vgl. das praes. von Nr. 467.

und jetzige steuer durch Pfändungen erzwingen muss. Städteboten haben deshalb unsere entschuldigung bei den herren deputierten tun moessen und zuletzt acht tag [!] entlichè resolution e. f. g. undertieniglich anzubringen erhalten, auch vor unsere personen aufgenommen, sovil uns immer muglich, dis werk zu schleuniger austrag zu befurderen. Hoffen, das uf den pfal, dahe weiters contribuiert werden solte, on exemption (wie in e. f. g. furstentumb Cleve und anderen landen, auch in den umbliggenden cur- und furstentumben beschicht) gleicheit gehalten werden muge, cuiuscunque iure salvo. . . . Geben uf erpeten der ubrigen stet und in mangel derselben siegel under e. f. g. stat Deuren secretsiegel am 26 februarii ao. 88. — Praes.: Hambach Febr. 27.

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 154, Orig. Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.

468. Abschied der jülicher Deputierten.¹⁾ Düren 1588 Februar 26.

Anlass dieser Versammlung. Die Anwesenden von der Ritterschaft haben einen Anschlag für eine Steuer zur Besoldung des Kriegsvolks gemacht. Da sie aber nur für ihre Personen handeln und den abwesenden nichts vorschreiben können, so möchte der Hz. einen gemeinen Landtag ausschreiben. Die Städteboten wollen die Sache an ihre Mitbürger bringen und deren Meinung dem Hz. und den Deputierten am nächsten Freitag mitteilen. Das Kriegsvolk solle die Hausleute nicht belästigen und von ihm, wenn die jetzigen Unruhen abnehmen, nur eine kleine Anzahl im Dienst behalten werden.

Die auf dem jungst zu Gulich und Hamboch gehaltenen landtag bewilligte dreimonatliche Steuer, so auf die morgenzaal gerichtet, und die bewilligte Accise haben nicht ausgereicht, um das Kriegsvolk zu besolden und die andern Bedürfnisse zu decken. Da in Folge dessen das Kriegsvolk beständig bei den Kommissarien und Deputierten um Bezahlung anhält, haben dieselben den Hz. um Berufung eines gemeinen Landtags, damit das nötige Geld beschafft würde, ersucht, worauf er d. d. Düsseldorf Januar 6 und 26 erklärt, es sei dieser unumgänglichlicher fernerer contribution halber in itzigen

¹⁾ Dies Aktenstück kann insofern, als es die in Düren laut gewordenen Äusserungen der Vertreter der Ritterschaft und der Städteboten zusammenfasst, als Abschied bezeichnet werden. In der Form ist es freilich nur ein Bericht, und zwar wird dieser offenbar nur von den ritterschaftlichen Vertretern (nicht auch denen der Städte) erstattet.

fellen, dern [!] sich nemant zu entschuldigen noch zu verweigern, ein neuer Landtag nicht nötig; Deputierte sollten »zu bezalung des kriegsvolks mit solcher umblage stracks vortfaren«. Darauf haben Marschall B. v. Nesselrode und Amtmann Degenhard v. Merode »etliche von irer f. g. landreten und der ritterschaft« nebst den vier Hauptstädten nach Düren zur Beratung darüber berufen. Da sich daselbst ergeben, dass dem Kriegsvolk »noch etliche viel monaten zu bezalen hinderstendig« und daher eine »starke contribution« erforderlich ist, haben »gemelte von der ritterschaft einen anschlag ungefer begriffen, wie irem ermessen nach derselbe der befundener gelegenheit nach nötig«, mit dem Ersuchen an den Hz., er möchte, »da sie weiters nit als vor ire personen einzuwilligen mechtig« und den abwesenden nichts vorzuschreiben haben, einen gemeinen Landtag ausschreiben; oder es müssten »die abwesende ire mitglieder irer f. g. gefallen nach zu der einwilligung berichten«. Die Städteboten wollen, weil sie hierzu nicht bevollmächtigt, die Sache an ihre Mitbürger bringen und deren Meinung dem Hz. und den Deputierten am nächsten Freitag mitteilen. Daneben bitten die von der Ritterschaft, dass dem Kriegsvolk eingeschärft werde, die Hausleute nicht zu belästigen und ihnen, sobald der Sold entrichtet, die Verpflegung zu erstatten; ferner dass das Kriegsvolk, wenn die jetzigen Unruhen abnehmen, »stracks« entlassen und nur eine kleine Zahl »zu abwendung der streifereien« im Dienst behalten werde. — »Geben zu Deuren am 26. februaryi ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.

In einem Schreiben der jül. Deputierten an den Hz. d. d. Jülich April 29 (a. a. O.; Or.) wird berichtet: ¹⁾ 'd. d. Düsseldorf Jan. 6 hat der Hz. ihnen befohlen, »eine neue umblag zu tun«; für die jetzt unumgänglich notwendige Kontribution, welche niemand verweigern könne, sei ein neuer Landtag überflüssig. Als darauf der ganze jülicher Ausschuss hat, deswegen nach altem Herkommen einen Landtag zu berufen, hat der Hz. d. d. Düsseldorf Jan. 26 nochmals »uns . . . auferlegt, mit der befohener neuer umblag furzuschreiden, mit der warnung, sullich heilsam nutzlich werk neit zu verhindernen nach [!] uns selbst dardurch in unwiderbranglichen schaden zu foeren«¹⁾.

¹⁾ Dies Schreiben teile ich schon hier mit, weil es die andern Nachrichten über die Veranlassung der Dürener Versammlung (vgl. ausser Nr. 468 namentlich Nr. 464 und 467) vervollständigt.

469. Räte zu Düsseldorf an die Räte bei Hof. Düsseldorf 1588 Februar 28.

H_z. hat einen Landtag bewilligt. Die Berufungsschreiben werden verschickt. Frage der Provision während des Landtags. — Düsseldorf muss gegen etwaige Überfälle gesichert werden.

Wie Adressaten wissen, hat der H_z., obwohl er der Ansicht war, dass »die kriegssteur one landtag wol aufs neue umbgelegt werden kunte«, und »obwol auch alsolch vornemen des neuen landtags in andere wege bei etlichen verstanden«, dennoch, als der jüngst in Heinsberg¹⁾ versammelt gewesene jülicher Ausschuss »darumb instendig angehalten und, da hernacher einiche inconvenientien vorfallen teden, das in dem fal anger. landtag wol abgeschrieben werden kunt, angeben«, schliesslich den Landtag bewilligt. Man ist hier damit »in arbeit«, die Berufungsschreiben (zu März 22), wovon Kopie anbei, »umbzuschicken. . . . Weil man aber (wie e. gst. bewust) mit notturftiger provision darzu nit gefast,« so stellen sie den Adressaten anheim, »ob man sich darzu notturftiglich gegen bestimpte zeit gefast machen können«. — Da gegenwärtig »fast viel geschwinde unerhorte practiken auch gegen andere, so mit diesem kriegswesen nichts zu schaffen, umbgehen . . . und dan itzt alhie . . . schier niemant, so dieser leufe und sachen erfahren, vorhanden, zudem an disem ort hochern. unserm g. f. und h. ein merklichs gelegen«, so möchten Adressaten »alda bei i. f. g. hofleger, wie allem unheil der gebur vorzubauen, . . . beratschlagen, auch irer f. g. gnedige erclerung, bevelh und ordnung darauf befurderen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 28. februarii-ao. 88. — Gab. Mattencloet sst.« — Praes.: »Gulich 2. martii 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.; Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 166, Kpt. (vc. dr. Hardenr. legit).

470. H_z. Wilhelm, Berufungsschreiben zum jülicher Landtag, an die Räte. Düsseldorf 1588 Februar 29.

Die von den jülicher Ständen zur Defension bewilligten Steuern sind gänzlich erschöpft. Ferner ist dem H_z. noch nicht das, was

¹⁾ Vgl. Nr. 464, S. 817. Auffallend ist, dass hier nicht auch der Versammlung zu Düren gedacht wird. Offenbar waren über deren Beschlüsse die Räte zu Düsseldorf jetzt noch nicht unterrichtet. Vgl. die Antwort der Räte bei Hofe von März 7.

er aus seinen Kammergütern (welchs nit ein gerings, sonder sich auf etliche tausent ertragen tuet) zu underhaltung der angenomener kriegsleute und abwendung des unheils vorgestreckt, erstattet«. Endlich ist die »aussteuerung« der Herzogin Sibylle nötig. Da nun die jülicher Deputierten, welche im Januar in Heinsberg versammelt waren, um Berufung eines Landtags, »umb ferner steuer aufzusetzen und umbzulagen«, gebeten und der Hz. ihnen aus jenen Gründen gewillfahrt, so soll Adressat Dienstag den 22. März vormittags 7 Uhr auf dem Schloss Jülich zur Beratung mit den andern Räten und Ständen von Jülich erscheinen. — »Geben zu Dusseldorf am letzten februarii ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Druck. Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, das Orig. des Schreibens an die Stadt Jülich (das Datum auch: letzten Febr.); praes.: »12. martii«. ¹⁾)

471. Deputierte der jülicher Ritter- und Landschaft ²⁾ an Bürgermeister, Schöffen und Rat von Münstereifel. Hambach 1588 März 1.

Beschwerde darüber, dass Adressaten noch immer nicht den Anschlag der dreimonatlichen Kontribution eingeschickt haben. Hz. befiehlt, dass sie ein spezifiziertes Verzeichnis und die Steuerrückstände bei Strafe von je 100 Ggl. einsenden.

Hätten nicht erwartet, dass Adressaten sie »mit überschickung des anschlags der dreimonatlicher und [!] burgerlicher contribution uber vilfeltigs beschehen erforderen solten ufgehalten haben, dadurch wir dan unserm g. f. und h. . . . und den verordenten der lantschaft ³⁾) underscheitliche anzeig und bericht von sulcher steuren zu tun verhindert. Wan dan sulcher bericht uf dem anstehenden landtag ausfurlich und beweislich vurbracht werden muss«, so hat der Hz. den Absendern befohlen, den Adressaten nochmals

¹⁾ Wie sich schon aus diesem praes. ergibt, sind die Berufungsschreiben nicht so früh abgeschickt worden, wie man nach dem Datum vermuten sollte. Überdies aber ist aus Nr. 476 zu entnehmen, dass sie nicht vor dem 10. März (praes. von Nr. 476) ausgegangen sind.

²⁾ Sie bezeichnen sich so, obwohl sie gegen die Städte sich erklären, mit Ausschluss derselben schreiben. Aber offenbar legen die ritterschaftlichen Mitglieder sich hier mit vollem Bewusstsein jene Bezeichnung bei.

³⁾ Vgl. oben S. 817 Anm. 1.

zu schreiben, dass sie ›vermueg des vorigen ausschreibens die underscheitliche specifierliche [!] verzeichnussen mit namen und zonamen, was und wievil ein jeder underton geistlich und weltlich an morgenzal und inkumpsten habe, der gepeur unterschriben oder versigelt, auch sunst jeder latus ordentlich und zo ende der gebeur summirt und formirt‹ vor dem 10. März in Düren an den verordneten Einnnehmer abliefern, bei Strafe von 100 Ggl., ›so von den saumigen mit uberschickung des kriegsvolks alsbalt ingefordert werden sol‹, ferner, dass sie ›allen rest, so von sulcher steuren noch hinderstendich, bei gleicher straf‹ mit richtig machen, deswegen klare Abrechnung halten ›und mit der finalquitung obgerurter ufgesetzter straf‹ vorkommen. ›Dan mit inforderung obgesetzter peen alsbalt unnachlessich vurgefahren und das kriegsvolk auf des saumigen uncost alsolang ligen pleiben sol, bis alswol die peen bezalt als sunst die verzeignussen und hinderstant richtig ingeliebert worden. Datum Hamboch am 1. martii ao. 88.‹ — Praes.: ›den 6 martii.‹

Jülichsche Hauptstädte als Landstand, Nr. 18, Orig.

472. Stadt Jülich, Gutachten über einige Punkte, das ihre Gesandten mit den übrigen Städteboten in Erwägung ziehen und zur Grundlage eines Schreibens an den Herzog nehmen sollen. 1588 März 2.

Es ist ganz unmöglich, eine neue Steuer ohne allgemeinen Landtag zu gewähren. Trotzdem wollen Städte ihren Beitrag zur Besoldung des Kriegsvolks leisten, wenn die Ritterschaft in gleicher Weise herangezogen wird.

›Capita und bedenkpuncten, wilche die abgeordnete dero stat Gulich mit der ubriger steden abgesandten in reifliche deliberation zu ziehen und daraus ein undertenig schreibens an den h. . . herzogen zu stellen.‹

Auf dem Communicationstag zu Düren haben die Städteboten die Forderung einer Steuer ›an ire oberen zu hinderbringen an sich genomen, auch uf heude¹⁾ ire erolung zu tun von den hern reten und deputirten erhalten.‹ Die Abgeordneten sollen nun dem

¹⁾ Nach Nr. 468 sollte die Meinung der Städte am 'nächsten Freitag' dem Hz. und den Deputierten mitgeteilt werden. Das würde nicht 'heute', d. h. d. 2. März, sondern erst der 4. sein.

H. vorstellen, dass, wenn er der Landschaft eine Steuer auflegen oder sonst ein Anliegen vorbringen wollte, dies stets durch Ausschreibung eines gemeinen Landtags geschehen ist. Es wäre daher unerhört, »das der hiebevord deputirter und verordenter ausschuss nach expirirtem und ufgehobenem limitirtem mandato uf 3 monat sich solte gefallen lassen«, eine neue Steuer ohne Bewilligung der Stände auszuschreiben, zumal die jüngst in Düren von der Ritterschaft anwesenden sowie die Städteboten »sich sulcher volmacht wegen der landschaft nicht underziehen noch anmassen wollen. . . . Dan ob es wol etzliche darvor halten wollen, das in diesem notfal die privilegia nicht hohe anzuziehen, so kunte doch dargegen fueglich eingewent werden, das die hh. rete und deputirte es vor den [!] zu Heinsberg bestimbten communicationtag zu dem landtag kommen lassen [!], das derselb mit minderen costen vorlengst vollenzogen und der stende bedenken darauf gefolgt were; zudeme das auch umb dieses eussersten notfals wil die von der ritterschaft sich geiner privilegien, wan sie dern einige in diesem fal hetten, wie doch nit gestanden wirt, im geringsten nicht behelfen kunnan [!]. — In der zu Düren verlesenen Proposition ist bemerkt worden, dass Ritter- und Landschaft dem Kriegsvolk eine grosse Summe rückständig ist, ohne deren Auszahlung dasselbe nicht in guter Disciplin zu halten ist. Darauf sollen Abgeordnete dem H. die Schädigung der Untertanen durch die Kriegsunruhen vorhalten. Deswegen »und sunst der unerhorter teurung halber« ist jetzt bei den Untertanen kein Geld zu erzwingen, zumal sie von dem herzogl. Kriegsvolk viel mehr als von dem fremden beschwert werden, die Städte alle »commerciens« verloren haben. »Dahero lichtlich abzunemen, da die uf gemeinem landtag durch bewilligung der sementlichen stende ausgeschriebene stueren so hochbeschwirlich einzupringen, was es vor ein ansehens bei den undertanen haben wurde, da die gewesene deputirte, dern gewalt, wie oblaut, unlengst erloschen, vor sich selbsten eine neue umlage den undertanen zuzumueten understehen wurden.« — Trotz alledem wollen Städte ihren Beitrag zur Besoldung des angenommenen Kriegsvolks leisten, wenn die Ritterschaft »gleich den steden und undertanen von iren haab und gueteren die contribution« entrichtet, wie es »nicht allein algemeinen beschriebenen rechten«, sondern auch den Reichsabschieden gemäss ist und im Reich in gleichen Fällen gehalten wird. Der H. möchte »vielgemelte von der ritterschaft, welche die vornembste gueter in diesem furstentumb haben und

von got almechtig so reichlich begabet sein,« dahin weisen, »von allen iren haab und gueteren« ohne irgend eine Exemption zu steuern.

»In urkunt unsers ufgedruckten gerichtz- und scheffensecret-siegel am 2. martii ao. 88.«

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

473. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen an Hz. Wilhelm. 1588 März 4.

Gegen die Steuerexemption der Ritterschaft. Eine gemeine Landsteuer ist stets nur durch einen gemeinen Landtag bewilligt worden. Hz. möge die in Jülich bewilligte Kontribution nur zur Abdankung des grösseren Teils des Kriegsvolks verwenden. Das würde auch den Beschlüssen von Essen entsprechen; die von Cleve, Berg und Mark haben auch die Mehrzahl abgedankt. Benachbarten Potentaten kann man ja doch nicht mit Gewalt begegnen. Falls die Ritterschaft nicht eximiert wird, würden sich die Städte immerhin zu einer neuen Steuer verstehen. Einziehung der alten Steuerrückstände.

Die Ritterschaft darf keine Steuerexemption geniessen. Eine gemeine Landsteuer ist stets nur durch einen gemeinen Landtag bewilligt worden; der Hz. möchte deshalb in Betrachtung ziehen, »was sich desfalls on beschwiernus und nachteil der landen sol eigen [!] und gepueren«. Städte erwarten, der Hz. werde die jüngst zu Jülich bewilligte Kontribution nur »zu abdankung merenteils des kriegsvolks (wie hiebevordurch ritter- und lantschaft zugleich begert worden) wenden laissen, ausgescheiden, dahe es notig sein wurt, eine geringe anzal fur die streufende rut an der hant gehalten werde, wie auch unsers behaltz uf dem Essendischen gehaltenem deputationstag der verstant gewesen, alsolche grosse anzal anders neit als uf den noetfal ins felt zu brengen, und die Clevische, Bergische und Markische irerseitz angenommen kriegsvolk merenteils abgedankt«. Die Untertanen glauben, dass »sie treglicher mit den auswendigen sich mochten vergleichen als dise inwendige erhalten. . . . Gegen umbligende potentaten sich mit der gewalt zu widersetzen« ist »undienlich« und reizt mehr »zu grossem verderben, als verschoenen damit kunte verursacht werden. Dae dan dise vurgeschlagene steur bei e. f. g. ritter- und gemeiner lantschaft in disem noetfal darfur geacht, das sie on gemeinen landtag ins werk zu richten und an keinen privilegien und herbrachten gewonheiten abbruchlich (daran

die stedt ires teils ungeru ursach geben, auch disfalls keinen verweis uf sich laden solten) und dan in solchem verstant gem. ritterschaft und andere umbligende e. f. g. stet und undertaenen den anschlag on einige exemption angemen halten wurden, muegen die stedt ires teils erleiden und sein willig, dass dieselbige uf tregliche maiss und weis ins werk gerichtet wert, mit dem vurbehalt, dass e. f. g. die beschwiernus vilg. anschlags, in wilchen puncten derselb pillig zu linderen, hernaher in spetie vurbracht werden solc. Bitten, das die restant und rechenongen vuriger steuren richtig gemacht, der ausstant mit ernst eingefordert und beigebracht und, dahe innigem stant ichtz zum gueden mocht ufstehen, bei der anger. kunftiger steur zum besten und erleichterung glangt werde. —

Geben (uf erpieten der ubriger dreier stedt) under e. f. g. stat Deuren secretiesiegel am 4. martii ao. 88.

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Kop.

474. Räte bei Hof an Räte zu Düsseldorf. Jülich 1588 März 7.

Antwort auf die in Nr. 469 erörterten Punkte. Ferner: die Unterherren könnten sogleich zum bevorstehenden Landtag mit berufen werden. Adressaten sollen Holz für den herzoglichen Hof [bei der Ankunft des Hzogs zum Landtag in Jülich?] besorgen. Frage der Besoldung der 'gemeinen Diener' [bei Hofe].

Antwort auf Schreiben v. Febr. 28, wonach man mit ausschreibung eines neuen Gulichischen landtags in arbeit ist. Sind damit einverstanden, zumal auch die jülicher Deputierten in ihrem Abschied zu Düren,¹⁾ sowie die 4 jülicher Hauptstädte in 2 verschiedenen Schreiben an den Hz. einen Landtag fordern (Adressaten möchten diese, beiliegenden Schreiben »registriren lassen«). Die Ausschreiben, an denen sie nichts zu ändern wissen, mögen nun verschickt werden. — Was die Provision betrifft, so ist dis ents dazu eben wenig rats, in betrachtung bei dem buchschreiber kein gelt im verrat, auch der hofmeister Ossenbroch, als er herüber gehort, den bericht getan, dass die provision aus i. f. g. verrat für den bevorstehenden Landtag diesmal nicht zu beschaffen sei. Adressaten möchten daher einen Überschlag machen lassen, was man ungefer an provision, fruchten und anders für den Landtag nötig

¹⁾ S. Nr. 468.

haben wird, und, »wo solchs etwan zu erheben, bedenken und uns aufs baldist verstendigen«. — Die jülicher Deputierten melden: Obwohl der Hz. den Unterherren wegen der dreimonatlichen Kontribution und zweijährigen Accise geschrieben, so sind sie dazu doch, weil die im letzten jülicher Landtagsabschied vorgesehene Versammlung der Unterherren noch nicht gehalten ist, »ubel zu bringen«; weshalb sie, um Kosten zu sparen und Zeit zu gewinnen, sogleich zum bevorstehenden Landtag berufen werden könnten. Absender schlagen mit Rücksicht hierauf vor, die Unterherren etwa zum 26. nach Jülich zu berufen. Sind Adressaten damit einverstanden, so könnten sogleich von Düsseldorf aus die Schreiben an die Unterherren geschickt werden. — »Geschrieben zu Gulich am 7.¹⁾ martii ao. 88. — h. zu Setterich, h. zu Reid, cam. Palant, cam. Lerot, hofm. Ossenbroch, lic. Reinfelt.«

P. S.: »Nachdem wir auch bericht, als solte das holz der ents vast beigehen [!], wan nu e. gst. bewust, das hochg. u. g. f. und h. in mangel dessen vast ungedultig werden«, so möchten Adressaten »bei dem burggraven oder sonsten die befurderung geschehen lassen, das zu irer f. g. ankunft die notturft an holz verschafft werde«. — Es beklagen sich »die gemeine diener, als schutzen, wagenknecht und andere, weil die ordnung gemacht, das sie alle zu hof essen gehen, keine besoldung haben, sonder nur stalgelt geben wirdet, das die wirde in den herbergen besonder schlaggelt von inen fordern«, und. bitten »derhalb umb einsehens«. Adressaten möchten ihr Bedenken darüber, »was darin zu verordnen«, den Absendern zukommen lassen. — »Ut supra«.

P. S.: »Was e. gst. sonsten ferner in irem schreiben wegen bewarung der stat Dusseldorf und das jetzo niemants gegenwertig etc., angeregt, solchs haben wir vernomen. Wan wir nu [gehört], das unser g. junger f. und h. hz. Johans Wilhelm albereit auf der zurugkreis dahin und vergangen nacht zu Gangelt benachtet haben sol, lassen wir uns beduncken, das vor dismaln einicher verordnung nit sonderlich von noten. Da aber s. f. g. aufgehalten und nit so bald ankommen mochten, auf den fal konten e. gst. jemand der ents zu sich fordern und die notturft versehen lassen. — Ut i. l.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

¹⁾ Es fällt auf, dass erst am 7. der schon am 2. eingetroffene Brief beantwortet wird.

475. Jülicher Deputierte an Hz. Wilhelm. [1588, vor März 8.]¹⁾

Das Kriegsvolk hat sich bisher hinhalten lassen, weil man ihm in Aussicht gestellt, dass der Landtag bald stattfinden werde. Da jedoch noch nichts von dessen Berufung verlautet, so wird es ungeduldig. Hz. möchte ihn baldigst ausschreiben und zwar im Fürstentum Jülich. Er möchte ferner seinen Aufenthalt in diesem noch länger ausdehnen, damit bei den jetzigen unsichern Verhältnissen die Untertanen durch seine Gegenwart desto besser beschützt werden.

Haben in der Erwartung, der Hz. werde den erbetenen Landtag ausschreiben, »mit e f. g. gnedigem furwissen mit dem kriegsvolk jungst zu Hamboich gehandelt und, dweil kein furrat von gelde furhanden, dasselbe aus den embtern bis an den lanntag zu proviandiren verordnet, und weil die hofnung gmacht, das derselbe in wenig tagen fur seich gehen solle, hat seich das kriegsvolk bisher daemit ufhalten lassen«. Da jedoch von der Berufung des Landtages nichts verlautet, werden die Kriegsleute ungeduldig. Weil überdies »die jetzige geswinde leuf seich also diser ort anlassen«, dass ohnehin eine Zusammenkunft der jülicher Stände nötig ist, so möchte der Hz. baldigst einen Landtag ausschreiben und zwar im Fürstentum Jülich, da in dieser gefährlichen Zeit »keiner wol von haus zihen darf«. Da ferner »albereit wegen diser benachbarter Colnischer unrauen vast frembdes kriegsvolks ankomen, dessen auch taglichs mehe und mehe zu gwarten, daher dan disem e. f. g. furstentumb nicht geringe beswierigkeiten fur augen sweben«, so möchte der Hz. seine Hofhaltung noch eine Zeit lang weiter hier halten, damit die armen Untertanen in solcher Gefahr Trost und Zuflucht zu ihm haben und durch seine persönliche Gegenwart desto besser beschützt werden. — o. D. — Praes.: »Gulich 8. martii ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

476. Räte zu Düsseldorf an die Räte zu Hof. Düsseldorf 1588 März 9.

Vermutung, dass hinter dem Drängen auf einen Landtag etwas besonderes stecke. Immerhin erhalten Adressaten, da auch sie mit der Berufung einverstanden sind, anbei die Berufungsschreiben. Frage der Provision für den Landtag.

Da auch die Hauptstädte auf Berufung eines Landtags heftig dringen, so ist, »weil daselbst anders nit dan von steuren zu handeln,

¹⁾ Es ist anzunehmen, dass dies Schreiben etwas älter ist als das Datum des praes.

darzu sie selbst nit also lustig sein solten, aber dessen unangesehen darauf ungewonlicher weisen treiben, nit unbillig zu vermueten, [das] ein anders gesucht werde«. Wie dem jedoch auch sei, da Adressaten mit der Berufung einverstanden sind, so erhalten sie anbei die gefertigten Berufungsschreiben. — Hinsichtlich der Provision für den Landtag können sie keinen Überschlag machen, weil sie nicht wissen, wie lange der Landtag dauern wird und in wie grosser Zahl die Stände »an die ban kommen werden«, und weil »die hofs-embter, als hofmeister, cuchenmeister, bottelier, cuchenschreiber und dergleichen darüber zu horen [sind], welche alle der ort sich itzo verhalten«. Der Überschlag muss also »der ort durch ober. personen verricht werden. — Geschrieben zu Dusseldorf am 9. martii ao. 88. — Gab. Mattencloet sst. — Praes.: Gulich 10. martii ao. 88.«
K., Caps. 3, Nr. 17., Or.

**477. Bürgermeister und Rat der Stadt Düren an
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich. Düren
1588 März 15.**

Haben gestern das Landtagsausschreiben erhalten. Da nun die Städteboten jüngst in Heinsberg und Düren verabredet, dass, sobald der gemeine Landtag ausgeschrieben, eine Zusammenkunft von den Städten gehalten »und notturftige instruction, deren die abgeordneten der vier stedt uf kunftigem landtag zugleich zu geprauch und darnach sich zu verhalten, verfertiget wurde«, diese Zusammenkunft aber wegen Kürze der Zeit nicht mehr stattfinden kann, so möchten Adressaten »als das haupt der Guiligscher stedt . . . notturftige instructionem verfertigen und uns und den anderen beschriebenen Guiligschen stedten darab copei, umb den abgefertigten gleichfals besieglet mitzuteilen, zum ehisten zukommen lassen. — Datum Deuren am 15. martii ao. 88«. — Praes.: »15. martii ao. 88«.

Stadt Jülich, Landtagsverhandlungen, Nr. 1, Orig.

**478. Pfalzgraf Johann Kasimir an die Stände von
Mark. Lorsch 1588 März 19./9. 1)**

Übersendet Schreiben Schenks [von Februar 29]. Stellt ihnen anheim, ihrem Herrn an die Hand zu geben, dass er, »weil one das

1) Das gleiche Schreiben an die Stände von Jülich, Cleve und Berg erwähnt bei F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir III, S. 117 Anm. 1.

den 18. dis stil. nov. ein kraistag zu Wormbs gehalten würt, vermög der reichsconstitution die ordentliche kraishilf bei den benachbarten kraisien suchen lasse. Will neben andern euch hirinnen die hilfliche hant bieten. — Datum Lorsch den 9. martii ao. 88.

Kl.-Mk., Zeitereignisse C, Nr. 7, fol. 146, Kop.¹⁾

fol. 147 (Kop.) d. d. April 12 antworten die Stände von Mark: 'Haben des Pfalzgrafen Schreiben, für das sie ihren Dank sagen, ihrem Herzog zugestellt. Hoffen, er wird alles befördern, was zu unser aller ruhe und wolstant gedeien möchte'.

**479. Hzogin Jakobe von Jülich an Hz. Wilh. v. Baiern.
Düsseldorf 1588 März 22.**

Jakobe dankt für die versprochene Sendung des »Pardewitz.«²⁾ Im Jülichischen wird wieder ein Landtag stattfinden. Am meisten wird Jakobe dadurch betrübt, dass, wie ihr Gemahl und sie heute vernommen, »unser leit krigsfolck mustern und pedachtt senn, die kinigischen aus dem lant zu schlagen.«³⁾ Da die Macht des Königs gross, wird es den Untertanen nur Verderben bringen. Der König könnte auch verursacht werden, die Lande »gar zu sich zu nemen«. J.'s Gemahl hat heute den Räten vorgehalten, wenn sie Ursache würden, dass die Untertanen so hoch beschwert und er selbst dabei auch zu Schaden kommen würde, so wolle er »an in und iren kinzkindern ein kumen; so wers wätter ir Meystätt der kaiser noch kain kadoliser first innen rechtt hasen«. Sie sind davon gegangen und haben ihm keine Antwort gegeben. — »Dattum Dissldorf den 22. merzen im 88.«

München, Reichsarchiv, Kais. Kommissionsakten VI, 542, eighd. Or. Gedruckt: Ztschr. d. berg. G. V. XIII, 132.

**480. Hz. Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern.
Düsseldorf 1588 März 23.⁴⁾**

Die Spanier sind über den Rhein gegangen. Massnahmen des bergischen Ausschusses. Stellung des Jungherzogs zu dieser Frage. Sein

¹⁾ Nach fol. 148 ist dies Schreiben des Pfalzgrafen den Ständen April 5 stil. nov. zu Wickede eingeliefert.

²⁾ Über den bairischen Sekretär Johannes Barvitus s. F. v. Bezold III, S. 801.

³⁾ Über das Verhalten der jülicher Regierung gegenüber den Spanischen in den ersten Monaten des Jahres 1588 s. die Darstellung von Kück, Ztschr. 30, S. 216 ff.

⁴⁾ Das Schreiben des Jungherzogs von März 14, Ztschr. 13, S. 129 ff., bietet für die innere Geschichte der hzgl. Lande weniger. Er

Unwille über das Treiben im Lande. Aufgabe der zu erwartenden kaiserl. Gesandtschaft. Des Jungherzogs Schreiben an den päpstlichen Legaten.

Antwort auf das Schreiben vom letzten Februar. — Der bergische Ausschuss hat, »wie ich flochmerich¹⁾ berichtet werde«, weil das spanische dem Kfürsten zu Hilfe geschickte Kriegsvolk »nun an dissait Rains gezogen«, beschlossen, dass ein jeder sich in Bereitschaft setzen solle.²⁾ Man hat auch mehr Kriegsvolk angenommen, die Untertanen gemustert und ein Schreiben an den märkischen Ausschuss abgesandt, sich bereit zu halten, um auf Erfordern Hilfe zu leisten: alles ohne des Vaters und des Hzogs Vorwissen; »und solten also wol gern die konische aus dem lant schlagen«. Hat deshalb an den märkischen Ausschuss wie an den bergischen Marschall Schinkern, den Direktor des berg Ausschusses, geschrieben: er wünsche so viel als möglich der Untertanen Schaden verhütet zu sehen; weil aber die letzten Abschiede nur dahin gingen, »die streufende rotten iren motwillen und plunderi zu keren, doch alles mit goulder discrecion«, nicht das spanische Kriegsvolk mit Gewalt anzugreifen, so sollten sie sich danach richten; würden sie bei ihrer Meinung verharren, »mosten wir den schaden an den veroursacheren hernegst inbrenge und an iren guten und dero erben«. Hoffentlich werden sie sich dieses Schreiben zu Herzen nehmen. Sie tun jetzt schier wie die Staaten im Niederland, setzen Steuern aus nach ihrem Gefallen im Namen der Landschaft und der Landstände, »dan es ein here je und alle wege befallen hat und nicht sei«. Darum wird es nötig sein, »dan³⁾ i. Kai. M. gesanten ein volkommen befeh mogen haben, da sei nicht in der gute sich wellen lassen berichten«, dass sie im Namen des Kaisers im Beisein der Räte dem Hz. befehlen, er solle sich fortan der Sachen mit annehmen, und ebenso den Räten in seiner Gegenwart vorstellen, wie sie sich ihm gegenüber zu verhalten hätten. — Dankt für das nochmalige Erbieten,

spielt darin auf die Bemühungen seines Vaters an, einen Waffenstillstand (vom 1. März an) zwischen Martin Schenk, Gebhard Truchsess und dem Kurfürsten Ernst von Köln zu Stande zu bringen. Hzgl. Gesandte waren hierbei Otto v. Bilant zu Reit, Winand v. Leerot und lic. Andreas Harzheim. Vgl. Küch, Ztschr. 30, S. 220. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit s. F. v. Bezold III, S. 121 Anm. 2.

¹⁾ d. h. »flugmässig«

²⁾ Über den Einfall der Spanier ins Bergische s. Küch, Ztschr. 30, S. 229. Über Schenckerns Massnahmen s. Nr. 482.

³⁾ Wohl verschrieben für »dass«.

die ›schickung bei i. M. zu beforderen,¹⁾ auch‹ dafür, dass der Adressat, ›was weiders furgelauffen, an i. M. gelanget‹ hat. ›Mit dem ausszehn, wil ich mit D. Barbico²⁾ rehden auch weiters.‹ Der Hz. freut sich, dass er herkommt, damit er in ›die lengde mit im moge reden‹ und damit B. referieren könne, ›ins was achtung ich hie gehalten werde. — Datum Dusseldorf den 23. marcy anno 88.‹

›Zettel‹: Überschickt ›hiebeivervart‹ ein eigenhändiges Schreiben an den päpstlichen Legaten am kaiserl. Hofe, ›glichlautent disser beigelachter copien,³⁾ wilches schriben e. l. zu beforderung disser sachen können gebrauchen, das es derselben donckt darzu dienlich sain. Weil er des Legaten Titel nicht gewusst, so könne der Adressat in seiner Kanzlei die Aufschrift machen lassen; ›hab zu dissem gantzen werck gainen secretarium dürfen brauchen, dan nicht alen zu trowen. Datum ut in literis.‹

München, Reichsarchiv, Kais Kommissionsakten VI, 545 u. 523 a, eighd. Or. Gedruckt: Ztschr. des berg. G. V. XIII, 134.

481. Heinrich Potgiesser an Georg v. Romberg. Hamm 1588 März 26.

Heinrich Potgiesser bemerkt im P. S. eines Briefes an Stallmeister Georg von Romberg Drost zu Wetter d. d. Hamm 1588 März 26: ›Es weil zu Duisseldorf kurz und heis abgehen. Darumb fur gut angesehen, neben Reck und Siburg drosten etc Bodelschwing auch durch e. l. ersuchen zu lassen. Der rechenungstag muss ausgestellt werden bis mitwochen nach osteren‹ [April 20].

Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig.

482. Wilhelm von Waldenburch genannt Schenckern an Wirich Graf zu Falkenstein und Johann Winkelhausen zu Kalkheim. Siegburg 1588 März 28.

Hat wegen des Einfalls der Spanier in Berg die Märkischen um Beistand ersucht. Störung des Fortgangs der Sache durch den Jungherzog.

¹⁾ Der Kaiser hatte schon am 20. März Auftrag für eine Gesandtschaft nach Düsseldorf gegeben. Doch unterblieb sie schliesslich. Vgl. Stieve, Ztschr. 13, S. 17 f.

²⁾ Ist BarvitiuS gemeint?

³⁾ S. Ztschr. 13, S. 140. Es handelt sich um den Nuntius zu Prag Antonius de Puteo Erzbischof v. Bari.

Sch.s Korrespondenz mit ihm. Die Märkischen wollen in Düsseldorf erscheinen. Man möge dort (Sch. selbst kann nicht hinkommen) beide Hzoge um eine runde Resolution ersuchen.

Obwohl er wegen der Heimsuchung des Fürstentums Berg die benachbarten Märkischen »vermug bei unseren furderen getroffener und nun jungsthin zu Essen und in Dusseldorf erwiederter union umb beistant . . . so schriftlich als muntlich ersucht und ansuchen lassen, so ist doch leider nichts erspreislichs daruber erfolget, sonder, wie ich spure, die sachen noch zu ferneren verzuge laufen, und das aus grunt eines von m. g. jungen herren ausgegangenen schreibens. Nun ist nit one, das mir fast eines inhalts von i. f. g. geschrieben. Wan aber daraus vermirt, das hocherm. m. g. junger her meines tuns und vornemens, auch des bedaurlichen zustandes dieses furstentums nach notturft nit bericht, auch aus alsolichen schreiben nit vernemen kunnen, das irer f. g. die defension zuwieder, sonder allein, das nit offensive zu handeln sein solle, gnedig gewarnt,¹⁾ als hab ich ire f. g. schriftlich beantwort, ursachen, sovil an mir gewesen, warumb mit der gegenwer nit lenger inzuhalten, ausfurlich vermeldet. Wol nit zweifeln, wan alsolich mein schreiben, so diesen tag verhoffentlich in Dusseldorf gebracht, irer f. g. zuvorenkomen²⁾ wirt, alles verdenken sol ufgehoben sein und alsbalt richtige resolution erfolgen.« Nachdem mit vieler Mühe, Zutun beider Herren und Bewilligung aller Lande, »wie man sich in diesem und dergleichen pfellen zu verhalten, reiflich erwogen und beschlossen, mit der natuirlicher und zuliessiger defension nit zu zucken,« so wären die Märkischen zur Leistung ihrer Schuldigkeit zu vermögen. Da die Märkischen auf der Reise sind und in Düsseldorf erscheinen wollen, so bittet er (wie er auch bereits den Räten geschrieben), »das e. g. und l. als mir adjungierter director neben den Markischen mit zutun des ritmeisters Kessels, denen ich (aldieweil selber³⁾ one gefar des ganzen vaterlandes vor dismal zu erscheinen unmoglich) in meine platz heraberschicke und hiemit vollkommen gewalt gebe, . . . freuntlich begerent, ime glauben zuzustellen, beide meine g. herren umb gnedige runde resolution, ob mir⁴⁾ uns defendieren, darzu notige mittel an die hant nemen und beide ire f. g.

¹⁾ d. h. der junge Hz. hat gewarnt.

²⁾ d. h. vorkommen, zu Gesicht kommen.

³⁾ d. h. mir selber.

⁴⁾ d. h. wir.

uns vermog unseren leben¹⁾ furderen getaner furstlicher zusagen und desfalls mitgeteilten brief und siegel hauptherren²⁾ sein, hant-haben, fur brant, raub, mort schutzen und vertetigen wollen, [ersuchen]. . . .

Datum Siegburg 28. martii ao. 88.◀

Herrschaft Broich, Nr. 188, Orig. mit eighd. Unterschrift.

483. Landtagsabschied von Jülich. Jülich 1588 März 30.

Proposition: 1. Für die Unterhaltung des Kriegsvolks bedarf es einer neuen Umlage. 2. Aussteuer der Hzogin Sibylle. 3. Auslagen des Hzogs für die Unterhaltung des Kriegsvolks. 4. Von vielen Steuern ist dem Hz. noch keine Rechnung gelegt. Antwort der Stände: 1. Bewilligen die Unterhaltung des Kriegsvolks noch für drei Monate. Hierfür (die Kosten betragen 43,000 Rtlr.) und zur Abzahlung des den Kriegsleuten rückständigen Soldes (63,000 Rtlr.) gewähren sie eine Steuer. Anteil, den daran die Geistlichen, die Ritterschaft (unter Einspruch der Städte), die nicht von ihr besessenen Lehen und Freigüter und die Unterherren haben sollen. Termin der Ablieferung. Verpflegung des Kriegsvolks. Besteuerung der Renten. Austeilung der Steuer. 2. Bewilligen eine Kontribution, bitten jedoch, dass die Umlage bis zur Heimfahrt der Hzogin ausgestellt werde. 3. Hz. möchte mit dieser Forderung warten, bis die Lage der Lande sich etwas gebessert hat. 4. Stimmen zu. 5. Stände haben sich auf diesem Landtag selbst verpflegt. Künftig möge es nicht mehr so gehalten werden. 6. Bitten um einen Revers. 7. An wen und wo die Steuer abzuliefern ist.

Den zu Dienstag dem 22. d. M. in die Stadt Jülich berufenen Ständen hat der Hz. durch seine Räte und Amtleute zu Wilhelmstein, Eschweiler, Münstereifel, Euskirchen, Tomberg und Randerath Joh. v. Reuschenberg Herrn zu Setterich, Bertram v. Nesselrat Herrn zu Rat Marschall und Dam Schellart v. Oppendorf Herrn zu Gurzenich als wegen irer f. g. zu gemelter beikompt verordente directores◀ vortragen lassen: ³⁾ 1. Für die Unterhaltung des zur Verteidigung

¹⁾ lieben.

²⁾ Hauptherren für Gewinn und Verlust.

³⁾ Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 197 (Kpt.; »hofm. Horst, l. Bongart, Ossen[broich], vicekanzler dr. Hardenrath audiverunt◀) findet sich die Verhandlung mit den zu März 22 berufenen jülicher Ständen. »Geben zu Dusseldorf under unserm herundergetruckten secret-siegel am 20. martii ao. 88◀. Sie enthält gegenüber dem Abschied von März 30 nichts selbständiges. Bemerkenswert ist nur, dass ausser Reuschenberg, Nesselrat und Schellart auch noch Niclas von der Broel mit der Führung der Verhandlung beauftragt wird.

der Untertanen angenommenen Kriegsvolkes bedarf es einer neuen Umlage. Obwohl nun der Hz. der Ansicht gewesen ist und noch ist, dass die Umlage ohne Landtag, deren in kurzer Zeit mit grossen Kosten »vast viel nach einander gehalten, . . . wol beschehen könnte«, so hat er dennoch, da die jülicher Deputierten einen neuen Landtag verlangten, einen solchen zu jenem Zwecke bewilligt. 2. Da Hzogin Sibylle verlobt ist und ihre »heimfart« bald antreten wird,¹⁾ muss sie »gerust und ausgesteuret« werden. 3. Der Hz. hat zur Unterhaltung des Kriegsvolks »viel tausent gulden« vorgestreckt, die er länger nicht entbehren kann. 4. Von vielen Steuern ist »bisanhero noch kaine rechnung beschehen noch irer f. g. einpracht«. Stände möchten sich in diesen Punkten willfährig zeigen. Hierauf haben Stände geantwortet: 1. Dem Kriegsvolk sind noch 63 000 Rtlr. rückständig. Da die von den Plünderungen des fremden und der Einquartierung des heimischen Kriegsvolk »und sonsten taglichen contributionen« erschöpften Untertanen kaum etwas geben können, schien es rätlicher, die Mehrzahl des Kriegsvolkes zu entlassen und nur 100 zu Ross und 300 zu Fuss im Dienst zu behalten, zumal der Hz. mit niemand »in unguetten ichtwas ausstehens« hat. Allein weil mit dieser geringen Zahl gegenwärtig doch nichts auszurichten sein würde, so haben Stände das jetzt im Dienst stehende Kriegsvolk noch weitere 3 Monate (vom nächsten halben April bis zum nächsten halben Juli) zu unterhalten bewilligt. Nach Ablauf der Zeit soll das Kriegsvolk²⁾ »entlich« oder wenn möglich auch schon früher »erlaubet« und auf der Landschaft Kosten ohne deren Bewilligung ferner nicht beibehalten werden. Zur Abzahlung des Rückstandes der 63,000 Rtlr. »wie ingleichem weiterer unterhaltung bis zu obges. zeit der 3 monat³⁾ 43000 ertragent« (zusammen also 106 000) sollen alle aus- und inländigen Geistlichen, »hohe und niddere clereseien, collegien, clöster« von allen ihren Einkünften und Gefällen das 7. Malter oder den 7. Pfennig geben; das Malter Roggen, da »diese aufgezwungene steur uber noch einmal so gross als vorgehende,

¹⁾ Im J. 1586 hatte sich Markgraf Philipp II. v. Baden, der Bruder der Hzogin Jacobe, mit Sibylle verlobt; er starb jedoch zwei Jahre später vor dem Vollzug der Trauung. Vgl. Ztschr. 13, S. 28.

²⁾ Wie es scheint, ist hier das ganze Kriegsvolk gemeint, nicht nur diejenigen Kriegsleute, die über die Zahlen 100, resp. 300 hinausgehen.

³⁾ offenbar inclusive.

zu 2 rthr. gesetzt und alle andere gefel an gersten, spelzen, habern und andern getriet nach advenant anzuschlagen«. Obwohl die Ritterschaft »wegen irer adelicher freiheit, privilegien und exemption zu diesem werk ichtwas zu contribuiren nit schuldig zu sein« meint, bewilligt sie dennoch aus christlichem Mitleiden mit den armen Untertanen und unter Protestation, dass es ihr künftig nicht in Konsequenz gezogen werden solle, »mit befreiung der adelicher seess und was darin zum bau und bauerei im bezirk gehoerig und begriffen, von allen andern iren hoven, renten, gulden und gefellen in den embtern und stedten gelegen von 100 rthr. oder die werde darvor einkommens 7 rthr.«; das Malter Roggen zu 1 Rthr. und andere Früchte nach Verhältnis gerechnet. Die Städteboten jedoch bestehen darauf, dass solche Freiheiten und Privilegien in dieser äussersten Not, zumal die Ritterschaft nicht aufgemahnt ist, nicht statthaben sollen, weshalb sie sich ihrer »hiebevot getaner appellation« nicht begeben, sondern sie sich ausdrücklich vorbehalten. Alle Lehen und freie Güter, welche nicht von der Ritterschaft besessen werden, sollen ebenso wie diese steuern und dafür »nach dato dieses ein jar unaufgemanet pleiben, es were dan dermassen gemeine not vorhanden, das das ganze lant und leibvolg aufzumanen nottig«. Ferner ist auf Verlangen der Landstände mit den Unterherren, da diesen die Defension ebenso wie den Städten und Ämtern zu gute kommt, »auf eine benäntliche vererung und beilag gehandelt worden«. ¹⁾ Der Anschlag der Geistlichen, Adlichen, Lehnsleute und Unterherren soll an der oben genannten Summe abgezogen und der Rest auf alle jülicher Städte und Ämter, »auch diejenige, so i. f. g. hiebevot zu eximiren pflegen,²⁾ gelegt und der anschlag gleichmeessig auf die alte anschlag und matricul bei der canzeleien gerichtet werden«. Da es jetzt nötig ist das Kriegsvolk an die kölnische Grenze zu legen, es aber daselbst ohne Geld nicht gehalten werden kann, so sollen Geistliche, Ritterschaft³⁾ und Unter-

¹⁾ S. Nr. 484.

²⁾ d. h.: sonst kommt die Steuer mancher Städte und Ämter nicht in die Steuer der jülicher Landstände, sondern der Hz. bezieht sie apart. Vgl. Schreiben der jülicher Deputierten von April 29 und m. ldstd. Vf. III, 2, S. 142.

³⁾ Natürlich sind hier die Inhaber von Lehen und Freigütern hinzuzunehmen. In einem Ausführungsschreiben wird es übrigens auch ausdrücklich gesagt.

herren ihren Anteil ganz, die Städte und Ämter zur Hälfte vor Mitte April erlegen, damit das Kriegsvolk dann sogleich gemustert und ihm »auf das alte [!] ein par monat bezalt werden muegen, das kunftige monatlich bezalt oder aber starke belenung¹⁾ [!] alviel möglich alle unrichtigkeit zu vermeiden vermittelst durchgehender gleichheit gegeben werden sol«. Wogegen das Kriegsvolk ohne Beschwerung der Untertanen sich selbst verpflegen soll. Die andere Hälfte sollen die Städte den letzten September, die Untertanen in den Ämtern in 2 Terminen (vor dem letzten September einen Teil, den andern »under« dem letzten Dezember) erlegen. In dieser Steuer sind von allen 'ausgehenden' Pensionen, Gülden und Renten »erblich oder abloeslich« von jedem 100 fälliger Pension (»nit der hauptsummen«) 5 zu geben (das Malter Roggen wie bei der Ritterschaft gerechnet) und »dem inhaber der underpfende an seiner auflag« abzukürzen. Die Austeilung der Steuer in die Ämter erfolgt durch den Amtmann in Gegenwart zweier nächstgessener vom Adel und zweier Schöffen aus jedem Dingstuhl »auf eines jedern gelegenheit, gewins und gewerbs, erb-schaft und vermuegens desselben orts, da der anschlag beschicht«, unter Vermeidung aller Parteilichkeit, indem jeder, er sei auch Vogt, Schultheiss, Schöffe und Gerichtsschreiber, »pilligmeessig angeschlagen« wird. Die adlichen Güter aber werden in jedem Amt durch den Amtmann und zwei vom Adel »belegt und der anschlag unterschrieben uberschiekt.« 2. Trotz ihrer Erschöpfung bewilligen Städte und Untertanen²⁾ dem Hz. zu untertänigen Ehren, »wie bei andern irer f. g. gliebten tochtern nach ausweisung voriger landtagsabscheit beschehen«, eine Contribution, mit der Bitte, dass »die umblag bis zu der heimfart ausgestellt und der zaltag etwan³⁾ zeitlicher zuvorn inen angekündigt werde«. 3. Obwohl sie sich gern hierin dem Hz. willfährig zeigen wollten, so möchte er doch mit Rücksicht auf die jetzige ungünstige Lage mit dieser Forderung warten, bis jene sich etwas gebessert hat. 4. Es ist billig, dass die Rechnungen seit dem Jahre 80 nach Ausweisung der Landtagsabschiede abgelegt werden, wie denn die verordneten Kommissarien und Einnehmer dazu auch erbietig zind. Der Hz. möchte den zur

¹⁾ in einer andern Kop. a. a. O.: »lehenung«.

²⁾ Auffällig ist die Formel 'Städte und Untertanen'. Wird damit gesagt, dass die Ritterschaft frei bleibt?

³⁾ In einer andern Kop. »etwas«.

Abhörung und Reccessierung der Rechnungen verordneten befehlen, sich über Zeit und Malplatz für dies Geschäft zu vergleichen und, nachdem die Rechnungen recessiert, dem Hz. darüber berichten. 5. Stände haben sich auf diesem Landtag gegen den alten Brauch auf eigene Kosten verpflegt, was ihnen ›umb desto beschwerlicher‹ ist, ›dweil aufgebene [!] sachen i. f. g. zu gutter massen mit beruren tun‹. Stände haben deshalb gebeten und Räte auch dahin zu wirken sich erboten, dass es künftig nicht mehr so gehalten werden soll. 6. Bitten um einen Revers. 7. ›Obg. steur on abkürzung der empter anschlag einzunemen und zu handen der verordneter commissarien und einnemer Dieterichen Hutten und anderer binnen Deuren gegen gepurliche quittung inzuliebern.

In urkunt haben nachbenente von den verordneten hh. reeten, anwesende ritterschaft und abgesandten der stet diesen abscheit selbsthänden unterschrieben. Geben Gulich am 30. martii ao. 88.

Joh. v. Reuschenberg. Bertram v. Nesselrat zu Raet. Diet v. Palant. Wilh. v. dem Bongart her zur Heiden und Blit [!] Weinant v. Leerat. Degenh. v. Meraet. Joh. v. Merode. Arnolt Haess. Joh. v. Palant. Joh. Speess. Wilh. v. Blitterstorf. Albert v. Holtrop zu Bolendorf. lic. Joh. Sengel. Gotschalk v. Wandlohe. Joh. Koelhaes. Jacob Minden.◀

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.¹⁾

484. Unterherrenabschied von Jülich. Jülich 1588 März 30.

Proposition: Unterherren haben seit 1586 zur Unterhaltung des Kriegsvolks nur 1200 Rtlr. bewilligt, die zudem noch heute bei weitem nicht erlegt sind. Hz. verlangt nun die Zahlung der Accise, der dreimonatlichen Kontribution und eines Beitrags zur Aussteuer der Hzogin Sibylle. Unterherren bewilligen jedoch nur eine einfache Summe von 2000 Rtlr. Einziehung der Steuerrückstände von 1586. Da die hzgl. Räte eine grössere Bewilligung nicht erhalten konnten, haben sie erklärt, dies alles an den Hz. bringen zu wollen.

Den zum 26. März nach Jülich berufenen jülicher Unterherren hat der Hz. durch Joh. v. Reuschenberg Herrn zu Setterich, Bertram

¹⁾ Ein Schreiben über die Ausführung der im LA. enthaltenen Steuerbeschlüsse s. in m. ldstd. Vf. III, 2, S. 319 f., Nr. 83: ›Verordente rete und dero Gulischen ritter- und landschaft deputirte‹ an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Jülich, 1588 April 1.

v. Nesselraet Herrn zu Raet und Dam Schellart v. Obbendorf Herrn zu Gurzenich als von ihm zu der Zusammenkunft verordnete Directores vortragen lassen: zu allen Steuern zur Unterhaltung des Kriegsvolks, die seit 1586 bewilligt sind, haben die Unterherren nur 1200 Rtlr. eingeräumt, welche gleichwohl bis heute noch bei weitem nicht erlegt sind. Jetzt sollten sie eine ansehnliche Summe »zu vergleichung dero ao. 86 in novembri¹⁾ geleister contributionen erlagen, zudem, dweil iro f. g. den 30. januarii . . . etzliche exemplaria dero eingewilligter accinsordnung zugeschickt, umb dieselb laut des landtagsabscheitz in iren underherligkeiten ins werk zu stellen, auch die verordnung zu tun, das die domals bewilligte dreimonatliche steur auf die morgenzal den darzu verordneten geliebert wurde, genediglich schreiben und bevelhen lassen«. Da bisher nichts darauf erfolgt ist, so möchten die Unterherren kraft des LA vom Juni 1587 dem hzgl. Schreiben nachkommen und sowohl die Acciseordnung als die dreimonatliche Kontribution ins Werk stellen, das Geld davon erheben und abliefern lassen. Möchten ferner einen Beitrag zur Aussteuer der Hzogin Sybille geben. Unterherren bewilligen »einmal« 2000 Rtlr., sogleich vor dem halben April zu erheben und den verordneten Kommissarien zuzustellen. Zu Einnehmern sind verordnet: Wilh. v. dem Bongart Herr zur Heiden und Blit²⁾ und Dam Schellart v. Obbendorp Herr zu Gurzenich »und zu irer l. mithulfer« Ingerman v. Gurzenich Schultheiss zu Frenz. Da ihnen die Heiratssteuer, monatliche Kontributionen und irgend welche Accisen (»die sei auch in iro herlicheiten auszusetzen nit gemeint«) früher nie zugemutet worden sind, haben sie gebeten, sie nicht damit zu beschweren. Betreffs der Rückstände von der im Sept. 1586 bewilligten 1200 Rtlr. »ist mit der anwesender underherren gutachtung bewilligt«, dass durch die verordneten Einnehmer gegen die bisher säumigen auf ihre Güter und Gefälle, die sie im Fürstentum Jülich ausserhalb ihrer Herrlichkeiten haben, bis zur Bezahlung schleunig prozediert werde. Sind solche Güter nicht vorhanden, so sollen die verordneten Einnehmer den Kommissarien der Landschaft ein Ver-

¹⁾ S. Nr. 326, S. 613 f. Die hier erwähnten Verhandlungen fanden jedoch nicht im November, sondern im September statt, und auch die Ablieferung der Steuer sollte nicht etwa im November, sondern im Oktober stattfinden. Weiter im Text von Nr. 484 ist richtig der September genannt.

²⁾ In einer andern Kopie steht »Blait«.

zeichnis der betr. Säumigen zustellen, »umb dieselb [!] etzliche kriegsleuten an ire besoldung zu geben und der bezalung in derselben underherligkeiten zu gesinnen und zu empfangen«. Alles dieses soll jedoch den Unterherren und ihren Nachkommen »an iren alten frei- und herligkeiten« nicht präjudicieren. Da die verordneten Räte nicht mehr haben erhalten können, haben sie es dabei bewenden lassen und erklärt, dies alles an den Hz. bringen zu wollen.

»In urkunt der wairheit ist dieser abscheit durch die verordnete rete und etliche der underhern mit eigenen henden unterschrieben. Beschehen in Gulich am 30. martii ao. 88.«

Es unterschreiben: ¹⁾ Joh. v. Reuschenberg, Bertram v. Nesselraet, Wilh. v. dem Bongart, Joh. v. Merode Herr zu Hemmersbach, Joh. v. Palant Herr zu Tomberg [?] und Maubach.

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 147 und 263, zwei Kopien.

484a. Jülicher Stände, Instruktion für Werner v. dem Bongart, Otto v. dem Bilant und Joh. v. Ossenbroich zur Verhandlung mit Vizekanzler Hardenrath. Jülich 1588 März 30.²⁾

H. möge das Vizekanzleramt weiter verwalten.

»Bericht, was der edle, gestrenge und erentveste Werner von dem Bongart her zu Winandsrode erbcamerer und landhofmeister, Otto von dem Bilant her zu Rait und Brembt des Nidderlandischen Westphalischen krais obrister leutenant und Johann von Ossenbroich furstl. Guligscher hofmaister, alle drei Guligsche furstliche rete und ambleute zu Berchem Sparnberg Grevenbroich und Gladbach, in unser der anwesender Guelegscher rete, ritter- und lantschaft namen bei dem erentvesten hochgelerten h. Johann Harderat furstl. Gueligschen geheimen rat und beider furstentumben Guelich und Berg vicecanzler zu werben.

Irstlich sollen i. l. gem. h. vicecanzler unsere fruntlich gruess, bereite dienst und sonst alle frundliche erpietong von unseretwegen vermelden, folgents seiner g. anzeigen, wilchermassen wir in glaub-

¹⁾ Man beachte, dass nicht alle im Eingang von Nr. 484 genannten Räte unterschreiben.

²⁾ Die Vorlage ist schwer leserlich, teilweise durch Mottenfrass zerstört. Die unleserlichen Stellen sind durch Striche bezeichnet.

liche erfahrung komen, als das s. g. des furhabens und willens sein solle, mit verlassong und abtretong des vicekanzleramts von hove abzuzihen und sich uf Collen mit der wonung und haushaltong ab zu begeben, wie er dann solches selbst dem Hz. »angemeldet, auch mit verscheidnen supplicationen solchs also gefuegt habe. »Ob wir nu wol neit zweivels sein, — — werden solches ires furnemens — — einige sonder[liche] hochwichtige und — — selbst voerhein wol erwogne — —, so seine g. darzu bewegt, furzubringen wissen, wie wir vur unsere personen dan selbst wol etlige leicht[lich?] abnemen können, das nemlich in disen hochbetrubten geferlichen zeiten die sachen seich also scheicken,¹⁾ herfurtun und vermirken lassen, dar allenthalben sich zweitracht, ufrur, uneinigkeit der regierungen angefochten [?], in grossen unrauen sten [?] ²⁾ und dermaissen verwirret [sint], dass sich diejene, so darzu geprauchet und solch gemeinen geschepften obligen muessen, nicht allein in stelliger [!] ³⁾ unraue sitzen, sonder auch [fur] ire — — grosse muhe und — — sorgfeltigkeit meherenteils keinen pilligen schuldigen dank, sonder oftmals undank erfolget, also das alle wolgemeinte und sonst gerechte handel verkeret, ubel gedeutet und ausgelegt werden, wilchs dan ufrechten redlichen leuten neit unpillig g[rossen] unlust, schmerzen und widerwillen veroirsacht; zom andern, das s. g., als die numehe von jugent auf, sonderlich aber von der zeit das dieselbe seich zu disen stant und vicekanzleramt bestellen lassen, in geswinder arbeit und unaufhorlichen hochwichtigen furstlichen geschepften haben — — prauchen lassen, nunmehe — — wegen zu dringenden alters — — erquiconge und raue suchen, — — prevatsachen gerne fursein — und was solchen und derglichen ursachen — — seine g. zom abzouch bewegen mugen, also — — seine g. mit fuege — — den furgenommen abzouch neit wol wuste zu verargern [?], wan aber seine g. hergegen reiflich bedenken und zu gemut foeren wird, zu was ends seine g. [mit] verstand, weisheit, gelertigkeit und geschicklichkeit von got almechtig also reichlich begabt, nemlich das seine g. iren privathandeln nicht allein fursein, sonder vilmehe ganzen furstentumbes und landes damit dienen solle, wie dan derwegen seine g. on zweivel us sonderlicher versehong gottes in solch hohen stand des vicekanzleramts gesetzt, so machen

¹⁾ Am Schluss gekleckst.

²⁾ stecken? am Schluss verkleckst.

³⁾ »solcher« ?

wir uns keinen zweivel, s. g. werden aus hoher bescheidenheit ire privattraue und wolfart dem gemeinen besten neit furzihen, sonder der vocatio, darzu sie von got geordenet, lieber mit muhe, unrauen und derglichen beswerligkeiten abwarten, dan mit verlassong derselben irer personen und der iren allein zu consuliren gedenken. Nachdeme dan s. g. nu vile jaere her in geheimen landsachen und ratschlegen hochermelts unseres g. f. und hern gepraucht, das vicekanzleramt auch zimliche jaere bisher mit — — geringem¹⁾ lob und sonderlichem nutzen irer f. g. und gemeiner landschaft vertreten, dardurch ire f. g. an seiner g. persone sonderlichen gefalens er[— —], die ganze landschaft, auch in bef[— —] und ges[—] [—]chtigkeit vertretener lantsachen mit seiner g. uberaus wol zufriedien, als wollen wir seiner g. zu reiflichen bedenken ufgeben und heingestellt haben, wie seine g. fur got solten verhoffen zu verantworten in diser gelegenheit und gef[erli]kheit ires von got habenden berufs abzutreten, dise lande, in den si in vil jaere treulich furgestanden und irer aller gelegenheit bereichtet, zu verlassen und sonderlich den alten hocherm. unsern g. f. und h. in irem hohen alter also zu betruieben, dae seine g. genugsam wissen, wie — — i. f. g. sich uf seiner g. persone in irem alter verlassen tun, wie hoeg auch daran gelegen, das ire f. g. solche personen umb sich hab, darauf sich ire f. g. [ver]lassen und mit wilchen ire f. g. reden und communicieren muge. Und were demnach unser aller frund- und dienstliche pit, s. g. wolle ire furnemen des abzouchs genslich endern, dem hochloblichen alden unserm g. f. und h., auch der ganzer landschaft zum besten noche eine zeitlang in solchen anbefolhenen ambt zu verbleiben gunstiglich bewilligen. Das wurd s. g. hochraumlich sein, ire f. g. und dero landschaft in desen hochgerlicheren zeiten zom besten gereichen, und wir solten uns gegen s. g. jederzeit dankbarlich zu beschulden niet vorbegehen.

Geben zu Guelich am 30. martii ao. 88.*

Stadtarchiv Düren, Kpt.?²⁾

¹⁾ Natürlich hat vor »geringem« eine Negation gestanden. Es ist aber mehr Raum vorhanden, als das Wort »nit« verlangt.

²⁾ Ebenda die »credenz« für die genannten an den Vizekanzler, vom gleichen Datum (ebenfalls Kpt.?). Die Unterschrift lautet: »e. g. willige anwesende rete, ritter- und lantschaft des furstentumbs Guelich«. Im Stadtarchiv Düren findet sich ferner folgendes Schreiben (Kpt.?), das die Unterschrift »anwesende Gueligsche rete und lantstende« trägt, an

485. Bürgermeister, Schöffen und Rat der Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen an Hz. Wilhelm. 1588 März 31.

Haben erwartet, dass der jülicher Landtag die neue Kontribution ohne alle Exemption beschliessen würde. Schädigung der Untertanen durch die angenommenen Kriegsleute. Grosse Ausgaben, über die noch keine Rechnung gelegt ist. Städteboten haben den Befehl, vor dieser Rechnungslegung und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen keine fernere Umlage zu bewilligen. Wer die gemeinen Untertanen auf dem Landtag repräsentiert. Die Ritterschaft beansprucht noch immer Steuervorrechte. Daher ist ihr Beitrag zu den Steuern ebenso wie der der Unterherren gegenüber den Lasten der Städte und gemeinen Untersassen überaus bescheiden. Es hat keinen Zweck, mehr als eine geringe Anzahl Kriegsvolk zu unterhalten. Die Ritterschaft hat alle Vorstellungen der Städteboten unbeachtet gelassen. Der Hz möge die Direktion dieses Werks an sich nehmen, auch dafür sorgen, dass Unterherren und Ritterschaft jetzt die Steuer gleichmässig tragen, Rechnungslegung veranlassen und alle überflüssigen Ausgaben beseitigen.

Haben zu dem zu März 22 nach Jülich berufenen Landtag ihre Abgeordneten mit Instruktion abgeschickt und erwartet, dass »durch gemeinen rat e. f. g. deputierter und verordneter commissarien sampt der anwesender ritterschaft und stetgesandten dahin . . . beschlossen sein sol, das die vorhabende neue contribution . . . on alle prae-rogatif und exemption, sonderlich zu verschonung e. f. g. gemeiner armer verderbter undertanen distribuir werden solt«. Ihre Abgesandten haben deshalb den deputierten Commissarien und der Ritterschaft erklärt, dass das hzl. Ausschreiben in den jetzigen gefährlichen Läufen »ausdrucklich uf den noetfal gedeutet und

die drei oben genannten: . . . »Wir haben der jungst zu Hamboich und alhie zu Guelich gehabter communication nach unsern bereicht und frundlich anmueten und credits hiebei verwart gefertiget, utnb die werbung bei dem Johann Harderat zu tun. Wan nu jetzigen gestalten sachen nach beiden furstentumben Guelich und Berg an solcher werbung neit wenigis gelegen, als gelangt an e. l. unser frundlichs begern, e. l. wollen der landschaft zum besten sich dieselbe mit fleiss lassen befolen sein, in deme e. l. heimstellent, dweil den Bergischen neit weniger als den Gueligischen daran gelegen, ob e. l. etliche von den Bergischen mit darzu zihen und glicherhand angeregte werbung verreicheten wollen. Was nu e. l. erhalten werden, sein wir von denselben verstandigt zu werden begirich Datum Guelich am 1. aprilis ao 88.« Das Vorgehen zu Gunsten H.s fällt auf, nachdem man so oft und so heftig das Eingeborenenrecht betont hatte. Vgl. z. B. S. 630 A. 2.

gerichtet, in welchem alle exemption, privilegien, sie seien geschaffen wie sie woln, und auch die in allen beschriebenen geistlichen und weltlichen rechten ausgedruckt sein, cessiren und niemant, sowol geistlich als weltlich, sich damit zu befreien. Derwegen in diesem noetfal wir uns hiebevorn mirklich dero durch die ritterschaft angezogene exemption beschwirt, darvon protestiren und appelliren muessen und auf jetzigem gehaltenem landtag zu Gulich dieselbe appellation ausdrucklich vorbehalten haben«. Die angenommenen Kriegsleute, nämlich an achthalbhundert z. F. und ungefähr 350 z. Pf., fügen den Untertanen mehr Schaden zu, als die Feinde es hätten tun mögen, überfallen ohne Ursache die hzgl. Städte. Es sind ferner »albereit uf die vorige gewilligte steur und gehaltene landtag und beikumpsten, auch zu den unkosten der deputierten und commissarien¹⁾ alsolche grosse zerung, underhalt und anders aufgelaufen, das dardurch die vorige steur scheir zum halben teil erschepft und aufgangen, van wilchem allem gleichwol bisanhero keine richtige rechnung noch verification, wohin alles angewent, vorgepracht worden«. Den Abgesandten ist deshalb befohlen, in keine fernere Umlage zu willigen, »es wurden dan die vorige rechnungen und reliqua richtig gemacht und überschlagen, wieviel der abzug des restantz, auch des underhaltz, als lang das bestellt kriegsvolk van den undertanen underhalden, und was dieselbe sunst verzegt [!] etc., kunte ertragen [!], und dan irstlich, was die geistlichen, underherren und ritterschaft zu dieser neuer umblag erheben [!] wollen, clairlich angezeigt . . . , darnach die neue umblag den armen . . . undertanen zu guetem zu moderern und die fernere umblag zu bezalung und abdankung des bestelten kriegsvolks (ausgescheiden, das vor die streufende rotten ein kleiner anzal, als nemblich, wie hiebevur beschehen, ungeferlich 60 z. pf. und 120 z. f., an der hant behalten) angewent wert, und also verhoft, unsere abgesandten gemeltz vordragen solt bei der ritterschaft stat gewonnen haben,²⁾ darbei sunderlich dieselbige sich unser quot der stet guetwillig zu tragen uberflussig erpoten«. Dem zugegen hat die Ritterschaft erklärt, »als solte van alters herpracht sein, das e. f. g. selbst als das haubt und dero hoichweise rete den irsten, folgentz die ritter- und landschaft den zweiten, aber zuletzt die stet den dritten stant der lant [!] machen und praesentirn solten, und was sie die

¹⁾ Konstruktion!

²⁾ Konstruktion!

ritterschaft, die ired adelichen vornemen stantz und beruefs die landschaft oder gemeine undertanen mit repraesentirn, in gemeinem obligendem landtage beschleissen und decidern wurden, das die stet demselbigen auch, on einige einret und verweigerung folg zu leisten schuldig, wilches alles dahin verstanden, das der stet stimmen und bedenken bei den gemeinen landtagen und hendel wenig oder nichtz gelden solt. Dagegen haben sich der Städte Abgesandten auf der Lande Privilegien, die alten Verschreibungen der früheren Hzoge und die Gewohnheit der umliegenden Lande bezogen, welche cleirlich nachbringen, das e. f. g. selbst als das regierende haubt under die stent nit zu ziehen, aber e. f. g. geistliche den irsten, rete, underherren und ritterschaft den andern, die stet und undertanen aber den dritten stant praesentirn. Ferner geben die Privilegien ausdrücklich an, dass Auflagen nicht anders als durch gemeinen landtag und obg. sementlicher stent einhellige bewilligung angeschlagen werden soln. Zu nicht weniger beschwernus ungeachtet e. f. g. ausschreibens haben gem. ritterschaft . . . über alle communication sich dahin erclert, das sie bei herprachter exemption auch in noetfellen (wie itzo vorhanden) gedenken zu pleiben und ferner nit dan aus guetem freien willen . . . von 100 rtlr. und von 100 mldr. roggem, das mldr. uf 1 rtlr. angeschlagen, . . . 7 derselben rtlr. in die neue steur zu contribuiren erpoten und gleichwol darneben ire adeliche seess und was darinnen gewonnen wirt allerding exempt und befreiet haben wohn. Wan aber sulches gueter massen überschlagen, wurt alle der ritterschaft beilag nit über 2000 rtlr. erdragen, sich dessen an vorige contribution und innam derselben hiemit gezogen.¹⁾ Desgleichen der underherligkeiten beilag in vorigen anschlegen auch nit über 11 oder 1200 rtlr. in alles ersteigert. Wan dan die stet und gemeine undersassen mit 100,000 und 6000, ausserhalb . . . hzoginnen Sybillen heiratzsteurn belegt, haben e. f. g. lichtlich abzunemen, wie gering . . . der underherligkeiten und ritterschaften beilag in diesem notfal wurt erheben[!], da dannoch die ritterschaft ired stantz, tragenden amptz, beruefs und lehenpflichten wegen allen unfal, . . . kriegsinfel . . . und dergleichen ired besten vermögens vor Got craft dero rechten und gewoenheit abzuhalten und neben e. f. g. die undertanen zu schutzen schuldig und sie vornemlich das bestelte kriegsvolk uf ire heuser hin und wider, jedoch

¹⁾ Konstruktion!

uf gemeiner undertanen unkosten, dieselbe zu beschutzen verlegen. Ist auch im uberschlag befunden, das der rest, so den kriegsleuten zu ross und fuess noch ausstendig, sich auf 63 000 rthr. tuet erdragen, darbei aus einer verzeichnung verscheidener auslag,¹⁾ als die belonung der attelrei und buxenmeisters, botlon, kuntschaftgelt, underhaltung rechtzgelerten, marschalks, innemer, commissarien, Eickels, so zum hz. v. Parma abgesandt, recompens und vereherung sich zu einer . . . hoher untraglicher und zum teil vergeblicher summen ertraget und bisanhero mit allem bestelten kriegsvolk wenig oder nichtz ausgericht. Auf den vorigen Land-, Deputations- und Ausschusstagen hat man nicht beabsichtigt, vor das erste eine so grosse Anzahl Kriegsvolk ins Feld zu bringen, sondern nur, vor die streufende rotte und usfel des durchziehenden kriegsvolks ein geringe anzahl, ungefahr 60 z. Pf. und 120 z. F., zu unterhalten und mittler Weile einen guten Vorrat, um damit im Fall der Not

¹⁾ Das Verzeichnis liegt bei:

»Uf 100 pfert und 300 knecht monatlichs ungefer 4000 rthr.
 obriste leutenant monatlichs ungefer 100 rthr., fac. 1200.
 des gewesenen attalreimeisters 1200.
 proviantmeisters rest 150.
 munsterschreibers rest und die uberige 3 monat 300.

Eickelen 200 cronen pro honorario.

Die abgeredte legationes arr Kai. Mt., cur- und fursten, wofern dieselbe vermag der union vor sich gehen solten, sol der ausschuss macht haben, deswegen notige umblag zu tuen, glichfals wegen des Colnischen fridens und anderen vorfallenden notigen schickungen.

Uf die stettige botenbelonung monatlichs 100 rthr., fac. 300.

Den ritmeistern das furteilgelt mit zu geben von den adligen und lehengueteren, dan wan sie aufgefordert [!].¹⁾

des marschalks gehalt monatlichs 300 rthr., auf ein jair . . . 3600 rthr.
 beider commissarien gehalt jairlichs 1500 rthr.
 innemer gehalt jedem 200 rthr., fac. 600 rthr.
 kuntschaftgelt 300 rthr.
 vor rechtzgelerten und andere notige furfallende sachen,
 alles nach befinden uf guete rechnong 300 rthr.
 speltgelt vor meine g. fraue, dweil andere landen daselb
 vurlengst erlegt 1000 rthr.
 restant der kriegsleut ungefer 63,000 rthr.

Obgemes ist allein ungeferlich und unvergreiflich angeschlagen; sol doch von allem claire rechnong geschehen.

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 130, Kop.

¹⁾ Offenbar statt »mit« zu lesen: »nit«.

eine grössere Anzahl anzunehmen, zu bilden. »Darauf unsere abgesandten, die ubrige anzahl abzuschaffen, empsigs vleis zu verlichterung der armer undertanen gepeten«. Die auswärtigen haben sich vernehmen lassen: »wan jemant durch bequeme personen, die der kriegsleute legern und durchzugen beiwoneten und mit denselben guete cõrrespondenz und aller vorfallender sachen, clagten und schaden bescheidene communication halten wurden, das sie ir eigen volk zu bezwingen und einzuhalten und e. f. g. landen, sovil inen muglich, vorstehenden schadens wolten entheben. Seint also unsere abgesandten aus habendem bevelch darauf gestanden, wafern die neue umblag on exemption geschehe, auch voriger steurn rechnungen justificirt, die restanten beigepracht und alles, was dem kriegsvolk abzukurzen, abgezogen und dan neben der geforderter heiratssteuer . . . hzoginnen Sybillen und underteniger vereherung . . . hzoginnen Jacoben zum speltengelt[!] ein traglich sum zu abdankung des kriegsvolks den steten und landschaften vorgeschlagen wurt«, so wollten sie das ihrige leisten. Aber jenes ist »bei der ritterschaft nit zu erhalten gewesen, sonder dahin durch dero etliche vornemblich, nach abzug des merenteils, dahin gehandelt, wie e. f. g. im abscheit genediglich zu vernemen. Nachdem auch in allem handel vermerkt, das durch die anordnung zu diesem werk [!] der deputirter und commissarien grosse . . . und unnötige unkosten angewent werden, welche die contributionen merenteils erschepfen, mugen wir unsers einfaltz nit erachten, wie e. f. g. landen und undertanen besser zu helfen, dan das dieselbigē als das haupt und regierender landfurst alle disposition und dirẽction widerumb an sich und dero canzelei erziehe und sulches e. f. g. reputation auch mer gemess, dweil on das in allen vorfallenden bedenklichen puncten e. f. g. daruber [sich] zu erclieren undertenig ersucht werden müssen, und dan numehe e. f. g. ritterschaft vermog des abscheitz das alinge kriegsvolk drei monat lang, vom 16. apr. an zu rechnen, an der hant zu halden sich entschlossen und darauf die neue umblag gerichtet«, so möchte der Hz. »sich hinfuro aller disposition und anordnung dieses werks selbst genediglich underfangen und die direction bei e. f. g. canzelei behalten«, auch dafür sorgen, dass Unterherren und Ritterschaft in diesem Notfall, weil sie mit Pferd und Harnisch und anderen Diensten nicht beschwert werden, die jetzige Steuer gleichmässig tragen, und vor allen Dingen »die rechnungen und reliqua richtig machen, auch allen uberflüss, welcher öffentlich bei

dem eingelegten zettul¹⁾ der austeilung [ist], abschneiden und soviel möglich mit dem hoichgesteigertem anschlag, dergleichen in vielen jarn nit gesehen, in diesem betrubten . . . stand der landen, stet und undertonen verschonen. . . .

Geben, uf erpitten der ubriger dreier stet, under e. f. g. stat Gulich secretsiegel am letsten martii ao. 88.

Burgermeister, scheffen und rat e. f. g. angehoriger vier stet Gulich, Duirn, Munstereifel und Euskirchen. — i. v.: »Dusseldorf 3. apr. 88.«²⁾

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 127, Orig.

486. »Dero Guligscher ritter- und lantschaft verordente commissarii und deputirte« an die jülicher Räte. Jülich 1588 April 2.

Erfahren, dass die vier jülicher [Haupt-]Städte von diesem Landtag aus »ad partem etliche stucken« an den Hz. geschrieben haben,³⁾ »daran uns gelegen, villicht verkleinerlich sein und also uns zu verantworten gebueren solte«. Bitten um Copie. — »Datum Gulich am 2. aprilis ao. 88«. — Praes.: »Dusseldorf 3. aprilis 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

487. Wirich von Broich an Winkelhausen. Broich 1588 April 2.

Weigert sich ein ihm zugeschicktes Schreiben der bergischen Verordneten (dem eine Supplik beigefügt war) zu unterschreiben.

Hat gestern ein Schreiben nebst einer Supplik d. d. April 1 »von den verordneten vom ausschuss wegen dero Bergischen landstende, so itzo zu Dusseldorf sein solten«, erhalten, »gestalt alsolche supplication zu revidiren, auch mundiren zu lassen und zu subscribiren und volgenz widerumb zuzusenden, damit die andere ver-

¹⁾ S. vorhin S. 849 Anm. 1.

²⁾ Beigefügt ist hier: »Nota, die appellationsach hat der lic. Heisterman«. Gemeint ist ohne Zweifel der Prozess der jülicher Städte gegen die Ritterschaft am Reichskammergericht. Vgl. Nr. 407, S. 733f. und S. 767 Anm. 1.

³⁾ S. Nr. 485. — Beachtenswert ist, dass sich die Deputierten aus der Ritterschaft in Nr. 486 wiederum als Vertreter der Ritter- und Landschaft bezeichnen, obwohl doch Städteboten unter ihnen nicht sind.

ordnete dieselbe gleichfals unterschreiben und meinem g. f. und h. fuerderlich in undertenigkeit ubergeben mochten. Ob nun wol angereigt schreiben in namen wie oben an mich abgefertigt und ich demselben gerne stat geben solte, so trage ich dennoch bedenkens, in erwegung dasselbig von keinen deputirten speciatim unterschreiben, deren auch itzt keine alda zu Dusseldorf one euch meines vermuetens vorhanden, andertheils ¹⁾ das widerumb zu andtwordt vorgeworffen, das der hoffhaltung halber die reiss nit verzogen keunde werden und also dadurch orsach gegeben keunde werden, de landte alsulche beschwernus und unkost auff sich tzu nemen, das ich obger. supplication auf alsolchem blossen schreiben subscribiren und wider uberschicken solte, insonderheit weil es mit einer pitschaft one vorwissen der ändern mitverordneten ungezweifelt verpitzirt worden. Wan mir nun nit allein solch schreiben, sonder auch die darin begerte subscription obgesetzter ²⁾ orsach halber nit wenig bedenklich ist, auch sich nit gepueren wil, hochg. meinem g. f. und h. in irer f. g. vorhabender reise zu zucken, so sendet er jenes Schreiben nebst der Supplik dem Adressaten hierbei »widerumb« zu. »Und ³⁾ da es ratsamb befonden, keunde de suplication onehe mein unterschreiben von anderen unterschreiben i. f. g. woll ingeantwordt werden. . . . Datum Broich am 2. aprilis ao. 88.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. von der Hand des Schreibers Wirichs mit eigenhändigen Zusätzen des letzteren.

488. Wirich von Broich an Dietrich Knippink Drost zum Hamm, Jorgen von dem Romberg Drost zu Wetter, dr. jur. Heinrich Potglessler Bürgermeister zu Hamm und sämtliche Deputierte der Grafschaft Mark. Broich 1588 April 10.

Was auf das Schreiben des Pfalzgrafen Johann Casimir hin zu tun sein würde.

Vor wenig Tagen ist ihm ein Schreiben von Pfalzgraf Johann Casimir »alhie wol eingeantwordet, welchs ich, dweil es an die ge-

¹⁾ Die Worte von »andertheils« bis »tzu nemen« hat Wirich dem Kpt. seines Schreibers hinzugesetzt.

²⁾ Die Worte »obgesetzter Ursache halber« hat Wirich dem Kpt. seines Schreibers zugesetzt.

³⁾ Die Worte »Und« bis »wordten« hat Wirich dem Kpt. seines Schreibers zugesetzt.

meine landstende des furstentums Berg ausgangen,¹⁾ den deputirten alsbalt zugeschickt. Darauf mir heut dato zeitlich eine antwort widerumb zukomen, wie ir aus beigefuegtem original zu ersehen. Dweil dan-itzgemelte deputirten vor guit ansehen, ich unbeschwert sein wölle, mich bei den Markischen directorn ires bedenkens zu erkundigen, damit keine ungleichheit noch misverstant daraus erwachsen, sondern welcher gestalt disfals und sonsten wegen des principalwerks m. g. f. und h. zu beschutzung des vatterlantz in undertenigkeit zu ersuechen, auf sichere mittel und wege gedaucht werden mochte, ich auch daneben aus der Bergischen hiebeivartem schreiben vermerke und sonsten berichtet worden, das den Gulichschen und Clevischen, auch euch villicht dergleichen schreiben als obgedacht von hocherm. hz. Casimirn zukomen sein mag, derwegen in keinem zweifel stelle, ir werden nume albereit einer meinung und resolution euch entschlossen haben. Damit dan diese sachen allerseitz bei einem wolbedachtem sinne und verstant verpleiben und keine dissonanz darin erweckt werden muge, als solte meines erachtens auf beschehen anmutens der Bergischen nit undienlich sein, sondern die hohe notturft erfordern, das dis werk zu herzen genomen werde und ir euch gefallen lassen wolten, euere einhellig gefaste meinung und resolution, sich bei hochg. m. g. h. darnach zu richten, zu uberschreiben«. Adressaten möchten »dis beigelegt schreiben neben andern euch hiebevor zugeschickten einlagen mir widerumb zusenden. . . . Datum Broich am 10. aprilis ao. 88.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. von der Hand von Wirichs Schreiber.

489. Wirich von Broich an die bergischen Deputierten. Broich 1588 April 10.

. . . Was ir in dato den 7. dieses auf das mir widerumb zugesandtes schreiben euch in antwort schriftlich ercleret, solchs ist mir auf heut den 10. . . . zeitlich eingeliefert. Und wiewol mir nit geburet, mich bei den Markischen directorn desfalls ires bedenkens zu erkundigen, sondern pillig dem marschalk Schenkern ir²⁾ ob-

¹⁾ Vgl. oben Nr. 478, S. 832 Anm. 1.

²⁾ Die Worte von »ir« bis »er« sind von Wirich dem Kpt. seines Schreibers zugesetzt.

gedachtes schreiben solten haben zugeferdich und er als director wegen der Bergischen sich dieses unternomen und verrichtet haben solte, als ¹⁾ hab ich vor einne hohe nottorff erachtett, gerürtes [?] schreiben euch widerumb, nachthem ich davon copei behalten, umb des marschalcks bedenckens sich ferner zu erhollen, zuzusenden, hab auch nit underlassen, dweil ir als deputirten vor ²⁾ radtsam gehalten, ahn de Merk[schen zu schreiben], euer schreiben besondern zu den Markischen abzufertigen und ire resolution zu vernemen. Das ir aber vermeinen, nit undienlich zu sein meinem g. f. und h. die zu Wormbs bevorstehende etlicher cur- und fursten versamblung in undertenigkeit fueglich anzumelden, wil solches meines erachtens ein ubrigs sein, akdweil solche besamlung gegen den 18. . . . martii stilo ant. ausgeschrieben und ungezweifelt die zeit sowol nach altem als neuem calender verflossen ist. Nichtzdeweniger hab ich dis den Markischen zugeschrieben und bin darauf irer resolution erstes tags erwartent und an euch den Bergischen deputirten glangen zu lassen gneigt. . . . Datum Broich am 10. aprilis ao. 88.

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. von der Hand des Schreibers Wirichs mit eigenhd. Zusätzen von Wirich.

490. Pfalzgraf Johann an die Stände von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg. Heidelberg 1588 April 10./1.

Ist stets hereit, das Wohl seines Schwiegervaters und der Landschaft zu befördern. Erfährt, dass sein Schwiegervater neben etlichen aus euerm mittel als s. l. getreuen landstenden zu befurderrung gemeinen friedens, auch s. l. und dero landen zu gutem neben andern fritliebenden stenden die sachen neulicher zeit dahin gemittelt, das zwischen beeden im stift Coln kriegenden teiln ein anstant auf etlich monat albereit bewilligt gewesen. Da dies seines Erachtens ein gut mittel zur kunftigen entlichen vertragshandlung und verhuetzung fernern lantzverderbens ist, so möchten Landstände mit solchem wolangefangenen werk nachmaln [!] vortfaren, auch, im fal schon etwas dazwischen komen solte sein (wie davon wil geret werden), so solchen anstant und fernere guetliche handlung solte verhindern, . . . die sachen nachmaln dahin helfen befurdern,

¹⁾ Die Worte von »als« bis »underlassen« hat Wirich zugesetzt.

²⁾ Die Worte von »vor« bis »Merkschen« hat Wirich zugesetzt.

damit solcher anstant auf billige mittel widerumb angerichtet und diese handlung so ehist immer muglich zur entlicher vergleichung moege gebracht werden«. Geschieht es nicht, so ist zu besorgen, »es mochten sich andere fursten, hern und stende, so zum teil mit kriegsvolk gefast, dieser [!] curfurst Gebhartz gemeiner religion- und reichssach ferner annemen und daraus grosser landverderben ervolgen«. Adressaten werden damit ihrem Hz. ohne Zweifel »kein misfallen erzeigen«. Der Pfalzgraf wird dazu und zu allem, »so s. l.¹⁾ und dero landen, auch euch als dero getreuen lantschaft zu gutem mag gereichen«, seinen Beistand leisten. — »Datum Heidelberg den ersten aprilis ao. 1588.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop. von der Hand des Schreibers des Grafen von Broich.

491. Ritterschaft und Städte von Mark an eievische Räte zu Cleve. 1588 April 11.

Ihr Standpunkt zu den von Pfalzgraf Johann Casimir gegebenen Anregungen. Den Kreistag in Worms zu besuchen ist zu spät. Dagegen wird der Hz. hoffentlich, gemäss den Beschlüssen von Düsseldorf, die Gesandtschaft an den Kaiser und etliche Reichsfürsten befördern.

Übersenden Schreiber v. Joh. Casimir v. März 19/9²⁾ an sie und ihr Schreiben an den Herzog. Da, wie sie erfahren, derselbe gleichen Inhalts auch an den Hz. geschrieben »und tragenden kraisobristenamtbz halben sich zu der hilf erbotten« hat, so wird der Hz. ihm ohne Zweifel der Gebühr und wie es die Bedrängnis des Vaterlandes erfordert, geantwortet haben. Sie ihrerseits haben ihm auch für sein »milt erbieten nach unser einfalt, doch allerdinge unvergreiflich, undertenige danksagunk geton«. (wovon Copie auch anbei,³⁾ weil, »dar sulchs nit geschehen«, hernach leicht er und andere Reichsstände Veranlassung nehmen könnten, »die hilfliche hant vermög der reichsconstitutionen zu verweigern, als die zuvor selbst anerbotten, aber nit angenommen oder je nit geachtet und unbeantwortet geblieben«. — Den Kreistag in Worms zu beschicken (wie der Pfgf. vorgeschlagen) ist nun freilich zu spät (obwohl der Hz. gewis, wenn er zur Zeit daran erinnert wäre, ihn beschickt

¹⁾ d. h. dem Hz. Wilhelm.

²⁾ S. Nr. 478.

³⁾ S. die Bemerkung bei Nr. 478.

hätte). Aber da trotz der Legation an Parma die Beschwerden nur noch zugenommen haben, so wird der Hz. hoffentlich in kraft dero zu Dusseldorf aufgerichter und furstlich auctorizirter vereinigung den andern punct mit beschickung der Rom. Kai. M., auch etlicher cur- und fursten . . . furderlich an die hant nemen lassen und das durch die personen, die i. f. g. aus derselben angebornen undertanen darzu gnediglich bewilligt. Den Nutzen einer solchen Schickung für die Beseitigung aller difficultet, so bei dem einen oder andern stant gemacht oder movirt werden möchte, haben die sämtlichen Deputierten in Dusseldorf und Essen dem Hz. vorgestellt. — Geben unter unser etlicher pitschaft und secretsiegel am 11. aprilis ao. 88. — Praes.: Cleve April 18.

Kl.-Mk, Zeitereignisse C, Nr. 7, fol. 148, Or.

492: Deputierte der Grafschaft Mark an Wirich von Dhauyn Grafen zu Falkenstein. 1588 April 13.

Über Pfalzgraf Johann Casimirs Schreiben. Über das Hilfesuch der bergischen Landstände an die märkischen.

Antwort auf des Adressaten Schreiben, das sie gestern Nachmittag sambt dem einschloss erhalten haben. Von Pfalzgraf Johann Casimir ist dieser graveschaft gemeinen lantstenden dergleichen angedeutet schreiben under wenig taigen uf der ritterschaft und stede beikunft zu Wicke[de] zukommen. . . . Als sich dan die landschaft erinnert, das inen als undertonen mit geburen wolle,¹⁾ sich ohne Vorwissen ihres Landesherrn mit andern frembden potentaten und fursten in wechselschriften, communication und underredung einzulassen, und das auch hoichg. hz. Casimir solchs erleiten mügen, haben sie das Schreiben ihrem Landesherrn zugestellt und auch Pfalzgraf Joh. Casimir dankagung, antwort und erbietent[!]²⁾ geton, wie e. g. aus vertraueter walmeinung zu befurderung gmeiner lantznotturft dennoch ins geheim bei sich zu verhalten darab copeien beiverwart zugefugt werden, nicht zweiflende, es werden e. g. und andere uniirte stende darauf die hochnotige und oft gebettene, auch zum teil gnedig verheischene legation an die Rom. Kai. Mt., cur-

¹⁾ Bemerkenswert ist die Schranke, die die ständischen Deputierten hier selbst ihrem diplomatischen Verkehr mit auswärtigen Potentaten ziehen. Vgl. m. Territorium und Stadt S. 253 und unten Nr. 510.

²⁾ lies: »erbietung«.

und fursten furderligst zu unser aller frost und abwendung besorgenden unheils des h. reichs abscheit und ordnung zu folge ferner an hant zu nemen und neben uns zu befurdern wissen, vor eins«. Ferner haben, »weil die Bergische¹⁾ lantstente dero Markischen hilf kraft der union gesunnen, ritterschaft und stedte sich darauf in aller eil zusammengeton und des ersten anzugs halb uf 200 pferde und 600 schutzen, wie man sich alsfort gegen erm. Bergische durch den Markschen directorn drost Romberg ader seinen leutenant Gert von Edlenkirchen ercleret, allerseitz der anzal vergliechen und ein jeder von denselbigem gefast und willig gewesen, uf erst gesinnten den Bergischen also zuzuschicken und zuzuziehen, wie auch aus stedten und ämbtern im werk gerichtet. Weil aber inmittelst bewuster sachen halb ein legation gen Dusseldorf abgefertigt und in dero zurugkkunft fur ritterschaft und stedtfreunden zu Wickede durch den h. drosten Romberg referirt, das der ritmeister Kessel sich damals alda sol haben vernemen lassen, das die Bergische unsere uniirte mitgliedere vor dismal mit 40 pferden aus dieser graveschaft dahin zu schicken fridig[!],²⁾ die man auch in eil zu bekommen wüste, so ist darauf die abrede gefallen, das von dem Bergischen h. marschalk Schenkern³⁾ als directorn erclerung durch ehged. drost Romberg gesucht und uns davan gleublich bericht alsbalt zugeschickt werden sol, nemlich wieviel pferde die Bergischen zu diesem ersten anzuge begerten, dem man dan also würlklich nachzusetzen urbütig und willig were. Aber davan ist noch bisdaher unsers wissens kein resolution einkommen, also das man des verhaltens im ufzuge der reisigen vast unsicher und ungewis ist«. Wirich möchte bei dem bergischen Direktor erkunden lassen, wieviel Reisige »von uns Markischen man itziger zeit daher zu schicken begerte. Wan sulchs anhero gelangt, ist man demselben in einem oder andern wege würlkliche folge zu leisten und dero hilf halb an unsern ferneren beipflichten nach vermogen nichtz ersitzen zu lassen gemeint, jedoch keiner andern gestalt dan das den reutern, soviel deren gefurdert [!] und anzihen werden, inhaltz dero union alda im furstentumb Berg notturftig quartier und underhalt umb ein

1) Über das Schicksal des bergischen Landes in dieser Zeit s. Küch, Ztschr. 30, S. 234 ff.; Buch Weinsberg IV, S. 16.

2) d. h. offenbar: fertig.

3) Vgl. Küch a. a. O.

zimblichs verschafft werde, dessen wir e. g. . . . aus getreuer walmeining . . . nit vorhalten¹⁾ sollen und derselben das original Bergischer lantstente schreibens beigefugt wiederumb allein zuschicken, weil man zum Hamme bei dem verfolg van weitem originaln kein nachweisung hat, sondern dieselb alsfort van dannen zurugkgelant

Geben unter unser etlicher pitschaften und der stat Hamme secret am 13. aprilis ao. 88.

Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig.

493. In Religionssachen beschwerte Bürger zu Düsseldorf an die bergischen Deputierten. [1588 April 14.]²⁾

Ihre früheren Suppliken haben nichts geholfen. Neue Beschwerde. Die besonderen Urheber derselben sind Amtmann Horst und Landschreiber Graminäus. Müssen auswandern, wenn nicht Abstellung erfolgt. Bitten um Vorstellung zunächst bei jenen beiden.

»In religionssachen beschwerte burger zu Dusseldorf an Wirich Gf. zu Oberstein und die sämtlichen Deputierten des bergischen Ausschusses.

Haben bei den Deputierten »zu oftermalen . . . mit supplication angehalten und umb . . . intercession bei . . . u. g. f. und h., damit wir arme betrangte die geringe zeit unsers lebens unbetruebt alhie bei unserm gewissen verpleiben mögen, gebetten Wiewol wir nun verhoffet vermög uns beschehener vertröstung, wir solten hinfurter in religionssachen unbetruebt plieben sein, so seind wir dannoch in solicher zuversichtlicher hofnung frustrirt und leider unser etlichen auf vergangen donnerstag, freitag und sambstag vor palmen³⁾ von neuem nit allein wegen bezalung voriger uns vermeintlich aufgedrungener bruchten vorbescheiden, sonder auch wegen dessen, dass dieselb alsfalt auf beschehen kirchenruf (darvon uns nit bewust gewesen) nit verrichtet, noch uber das auf 20 goltgulden mit hochbedreuer poen angeschlagen und itzo vil hoher, als zu vorn jemals beschehen, beschweret. Und ist daruber kein weiter ausstant dan negst mitwoch nach osteren endlich bestimbt, mit dem fernern zusatz, ob wir uns wol bereden lassen, dass auf etlichen gehaltenen

¹⁾ d. h.: »verhalten«.

²⁾ Datum des praes.

³⁾ Palmsonntag fiel im J. 1588 auf April 10.

landtagen beschlossen, dass wir hinfurter unmolistert pleiben solten, dass dessen doch niehems gedacht, vil weniger bewilligt gewesen. Also und [!] unsers verstante (und wie wir on das eigentlich bericht) alsolch unchristliche bruchten je lenger je mer einreissen werden. Dweil nun . . . dis werk sonderlich durch den ambtman Horsten und landschreiber Gramminaeum¹⁾ (welche sich desfals ausdrücklichen bevelchs unsers g. f. und h. vermessen) uns als rebellische und ungehorsame zu straffen getrieben, daher dan wir genzlich eracht, wofern [wir] hinfurter weiter, wie augenscheinlich vorhanden, desfals betruet werden solten, nutzlicher mit gnaden zu entweichen und auf andere orter, da die ware religion und liebhaber derselben gestattet, [uns] zu begeben und zu dem ent sichere zeit und ausstant zu bitten, dan lenger alhie zu verbleiben, bevorab aber solchs durch uns supplicando unterteniglich vorgeben, so möchten Adressaten sich unser armen betrangten burgern gnedig und gunstig annemen und .zuvordersten an unseren h. ambtman und Grammanaem[!], umb diese sachen etwas zu limitiren, ein schreiben gnedig und gunstig ergehen lassen und neben solchem schreiben e. g. und edl. l. gnedig und gunstig gutbedunken mitteilen. — o. D. — i. v. bemerkt Graf Wirich mit eigener Hand: »Entphanen am 14. aprilis ao. 1588.«
K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

494. Wirich von Dhaun an die [bergischen Deputierten]. Broich 1588 April 15.

Hat heute der Märkischen Antwort auf der Adressaten Schreiben von April 7 (das er jenen »auf euerm gesinnen« zugeschickt) erhalten; sendet es ihnen nun zu; sie möchten »dis werk reiflich erwegen«. Wie der Hz. »desfals in undertenigkeit zu ersuechen, auch wie die supplication fueglich eingestellt werden solle, wirt euch ungezweifelt bewust sein und bin vor meine person als mitdeputirter zufriden, das ir solches irstes tags verrichten«, damit dann dem Pfalzgrafen Johann Casimir »eine gebuerende antwort widerumb zugefertigt werden muge«. Da Wirich von diesem Schreiben der Märkischen keine Kopie behalten, bittet er um Rücksendung desselben. — »Datum Broich am 15. aprilis ao. 88.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. von der Hand von Wirichs Schreiber.

¹⁾ Über den bergischen Landschreiber und Generalanwalt dr. Dietrich Graminäus vgl. Register zur Ztschr. des berg. G. V. S. 203.

**495. Wirich von Broich an Amtmann Horst. Broich
1588 April 18.**

Vorstellung wegen der Religionsbedrückung.

Adressat wird wissen, was gestalt m. g. f. und h. . . . auf verscheidenen zu Grevenbroich, Essen und Dusseldorf gehaltenen iant- und deputationtagen auf undertenig anhalten der landstenden und deputirten, soviel den punct der religion anlangt, sich gnediglich resolvirt und ercleret, das i. f. g. durch deroselben landen in religion-sachen niemanten beschwert, wie auch irer f. g. in specie nit vortragt, das jemant daruber beschwert were, sondern das i. f. g. es desfals bei den vorigen getonen resolutionen gnediglich bewenden lassen wolten. Dweil ich nun under andern als ein mitdeputirter vernomen,¹⁾ das itzo die religionsverwandten in Dusseldorf bei diesen hochbeschwerlichen unruhigen jamerlichen zeiten mit bruchten und sonsten in irem gewissen beschwert und betragt und ir euch guter angedechtnis nach zu erinneren wissen, was ich desfals hiebevorn mit euch communicirt und geredplegt und wes ir euch zur antwort darauf im besten erclert und vernemen lassen, so hab ich nit vorbeigehen sollen bei euch nochmalige schriftliche erinnerung zu tun, mit begern, ir wollen solchem vornemen bei dieser unruhe und einreisendem mistrauen etwan vorbeigehen und den furstl. gegebenen recessen zuzufolg euch linderlicher erzeigen, auch dis mein privatschreiben, welchs von mir im besten gemeint, nit anders, als in allem gutem aufnehmen und verstehen. Erwartet Antwort. — Datum Broich am 18. aprilis ao. 88.

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.

496. Deputierte des Fürstentums Berg an Hz. Wilhelm. 1588 April 23.

Vorstellung in Folge der Schreiben der Pfalzgrafen Johann Casimir und Johann. Gesandtschaft an den Kaiser und etliche Reichsstände.

Übersenden anbei Schreiben des Pfalzgrafen Johann Casimir d. d. Lorsch März 9 an gemeine Landstände von Berg und die Antwort darauf. »Wan nun e. f. g. in dem vorzugreifen uns keineswegs gebuert, auch nit gemeint sein, so haben e. f. g. dasselbig ehe nit wegen behinderung unserer samkunft in undertenigkeit zufertigen

¹⁾ S. Nr. 493.

kunnen, tun és aber e. f. g. hiebei originalich undertenig zusenden, mit der Bitte, der Hz. möchte die Umstände erwägen und das erforderliche ins Werk richten. Stellen ihm ferner zur Erwägung anheim, »ob numer nit die zu Essen und Duisseldorf durch die sementlichen landen beratschlagte und e. f. g. bewilligte legation« an den Kaiser und etliche Reichsstände »begriffener maissen furderlich vorzustellen, damit wir auch desfalls bei der gemeiner [!] und ritter- und lantschaft entschuldigt sein mogen . . . Datum den 23. aprilis ao. 88.«

P. S. »Nach verfertigung dieses« sind von Pfalzgraf Johann Casimir d. d. Heidelberg d. 2. April, desgleichen von des Hzogs Tochtermann Pfalzgrafen Johann d. d. Heidelberg d. 1. April »wegen erfurderung [!] neuer vorhabender friedenstractation« zwischen den kriegführenden Parteien im Erzstift Köln Schreiben angekommen, die Absender hier gleichfalls dem Hz. zuschicken. Bitten und zweifeln nicht, er werde zur Beförderung des Friedens nichts unterlassen. »Ut l. l.

Postscripta in cedula separata: Auch, g. f. und h., diesen zweien letzten furstl. schreiben ist noch ein an e. f. g. haltent beigefugt, welchs dieselb mit gnaden auch zu empfangen. Ut i. l.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop.

497. Des Fürstentums Berg Deputierte an Pfalzgraf Johann Casimir. 1588 April 23.

Sein Schreiben von März 9¹⁾ an die gemeinen Landstände von Berg ist »unser etlichen ungeyer« den 7. April zu Handen gekommen. Hätten es gern früher beantwortet und »ferner die notturft . . . ins werk richten wollen«. Allein wegen des eingelagerten Kriegsvolks haben sie erst heute — an welchem Tage sie des Adressaten zweites Schreiben, von April 2, und ein Schreiben des Pfalzgrafen Johann von April 1 erhalten haben — sich versammeln können. Danken nun dem Absender für seine Sorgfalt und Erbietung, haben auch »diese beschaffenheit allenthalben« ihrem Landesherrn mit entsprechender Bitte vorgetragen. — »Datum den 23. aprilis 1588.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop.²⁾

¹⁾ S: Nr. 478.

²⁾ Ein ähnliches Schreiben sandten dieselben an Pfalzgraf Johann (Antwort auf seinen Brief von April 1), unter dem gleichen Datum, a. a. O., Kop.

498. Hz. Wilhelm an die clevischen Räte.¹⁾ Düsseldorf 1588 April 27.

Über die Aufrichtung einer Schanze als Gegenwehr gegen die bei Duisburg von den Spaniern errichtete Schanze. Teilnahme der Bergischen.

Der Schultheiss zu Duisburg Wolter Gim²⁾ hat gemeldet, dass »Camillo Sachini gegen unser stat Duisburg auf jener seit Reins am Eschenberg eine schanz to schlain angefangen . . . , in gestalt uns unsere Bergische solche beschaffenheit gleichfals underteniglich angegeven«. Weil nun, »da dem also togesehen«, nicht allein des Fürstentums Cleve, sondern auch des bergischen Unterquartiers, auch der Grafschaft Mark »gruntlich verderven to gewarten«, so stellt Hz. der Räte Bedenken anheim, ob nicht Camillo durch besondere Gesandtschaft zur Niederlegung der Schanze aufzufordern, und, falls er trotzdem mit dem Bau fortfährt, ob nicht »eine schanz dagegen to schlain und mit einer anzal soldaten to besetten, wie dan dieselbige mit den umbliggenden hausleuten to irem selbst best wol halt one sonderliche costen verfertigt werden kunte. Und dweil obber. unsere lant angeregter schanzen togleich genieten, kunte die anordnung geschehen, dat nach gelegenheit die soldaten in solcher neuer schanzen von denselben verpflegt und underholden wurden; wie dan die Bergische sich albereit erclert, eine stark rot schutzen to verwarung berurter schanzen und verhinderung des utfallens uf ire costen dahin aftoferdigen. — Dusseldorf den 27. aprilis 1588.«

Herrschaft Broich, Nr. 188, Kop.

499. Hz. Wilhelm an die bergischen Deputierten. Düsseldorf 1588 April 28.³⁾

Antwort auf ihr Schreiben.⁴⁾ »Wan wir nu bereit etliche von unsern reten zu dem Colnischen frietshandel deputirt und abgefertigt, welche numehe auf der reisen dem werk ein anfang zu machen, so wollen wir zuvorderst deren relation und verrichtung erwarten,

¹⁾ Das Schreiben des Junghzogs von April 26, Ztschr. 13, S. 136 ff. ist lehrreich für sein Verhältnis zu den Räten, bietet aber nichts über die Stände.

²⁾ In einer andern Kop. steht: Günn.

³⁾ Die Anrede lautet: »wolgeborner liebe neve, rat und getreuen«. Mit »neve« ist Wirich von Broich gemeint.

⁴⁾ von April 23 (Nr. 496).

volgents die sachen in beratschlagung ziehen, reiflich erwegen und nach befinden die gebuer vorstellen. . . . Geben zu Dusseldorf am 28. aprilis ao. 88. — Arn. Franck sst.◀

Herrschaft Broich, Nr. 199, Ofig. ohne hzgl. Unterschrift.

500. Jülicher Deputierte an Hz. Wilhelm. Jülich 1588 April 29.

Verteidigen sich gegen die von der jülicher Geistlichkeit erhobenen Anklagen. Haben korrekt nach den Landtagsbeschlüssen gehandelt. Die Pächter der Geistlichen haben nicht mehr als andere durch die kriegerischen Unruhen gelitten. Der Anschlag der Geistlichen ist keineswegs zu hoch. Über die behauptete Ungleichheit zwischen Geistlichkeit und Ritterschaft. — Absender wünschen in ihrer Stellung durch andere ersetzt zu werden.

Antwort auf sein Schreiben d. d. Düsseldorf April 22 nebst einliegender Kopie der Klage der jülicher Geistlichkeit wegen der Steuer. Zur Unterhaltung des Kriegsvolks sind auf mehreren Landtagen Kontributionen von den Landständen bewilligt worden, wobei der Hz. stets gestattet hat, dass »alle geistliche und sunst alle emptere und dinkstuel, so e. f. g. sunst zu eximiren plagen, mit angeschlagen werden solten◀. So ist es auch auf dem letzten, zum 22. März nach Jülich ausgeschriebenen Landtage¹⁾ (zu welchem der Hz., da er persönlich zugegen zu sein verhindert war, etliche Räte abgeordnet hatte) geschehen. Deputierte, welche von den Ständen bei etlichen früheren Steuern zur Einforderung, Ausgabe und Rechnungslegung verordnet waren und dafür auch Kommission vom Hz. erhalten hatten, suchten diesmal davon frei zu bleiben. Allein der Hz. wollte sie nicht entlassen, sondern befahl ihnen, »das ausschriben alsbalt in die embter ergehen zu lassen und die inforderung aufgesetzter steuren vermag des mit e. f. g. verordneten reten vergelichenen abscheitz²⁾ alsbalt ins werk zu setzen◀. Und da das Kriegsvolk wegen des grossen Rückstandes sich zur Defension nicht weiter gebrauchen lassen wollte, sondern »eigenes gefallens seich über die arme undertaenen ingelagert und van denselben nit abzubrenge, . . .

¹⁾ S. Nr. 483.

²⁾ Es ist hier ohne Zweifel der Landtagsabschied gemeint, der, da der Hz. abwesend, mit den Räten verglichen war. Allenfalls könnte man auch noch an eine besondere Vereinbarung betreffs der Ausführung der vom Landtag über die Steuer gefassten Beschlüsse denken.

haben wir die umblag und ausschriben (sonderlich dweil wir anders nit gewist, dan e. f. g. darmit gnedigklich zufriden, und uns van innicher retractation bisher nichts furkoemen) alsbält zu werk gesetzt, wobei sie sich genau an den Buchstaben des Landtagsabschiedes gehalten haben. Wollen die Supplikanten jemand anklagen, so mögen sie diejenigen anklagen, welche den Abschied aufgerichtet haben, nicht aber die Deputierten, welche ihn nur ausführen. Ihre Beschwerdepunkte sind: die Parteilichkeit, Ungleichheit und das Verderben ihrer Pächter. Was zunächst den letzten Punkt betrifft, so sind durch das Fangen, Rauben und Plündern ebenso wie die Geistlichen und ihre Pächter auch alle Untertanen, die Güter der Ritterschaft und des Hzogs nicht ausgeschlossen, betroffen. Das allermeiste ellent aber ist van anfang aller dieser emporungen dem armen hausman über dem hals gelegen wie noch. Dieselben werden gebrennet, geschendet, von haus und hof mit weib und kinderen verjaget und also under die foess bracht, dass irer veil dem entlichen verderben und bettelstab zu teil worden. Was den angeblichen zu hohen Anschlag der Geistlichen betrifft, so ist derselbe, wie dieselben wissen, nach gelegenheit dieser grosser ansehenlicher steuren geringer nit zu machen gewesen. Dan inen den hh. supplicanten unverborgem, dass sie in vorigen steuren nach advenant der ingewilligter summen viel höher belegt, wie sie dan in vorigen contributionen, als der haubtpfennink kaum die halbe jetzo ingewilligte summa nit erreicht, etwa auf den 10., etwa auf den 8. pfennink von iren inkombsten angeschlagen, dae sie doch in dieser gedobbelter steur bei dem 7. malder, jeder mld. mit 2 reichstaleren, gelassen und also die halbscheit nach advenant nit wol contribuiren. Was die behauptete ungleicheit zwischen geistlichen und ritterschaft betrifft, so sollten die Supplikanten den Unterschied der beiden Stände in Erwägung ziehen. Die Ritterschaft muss mit Pferden und Rüstung jederzeit gefasst sein, um auf Erfordern des Hzogs das Vaterland zu verteidigen, uf wilches dan in diesen teuren zeiten grosse ubermeissige uncosten laufen, daher sie von uralters in allen steuren exempt und frei gehalten. Das sie aber jetzo und etliche mail hiebevör seich anschlagen lassen, ist allein das unvermogen des gemeinen mans zu erlichteren freiwillig geschehen. Die hh. supplicanten aber sein zu keinem andern ent bestellt, dan ired anbefolhenen kirchendiensts abzuwarten, dessen mit gutter raue achtzunemen und sonst sich ferner nit zu beladen.

... Wan sie aber ire comparison mit dem armen hausman an die hant nemen, werden sie wol befinden, wer in dieser contribution das meiste leiden muss, in erwegung, dass sie die geistliche in dieser grosser teurong van 1 mld. roggen inkombsten etwan 18 alb. colnisch geben, die hausleut aber ein vil grossers, jahe an etlichen orteren von einem jederen morgen lants 42 colnischer albus, jahe 1 taler auf sich nemen müssen, wie solches in iren umblagen in den embteren wol erfintlich. — Im Abschied ist ausdrücklich bestimmt, dass die Geistlichen ihren vollen Anschlag sogleich erlegen sollen. Wenn es nicht geschieht, so ist mit dem unwilligen Kriegsvolk kein Nutzen zu schaffen, sondern es wird besser entlassen. — Den Deputierten wird »alle unsere unraue und muhe durch misgunstige verkeret, übel gedeutet und dahein gerichtet, uns bie e. f. g. in unschuldigen verdacht . . . zu fueren«. Hz. möchte gemäss dem Landtagsabschied »den darzu verortneten gnediglich befelhen lassen, unseres empfans und ausgaib bisanhero van uns rechnong und reliqua zu empfangen und demnach uns fur unsere personen solcher commission mit gnaden erlassen, uns bei gemeiner lantschaft deswegen gnediglich entschuldigen und andere, so dieses werks geschicklicher, auch mit besserer gelegenheit abwarten können, in unsere platz gnediglich verordnen lassen. . . .

Datum Gulich am 29. aprilis ao. 88. — Praes.: »Dusseldorf 2. maii 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

501. Hz. Johann Wilhelm an die Deputierten des Fürstentums Berg. Düsseldorf 1588 Mai 1.

Hat eine Leibgarde nötig. Die Stände sollten einen Teil des von ihnen unterhaltenen Kriegsvolks abdanken und das dadurch erübrigte Geld auf jene Leibgarde verwenden.

Die jetzige Zeit ist sehr unsicher, »wie uns dan vast verscheidene warnungen (jedoch unschuldigen verdachts halben) einkommen, derhalb vor eine noturft erachtet, etzliche einspenniger zu bestellen und anzunemen, dern im aus- und einreiten, auch sunsten zu convoyrung guter leute, so taglich bei hove an- und abziehen, umb merer sicherheit willen zu geprauchten. Wan wir nun erm. einspennigere bisherzu aus unserm cammergelde, so doch gar gering ist, und mit aus der lantschaft uns eingewilligter vererung underhalten, dero troestlichen hofnung, es sollen sich die emporische

geferlichkeiten etwas gelindert haben, das wir solcher leute bald widderumb entraten muegen, weil es aber leider sich noch zu keiner besserung, sonder je lenger je sorgsamer allenthalben ansehen liest, also das wir noch zur zeit dieser unserer geringen leibguardi nit allein nit zu entraten wissen, sondern balder zu sterken verursacht, die wir dan auch one beistant der lantstende aus unserm cammergelde lenger zu erhalten nit vermuegen«, da seines Vaters »einkommen dermaissen in abgank geraten, das daraus solcher underhalt auch nit zu erzwingen, so wollen wir uns gnediglich vertroesten, die lantschaft, welche one das eine geraume zeit hero vast viel kriegsvolks allerseitz in bestallung gehabt und besoldet, damit doch wienig ausgerichtet, werde dern eins teils abdanken, alsolche besoldung, als dieselbige gehabt, auf unsere einspennigere, die monatlichen mit 600 rthr. in barem gelde zu underhalten, anzuwenden sich nit verwidderen«. Ersucht deshalb die Adressaten, »bei den Bergischen stenden, eueren benachbarten, die befurderung zu tun, das uns vor ire quota auf drei monat 525 rthr. gewilligt und aufs furderlichst erlacht werden muegen, in maissen an die Guligsche, Clevische und Markische gelichsals geschrieben und nach advenant bei inen auch gesonnen worden, die sich versehenlich daran auch unweigerlich bezeigen werden«. Erwartet hierauf Erklärung der Adressaten. — »Datum Duisseldorf den 1. mai ao. 88.«

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop.

**502. Räte zu Cleve an Hz. Wilhelm. Cleve 1588
Mai 3.**

Haben den märkischen Ständen auf ihr Schreiben [von April 11]¹⁾ geantwortet, sie würden betreffs der in Essen und Düsseldorf bewilligten Schickung beim Hz. alles befördern, was zum Wohl der Lande gereiche. Nun ist ihnen in Erinnerung, »wat dieses puncts halven in jungster aller u. f. g. landen utschutten samenkunft to Dusseldorp in u. f. g. gehaltenem rat furgeloepen und bedenkens gefallen, und stehet bei u. f. g. genedigem willen, dieser sachen solchem gehaltenem ratschlag nach durch i. f. g. rede alda ferner nachdenken und, wat dero landen notturft diesfals erfurdern wol, furstellen to laten. Es wirt alhie insgemein von dem lang ge-

¹⁾ S. Nr. 491.

wunschten anmuttigem friden, dat der nunmehe balt getroffen werden sol, fast stark geret. — Datum Cleve den 3. mai ao. 88.◀

Kl.-Mk, Zeitereignisse C, Nr. 7, fol. 162, Kpt.

503. Hz. Wilhelm an Dechant und Kapitularen zu Jülich, Heinsberg, Münstereifel, Wassenberg und Sittard, auch Landdechanten und sämtliche jülicher Klerisei. Düsseldorf 1588 Mai 4.

Übersendet das Schreiben der Deputierten.¹⁾ Adressaten möchten mit Rücksicht auf den ›armen hausman, so mit vielen kindern beladen◀, und auf die Ritterschaft, welche in stetiger Bereitschaft zur Verteidigung des Vaterlandes sitzen muss, sich diesmal ›darinnen gutwillig erzeigen und mit obenerm. deputirten oder ritter- und landschaft in der gute anged. steuren halber vertragen◀. Sie würden damit ›bei dem gemeinen man rum und dank erlangen, welchs euch auch in andern wegen kunftiglich erstattet werden kan. — Geben zu Dusseldorf am 4. maii ao. 88. — h. Horst, lh. Bongard, vc. dr. Hardenrod legit.◀

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt. von Mattencloet.

504. Hz. Wilhelm an die jülicher Deputierten. Düsseldorf 1588 Mai 4.

Hat den Bericht [v. April 29] erhalten und den Kapitularen und Geistlichen zugeschickt und sie ›zu guter einicheit und vergleichung mit euch◀ ermahnt. Wird die Erklärung, die dieselben darauf geben werden, den Deputierten mitteilen. — ›Geben zu Dusseldorf am 4. maii ao. 88. — h. Horst, lh. Bongart, h. Ossenbroch, vc. dr. Hardenrod legit.◀

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt. von Mattencloet.

505. Marschall Wachtendungk an Kanzler und Räte zu Cleve (z. T.) Cranenburg 1588 Mai 4.

›Das concept an u. g. f. und h. wegen der union und schickung an der [!] kon. [!] m., chur- und fursten laess ich mir durchauss gefallen. . . . Alsvil aber das unerhort i. f. g., dem das ius collec-

¹⁾ S. Nr. 500.

tandi eigentumblich zustehet und geboert, ein solchs obg. massen zuzulassen etc.[!] ¹⁾ tuet belangen, weiss nit, zu welchem ent solcher anhangk dient, nachdem, wes uf dem lantag zu Dinslacken in martio 87, auch zu Reess in maio ingewilligt, allet unerhort[!], wie dan solch ius collectandi auch in diesen landen bissher weiter nit als mit bewilligung der lanstent gebruecht. Haltz auch dafur, das mit diesem durch e. ll. und gg. anders nit verstanden wurt. — Datum Cranenb[urg] am 4. mai ao. 88<. — Praes : Cleve Mai 4.

Kl.-Mk, Zeitereignisse, C, Nr. 7, fol. 152, Or.

506. Amtmann Weschpenning²⁾ an Wirich Graf von Oberstein. 1588 Mai 10.

1. Antwort auf ein Schreiben des Adressaten. 2. Äusserung zu dem Schreiben des Junghzogs an die bergischen Deputierten. 3. Vertrauliche Mitteilungen, u. a. über eine Zusammenkunft gewisser Fürsten.

». . . E. g. bei zeigern diss an den ambtman Plettenberg und mich gethan schreiben mit den beilagen hab ich gestern abent empfangen, dem ambtman Plettenberg communicirt, der sich noch nit druff resolvirt. Halt es aber darfur, das wol gut were, das die antwort an die bewuste fursten³⁾ in aller landen namen gemein beschehege[!]. Wie aber das ins werck zu stellen bei dieser unruhen, da nemand zum andern komen kan, das weiss ich nit. Wan aber die gemeine antwort verzogen werden solte, solt nit undienlich sein, die unsere durch bekeme mitteln vurgehen zu lassen, der zuversicht, unser g. f. und h. wurde sich derselben erclerung gemess der erheischender notturft nach furstlich erzeigen.

Was das ander hern schreiben⁴⁾ und begeren anlangt an die deputirte, ist zwarist baussen meinen verstand, vil kriegsvolck ghabt und nichtz domit aussgericht, jetzt etwas wenig[er?] anzunemen und domit vil und mherers binnen den mauren ausszurichten were wol

¹⁾ Dies bezieht sich auf eine Steuer in der Grafschaft Mark.

²⁾ W. nennt — gewis absichtlich — seinen Namen nicht in der Unterschrift. Aber eine alte Aufschrift i. v. nennt ihn, und vor allem lässt die Handschrift keinen Zweifel, dass W. der Verfasser ist.

³⁾ Sind hiermit die Pfalzgrafen Johann Casimir und Johann gemeint? oder etwa die Prätendenten? Vgl. Ritter II, S. 29 ff.

⁴⁾ d. h. wohl: das Schreiben des andern Herrn (des Jungherzogs). Vgl. Nr. 501.

eine gute meinung. Den deputirten, den underhalt dorzu zu verschaffen, anzumuetten ist baussen wegs gangen. Dan solchs singulari motu ist den deputirten uff der jungster handlung zu Dusseldorf abgeschnitten ohne vurwissen unsers g. f. und h. einige neue contributiones aufzulegen, vil weniger einzufordern. Und ist sonst die clag wegen erschopfung der cammergutter am ime selbst notori, wie ingleichem des gemeinen mans sowol von der ritterschaft als stetten und lantmans, das sich schirist durchauss verdorben sein [!] und ferner noch stundtlich zu gewarten, also das nit allein die cammer — —¹⁾ hauss und hoff bloss und ledig werden. Und sol der cammer gehulffen werden, so muss hauss und hoff erst bedacht sein. Sed hic opus, hoc labor est.

Haec παρεργῶς [!].

Omnem rem ad directorem nostrum ut merito deferemus eiusque consilio utemur.* Quo modo seu medio conventus atque colloquium eorum, quod excellentia vestra novit, principum promoveri possit, haud requirendum [?] scio. Ad petitionem autem vestram proxima die Jovis circa 10. horam in Wulfrad seu villa vestra in der Lobeck²⁾ ea de re communicationis causa comparebo, si de vestro placito per praesentium latorem crastino certior fiam. His dominatio vestra bene valeat. — Raptim 10. maii 88.*

Herrschaft Broich, Nr. 199, Orig.

507. Gemeine Clerisei des Fürstentums Jülich an Hz. Wilhelm. 1588 Mai 28.

Die Geistlichen dürfen nicht ohne ihre Zustimmung besteuert werden. Gegen diesen Grundsatz ist jetzt gehandelt worden, und zwar hat man sie sehr hoch angeschlagen. Unterschied zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit in dem Verhältnis zur Steuer. Die Beschlüsse des letzten Landtags sind wesentlich nur das Werk der Deputierten aus der Ritterschaft. Gegenüber der Aufforderung des Hzogs, sich mit den Deputierten oder Ständen der Steuer wegen in Güte zu vertragen, meinen Geistliche, dass ein Ausgleich seine Sache wäre und dass die Deputierten ihm gehorchen müssten. Die Geistlichen würden nichts erreichen können. Über eine Anweisung, welche der Hz. den Deputierten zur Milderung der Last der Geistlichen geben möge.

¹⁾ 2—3 unleserliche Worte.

²⁾ Vielleicht auch »Lobeth«.

Antwort auf das Schreiben des Hzogs v. Mai 4¹⁾ nebst der beiliegenden Kopie des Schreibens der jülicher Deputierten.²⁾ Haben die Deputierten nicht verunglimpfen wollen. Vermöge der geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechte, auch der Reichsconstitutionen und der Privilegien des geistlichen Standes dürfen die Geistlichen nicht ohne ihr Wissen mit Steuerforderungen überfallen werden. Demgemäss ist denn auch auf allen vorigen Landtagen (»nun etlich weinger ausgeschlossen«) mit den Geistlichen jedesmal auf einen bestimmten Pfennig, etwa den 10., 13., 16. gehandelt worden. Jetzt dagegen sind sie auf dem jülicher Landtag ohne ihr Wissen von jedem 100 Malter Roggen Einkommen auf 28 Rthl. »ganz ubermessig angeschlagen, welches dohin gereicht, das, wane die stilligende lenderei und dero³⁾ ungelieberter pacht, denen wir . . . plunderens, vilfeltige durchzeuge und anderen dero pechter verderbussen halber nit bekommen können, mit in die steur gezogen, wir nit allein auf den 7., sonder wol auf den 4. oder 5. pfennung angeschlagen worden, also das umb solcher unerhoerter grosser steur, hin und widder nachlassung der pecht und dabei geschwinder teurer zeit uns nit so vil uberpleibt, davon wir unseren stant gemess leben kunten«. Man will »uns scheir zu unmuglichen dingen nottigen, den geistlich stant ganz verdrucken, . . . welches . . . bei auswendigen catholicischen potentaten zu vernemen nit fast raumblich«. — Was den Unterschied zwischen der Ritterschaft und den Geistlichen betrifft, so ist die Ritterschaft seit vielen Jahren bei diesen Kriegsunruhen »ires obligenden dinstes wegen wenig oder in al nichtz beschwert worden«, zu schweigen davon, dass das zur Defension angenommene Kriegsvolk »vilmehe den adelichen heuseren dan den offen dorferen, dem platten lant und darin gelegenen geistlichen gutteren und gemeinen undertonen zu gutten kommen. . . . Wie gereulich⁴⁾ aber der meiste teil aus unserem mittel, als pastores und andere geistliche, aufm platten lant nu etliche jairen gesessen und iren kirchendinst abwarten kunnen, das sie got im himmel geclagt; und bezeugen ein anderst ire vilfeltige gefeuchnussen, heinschleifungen, abgenottigte ubermessige ranzaunen, unerhoerte und

¹⁾ S. Nr. 503.

²⁾ S. Nr. 500.

³⁾ d. h. der Länderei.

⁴⁾ Dies ist die Antwort auf die Behauptung der Deputierten, dass die Geistlichen 'mit guter Ruhe' ihren Dienst versehen.

an iren leib unmenschliche ausgestandene marter, quael und verhonungen. — Deputierte behaupten, dass die Steuer durch die sämtlichen Stände bewilligt und sie nur Administratoren seien. Ob nun dem also, mugen diejenigen wissen, so dem landtag in dero person beigewonet. Nach unsern einfalt halten wir es darfur, das der anschlag bevorab dero geistlichen ursprunglich bei den hh. deputirten gemacht und also dero ritter- und lantschaft vurpracht, welche denselben on einiche beschwerung und contradiction (angesehn die grosse desselben den beiden stenden zu erleichterung gedienet) bewilligt haben. . . . Sunsten sein wir es wol gleublich berichtet, das dero gemein anschlag nit mit allerseitz stenden guten willen ingeraumt, sonder vilmer durch die hh. deputeirten und ritterschaft, die es in deme eins[!], austrucklich darauf gangen, wes durch ire edl. auf gemeinen landtag beratschlaget, das die andere stent, als geistliche, stedte und gemeine lantschaft, solches notwendig folgen musten, und das sie auch keine inret dargegen zu tun hetten.¹⁾ Und dweil die ritterschaft sich also selbst zu richteren gemacht, ist der abscheit im effect also gefallen, das der adenlicher semplicher anschlag gar geringe und nit uber 2000 rdlr. ausprengen muegen und die ubrige grosse summa und meisten last auf die geistliche und gemeine undertonen in den stedten und embteren geschoben worden, darab dieselben sich nit unpillich beschwert und wir, da wir zugegen, noch hoher beschwernussen einwenden konnen und darumb nichtz liebers sehen wolten, dan das die disposition dieser hochwichtiger sachen wie von alters zu e. f. g. und dero canzeleien widergebracht und die geschwinde grosse uncosten, so auf verscheidene landtage, underhalt und stedige zerungen bisanhero zum teil vergelblich angewent, vermitten und nach geschaffenheit des kriegswesens andere vortregliche mittel bei den kreigenden teiln gepraucht weren, damit durch gottes gnade die hoichbeschwerliche contribution hette mugen geringert werden. Haben nie die Absicht gehabt, uns von dero allgemeiner collectation (wie die von der ritterschaft gesinnet) zu eximeiren . . . , sonder allein, das zu deme pillige messigkeit gehalten und ein stant nit zumal exempt, dem anderen aber allen last allein aufgedrungen werde. Würden die von der Ritterschaft sich das Elend der anderen Lantstände zu

¹⁾ Über den Streit zwischen Ritterschaft und Städten s. oben Nr. 485 (S. 846 ff.) und die Nachträge.

Herzen gehen lassen, so würden sie ›ire privilegia exemptionum nit so hohen angezogen, sonder dieselbe bis zu dero landen besser vermügenheit etwas eingestellt, auch den geistlichen veluti aequaliter et magis privilegiatis [!] grossere last, dan sie selbst dragen, nit aufgelecht haben, wie dan das widerspel und die grosse ungleichheit davon im werk mit austeilung dero stuir ist gespurt worden«. Gegenüber der Aufforderung des Hzogs, ›uns mit vilgem. deputirten oder ritter- und lantschaft anged. steuren halber in dero gute zu verdragen, halten wir es doch fur gewis, das wir fur unsere personen in solchen werk wenig oder gar nichtz erspreislichs wurden ausrichten können; vilmehe aber, das e. f. g. als das heubt und regierender gnediger lantfurst den deputirten in solchen vellen, da einiche unortnung und unrichtigkeit gespurt, umb dieselb auf pillige weg zu dirigiren, gnediglich zu bevelen haben, und das auch die deputirten e. f. g. zu deme underteniger folgen [!] gehorsamlich leisten müssen«. — Hz. möchte sich ›derselben betrubten und be-
 trangten cleresei und geistlichen« annehmen und die Deputierten anweisen, ›das sei bei einforderung dero steur etwa diese und dergleichen bescheidenheit absque praeiudicio allerseitz privilegien brauchen wollen, also, da auf villen orteren unsere pechtere im grunt verdorben . . . und wir als unserer gult und renten dselbst miszalung [!] sein müssen, oder, da wir von wegen ires grossen erlittenen schadens ein mirklichs nachlassen müssen, das solche hinderpleibende malterzal fruchten in dem [!] anschlag nit gebracht noch gerechnet; auch das die steur von den ubrigen fruchten, die wir kunftiger zeit vermutlich geniessen können oder moegen, nit in aller eil nit etwa zwenklichen mittelen ingemant, sonder auf leitliche termein zu bezalen angestellt werden mochten. . . .

Geschrieben am 28. tag maii ao. 88.«

i. v. (von Mattenclot): ›Dusseldorf 3. iunii 88. Hirvon ist meinera g. f. und h. hz. Johan copei geschickt in iunii 88 per Heinricum Contzen [?].«

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

508. Joh. v. Winkelhausen und Wilh. vom Scheidt gen. Wespffenning an Wirich v. Daun. Düsseldorf 1588 Juni 2.

Obwohl sie im Namen der Deputierten schriftlich und mündlich mehrmals ›umb den landtag angehalten, damit von noitwendigkeit dieses lants geraitschlacht werden möchte, so wil doch keine

resolution darauf bei hove erfolgen. Uf das dan die sachen dardurch nit verlaufen[!], so sehen wir vur gut an und stellens in e. g. gnedig bedenken, ob dieselbige nit wollen dem gemeinen besten zu guten geruhen und morgen abent sich daher erheben, uf das wir desto starker umb den lantdag anhalten oder sonst der notturft nach mit protestation und entschuldigung in kunftiger zeit zu versorgen [!] . . . Datum Dusseldorf den 2. junii umb 7 uren nachmittag ao. 88.¹⁾

Broicher Archiv, Nr. 198, Orig.

509. Jülicher Räte an Hz. Wilhelm. Jülich 1588 Juli 4.

In einem Briefe der 'sämtlichen hierher beschriebenen jülicher Räte' an den Hz. erklären die Absender, das Schloss Jülich müsse einem geborenen, wohlgesessenen Landsassen übertragen werden; der bergische Marschall sei mit zu vielen anderen Geschäften beladen; »wie solchs uf vielen landtagen von gemeinen stenden nit unzeitig geclagt worden«. — Jülich 1588 Juli 4.

Jülichsche Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 119, Orig.

510. Ritterschaft und Städte von Mark an Hz. Wilhelm (z. T.). Hamm 1588 Juli 30.

Übersenden, was der »prinz zu Chimey an uns geschrieben und gesunnen hat«. Bitten um Erklärung, wie sie sich, falls dergleichen Schreiben mehr ankommen, »mit annemung oder zuruckweisung an e. f. g. als u. g. lantsfursten und hern zu verhalten« haben. Obwohl sie ksl. Mandaten, wenn sie ihnen durch den Hz. zukommen, Gehorsam zu leisten sich für verpflichtet erkennen, ist ihnen das Ansinnen des Prinzen dagegen bedenklich, »nit allein, das e. f. g. darin vorbeigangen, sondern auch von frembder herrschaft zil und maass gegeben werden wil, bevorab in deme, was e. f. g. gnedige erclerung, ermanung und bevelch, sich der nachbarlichen kriegsempörungen mit nichten teilhaftig zu machen, sondern in rechtschaffener neutralitet zu verpleiben, ungemeeß befinden [!] und nit allein eine böse consequenz, sondern auch dieser graveschaft eusserst verderben und undergank verursachen wolte.«²⁾ —

¹⁾ Die Jahreszahl ist nicht deutlich geschrieben; es könnte auch 1584 heissen; doch spricht die grössere Wahrscheinlichkeit für 1588. Ausserdem würde das Schreiben zu den Verhandlungen des Jahres 1584 nicht passen.

²⁾ Vgl. oben Nr. 492, S. 856 Anm. 1.

Geben . . . Hamme . . . am 30. julii ao. 88. — Praes.: Düsseldorf August 3.

Kl.-Mk, Zeitereignisse, C, Nr. 7, fol. 165, Or.¹⁾

511. Clevische Räte an Hz. Wilhelm (z. T.). 1588 August 12.

Antwort auf das Schreiben des Herzogs [von August 3, worin er sie um ihr »ratlich bedenken« betreffs der von den märkischen Ständen Juli 30 verlangten Erklärung ersucht]. Schlagen vor, den märkischen Ständen zu schreiben, wenn wieder dergleichen ungewöhnliche Schreiben ankämen, dieselben »nur allein mit blossem recepisse, solchs an e. f. g. in undertenigkeit zu gelangen«, zu beantworten »und sich gleichwol der hiebevord. gepflogener landtügen abschieden gemess [!]<« zu verhalten. — »Den 12. august ao. 88. — Sic conclusum per cancellarium«, Marschall Wachtendunk, lic. Louwerman und lic. Hop.

Kl.-Mk, Zeitereignisse, C, Nr. 7, fol. 169, Kpt.

512. Jülicher Räte zu Jülich versammelt an Hz. Wilhelm. Jülich 1588 August 13.

Über die Frage, wie das Geld zur Unterhaltung des Kriegsvolks aufzubringen sei. Die Untertanen können nichts geben. Dass etliche aus der Ritterschaft vorläufig auf ihren Kredit Geld aufbringen und es nachher aus künftigen Steuern zurückerhalten, ist auch nicht tunlich. Schlagen einen neuen Landtag, etwa nach Birkesdorf, vor.

Hz. hat ihnen d. d. Düsseldorf Juli 30 auf ihr Schreiben »wegen continuation des kriegsvolks und besoldung desselben« geantwortet. »Weil wir in ankompst desselben e. f. g. befelchs in e. f. g. stat Guelich nicht gegenwertig gewesen, haben wir uns abermals alhie zusammen getan und solche e. f. g. resolution unseres einfalts . . ., verlesen und erwogen«. Ersehen daraus, dass dem Hz. ihr Vorschlag, die 25000 Rthl. zur Unterhaltung des Kriegsvolks bis Michaelis »in e. f. g. namen ufzubringen und uf derselber camergutere und gefele verschreiben zu lassen, bedenklich« ist. Wissen aber kein anderes Mittel, um in Eile das Geld aufzubringen. »Dan das e. f. g. von uns unser guetdunken erforderen, ob der undertonen sachen noch also geschaffen, das sie [nicht?] weiter contribuieren können,

¹⁾ Die Sache betrifft nach fol. 168 »den oeversten Schenk und sin kriegsfolk, so Bon ingenomen«.

dovon haben e. f. g. dero sambtlicher im anfang . . . juli alhie zu Gulich versambleten rete bericht«. Die Beschwerden der Untertanen nehmen nicht ab, sondern täglich zu. Der Hz. kann es an dem Ertrag seiner Kammergüter empfinden, und dabei werden doch die Landstände und gemeinen Untertanen noch viel weniger respektiert. Der Unvermögenheit der Untertanen halber stehen noch zwei Termine von der vorigen Contribution aus. »Das aber e. f. g. es dafür halten, das etliche von der ritterschaft sovil pfennungen uf iren glauben ufbringen, als voreirst von noeten, und aus den kunftigen steuren sich selber bezalen kunten«, so ist, da Ritterschaft und Städte auf dem letzten Landtag nach Bewilligung der jetzt »mererteils« noch unbezahlten Steuer ausdrücklich erklärt haben, dass sie nach Ablauf des halben Juli nichts mit Unterhaltung irgend welches Kriegsvolks weiter zu schaffen haben wollen, zu bedenken, »weme von der ritterschaft one weitere . . . bewilligung [der] ritter- und lantschaft inich gelt uf seine privaetpersone und glauben ufzupringen anzumoeten sein solle. Dan dweil solche steuren, so mit consent aller stent ingewilligt, schwieriglich von den undertonen zu bekommen, welcher maissen dan andere one consent ufgesetzte extraordinari uflagen gegeben und bezalt werden solten, das werden e. f. g. gnediglich bedenken«, zumal die »sambtliche ritter- und lantschaft in solchen felhen uf ire . . . privilegien uf allen landtagen und sonst sich jederzeit gezogen«. Schlagen vor, »ritter- und lantschaft uf das allerfurderlichste uf iren eignen uncosten fur dismal, der alter . . . gewoinheit unabpruchlich, entwider uf Birkesdorf oder sonst uf eine gelegene andere malplatz« zu berufen, so dass alle Sachen »mit gemeiner bewilligung verrichtjet und dergestalt der landen privilegien mit in achtong genommen werden mochten, welche beikompt unseres ermessens in geringer zeit, jahe in etlichen stunden ablaufen und [!] grosse vergebliche uncosten verhuetet werden kunten«. Hz. möchte »die ausschreiben in aller eil in namen e. f. g. fertigen und ausgehen lassen«. Sollte nichts der Art ins Werk gesetzt werden, so wäre es besser, das Kriegsvolk ganz zu entlassen als es mit doppelter Beschwerung der armen Untertanen zu behalten. — »Datum Gulich am 13. augusti ao. 88.«

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 103, Orig.¹⁾

¹⁾ In dieser Zeit befinden sich in der Umgebung des Hzogs Wilhelm: »herzog Johan, h. Horst, m. Schinkern, h. Oss[enbroich], vc. dr. Hardenrath«. S. a. a. O. fol. 109. Sie werden es also sein, die die Auffassung

513. Bürgermeister und Rat der Stadt Düren an Hz. Wilhelm. [1588 August 19.]

Legen Fürbitte für die Bekenner der augsburger Konfession in der Stadt ein. Dieselben erfüllen alle bürgerlichen Pflichten und verhalten sich betreffs der Religion ganz friedlich. Ihre Landesverweisung würde der Stadt Schaden bringen. Der Hz. möchte das Verfahren gegen sie einstellen lassen.

Beiliegend ersieht der Hz., »was unsere mitburger, so sich der religion halber zu der Augspurgischer confession bekennen, wegen vorgenomener bruchtung und landverweisung über e. f. g. beambten alhie sich beschweren«. Da »ged. unsere mitburgere (deren teils alhie, anders teils e. f. g. landsassen geborn und sonst alle unsere vereidete mitburger sein) sich jederzeit alhie bei uns in irem eusserlichen leben und wandel fromlich, ufrichtlich und erbarlich verhalten, neben uns und anderen unsern mitburgeren die gemeine burgerliche beschwerten mit wachen, brachen, verrichtung ufgesetzter lantsteuren, accisen und sonst¹⁾ gerne und gutwillig getragen uud geleistet, wie auch noch dazu ganz bereit und willig sein, zudem der religion halber (allein das sie sich des eusserlichen gemeinen kirchengangs enthalten) gans stille, friedlich und zuchtig sich verhalten, sich nit widerstrebig oder ungehorsam, sonder ganz friedfertig erzeigt, auch fur. e. f. g., das liebe vatterlant und dise stat leib, gut und blut gleich uns ufzusetzen urpietig, also das unsers ermessens als wenig wir als andere sich über sie mit fuegen zu beclagen; und dan . . . die zeiten jetzo in sich selbst mer als gut unruhig, geschwint und

vertreten, die in Nr. 512 dem alten Hz. zugeschrieben wird. — Vgl. über das jülicher Kriegsvolk noch Schreiben der Räte an Hofmeister Joh. Osenbroch Amtmann zu Grevenbroich u. Gladbach: 'Der Marschall Nesselrait hat die Soldaten aus des Hzogs Schloss und Stadt Grevenbroich jüngst abgefordert. Da es jedoch in den jetzigen gefährlichen Kriegsläufen nicht ratsam ist, das Schloss unbesetzt zu lassen, so fordern Räte im Namen des Hzogs den Adressaten auf, Peter v. der Ark zu befehlen, sich nach 6 guten Schützen von den Untertanen zu erkundigen und sie auf das Schloss zu verordnen. Die Kosten sollen durch den Statthalter aus der Steuer bestritten werden. »Es wern gleichwol im pfal der noit die burchlehen und ausgesätzte schützen umbher ufzufordern und auf dem pfal mit zu gebrauchen. — Geschriben zu Dusseldorf ahem ao. 88'«. K., Caps. 3, Nr. 18, Kop. Das Monatsdatum hat der Kopist ausgelassen. Der 'Statthalter' ist offenbar der Vertreter Osenbroichs in der Verwaltung des Amts.

¹⁾ Über die bürgerlichen Pflichten vgl. Ztschr. 23, S. 197 ff.

geferlich und dahero sonderlich nötig, das in jetziger gelegenheit in deser burgerschaft (wilche jetzo mit fleissiger versehung der wachen, verwarung und vertedigung fur allen unverschulten uberfal diser e. f. g. stat gans einig, auch der religion halber keiner zu dem andern incher gestalt mistrautig) solche gute, gewünschte, friedsame einigkeit ferner befurdert und durch die furgenomen verweisung nit zerstöret und verhindert werde, als haben wir ged. unsern mitburgeren ire gepettene intercession bei e. f. g. zu tun keinswegs abschlagen können, in sonderlicher betrachtung, dae solche bedreute landsverweisung also uber verhofnung iren furgang erlangen solt, das dise unsere burgerschaft dadurch an der zal und vermoegen nit allein grosslich geringert und geschwecht, sonder wir auch an den gemeinen acceisen, auch leistung burgerlicher beschwerten grossen abgang empfinden musten, wollen geschweigen, das gleichwol claglich und hochbeschwerlich unsere arme mitburger mit weib und kinderen in diesen hochbetruebten zeiten mit aller gefar und beswerniss also in das elent verweist zu werden*. Der Hz. möchte daher die von e. f. g. beambten furgenomene bruchung und verweisung gnediglich instellen und unsere mitburger alhier bei uns wie bisher gnediglich dulden, schutzen und schirmen . . . und sie fur allen anderen e. f. g. landen und stedten undertonen diser scharfer execution fur das allererst nit empfinden lassen. . . .*

o. D. — i. v.: »den 19. augusti ao. 1588.«¹⁾ Eine andere Hand (aus der hzgl. Kanzlei) bemerkt: »Birkesdorf den 27. sept. ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.

518a. Verwandte der augsburger Konfession in der Stadt Düren an Ritterschaft und Städteboten von Jülich. [1588 August 19.]²⁾

Amtmann Vlatten hat mit dem Schultheiss zu Düren und dem jülicher Landschreiber ihnen am 13. Aug. einen hzgl. Befehl auf Zahlung von Brüchten und Landesverweisung vorgelesen. Haben deshalb beim Hz. eine Supplik eingereicht. (Die Supplikanten rechtfertigen sich weiterhin in eingehender Weise, als es in Nr. 513 geschieht.) — Fürwort der Stände.

¹⁾ Wie aus Nr. 513a zu schliessen ist, wurde die Supplik am 19. August ständischen Vertretern und am 27. Sept. von diesen dem Hz. (der Regierung) überreicht. Vgl. auch das praes. zu Nr. 513a.

²⁾ Vgl. die vorige Anmerkung.

Johann v. Vlatten jülicher Erbschenk und Amtmann zu Düren und Nörvenich hat sampt dem scholtheissen hieselbst Adamen Römern und Jodoco Linen Gulichischen lantschreibern uns am vergangnen sambstag den 13. augusti wegen . . . unsers g. f. und h. vor sich bescheiden, uns daselbst einen irer f. g. bevelch, so uf bruchtung und verweisung etlicher sectarien und ungehorsamen gerichtet, vorgelesen und kraft desselben uns zu unverschulter abtragt und verweisung des gliebten vatterlantz anhalten wollen. Dempach, als wir solchen furstl. bevelchs inhalt bei uns in unserer einfalt erwogen und anders nit befunden, dan das dardurch die sectarien und secten, so im h. reich Teutscher nation von gemeinen stenden vor verdampt erkent und gehalten, one zweifel allein verstanden, haben wir bei hochg. u. g. lantf. und h. alsfalt demuttig und undertieniglich uns entschuldiget und supplicirend purgirt, das wir keiner sectarischer noch im h. reich verdampter religion zugeton weren, sondern bezeugten uns vor got dem almechtigen und irer f. g., das dieselbe religion, so wir bekennen, nit allein nit sectisch, sonder in warer gotlicher biblischer und apostolischer schrift gegründet, den gemeinen christlichen symbolis, apostolico Nicaeno, Athanasii, auch dero bekentnus Augsburgischer. confession durchaus gemess und also unter den schutz des im h. reich ufgerichteten religion-fridens gehorig, welches sich dan also bei rechtschaffener examination oder kurzer summarischer schriftlicher oder muntlicher bekentnus unsers glaubens (darzu wir uns undertieniglich erpotten haben) in warheit befinden solle. Zudem were auch offentlich bekant und lantkundig, wie gar milt, furstlich und fritfertig i. f. g. sich jeder zeit von anfang derselber hochbereumbter furstl. regirung bisher gegen solche im h. reich zugelassen religionsbekennere und verwandten erzeigt, sich deswegen uf vielen verscheidenen lanttagen auch gnediglich erklert, und sonderlich das i. f. g. uf dem in aprili und novembri vergangenens jars respective zu Essen und Dusseldorf . . . gehaltenen deputationtagen solche gnedige erzeigung ferner im werk zu continuirn dero stent (wie uns glaublich vorkommen) gnediglich vertrustet, also auch, da jemant daruber wider die gepur von den beampten beschwert und i. f. g. dessen in specie bericht wurden, das i. f. g. deswegen ernstes einsehens zu tun nit ungeneigt, das auch i. f. g. wegen bekantnus solcher religion keinen an eren und diensten hindersetzen zu lassen bedacht. Derwegen so wolten wir keineswegs verhoffen, das i. f. g. gegen solche hochmilde furstl.

und gnedige vertroistung numehe in derselben hohem alter den beambten ein anders vorzunemen solten gestatten, sonderlich weil irer f. g. bevelhen wir niemals in keinem wege widerstrebt (allein das wir uns des kirchengangs und etlichen ceremonien aus tringendem gewissen enthalten), sonder uns vilmer jederzeit in allem undertienigem gehorsamb gegen i. f. g. und dero beambten undertieniglich erzeigt, alle bewilligte uflagen, contributionen und steuren unsers vermogens zu behof irer f. g. gutwillig getragen und sunst in allen politischen sachen alles geton und noch, was gehorsamen und getreuen undertonen wol anstehet, auch noch bei irer f. g. und zu vertedigung des gliebten vatterlantz, bewarung dieser irer f. g. stat und sonst unser leib und leben, gut, blut und alles vermogen ufzusetzen in undertienigkeit urpietig weren, in religionshendlen auch stil und ruhig gesessen, keinem argernus gegeben, niemand beleidiget, sonder das unser in aller stille geschaffet, wie unsere negst irer f. g. uns vorgesetzte obern burgermeister und rat dieser irer f. g. stat Deuren solches mit angehenkter an i. f. g. getoner vorbit (davon e. edl. und gst. wir eine copei¹⁾ hiemit ubergeben haben wollen) bezeugen. Daher wir nit wissen konten, woher wir verschuldet haben solten, das irer f. g. ambleute und bevelchhabere uns mit einigen bruchten zu beschweren, wollen geschweigen des gliebten vatterlantz zu verweisen, ursachen nemen mogten. Haben auch entlich ire f. g. in aller undertienigkeit hochflehelich gepetten, das dieselbe ire alte angeborne hochmilde furstl. gutte gegen uns arme angeborne lantsassen und undertonen die ubrige zeit ires furstl. lebens weiter continuirn und den beambten nit gestatten, uns solcher christlicher und zulesiger religion halber vor allen andern irer f. g. landen, ambtern, stedten und undertonen unter dem schein, als das wir verdampfte sectarien und ungehorsame sein sollen, mit ufsetzung unverwirkter bruchten und verweisung des lieben vatterlantz zu betruben und zu beschweren. Wan nun . . . uns noch zer zeit daruber von irer f. g. einige andere gnedige erklerung nit vorkommen noch beantwort worden [!], da dan die beambte alhie die execution vermug vorigen bevelchs an hant nemen solten, solchs wurt uns armen lantsassen in diesen hochbetrubten zeiten . . . hochbeschwerlich fallen. Und²⁾ dan solche execution dem heilsamen

¹⁾ Nr. 513.

²⁾ d. h.: und da.

religionfrieden, allen hiebevor beschehenen gnedigen vertrostonen stracks zuwider, wie auch eine solche ungnedige execution unsers verhoffens umb i. f. g., derselber beambten oder das liebe vatterlant im geringsten nit verschuldet*, so bitten sie um Intercession der Adressaten beim Hz., damit »wir unter dem gnedigen schutz und schirm irer f. g. gleichs anderen irer f. g. undertonen mit unsern weib und kindern bei unseren vetterlichen und sonst erworbenen erbutteren, haus, hof und armut in dem lieben vatterlant gnediglich geduldet und gelitten werden mogten; on zweifel, solche intercession werde i. f. g. in gnedige achtung nemen, uns derselben mirklich geniessen und die hochbeschwerliche execution gnediglich einstellen lassen. . . .

Samptliche dero warer christlicher Augsburgischer und im h. reich zugelassener religion bekennere dero stat Deuren.«

i. v. bemerken die Stände: »Dweil ein erbar rait von den von Deuren gut gezeugnuss geben, ire f. g. Augspurgscher confession verwanten schutz und schirm gnedig zugesagt, demnach haben ritter und stat [!] diese vurbit zu tuin sich [!] einmuttig beschlossen«. — In der hzgl. Kanzlei ist bemerkt: [praes.] »Birkesdorf den 27. septembris ao. 88«. Ferner: »Abgeschlagen«.

K., Caps. 3, Nr.. 17; Orig.

514. Hz. Wilhelm, Berufung der sämtlichen jülicher Stände zum Landtag nach Birkesdorf. Düsseldorf 1588 September 12.

Es ist Geld für die Bezahlung des angenommenen Kriegsvolks nötig. Adressat soll daher neben andern Ständen »vor diesmal auf deine costen, jedoch alsque praeiuditio, zu Birkestorf vor der bruggen-Montag den 25. abends erscheinen und am folgenden Tage »allein den punct, wie und welcher gestalt notturftig gelt zu bezalung und, da notig, ferner underhaltung vielger. kriegsleute wie gleichs fals unserer vorgestreckter pfenningen aufzubringen, auch ob man noch einich und wieviel kriegsfolk zu underhalten von noten, einmal vor al erwegen und beratschlagen« helfen, »damit ups volgends, was also in anger. punct vor gut angesehen und geschlossen (ferner verordnung darinnen zu tuen), schriftlich verstendigt werden moge. . . . Geben zu Dusseldorf am 12. septembris ao. 88. — legerunt: c. Orsbeck, lh. Bongart, vc. dr. Hardenrat«. — Exemplare: »lieber getreuer:

160, du; lieber rat und getreuer: 13, du; erbar lieber rat und getreuer: ir, 2; erbar lieber andechtiger rat und getreuer: 1. — An die 4 jülicher Hauptstädte (Bürgermeister u. Rat): 'sollen etliche aus den euern . . . vor diesmal auf euere costen, jedoch absque praeiudicio schicken'.

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

515. Räte an Herzog Johann Wilhelm. Düsseldorf 1588 September 13.

Über die Berufung des jülicher Landtags und die Landtagsproposition.

Wie der Hz. weiss, haben die jülicher wie auch die bergischen Deputierten bei seinem Vater wiederholt um Berufung eines Landtags nachgesucht. Man hat jedoch Bedenken getragen, ihnen zu willfahren. Da aber jetzt für die Unterhaltung der Kriegsleute Geld nötig ist und die Deputierten es auf ihren Glauben nicht aufbringen wollen, sonder, in ansehung es die landschaft insgemein berueren tuet, umb einen landtag, darauf die notturft durch die sementliche ritter- und landschaft zu erwegen, embsiglich angehalten, so hat der Hz. einen Landtag im Lande Jülich bewilligt und die jülicher Stände zum 26. d. M. nach Birkersdorf vor der bruggen auf ire costen berufen. Dasselbst soll nur wegen der Kriegsleute und ihrer Besoldung verhandelt werden. Haben die Proposition und die Instruktion der für den Landtag verordneten Räte den Räten nach Hambach zugeschickt, um sie ferner nach notturft zu bedenken, irer f. g. underteniglich furzubringen und furters dero gnedigen gefallen nach ins werk zu stellen. Senden Koncepte davon auch dem Adressaten zu, um ihn darüber zu verständigen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 13. septembris ao. 88. — vc. dr. Hardenrot.

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

516. Räte an die bei dem Hoflager zu Hambach anwesenden Räte. Düsseldorf 1588 September 14.

Haben der zuletzt hier genommenen Abrede nach die jülicher Stände nach Birkesdorf vor die bruggen zum 26. d. M. von hier aus beschieden; das Berufungsschreiben liegt bei. Übersenden die Koncepte der Proposition und Instruktion sowie des Befehls an die verordneten Räte und eines Patents an die Landstände. Adressaten

mögen daran nach ihrem Gutdünken ›ab- oder zutun‹ und sie ›von dannen verfertigen lassen. — Geschrieben zu Dusseldorf am 14. septembris ao. 88. — Gab. Mattenclot sst.‹ — praes.: ›Hamboch 15. septembris 88.‹

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

517. Hz. Wilhelm, Instruktion für die zum Landtag zu Birkesdorf verordneten jülicher Landräte. Hambach 1588 September 22.

Sollen dafür sorgen, dass die Landtagsverhandlungen sich streng auf den Gegenstand der Proposition beschränken. Nähere Anweisung über die zu bewilligende Steuer. Von den früheren Steuern Rechnung zu legen. Hz. will die Direktion wieder in seine Hand nehmen.

Sollen den Ständen am 27. Spt. frühmorgens die Proposition vortragen und dafür sorgen, ›das nichts anders, dan allein was proponirt, eingemischt noch angenommen‹; dass ihm das der Landschaft vorgestreckte Geld (welches er jetzt für die Hofhaltung nötig hat) zurückerstattet werde; dass ihm ›die geistlicheit und andere stuck wie von alters ausbehalten, in ferner ansehung wir noch teglichs neben unserem vorgestreckten gelt und den eingewilligten steuren zu handhab der defension viel uncosten mit schickung, vererung und sonst anwenden müssen‹; dass ihm über alle bisher erhobenen Steuern, auch die ausgesetzten Schützen, die ›vor etlichen jaren in unserem ambt Bruggen gelegen, . . . rechnung (in ansehung dieselbige oftmals ernstlich gefordert, aber niehe erfolgt) zum furderligsten eingeliefert‹ werde. Ferner sollen die Räte den Ständen melden, ›das wir (die uncosten der vielfeltiger vergeblicher beikumpsten der deputirten und andere mer zu ersparen, auch viele inconvenientien, so bisanhero gespurt, zu verhueten) die direction widder an die hand zu uns zu nemen gemeint,¹⁾ . . . und, das es den sachen zum besten geschehe, berichten, inmassen wir auf den fal auch dasjenig, was durch die anwesende gemeine landstende einhelliglich eingewilligt und beschlossen, durch unsere darzu verordente der gebuer und notturft nach verrichten zu lassen nit umbgehen wollen. . . . Geben auf unserem schloss zu Hamboch am 22. septembris ao. 88. Arn. Franck sst.‹

¹⁾ Vgl. Nr. 485, S. 850.

K., Caps. 3, Nr. 17, Or. mit eighd. Unterschrift. Auf dem Cpt. hierzu (a. a. O.) ist bemerkt: »c. Orsbeck, lh. Bongart, vc. dr. Hardenrat legerunt.«

a. a. O. (Or.) Patent des Hzogs mit demselben Datum (mit Hinzufügung von: »urkunt unsers aufgedruckten secretsiegels«) an die zu Birkesdorf erscheinenden Stände: »Hat den verordneten sämtlichen jülicher Landräten befohlen, den Ständen etliche Punkte zu proponieren, »auch dieselbige¹⁾ neben euch vermog irer habender instruktion unverhindert irer pflicht, damit dieselbe uns zugetan, was uns und unseren landen zu gutem gereichen tuet, im besten zu beratschlagen . . . und ins werk zu stellen«. Stände sollen daher die verordneten Räte anhören »und euch darauf dem gemeinen vatterlant und euch selbst zu gutem gehorsamblich und wilfarig erzeugen« . . . — Im Kpt. hierzu (a. a. O.) ist bemerkt: »vc. dr. Hardenrat legit.«

518. Hz. Wilhelm, Proposition für den jülicher Landtag. Hambach 1588 September 22.

Es ist notwendig, das Kriegsvolk länger im Dienst zu behalten, als man auf dem letzten jülicher Landtag in Aussicht genommen hatte. Einige vorgeschlagene Mittel zur Aufbringung des erforderlichen Geldes sind nicht anwendbar. Gründe, weshalb die Stände diesmal auf ihre Kosten berufen sind. Sie möchten erwägen, wie Geld aufzubringen und wie es mit dem Kriegsvolk hinfort zu halten ist.

Hz. Wilhelm, Proposition, welche die verordneten jülicher Landräte auf dem jülicher Landtag 1588 Sept. 27 den jülicher Landständen vortragen sollen.

»Nach vermeldung unser gnediger erpietung sollen sie den anwesenden landstenden mundlich vortragen«: Obwohl auf dem letzten jülicher Landtag die Unterhaltung des Kriegsvolks nur bis zum vergangenen halben Juli bewilligt worden ist, so hat sich doch »das kriegswesen inmittelst dermassen wider angelassen«, dass man des Kriegsvolks jetzt mehr als vorhin bedarf, weshalb »noch etliche bis zu michaelis in dienst zu behalten gnediglich bewilligt und bevolhen, auch der landschaft deputirte zu dem ent continuirt« sind. Das Ansinnen der Deputierten, zur Bestreitung der Kosten auf seine Kammergüter »etwan« 25 000 Taler aufzunehmen, hat der Hz. ab-

¹⁾ Objekt von »beratschlagen«.

gelehnt, weil seine »cammer vorhin mehe dan zu viel beschwert«, er ferner wegen des Rückgangs seiner Einkünfte für seine Hofhaltung selbst Geld aufzunehmen genötigt worden und überdies die Landschaft ihm »noch bis in die 30,000 rthr. one die pension von 12,000 rthr., so von anderen aufgenommen, von verstreckten pfeninggen schuldig« ist. Auf die Aufforderung des Hzogs an die Deputierten sodann, ihrerseits »auf iren, auch etlicher von der ritterschaft glauben in die 25,000 rthr. wie obg. beizubringen«, sind dieselben nicht eingegangen. Der Hz. hat daher die jülicher Stände nach Birkesdorf beschrieben, und zwar auf ihre Kosten (»jedoch sine praeiudicio«), da er diesmal die Kosten nicht tragen kann, »auch, wan man die sach in dem grund erwogen, dieser beikumpst alsolche defensionsteuer halber nit von noeten gewesen«. Stände möchten erwägen, »wie Geld am leichtesten aufzubringen, wie es mit dem Kriegsvolk hinfort zu halten und sonst das Vaterland vor weiterem Schaden zu schützen, endlich wie dem Hz. seine Auslagen zurückzuerstatten seien. — »Urkunt unsers aufgedruckten secret-siegels. Geben auf unserem schloss zu Hamboch am 22. septembris ao. 88. Arn. Franck sst.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.; a. a. O. auch das Kpt. (von Mattenclot); daselbst bemerkt: »c. Orsbeck, lh. Bongard, vc. dr. Hardenrod leg[erun]t.«

519. Wirich von Dhaun an den bergischen Marschall Schenkern. Broich 1588 September 24.

Über einen hzgl. Befehl betreffs einer neuen Steuer, den W. nicht für berechtigt hält.

. . . »Aus euerm am 11. [?] dieses datirtem schreiben sãmbt dabei überschickten einlagen hab ich vernomen, als sollte . . . m. g. h. eine neue steuer zu abzalung und weiter underhalt des kriegsvolks umbzulegen bevolhen haben. Sol euch darauf . . . zur antwurt nit verhalten, das ich aus gedachten einlagen nit befinde, desfals ichtwas von irer f. g. an mich oder die mitverordneten ausgangen zu sein, sonder scheint vilmer, das dieselbe neben mir ausgesondert [!] und den rethen die gelegenheit zugeschrieben worden. Dweil dan meiner noch auch der deputirten darin nit gedacht, gleichwol euer schreiben solches ausfuret, als wen den verordneten des furstentumbs Berg dero neuer steuer halber beisamenzukomen bevolhen und aber ir euch zu berichten [wist]«, dass Abschied und

Vollmacht von Opladen v. 1586 Mai 17¹⁾ »allein dahin gerichtet, welcher gestalt zu gedenken, wie das verhergen und verderben des furstentumbs Berg mit behilf der anderer furstentumben und graf-schaften Gulich, Cleve, Mark und Ravensberg abgewent werden möchte und die deputirten darin zu anstellung und beruefung [!] zu einigen steuren im geringsten nit gevolmechtigt, wie auch meines behaltz in der aufgerichter und eingewilligter der landen union den deputirten weiter steuren one irer f. g. vorwissen auszusetzen benomen, so stelle ich euerm bedenken anheimb, weil dieselbe on vorwissen irer f. g, auch dero ritter- und landschaft die steuren anzuschlagen oder einzuwilligen nit mechtig, ob nit solches, wie von alters preuchlich, damit den adelichen freiheiten und lantzprivilegien nichtz zu nachteil gehandelt, zu suechen oder ins werk zu richten bei euch vor ratsamb eracht werde, darin ir als director euch selbst der bescheidenheit nach ungezweifelt zu verhalten wissen. Dan obwol nit one, das die hohe noit erfordert, das kriegsvolk zu befridigen, so haben ir doch abzunemen, das uber altem lantzprauch, auch wider empfangene volmacht und one vorwissen der landschaft ichtwas zu tun meines erachtens den deputirten in keinem wege gebueren sol«. Erwartet hierauf »euer sambt der mitverordneten gutachten. . . . Datum Broich am 24. septembris ao. 88.«²⁾

Herrschaft Broich, Nr. 199, Kpt. von dem Schreiber Wirichs.³⁾

¹⁾ Vgl. oben Nr. 321 und 322, S. 607 und 609.

²⁾ Vgl. zur Erläuterung dieses Briefes das Schreiben des bergischen Ausschusses von Okt. 13 (Nr. 528).

³⁾ Zur Geschichte der Beziehungen Wirichs mag noch folgende Korrespondenz mitgeteilt werden: Johann Voss an einen Drosten: 'Was hier wegen der benachbarten Kriegsleute vorgelaufen, ersieht Adressat »aus beiverwartem schreiben und beilach an unseren g. f. und h. verfertigt. Und bit, das sulch nach verlesung zugemacht und alsbalt« durch Soldaten (oder Boten, »deren itz alhie gein zu bekommen gewesen) müchte verfertigt werden«. Adr. möchte bei erster Gelegenheit an den Obersten Romburg »sulchs auch gelangen Ilentz am 19. mai ao. 89'«. P. S.: 'Des Adressaten Bruder, Drost des Landes Dinslaecken, »schreibt under anderen negst seiner l. erbietung derselben e. ed. anzumelden, das, im fal nottig, nit zweiveln wol, e. ed. wurden auf erfurderen die [!] kreigsleut in der schanzen und van dem graven van Brouch gewerdlich sein und willig haben können'. Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop.

520. Die sämtlichen Reiter unter Rittmeister Wambach an [die jülicher Stände.]¹⁾ [1588 September 28.]

Durch die Kommissarien ist ihnen »furbesserung der besoldung und recompense der furlirung der pferden« verheissen worden. Da sie nun, obwohl sie 5 Monate gedient, nur für 2 Besoldung empfangen haben »und uns so ein grosses fur dem haus Reinsem ist draufgegangen«, so möchten Adressaten sorgen, dass sie ihre Restanten baldigst erhalten, »damit wir unsere credittores mügen furrichten und contenteren, auch uns kaigen diesen kalden winter mit klaidung mügen fursorgen«. — o. D. — Praes.: »Birkestorf 28. septembris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

521. Sämtliche Gesandte der vier Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen an Räte und Ritterschaft von Jülich. [1588 September 29.]²⁾

Über die Vorschläge der Adressaten Geld aufzubringen, um das Kriegsvolk noch 2 Monate im Dienst zu behalten. Die Städte und Untertanen sind verarmt. Das Kriegsvolk belästigt die Untertanen mehr, als es die Feinde tun. Hätten erwartet, die Adressaten würden sich für die Entlassung des Kriegsvolks, abgesehen von einer geringen Truppe, ausgesprochen haben. Da das nicht geschehen, so erklären Städteboten folgendes: Durch die Einziehung der alten Steuerrückstände und den Acciseertrag könnte ein erheblicher Teil des erforderlichen Geldes gedeckt werden. Im übrigen sind sie zur Beihilfe bereit, wenn die neue Kontribution gleichmässig erfolgt und auf die Morgenzahl gelegt wird. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so müssen Städteboten sich zurückhalten und ihre Erklärung dem Hz. vorzulegen bitten.

Gestern haben ihnen Adressaten vorgetragen, sie hielten es für ratsam, das Kriegsvolk noch zwei Monate im Dienst zu behalten, zur Unterhaltung desselben 40,000 Rtlr. umzulegen und davon sogleich 12,000 zur Hälfte durch die Adressaten, zur Hälfte durch die Städte auf Zinsen (die nebst der Hauptsumme später aus den 40,000 »zu erhollen« sind) aufzubringen. Hierauf haben sich Städteboten folgender Antwort verglichen:

¹⁾ Es ist keine bestimmte Anrede gebraucht. Ohne Zweifel sind aber die jülicher Stände die Adressaten. Vgl. über Wambachs Reiter unten Nr. 552 und 554 und Ztschr. des berg. G. V. 30, S. 241.

²⁾ Datum des praes.

Durch die Kriegsunruhen sind die Städte und Untertanen so sehr verarmt, dass sie für sich, ihre Weiber und Kinder nur »genau das tagliche broet erzwingen . . . kunnen«. Zudem haben die zum Schutz des Vaterlandes angenommenen Kriegsleute die Untertanen »durch geubte unzucht, mutwil und ubermut dergestalt beschwert . . ., das sie viel lieber und traglicher mit den auslendigen feiantlichen durchzugen sich gedulden und vergleichen wolten, als anger. besteltes kriegsvolk lenger zu underhalten«. Städteboten hatten deshalb erwartet, Adressaten würden sich für die Abdankung des Kriegsvolks (»ausserthalb das vor die streufende ruten ein kleiner . . . anzahl, nemlich 50 zu ross und 100 zu voess an der hant behalten«) erklärt »und den ubrigen kriegsleuten (angesehen dieselbe lantsaisen sein) seichere termien, darauf sie ire bezalung gewislich zu empfangen, bestimpt und angesetzt haben«. Ist ja doch von verschiedenen früher bewilligten Steuern ein grosser Teil rückständig, »so von den undertonen offenbairen armoitz halber nit hat erzwoingen werden kunnen«, und ist es daher unmöglich, jetzt »weilers ichtwas von den stedten und undertonen (dweil sie neben obang. verderben aller gehabter commertien, narong und gewerbs destituirt) zu erzwingen . . .; darneben auch nit on, das etlichen personen ein untraglichs zugeordnet und aus dem steurgelt zu hoegster beschwernus des armen mans abgezogen, das sunst dem kriegsvolk zur abzalung hette gnugsam sein mugen, derwegen solchs je pillig zu ringeren«. Da jedoch Adressaten darauf bestehen, das gesamte im Dienst stehende Kriegsvolk noch 2 Monate zu unterhalten, und zu dem Zweck eine neue Umlage von 40,000 Rtlr. bewilligt haben, so erklären die Städteboten hiermit, dass nach ihrer Ansicht, wenn das, was aus den Steuern von 1580, 1586 und 1587 (»darzu Det. v. der Hutten und resp. der furstl. anwalt Codonaeus und Adam Beck zu innemeren verordnet worden) hinderstendig, auch zum teil, wie wir berichtet, durch etliche beambten vurlengst erhaben, mit fleiss ingefordert« würde, damit »die kriegsleut teils befriddiget oder erhalten werden kunnen. Wofern aber die abzalung des kriegsvolks aus jetztanger. und anderem nachstant, auch kunftigem dero werender acceisen vorrait volliglich nicht zu erhollen, auch e. herl. und edl. das kriegsvolk noch 2 monat an der hant zu halten immer gemeint, wollen die abgesandten der stet, dahe mit der vurhabender contribution und umblaig dem gliebten vatterlant und einem jeden stant zu guettem (ausserthalb e. herl. und edl. einzige bewonende

adliche sessen, derhalb dan controversia schwebet)¹⁾ in jetzigen gefeuerlichen kriegsemporungen und noetfal on praerogatif und exemption allenthalben gleichheit gehalten und die umblaig uf die morgenzal²⁾ gelegt werden wolte, sich vor ire personen nicht absonderen, sonder die hilfliche hant, inmaissen irerseitz bisdaher getreulich beschehen, gern und guitwillig leisten. . . . Erwarten dabei, es werde auch die Ritterschaft dem Vaterland »zum guetten an gleichmessiger obang. beilaig sich desto weniger beschwernus machen«, weil sie ihrer Hab und Güter halber nicht weniger, sondern viel mehr als andere Untertanen der Defension bedarf, ferner »deroselben stantz, tragenden amptz und lehenpflichten halber« die Untertanen vor allem kriegerischen Einfall »craft der rechten und gwonheit« beschützen sollte, aber wenig Hilfe leistet. Nehmen Adressaten das Erbieten der Städteboten nicht an und beharren gegen gemeine beschriebene Rechte und Reichsabschiede »bei vurhabender exemption«, wollen dagegen »den stedten und undertonen untragliche last ufdringen, uf den pfal pitten die abgesandten, ire personen mit ungunsten nit zu verdenken und diese ire erclierong, erpieten und bezeugen (so ausser bevelch und wolmeinong irer heimbgeleissener beschicht) dem . . . herzogen . . . in undertienigkeit vuzubringen«. Sind der Zuversicht, der Hz. werde sorgen, dass die bedrängten Städte und Untertanen nicht zu unmöglichen Dingen gezwungen, »sonder vilmehe on exemption (wie in anderen irer f. g. furstentumben und landen, auch in den umbliggenden cur- und furstentumben beschicht) gezimmende gleichheit gehalten werden muge«. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf den 29. septembris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

522. Ritterschaft und Städteboten von Jülich an Hz. Wilhelm. [1588 Oktober 1.]

Der Hz. hat »hievor . . . durch etliche darzu verordnete unterhandeln lassen, »ob nit solche entstandene Colnische emporungen uf tragliche wege entlich hingelegt und befrediget werden mogten«, wozu der Kurfürst und seine »widderteilen« vielleicht nicht ungeneigt sind. Bitten, der Hz. möchte diese Unterhandlungen fortsetzen. Das

¹⁾ am Reichskammergericht.

²⁾ Die Umlegung nach der Morgenzahl war für die Städte günstiger.

würde zum Wohle der Lande gereichen. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf den 1. octobris ao. 88.«

K., Caps. 56, Nr. 8, Or.

523. Landtagsabschied von Jülich. Birkesdorf 1588 Oktober 1.

Trotz der ungünstigen Lage der Untertanen bewilligen Stände folgendes: 1. Das Kriegsvolk bleibt noch 2 Monate im Dienst, ist jedoch unter Umständen schon früher zu entlassen. 2. Es werden 40 000 Rtlr. bewilligt. Modalitäten der Umlage. 3. Die hzgl. Pächter mögen auch besteuert werden. 4. Der Hz. möchte die Unterherren dahin berichten, dass ihre Untertanen in gleicher Weise herangezogen werden. 5. Besondere Bewilligung der Ritterschaft. 6. Besteuerung der nicht von der Ritterschaft besessenen Lehen- und Freigüter. 7. Heranziehung der Geistlichkeit und der Ämter, die der Hz. sich sonst zu reservieren pflegt. 8. Anteil der Städte. Appellation der Städteboten. 9. Ablieferung der Steuer. 10. Kann das Kriegsvolk vorzeitig entlassen werden (s. § 1), so sind Steuer und Accise zur Rückerstattung der Auslagen des Hzogs zu verwenden. 11. Rechnungslegung. 12. Das Kriegsvolk soll zu guter Disciplin angehalten werden. 13. Auf Gemeinden, welche verwüstet sind, soll besondere Rücksicht genommen werden. — Zustimmung des Hzogs zu den vorstehenden Artikeln (mit einer Einschränkung zum ersten) — Stände haben dem Junghzog aus jener Steuer 1500 Rtlr. bewilligt.

S. die Proposition.¹⁾ Dieselbe ist durch die dazu verordneten Räte Wilh. v. Orsbeck zu Wensberg, Joh. v. Ruischenberg zu Setterich, Werner v. dem Bungart Landhofmeister, Bertr. v. Nesselrot Marschall, Dam Schellart v. Obbendorf zu Gurzenich vorgetragen worden. Stände haben darauf zwar auf die ungünstige Lage der Untertanen, in Folge deren sie kaum noch etwas aufbringen können, hingewiesen. Allein weil dem angenommenen Kriegsvolk (100 Reiter und 750 Fusschützen) noch Sold rückständig ist und man es auch noch einige Zeit nicht entbehren kann, so ist »durch benente abgeordnete rete, ritter- und landschaft auf wolgefallen irer f. g. vor gut angesehen, verabredt und beschlossen«: 1. Das Kriegsvolk ist noch 2 Monate von heute an in Dienst zu behalten, danach jedoch »entlich« abzudanken oder wenigstens nicht länger auf der Landschaft Kosten zu unterhalten. Wenn sich innerhalb der 2 Monate die Gefahr vermindert und »i. f. g. mit den curfurstl. besatzungen

¹⁾ S. Nr. 518. Wie daraus hervorgeht, sollte die Proposition Sept. 27 vorgetragen werden.

umb nachbarliche gute beiwonung zu halten und damit das austreufen, plundern und rauben hinderbleiben mogte, handeln und tedigen liesse, konte alsdan das kriegsvolk ganz oder zumal erlaubt werden, darumb i. f. g. hochstes vleis in undertenigkeit zu bitten[•]. 2. Dem Kriegsvolk ist die Besoldung noch vom halben Juli rückständig. Dafür und für die Besoldung während jener 2 Monate dürften 40000 Rtlr. neben dem, was noch aus den Rückständen früherer Steuern eingebracht werden kann, erforderlich sein. Diese bewilligen die Stände (mit der Bedingung, dass »solch gelt zu den legationen alsviel moglich verschoenet pleibe[•]). Es ist sogleich, »wie von alters breuchlich, ein umlag durch das ganze furstentumb zu tun, die bezalung auch on einiche aufschub sub poenis dupli, wie in vorigen abscheiden verordnet, beizubringen und gleich bar gelt umb Martini zu erlangen¹⁾ [!], nemblich auf 1 morgen artlantz 4, 1 morgen bendens und bungarts 6, 1 morgen schlagbusch 4, 1 morgen weingarts 9, 1 mlr. korns jarlicher erbrenten, zehent und mullenpecht, auch alle andere gefelle 8 alb., auf 100 rtlr. einkompsten 5 deroselben tlr.; da es aber mit fruchten belegt, 1 mlr. korns ad 2 rtlr. und andere fruchten nach advenant zu rechnen[•]. Frei von dem Anschlag bleiben »alle andere busch, auch rot-, schel- und drieschlant[•]; ferner des Hzogs. »creditorn, denen jarliche renten und gulden yerschrieben[•] sind. »Soviel die halbleut und pechtere angehet, welche die gutere gegen sichern und benentlichen pacht einhaben, wie gleichfals die guter, so umb halbscheit gewonnen[•] werden, so sollen Herrschaft und Pächter »einen gleichsamen anteil ausrichten[•]. Hinsichtlich der Erbpächter ist es »gemäss dem Abschied von 1587 Juni 15 (nämlich dass sie »die steur des lants allein zalen sollen[•]) zu halten. 3. Da »dieser notfal dermassen beschaffen, das jedermenniglich als zu solchem bevorstehenden beschwerlichen gemeinen werk die hilfliche hand zu bieten, nemant aber mit einigen fuegen zu verweigern haben solle, demnach haben rete, ritter- und landschaft ire f. g. undertenig erbetten, das dieselbe ire f. g. pechtere von underhabenden furstl. gutern, lendereien, wiesen und anders bewilligte steur [!] iren geburenden obbestimpten anteil, nemblich die halbscheit oberburten anschlags zu geben gnedig bevelhen und anordnen lassen wollen[•]. 4. Der Hz. möchte baldigst die Unterherren

¹⁾ Es ist offenbar »erlegen[•] zu lesen. In dem Schreiben an die Amtleute von Okt. 16 steht allerdings auch »erlangen[•]. Oder ist statt »und[•] zu lesen: »umb[•]?

beschreiben und »dahin berichten, das eben in solchem gemeinen werk dasjenig bei iren undeñtonen, wie bei andern embtern beschicht, umbgelagt, aufgehoben, gesteuert und geliebert werde«. 5. Unter Protest gegen jede daraus zu ziehende Konsequenz und vorbehaltlich ihrer adligen Freiheit, Privilegien und Exemptionen bewilligt die Ritterschaft aus christlichem Mitleiden mit den armen Untertanen von ihren »seess, heusern, hoven, renten, gulden und gefellen in den embtern und stetten gelegen« dieselbe Steuer wie die gemeinen Untertanen, »jedoch mit befreiung eines ires adlichen seess und was dem anleibt und darinnen gehorig und begriffen, welchs adlich seess, im fal sie dern mer hetter, inen zu benennen und ires gefallens zu designieren frei stehen solle«. 6. Alle Lehn- und Freigüter, »welche nit von der ritterschaft besessen und als rittermessige personen zu den landtegen beschrieben¹⁾ werden, (wofern sie nit mit pferd und harnisch aufgemant)« werden wie andere Güter angeschlagen. 7. Da dies Werk der Rettung des ganzen Vaterlandes dient »und schier keiner andere guter, wie hoch die auch privilegiert, verschonet«, so zweifeln die Stände nicht, es werden die sämtlichen in- und ausländigen Geistlichen die »bewilligte steur der morgenzäl nach, wie an den adlichen und andern hochst privilegierten beschehen, einräumen« und der Hz. sich gefallen lassen, dass die Steuer der Geistlichen in dem gegenwärtigen Fall äusserster Not »also mit eingezogen« werde. Und obwohl der Hz. durch seine verordneten Räte hat einwenden lassen, »das die geistliche wie auch etliche embtere zu behoef irer f. g. verpleiben solten«, bitten Stände dennoch, der Hz. möchte »es zusammen zu obgem. end, wie auch bei negstem abscheit gnediglich bewilligt und beschehen, verpleiben lassen«, weil ohne den Beitrag der Geistlichen die oben genannte Summe nicht zusammengebracht werden kann. 8. Die Städte sollen in dieser Steuer »eben denselben tax« geben, den sie bei der dreimonatlichen Kontribution von 1587 gegeben. Die Städteboten behalten sich jedoch ihre früher eingelegte Appellation vor.²⁾ 9. Hinsichtlich der Ablieferung der Steuer haben Stände erfahren, dass die verordneten Räte vom Hz. angewiesen sind dahin zu wirken, »das zu vermeidung beschwerlicher uncosten, so bei der vielfeltiger

¹⁾ Zu ergänzen ist natürlich auch hier »nit« (Subjekt: die Inhaber der Güter).

²⁾ Vgl. Nr. 407, 521 und die Nachträge.

zusammenkompst der deputierten, auch andern inconvenientien beschicht, die direction irer f. g. zu lassen«. Räte haben »zu dem ent ratlich vorgeschlagen, das die pfennongen irer f. g. landrentmeister Diepenbroch gen Dusseldorf zugeschaft wurden«. Stände wenden jedoch dâgegen ein, dass »solch gelt nit en gefar und grossen uncosten mit convoie und sonsten uber weg gen Dusseldorf zu bringen, von dannen aus auch mit gleichsamem kosten und gefelligkeit widderumb zu holen und auszuteiln sein solte«; bitten daher, »das es bei den vorigen innemern, denen es bisanhero bevolhen und vertrauet, diese zween bevorstehende monat allein mit empfahung und notwendiger ausgebung der steuren, jedoch auf dern geburliche rechnung gelâssen werden moge; [sonst aber irer f. g. die direction vorbehalten.]¹⁾ Haben ja doch die Stände diese Steuer zu keinem andern Zweck bewilligt als zum Unterhalt des Kriegsvolks. 10. Mindern sich die Kriegsunruhen, so dass das Kriegsvolk entlassen werden kann, so sind die Steuer und die Accise (welche neben der Steuer fortzuerheben ist) zur Rûckerstattung des vom Hz. vorgestreckten Geldes (»was sich dessen kunftiglich bei guter richtiger rechnung finden wirdet«) zu verwenden. Wenn jener Fall dagegen nicht eintritt und die Reiter und Knechte daher die 2 Monate im Dienst gehalten werden müssen, so möchte der Hz. (»wie bei andern irer f. g. landen dergleichen beschehen«) warten, bis die Beunruhigungen der Untertanen abgenommen und diese sich etwas erholt haben. 11. Hinsichtlich der geforderten Rechnung stellen Stände dem Hz. anheim, »vermog der letzter clausulen des abscheits zu Gulich ao. 87, auch dabevor gehaltener landtege abscheiden« Heinrich v. Elmbt zu Burgau »neben dessen hiebevor zugeordenten mitcommissarien« über die Steuern von 80 und 81, Degenhart v. Merode, Winand v. Lerot (resp. Amtleute von Heinsberg und Windeck), Generalanwalt dr. iur. Heinrich Codonâus und Adam Beeck über die von 86 und 87 »ire schriftliche schliessliche rechnungen« dem Hz. zu übergeben zu befehlen und Joh. v. Ruischenberg zu Setterich »wegen irer f. g. verordenter director«, Rat Otto v. dem Bilant zu Reit Amtmann zum Sparrenberg, Wilh. v. dem Bungart zur Heiden, Heinr. v. Verken zu Puffendorf und Wilh.

¹⁾ Die eingeklammerten Worte von anderer Hand zugesetzt. Sie finden sich auch in einer anderen (gleichzeitigen) Kopie, ebenfalls in K., Caps. 3, Nr. 17.

v. Blitterstorf zu Birgel, sowie als städtische Deputierte Christian Weierstrass Schultheiss, lic. Winand Mercator Schöffe des Hauptgerichts Jülich, dr. Philipp Mockel und Sieger Putz zu verordnen, um die Rechnungen »von wegen irer f. g. und der landstende anzuhören, i. f. g. vorzubringen und darüber zu recessieren und irer f. g. davon umbstentlichen bericht zu tun«. 12. Da die Untertanen, wie sie klagen, durch des Hzogs Kriegsvolk »dermassen durch gebuchte unzuht, mutwil und übermut beschwert werden, das man viel lieber mit den auswendigen durchzugen sich gedulden und vergleichen wollen, dan angeregtes kriegsvolk zu erhalten«, so soll dem Marschall und den Befehlshabern des Kriegsvolks befohlen werden, »gute disciplin halten zu lassen, und, da jemant darüber ubertreten [!], darvor gestracks angesehen und gestraft, auch weiber, kinder, huiren und jungen ublich nit gelitten, sondern abgeschafft werden bei verwirkung irer besoldung und fernerer straf nach ausweisung irer bestellung und articulsbrief. 13. Weil etliche embter dermassen verdorben, dass sie vielleicht durchaus nichtz beizusetzen, sondern auch von haus und hof verwichen sein mogen und den acker öt liggen lassen«, so soll »mit denselben bescheidenlich gehandelt, nach gelegenheit mitleidentlich ubersehen und uber ir vermogen nit beschwert werden.

Welche alle obg. articulen . . . irer f. g. von deroselben reten in undertenigkeit referiert, und haben i. f. g. dieselben vor diesmal gestalten sachen nach (ausserhalb das i. f. g. den ersten articul dergestalt passiert: 'da es die notturft nach verlauf der 2 monat nit erfordern wurde', wie gleichfals den 11. art. in ferner bedenken und beratschlagen zu ziehen) gnediglich [sich] gefallen lassen.

Urkund irer f. g. hierunden aufgetruckten secretsiegels. Geben zu Hamboch 1588 am 1. monats octobris.«

Darunter ist bemerkt: »Den 1. octobris ao. 88 ill^{mo} principi abgelesen, cuius [!] excellentius [!] placuit, praesentibus c. Orsbeck, h. zu Setterich, h. zu Reit, lh. Bungart, m. Nesselrat, m. Schinkern. Nota: zu gedenken, das ritter- und lantschaft dem jungen hern. hz. Johans Wilhelm . . . aus obg. steuren 1500 rthr. volgen zu lassen undertenig bewilligt.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kop.

524. Herzogliche Räte,¹⁾ Ratschläge zur Ausführung des jülicher Landtagsabschiedes. 1588 Oktober 3.

1. Es ist ein Verzeichnis der Steuerobjekte und 2. der Rückstände von der letzten Steuer einzufordern, 3. der Steuerrückstand einzuziehen. 4. Besonderer Druck des Hauptstücks aus dem Abschied. 5. Berufung der Unterherren. 6. Die Steuerfreiheit der adligen Sitze. 7. Steueraus-schreiben an die Städte. 8. und 9. Disziplin des Kriegsvolks. 10. und 11. Rechenkammer- und Kanzleisachen. 12. Unterhalt des Kriegsvolks bei den Hausleuten. — Weitere Punkte: 1. Verhandlung mit Parma und dem Kurfürsten wegen Abstellung der Plünderungen. 2. Feststellungen betreffs der Erhebung der Accise notwendig.

»Den 3. octobr̄is ao. 88 ist ferner in beratschlagung gezogen, wie vermog des landtagsabscheit die sachen ferner zu dirigieren und erstlich, was in eil zu verfertigen«:

1. Es ist an alle jülicher Amtleute und Befehlshaber ein gemeiner Befehl zu erlassen, dass in jedem Amt ein Verzeichnis aller Ländereien, Wiesen, »bungarden, schlagbusch, renten, zehenten und pechten sowol der geistlichen als weltlichen vermog des abscheits durch vogt und schulteis und scheffen gemacht« u. s. w. [wie in dem Erlass v. Okt. 16]. 2. Es ist sogleich an die vorigen Steuer-einnehmer Dietr. Hutten, Sieger Putz und Johann Ponz zu schreiben, dass sie sofort berichten, wieviel von der vorigen Steuer noch in jedem Amt rückständig ist. 3. Ist dies Verzeichnis an den Hz. gelangt, so ist den Amtleuten zu befehlen, den Rückstand »vor anger. termein« [s Nr. 1] zu entrichten; widrigenfalls »inen reuter und knecht« bis zur völligen Entrichtung zugeschickt werden sollen. »Jedoch solle es mit denselbigen ortern, so durchaus nichtz beizusetzen [haben],²⁾ bescheidenlich gehandelt und in dem übersehen werden«. [Am Rande ist von anderer Hand bemerkt: »Nota: volgens beschlossen, das vorige steuren den vorigen einnemern noch zu verbliben.] 4. Das die principalstück, wie oben verlaut [Nr. 1], kurzlich aus dem abscheit extrahiert, besonder getruckt und dem originalbevelch eingelagt werden«. 5. In einem gemeinen Befehl sollen alle Unterherren zu einer Zusammenkunft beschrieben und »alsdan ernstlich underweist werden, irer und irer undertanen guter gleichfalls vermog des abscheits zu belegen, zu steuren und die verzeichnis der morgenzal und gutern sambt dem gelt an i. f. g. undertenig zu ge-

¹⁾ Wie aus der Bemerkung am Schluss von Nr. 524 hervorgeht, sind nur vier Räte bei dieser Beratung zugegen gewesen.

²⁾ Vgl. Nr. 523 § 13.

langen. 6. Nach dem Abschied hat jeder Ritterbürtige nur einen adligen Sitz frei. Es soll nun in Düsseldorf in der Kanzlei das Verzeichnis nachgesehen werden, was für adlige Sitze in jedem Amt vorhanden und wer von der Ritterschaft mehr als einen habe, umb alsdan an dieselbe ¹⁾ allein einen gemeinen bevelch zu stellen, sich innerhalb — ²⁾ tagen zu ercleren, welchen er von denselben seessen frei haben wolle, umb die andern mit den steuren belegen zu lassen. 7. Wegen des Anschlags der Städte soll Hutten befohlen werden, ein Verzeichnis zu schicken, wie hoch jede Stadt in der dreimonatlichen Kontribution angeschlagen ist. Alsdann soll an die Städte sogleich geschrieben werden, iren tax vor anger. zeit zu erlegen. 8. Es soll an Marschall und Befehlshaber des Kriegsvolks ernster bevelch ausgehn, gute disciplin halten zu lassen und, da jemand daruber ubertretten, dieselben davor gestracks anzusehen und zu straffen, auch keine weiber, huren oder jungen den kriegsleuten nachzuziehen uberal nit zu gestatten, sonder abzuschaffen bei verwirkung irer besoldung und ferner nach ausweisung und bestallung ires articulsbrief. 9. Dem gemeinen Befehl an alle Beamten ³⁾ ist zu inserieren: 'Da gleichwol einig ubermt von den kriegsleuten beschehen, solches ber. marschalk und bevelhabern zurkennen zu geben und, da daruber keine straf erfolgte, alsdan die gelegenheit an i. f. g. undertenig zu gelangen'. 10. Als auch i. f. g. die direction an sich behalten wollen und also notig, das man darinne ferner ordnung anstelle, als ist vor gut angesehen, das man dem h. vice-canzler Hardenrot zuschreibe, das er Heinrichen Diepenbroch, Siberten Redinkhoven sambt einem copisten von der rechencammer bevelhe, sich gestracks gen Hamboch zu erheben, gestalt, da anfenklich die ordnung etwas uberschlagen und ins werk gericht, das alsdan erm. Diepenbroch alsbald wider erlaubt werden solle zuruckzuziehen und ged. Sibertus umb der continuation dero rechenscamersachen bis auf ferner verordnung beizuwonen. 11. Wie gleichfals dem secretario Heinrichen Conzen mit sambt noch einem andern copisten von der canzleien zu bevelhen, gleicher gestalt sich gen Hamboch mit den andern zu erheben und bis auf weitere verordnung daselbst zu verpleiben, und das inmittelst, weil nit viel supplicationen dern ents werden ankommen, einem andern von den secretarien

¹⁾ d. h. an diejenigen, welche mehr als einen adligen Sitz haben.

²⁾ Lücke.

³⁾ S. Nr. 532.

bevolhen werde, ermeltes Heinrichen Conssen [!] registration der parteiensachen zu verwalten. . . . 12. Weil auch hiebevot bevolhen, ein ordnung zu machen, was die kriegsleute den hausleuten, daselbst sie liggen und von dem hausman gespeist werden, teglichs vor die kost haben [!] und verrichten sollen, als ist entschlossen, das jeder kriegsman vor die sopp 2, vor jeder malzeit mit bier 3 alb. (fac. zusammen 8) und vor raufoder tag und nacht 4, vor jeder fass (dern Durener massen nach 10 und Colnischer 8 aufs mldr. gehen) habern 6 alb. aus irer besoldung verrichten und bezalen solle. Und sollen auch die undertanen einem pferd weiters nicht dan tag und nacht ein vass habern, jedoch gegen ang. 6 alb. zu liefern schuldigh sein. Welchs dem marschalk und kriegsbevelhabern also zuzuschreiben und zu bevelhen, alles dergestalt, in jederm abzugk und verenderung des quaters zu verhoren [?], eine verzeichnus darab zu nemen und gegen dieselbe in der steuren kurzung sein zu lassen.¹⁾

Ferner verzeichnis, was beratschlaget, hernegst mit gelegenheit zu expedieren.<

1. Es ist mit Parma und dem kölner Kurfürsten zu unterhandeln, damit ihre Besatzungen sich der Plünderungen in den hzgl. Landen enthalten. Ist die Unterhandlung fruchtlos, so ist auf Mittel zu denken, »wie ime²⁾ zu begegnen<. 2. Zu erkundigen, wie es mit der Accise steht, wer sie erhebt, wohin sie geliefert ist, »was hinfuro der accis halb zu empfangen stehet, auch bereit noch bei den accismeistern und sonst hinderstendig sein mag, dasselb irer f. g. bei guter zeit zu uberliebern. Wie gleichfals hernegst zu bedenken, ob die itzige accismeister bei irem einburenden dienst zu lassen oder andere anzustellen. — [Praesentibus]: canzler Orsbeck, marschalk Ruschenberg, her zu Reit, lanthofmeister Bungart.<

K., Caps. 3, Nr. 17, glchz. Niederschrift.

525. Dietrich Hutten an Landmarschall Bertram v. Nesselrot (z. T.). Düren 1588 Oktober 4.

Übersendet Verzeichnisse dessen, was von den im Juni 1587 und im März 1588 bewilligten Steuern noch nicht bezahlt ist.³⁾

¹⁾ Am Rande ist zu § 12 von anderer Hand bemerkt: »dies sol noch erstlich dem marschalken Nesselrat vorgeben werden<. Später hinzugefügt: »placuit eidem<.

²⁾ d. h. dem Plündern.

³⁾ Am 6. Oktober (d. d. Hambach 1588 Okt. 6; Kpt.) ergehen entsprechende Schreiben an die jülicher Amtleute und Städte.

... »Die ortonng der zerongen des kriegsvolks ist bei meiner zeit neit ufgeriecht; hab sie nemaln gesehen, weiss auch gar keinen bereicht davon; sonst solt ich an uberscheickong dern neit saumen«. — In der im März bewilligten Steuer, »so mit reichstalern oder der werden zu bezalen gewilliget«, sind die Reichstaler »bisanher mit 11 marken zu bezalen zugelassen. Dweil aber die reichstaler ufgestigen und jetzo 11 mark 2 alb. gelden«, so möchte Adressat die Räte zu einer schriftlichen Erklärung darüber veranlassen, ob der Rest der Steuer »in solcher wert, wie bisher beschehen« (mit 11 Mk. nämlich der Rtlr.), angenommen »oder aber die rechte wert empfangen werden solle. »Ich besorgen aber, dweil die steur in den embtern albereit usgesetzt und villeicht den [!] rtlr. hoher als 11 mk. neit angeslagen, es mochte allerhant unlust geben.¹⁾ — Datum Deuren am 4. octobris ao. 88. — praes.: Hambach den 4 octobris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

a. a. O. ein Zettel Huttens (Or.) mit dem praes.: »Hamboch den 6. octobris ao. 88«. 'Da in allen Ämtern »zu ufboerong der acceise in beisein der beambten acceismeister angestellt, darvon²⁾ ein gutter teil derselben noch keine rechnong getan, unangesehen das irst ingewilligte jaere den letsten julii jungstlitten verflossen, stunt bei den hh. reten, ob neit mit einem ingelegten zettul in disem jetzigen gmeinen ausschreiben den ambtleuten und vogten zu befehlen, alle acceismeistere irer befolhenen embter darzu zu halten, seich uf das allerfuerderlichste mit irer rechnong und ufgeburter acceise zu den innemern zu verfuegen, reichtige rechnong und bezalong zu tun«.

526. Hz. Wilhelm an Hutten, Putz und Ponz [die verordneten Einnehmer]. Hambach 1588 Oktober 6.

Nachdem auf dem letzten Landtag zu Jülich mit dem Marschall Bertram v. Nesselrot »seiner muhe, arbeit, zerongen und unlust halber, so er bei fuerung unser reuter und knecht haben wurde, durch unsere darzu verordente und deputierte rete auf ein sicher gehalt und auch eine sichere zeit gehandelt und beschlossen worden

¹⁾ Vgl. Nr. 556 am Schluss.

²⁾ d. h. von der Accise.

und sich dan darnacher zugetragen, das er vorerst das werk des kriegswesens im vorigen stant vom halben junio an bis auf michaelis jungst continuiere[n] müssen«, so sollen Adressaten ihm »seinen verdienst bis auf ber. Michaelis monatlichs vermog der vergleichung« bezahlen. — »Geben auf unserm schloss Hamboch den 6. octobris ao. 88. — cansler Orsbeck legit, lanthofm. Bungart, lic. Wissel.;

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.¹⁾

527. Gabriel Mattenclot²⁾ an die jülicher Räte an des Hzogs Hoflager (z. T.). Düsseldorf 1588 Oktober 12.

Vizekanzler Hardenrot hat ihm Kopie des Landtagsabschiedes von Birkesdorf »und was darauf am 3. dieses ferner beradschlagt«, mit dem Auftrag zugeschickt, dass »ich dasselbig also ins werk stellen solt«. Kann »alhie in meiner bevollhener registration, wieviel adeliche seess ein jeder vom adel hab«, nicht finden. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 12. octobris ao. 88. — praes.: Hamboch den —³⁾ octobris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

a. a. O. schreibt Okt. 16 (Kpt.) der Hz. an alle jülicher Beamten: »sollen sogleich Erkundigung einziehen, »wieviel adeliche seess, so von alters davor undisputirlich gehalten«, in ihrem Amt vorhanden, »wer dieselbige itzt eigentumblich oder sonst leibzuchtigerweis einhabe, ob auch ger. einhabere adeliche personen sein und zu landtegen beschrieben werden«, und »allen umbstendlichen bericht mit namen und zunamen an unsere canzlei zu Dusseldorf« einsenden».

528. Der bergische Ausschuss an Hz. Wilhelm. Ratingen 1588 Oktober 13.

Halten wegen des Geldes für die Unterhaltung des Kriegsvolks einen neuen Landtag für notwendig, den sie zu Okt. 27 nach Düsseldorf berufen haben. — P. S.: Haben den Tag auf Okt. 31 verschoben.

¹⁾ Vgl. Nr. 530. Darin abweichende Angaben.

²⁾ In einem Schreiben Hardenraths v. 1588 Okt. 7 (a. a. O.; Or.) wird Mattenclot genannt: mag. G. Matt. »fürstl. jülichischer vornehmer Sekretär und Registrator».

³⁾ unleserlich.

›Von wegen des furstentums Berg hiebevur verordneter ausschuss‹ an Hz. Wilhelm.

Antwort auf das hzgl. Schreiben d. d. Hambach Oktober 1 ›wegen aussetzung und einnehmung einer neuer lantsteuren‹ zur Bezahlung und ferneren Unterhaltung des angenommenen Kriegsvolks. Haben dem gemäss sich heute unter einander besprochen,¹⁾ ›auch dasselbig, was e. f. g. bevolhen, vur eine hohe notturft erachtet und etlicher massen nach gelegenheit der (leider) beschedigter embter eine zimbliche aussetzung gemacht‹. Weil jedoch die dadurch erzielte Summe für jenen Zweck nicht genügt, falls ›sich das unheil nit linderen solte‹, so haben sie für nötig erachtet, dass ›e. f. g. ambleute und die von der ritterschaft und stette zum furderligsten, jedoch vor dismal uf ire costen, beisamen gefordert und mit inen hiruber beratschlagt und also aller misverstant uberhuetet werden möchte‹. Und zwar haben sie sie zu Oktober 27 nach Düsseldorf berufen, um mit ihnen das erforderliche zu bedenken, ›damit e. f. g. gnedigem bevelch itzo und hinfuro schuldiger gehorsamb geleistet‹ werde. — ›Datum Rattingen den 13. octobris ao. 88.‹ — P. S.: Haben den Tag auf Oktober 31 verschoben. ›Ut i. l. — praes.: Gulich 27. octobris ao. 88.‹

K., Caps. 3, Nr. 17, Or. von der Hand des Schreibers des Grafen Dhauyn. Herrschaft Broich, Nr. 199, Kop. (oder Kpt.?) von derselben Hand.

529. Vogt Konrad Boiss an Goddart Werhan fürstl. jül. Sekretär und Gerichtsschreiber des Hauptgerichts Jülich. 1588 Oktober 14.

Die im Juni 1587 zu Jülich bewilligte Steuer ›ist ubermitz der geistlichen und gemeiner undertonen verzeichnus vorlengst überschickt und richtig vellig geliefert‹. Über die im März 1588 bewilligte Steuer ›ist der bericht dem alten und jungen hern, wie auch den deputirten etliche mal verscheidentlich, das nemlich an die 24 dorfer seidher dem februaryo bisanher ledig gewest, die undertonen verwichen und irer heuslichen narung verdrieben und beraubt, überschrieben. Also kan derselben verzeichnus wie gleichfals die steur nit beibracht werden. Jetzo nach dem arn scheint schier alle fruchten zu felt und in den scheuren durch die Welsche usgedreschen,

¹⁾ Vgl. Nr. 519.

und seint die undertonen noch nit anheimbsch. Ergo etc. [!] — Datum am 14. octobris ao. 88. — praes.: Dusseldorf den 20. octobris ao. 88.*

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

530. Marschall Bertram v. Nesselraidt zu Rhoidt an Hz. Wilhelm. [1588 Oktober 15.]¹⁾

Auf dem jüngst zu Jülich gehaltenen Landtage haben ihm die Stände für seine Mühe und Kosten »ein deputat auf 12 an einander volgender monat zugelegt«, welche »auf den halben julium negstlitten expirirt«. Die Kriegsunruhen haben dann nicht, wie man hoffte, aufgehört, sondern vielmehr zugenommen. Um das Haus Reinxhem, welohes jetzt »durch die Bonnische eingenomen« wurde, wiederzugewinnen und »zu muglicher abwendung durch die in dero Bonnischer belegerung den undertaenen teglich zugefugter hoher beschwer« [!] hat der Hz. beschlossen, das Kriegsvolk noch eine Zeit lang im Dienst zu behalten, und 1588 Juli 19 den in Jülich anwesenden Räten befohlen, mit den Kommissarien, Nesselraidt und den Kriegsleuten wegen ihres Dienstes und Unterhaltes zu handeln. Bisher aber ist nichts »deswegen mit mir verhandelt worden«. Da nun auf dem Landtag zu Birkersdorf das Kriegsvolk noch eine Zeit lang im Dienst zu halten beschlossen und zu seiner Unterhaltung eine Steuer bewilligt ist, »in wilchen uberschlag des monatlichen aufgangs mein hiebevorn verordent deputat mit eingerechent, e. f. g. auch numer das directorium sich vorbehalten«, so möchte der Hz. den verordneten Einnehmern der Steuer befehlen, ihm (N.) jenes durch die Stände ihm früher zugelegte Deputat, solange das Kriegsvolk nicht beurlaubt ist, monatlich aus der Steuer zu zahlen. — o. D. — praes.: »Hamboch 15. octobris ao. 88.*

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

531. Hz. Wilhelm an alle jülicher Amtleute und Befehlshaber. Hambach 1588 Oktober 16.

Befehl zur Ausführung des Landtagsabschieds betreffs der Austeilung und Erhebung der Steuer. P. S.: Erkundigung betreffs der adligen Sitze. Anschlag der Städte.

¹⁾ Datum des praes. Vgl. Nr. 464, S. 815 Anm. 2 und Nr. 526.

Laut dem Landtagsabschied von Birkersdorf soll ein Verzeichnis aller Ländereien, Wiesen, Baumgärten, »schlagbusch, renten, zehenten, pechten und anders«, der Geistlichen wie Weltlichen, »durch dich, unsern vogten und scheffen jedes orts« gemäss beiliegendem Auszug aus dem Landtagsabschied gemacht, danach die Steuer erhoben und vor nächsten Martini »den vorigen einnemern« Dietr. Hutten, Joh. Ponz und Sieger Putz abgeliefert, das Verzeichnis aber »alsbalt« an den Hz. geschickt werden. Amtmann und Vogt sollen ferner »in aufhebung der adlichen steuren neben 2 von unser ritterschaft alda euch der adlicher erbschaft erkundigen, darauf vermog ged. abschiets einen anschlag machen, volgents einem jeden von der ritterschaft dasselbig alsbalt vermelden und euch solchen anschlag sub poena dupli« ohne Verzug vor jenem Termin liefern lassen, das Verzeichnis vernichten und die adliche Steuer gleichfalls jenen Einnehmern zuschicken. Um Unkosten (»welche sambt dem hebgelt, wie in voriger umblag der morgenzaal beschehen, von der summen der steuren zu nemen«) zu ersparen, soll »unser gemeiner hausleut und geistlichen umblag erstlich durch dich unsern vogten und unsere scheffen jedes orts« geschehen und dann erst der Amtmann hinzugezogen werden, um, »ob richtigkeit und gleicheit gehalten, im beschluss zu sehen, damit dergestalt umb beharliche beiwonung der¹⁾ erkundigung grossere uncosten vermitteln pleipen mogen. — Geben auf unserm schloss Hamboch am 16. octobris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

P. S.: Sollen sich erkundigen, wieviel adliche Sitze, »so von alters davor undisputirlich gehalten«, im Amt vorhanden, wer sie jetzt »eigentumblich oder sonst leibzuchtiger weis einhabe, ob auch ger. einhabere adeliche personen sein und zu landtegen beschrieben werden«; ferner hierüber »umbstendlichen bericht mit namen und zunamen« an die Kanzlei zu Düsseldorf einschicken. — »Ut i. l.«

a. a. O. ist noch bemerkt: »Nota: was die stette anlangt, ist von hove an Hutten geschrieben verzeichnus zu uberschicken, wie hoch hiebevur eine jede stat in der dreimonatlicher contribution angeschlagen. Und sol volgents alsbald an die stette ire tax vor anger. zeit zu erlegen geschrieben werden. Der bericht ist einkomen und darauf den stetten geschriebene referente Wehrhan.«

¹⁾ d. h. wohl: bei der.

532. Hz. Wilhelm an alle jülicher Amtleute. Hambach 1588 Oktober 16.

Allgemein wird geklagt, dass die Untertanen durch das angenommene Kriegsvolk dermassen beschwert werden, dass sie »viel lieber mit den auswendigen durchzugen [!] sich vergleichen und gedulden, dan anger. kriegsvolk halten wolten«. Hat deshalb dem Marschall Bertram v. Nesselrot und den andern Kriegsbefehlshabern »schriftlich« befohlen, »gute disciplin zu halten und, da jemand darüber handeln wurde, denselbigen davor gestracks anzusehen und zu straffen, auch keine weiber, hueren oder jungen den kriegsleuten nachzuziehen ublich zu gestatten, sonder abzuschaffen, bei verwirkung irer besoldung und ferner [nach] ausweisung und bestellung ired articulsbriefs«. Bringt dies den Adressaten zur Kenntnis. Dieselben sollen, wenn »gleichwol einich übermuet von ger. kriegsleuten beschehen wurde«, es dem Marschall und den Befehlshabern und, falls diese keine Strafe verhängen, dem Hz. mitteilen, »bescheids derhalb zu gewarten.¹⁾ — Geben auf unserm schloss Hambach am 16. octobris ao. 88.« Hinsichtlich der Adressen in den auszufertigenden Schreiben ist bemerkt: »liebe rat und getr.: 15, ir. liebe getreuen: 13, ir. erbar liebe getreuen: 5.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

533. Hz. Wilhelm an alle Erben und Inhaber der jülicher Unterherrlichkeiten'. Hambach 1588 Oktober 17.

Auf dem Landtag zu Birkestorf ist eine Steuer bewilligt und zugleich beschlossen worden, die jülicher Unterherren schleunig zu berufen, »damit eben zu solchem gemeinen werk dasjenig bei iren undertanen, was bei unsern embtern und stetten beschicht, umgelegt . . . und geliefert werden moge«. Adr. möge daher zu Freitag d. 28. d. M. Abends nach Jülich »eine qualificierte person mit gnugsamen gewalt abfertigen«, um Tags darauf früh auf dem Rathaus daselbst »neben andern unsern Gulischen underhern dasjenig, was wir durch unsere darzu verordente vortragen lassen werden, anzuhoren, zudem, was die notturft erfordert, beratschlagen und zu behof des vaterlands obenerzelter massen²⁾ ins werk stellen zu

¹⁾ Vgl. Nr. 524 § 9.

²⁾ d. h. mit dem Zweck der Unterhaltung des Kriegsvolks.

helfen«. Er solle sich »daran in diesem notfal nichtz verhindern, sondern . . . gehorsam finden lassen. . . . Geben auf unserm schloss Hamboch am 17. octobris ao. 88.«

Jül. Unterherrenverhandlungen 1579—89, fol. 218, Druck.

534. Clevische Räte zu Calcar an Hz. Wilhelm. Calcar 1588 Oktober 19.

Antwort auf sein Schreiben, worin er befiehlt, die Ausschüsse von Cleve und Mark nebst den Landräten zu Nov. 8 nach Düsseldorf zu bescheiden. Die clevischen Deputierten, die hier in Calcar zur Abhörung der Acciserechnung versammelt sind, wollen dem Hz. schreiben, weshalb sie fürchten, an der Reise verhindert zu werden. — Gegenwärtig ist »ein grot Englisch kriegsfolk tot der Grevenwerdscher schanzen ankommen, deren eins teils umb Elten und dem tolhuis Lobit sich verhalten«. Ferner sollen gegen 200 Wagen und Karren bei der Schanze in Bereitschaft sein, »umb proviande to der speisung van Berk und Wachtendunk to fueren. So wirt auch gesagt, dat die köningsche to Geller, Stralen umb¹⁾ Wesel und andern besetongen sich versambeln, umb solche spisong to behindern«. So werden die Strassen noch unsicherer werden. Überdies ist, wenn die Deputierten nicht in Düsseldorf erscheinen, die Gegenwart der Landräte überflüssig, »die one dem in diesen gefערlicheiten ganz ubel uit iren emptern to untraden. — Datum Calcar den 19. octobris ao. 87. — praes.:²⁾ Dusseldorf 24. octobris 87«. — i. v.: »Secretarius Braem hat das original.«

K., Caps. 1, Nr. 3, fol. 164, Kop.

535. Hz. Johann Wilhelm an die zu Hambach anwesenden jülicher Räte. Ravenstein 1588 Oktober 22.

Hat der Adressaten Schreiben v. Okt. 12 nebst dem Landtagsabschied hier empfangen und dankt, dass die Landstände ihm 1500 Rtlr. bewilligt haben.³⁾ Freut sich, von dem günstigen Zustand seines Vaters zu vernehmen, sowie dass, wie Parma gegenüber dem Dechanten von Aachen erklärt hat, diesmal die hzgl. Lande

¹⁾ Offenbar für: »und«.

²⁾ Offenbar des Originals.

³⁾ S. Nr. 523 am Ende.

mit dem Winterlager verschont bleiben sollen. Erfährt dagegen ungerne, dass »der capitain Cresia dermassen im furstendumb Gulich allenthalben hausgehalten«. Zweifelt nicht, die Räte werden deswegen im Namen des Herzogs an Parma geschrieben haben. Sobald er Kopie von diesem Schreiben erhält, will er auch an Parma schreiben. — »Geben zu Ravenstein den 22. octobris ao. 88. — praes.: Gulich 29. octobris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Or. mit eighd. Unterschrift.

536. Landtagsabschied von Berg. Düsseldorf 1588 November 2.

Anlass des von den Deputierten berufenen Landtags. Inhalt des Abschieds: 1. Da dem Kriegsvolk noch Sold rückständig ist und ein beträchtlicher Teil desselben noch im Dienst bleiben muss, so ist die in dem früheren LA. bewilligte Steuer nochmals zu erheben. Die beschädigten Orte zu verschonen (Anteil des Amts Angermund). Schleunige Einforderung der bewilligten Steuer. Besteuerung der Geistlichkeit und der Grafschaft Ravensberg. 2. Verteidigungseinrichtungen zum Schutz des bergischen Unterquartiers und von Cleve und Mark. 3. Hz. möchte bei Parma dahin wirken, dass die Schanze gegenüber Bonn eingerissen werde. 4. Bepossung des Rheins. — Nachträgliche Bemerkung betreffs der Rechnungslegung.

Wegen der täglichen Klagen über die für die Landesdefension angenommenen Kriegsleute, welche »geraume zeit« unbezahlt geblieben sind und daher die Untertanen beschweren, hat der Hz. den bergischen Deputierten befohlen, zusammenzutreten und zur Bezahlung und weiteren Unterhaltung der Kriegsleute eine neue Steuer in den bergischen Ämtern und Städten sowie bei den darin begüterten Geistlichen (»jedoch mit verschonung der armen und verderbten«) auszusetzen. Die Deputierten sind dann dem hzgl. Befehle gemäss auch zusammengetreten, haben aber bei dieser Zusammenkunft gefunden, dass sie nach der ihnen von den Ständen gegebenen Vollmacht nicht befugt seien, für sich allein jenes zu tun. Haben deshalb die gemeinen Stände nach Düsseldorf zu Oktober 31, »jedoch für diesmal auf ire eigene costen absque praeiudicio«, beschieden (wovon sie dem Hz. Okt. 13 Mitteilung machten),¹⁾ welche denn auch »in zimblicher anzal« erschienen sind und folgendes verabschiedet haben: 1. Aus der dem bergischen Pfennigmeister Heinrich

¹⁾ S. Nr. 528.

Diepenbroch abgenommenen Rechnung ergibt sich, dass »nit allein der vorrät, so hiebevur auf ein jar, welchs fur 6 monat schon verflossen, gemacht, erschepft, sonder noch ein merklichs den kriegsleuten ausstendig« ist. Nun muss jedoch das Kriegsvolk »zu bewarung etlicher vornemer orter, bevorab am Reinstraum und sunst« noch eine Zeit lang »in zimblicher anzal« im Dienst gehalten werden, damit das Fürstentum Berg im Notfall den Märkischen, von denen es früher in seinen Nöten Beistand erfahren hat, gemäss der Union die Hand bieten kann. Deshalb ist »der negsthiebevur aufgerichter lanttagsabschiet¹⁾ hieher erwidert [!] dergestalt, das die domaln eingewilligte steuer nochmaln von den undertanen in macht desselben abschiets und nun darauf gefolgten furstl. bevelchs durch die beambten eingehaben, jedoch . . . die beschedigte bis zu besserer gelegenheit und erholung verschonet pleiben, das ambt Angermunt aber, dweil dasselb hiebevur der viel erlittener scheden halben des anschlags genzlich erlaessen, numer auf einen treglichen anschlag, nemblich 2400 reichsdaler, gesetzt werden solle«. Um für die Bezahlung des jetzt zu entlassenden Teiles des Kriegsvolks und die Besoldung desjenigen, »so noch in dienst verpleibt und auf die grenitz, da kein sonder underhalt, gelagt«,²⁾ sogleich Geld zu erhalten, werden die Beamten hiermit ersucht, 1. baldigst diese bewilligte Steuer nicht nur einzufordern, sondern auch zu sorgen, dass aus jedem Amt ohne Verzug etliche Hundert Taler dem Pfennigmeister zu jenem Zweck überliefert werden, 2. die Geistlichen anzuhalten, die früher bewilligten Steuern, wovon sie noch nichts erlegt, sowie die jetzige unverzüglich zu erlegen; auch die Steuern der Geistlichen sind an den Pfennigmeister abzuliefern. Da die Stände der Grafschaft Ravensberg die auf dem letzten Landtag bewilligte Steuer »craft damals aufgerichten abschiets und darauf erfolgten furstl. bevelch« auch erlegt³⁾ und diese neue steuer dan vermug desselben abschiets widerumb wegen der noch immer werender gefar abermals eingangen« ist, so erwarten die bergischen Stände im Hinblick auf den alten Brauch der Grafschaft, die Stände derselben werden eine neue Steuer, der vorigen zum wenigsten gleich, zu jenem Zweck

¹⁾ Gemeint ist ohne Zweifel der bergische Landtagsabschied von 1587 März 21. S. Nr. 338, S. 623 ff.

²⁾ Zu ergänzen: ist oder wird.

³⁾ Die Stände von Ravensberg scheinen also nicht noch eine besondere Bewilligung ausgesprochen zu haben.

wiederum erlegen und hierher an den Pfennigmeister abliefern; der Hz. möchte sie dazu vermögen, hierin ›ir gebuer, wie angedeutet‹, zu leisten. 2. Das Kriegsvolk hat das Oberstift Köln und Oberfürstentum Berg nach langer Einlagerung ›etlicher massen‹ geräumt, so dass das bergische Unterquartier, Cleve und Mark aus den Besatzungen zu beiden Seiten des Rhein desto mehr tägliche Ausfälle, namentlich ›der vermutlicher belegerung der stat Berk halben‹, zu befürchten haben. Daher ist auf Wohlgefallen des Hzogs für ratsam erachtet, das bereits ›im grunt abgebrant‹ Kloster Dusseren ›und ein ort der lantweren diesseit Reins gegen den Eschenberg‹ zu besetzen.¹⁾ Der Hz. möchte die Clevischen und Märkischen, denen es selbst mit zum höchsten Vorteil gereicht, veranlassen, ›darin behilflich oder je zum wenigsten nit wiederich zu sein‹, und ›sich keine gedanken machen,²⁾ als wan hiedurch ichtwes praejudicierlichs oder was der getroffener union zuwider gesucht werden wolte.^{2a)} 3. Die durch den Obersten Schenk gegenüber Bonn auf dieser Seite des Rheins aufgeworfene und mit der Stadt³⁾ eroberte Schanze dient nach der Stände Ermessen nur dem Zweck, das Oberfürstentum Berg und die Nachbarn von da aus zu beschädigen. Der Hz. möchte daher bei Parma dahin wirken, dass die Schanze eingerissen werde, zugleich auch dahin, dass den Reichsabschieden und Parmas Zusage gemäss keine ungebührlichen Durchzüge und Beschädigungen dieses Fürstentums hinfort geschehen, zumal das Kriegsvolk auf dieser Seite des Rheins nichts zu schaffen hat. 4. Auf Anhalten der Stände hat der Hz. früher bewilligt und ›etlicher massen‹ befohlen, ›wegen beposung des Reins an Bergischer seiten gut aufsicht zu haben und anordnung zu tun, dardurch dem bevorstehenden schaden begegnet‹ werde. Da aber wegen vieler wichtiger Geschäfte und der Kriegsunruhen ›nichts erspriesslichs darauf erfolgt‹, die Gefahr jedoch zum Nachteil des Hzogs wie der Untertanen täglich wächst, so möchte der Hz. nochmals anordnen, dass hierin ›die notturtf versehen‹ werde.

›In urkunt ist dieser abschiet von etlichen der ritterschaft wie auch der stet unterschrieben und mit iren pitzschaften versiegelt. Geben zu Dusseldorf am 2. novembris ao. 88.

¹⁾ Vgl. Nr. 498.

²⁾ Subjekt: Der Herzog. ^{2a)} Vgl. Ztschr. 30, S. 242.

³⁾ Über die Eroberung Bonns durch die Spanier im September 1588 s. Ritter II, S. 20.

Wirich von Dhaun graff zu Falckenstein. Wilhelm von Waldenburch gen. Schenkern. Dhaem von Harff. Wilhelm vaen Plettenberch. Wilh. vom Scheidt gen. Weschpfenning ambtman. Dietherich von Hall.¹⁾ — von der Hövelich ambtman.²⁾

K., Caps. 3, Nr. 17, Orig.

Auf dem Or des Landtagsabschiedes ist ferner noch bemerkt:
 »Nachdem von den deputierten zu abhoerung des pfenningmeisters rechnung die relation beschehen, das dieselb auf diesmal nit volliglich aus allerhant eingefallenen ver hinderungen getan noch abgehört werden können«, es aber nötig ist, sie baldigst abzuhören, so ist beschlossen, etliche hier und in der Nähe gesessene Personen zur Vermeidung von Kosten dazu zu verordnen. Es sind dies: Joh. v. Winkelhausen und Heinrich v. Kalkum gen. Loehausen von wegen der Ritterschaft und Bernhard Kilman von wegen der Städte. Dieselben werden hiermit bevollmächtigt, die Rechnung abzuhören, den Ständen darüber demnächst zu referieren und dem Pfennigmeister zu quittieren.

537. Bergische Deputierte an Hz. Wilhelm. 1588 November 2.

»Rete und gemeiner ritter- und lantschaft des furstentumbs Berg deputirte« an Hz. Wilhelm.

Nehmen Bezug auf ihr Schreiben an den Hz. von Okt. 2 und übersenden den am 2. Nov. von Räten, Ritter- und Landschaft von Berg beschlossenen Abschied. Da der Hz. darin wegen einiger Punkte ersucht wird, so »bitten e. f. g. anstat e. f. g. rete der gemeiner ritter- und lantschaft angeregt furstentumbs underteniglich wir,³⁾ das e. f. g. solcher puncten schleunige volnziehung zu werk richten . . . wollen. — Geschrieben am 2. novembris ao. 88. — praes.: Hamboch 8. nov. ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 17, Or.

¹⁾ Es steht der unlesbare Anfangsbuchstabe des Vornamens da. Gemeint ist wohl Heinrich von der Hovelich Amtmann zu Porz. Vgl. Ztschr. 30, S. 248 Anm. 44.

²⁾ Beachte, dass keine Städteboten unterschreiben. Es sind auch nur sechs Siegel aufgedrückt.

³⁾ Konstruktion!

538. Bergische Stände an Amtleute, Städte und Freiheiten. 1588 November 3.

»Gemeine ritter- und landschaft« von Berg »itzo zu Dusselversamblen« an Amtleute, Städte und Freiheiten von Berg.

Adressaten sollen die neu bewilligte Steuer wie auch die Restanten der früher bewilligten einfordern »und unverzüglich etlich 100 daler zu abzalung« derjenigen Knechte, »so beurlaubt, und zu belenung« derjenigen, »so behalten werden«, an d. Pfennigmeister Heinrich Diepenbroch abliefern.

»Geben am 3. novembris ao. 88.«

K., Caps. 56, Nr. 8, Kpt.

Zettel: Sollen auch den 12. Pf. der Geistlichen sowie — wenn die Geistlichen noch nicht bezahlt — den 6. der vorigen Steuer an denselben Pfennigmeister liefern.

539. Hz. Wilhelm an benannte Beamte und Städte von Jülich. Hambach 1588 November 30.

Erfährt, dass bei den Adressaten noch ansehnliche Reste von den Steuern von 1586, 87, 88 ausstehen. Obwohl die bestellten Rittmeister und Hauptleute gemäss dem jülicher Landtagsabschied vom März »dem kriegsvolk wegen irer restanten in unsere embter, dabei der hinderstand gespurt, verweisungen zu geben vleissig angesucht«, so will der Hz. die Adressaten doch nochmals an die früheren Befehle erinnern. Wenn sie jedoch nicht innerhalb 14 Tagen die Rückstände (sowohl von den Geistlichen und Adligen wie von den gemeinen Untertanen) den verordneten Einnehmern zu Düren abliefern und »clare entlich abrechnung mit inen« halten, so wird er »ober. ritmeister und haubtleuten anger. verweisungen, so albereit verfasst, gestalt ire bezalung selbst zu holen, gestraks mitteilen lassen«. Jedoch sollen Adressaten »die scheffen, gesworen, botten und schatzhebere« vor sich bescheiden und bei ihnen Erkundigung einziehen, an welchen die Schuld liegt, dass die Restanten zu guter Zeit nicht eingeliefert sind, »damit dieselbe davur angehalten und die unschuldige über die gepur nit beswert werden. — Geben auf unserm schloss zu Hamboch am 30. novembris ao. 88. — h. zu Setterich, lh. Bongart, m. Nesselrot, hofm. Ossenbroch, camer. Lerot«. Adressaten: Beamte von Sinzig-Remagen, Neuenahr,

Münstereifel, Tonberg, Montjoie, Nideggen, Nörvenich, Bergheim, Caster, Grevenbroich, Jülich, Randerath, Geilenkirchen, Millen, Born, Heinsberg, Wassenberg; die Städte Jülich, Euskirchen, Randerath, Caster, Grevenbroich.

K., Caps. 3, Nr. 18, Kpt.

540. Joh. v. Merode Amtmann zu Caster an die zu Hambach anwesenden jülicher Räte. 1588 November 31.

Der Hz. hat ihm und dem Vogt zu Caster Arnold Bauman d. d. Hambach Oktober 16 befohlen, die zu Birkesdorf bewilligte Steuer vor Martini an die vorigen Einnehmer Dietrich Hutten, Joh. Ponz und Sieger Putz abzuliefern, »aber die verzeichnus der morgen und renten alsbalde an i. f. g.« zu schicken. Dieser Befehl ist ihm erst am 14. Novb. eingehändigt worden. Da der Vogt sich vor etlichen Wochen zum Kreistag nach Essen begeben hat, woselbst er sich auch noch befindet, er (Merode) aber »alsolchen bevelh der verzeichnus aller lendereien«, Wiesen, Pächte u. s. w. in Abwesenheit des Vogtes (welcher »alle vorige verzeichnus hinder sich verwar-samlich behalten«) nicht ausführen kann, so möchte der Hz. ihn entschuldigt halten. Sofort nach Rückkehr des Vogts wird er den Befehl ausführen. — »Datum am 31. novembris ao. 88. — praes.: Hamboch den 1. decembris ao. 88.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Or.

541. Hz. Wilhelm an —.¹⁾ Hambach 1588 Dezember 1.

Den unter den Rittmeistern Arnold v. Frenz und Joh. v. Ruischenberg zu Roschet stehenden Kriegsleuten ist noch »ein merklichs hinderstendig«, die bewilligten Steuern aber noch bei weitem nicht eingebracht. Da nun »die notturft erfordert (damit auch ber. reuter und knecht zufriden), das inen an die beampten, bei welchen vorige steuren zum teil oder zumal ausstehen, von den verordneten einnemern Ded. Hutten, Joh. Ponzen und S. Putz bis zu irer bezalung zu verweiszetteln mitgeteilt werden, als ist derhalben an selbige beampten unsere ernste meinung und bevelh, da einem oder dem andern von ober. einnemern einige verweiszetteln anger.

¹⁾ Keine Adresse oder Anrede angegeben. Es handelt sich wohl um ein Patent.

vöriger steuren ausstants zukomen und gezeigt wurden, in dem fal gegen empfangung selbiger verweiszetteln ber. kriegsleuten alsbalt bezalung zu tun, damit durch versaumnus dessen kein schat [?] und uncost verursacht werde. . . . — Geben uf unserm schloss Hamboch den 1. decembris ao. 88. — legerunt: m. Ruischenberg, m. Schinkern, lic. Wissel. — Nota: am 16. dec. hauptman Braim gleichfals mitgeteilt.

K., Caps. 3, Nr. 18, Kpt.

542. Hz. Wilhelm an Dietr. Hutten, Joh. Ponz und S. Putz. Hambach 1588 Dezember 1.

Auf dem letzten Landtag zu Birkesdorf ist beschlossen, dass Adressaten die bewilligte Steuer gleichfalls einnehmen und berechnen sollen. Nun aber erfährt der Hz. mit Befremden, dass sie, als einige Beamten die Steuern abliefern wollten, die Annahme verweigert haben. Sollen sie einfordern, empfangen, mit parteszetteln einbueren, darauf quitiren und in gutem verwar bis auf unsere verordnung verhalten, jedoch das den kriegsleuten, so noch im dienst verpleiben werden, vermog vöriger gemachter verzeichnus notturfutig pulver, lot, lonten und andere munition gegen geburliche recognition gevolgt, uns auch jedesmals, welche beampten in der lieberung und in wie viel saumig befunden, umb ernst einsehens gescheen zu lassen, zeitlich zugeschriben werden. — Geben auf unserm schloss Hamboch den 1. decembris ao. 88. — legerunt: m Ruischenberg, m. Nesselrat, lic. Wissel.

K., Caps. 3, Nr. 17, Kpt.

543. Wilh. v. Waldenburch gen. Schenckern Amtmann von Jülich und Werner v. Berchem Vögt von Jülich an Hz. Wilhelm. 1588 Dezember 4.

Leiden des Amts Jülich: 1586 durch die spanischen Soldaten; 1587 durch das angenommene Kriegsvolk. Schanzenbau durch die Untertanen des Amts. Heranziehung zur Steuerzahlung. Belastung des Amts im J. 1588. Erschöpfung desselben. Der Hz. möchte die Angaben der Absender feststellen und den Amtsuntertanen die Zahlung der Steurrückstände und die Einquartierung des Kriegsvolks erlassen. Die Untertanen dieses Amts erweisen sich in Religions- und politischen Sachen stets gehorsam. Wichtigkeit des Amts in militärischer Beziehung.

Antwort auf das Schreiben d. d. Hambach Novb. 30. Der Hz. wird sich erinnern, wie der Herr von Hautepen »gotsal. ged.«, als die Landstände in Düsseldorf zum Landtag ¹⁾ versammelt waren, am 11. Januar 1586 »sich mit einem ansehtlichen koeniglichen kriechfolk dieser ende gelagert und die gansse reuterie, so über 1000 perschoenen und pfert zusampt dem tross oder bagatze stärk gewesen, domaln in e. f. g. uns befolenes ambt abwesens meiner des amtmans von den benachparten quatiert und ein unleidelich contribution zu irem underhalt verordenet worden«. Diese Reiter sind hier bis zum 3. März geblieben und haben sich von den Untertanen mit Wein, Weissbrot, Hammelfleisch, Gewürz und anderer köstlichen Speise traktieren, Stiefel, Kleider, Seife und Hemden einkaufen lassen, die Sättel »und was sie ferner noettig reparieren und auf iren der undertanen kosten besseren lassen«. Das Fussvolk hat das Dorf Titz »under dem scheine, als wan solchs Kasterichs ^{1a)} jene contribution geweigert, überfallen und ausgeplündert«. Auf diese Weise sind den Untertanen über 50,000 Tlr. abgenötigt worden. Trotzdem haben die armen Leute in diesem ²⁾ Jahre die aufgelegte Steuer, nämlich 3000 Tlr., ohne irgend welchen Nachlass gezahlt, worüber der Vogt Quittung von dem Einnehmer Adam Beck hat. Obwohl man nun hoffte, das Amt würde, zumal mit Rücksicht auf den durch die Belagerungen von Bonn, Bedbur und Neuss erlittenen Schaden, hinfort »von e. f. g. eigenen leuten oversehen sein«, so ist doch im J. 1587 das angenommene Kriegsvolk gerade vorzugsweise hierhin gelegt. Die Reiter haben sich nicht gemäss ihrer Bestallung »umb zalung vermuch aufgerichter ordnung mit hausman-speisen« begnügt, sondern so im Überfluss gelebt, »dass es inen niet vast roemlich nachzuschreiben . . ., sintemal ein reuter auf das pfert 1 sumbern haberen haben, mit wein, groenem fleisch, braden und anderer speis underhalten sein und etwa in einem kirspel, ehe sie verrucket, über 300 mld. haberen aufmachen dürfen«. Die »soldaten« haben »nach gelegenheit ebenmassig leben wollen«. Vorstellungen bei den Marschällen, Direktoren, Kommissarien sind vergeblich gewesen. Als dann »zu abwendung der Stattischen einfallens die passen zu vergraben in diesem ³⁾ jar vor guet angesehen«,

¹⁾ Über den jülich-bergischen Landtag vom Januar 1586 s. oben S. 565 ff. ^{1a)} Name eines Hauptmanns?

²⁾ d. h. im Jahre 1586.

³⁾ Hier ist das Jahr 1587 gemeint.

haben die Untertanen die schanz zu Rismoelen, unangesehen dieselbe den angrenzenden emberten mit zu furtel komen, wie bei-
 liegender 'bedrohlicher' Befehl¹⁾ zeigt, one jemans zutun erbauen,
 bewachen und widerumb schlichten gleichwol sunder nachlass
 beide in diesem²⁾ jar eingereumbte steuren widerumb zalen müssen.
 Im J. 1588 ist es dem Amt nicht besser gegangen, indem es durch
 Einlagerungen (der Reisigen von Frens, Reuschenburg, Krummel und
 Wambach, und der Soldaten von Hauptmann Stockheim, Wambach,
 Bergheim und Hans Brunner) mehr als jemals beschwert worden
 ist. Das eingelagerte Kriegsvolk hat so gehaust, dass es sich vor
 Gott und Menschen nicht verantworten lässt, zu schweigen von den
 Brandschatzungen durch die kriegführenden Parteien. Überdies haben
 die Untertanen in die grafschaft Neuenar 30 soldaten, deren jedem
 2¹/₂ tlr., item vor das haus Reinsheim 30 schutzen und 30 graber
 geschickt, jedem 5 tlr., item zu bewarung der stat Guillich 25 auf-
 gefurdert [!]³⁾ jede [!] 2¹/₂ tlr., fac. 437 tlr. 26 alb., zalen müssen.
 Das Amt ist jetzt so erschöpft, dass auch die habsalige, so 1 mldr.
 frucht zu abzalung irer schuldigkeit zu verkaufen plegen, nun fort
 gelden müssen und e. f. g. der lenge nach des ordinari schatz . . .
 ermangeln, die untertanen mit weib und kinder zu entlichen
 undergange geraden müssen. Der Hz. möchte deshalb durch seinen
 gewesenem secretarium und zeitlichen gerichtschreiberen Gotfriden
 Werhaen in jegenwert jedes kirspels scheffen über die Angaben
 der Absender Erkundigung einziehen lassen und vorläufig befehlen;
 dass die Untertanen in anforderung dieses amb[t]s ringschetziger
 restanten unbedrubet und mit dem uberlegen des kriechfolks ver-
 schonet bleiben. Er möchte dabei in Erwägung ziehen, dass diese
 untertanen alle wege sowol in religions- als politischen sachen sich
 gehorsamb erweisen, und dass eben dis der ort ist, daraus in
 dem unverhoffentlichen noetfeel . . . der vestung der erst vorteil
 und beistant beschehen mueste

Datum 4. octobris [!]⁴⁾ ao. 88. — praes.: Hamboch 5. decem-
 bris 88.

K., Caps. 3, Nr. 18, Orig. mit eighd. Unterschrift.

¹⁾ von 1587 März 1.

²⁾ 1587.

³⁾ Konstruktion!

⁴⁾ Natürlich verschrieben für: Dezember.

**543a. Herzogin Jakobe an — —.¹⁾ Düsseldorf 1589
Januar 5.**

Obwohl ihr betreffs dessen, ›was wir euch kurzverrückter tag binnen Bruggen umb mit gelegenheit bei dem rittern und gubernatorn Cigognia²⁾ undertenig in unsern namen zu verrichten in gnedigem bevelh geben, . . . immittelst weiters vorkommen‹, hat sie diese weiteren Nachrichten dem Adressaten bisher doch nicht (›weil uns keine sichere gelegenheit, den [!] wir solche schriben vertrauen durfen, damit solch geschwetz und ganz erdichtes werk andern gleichfals nit in den mund keme‹) mitteilen können. Es ist aber folgendes. Die Frau von Brusselt, die bei dem Gubernator Cigognia wohnt, hat in Antwerpen und Brusselt der Herzogin Jakobe nachgeredet, 1. ›das sie, weil dieselb alhie bei uns zu hove gewesen were, einem ferken gleich gehalten, 2. das wir viel durch sie bestellen, aber kein gelt darzu zellen teten‹; 3. hat sie erklärt: ›was fräg ich nach der herzoginnen von Gulich, die hat einen bosen, trötzen, unsinnigen kop‹. Adressat möchte nun dies dem Gubernator C. anzeigen, ›auch sunst die befurderung tun, damit wir des unwarhaftigen geschwetz von dem heillösen weib nit mer haben zu erwarten‹. Würde die Hzogin aber ›von solcher klefferei ferner vernemen, kunten wir neben denen, so es geburt, nit umbgehen, ein anders gegen solch weib vorzunemen. — Datum Dusseldorf den 5. januarii ao. 89.‹

Jül.-Bg., Familiensachen, Nr. 40, Kpt.

**544. Sekretär Diepenbroich, Notiz zu einer Eingabe
der Stadt Gerresheim. Hambach 1589 Januar 8.³⁾**

›Zeiger dieses hat ein schreiben von burgermeister und rat der stat G. ingeliebert, und sal in negster zusammenkumbst der deputirten des lantz vom Berge daruf gutter bescheit gegeben werden.

¹⁾ Die Anrede lautet: ›erntvest lieber besonder‹.

²⁾ Der Name des Gouverneurs von Roermond wird sowohl Cicogna (Ztschr. 30, S. 216) wie Sigonia geschrieben. Mit Vornamen hiess er Johann Andreas.

³⁾ Vgl. das Verzeichnis der Güter der Stadt G., ›darauf alle zufallende kriegs- und landsteuern zu verteilen und anzuschlagen‹, in m. ldstd. Vf. III, 2, S. 321 f., Nr. 84.

Zweifeln nit, sie werden gleichfals irem vermugen nach die gebur leisten. — Gezeichnet Hamboch am 8. januarii anno 89.◀

Berg. ldstd. Arch. 1591—3, fol. 263, Kop.¹⁾

545. Hz. Johann Wilhelm an Joh. v. Ruischenberg zu Setterich jül. Rat und Amtm. zu Wilhelmstein und Eschweiler. Düsseldorf 1589 Januar 29.

Da von der jüngst bewilligten Landsteuer der erste Termin, aus welchem die uns zugelegte 1500 rthr. bezalt werden sollen, numehe ein geraume zeit verflossen und wir itzo desselben geltz wol zu tuen hetten, so haben wir zeigerm unserm stalmeister . . . Jorgen v. der Horst, weil er oene das dahinuber zu ziehen gehabt, gnediglich bevohlen, bei euch dieserhalb anzuhalten, gnediglich gesinnend, ime dasjenige, so dismals vorhanden oder in eil beizubringen, in abschlach obgemelter uns eingewilligter summen zuzustellen. Sein wir darauf der gebur zu quitieren urbuetic und es daneben in gnaden zu erkennen geneigt. — Datum Dusseldorf den 29. januarii ao. 89.◀ — i. v.: »uf lichtag den abent empfangen 1. febr. ao. 89.◀

K., Caps. 3, Nr. 18, Or. mit eighd. Unterschrift.²⁾

546. Dietrich Hutten an Joh. v. Ruischenberg Herrn zu Setterich. Düren 1589 Februar 3.

R. hat ihm das Schreiben des Hzogs Johann Wilhelm [von Jan. 29] zugesandt. Es wird aus den Ämtern von der zu Birkesdorf bewilligten Steuer nichts geliefert, was er (Hutten) den Räten vorlängst angezeigt hat, worauf dieselben »die verortnong gmacht, das mit einem öffentlichen furstl. patent und etlichen zugetonen schutzen in die embter umbgeritten und gmelte steur beigetrieben

¹⁾ Diese Kopie ist Beilage zu einer Supplik der Stadt G. an die bergischen Landstände mit dem praes.: 1591 September 25.

²⁾ Joh. v. Ruysenberg Herr zu Setterich an den bergischen Kammermeister Weinand v. Lerat: 'Übersendet Schreiben Hzog Johann Wilhelms [v. Jan. 29] und das Schreiben von Dietr. Hutten [v. Febr. 3]. Bittet um Mitteilung, »wess durch die hh. rete verabscheit. — Gulich am 2. febr. ao. 89◀'. K., Caps. 3, Nr. 18, Or. mit eighd. Unterschrift. Febr. 2 muss sowohl hier wie in dem praes. auf dem Brief Huttens (Nr. 546) verschrieben sein für Febr. 3 oder 4.

werden solt, wilchs aber meines versehens noch neit zu werk gestellt. Ich sehen auch neit, dweil mit diser neuer inlagerong die undertonen durchaus vort zu grunt verdorben werden, wie solche steur vort beizubringen sein solle. Ich hab fur etliche wein, so verschenkt, gesprochen, wie ich auch sonst us furstl. befehl vast pfenningen zu den zerongen, allerhant schickongen von andern entlehnet und gestreckt [!]. Sehen neit, das alsoviel ingeliebert wurt, das ich deswegen meinen glauben quittiren mochte. Wie nu disem allem, es müssen i. f. g. zufrieden gestellt werden. Giebt daher dem Adressaten anheim, bei Hofe dahin zu wirken, dass irer f. g. heinderstant den vogten Caster und Grevenbroich irer f. g. uf Duisseldorf zu verschaffen ernstlich ingebonden wurt. — Datum Deuren am 3. febr. ao. 89. — Empfangen 2. [!] fèbr. ao. 89.◀

K., Caps. 3, Nr. 18, Or.

547. Räte zu Cleve an Hz. Johann Wilhelm. Cleve 1589 März 16.

Hoffen, das Schreiben desselben an Parma v. Febr. 28 um Abschaffung der Beschwerden durch das Kriegsvolk werde mehr nützen als die vorigen Schreiben. — Datum Cleve den 16. martii ao. 89.◀

Cl.-Mk., Zeitereignisse C, Nr. 7, fol. 183 b, Kpt.

548. Hz. Johann Wilhelm an die zu Hambach anwesenden jtlicher Räte. Düsseldorf 1589 März 28.

Werden sich erinnern, dass ihm zu underhaltung unserer einspenniger und leibguardien auf dem Landtag zu Birkesdorf 1000¹⁾ Taler, zu Martini zu zahlen, bewilligt sind. Ob nun wol uns dieselbige hiebevorn bei dem vogten zu Castor [!] Arnolten Bouman zu erheben verwiesen,²⁾ darauf auch albereid bis uber die 450 rthr. erlagt, so beclagt sich doch derselbig numehe, das ime in seinem anbevohlenem ambt Castor den ubrigen rest zu erzwingen unmöglich. . . . Wan wir nun zu verschonung der armen under-

¹⁾ Vgl. noch Nr. 523 a. E. Tatsächlich waren 1500 Tlr. bewilligt. Handelt es sich in Nr. 548 um eine erste Rate? Oder hat der Junghz. im Sinne, dass schon 450 Tlr. erlegt sind?

²⁾ Vgl. Nr. 546.

tanen, sintemal wir dieselbe oene das gnugsamb beschwert wissen, obg. einpenniger merenteils abgedankt und zu bezalung derselben itzgerurtes restantz lenger nit entraten konnen, oene das wir noch zu underhaltung der ubrigen 10 oder 12 eines geringen zusatz aus der landsteuren wol bedurftig*, so möchten Räte sorgen, dass ihm der Rückstand »an einem andern sicheren ort verwiesen und ufs furderlichst erlagt, daneben auch noch etwas zu ferner underhaltung der ubrigen gewilligt und, wo wir dessen zu gesinnen, . . . berichtet werden mogen. Welchs wir umb euch in gnaden, damit ir uns oene das gewogen habt, hinwider zu erkennen geneigt sein. — Datum Dusseldorf den 28. martii ao. 89. — Praes.: Gulich 1. aprilis ao. 89.*

K., Caps. 3, Nr. 18, Or. mit eighd. Unterschrift.

**549. Hz. Johann Wilhelm an Hz. Wilhelm von Baiern.
Düsseldorf 1589 April 14.**

Erst vor wenigen Tagen ist das spanische Kriegsvolk von Wachtendonk nach Trier gezogen. Klagen über Parma (dem der Junghz. brieflich Vorstellungen gemacht hat). Wieviel der Kurfürst von Trier zahlt, um die Spanier von seinem Lande fernzuhalten. Des Junghzogs Krankheit. Die Pfarren sollten weiter mit guten Seelsorgern besetzt, auch katholische Amtleute bestellt werden.

Das spanische Kriegsvolk, das vor Wachtendonk gewesen, hat 3 Monate im jülichischen gelegen und ist erst vor wenig Tagen nach Trier ausgezogen, obwohl Parma zugesagt, »das man dissmals keiner inlegerung zu besorgen, on einich ansuchens, geborlicher waiss, das man sei ein zeitlanck wolte dolden und quatiren lassen«. In einem Briefe an Parma hat der Hz. ihm desfalls Vorstellungen gemacht: es wäre gewis nicht des Königs Befehl, diese Lande so zu beschweren, nachdem Cleve, Jülich und Berg durch den kölnischen Krieg, die Belagerung von Bonn und Wachtendonk, die Durchzüge und Einlagerungen so viel gelitten; Berg hätte leicht erobert werden können »im abzog fur Wachtendonck (dohe Berk proviandirt wert mit einem hauffen, der dem nicht gelich wer und alle proviant darin auf ware), und der von Mantzfelt es wol drei wochen zufur gewist, das sei es proviandiren wolten«. Als Antwort erfolgte eine höfliche Entschuldigung, und der oberste Quartiermeister wurde angewiesen, das Volk sogleich wegzuführen. Aber er liess es wohl noch 14 Tage länger im Lande liegen, »als er zugesacht.

Etliche von dem vernoten gesintlein wollen die Untertanen gegen den Hzog erbittern, »als wan wir ein wissenschaft dafon hetten, das sei da legen«. Parma strafft niemand von seinen Befehlshabern oder Soldaten, kommt darum in böse Nachrede, dass er viel zusage und wenig halte. Vor 3 Tagen kam die Nachricht, dass die Spanier in kurzem nach Geldern ziehen und also die Grenzstriche wieder berühren werden, »darauss zu sporen, das es nur ein opsetzliche inlegerung gewesen umb dissen winter also hinzubringen und nicht ir wil gewesen nach Frankreich zu zehn«. Der Kurf. v. Trier zahlt schon 12 Tage täglich 2700 Flor., um die Spanier, die im Oberstift Köln liegen, von seinem Lande fernzuhalten; nur 4 Tage aber hat das Volk bekommen, das übrige haben die Befehlshaber unter sich geteilt; sie werden wohl noch 14 Tage bleiben, weil Trier die Zahlung bewilligt. — »Mit mainer krankheit hat es disse gelegenheit gehat, wie e. l. von irer frau motter können vernemen«. — Die Pfarren sollten mit guten Seelsorgern besetzt werden,¹⁾ wie man bereits etliche der bösen Buben abgeschafft hat, auch katholische Amtleute bestellt werden, was »fil richtikait in der religion« bringen wird. »Worde uns auch hernechts ein gudde richtichkait geben, wan wir durch gotliche verlehung volkomentlich in dei regirung worden treden; hingegen da bei iziger regirung und lebzeit des heren vatteren solches insehñ nicht solte geschen, worde uns hernegst desto beswerlicher fallen. Ist gotlob iziger zait auf einem guten wege.

Datum Dusseldorpii 14. aprilis anno 89.«

Münchener Reichsarchiv, 519/5, fol. 1, eighd. Or. Vollständig gedruckt: Ztschr. des Berg. G. V. XIII, 143.

550. Hz. Johann Wilhelm an die zu Hambach anwesenden jülicher Räte. Düsseldorf 1589 April 14.

Über die Frage, ob ein neuer Landtag gehalten werden soll. Rechnungslegung über die letzten Steuern. Ob der Ertrag so grosser Steuern

¹⁾ Vgl. hierzu den Bericht des lie. Dietrich Graminäus über die kirchlichen Zustände in den Ämtern Bornefeld-Hückeswagen, Burg und Solingen vom J. 1589, Ztschr. 89, S. 214 ff. Derselbe geht auf einen Befehl der hzgl. Räte d. d. Düsseldorf 1589 Januar 4 (a. a. O.) zurück, und dieser war unmittelbar namentlich durch das Vorgehen eines lutherischen Rektors in Lennep veranlasst worden. Vgl. auch Korrespondenzblatt der westdeutschen Ztschr. 1905, Sp. 142 f.

wirklich ganz erschöpft sei? Steuerrückstände. Hat auch noch nicht erfahren, ob mit den Kriegsleuten abgerechnet ist. Räte haben sich ferner nicht über die Kosten eines Landtags geäußert. Erhält der Junghz. über alles dieses genügenden Bericht, so will er reiflich erwägen, ob die häufigen Landtage nützlich oder ob es nicht besser, falls eine neue Kontribution nötig, dass sein Vater ohne Landtag, nur mit Rat etlicher Landräte eine Umlage in den Ämtern macht.

Hat ihr Schreiben d. d. Hambach April 12 einen neuen Landtag, den ir nötig erachtet, belangend, mit pit, daraussen mit itzo alhie anwesenden unsers h. vatters reten zu communicieren und euch folgentz unsere resolution, ob, wo und zu welcher zeit die ritter- und landschaft bei einander zu beschreiben, zukommen zu lassen, erhalten und den Räten vorgehalten. Nun wissen ir euch zu erinnern, was uf etlichen ratschlegen der vielfeltiger landtege halben zu etlich maln vorgelaufen, wir uns derwegen erclert, auch gegenwertiger rete bedenken gewesen, dabei wir es auch noch, wie gleichfals die rete insonderheit, dweil dieselbige landtege je lenger je mer gesucht werden, bewenden lassen. Wan dan auch zu etlichen maln vor guet angesehen, beschlossen und bevohlen, das der vor und nach nun etlicher jaren her von den undertanen entburten und aufgehabenen steuren rechnungen, die unsers wissens noch nit an unsers h. vatters rechencammer einkommen, der gebur eingeliefert werden solten, auch uns solche rechnungen noch nit vorkommen, damit wir uns darinnen zu ersehen, wie und welcher gestalt die steuren angewend, ob noch etwas, was und wievil ubrig und einzufordern, wir wollen ¹⁾ uns nit versehen, das alsolche grosse steuren sobald ganz erschepft und man dem kriegsvolk noch in die 8 monat besoldung schuldig verpleiben solle. Zudem stehet uns noch wol vor, das vorlengst angezeigt, das die undertanen die vorige steuren auch nit allerdings verricht und beschwerlich bei inen zu erzwingen, daher auch nit wissen, ob die vorige steuren allerdings eingefordert und bezalt, was noch daran reste, ob in der undertanen vermogen seie fernere steuren zu ertragen und sonderlich itzo zu erlegen, sintemal die nit allein durch das frembde kriegsvolk verderbt, sonder auch vor und vor geclagt und noch, das sie darzu durch unsers h. vatters eigene kriegsleute unleidlich beschwerd . . . wurden. Wir haben auch noch nit vernommen, ob mit gem. kriegsleuten einige rechnung gehalten und, was sie hin

¹⁾ Konstruktion!

und wider bei den undertanen verzert, vertan oder beschedigt, wie billig, inen abgekurzet sei [!], inmassen das es uns noch allenthalben an volnkommenem bericht in viel wege ermangelt, one das ir auch in euerem schriben des landtags uncosten halben im geringsten wortlein keine anregung tuet. Wan nun ab vorg. allem uns gnugsamer bericht zugefertigt, mochten wir alsdan reiflich erwegen, ob es dienlich, ratsamb, nutzlich und nodig, so oftermaln landtege anzustellen und etwan nit unserm h. vattern in viel wege nachteilig und abbruchig, in gestalt das billig in jetziger aller umbstende gelegenheit unsers h. vatters l. damit zu verschonen, auch wir etwas zu respectieren, und ob nit etwan viel besser, da fernerer contribution unumbgenklich von noten, dieselbige die undertanen zu tragen schuldig und bei inen den undertanen, ungeachtet derselbiger mererteil ganz verderbt, zu bekommen sein mochte, zu verhuetzung vieler inconvenientien, unrichtigkeiten und verletzungen unsers h. vatters, auch ersparung grosserer uncosten, muehe und zeit uf den weg zu gedenken, wie unser h. vatter mit rat etlicher landrete ein umblag in den embteren zu tuen, ingestalt i. l. sich deren damit zu entschliessen, zu bevehlen und vort dabei zu erwegen, ob einig kriegsvolk und wievil noch zu underhalten, woher die uncosten zu nemmen und dergestalt oene weitleufigkeit dem handel abzuhelfen

Geben zu Dusseldorf am 14. aprilis ao. 89. — Praes.: Hamboch am 17. aprilis ao. 89.

K., Caps. 3, Nr. 18, Orig. mit eighd. Unterschrift.

551. Dietrich Hutten, Vorschläge für Schreiben an jülicher Beamte und Städte betreffs der letzten Steuern. [1589 Mai 2.]¹⁾

›Memoriale Died. Huttens, was an etliche bevelhabere und stedte der steuren halben zu schreiben‹ (z. T.).

1. Auf dem Landtag ist vertragen, dass die Städte ›neben versteurong irer umbgelegner erbschaft‹ noch dazu iren bürgerlichen Anschlag geben sollen (wie bei der 3monatlichen Kontribution von 1587). Da jedoch jetzt alle Städte sich damit entschuldigen, dass ihnen dieserhalb noch keine Ausschreiben zugekommen sind, so ist es nötig, die Ausschreiben ihnen baldigst zuzustellen. 2. Damit man

¹⁾ Datum des praes.

wissen könne, was die zu Birkesdorf bewilligte Steuer einträgt, würde es zweckmässig sein, die Vögte anzuweisen, »die specificationes und verzeichnissen aller angeschlagner guttern, erb- und loisrenten« innerhalb 14 Tagen einzusenden. Die gleichen Verzeichnisse würden von den Städten einzufordern sein. 3. Es wären dem Hauptmann Arnold v. Berchem »wegen seiner nachgedienter 3 monaten« die Steuern der Ämter Jülich und Wassenberg zuzuweisen, mit der Massgabe, dass, wenn der Ertrag nicht ausreicht, er dann weitere Verweisung erhalten soll. 4. Die Städte Sittard, Gladbach, Brüggem, Dülken, Dahlen, Süstern, Geilenkirchen, Nideggen, Montjoie, Sinzig und Remagen haben ihren bürgerlichen Anschlag von der 3 monatlichen Steuer v. 1587 noch nicht bezahlt. — o. D. — Praes.: »Dusseldorf 2. maii ao. 89.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Or.

552. Hzgl. Patent zur Aufbringung von 8000 ¹⁾ Rtlr. zur Abzahlung der Reiter Wambachs. Düsseldorf 1589 Mai 3.

H. Wilhelm tut kund: Die Reiter Wambachs haben wiederholt um Zahlung ihres Rückstandes beim H. nachgesucht. Da nun die im Sept. 1588 zu Birkesdorf für diesen Zweck bewilligte Steuer wegen der inzwischen erfolgten Durchzüge und Einlagerungen, »dar- unter unsere undertonen merenteils verwichen, nit beigetrieben werden können«, so hat der H., damit dennoch jene Reiter, denen noch 7 Monate restieren, befriedigt werden können, dem Amtmann v. Millen und Born Adam v. Gimmenich und jenem Rittmeister Wambach Gewalt gegeben, auf ihren Namen und Glauben das erforderliche Geld zur Bezahlung der 7 Monate »gegen geburliche pension, vom 100 acht (da sie es nit näher zulangen konten) jar- lichs zu geben«, aufzubringen; sollen es dann sobald als möglich dem verordneten Einnehmer Dietr. Hutten abliefern. H. wird sorgen, dass die Summe nebst der Pension »aus jungster und negstkünftiger steuren« jenen beiden nächste Weihnachten oder längstens Ostern wiedererstattet werde. — »In urkund der warheit haben wir Wil- helm . . . dieses mit unserm gewentlichen hantzeichen und secret-

¹⁾ Während in dem Patent keine bestimmte Summe genannt ist, giebt eine Bemerkung i. v. die Summe an. Es ist jedoch nicht deutlich, ob 8000 oder 8600 dasteht. Über Wambachs Reiter vgl. oben Nr. 520.

siegel becreftigt; desgleichen wir Johans Wilhelm . . . , weil wir auch diswegen angesucht und dasselb zu befurderung des vatterlants . . . ratsamb befunden, dasjenig, was obstehet, also geneem halten . . . , zu urkund dessen haben wir uns gleichfals mit eignen handen unden auf spatium underzeichnet. Geben zu Dusseldorf am 3. monatstag maji ao. 89.«¹⁾

K., Caps. 3, Nr. 18, Kop.

553. Hz. Wilhelm an Reuschenberg, Herrn zu Reit, Bongart, Verken, Blitterstorf, Schultheissen v. Jülich, lic. Mercator, dr. Mockel und Sieger Putz. Düsseldorf 1589 Mai 4.

Befehl zur Ausführung von § 13 des Landtagsabschiedes von Birkesdorf.²⁾ — »Geben zu Dusseldorf am 4. maji ao. 89. — Ill^{mo} junior princeps, a. Horst, m. Schenkern, hofm. Ossenbroch, vc. dr. Hardenrod.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Kpt.

554. Vertrag mit Rittmeister Wambach³⁾ und seinen Reitern wegen ihrer rückständigen Besoldung. Düsseldorf 1589 Mai 8.

Die Räte tun kund: Nachdem Joh. v. Weimbs gen. Wambach des Hzogs bestellter Rittmeister mit 100 Pferden dem Hz. und der jülicher Landschaft jetzt fast 12 Monate gedient und die Reiter um Zahlung ihres Rückstandes angehalten haben, haben die Räte den Rittmeister und den Ausschuss der Reiter zur Verhandlung hierher gefordert, worauf dieselben erschienen sind und »der abrechnung von dem verordenten einnehmer Died. Hutten und sonsten fernerer handlung beigewont« haben. Es hat sich dabei ergeben, dass die Reiter »nach gehaltener musterung vom 24. maji 1588 bis auf den 18. maji« dieses Jahres 12 Monate gedient haben, wovon ihnen nur 3 Monate bezahlt sind.⁴⁾ Da jedoch die Reiter »die meiste

¹⁾ Es fällt auf, dass dies Patent früher datiert ist als die Abrechnung mit Wambach und seinen Reitern (Nr. 554).

²⁾ Gemeint ist natürlich § 11 des Landtagsabschieds (Nr. 523).

³⁾ Vgl. Nr. 552.

⁴⁾ Weiteres hierüber findet sich in der hzgl. Instruktion für einen nach Hambach einberufenen jülicher Landtag d. d. Düsseldorf 1589 Juli 21 (K., Caps. 3, Nr. 18, Orig.).

zeit ihres dienst über den hausman gelegen, bei demselben die atzung vor man und pfert gehabt, welches ihnen pilligs abzuziehen«, so hat man sich mit Rittmeister und Ausschuss folgendermassen verglichen: 1. Weil die Reiter »bei den hausleuten fueter und mal ausserhalb die wenig zeit, dass sie in Reden [!] und vor Reinxheim gelegen, gehabt« haben, so werden ihnen dafür 2 Monate abgezogen, so dass noch 7 Monate übrig bleiben. 2. Diese 7 Monate erhalten sie in 2 Terminen (der erste ist nach Ablauf der 12 Monate; der zweite nächste Weihnachten), »jedoch dasjenig, was die reutere hin und wider in den steden verzert, vor sie aufgesprochen [!] oder sonsten ihnen vorgestreckt, daran abzuziehen«. 3. Dem Rittmeister werden seine 7 Pferde »wegen vilfeltig gehabter muhe und angewendter zerung auf die 9 monat durchaus guit getan und die 2 monat gleich den reutern nit abgezogen«. 4. Der Hz. hat »bewilligt, weil diese abrechnung und handlung sich etliche tag verweilet, darauf vast costen im losament alhie, da der ritmeister und reutere gelegen, aufgangen, das solche zerung der lantschaft allein anzurechnen und die reutere desfals nichts zu tragen« haben. — »Urkund hocherm. unsers g. f. und h. aufgedruckten secretsiegel. Signatum Dusseldorf am 8. maji ao. 89.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Kop.

555. Räte an Marschall Nesselrod. Düsseldorf 1589 Mai 24.

Über den Anteil der Städte an der Steuer.

Nach dem Landtagsabschied von Birkesdorf¹⁾ sollen die Städte in dieser Steuer dieselbe Taxe wie bei der 3 monatlichen Kontribution von 1587 geben. Ebenso bemerkt Diet. Hutten²⁾ von Düren in einem am 6. Okt. 1588 zu Hambach übergebenen Verzeichnis: »weil hinsichtlich der 3 monatl. Kontribution im Juni 1587 verabschiedet, dass die Städte »neben versteuerung ihrer umgelegener erbschaft ihren besondern anschlag, welchen sie in voriger steuer gegeben, mit abzug des 3. teils erlagen solten«, so ist es billig, dass sie »gleich den vorigen [!], so sonst besonders angeschlagen, ihre quotam mit erlagen teden«. Dagegen bemerkt derselbe in einem

¹⁾ Nr. 523.

²⁾ Vgl. Nr. 525.

am 2. d. M. hier übergebenen Memorial¹⁾: . . . (s. § 1 daselbst). Räte sind nun zweifelhaft geworden, ob die Städte in dieser Steuer »abermals soviel, als ao. 87 in der dreimonatlicher steur beschehen, geben und noch daneben ire erbschaft und anders vermog der verzeichnus, so den ambleuten aus Hamboch am 16. oct. jungst zugeschickt, auch anschlagen und davon steuren sollen, item wie obengesetzte clausul von wegen abzug des dritten teils zu verstehen, zudem, weil der termin zu bezalung der steur vorlangst verlaufen, wanehe der neuer terminus solvendi den stetten anzusetzen«. Nesselrod möchte »den andern der ort anwesenden landreten und von der ritterschaft, so der gelegenheit bericht, sobald möglich solche unsere dubia vorbringen, euch mit denselbigen einer meinung vergleichen und uns euere resolution« zuschicken. — »Geschrieben zu Dusseldorf am 24. maji ao. 89. — vc. dr. Hardenrod legit.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Kpt. von Mattenclo²⁾

556. Dietrich Hutten,³⁾ Bericht über den Anteil der Städte an der Steuer (im J. 1587 und jetzt). [1589 Juni 26.]⁴⁾

»Anschlag der stet, wie deselbe in der dreimonatlicher contribution ao. 87 in junio bewilliget, belagt.

Dweil ger. steten uferlacht, ire umb die stet gelegene lenderei und benden mit der morgenzal gleich den undertaenen in den embteren zu versteuren und daneben iren tax zu geben wie in negstvorigen steuren von inen beschehen, jedoch an solchem tax den 3. teil abzuzehen wegen das, dass sie die umbgelegene erbschaft sonderlich anschlagen lassen, als ist ire quot in erm. dreimonatlicher contribution gewesen als folgt:

¹⁾ Nr. 551.

²⁾ Eine Antwort auf Nr. 555 enthält ein »Extract aus der zu Gulich anwesenden rete an m. g. f. und h. under dato den 8. junii. ao. 89 getanen schreibens«: 'Es verhält sich mit der Steuer der Städte so, »wie des verordenten einnemers Diet. Hutten uberlieferte memorialzetteln [Nr. 551] ausfueren«, nämlich dass zu Birkesdorf ganz dieselbe Bestimmung wie bei der Steuer von 1587 getroffen ist'. — Praes.: »Dusseldorf 11. junii 89«. K., Caps 3, Nr. 18, Kop.

³⁾ Ohne Zweifel ist Hutten (s. das praes.) der Verfasser.

⁴⁾ Datum des praes.

In voriger steuer anschlag	Guelich.		
500 rthr.	333 ¹ / ₃ rthr.	Von der umbgelegener morgenzal noch kaine specification ingeliebert.	
	Deuren.		
1050 rthr.	700 rthr.	Von der umbgelegener erbschaft noch kaine specification ingeliebert, sonder da- fur bezalt: 384 g. 8 alb. 6 hl. colnisch.	
	Munstereifel.		
680 rthr.	453 ¹ / ₃ rthr.	Von der umbgelegener erbschaft speci- fication inbracht, ertragt sich 160 g. 22 alb. 3 hl. colnisch.	
	Euskirchen.		
425 rthr.	283 ¹ / ₃ rthr.	Die eingelieberte specification der umb- gelegener erbschaft erstreckt sich 680 g. 8 alb. 1 ¹ / ₃ hl.	
	Linnich.		
400 rthr.	266 ¹ / ₃ rthr.	Die specification der umbgelegener erb- schaft ertragt sich 263 g. 10 alb. 8 hl.	
	Randenrat.		
160 rthr.	106 ² / ₃ rthr.	Die umbgelegene erbschaft ist mit dem amt versteurt.	
	Grevenbroch.		
350 rthr.	233 ¹ / ₃ rthr.	Die ingelieberte verzeignus der umbge- legener erbschaft 65 g. 22 alb. 6 hl.	
	Caster.		
130 rthr.	86 ² / ₃ rthr.	Die ubergebene specification der umbge- legener erbschaft beleuft sich 195 g. 9 alb. 3 hl.	
	Berchem.		
100 rthr.	66 ² / ₃ rthr.	— ¹⁾	

Alle ubrige stet haben kainen besonderen sicheren anschlag, sonder werden in den steuren mit den embteren angeschlagen, haben auch von der dreimonatlicher contribution ao. 87 gewilliget noch zur zeit von dem gewilligten besonderen burgerlichen anschlag nichts bezalt, sonder allein mit den embteren ire umbgelegene erbschaft

¹⁾ Über die Besteuerung der umgelegenen Erbschaft ist hier nichts bemerkt.

versteuert ausserhalb diese hernach benente, welche für iren burgerlichen anschlag gegeben als folgt:

Heinsberg 200 rtlr.

Wassenberg 33 ¹/₃ rtlr.

Gangelt und Fucht hat der vagt Millen in der amtsverzeignus mit inbracht.

Damit nu die ubrige stet gleichs den anderen iren besonderen burgerlichen anschlag auch geben, were meines einfaltigen ermessens dem amtman und vogten zu bevelhen, von denselben solchen besonderen anschlag mit abzug des dritten teils voriger steur zu forderen und mit der specification inzubringen, und sein dese ungefer: Sittart, Bruggen, Dulken, Dalen, Gladbach, Geilenkirchen, Aldenhaven,¹⁾ Nideggen, Monzauwe, Sinzig, Remagen. Nota: Dweil uf jungst zu Birkesdorf gehaltenem landtag den steten ire steur, gleich ao. 87 beschehen, mit versteurong ires anschlags besonder und der umgelegener erbschaft auch besonder zu geben verabscheit, musten de schreiben dergestalt auch ergehen und, nachdeme de rtlr. immittels vast ufgestegen,²⁾ ausdrucklich gesetzt werden, was sie vor einen rtlr. zu geben». — o. D.

Darunter von anderer Hand bemerkt: »Durch Hutten zu Dusseldorf 26. junii 89 ubergeben.«

K., Caps. 3, Nr. 18, Orig.

¹⁾ Am Rande bemerkt zu Geilenkirchen und Aldenhoven dieselbe Hand: »ob dese für stet gehalten, mir unbewust«. Aldenhoven und Geilenkirchen galten als 'Freiheiten'; s. m. ldstd. Vf. I, Anm. 112. Vgl. übrigens auch das Verzeichnis der besonders steuernden Städte von 1513 und 1535 in m. ldstd. Vf. III, 2, S. 149, das mit dem obigen nicht ganz übereinstimmt.

²⁾ Vgl. Nr. 525.



Berichtigungen und Nachträge.

Zu Bd. I.

S. 580 (zu S. 587 § 5) habe ich Werkleute als Tagelöhner gedeutet (mit Rücksicht darauf, dass noch heute im Holländischen der Tagelöhner »werkman« heisst). Einen genaueren Einblick in das Verhältnis von Werkleuten und Tagelöhnern gewährt die Ordnung der Hantierer, Tagelöhner und andern Werkleute in der Stadt Düren vom J. 1588 (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 131 f.). Als Werkleute sind aufgezählt: Steinmetzen, Zimmerleute, Schnitzler, Leien-decker, Pleisterleute, Strohecker, »sechschneider, heckelschneider, gräber und ander gemein taglöner; steinwegsmecher«; weiter solche genannt, welche Getreide mähen. Den Werkleuten sind gegenübergestellt die 'Ackersleut' (welche für Geld einen Morgen beackern und besäen) und die »voerleut« (Fuhrleute).

Die Erklärung, die ich **S. 684 Anm. 4** von den Worten »umb der doenen und spen wil« gegeben habe, trifft wohl nicht zu. Die richtige Deutung dürfte folgende sein: die natürlichen Einfriedungen (Dornhecken, Dornen, die am Wegrande stehen) und die künstlich geschaffenen Einfriedungen (Späne: etwa unsere heutigen Spriegel- oder Lattenzäune, aus einmal gespaltenen Tannenknüppeln (Spänen) hergerichtet) engen die Wege so ein, dass breitachsige Wagen diese Strassen nicht passieren können (vgl. zur weiteren Erläuterung S. 793 des ersten Bandes). »Doen (dön)« ist am Niederrhein der Ausdruck für Dornengestrüpp und Dornhecken.

S. 691 Anm. 2 lies 232 statt 231.

Zu dem Orts- und Personenregister des ersten Bandes vgl. die Berichtigungen von Redlich in den Mitteilungen aus der histor. Litteratur (hera. v. F. Hirsch), Bd. 24 (1896), S. 202 f., von KÜch im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. 10 (1895), S. 264 und L. Schmitz, Rheydter Chronik, Bd. 1, S. 286.

Zu der in unsern Akten öfters erörterten Frage, ob Soest und Duisburg von unsern Landesherren oder unmittelbar vom Reich zu besteuern seien, vgl. Jos. Kohler, Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Heft 2 (Stuttgart 1898), S. 24 f. Duisburg macht seine Eigenschaft als Reichsstadt geltend, wenn es für das Territorium steuern soll.

Zu Bd. II.

Im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. 19 (1905), S. 236 ff. sind mehrere Aktenstücke publiziert, die zwar nicht zu den Landtagsakten gehören, aber das in diesen enthaltene mehrfach erläutern, nämlich: 'Verhandlungen des Hzogs Wilhelm mit seinen Räten über Anstellung tüchtiger Pfarrer und Beaufsichtigung der Monheim'schen Schule in Düsseldorf' von 1563 und 'Ordnung für die Schützen des Hzogs von Jülich-Cleve-Berg' vom Januar 1571.

S. 47 Z. 22 lies statt »erstlich die Guligsche dasselbig«: »erstlich die Guligsche und nachfolgentz gleichsals die Bergischen dasselbig« (so berichtet schon in m. Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 44).

Zu den Nachrichten der Landtagsakten über die Accisen von 1570 und 1587 — s. S. 151 Anm. 1, S. 181 ff. (Nr. 77a), S. 186 f. (Nr. 78), S. 193 ff. (Nr. 81), S. 622 ff. (Nr. 336 und 338), S. 702 (Nr. 387), S. 721 (Nr. 394) — vgl. Ilgens Aufsatz: die Landzölle im Herzogtum Berg, Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 38, S. 227 ff., insbesondere S. 237 Anm. 46 und S. 247 f.

Zu S. 115 f., Nr. 68 § 5 und S. 161, Nr. 69 § 4 vgl. Joh. Chr. Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozess-Gesetzgebung (1898), S. 39.

Zu den mancherlei Nachrichten, die unsere Akten über die Schädigung des niederrheinischen Handels durch die Spanier und Niederländer bringen (s. z. B. oben S. 246, Nr. 101 § 6), liefert Ergänzungen der von K. Höhlbaum bearbeitete zweite Band der 'Inventare Hansischer Archive' (Leipzig 1903). Eingehend ist besonders die 'Denkschrift über die Klagen des Kaufmanns wegen Beschwerde des Handels in den Niederlanden, den Frei- und Reichsstädten in Regensburg vom Hansetag übersandt', von 1576 Juli 24 (S. 90 Nr. 876 und S. 420 ff.). Ilgen weist übrigens in den Gött. Gel. Anz. 1904 S. 967 auf eine gleichzeitige Abschrift dieses Aktenstücks im Düsseldorfer Staatsarchiv hin, welche einige zweifelhafte Lesarten des Drucks zu verbessern geeignet erscheint.

Zu S. 398 Anm. vgl. v. Ledebur, Allg. Archiv, Bd. 3, S. 239: allgemeines Landesaufgebot von 1580 Mai 18.

S. 419—421 ist (auch in den Kolumnenüberschriften) statt Nr. 292 zu lesen: Nr. 282.

S. 439 Anm. 2 lies Nr. 221 statt Nr. 220.

S. 457 und 458 lies in den Kolumnenüberschriften und S. 457 bei Nr. 216 statt 1589: 1583.

S. 473 Anm. 2 lies Anm. 2 statt Anm. 1.

Die Daten von **Nr. 243 und 246 (S. 506 und 508)** sind vielleicht als alten Stils zu deuten; doch spricht einiges auch dagegen.

Zu S. 587 (Nr. 296) vgl. v. Ledebur, Allg. Archiv 3, S. 240: Befehl an Ritterschaft und Lehenleute, sich gerüstet zu machen, von 1586 Februar 22.

S. 622 Anm. 2 (bei Nr. 336) ist statt Nr. 393 zu lesen: Nr. 394.

Zu S. 623, Nr. 338 vgl. das Schreiben der hzgl. Räte an die Stadt Ratingen von 1587 März 27 bei Kessel, Ratingen II, Nr. 185 wegen der Besteuerung der Geistlichen, »so in euer burgerschaft beguet und der richter Johan Offerkamp in der letzter steur anzuschlagen understanden«.

Oben S. 629 ff., Nr. 341 ist die Instruktion der Stadt Jülich für den Ausschusstag zu Essen von 1587 April 7 mitgeteilt (vgl. dazu S. 637 Anm. 1). Die entsprechende Instruktion der Stadt Düren findet sich im Archiv zu Wetzlar, in den unten erwähnten Aktenbänden, die über den Streit der jülicher Städte mit der Ritterschaft am Reichskammergericht berichten. Sie stimmt im wesentlichen mit jener überein, enthält aber auch Abweichungen.

**Stadt Düren, Instruktion für dr. iur. Philips Mockel
Schöffen des Hauptgerichts daselbst für den zum 13. April
1587 angesetzten Tag zu Essen. 1587 April 9.**

§ 1: wie § 1 von Nr. 341. § 2: wie § 2 von Nr. 341; es fehlt jedoch die Erwähnung der 'kölnischen' Regierung § 3 und 4: wie § 3 und 4 von Nr. 341. § 5: Der Abgeordnete wird angewiesen, »nichtz zu nachteil der stadt Deuren privilegien und alten herkommen bewilligen oder beschliessen zu helfen.

In urkunt unseres hierunden ufgedruckten stadtsecretsiegels geben am 9. aprilis ao. 87. Wilhelm Deutgen stadtschreiber sst. — Praes.: Spirae 29. martii ao. 88.«

Vol. I, fol. 89, Kop.

Nr. 350 (S. 637) findet sich auch in Wetzlar a. a. O. fol. 93.

Berichtigungen und Nachträge zu den Akten über den Ausschusstag zu Essen (S. 626 ff.) aus dem Stadtarchiv von Düren.

Jülicher¹⁾ Protokoll über die Verhandlungen der Ausschüsse der vier Lande vom 13. April bis 6. Mai.

»Summarisch protocol, was sich uber gemeine beicompst der furstentumben Guelich, Cleve, Berg und grafschaft Mark deputierten

¹⁾ Das Protokoll bezeichnet sich nicht ausdrücklich als jülicher Protokoll. Seinem Inhalt nach giebt es sich aber ganz deutlich als solches, und zwar rührt es, da es sich in einem Kommunalarchiv findet, von ständischer Seite her.

uf dem deputationstag zu Essen vornemblich verlaufen und zugetragen.«

Montag den 13. April. Abends kommen die Deputierten in Essen an.

14. April. Die Vertreter von Jülich und Berg beginnen »uf dem umbgank der abteien« ihre Besprechungen.

15. April. Sämtliche Abgeordnete kommen auf dem Rathause der Stadt zusammen, und nach Durchsicht der Vollmachten beantragen die Vertreter von Cleve und Mark bei denen von Jülich und Berg Geheimhaltung der Verhandlungen, schriftlicher wie mündlicher. Wer gegen diese Bestimmung verstosse, solle als ehrlos gelten. Die Abgeordneten von Jülich und Berg erklären sich einverstanden, und nun »kunt das werk im namen gottes angefangen werden«. Alsdann schlagen die Vertreter von Cleve und Mark den Jülichern vor, da sie und die Bergischen »dise gemeine beicompst bei irer f. g. zu wegen bracht«, die Verhandlungen zu eröffnen »und mit uflagong irer instruction die proposition zu tun«. Hierauf erwidern die Jülicher, auf dem im Juni 86 in Jülich gehaltenen Landtage¹⁾ sei ihnen vorgebracht, »wilchermaissen Clevische, Bergische und Markische fur gut ansehen«, aus allen Landen einen Ausschuss einzusetzen, der an einem vom Fürsten zu bestimmenden Orte zusammenkommen und über das gemeine Beste verhandeln solle. Dieses sei von den Bergischen beschlossen worden; der Abschied und Beschluss sei ihnen mit den Namen der Deputierten vorgelegt worden; sie hätten diesem Beschluss zugestimmt, »und were also durch sie die Gueligsche dise beicompst principalich neit veroirsacht«. Gleichwohl seien sie bereit mit zu ratschlagen. Da aber ein grosser Teil ihrer Deputierten noch nicht erschienen, insbesondere die ihnen zugeordneten fürstlichen Räte »her zu Reit, her zu Breidenbent, Nicolaus von der Broel«, da der Herr zu Roschet gestorben, Arnold von Frens zum geldrischen Oberst Martin Schenk geschickt, wäre es ihnen bedenklich, vor deren Ankunft die Verhandlungen zu beginnen. Der Herr v. Breidenbend²⁾ könne wegen

¹⁾ S. Nr. 324, S. 611.

²⁾ Vgl. zu oben S. 628 Anm. 4: der dort erwähnte Dietr. v. Palant erklärt in einem Schreiben von 1587 April 13, er könne, durch 'Leibesblödigkeit' verhindert, nicht an den Verhandlungen in Essen teilnehmen, gebe aber zu allen Beschlüssen, die daselbst gefasst werden würden, seine Zustimmung. Düren, Stadtarchiv, Orig.

Krankheit nicht erscheinen; die Herrn von Reit und Broel aber seien stündlich zu erwarten. ›Solt gleichwol ired ermessens seichneit geburen, das man ein land fur dem andern in disem hochwichtigen werk mit dem anfang diser handlong beswieren, sonder sich vilmehe eignen, das man allerseits rondlich [!] zusamentreten und mit gemeinen ratschlegen die notturft bedenken und befurdern sollte«. Die Clevischen und Märkischen beharren gleichwohl auf ihrer Meinung, und so vertagt man sich bis zum

16. April. Da der Herr von Reit angekommen und mit Handschlag Geheimhaltung gelobt, vereinbart man allerseits, die Deputierten jedes Landes sollen ›ire anligende beswirongen« schriftlich verfassen und verlesen lassen. Darauf treten die Deputierten ab und verfassen ›ire in disen benachbarten kriegem zugefoegte bedrangnus, elend und beswirniss in schriften«, welche am

17. April ›in omnium praesentia abgelesen« werden. Es wird dann beschlossen, dass die Schriftstücke den einzelnen Deputierten mitgeteilt, aber ›wegen allerhand besorgter weiterong« keine Abschriften derselben gefertigt werden sollten; ferner, ›das Gueligsche und Bergische ire bedenken, wilchermassen und mit was mitteln solchem des vaterlands jamerlichem stand furzubauen, in schriften verfassen«, die übrigen dasselbe tun und die Schriftstücke ausgetauscht werden sollten. Alsdann verfassen die Jülicher im Verein mit den Bergischen das betr. Schriftstück, welches am

18. April den Clevischen und Märkischen zugestellt und mit A registriert ist.¹⁾ ›Glichfals Clevische und Markische auch ire mitteln in schriften verfasset und den Gueligschen und Bergischen also widder uberantwort; sein hiebei mit AA notirt.«²⁾ Darauf wurde

¹⁾ Mit A ist das oben unter Nr. 354, S. 639 ff. mitgeteilte Aktenstück bezeichnet, dieses also April 17 verfasst.

²⁾ Dies mit AA bezeichnete Aktenstück, von dem sich in dem oben benutzten Faszikel (Ms., B. 41 ¹/₂) keine Kopie findet, hat folgenden Inhalt:

›Clevische und Markische articuln.«

17. April. Einleitung: Hinweis darauf, dass Hz. Wilhelm auf dem Landtage zu Dinslaken eine Zusammenkunft der Deputierten der vier Lande in Essen bewilligt, wo über des Landes Not beraten werden solle.

1. Jeder, der die Neutralität verletzt, soll gerichtet werden. 2. Die ›vergleichung und einmutige defension« soll den Privilegien eines Landes ›unnachteilig und one abbruch pleiben«, die Vergleichung nur für zwei Jahre Giltigkeit haben, ›oder wie es hernacher aller landen ritterschaft und stettfreunden« mit Bestätigung des Herzogs ›notig und ratsamb« be-

über die von allen Seiten vorgeschlagenen Mittel beratschlagt. Die schriftliche Erklärung der Clevischen und Märkischen mit B registriert¹⁾ wird übergeben am

20. April. Alsdann vergleichen sich am

21. April die sämtlichen Deputierten, dass aus jeder Landschaft nur zwei von den Adligen und zwei von den Städten »seich

finden werden. 3. Falls bei den Verhandlungen über die »defension« sich ergibt, »das hoichermeltes unsers g. f. und h. veifaltige schickungen und botschaften in der gute nichts wirken wollen«, halten Cleve und Mark es für gut, die kriegführenden Parteien noch einmal schriftlich zu ermahnen, »sich diser landen und unsers vaterlandes, als welchs mit iren kriegem nit zu schaffen, . . . in alle ungepurliche wege zu enthalten«. Dies gelte besonders von den Kriegsleuten, die von ihren Oberen »glaublich keinen bevel haben«, aber trotzdem die herzoglichen Lande bedrängen, »wie leider unzelliger massen beschehen«. 4. Erweist sich dieser Schritt als wirkungslos, dann soll von einem jeden Lande eine Anzahl Kriegsleute zu Ross und zu Fuss »angenommen und beharlich underhalten werden, . . . jedoch alles auf geborliche besoldung und one beschwerden armer undertanen; die ubrigen aber, deren man in belegerung der pass, streume und strassen an den grenzen nit bedurftig«, sollen ab und zu als Besatzung und zur Sicherung der Strassen verwandt werden. 5. Sollte aber ein Land in solche Not geraten, dass eilige Hilfe der Nachbaren erforderlich, »das alsdan aller landen besteltes kriegsvolk, so vil man dessen immer entraden.kunte, unabshleglich den bedrengten . . . folgen . . . sol«. Auch soll alsdann eine mündliche oder schriftliche Beschwerde an den König von Spanien und an den Kaiser abgesandt werden und der Herzog auf dem nächsten Reichstag Beschwerde erheben. 6. Inzwischen seien »vermug des h. reichs executionordnung« die benachbarten Kreis- und Reichsstände zu ersuchen, »unserm g. f. und h. und disen hochbedrengten landen als iren nachparen und mitglideren die hilfreiche hand zu bieten«. 7. Damit nun diese Kreis- und Reichsstände nicht vorwenden, dass man »selbst noch zur zeit die gepuerende und zugelassene defension nach vermugen nit vurgonnen«, so sollen »mit allein dise lande darzu schreiten, sondern auch unverzochlich dises krais mitglidern, bevorab die unbeschedigte, requiriren und ersuchen, vermug obangeregter executionordnung und anderer reichsconstitution mit geburlicher assistenz sich zu verhalten«. Sähnen die benachbarten Kreise den guten Willen, könnten sie nicht die Ausflucht machen, »das dieser krais an sich selbst sumig oder nachlessig gewesen«. 8. Man soll sich zur gegenseitigen Hilfeleistung »mit notturftig schiffart und allem andern« . . . gefasst halten und den Kriegsleuten den nötigen Proviant verschaffen. 9. Falls nun mit solchem Kriegsvolk das

¹⁾ S. oben Nr. 355, S. 644 ff. Dies Aktenstück ist also April 18 verfasst, wenn auch erst am 20. überreicht.

zusammen niddersetzen, die allerseits vurgeschlagene mittel erwegen, seich einer meinung und ratschlags daruber vergleichen«, den andern Deputierten mitteilen und einen einhelligen Beschluss herbeiführen sollen. Von den Jülichern werden ernannt der Herr zu Reit, Amtmann v. Heinsberg, lic. Mercator, dr. Mockel und der Sekretär Hutten. Zuerst werden dann die jülichschen und bergischen Artikel vorgekommen. Der Graf zu Broich hält die Umfrage. Über den ersten Jülichschen und Bergischen Artikel ist man allerseits einig. Über den 2. Artikel erklären die Clevischen und Märkischen sich nicht ohne vorherige Rücksprache mit ihren Mitdeputierten äussern zu können. Sie erbitten hierzu Ausstand, den man ihnen bewilligt. Inzwischen haben die Jülichschen der Clevischen und Märkischen schriftliche Antwort zur Hand genommen und eine Schrift darüber verfasst, wie »sie sich in irem votiren kunftiglich zu verhalten«.

Unheil nicht abgewandt werden kann, erachten Cleve und Mark die Landfolge aus einem Land ins andere für nötig, »jedoch und dieweil die ritter- und burgerfolge bei dieser hoichbeschwerlicher zeit bedenklich und das platte land durch absterben und verderben allenthalben leutloes«, sollen im Falle der nötigen Landfolge »bei denjenigen, so dero bedurftig, anstat, wie obsteit, andere erworben und in wartgeld oder sonsten genommen, damit die von der ritterschaft nit zum hoichsten benotigt, die stede auch nit entbloeset wurden«. 10. Es sei unter Zuziehung von Sachvertändigen der Modus der Landfolge sorgfältig zu beraten. 11. »Item obs dienlich und ersprieslich sein wil, bei beiden kriegenden teilen auch die aus ausserster notturft vurgeneommene defension und deshalb angenommen kriegsvolk im besten anzumelden«. 12. Cleve und Mark behalten sich vor, die aufgesetzten Punkte zu mehren, zu mindern oder zu ändern. Alle Beteiligten müssten die Neutralität aufs strengste und mit Rat und Tat beobachten. Sie wollen den Fürsten bitten, jeden, der auch nur durch eine Mitteilung dagegen verstosse, »fur verrettere und verkundschafter zu halten, auch darfur an leib und leben anzusehen und zu strafen«. 13. Bezüglich der Neutralität, Religion und fremder Regierung lassen Cleve und Mark es »bei dem einmutig bedenken« bewenden, wie das in früheren Tagen verhandelt, und erwarten einen einhelligen Abschied hierüber, damit deswegen beim Herzog oder sonst »keine diffieultet furlaufe«. Es sei allerseits zu erwägen, wie auch die Grafschaft Ravensberg »ein ungezweivelt angehoerig glid« der vier Lande, »auch dem gemeinen transsal gleich nahe, desfals zu gemeiner einigung zu bringen und ob dieselbe zu werendem disem deputationstag abermals derwegen zu beschicken oder zu beschreiben, sich ferner darnach zu richten«. — Düren, Stadtarchiv, glchz. Niederschrift. Dies Aktenstück ist, wie aus dem Protokoll hervorgeht, am 18. April überreicht worden. Verfasst ist es aber vielleicht (ebenso wie A (Nr. 354)) schon am 17.

Am 22. April überliefern Jülich und Berg an Cleve und Mark eine »kurze replick« mit C bezeichnet,¹⁾ worauf diese am

23. eine mit D bezeichnete²⁾ Duplik einreichen.

Jülich und Berg reichen am 24. mit E³⁾ bezeichnete »summarische bedenken« ein.

Am 25. zieht man dem Fürsten bis Ketwig »under augen«, und an demselben Abend reichen Cleve und Mark »iren schriftlichen beschluss« mit F bezeichnet⁴⁾ ein.

Am 26. April unterreden sich die Jülichschen und Bergischen. Obschon der Fürst mit etlichen Räten angekommen, hätten die Clevischen und Märkischen bisher noch nicht erklären wollen, »dass sie mit den Gueligschen und Bergischen umb abschaffung der ingerissenen frembder rete, ambleute, befelhaber und diener und andern landgebrechen zugleich anhalten wolten. Ob dan sie, die Bergische, auch bedacht, den Gueligschen in disem beizustehen, dan da solches nit geschehen solt, were inen bedenklich, die furhabende defension und union schlieslich einzugehen, sonder gemeint, dieselbe hinder sich an ire principalen zu brengen.«⁵⁾ Die Fremden seien die Wurzel alles Übels; würde diese nicht entfernt, hätte die ganze Union wenig Nutzen »und inen daher⁶⁾ mer nit zu erwarten als vergeblich underhalten des kriegsvolks, geld ausgeben und dergleichen beswornis«. Die Bergischen erwidern, »das sie wol in genere mit anzuhalten geneigt, wan man aber ad species gehen wolt, musten die Gueligsche mit beweis und woher mans hette, gefasst sein«. So trat man an diesem Tage uneinig auseinander.

Am 27. April rufen die Jülichschen und Bergischen die fürstlichen Räte ihres Landes »zu verhoere solches ungleichen verstands« auf das städtische Rathhaus. Es erscheinen der Hofmeister Bongard, Marschall Schenkern (Scheinken) und der Hofmeister Ossenbroich. Nach Anhörung der Bedenken vergleicht man sich, »das sie samtlich umb abschaffung der frembden, so wider die landprivilegien in inchen hohen oder kleinen embtern angestellt, cum nominatione per-

¹⁾ S. oben Nr. 356, S. 647 ff. — also von April 22 zu datieren.

²⁾ S. oben Nr. 357, S. 649 ff. — also von April 23 zu datieren.

³⁾ S. oben Nr. 358, S. 652 ff. — also von April 24 zu datieren.

⁴⁾ S. oben Nr. 359, S. 654 ff. — also von April 25 zu datieren.

⁵⁾ Dies ist so zu verstehen, dass die Jülicher an die Bergischen eine Frage richten.

⁶⁾ d. h.: von der Union.

sonarum et causarum anhalten solten«. Darauf treten die Jülichschen und Bergischen zur Abfassung eines entsprechenden Schriftstückes zusammen, welches an Cleve und Mark unter dem Zeichen G¹⁾ am 27. April übergeben wird. Auf Antrag Jülichs wurde dann an demselben Tage Doktor Els aus Cöln mit zu den Verhandlungen gezogen, nachdem er mit »handgelobden und sonst hoher verprechong« deren Geheimhaltung gelobt hatte.

Am 28. treten dann die sämtlichen Deputierten auf dem Rat-
hause zusammen und fassen über sämtliche bisher behandelten Punkte »den endlichen beschluss und abscheid«:

Weil es mit Abschaffung der Fremden »in der Clevischen beschluss an die hh. rete verschoben, ist solches also dabei verbliben«. Bezüglich der Gesandtschaft an Kaiser, Reichsstände und sonst ist man einig. Weil Cleve und Mark noch keine Personen hierzu bestimmt, soll dies am Nachmittag geschehen. Allerseits befindet man für gut, »die instructiones zu stellen«. Von jeder Landschaft werden zwei Personen ernannt, die ein Konzept verfassen sollen, welches der Versammlung sämtlicher Deputierten vorgelegt wird. Einstimmigkeit herrscht über die Sendung des vorgeschlagenen Grafen zu Valkenstein zum Kreistag nach Cöln. Die Reisekosten der Gesandten soll jedes Land für sich tragen; alle übrigen Kosten sollen zu gleichen Teilen von allen Landen getragen werden, insbesondere »auch in etlichen falhen nit aus allen landen legaten abgefertigt, sonder dieselben aus etlichen landen allein genommen« werden. Weil sich die verschiedenen Landschaften über die Stärke der »defension« nicht einigen konnten, beschliesst man, »dass man sich darüber durch die sambtliche bei irer f. g. anwesende rete entscheiden lassen sol«. ..Betreffs der Landfolge wird bestimmt, dass diese Folge der Ritter und Bürger im allgemeinen nur für das eigene Land geschehen soll; nur im äussersten Notfall solle ein Land dem andern die Reiter und Knechte zu Hilfe schicken, deren man sich verglichen. Bezüglich der benachbarten Länder aber, »Berg, Mark, Ravensberg, und andere, ist man allerseits einig, dass solche angrenzende ortere und landen einer deme anderen mit landvolge, wan dieselbe fur nottig eraget, uf das allerstaerkste solle zu hülff komen«. Was den »furratspunkt« angeht, so solle jedes Land auf Mittel und Wege sinnen, einen solchen Vorrat zu sammeln und

¹⁾ S. oben Nr. 360, S. 656 — also von April 27 zu datieren.

nötigenfalls zu gebrauchen. Man ist einig, sich fremder Bündnisse zu enthalten. Hierum sollen auch der alte und der junge Herr gebeten und dieser Punkt ›in optima forma der relation‹ einverleibt werden. Einig ist man, um Handhabung des gemeinen Religionsfriedens anzuhalten und ›solchs in der relation ufs allerglimpflichste furzubringen‹. Einig ist man, den Fürsten zu bitten, er möge gestatten, dass eine näher zu bezeichnende Person des Ausschusses die Macht haben solle, die übrigen Mitdeputierten des Fürstentums nötigen Falls zu berufen (›beschreiben‹). Bei Cleve und Mark hat dieses schon ›seinen richtigen weg‹. Es soll ›wegen der Gueligschen und Bergischen neit underlassen werden‹. Man ist ferner einig anzuhalten, ›dass auch die beikompsten fur den landtag zu gestatten‹. Die jetzige ›nachbarliche defension und union‹ solle dauern, so lange die niederländischen und kölnischen Kriege und Unruhen bestehen; jedoch könne aus ›weichtigen erheblichen ursachen und anders neit‹ ein Land dem andern aufkündigen. Wenn die Grafschaft Ravensberg ›herauf gehoert‹, solle sie ›disem werk mit ingezogen‹ werden.

Vorgenannte Beschlüsse wurden vormittags mündlich gefasst, am Nachmittag desselben Tages ›in schriften redigiert‹ zur Ueberreichung an den Fürsten.

Am 29. April werden die verfassten Konzepte verglichen. Weil jedoch einige Punkte der Entscheidung der fürstlichen Räte anheimgegeben, liess man diese kommen, um ›sich solcher entscheidung geprauchten zu lassen‹. Diese aber erklären: ›dweil sie bei irer f. g., wan die relation furkomen solle, geprauchet werden mussten, das es deswegen bedenklich falhen mocht, seich zu solchem werk geprauchten zu lassen‹. Auf diesem Standpunkte verharren sie. Deshalb versuchen am 30. April morgens die sämtlichen Deputierten sich zu vereinigen über den einen unverglichenen Punkt, nämlich wie viele Reiter und Knechte im Notfall ein Land dem andern zu Hilfe schicken solle. ›Dweil aber Clevische und Markische eine grossere anzal von Gueligschen und Bergischen gefordert, aber Gueligsche und Bergische uf der gleichheit bestanden‹, einigte man sich nicht, sondern beschloss diesen Punkt in den Bericht an den Fürsten zu bringen.

Am 30. April¹⁾ wurde dann noch der Bericht (mit H registriert)²⁾ dem Fürsten von sämtlichen Deputierten übergeben und der Fürst »neben inverleibter pit dabei gepetten«, den streitigen Punkt betreffs der gegenseitigen Hilfeleistung zu entscheiden. Darauf nimmt der Fürst die Relation an und er bietet sich, nachdem sie verlesen worden war, sich darüber erklären zu wollen.

Am 30. April nachmittags übergeben die Räte den Deputierten vier Artikel schriftlich und fordern von diesen eine Erklärung über sie (mit J bezeichnet).³⁾ Dann lassen die Räte die sämtlichen Deputierten vor sich kommen und weisen darauf hin, dass in der Relation »das religionswerk darinne mit angezogen«; weil es aber in diesen gefährlichen Zeiten »hochbedenklich« sei, dieses in den Traktat mit einzubeziehen, »wolten sie den deputierten allein für ihre persone und wolmeinong zu bedenken heimgestalt haben, ob neit solcher punct für dis mal were zu ubergehen und irer f. g. in der relation neit zu melden«; denn sie besorgten, »dae man jetziger zeit darauf vast dringen wolt, es wurden andere notwendige sachen dardurch villeicht versturzt⁴⁾ oder heindersetzt werden«. Nachdem aber die Deputierten über diesen Vorschlag beraten, erklären sie einhellig, dass dieser Punkt, sowie er in der Relation verfasst, dem Fürsten vorzubringen sei, »in sonderliche betrachtung, dweil die landen ihre gesambte heilf zur rettong des vaterlandes jetzo anwenden mussten. Da dan die undertonen der verfolgong wegen der religion neit verseichert, sonder in unsicherheit und mistrauen, ob sie in den landen geduldet werden mochten oder neit, gelassen werden solten, were leichtlich zu ermessen, wie man dieselbe zu solcher hochnotiger defension und contribution zu bewegen befugt«. Deswegen bitten die Deputierten die Räte, den Punkt dem Fürsten nicht allein vorzubringen, »sonder denselben auch für ihre personen muglichs mit fleiss helfen zu befurdern«.

¹⁾ Zum Datum vgl. oben S. 657 Anm. 2 und S. 662 Anm. 1. Die an letzterer Stelle erwähnte Notiz, dass der Bericht der Deputierten (Nr. 361) am 30. April dem Hz. übergeben worden sei, wird also durch die Angabe des Protokolls bestätigt. Lässt sich die abweichende Angabe der Räte in Nr. 362 daraus erklären, dass sie am 29. von den Deputierten zugezogen worden waren?

²⁾ S. oben Nr. 361, S. 657 ff.

³⁾ Diese Verhandlungen zwischen den Räten und den (jülicher) Deputierten werden unten mitgeteilt.

⁴⁾ überstürzt.

Am 1. Mai vormittags hat der Fürst sich über die Relation erklärt, und diese Erklärung ist am Rande der Relation verzeichnet.¹⁾ Die Jülicher haben den ihnen zugestellten, mit J bezeichneten Bericht der Räte über die vier Artikel in einem mit K bezeichneten Schriftstück beantwortet.²⁾ Der Fürst hatte den Deputierten anheim gegeben, sich über die Anzahl der zu Hilfe zu sendenden Reiter und Knechte selbst zu vergleichen. Die jülicher Städte bestehen nun darauf, dass Jülich und Berg nicht höher als Cleve und Mark zu beschweren seien. Die Bergischen aber und die jülichsche Ritterschaft haben sich wegen der Clevischen und Markischen hocherlitenen schadens und jetzigen beswierongen dahein eingelassen, das sie inen den Clevischen und Markischen rebus sic stantibus dahein eingelassen, im Notfalle 400 Pferde und 1300 Fussknechte zu senden, während Cleve und Mark in jetziger gelegenheit nur 300 Reiter und 1200 Knechte zu senden brauchen.³⁾ Die jülicher Städte erhoben mit Rücksicht auf ihre Instruktion Bedenken, dem zuzustimmen. Man bringt jetzt die Angelegenheit vor die Räte; diese bewegen die Vertreter der jülicher Städte dem Vorschlag zuzustimmen. An demselben Tage bitten Jülich und Berg Cleve und Mark, da man wegen der Hilfeleistung einig, nun mit ihnen einmütig zu bitten, das die fremde von den landregierongen, embtern und diensten abgeschafft, landsassen in die pßatz angenommen und sonst die landprivilegien gehandhabt werden mochten. Cleve und Mark aber bitten, dieses bis uf andere fuglichere gelegenheit uf das kunftige auszustellen. Darauf haben die Gueligsche von den Bergischen heruber beistantz und hilfe begert, denselben eine supplication, so sie deswegen ingestalt, verlesen lassen, welche supplication die Bergische begert uf beide furstentumben zu fertigen und abzuschreiben; aber ire gebrechen wolten sie mit einem zugelegten zettel besonder anregen und furbrengen. Diese Supplikation wird neben der specialverzeichnis etlicher fremder namen und etlichen jülichschen Gebrechen dem jülichschen Landhofmeister zur Übergabe an den Fürsten ausgehändigt, die Aktenstücke mit L, M, N⁴⁾ bezeichnet.

¹⁾ S. oben Nr. 363, S. 664 ff.

²⁾ S. vorhin S. 936 Anm. 3.

³⁾ Vgl. oben S. 660 Anm. 2.

⁴⁾ L und M haben wir in Nr. 361a (S. 662). Mit N ist im dürener Stadtarchiv eine Handschrift des Aktenstücks bezeichnet, das ich unter Nr. 375 (S. 677) mitgeteilt und, weil es, ohne Datum, sich

Am 2. Mai haben die Deputierten der vier Lande auf die Erklärung der Fürsten mündlich durch Doktor Potgiesser repliciert und das Aktenstück mit NN bezeichnet. An demselben Tage reisen die Jülicher mit dem Fürsten zurück nach Düsseldorf.

Am 3. Mai überreichen die Jülicher den fürstlichen Räten eine Supplication wegen »der abgeordneter Keiserlicher legation«, bezeichnet mit O.¹⁾ Sodann überreichen sie dem Fürsten eine Supplication »umb einen gemeinen landtag«, bezeichnet mit P.²⁾

Am 5. Mai kommen Arnold Frens und Wilhelm Blomendal an, die zum geldernschen Oberst Martin Schenk geschickt worden waren. Was sie erreicht und mit dem Oberst abgemacht, wird am

6. Mai dem Fürsten »referiert« (das Aktenstück mit Q bezeichnet). »Und obwol die hh. rete sich solche vergleichong neit misfalhen lassen und glichwol irer f. g. erclerong ime Schenken zukomen zu lassen bedenkens gehat und dem marschalk und beambten denselben sich gemess zu erzeigen zu befehlen für genugsam gehalten und aber die deputierten aus der gesandten bereicht also viel wol vermerkt, das ein weiteres darzu gehoeren wolle und

unter Akten des Landtags vom Juni 1587 fand (s. S. 677 Anm. 3) und auf diesem beantwortet worden ist, eben ihm zugewiesen habe. Es ist nun, nach den Angaben des Protokolls, kein Zweifel, dass es schon zu der essener Versammlung gehört. — Am 1. Mai werden L, M und N dem Landhofmeister überreicht. Damit ist es natürlich vereinbar, dass sie früher verfasst worden sind (etwa am 30. April). Auf einer weiteren Handschrift von N (Nr. 375) im dürener Archiv (Kop.) steht i. v.: »übergeben irer f. g. zu Essen« durch den Landhofmeister am 2. Mai. In diesem Sinne (d. h. Übergabe durch den Landhofmeister an Hz. Wilhelm) wird auch eine Dorsualnotiz auf einer anderen dürener Handschrift von Nr. 361a (Kop.) zu deuten sein: »Essen am 2. mai«. — In einem Punkt enthalten die dürener Handschriften von N eine Abweichung gegenüber dem unter Nr. 375 gedruckten Text. Bei § 3 steht nämlich in ihnen noch folgendes, was in dem letzteren fehlt: 'Gegen den jetzigen Vizekanzler sei zwar nichts einzuwenden; da indessen nach den Landesprivilegien ein adeliger Landsasse das Land verwalten solle, bitten sie mit »anstellung einer adeliger inlendiger person solch ambt zu versehen, jedoch das nicht desto weniger der her vicecanzler in irer f. g. und der landen dienst zu verpleiben ersucht und bewegt werde'. Offenbar ist bei der Erneuerung der Beschwerden im Juni dieser Punkt fallen gelassen worden.

¹⁾ S. oben Nr. 365, S. 670.

²⁾ S. oben Nr. 364, S. 669. Nach den Angaben des Protokolls ist vielleicht Nr. 365 vor Nr. 364 zu stellen.

Schenk beantwortet werden müsse, haben die deputierte deswegen bei den hh. reten angehalten, in deme die gelegenheit zu bedenken, die durch die gesandten mit gemeltem obersten tractierte puncte gneem zu halten, seine gestr. im namen irer f. g. darauf zu beantworten und sich zu ercleren und also zufurkomen,¹⁾ dass die landen, sonderlich das furstentumb Guelich fur besorgten und bedraueten uberfalhen verschonet bleiben mocht.

Darauf geben die Räte am 7. Mai den Abgesandten ein Konzept des Briefes, den sie an Schenk schreiben wollen, auch ein mit fürstlichem Siegel versehenes offenes Patent wegen restitution der angehaltener Geldrischer weine, das dem Schenk zuzustellen ist. An demselben Tage lassen dann noch die Jülicher vor ihrem Abgange dem Landhofmeister Bongard eine Supplikation überreichen wegen Nachsendung der Instruktion, die den Gesandten an die Kai. Mai., cur- und fursten mitzugeben. Diese möchte sofort an den Rat gebracht und ihnen Bescheid übermittelt werden; das Schriftstück ist mit R. bezeichnet.²⁾

Düren, Stadtarchiv, glchz. Niederschrift.

Abgesehen von diesem wertvollen Protokoll bieten die Akten des Dürener Stadtarchivs noch in einer Reihe von einzelnen Punkten Berichtigungen und Nachträge zu den oben verwerteten Aktenstücken. Indem ich einfach orthographische Abweichungen ausser Betracht lasse, notiere ich folgende beachtenswerten Dinge:

Zu S. 634 Anm.: Das dürener Stadtarchiv enthält auch ein (übrigens nicht zu Ende geführtes) Verzeichnis der namen der deputierten, so uf dem deputationtag zu Essen wegen der furstentumben Guelich, Cleve, Berg und grafenschaft Mark erschienen. In diesem wird statt Gerhart Katz zu O. genannt: Eberhard Katz zu Gerhardshoven (das dürfte richtiger sein; s. Nr. 350). Bei den Vertretern von Jülich und Düren wird auch ihre Eigenschaft als Bürgermeister erwähnt. Die Vertreter von Müntereifel werden als Ratsherren, der von Euskirchen als Bürgermeister bezeichnet.

Zu S. 641 Z. 18 (Nr. 354): in der Handschrift des dürener Stadtarchivs steht statt »briemen«: »bronnen«. Demgemäss ist Anm 3 zu tilgen.

Zu S. 642 Z. 1: statt »sonder neutraliter zuwider« steht: »so der neutralitet zuwider«. Ebenda Z. 2 statt »vertreueete«: »vertrauete«.

Zu S. 643 Z. 4: vor »gewertig« steht: »auch«. Ebenda Z. 23 (in § 7) ist nach der dürener Handschrift hinter »privilegien« einzu-

¹⁾ zuvorzukommen.

²⁾ S. oben Nr. 367, S. 671.

schieben: »zuwider in practizirn zu lassen, sonder irer f. g. landen in guter raue, fried, einigkeit und bei ged. privilegien«. Hiernach sind in Z. 22 die von mir in Klammern beigefügten Worte »zu begeben« und das dahinter gesetzte Komma zu tilgen.

Zu S. 644 Z. 15 (Nr. 354): zwischen »eil« und »erfordert« steht: »mit«.

Zu S. 645 Z. 17 (Nr. 355): statt »einlassung der versprechung« steht: »erlassung und versprechung«. Ebenda Z. 19: statt »Demnach« steht: »Begern demnach«. Ebenda Z. 22: statt »nullitet« steht: »neu-

Z. 14 (Nr. 358): statt ›deputierten‹: ›duplicierten‹. Z. 1 (des Textes) von unten: statt ›angestimmt‹: ›angestellt‹.

Zu S. 653, Z. 5 (Nr. 358, § 4): statt ›ausgesetzt‹ steht: ›aufgesetzt‹. In § 7, Z. 12—14 von unten sind die Klammern nicht vor ›folgentz‹ und hinter ›lassen‹ zu setzen, sondern es sind nur die Worte von ›die man von inen‹ bis ›zuzustellen begert‹ in Klammern einzuschliessen. Demgemäss ist vor ›folgentz‹ Komma zu setzen. Z. 1 v. unten steht statt ›verdenkens‹: ›bedenkens‹.

Zu S. 654, Z. 11 (§ 10): vor ›nithaltung‹ steht ›mit‹. Z. 16—18 steht statt der Worte ›auch numer‹ bis ›abgehört‹: ›nunmehr aber andere bessere mundliche resolution darüber von inen angehört‹.

Zu S. 654 (Nr. 359, § 2): 'Sollte die ›inlassung‹ mit Erzstift und Domkapitel von Köln der Neutralität zuwider sein, müsste man den Hz. bitten, von der ›inlassung‹ abzustehen'.

Zu S. 655 (Nr. 359), Z. 3: statt ›gleich einer‹ steht: ›gleicher‹. Z. 20 steht (wie ich in Anm. 1 vermutet habe): ›ehren‹.

Zu S. 656 (Nr. 359), Z. 3—4: statt der Worte ›aus‹ bis ›gegenbericht‹ steht: ›auch der gesterigs tags getaner muntlicher gegenbericht‹. Z. 9: statt ›angewendet‹ steht: ›abgewendet‹. (Alles obige nach den Handschriften des dürener Stadtarchivs.)

Zu S. 657, Nr. 361 mag darauf hingewiesen werden, dass nach Nr. 403, S. 729 die zu Essen bewilligte Vereinigung ›durch der stat Wesel syndicum eingestellt‹ worden ist.

Zu S. 659 (Nr. 361), § 8: Die Handschrift des dürener Stadtarchivs hat etwas andere Namenformen, nämlich: Schweinhem, Reckum, Wilich.

Zu S. 663 (Nr. 361 a): Die Handschrift des dürener Stadtarchivs hat Z. 11 statt ›dieser gemeiner lantsachen‹: ›dieses werks‹, Z. 14 statt ›Cappert‹: ›Kappertz‹.

Zu S. 665 (Nr. 363), Z. 11: Die Handschrift des dürener Stadtarchivs hat statt ›verspeen‹: ›erspäehen‹.

Den Sinn von Nr. 363 § 13, S. 666 habe ich, wie ich glaube, durch mein Regest irrig wiedergegeben. Ich setze deshalb den vollen Wortlaut des § hierher: ›Dieser punct tete die Gulichische und Bergische allein betreffen; hetten ire f. g. denselben auf Dusseldorf zu verschieben und von dannen aus die Gulichische und Bergische desfalls zu beantworten‹. Die Worte besagen offenbar, dass über den betreffenden Punkt zunächst eine Beratung der düsseldorfer Räte stattfinden und die Antwort darauf aus der fürstlichen Kanzlei den Landständen gegeben werden solle.

Ich teile hier weiter die in dem obigen Protokoll zum 30. April und 1. Mai (S. 936 und 937) erwähnten Erörterungen zwischen den Räten und den jülicher Deputierten nach den Handschriften des dürener Stadtarchivs mit.

Räte an die jülicher Deputierten. Essen 1587 April 30.¹⁾

1. Es sollen Schanzengräber ins Feld gestellt werden. 2. Besorgung von Geschütz und Proviant. 3. Befugnis der Direktoren und Zugeordneten. 4. Freier Weg des hzgl. Kriegsvolks bei den Städten.

»Die hh. rete haben folgende articul den Gulischen zu bedenken ufgegeben«.

1. Es sollen neben der Mannschaft zu Ross und zu Fuss von den Jülichern und Bergischen auch 300 Schanzengräber ins Feld gestellt werden. Den Clevischen sei dieselbe Zahl aufzulegen. 2. Weil im Felde ohne Geschütz und Munition nichts auszurichten ist, soll ein jeder, der eines andern Hilfe anruft, »mit geschutz sich gefast machen«. Auch soll den Helfenden für ihr Geld »proviant gefolgt und damit versehen werden«. 3. Die Direktoren und Zugeordneten sollen die Vollmacht haben, den Tag und den Malplatz zu bestimmen, wo man sich zusammenziehen solle, und die »ordnung zu bedenken, wie die defension ufs jederen anrufen an die hand zu nemen«. 4. Die vom Hz. zur Verteidigung bestimmte Mannschaft soll »wan nötig bei den stetten einen sichern und freien weg haben«.

Gleichzeitige Niederschrift. Das Aktenstück ist mit J bezeichnet.

Jülicher Deputierte, Erklärung über die vier Artikel der Räte. Essen 1588 Mai 1.

Antwort auf § 1—4. Bitte um Berufung eines gemeinen Landtags.

»Erclerung der Gulischen uf der hh. rete angestellte vier articuln«.

1. Was die 300 Schanzengräber anlangt, so erklären die Deputierten, dass sie betreffs gegenseitiger Hilfe »allein zu abwendung des streifens, plunders, fangens, spannens und rantsonirens und nit zu anderem . . . [sich] zu vergleichen bevollmechtigt«. Jedoch solle die »reifliche deliberation« über die Schanzengräber auf einem gemeinen Landtag verhandelt werden. 2. Da die Landschaft mit Munition nicht versehen sei und diese auch Sache des Landesfürsten wäre, bitten die Deputierten, sie »derwegen in diesem itzigen vorgenommenen defensifwerk nit zu beschweren«. Bezüglich des Provians aber werde jede Landschaft sich »aller gebur wissen zu

¹⁾ Die Daten bei diesem und dem folgenden Aktenstück nach dem Protokoll.

verhalten«. 3. Die Frage nach der Vollmacht der Direktoren und der Bestimmung der Malplätze sei »one sempliche der ritter- und landschaft beisein und zutun bestendiglich nit zu volnziehen« und deswegen »an gemeine landschaft zu bringen«. 4. Kann ohne Beisein »der samptlichen stend nit wol bestendiglich beratschlagt werden«.

Der Hz möge wegen der gegenseitigen Hilfeleistung und Unterhaltung des Kriegsvolks einen gemeinen Landtag berufen.

Gleichz. Niederschrift. Das Aktenstück ist mit K. bezeichnet.

Zu S. 677 ff: Aus dem jülicher Protokoll über die essener Verhandlungen ergibt sich, wie oben S. 937 Anm. 4 dargelegt, dass die unter Nr. 375 abgedruckten Beschwerden, obwohl sie erst auf dem jülicher Landtag vom Juni beantwortet worden sind, doch schon dem 1. Mai 1587 zugewiesen werden müssen. Ohne Zweifel sind aber diese Beschwerden im Juni von den Ständen von neuem der Regierung vorgelegt worden. Es geht das schon daraus hervor, dass, wie oben S. 937 Anm. 4 erwähnt, ein Satz, der in dem zu den essener Verhandlungen gehörigen Aktenstück vorkommt, auf dem zum Juni gehörigen nicht erscheint. — In § 6 lesen die dürener Handschriften »geitzig«. Dadurch wird die Lesung von Nr. 375 (S. 678) ganz deutlich.

Die Handschriften des dürener Stadtarchivs, insbesondere das jülicher Protokoll, setzen uns in den Stand, die Aktenstücke der essener Versammlung genauer zu datieren, als es nach den oben benutzten Archivalien möglich war. Ich gebe deshalb hier eine Zusammenstellung nach jener genaueren Datierung (bis Nr. 346 incl. bleibt die alte Ordnung bestehen):

1. Nr. 354, S. 639: Ausschüsse von Jülich und Berg, Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse der Ausschüsse aller Lande. April 17.¹⁾

2. S. 930 Anm. 2: Artikel der Clevischen und Märkischen. April 18 (oder 17).

3. Nr. 347, S. 635: Räte und Verordnete der vier Lande an Hz. Wilhelm. April 18.

4. Nr. 355, S. 644: Ausschüsse von Cleve und Mark, Antwort auf Nr. 1. April 18.²⁾

5. Nr. 348, S. 635: Jülicher Deputierte an die Räte zu Düsseldorf. April 19.

6. Nr. 349, S. 636: Bergischer Ausschuss an Hz. Wilhelm. April 20.

¹⁾ S. S. 930 Anm. 1.

²⁾ S. S. 931 Anm. 1.

7. Nr. 350, S. 637: Vergleichung der jülicher Deputierten betreffs Aufbringung der jülicher Quote. April 20.
8. Nr. 356, S. 647: Ausschüsse von Jülich und Berg, Replik auf Nr. 4. April 22.¹⁾
9. Nr. 351, S. 637: Jülicher Deputierte an benannte Räte. April 22.
10. Nr. 352, S. 639: Deputierte aller Lande an Hz. Wilhelm. April 22.
11. Nr. 353, S. 639: Hz. Wilhelm, Antwort auf Nr. 10. April 23.
12. Nr. 357, S. 649: Ausschüsse von Cleve und Mark, Duplik auf Nr. 8. April 23.²⁾
13. Nr. 358, S. 652: Ausschüsse von Jülich und Berg, Triplik auf Nr. 12. April 24.³⁾
14. Nr. 359, S. 654: Ausschüsse von Cleve und Mark, Schlusswort an die Ausschüsse von Jülich und Berg. April 25.⁴⁾
15. Nr. 360, S. 656: Ausschüsse von Jülich und Berg, Antwort auf Nr. 14. April 27.⁵⁾
16. Nr. 361, S. 657: Deputierte der vier Lande an Hz. Wilhelm. April 30.⁶⁾
17. Räte an die jülicher Deputierten. April 30.⁷⁾
18. Nr. 362, S. 664: Räte bei Hz. Wilhelm an Räte zu Düsseldorf. April 30.
19. Nr. 363, S. 664: Hz. Wilhelm, Antwort auf Nr. 16. Mai 1.⁸⁾
20. Jülicher Deputierte, Erklärung auf Nr. 17. Mai 1.⁹⁾
21. Nr. 361 a, S. 662: Jülicher Deputierte, Supplik (Beschwerden) an Hz. Wilhelm. Mai 1.¹⁰⁾
22. Nr. 375, S. 677: Jülicher Deputierte, Beschwerden. Mai 1.¹¹⁾

1) S. S. 933 Anm. 1.

2) S. S. 933 Anm. 2.

3) S. S. 933 Anm. 3.

4) S. S. 933 Anm. 4.

5) S. S. 934 Anm. 1.

6) S. S. 936 Anm. 1.

7) S. S. 936 Anm. 3 und S. 942.

8) S. S. 937.

9) S. S. 937 Anm. 2 und S. 942.

10) S. S. 937 Anm. 4.

11) S. S. 937 Anm. 4.

Aus den Akten über den Prozess der Städte gegen die Ritterschaft von Jülich am Reichskammergericht.

Über den oben mehrfach (z. B. S. 733 f., S. 767 Anm. 1, S. 871) erwähnten Prozess enthält das Staatsarchiv zu Wetzlar zwei starke Aktenbände (Preussen, litt. G. Nr. $\frac{888}{28941}$; das Regest im Repertorium lautet: Gülich (Jülich); die 4 Hauptstädte des Herzogtums contra Jülich-Bergsche (!) Ritterschaft, betr. Befreiung von der Kriegssteuer). Der Prozess beginnt im J. 1587. Ein anderer Prozess derselben Parteien wurde 1599 beim Reichskammergericht eingeführt. Uns interessiert hier nur der erstere.

Die Akten über diesen reichen bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zwei grosse Streitschriften, von denen die eine von städtischer, die andere von ritterschaftlicher Seite herrührt, werde ich im Auszug in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins veröffentlichen. Von den andern Akten aus jenen Bänden des Staatsarchivs zu Wetzlar habe ich ein Stück schon oben S. 928 mitgeteilt. Andere, die ebenso wie jenes unsere Landtagsakten unmittelbar vervollständigen, aber sich speziell auf den Prozess beziehen, folgen hier.

Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Münstereifel, Vollmacht für Arnold Romer und Johann Kolhass zu einem Städtetag zu Düren. 1587 Juni 19.

Da die zu deme in verlaufenden monat junio zu Gulich und successive Hamboch gehaltenem landtag aus unserem mittel wie auch dern stede Gulich, Duiren und Euskirchen abgeordnete wegen durch die von der ritterschaft in bevorstehender defension vorgenommener angemaster exemption irer adelicher seess sambt dero selben pertinentien zu nutz und gedeien des geliebten vatterlantz und vortsetzung desfals uf dem jungst zu Essen gehaltenem deputationtag getroffener union dieser . . . landen under sich zu communicieren und die notturft zu bedenken vurhabens, so haben sie Arnolden Romer und Johannem Kolhassen mitscheffen und ratzverwandten Vollmacht gegeben, am nächsten Sonntag d. 21. Juni in Düren zu erscheinen, am folgenden Tag mit dero anderer stet abgeordneten zu communicieren, sich zu besprechen, das Wohl des gemeinen Vaterlandes zu beratschlagen, daruber zu beschliessen, auch von angeregter dero ritterschaft in diesen hochbetrangten zeiten vorhabender vermeinter exemption zusambt und mit dero anderer stedte abgeordneten an das hochlobl. Kais cammergericht zu appellieren, auch sonst alles zu tun und zu lassen, was in diesem fal

die notturft und gelegenheit erheischt, . . . jedoch mit austrucklicher zierlicher protestation, das wir uns hiemit in keinem wege gegen . . . u. g. h. h. Wilhelmen hz. . . u. zulenen gemeint, sunder allen under-tenigen gehorsamb irer f. g. mit ufsetzung leibs, gutz und blutz zu leisten bereit und willig sein und erfonden werden sollen. Auch mogen sie einen oder mer in ¹⁾ prosequierung gerurter appellation an ire stat und platz substituieren. . . . In urkunt unsers ufgetruckten scheffensecretzsigels. Geben am 19. junii ao 87.*

vol. II, fol. 49, Orig.

Ebenda fol. 51 ähnliche Vollmacht der Stadt Euskirchen vom gleichen Datum (Orig.) für Peter Swigler und Dietrich Elsich »unsern mitbürgermeistern«.

Nach einem kaiserl. Schreiben an Hz. Wilhelm d. d. Speier 1587 Juli 7 haben die vier Städte gegen den Abschied vom 5. Juni »des alten calenders²⁾ am 12. bemelts monats« vor Notarien und Zeugen an den Kaiser und das ksl. Kammergericht appelliert (I, fol. 31).

Hz. Wilhelm an die vier jülicher Hauptstädte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen. Bensberg 1587 September 24.

»Liebe getreuen, wir haben teils aus euerm eigenem schreiben hiebevorn an uns ausgangen vernommen und [seind] es auch sonsten teils von unsern reten, deputirten und ritterschaft unsers furstentumbs Gulich berichtet, welcher gestalt ir sambt etlichen unsern andern Gulichischen stetten euch uber alle zuversicht von dem jungsten in unser stat Gulich gehaltenem landtagsabschied an das Kei. cammergericht zu appelliren und daselbst process gegen sie auszubringen gelüsten lassen. Wan dan solchs nit allein ein ganz unerhort vornehmen, sonder auch dem uralten loblichen und uber viel menschen gedenken wol herbrachten brauch, das nemblich, was durch unsere rete, ritter- und landschaft oder den merenteil mit derselben bewilligung auf gemeinen landtagen verhandlet und zu abschied bracht, von keinen teilen in provocation zu ziehen gestattet, sonder vielmer

¹⁾ Zu lesen: »zu«?

²⁾ Gemeint ist der jülicher Landtagsabschied von 1587 Juni 15, oben Nr. 387, S. 701 ff. — Vgl. die städtische Vollmacht für den Bevollmächtigten der Städte, Reichskammergerichtsadvokaten Godelman, v. 1587 Sept 3, Nr. 407, S. 733 f.

effectuirt und gehalten worden, wie auch sie die stette jeder zeit, was auf landtegen durch die ritterschaft vor gut angesehen und beschlossen, gefolgt, welche[s] also vim privilegii et constitutionis hat, auch zu gemeinem besten und heil des vatterlands vorsetzung in viel wege nutzlich und dienlich erschiessen tut, ganz und gar zuwider ist, geschwiegen das zudem solch euer vornemen angeregt appellierens aus ganz zu miltem bericht ins werk gestelt, der allgemeiner des gliebten vatterlands naturlicher defension ganz hinderlich, auch uns an unser habender und tragender hoher landfurstlicher obrigkeit hoch verkleinerlich und nachteilig, one auch das dergleichen die zeit unser regierung uns niemaln vorkommen, inmassen das wir uns dessen zu euch und andern unsern stetten euern consorten mit nichten versehen, bevorab weil es einer hochverpottener conspiration kein gering ansehen hat und ein guter anfang ist gleichmessiger ungereimpter sträflicher dingen, daher auch die ungeburchliche vorschriften, so neulicher tag vor die von Dulken an uns unbedechtlich ausgangen, hergeflossen, als wan wir uns unsers tragenden obrigkeitambts nit solten zu verinneren und dasselbig der gebuer zu gebrauchen wissen, wir mussten dan von euch unsern undertanen umbgekerter weis daran gemanet sein, ingestalt das solchs alles uns nit unpillig zu grossen misfallen und ungnaden gereichen tut, deme allem nach haben wir nit umbgehen wollen, euch solche eüere vergessliche ungebuer vor augen zu stellen, dabei gnediglich zu ermannen davon abzustehen, die angefangene weitsehende neuerung allerdings abzuschaffen und am Keiserlichen cammergericht ausbrachte proces zu revociren, euch mit obgenentem abschied settigen zu lassen, auch demselben wie von alters ublichen landsgebrauch nach gemeess zu verhalten, keine weiterung noch uns zum einsehen verursachen, wie auch unsere ernste meinung und bevelch ist, das ir denselbigen also gehorsamen volg erzeiget, mit dem gnedigen erpieten, wan solchs beschehen und ir einige befuegte beschwernus zu haben vermeint und uns vordringen werden, das solche in pillig messigkeit geschlicht und erortert werden möge. Daran tut ir euer gepuer und gereicht uns zu gnaden, und was wir uns dessen zu versehen, seien wir bei zeigern euer schriftlicher richtiger erclerung gewertig, darnach uns ferner zu richten.

Geben auf unserm schloss zu Bensberg am 24. septembris
ao. 87. — Praes.: Spirae 26 mai 90.◀

Vol. I, fol. 115, Kop.

Am 13. Okt. 1587 haben Dam Schellart v. Obbendorf, Dietrich v. Palant (jül. Kammermeister), Wilhelm v. dem Bungart, Degenhard v. Merat ›vor sich und als volmechtiger . . . des Arnolden Hass‹, Heinrich v. Elmpt, Joh. Scheiffart v. Merat, Arnold Frens (Rittmeister), Wilh. Spiess, Heinrich v. Verken, Eberhard Katz und Alexander Drimborn folgende zu Bevollmächtigten in dem Prozess gegen die jülicher Städte bestellt: Christoffel Behem, Heinrich Stemler und Bernhard Kuhorn, ›dero rechten doctoren und des Kai. cammergerichtz advocaten und procuratorn (fol. 45)‹.

Zu Nr. 414, S. 740:

Abgeordnete der bergischen Landstände an die Abgeordneten der jülicher Ritterschaft und Städte. Düsseldorf 1587 Oktober 2.

Es folgt beiliegend die Abschrift dessen, ›was die Merkische ritterschaft und stette wegen des Essendischen deputationstag‹ an sie geschrieben. Sie hätten dieses Schreiben ›zu befurderung des angefangenen werks‹ an Landhofmeister Bongard und Haushofmeister Ossenbruch geschickt, mit der Bitte, es dem Hz. einzuhändigen und ›zu der tagsatzung und malplatz allerseit zu befurderen zu helfen‹. Sie stellen ihnen anheim, ›ob dieselbe auch ferner glieche ansuchung zu tun bei sich vor eine notturft erachten‹. — Düsseldorf 1587 Oktober 2.

Düren, Stadtarchiv, Orig. mit zwei aufgedruckten Wachssiegeln.

[Beamte des Amts Aldenhoven],¹⁾ Anfrage bei den Kommissarien betreffs verschiedener Punkte der Steuererhebung. Jülich 1587 Oktober 9.²⁾

›Verzeichnus etlicher gebrechen dero dreimonatlicher³⁾ steuern halber, den hh. verordneten commissarien, sich ferner darnach wissen zu richten, zu geben.‹

1. Die meisten Halfleute, Pächter ›und sunsten bevelhaber‹ der Hofländereien von Adeligen und Geistlichen wollen ›irer hoef-

¹⁾ Wenn es auch nicht ausdrücklich bemerkt ist, so ist es doch sachlich unzweifelhaft, dass die Anfrage von den Beamten ausgeht. Vgl. oben S. 704 über die Tätigkeit der Amtleute und Vögte.

²⁾ Das Datum i. v.

³⁾ S. oben S. 701.

lenderei, zehenden, erbrenten vermog ausgegebenen bevels sich nicht ercleren noch auftun, . . . mit deme vermelden, das inen sotanes von iren herschaften verpoten. 2. Wie es damit zu halten, da die hoef und zehenden durcheinander den halfleuten irem angeben nach verpflichtet,¹⁾ dahero sei nicht wissen können, wie viel die zehenden insonderheit tun. 3. Wie es mit den lehengutern, so under die hausleut hin und wider mit halben morgen, vierteilen und sonst versplissen, zu halten. 4. Wie es mit denselben pastoren und hausleuten, so iren anschlag zu geben wie gleichfals ire lenderei und morgenzal auszutun sich widderen, auch sunsten da sich erfinden wurde, dass jemand's etlicher morgenzal verschweige, zu halten. 5. Wie es mit den Menzer lenderien zu Oitweiler, so die hausleut mit den vrembden nicht auftun wollen, das inen solchs von den hern zu Berg als lant- und sunsten erbpachthern verpotten, zu halten. 6. Letzlich wie es mit denselben, so wissentlich ire erb- und loesrenten, mullenpacht und sunsten verschweigen und sich dern nicht ercleren, zu halten.

Düren, Stadtarchiv, glchz. Niederschrift.

Kommissarien, Erklärung auf die Anfrage der Beamten des Amts Aldenhoven. [1587 nach Oktober 9.]

1. Die Pächter sollen durch die Beamten mit Pfändung ›irer pferd, beester und guter und sonst mit ufsetzung ansehnlicher bruchten zu uftuong der guter, renten und gefelhe irer hern angehalten werden«. 2. Da die Höfe mit den Zehnten durcheinander verpachtet, ›sol die uflage uf die ganse pagt und niet die lenderei, nemlich uf ein mltr. roggen, weiss, gersten sechs alb. und also nach advenant, wie zu andern zehendgefelhen geschehen, ingefordert werden«. 3. Es sollen alle Lehensgüter mit angeschlagen werden, ›wie solchs auch jetzt, dweil die drei monat on uffforderong verlaufen, mit sonderbarem befel also geschreiben und befolhen wird«. 4. Hierüber wird in dem an alle Beamten erlassenen Sonderbefehl genugsam Aufklärung gegeben. 5. Wegen dieser Ländereien solle ›alles fleissig verzeichnet, beschreiben, ufgetan, gleich andern belegt und von den erbpagtern gesteuert werden«. Gegen die Ungehorsamen wird der Vogt sich nach dem ihm zugegangenen Befehl zu

¹⁾ .verpachtet.

verhalten wissen. 6. Auch über diesen Punkt ist den Beamten jetzt ein Befehl zugegangen.

Düren, Stadtarchiv, Kop.

Zu S. 782:

Ausschüsse der vier Lande an Hz. Wilhelm. [Düsseldorf 1587 November 30.]¹⁾

›Supplication der deputirten wegen sambtlicher supplicanten.«

Der jülichsche, clevische, bergische und märkische Ausschuss von Ritterschaft und Städten nimmt Bezug auf den ›gegen den 8. dieses«²⁾ nach Düsseldorf und im April nach Essen beschriebenen Tag. Inzwischen seien ihnen ›unterscheidliche beschwernisse etlicher partien furbracht«, welche sie um ›undertenige intercession« beim Hz. ersucht. Es wäre ihnen zwar lieber gewesen, wenn die Parteien sie mit ihrer Bitte verschont hätten; ›dweil aber dieselbe sich genslich bedunken lassen, das sie unsere furpit bei e. f. g. mirklich geniessen mochten«, hätten sie ihnen ›die . . intercession fuglich nit weigern können«. Sie sprechen das Vertrauen aus, der Hz. werde den Beschwerden so abhelfen, dass es ›den armen beschwerten trostlich und erspriesslich sein und niemand sich in fugen zu beclagen haben muge«. — o. D.

Düren, Stadtarchiv, Kpt.

Bei diesem Aktenstück findet sich folgendes Verzeichnis:

›Nomina der clagender partien, so dem ausschuss zu Duisseldorf ire supplicationes uberantwort.«³⁾

1. Des Bürgermeisters und Rats der Stadt Aachen. 2. Der Brüder Damian und Gerhard von Elmpt gegen ihren ältesten Bruder Heinrich. 3. Des Bernhard Causenbecker ›wider des li[centiaten?] Ruitleins begern« und umgekehrt. 4. Der Kinder von Holthausen gegen den Amtmann zu Brüggen. 5. Der Erben und Verwandten des Johann von Lansberg wegen ihres getöteten (›entleibten«) Bruders und Schwagers. 6. Zwei Schreiben des Domkapitels wegen

¹⁾ Das hier mitgeteilte Aktenstück ist ohne Zweifel die oben in Nr. 445, S. 782 (bei Anm. 2) erwähnte ›supplication«. Daraus ergibt sich auch das Datum. S. auch die folgende Anmerkung.

²⁾ Zum 8. November waren die Ausschüsse nach Düsseldorf be-rufen worden. S. S. 744.

³⁾ Dies i. v.

Entsetzung der gräflichen Kanonissen zu Gerresheim. 7. Des Johann von Aldebochum gegen den Ratsmeister zu Sparenberg. 8. Des Bürgermeisters, Rats und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Dülken gegen den Hauptmann Arnold van Berchem. 9. Zwei niederländische Bittschriften des Johann de Conto wegen zweier »ime anverstorbener, aber entsetzter Ravensbergischer -lehenstück«. 10. Des Bernhard von Hanxeler »wider die Derendorper«. 11. Des Arnold von Aldenhoven gegen den Amtmann zu Brüggén. 12. Der Gemeinde von Buir wegen »erofnung der lehenrechten«. 13. Des Leonard Huecking gegen den Amtmann zu Düren und Nörvenich. 14. Verschiedene Schiffer wegen übermässiger Beschwerde der Licenten auf dem Rheinstrom.

Zu S. 787, Nr. 446, § 4: in der Handschrift des dürener Stadtarchivs ist hier am Rande bemerkt: »zu diesen schickungen i. f. [g.] an den landen keine unkoesten zu erfordern begert noch furbehalten«. **Zu S. 789:** Bei den Namen Dam v. Harf, Joh. v. Winkelhausen und Wilh. v. Plettenberg steht ebenda am Rande: »subscribentes«, bei »bürgermeister und rat zu Gulich und Duiren«: »an hi subscriperint«? Diese Randbemerkungen rühren nicht von der Hand her, die das im dürener Archiv beruhende Exemplar der Union (Nr. 446) geschrieben hat. Dasselbe ist eine Kopie des Reinkonzepts, wie wir es in Nr. 446 haben.

Zu S. 873:

Die in Jülich anwesenden jülicher Räte an fürstliche Räte.¹⁾ Jülich 1588 Juli 22.

Über die Sicherung des Schlosses Montjoie und den jetzt erloschenen Auftrag der jülicher Deputierten. Kontribution und Accise.

»Was e. g. instat unseres g. f. und hern« . . . wegen »besserer verwarong« des Schlosses Montjoie »aus allerhand besorgten practiken« und wegen heimlicher Nachstellungen am 28. Juni an die Deputierten des Fürstentums Jülich geschrieben, »das haben uns dieselbe alhie furbracht und mit angezeigt«. Desgleichen der Räte Schreiben vom 9. Juli »des acceiswerks halber, uf clagen der sambtlicher Zolpegern im amt Monjaue«. Weil nun die bewilligte Kontribution zur Bezahlung und Erhaltung des Kriegsvolks nach Landtagsbeschluss nur bis zum halben Juli reiche,²⁾ diese Zeit aber

¹⁾ Auf die Worte »an die hh. rete« folgen in der Handschrift noch einige durch einen grossen Tintenfleck unleserlich gewordene Worte die offenbar den Aufenthaltsort dieser Räte angeben.

²⁾ S. oben S. 838.

verstrichen, »als hatte ire desfalls von der lantschaft uferlegte commission albereits ire endschaft, wie sie auch anderwegen in fernere underhaltung inches kriegsvolks wegen der landschaft sich inzulassen keineswegs mechtig, sonder von irer innam und ausgab alswol der contribution als acceise halber geburliche rechnong inhalt gemelten abschieds zu tun urpietig und dergestalt irer uferlegten commission abzutreten endlich bedagt. Wan wir uns nu, das deme also, us gemeltem abscheid zu erinnern wissen, auch solchs hiebevur von den sambtlichen Gueligschen reten alhie us Guelich mit derselber weiterem bedenken hocherm. unserm g. f. und h. under dato des 4. julii¹⁾ undertieniglich uberschreiben, darauf doch bisanher weiters neit erfolgt, so konnen wir, was gemelten deputierten deswegen mit fuegen weiters zuzumuten, neit wissen«. Weil aber die Sicherheit des Schlosses Montjoie »solcher angebenen furstehenden pracktiken halben« zur Zeit »pillig in achtong zu nemen«, seien sie der Meinung, dass diese Sicherung am besten dem dortigen Amtmann²⁾ »in stetiger beiwonong desselben« anzubefehlen sei. Da nun die zuvor bewilligten Steuern alle erschöpft, »uf den nachstand desselben ampts dem kriegsvolk albereit verweisong gegeben«, die Accise zur Zeit wenig einbringt und auch schon »zu andern sachen bewilligt und verordnet«, schlagen sie vor, das Schloss eine Zeitlang mit Schützen des Amtes Montjoie zu besetzen, da sie zur Unterhaltung von Kriegsvolk keine Mittel hätten. Ob die Accise auf derselben Höhe zu halten oder zu verringern sei, »das wollen die deputierte in irer f. g. gnediges gefalhens gestalt haben. Glichwol dweil solche acceis hiebevur von sambtlichen stenden zu abzalong etlicher reuter, wilche noch alde restanten an irer f. g. und der landschaft zu fordern, und sonst underhaltung des kriegsvolks vornemlich gewilliget, wie ire f. g. auch hiebevur dergestalt etliche Kaiserliche und curfurstliche schreiben fuglich abgel — —,³⁾ so solt uns etwae bedenklich sein, in deme fur dem verlauf ingewilligter zeit inche verenderong furnemen zu lassen«.

Jülich 1588 Juli 22.

Düren, Stadtarchiv, Kpt.

¹⁾ Ein Stück von dem Schreiben v. Juli 4 s. oben Nr. 509, S. 873.

²⁾ Hierauf folgte: »Christophern v. Roelshausen«. Es ist jedoch durchgestrichen.

³⁾ nicht lesbar. Abgelehnt?

Zu S. 874:

Vizekanzler Joh. Hardenrath an die in Jülich weilenden fürstl. jülichschen Räte. Düsseldorf 1588 Juli 31.¹⁾

Wünscht seines Dienstes entlassen zu werden. Verteidigt sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe.

Eingangs erinnert er daran, dass er »nun viel jar hero aus vielen erheblichen beständigen und pilligen ursachen« sie gebeten, bei dem Herzoge seine Entlassung aus dem ihm »per provision auferlegten dienst« zu befürworten. Die Gründe für die Entlassung mehrten sich und würden täglich »starker«. Auch ist in der Adressaten Schreiben vom 28. d. M. »an die rete, deren doch wenig alhie sein, . . . under andern erfindlich, das irer f. g. erclerungen halber wider zu zeiten langer verzog alhie einfalle und das die rete ire f. g. derselbigen hofhaltung ein zeitlang ins land von Gulich zu transferieren, wan sie darzu vielleicht mer als bishero gespurt geneigt, wol wurden zu bewegen, zu erbitten und zu berichten wissen und das, was alda in grosser anzal fur gut angesehen, dieser ende wenig in achtung genommen, in ungleichen verstand gezogen und nit allein mit keiner folg zu werk gesetzt, sonder zu zeiten solche wolgemeinte ratschlege zu anderm ende gedeudet . . . und in verzug gestalt werden«. Da nun nach seinem Empfinden hiermit niemand anders »notirt und pungirt werden kan als eben ich«, so sieht er sich genötigt, ihnen zu Gemüt zu führen, ob ihn Schuld treffe und ob sie nicht ihm »mehe ursachen, ob mein gnediger her mein her sein kan, zu zweifeln darreichen. Dan können die rete den hern richten, sol der her eben in solchen fellen folgen müssen«, was die Mehrzahl der Räte »votirt. So kan ich nit wissen, wer der her ist«. Das kommt auf dasselbe hinaus, was »auswendig« oft den Räten vorgeworfen worden, »das man den hern vor entschuldigt nemen wolte, aber die rete teden es alles und weren daran schuldig«. Es kann nicht bewiesen werden, dass er sich je darum bekümmert, wohin der Herzog die Hofhaltung verlegen wollte; »sonder solchs irer f. g. jederzeit freigestelt, aber dabei erkleret, das ich nit folgen konte noch mochte«. Auch kann er nicht einsehen, und es ist nicht zu beweisen, dass er oder die Räte irgendwie schuld daran seien, »ob etwan irer f. g. resolutionses so bald nit erfolgen«. Gebe Gott, dass, »wan ich nit dabei, alle sachen gleichmessig schleunig befurdert

¹⁾ Vgl. S. 843 f. und S. 937 Anm. 4 (S. 938).

wurden«. Auch ist nicht zu beweisen, dass er der Adressaten Gutachten »in ungleichen verstand zjehe und die wolgemeinte ratschlege zu anderm ende deuten . . . und in verzug stellen helfe. Das sie aber jeder zeit mit volg nit zu werk gestelt«, hat an dem Herzog und den Sachen selbst gelegen. »Ob nun alles gegrundet, dienlich und nutzlich«, darüber will er mit ihnen nicht streiten, giebt ihnen aber zu bedenken, ob es sich gebühre »und verdient sei, also scharpf und geschwind zu schreiben«. Für seine Person ist es ihm gleichgiltig, wie sie es machen, da er es nicht zu verantworten hat. Er hat auch kein Verlangen, sich mit den Sachen zu befassen. Er hat sich stets bemüht, nur Gutes zu tun und aufrechtig zu handeln, und sich »alhie« gegen seinen Willen zu seinem und der Seinigen »hochsten verderb an allem, daran mir ewiglich und zeitlich gelegen, aufhalten lassen, meiner wolfart und leib nit verschonet, nimmer gefeiret, one underlass frue und spät gearbeitet und alles getan, was ich tuen mogen. Inmassen, dass ich mich auch schier ausgemattet und mir in solchem wesen in dienst zu verharren und die immerwerende arbeit zu tragen unmöglich. Das ich nun noch dergestalt, wan gleich alles nit folget, mit ausgeheyrt [!] werden und dis mein loen sein solle, felt mir beschwerlich«. Daher bittet er sie noch einmal, beim Herzog Fürsprache einzulegen, dass er seines Dienstes entlassen werde.

Düsseldorf 1588 Juli 31.

Düren, Stadtarchiv, Orig.

S. 880 Z. 11 v. u. lies statt »alsque«: »absque«.

Zu den obigen Nachrichten über die Unterstützung der Bergischen durch die Märkischen (**Nr. 482 und 492, S. 835f und S. 857**) vgl. das bei v. Steinen, westphälische Geschichte 1, S. 1171 ff. mitgeteilte 'adlige Ritterverzeichnis zu der bergischen Hilfe im Noffall' vom J. 1588 (es ist angegeben, mit wieviel Pferden die einzelnen Mitglieder der märkischen Ritterschaft zu erscheinen verpflichtet sind).

Einige undatierte Stücke.

Von Herrn Stadtarchivar Dr. Schoop habe ich Abschriften von undatierten Akten (gleichzeitigen Niederschriften) des dürener Stadtarchivs erhalten, die ich, weil ihre Datierung unsicher bleibt, nicht gewagt habe in die fortlaufende Reihe der Landtagsakten einzuschieben und die ich daher hier anhangsweise mitteile. Sie gewähren Interesse teilweise weniger wegen ihres Inhalts als weil sie die Existenz sonst nicht bezeugter Ausschusstage beweisen.

I. Es liegen zunächst zwei Stücke vor, die sich auf das Jahr 1574, bez. auf die damals überreichten Beschwerden der jülicher Stände beziehen.

Welche Fragen die Paragraphen des ersten Stücks betreffen, ob die in Nr. 87 oder die in Nr. 88 erwähnten Punkte, lässt sich nicht feststellen. Es ist eine Antwort der Räte auf Bedenken der jülicher Deputierten, die diese gegenüber einer Resolution der Räte vom 9. November 1574 geltend gemacht haben. Es kann sein, dass die Verhandlungen, aus denen das vorliegende Stück ein Überrest ist, ebenfalls in den November fallen. Indessen der Zusatz ex anno 1574 spricht dafür, dass sie erst in das folgende oder gar übernächste Jahr zu setzen sind, dass daher zwischen der Resolution der Räte vom 9. Nov. 1574 und unserer Erklärung eine längere Zeit liegt. Das zweite Stück bezieht sich deutlich auf die in Nr. 87 erörterten Punkte. Ob es in dieselbe Zeit wie das erste zu setzen ist oder einem besonderen Deputiertentag angehört, muss unentschieden bleiben.

›Entliche erclerung auf der Gülücher deputirten weiter bedenken auf der hh. rete¹⁾ am 9. novembris einkommene resolution ex anno 74.

Ad 1. Fiat. Ad 2. Dweil dieses in irer f. g. freien willen stehet und derselben h. vater vor langen jaren sich selbst, wie bei der erster resolution gesetzt, gnediglich erclert, so stehet in der rete macht nit daruber zu gehen, sondern wirt ein jeder, der dessen zu tun hat, sich darnach wissen zu richten.

Extract dero a. 74 auf domalen zu Dusseldorpf gehaltenem landtaig geclagter gebrechen, welche noch unerordert und nunmeer erledigung derselben von den deputirten gepeten wirt.

Bei dem irsten punct wirt natur der manlehen angezogen, derhalb deputirte von der ritterschaft erclerung begeren, wie furstliche hh. rete die natur der manlehen zu verstehen und ausgelacht haben wollen. Im 2. punct die beliebzuchtung in den lehen betreffent, pitten deputierte, das die beliebzuchtung in lehen sowol als andern gutern vermog der heiratsverschreibung und sunsten wie von alters gehalten.

II. Das folgende Aktenstück scheint sich auf einen zu Birkesdorf am 19/9. August 1583 gehaltenen Ausschusstag zu beziehen. Die darin erwähnte 'Kriegssteuer' würde dann die im J. 1579 bewilligte (s. Nr. 159 und 211) sein. Gegen die Datierung auf 1583 könnte aber sprechen, dass der letzte Termin der im J. 1579 bewilligten Steuer doch schon Purif. Mar. 1582 fällig gewesen war (s. S. 356 f.). Auch würde es auffallen, dass im August 1583 ein Ausschusstag gehalten wird, da doch schon im Juli dieses Jahres für den August ein Landtag in Aussicht genommen war (s. Nr. 213, S. 449 Anm. 2). Man wird daher wohl mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass die Zahl 1583 für 1584 oder

¹⁾ Die Vorlage hat ›stete‹.

auch 1585 verschrieben ist. In diesem Fall würde es sich um die 1583 (Nr. 221) bewilligte Kriegssteuer handeln. Wahrscheinlicher ist mir jedoch die Beziehung auf die Kriegssteuer von 1579.

»Anno 83 am 9. augusti.

Ist durch den ausschuss, so sich zu Birkesdorf zu entscheidung etlicher gebrechen versamblet, under anderm der bescheit geben, das die wirde, so sich dero vurgestreckter zerongen halben beclagt, ire rechnong überschicken und dabei tag und datum vermelden, damit man wissens haben muge, ob solche zerongen bei zeit der lantschaft dienst beschehen. Was sich alsdan befinden tut, das durch das kriegsvolk bei der lantschaft dienst verzecht (darfur die commissarien angelobt), solchs sol richtig gemacht und den werden bezalt werden. Was aber Schueegen wegen dessen kriegsvolks daher den werden noch hinderstendig, bei Schueegen ufgehoben, sol derselbe zu restituiren angehalten werden.

Was den embteren zu contribüiren angeschlagen, sol on die vurbrachte zerongen der tax richtig und vollig on inchen abzug geliebert werden.

Dweil ¹⁾ der vogt Adam Bauman ²⁾ aus dem ampt Caster die ingewilligte kriegssteuer bei den undertanen merenteils ufgehoben und aber keine lieberung tut, sol desfals ire f. g. ersucht werden.

Ingleichen wegen inforderung des lesten termeins in dem amt Noervenich, das ire f. g. dem vogt oder andere[n] solche inforderung und uberlieferung befelhe.

Das bei irer f. g. in undertenigkeit anzuhalten, nachdem in etlichen irer f. g. embteren des furstentums Guilich noch vast zu bezalung des zweiten termeins ingewilligter kriegssteuer hinderstendig, dessen vilicht durch etliche i. f. g. vogt und dienere gutenteils ufgehoben und nit geliebert, daher das kriegsvolk und wirde unbezalt, auch die vurhin auf pension aufgehobene pfenningen nit wider erlagt werden kunnen, das demnach i. f. g. den commissarien oder ausschuss offen placat gnediglich mitteilen wolle, das die commissarien oder ausschuss in die sumige empter sich — — — ³⁾

¹⁾ Dieser und der folgende Satz (also die Worte von »Dweil« bis »uberlieferung befelhe«) sind nachträglich durchstrichen.

²⁾ Wie mir Herr Archivdirektor Dr. Ilgen auf Anfrage mitteilt, heisst der Vogt von Kaster Arnold (nicht Adam) Boumann. Derselbe ist in diesem Amt von 1577—91 nachweisbar.

³⁾ Hier bricht der Text ab.

III. Die hier folgenden Aufzeichnungen betreffen sachlich die auf dem jülicher Landtag von 1583 überreichten Beschwerden (Nr. 219). Es äussern sich jetzt 'Deputierte' zu denselben. Deren hier in Betracht kommende Versammlung muss in Düsseldorf stattgefunden haben (s. unten: 'hieselbst zu Dusseldorf'). Hierhin war für den Oktober 1583 der jülicher Ausschuss berufen worden (s. Nr. 227). Aber er folgte der hzgl. Berufung damals nicht (s. Nr. 228). Eine Diskussion der im J. 1583 auf jenem Landtag einfach überreichten Beschwerden fand erst auf dem jülicher Ausschusstag zu Jülich im Februar 1584 (Nr. 248 ff.) statt. Unsere Aufzeichnungen können daher nur in die darauf folgende Zeit gesetzt werden. Die Überschrift Anno 83 bezieht sich wohl darauf oder erklärt sich so, dass in ihnen von den in diesem Jahre überreichten Beschwerden die Rede ist.

Es sind zunächst zwei Aufzeichnungen über Äusserungen der Deputierten hintereinander gestellt; in welchem gegenseitigen Verhältnis sie stehen, bleibt dunkel. Darauf folgt eine Antwort der Regierung.

Zur sachlichen Erläuterung genügt es auf die Beschwerden (Nr. 219) und die auf dem jülicher Ausschusstag vom Februar 1584 gewechselten Aktenstücke hinzuweisen.

Anno 83.

Der 10. punct, begeren deputirte, wan herneget unvermeitlich ein Guil. landtag gehalten werden musse, das i. f. g. alsdan wegen anstellung eines hofgerichts im furstentumb Guilich den lantstenden, wie und mit was mittelen es anzurichten, proponieren lassen wollen. Bei dem 11. punct ist in specie gnug gesetzt, und sein zu Deuren der scholtheis Romer, zu Guilich der scholtheis Weierstrass zugleich scheffen gewesen und dabei gehandhabt, itzo der vogt zu Norvenich mit scheffen im ambt Norvenich zu Lengersdorf, und weil zu befarem, das dessen an anderen orteren auch geschehen sol, als pitten deputirte desfals per edictum zu bevelhen, das solches auch abgeschafft, hinferner nit gestattet werde. Es wird hiebei auch gebeten, dieweil an etlichen orteren, als Randerode, Eschweiler und anderswohe, die vogt und scholtheis ire residents anderswa haben und zu irem gefallen stathelttere, so auch scheffen, in die empter stellen, wilches zu nit geringen nachteil der undertanen gereicht, derhalb zu bevelhen, das die vogt und scholtheis ire residents in den empteren halten, und keine statthelttere denselben oder anderen zu gestatten. Bei dem 14. punct wird begert, das die underherren von den heuptgerichten mit ungeburlichen mandaten gegen alt herkommen und gebrauch hinfurter nicht gravirt mugen werden, wie ingleichem mit billetnussen des kriegsvolks sie zu verschonen und nicht, wie bisanhero beschehen, gegen irer wissen und willen auf ire undertanen

zu verlegen, in ansehung einem beschwerlich fallen sol, irer f. g. vor schutz und schirm zu contribuieren und gleichwol iren untertanen mit kriegsvolk ausgenutzt¹⁾ werden sollen. Bei dem 15. punct wird gleichfals begert, das hinforder von irer f. g. befehlhaberen on vorwissen und willen der underherren geine gefenklich in den herlichkeiten angenommen und aus deren limiten geschleift werden, darab in specie der her zu Weisweiler und die frau zu Berg sich beklageten. Ad 17. pit man nochmalen, das einem jederen desfals im furstentumb Guilich und nit hieselbst zu Dusseldorf zu verschonung der costen verholffen werde und das wort nahe gelegenheit auspleibe.

Extract dero ao. 83 ubergebener und noch niet erörterter gebrechen.

Bei dem 7. punct pitten deputirte noch wie dabei gepeten. Gleichfals bei dem 10. punct. Der 11. punct wird gleichfals nit allein bei den heuptgerichtern, sonder auch durch das ganze furstentumb, wangleich die vögt, schölties und schrieber keine scheffen weren, gebetener mas zu halten gepeten. Den 14. punct anlangend, diewiel jetziger her zur Heiden und her zu Setterich, mundlich.²⁾ Bei dem 15. punct begert man niet allein, das es vermug alter ordnung, sondern den privilegien gemies gehalten werde. Bei dem 17. punct wirt der lantagsabscheid —³⁾ aufgèricht repetiert, und das es dabei gelassen, gepeten. Jedoch mit dem zusatz, diewiel im furstendumb Gulich die rete desselben furstendumbs seshaft, das die parteien, so dessen zu tuin, solche ire sachen in gemeltem furstendumb zu erorteren gestattet und uf Dusseldorf deshalb niet kumen durfen.

Ex anno 83.

Ad 10. Man sehe die gelegenheit jetzmalen also, dazu kein mittel, so stelts man den stenden heim, auf mittel zu bedenken. Konden sie dan hernegst dieselbe vorschlagen, wurden i. f. g. solche anhören und sich daruber gnediglich ercleren. Ad 11. Was Duiren und Guilich anlangt, sei weitleufig verfolg, und teils litispendez, konne irer f. g. nichts vergeben werden. Vogten zu Norvenich wil

¹⁾ ausgeötzt, erschöpft?

²⁾ d. h. die Deputierten haben dies Anliegen nur mündlich vorgebracht.

³⁾ Ein Wort unleserlich. Es scheint »ao. 96« zu stehen. Doch würde dies der Überschrift widersprechen.

man hören und dan, ichtwas ungeburlichs, solchs abschaffen. Man wol auch mit der zeit dahin verdacht sein, das etliche embter oder dienst, so verpfent, geloist werden, damit sie i. f. g. auf die personliche residenz desto starker tragen mogen. Ad 14. Man wol den hauptgerichten bevelhen, das mit ungeburlichen mandatis nit beschwert werden [!]. Sonst helt man das uberig vor billig, solt also auch verordnet werden. Ad 15. In dem punct solt i. f. g. uber gebuir in irer gerechtigkeit nit greifen [!], es were dan sach, diejenige, so strafbar, wan sie darumb ersucht, unterschleifen teden.



Verzeichnis der Orts- und Personennamen des II. Bandes

bearbeitet

von

Gustav Croon.

Vorbemerkung.

S. die Erläuterungen zum Register in Bd. I, S. 791. i und y sind hier in der alphabetischen Anordnung geschieden. Zu den in Bd. I gebrauchten Abkürzungen sei hinzugefügt: N. L.-Niederlande.

Den Personennamen wurden wegen der Beschränkung des 2. Bandes auf einen Zeitraum von 27 Jahren keine Jahreszahlen beigefügt.

- Aachen** (Aich), Stadt 543. 564. 682. 684. 686. 770.* Rat zu, 950. Dechant zu Liebfrauen in, s. Voss. Reich v., 399. Kirchenstreit 424. 429 f. 433. 522. Friede mit Jülich 679. 686. 772.
- Agger** (Acher), berg. Fluss 278. 337.
- Ahr** (Ar, Aer), Dietrich v., zu Pattem 115.* 288.
- Alba**, Herzog v., [Ferdinand Alvarez v. Toledo], Statthalter der Niederlande 118. 121. 138. 139.* 140 146.* 211.* Gesandter des, s. Taxis.
- Aldenbockum** s. Altenbochum.
- Aldenbrück**, Bernhard v., genannt Velbrück 610. s. Vellbrüggen
- Aldenforst** s. Altenforst.
- Aldenhoven**, Arnold v. 951. [Kr. Jülich] Freiheit 177. 528. 724. 925. 925.* — Dadenberger Hof zu, 528.* — Amt 76.* 177. 194. 203. 290.* 418. 528. 529.* 591. — Schultheiss 192.* 618. 948 ff.
- Aldenrait** s. Allrath.
- Alfen** s. Alpen.
- Alfens** (Alffen, Alphen) [Kr. Heinsberg]. Adam v. Hegem gen., Schanzdirektor 475. 593. 600. 600.* 604. 682.
- Aliesleger** s. Oligsleger.
- Allrath** (Aldenrait) [Kr. Grevenbroich] 196.
- Alpen** [Kr. Mörs]
Herren[Grafen] von Neuenahr zu, 206f.
- Alsdorf** (Alstorf) [Ldkr. Aachen] Wilhelm v. Harf zu, s. Harf 51. 528.* 743. 749.*
- Aldorf** (Altorf) [A. und Kr. Jülich] Gericht 203. 228.*
- Altena** (Amt), Lap, Drost zu, 120.
- Altenberg**, Cisterzienserabtei [Kr. Mülheim a. Rh.] 120 ff. 120.* 124 f. 233. 299. 373 f. — Abt 299. 373 ff. —
- Altenbiesen** [Kr. Heinsberg] Deutschordensballer 515*. — Landkomthur s. Reuschenberg, Heinrich v.
- Altenbochum** (Aldenboickum, Aldenbockum) [Kr. Bochum] Dietrich v., Drost zu Hürth, märk. Ritter 635. — Johann v., Drost zu Dinslaken und Rat 444. 951. — Mathias v., früher Drost zu Sparenberg und Ravensberg 249. — Peter v., Lapdhofmeister v. Cleve, Rat und Drost zu Limers 235. 311 f. 634. 664.
- Altenforst**, der [zwischen Lind und Lohmar, A. Blankenberg]. Aldenfoerster Gemarken 21. 45.
- Ameru-St. Georg** (St. Joeris Amer) [Kr. Kempen] Jungfern zu 418. 448.
- Andreas** † [Jül. Sekretär?] 191.*
- Angermund** [Kr. Düsseldorf] Freiheit 101. 194. 296. 536. 733. — Amt 22.* 67.* 74.* 93.* 100. 194. 281. 295. 295.* 297. 374. 395.* 438. 608. 534. 542. 624. 631. 634. 732. 733. 905. Adlige im A. 22* — Amtsmänner s. v. d. Horst; v. Troidorf. — Richter 119. 120*. 192. 548. — Kellner 44.*
- Ansbach** (Onolzbach) Markgraf Georg Friedrich v., Verweser des Herzogt. Preussen 239. 327.*
- Antonien**, St. s. Cölu, Stifter.
- Antwerpen** [Antorf], Geldzahlung in 77. 213. 913.
- Apoteker**, Dr. Florenz, 78.

- Ar (Aer) s. Ahr.**
Aranjuez 139.*
Arcken (Ark), Peter von der, 876.*
Ardennen, St. Hubert in den, Gnadenort 448.
Arenberg (Aremberg) [Kr. Adenau] Graf Karl von, Regiment des 457 f. gefürstete Gräfin, 767.
Arft s. Erft.
Arnheim [Geldern, N. L.]. Kanzlei zu, 143. 246.
Arnoldsweiler (Arnolzweiler) [Kr. Düren] 314.
Arzdorf (Arstorf) [Kr. Rheinbach] Jül. Unterherrschaft 129.*
Attenbach [Kr. Sieg], Friedrich v. Gevertzhaen zu, 20.
Augsburg. A.sche Konfession 270. 424. 429. 433 f. 495 f. 568. 807. 878. — R. T. [1548]: 161. 161* 238. 243. 245 f. 427. [1555]: 54. Relig.friede 654. 655. 660. [1566]: 70 ff. 74 f. 74.* 77. 79 f. 84.* 85 ff. 96 ff. 99. 103.* 107. 116. 138.* 139. 148. 155 ff. 300. [1582]: 419. 421 f. 427.* 433. 451. 451.* 468 f. 478. 500. 504. 560 f. 564. 565. 574. — Reichsmünzordnung v. 1559: 139.* Deputationsabschied 155. — Handelshaus Paulus Herwart zu, 77. 77.* — Geldaufnahme zu, 223.*
Auel (Aul) [Kr. Sieg] Rittersitz der v. Etbach 363. s. Etbach.
d'Austria, Don Juan, span. Statthalter der Niederlande 246. 312.*
Baal (Bael) [Kr. Erkelenz] 447.
Bach, Franz, Dürener Ratsverwandter 749.*
Bachum s. Bochheim.
Baden, Markgraf Philipp (II) zu, (Sibylle v. Jülich s. Jülich) 774. 805. 838.* — Jakobäa (Johann Wilhelm v. Jülich) s. Jülich.
Bael s. Baal.
Baesweiler (Baestweiler) [Kr. Geilenkirchen] 700.
Baexen, v. (Baex, Baix), Gillis v. 112. 112.* — Mathias v., Rittmeister 403. 403.* — Thewis 112. 112.* — Wilh. 448.
Balançon (Balançon), Markgraf Philipp v., spanischer Heerführer 744. 744.* 745. — seine Gemahlin 745.
Balga [in Ostpreussen] 408.*
Balve [Kr. Arnsberg], kölnischer Amtmann zu, 242. — köln. Gericht 243.
Barbicus s. Barvitiuus.
Barenstein s. Barrenstein.
Bari, Erzbisch. v., Antonius de Puteo 835.*
Barmen [a. d. Wupper] 194.
Barmen [Kr. Jülich] 290.*
Barrenstein (Barenstein) [Kr. Grevenbroich] 196. Wimmer B., Burggraf zu Jülich 133.*
Bars, Dr. Heinr. s. Oligsleger.
Barvitiuus (Barbicus, Pardewitz) Dr. Joh., bayr. Sekretär 833. 833.* 835. 835.*
Bassenheim, Otto Waldbott v., zu Billich 111.* s. Waldbott.
Batenburg (Battenberg) [Gelderland N. L.] Herren zu s. vom Berge 311.
Bauman (Bouman), Arnold (Adam), Vogt zu Kaster 909. 915. 956. 956.*
Baur, v., Christoffer, Damian u. Joh. 395.* s. auch Buir und Boer.
Baxen s. Baexen.
Bayern, Herzog Albrecht [V] in, 69. 145. 145* f. 149. 211.* 230. 240 f. 245. — Die alte Herzogin [Albr. s. Frau Anna] 439 —. Wilhelm V (Renate v. Lothringen) 211.* 424. 425. 430 f. 435. 439. 441. 443. 663.* 730. 731. 736 f. 746 f. 797. 801 f. 809 ff. 833 f. 916. Gesandte an 659.* — Ferdinand 533.* — Ernst, Erzbischof v. Köln u. Bischof v. Lüttich s. Köln, Lüttich. — Stände 312. — Reichstagsgesandte 430 f. — Kriegsvolk 462. 483. 504. 533 f. 542. — Kreis 240. — Kanzlei 835.
Bedburg (Bedbuir) [Kr. Bergheim], Belagerung v. 450. 521. 604. 911. — Herren v. Neuenahr zu B. s. Neuenahr.
Beeck (Beck) [Kr. Erkelenz] 196. — Adam van B., Bürgermeister v. Jülich 565* f. 575. 590. 706 f. 887. 892. 911.
Behem, Christoffel, Dr. iur., Advok. und Prokurator am Reichskammergericht 948.
Behr, Konrad, Schöffe zu Jülich 14, 221.
Beyenburg (Beienburg) [Kr. Lennep], Amt 101. 194. 295. 299. 375. 535. 631. 732. — Kreuzbrüder zu, 373 ff.
Beilant s. Bylandt.
Bellinghausen (Bellickhuisen) [Kr. Solingen], Adolf v., zu Scheiderhöhe 20. 29. 65. 209. 549? — Peter v., zu Venauen 356. 377. 385. 501. 504. 532. 545. 549.
Benrath, Schloss [Ldkr. Düsseldorf] 194. 208.
Bensberg (Bensbur) [Kr. Mülheim a. Rh.]. Schloss und Hoflager 100.

- 118 f. 120* f. 126. 205 f. 241 f. 247 ff. 250. 250.* 534. 556. 735 f. 740 ff. 743 ff. 803. 808.* 936 f. — Kellner zu, 20. 202. 295. 295.* 416. — Bergische Aemter auf der Scheiderhöhe zu, 100. 534. 732.
- Bensinckhausen s. Bieshausen.
- Bentink, Philipp v., Gubernator v. Straelen 572.
- Berchem s. Bergheim.
- Berg (Herzogtum, besonders erwähnt) 130f. 140. 440. 463. 476 f. 483. 485. 492. 498. 501. 542. 591. 601.* 608. 625. 631. 646. 660. 660.* 688. 703. 727. 732. 765. 793. 795. 836. 843. 846.* 857. 905. 905.* 934. u. ö. — Stellung zu Ravensberg 636 s. Ravensberg — Beamte 525. 527. Räte 477. 519. 596 ff. 606. 615. 620. 622 f. 632. 635. 639 f. 639.* 726 f. 742 f. 749.* 751. 789 u. ö.
- Erbkämmerer s. Nesselrode. Hofmeister s. Horst; Schinkern. Kammermeister s. Ketteler; Leerodt. Kanzler s. Orsbeck. Küchenmeister s. Leerodt. Landdrost 678. Landrentmeister (Pfenningmeister) s. Diepenbroich. Land-schreiber s. Graminäus. Marschall 911 s. Bernsau; Schinkern. Stallmeister s. Horst. s. auch Jülich.
- Amtleute 444 f. 445.* Aemter 732. Unterquartier 807. 862 f. 906 u. ö. Oberfürstentum 906. Hofgericht s. Düsseldorf. Hauptgerichte 23.
- [einzelne Stände] Geistlichkeit 544 s. Sachregister. Ritterschaft 22. 92 ff. 421. 453. 468 f. 471. 476. 482. 484. 537. 539. 548 f. 561. 581. 584. 627. 632. 634 f. 702. 711 f. 720 s. Sachregister. Städte 23. 453. 690. 702. 732. 789. 908 s. Sachregister. Unterherrschaft 501. 575 s. Sachregister.
- L. T. [1563] s. Düsseldorf, Jülich. [1566] s. Düsseldorf. [1570] s. Düsseldorf. [1573] s. Düsseldorf. [1574] s. Düsseldorf. [1577] s. Grevenbroich. [1579] s. Düsseldorf. [1583] s. Jülich, Düsseldorf. [1586] s. Düsseldorf, Op-laden. [1587] s. Düsseldorf. [1588] s. Düsseldorf.
- Ausschusst. [1564] s. Düsseldorf. [1566] s. Düsseldorf. [1584] s. Düsseldorf. [1587] s. Essen, Düsseldorf. Ständische Direktoren 911 s. Plettenberg, Schinkern, Winkelhausen. — Acciseordnung v. 1587: 622. 690 f. 694. 702. 709.* 721. — Defensions-ordnung v. 1587: 624 ff. — Reiterbestallung v. 1587: 668.* 711 — Zoll-ordnung v. 1639: 622.* s. Jülich.
- Berg s. Laurensberg.
- Berge, vom [s'Heerenberg] Graf Wilhelm vom, 78. 78.* 123. 123.* 247 f. — zwei Grafen 311. — Präceptor Wilhelm's 78. 78.* — Münzwesen 247 f. 383. — s. Batenburg, Vinen.
- Berge, von, gen. Dürffenthal, Balduin v., 97, s. Dürffenthal.
- Berge, von, (Berg), gen. Trips, Wilh. v. 296. — Land- und Erbpachtherrn zu Oidtweiler (?) 949.
- Bergheim (Berchem) [A. u. Kr. Bergheim a. d. Erft], Arnold v., Jül. Hauptmann 593. 595. 700.* 912. 920. 951. — Werner v., Vogt zu Jülich 218.* 509. 910 f. s. Amt Jülich. — Stadt 179. 193.* 194. 197 f. 197* f. 294. 408. 531.* 723. 770.* 924. Stadtbrand 197* f. Mühle u. Steinbrücke in, 458. Accisemeister 198.* — Amt 42. 59. 177. 194. 197 f. 293. 297. 404. 457 f. 521. 604. 605 f. 612. 634. 817. Amtmann s. Diepenbroich, Dam v.; Plettenberg, Wilh. v.; Bongart, Werner v. d. — Vogt 192*. 404. 459. 605 f. 909. B'scher Convoy 672. 791.
- Bergzabern 325. 328. 331.*
- Berk s. Rheinberg.
- Bernsau, [Kr. Mülheim a. Rh.], Adolf v., 20. 29 f. 45. 65. — Sibert v., 395.* Wilhelm v., Herr zu Hardenberg, berg. Marschall 31. 52. 52* f. 53. 57*. 68. 71.* 79. 92. 100 f. 105.* 130. 134. 139.* 143. 162.* 202. 551* f. 609 f. 624.
- Bersmich s. Borschemich.
- Bettendorf [Kr. Jülich]. Unterherrschaft 57.* 128.* 306.
- Bettgenhausen (Betgenhausen) [Kr. Jülich], Haus 595.
- Bieberstein [Kr. Gummersbach] 279.*
- Biel, Jül. Hauptmann 350 f. 356.
- Biesen s. Altenbiesen.
- Bieshausen (Bensinckhausen?) [Kr. Waldbrül], Vogt zu, 21.
- Bilant s. Bylandt.
- Bilk [b. Düsseldorf], Pastor zu, 270.
- Billich, Johann, Bürgermeister v. Euskirchen (auch: Georg) 612. 628. 743. 749.*
- Billig (Pillich) [Kr. Euskirchen] 111* s. Bassenheim. Birgel.
- Bingen, Kreistag zu, 1568: 137.
- Binsfeld [Kr. Düren], Unterherrschaft 54. 56* 128.* 191.* — Arnold v., Amtmann zu Nideggen 104.* 162.*

209. 315. 379 f. 613. — Heinrich v., Herr zu Stammheim Amtmann zu Blankenberg, 14. 41. 191.* 209. 221.
- Birgel (Bürgel) [Kr. Düren] Ort 386. — Hans 395.* — Daim v., zu Billich 111.* — Wilhelm v., zu Blittersdorf 706. 893. — Wirich v. Daun, Herr zu, 395.* — s. Frentz.
- Birkedorf (Birkersdorf) [Kr. Düren], Jül. Landtagsort 644. 644.* 760. 875. 877. 886. — L. T. [1588] 806 f. 880 f. 882 f. 884. 889 ff. 894. 897 f. 900 ff. 909 f. 914 f. 920 ff. 923.* 925. — Ausschust. [1583] 955 f.
- Blait s. Blyt.
- Blankenberg [Kr. Siegl], Stadt 101. 195.* 204. 295. 536. 733 — Amt 21. 45. 65. 68. 100. 195.* 204. 294. 297. 374. 498 f. 533. 579. 631. 732. — Amtmann 29. 68. 75.* 545. 547 f. 578 f. 608. 610. 624. 671. 677. 743. 749.* s. Heinr. v. Binsfeld. s. Wilh. v. Nesselrode — Landdinger 75.* 294.* 548. 578 f. — Rentmeister 29 — Dienstreiter u. 498 — Bote 20 — Weistum 498.*
- Blankenheim [Kr. Schleiden] Grafenschaft 51. 245 — Graf Hermann zu Manderscheid u., 445.* 740. 746 f. 767 s. Manderscheid — Ort 206. 741.
- Blankenstein [Ldkr. Bochum], Georg von Syburg, Herr zu Voerde, Drost zu, 407.* 658. 752. 784.
- Blit s. Blyt.
- Blittersdorf, Rembolt v., Befehlshaber zu Düsseldorf, 604 — Wilhelm v., Befehlshaber des Schlosses Jülich, 119.* 132 f. 148.*; Herr zu Birgel 706. 841. 893. 921.
- Blomendal, Wilh. v., Jül. Gesandter, 617.* 752. 938.
- Blyenbeck, Oberst Martin Schenk von, s. Schenk.
- Blyt (Blait, Blit) [bei Maastricht] Herrschaft 841 f. — Wilh. v. d. Bongart, Herr zu, s. Bongart.
- Bochheim (Bachum, Bochem) [Kr. Bergheim] Unterherrschaft (Freiheit) 56.* 128.*
- Bochum, — Alten —, s. Altenbochum.
- Bodecker, Geldleiher 213.
- Bodelschwingh (Bolschwing) [Kr. Dortmund], Herrschaft, Gisbert v., Herr zu, 635. 749.* 835.
- Bodlenberg (Boedelenbergh, Buddelberg) [Bodlenberg, Kr. Solingen] Johann von dem, gen. Kessel 501. 504. 506. 509. 532. 538. 542. 545. 549.
- 551* — Bruder Johann's 506 — Rutger v. d., gen. Kessel, zu Hackhausen, berg. Rittmeister 377. 391. 391.* 395.* 396. 397* f. 398. 406. 464. 484. 609. 624. 628. 635. 673. 712 f. 738. 743. 749.* 836. 857 — Wilhelm v., gen. Kessel 538. — Wilhelm v., gen. Schirp 209, 609 f. — s. auch Kessel.
- Boecker (Buecker) Anton, Stadtschreiber zu Düsseldorf u. Rentmeister 385 f. 395.* 505 f. 507. 588. sein Sohn Dietrich 386.
- Boedingen (Budingen) [Kr. Siegl] Kloster 373 ff.
- Boer, Johann v. 542. s. Baur u. Buir.
- Boisheim (Boesheim) [Kr. Kempen] 571 f. 573. — Pastor zu, 573.
- Boiss, Konrad, Vogt, 899.
- Bollendorf, (Bolendorf) [Kr. Bergheim] Herrschaft, Albert v. Holtorf zu, 841.
- Bollheim (Bolheim) [Kr. Euskirchen] Unterherrschaft 51. 128.*
- Bolschwing s. Bodelschwingh.
- Bommel [Gelderland, N. L.], die van, 224.*
- Bongard (Bungart), Arnold, de Aldenhoven, herzogl. Sacellan u. Scholaster 75.* 76* — Rottmeister 588. 597. 601. 607.
- Bongart (Bungart) [Ldkr. Aachen], Werner von dem, Herr zu Winandtsrath, Jül. Erbkämmerer u. Landhofmeister, Geheimer Rat u. Amtmann zu Bergheim 97. 99. 102. 113.* 162.* 180. 209. 263. 281. 286. 288. 290. 296. 316. 320. 328. 330. 352. 382.* 444. 452. 474. 488.* 516. 524. 577. 585 f. 588. 590. 592. 600. 600.* 604 ff. 611. 613 f. 616 f. 634. 637 f. 664. 666. 671. 677. 683. 685. 706. 710.* 725 f. 728.* 729. 740. 742 f. 749.* 757 f. 762. 764. 769. 774. 777. 780. 784. 789 f. 792. 811. 837.* 843. 867. 880. 883 f. 889. 893. 896. 898. 908 f. 921. 933. 937. 938.* 939. 948 — Wilhelm, Erbkämmerer 36 — Wilhelm, Herr zur Heiden und Blyt 464. 474. 508. 515. 520. 525. 613. 706. 841 ff. 892. 958.
- Bonn 109. 809. 874* — Besatzung v., 437 f. 440. 450 — Belagerung v., 458. 604. 816. 816.* 900. 906. 906.* 911. 916 — Kapitel zu S. Cassius in 226,* Propst zu 374 ff. — Kloster Engeltal 374 ff.
- Bontwolf, Christoffer, Kriegsmann 403.
- Borken, Franz u. Matske, zu Pansin 158. 158.*

- Borkensis, Henricus, herz. Diener. 497.*
- Born, Dr., Jül. Rat 174. 511. — Peter, Pastor in Ruppichteroth 75.*
- Born (Bor) [bei Maastricht, N. L.] Ort 194. 724. 776 — Amt 194. 253*f. 257 f. 264. 293. 296. 403. 529. 682. 766. 778. 909. — Amtmann v., 254.* 909 s. Werner v. Hatzfeldt, s. Adam v. Gimmenich. — Rentmeister 133.* 253*f. 909. — Lehen [Kr. Kempen] 143.
- Bornefeld (Bornenfeld) [Kr. Lennep] Amt 101. 194. 278.* 295. 373. 535. 631. 732. 917* — Amtmann 109. 364. 501. 548 f. 609. 635. 751. s. Wilh. v. Plettenberg — Richter 548.
- Borschemich (Bersmich) [Kr. Erkeleuz], Harf zu, 700.*
- Bortscheid s. Burtscheid.
- Boslar [Kr. Jülich], Dorf 446 — Amt 194. 293. 297. 446 f. 529. — Amtmann 444. 446. 582. 606 s. Dietr. v. Palant — Vogt 132.* 446. 606 s. Codonäus — Dingstuhl 446 f.
- Bouman s. Bauman.
- Boxmeer (Boxmer) [a. d. Maas, N. L.], Besatzung von, 467.
- Boxtorf (Buxtorf), Joachim, Dr. iur., Bürgermeister v. Camen, 635. 749.*
- Brabant 317. — Stüber v. 384.
- Bracht [Kr. Kempen] Kirchspiel 571 f. 573. 700. 776 — Schöffen und Geschworenen 571 f.
- Braem, secretarius, 903.
- Braim, Hauptmann, 910.
- Braman, Laurentius, 745.*
- Brandenburg, Land 160 — Kurfürst [Johann Georg] 211.* 659.* 761. 780. 792. 797. 801 — Markgraf Johann 158 — Commissarien v. 319* — Stadt 212*
- Braun, Kapitän, 700.*
- Braunschweig — Calenberg, Execution gegen Herzog Erich II v. 1. 8.* 9.* 11. 11.* 54 f.
- Wolfenbüttel, Herzog Julius v. 211.* 659* 761. 764. 780. 797. 801. Herzog Heinrich Julius s. Halberstadt.
- Brauweiler [Ldkr. Köln] Benediktinerabtei, Abt 373 ff.
- Brederode, Wolfart de, [Graf, span. Offizier?] 448.
- Bregkwald, Heinrich, Schultheiss zu Düsseldorf, Artilleriemeister 497.* (524.) (540.) 543.
- Breidenbach, Herr von, 499. 541.
- Breidenbend s. Breitenbend.
- Breil s. Breyell.
- Breisig [Kr. Ahrweiler], Vogtei 75.* 135 f. 411.
- Breitenbend (Bredenbend, Breidenbend) [Kr. Jülich] Dietrich v. Palant, Herr zu s. Palant.
- Brembgen (Bremgen, Bromkon), Peter, lic. iur., Bürgermeister v. Wesel, 634. 749.* 941.
- Brempt (Brembt) [Kr. Kempen], Otto v. d. Bylandt, Herr zu Rheydt u., 611. 634. 658. 816. 843. s. Bylandt.
- Brentz, Joh., Abgeordneter v. Rees, 749.*
- Breyell (Breil, Briel) [Kr. Kempen] 402.* 436. 571 f. 700 — Weinand v. Mullenbach, gen., 475.
- Briel s. Breyell.
- Brilmecher, Petrus Michaelis, Jesuit, 628. 663 f. 681. 683 f. 685 f.
- Broch s. Broich.
- Broch (tom Broich), Heinrich v., Dr. iur., Bürgermeister v. Unna 635. 740.* 749.*
- Broel, Nicolaus von der, (Brol) lic. iur. u. Rat 162.* 300. 418. 421 f. 444. 474. 488.* 513. 525. 525.* 528. 590. 611. 628. 633 f. 635 f. 636.* 672. 675.* 677. 681. 685. 743. 749.* 837.* 929 f.
- Broich (Bruch) [Kr. Duisburg] Unterherrschaft 53. 105.* 407.* 501. 503. 632. 852 f. 854. s. Daun.
- Broich (Broch) [Kr. Jülich] 199. 566.
- Broich (Broch) [Kr. Kempen] Amt Brügggen, 462.
- Broich, tom s. Broch.
- Broichhausen s. Bruchhausen.
- Brol s. Broel.
- Bromken s. Brembgen.
- Bruch s. Broich.
- Bruchhausen (Broichhausen) [Kr. Düsseldorf] Haus s. Quadt.
- Brück (Brugk) [Kr. Geldern] A. Wassenberg, 403. 776.
- Brügggen (Brucken) [Kr. Kempen] Stadt 118. 297. 459. 673. 724. 913. 920. 925 — Bürgermeister 459 — Schloss 345 — Amt 194. 254.* 257 f. 264. 293. 296. 298. 345. 402.* 418. 436 f. 447 f. 458. 460. 462. 462.* 466 f. 472. 511 f. 514. 518. 526. 529. 571 f. 586 f. 606. 663. 679 f. 681 f. 683 f. 686. 701.* 882. 913. 950 f. — Amtmann s. Franz v. Holtmullen; s. Bertram v. d. Bylandt. — Vogt 170. 176. 219.* 359. 449 s. Joachim Hack. — Rentmeister 447 f. (Kriekelmann) — Brügger Mass 701.*

B üninghausen (Bruninkhusen), Heinrich von, Bürgermeister v. Hamm 635. 749.*
 Brüssel (Brusselt) 139.* 146.* 738. 913 — Die Frau von Brusselt 913.
 Brunner, Hans, Jül. Hauptmann? 912.
 Buchel, Heinrich von, Amtmann zu Pfalzel 119.*
 Budelberg s. Bodenberg.
 Budingon s. Boedingen.
 Buecker s. Boecker.
 Büllsheim (Bulheim) [Kr. Rheinbach], Unterherrschaft 56.* 174. 174.* Johann Spiess v., s. Spiess.
 Bürgel s. Birgel.
 Bürvenich [Kr. Düren], Landvogt zu 41.
 Buir, Johann von dem, berg. Rat 396. 452 s. Baur.
 Buir [Kreis Berghheim] 486. 524. (?) 951. s. Merode, Werner v.
 Buiren (Buaren), Walter v., zu Wattenessem, Amtmann zu Goch, 634.
 Bungart s. Bongart.
 Bunighausen [Bunninghausen], Walrave, 130.
 Burg [Kreis Lennep] Freiheit 101. 296. 536. 733 — Amt 194. 297. 375. 917* — Amtmanns. Scheid — Kellneri 279* — Comthur zur, 373 ff. [Johanniter.]
 Burgau [Kr. Düren] Unterherrschaft 56.* 111.* 128.* 528. Heinrich v. Elmpt, Herr zu, s. Elmpt.
 Burgund, burgundische Erbniederlande 78. 121. 157. 423 s. Niederlande, Spanien — Gesandte 78* — Münze 78. 138 f. 208. 237. 243. 245 — Kreissachen 84. 208 — Unruhen 427. 450 f. 468 f. s. Niederlande.
 Burtscheid (Bortscheid) [b. Aachen], Arnold Schlebusch v., Hauptmann 132* f.
 Busch, Simon zum, Bürger in Wipperfürth, 499. 541.
 Buschbell (Vogtsbell) [Ldkr. Köln], Unterherrschaft, Herr v. 54. 56.* 129.*
 Buschmann, Stephan, Botenmeister 299 f. 385 f.
 Butzdorf s. Pützdorf.
 Buxtorf s. Boxtorf.
 Bylandt (Bilant, Beilant), Bertram von dem, Herr zu Walbeck, Amtmann zu Brüggon 436. 460. 462. 462.* 466 f. 511 f. 518. 525 f. 527. 571 f. 586 f. 606. 612 f. 663. 679 f. 681 f. 683 f. 686. 950 f. — Otto v. d., Herr zu Rheydt u. Brempt, Rat, Amtmann zu Heinsberg u. Drost zu

Sparenberg, ständischer Direktor v Jülich, Leutnant des Niederl.-Westphäl. Kreises 14. 53. 57.* 71.* 79. 100. 110.* 111. 180. 263 f. 281. 286. 290. 290.* 323 f. 323.* 352. 466 f. 466.* 488.* 515. 521. 525. 611. 628. 633 f. 635. 656. 656.* 658. 661. 663 f. 672. 675.* 677. 681. 683. 685. 701.* 706. 743. 749.* 750. 752. 758. 786. 789. 796. 798. 816 f. 830. 834.* 843. 892 f. 896. 921. 929 f. 932 — Jül. Hofmeister 117.* 120. 128 f. 134. 139.* 162.*
 C (s. auch K.)
 Calvinisten 800 u. ö.
 Canisius, Petrus, Katechismus des, 320 f. 347. 361 f. 366.
 Cardenus, Johannes, Rat, geb. zu Münstereifel 497.* 540.
 Cassander, [Georg], Geistlicher 76.*
 Cassina, Franciscus Bernhardinus, ital. Kaufmann zu Cöln 321. 321* f.
 Chimay (Simai, Symei), Prinz v. s. Croy.
 Cigognia s. Sigonia.
 Codonaeus, Heinrich, Dr. iur., früherer Bürgermeister v. Jülich, Generalanwalt, Schöffe u. Vogt zu Boslar 416. 565.* 575. 612 f. 706. 808.* 887. 892.
 Condé, Prinz von, 119. 119.*
 Conto, Johann de, 951.
 Cresia [Georgio], span. Kapitän 904.
 Croy, Johann, Fürst von, Prinz v. Chimay, Graf zu Reuss, span. Oberst 448. 817. 873.
 S. Cyriacus [Propstei der Abtei Siegburg zu Oberpleis, Kr. Sieg], Propst zu, 373 f.
 Dadenberger Hof zu Aldenhoven [kurköln. Geschlecht Dadenberg] 528.*
 Dael [-Haus Zumdahl, Kr. Geilenkirchen?] Heinrich v. Hillessem zu 551.
 Dahlen s. Rheindahlen.
 Dalenbroek (Dalenbroich) [Limburg, N. L.], Herrlichkeit 50.* 369. 475. Herr zu s. Flodrop. s. Palant, Hatard v.
 Dalheim [Kr. Heinsberg] Cisterzienserinnen-Abtei 299.
 Dandorf, Hans Jakob v., bayr. Rat 427.
 Daun (Dhauyn, Dhun) [i. d. Eifel] Graf Wirich v., Graf zu Falkenstein, Herr zu Broich und Oberstein, Besitzer v. Haus Birgel u. Haus Linnep. s. diese. Vormünder des 105.* — 269.* 303.* 310. 331.* 395. 395.* 407. 407* f. 445.* 490.* 491 f. 491* f.

- 503—507. 509. 549.* 567.* 571.*
608 f. 627 f. 632. 634. 656. 658 f.
669 f. 672 ff. 734. 737 f. 738* f.
740 f. 743. 749.* 751 f. 765. 783 f.
787. 796 f. 799. 807. 835. 851—854.
856—860. 862.* 868. 872. 884 f.
885.* 907. 932. 934; seine Gemah-
lin† 1587: 656. seine Kinder 656.
sein Sekretär 899.
- Davontur s. Deventer.
Denklingen [Kr. Waldröhl] 279.*
Derendorf (Derendorp) [b. Düssel-
dorf] 951.
Derichs, Kaspar 223.*
Deuren s. Düren.
Deusberg s. Duisburg.
Deutgen, Wilh., Stadtschreiber zu
Düren 928.
- Deutsche Kaiser u. Könige: Karl V
(1519—1556): 246. 798. Ferdinand I
(1556—1564): 8.* 47. 53. 61. 73. (†) 245.
Maximilian II (1562—1576): Wahltag
1562: 1. 11. 55. — 70* f. 71 f. 74.* 75.
77. 80. 81. 83. 85 f. 95. 96.* 107 f.
116. 122. 124. 138 f. 154 f. 157—
161. 205 f. 208. 208* ff. 211. 211.*
222 f. 230. 231.* 237. 239 ff. 243.
244 (†). 249. Rudolf II (1575—1612):
246 f. 250. 252. 277. 300. 312.*
326* ff. 332. 344 f. 353. 360. 399.
422. 424. 434 439. 441. 451. 469.
473 f. 476. 478 f. 484 f. 494.* 540.
561 f. 570. 574 f. 578. 578.* 615 f.
627. 642. 646. 658 f. 658.* 670 f.
673. 676. 731. 747. 751 f. 756. 761.
764 f. 777 f. 780 f. 783 f. 787. 790—
792. 797—802. 806. 810 ff. 815. 833 ff.
849.* 867. 873. 931.* 939. 946. 952.
Gesandtschaften an, 642 f. 646. 668.
735. 783. 856. 861. 934. 938 u. ö.
— Kaiserl. Gesandter Gerhard Graf v.
Manderscheid 578.* Kaisergulden 383.
- Deutschordeu 226. 244. 515. 515* f.
517.* Güter des s. Elsen. Ollheim.
Ramersdorf. Siersdorf.
- Deutz (Duitz) Abtei 9. 499. Abt zu
65. 373 ff.
- Deventer (Davontur), Schnapphahn 384.
- Dhün (Dunne) [berg. Fluss] 278. 278.*
337.
- Dhünn (Dun) [Kr. Lennep] 278.*
- Diedenhoven, Hans, Kapitän zu
Wassenberg 378.
- Diepenbroich, Heinrich, Rechen-
kammersekretär u. berg. Landrent-
meister, früher Rentmeister zu Heins-
berg 321.* 377. 885 f. 398.* 403.**
417 f. 449. 470 f. 501. 508. 537.
541. 543 f. 549. 551. 562.* 579. 624.
699. 705. 705.* 892. 895. 904 f.
907 f. 913.
- Diepenbroich (Dipenbroch), Adam v.,
gen. Rauftesch, Amtmann zu Berg-
heim 97. 181.
- Dietkirchen, Stift, Äbtissin zu 373 ff.
- Digk s. Dyck.
- Dilkrath (Dillickrod) [Kr. Kempen] 573.
- Dinslaken [Kr. Mülheim a. Rh.] Stadt
481. 619 f. 620.* 621. Landtagsort
611. Hoflager zu 475 f. 619 f. Land
135.* 444. 634. 885.* s. Altenbochum;
Ketteler; v. d. Reck. — L. T. [1563]
14.* [1573] 209.* [1583] 442. 442.*
477 f. 498. 498.* 501.* [1587] 616.
620 f. 620.* 623. 644. 751. 868. 930.*
- Dipenbroch s. Diepenbroich.
- Dodenvelt s. Todenfeld.
- Dominicus, herzogl. Trompeter 603.
- Doorwerth (Durwerder) [niederl. Prov.
Gelderland] Rittersitz 42.
- Dormagen [Kr. Neuss] 194.
- Dorsewald (Dornwalde) [Richteramt
Xanten] 749.* Herr zu s. Wylich,
Joh. v.
- Dortmund 736. 741. märk. L. T.
[1587] 740. 740.* Kreistag [1587]
751. 787. 798. 798.* 800.
- Dreiborn (Drimborn) [Kr. Schleiden]
Unterherrschaft 56.* 128.* Alexander,
Herr v. 133* f. 599. 602. 612. 628.
634. 637 f. 743. 746. 749.* 948.
- Driesch (Dreisch) [Kr. Sieg] Rittersitz.
Ludwig u. Peter v. 560. Ritter 395.*
- Droif s. Drove.
- Drolshagen [Kr. Olpe] Cisterzienser-
innenkloster 374 ff.
- Drove (Droif) [Kr. Düren] Unterherr-
schaft 54 f. 56.* Herr v. 54 f. 128.*
- Düffel (Duffel) [Kr. Cleve] Amtmann
s. Wachtendonk, Arnt v.
- Dülken [Kr. Kempen] Stadt 403. 459 f.
618.* 724. 920. 925. 947. Bürger-
meister u. Rat 951. Kirchspiel 572 f.
- Dünnwald [Kr. Mülheim a. Rh.] Prä-
monstratenserinnenkloster 373 ff.
- Dürboslar (Durbosseler) [Kr. Jülich],
Joh. v. Linzenich zu s. Linzenich.
- Düren (Deuren, Duren, Duren), Stadt
118. 119.* 194. 203. 206. 287 f. 245.
294. 356. 369. 380. 475. 487. 521.
531.* 603 f. 682 f. 685 f. 704. 706.
723. 727. 729 f. 749.* 767. 807.
818—823. 823.* 829. 841. 877—881.
886. 896 f. 908. 914 f. 924. 928.
945 ff. 958. Bürgermeister s. Ponz,
Joh.; Troester, Wilh.; Mockel, Philipp.

- Bürgerm., Schöffen u. Rat 102. 427.* 613. 634.* 726. 733 f. 745 f. 798. 828. 832. 846. 851. 876. 879 f. 881. 939. 951. Stadtschreiber 379 s. Hutten, Dietrich. Hauptgericht 463. 679 s. Mockel. Schöffen 14. 221. 427* s. Haes. Mockel. Herberge zum Wilden Mann 380. D. Strasse 770.* D. Maas 896. Ermordung bei 602. Ordnung der Hantierer u. Tagelöhner. 1588: 926. — Amt 404. 489. 529. Amtmann s. Vlatten, Reinh. v.; Vlatten, Joh. v., Rentmeister 133.* Schultheiss s. Roemer, Adam. Vier Gerichte bei s. Vier Ger. Unterherrschaften im A. 489.
- Ausschusstag [1580] 398 f. [1588] 805 u. vorher. 812.* 813 ff. 818. 822 f. 822* ff. 826 f. 829 f. 832. Städtetag [1587] 945.
- Dürffenthal (Dürfendal) [Kr. Euskirchen] Rittersitz, Balduin v. Berge, gen. 97. — Gerhard 288.
- Düsseldorf (Dussel), Godhart v., Bürgermeister v. Lennep 609. 624. 628. 635. 738. 743. 749.*
- Düsseldorf, Stadt 18. 26.* 27. 52. 58. 59.* 75.* 84. 99 ff. 104* f. 107—110. 111* f. 113 f. 113.* 116.* 118 f. 119* f. 122.* 128.* 129. 137 f. 139.* 140 f. 143. 145. 151.* 152. 162.* 194. 208.* 209 f. 214 f. 217—221. 225—228. 268 ff. 282* f. 291.* 295. 297—300. 311 f. 314.* 315 f. 319 ff. 323 f. 328. 330—336. 356. 360. 377. 381. 382.* 384 ff. 391—394. 396.* 397 f. 400. 401* f. 402. 404 f. 411 f. 412.* 416 ff. 427.* 433. 435. 437—441. 443—447. 449. 449.* 453. 457. 464. 475 ff. 481 f. 484. 486 ff. 490. 493. 500. 503. 506 f. 507.* 509. 531.* 532. 534 f. 538. 542—546. 548 f. 556—558. 562.* 564* 565. 568 f. 575 f. 578 f. 585—592. 595. 598—600. 600* f. 602—607. 611. 615 ff. 619. 622—625. 628. 629.* 635—639. 640* f. 641. 658* f. 669—674. 680. 682. 702. 707. 710. 720 f. 723—731. 732.* 733. 736. 740. 742. 743.* 744—749. 749.* 754 f. 757—765. 767 ff. 773 f. 776 f. 779—785. 785.* 789 f. 789.* 792—796. 807. 812.—815. 816.* 817. 822—825. 829—836. 837.* 851 f. 857 f. 860—863. 865 ff. 869. 872 ff. 876.* 878. 880 ff. 888 f. 892. 899—906. 908. 911. 913—917. 917.* 919—923. 923.* 925. 927. 938. 941. 943. 948. 950.* 953 f. 958.
- Besatzung 398.* 492. 541. 604. s. Blitterstorf, Rembold v.; Beschwerden, religiöse u. a. 21. 24. 229. 360. 362. 492. 498. 541. Bürgermeister u. Rat 101. 501. 532. 538. 545. 624. s. Sas, Peter, s. Goch, Joh. v.; Burggraf v. 132.* Dechant 335. 568 f. Festung (Artillerie) 11. 18. 253.* 457. 498. 502. 505. 541. 663. 678. Handel 497. Hauptstadt 66. Jahrmarkt 18. Kapitel 76.* 373 ff. Kreuzbrüder 374 f. Pest 334. Religionswesen 229. 269 f. 272 f. 280. 336. 807. 858. 860 s. Beschwerden. Schöffen s. Kilmann, Bernh. u. A. Schloss 831 f. 492. 498. Schulen 18. 927. Stadterweiterung 498. 505. Stadtschreiber s. Böcker. Strassen s. Überschwemmung. Überschwemmung 507f. Zoll 9. 497.
- Amt 542. 568 f. Amtmann zu s. Horst, Dederich von der. Schultheiss 524. 540. 543. 678. 683. s. Bregkwald, Heinr.; Kellner 253.* 282* f.
- Hofhaltung u. Regierung 59.* 561. 577. 581 f. 606 f. 617. 619 ff. 631. 633—636. 664. 741. 744 f. 803. 808 f. 808.* 811. 824. 831. 865. s. auch Stadt. Generalkommissarien 185. 215 f. 221. 276. 283. 290* s. Hofgericht. Hofgericht 164. 165 ff. 174 ff. 185. 188—191. 283. 290.* 344. 463. 465. 515. 519 f. 523 u. ö. Kanzlei u. Registratur 276. 304. 524. 895. 898. 901. Rechnenkammer 307. 402* f. 417. 544. Herzogl. Weinverwahrer 771.*
- L. T. [1563] 8—14. 17. 19 f. 22 f. 55 f. 60. 64. [1566] 69. 84.* 86—91. 93—96. 102. 102.* 109. [1570] 69. 144 f. 162.* 180. 193.* [1574] 221.* 222 f. 955. [1579] 309. 316 f. 331 f. 338.* 341—371. 377. 385. 406. 410 f. [1583] 461. 487 f. 533. 539. 549.* 550—554. 560 f. 571.* [1586] 559. 562—568. 573 ff. 590. 596. 707. 814. 911. [1587] 563. 623 f. 666—669. 676. 815. 860 f. 905. 905* f. [1588] 806 ff. 904 ff.
- Ausschusstage [1564] 2. 13.* 37. 63. 65—68. [1566] 100 f. [1583] 482 f. [1584] 420. 957 f. [1585] 545 f. 558 ff. 559.* [1587] 667 f. 688. 691. 705.* 744. 747 ff. 749.* 754 f. 757—765. 797 f. 802. 806. 809. 836. 856 f. 866. 878. 950. 950.*
- Verhandl. mit den Geistl. [1564] 56 f. [1581] 412 f. 415 f.
- Rätetag 519. Ritterschaftsabschied [1566] 97 f.

— Unterherrentag [1564] 51 ff. 56. [1566] 103 f.
 Duffel s. Duffel.
 Duin s. Daun.
 Duiren s. Düren.
 Duisburg (Deusberg, Dussberg) 206. 238. 246. 611. 621. 862. 926. als Reichsstadt 926 u. ö. Schanze bei 862. 906. s. Eschenberg. Schultheiss s. Gim, Wolter. Universität 74.* L. T. v. Cl.—M. [1583?] 480. [1587] 620.*
 — Kreis- u. Deputationstag 388. Joh. Commende 374. 376.
 Duitz s. Deutz.
 Dun s. Dhiinn [Kr. Lennep.]
 Durboseler s. Dürboslar.
 Durwerder, Herr v. 42 s. Doorwerth.
 Dussberg s. Duisbürg.
 Dussel s. Düssel.
 Düssern [Kr. Duisburg] Cisterzienserinnen-Kloster 906.
 Dyck (die Digk) [Kr. Grevenbroich, Schloss] 599.
 Eberstein, Graf v., Söldnerführer 132.*
 Edelkirchen (Edlenkirchen), Gert v., Leutnant des märkischen Direktors Romberg 857.
 Ederen (Eheren, Eren) [Kr. Jülich], Peter, Herr von der Eren 169. 176. 618.
 Edlenkirchen s. Edelkirchen.
 Efferen (Efferen) [Ldkr. Köln] 300. 412.* 605. Johan v., zu Stolberg 40.* 41. 54. Werner v., zu Zieverich 250.*
 Eheren s. Ederen.
 Ehrenbreitstein (Erenbretstein) 120.*
 Ehrenstein (Erenstein) [Kr. Neuwied], Kreuzbrüderkloster zu 374 ff.
 Ehreshofen (Eresshofen, Jrreshoven) [Kr. Wipperfürth], Herr zu s. Nesselrode, Wilh. v.
 Eickel, Dietrich v., herzogl. Rat 407*f. 752. 752.* 760 f. 776. 808. 808.* 849. 849.*
 Eicks (Eix) [Kr. Schleiden] Unterherrschaft 128.* Herr zu 57.* Frau zu 528.*
 Eifel, spanische Truppen in der 399.
 Eil s. Eyll.
 Eilsich s. Eilsich.
 Eix s. Eicks.
 Elberfeld (Elverfelde) Freiheit 101. 194. 296. 536. 733. Amt 101. 194. 295. 299. 535. 631. 732. Amtmann s. Ketteler, Joh. v. — Wittib von, zu Jaenburg 20. 29. 45.
 Ellen [Kr. Düren] Prämonstratenserinnenkloster 817.

Eller [Kr. Düsseldorf], Jost v., zu Haus Oefte, Amtm. zu Löwenberg u. Lülldorf 14. 22. 22.* 71.* 75*f. 79. 92. 100 f. 117. 117.* 120.
 — Bertram Quadt zu s. Quadt.
 Eller zu Laubach 395.*
 Elmpt [Kr. Erkelenz] 3 Gebrüder, Damian v. 950. Gerhart v., herzogl. Gesandter 617.* 950. Heinrich v., Herr zu Burgau, Kriegskommissar 111.* 128.* 162.* 209. 369. 390 f. 381.* 401. 402.* 406. 476. 612. 628. 634. 637. 706. 743. 749.* 892. 948.
 Els, Dr. iur., aus Köln 934.
 Elsen [Kr. Grevenbroich] Herrschaft des deutsch. Ritterordens. Landkomthur zu 540.
 Eilsich (Eilsich), Dietrich, Bürgermeister v. Euskirchen 634. 637. 939. 946.
 Elten [Kr. Rees] 903.
 Elverfelde s. Elberfeld.
 Embt (Emb) [Kr. Bergheim] Ober- u. Nieder- 686.
 Emmerich [Kr. Rees] 634. 749.* Abgeordneter v. s. Gomersbach, Swider v.
 Engelsdorf (Engelstorf) [Kr. Jülich, Burg b. Aldenhoven] Unterherrschaft 129.*
 Engelskirchen [Kr. Wipperfürth], Kirchspiel, Eisenbergbau im 267 f. 267*f. 280. s. Steinbach.
 Engelstorf s. Engelsdorf.
 Engersgau, der 135.
 England, Königin [Elisabeth] v. 643. 648. 650. engl. Gubernator der Niederlande s. Leicester. 615 f. 617.* 621. 643. 659. 665. 752. 763. engl. Kriegsvolk. 903. Gesandtschaft nach 646.
 Ens, Johannes, Schreibermeister der Rechenkammer 497.*
 Ensenbroch (Enzenbroch) Diederich v., Rottmeister 448. 572.
 Erberich [Kr. Jülich] 528.*
 Erbrath [Kr. Geldern] 599.
 Eren s. Ederen.
 Erenbretstein s. Ehrenbreitstein.
 Eresshofen s. Ehreshofen.
 Erft (Arft) Fluss 43. 592. 599.
 Erfurt, Deputationstag zu [1567] 148. 155. 237.
 Erkelenz, Stadt 318.
 Ernst, Kurfürst v. Köln s. Köln.
 Erzelbach [Kr. Jülich] Dorf i. Dingstuhl Boslar 446.
 Esch, Philipp, Bürgermeister v. Münster-eifel 612. 628. 743. 749.*
 Esch [Kr. Bergheim] 686.

- Eschenberg, Berg gegenüber Duisburg a. Rh. span Schanze am 862. 906.
- Eschweiler, Amt 191. 293. 297. 957. Amtmann zu s. Reuschenberg, Joh. v. Vogt u. Schultheiss 957. Kohlenbergwerk zu 521.
- Essen, Umgang der Abtei 929. Rathaus 929. 933. 934. L. T. von Cl.-M. [1570] 150.* [1577] 250.* 266. Ausschusstag der vier Lande [1587] 623. 626—630. 632 f. 635—641. 644 f. 644.* 646 ff. 649 f. 652—658. 658.* 662—665. 667 ff. 668.* 674 ff. 675.* 676. 683 f. 687 f. 696 f. 702. 706. 715.* 712. 724 f. 730 ff. 732.* 734. 739. 739.* 742 f. 746—750. 753 ff. 753*. 759—763. 764 ff. 769 f. 773—777. 780 f. 783 ff. 788. 790. 792—795. 797. 799. 799.* 802 f. 814 f. 828. 856. 856. 860 f. 866. 878. 928—943. 945. 948. 950. Abschied 1587: 702. 709. 712. 724. 727. 729. 735 f. 742. 748. 806. Kreistag [1555] 8.* 388. [1588] 909. s. auch 388. Münzverhandlungen [1571] 207.
- Esser, Dr. iur. Dietrich 433.
- Esslingen, Kammergerichtsverlegung nach 161. 485.
- Etzbach [Kr. Altenkirchen] Statius v., Herr zu Auel 297. 363. 395.* 484.
- Etzweiler [Kr. Bergheim] Unterherrschaft 56.* 128.*
- Euskirchen, Stadt 64. 65.* 94. 294. 475. 531.* 634. 684.* 723. 723.* 734. 821. 891. 886. 909. 924. 945 f. Bürgermeister s. Billich, Joh. (Georg); s. Elsich; s. Hadernach; s. Lap, Andries. Bürgerm., Schöffen u. Rat 726. 749.* 828. 846. 851. 881. Abgeordnete der Stadt s. Elsich; Kyrwalt; Schoeler; Swigler. Untergericht 463. Gerichtsschreiber 520. 524. s. Hadernach (Hardenach). Amt 115.* 194. 529. 611. 837. Amtmann s. Gerzen, Hans Wilh. v., gen. Sinzig 611. 837.
- Eyll (Eil) [Kr. Geldern], Godart v., Prior d. Abtei Siegburg 303.*
- F u. V.**
- Fabritius, Walther, Rat u. Dr. iur. 236 f. 241 f. 311 f. 491. 491.* 541.
- Valkenburg (Valckenberg) [Limburg, N. L.] 351.
- Falkenstein [Kr. Bitburg], Wirich v. Daun, Graf zu s. Daun. 331.* 395. 407. 407* f. 549.* 608 f. 628. 634. 656. 658 f. 669 f. 673 f. 734. 737 f. 740 f. 751 f. 783 f. 796. 835. 856 f. 907. 934.
- Faltermeier (Faltenmeier) Dr., Jül. Rat 511.
- Veen (Ven, Vehn, Fent) [Kr. Moers] Herrlichkeit 634. 749.* Herr zu s. Wylich, Joh. v.
- Vehn (Vehen) [Kr. Ahrweiler] Wilh. v. Orsbeck, Herr zu, 411.
- Vellbrüggen (Velbruck, Velbruggen) [Kr. Neuss] Bernhard v. Aldenbruck gen., 297. 395.* 610.
- Velrath (Velraet) [Kr. Grevenbroich], Tilmann v., Vogt zu Heinsberg 314 f. 481.
- Ven s. Veen.
- Venauen (Finewen) [Kr. Mülheim a. Rh.] Peter v. Bellinkhausen zu 549.
- Venlo 318. 351 f. 443. 467. 595. Belagerung v. 599. 763. 776.
- Fent s. Veen.
- Verken [Kr. Düren] Rittersitz, Heinrich v., zu Puffendorf, Kriegskommissar 209. 369. 589. 592. 593. 597. 599 f. 606. 610. 613. 706. 892. 921. 948. Johann von u. zu, herzogl. Hauptmann 378. 593. Johann v., der Alte u. der Junge 371.
- Vernich, Gross- u. Klein- [Kr. Erkelenz] Unterherrschaft 57.* 128.* Anna v. Plettenberg, Witwe v. Orsbeck zu, 52.* 53. Reinhard Gürzgen, Herr zu Kleinen-, 115.*
- Vettelhofen [Kr. Ahrweiler] Unterherrschaft 51. 489. Herr zu s. Kolb.
- Feucht s. Waldfeucht.
- Vianen (Vinen) [Südholland] Herren zu 311.
- Vier Gerichte vor Düren [Arnoldsweiler, Derichsweiler, Lendersdorf, Merzenich] 293. 293.*
- Viersen (Virschen) [Kr. M.-Gladbach] 572.
- Vilich [Kr. Bonn] Abtissin zu 373 ff.
- Ville, die, (b. Miel, Kr. Rheinbach) 404.
- Vinen s. Vianen.
- Finewen, s. Venauen.
- Virschen s. Viersen.
- Fischenich [Ldkr. Köln], Rittersitz 462.
- Flandern, Baronien in s. Pamel.
- Vlasrath (Flaessrotten, Flassrät) [Schloss, Kr. Geldern] f72. 586.
- Vlatten [Kr. Schleiden] Joh. v., Jül. Kanzler† 48.* Joh. v., Jül. Erbschenk, Amtmann zu Düren u. Nörvenich 209. 221. 313 f. 356. 486 f. 606. 878. 951. Reinhart v., Jül.

- Erbschenk, Landdrost u. Amtmann v. Düren u. Nörvenich 41. 50.* 52 f. 52.* 71.* 79. 109 f. 111.* 120. 134. 143. 162.* 292 (?) 293.* (?) Wilh. v., zu Roth (Raet) 296. 551.
- Fliesteden (Flistein) [Kr. Bergheim] Unterherrschaft 297. Herr zu s. Raitz zu Frens, Weinrich.
- Flistein s. Fliesteden.
- Flodrop [Lünburg, N. L.], Wilh. v., Herr zu Dalenbroek. 50.* 171.*
- Flugenius (Fugenius, Flüggen), Petrus, Dechant zu Düsseldorf 270.
- Voerde (zur Furt, Voerst) [Kreis Duisburg] 407. 407.* 752. Herr zu s. Syburg.
- Voerden, Joh. v., Abgeordneter v. Emmerich 749.*
- Vogel (Fogel), Otto, Abgeordneter v. Emmerich 634. 749.*
- Vogelsang [Kr. Jülich] Karthäuserkloster 418.
- Vogtsbell s. Buschbell.
- Vondern (Fundern) [Kr. Recklinghausen] Drostei 749.*
- Vorst [Ldkr. Köln] Joh. v. Lützerath zu 126. 126.* s. Lützerath.
- Forst [a. d. Wupper, Kr. Solingen] 610. Otto Schenk v. Nideggen s. Schenk.
- Voss (Voess, Fuchs) Franz (Vincentius), Dechant des Marienstifts zu Aachen, Jül. Rat 443. 452. 474. 524. 547. 663. 663.* 681. 683. 731. 743. 749.* 885.* 903.
- Fränkischer Kreis 240.
- Franck, Arn., Sekretär 863. 882. 884.
- Franken, Land 746. Kreis 240.
- Frankeshoven [Kreis Bergheim] adel. Gut. Adolf v., Hofschütze 234.*
- Frankfurt a. Main, Rat 249. Herbstmesse [1577] 249. 252.* Gulden v. 358. Wahltag [1563] 1. 11. 55. Deputationstage [1569] 137 ff. 154. 154.* f. [1571] 205 f. 207 f. 208.* [1577] 244 f. 247 f. 249 f. 311. Reichspolizeiordnung [1577] 248.*
- Frankfurt a. Oder 212.*
- Frankreich 155.* 441. 443. 737. 810. 917. Münzen 245. 383 f. französ. Oberst 673. s. Schenk, Martin.
- Frechen [Ldkr. Köln] Unterherrschaft 125 f. 125.* 127. 127.* f. 462. s. Spiess.
- Frees s. Friese.
- Freialdenhoven [Kr. Jülich] 528.*
- Frenz (Frens, Frentz) [Kr. Düren] Unterherrschaft 57.* 614. 842. Schultheiss zu, s. Jngerman v. Gürzenich. Herr v. 54—56. 128. Arnold v., Jül. Rittmeister, herzogl. Gesandter 288. 612. 617.* 628. 635 f. 656. 559. 700.* 743. 749.* 752. 796. 909. 912. 929. 938. 948. Weinrich Raitz v., zu Fliesteden s. Raitz. Wilhelm, Wehrmeister 386.
- Friese (Frees), Dr. iur. u. Rat 174. 174.* 511.
- Frossbach, Schultheiss i. A. Windeck 363.
- Frowyn, Peter, Bürgermeister v. Lennep 501. 532. 538. 545.
- Fuchs s. Voss.
- Fucht s. Waldfeucht.
- Fürstenberg, Konrad, Dr. iur. u. lic., herzogl. Gesandter 135.* 137. 152 f. 152.* 205 f. 205.* 207 f. 235.* 236 f. 236.* 241 f. 244 f. 247—250. 311 f.
- Fulda, Traktat v. [1567] 117. 117.*
- Fundern s. Vondern.
- Furde u. Furt s. Voerde.
- Gabriel, Gabriele, Sekretär s. Mattenklot.
- Gail (Geil) Dr. Andreas, Referendar des Reichshofrats 240. 240.* 747.
- Galen [Kr. Soest?] Adam v., Herr zu Oberaussem 634.
- Gangel [Kr. Geilenkirchen], Stadt 297 f. 403. 724. 830. 925.
- Gartzem (Ober) s. Gertzen.
- Gebhardshain s. Gevertzhaen.
- Geil s. Gail
- Geilenkirchen, Freiheit (Stadt) 297 f. 403. 724. 920. 925. 925.* Amt 148.* 169.* 194. 293. 296. 404. 529. Amtmann zu s. Harff, Joh. v. Beamte 904.
- Gein s. Geyen.
- Geldern (Gellor, Gelre), Herzogtum 246. 317. 337. (Unierte Provinzen), 338.* f. 348. 351 f. 354 f. 526. 791. 812. 917. 929. 938. 939. Herzog Reinald IV. v. (†) 8. 178. 192. Edikte [1582] 428.* Erbfolgekrieg 387. Garnisonen in 618.* Grenzen 316. 571. 616. Lehempfang in 143. Münzen 383 f. Räte 38. Stände 310. 342.* 347. 350 f. Statthalter v. 338.* s. Hautepein. Geldrischer (span.) Oberst s. Schenk. — Stadt 318. 437. 440. 450. 467. 572. 617. 618.* 635. 658.* 903.
- Gelesch s. Glesch.
- Gelsdorf (Gelstorf) [Kr. Ahrweiler] 41.
- Gemünd (Gemunt) [Kr. Schleiden], Reitmeister zu 194.
- Generalstaaten s. Niederlande 308. 312.* 318 f. 326. 339.* 398.* 450 f.
- Genuesische Kaufleute 139.*
- St. Georg Amer s. Amern.

- Geretzhoven (Geratshoven) [Kr. Bergheim] 612* 795 s. Katz.
- Gerhardus Juliacensis, Jül. Sekretär s. Jülich.
- Gerhartstein s. Gerolstein.
- Gerichte, Vier, vor Düren s. Vier Gerichte.
- Gerolstein (Gerhartstein, Gierstein) [i. d. Eifel] Unterherrschaft 51. 129.* 245. Graf Hans Gerhard zu 445.*
- Gerresheim [Ldkr. Düsseldorf], Stadt 101. 195.* 201. 277 f. 283. 295. 337. 535. 735. 913 f. 913* f. Bürgermeister u. Rat 913. 913.* Stift 26.* 299. 373 f. 671. 741. 765. 951. Äbtissin 26.* Kapitularen 671. Gerichte zu 354.
- Gertzzen [Gertzgen] [heute Obergartzem, Kr. Euskirchen]. Hans Wilh. v., gen. Sinzenich (Sinzig), Kammermeister, Amtmann zu Euskirchen, Münster-eifel u. Tomberg 104.* 114* f. 209. 225. 227. 263 f. 281. 286. 286.* 288. 290. 291.* 296. 316. 820. 852. 444. 459. 488.* 516. 525. 611. 796 f. 837. Wilhelm von, zu Sinzenich 209. 614. Herr von Binsfeld u., s. Binsfeld.
- St. Gever s. St. Goar.
- Geusen (Guesen) Einfälle der 112 f.
- Gevelsberg (Gievelsberg, Giffelsberg) (Kr. Hagen). Cisterzienserkloster 373—376.
- Gevenich [Kr. Erkelenz] 446.
- Gevertzhaen [heute Gebhardshain, Kr. Altenkirchen] Friedrich v. 20. 29. 65. s. Griessiffen.
- Geyen (Gein) [Ldkr. Köln] Unterherrschaft 57.*
- Gierath (Gierait) [Kr. Grevenbroich] 196.
- Gierstein s. Gerolstein.
- Giffelsberg s. Gevelsberg.
- Gim (Giinn), Walter, Schultheiss zu Duisburg 862. 862.*
- Gimmenich s. Gymnich.
- Gladbach (Glatbach) [München-Gl.] Stadt 194. 293. 297. 403. 416 f. 724. 920. 925. Abt zu 530. Kirchspiel 293. 297. Unterherrschaft 56.* 128.* Amt 296. 359. 404. 467. 530. 682. Amtmann s. Ossenbroich. Vogteiamt 359. Vogt s. Meuter.
- Glesch (Gelesch) [Kr. Bergheim], Ludwig v. Lülisdorf zu 613.
- Glimbach [Kr. Erkelenz] 446 f.
- Gnadenthal (Gnadendal) [Kr. Neuss] 599.
- St. Goar (St. Gever) [a. Rhein] 331.*
- Goch, Johann v., Bürgermeister zu Düsseldorf 297 f. 538.
- Goch [Kr. Cleve], Amtmann zu, Walter v. Buiren 634.
- Godelman, Johann, Dr. iur., Reichskammergerichtsadvokat 733 f. 946.*
- Goedenau s. Gudenau.
- Gohr (Goir) [Kr. Neuss] 196.
- Goltstein, Wilh. v., zu Iversheim u. Müggenhansen 356. 369. 869.*
- Golzheim [Kr. Düren], Kirche zu, 817.
- Gomersbach, Swider v., Abgeordneter v. Emmerich 634.
- Gompert, Wilh., v. Weldorf, Bau-meister 148.*
- Gotha'sche Expedition 107 f. 116. 147. 149. 155. 160.
- Grä f s. Grave.
- Gräfrath (Greverait, Griofrat) [Kr. Solingen], Freiheit 101. 195.* 202. 296. 536. 733. Augustinessen- (Regulier-) Kloster 373 f.
- Graminäus, Dietrich, Dr. iur. u. lic., berg. Landschreiber u. Generalanwalt 859. 917.*
- Grand-Brogel (Grotenbroegel) [Belgien] 254.
- Grahsbroich (Gratbroch) [Amt Born] 746.
- Grave (Graf, Gräf) [a. d. Maas, b. Nymwegen, N. L.] 467. 573. 599.
- Grein, Martin [Grin], Schützenmeister 608 f.
- Groiner (Greinder) Gemark s. Grind.
- Grevenbicht (Grevenbeicht) [Limburg, N. L.] i. Amt Born, Unterherrschaft 128.* 194. 766.
- Grevenbroich, Stadt 129 f. 194. 196. 258—264. 266. 268 f. 272—275. 281 f. 285—294. 296—301. 301.* 360. 362. 403. 531.* 590. 702. 723. 876.* 909. 924. Schloss 876.* Kloster 251.* Amt 194. 196. 293. 296. 359. 521. 530. 604. 612. 682. Amtmann s. Ossenbroich. Beamte 606. 909. Vogt 915. — L. T. [1577] 229. 250 f. 250.* 255 f. 258—266. 305. 310. 333. 335 f. 346. 348 f. 354 f. 360 f. 366 f. 420. 464. 495. 499. 541. 568. 632. 649.* 860. s. Stadt.
- Grevenward (Grevenschwert, Grevenward) [Nymwegen, N. L., alte Rheininsel] 618.* Schenk'sche Schanze auf, 903.
- Grieffrat s. Gräfrath.
- Griessiffen (Gruelsziffen) [Kr. Wipperfürth] Hof Friedrichs v. Gevertzhaen, 20. 29.

- Grimmenstein, sächsische Festung und Schloss Johann Friedrichs v. Sachsen 147. 147.* 155.
- Grinder (Greiner, Greinder) Gemark [Amt Angermund, Kr. Düsseldorf] 20. 30. 45.
- Gronder Mühle s. Grund.
- Grottenbroegel s. Grand-Brogel.
- Gruelsziffen s. Griessiffen.
- Grumbach [Wilh. v.], fränkischer Ritter, Execution gegen 77. 83. 85.
- Grund (Gronnd) [Kr. Wipperfürth], Haus, Wilh. v. Plettenberg zum, 635 s. Plettenberg. Grunder Mühle 364.
- Guastalla (Gustalda), Herzog Ferdinand von, päpstl. Nuntius 731.
- Gudenau (Goedenau) [Kr. Bonn] 111.* Günz s. Gim.
- Gürzenich [Kr. Düren] Unterherrschaft 54f. 56.* 128.* Herr zu s. Schellard, Adam v.; Jngerman v., Schultheiss zu Frenz 614. 842.
- Gürzgen (Gurzgen), Reinhard, zu Klein-Vernich 115.*
- Guesen s. Geusen.
- Guise, Herzog Heinrich von 738.
- Gulich, Dr. Wilhelm, herzogl. Gesandter 144. 152f. 205f. 205.* 207f. 239. 244.
- Gurzgen s. Gürzgen.
- Gusen, für Aussem s. Katz.
- Gustalda s. Guastalla.
- Gymnich (Gimmenich, Gimnich) [Kr. Euskirchen] Adam v., Stallmeister u. Amtmann v. Millen u. Born 475. 612f. 920. Werner v., Jül. Marschall u. Landdrost, Amtmann zu Jülich u. Befehlshaber des Schlosses zu Jülich 27.* 50.* 51f. 52.* 71.* 100. 117. 117.* 120. 134. 139.* 143. 162.* 230. 263f. 281. 286. 288. 290. 312.* 315f. 330. 345. 346.* 352f. 370f. 398.* 401. 404. 531f(+). 770*f. seine Söhne 531f.
- Haag s. Haeg.**
- Haan (Haen, Hahn, Hoen) [Kr. Mettmann] Amt (Kirchspiel) 101. 195.* 201f. 295. 535. 631. 732. s. Hilden
- Haan (Haen, Hain) [Kr. Mülheim a. Rh.] Haus, Ludwig v. Lülldorf zu 209. Heinrich v. Lülldorf (zum Ham) 712f. s. Haan.
- Habsburg, Ferdinand v. u. Karl v. [Brüder Maximilians II.] 211.* 213. s. deutsche Kaiser. Mathias Erzherzog, [Generalstatthalter der Niederlande] 339.* 422.
- Hack s. Hag.
- Hackhausen [Kr. Solingen], Rutger v. Bodenberg gen. Kessel zu, s. Bodenberg; s. Kessel.
- Hadernach s. Hardenach.
- Haeg (Haag), Hermann von der, Bürgermeister zu Cleve 634. 749.*
- Haen s. Haan.
- Haes (Hass, Häss), Arnold, Herr zu Türnich (54f.) (128.*) 612. 628. 634. 637. 743. 749.* 796. 841. 948.
- Haes (Hass), Heinrich, Schöffe zu Düren 11. 221.
- Hag (Hack), Joachim, Vogt zu Brügggen 448f.
- Hagens, Rutger, Algeordneter v. Xanten 749.* s. Hak.
- Hak, Gerhard, Abgeordneter v. Xanten 634. s. Hagens.
- Hal s. Hall [in Tirol].
- Halberstadt, Bistum, Administrator des 659.* [Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig].
- Halewyn, F. v. [Franz v., Herr v. Zwickom] span. Gesandter 117.*
- Hall (Hal) im Inntal [Tirol] 230
- Hall (Hal), Degenhard v., berg. Ritter 288. 609. Dietrich v., zu Ophoven, Jül. Rat u. Amtmann zu Monheim 209. 281. 286. 286.* 288. 290. 316. 320. 352. 364. 368. 415. 418. 452. 474. 484. 538. 541. 548. 579. 610. 671. 675.* 677. 681. 685. 743. 749.* 757f. 762. 764f. 774. 777. 780. 783. 788. 790. 907.
- Ham, Heinrich v. Lülldorf zum 712. s. Haan.
- Hambach (Hamboch) [Kr. Jülich] Stadt u. Schloss 60* 97.* 103.* 104f. 111.* 117*f. 127.* 129.* 162.* 165f. 169—172. 174—182. 184f. 189f. 210.* 223.* 230. 231.* 289f. 300f. 305f. 306.* 314. 358. 398.* 402*f. 406. 409.* 417. 449.* 458f. 477. 487f. 507.* 516.* 522. 532. 543f. 559. 574.* 616. 671. 677. 677.* 695f. 696.* 699f. 701*f. 706f. 707.* 710f. 710.* 720. 723. 723.* 741. 816.* 821f. 826. 831. 846.* 881—884. 893. 895. 896.* 897—903. 907—915. 917—919. 921.* 922f. Dingstuhl 314. herzogl. Küche zu 59.* — Amt 293. Kellner u. Bewahrer 293. 314. 771.* L. T. [1578] 229. [1587] 667f. 701f. 708. 727f. 729f. 735. 741f. 770. 772*. 773f. 780. 794. 803. 814f. 815.* 818. 820f. 828f. 846.* 892. 899. 938.* 943. 945f. 946.* s. Jülich. — Ausschusstag [1570] 70. 162f. Unterherrentage [1564] 1. 49f. 49*f. [1578] 229. 302f.

- 305 ff. Geistlichen-Abschied [1578] 229. 301 f.
- Hambach, Hans v., Vogt zu Wilhelmstein 293.*
- Hamelmann [Hermann?] Pastor 76.*
- Hamer, Heinrich, Schöffe zu Jülich 221.
- Hamm (Ham, Hamme) [in Westfalen] Stadt 635. 789. 835. 858. 874. Bürgermeister v. 635. 740.* 749.* 852. s. Brüninghausen; s. Potgiesser. Sekretär s. Langenscheid. Drost zu s. Knipping.
- Hammershof, der [Siegbkreis] [z. Rittergut auf der Scheiderhöhe geh.] 20. s. Bellinghausen.
- Hansestädte 160. Hansetag [1576] 927.
- Hanxleden [Kr. Meschede], Joh. v., zu Ruhrkempen 209. 542.
- Hanxler, Herr zu 170. 176. 209. 395.* 542. Witwe 177. Bernhard v. 951. Leonhard v. 609.
- Hardenach (Hadernach) Wilhelm, Gerichtschreiber u. Bürgermeister zu Euskirchen 221. 221.* 749.*
- Hardenberg [Kr. Mettmann], Unterherrschaft 56.* 501. 501.* 632. Herr zu s. Bernsau.
- Hardenrath (Harderod), Dr. Johann, aus Köln, Jül. Vizekanzler u. Geheimer Rat 251.* 404. 415 f. 418. 435. 437. 439. 444 f. 459. 474. 476 f. 484. 490. 490.* 497.* 507.* 510. 512. 516. 518. 523. 525. 527. 538. 540. 544. 547. 554. 558. 560 f. 562.* 569. 576 f. 585 f. 588. 590. 592. 600. 600.* 604—607. 611. 616 f. 619 ff. 630 f. 630.* 634. 636—639. 674—677. 681. 684. 700. 705.* 706 f. 708.* 710.* 725 f. 732.* 742 f. 746. 757 f. 762. 764 f. 769. 774. 777. 780. 783 f. 790. 792. 796 ff. 803. 807. 809. 811. 837.* 843 f. 845* f. 867. 875. 880 f. 883 f. 895. 898. 898.* 921. 923. 938.* 953 f.
- Harff [Kr. Bergheim], Klas v., Kammermeister u. Rat 50.* 51. 71.* Dam v., Herr zu Borschemich, Amtmann zu Löwenberg u. Lülisdorf 66. 364. 411 f. 417 f. 444 (Johann). 512. 548. 579. 607 f. 609 f. 628. 634 f. 664. 671. 673. 675.* 677. 681. 685. 700.* 738. 743. 749.* 789 f. 907. 951. Johann v., Amtmann zu Geilenkirchen 162.* 209. 221. 528.* (613?) Johann v., Herr zu Lorsbeck (derselbe?) 613. Wilhelm v., Herr zu Alsdorf, Jül. Erbhofmeister u. Rat 51. 52.* 71.* 79. 120. 146* 418. 421 f. 443. 445. 452. 459. 474. 488. 488.* 490. 504. 507.* 516. 524. 528.* 538. 543. 547. 611. 613 f. 743. 749.* 789.
- Harzheim (Harzem) [Kr. Schleiden], Andreas, Dr. iur. u. lic., herzogl. Gesandter 311 f. 421 f. 564.* 816. 834.*
- Hass s. Haes.
- Hasselt [Limburg, Belgien] 117.
- Hatzfeld, Werner v., Herr zu Weisweiler, Amtmann v. Born u. Millen 14. 41. 52.* 53. 104.* 106 f. 110 f. 110.* 128.* 129. 209. 215. 288. 319. 369. 958.
- Haus (Hauss) [Ldkr. Düsseldorf] Johann v., zu Rheindorf 395.*
- Haus (Hauss) Antonius, lic. 497.* 540. 663. 729.
- Hausen (Housen) [Kr. Schleiden], Dietrich Kolb v. Vettelhofen zu 489.
- Hautepein (Hautepeen, Hottepen), Herr zu, Statthalter v. Geldern, span. Oberst († 1588). 338.* 573. 586. 589 f. 598 f. 601. 603. 605 f. 645. 744.* 911 (†).
- 's Heerenberg s. Berge.
- Hegem (Heghen, Hegum) [Kr. Heinsberg], Adam v., gen. Alfens, Schanzdirektor 475. 593. 600. 600.* 604. 682.
- Heidelberg 855. 861.
- Heiden (die Heidt) [Ldkr. Aachen] Unterherrschaft 57.* 128.* Herr zur s. Bongart, Wilh. v. d.
- Heiden, Bernhard von der, gen. der Rinsach, Bürgermeister von Xanten 749.* — Johann von der, zu Nechtersheim 115.*
- Heidt, die s. Heiden.
- Heiligenhoven (Hilgenhoven) [Kr. Wipperfürth] 363. 551. Herr zu s. Schinkern.
- Heimbach [Kr. Scheiden] Gericht 194. Amt 194. 293. 530. 768. Beamte v. 796. Burggraf v. 797. Eisenacise zu, 194.
- Heimbach, Peter v. 401.*
- Heimerzheim (Heimershem) [Kr. Rheinbach] 195.
- Heinsberg, Stadt 118. 170* f. 293. 297. 481. 523. 615 f. 724. 925. Dechant u. Kapitularen zu 867. Festung 11. 118. 148.* 679. 681. Die Pastet vor 615 f. Mannkammer 111.* — Haus Heinsberg 679. s. Pamel. — Amt 112. 170.* 194. 257 f. 264. 293. 296. 298. 324. 403. 530. 682. Amtmann s. Bylandt, Otto v. d., s. Merode, Degenhart v.; Statthalter 176; Beamte 606. 909. Vogt 314 f. 481. 663. s. Kamphausen, Rudolf; s. Velrath,

- Tilman v.; Rentmeister 324. 481.
705.* s. Diepenbroich, Heinr.; s. Steinchen, Joh.
- Anschusstag [1588] 817. 820. 824 f. 827. 832.
- Heisterbach [Kr. Sieg], Cisterzienser-Abtei, Abt zu 373 ff.
- Heistermann, Dietrich (Theodor), lic. u. herzogl. Sekretär 418. 442. 497.* 540. 545. 851.
- Heistern, Joh., Vogt (zu Sittard) 133.*
- Hellu, Balthasar v., Würzburgischer Kanzler 145*f.
- Hemmersbach [Kr. Bergheim], Unterherrschaft 54. 56.* 128.* 462. Herr zu s. Merode, Johann Scheiffart v.
- Henrich, Herr, Hofprediger zu Düsseldorf 76.*
- Herchen (Herchingen) [Kr. Sieg], Augustinerinnen-Regulier-Kloster 194. 374 f.
- Herford, Stadt 74.* 148. 157. 206. 245.
- Herkenrath [Kr. Mülheim] 417.
- Hersel [Wilh.?] 180.
- Herwart, Paulus, Handelshaus zu Augsburg 77. 77.*
- Herweg, Christian 364.
- Hessen, [Landgraf Wilhelm IV. v.] 117 f. 139. 158. 160. 659.* 761. 764. 780. 797.
- Hetterscheid (Hetterscheit) [Kr. Mettmann] 67.* Gut des Abts v. Werden zu s. Küche.
- Hetzungen, Adolf v. 475.
- Heuschreiber, Mathias, herzogl. Einnehmer 128.* 129. 225. 298.
- Hilbeck (Hilbegken) [Kr. Hamm?], Hermann v. Pentelinck zu 749.* s. Pentelinck.
- Hilden [Ldkr. Düsseldorf] Kirchspiel [Amt s. Haan] 101. 195.* 201 f. 295. 535. 631. 732.
- Hilgenhoven s. Heiligenhoven.
- Hillesheim (Hillischem), Heinrich v., zu Dael (s. Zumdahl) 551.
— Antonius, Schöffe zu Münsterseifel 221. 221.*
- Himmen, Reinhard, Dr. iur. 267.*
- Himmerode, [Kr. Wittlich] Abt zu 227.
- Hirz, Franz, Rentmeister zu Tomburg 226—228.
- Hittorf [Kr. Solingen] 397.*
- Hochkirchen (Hokirchen) [Kr. Düren], Werner v., 97. 162.* 209. 369. 409.
- Hochsteden (Hosteden), Johann v., berg Rat 395.* 452. 484.
- Hochstein, Wilhelm, Schultheiss zu Linnich 485. s. Linnich.
- Hoen s. Haan.
- Hoen (Hoin), Mauritius v. d. Lippe gen. 14. 97. 209. Werner, v. Loevenich 296.
- Hoengen [Ldkr. Aachen] Johann v., gen. Wassenberg, Landrentmeister 110 f. s. Wassenberg.
- Hössen s. Huissen.
- Hoewelich, Heinrich von der berg. Ritter, Amtmann zu Porz 579. 609 f. 907. 907.*
- Hohenpoet s. Hugenpot.
- Hohensax (Hohensachsen, Hoichersax), Johann Philipp, Freiherr v., staatischer Oberst 440. 450. 459 f. 462. 467. 472. 514. 518. 526. 572. 587. 617.*
- Hokirchen s. Hochkirchen.
- Holland 164. 245. 311. Holländische Thaler 384.
- Holten (Holt) [Kr. Duisburg b. Ruhrort] 634. Drost zu s. Wylich, Joh. v.
- Holthausen s. Holzhausen.
- Holtmühlen (Holtmullen) [Roermond, N. L.] Franz v., Amtmann zu Brüggem u. Tegelen 345. 353. 360. 366. 448.
- Holtrop (Holtorf), Albrecht v., zu Bohlendorf 613. 841. Johann v., Amtmann 115.* 528.*
- Holzhausen (Holthausen, Holthusen), Dietrich v., Herr zu Klee 162.* 170. 176. 369. 402.* Die Kinder v., 950.
- Holzweiler [Kr. Erkelenz], Heinrich v., Kapitän (zu Sütaren) 378.
- Homburg (Homburg) [vor der Mark] Herrschaft 279.* s. Bieberstein.
- Hompesch (Hompisch) [Kr. Jülich] (Unterherrschaft, 446. Franz v. 304. Johann v., Herr zu Tetz 52.* 53. Hermann Philipp v. 587. 614.
- Honnet [a. Rh., Kr. Sieg] 732.* Pastor zu s. Mosellanus.
- Hoogstraten, Graf v. 123.
- Hoorn, Grafschaft [a. d. Maas] 595; Münzen 383 f.
- Hopp (Hop) lic. u. Rat 235.* 874.
- Horrig (Horich) [Kr. Geilenkirchen], Hermann u. Heinrich v. Randerath zu 169. 169.* Vincentius v. 529.*
- Horst, Dietrich von der, Hofmeister Herzog Johann Wilhelm's, Amtmann zu Angermund, Düsseldorf u. Landsberg, herzogl. Rat u. Gesandter, Artilleriemeister. 26.* 71.* 100 f. 112*f. 117.* 134. 135.* 137 f. 143. 162.* 230. 230.* 235. 244 f. 247—250. 311. 330 f. 352. 364. 367. 382.* 385. 396.* 406. 418. 441. 491. 491.* 538. 548. 554. 558. 562.* 585 f. 588. 590.

592. 600. 600.* 604 ff. 611. 616 ff. 619.
631. 634. 636. 663. 663.* 671. 679.
681. 683. 685. 729. 731. 732.* 737.
743. 746. 749.* 757 ff. 762. 764. 769.
798. 803. 811. 837.* 859 ff. 867. 875.*
921. Heinrich v. d. 14. 68. 97. 101.
209. 251.* 297. 395.* Jorg v. d., Stall-
meister 914. Wilhelm v. d. 41.
- Hosteden s. Hochsteden.
Hottepen s. Hautepein.
Hottorf [Kr. Jülich] 416.
Housen s. Hausen.
Hoven, Besitzer v. Haus Betgenhausen
595.
- St. Hubert (S. Hupert) in den Ardennen,
Gnadenort 448.
- Huckingen [Kr. Düsseldorf] 20. 30. 45.
Hückeswagen [Kr. Lennep], Freiheit
101. 200 ff. 296. 536. 733. Amt 101.
194. 295. 535. 631. 732. 917.*
- Hücking, (Huicking), Johann v. 296.
Leonhard 951.
- Hülchrath (Hulchenrat) [Kr. Greven-
broich] Haus 491.
- Hürth (Hurt) [Ldkr. Köln], Johan, v.
Schoeneck, Jül. Erbmarschall u.
ständischer Direktor 209. 352. 356.
369. 369.* 474. — Schultheiss zu
178. 181.
- Hürth (Hurt) [b. Xanten] Drost zu
635 s. Altenbochum.
- Hüssen s. Huissen.
Hugenpoet (Hohenpoet) [Kr. Düssel-
dorf], Haus, Wilhelm v. 20. 30. 297.
395.* 396.
- Huissen (Hössen, Hüssen) [Gelderland,
N. L.], klev. Amt 660. 752. Drost
zu s. Widdenhorst, Heinr. v.
- Hupert, Bäcker u. Brauer zu Dhünn, 278.*
Hupsch, Johann von der, Abgeordneter
v. Rees 634.
- Hurt s. Hürth.
- Hutten, Dietrich (von), Stadtschreiber
zu Düren, ständischer Sekretär u.
Steuereinnahmer 379. 697. 704. 709.*
723.* 729. 814. 816.* 841. 887. 894 ff.
896 ff. 901. 909 ff. 914. 914.* 919—923.
923.* 925. 932.
- I. u. J.
Jesuiten 663 ff. 681. 731. s. Brillmecher.
Ilven, Mathias, Schöffe zu Münstereifel
749.*
- Inden [Kr. Jülich] 194. 203. 293.
Gericht 228.* Hans von, Kapitän 700.*
Indianische Historie 341.*
Joellenbeck [Kr. Bielefeld] 290* ff.
Johann Casimir, Pfalzgraf s. Pfalz.
- Johanniterorden 244. s. Strunden.
Johann Wilhelms, „der beruempter
Kunig“ [Strassenräuber] 223.*
St. Joris Amer s. Amern. St. Georg.
Irreshofen s. Ehreshofen.
Isenburg, Graf Salentin zu, 445.*
Isenburg (Isenberg) (Kr. Mülheim),
Haus, Wittib v. Elverfeldt zu 20.
29. 45. s. Elberfeld.
- Issel s. Yssel.
Isselstein Magister Wilhelm v., Maurer-
meister 253.*
- Jesselstein'sches Kriegsvolk 467.
Italien, Spanier in 341.*
- Jüchen (Juchen) [Kr. Grevenbroich]
592. 598 ff.
- Jülich, Stadt 5. 25 ff. 28 ff. 32 ff. 40—47.
106. 110 ff. 110.* 113* ff. 114 ff. 118.
128 ff. 140 ff. 146.* 180. 194. 199. 203,
210.* 215 ff. 222.* 226 ff. 290.* 294.
345 ff. 353. 356. 369. 377 ff. 381 ff. 403 ff.
403.* 409. 449.* 450. 453. 460 ff. 466 ff.
475. 481 ff. 508—511. 515* 521.
523—526. 531.* 532. 554. 554.* 565 ff.
580 ff. 580.* 588 ff. 591 ff. 594. 596. 602.
612—616. 619. 626. 629 ff. 634. 667.
671. 673. 679. 682. 690. 694 ff. 699.
700* 702. 710. 723. 726. 747 ff. 749.*
767. 770.* 772 ff. 808* 812 ff. 821.
823 ff. 826. 828. 830. 832. 837 ff. 841 ff.
841.* 845 ff. 846.* 851. 863 ff. 873 ff.
881. 886 ff. 899 ff. 902. 904. 909. 912.
914.* 916. 923.* 924. 928. 939. 945—
948. 951 ff. 958.
- Festungsbau [Bau des Schlosses] 11.
57.* 118 ff. 119.* 132* ff. 190. 202. 290.*
345 ff. 353 ff. 449. 458. 462. 472 ff. 482.
512. 615. 671. 700.* 771.* 772. 825.
873. 912. Schlossbewahers. Schinkern.
- Hauptgericht zu 6. 15. 23. 128.*
167 ff. 463. 567. 612 ff. 629 ff. 634.
663. 679. 682. 686. 699. 706. 747. 893.
Profoss 133.* Schöffen s. Behr; Co-
donäus; Kappert; Mercator; Sengel
u. 14. 221. 726. 743. 749.* 812 ff.
828. 832. 841.* 846. 851. u. ö.
Sekretär am Hauptgericht 899. s.
Werhan.
- Bauschreiber 253* ; Bürgermeister u.
Rat 102. 525. 613. 629 ff. 726. 747.
749.* 789. 812 ff. 828. 832. 841.* 846.
851. 881. 939. s. Beeck; Codonäus;
Lommerssem; Mercator. Burggraf
132* ff. s. Barenstein. Schultheiss
567. 682. 921. 957. s. Sengel; Weier-
strass. Zöllner 132* ff.
- (Archiv) 165. Dechant u. Kapitularen
5. 867. Lehnsregistratur 177. 179.

- 215f. Münze, Wert der, auf d. Jülicher Markt 381. Rathaus 902. Sekretsiegel 851. Stadttore 449. Steueranschlag 590 u. ö. Steuerlegstätte 99. 107. 113.* 114f. 227. 566.
- Amt 76.* 112. 114.* 122.* 193.* 202. 202*f. 218.* 227*f. 290*. 293. 297f. 346.* 418. 449. 462. 512. 528*f. 530. 531.* 604. 619.* 770*f. 909. 911. 920. Beamte 606. 909. Amtmann v. s. Waldenburg, gen. Schinkern; s. Gymnich. Vogt v. 57.* 132*f. 177. 192.* 203. 218.* 227*f. 290.* 293.* 418. 509. 603. 771.* 910f. s. Kirberg; s. Bergheim. Kellner 102.* 114.* 132.* 148.* 177. 203. 449. 588. 602. 771.*
- Herzoge: 848. Reinald IV. v. J. Geldern 3. 178. 192. Gerhard 3. 363. Wilhelm IV. 8. 27. 30. Johann III. 14. 18. 36. 37. 38.* 58. 143. 174. 189. 262. 321.* 683. 955. (Maria, Tochter Wilhelms IV.): 36f. 143. Wilhelm V. 7.* 11f. 16f. 26.* 23f. 32ff. 49. 55f. 58f. 69ff. 70*f. 74*f. 77.* 79f. 85. 95. 97—100. 102. 102*f. 104—109. 110*f. 114. 115*f. 117. 118f. 118.* 120.* 127ff. 134. 134*f. 137f. 139.* 140f. 141f. 145*f. 151.* 152—160. 162.* 181f. 189f. 204ff. 209f. 212f. 212.* 214. 222f. 223.* 230. 231.* 232. 234.* 235ff. 241f. 244f. 247ff. 251f. 251.* 253.* 262—265. 278*f. 281f. 282.* 285f. 289.* 290ff. 290.* 300—303. 306.* 307f. 310ff. 315ff. 315.* 319—324. 325.* 328.* 330f. 338.* 345. 348ff. 352—355. 358. 386. 389f. 392ff. 396*f. 398—406. 407*f. 408. 410. 416ff. 421f. 432.* 433f. 444f. 449.* 453f. 459. 461f. 466—469. 474. 476f. 481. 487. 514f. 516.* 517. 527. 532. 538ff. 542f. 545. 547f. 549.* 552f. 552.* 556. 558ff. 561. 564. 571. 574. 576.* 577ff. 585—594. 599. 601. 603f. 604.* 605ff. 609ff. 614—617. 619—625. 627f. 628*f. 630. 632—636. 638f. 638.* 640*f. 641—644. 646. 648—651. 654—658. 658.* 660—666. 669—675. 676—689. 691—694. 696. 702—706. 709—712. 720. 724. 724.* 727. 729—731. 732.* 734—737. 739—745. 747f. 750—768. 770. 771.* 772—803. 805—809. 811ff. 815.* 816—831. 833—838. 840—848. 850—856. 858—886. 888—904. 906—912. 914.* 916—922. 927. 929. 930*f. 933—939. 941—944. 946—948. 950—959.
- seine Söhne [Karl Friedrich] 210*f. Johann Wilhelm, Administrator zu Münster, Jungherzog 210*f. 312. 327.* 345. 353. 360. 419f. 456. 473. 480. 498. 563f. 572. 577f. 627. 633. 636. 638. 638.* 657.* 660. 663.* 667—669. 674. 676f. 677.* 681. 702. 730. 736. 746f. 754f. 758f. 764. 774. 780. 784. 792. 797—802. 801. 806f. 809ff. 830. 833f. 833*f. 836. 862.* 865f. 868.* 872. 875.* 881. 889. 893. 899. 903. 914f. 914*f. 916ff. 921. 935. Jacobe von Baden 473. 564. 577f. 578.* 674. 676. 833. 838.* 849.* 850. 913.
- Töchter Wilhelms V.: 204ff. 348. 340. Marie Eleonore (Herzog Albrecht Friedrich v. Preussen) 204f. 210f. 210.* 219. 222f. 223.* 239. 310. 325*f. 348. 407. 407*f. 413. Anna (Pfalzgraf Philipp Ludwig v. Neuburg) 204f. 214. 219. 223. 223.* 348. 413. Magdalena (Pfalzgraf Johann I. v. Zweibrücken) 229f. 230*f. 309. 320f. 321.* 325. 325*—328.* 328. 330. 331.* 332. 356. 410. 413. 447. Sibylle (Markgraf Philipp II. v. Baden) 229f. 230*f. 328.* 345. 353. 360. 419f. 473. 498. 669. 675.* 774f. 782. 805. 825. 838. 838.* 840. 842. 848. 850.
- Erbämter 15. 277. Erbhofmeister 6. 71.* 162.* 421f. s. Harf. Erbkämmerer 6. 180. s. Bongart. Erbmarschall 474. s. Hürth. Erbschenk 71.* 878. s. Vlatten.
- Hofämter 277. 832. Hofbottelierer s. Wers. Hofmarschall 324.* s. Reuschenberg. Hofmeister 937. 938.* s. Bongart; Bylandt; Ossenbroich; Hofprediger s. Henrich; Thomasius. Kammermeister s. Gertzen; Harf; Palant. Kanzler 7. 100. 162.* 525. 527. s. Orsbeck; Vlatten. Vizekanzler s. Hardenrath. Landdrost 218. 293.* 346. 678. s. Gymnich; Vlatten. Landrentmeister 68. 81. 223.* 315. 322. 481. 699. 771.* 816.* s. Hoengen; Megen; Schlaun; (Diepenbroich). Marschall 218. 258. 264. 317. 626. 815. 911. s. Gymnich; Nesselrode; Reuschenberg. Sekretäre s. Andreas; Jülich. Gerhard v.; Langer; Mattencloot; Werhan. Stallmeister s. Gymnich. Kriegskommissare 836. 892. 900. 911. s. Elmpt; Nevelstein u. A. s. Sachregister; — Hauptleute u. Rittmeister s. Biel. Bergheim. Baexen. Blittersdorf. Bodenberg. Brunner. Diedenhoven. Frenz. Inden. Kasterichs.

- Krömmel. Meligs. Päss. Pfleger. Reuschenberg. Schlebusch. Schnater. Wambach. Wildenrath. Zievel. Zweifel u. A.
- [Land]-Räte 477. 488.* 518. 519. 523 ff. 748. 749.* u. ö. Statthalter 71.*
- Amlente 444 f. 445.* 796 f. 894. 896.* 898. 900. 902. 908 f. 919.
- Artilleriemeister 678* u. ö.
- Herzogl. Baumeister 594 s. Pasqualini.
- Brüchtenmeister 277.
- Gesandte 617.*
- Rittmeister s. Romberg u. A.
- Schlosshauptmann 346. 346.*
- Schützenmeister 258. 264. 296. 317 s. Nevelstein u. A.
- Aemterbesetzung 511. 525. 527.
- Aemter 908 f. Unterämter 28.
- Archiv 208* f.
- Kanzlei 94. 152. 463. 566. 727. 744. 803.
- Haupt- und Untergeichte 6. 15. 23. 164. 166—169. 218. 276. 463. u. ö.
- Hofgericht 175. 185—190. 218 f. 221. 261. 277. 285 f. 353. 463. 566. 678. 957.
- Hofhaltung 59.* 163. 188. 310. 389 f. 630. 728. 957 u. ö.
- Mannkammern 515.
- Rechenkammer 133. 326. 417. 532.
- L. 'T. (in genere) 38. 91. 566. 636. 760.
- L. T. zu Jülich [1563] 1. 3. 7.* 13. 24 ff. 40 f. 46 ff. 67. [1564] 58. 61—65. [1583] 419 f. 436. 442. 449 ff. 449.* 454 f. 459 ff. 467 ff. 474. 476 f. 482. 485. 501. 510 f. 528.* 531.* 532. 539. 544. 553. 560 f. 563. 574. 957. [1586] 611 f. 619. 622. 676. 705.* 707. 772.* 814 f. 929. [1587] 638. 662.* 667. 671. 674 ff. 677.* 680—688. s. Hambach. [1588] 793. 805. 814. 817. 824 f. 831. 833. 837 ff. 846 f. 863. 870. 900. 908. s. Birkesdorf; Düsseldorf; Grevenbroich; Hambach; Jülich.
- Ausschusstage [1566] 69. 102 f. [1580] 377 ff. [1584] 420. 507. 509 ff. 513. 516 f. 526 ff. 531.* 662. 772. 780. 795. 957. s. Birkesdorf; Düren; Düsseldorf; Essen; Hambach.
- Unterherrtage [1556] 55. [1566] 563. 613 f. [1588] 830. 841 f. s. Düsseldorf; Hambach.
- Geistlichen-Abschiede s. Düsseldorf; Hambach.


- Stände: Generallandstände 505. Ritterschaft 37 f. 449.* 468 f. 471 f. 476. 540. 563. 581 f. 584. 626. 635. 637 f. 694. 699. 702. 711. 727. 749.* 789. 807. 843. 851. 877. 886 ff. 891. 928. 945.
- Geistliche 5 f. 522. 544. 592. 863 f. 867. 869. 891.
- Städte 23. 209. 261 f. 449.* 452. 563. 592. 626. 636. 637 f. 690. 695. 699. 702. 723. 726. 734. 766 f. 789. 796 f. 819 ff. 820.* 831. 877—881. 888. 896.* 908 f. 919. 924. 928. 937. 945 ff.
- ständische Direktoren 911. s. Hürth; Merode; Nesselrode; Reuschenberg u. A.
- Unterherren 471. 902 s. Sachregister.
- Acciseordnung 691. 702. 702.* 721.
- Kirchenordnung Herz. Johans 14. Kohlenordnung [1572] 268.* Landstrassen 700. 765 f. Münze 384. 521. Polizeiordnung [1696] 10.* Privilegien 517 u. ö. Rechtsordnung [1663] 2. 61.* Verordnung über die Gerichtspersonen [1570] 167.* vgl. zum Art. Jülich das Sachregister.
- Jülich, Gerhard von (Juliensis) Jül. Sekretär 58.* 86.* 97. 99 f. 104. 104.* 115. 117.* 128.* 185. 191.* 225 f.
- Junkersdorf [Ldkr. Köln], Mord bei 630. 630.*
- Iven, lic. u. herzogl. Gesandter 564.*
- Iversheim [Kr. Rheinbach] 369. Wilh. v. Goltstein zu s. Goltstein.

K. s. C.

- Kaiser, s. Deutsche Kaiser.
- Kaiserswerth (Keiserschwert) [Kr. Düsseldorf] 453 — Einlösung von Schloss, Stadt und Zoll 147. 150. 239. 322 — Besatzung v., 438, 453. 498. 575. 768 — Kapitel zu, 373 ff.
- Kalkar [Kr. Kleve] Stadt 634. 744 f. 749.* 903.
- Kaldenbach [Kaltenbach], Artilleriemeister 118 — Soldaten des, 458.
- Kaldenkirchen [Kr. Kempen] A. Brüggén, 571 f. 573. 776.
- Kalenberg (Calenberg), Herzog Erich v., s. Braunschweig.
- Kalkum (Calcum, Calchum, Kalkheim) [Kr. Düsseldorf] Gerhard v., gen. Leuchtmär 484 — Heinrich v., gen. Lohausen 484. 542. 907 — Joh. Winkelhausen, Herr zu, 835 s. Winkelhausen.
- Kall (Cal) [Kr. Schleiden], Wildbank zu, 194.
- Kaltenbach s. Kaldenbach.

- Kamen [Kr. Hamm i. W] 734. 735. —
 Bürgermeister v., s. Boxtorf, Joachim
 — Drost zu, s. v. d. Reck.
- Kamp (Kampen) [Kr. Moers], Abt
 zu, 284.
- Kamphausen, Rudolf, Vogt zu Heins-
 berg 663 — Supplikationsmeister 520.
- Kappert (Cappert, Copperz), Wilhelm
 (N.), lic. iur., Hauptgerichtsschöffe
 zu Jülich 663. 682. 684—686. 747.
 749.* 795. 808. 813. 941.
- Karken [Kr. Heinsberg], Kirchspiel
 170. 170* f. — Gericht 179.
- Kasimir, Pfalzgraf Johann, s. Pfalz.
 Kassler s. Koslar.
- Kaster (Castor) [Kr. Bergheim], Stadt
 194. 294. 298 f. 531.* 723. 909.
 924 — Amt 43. 194. 293. 296. 521.
 529. 604 f. 612. 817. 915. 956 —
 Amtmann s. Merode, — Vogt s.
 Loevenich; Bauman, — Kellner s.
 Kaulen.
- Kasterichs, Hauptmann (?) 911. 911.*
- Kat, Roland, Abgeordneter v. Kleve 634.
- Katz, Eberhard, zu Geretshoven bezw.
 Oberaussem (Gusem) 612. 612.* 628.
 743. 749.* 795. 939. 943 — Gerhard
 zu Oberaussem 634.* 749.* 939 —
 Wilhelm 14.
- Kaulen (Kuilen), Paul van der, Kellner
 zu Kaster 42. 59 59.* 177.
- Kausenbecker, Bernhard, 950.
- Keiser, Johann 499. 541.
- Kaiserschwert s. Kaiserswerth.
- Kempen [Kr. Heinsberg], Kirchspiel
 170. 170* f. — Gericht 179.
- Kempen s. Ruhrkempen.
- Kendenich [Ldkr. Köln], Herren zu, 528.
- Kerpen [Kreis Bergheim] 132* — Haus
 316 f. 318. 348. 350 f.
- Kessel, Johann, Amtmann (†) 20. 30 —
 Dietrich, v. Nürburg zu Peppen-
 hoven 296 — zum Kesselsberg 395.*
 507. 509. — zu Hackhausen 377.
 391.* 395.* 635 s. Bodenberg.
- Ketteler (Kettler), Johann, Kammer-
 meister, Drost des Landes Dinslaken
 u. Amtmann zu Eiberfeld 14. 71.*
 99 f. 134. 135.* 139.* 162.* 264.
 281. 286. 288. 290. 316. 320. 352.
 358. 368. 971 f. 418. 442. 444. 484.
 504. 509. 537. 551* — Wilhelm v.,
 res. Bischof v. Münster 43 f. 43* f.
- Kettenheim (Kettvem, Kettem) [Kr.
 Düren] Unterherrschaft 57.* 128.*
- Kettwig [Kr. Duisburg] 639. 745. 903
 — Pator zu, 499. 541.
- Ketzgen, Eberhard 637.
- Kilman, Bernhard, Schöffe zu Düssel-
 dorf 14. 298. 401.* 907.
- Kiuzweiler [Ldkr. Aachen] Unterherr-
 schaft 57.* 128.*
- Kirberg (Kirberich), Peter v., Vogt zu
 Jülich 57.* 184. 191. 192* (+), 194.
 203. s. Amt Jülich.
- Klapis, Dr. Peter, Jül. Rat. 174.
 174.* 511.
- Clatz, Hermann 296.
- Clee, Dietrich, Schreiber 706.
- Klee (Klehe) [Kr. Kempen] Rittersitz,
 Herr zu s. Holthausen, Dietr. v.
- Kleve, Stadt 74.* 76.* 111.* 114.*
 134* f. 139.* 212 f. 224.* 231 ff.
 291.* 321—325. 328.* 386 ff. 397* f.
 400 f. 402.* 405 f. 421. 428.* 432.
 432.* 478. 549 f. 549.* 607. 623.
 634. 724.* 725. 747. 749.* 789.
 855 f. 867 f. 915 — Bürgermeister
 s. Haeg — Kollegiatstift, Propst:
 s. Rink.
- Land 86.* 124.* 130 f. 133. 134 f.
 144. 174. 205.* 223.* 225. 234.
 250. 253.* 345. 351. 353 387 f.
 496. 565.* 608. 610. 644 f. 658.*
 660. 660.* 673. 725. 727. 736. 760.
 793. 822. 862. 885. 906. 916. 935 ff.
 942. ist nur Grafschaft 646. ab-
 gesonderte Regierung 615 — Herzog
 213.* 231.* 730. s. Jülich. — Her-
 zogl. Hoflager in 42 f. 59.* 115 f.
 117 f. 244 f. 320 f. 386 ff. 400 f.
 405 f. 599 s. oben „Stadt“ — Kammer-
 meister s. Recke. Kanzler s. Weeze.
 Oligaleger. Marschall s. Wachtendonk.
 Landdrost s. Wachtendonk. Land-
 rentmeister s. Oligaleger Potgieter.
 Landhofmeister s. Altenbochum;
 Recke. Sekretär s. Mutshagen. Räte
 74.* 144. 192. 210.* 212 f. 231 ff.
 309 f. 327.* 386 f. 392 f. 445. 474 f.
 519. 593. 600.* 617. 620 f. 622 f.
 631 f. 634 f. 639. 639.* 710. 724 ff.
 724.* 728 f. 735 f. 741 f. 781. 789.
 855 f. 862. 866 f. 874. 903. 915.
 allgemeine Ratsversammlung 1580:
 309 f. 386 f. — Stände 4. 13. 14.*
 150. 204. 209.* 223.* 289. 419 f.
 456. 471. 498. 504. 501.* 563 611.
 620. 620.* 668. 711. 742. 785 f.
 828. 832.* 854 f. Ausschüsse s. Sach-
 register „Ausschuss“ u. 610 ff. 623.
 627 ff. 633. 635. 639. 639.* 644 f.
 644* f. 647 ff. 670. 687. 710 729.*
 727 f. 730. 735 f.* 744. 748. 749.*
 751. 753 f. 777. 783 f. 790. 793 f.
 794.* 807. 828. 853. 866. 903. 928.

- 929—939. 942 ff. 950. Ritterschaft 536. 546. 608. 634. 711. 940. Verzeichnis klev. Ritter 749.* Städte 438. 480. 646. 646.* 647—656. 665. 690. 789. 799. 940. — Landtage [1563] s. Dinslaken. [1573] s. Dinslaken. [1577] s. Essen. [1583] s. Dinslaken. [1587] s. Dinslaken. — ständische Direktoren 756 s. Wachten-donk. — Acciseordnung v. 1587: 620.* 622.* Hofgericht 188. Kanzlei 143. 188. 212. 744. Privileg v. 1510: 259.* Religionssachen 360.* 496. Zoll 497.
- Kloet (Kluet), Caspar, span. Hauptmann 448. 599.
- Knipping (Knippink), Dietrich, Herr zu Stockum, Drost zu Hamm u. Rat 120. 236 f. 241 f. 394. 442. 444. 623. 635. 656. 658. 664. 749.* 752. 789. 798. 852. — Victor, Rat 134.
- Kluet s. Kloet.
- Koblenz 119. 331.* 524.
- Koelhaes (Koylhays), Johann, Abgeordneter v. Münsterseifel 634. 637. 841. 939. 945.
- Köln, Stadt 18. 21. 78. 83. 127. 147. 205.* 236.* 246 f. 321 f. 321.* 329. 372. 399. 450. 484. 494.* 497. 499. 519. 541. 716. 728. 844 — Bürgermeister 316. Handel 9. 18. 21. 249 f. s. Schol. Mass 896. Münze 83. 167. 356. 410. 412 f. 416. 469. 500. 515. 590. 624. 684. 713. 733. 815. 865. 924. Münz-Probiertag: 207. — geborene Kölner s. Hardenrath 512. 630. 928. Els 934.
- S. Andreas 374 ff.; S. Antonius 373 ff.; S. Aposteln 373 ff.; Cartheuserherren 373 ff.; S. Clara 374 ff.; S. Columba 374 ff.; Deutscherherren 375 f.; Domstift 381. 382.* 452. 457 f. 469. 478 f. 491. 497. 504. 519. 528.* 575. 641. 648. 652. 692. 941. 950 f. Dompropstei 737. S. Georg 374 ff. Propst v., s. Spiess v. Büllesheim. S. Gereon 126. 373 ff.; S. Gertrud 374 ff.; S. Margareten 373 ff.; S. Marien 373 ff.; Gross S. Martin 373 ff.; S. Pantaleon, Abt zu 28. 65. 373 ff.; S. Revilien (S. Ursula) 375 f.; S. Severin, Dechant zu 126. 373 ff.
- S. Melaten vor Köln, Pastor 374 — ausländ. Kleriker in, 290.
- Kreistage [1566] 78. 83 f. [1568] 134 ff. 134.* 138. [1569] 155.* [1576] 246. [1578] 312. 317. 388. 432.* [1583] 564. [1585] 716 f. [1587] 652 f. 652.* 654 f. 659. 659.* 665. 934. — Niederl. Pacifikationstag 1579: 312. 312.* 315 f. 315.* 387 u. ö.
- Erzstift 110. 111.* 126. 126.* 142. 234. 239. 243. 330. 484. 519. 523. 589. 603. 613.* 627. 641. 645. 650. 659.* 750. 806. 861. 941. Oberstift 206. 917. Grenzen 462. 839. Krieg 419 fff. 437 ff. 441. 444. 450. 452. 454. 456 f. 462. 468. 475. 478. 480.* 491 f. 499. 502. 504. 564. 573. 641. 641.* 648. 658.* 750. 775. 785. 791. 797. 800. 806. 812. 816 f. 831. 854. 861 f. 888 f. 916. 935. Friede 806. 849.* 861 f.
- Erzbischöfe: Salentin v. Isenburg 58. 78. 83. 127.* 146.* 147. 150. 242 f. Gebhard II, Truchsess v. Waldburg 319. 319.* 429. 438. 441—443. 453. 466. 469. 471. 473. 478 ff. 504. 834.* 854. 855. 888.
- Ernst, Herzog v. Bayern 438 f. 439.* 441—443. 452. 457.* 462. 469. 471. 473. 478 f. 484 f. 504. 514. 519. 522 f. 524. 575. 606. 612.* 627. 641. 645. 650. 652. 659.* 712. 741. 791. 802. 808. 810. 816.* 834. 834.* 854. 888. 896.
- erzbisch. Kanzlei 143. 191. 191.* 221 f. Rat Wolf v. Metternich 119.*
- Stände 13. 319. Ritterschaft 652 u. ö. Geistlichkeit 147. 150. 153 f. 160. 240. 242 f. 376. 439. 522 u. ö. Landtag 491. 491* s. Horst; s. Fabricius.
- Acciseordnung v. 1586: 613*; köln. Gericht zu Balve 243. Jül. Rechtsprechung zu K. 174. 189.
- Königsberg [i. Ostpreussen] 325*—327.* 407* f.
- Königsforst, der [Kr. Mülheim a. Rh.] 20. 28 f.
- Königshoven (Koningshoven) [Kr. Bergheim] 592.
- Königshoven, Wilhelm, Richter zu Solingen 397.*
- Körrensich (Correnzich) [Kr. Erkelenz] Dorf u. Dingstuhl 447.
- Koffern [Kr. Erkelenz], Dorf im A. Boslar 447.
- Koisdorf (Konstorf) [Kr. Ahrweiler] 195.
- Kolf (Kolb), Dietrich, v. Vettelhofen zu Hausen 489. s. Vettelhofen.
- Koningshoven s. Königshoven.
- Konstorf s. Koisdorf.
- Konzen (Conssen, Contzen) Heinrich, Sekretär 872. 895. 896.

- Kopperz s. Kappert.
 Korrenzich s. Körrenzich.
 Koslar (Kossler) [Kr. Jülich] Ritter-
 sitz 177.
 Krakau [Schloss b. Krefeld] 573. 658.*
 791.
 Krahenburg [Kr. Kleve] 444. 868 —
 Amtmann zu s. Wachtendonk, Arnt
 v. — Burglehen 143.
 Kreckenbeck s. Kriekenbeck.
 Kremer, Jacob, Küchenschreiber 76*
 Kreuzberg [Kr. Düsseldorf], Haupt-
 gericht 192 f.
 Kreutzen, Bernhard , sächsischer
 Gesandter 211.*
 Krieckelmann, Georg, Rentmeister
 des Amts Brügggen 447 f.
 Kriekenbeck (Kreckenbeck) [Kr. Gel-
 dern] Besatzung v. 572 f. 586.
 Krop, Lambert, Abgeordneter v. Kal-
 kar 749.*
 Krüchten [Kr. Erkelenz] 459.
 Krüger, Paul, Dr. iur., Preuss. Ge-
 sandter 327.*
 Krümmel (Crummel) Kapitän 700.* 912.
 Küche, die, [Kr. Mettmann, Rittersitz
 in der Honschaft Hetterscheid] Abtei-
 Werden'scher Hof 67.*
 Kuhorn, Bernhard, Dr. iur., Kammer-
 gerichtsadvokat 948.
 Kuilen s. Kaulen.
 Kuilenburg (Keulenberg, Culenberch)
 [Geldern, N. L.] Graf Floris zu,
 Freiherr zu Palant 123. 123.* 445.*
 485 f. Güter des, zu Linnich 530.
 Kurmainz s. Mains.
 Kurpfalz s. Pfalz.
 Kurrheinischer Kreis 135.* 137.
 155.* 451.* 564. 642.* 931.* Kreis-
 tag [1568] s. Bingen [1598] s. Worms.
 Kyrwalth, Hubert, Abgeordneter v.
 Münstereifel 475.
 Lach, Rudolf v., Abgeordneter v. Kleve
 749.*
 Lach, Franz 796.
 Lamb, Marxzum, herzogl Gesandter 152 f.
 Landsberg (Lansberg, Lanzberg) [Kr.
 Düsseldorf] Johann v. †, Geschwister
 u. Schwäger des 950. Reinhard v.,
 Bauschreiber zu Jülich 290.* seine
 Witwe, Catharina v. Pasqualini 203.
 Amt 101. 194. 295. 374. 444. 534.
 542. 624. 631. 732 f. Amtmann s.
 Horst.
 Landsberger Bund [v. 1556, zu Lands-
 berg in Oberbayern] 69. 145 f. 145.*
 737.
 Langenscheid (Lengescheid), Arnold,
 Sekretär v. Haimm 635. 749.*
 Langer, Paul, Jül. Sekretär 108. 119.
 120.* 134. 139.* 145.* 151.* 158.
 162. 214. 230. 230* f. 232. 243.
 247 f. 291.* 313. 313.* 321. (369).
 371. 398.* 402.* 406. 408* f. 417.
 Langerwehe (Wehe) [Kr. Düren] Ding-
 stuhl 293. 293.* Hospital zu 700.*
 Laip s. Lap.
 Lanzberg s. Landtsberg.
 Lap (Laip) Andreas, Bürgermeister zu
 Euskirchen 612 f.
 Lappe (Lap), Kaspar, märk. Ritter,
 Drost zu Altena 120. 740.* 789.
 Laubach, Haus [Kreis Mettmann],
 Eller zu 395.*
 Lauingen (Laugingen) [Bayern, Rb.
 Schwaben] 223* f.
 Laurensberg (Berg) [Kr. Jülich] Unter-
 herrschaft 57.* 128.* Frau zu 958.
 Lechenich [Kr. Euskirchen], kurkö-
 nischer Amtmann zu 126.*
 Ledebur, Kaspar, ständischer Direktor
 v. Ravensberg 77. 756. 786.
 Leerodt (Leraitz, Lerolt, Lierot) [Kr.
 Geilenkirchen] Winand v., berg.
 Kammermeister u. Küchenmeister,
 Kriegskommissar u. Amtmann zu
 Windeck 548? 575. 589 f. (592). 593.
 596. 599 f. 606. 610. 612. 628. 634.
 637 f. 656. 659. 697. 700.* 704. 706.
 710. 743. 749.* 797. 816 f. 830. 834.*
 841. 892. 908. 914.* Erbgenamen v.
 863. Hof zu Aldenhoven 528.
 Lei s. Leyen.
 Leicester (Licester), Graf Robert v.,
 engl. Statthalter i. d. Niederlanden
 617.* 621. 665. s. England.
 Lendersdorf (Lengersdorf) [Kr. Düren]
 957.
 Lenep s. Lennep.
 Lengersdorf s. Lendersdorf.
 Lengescheid s. Langenscheid.
 Lennep, (Lenep), lic. [Dr. N.] 675.
 Lennep (Linnip) Stadt 14. 67. 101.
 194. 295. 299. 501. 532. 535. 538.
 545 f. 609. 624. 628. 635. 733. 738.
 743. 749.* 789. Brand zu 10. 10.* 19.
 Kirchenbau 101. luther. Rektor 917*
 Schöffen u. Rat 624. Bürgermeister
 s. Düssel, Godart v.; Frowyn, Peter;
 Loen, Engele ter; Nippel, Godart.
 Lenu s. Leva.
 Lerot, Lerolt s. Leerodt.
 Leuchtenberg, Landgräfin Maria Sa-
 lome zu [geb. Markgräfin v. Baden]
 578.* Landgraf [Georg Ludwig] 578.*

- Leuchtmar (Luchtmar) [Hof b. Kaiserswerth, heute=Leuchtenberg], Gerhard v. Kalkum gen. 484.
- Leva (Lenu), Don Juan (Jangse) de, span. Befehlshaber 595. 595.* 603.
- Lewen s. Loewen
- Lewenberg s. Löwenburg.
- Leyen (Lei), Wilhelm v. Neuenhof, gen., Hofmeister u. Rat, Amtmann zu Ruhrort 79. 84. 100. 117. 134. 185.* †192.
- Hans von der, 395.*
- Licester s. Leicester.
- Liegnitz, Herzog [Heinrich XI.] v. 213.*
- Lierot s. Leerodt.
- Limberg s. Limburg.
- Limbricht (Limburg, Limberg) [Maas-tricht, N. L.] Unterherrschaft 57.* Scheifart zu 54.
- Limburg [a. d. Vesdre b. Verviers, Belgien] 317. 351.
- Limburg [a. d. Lenne, i. W.], Graf Jost zu, Herr zu Stirum 445.*
- Limburg s. Limbricht.
- Limers s. Lymers.
- Linen, Jodocus, Jül. Landschreiber s. Lynen.
- Linnep, Haus [Kr. Krefeld] 395.* Wirich v. Daun, Herr zu s. Daun.
- Linnich [Kr. Jülich], Stadt 194. 294. 447.* 485f. 530. 531.* 589. 602. 723. 914. vicaria crucis zu 530.* Kellner 588. Schultheise 192.* 485. 602 s. Hochstein, Wilhelm.
- Linnip s. Lennep.
- Lintorf [Kr. Düsseldorf] 20. 30. 45.
- Linz a. Rh., Jungfern zu s. Katharinen in, 374ff.
- Linzenich, Johann, zu Dürboslar, Steuereinnahmer 99. 102. 113.* 162.* 221.
- Lippe (Lip), Mauritius von der, gen. Hoen 14. 97. 209.
- Liskirchen s. Lyskirchen.
- Livland 428.
- Lixfelt, Jost 279.*, zu Bieberstein.
- Lobith (Lobech, Lobeth) [am Rhein, Arnheim N. L.] Zollhaus zu 246. 869. 869.* 903.
- Loe, Jan van, berg. Ritter 609. Margarethe v., el. Aebtissin des Quirin-stiftes zu Neuss 158.* 373f.
- Loehausen s. Lohausen.
- Löhndorf (Loendorf) [Kr. Ahrweiler] 195.
- Loen s. Looz.
- Loen, Engelen ter, Bürgermeister zu Lennep 101.
- Loendorf s. Löhndorf.
- Loer (Loier, Lüher, Luher), Johann, Ratsherr u. Schöffe v. Münstereifel 475. 634.* 637. 749.* 939.
- Loevenich [Ldkr. Köln], Johann v., Vogt zu Kaster 87. 192.* Werner Hoin v. s. Hoen. N., Baumeiser 177.
- Loewen (Lewen), lic. Arnold v. 285.*
- Löwenburg (Löwenberg, Lewenberg) [Siegkr.] Amt 65. 68. 76.* 100. 194. 195.* 200. 295. 297. 373. 534. 631. 732. Amtmann s. Harf, Adam v., (Johann v.) Rentmeister 295.* 732.* Richter 579.
- Lohausen (Loehausen) [Ldkr. Düsseldorf] Heinrich v. Kalkum gen. 484. 542. 907.
- Loier s. Loer.
- Loirsbeck s. Lorscheck.
- Lommersheim (Lommerssem), Konrad, Bürgermeister v. Jülich 747. 749.* 796.
- Lonzen, Johann 808.*
- Looz (Loen) [belg. Limburg], Herren von 3.
- Lorscheck (Loirsbeck) [Kr. Jülich] 613. Johann Harf zu s. Harf.
- Lorsch [Kr. Büdingen] 832f. 860.
- Lothringen, Herzogtum 318. 319.* Herzog Karl II. v. 736f. Renate, Tochter der Herzogin Christine v., (Herzog Wilh. v. Bayern) 211.* Münze 384. als Heimat des Kriegskommissariats 318. 319.*
- Louwermann, Johann, Dr., lic. u. Klev. Rat 235. 237.* 312.* 316. 432.* 444. 874.
- Luchtmar s. Leuchtmar.
- Lüher s. Loer.
- Lülsdorf (Lulstorf) [Kr. Sieg] Heinrich v., zu Hahn 712f. Ludwig v., zu Hahn 209; zu Glesch 613.
- Amt 76.* 100. 127. 194. 295. 373. 476. 534. 631. 732. Amtleute 21. 31. 101. s. Harf, Dam v. Kellner 202.
- Lünig (Lunink), Jost, Steuereinnahmer 97. 99. 101. 209. Willh., Kanzler † 36.
- Lüttich, Bischof v. [Gerhard v. Groesbeck] 312; [Ernst v. Bayern] 430. Domherr zu 174. 174.* s. Spiess zu Büllenheim. fürstl. Kanzlei 191. Münzen 384.
- Lüttringhausen [Kr. Lennep], Kirchspiel 194.
- Lützerath (Lutzenroet) [Kr. Erkelenz] Johann v., zum Vorst, Amtmann zu Windeck 21. 45. 126. 126.* 356. 364. 385. 512. 548? Wilhelm v., auf Haus Rath 14. 20. 28f. 45. 49. 65. 97.
- Luher s. Loer.

- Luining s. Lüning.
 Lulstorf s. Lülsdorf.
 Luxemburg (Lutdenburg) 448.
 Lymers, de (Limers) [klev. Enklave in Geldern, N. L.] Drost zu 70. 135.* 152f. 235. 634. s. Altenbochum; s. Reck, Heinrich v. d.
 Lynen (Linen), Jodokus, Musterschreiber u. Jül. Landschreiber 418. 878.
 Lyskirchen (Liskirchen), [Familie] 499. Erbgenahmen des Konstantin 541.
- Maas** (Maessa), Fluss 135f. 254.* 340.* 766.
Maaseyck (Masseik) [Limburg, Belgien] 766.
Maastricht (Triecht) [N. L.] 117. 134.* 254.* 316 ff. 324.
Magdalena, Schwester Kaiser Maxim.'s II., seit 1564 Stiftsdame in Hall in Tirol (nicht Königin), 230.
Maifeld, das (Meinfelt) [Kr. Mayen] 135.
Mainz, Kurfürst [Daniel Brendel v. Homburg] 311. [Wolfgang v. Dalberg] 508. 616. 659.* 731. 737. 761. 780. 792. 797. 800. fürstl. Kanzlei. 154. Domstift 239f. 431.
 — „Menzer“ Ländereien zu Oidtweiler 949.
Manderscheid [Kr. Wittlich], Graf Dietrich v., 445.* Graf Gerhard v., kaiserl. Gesandter 578.* Hermann, Graf zu, und Blankenheim 445.* 740. 746f. 767.
Mannheim, Mautstätte zu 139.*
Mansfeld (Mautzfeld) der v., [Peter Ernst v., span. Gouverneur der Niederlande?] 916.
Mark, Grafschaft 130f. 135. 174. 188. 345. 353. 387. 392. 394 ff. 496. 565.* 590f. 608. 620f. 646. 658.* 660. 660.* 684. 711. 725. 727. 736. 783. 789. 793. 852. 862. 868.* 885. 906. 934f. 937. Räte v. 387. 392. 622 f. 632. 635. 639. 639.* 789. u. ö. Marschall s. Recke. Stallmeister s. Romberg. Landstände 22. 99. 144. 150. 204. 371. 419f. 563. 611. 620. 620.* 669f. 734—738. 742. 785f. 807. 828. 832f. 836. 854. 866. 874. 948.
 — Ausschuss 610 ff. 623. 627f. 633. 635. 639. 639.* 644f. 644*f. 647—656. 670. 687. 710. 724. 728. 734 ff. 739f. 739*f. 748. 749.* 751. 753f. 777. 783f. 790. 793f. 794.* 807. 834. 852. 856f. 859. 866. 903. 905. 928—939. 943f. 950. 954. u. ö.
 — ständische Direktoren 756. 853. 857. s. Romberg. L. T. 616. s. Klove.
- Ritterschaft 144. 309. 394 ff. 536. 546. 608. 635. 734 ff. 749.* 855. 857. 873. 940. 948. Städte 646f. 646.* 690. 734 ff. 749.* 789. 855. 873. 940. 948. s. Stände.
 — Kreistag im Märkischen s. Dortmund. Marken s. Merken.
Marx s. Lamb.
Masius, Andreas, Dr. iur., Jül.-Klev. Rat 117.* 120*
Massen [Kr. Hamm] 635. Herr zu s. Romberg.
Mattencloet, Gabriel, Magister, Jül. „vornehmer“ Sekretär u. Registrator 166. 166.* 263f. 281.* 285. 286.* 288.* 290. 291.* 292. 293.* 297—302. 305. 306.* 307f. 316. 358. 385f. 397.* 402. 402.* 404. 406. 415. 447. 449. 459. 466. 474. 476f. 481. 485. 486.* 488. 490. 506. 507.* 516. 524. 525.* 528.* 532. 538. 544f. 545.* 547. 549. 551. 551.* 554. 558. 560f. 562.* 575. 579. 586—590. 592. 607. 616f. 631. 636. 676f. 677.* 696*f. 699. 705.* 706. 708.* 710.* 726. 729. 732.* 742. 744. 745.* 757f. 760. 761.* 762. 764f. 769. 774. 780. 784. 790. 790.* 792. 794. 795.* 808.* 809. 816.* 824. 832. 867. 872. 882. 884. 898. 898.* 923.
Maubach (Mobach, Moubach) [Kr. Düren] Unterherrschaft 51. 57.* 128.* 306. 843. Herr zu s. Palant, Joh. v. Maximilian, Baumeister 119*f. 148.* s. Pasqualini.
Mecklenburg, Herzog v. [Johann Albrecht I.], Sessionsstreit mit 157.
Meer (Mer) [Kr. Neuss], Abtei 374 ff.
Megen, Gerhard v., Jül. Landrentmeister 218.* 249. 291. 302. 305. 307. 324.* † 401.*
Meiers, Witwe 499.
Meinfelt s. Maifeld.
Melig (s) (Meling), Hans, herzogl. Kapitän 586. 700.*
Meling s. Melig(s).
Menzer Ländereien s. Mainz.
Mer s. Meer.
Merat s. Merode.
Mercator, Winand, Dr. iur. u. lic., weil. Bürgermeister zu Jülich u. Hauptgerichtsschöffe 565.* 612. 628 ff. 634. 637. 699. 706. 743. 893. 921. 932. 939.
Merenberger Gemarken (A. Barmen u. Beyenburg?) 65.
Merheim (Merhem) [Kr. Mülheim] 416.
Merkelsbach, Engelbert 550.

- Merken (Marken) [Kr. Düren]** 203. 290.*
Merode (Merat) [Kr. Düren] Unterherrschaft 54. 56.* 128.* Degenhard v., gen. Schlossberg, Amtmann zu Heinsberg, ständ. Direktor f. Jül. 288. 314 f. 369. 409. 475. 481. 525. 575. 589 f. 592. 612. 628. 634. 637. 672. 697. 699. 701.* 704. 706. 710. 743. 749.* 751. 786. 789. 796. 823. 841. 892. 932. 948. Johann v., zu Schlossberg, Amtmann zu Kaster 14. 97. 162.* 177. 209. 221. 356. 369. 380 f. 409. 475. 525. 531. 582. 589. 592. 605 f. 637. 796. 909 Werner v., zu Buir 288. 475. 486. (524). — Johann Scheiffart von, Herr zu Hommersbach 41. 475. 525. 612. 628. 634. 743. 749.* 841. 843. 948. s. Scheiffart.
Mersch (Merschen) [Kr. Jülich] Dingbank 203.
Merten [Kr. Siegl], Augustinerinnenkloster 374 f.
Merzenich [Kr. Düren] Unterherrschaft 56.* 129.*
Metternich [Kr. Euskirchen] Gerhard v., zu Niederberg 162.* 209. Heinrich v. 363. Heinrich, Wolf gen. 542. Wilhelm v. 44.* Wolf v., kurköln. Rat 119.*
Mettmann [Kr. Elberfeld] Freiheit 101. 195.* 201. 296. 299. 536. 568. 739. — Amt 101. 194. 201. 295. 297. 375. 534. 568. 631. 732. Amtmann s. Schinkern; s. Schöller. Richter zu 548. Bote 20.
Metzer Blank [Geldsorte] 384.
Meuter, Heinrich, Vogt zu Gladbach 663.
Millen [Kr. Heinsberg] Amt 194. 257 f. 264. 293. 296. 530. 682. Beamte 606. 909 Amtmann s. Hatzfeld; Gymnich. Vogt 925.
Minden, fürstbischöfl. Kanzlei zu 191.
Minden, Jakob 841.
Mirbach [Kr. Daun], Witwe v., Christina v. Quernum 111.*
Miselohe (Misenlohe) [Kr. Solingen] Amt 100. 194. 295. 297. 373. 534. 560. 631. 732. Amtmann 541. 548. s. Steinen. D(inger) zu 548.
Mobach s. Maubach.
Mockel, Philipp, Dr. iur., Hauptgerichtsschöffe und Bürgermeister zu Düren 525. 612. 628. 634. 634.* 637. 683. 699. 706. 743. 745 f. 749.* 893. 921. 928. 932. 939.
Moers, Grafschaft 234. 238. 246. 812. Graf Hermann v. 206 f. Graf Adolf v. 492. Der frühere Graf 812 s. Neuenahr.
Mörsenbroich (Morsbach) [Kr. Düsseldorf] 373 ff.
Moetsen u. Moitzens s. Mozenborn.
Mommer [Mummerius], Aegidius, Dr. iur., herzogl. Rat und Gesandter 70. 77.*
Monheim [Kr. Solingen] Freiheit 101. 194. 296. 397.* 536. 733. Amt 100. 194. 295. 297. 373. 395.* 483. 534. 631. 732. Amtmann s. Hall, Dietrich v.; Vogt 541. 548. 579.
Monheim'sche Schule zu Düsseldorf 927.
Monreberg [Kr. Kleve] Jül Schloss 236 f.
Montjoie (Monjawe, Monioe) Stadt 119. 724. 920. 925. Schloss 119. 951 f. Festungsbau 120.* Amt (Land) 166. 174. 194. 293. 359. 768. 951 f. Amtmann s. Rolshausen, Christoffer v.; Beamte (Amtm: u. Schultheiss) 796 f. 909.
Morken (Moreck) [Kr. Bergheim] 324. 592.
Morp [Kr. Düsseldorf] Haus 20. Herr zu s. Winkelhausen, Joh. v.
Morsbroch s. Mörsenbroich.
Mosanus, Petrus, Dechant zu Düsseldorf 270. 270.*
Mosellanus, Joh., Landdechant zu Siegburg u. Pastor zu Honnef 732.*
Moubach s. Maubach.
Moullenchach s. Müllenbach.
Mozenborn (Moetsen, Moitzem) [Kr. Düren] Wilh. Spiess zu, Hofbottelierer 486. 613. s. Spiess.
Müggenshausen (Muckenhausen, Muggenhausen) [Kr. Rheinbach] 356. 369.* Herr zu s. Goltstein.
Mülheim (Mullenheim) a. Rhein (i. Amt Porz) Freiheit 101. 194. 296. 299. 536. 733. Befestigung v. 625.
— a. d. Ruhr (i. d. Herrsch. Broich) Kirchspiel 105.*
Müllenbach (Moullenchach), Winand v., gen. Breyell 475.
Mülstroe (Mulstroe), Heinrich v. Ollesheim, gen. 209.
München 146.*
Münster [i. W.] Stadt: Kreistag [1568] 137. [1569] 154* f. Stift 224.* 419 f. 428.* 452. 456. 469. 478. 491 f. 504. 642.* Gesandte 406. 430 ff. Stände 13. 452. 491 f. s. Stift. Bischöfe: Ketteler, Wilh. v., abgestandener B. 48 f. 43* f. Bernhard [v. Raesfeld] 8.* 11. 77.* Herzog Johann Wilhelm v. Jülich,

- Postulierter B. u. Administrator 312. 444. 456. 473. S. Jülich, Herzöge. bischöf. Kanzlei 191.
- Münstereifel, Stadt 84* f. 193*. 221. 221.* 294. 475. 531.* 540. 634. 637. 723. 723.* 734. 821. 881. 886. 924. 939. 946. Bürgermeister 612 f. 726. 743. 749.* 825. 828. 846. 851. s. Esch; s. Römer. Rat 726. 825. 828. 846. 851. 881. 886. 939. 945. u. ö. Schöffen 726. 749.* 825. 828. 846. 851. Abgeordnete s. Koelhaas; Loer; Römer. Dechant u. Kapitularen zu 867.
- Amt 115.* 193.* 293. 296. 530. 768. Amtmann v., s. Gertzgen. Vogt 104.* 225. 227. 291.* 296. 701.* 796 f. Schultheiss 114.* Beamte 796. 909.
- Münz (Munz) [Kr. Jülich] 446.
- Mulart, lic. 162.* 191.* 300. 497.* 540.
- Mullenheim s. Mülheim.
- Mulstroe s. Mülstroe.
- Mummerius s. Mommer.
- Mutzhagen, S[iberl], J.-Klev. Sekretär † 1587: 432. 557. 607. 621 f. 622.*
- Nassau, Graf Johann [d. Ältere?] v. 123. s. Oranien.
- Nassau-Sprinkenburg, Philipp v., kaiserl. Rat 429.
- Nechterssen s. Nettersheim.
- Neel s. Waldniel.
- Nemmenich (Numenich) [Kr. Euskirchen] Dorf (zur Herrschaft Dreibern gehör.) 128.*
- Nerssen s. Niers.
- Nesselrode (Nesselrath, Nesselraidt), [Kr. Solingen] Adolf v. 542. Bertram v., Herr zu Rath, Amtmann zu Randerath, Jül. Marschall u. ständ. Direktor 418. 444 f. 452. 474. 484. 486.* 488.* 524. 547. 563. 576 f. 579 f. 582—591. 593—599 f. 601.* 602—607. 610 f. 613 f. 616. 618. 626. 630. 661. 675.* 677. 681. 685. 706. 710.* 725. 728.* 743. 751. 757 f. 762. 764. 781. 783 f. 786. 788. 790. 792. 795. 815. 815* f. 823. 837. 837.* 841 f. 876.* 889. 893. 895—898. 900. 902. 908 f. 910. 922 f. 938. Heinrich v., berg. Erbkämmerer 209. Wilhelm v., Amtmann zu Blankenberg, Herr zu Ehreshofen, berg. Rat 444. 484. 608 f. 610. 624. 671. 675.* 681 s. Blankenberg.
- Nettersheim (Nechterssen) [Kr. Schleiden] Joh. v. der Heiden zu 115.*
- Neuburg a. d. Donau 223.* 231. 329. 659.* s. Pfalz.
- Neuenahr, Amt (Grafschaft) 1. 13. 64. 65.* 115. 135. 148. 166. 174 f. 194 f. 206 f. 234.* 245. 294. 296. 309. 357. 411. 417. 659. 912. Amtmann s. Orsbeck, Engelbrecht v., Wilhelm v.; Vogt 104.* 226.* Rentmeister 235.* Beamte 908. Grafen v. N. u. Mörs: Adolf 492. Hermann 206 f. 238. Der jüngste Bruder 206. Die v. N. zu Bedburg und Alpen 206 f. N's Güter 524.
- Neuenhaus s. Neuhausen.
- Neuenhof (Neuenhove) [Kr. Altena?] Wilh. v., gen. Leyen 135* s. Leyen.
- Neuhausen (Neuenhaus) [Kr. Königberg i. Pr.] 406. Hauptmann zu, Ludwig Rautter 326* f.
- Neumagen s. Nymwegen.
- Neurath (Neurot, Neweraet) [Kr. Grevenbroich] Unterherrschaft 57.* 129.*
- Neuss, Belagerung v. 575. 592. 603 f. 658.* 911. St. Claren 373 ff. Quirinstift 158. 373 ff. Äbtissin 158. 373 s. Loe, Margarete v., s. Westrumb.
- Nevelstein [Ldkr. Aachen] Thomas v., Rottmeister u. Schützenmeister, Kriegskommissar 296. 403. 572. 673. 700.*
- Neweraet s. Neurath.
- Nideggen, Stadt 194. 480.* 489. 576.* 724. 920. 925. Amtmann s. Binsfeld. Amt 194. 293. 296. 308.* 379 ff. 404. 489. 530. Kellnerei 489. Vogt 104.* 192.* 315. 401.* 489. Beamte 909.
- Martin Schenk v., s. Schenk.
- Otto Schenk, v., zu Forst 610.
- Niederberg (Niderberg) [Kr. Euskirchen] 209. Gerhard v. Metternich zu, s. Metternich.
- Niederembt (Niederemb) [Kr. Bergheim] 686.
- Niederlande (span.) 69 f. 73. 78. 121 ff. 138 f. 157 f. 229. 245 f. 308 f. 312. 317. 332. 338* f. 342. 350 ff. 383. 400. 419. 422 f. 427. 450 f. 454. 467 ff. 478. 564. 571. 573. 586. 641. 641* f. 645. 648. 658.* 659. 672. 672.* 750. 773. 775. 785. 790 f. 793. 795. 797. 801. 810. 815. 834. 896. 911. 935. Statthalterin Margareta v. Österreich (Parma) 117. Statthalter s. Alba; s. Austria, Don Juan d'; Mansfeld; Parma; Leicester. Befehlshaber 775. s. Hohensachs, Schenk. Räte 621. Sekretär s. Urban Scharonberg. Stände 324. Städte 497. Handel 428. 927. Münzordnung 73. s. Burgund. Pacifikationstag 1579, s. Köln. Staatliche Gubernatoren 752.

763. s. Oranien; s. Burgund. s. Spanisches Kriegsvolk.
- Niederländisch-westfäl. Kreis 8.* 11. 54 f. 73 f. 77 f. 81. 83—86. 107 f. 116. 118.* 134—138. 154—157. 160. 205. 205.* 236 f. 236.* 243—247. 312. 317. 330. 343. 387 f. 423. 437. 440. 450 f. 451.* 456. 473 f. 484 f. 492. 564. 570. 615 f. 641. 642.* 658.* 659. 665. 675. 751. 756. 779. 790 f. 806. 809. 812. 833. 843. 855. 931.* Kreistage [1566], [1568], [1569], [1576], [1578], [1585], [1587] s. Köln; [1568], [1569] s. Münster; [1587] s. Dortmund; 387 f. s. Essen; Duisburg; Bingen; Worms. Kreisoberster Herzog Wilhelm v. Jülich 77. 246. 473 f. 484 f. 855. u. ö. Kreiskommissarien 73 f. Leutnant s. Bylandt.
- Niederländischer Adel 431.
- Niedersächsischer Kreis 135.* 137. 155.* 641* f. 791. 931.* Kreistage [1568] u. [1569] s. Köln.
- Niederwesel s. Rh. s. Wesel.
- Nimagen s. Nymwegen.
- Nippel, Godart, Bürgermeister zu Lennep 14.
- Nobis, Simon, Schultheiss zu Rheinberg 614.
- Nörvenich [Kr. Düren] Flecken 314. Amt 194. 293. 293.* 297. 313 f. 404. 486. 487.* 489. 521. 530. 595. 606. 817. 956 f. Amtmann zu s. Vlaten, Johann v.; Reinhard v. Vogt 192.* 956 f. Schöffen 957. Beamte 909.
- Herr zu 54. Ulrich Scheiffart v. 297.
- Nürburg (Nurberg) [Kr. Adenau], Dietrich Kessel v. 296.
- Numenich s. Nemmenich.
- Nurberg s. Nürburg.
- Nymwegen (Neumagen, Nimwegen) 246. Wald bei 583. 600.*
- Obbendorf (Oppendorf) [Kr. Jülich], Dam Schellard v. s. Schellard.
- Oberaussem (Oberansheim) [Kr. Berghheim] Adam v. Galen zu 634. Katz zu s. Katz.
- Oberembt (Overemb) [Kr. Berghheim] 686.
- Obergartzem s. Gertzen.
- Oberkaltenbach [Kr. Wipperfürth] Eisensteinbergwerk im Kirchspiel Engelskirchen, A. Steinbach 267.*
- Oberländischer Adel 431. O.e Gulden 372 u. ö. Städte 497.
- Oberpleis (Oberpließ, Pleis) [Siegkr.], Propat zu 227. 374 f.
- Oberrheinischer Kreis 135* 155.* 451.* 564. 642.* 791. Kreistage [1568] u. (1569) s. Köln.
- Oberstein [a. d. Nahe] Herr zu, s. Daun, Wirich v.
- Oberwinter [Kr. Ahrweiler] Unterherrschaft 129.*
- Oekerath s. Uckerath.
- Odenthal (Odendal) [Kr. Mülheim] 417.
- Oefte (Oft) [Kr. Mettmann] 22. 22.* 65. 92. 93.* 371. s. Eller; Ulenbroich, Joh. v.
- Oesterreich, Gesandte des Hauses, 240. s. Habsburg. s. Austria. s. Deutsche Kaiser.
- Offerkamp, Johann, Richter zu Ratingen 928.
- Oft s. Oefte.
- Oickrat s. Uckerath.
- Oidtweiler (Oitweiler) [Kr. Geilenkirchen] 949.
- Oil, Jost v. 541.
- Oliesleger (Aliesleger, Oligsleger), Heinrich Bars gen., Klev. Kanzler, Landrentmeister u. Rat 79. 84. 100. 117. 117.* 120. 145* f. 209.* 212 f. 223.* 236.*
- Ollheim (Olheim) [Kr. Rheinbach], Hof der Deutschherren zu 226.
- Ollesheim (Olmesheim) [Kr. Düren], Heinrich v., gen. Mülstroë 209.
- Olmesheim s. Ollesheim.
- Onolzbach s. Ansbach.
- Ophoven (Ophaven) [Kr. Solingen], Dietrich v. Hall zu s. Hall.
- Opladen (Upladen), [Kr. Solingen] Landtagsort 21. 65. 193. 358. 368. 371. 609 f. 644. 644.* 760. 885. (Ritter-) Gericht 9. 68. 192. 277. 283. L. T. [1586] 563. 607 f. 633. 636. 885.
- Oppendorf s. Obbendorf.
- Oranien (Uranien), Prinz [Wilhelm I v.] 123. 138. 457. Kriegsvolk des, 135 f. 148. 155.* 222.* 224.* 457. s. Generalstaaten; Niederlande.
- Ordenbach s. Urdenbach.
- Orken [Kr. Grevenbroich] 540.
- Orsbeck (Orsbach) [Kr. Heinsberg], Engelbrecht v., Amtmann zu Neuenahr, Remagen u. Sinzig 411 f. 417. Wilhelm v., Herr zu Vernich? u. Wensberg, Jütl. u. Berg. Kanzler, Amtmann zu Neuenahr, Remagen u. Sinzig. 41. 44.* 50.* 52.* 71.* 74.* 79. 84. 100. 103* f. 104. 104.* 110 f. 117.* 119.* 120. 127.* 134. 139.* 143. 151.* 162.* 209.* 212. 235. 251. 255. 263 f. 281. 286. 288. 290.

292. 300. 303. 308. 316f. 320. 330. 332. 346. 352. 354. 371. 382.* 385. 392f. 396.* 398.* 408.* 411f. 417f. 443. 449.* 452. 459. 474. 477. 488. 488.* 504. 511f. 516. 518. 523f. 527. 540f. 569. 619. 675.* 677. 681. 685. 700. 706f. 708.* 743. 757f. 764. 769. 774. 777. 780. 783. 790. 812.* 820. 820.* 880. 883f. 889. 893. 896. 898.
- Witwe [Adams] v. Orsbeck, Anna v. Plettenberg, Herrin zu Vernich 52.* 53.
- Osnabrück, fürstbischöfliche Kanzlei zu 191.
- Ossenbroich, Johann v., Jül. (Haus-) Hofmeister u. Amtmann zu Grevenbroich u. Gladbach. 209. 396.* 418. 452. 488.* 511. 518. 525. 527. 562.* 577. 585f. 588. 590. 592. 600. 600.* 604. 606. 631. 637f. 664. 666. 671. 675.* 677. 710.* 725f. 728.* 740. 742f. 757. 829f. 837.* 843. 867. 875*f. 908. 921. 933. 948.
- Ostfriesland, Graf Edzard zu, 158. 158.*
- Otzenrath (Otzenrot) [Kr. Grevenbroich] 599.
- Overbach [Kr. Jülich] 99. 209. 288. 369. 381.* 401. 402.* 525. 612. 635. Herr zu s. Reuschenberg, Wilh. v. Overemb s. Oberembt.
- Paderborn, bischöfliche Kanzlei zu 191. Stände 13.
- Paffendorf [Kr. Bergheim] 59*f. 194. Bote zu 59*f.
- Paffendorf s. Puffendorf.
- Palant [Kr. Düren], Dietrich v., Herr zu Breitenbend, Kammermeister u. Amtmann zu Boslar und Wassenberg 50.* 52f. 52.* 57.* 71.* 79. 100. 112f. 120. 134. 144. 162.* 331. 352. 398.* 401. 443. 446. 452. 459. 474. 488.* 516. 524. 582. 589. 592. 603. 606. 611. 623. 628*f. 635. 675.* 677. 681. 685. 706f. 710.* 743. 749.* 758. 789f. 796. 808.* 830. 841. 909. 929. 929.* 948. Harthart v., Herr zu Dalenbroek 288. 369. 475. s. Dalenbroek. Joh. v., Herr zu Maubach u. Thum (Tomberg) 841. 843. s. Maubach; Thum. Marsilis v. [zu Wachendorf?] 614. Reinhard v., Archidiakon zu Trier, 104.* 106. 110.* 111. 129. Werner v., Herr zu Selen (Schlein) 749.* 789.
- Freiherr v., s. Kuilenburg, Graf Floris v.
- Palm, Anna, Witwe des Johann, 499 499.* 541.
- Pamel, Herrlichkeit [eine der 4 alten Baronie'n v. Flandern], Lehen des Hauses Heinsberg 679. 681.
- Pansin [R. B. Stettin] die Borken zu 158. 158.*
- Papst [Pius V.] 96.* 187. [Gregor XIII.] 240. 431. [Sixtus V.] 641.* 731. 736. päpstl. Legat 835. s. de Puteo.
- Pardewitz s. Barvitiuz.
- Pardilla s. Pradillo.
- Parma, Alexander Farnese, Herzog (Prinz) v., kön. spanischer Feldobrist u. Statthalter der Niederlande 319. 330. 398.* 399f. 428. 575. 599—602. 642f. 645f. 658.* 659. 665. 675. 736f. 752. 752.* 760f. 777f. 802. 808. 808.* 810f. 815. 849. 856. 903f. 906. 915f.
- Kommissarien des, 601f. 606. 799. s. Sigonia; Taxis. Räte u. Sekretäre 775.
- Pasqualini (Pasqualen) Baumeister Johann v. 253.* Maximilian 119*f. 148.* 253.* Katharine v., Witwe Reinhart v. Landsberg's 203.
- Pass, Gerhard, Jül. Hauptmann 744f.
- Passauer Vertrag [1552] 159.
- Pattern (Paetteren) [Kr. Jülich], Dietrich v. Ahr zu 288. s. Ahr.
- Pelen, Heinrich, Sekretär des Pfalzgrafen Johann Kasimir 483.*
- Pentelink, Hermann v., zu Hilbeck, märk. Ritter 635. 749.* 789.
- Peppenhoven [Kr. Rheinbach], Dietrich Kessel v. Nürburg zu, 296 s. Kessel.
- Peregrin, N., Pastor zu Düsseldorf 75*f.
- Petternich [Kr. Jülich] 199.
- Pfalz, Kur-, [Kurfürst Friedrich III.] - 137. 139. 139.* 155.* 158. 160. 206f. 239. [Kurf. Ludwig VI.] 250. 250.* Pfalzgraf Johann Casimir [Verweser des Kurfürstentums] 438. 476. 482f. 485. 492. 554. 536. 805f. 811.* 832f. 852f. 855f. 859f. 868.* [Kurf. Friedrich IV.] 761. 792. 801. Pfalzgr. Wolfgang [v. Zweibrücken-Neuburg-Sulzbach] 240. Pfalzgr. Philipp-Ludwig [v. Pf.-Neuburg] (Anna v. Jülich) 223. 231f. 240. 432. 432.* 659.* Pfalzgr. Johann [I., der Ältere, v. Pf.-Zweibrücken] (Magdalene v. Jülich) 309. 325*—328.* 329. 331.* 332. 413. 432. 432.* 659.* 801. 805f. 854f. 861. 861.* 868.* Pfalzgr. Richard v. Pf.-Simmern 659.*
- pfälz. Sekretär s. Pelen.
- Pfalzel [Ldkr. Trier], Amtmann zu 119.*

- Pfleger, herzogl. Kapitän 706.*
 Pfreimbt (Pfernbtt) [i. Bayern] 578.*
 Pier (Pirn) [Kr. Düren] 208. 290.*
 Pillich s. Billig.
 Pirn s. Pier.
 Pleis s. Oberpleis.
 Plettenberg [Kr. Altena], Auna v.,
 Witwe [Adam v.] Orsbeck's, Herrin
 zu Vernich 52.* 53. Wilhelm v.,
 Herr zu Grund, Amtmann zu Berg-
 heim u. Bornefeld, berg. ständischer
 Direktor 209. 297. 363 f. 459. 501.
 532. 588. 545. 548 f. 609. 628. 635.
 673. 743. 749.* 751. 786. 789. 868.
 907. 961. s. Schwarzenberg.
 Poffendorf s. Puffendorf.
 Polen, König [Stephan] v. 327.*
 Polheim, Wilhelm, Abgeordneter v.
 Xanten 634.
 Pommern, Herzog [Johann Friedrich]
 v. 157.
 Ponz, Johann, Bürgermeister v. Düren
 u. Steuereinnnehmer 427* f. 697. 704.
 894. 897. 901. 909 f.
 Portmann, Johann, Bürgermeister v.
 Ratingen 542. 609. 628. 635. 743.
 749.* Wilhelm 795.
 Porz [Kr. Mülheima. Rh.], Honschaft 416.
 Hauptgericht 192 f. Amt 100. 194.
 200. 295. 295.* 297. 373. 416. 534.
 631. Amtmann s. Scheidt, Joh. v.;
 Hoevelich, Heinrich v. d. Schultheiss
 s. Weierstrass, Joh.; Kellner 579.
 Potgiesser (Potgieter), Heinrich v.
 Waldenheim gen., Dr. iur., Bürger-
 meister v. Hamm 635. 656. 659. 737.
 740.* 749.* 751. 784. 787. 835. 852.
 938. Johann, Klev. Landrentmeister
 u. Rat 223.* 322.
 Pradillo (Pardilla), span. Kapitän 603.
 Prag, Nuntius zu s. Puteo, de 835*.
 Preussen, Albrecht Friedrich Herzog v.
 (Maria Eleonora v. Jülich) 210 f. 210* f.
 222 f. 223.* 239. 327* f. 407.* Georg
 Friedrich, Markgraf v. Ansbach, Ver-
 weser des Herzogtums, 239. 326* f.
 preuss. Gesandte s. Krüger; s. Rautter.
 brandenburg. - preuss. Commissarien
 319.*
 Prüm (Prumen) Benediktiner-Abtei 239.
 Pütz (Putz), Johann, lic. iur., Abgeord-
 neter v. Kalkar 634. 749.* Sigger,
 Steuereinnnehmer 697. 699. 704. 706.
 893 f. 897. 901. 909 f. 921
 Pützdorf (Butzdorf) [Kr. Jülich] 528.*
 Puffendorf (Paffendorf, Poffendorf) [Kr.
 Geilenkirchen] Heinrich v. Verken zu
 s. Verken.
 Puteo, Antonius de, Erzbischof v. Bari,
 päpstlicher Legat u. Nuntius zu Prag
 835.*
 Quadt, (Quaidt u. a.) Bertram, zu Eller,
 berg. Ritter u. Rat 297. 395.* 452.
 484. 609 f. 624. Johann, zu Bruch-
 hausen 363. 484. Jürgen zu Bruch-
 hausen 20. 29. 209. Wilhelm, Freiherr
 zu Rechum, Drost zu Ringenberg
 288? 656. 659. 941.
 Quernheim (Quernum) [Kr. Bünde]
 Christina v., Witwe v. Mirbach 111.*
 Gerhard v., Ravensbergischer Com-
 missar 756. 786.
 Radevormwald (Rat, Rode) [Kr. Len-
 nep] Stadt 101. 194. 295. 299. 535.
 733. Kirchspiel 194.
 Rade, Rade vorm Ape s. Rath.
 Raesfeld (Raetzfeld) Joh. v., Weseler
 Ratssekretär 729. 749.* Bischof Bern-
 hard v., s. Münster.
 Raet s. Rath; s. Roth.
 Raide s. Rath.
 Raitz (Reitz, Retz), von Frenz, Weinrich,
 zu Fliesteden 297. 417.
 Ralshoven (Reelshoven) [Kr. Jülich] 446.
 Ramersdorf [Kr. Bonn], Deutschordens-
 gut zu 515.*
 Randerath [Kr. Geilenkirchen], Stadt
 194. 294. 531.* 723. 909. 924. Mann-
 kammer 486. Amt 194. 293. 465.* 486.*
 531. 616. 957. Amtmann s. Nesselrode,
 Bertram v. Beamte 909. Vogt u. Schult-
 heiss 957.
 — Heinrich u. Hermann v., zu Horrig
 169. 176. s. Süggerath.
 Rath (Rade, Rade vor dem Ape) [Kr.
 Düsseldorf] Honschaft 508. geistliche
 Schwestern (Kloster) zu 374 f.
 Rath (Raed, Raide im Königsforst) [Kr.
 Mülheim] Haus, Wilh. v. Lützerath zu
 s. Lützerath.
 Rath (Rode, Rhoidt, Roidt) [Kr. Schleiden],
 Marschall Bertram v. Nesselrath zu
 s. Nesselrode.
 Ratheim (Rotthum) [Kr. Heinsberg] 602.
 Ratingen [Ldkr. Düsseldorf], Haupt-
 stadt 21.* 24. 66. 101. 194. 281. 295.
 299. 356. 377. 535. 542. 568. 609.
 628. 635. 733. 737 f. 743. 749.* 789.
 898 f. 928. Hubertusaltar in, 76.*
 Richter von, 265. Bürgermeister s.
 Portman. B., Schöffen u. Rat 542.
 Rauftesch, Dam v. Dipenbroch gen.,
 s. Diepenbroich.
 Rauschenberg s. Reuschenberg.

- Rautter [Reuter], Ludwig, Preussischer Gesandter, Hauptmann zu Neuhausen u. Waldau 326*f.
- Ravensberg, Grafschaft, 11.* 13. 66. 86.* 96. 101. 140. 225. 252*f. 289. 290.* 324. 356. 360.* 496. 500. 525. 527. 533. 575. 608. 615. 624f. 686. 644. 646. 648. 652. 660. 660.* 712. 750f. 786. 885. 932.* 934f. 951. Stellung der Grafsch. zu Berg 624. 636. u. ö. Reiterbestallung von 1587: 668.* 711. Stände s. oben u. 611. 624. 636. 643. 854. 905f. 905.* Ausschuss 612. 626.* 636. 661. ständische Direktoren 756. s. Ledebur. Ritterschaft 11.* 291.* — Drost zu, s. Altenbochum, Mathias v.
- Ravenstein [Noord-Brabant, N. L.] 908f. Herrschaft 324.
- Rechum s. Reckheim?
- Reck [Kr Hamm], Dietrich v. d. Recke zu 659.
- Recke (Reck), Dietrich von der, zu Reck, märkischer Marschall, Drost zu Unna u. Kamen 120. 130. 134. 480. 656. 659. 835. Heinrich v. d., Kammermeister, Amtmann zu Lymers u. herzogl. Gesandter 70. 120. 135.* 146.* 152f. 235. Johann v. d., Klev. Ritter, Drost zu Dinslaken [u. Klev. Hofmeister?] [327*]. 634. 885.* Konrad v. d., märk. Ritter, Herr zu Stiepel 635., Klev. Hofmeister 327.* Der Bruder Johannes 885.*
- Reckheim (Rechum, Reckum?) [a. d. Maas b. Maastricht, N. L.] 659. 941. Freiherr zu s. Quadt, Wilh. v.
- Redelant, Geldrischer Bevollmächtigter 341.*
- Roden s. Rheder.
- Redinkhoven, Sibert, herzogl. Rechenkammerbeamter 497.* 540. 895.
- Rees, Stadt 634. 724f. 749.* — Bürgermeister Johann v. Rees, 634. s. Steul; Abgeordnete s. Brentz, Hupsch, Raesfeld. Klev. Deputiertentag zu [1587] 724. 868.
- Regensburg, Reichstage [1557 u. 1558] 238. [1567] 107. 108.* 115. 116.* 148. 261. [1576] 236f. 236.* 241f. 244f. 251f. 289*f. 301f. 305f. 322. 422. 450. 927.
- Reich, Deutsches u. Reichsstände 615. 627. 641f. 641*f. 645f. 653. 658. 658.* 668. 670f. 691. 735. 751. 753. 756. 773. 777f. 781. 783. 785. 787f. 790f. 794. 798. 801f. 806. 810. 815. 827. 833. 870. 878. 888. 906. 931.* 934. 939. 952. u. früher, s. Sachregister. Reiterbestallung 711.* 715.* Reichsstädte 927. Reichskammergericht s. Sachregister.
- Reifferscheid [Kr. Schleiden], Graf Werner zu, 330. 445.* 457f. Wallo-nisches Kriegsvolk des 45*f. Custode des, 330.
- Reinfelt lic. 663. 744. 830.
- Reinxheim s. Ringsheim.
- Reischmullen s. Rischmühlen.
- Reit s. Rheydt.
- Reitz s. Raitz.
- Remagen [Kr. Ahrweiler] Stadt 194f. 412. 724. 920. 925. Amt 1. 13. 64f. 135. 195.* 195. 294. 296. 357. 411f. 417. 908. Amtmann zu s. Orsbeck, Wilh. v. Vogt; 104.*
- Reinsshem s. Ringsheim.
- Retz s. Raitz.
- Reuschenberg (Rauschenberg, Ruschenberg, Ruysenburch) [Kr. Bergheim], Haus, Franz von, zu Reuschenberg 297. Heinrich v., auf Haus Siersdorf, Landkomthur der Ballei Altenbiesen 465. 515.* Jakob v., der Alte 209. Johann v., Herr zu Setterich, Jül. Land- u. Hofmarschall, Amtmann zu Eschweiler u. Wilhelmstein u. ständ. Direktor 51f. 100. 106.* 117.* 120. 127.* 130. 133.* 134. 143. 162.* 185. 188f. 209.* 232. 235. 324. 324.* 352. 371. 398.* 401. 403f. 403.* 408. 408*f. 418. 443. 445. 448. 452. 459. 477. 484. 488.* 516. 524. 547. 575. 582. 589f. 592. 603. 611—614. 635. 656. 659. 665. 675. 675.* 677. 699. 706. 743. 757f. 762. 764f. 769. 774. 777. 781. 783f. 788. 790. 792. 795. 798. 808.* 830. 837. 837.* 841. 843. 889. 892f. 896. 908ff. 912. 914. 914.* 921. 958. Johann v., Herr zu Rochette, herzogl. Rittmeister 700.* 909f. 912. Wilhelm v., zu Overbach, Herr zu Rochette, † 1587; 99. 102. 113.* 162.* 177? 209. 288. 356. 369. 381.* 401. 402.* 406. 474. 525. 528.* 611f. 628. 635. 909. 929.
- Reuss, Graf von, Johann v. Croy s. Croy.
- Reuter s. Rautter.
- Rheder (Reden) [Kr. Euskirchen] 922.
- Rhein, der (Rein, Rahin, Rain) 27. 43. 60. 284. 922. 336f. 337.* 355. 377.* 393f. 458. 493. 497f. 508. 544. 541. 589. 591. 599. 625. 658.* 745. 790f. 811. 834. 905f. 951. Ausleger im 565. Bepossung 906 u. ö. Die Fürsten am, 443. Kriegsschiffe 441. Licenten

443. 906. Schanzen am, 672. 862. 906. Überschwemmung 1584: 507 ff. Rheinische Gulden 713.
- Rheinberg (Berg, Berk) [Kr. Moers] Stadt 438. 440. 450. 453. 498. 658.* 745. 775. 799. 903. 906. 916. Lizenzgeld zu 441. Schultheiss zu, Simon Nobis 614.
- Rheindahlen (Daalen, Dahlen, Dalen) [Kr. Gladbach] Stadt 297 f. 403, 435 f. 435.* 462.* 467. 724. 920. 925.
- Rheindorf (Reindorf, Rindorf) [Kr. Solingen] 397.* Joh v. Haus zu, 395.*
- Rheinsheim s. Ringsheim.
- Rheydt (Rait, Rede, Reit, Riet) [Kr. Gladbach], Unterherrschaft 53. 57.* 128.* Herren zu s. Bylandt.
- Bernhard v., Dr. iur., Abgeordneter der Stadt Wesel 634. 749.*
- Rhoidt s. Rath.
- Riet s. Rheydt.
- Rietberg [Kr. Wiedenbrück, Schloss u. Stadt] Expedition gegen I. 8*f. 11. 54. 149.
- Rindorf s. Rheindorf.
- Ringenberg (Ringelberg) [Kr. Rees a. d. Lippe], Drost zu 656. 659 s. Quadt, Wilh. v.
- Ringsheim (Renisshem, Reinsem, Reinzhelm, Rheinsheim) [Kr. Rheinbach], Haus, Belagerung v. 816.* 886. 900. 912. 922.
- Rink, Hermann, lic. iur., Propst zu Kleve 444. 664. 666.
- Rinsch, Bernhard v. der Heiden, gen. der, Bürgermeister zu Xanten 749.*
- Rinteln (Rintlin), Hermann v., lic. iur., Generalkommissar am Hofgericht zu Düsseldorf 290.* 548.
- Rippichroth s. Ruppichteroth.
- Rischmühlen (Reischmullen, Rismollen, Russmullen) [Kr. Jülich], Haus u. Hof 485 f. Schanze zu 618. 912. Joh. v. Zievel zu 485.
- Rochette (Roschet) [Pro. Lüttich, Belgien], Herren zu s. Reuschenberg.
- Rode s. Rade vorm Wald; s. Rath.
- Rödingen (Rodingen) [Kr. Jülich] 686.
- Roelshausen s. Rolshausen.
- Römer (Romer), Adam Schultheiss u. Schöffe zu Düren 221. 683. 878. 957.
- Arnold, Bürgermeister zu Münster-eifel 221. 221.* 475. 612 f. 945.
- Roermund (Ruremund), Stadt 112. 171.* 178. 317. 599. Gouverneur zu s. Sigonia. königl. [span.] Räte zu 586. — Marten v., Abgeordneter v. Kalkar 634.
- Roidt s. Rath.
- Roitzheim (Ruxem) [Kr. Rheinbach], Güter des Otto Walpod v. Bassenheim zu 111.*
- Rolandswerth [Kr. Ahrweiler], Kloster 374 ff.
- Rolshausen (Roelshausen), Christof v., Amtmann zu Montjoie 119. 120.* 209. 952. 952.*
- Rom 169 f. 224.* 270.*
- Romberg (Romburg) [urspr. v. d. Rodenberg] Georg (Jürgen) von dem, zu Massen, märk. Ritter, Stallmeister, (Rittmeister) u. Drost zu Wetter, märk. ständ. Direktor 235. 442. 444. 473. 635. 740. 740.* 749.* 756. 786. 789. 835. 852. 857. 885.*
- Romer s. Römer.
- Roschet s. Rochette.
- Rost, Philipp v. Wers, gen., herz. Bottelierer 296.
- Roth (Raet) [Kr. Siegl], Haus, Wilh. v. Vlaten zu s. Vlaten.
- Rotthum s. Ratheim.
- Rüttenscheid (Rudenscheidt) lic. iur. u. herzogl. Rat 235.*
- Ruhr (Ruir), Fluss 9. 92. 192.
- Ruhrkempen (Ruirkempen) [Kr. Heinsberg] 209. 542. Joh. v. Hanxleden zu.
- Ruhrort (Ruirort) [Kr. Duisburg] 9. 92. 621. Amtmann zu s. Leyen. Haus 617.
- Ruir s. Ruhr.
- Ruirich s. Rurich.
- Ruitlein, lic.? 950.
- Rumpen s. Zweifel.
- Ruppichteroth (Rippichrot) [Kr. Siegl], Pastor zu, Peter Born 75.*
- Ruremund s. Roermund.
- Rurich (Ruirich) [Kr. Erkelenz] 447.
- Ruschenberg s. Reuschenberg.
- Russmullen s. Rischmühlen.
- Ruxem s. Roitzheim.
- Ruyssenburch s. Reuschenberg.
- Saarn [Kr. Duisburg], Cisterzienserinnen-Regulier-Kloster 264 f. 280. 284. 374 f.
- Sachini, Camillo, span. Truppenführer 862.
- Sachsen, Kurfürst v. [August] 107. 117 f. 117.* 239. [Christian I] 659.* 761. 780. 792. 797. 801. Herzoge [Johann Wilhelm zu Weimar] 80 f. 119. 119.* 139. 160. 210.* f. [Joh. Friedrich II zu Gotha] 80 f. 139. 147.* 155. 158. 160. 239.
- Sas, Peter, Bürgermeister zu Düsseldorf 101.
- Savoyen, Herzog v. 157.

- Sayn (Sein) [Kr. Koblenz] Grafen zu, (Heinrich u. Hermann) 248. 445.* 741. — u. Witgenstein, Grafen zu 279.*
- Scharenberg (Schorberger), Urban, niederl. Sekretär 329. 329.*
- Scheiderhöhe [in d. berg. Ämtern Löwenberg u. Porz, Kr. Sieg] 20. 100. 200. 295. 416 f. 534. 631. 732. s. Bellinghausen
- Scheidt-Seelscheid (Amt Blankenberg) [Kr. Sieg]: v. Scheid gen. Weschpenning s. Weschpenning.
- Scheiffart, Goswin, berg. Ritter 609; Ulrich, v. Nörvenich (54). 297; zu Limbricht 54. s. Merode.
- Schellart, Adam, v. Obbendorf, Herr zu Gürzenich, Jül. Rat 54 f. 162.* 263 f. 281. 286. 288. 290. 352. 418. 452. 488.* 516. 525. 614. 743. 749.* 837. 837.* 842. 889. 948. Herren zu Doorwerth 42.
- Schenk, Arnt, herzogl. Gesandter 621; berg. Ritter 395.*
- Schenk von Nideggen, Martin, Herr zu Blyenbeck, geldrischer (span.-französ.-engl.) Obrist 595. 599. 615 ff. 617* f. 673. 675. 699 f. 723. 745. 775 f. 811. 815. 816.* 832. 834.* 874.* 906. 929. 938 f. Otto, Herr zu Forst (395*). 610.
- Schenkern s. Schinkern.
- Scherenbeck s. Schermbeck.
- Schermbeck (Scherenbeck) [Kr. Rees] 143. Drost zu 235.
- Scheuss, Kaspar, Wirt zu Urdenbach 377. 395.*
- Schinkern (Schenkern), v. Waldenburg, gen. Gerhard, Hofmeister u. Amtmann zu Mettmann 50.* 51 ff. 52.* 68. 70.* 75.* 79. 84. Wilhelm, der Ältere, zu Heiligenhoven, berg. Marschall, Amtmann zu Jülich u. Steinbach, Bewahrer des Schlosses Jülich, ständ. Direktor v. Berg. 109. 297. 363. 398.* 419 f. 444. 458. 462 f. 472. 484 f. 504. 506. 509. 511 f. 518. 525. 527. 538. 543 ff. 547 f. 551. 558. 584. 584.* 592. 600. 600* f. 605 ff. 609 f. 615. 620. 624 ff. 633 f. 636—639. 661. 664.. 666. 671. 673. 675.* 677. 681. 685. 705.* 706. 743. 749.* 751. 757 f. 762. 764. 769. 774. 777. 786. 788 ff. 807. 811. 834 f. 853 f. 857. 875.* 884. 893. 907. 910 f. 921. 933. W.'s Sohn Wilhelm 551.
- Schirp (Schreypp) [vgl. Schirpendhünn, Kr. Lennep] 209. 609. Wilh. v. Bodenberger gen.
- Schlaun (Slaun, Sluin, Slune), Johann, Jül. Landrentmeister 95. 321.* 410. 414. 416. 418. 481. 497.* 540.
- Schlebusch [Kr. Solingen], Anton, v. Burtscheid, Hauptmann [Aachener Vogt-Meyer] 132* f. Dietrich v., Truppenführer 39 L.
- Schleiden, Stadt u. Unterherrschaft 51. 206. 245.
- Schlein s. Selem.
- Schlossberg [Kr. Düren], Herrschaft, Joh. v. Merode zu, Degenhard v. Merode zu, s. Merode.
- Schmidtheim (Smedhem) [Kr. Schleiden] Unterherrschaft 51.
- Schmits (Smets), Dr. Hubert, aus Süchteln 174. 174.*
- Schnater (Snater), Heinrich, Hauptmann 399. 399.*
- Schöler (Scholar), Heinrich, Schöffe zu Euskirchen 475. 749.* Peter, Kellner zu Jülich 203.
- Schöller (Schöler) [Kr. Elberfeld] Rutger v., Brüchtenmeister u. Amtmann zu Mettmann 14. 97. 99. 209. 356. 363. 377. 377.* 384.* 385. 395.* 484. 548.
- Schönecken [Kr. Prüm], Johann Hürth v., s. Hürth. 356. 369. 474.
- Schönforst [Ldkr. Aachen], Haus 543. Amt 193.* 194. 198. 293. 531.
- Schol, Arnold, Handelsmann in Köln 249 f.
- Scholer s. Schöler.
- Schorberger s. Scharenberg.
- Schravelen [Kr. Geldern], Haus 617.
- Schreypp s. Schirp.
- Schungen, Söldnerführer 956.
- Schulenburg, Berent Ludolf von der, herzogl. preuss. Kämmerer u. Gesandter 407* f.
- Schwäbischer Kreis 240.
- Schwamen s. Swalmen.
- Schwarzenberg [Kr. Altena] Amtmann [Christoffer v. Plettenberg] zu 242. [Gotthard], Freiherr v., [klev.] Hofmeister, herzogl. Rat, [Amtm. zu Gladbach u. Grevenbroich] 27.* 120. 127.* 134. 139.* 143. 162.* 185. 188 f. 209.* 212. 230. 230.* 232. 235. 250* f. 263 f. 281. 286. 288. 290. 292. 300. 303.
- Schwarzrheindorf [Kr. Bonn, Benediktin.-Abtei] Äbtissin zu, u. Vikarei zu, 574 ff.
- Schweinheim (Schweinum), [Kr. Rheinbach], Unterherrschaft 57.* 128.* Daniel Spiess, Herr zu s. Spiess.

- Schweinichen, H. v., 213.*
 Schweinum s. Schweinheim.
 Seeland, Münzprägung in, 245.
 Seibrich s. Syburg.
 Sein s. Sayn.
 Selem (Schlein) [Kr. Kleve] Schloss, 749.* 789. Werner v. Palant, Herr zu s. Palant.
 Seligenthal [Kr. Sieg], Kloster 374 f.
 Sengel, Kaspar, der Alte, Schultheiss zu Jülich 203. 226 f. 228.* 298. 682.
 Johann, lic. iur., Hauptgerichtschöffe zu Jülich 682. 686. 813. 841.
 Setterich [Kr. Jülich] Unterherrschaft 57.* 128.* Johann v. Reuschenberg, Herr zu s. Reuschenberg.
 Siberch, Sieburg s. Syburg.
 Siberg s. Sieburg.
 Siefert s. Syburg.
 Sieg, Fluss 194. 278. 337.
 Sieburg (Siberg), Stadt 101. 195.* 200. 295. 533. 543. 549. 631. 733. 736. 835. 837. Abtei 374 ff. 556 f. Abt zu, Hermann v. Wachtendonk 53. 226. 302* f. 373 ff. 543 (577?) Landdechant zu, Joh. Mosellanus 732.* Vogtei 100. 195.* 200. 294. 533. 631. 732.
 Siersdorf [Kr. Jülich], Deutschordensgnt 465. 465.* 515.* 517.*
 Sigonia (Cigognia), Johann Andreas, Gouverneur v. Roermond, Gesandter Parma's 799. 913. 913.*
 Simmern s. Pfalz.
 Sindorf [Kr. Bergheim] 54.
 Sinzenich [Sinzig] [Kr. Euskirchen], Unterherrschaft 56.* 128.*
 Sinzig [Kr. Ahrweiler] Stadt 194 f. 724. 920. 925. Schloss 401.* Amt 1. 13. 64 f. 135. 193.* 195. 294. 296. 309. 357. 411 f. 417. 908. s. Remagen. Amtmann s. Orsbeck, Engelbrecht v.; Wilhelm v.; Vogt 104.*
 Sittard [Limburg, N. L.], Stadt 118. 133.* 194. 403. 724. 920. 925. Pastor zu 521. 524. Dechant und Kapitularen 867. Amtmann u. Vogt zu 293.*
 Slaun, Stuin, Slune s. Schlaun.
 Smedhem s. Schmidtheim.
 Smetz s. Schmits.
 Snater s. Schnater.
 Snater s. Schnater.
 Soest, (bestrittene Reichsstadt) 206. 238. 246. 926. Soester Börde 130. 135.
 Solingen, Stadt 101. 194. 202. 295. 535. 733. Amt 194. 295. 297. 373. 891.* 535. 631. 732. 917.* Amtmann zu s. Weschpenning, Wilh. v. Scheidt gen.; Richter zu 295.* 397.* 548.
 Spanien, König [Philipp II] v. u. Land 73. 117.* 118. 121—125. 138 ff. 139.* 146.* 155.* 157 f. 237. 246. 253* f. 308. 310. 317 f. 825 f. 332. 339.* 341.* 347. 350 f. 393 f. 395.* 398* f. 399 ff. 439. 447 f. 457. 459. 542. 575. 583. 589. 593. 600.* 617.* 627. 641. 641.* 643. 648. 650. 659. 711. 731. 751 f. 798 f. 800. 802. 810. 812. 833. 916. 927. 931.* span. Kriegsvolk 571. 573. 586. 588 f. 591. 602. 641. 641.* 645. 648. 650. 658. 672 f. 672.* 700. 723. 745 f. 775. 790. 797. 799 ff. 804. 808.* 809. 812. 833* f. 834. 899. 903. 906.* 911. 916 f. s. oben. span. Befehlshaber s. Croy. Balançon. Hautepein. Pradillo. Sachini. Gesandte 117.* 643. s. Halewyn. Räte zu Roermond 586. Orator perpetuus beim span. Hof 752. Statthalter der Niederlande s. Niederlande.
 Sparenberg (Sparrenberg) [Kr. Bielefeld] 249. 290.* 323 f. 323* 634. 706. 750. 752. 843. 892 f. Drost zu, s. Altenbochum, M. v., Bylandt, Otto v. d.
 Spe (Spee), Arnt, herzogl. Gesandter 402.* 475. 615 f.
 Speess s. Spiess.
 Speier, Stadt u. Kammergericht zu 77.* 248. 928. 946 f. R. T. [1570]: 149. 150.* 152 f. 156.* 159. 205. 207 f. 208.* 242. 426. Reichsdeputationstag [1583]: 433.
 Spiess (Speess, Speiss), von Büllesheim, Hermann [zu Frechen] 126. 126.* Johann, Propst zu St. Georg in Köln, [Domherr zu Lüttich] 174. 174.* Wilhelm, zu Mozenborn, Hofbotte-lierer 486. 613. 948. [v. Büllesheim?]: Daniel, zu Schweinheim 209. 221. 369. 474. 525. 613. 656. 659. 941. Heinrich, Jül. Ritter 297. Johann 841.
 Staaten, die s. Niederlande. Die Stattische 911.
 Stailberg s. Stolberg.
 Stammheim (Stambaich, Stammenich) [Kr. Mülheim] 14. 41. 416. Johann v. 498. 541. Heinrich v. Binsfeld zu s. Binsfeld.
 Steffan, Joh., Dr. iur. 267.*
 Stein [Kr. Sieg], Haus (Herrlichkeit), der v. 53. Dietrich von dem, herzogl. Fähnrich 744 f. s. Steinen.
 Steinbach [Kr. Wipperfürth], Amt 100. 194. 267 f. 295. 297. 363. 373. 472. 534. 631. 732. Eisenindustrie im A. 267.* 279. 284. 337. 355. s. Engelskirchen. Amtmann 109. 398.* 444.

472. 512. 548. 607. 610. 625. 637 f.
s. Schinkern, Wilh. Schultheiss 548.
Steinchen, Joh., Rentmeister des A.
Heinsberg 324.* 481. s. Steingen.
Steinen, Godfried v. 417. Wilh. v.,
Amtmann [zu Miselohe?] 209 s. Stein.
Steingen, Werner, Präceptor des Grafen
Wilhelm vom Berge 78. 78.* s.
Steinchen.
Steinstrasse, die (im A. Kaster?) 603.
Stemler, Heinrich, Dr. jur., Kammer-
gerichtsadvokat u. -prokurator 948.
Stemmonius, Joh. 313.*
Stepprath (Steproet) [Kr. Düren], Ritter-
gut der Witwe v. Mirbach 111.*
Stetternich [Kr. Jülich] 199.
Steu, Bernhard, Bürgermeister zu
Rees 749.*
Stiepel (Stipel) [Kr. Arnsberg] 635.
Herr zu s. Recke, Konrad v. d.
Stirum (Stirumb, Styrum) [Kr. Duis-
burg] Graf Jost zu Limburg, Herr
zu 445.*
Stockum [Kr. Hamm], Dietrich Knipping
zu 635. 658. s. Knipping.
Stockum, Adam v., span. (früher her-
zog.) Hauptmann, Waldgraf b. Nym-
wegen 583. 593. 600.* 912.
Stolberg (Stalberg, Stailberg) [Ldkr.
Aachen] Dorf 306. Bergwerk zu 40.*
Unterherrschaft 54. 51.* 306. Herr
zu s. Effern, Joh. v.
Stommel (Stommel) [Ldkr. Köln],
Arnold v., 14. 97. 99. 102. 113.* 162.*
Hermann 369. Stommeler Busch 59.
Straelen (Stralen, Strahlen) [Kr. Geldern]
572 f. 586. 7. 8. 776. 903. Gubernator
v., Philipp v. Bentink 572. Winand
Thoma v., Hofprediger 76.*
Striefen (zur Streifen) [Kr. Sieg],
Rittergut Adolf v. Bernsau's 20.
Strunden | Herrenstrunden, Kr. Mülheim |
Johanniter-Komthur zu 299. 373 ff.
Süchteln (Zuchteln), Stadt 174.* 448. 724.
Süggerath [Kr. Geilenkirchen], Haus
u. Herrlichkeit der v. Randerath
169.* 176.
Sülz (Sulze), Bach 278. 337.
Süsteren [Limburg, N. L.] Stadt 194.
297 f. 403. 920. Stift 299. Heinrich
v. Holzweiler, Kapitän zu 378.
Swalmen (Schwamen) [b. Roermond,
N. L.] 112.
Swigler, Peter, Abgeordneter v. Eus-
kirchen 946.
Syburg (Seibrich, Siberch, Siburg, Sieg-
berg, Syberg) [Hohensyburg, Kr. Dort-
mund], Georg v., Herr zu Förde,
Drost zu Blankenstein 407. 407.* 656.
658. 752. 784. 798 f. 835. Jaapar 740.*
Symeï s. Chimay resp. Croÿ.
Tandorf s. Dandorf.
Tanteler Hegge (Wald im A. Berg-
heim) 59.
„Tartarische“ Niederlage 791.
Taxis, [Joh.] Baptista v., [Gouverneur
v. Friesland], Gesandter Herzog Al-
ba's 118. 118.*
Tegelen (Tiegeln) [Roermond, N. L.]
448. 776.
Teugen [Joh. v. Thenen?] Rechen-
kammerbeamter 417.
Tetz (Tetsch) [Kr. Jülich] Unterherr-
schaft 51. 57.* 128.* Johann v. Hom-
pesch, Herr zu 52.* 53.
Thom s. Thum.
Thoma [Thomasius], Winand, v. Straelen,
Hofprediger zu Düsseldorf, [Scholaster
zu Kleve] 76.*
Thorjan, Soldat auf dem Schloss
Jülich 133.*
Thum (Thom, Tomberg?) Unterherr-
schaft 128.* 306. 843. Herr zu, s.
Palant, Johann v.; s. auch Tomberg.
Tibis (Tibs), Thomas, Bürgermeister v.
Wesel 634. 749.*
Tiegeln s. Tegelen.
Titz [Kr. Jülich] 203. 911.
Todenfeld (Dodenvelt) [Kr. Rheinbach],
Hof d. Abtei Himmerode zu 227.
Tomberg (Tomberg, Tonberg) [Kr.
Rheinbach] Unterherrschaft 56* f.
226 ff. 843? Herr zu 56.* s. auch
Thum. — Amt 115. 115.* 193.*
294. 296. 357. 531. 595. 689. Amt-
mann zu s. Gertzen, Hans Wilh. v.,
Vogt 599. Rentmeister Franz Hirz
226 f. Beamte 909.
Trieht s. Maastricht.
Trier, Erzstift 119.* 659.* 797. 916 f.
— Kurfürsten [Jakob III v. Eltz] 110.*
119.* 239. 429. [Johann VII v.
Schönburg] 731. 737. 761. 780. 792.
917. fürstl. Kanzlei zu 191. Archi-
diakon zu s. Palant, Reinhard v.
Trips [Kr. Geilenkirchen], Wilh. v.
Berge, gen. 296.
Troester (Troster), Wilh., Bürgermeister
v. Düren 612 f.
Troisdorf (Trostorp) [Kr. Bergheim],
Sibert v., Amtmann zu Angermund
31. 68. 71.* 92. 99. 282.*
Truchsess, Gebhard, Erzbischof s. Köln.
Truckisches Kriegsvolk 453. s. Köln,
Gebhard Truchsess.

- Türken, -gefahr, -hilfe, -steuern etc. 53f. 56.* 57. 69. 72. 77. 80. 85. 88. 95. 101f. 103*f. 106*f. 108f. 110*f. 113. 113*—116.* 116. 126. 128. 128*f. 147. 147.* 149. 153f. 159f. 222.* 225—230. 236f. 241f. 244f. 250*f. 251f. 289. 289*f. 294*f. 299. 301. 303. 305f. 315. 342. 348f. 399. 401.* 422. 546. 551.* 557. 559. 561. s. auch Sachregister, Steuern.
- Tüschbroich [Kr. Erkelenz], Unterherrschaft 57.* 128.*
- Turck, Johannes 145.*
- Turnich [Kr. Berghheim], Unterherrschaft 56.* 462. Herr zu 54f. 128.* s. Haes, Arnold.
- Uckerath (Ockerath, Oickrat) [Kr. Sieg], Kirchspiel 100. 294. 533. 631. 732.
- Uerdingen [Ldr. Krefeld] 437f. 440. 450. 453. 498. 508. 768.
- Ulenbroich, Joh. [v.], Herr zu Oefte 22. 22.* 92.
- Ungarn (Hongeren), Baugeld für 299. Dukaten 383.
- Unierte Provinzen v. Geldern, s. Geldern.
- Unkelbach [Kr. Ahrweiler] 195.
- Unkelbach, Heinrich 499.
- Unna, Stadt 789. Bürgermeister v. s. Broch, Heinr. v. Drost zu s. Recke, Dietr. v. d.
- Upladen s. Opladen.
- Uranien s. Oranien.
- Urdenbach (Ordenbach) [Kr. Düsseldorf] 194. 309. 358. 376f. 377.* 385. 390.* 397*f. berg. Ausschusstag [1579] 358. 376f. 384.* Ritterschaftstag [1580] 309. 393—396.
- Utrecht 341.*
- V. s. F.**
- Wachendorf [Kr. Euskirchen] Unterherrschaft u. Herr zu 56.* 128. [s. Palant (?)]
- Wachtendonk [Kr. Geldern] 437. 440. 450. 467. 572. 587. 617. 658.* 673.* 775. 791. 903. 916.
- (Wachtendungk etc.), Arnold v., Klev. Marschall u. Rat, Amtmann v. Düffel u. Kranenburg, Haupt u. Direktor v. Kleve 79. 100. 117. 117.* 120. 130. 134. 235. 327.* 444f. 577. 633. 756ff. 762. 764f. 780. 783f. 786. 789f. 792. 867. 874.
- H., Rat 577. Landdrost 235. Hermann, Abt zu Siegburg s. Siegburg.
- Wadenheim [Kr. Ahrweiler] 411.
- Wälsche Soldaten (spanische) 602.
- Walbeck [Kr. Geldern] 466. 613. Herr zu s. Bylandt, Bertram v. d.
- Waldau, Hauptmann zu s. Rautter.
- Waldbott (Waldpot), Otto, v. Bassenheim zu Billich 41? 109.* 111.* Der v. 41.
- Waldeck, Graf Franz [II.] zu, herzogl. Rat 65. 65.* 71.* 79. 100. 162.*
- Waldenburg (Waldengen) [Kr. Olpe] Gerhard u. Wilhelm v., gen. Schinkern s. Schinkern.
- Waldenheim, Dr. Heinrich v., gen. Potgiesser s. Potgiesser.
- Waldfeucht (Feucht, Fucht) [K. Heinsberg] 403. 724. 925.
- Waldniel (Waltneel, Walt Niel) [Kr. Kempen] 448. 573. 599.
- Walfisch, der, zu Köln 321.*
- Wambach, Joh. v. Weimbs, gen., herzogl. Rittmeister 521. 524. 886. 886.* 912. 920f. 920*f.
- Wandlo, Wandlohe s. Wanlo.
- Wanlo (Wandlo, Wandlohe) [Kr. Grevenbroich] 592. Gotschalk v. 841.
- Warden (die Wart) [Kr. Aachen] Unterherrschaft 57.* 128.* 306.
- Wassenberg [Kr. Heinsberg], Stadt 112f. 194. 196f. 294. 403. 724. 925. Dechant u. Kapitularen zu 867. Kapitän zu, Hans Diedenhoven 378. Amt (Nebenland) 1. 50.* 68f. 113. 164. 173. 180. 193.* 194. 196f. 257f. 264. 290.* 294. 294.* 297. 357. 403. 529. 602. 920. Amtmann s. Palant, Dietr. v. Vogt 178. 198.* 616. s. Zuirs, Joh. Beamte 606. 909. — Joh. v. Höngen, gen., Landrentmeister 50.* 75.* 105.* 110f. 114.* 191.* (+) 297f.
- Wattenssem, (Wanssum? Wattenscheid?) Walter v. Bueren zu, klev. Ritter 634.
- Weeze (Weze, Weze) [Kr. Geldern], Heinrich v., Dr. iur., Klev. Kanzler, herzogl. Gesandter 107. 134. 232. 235. 236.* 327.* 444f. 577. 757f. 762. 764f. 780. 783f. 790. 792.
- Wehe s. Langerwehe.
- Weiers, Dr., Sohn des, Reinerus (Dietrich od. Heinrich?) 78. 78.*
- Weierstrass (Weierstrais), Christian, Schultheiss zu Jülich 699. 706. 893. 957. Johann, Schultheiss zu Porz 416f. 548. Sieger, Bürger zu Düsseldorf 507.
- Weilach s. Wylich.
- Weimbs, Joh. v. s. Wambach.
- Weissen s. Wissen.

- Weisweiler [Kr. Düren], Unterherrschaft 56. 106 f. 958. Herr zu s. Hatzfeld, Werner v.
- Well [s. d. Maas, nö. Venlo, N. L.) 399. 440. 450. 467. 572.
- Welldorf (Weldorf) [Kr. Jülich], Wilh. Gompert v. 148.*
- Wensberg (Wessberg) [Kr. Adenau], Herr zu s. Orsbeck, Wilh. v. 52. 71. 332. 411. 443. 889.
- Werden [Kr. Duisburg], Reichsabt. Abt zu 22. 67. 93. 374 ff.
- Werhan, Goddart, herzogl. Jül. Sekretär und Supplikationsmeister, Gerichtschreiber des Hauptgerichts Jülich 497.* 540. 899. 901. 912.
- Wers, Philipp v., gen. Rost, Jül. Hofbottelierer [Amtmann zu Zülpich] 293.
- Weschpenning (Weschpennig, Wesspenning), von Scheid gen., Johann, Amtmann zu Porz 209. 416. 548. Wilhelm, Dr. u. lic. iur., Amtmann zu Burg u. Solingen, herzogl. Gesandter u. Beisitzer im Kammergericht. 77. 77.* 107. 139.* 144. 281. 286. 288. 290. 295.* 352. 358. 358.* 368. 371 f. 504. 509. 537. 545. 547 f. 609. 628. 671. 673 f. 675.* 677. 725. 738. 743. 749.* 790. 868. 872. 907.
- Wese s. Weeze.
- Wesel (Niederwesel, Wiesel) [Kr. Rees], Stadt 206. 238. 246. 620. 658.* 789 f. 903. 941.
- Bürgermeister zu 634. 749.* s. Brembergen. s. Tibis. Syndikus u. Sekretär der Stadt 729. 749.* 941. s. Raesfeld, Joh. v.
- Wesseling (Weslingen) [Kr. Bonn] Freiheit 101. 202. 294.* 209. 536. 733.
- Wessberg s. Wensberg.
- Wessenberg s. Wassenberg.
- Westhumb s. Westum.
- Westphalen [Herzogtum] 642.* Westphälische Reiter 686. Westphäl. Kreis u. Westphäl. Quartier des Niederländ.-Westphäl. Kreises (78. 695.) s. Niederländ.-Westphäl. Kreis.
- Westrum (Westrumb), Elisabeth v., el. Äbtissin des S. Quirinstitutes zu Neuss 158.
- Westum (Westhumb) [Kr. Ahrweiler] 195.
- Wetter [Kr. Hagen], Drost zu s. Romberg, Georg v. d.
- Wevelinghoven (Wevelinkhoven) [Kr. Grevenbroich] 251.*
- Weze s. Weeze.
- Wickede [Ldkr. Dortmund] märk. L. T. [1583] 478. [1588] 833.* 856 f.
- Wickrath (Wickeradt) [Kr. Grevenbroich], der Wickroder Berg 592.
- Widdenhorst (Wienhorst), Heinrich (Hermann?) v., Drost zu Huissen 656. 659 f. 752.
- Wiehl (Wiel) [Kr. Gummersbach], Vogtei, 279.*
- Wielach s. Wylich.
- Wiembs (Weimbs) s. Wambach.
- Wien 213.
- Wienhorst s. Widdenhorst.
- Wierdt, Karl von, [Beamter zu] Randerrath 486.*
- Wigk, Jakob, herzoglicher Kammerdiener 321.
- Wilach s. Wylich.
- Wildenburg (Wildenberg) [Kr. Schleiden], Unterherrschaft 56.* 128.*
- Wildenrat, herzogl. Hauptmann 572.
- Wilhelmstein [Lkr. Aachen], Amt 69.* 194. 293. 293.* 404. 591. Amtmann, Joh. v. Reuschenberg 443. 484. 582. 589. 592. 603. 611. 613.* 837. 914. s. Reuschenberg. Vogt, Hans v. Hambach 293.
- Wimpfen, als Sitz des Reichskammergerichts 435.
- Winandtsrath (Winandsrode) [Limburg, N. L.] Herr zu s. Bongart, Werner v. d. 843.
- Windeck [Kr. Waldbrül] Amt 21. 45. 65. 68. 100. 194. 199 f. 279.* 294. 297. 363. 375. 512. 533. 631. 732. Amtmann s. Leerodt; s. Lützerath. Rentmeisterei 279. 548. Ganerben zu 31.* 45.
- Winkelhausen (Winkelhuissen) [Kr. Düsseldorf], Joh. v., Herr zu Kalkum u. Morp, Haupt u. Direktor v. Berg, 14. 20. 29 f. 97. 101. 209. 297. 356. 377. 385. 395.* 484. 501. 504. 506. 509. 532. 538. 542. 545. 549. 551.* 562.* 609. 624. 628. 635. 661. 673 f. 738. 743. 749. 751. 786. 789. 795. 803. 835. 851. 872. 907. 951.
- Winnenberg, Philipp der Ältere, Freiherr v., kais. Reichshofratspräsident 230. 230* f. 429.
- Winterburg (Winterberg) [Kr. Rheinbach] Unterherrschaft 51. 29*. Herr von, 53.
- Wipperfürth (Wipperfuerde), Hauptstadt 66. 101. 194. 295. 299. 535. 733. Simon zum Busch, Bürger zu, 499. Abgeordnete v., 377. Eisenhütte 21. 24.
- Wissel s. Wesel.

- Wissel, Dr. u. lic. [Paul?], Rat 50.
51f. 58. 65. 68. 235.* 664. 666. 728.*
729. 898. 910.
- Wissen (Weissen) [Kr. Altenkirchen]
Wilh. v. Zweifel zu 609.
- Wittgenstein s. Sayn 279*.
- Wolf, Heinrich, gen. Metternich s.
Metternich.
- Wolter, Magister, Jül. Registrator 134.
- Wopper s. Wupper.
- Worms, Reichsdeputationstage zu [1564]:
72. 138. 147. [1578]: 311f. [1586]
564. 616. Moderationstag zu [1567]
156f. 156.* 160f. 205f. 236f. Fürsten-
tag zu [1588] 854. Kreistag zu [1588]
833. 855. als Sitz des Reichskammer-
gerichts 161. 435.
- Wülfrath (Wulfrad) [Kr. Mettmann] 869.
- Württemberg, Gesandte v., 117f.
- Würzburg, Kanzlerv., Balthasar v. Hellu
145*f.
- Wupper (Wopper), Fluss, (Grenze des
bergischen Ober- und Unterquartiers)
9. 97. 99. 356. 394.* 395.* 397.* 483.
501. 509. 537. 548f. 550. 551.*
- Wurm, Fluss, 404.
- Wylich (Weilach, Wielach, Wilach,
Wilick etc.) Adolf v., Klev. Erbhof-
meister 480. 789. [Goddert], Amtmann
v. Porz 28. Johann v., Herr zu Dorse-
wald u. Veen, Drost zu Vondern u.
Holten 634. 749* 789. Kraft v., 656.
659. 941. — Peregrinus, Presbyter 76.*
- Xanten, Bürgermeister v., Bernhard
von der Heiden, gen. der Rinsch 749.*
Abgeordnete v. s. Hak; s. Polheim.
- Yssel, Fluss 672. 790.
- Yven, Peter, lic. iur., herzogl. Ge-
sandter 433.
- Zarzen, Georg von der, Leutnant 448.
- Zevel s. Zievel.
- Zeverich s. Zieverich,
- Ziegler, Max Ludwig, Dr. iur., herzogl.
Gesandter 152 f.
- Zievel (Zevel) [Kr. Euskirchen] Unter-
herrschaft 51. 128.* Johann v., zu
Rischmühlen 485 f. Kriegshaupt-
mann 118.
- Zieverich (Zeverich) [Kr. Bergheim]
Mühle zu 458. Werner v. Efferen
zu, 250.*
- Zissendorf [Kr. Sieg], Cisterziense-
rinnen-Regulier-Kloster 373 ff.
- Zuchteln s. Süchteln.
- Zündorf (Zundorf) [Kr. Mülheim a. Rh.]
227.
- Zuirs, Joh., Vogt zu Wassenberg, herzogl.
Kommissar 615. 616. s. Wassenberg.
- Zumdahl (Dael) [Kr. Geilenkirchen]
Heinr. v. Hillesheim zu, 551.
- Zutphen, [N. L.], Stadt 246.
- Zweibrücken s. Pfalz.
- Zweifel (Zweivell), Wilh. v., zu Wissen
609; Rumpen, Söldnerführer 130.

*Anmerkung: Zu den Zusammenstellungen hinter den Stichwörtern
Berg, Jülich, Kleve, Mark, Ravensberg ist stets das Personen- und
Sachregister zu vergleichen.*

*Das Kön. Staatsarchiv zu Düsseldorf hat manche Auskunft
freundlichst erteilt.*

Sachregister zu Band I und II

bearbeitet

von

Gustav Croon.

Vorbemerkung.

O. R. = Ortsregister; *P. R.* = Personenregister. *Lh.* = Landesherr. Ein Wort in Anführungszeichen hinter einem Stichwort bezeichnet eine Unterabteilung des Stichworts.

- Accise, Privilegien und Ordnungen betr.**
die, I 702 f. 706. II 151.* 181 ff. 199.*
621 f. 622.* 624. 690 f. 694. 702 f. 709.
702.* 721. 766. 796.
— alte Accise I 254.* 764.* 787.*
— A. zu Festungsbau u. Landesdefension
I 250. 254 f. 262 f. 274. 276. 294.
316. 327. 334 f. 627. 629—632. 691.
696—701. 703 f. 708. II 1. 11. 27. 69.
144 ff. 148. 151. 151.* 185. 187. 193 ff.
198.* 203 f. 219 f. 229. 290. 342. 343.
411. 563. 612. 613.* 620.* 622 f. 624.
688—691. 693. 695. 705. 708. 710.
721 f. 766. 768. 796 f. 815. 819. 822.
876 f. 887. 892. 896. 927.
— Erhebung durch Accise- und Kür-
meister; Verwaltung, Erträge der A.
I 229. 253 ff. 254* f. 273 f. 327. 334* f.
335. 698 f. 700 f. 787.* II 6. 39. 43.
181 ff. 195. 198.* 203 f. 691. 697.
703. 767. 769. 796. 808 f. 880. 842.
896 f. 903. 952.
— Verpachtung I 764. 764*. II 193* f.
195 ff. 203. 253 f. 694. 697. 708. 722.
— Ablösung in den Städten II 151. 183.
195 ff. 199*. 622.
— Schwierigkeiten in der Erhebung I
265 f. 293 f. 300 f. 311 f. 698 f. 702 f.
740. 763. 783 f. II 27. 90 f. 142. 164 f.
173. 178. 180. 218. 290. 365. 766 f.
951 f.
— Befreiungen von der A. I 699. 702 f.
II 170. 173. 176. 691. 766. 768. s.
Ritterschaft.
— besteuerte Waren I 697 f. II 27. 182 f.
186. 194.
Adit-Wasserstollen I 194. 612.
Ämter, Verzeichnisse der Jülicher Ä.
I 529* f. 537 f. II 193 ff. 193* f. 293.
908 f. der bergischen Ä. I 486 f. 753*.
II 100 f. 193 ff. 193* f. 294 f. 732.
— exemte Ä. I 744. II 689. 691. 704.
— Verpfändung von Ä.'n. I 51. 94. 94*.
114. 117*. 221 f. 521. Einlösung (Be-
freiung) I 95. 184 ff. 501. 506. 579.*
582.* 583. 585. 585.* 588. 590. 598 ff.
600.* 622.* 630. 690.* 765—769. II
958 f. s. Landesherr, „Finanzen“ s.
Steuern. Streitigkeiten der Ä. unter-
einander I 332. Amtleute s. Beamte.
Erbämter s. Beamte.
Ärzte I 451. 496.* II 812.
Allmende (Gemeine Mark), Nutzung der
II 92. 144. 192 u. oft, s. Bd. I. Be-
schwörung der II 9. 17. 20 f. 30 f.
45. 49. 192. Durchtrift II 31.
Amortisationsgesetze gegen die tote
Hand I 142 ff. 306. s. Geistlichkeit.
Apotheker II 812.
Appellation s. Rechtsprechung.
**Archivwesen, Aufbewahrung der Privi-
legien, Gerichtsbücher, Siegel etc.** I
3* f. 136 ff. 137.* 161. 191. 191.* 253.
522 f. 540. 546. 709. 715. 722 ff. II
7.* 15. 25. 140. 165. 172. 208* f. 216.
489. 680. 772. Festungen als Auf-
bewahrungsorte I 262. II 680 f. 683.
772. Benutzungserlaubnis für Erb-
beamte und Landsassen I 191.* 522 f.
540. II 680 f. 772.
Armenordnung [1554] I 693. 693.*
Armen-Fürsorge I 204. s. Kriegsleiden.
Artilleriemeister s. Heerwesen.
**Ausfuhr, von Getreide, Waren, Roh-
stoffen** I 145 ff. 146.* 169 ff. 255.
256.* 263. 273 f. 283 f. 284.* 674 ff.
685. 697 ff. 702 f. 703.* II 9. 18. 21.
79. 90. 141. 157. 195. 217 ff. 243.

- 268.* 280. 284 f. 428. 622. 624 f. 630. 678. 680. 682. 703. 767 ff. 771. 796 f. s. Accise; Handel.
- Ausruf, öffentlicher, in den Kirchen I 100.* 204. 215. 336. 568* f. 572. 699 f. 715. II 182 f. 797. 858. u. ö.
- Ausschüsse, landständische: Ausschusstage und -abschiede I 11 ff. 15.* 27. 47. 211 f. 294. 342 f. 434. 475 f. 478 f. 501 f. 534 ff. 576 f. 577.* 592. 594 f. 611 f. 619 f. 623. 623.* 626 f. 635 f. 649—653. 662 f. 678. 681—685. 691 f. 696 f. 702 f. 712—720. 737 f. 761 f. II 1. 70. 102 f. 184 ff. 384.* 507. 516 ff. 524 ff. 538. 553. 561. 669. 727. 754 f. 780. 795. 822 f. 954—957 u. ö. s die beiden O. R.: Berg, Bergheim, Birkesdorf, Dinslaken, Düren, Düsseldorf, Essen, Gladbach, Hambach, Heinsberg, Jülich, Monheim.
- Entstehung der A. I 47. 128 ff 261.* 302. II 255. 456. 478 f. 501. 668. 675 f. 696. 696.* 753.
- Zusammensetzung I 24.* 27. 32.* 474.* 661.* II 187 f. 306. 546. 743. 749.* 871. 939.
- Wahl durch die Räte I 661. durch die Stände II 661. 753. Ergänzung I 741. 785. II 661. 753. 756. 788.
- Beratungsgegenstände und Kompetenzen (s. auch „Vollmachten“) I 47. 137.* 148.* 211. 211.* 255. 261.* 300 ff 302.* 332. 355. 355.* 360. 472 f. 473* f. 582. 592. 596. 619 f. 629.* 630. 660 f. 661.* 664. 666. 682. 692. 695 ff. 705 f. 705.* 707 ff. 707.* 712 f. 751 f. 754. 762 f. II 65. 97. 152. 162 f. 177. 316 ff. 419. 472. 474 f. 510 f. 514. 519. 523. 702. 748. 750—754. 756. 781. 786. 788. 792. 795 f. 809. 817. 849.* 950 ff. Steuerverwaltung I 47. 129 f. 148. 250.* II 865. 881. 884. 952. besitzen kein Steuerbewilligungsrecht II 669. 776. 804 ff. 808. 813 f. 818. 820. 827. 869. 871. 881. 899. 904. s. Steuern. Anteil an der Rechtsformation s. „Recht u. Gericht“. Landesschutz (Ausschüsse der 4 Lande) I 259 f. 261 f. 264. 472 f. 474.* II 309. 316. 359. 369 f. 377 ff. 383 f. 390 f. 396 ff. 397* f. 406. 408 f. 478 f. 482 f. 554 ff. 589. 605. 608—613. 623. 634 ff. 638 f. 667 ff. 675.* 677. 702. 712. 724 f. 727. 730. 741 f. 748—754. 780 f. 785. 787.* 928—939. 942 f. 948. 952. s. Heer; s. O. R.: Essen. Rechtsprechung II 795 f. 950 f.
- Berufung durch die Regierung I 294. 661 f. 666. u. o. II 696. 696.* 710. 728 ff. 734 ff. 740—745. 756. 758. 760. 762 f. 785. 788. 804. 812 f. 929. Durch den Marschall II 661. 666. 801. Durch die Kommissarien II 369. Durch ständische Direktoren II 762 f. 787 f. 801. 817. 935. Versammlungsrecht II 657. 788 ff. 760. 762 f. 779 f. 781 f. 788. 795. 804. Entschuldigungsschreiben II 507. 628* f. 633. 635 f. 744 ff. 929.* Vollmachten I 4* 32.* 43. 627. II 456. 469. 478. 596. 608 ff. 612 f. 628. 688. 709. 725. 745 f. 747 f. 754. 757 f. 776. 795 f. 813 f. 818. 820 f. 885. 904. 902. 934. 942 f. 951 f.
- Form der Zusammenkünfte, Kosten etc. II 12. 617. II 187. 189. 368. 376 f. 397.* 595 f. 601. 668. 705.* 709. 724 f. 742. 745.* 753. 755. 774 f. 851 f. 929 f. 932. 934. Verhältnis zum Landesheirn I 42. 42.* 128 ff. 577. 582. 660* f. 661. II 379. 385 f. 386.* 469. 611. 627. 677. 702. 727. 738 ff. 742 f. 781 f. 786. 788. 865. 933 f. Verhältnis zu den Ständen resp. zum Landtag I 481. 512. 512* f. 542 f. 633. 661. 666. 696. II 63 f. 97. 145* f. 187. 908 f. 318 f. 419 f. 491. 675 f. 696. 696.* 702. 741. 753. 773. 792. 813 f. 820 f. 885. Recht zur Berufung des L. T. II 643. 753. 806. 899. 904.
- Ausschüsse der 4 Lande s. Union; s. Ortsregister: Essen. I 664. II 563. 626 ff. 657 f. u. ö.
- Ausschüsse von Kl.—M. I 249.* 662. 662.* II 724. 740 f. 740.*
- Aussetzen: militärisch ausgerüstet II 513 f.
- Bagerung: Rücksicht, Umschweife I 420.* 611. 637. 660.* 661. 789.
- Bann (kirchl.) I 123. 522. s. geistl. Gerichtsbarkeit.
- Bannerherren: Unterherren in Geldern I 444.*
- Bannwälder, hzgl. I 152 s. Wald.
- Bauernstand, Schutz für den I 143—146. Entlastung des B. bei Steuerzahlung II 225.* 447.* s. Steuern; s. Wirtschaftsleben.
- Baussengeld I 136.*
- Beamte [vergl. dazu die P. R.] Erbämter und deren Besetzung I 3* f. 40.* 522 f. 540. 546. 709. II 277. 283. 336 f. Belehrung mit den E'n II 354. 363. 367. Erbhofmeister I 3* f. 41* f. 409. 425. 771. II 6. 162.* 480. 789. Erbkämmerer I 723 f. II 6. 36.

42. 789. 843. Erbmarschall ist Wortführer der Ritterschaft resp. der Stände I 12.* 40ff. 41.* 58.* 68.* 97.* 128ff. 132f. 150. 153. 169f. 182ff. 227ff. 612. 617. 636ff. 788f. II 394. ist ständischer Direktor II 369. 369.* Träger des Amts I 40.* Erbschenk I 4.* 41.* 169f. 482. 748. Hofämter: Hofbottelierer II 296. 486. 613.* 832. Hofmarschall II 277. 324. s. Marschall. Land- und Hanshofmeister I 3.* 41*f. 42. 100.* 169. 184. 482. 511. II 53. 406. 518. 637. 680. 789. 829. 832. 843. 933. 937. 939. 948. Hofmeister trägt die Landtagsproposition vor I 42.* Hofprediger II 76.* Küchenmeister I 176. II 575. 596. 697. 832. Küchenschreiber I 499. II 76. 76.* 829. 832. Stallmeister I 482. 506. 506.* II 914. Verwaltungsbeamte: Räte (Land- und Hofräte) I 82. 134.* 184. 239f. 301. 301.* 307f. 439.* 465. 575.* 582. II 67. 74.* 164. 212—215. 232ff. 291. 306. 325ff. 330f. 344f. 350f. 350.* 353. 359f. 364. 366. 389. 398.* 401. 439. 456. 469. 475ff. 487f. 506. 508. 513f. 519. 522ff. 546. 553f. 557f. 575. 652. 655. 658. 664.* 666. 674. 676. 680. 684f. 743.* 744. 806f. 810ff. 918f. 933. 935. 941. 951ff. 955. u. ö. u. ö. Anfänge des hzgl. Rats I 18.* Titel „Geheimer Rat“ II 637. Geistliche R. I 123.* 134.* Verhältnis zum Hz., sind Statthalter I 34. 35.* 173. 184. 301. 660*f. 661. 667f. II 100. 148f. 212.* 310. 330f. 345. 353. 359. 439. 477. 490. 577. 620. 676f. 676.* 810f. 953. Verhältnis zu den Ständen u. zum L. T. I 27.* 41*f. 175. 512f. 512*f. II 164. 477. 485. 607f. 611. 614. 628. 670f. 682. 686. 695. 727. 863. 881f. bilden keine L. T.-Kurie I 18. Anspruch auf dies Vorrecht II 695. 847f. Verkehr der R. der 4 Lande untereinander II 309f. 359. 366. 387f. 392. 440ff. 477. 485 u. ö. Jesuiten als Räte II 681. 683f. 731. s. P. R. „Brilmeecher“. Kammermeister I 100.* 184. 506f. II 398.* 401. 537. 603. 914.* Kanzler I 34.* 184. 189. 783. II 7. 35. 43f. 43*f. 251. 251.* 346. 354. 463. 514. 518. 523. 527. 569. bürgerl. Rechtsgelehrter darf nicht K. werden II 540. Ernennung eines K. wird von den Ständen verlangt II 7. 35. Vicekanzler II 518. 540. 569. 675. 682. 684. 844f. Landdrost I 9*f. 34.* 40.* 41. 82.*

100.* 191.* 229. 482. 522f. 540. II 218. 345f. 346.* 353f. 370f. 398.* 401. 678. 680. 682. 770f. 770*f. übt das Geleitsrecht aus I 183. 183.* II 770*f. s. Geleit. Landrentmeister I 32.* 39.* 129f. 436.* 499. 527. 527.* 546.* 594*f. 610. 614. 620. 621.* 686.* 688.* 689. 690.* 741. 754—757. 765ff. 783. II 65. 78. 110f. 110*f. 128.* 223.* 249f. 252.* 295.* 297f. 321.* 322. 324.* 393. 401.* 410. 417. 481. 574. 699. 771.* 801. 816.* s. Steuern „Erhebung“. Marschall (Land-, Hofmarschall) I 3.* 176. 506. II 202. 218. 277. 283. 354. 363. 367. 398.* 401. 480. 607f. 662. 666. 801. 873. Militärische Funktion des M. II 130f. 235.* 258. 264. 317. 336. 371. 391. 394. 398.* 401. 404. 408f. 408.* 459. 462f. 472. 518. 577. 580f. 582f. 593. 596f. 600f. 601.* 606. 625f. 666. 680. 713ff. 768. 789. 801. 815. 815*f. 849. 849.* 853f. 873. 893. 895f. 897f. 900. 902. 911. 933. Sekretäre II 313.* 377f. 417. 442. 506. 622. 622.* 624. 742. 898. Amtleute I 4.* 134. 160. 175. 219. 275. 484. 525. 525.* 597f. 598.* 604ff. 635. 642. 699f. 704. 707.* 710. 743f. 755. II 98. 258. 264. 381. 382.* 393f. 402.* 453. 481. 575. 661. 704. 901. 903. 925. 948f. 952. u. ö. Verpfändung des Amts an die A. I 51. 94. 135.* residieren auf den Burgen II 261. 261.* Amtsverweser I 525.* 610.* Verhältnis zum L. T. I 28. 34. II 899. Missbräuchliche Verwaltung der A. I 118. 153. 153.* 159. 186ff. 225ff. 522. II 9. 17. 28. 31. 66. 192. 256f. 260. 263. 275. 342f. 355. 366f. 409.* 464. 518. 521. 526. 532. Ordnung von 1581: I 693.* 710. Spezial- und Unterbeamte I 134. 484. 506f. 618. 710f. II 5. 28. 36. 42. 89f. 141. 163f. 169. 172f. 177f. 180f. 191f. 527. Accisemeister s. Accise. Baumeister II 120.* 148.* 253.* 594. 594.* 600. 600*f. s. Pasqualini. Bergwerksbeamte I 208ff. 506f. Brüchtenmeister I 535. II 277. 283. 336. 354. 363. 367. 678. 680. 682. 771. u. ö. Burggraf II 830. Kellner I 182 u. ö. Kurmeister I 334.* s. Accise. Land-schreiber I 531.* II 859f. 878. Pfennigmeister I 537. II 245. s. Diepenbroich. Registrator II 742. 898. s. Sekretäre. Rentmeister II 81. 89. 359. 366. 481. 524. 527. 732.* u. ö. Supplikationsmeister II 520. u. ö.

- Waidmesser I 327. II 182. s. Accise.
 Wermeister II 194. 294. 886. 531.
 u. ö. Wollwieger I 327. II 182. s. Accise.
- Gerichtsbeamte s. Unterbeamte und
 „Recht u. Gericht“. Militärbeamte
 s. Heerwesen.
- Anstellung und Entsetzung v. Beamten
 I 4.* 68. 94. 129 f. 133 ff. 135.* 160.
 743 f. 785. II 218. 345 f. 354. 360.
 363. 367. 511 f. 518. 520. 526. 539.
 606 f. 615 f. 615.* 630. 679 f. 682. 684.
 686. 731. 767. 771 f. 779. 781. 843 f.
 937.* 938. 953 f. s. Indigenat; Landes-
 herr. Besoldung u. Verpflegung I 436.*
 506. 712 f. 715. II 44.* 385 f. 417.
 626. 682. 770 f. 770* f. 815. 897 f.
 900 f. Residenz- u. Präsenzpflicht II
 192. 678 f. 357. Politische Haltung II
 626. 632. 658. 750. 756. 767. 786.
 810 f. 835. Religiöse Stellungnahme
 I 604. II 318.* 407.* 495 f. 506. 569.
 632. 636. 636.* 663 f. 781. 746. 779.
 781. 812. 859 f. 876 ff. 917. Bestechlich-
 keit I 26. 71. 659.* 680. 680.* 788. II
 775. 849. 849.* Rechtsgelahrte als B.
 II 517. 523. 525. 527. 539 f. 630. s.
 P. R. (die Titel Dr. u. lic.) Besteuerung
 der B. II 689. 704. 840.
- Behörden, herzogl. Kanzlei I 98. 104.*
 200.* 506. II 26. 32. 179. 208* f. 212 f.
 216. 368. 385 f. 520. 524. 527. 561.
 561.* 566. 575. 594 f. 594.* 630. 632.
 633.* 678. 725. 727. 730. 741. 779.
 782. 795 f. 803. 808.* 839. 850. 871.
 880. 895. 941. u. ö. Taxen u. Tax-
 ordnung von 1538: II 5. 36. 42. 44.*
 59. 62 ff. 91. 143. 143.* 164. 173.
 178. 180. 191. 191.* 221 f. 258 f. 262.
 463. u. ö. Registrar bei der K. II
 179. 353. 594. 829. 896. 898. u. ö.
 Der Graf v. Daun hat keine R. II
 859. Rechenkammer I 217 f. II 83.
 202.* 226. 291. 307 f. 368. 386 f. 390.
 401* f. 410. 417. 532. 544. 579. 594.*
 600.* 895. 918. Neuordnung der R.
 II 417. Kanzler s. Beamte. Kanzlei-
 beamte s. Sekretäre (Diepenbroich).
- Beiten- zögern I 411.
- Bekummerung s. Recht u. Gericht.
- Benden; Wiesen II 890. u. ö.
- Beneuen; bedrängen II 90.
- Berg- und Hüttenwerke s. O. R. Engels-
 kirchen, Eschweiler, Steinbach, Stol-
 berg, Wipperfürth. Kohlenbau u. -
 aushfuhr I 127. 141. 141* f. 152. 165. 189.
 193 ff. 194.* 206—211. 506 f. 523.
 540. 612. 627. 634. 699 f. II 9. 40.*
 267 f. 268.* 279 f. 284. 492. 521.
- Bergordnung v. 1542 I 506* f. Kohlen-
 ordnung v. 1572 II 268.* sächsische
 Bergverständige in Jülich I 506. 507.*
 Eisen I 189. 458. II 21.* 194. 267 f.
 267* f. 279 f. 284. 337. 355. 364. 367.
 Kupfer I 284.* Silber II 208. Regal
 des Hz. II 284. s. Beamte „Berg-
 werksbeamte“.
- Beschüddrecht u. Retraktrecht I 144 f.
 164. 196. 714. 721. II 8 f. 16. 27. 39.
 46. 46.* 49. 65 f. 116.* 278. 283. 355.
- Beschwerden s. Landstände; Städte.
 bestait-verheiratet I 306.
- Betzler, Münze II 384.
- Bevölkerung von Jülich 1544: I 518.
 528 f. 537 f.
- Bickel; Spitzhacke I 194.
- Bienen (Beien), Besteuerung der Stücke
 I 254.* 263.* 789. II 254.*
- Bierbrauerei, -zapf-, -steuern I 252 ff.
 254.* 704. II 182. 195 ff. 691. 722.
 722* u. ö. s. Accise.
- Blank, Metzger, Münze II 384.
- Brandschatz, Brandschatzung I 443.
 452.* 477. 582 f. 767 u. ö.
- Brautlauf (Brutloften) II 10. 21 f. 31.
- Breitwreit? ungestüm, zornig II 90.
- Bruderschaftsrenten I 210. 210.* 704.
 763 u. ö.
- Brüchtenwesen I 157. 535. 539. 612.
 627. 629. 629.* II 771. 876. 877 f. u. ö.
 Brüchtenmeister s. Beamte. Brüchten-
 ordnung I 710.
- Brutloften s. Heiratszwang; Brautlauf.
- Buchdruck und Verbreitung von
 Schriften I 638. 692.* 762. II 76. 80.
 83. s. Polizeiwesen „Fremdenpolizei“.
- Buchhäuser I 638.
- Chure; kure, Warte II 583. 593.
- Churwächter; Turmwächter II 583.
 593.
- Clerke; Rentmeister I 354.
- Codifikationen s. Recht u. Gericht.
- Commissarien, Kriegs- oder General-
 II 130 f. 309. 318. 318* f. 323. 359.
 369 ff. 377 f. 381. 383 f. 401 f. 404.
 406. 408 f. 589. 584 f. 589. 593. 596 f.
 600 f. 606. 610. 647. 700. 700.* 713.
 715. 723. 729. 768. 786. 801. 822.
 849 f. 849.* 886. 892. 900. 911. 942 f.
 956 u. ö. Lothringen als Vorbild für
 die Einsetzung von C. II 318. 318* f.
 s. O. R. Elmpt, Reuschenberg u. a.
 Gerichtscomm. des Landesherrn s.
 Recht und Gericht.
- Titel für Gesandte II 155.* 156. 239.
 312.* 315. 315.* 411 f. u. ö.

- Steuercomm. s. Steuern.
 Kommunikantensteuer s. Steuern.
 Consultation, s. Recht und Gericht.
 Contribution, Einführung der, II 318.
 318*f. s. Steuern.
 Curmoede (Kurmede, Sterbfall) II 254.*
- Dechdomb (Dehem) I 283.**
 Deichwesen I 283. II 223.* 278. 284.
 355. 367.
- Deurte-sture Zeit II 90.**
 Diensthöten, Besteuerung der, I 547*;
 D.-Ordnung I 584. 587. Ausreissen der,
 II 90. 94. 142. 164. 173. 178. 180.
 Gesindelohn I 141. 189f.
- Dienste, landesherrliche, I 58. 107.***
 152 ff. 159. 275. 275.* 600*f. 633 f.
 zum Festungs- und Schanzenbau I
 129. 152 ff. 206 f. 208—211. 250.
 253.* 261*. 270 f. 274 ff. 286. 311 f.
 332. 339. 558*. 600*f. 627. 629 f.
 631 f. 631*f. 696. II 38. 60. 164.
 191. 220 f. 314. 458 ff. 862. 912 u. ö.
 Loskauf, Schüppendienstgeld I 153 ff.
 157. 270 f. 339. 443. 557.* 587. 587.*
 628. 628*f. 631. II 60. 290. 290.*
 342. 348. 420. 461 f. 486. 514. 518 f.
 532. 593. Veräußerung und Ein-
 lösung I 152 ff. 154.* 161. 168. 206.
 253*f. 270 f. 339. 522. 556 ff. 582.
 584. 587. 587.* 628*f. 633 f. 708 f.
 768—771. II 959. Beschwerden über
 die D., Missbräuche I 158. 161. 187.
 206—211. 275. 281. 297. 556 f. 582.
 706 f. 706*f. II 27 ff. 43. 89 f. 141.
 163 f. 173. 177 f. 180 f. 278. 284.
 532. — s. Ritterschaft. — Quatemp-
 dienste I 261.* s. auch Ritterschaft;
 Unterherren.
- Dienstgüter werden von Rittern ge-
 kauft I 144 f. II 22. 32.**
- Diensttreiter, Steuerfreiheit der, II 498.**
 541. 609* 631.
- Dingstühle II 704. 804 u. ö. steuer-
 exemte, II 704.**
- Dingzal, s. Brandschatz.**
- Direktoren, ständische, s. Landstände.**
- Doenen-Dornhecken II 926. — vgl. I 684.**
- Doppeldukaten, Wert der, II 383.**
- Druck von Edikten II 721. 731 f. von
 Berufungsschreiben zum L. T. I 35.*
 s. Buchdruck.**
- Durchtritt II 31.**
- Echer (Ecker) I 618.**
 Eheberedung 1496: I 16. 19.* 24.
 45. 50. 64*f. 73. 73*f. 91*f. 92.
 135.* 150.* 185.*
- Eigenherren s. Unterherren.**
- Eingeborenenrecht s. Indigenats-
 recht.**
- Einlagerung II 409. 409.* 423. 894.
 s. Steuern.**
- Einspännige I 186 ff. 339. u. ö. II
 130 f. 233. 254.* 255. 359. 714. 865.
 s. Heerwesen.**
- Einungen, landständische I 36. 39*.
 51 ff. 59.* 66. 66.* 70. 70*f. 91.*
 156. unter Beitritt des Landesherrn
 I 52 f 71.***
- Eisen s. Bergwerke.**
- Engellot, Münze II 383.**
- Entschaken-Frauentführung I 141.
 158. 521. 612.**
- Erblandesvereinigung 1456: I 91.*
 93.* 96. 123.* 1499: 99.* s. Ehe-
 beredung 1496.**
- Erbrecht der Güter, Schutz des I 156.
 158. 706. Enkelrepräsentation I 196 f.
 s. Lehnwesen.**
- Erkundigungen s. Recht u. Gericht.**
- Eventualsuccession s. O. R. Sachsen
 I 133.**
- Fähren I 113.* 213. 638.**
- Fatzen-necken, foppen II 426.**
- Fehderecht I 113 ff. 115*f. 187. 522.**
- Fehmgerichte I 120. 121.* 161.**
- Festungen I 366. 469. 660.* 665.
 Festungsbau und dazu benötigte
 Steuern I 248 ff. 250.* 252 f. 254.
 260 f. 269 ff. 274 ff. 314 ff. 345. 365.
 385. 476. 486. 499. 512 f. 537. 623.
 623.* 631*f. 661. 685. 691 f. 696.
 708. 738. 740 f. 753 f. 783—786. II
 1. 11. 57.* 69. 148. 229. 252—255.
 401.* 502. 505. 570. 576. 593. 600*f.
 615. 625. 679. 681. 772. 862. 912.
 942. 951 f. Schanzbauten s. Festungs-
 bau. Besatzungen I 107. 315. 342*.
 386. 399. 436. 480. 554 f. II 89.
 118 f. 119.* 130 f. 132*f. 141. 177.
 180. 255. 314. 450. 462 f. 472. 717.
 772. 775 f. 830. 873. 876*. 951 f. Arch-
 ivwesen in den F. s. Archivwesen.
 Wichtigkeit von Jülich als F. II 615.**
- Fischerei I 145. 207—211. 281. 281.*
 362. 524. 535 f. 541. 584. 612. 708 f.
 763. II 6. 9. 17. 38.* 43. 59. 59*f.
 89. 92. 92.* 144. 192. 278. 287. 337.
 347. 354 f. 363. 367. 465. Schädigung
 der Rheinfischerei durch die Nieder-
 lande I 730 f. 730.* 735. II 158.
 Salmfang I 209*f. s. O.- u. P. R.:
 Rhein, Ruhr.**
- Flochmerich-gerüchtweise II 834.**

- Flösse auf der Ruhr I 283.
 Forstweistümer I 281.
 Freie, Dienstpflicht I 104.* 183. 264.
 463. 536. 598.* 600*f. 631*f. 648.
 679. II 191. 631. 712. 720. 750.
 786 u. ö. s. Heerwesen. Steuerpflicht
 der F. von Freigütern I oft u. 484.
 485.* 593.* 600. 600*f. 608. 610.
 613f. 683. 755. 755.* 786. II 65. 96.
 105. 291 f. 487. 528 f. 529.* 839.
 891. Versammlungen der F. I 501.
 608f. u. ö.
 Freiheiten I 18. 18.* 262. 487. II 296.
 410f. 536. 632. 733. 908. 925.*
 Fürkauf I 763.
 Futter und Mahl I 423 (§ 4). 523 (§ 6).
 II 131.*
 Futterhafer s. Ritterschaft.
- Gasthausrenten I 704 s. Geistlichkeit.
 Geistlichkeit, die, als Landstand I 15.
 II 948. Sonderversammlungen der I
 15. 138. 673. II 56. 229. 301f. u. ö.
 s. Besteuerung. Stellung zum Hz. II
 871. Stellung zur Ritterschaft II 805.
 864. Besteuerung I 142*f. 147*f.
 197f. 205. 256. 292f. 296. 381. 390*
 409. 419.* 421. 424. 424.* 426.* 449f.
 476. 484. 485.* 492. 517ff. 527.* 529*f.
 534. 537. 544f. 568. 568*f. 572. 592.*
 593—599. 594*f. 597*f. 600*f. 611.
 616f. 620*f. 627f. 630f. 645*f. 673f.
 683—686. 687.* 754—757. 759f. 783.
 785. II 1. 13. 30. 56f. 68. 96. 96.*
 102f. 105f. 126. 128.* 129. 222.* 225.
 225*f. 226ff. 262. 291. 299f. 301f.
 309. 349. 357. 368. 370. 372ff. 378f.
 380f. 384f. 386. 405f. 409f. 411ff.
 415f. 447. 481f. 515. 515*f. 528f.
 533. 544f. 566. 575. 623f. 689. 692.
 695. 704. 722. 767f. 805. 838f. 847.
 863f. 867. 869ff. 891. 905. 908. 928.
 949. Besteuerung der ausländischen
 G. I 169. 484. 504.* 505f. 546.* 551f.
 584. 595*f. 597. 608. 614f. 621.* 684.
 684.* 756f. 756.* 787. 787.* II 58.*
 96. 105f. 128.* 147. 150. 153f. 160.
 226f. 228.* 240. 290. 357. 372ff. 376.
 380f. 382.* 422. 470f. 522. 524. 530.
 533. 566. 575. 623f. 689. 692. 695.
 698. 704. 838f. Ablieferung der St.
 an die Landdechanten I 595.* 683.*
 II 301f. 732.* u. ö. Die St. fallen
 dem Hz. zu II 103. 225.* 891.
 Palliumsteuer an den Erzbischof v.
 Köln I 627f. 630f. 645.* II 58. 439.
 Güter- u. Erbrecht, Einkünfte, geist-
 licher Besitz (Amortisationsgesetze) I
 142ff. 147. 147.* 163. 165. 167. 169.
 177. 197. 292f. 296f. 300.* 306. 477.*
 522. 616. 630*f. 637. 640. 683. 688.
 704. 706f. 706*f. 710. 714. 717. 756.*
 II 5. 37. 57f. 96. 169. 173. 372ff.
 Säkularisation v. Kirchengut I 147.
 210. 297. 297.* 300. 476. 477*f. 756.
 756.* 790 II 58. 187.
 — Landdechaneien I 595.* 630. 635.
 Landdechanten s. Steuern der G.,
 geistl. Gerichtsbarkeit; Verzeichnis
 der L. I 636.*
 — Pfarrer, Anstellung, Besoldung,
 Pflichten der, I 637ff. 642f. II 76.
 169. 176. 864. 870f. 917. 927. Klöster,
 Reformation der, II 14. adelige Stifter
 I 523. 540. II 14. 37. 62. 265.
 Pfründenverleihung in den päpstl.
 Monaten I 561. 630*f. 637.* Inkorporation
 I 606. 637. 646*f. II 238.
 Visitation I 624. 630. 645f. 726f.
 734. u. ö. II. 263. 275. Jagdverbot
 I 535. 540.
 — Geistliche Gerichtsbarkeit I 122f.
 164. 168ff. 170.* 198. 220ff. 571. 571.*
 578f. 604. 606. 623f. 627f. 630f.
 633. 635—638f. 640ff. 641.* 643.*
 644*f. 645f. 652. 652.* 665f. 671.
 679. 679.* 684. 684.* 726f. 734. 745f.
 II 5f. 169f. 173. 176. 415. Austübung
 der G. durch die Landdechanten I
 297. 627. 635f. 636.* 642f. 645.* 683.
 684.* 686.* 688f. 689.* II 5. 301f.
 386. 413f. Sendgericht s. Land-
 dechanten u. I 640. 642f. 645.* 688.
 II 336. Inquisition s. Religionswesen.
 Einschränkung der g. G. durch das
 weltliche Gericht I 122. 147. 297.
 641. 643*f. 671.
 Geleit und Geleitsrecht I 121.* 182f.
 183.* 188. 242.* 344f. 458.* 577.*
 634. 684f. 793. II 322. 531.* 612.
 719. 745. 766. 770*f. 791. 865. 892.
 s. Beamte „Landdrost“.
 — Geleit: Geleise, Folgen I 634. 793.
 Generalcommissare s. Commissare.
 u. Recht u. Gericht.
 Gerberei, Freiheit der II 231.
 Gereide I 165.
 Gericht, Gerichtschreiberordnung I
 713. 717. s. Recht u. Gericht.
 Gesandtschaften, herzogliche [u. ständische]
 I 87. 103. 178. 291. 317ff.
 320f. 324f. 336. 428. 455f. 462. 464f.
 641f. 670f. 675f. 679f. II 134f. 135.*
 137f. 146.* 148. 205ff. 205.* 236.*
 244f. 247ff. 311f. 315f. 428. 491. 491.*
 502. 562ff. 564.* 575. 601f. 615. 617f.

- 617*f. 642. 646. 648. 652f. 656. 658f. 667. 785. 751f. 759. 763. 775ff. 779ff. 783f. 787. 797. 800f. 806. 815f. 856f. 861. 867. 931.* 934. 938. 951. herzogl. Instruktionen (für die G. zu Reichs-, Deputations-, Kreistagen u. A.) I 178. 192. 197. 241*f. 272. 340. 348f. 352ff. 372f. 375—384. 400f. 404f. 410. 412f. 438. 502. 550f. 560f. 570f. 573. 578. 624f. 674f. 725f. 734f. 773ff. 777f. 780f. II 70f. 107f. 115f. 137f. 152f. 159f. 205f. 205*f. 236ff. 241—245. 309—312. 42(f. 438f. 441. 564f. 658.* 659. 665. 670—673. 675f. 751f. 761. 764. 779f. 790f. 795. 799. 808.* 845.* 939.
- Auswärtige G. I 22.* 86. 195. 201. 266. 272. 816f. 322f. 325f. 332. 441f. 738f. II 117. 117.* 145f. 210*f. 327.* 431. 438. 441f. 834f. 885.* 934. 938. 951. u. ö. u. ö.
- Zusammensetzung einer G., Referent II 783f. Kreditive (Kredenzen) I 178. u. ö. II 441. 659.* 672. 779f. 808.* 845.* Kosten I 272. u. ö. II 148. 428. 658. 665. 670f. 676. 751f. 761. 777f. 780. 783f. 815f. 849.* 890. 934. 951.
- Gesetzgebung s. Recht und Gericht.
Gesindelohn s. Dienstboten.
Getreide, Accise auf, I 691 u. ö. s. Accise.
Gewahren sagen, berichten I 563.
Gewerbewesen I 145. 145.* 675. II 195ff. 281. 693. 722. 722.* 729. 887. 926. Gewerbesteuer s. Gewinnsteuer. Handwerksordnung v. 1588 s. Düren.
Gewinn- u. Gewerbesteuer I 56. 601. II 9. 17. 30. 30.* 45. 65ff. 105. 109. 191. 221. 221.* 292. 365. 370. 486.* 767. 840. u. ö. s. Halbleute.
Glockenschlag-Aufruf zur Mobilmachung u. A. I 188. 201. 213. 257. 265. 314. 314.* 437. 480. 480.* II 123. 125. 234. 572. 576. 583. 585. 616. 660. 716. 750. 786. s. Heerwesen.
Goldgulden, Wert der, II 383.
Grafenstand auf dem L. T. II 395.* 494. 494.* 539. strittige Reichsstandschaft I 553. 555*f. 556. 571f. 579. 603f. 626. 781. Entsetzung gräflicher Kanonissen II 951. s. Gerresheim im O. R.
Grenzen, Streitigkeiten betr. die, I 426.* II 126. 242 f. Gr. schutz u. -besichtigung I 212f. II 92f. 144. 555. 584f. 931.* s. Landwehren. Überschreitung der Gr. durch Pässe II 555. 584f. s. Pässe. Grenzaufseher s. Zölle, „Zöllner“.
Grindel-Riegel II 314.
Gruit (Braugerechtsame) I 768f.
Grundbesitz, Schutzgesetze gegen Zersplitterung des Gr.'es. I 146., gegen wüste Güter I 146. 147.* Guts-erwerbung I 177. s. Lehenwesen.
Grundruhr I 160. 160.*
Grundsteuer II 667f. 689ff. 694. 703. 888 u. ö. s. Steuern.
Guedestag-Mittwoch II 573.
- Habilitationsprivileg** 1496: I 75.*
Halbbau I 150. 150.*
Halbleute, Halfwinner, Hausleute, der Unterherrn, Ritter und Geistlichen sind gewinn- u. gewerbsteuerpflichtig I 540. 600*f. 601. II. 17. 20. 30. 45. 49. 65ff. 87. 105. 109. 291f. 357. 365. 579 u. ö. Steuerfreiheit der H. I 150. 165. 523. 526.* 540. 545f. 545*f. 579. 600*f. 601. 628. 629.* 786. II 9 u. ö. s. Steuern. reiche H. II 576. Güterverpachtung an die H. II 949. s. Ritterschaft, Dienste, Hausleute.
Handel s. auch Ausfuhr, Zoll, Accise. I 180ff. 442. 458.* 793. II 321f. 339.* 352f. 403. 428. 441. 618.* 675. 913. Transithandel II 612. 622. 624 u. ö. Steuern, Accise, Zölle I 180. 553f. 601 u. ö. II 151. 151.* 182f. 186. 193ff. 246. 872. 438. 441. 612. 622. 624. 688f. 691. 721f. 729. 766. H. durch Krieg gestört I 347. 442f. II 122. 236. 241. 253. 253.* 318. 340.* 352. 428. 497. 540f. 716f. 766. 775f. 821. 827. 887. 927. Ermordung von Kaufleuten II 602. H. auf dem Rhein I 443. 443.* 553f. 731. II 211.* 340.* 438. 441. 497. 625. Bankiers schiessen Steuer vor. II 77. 77.* 249f. 252. 323. s. P. R.: Herward; religiöse Stellung der Kaufleute I 606.
Handwerk s. Gewerbewesen.
Hauergewälde II 20. 30. 45.
Hauptgerichte s. Recht und Gericht.
Hausleute sollen keine Rittergüter haben I 307. Kriegsdienste I 106. II 46. s. Heerwesen. Besteuerung I 601. II 222.* 349. 370. 486.* 865. s. Steuern. Leiden der H. II 864. s. Heerwesen. Kinderreichtum II 867. s. Halbleute.
Heergewäte II 36.
Heerwesen. Dienstpflicht der Untertanen I 103. 103*f. 105f. 105*f. 183.

414. 469. 648 f. II 55. 124 f. 218. 218.* 498.* 513. 598. 601. 609. 630. 646. 653 f. Schadloshaltung für Dienste I 98. 610. 613. II 218. 218.* 260. 630. Aufgebot I 99* f. 109.* 139.* 183. 249. 313. 420. 434—437. 475. 480. 480.* 648 f. 669. 679. II 135. 370. 377 f. 393 f. 445* f. 554 ff. 563. 584 f. 594 f. 615. 631 ff. 648. 651. 750. 786. s. auch Glockenschlag. Musterung I 264. 312 f. 312.* 314 f. 339. 342. 370. 386. 399.* 420. 437. 648. II 131. 313 ff. 370. 377 f. 387. 397 f. 397* f. 554 ff. 581. 584—588. 594. 651. 661. 712. 714 ff. 720. 750. 786. 833 f. Miliz I 106. 106.* 312 f. 312.* Dienstreiter II 498.* 609 u. ö. Auswärtige Dienste I 99. 99.* 106. 106.* 183. 403.* 452. 640. II 219. 233. 339.* 582. 932.* s. Ritterschaft.
- Stehendes Heer I 107. 109. II 712. 932* f. s. Schützen; Schwarze Reiter. Streifende Rotte s. Sicherheit, öffentliche. Söldner, Werbung der, (Reisige, Schützen, Fussknechte oder Spiesser) I 100.* 107. 214. 256 f. 310 f. 314. 338 f. 342. 353 f. 370. 376 f. 386. 442 f. 446 f. 449. 593. 598. II 118 f. 119.* 131. 132* f. 308 ff. 319 f. 323 f. 332. 356 f. 359. 364 ff. 370 f. 400. 406. 408 f. 408.* 442. 555. 563. 576. 580. 582. 593 u. ö. Werbung durch Unternehmer I 338. 386. 388 f. 389.* 392.* 402* f. 403 f. II 396 f. 397* f. Artikelsbriefe I 369. II 595. 598. 604. 604.* 893. Reiterbestellung II 668.* 711 ff. Dienstpflicht durch alle Lande hin II 719. 932.* Herkunft der S. II 519. 719. Dienstdauer I 314. 887. 896. II 714 f. Abdankung II 686 f. 700. 723. 729. 776 f. 792. 804 ff. 814. 816—819. 823. 828. 838. 847. 850. 868. 875. 889 f. 905. 918 f. 921 f. u. vorher.
- Besoldung I 108.* 257. 314. 316. 338. 353 f. 387. 395 ff. 435* ff. 457 f. 490.* 492—499. 499* f. 506 f. 589. 593. 610. 613 f. 614.* II 130 f. 132* f. 148. 229. 309. 378. 400 ff. 403.** 408 f. 408* f. 418. 449.* 458. 462.* 502. 572. 595. 604. 669. 714 f. 720. 750 f. 775 f. 786 f. 792. 804 ff. 814. 822 f. 840. 847. 874 f. 881. 886. 906. 920. Die B. geht von den Ständen aus II 309. 316. 318. s. Steuern. Soldrückstände II 814. 816 f. 823. 827. 831. 838. 849. 849.* 863. 889 f. 904. 909 f. 918 f. 921 f. 952. Meisterlohn und Beutegeld I 451. Verpflegung u. Einquartierung der S. I 98. 100.* 104.* 105. 497. 497.* II 882 f. 403.* 404. 408. 408* f. 436. 462. 492 f. 513. 523. 717. 751. 804 ff. 840. 883 f. 886 f. 896. 922. 956. Schädigung der Untertanen I 312. 314. 407. 408.* 450. 489* f. 490* f. 497* f. 649. 680.* 681. II 401 f. 514. 519. 566 f. 775 f. 816. 823. 847. 863. 887. 895. 910 ff. 915. 918. S. helfen bei der Ernte II 612. Desertieren I 490.* Disciplin u. Bestrafung II 582 f. 593 f. 600. 715 f. 893. 895. 902. Urlaub II 717. Sittliche Haltung II 716. Tross II 719. 893. 895. 902.
- Herrenlose Knechte I 140.* 212—215. 294. 342. 344. 637—640. II 180. 595. fremde Werbungen I 420. II 123 ff. 233. 234.*
- Stärke der Truppen I 109.* 248 f. 256 f. 346 f. 386. 398. 643. 790. II 646. 648. 660. 660.* 768. 815. 847. 849 f. Einteilung: Rittmeisterschaften II 711 f. Reiterfählein II 714. Ausrüstung mit Büchsen, Geschütz, Munition etc. I 215. 256. 256* f. 276. II 92. 119. 119.* 144. 233. 278. 284. 457. 471 f. 479. 491. 751. 760. 762. 786. 910. 942 f.
- Militärische Befehlshaber (Obersten, Rittmeister, Kapitäne) I 271. 301. 301.* 385. 388 f. 435* f. 480. 480.* 493 f. II 118 f. 119.* 132* f. 377 f. 391. 396 f. 396* f. 403 f. 473. 572. 583 f. 588. 593. 596 f. 600 f. 606. 699—701. 712 f. 714 ff. 723. 849.* 893. 895 f. 902. 909 f. 912. 922. s. Landständische Verfassung „Direktoren“; s. Commissare; s. Beamte „Marschall“. Artilleriemeister I 259 f. 496.* II 118 f. 119.* 135.* 540. 569 f. 678. 680. 682. 684 f. 771. 849 u. ö. Büchsenmeister I 259 f. 386. II 849. Proviantmeister II 700.* Rottmeister II 713 u. ö. s. Nevelstein.
- Landesverteidigung, Massregeln für die I 104.* 259 f. 262 f. 309 f. II 130. 135. 293 f. 316 f. 324 f. 342. 348. 403 f. 421. 436 f. 441. 576. 581. Defensivwerk von 1587 s. Union. s. auch Festungen; Grenzen; Landwehren; Pässe.
- Reichsanschläge, -aufgebot, -hilfe I 103. 103.* 204 f. 376. 382. 385—389. 392.* 395—398. 410. 508* f. 555* f. 571. 625. 637 f. 728 f. 728.* 735. 743.* 744 f. II 72 f. 76 ff. 81. 85. 86.* 108. 147 f. 156 f. 156.* 237. 245. 311. 427. 658 f. 658.* 751. 756. 787.

- 931.* Reichsexecutionsordnung von 1555: I 731.* 751. II 8.* 11. 108. 155. 388. 564. 751. 931.* Reiterbestellung des Reichs II 711.* Musterherren, Pfennigmeister, kais. Kriegsräte II 245. Kreisauflöb und -hilfe I 555.* 728.* 743.* 744 f. II 317. 388. 564 f. 570. 615 f. 659. 751. 787. 806. 809. 833. 931.* s. O. R., Niederländ.-Westphäl. Kreis. s. auch Landstände, „Tätigkeit betr. Landesschutz“. s. Ausschüsse.
- Heiratsverschreibungen, Beobachtung der, II 218.
- Heiratszwang des Hz. I 154 ff. 522. II 10. s. Brautlauf.
- Henricus nobel, Münze II 383.
- Herbergswesen I 601. 636 ff. 640. 640.* 693. 693.* II 121 f. 125. 182. 195 f. 198.* 235. 830. Weinzapf von Beamten II 90 f. 142. 191. s. Polizeiwesen „Fremdenpolizei“.
- Hintersassenverhältnis ist ohne Einfluss auf die Steuerpflicht I 56 s. Schatz, Steuern, Halbleute.
- Hochzeitsfeier, Freilassung der, II 10 s. Heiratszwang.
- Hofgerichtsordnung I 717. 738. II 366. s. Recht und Gericht.
- Hofordnung v. 1534: I 132.* s. Landesherr, IX.
- Hofschützen s. Schützen.
- Holz, Zollfreiheit für, I 165. s. Wald; s. Accise.
- Huldigung I 5. 8. 16. 31. 32.* 62.* 63 ff. 66. 108.* 248. 243.* 257 f. 258.* 279—288. 474. bedingte H. I 62—65. Recht zur Verweigerung der H. I 65 f. 73.* Unterschied der H. von der Erbhuldigung I 65.* H.'s-Landtage I 63. 293. Huldigung Geldern's I 489. 489.* s. Landesherr.
- Jadeson: Garnison II 673.
- Jagd ist' Regal des Hz. I 152. 535. II 141. 163. 172. 177. 180. 190. 254.* 540 f. 575.* J.-Recht der Ritterschaft I 152. 168. 216. 306. 523 f. 535. 540 f. II 6. 38. 42. 59. 89. 92. 141. 144. 163. 172. 177. 180. 190. 218. 220. 258. 261. 263. 278. 286 f. 337. 347. 354 f. 363. 367. Verbot des Jagens für alle nicht Rittermässigen I 523 f. 535. 540 f. II 6. 38. 42. 89. 92. 278. 337. missbräuchliche Verpachtung II 465. Jagdschaden II 411. Wilderer II 92. 144. 284. Jagdrecht der Bürger II 347.
- Jahrmärkte, Visitation der, II 527; J. zu Düsseldorf II 18 s. dort. zu Jülich II 381.
- Imen - Bienenkorb I 263.
- Indigenatsrecht (Eingebornenrecht) I 68. 91. 129. 132 f. 136* f. 158. 185. 522. II 9. 16 ff. 21. 31. 86. 164 f. 210.* 218. 220. 229. 261. 277. 283. 286. 343. 345 f. 353. 359 f. 362 f. 366. 419. 461. 466. 497. 497.* 510 f. 513. 517. 525 f. 539 f. 563. 569. 626 ff. 630. 632. 641 f. 645. 649 f. 656. 662 f. 667. 670. 681. 683. 685 f. 765. 772. 780. 807: 873. 932.* 933 f. 937. 938.* 953 f. verleiht den Ständen Einfluss auf die Ämterbesetzung I 132 f. gilt für Jülich und Berg gesondert I 134. II 462 f. gemeinsam I 136.* II 367. 512. Anwendung des I.'s. auf Rechtsgelehrte I 135.* II 663. 681. gilt für hohe und niedere Ämter I 217 f. II 4 f. 42. 663. gilt nicht für niedere Ämter II 17 f. 36. 45. 681. Hz. beachtet das I.: I 135. beachtet es nicht I 136.* u. ö. Juristisches Gutachten über das I.: I 217 f. Ausnahmefall s. P. R.: Hardenrath II 807. 843 ff. 846.* 937. 938.* 953 f.
- Juden, Steuer auf, II 612 u. ö.
- Kaisergulden, Wert der, II 883.
- Kalender, alter und neuer, II 833. 854. 946. Einführung des neuen K.'s II 488.
- Kirchen, Publikation von Edikten in den, s. Ausruf, öffentlicher; Kriegseliden der II 817. Landesgebete. s. das.
- Klagebriefe I 67.* 69.* 97.* 126.*
- Klöster I 539. 709. II 26. 26* f. 80. 83 f. 264 ff. 280 f. 284 f. 704. 741. 817. 838 f. s. Geistlichkeit, Ritterschaft u. O. R.
- Knapkuch, Münze II 383.
- Königsthaler, Wert der, II 383.
- Königsort, Wert der, II 384.
- Kohlen s. Bergwerke.
- Kommissarien s. unter C.
- Konstitution, Jülicher, v. 1520: I 9.
- Krämer als Zeitungsverbreiter I (36 ff. 640. 640.* 762. Steuern der I 601.
- Kramfrauen (Wöchnerinnen) II 136.
- Kriegskommissare s. Commissare.
- Kriegsdrangsale: feindliche Truppen-durchzüge und -einquartierungen I 663. 668 f u. ö. II 119. 119.* 123 f. 137 ff. 149. 153. 155.* 159. 223* f. 233. 234.* 237. 246 f. 312. 324 f. 330. 332. 336. 393 f. 396.* 399 f. 400 f. 421. 437—442. 444 f. 474. 504 f.

542 f. 562 fff. 586. 589. 617* f. 654.
661. 666. 673. 675. 699 f. 752. 760.
768. 775 f. 787. 790 f. 800. 808.*
811. 817. 824. 831. 833 f. 850. 861.
903 f. 906. 931.* Leiden der hzgl.
Lande I 149.* 446. 452.* 498 f. 512.
516. 516* f. 669 f. II 12 f. 95 f. 107 f.
122. 135 f. 150 f. 236. 241. 253.
253* f. 317 f. 338* f. 342. 349. 352.
388 f. 422. 438. 444 f. 455. 457 f.
462. 467 f. 472. 482 f. 489.* 533.*
542. 547. 564 f. 565.* 571 f. 586. 608.
657. 672. 711 f. 750 ff. 760. 763. 776.
785. 791. 817. 821. 838. 854 ff. 861.
864. 896. 899. 904. 910 ff. 916 f.
932.* s. auch Heerwesen u. Steuern
„Rückstände“. Verwüstete Ämter II
893. 899. Statistik der Kriegsschulden
II 700* f. Kontributionen II 604 f.
617* f. 641. Ranzaugelder II 448.
775. Verdächtige Ausländer II 121 f.
— s. Landesherr, Auswärt. Politik.
Kronen, Münze II 388.
Kupfer s. Bergwerke.
Kurmeister s. Accise.

Lachter (gelachter) = Klafter I 194.
Landesgebete I 260. 742. 745.
Landesherr I.) Thronfolge I 64—67.
66.* 75. 83. 84.* 90 ff. 90.* 114.
171.* 178. 228. 236. 239 f. 257. 266.*
282. 288. 295. 295.* 338. 360 f. 367 f.
451. 454. 454.* 574. 574.* II 74.*
210 f. 210* f. 224. 238. 310. 325* ff.
345. 353. 407. 407* f. Erbrecht der
Frauen I 778. Teilherrscher I 114.
171.* 228. Belehnung I 25 f. 44. 50.
61.* 71. 74 f. 79—82. 132. 193. 195.
236. 242* f. 245 f. 245.* 258. 267 f.
280 f. 288 f. 340.* 341. 466. 490.
490.* 512. 512.* 777. 789. II 206 f.
250. Territorium, dessen Ent-
stehung, gegenseit. Verhältnis der
Länder I 1 f. 48. 73. 92. 120.* 133.
135. 136.* 160. 192 ff. 248. 257.
289 f. 480. 778. II 6. 27. 133 f. 179.
208* 309 f. 353. 359. 367. 395. 498.
517. 527. 615. 644. 647. 727. s.
Landstände. Verkauf von Berg I 7.
36. 51. 53. 62.* 91.* 93 f. 96. von
Geldern I 236 f. 378.*
— II.) Auswärtige Angelegenheiten: Ver-
hältnis zum Reich u. den einzelnen
Reichsständen I 86 f. 91.* 180 f. 192 f.
197 f. 204 f. 208. 210 f. 241 f. 241* f. 243 ff.
257 f. 258.* 273. 276 f. 288 ff. 290.* 320.
322. 338. 340 f. 343. 345 f. 348—351.
357 f. 371—374. 376 f. 382 f. 390* f.

392 ff. 392.* 394.* 401. 410 ff. 410.*
415. 417. 428. 438. 440. 447 f. 450.
453* f. 456. 462. 466 f. 501—505.
507 f. 509.* 510 f. 514* f. 552 f. 556.
566. 570. 573. 573.* 576. 577* f.
579. 579* f. 591.* 616. 623. 628.
636.* 638 f. 645.* 650. 650.* 655 ff.
658* f. 662 f. 665 f. 668 f. 672. 675.
678. 678.* 692. 726. 727* f. 728 ff.
780. 733. 735. 774. 777 f. II 8.*
11. 69. 70* f. 73. 107 f. 137. 145 f.
148 f. 148.* 157. 236 f. 241. 249 f.
312. 319 f. 330. 330.* 421 ff. 435. 452.
456. 469. 473 f. 478 f. 491 f. 491.* 501.
504. 514. 575. 641. 645. 650. 652 f.
655. 657 f. 660. 665. 668. 675. 679 f.
685 f. 731. 737. 761. 801 f. 806. 808.
816. 833* f. 861 ff. Drohende Abtren-
nung der herzogl. Lande vom Reich
II 778. 791 f. 798. 800. 833. Ses-
sionsstreit mit Mecklenburg u. Savoyen
I 345. 571 f. 730. 735. II 73. 157.
161. 243. 432. strittige Reichsland-
schaft der dem Hz. verpfändeten
Gebiete u. Städte I 198. 198.* 380.*
508* f. 509. 553. 555* f. 556. 563.*
571—574. 579. 603 f. 626. 727.* 730.
781. 789. II 108. 157. 206. 237 f.
245 f. Verhältnis zum Kaiser s. O. u. P.
R. „Deutsche Kaiser“. Streitschriften
gegen den Kaiser I 373* f. 464 f. Erb-
einigung mit dem K. I 504 f. 561 f. 564.*
s. O. R. „Venlo“. sonstige auswärtige
Angelegenheiten I 86 f. 110.* 192 f.
200.* 245 f. 272. 277 f. 289. 291 f.
300. 307. 317—326. 332 f. 336 f.
343 ff. 348. 353. 369 f. 399 f. 399.*
401 f. 401.* 404 f. 412 ff. 416. 422.
428.* 433 f. 433.* 438 ff. 438.* 440.
451 f. 459* f. 455 f. 455* f. 459 f.
462 f. 468 f. 471.* 503 f. 503.* 560.
560.* 603. 623. 636. 647 f. 647.*
651—655. 657 f. 668. 671. 788. II
117. 117.* 120 f. 138 ff. 310. 337 f.
338* f. 340* f. 350 f. 354 f. 364. 564.
627. 632. 641. 641.* 644 f. 649 f.
658.* 675. 775. 801 f. 809 f. 833 ff.
833* f. u. ö. Politische Ohnmacht und
Neutralität des Hz.'s II 120 ff. 130.
310. 325. 337 f. 338* f. 350 f. 441.
443. 452. 456 f. 462. 471 f. 479. 491.
514. 519. 564. 570. 627. 632. 640 f.
641.* 644 f. 649 f. 658. 699. 750.
752. 756. 786. 797 ff. 873. 932.* 935.
941. s. Kriegsdrangsale. Verhalten
der hzgl. Untertanen I 474 f. II 337 f.
338* f. 438. 440 f. 443. 445. 450.
455. 457. 478. 483. 491. 501 f. 505.

- III.) Form der Regierung I 106.* 173. 667 f. 691. II. 143 f. 180. 186. 310. 353. 359. 439. 488. 490. 522. 538 f. 602. 622. 622.* 650. 655. 680. 770. 837. 847 f. 850. 871. Anteil der Herzoginnen an der R. I 126. 172 ff. 326 ff. 344. 468.* II 833. Des Jungherzogs Johann Wilhelm II 577 f. 638* f. 667. 676 f. 731. 747. 755. 758.* 759. 764. 797 ff. 810 f. 834 f. Verwaltung bei vakanter Regierung I 66.* Stellvertretung s. „Statthalter“. Schwierigkeiten u. Ohnmacht der R. I 131. II 114. 632 f. 668. 746 f. 758.* 762.* 764.* 773. 844. 953. ständischer Beirat II 626 f. 632 f. 746 f. Protokollführung II 678. 681 f. Handzeichen u. Siegel des Hz.'s. II 598. 920 f u. ö. u. ö. Unterschrift des Kanzlers nötig II 682.
- IV.) Verhältnis zu den Beamten I 186 f. II 511 f. Hz. verlangt Präsentation v. Schöffen u. Ratspersonen II 682 f. Verh. zu d. Räten s. Beamte, Absatz „Räte“.
- V.) Verhältnis zu den Ständen s. Landständische Verfassung.
- VI.) Rechtsprechung s. Recht und Gericht. Fürsorge für ordentliches Gericht I 55.* 58.* 67.* 68. 117. 127. 159. 198. 206—211. 410. 507 f. 539. 671. 727.* 728. s. Recht u. Gericht.
- VII.) Finanzen: Einkünfte aus Kammergütern und Steuern I 130. 142 ff. 148 f. 150. 345. 450.* 503.* 561. II 53. 136. 255. 330 f. 388 ff. 422. 438. 440. 442. 468. 476. 478. 515. 559. 574. 689. 704. 816. 839. 839.* 863. 869. 882. 884. 891. s. Amter, Geistliche, aus Regalien: Schatz, Gerichtsporteln, Münzgefälle I 148 ff. s. Schatz; Dienste I 153 s. Dienste; Bannwälder, Jagd, Fischerei, Mühlen, Zoll I 152, 777. (s. auch diese Worte im Sachreg.) Ehekonsensrecht s. Heiratszwang; Todfallrecht, Grundruhr I 160. Berg- u. Hüttenregal II 284 u. ö. Geldbewilligung der Stände an den Jungherzog II 806. 865 f. 893. 903. Verwaltung des Tresors I 130. 148 ff. II 390. 417. Finanzielle Bedrängnis I 61.* 67.* 93. 97.* 132.* 150. 154. 156. 175 f. 457 f. 457.* 465. 476. 477* f. 498. 506 f. 513. 549. 579* f. 767. II 212 ff. 223.* 318. 326 f. 329. 403.** 437. 442. 450 f. 532. 672. 775 f. 782. 791. 793. 865 f. 869. 874 f. 882. 884. 920. Veräußerung und Einlösung von Gebieten, Burgen, Diensten etc. I 36. 62.* 92—95. 103.* 109. 127. 127.* 149. 150 f. 150.* 153 f. 154.* 156. 158. 172 ff. 184 ff. 206 f. 258.* 385. 436* f. 442 f. 490.* 501. 509.* 581 ff. 585 f. 588 ff. 593. 612. 708 f. 709.* 738. II 60. 65. 147. 147.* 150. 213. 239. 322. 442. 543. 679. 679* f. 958 f. s. Ämter. s. Steuern. Ausgaben: Steuervorschüsse I 253. 593. 616 f. 618. 623.* 628. 669 f. 673. 682 f. 686.* 740. 742.* 746. 748. 750 ff. 754. 755* f. II 11. 77. 80. 86. 86.* 95. 103. 106. 133.* 147 f. 229. 236. 241. 252. 292. 358. 449.* 468. 547. 574. 824 f. 874 f. speziell Soldzahlungen zur Landesverteidigung I 107. 158. 168. 436.* 469. 492—499. II 133.* 148. 218. 229. 318. 403.** 436* f. 437. 440. 442 f. 449.* 469. 502. 505. 612. 640. 661. 666. 675. 720. 760. 762 f. 775 f. 786. 838. 874. 882 ff. 920. 942. s. Heerwesen. zur Bestreitung der L. T.-Kosten: II 60. 829 f. 841. s. Landtag. Hz. verlangt die vorgestreckten Summen zurück II 624. 720. 763. 776. 782. 824 f. 840. 884. 892 u. ö. leiht dem Kaiser Geld I 199. s. Steuern.
- VIII.) Militärische Rechte I 183. 248 f. 366. II 555. 581. 756. 786 f. s. Heerwesen. Wirtschaftspolitik I 141—146. 708 f. 714. 717. 743 f. 762 f. II 90. 141. Polizeil. Verordnungsrecht I 137. 140 f. 212 ff. 214.*
- IX.) Hofhaltung I 97.* 107. 168. 186. 575.* II 42 f. 59* f. 141. 163. 188. 218. 223.* 254.* 310. 328. 388 f. 392 f. 475. 522. 577. 597. 599. 601. 615. 620. 632. 728. 731. 742. 745. 771.* 775 f. 803. 830 f. 852. 913. 953. Hof-Regiments-Quartierordnungen I 132.* II 44.* 70. 310. 678. Leibgarde II 865 f. 914 ff.
- X.) Person des Hz's und Familienverhältnisse. I 461. II 212.* 223.* 731. Reisen I 98 f. 99.* 101. 178 f. 184—187. 210.* 227. 292. 302.* 344 f. 361. 363. 423. 447. 502. 504. 566. 576 f. 577* f. 584 ff. 591 f. 618 f. 661. 661.* 667. 685. 741. II 70* f. 211. 212.* 222 f. 222.* 325 f. 327 f. 331.* 353. 366. 639. 659.* 664. 673 f. 696. 803. 830. 852. 933. Begleitung auf Reisen I 186. 741. II 212.* 222.* Söhne u. deren Verhältnis zu den Eltern I 7. 45. 61.* II 345. 360. 406. 563 f. 577 f. Heiraten I 73 ff. 73.* 76 ff.

- 76.* 78 ff. 83. 87 f. 90 f. 99.* 190—195. 199. 238.* 239 ff. 244. 244.* 246. 250 f. 250.* 272 f. 278. 291 f. 292.* 297 ff. 308. 309.* 320. 325. 336 f. 343. 353 f. 356 f. 361. 413. 423. 468. 471.* 472. 474.* 501. 514. 514.* f. 560. 560.* 573 f. 575 f. 575.* 578.* 581. 589. 788 f. II 204 ff. 210 f. 210.* f. 213 f. 222 ff. 223.* 321 f. 321.* f. 325.* 327.* f. 328 f. 331.* 345. 353. 360. 366. 406. 419 f. 473. 480. 492. 498. 541. 572. 774 f. 805. 838. 838.* Religiöse Stellung I 139. 202 ff. 277. 289 f. 289.* f. 307. 320 f. 340 f. 372. 457.* 461. 472.* 489. 549 f. 549.* f. 552 f. 560 f. 570 f. 578. 604—607. 624 f. 695. 726. 734. 742 ff. 742.* f. 773. 773.* 775 f. 776.* II 15. 71 f. 72.* 75.* f. 80. 127.* 187. 210.* 218 ff. 218.* 224. 229 f. 230.* f. 232. 244 f. 255 ff. 263. 270. 273. 275. 281 f. 312. 313.* 320 f. 328.* 347. 354. 360.* 362. 415. 424. 430 f. 435. 495. 539. 565. 649. 651. 660. 665 f. 731. 736 f. 746 f. 752 f. 758. 798 ff. 833. 860. 878. 917. s. Religionswesen.
- Krankheit und Alter I 126. 126.* 172 ff. 777. 777.* II 100. 102. 102.* 114. 117. 146.* 316. 540. 578. 649. 651. 678. 758. 802. 811. 845. 879. 903. 917. Testament Hz. Wilhelms v. 1564: II 99.*
- Landstände und landständische Verfassung: Verfassung I 1. 3 f. 10. 14. 71. ist Repräsentativ-Verf. I 59 ff. Dualismus des Territorialstaats I 60. 62 ff. Bedeutung des Worts „Landtschaft“ I 137. Landtagsfähigkeit I 14—16. 14.* 18. 54—57. 59. II 805. 847 f. 871. 891. 947. Vorbild sind die Stände der Niederlande II 834.
- Rechte: Beratungs- resp. Zustimmungrecht I 30. 72* bei Bündnisschliessung I 24. 69.* 78 ff. 85. 93.* II 12 f. 47.* 145 f. 145.* 514. bei Fehden I 164. 185. 522. 539. s. unten: „Verhältnis zum Landesherrn“; „Tätigkeit“. Einigungsrecht I 51. 53. 70.* Huldigungsrecht resp. -pflicht I 65 ff. 73* s. „Huldigung“. Steuerbewilligungsrecht s. Steuern. II 834. Versammlungsrecht s. Landtag. I 37. 50. 71. Widerstandsrecht I 52. 62. 66* f. 67—70. 115.* 160. 163. II 310. Beschwerderecht und Suppliken I 5 f. 58 f. 68. sehr oft u. II 2 f. 8 f. 70. 204. 229. 251.* 277. 283. 310 (klassische Zeit der Beschwerden). 332. 419 f. 466. 472. 508. 510 f. 538 f. 563. 624. 628. 667 ff. 676 f. 684. 688. 699 f. 702. 708 f. 721 f. 728 f. 766 f. 769 f. 773 f. 782. 795. 802 f. 807. 930 f. 937. 943. 954 f. 957 f. Erledigung der B. durch ständische Deputierte II 795. 950 f. Anstrengung der Entscheidung über B. durch das Reich II 691. 694. 772 f. 780 f. 794. Privilegien s. das Wort.
- sonstige Tätigkeit: Beziehungen zum Landesherrn I 6. 9 f. 39.* 53. 71 f. 84.* 92. 171 ff. 188. 192. 257. 274 f. 282. 288. 338 f. 343. 423. 538.* 543. 562 f. 565.* 574. 575.* 587. 611. 708 f. 709.* II 146. 146.* 319 f. 345. 482 f. 554. 638. 638* f. 643. 647 f. 684. 735. 781.* 783.* 793. 806. 831. 938. 946 f. Selbständige Stellung und Übergewicht der Stände I 1. 6. 24 f. 57. 80. 83* f. 84. 90. 178. 257. 279.* 362 f. II 16 f. 19. 39. 823. 736. 746 f. 762. 801. 806. 834. 871. Vormachtstellung des Hz., gespannte Beziehungen I 6. 90. 362* f. 445 f. 514 f. 523. 540. 565.* 567. 568.* 630. II 131. 204. 668 f. 674. 678. 731. 801. 807. 831 f. 834 f. 850. 872. 882. 884. 917 ff. St. bei Streitigkeiten des Hz. I 126 f. 224 f. Hz. bei Streitigk. der St. II 704 f. 936 f. 947. Vormundschaft über den minderjährigen Hz. I 91. 128. Befragung bei Heiraten in der hzgl. Familie I 73 f. 79 f. 90 f. s. Landesherr „Heiraten“, „Thronfolge“. Erweiterung und Erhaltung des Territoriums I 92—95. s. Landesherr „Veräusserung v. Gebieten“. Feststellung von Einkünften des Landesherrn I 150* s. dort „Finanzen“. betr. Reisen des Hz's s. ebenda „Reisen“.
- Beziehungen der Stände der 4 Lande zu einander I 29.* 32. 32.* 48—51. 49.* 74.* 79 ff. 96. 130. 190 ff. 200.* 240 f. 250 f. 262.* 293 f. 329 f. 333. 445. 447. 447.* 513. 589 f. 788. II 2. 23 f. 47. 150. 290* f. 310. 333.* 337 f. 338* f. 411 f. 467 f. 467.* 488. 563. 608. 610. 625 ff. 643 f. 660. s. Heerwesen; Union, Generallandstände II 504 f. St. in den Nachbarländern I 37* 96. 181. 238 ff. 241. 241.* 351. 419.* II 350 f. 354 f. 364. s. O. R. „Geldern; Köln; Münster; Niederlande“. ständische Streitigkeiten I 41. II 704 f. 936 f. Stellung der Ravensberger Stände II 644. 905 f. 932.* 935. s. O. R. „Ravensberg“.

- Auswärtige Politik I 81. 85ff. 95f. 109f. 179.* 180ff. 181.* 192. 202f. 225. 239. 241! 241.* 250f. 257f. 264f. 292ff. 299. 329—334. 346. 356ff. 374.* 399.* 407! 422f. 434. 445. 501. 503ff. 503.* 562f. 578.* 584f. 623. 665f. 749. 790f. II 4. 7. 12f. 69. 145.* 149. 224. 320. 337f. 342. 350f. 419ff. 452. 462. 466. 471. 474. 514. 658. 679. 682. 758. 763. 775f. 828. 848. 852—856. 861. 866f. 869. 888f! 930.* 935. 938f. speziell Verhältnis zu Kaiser und Reich I 16. 41.* 80. 96.* 103. 109. 178. 189ff. 205. 259. 291. 333. 343. 346. 361. 371. 393f. 408f. 469f. 472. 501f. 503.* 504f. 510—513. 562f. 616ff. 665f. 749f. II 82. 86f. 150. 154. 154*! 157. 252. 274. 456 u. ö. s. Landesherr; s. Gesandte. Korrespondenz mit auswärtigen Landesherren I 16. 168ff. 181. 641f. II 338*f. 734f. 737ff. 805f. 832f. 852f. 854f. 856.* 859ff. 868. 873f. u. ö.
- Innere Angelegenheiten: Einfluss auf die Verwaltung I 128ff. 131ff. II 6. 26f. 344. 350.* 360. 386. 386.* 632f. durch Beschwerden s. vorher „Beschwerderecht“ s. auch „Selbständige Stellung“. durch das Indigenatsrecht auf die Ämterbesetzung s. Indigenatsrecht. Einfluss auf Recht und Gericht I 110ff. 117. 139. 141. 206—211. 287f. 502. 521f. 586. 630. 690ff. 695. 705f. 705.* 718. 720f. 723. s. geistliche Gerichtsbarkeit. Eigene Rechtsprechung I 29. 32.* 40. 124—127. 224ff. 232. 534f. 789. II 38. 91. 142. 164. 174f. 180. 188. 190. 216. Polizeiwesen I 139. 141. 738. Landeschutz I 97f. 103f. 107. 164. 185. 188. 249. 252ff. 256f. 259—262. 264f. 300. 312f. 312.* 434. 438.* 440f. 522. 648. 649.* 654. 657. 657.* 660.* 664. II 4. 7.* 12f. 308ff. 319f. 342. 356f. 359. 497f. 608. 675. 815. s. Heerwesen; Union.
- Finanzverwaltung s. Steuern; Landesherr; Geistlichkeit „Güter- u. Erb- recht“. I 128ff. 150. 150.*
- Stellung im Wirtschaftsleben I 141—146. 162. 623. 540. 704. 708ff. 714. 717. II 22. 46. 65f.
- Religionswesen I 147. 437.* 457.* 625! 630*f. 637. 773. 773.* II 14f. 79f. 82. 229. 251.* 255f. 268ff. 272.* 274f. 280ff. 284f. 321. 335. 360ff. 495ff. 499. 521. 649. 651. 663f. 800. s. „Religionswesen“.
- ständische Organe: I 47. s. Ausschüsse. Commissare. ständ. Direktoren II 647. 661f. 666. 699f. 701. 706. 723. 729. 750f. 753! 753.* 756. 758. 762. 786f. 798. 801. 836. 853f. 857. 869. 884f. 892. 911. 941. 942f. s. Beamte „Erbmarschall“, „Pfennigmeister“. s. Landtag; Ausschüsse. ständ. Führer s. O. u. P. R. „Daun, Graf von.“ II 797.
- Landtage. Verzeichnis der, s. O. R. zu Bd. I u. II, Länder Berg, Jülich, Kleve, Mark, Ravensberg. Orte Bergeheim, Birkesdorf, Dinslaken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gladbach, Grevenbroich, Hambach, Heinsberg, Jülich, Kleve, Monheim, Mülheim, Opladen, Ratingen, [Remagen], Schlebusch, [Wadenheim]. Huldigungslandtage s. Huldigung.
- Name I 14f. 29f. äusserer Zusammenhang mit d. Rittergericht I 29f.
- Zusammensetzung s. Landstände „L. T. fähigkeit“; Geistlichkeit; Grafenstand. Beamte „Räte“ u. „Amtleute“. Schöffen I 28. Ritterschaft I 17. 23f. 38. 38.* 48. s. dort. Städte I 19. 21. s. dort.
- Berufung durch den Hz. I 14. 20*f. 28. 29.* 33f. 33*f. 175 u. ö. II 39f. 60f. 83f. 250.* 251. 449.* 487. 558f. 574.* 607. 670f. 687. 807f. 817. 821. 824f. 825.* 829. 880f. 883. 955. Durch den Hz. aus ständischer Initiative I 171. 365. II 309. 643! 668. 753. 801. 804. 806f. 817. 823f. 831f. 838. 872f. 875. 918f. 938. 942f. nur aus ständ. Initiative I 36f. 37.* 71. s. Landstände „Versammlungsrecht“. Verschiebung des L. T. II 476f. 482. 485. 616. Anzahl der Berufenen I 26.* 28. nicht vollzähliges Erscheinen I 25. 27. 43. 188. 188*. 216. 565. II 46.* 61. 209. 304. 443. 485. 500. vorzeitige Entfernung der Berufenen I 98. 299. II 305. Entschuldigungsschreiben I 38. 330f. 421.* 721. II 42. 81. 85.* 229.* 250*f. 331.*
- Form der Verhandlungen: Die Proposition I 14. 35f. 42—44. 61.* 76. 176. 543 u. ö. II 84f. 209f. 215. 215.* 250*f. 251. 316. 449ff. 449.* 490.* 553. 568. 574. 574.* 596. 607f. 620f. 671. 674ff. 814f. 837ff. 882ff. 889. Verlesung der P. durch Erb-

- marschall, Kanzler, Hofmeister, Sekretär s. Beamte. Der Abschied, dessen Entstehung u. Ratifikation I 11. 11.* 13. 54. 54.* 58. 58.* 65. 783. II 6. 358.* 368.* 391. 420. 499.* f. 506. 609. 620.* 684. 688. 696 f. 699 f. 702. 708. 708.* 727. 753. 755 f. 780. 785 f. 788 f. 809. 841. 893 f. 907. 918. Beschlussfähigkeit I 12. 26 ff. 38. 43. 46. 901. II 16 f. 19 f. 37. 42. 479. 709. 776. 875. 882. 946 f. s. vorher „unvollzähl. Erscheinen“. Verhandlungsführer I 40 f. 512 f. 612. 617. 636 ff. II 369. 369.* 611. 614. 837. 837.* s. Beamte „Erbmarschall“; Landstände „st. Direktoren“. Abstimmung nach Kurien I 43—46. Durch Umfrage II 932. Deutsche Sprache I 640. Vollmachten u. Instruktionen I 481 u. ö. II 222.* 565.* 596. 626. 709. 709.* 781. 820 f. 846 f. 881 f. 929. 937. 948. Prüfung der V. II 929. Zurückbringen der Ritterschaft II 81. Der Städte s. „Städte“. Geheimhaltung der Verhandlung II 929. Der Hz. auf dem L. T. I 32.* 42. 81. 97.* 443. 615. 705. II 251. 251.* 816. 477. 619 ff., 863. Vertretung fremder Landesherren auf dem L. T. II 802.
- Tagungsort s. Verzeichnis der L. T. I 29. 29.* 31. 31.* 33. 33.* 523. 540. 662. II 6. 27. 43. 142. 173. 178. 251.* 332. 566. 760. 762. 825. Zeit I 32 f. 33.* 48. II 27 f. 39 f. 43. 91. 142. 251.* 331. 825. 880. Verpflegung u. Kosten I 38* f. 39. 216. 364. II 40. 43. 318. 564. 566. 574. 619 f. 624. 644. 647. 705. 705.* 762. 807 f. 815. 824. 829 f. 832. 841. 847. 871. 875. 880 f. 884. 899. 904. 919. Vorversammlungen u. Sonder-L. T.'e. I 28 ff. 27. 31.* 86 f. 37.* 39.* 71. 105. 608 f. 647. II 309. 644. 644.* 661. 666. 753. 753.* 760. 762 f. 798. 935. s. Landstände „Versammlungsrecht“. s. Ritterschaft; Städte.
- Gemeinsame L. T.'e. der vier Lande s. Landstände „Beziehungen der Stände der vier Lande zueinander“.
- Entstehung der L. T.-Akten I 1. II 499.* 645.*
- Landwehren zum Schutz der Grenzen I 188 u. ö. II 387. 436. 459 f. 555. 576. 583. 584 f. 6. 3. 906.
- Lehnwesen I. 104.* 524. 536. 541 f. 584. 586. 611 f. 611* f. 627. 629 f. 693 f. 693.* 697. 717 u. ö. II 25 f.
- 25.* 32. 37. 41. 62. 88 f. 140 f. 162 f. 172. 177. 179. 188 f. 215. 258. 344. 353. 487. 679. 681. 772. 951. 955. Ein Hauptlehnshof und 13 Mannkammern in Jülich I 524. 524.* 630. 694. 778 f. II 486. 515. 521. 683. Lehnregister u. Mannbücher I 524. II 26. 179. 216. 465. 598. 679. Lehnsschreiber I 612. Lehngebühren I 97.* 159. 522. 541 f. 638. II 5. 36 f. 42. 59. 91. 143. 164. 173. 178. 180. 191. 191.* 221 f. 258 f. 262. Manngericht I 524. 536. 541 f. II 353. 359. 464 f. 515. 521. 679. 681. 693. 685. 772. 958. nicht landtagsfähige L. II 891. geistliche L. I 630* f. 637. Bürgerlehen I 679. II 218. Erbämter gehn zu Lehen II 354 s. Beamte. Erklärung des Worts Mannlehen II 5. 88. 140. 172. 177. 179. Erblichkeit der M. I 305. II 25. 32. 41 f. 258 ff. 259.* 262 f. 286 ff. Erbrecht der Töchter II 219. Repräsentation der Enkel I 111. 197. u. ö. Teilung, Verpfändung der L. und Rückkauf der Splisse I 233. 301 f. 524. 536. 541 f. 717. II 26. 37. 259 ff. 259.* 262 f. 286. Leibzucht I 4.* u. ö. II 25. 25.* 32. 41. 48. 88. 140 f. 163. 172. 177. 188 f. 215. 258 f. 262. 343. Hofmfall von L. II 88. 140. 679. 681. 683. 685. 772. Retraktrecht s. „Beschüddrecht“.
- Lehnsdienste I 103 f. 103* f. 106. 158. 168. 435.* 459. 483 ff. 472. 493.* 495.* 514. 648. 679. 692. II 218. 218.* 258. 260 f. 264. 285. 445.* 465. 581. 584. 587 f. 598. 601. 616. 630. 712. 720. 750. 786. 928. s. Heerwesen. Fahnen auf den dienstpflichtigen Gütern II 690. 704.
- Besteuerung und Steuerfreiheit I 692 u. ö. II 409. 487. 529.* 689 f. 692. 695. 704. 839. 891. 949. s. Steuern.
- Leibzucht s. Lehnwesen; L. der Herzogin I 364.
- Loeder; Lot, Blei I 260.
- Märkte s. Jahrmärkte.
- Milerosen II 383; Milreis [Portugies. Münze].
- Missel; Mishelligkeit, Streit II 773.
- Mühlen. Zwangsrecht des Hz.'s I 152. 165 ff. 279.* II 6.* 60. 278 f. 278* f. 284. 337. 355. Verpachtung u. Pächte von M. II 60. 722. 890. 949. u. ö. Zwangsrecht der Ritterschaft u. Freiheit von dem Zw. I 152. 165. II 6.*

27. 43. 278f. 278*f. 281. 284. 363f. 367. Mühlwehre, Klagen über, I 207—211. Mühl- und Wegeordnung I 762f. Lohm. II 281. Kupferm. I 284.* Eisenm. II 280. Waidm. I 517.* Münzwesen, Verordnungen betr. I 139. 141. 208.* 402.* II 245. Münzgefälle des Hz.'s I 149. Missstände und Ordnungsmaßnahmen des Reichs I 141. 199. 207—211. 339. 341. 372f. 410. 502. 563. 571. 579. 729. 734f. 774. 779f. II 73. 78. 81. 83f. 108. 138f. 139.* 157. 161. 207f. 236.* 237. 243. 245. 311. 342f. 359. 366. 413. 427f. 465. 524. 679. Münzprobationstage II 78. 78.* 84. 138f. 207f. Münztabelle u. Wert des Geldes I 303. 303.* 381f. 492. 765. II 81. 342f. 352f. 366. 372. 379. 381. 383f. 410. 413. 465. 521. 815. 897. Geltung der Kölner Münze I 210—212. II 352f. 356. 410. 412f. 416. 515. 684. 713. 865. Münzsorten (Emder Gulden, Joachimstaler, Schreckenberger, Radergeld, Königstaler, Schnapshahn etc. etc. s. II 383f.) I 257. 338. 444.* 447. 755*f. 765. 768f. II 383f. 515. 572. Heckmünzen II 428. Stellung der Niederlande I 729. 734. 774. 779f. 780.* II 73. 78. 78.* 138f. 157. 208. 236.* 245. 247. 311. Münzwardeine II 352.
- Nebenländer I 7. 23. 38. 38.* 48. 65. II 1. 13. 411f. s. O. R. Blankenberg. Born. Millen. Ravensberg. Remagen. Sinzig.
- Nobel, Münze, II 383.
- Ortplätze: Grenzplätze I 186f.
- Pächter, sehr oft. Erbpacht II 692. 694f. 703. 722. 890. 949. u. ö. u. ö. Zeitpacht II 703 u. ö. herzogl. Pächter II 767. 769. 890 u. ö. Geistl. P. II 864. 870. 872 u. ö. Armut der P. II 136. 479. s. Dienste; Ritterschaft; Steuern.
- Pässe: Grenzpl. II 576. 583ff. 592. 603. 616. 642.* 911. 931.* u. ö. Passbriefe I 213. II 180. 444f. 717. 811. s. Grenzen, Heerwesen, Landwehren. Pensionszahlungen an den Hz. I
- Pfandschaften, Einlösung von, s. Landesherr „Veräußerung von Gebieten“.
- Pfennigmeister s. Beamte.
- Philippsgulden, Wert der, II 383.
- Pistoletten, Münze, Wert der, II 383.
- Plaggen: Flicken II 136.
- Pleigen: Aemter. I 181.
- Polizeiwesen und Gesetzgebung I 111. 137ff. 140.* 584. 587. 587.* 636ff. 636.* 640. 640.* 690ff. 692*f. 695. 704. 706. 710. 717.* 738. 762. II 497.* 665. 683. 685f. Sicherheitspolizei I 203ff. 362. 636ff. Lebensmittel-Taxordnung II 372. Armeen. I 203f. Dienstboten- u. Werkleute-Ordnung I 584. 587. Fremdenpolizei I 636ff. 640. 640.* 693. 693.* 762. II 121f. 125. Reichspolizeiordnung I 553. 729. II 247f. 311.
- Possen: bepflanzen II 9 (§ 5). 337.* 498 (§ 8). 906.
- Postwesen, Beförderung von Boten s. Postwesen, Beförderung von Boten II 34.* 400.* 423. 465. 618. II 508. 597. 601. 603. 664f. 815. 849. 849.* 882. 885.* 913.
- Prädikanten s. Religionswesen.
- Preismachen: zur Beute machen II 716.
- Privilegien der Lande I 3—10. 24. 58. 65f. 66.* 68. 70. 140.* 156ff. 165. 287. 296. 514. 520ff. 722. II 3f. 15. 25. 151.* 162. 172. 177. 192. 210.* 517. 519. 649. 660. 668. 684ff. 697. 708f. 772f. 772.* 775. 794. 848. 875 u. ö. Besiegelung der I 241f. 241.* Verlust von, II 179. 181. 260. 263. Copien, Anfertigung von, I 3*f. 523. 540. 709. II 15. 165. 173. 178f. 181. Aufbewahrung der, s. Archivwesen. Pr. der Ritterschaft s. dort.
- Proffen: pfpaffen II 337.*
- Quatembergerichte s. Recht und Gericht.
- Quatemberdienste s. Dienste.
- Raderalbus, Wert des II 384.
- Räte s. Beamte.
- Recht und Gericht. Landrecht u. dessen Codification I. 9. 55.* 58.* 67.* 68. 110f. 110*f. 195. 149.* 509. 549

695. 705 f. 705.* 711—714. 715 ff. 722. 731 f. II 2. 12 f. 19. 23 f. 46 f. 61. 90. 167. 167.* 186. 229. Reform.-Commission I 112. 586. Ausschuss zur Teilnahme an der Ref. I 697. 712 ff. 715 f. 722. II 12--16. 23. 47. 165 f. 216 f. Annahme der Ref. durch die Stände I 723. II 61 f. 167. durch die Unterherrschaften I 691. 702. 703.* 736 f. II 55. Kaiserliche Bestätigung der Ref. I 586 f. 716. 722. 732. 732.* 778. 782. II 47. 61 f. 61.* Insinuation der Ref. beim Reichskammergericht I 722. 732.* 782. II 12. 47. 61 f. Union von Gerichten I 628. 708 f. 715. II 170 f. 176. 179.
- Gerichtsverfassung in Geldern I 126.* in Ravensberg I 316. 716. 716.* im Amt Brüggen I 711. in der Propstei Aachen I 374 f. in Köln I 125.*
- Erkundigungen I 636. 710. 723. Visitation I 316. II 168 f. 515.
- Rechtsprechung des Landesherrn: s. auch Landesherr. I 128.* 184.* 165 f. 227. II 4. 24. 26. 34 f. 35.* 91. 142. 174 f. 188. 215 f. 353. 866. 502. 507.* 508. 541. 546. 706. 771.* 773 f. 896. 958. Umgehung der ordentl. Gerichte I 119 f. 126 f. 128.* 230. II 773 f. Commissionswesen bei Hofe, Generalcommissarien u. Commissarien II 63 f. 91. 91.* 142. 164. 167 f. 170. 173 ff. 178 ff. 185 f. 188—191. 215 f. 221. 266. 276. 283. 290.* 303.* 344. 360. 464. 773 f. für Jülich und Berg gesonderte Commission II 63 f. Hofgericht u. Hofgerichtsordnung I 717. 738. II 164. 174. 277. 283. 844. 366. 524. 678. 957 f. H. zu Düsseldorf II 165 f. 174. 185 f. 277. 283. 290.* 344. 463. 465. 515. 523 f. zu Heinsberg II 523. Forderung eines H.'s zu Jülich II 165 f. 175. 185. 189 f. 218. 261. 285 f. 344. 353. 360. 463. 519 f. 523 f. 566. 678. 680. 682. 685. 771. Unterhaltskosten II 175. 186 f. 188. 218 f. 221. 277. 283. 353. 514 f. 519 f. 682. 771. Besetzung des H.'s mit Hofrichtern, Beisitzern, Prokuratoren etc. II 186 f. 678. 680. Generalanwalt II 446. 565.* 613.* 808.* s. Codonaeus im O. u. P. R. soll nicht zugleich Schöffe sein II 679. 681 f. 686. 772.
- Rechtsprechung der Stände s. Landstände.
- Ordentliche Gerichte: Hauptgerichte I 4.* 128.* 164. 187. 191. 196. 199. 209. 232 f. 374 f. 522 f. 535. 540. 692. 695. 709. 712 f. 716 ff. 723 f. II 6. 12. 15. 23. 40. 164. 166—169. 218. 463 f. 520. 567. 612 f. 613.* 629. 679. 813. 957 f. s. O. R. Aachen, Burg, Dabringhausen, Düren, Jülich, Kreuzberg, Pors u. a. zu „heut bringen“ 1305. Schöffenpräsentationsrecht der H. II 567. 679. 681 f. 685 f. 772. s. Beamte; Landesherr. Untergerichte oft u. I 711. II 164. 166—169. 463. 679. Dingstühle: oft u. I 121.* s. O. R. Boslar. Hofgerichte u. Latenbänke I 717. 738. 762.
- Quatembergerichte I 200 ff. 200.* 302. 302.* Fehmgerichte, Ausschluss der, I 120. 121.* 161. geistl. Rechtsprechung, Sendgericht s. Geistlichkeit. Manngericht s. Lehenwesen. Rittergericht s. Ritterschaft und O. R. „Opladen“. städtische Gerichtsbarkeit s. Städte.
- Gerichtsverfahren: ordentlicher Rechtsgang I 55.* 58.* 67.* 68. 113 f. 117. 119. II 93 f. s. Landesherr „Fürsorge für ord. Gericht“. Deutsche Sprache II 93. Prozessordnung I 111 ff. 638. Appellation und Consultation I 127. 199. 206 ff. 210 f. 305. 702. 703.* 711 f. 716 ff. 720. 736. II 4. 63 f. 166 f. 174 f. 218. s. auch vorher Commissionswesen. privilegium de non appellando I 121 f. 122.* 199. 574. 574.* 584. 586 f. 612. 627. 630. 635. 724.* 732 f. 778 f. 782. II 84. 74.* 524. 946 f. priv. de non evocando II 249. 494. priv. de non arreslando II 494. 539 f. 569. Execution u. deren Beschleunigung II 6 f. 218. 235. 280. 285. Beschuddung I 714. 721. u. ö. s. Beschüddrecht.
- Bekummerung I 712. II 340 f. 355. 364 u. ö. Haltung der Verträge II 89. 141. 163. 172. 218. 220. 343. 360. 366. Kundschaftgeben der alten Leute II 170* f.
- Missbränche I 118.* 159. 161. 225. 712. II 33 f. 40 f. 49. 165—168. 170. 174 ff. 178 f. 181. 183. 229. 280. 285. 340 f. 355. 364. 463 f. 520. 540 f. 564. 567. 679. 773 f. 958 f. Verzögerung der Rechtsprechung I 129. 161. 521. II 34. 41 f. 90. 141 f. 217. 219. 235. 276. 283. 344. Ungewohnter Gerichtszwang I 541 f. II 170 f. 170* f. 176. Klagen der Ritterschaft über ungerichte Possessionsentsetzung I 712. II 4. 8. 16. 278. 283 f. 337. 340 f.

- 354 f. 363 f. 367. Schultheiss soll nicht zugleich Schöffe sein s. im Folgenden: Prozess am Reichskammergericht. Gerichtsstreit zu Gerresheim s. O. R. „Gerresheim“.
- Gerichtsbeamte I 90. 118.* 141 f. 344. 714—717. II 4. 27. 39. 90. 94. 167. 167.* 186 f. 192. 463 f. 520. 849.* s. „Beamte“. Indigenatsrecht der G. n u. römisch rechtlich gebildeten Beamten I 134* f. 217 f. II 523. 525. 527. 539. 663. 681. 683. 772. 946.* 948. s. „Indigenatsrecht“.
- Commissare, Generalanwalt, Prokuratoren s. vorher: Rechtspr. des Landesherrn. Prokuratoren II 166 f. 185 f. 215 f. 344. Vögte I 100. 182. 540 u. ö. II 260. 263. 481. 527. 683. 692. 704. 840. 901. 909. 920. 925. 948. 956 f. u. ö. Schultheissen: oft u. II 485. 540. 678. 683. 692. 840. 957. sollen nicht zugleich Schöffen sein s. im Folgenden: Reichskammergericht. Schöffen I 23. 217 f. 279. 286. 286.* 304 f. 703.* 704. 710 f. 712 f. 715. 719 f. II 48. 356. 380 f. 400 f. 481. 567. 612 f. 613.* 681. 704. 840. 912. auf dem L. T. oft u. I 23. 39.* 127. 175. im Rittergericht I 30 f. Präsentation der Sch. s. vorher „Hauptgerichte“. s. „Reichskammergericht“. Sch. als Statthalter v. Beamten II 957. Sch. u. a. Beamte als Steueraussteiler I 128.* 164. 187. 196. 199. 232 f. 525. 535.* 683. 786. II 481. 692. 699. 707. 767 f. 796 f. 840. 894. 901. 908. 928 u. ö. s. „Steuern“. Notare II 156. 168. Gerichtsschreiber u. G.-Ordnung I 629. 629.* 702. 703.* 704. 713. 717. 763. Gerichtsboten I 711. II 463 u. ö.
- Gerichtskosten u. Sporteln I 149. 713 f. II 40. 62. 90. 141. 166 f. 173. 180. 360. 366. 465. s. Behörden „Kanzleitarordnung“.
- Reichsjustiz, Kaiserliche Justiz II 149. 161. 423 f. 434. 540. 564. Reichshofgericht II 240.* 520 s. Rottweil im O. R. Reichshofgerichtsordnung II 686. R.-Notariatsordnung II 156. Reichskammergericht s. O. R. zu Bd. I. „Reichskammergericht“, Esslingen, Speier, Worms. Zu Bd. I vgl. ferner I 111 f. 196. 206—211. 316. 373 f. 379. 445. 502. 727 f. 727* f. 732.* II 47. 61 f. 73 f. 77 f. 77.* 81. 85 f. 155 f. 161. 207. 241 f. 248. 311. 424 f. 433 f. 733 f. 767.* 871. 888.
945. 948. Appellation ans R. s. vorher „priv. de non appellando“ u. I 196. 198.* 199. 208—211. 316. 584. 712. II 4. 34. 73 f. 515. 520. 540. Steuer zur Unterhaltung des R. s. „Steuern“. Prozesse am R., spez. in Steuersachen I 507 f. 509.* 512. 548.* 727.* 728. 781 f. 787. II 148. 155 f. 161. 161.* 207. 238. 240. 245—249. 311. 399 f. P. der auswärtigen Geistlichkeit gegen den Hz. I 504.* 551. 571. 596.* II 147. 154. 240. 242. zwischen Städten u. Ritterschaft von J. II 668. 733 f. 820. 839. 847. 928. 945 f. P. über die Frage, ob der Schultheiss zugleich Schöffe sein darf II 520. 524. 567. 679 f. 682. 685 f. 772. 957 f.
- Reichsstände s. O. u. P. R. „Deutsche Kaiser“ u. „Reich, Deutsches“. S. R. „Landesherr“. „Landstände“ I 289. 346 f. 358. 375 f. 383 f. 383.* 387.* 393. 399.* 412 f. 415 f. 456. 460. 462. 466—469. 501. 650 f. 650.* 653 f. 658. 663. 667 f. 670. 678 f. 678.* 685. 697. 707.* 726. 730. 734 f. 739. 742.* 746. 749. 774 f. II 70 f. 115 f. 116.* 137 f. 145 f. 149. 153 f. 155.* 156. 159 f. 205 f. 237 f. 245. 312. 388. 428 f. 433. 456. 475 f. 564 f. 654. 854 f. Reichsregiment s. O. R. Bd. I „Esslingen“. Reichslandfriede I 114. II 8.* 72. 76 f. 237. 423. 433 f. Reichshofkanzlei II 208.* Reichshofratspräsident II 230. Ritterorden II 311. Reichsfreiheiten der J.-B. Lande II 750. 756.
- Reichsthaler, Wert der, II 383.
- Reiter, Münze II 383.
- Religionswesen I 139. 147. 201 f. 244 f. 252. 276 f. 289 f. 289.* 307. 318. 320 f. 325. 337. 339* f. 340 f. 345 f. 345.* 349. 352. 358. 372. 372.* 421.* 472. 472.* 489. 511. 552 f. 570 f. 576. 577* f. 578. 604 f. 624 f. 645 f. 650. 726. 734. 734.* 739 f. 744. 773. II 14.* 71 f. 72.* 75 f. 75.* 79 f. 80.* 82—85. 146.* 187. 238 f. 244 f. 282. 338* f. 418 f. 430 f. 433. 495 f. 564. 660. 668. 674. 676. 727. 727.* 731. 736 f. 746 f. 752 f. 758 f. 779 f. 798. 800 f. 855. 912. 917.* 932.* 935 f. Landesherr u. Landstände in Religionsachen s. „Landesherr“. „Landstände“. Der Kaiser in R. I 203.* 346. 604 f. II 230. 424. 434. Rom in R. II 270. 270.* Protestant. Reichsfürsten in R. II 801 f. u. ö. herzogl. Kirchen-

- ordnungen I 139. 694. II 14f. 14.*
232. 282. 539. 757.* 779f. Lande
bei Aenderung der Erbfolge katholisch
II 210.* 224. kirchl. Missbräuche I
604ff. 646*f. 683f. II 264f. s. vorher
u. „Klöster“. Inquisition II 260. 263.
336. 341.* 346f. Protestanten I 549f.
549*f. 606f. II. 218. 229. 251.*
255ff. 260. 263. 268ff. 272f. 280f.
284f. 310. 333. 335f. 346f. 354.
360. 362. 366f. 420. 424. 464. 495f.
503. 521. 524. 539. 541. 563. 568f.
626f. 653ff. 660. 759. 761. 763. 778f.
798. 800f. 807. 858f. 860. 876f.
878f. prot. Gottesdienst II 282. 495f.
Kirchengesang I 775f. II 281f. 333.
Das Geschick der französ. u. nieder-
länd. Prot. schadet auch den J.-B.
Prot. II 810. Prädikanten I 323. 420.
570. 643. 646.* II 80. 83. 121. 126f.
127.* 276. 282. 324 u. ö. Sekten,
Wiedertäufer s. O. R. zu Bd. I und
I 147. 147.* 214f. 214.* 374. 563.*
710. 773. 775f. 776*f. 789. II 71.
75f. 80. 83. 232. 256. 263. 424. 800.
878f. s. Beamte; Geistlichkeit; Städte;
Klöster.
- Renten, Besteuerung der, s. Pächter;
• Dienste; Geistlichkeit; Ritterschaft;
Steuern u. II 489. 722. 728f. 949.
repagula: Riegel II 313.
- Ritterschaft: Rittermäßigkeit und
deren Feststellung I 171. 614. 710.
714. II 27. 37. 42. 87. 92f. 112.
112.* Eintragung ins Ritterbuch II
719. Stellung auf dem L. T. s. „Land-
tage“ u. I 26.* 67*f. 98. 111. 129.
175. 177. 197. 216. 287f. 304f. 362.
365. 445f. II 12. 81. 131. 146.* 394.
822.* 823. 825. 847f. 851. 851.* 948.
Privilegien I 5. 7f. 196. 304ff. 332.
361. 361.* 523. 540. s. „Privilegien“.
Verhältnis z. Hz. I 45. 63. 129. 423.*
523. 553. 790ff. II 131. 282.
- Dienstpflicht I 97. 264. 434f. 463f.
472. 480. 480.* 514. 636ff. 648. 692.
790f. II 28. 46. 112. 131. 222.* 255.
257f. 264. 276. 282. 445*f. 453.
555. 587f. 615f. 689f. 692. 695. 712.
714. 750. 786. 817. 848. 864. 867.
870. 928. 932.* 934. Unterhalt u. Sold
I 107.* 158. 168. 264. 435.* 492f.
496.* 499*f. 514. 610. 613f. 614*
II 218. 257f. 260f. 285. 630. 692.
715. 720. Einheimisch: bleiben u.
auswärt. Bestallung I 34.* 106. 187.
403.* 636. 636.* 661. 679. 695. II
11.* 12. 14. 122. 122.* 124f. 131.
211. 219. 229. 233. 255. 261. 276.
282f. 283.* 286. 349. 446.* 480. 581.
584. 587f. 593. 650. 684f. 719.
Dienstpflicht der auswärtigen R. II
258. 264. Dienstpflicht für das Reich
I 636.* 638. II 91. Führer II 258.
264. s. Beamte „Marschall“. s. Heer-
wesen. Dienstfähigkeit u. -lust I 110.
189. 248. 449. 790ff. II 18. 276.
282. 349. 570f. 581. 584. R. dient
garnicht II 839. 850. 870. 888. 932.*
s. im Folgenden „Steuerpflicht“.
Ritterorden gegen die Türken II 244.
— Tätigkeit als Beamte u. Verordnete
s. „Beamte“ u. „Steuern“, adelige Be-
amte I 196. 258. 264. II 218. 391. 394.
— Belehnung s. „Lehnwesen“.
- Steuerbewilligung u. -leistungen I
24f. 129. 434. 484.* 517. 532. 538.
584. 588.* 593f. 607f. 609*f. 610.
613. 619. 620*f. II 88. 96. 98f.
110. 111.* 126. 222.* 357. 370. 380f.
385. 409. 420. 465. 470. 485f. 515.
515*f. 528f. 536f. 546f. 548ff. 551f.
556ff. 560f. 562.* 571. 575. 580.
689. 704. 839f. 847f. 864. 871. 891.
949. Steuer für Nichtdiener II 218.*
470. St. in den Unterherrschaften I
596f. 601f. II 110*f. 128.* 129.
St. ans Ausland II 110. St. der
auswärtigen R. I 584. 596f. 601f.
610.* II 98. 109f. 111.* 128.* 537.
548f. 578f. 623f. 689. 704. Reichs-
steuerpflicht II 87f. 96. 98. 222.*
261f. 290*f. 547. 553. 556f.
- Steuerfreiheit der adeligen kriegs-
dienstpflichtigen Sitze I 110. 150ff.
264. 408. 758. II 20. 222.* 261f.
310. 348f. 364f. 410. 536f. 546.
555. 622. 689f. 698. 704. 821. 839.
848. 864. 891. 895. 898. 901. 945.
Kampf der Städte gegen die Steuer-
freiheit der R. s. Städte u. Recht u.
Gericht: Prozesse am Reichskammer-
gericht“. Schatzfreiheit I 150ff. 165f.
II 31f. Freiheit vom Futterhafer I
151. 166. 306. II 10. 18f. 21. 24.
31. 46. 49. 66. 276. 282f. 282*f.
336. 354. 363. 367. Freiheit von der
Heiratssteuer II 840. 840.* u. ö.
Accise- u. Zollfreiheit I 152. 152.* 165.
167. 231. 699f. 702. II 170. 173. 176.
217ff. 260. 280. 280.* 284f. 622.
625. 767f. s. Accise, Ausfuhr, Zölle.
- Versammlungen der R. I 82. 463f.
501. II 369f. 393f. 395* u. ö.
- Rittergericht s. O. R. „Opladen“ u.
I 29.* 97. 123f. 123.* 125. 128.

- 143.* 167. 177. 196. 216 f. 224 ff. 287 f. 304 ff. 306.* 558. 558.* 716—719. 722 ff. 724.* II 9. 17. 21. 65. 68. 92. 144. 192. 277. 283. Consultation u. Appellation an das R. I 716 ff. 724.* II 65. 68. 192. R. soll neben dem Hofgericht bestehen bleiben II 277. 283. heisst auch L. T. I 29. ist aber kein L. T. I 125. Freiheit von Pfändungen auf den Rittergütern II 8 f. 16. 27. 39. 116.* 278. 283. 355.
- Indigenatrecht s. dort. Fehderecht I 98.* 125. 128. 216 f. 216.* 454.* Fischereirecht II 6. 287. 347. s. Fischerei: Jagdrecht s. Jagd. Mühlenrecht I 152. 165 f. 279.* s. Mühlen. Präsentationsrecht an Pfarrkirchen II 287. adelige Klöster I 523. 540. II 14. 26. 26* f. 37. 62. Ausschluss der R. vom Hochstift Mainz II 239 f. 431.
- Hintersassen der R., (Halbleute, Halfwinner) Steuern der I 165. 523. 540. 600.* II 17. 20. 30. 30.* 45. 49. 87. 105. 109. 357. s. vorher. u. „Steuern“. Dienstpflicht I 275. 523. 560.* 600. 600.* II 6. 9. 20. 23 f. 29* f. 38. 60. 164. 172 f. 178. 180 f. 191. 220 f. 278. 284. 337 355. 367. D. der freien Höfe II 191. 283. s. auch „Dienste“.
- ritterschaftl. Grundbesitz, Veräusserung u. Erwerb des (Kauf von Schatz- u. Bauerngütern) I 144. 152. 167. 307. 536. II 65 f. Wohlhabenheit II 282. 624. 827 f. 875. Kriegsleiden II 547. R. flieht in die Städte II 658.* 791.
- Klagerecht u. Beschwerden II 62. 151 f. 164. 217 f. in Religionsachen II 260. 263. 285. s. Religionswesen. Rosennobel, Münze II 383.
- Rot-, Schel- und Drieschland II 692. 694. 703. 890.
- Säkularisation** s. Geistlichkeit.
- Salpeter, Lieferung von, I 256. 256.* 292.* s. Heerwesen.
- Salz, Accise auf, II 691 u. ö. s. Accise.
- Samttücher II 186. s. Accise.
- schampfer: höhnisch, unverschämt, frech II 716.
- Schatz, ist die ordentliche landesherrl. Steuer I 56. 149. 154. 437.* II 20. 53. 60. 136. 163. 178. 349. 381. 486. 489. 515. 518. Schatzgüter, Erwerbung der, I 142—145. 167. 307. 536. II 22. 31 f. Besteuerung I 151. 165 f. 536. 600.* II 529.* 551. u. ö. Zersplitterung der, Gesetz gegen die, I 146. 146.* Schatzleute I 56. 58. s. Steuern. Brandschatz II 94 f. s. dort. Schelland s. Rotland.
- Schiffahrt I 113. 113* 213. 443. 443.* 453.* 554 f. 655. 731. II 9. 122. 211.* 322. 328. 340. 441. 497. 565. 625. 931.* s. Handel. Lizentgelder u. Zölle I 554 f. II 206. 246. 438. 441. 443. 760 f. 951. Hofschiff des Hz.'s II 331.* Kriegsschiffe II 931.* Schiffbau II 438. Schiffbrücken II 653.* 672. 790 f. 951. Stromregulierung I 270.* 709 f. II 337. 355. 364. 367. 498. 541 u. ö. s. O. R. „Rhein, Ruhr“.
- Schilling, Wert des, II 384.
- Schlagbäume II 314. 576. 594. s. Heerwesen.
- Schleefer, Münze II 384.
- Schlösser und Burgen, Schutz der, I 182. 186. s. Festungen. Einlösung verpfändeter, I 24. 156. 158. s. Landesherr „Einlösungen“. Dienste für Bau der Schl. I 153. Ritter müssen eine Burg besitzen I 17.
- Schnaphaen, Münze II 384.
- Schreckenberger, Münze, Wert der, II 384.
- Schrumpkorn II 163.
- Schüppendienste s. Dienste.
- Schützen II 126. 127.* 293 f. 309. 316 f. 322 ff. 332. 357. 365. 370 f. 403 f. 418. 436. 440. 442. 514. 531.* 555. 566 f. 571 f. 584. 588. 593. 595. 597 f. 601. 604. 606. 616. 631. 672. 714. 714.* 876.* 882. 912. 914. 952. s. Heerwesen. Schützenmeister I 214. 214.* 258. 264. 296. 317. 403. 500.* 506. Schützenordnung v. 1571: II 927.
- Hofschützen I 107 f. 186. 212. 214. 506. 636 f. 649. II 234* f. 369. 403. 437. 440. 450. 830.
- städtische Schützen I 108. 108.*
- Schulwesen I 210. 210.* 563. II 18. 75.* 361 f. 917.* 927. Universität in Duisburg II 74.*
- Schwarze Reiter, ausländ. Truppe in hzgl. Diensten I 490 f. 491.* 497.* 506. 593. 680* f. s. auch Heerwesen.
- Seidentücher II 182 f. 186. s. Accise.
- Seife II 911.
- Sekten s. Religionswesen.
- Sicherheit, öffentliche s. Strassen.
- Siegelrecht der Gerichte I 713 f. 717. II 22. der Städte I 715. der Land-Schöffen I 717. Siegel des Hz. II 598.

764. 789f. Siegel ist schlecht geschnitten I 362. Gefälle des grossen S.'s II 96. Aufbewahrung der S. I 715.
- Silber s. Bergwerke.
- slacht: Bohlenwerk am Fluss II 337.*
- slachtkoel: Magerkohle (?) II 267.
- Speltengeld der Herzogin II 849.* 850.
- Spen: Lattenzäune II 926; vgl. I 684.
- Spiel, Verbot desselben, I 138. s. Polizeiwesen.
- Städte: Hauptstädte I 12. 18—21. II 294f. 683. 723f. 733. 832. 909. 924f. 928. Titel „Landstädte“: II 607.
- Unterstädte I 20. 20.* 46f. 445ff.
- Vertretung auf dem L. T. I 12. 12* 21f. 24f. 39*f. 45f. 112. II 222.* 506. 567. 789. 805. 847f. 881. 907. 947. s. oben „Hauptstädte“. Instruktionen I 22. 43. 59f. 60.* II 449.* 559. 565f. 629f. 745—748. 813f. 846f. 928. 937. 945. 946.* Zurückbringen I 20. 20.* 22. 22*f. 24f. 33.* 42ff. 59f. 106. 250.* 365. 366*f. 418*f. 447. 565.* 568.* II 222.* 479f. 559. 637. 818. 820f. 823. 826. 932f. Städtetage I 39.* 42f. 46f. 47.* 49.* II 832. 945. u. ö. sonstige Versammlungen I 647. II 696ff. s. Ausschüsse.
- Verhältnis zum Hz. I 19.* 280f. 498. 603. 603.* 767. II 23. 47. 748. 805. 851. 946f.
- Innere Verfassung I 134.* II 665. 683. 685. 800. 876. Siegelrecht der St. I 715. 717.
- Religiöse Bewegung in den St. I 562*f. 603.* 606. 775f. 776*f. II 80. 127. 268f. 272. 313. 360. 362. 423f. 433ff. 522. 567. 630. 748. 800. 876f. s. Religionswesen.
- Beschwerden I 125. 130ff. 152.* 180. 196. 524*f. 634. II 21.* 66. 68. 343f. 360. 362. 364f. 688. 691. 847f. 869. 871. 907. 913f. 947 u. ö.
- Wirtschaftlicher Zustand I 145. 145.* II 65f. 460. 630. 821. 827. 887. ritterschaftl. Besitz in den St. II 485f. 891. geistl. Besitz II 928 u. ö. s. auch Handel; Ausfuhr. Steuern: Accise s. dort; Brandschatz II 94f. s. dort u. Schatz; Contribution s. Steuern; Anschlag von den Erbglütern II 689f. 693. 695. 704f. 840. 922f. Steueranschläge etc. I 19.* 24f. 39.* 47. 71. 549. 566. 568*f. 597*f. 681. 698. 764.* II 63. 94f. 222* 297f. 348. 364f. 381. 382.* 391. 409ff. 531.* 546f. 567. 624. 693. 695. 698f. 704. 706. 723f. 726f. 748. 796f. 805f. 819. 827ff. 840. 848.
869. 871. 886f. 891. 895. 901. 919f. 922ff. s. Steuern. St. mit besonderem Steueranschlag I 19.* II 297f. 381. 382.* 409 u. ö.
- Militärische Massnahmen, Besatzung, Festungsbau I 184. 186. 253. 264. 269f. 365f. 437.* 488.* 610. 648f. 661. 792. 792.* II 11. 19.* 118f. 124. 130f. 211. 255. 234. 382. 436. 466. 480. 555. 717. 786. 814. 817. 877. 912. 932.* 934. 942. St. als Zufluchtsorte im Kriege II 658.* 791. s. Festungen; Heerwesen.
- Verhältnis zur Ritterschaft, bes. Kampf gegen deren Steuerfreiheit II 261f. 310. 348f. 364f. 385. 391. 546f. 563. 565ff. 626. 629f. 630.* 637. 645.* 658.* 668. 689. 692f. 694f. 698. 704f. 706.* 722. 734. 805f. 814. 819. 821f. 827ff. 839. 846ff. 850. 871. 888. 928. 945ff. s. Recht u. Gericht: „Reichskammergericht“. Verh. zu den Geistlichen II 805. 871 u. ö.
- Reichstädte I 509.* 727.* II 926. s. Landesherr, „strittige Reichsstandschaft“.
- Stahlen II 158.
- Statistik der Ländereien zu Steuerzwecken II 692. s. Steuern; s. Bevölkerung.
- Statthalter des Hz.'s. in der Landesregierung bei Reisen resp. Krankheit I 100.* 132f. 133.* 184. 185ff. 196. 200.* 302. 302.* 332. 344. 505. 576f. 660*f. 661. 762. 803. II 70*f. 100. 211. 328. 830f. s. auch Landesherr. statthaltender ständischer Ausschuss I 660.* 661.
- spezielle Statthalter: in den Quatembergerichten I 200.* an den Mannkammern I 524. 612. II 36.
- Steuern: Reichssteuern u. Reichsanschläge, Türkensteuern etc. I 98.* 204f. 341. 371ff. 377f. 380ff. 392f. 392.* 40*f. 407f. 417f. 418*f. 421. 424. 427. 429. 443. 601f. 507f. 510f. 512f. 515f. 527*f. 551. 553. 555*f. 566. 571. 603. 615—618. 623. 623.* 625. 628. 656. 669f. 672ff. 672*f. 682f. 686.* 728. 730. 735. 738f. 740f. 743—752. 752.* 754f. 755.* 758f. 760.* 774. 780f. II 1. 8*f. 11. 40.* 53f. 56f. 56.* 69f. 72. 77. 80. 83. 85ff. 85.* 95f. 102f. 111.* 113—116. 116.* 128f. 137f. 147—150. 153f. 156f. 156.* 161f. 205f. 205.* 208. 229. 236ff. 241. 244f. 249—253. 289. 290*f. 299. 301f. 306. 342.

348. 401.* 419. 446 f. 451. 456. 478 f. 501 f. 533. 545 ff. 557. 561. 570. 648. 650. 653. 777. 791 f. 798. 801. Münsterische St. I 4.* 11 f. 15. 27. 47. 103. 147. 148.* 296. 508. 595. 598.* St. zum Unterhalt des Reichskammergerichts I 341. 410. 502. 507 f. 551. 615 f. 617 f. 628. 735. II 73. 78. 81. 83. s. „Recht u. Gericht“. Kreisst. I 103. 103.* 372 f. 378 f. 381 f. 390* f. 396. 555.* 656. 672. 707 f. 728 f. 738. 742.* 743. 747 ff. 751. 781 f. II 388. 659. 791.
- Landesst. I 56. 101. 101.* 149. 154. 399. 443* f. 519 f. 527.* 538. 547.* 579* f. 783 f. II 13. 64 f. 65.* 68 f. 178. 180. 411 f. 478 ff. 531.* 533. 623 f. 636 f. 703. 805 ff. 838 f. 889 f. 904 f. zum Regierungsantritt des Hz's. I 689. 689.* II 411. 411.* für die Beilehnung des Hz.'s I 42.* 44.* 110. Heirats- resp. Fränkelsst. I 90. 250.* 298 f. 303. 525. 589. II 204 ff. 211 f. 213 f. 224 ff. 309. 321 f. 321.* 332. 348. 356. 410 ff. 416 f. 447. 669. 675.* 774 f. 782. 805. 825. 838. 840. 842. 848. 850. s. Landesherr. St. für Aemterbefreiung I 95. 154.* 184 ff. 206 f. 442 f. 501. 521. 579* f. 581 ff. 585. 588. 590. 598 f. 599.* 600. 622.* 623. 690. 682.* 690.* 738. 765 ff. 768 f. II 65 u. ö. s. Aemter; Landesherr. Contribution u. a. St. zur Landesverteidigung I 105. 107. 248.* 262. 303. 442. 449 f. 580 ff. 623. 669 f. 673 f. II 308 f. 318. 318* f. 332. 342. 348. 352. 356 f. 364 f. 368 f. 370. 378 f. 380 f. 400 f. 405 f. 409. 418 f. 447. 450 ff. 502. 505. 513 f. 518. 528 ff. 562 f. 574 f. 589. 643. 669 f. 675. 688. 703. 749. 762. 767. 804—809. 814 f. 822. 828. 837—842. 848. 880 f. 889 f. 904 f. 922. 944. 951. 955 f. s. Heerwesen. St. zum Festungsbau s. Festungen. Indirekte St. II 612. 622. s. Accise; s. ferner Curmoeden, Gewinn- u. Gewerbesteuern, Grundsteuern, Schatz. Verwendung von Reichst. zu Landeszwecken II 40.* 401.* 419. 561. 570.
- Steuerbewilligungsrecht, Freiwilligkeit der Bewilligung, Steuerreverse I 4. 4* f. 6. 8. 10. 54. 56. 71. 129. 185. 196. 205 f. 249.* 580 ff. 587 f. 588.* 590 f. 609* f. 616. 618. 669. 696. 698. 738. 783 f. II 4. 16. 39. 54 f. 56.* 64. 69 f. 82. 88. 96.* 97. 113 f. 113.* 140. 151.* 161 f. 172. 185. 187. 204. 211. 229. 261 f. 306.* 342. 352. 356. 357.* 358. 369 f. 381. 405. 420 f. 449. 461 f. 469 f. 500 f. 503 f. 513. 518 f. 547. 550. 553 f. 557 ff. 560 f. 575. 669. 753. 782. 793. 804 ff. 813 f. 820 f. 827 f. 834. 841 f. 848. 868. 875. 884. 919. Freiwilligkeit der Reichssteuerbewilligung I 393. 393.* 510 ff. 749. II 96.* 154. 154.* 161 f. 252. Kampf des Lh.'n gegen das ständische Steuerbewilligungsrecht I 393. 393.* II 420. 442. 455. 461 f. 472. 472.* 513 f. 518. 669. 804 ff. 807. 822 ff. 838. 867 f. 884. 919.
- Erhebung der St. (Austeilung, Ablieferung, Aufbewahrung, zuständige Beamte) I 255. 307 f. 307* ff. 339. 345. 409. 417 f. 419.* 421 f. 424 f. 425* f. 427—433. 449 f. 472. 473.* 475 f. 482—487. 491 f. 491* f. 516—520. 525 ff. 526* f. 529.* 534—538. 545. 546.* 547. 568. 568* f. 570. 572. 577.* 588* f. 592 f. 594* f. 596 f. 597* f. 599. 601.* 607—610. 614. 616 ff. 620. 621.* 653. 672. 681 f. 684. 688.* 689. 690.* 696 ff. 746. 746.* 748—751. 754 f. 755.* 766. 784 f. 787.* II 1. 6. 7.* 13. 13.* 38 f. 48. 63. 66 f. 69. 77. 81. 94 ff. 98 f. 100—107. 110 f. 110* f. 113 f. 113* ff. 116 f. 126. 128 f. 128* f. 186. 225 f. 228* f. 291 ff. 295—298. 301 f. 305—309. 315. 342 f. 356. 358. 368 ff. 371. 376 f. 380 f. 381.* 384.* 386. 402.* 405. 410—414. 416 f. 420. 470 f. 481 f. 489 f. 501. 504. 507. 507.* 528 f. 531.* 532 f. 543—547. 549 f. 551.* 552. 559 f. 566. 575. 590. 614. 619. 624. 675. 689. 692. 698 f. 704 f. 707 f. 710. 721 f. 728. 796 f. 805. 826. 840 ff. 850. 888. 890. 894 f. 897. 899. 901. 908. 910. 914 f. 920. 948 ff. 956. Reichssteuerkasten I 407* f. 409. 418* f. 422. 426.* 430. 551. 566. 568* f. 571 f. 672. 751 f. Kommunikantenst. I 502. 517 ff. 528 f. 532. 534. 537 f. 547.* Steuerhöhe I 435.* 593 u. ö. II 225. 705. 732 f. 815. 919. 944. u. ö.
- Steuerpflicht I 56. 148.* 378 f. 381. 390* f. 426.* 510. 546.* 552 f. 569.* 571. 597. 602. 607 f. 628. 730. 735. 749 f. 758 f. 760.* 778. 781. II 82. 85. 96.* 147. 147.* 150. 211. 211.* 222.* 237. 245 f. 252. 261. 274. 297 ff. 476. 556. 558. 722. 796. 804. 867 f. 919. s. Freie; Geistliche; Halb- u. Hausleute; Ritterschaft; Unterherren.

- **Steuerverweigerung** I 45*f. 69. 249.* 749f. 772. 772.* II 94f. 113.* 114. 147.* 150. 154. 290. 342. 491 u. ö. St.-Rückstände, Zahlungsschwierigkeiten I 14. 196. 308*f. 339. 408f. 431f. 445f. 458.* 460. 492.* 498f. 509. 526*f. 531f. 532.* 547. 548.* 549. 552. 566. 581f. 585. 587f. 594. 595*f. 599f. 599.* 603. 609f. 611. 614. 616. 618f. 620*f. 625. 630. 633. 687*f. 690.* 740f. 751. 753f. 757. 759. 761. II 4. 12f. 19f. 39. 54. 64. 65.* 95f. 107f. 115*f. 128*f. 136f. 148—151. 153. 178. 225f. 228.* 252. 293f. 315. 332. 348. 364f. 388. 399f. 401f. 401*f. 409. 409.* 411. 414. 488. 440. 442. 450. 455. 479. 538. 673. 700. 707f. 758. 766f. 769. 813f. 818. 821f. 826f. 829. 833. 840f. 847. 850f. 863. 869. 871. 874f. 887. 890. 893f. 896f. 905. 908f. 912. 914f. 918f. 949. 956. Eintreibung der Rückstände durch Pfändung, Einlager etc. I 379. 419.* 552. 598.* 611. 620*f. 628. 781f. II 57.* 67.* 109f. 110*f. 115. 115*f. 126. 126.* 147.* 242. 304. 370. 381. 401.* 409.* 456. 797. 821f. 826. 842f. 908. 914f. 949. Steuernachlass u. -befreiung I 3. 6. 198. 428. 429.* 445. 449f. 476. 501. 507f. 610f. 513. 516f. 529*f. 551f. 556. 566f. 581f. 603. 610. 613. 616. 621*f. 625. 674. 689f. 729. 755. 766f. 785f. II 10. 19. 39. 67. 86. 101. 107f. 138. 156.* 160f. 205. 205*f. 236f. 241. 243f. 249f. 252. 292. 298. 334. 410f. 417. 422. 471. 504. 533f. 544f. 550. 732.* 847. 890. 893f.
- **Steuerverwaltung und Rechnungslegung** I 129. 148. 250.* 621.* 765f. u. ö. II 969f. 986. 451. 523. 574f. 592. 596. 675. 699. 700*f. 703—706. 709. 709.* 753. 773f. 801. 805. 817.* 818. 825f. 829. 835. 838. 840f. 847. 849.* 850f. 863. 865. 882. 391f. 895. 900. 904f. 907. 918. 920f. 934. 948f. 952. 956. unter ständischem Einfluss I 47. 129f. 148. 150. 150.* 250.* II 451. 566. 566.* 624. 773f. 801. 907.
- **Steuervorschüsse, Anleihen** s. Landesherr; Handel.
- stotzen, sich; sich stämmen gegen I 513.
- Strafen, Verkündigung** der, durch Kirchengesetz II 858. s. Ausruf.
- Straßen und Wege.** Besserung der, I 522. 634. 684f. 793. Wegeaufseher I 522. Ordnungen I 587. 587.* 684. 706. 706.* s. Polizeiordnungen. Unsicherheit der Strassen, Strassenschinder I 140. 140.* 182f. 188f. 212f. 214.* 225f. 234. 727.* 728. 782. II 234f. 339.* 349. 403f. 403.* 440f. 480f. 508. 513. 571. 576. 583. 602f. 607f. 618.* 622. 639. 699f. 716. 745. 766. 775. 815. 831. 903. Schutz der Räuber durch Amtleute I 188. 225f. Massregeln gegen die Unsicherheit, Errichtung streifender Rotten s. vorher u. I 139. 156. 163. 186. 201. 208f. 212f. 214f. 214.* 342. 344. II 403f. 403.* 722. 776. 828. 849f. s. Handel. Heerwesen. Kriegsdrangsale.
- Streichwehre** II 555.
- Streifende Rotte** s. Strassen.
- Ströme, Bepossung** der, II 906 u. ö. s. Schifffahrt. Überschwemmung des Rheins II 507f. s. die Ströme im O. R. Bewachung der Ströme II 391.*
- Stüber, Wert** der, II 384.
- Tafelrenten** des Landesherrn I 149f. s. Landesherr.
- Teuerungen** I 743f. 791. II 90. 224. 285. 340.* 342. 348. 365. 713. 720. 791. 815.* 827. s. Kriegsdrangsale; s. Steuern „Rückstände“.
- Thäler (Gemeinden)** I 18. 18.*
- Todfallrecht** I 160.
- Tuchfabrikation** I 145. Handel mit Tuch I 698f. II 182f. 722. 722.* s. Accise; Wolle.
- Union** von 1496. I 3. 16.* 19.* 53. 80. 98f. 120.* 140.* 447. II 74.* 307. 310. 387. 392. 754f. 788. von u. vor 1587: 1264. II 133f. 309. 421. 514. 560f. 624. 643. 647. 649—654. 656. 660f. 662. 666. 669. 676. 692. 695. 702. 712. 727. 729f. 735f. 788f. 739.* 748—752. 756f. 761f. 777. 780f. 785f. 794f. 804. 807. 809. 834. 836. 839f. 853. 856f. 862. 867. 905. 912. 980*f. 934f. 937. 942. 945. 954. s. Heerwesen; Ausschüsse „Landeschutz“.
- Unterherren (Eigenherren),** sind Landesherrn I 16.* 17. 140. 425*f. 432. Frage der Landstandtschaft der U. I 16f. II 51. 53. 306. 848. Verzeichnis der U. II 56*f. 128f. 128*f. 304. 308.* Lehnverhältnis z. Lh. I 760.* II 54f.
- **Rechte** der U. I 641. betr. Rechtsprechung I 140. 188. 691. 702. 736f.

- II 55. 464. 464.* 773f. 957ff. s. Recht u. Gericht. betr. Besteuerung II 53.
- Unterherrentage I 16. 300f. 307f. 471. 501. 503. 591. 608f. 613f. 619. 691 u. ö. II 50.* 51. 51*f. 53. 103f. 229. 301. 302*f. 303—307. 611. 614. 697. 722. 725. 728. 796. 805f. 830. 841f. 890f. 894. 902. s. O. R.
- Besteuerung I 204f. 254f. 254.* 425f. 425*f. 431f. 483. 517. 519f. 528.* 532.* 538. 548.* 550.* 553. 572. 588.* 592.* 596f. 601f. 601*f. 609*f. 614. 619. 620.* 622.* 698. 702. 736f. 736*f. 752. 754. 758f. 760f. 760*f. II 1. 49f. 49*f. 52ff. 56. 56.* 69. 103f. 103.* 106f. 107.* 110f. 110*f. 126. 126.* 128f. 128.* 294. 302—308. 357. 370. 378f. 405f. 470f. 489f. 503ff. 549.* 563. 575. 612f. 689. 691f. 695. 703. 767ff. 796. 805. 808f. 830. 839—842. 847f. 850. 890f. s. auch Geistlichkeit; Ritterschaft. Kriegswesen II 55. 632. 656. 850. 957f. Religionssachen I 464.
- Untersasse: bedeutet „Eingeborener“ I 217f.
- Verassen (verfrachten?) I 634. 684. 793. vergaderong: Versammlung I 310.
- Verspeer: Spion II 438.
- Vollmachten zum Landtag s. Landtage. I 250f. II 734. 929. 945. 946. 946.* 948 u. ö.
- vrieschen: erfahren I 177.
- Waid, (Farbstoff) Ausfuhr u. Besteuerung des, I 255. 263.* 335f. 335.* 703f. II 722. 722* s. Accise „besteuerte Waren“.
- Waidmesser I 335.* 336. II 182 u. ö. Waidmühlen I 517.*
- Wald, Schutzgesetze für Hochwald I 146. 152. 523. 540. s. auch I 194. 745. II 20. 690. 692. 694f. 697. 703. 890. Holzgreve, Forstmeister I 745.
- Wasserrecht I 362. s. Fischerei.
- Wasserschiffe II 158.
- Wegeordnung I 587.* 762f. s. Strassen.
- Wehre I 145 (Anm. 255). II 9 (§ 5). 337. (Anm. 3). S. auch Deiche und Stalen.
- Wein, Accise u. Zölle auf, I 180. 254. 524*f. 554f. II 691. s. Accise. Besteuerung der Weingärten II 689. 695. 703. 890 u. ö. Weinwirte u. W.-Zapf II 90f. 142. 182. 191. 195ff. 397.* 722. 722.* Brantwein II 716.
- Weinverwahrer II 771.* W.-Lieferung an Truppen II 474. 911.
- Weinkauf I 159.
- Werkleute: Tagelöhner II 926.
- wicken: zaubern, wahrsagen, prophezeien I 423.
- Wiedertäufer s. Religionswesen.
- Wirtschaftsleben s. Ausfuhr, Gewerbewesen, Handel, Landesherr, Landstände, Ritterschaft, Städte.
- Wittum, Wedompsrecht I 4.* 72. 72.* 156.
- Wolle, Handel mit W. u. Besteuerung der, I 266. 698f. II 79. 182f. 722. 722.* s. Accise; Tuch.
- Wolwieger II 182.
- wrangen: Gehege (Kaninchenbau) I 216.
- Wüstungen II 893. 899. s. Kriegsdrangsale.
-
- zeg: Zank II 91.
- Zehnten, oft u. II 689f. 692. 695. 698. 703f. 722. 890. s. Pächter.
- Zeitungswesen I 345. 636ff. 640. 640.* 762. s. Buchdruck; Krämer.
- Zölle I 89.* 162. 162.* 255. 525.* 554. 700f. II 184. 246. 497. 797. 903. 927 s. O. R. Lobith; Düsseldorf. landesherrl. Zollregal I. 152. 162. 266. 554f. 665. 777f. bergische Zollordnung v. 1639 II 622.* Zöllner I 180. 213. II 178. 182. 184. Verpachtung u. Verpfändung der Z. I 764.* 770. Hebung der Z. durch Verbesserung der Strassen I 522. 634. Störung der Z.-Erhebung durch Krieg II 213. 233. 236. 253. 497. 645. 766. kaiserliche Z. I 554f. kölnische Z. I 170. pfälzische Z. II 240. 432. Z.-Beschwerden I 152.* 170. 180. 224f. 524*f. 554f. II 246. 432. 438. 441. 443. Zollfreiheit der Unterherren I 702. s. Unterherren. der Ritterschaft I 152. s. Ritterschaft. der Städte II 9. s. Städte; s. Schifffahrt.
- Zurückbringen s. Landtage; Städte. Z. der Kreisstände II 659. Z. der Ritterschaft II 81.

